Digitized by Google

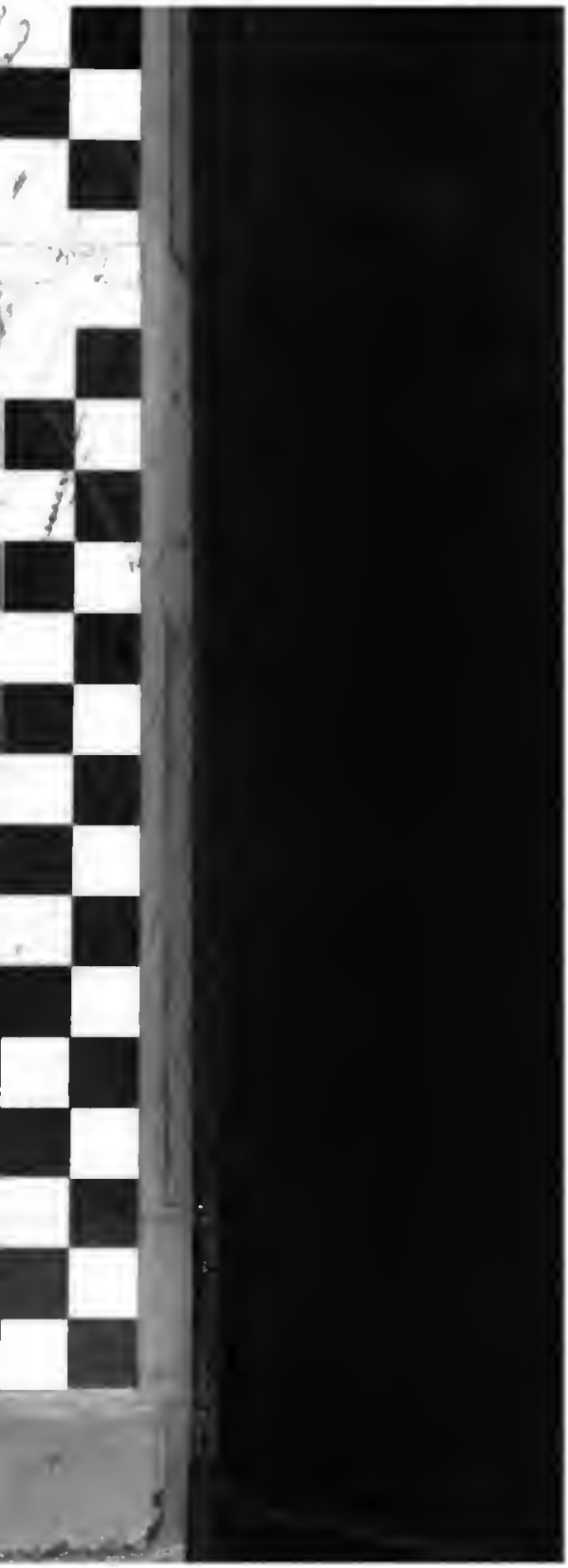

Digitized by Google

Digitized by Google

.R33115

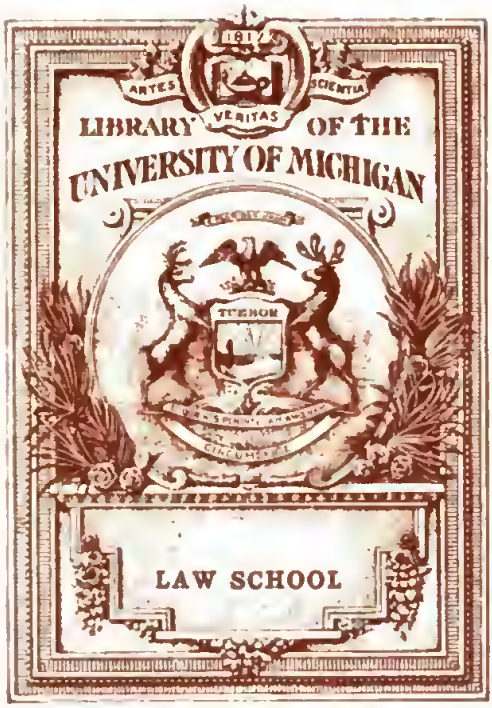

Digitized by Google

FL2
A677
stor
b5115

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Strafrecht.

Begründet durch

Dr. Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunalsrath.

Fortgesetzt von

mehreren Criminalisten.

Neunundzwanzigster Band.

Berlin, 1881.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Bedeutung der Worte: „Vorstände der Ministerien" im §. 49. Abs. 1. St. Proz. O. Von Herrn Geh. Ober-Tribunalsrath Voitus 1

Besteht heutzutage noch das Recht des Fiskus auf Entziehung des Vermögens in sogenannten Indignitätsfällen? Von Herrn Dr. Fr. Zimmermann, Hofgerichtsdirektor in Darmstadt 6

Die Auslieferungsverträge des deutschen Reiches. Von Herrn Schönemann, Erstem Staatsanwalt beim Landgericht Eisenach 16

Ueber die Mitwirkung des Schwurgerichtshofes bei Entscheidung der Strafsachen. Von Herrn C. Ruhstrat, Präsident a. D. in Oldenburg 18

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Von Herrn Geh. Ober-Tribunalsrath Voitus in Dessau 93

Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei. Von Herrn Geh. Justizrath Dr. Herzog in Jena 112

Beiträge zur Auslegung der §§. 73—74. R. St. G. B. Von Herrn Amtsrichter Dr. Bischoff in Küstrin 140

Gefängnißstatistik 151

Kritische Erörterungen von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Von Herrn Professor Dr. Fuchs, Oberlandesgerichtsrath in Jena 169

Fortsetzung 422

Zur Auslegung des §. 43. R. St. G B. Von Herrn Dr. Friedr. Zimmermann, Hofgerichts-Direktor in Darmstadt 182

Ist es zweckmäßig, die Beantwortung der Frage nach erschwerenden Umständen den Geschwornen zu überlassen. Von Herrn Prof. Zucker in Prag 197

Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des italienischen Strafprozesses in rechtsvergleichender Darstellung mit den wesentlichsten europäischen Strafprozeßgesetzgebungen. Von Herrn Prof. Dr. S. Mayer in Wien 245

Die Vereidigung der Zeugen im Vorverfahren. Von Herrn Staatsanwalt Peterson am Landgericht in Köln 285

Die Thierquälerei oder Thiermißhandlung nach dem niederländischen Strafgesetzbuch vom 3. März 1881. Von Herrn Dr. O. G. Freiherrn van Swinderen, Landgerichtsrath in Groningen (Niederlande) 301

Bemerkungen aus der Praxis über das richterliche Vorbereitungsverfahren der Reichsstrafprozeßordnung. Von Herrn Amtsrichter Dr. Kronecker zu Berlin . . . 317

Ueber Begünstigung. Von Herrn Dr. jur. Waldthausen in Göttingen 375

Für das neue Prozeßverfahren. Von Herrn Prof. Dr. Fuchs, Oberlandesgerichtsrath in Jena 412

Zur Auslegung des §. 216. des St. G. B. (volenti non fit injuria). Von Herrn Dr. Friedrich Zimmermann, Hofgerichts-Direktor zu Darmstadt 435

Zur Auslegung der §§. 451. Abs. 1., 452. Abs. 1., 456. Abs. 2. und 462. Abs. 2. der deutschen Strafprozeßordnung von Herrn Amtsrichter Schultzenstein in Rixdorf 444

Deutsches Strafrecht a) Erkenntnisse des Reichsgerichts 63. 200
b) Erkenntnisse des Pr. Kammergerichts 229

Literatur 85. 233. 308. 461

Quellenregister 478

Sachregister 479

118219

Bedeutung der Worte: „Vorstände der Ministerien" im §. 49. Abs. 1. St. Proz. O.

Von Herrn Geh. Obertribunalsrath Voitus.

Nach der Vorschrift des Abs. 1. des §. 49. St. Proz. O. sollen „der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate, der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien" als Zeugen an ihrem Wohnsitze — vernommen werden.

Es ist unter den Kommentatoren der St. Proz. O. streitig, was mit den Worten „Vorstände der Ministerien" gemeint sei.

Der Paragraph ist von der Justiz-Kommission erst in zweiter Lesung in den Entwurf eingeschaltet worden. Er wurde von der Vertretung der Regierungen mit Rücksicht auf die wesentlichen Nachtheile, welche mit der — erfahrungsmäßig selbst zu unerlaubten Zwecken herbeigeführten — Unterbrechung der Amts- und Berufsthätigkeit der in dem Paragraphen aufgeführten Personen verknüpft seien, eben so eifrig unterstützt, als er von mehreren Abgeordneten nicht bloß als entbehrlich, sondern auch wegen seiner Unvereinbarkeit mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit des Beweisaufnahme-Verfahrens vor dem erkennenden Gericht lebhaft bekämpft wurde. Prot. S. 815, 819. Dasselbe gilt vom Reichstage, wo der in erster Linie auf Streichung des ganzen Paragraphen event. auf Beschränkung der darin aufgeführten Exemtionen gerichtete Antrag zu einer weit ausgedehnten Debatte Anlaß gab. Sten. Ber. S. 418 Sp. 2. zu §. 47a. bis 425.

Schon diese der Vorschrift des Paragraphen beigelegte Wichtigkeit würde die Besprechung der erwähnten Meinungsverschiedenheit über einen Theil ihres Inhalts an dieser Stelle rechtfertigen. Die Kontroverse dürfte aber auch Anlaß darbieten, um darauf hinzudeuten, daß es bei nicht völligklar redigirten und durch die sogen. Materialien nicht erläuterten Vorschriften der St. Proz. O. und des Ger. V. G. bedenklich ist, die beim Einblick in dieselben gewonnene Ansicht über ihren Sinn als die zweifellos richtige hinzustellen.

Löwe sagt S. 306, 7 in Bezug auf den Streitpunkt: „Der Ausdruck „Vorstände der Ministerien" ist gewählt, weil es Bundesstaaten giebt, in welchen nicht jeder Chef eines Ministeriums den Titel „Minister" führt."

Geyer (von Holtzendorff's Str. Pr. Recht Bd. I. S. 268): „Unter den „Vorständen der Ministerien" sind jene Chefs von Ministerien zu verstehen, welche nicht den Titel „Minister" führen." In einer Note fügt er hinzu:

„Unmöglich kann man unter diesen „Vorständen" die Vorstände der Abtheilungen von Ministerien verstehen, wie Voitus will. „Nicht füglich" findet er selber die Bezeichnung."

Puchelt S. 119, 4.: „In den kleineren Bundesstaaten sind nicht alle Vorstände der Ministerien als Minister charakterisirt, und deshalb sind Minister und Ministerial-Vorstände ausdrücklich benannt. Damit lösen sich die Zweifel von Voitus, der also mit Unrecht die Ministerial-Direktoren hereinzieht."

Uebereinstimmend mit dem Eingange des ersten Satzes dieser Bemerkung spricht sich auch

Struckmann in der Note 3 zu dem mit dem §. 49. der St. Proz. O. gleichlautenden §. 347. der Civil Proz. O. aus.

Voitus S. 113, 1.: „Der bei der Berathung des Paragraphen in der Justiz-Kommission nicht besprochene Sinn des Ausdrucks „Vorstände der Ministerien" ist nicht genügend deutlich. Nach dem Sprachgebrauche würde man darunter die Minister verstehen müssen. Derselben geschieht aber schon in der ersten Zeile Erwähnung. Auch auf die zu erwartenden Reichsminister darf er nicht bezogen werden, da sonst die Fassung „die Vorstände der obersten Reichsbehörden und Ministerien" gewählt sein und es überdies an einer Bestimmung fehlen würde, wer die Genehmigung zu einer „Abweichung von den Bestimmungen" der Abs. 1. und 2. des Paragraphen zu ertheilen habe. Auch auf solche Vorstände von Landesministerien, welche nicht den Titel „Minister" führen, scheinen die Worte „Vorstände der Ministerien" nicht bezogen werden zu dürfen, da diese sonst unmittelbar an die „Minister eines Bundesstaates" angereiht worden sein würden.

Sie dürften daher auf die Vorstände der Abtheilungen der Ministerien (Unter-Staatssekretäre, Ministerial-Direktoren) zu beziehen und die „Genehmigung" durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Minister, und im Falle der Verhinderung derselben oder einer Vakanz ihrer Stellung, von dem Landesherrn zu ertheilen sein. Allerdings kann man jene Beamten als Vorstände der Ministerien nicht füglich bezeichnen, da sie den Ministerien nicht vorstehen."

In der Justiz-Kommission und im Reichstage ist die Frage, welche Beamte unter den den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bildenden Worten „Vorstände der Ministerien" zu verstehen seien, nicht zur Erörterung gezogen worden. Auch der Bericht der Justiz-Kommission spricht sich nicht darüber aus. (S. 13 zu §. 47a. des Entwurfs derselben aus zweiter Lesung.) Die Beantwortung derselben muß daher aus dem Inhalte des Paragraphen selbst hergeleitet werden.

Daß der Gedanke nahe liegt, jene Worte auf solche Beamte eines Bundesstaates zu beziehen, welche, ohne den Titel „Minister" zu führen, das Amt eines solchen bekleiden, ergiebt sich aus den Bemerkungen aller oben aufgeführten Kommentatoren. Gleichwohl darf behauptet werden, daß diese Auffassung mit einer den Regeln der Gesetzauslegung entsprechenden Interpretation der Vorschriften des Paragraphen nicht vereinbar ist. Die nachfolgenden Gründe werden dies ergeben.

1. Die Ausdrücke „Minister" (Zeile 1.) und „Vorstände der Ministerien" (Zeile 3.) bilden begrifflich keine Gegensätze; auch Minister, welche diesen Titel führen, sind Vorstände der Ministerien — wie dies auch von Puchelt durch

den Satz: nicht alle Vorstände der Ministerien sind als Minister charakterisirt, anerkannt ist. Es wäre daher nicht logisch gewesen, die „Vorstände der Ministerien" in der 3. Zeile im Gegensatze zu den „Ministern" in der 1. Zeile aufzuführen. Vielmehr hätte das Gesetz, wenn es den kritischen Worten die ihnen von Löwe und Gen. unterstellte Bedeutung hätte beilegen wollen, die „Vorstände der Ministerien" in einer Weise näher bezeichnen müssen, durch welche die Unterscheidung von den „Ministern" erkennbar wurde.

2. Muß man, um zu jener Interpretation zu gelangen, in dem Paragraphen einen Verstoß gegen die Terminologie der St. Proz. O. und des Ger. V. G. voraussetzen.

Nach den §§. 34. 85. Ger. V. G. sollen „Minister" nicht zu dem Amte eines Schöffen bezw. Geschworenen berufen werden. Daß diese Bestimmung nicht bloß auf die den Titel Minister führenden Beamten zur Anwendung kommen solle, würde sich nicht bezweifeln lassen, auch wenn in der „Begründung eines Entwurfs eines Ger. V. G." (S. 80.) nicht ausdrücklich hervorgehoben wäre, daß das „allgemeine staatliche Interesse" bei den in dem Paragraphen aufgeführten Personen maßgebend gewesen sei. Ferner bestimmt der §. 53. St. Proz. O., daß es der Genehmigung des Landesherrn bedarf, wenn Minister über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen vernommen werden sollen. Wollte man hier unter den „Ministern" nur solche verstehen, denen dieser Titel verliehen ist, so würde das zur Folge haben, daß die ohne diesen Titel mit der Verwaltung eines Ministeriums betrauten Beamten in dem angegebenen Falle einer solchen Genehmigung des Landesherrn nicht bedürften, was nicht beabsichtigt sein kann.

Begreift aber hiernach das Wort „Minister" nach der Terminologie des Ger. V. G. wie der St. Proz. O. sowohl diejenigen, welche diesen Titel führen, als die ihn nicht führen, in sich, so kann man zu der Ansicht, daß dasselbe in der ersten Zeile des §. 49. St. Proz. O. gleichwohl nur die ersteren bezeichne, und daß die letzteren unter den Worten der dritten Zeile: „Vorstände der Ministerien" verstanden werden sollen, nur mittelst der Voraussetzung gelangen, daß jene gesetzliche Terminologie bei der Stellung des Antrags auf Aufnahme des Paragraphen in die St. Proz. O. und bei der Berathung desselben in der Justiz-Kommission und im Reichstage gänzlich übersehen worden sei. Diese Vermuthung erscheint aber um so unzulässiger, als der oben erwähnte §. 53. St. Proz. P. nicht bloß derselben Rechtsmaterie wie der hier in Rede stehende §. 49. angehört, sondern nur vier Paragraphen von demselben entfernt steht und überdies die Erwägung nahe lag, daß, wenn im §. 49. die „Vorstände" ohne besonderen Grund neben den „Ministern" besonders genannt würden, hieraus — gegen die Absicht des Gesetzes — werde geschlossen werden, daß die vorgedachten nur von Ministern sprechenden Paragraphen der St. Proz. O. und des Ger. V. G. auf jene den Ministertitel nicht führenden „Vorstände" nicht bezogen werden sollten.

Es wird sich hiergegen auch nicht einwenden lassen, daß bei dem §. 49. die exceptionelle Natur desselben habe nöthig erscheinen lassen, der „Vorstände der Ministerien" besonders Erwähnung zu thun, um jedem Zweifel über die Anwendbarkeit der Vorschrift auf dieselben vorzubeugen. Denn auch der §. 53. St. Proz. O. enthält eine Ausnahme-Bestimmung, und zwar von mindestens gleicher Wichtigkeit; gleichwohl hat man dort den Ausdruck Minister, ohne der „Vorstände" zu erwähnen, auch auf diese bezogen.

3. Im §. 49. ist mit größerer Sorgfalt als in dem analogen §. 53. in einem besonderen Absatz durch 5 separate Alineas angeordnet, wer hinsichtlich der in 1. und 2. Abtheilung aufgeführten Beamten-Kategorien die Genehmigung zu einer Abweichung von den dort gegebenen Vorschriften zu ertheilen habe. In Betreff der „Minister" ist im 2. Alinea ausdrücklich bestimmt, daß dieselbe

vom Landesherrn ausgehen müsse. Dagegen würde es, von der Ansicht von Löwe und Gen. ausgegangen, wonach unter den „Ministern" des Abs. 1. die nicht so titulirten Vorstände nicht mit inbegriffen sind, an jeder Vorschrift fehlen, wer den Dispens zu ertheilen habe. Diese können auch nicht unter die im 4. Alinea des Abs. 3. erwähnten übrigen, in den Abs. 1. und 2. bezeichneten Beamten subsumirt werden. Denn hinsichtlich dieser Beamten soll die Genehmigung von dem unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt werden; die Vorstände von Landesministerien brauchen aber, auch wenn sie den Ministertitel nicht führen, nicht nothwendig einen anderen Vorgesetzten als den Landesherrn zu haben, der doch nach Abs. 3. Alinea 2. nur in Betreff der Minister die Genehmigung ertheilen soll.

An der Ansicht von Löwe und Gen. festgehalten, müßte daher auch hier wieder angenommen werden, daß ein Ver- und Uebersehen bei der Redaktion stattgefunden habe, in Folge dessen es an einer Bestimmung, wer in Betreff der „Vorstände der Ministerien" die Genehmigung zu ertheilen habe, im Abs. 3. des Paragraphen mangele. Nun ist es aber doch nicht wohl denkbar, daß eine so wesentliche Lücke weder vom Antragsteller, noch von einem der bei der Berathung des Paragraphen in der Justiz-Kommission gegenwärtig gewesenen Regierungs-Vertreter, noch von einem der Mitglieder der Kommission, noch endlich bei der Prüfung des Paragraphen im Reichstage wahrgenommen sein sollte. — Ein mindestens gleich schwerer Vorwurf müßte

4. in Bezug auf die Redaktion des Abs. 1. erhoben werden. Denn, wären in der That unter den „Vorständen der Ministerien" die den Ministertitel nicht führenden Vorstände der Chefs von Ministerien der Bundesstaaten zu verstehen, so hätten dieselben doch nothwendig in der ersten Zeile unmittelbar auf ihre titulirten Kollegen folgen müssen; es wäre zu sagen gewesen: „die Minister und die Vorstände der Ministerien eines Bundesstaates" — wogegen es an jedem Grunde gefehlt hätte, sie, nachdem die Minister der Bundesstaaten in der ersten Zeile bereits abgethan waren, erst nach vorgängiger Einschaltung der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, unmittelbar hinter die Reichsbehörden, zu placiren, ihnen also die möglichst unpassende Stelle anzuweisen.

Während die unter 1. bis 3. aufgeführten Gründe allerdings nur das negative Resultat gewähren, daß die Deutung, welche Löwe und Gen. den mehrerwähnten Worten geben, sich aus dem Inhalt des Paragraphen, so wie er redigirt ist, nicht wird begründen lassen, scheint die unter Nr. 4. ins Auge gefaßte enge Anschließung derselben an die „Vorstände der obersten Reichsbehörden" darauf hinzudeuten, daß darunter die Vorstände der Reichsministerien — gleichviel, ob sie den Titel Minister führen oder nicht — zu verstehen seien.

Neben dieser unmittelbaren Verbindung und dem Umstande, daß, wenn die „Vorstände" nicht gleichfalls auf das Reich bezogen werden sollten, es unerläßlich gewesen wäre, sie als Vorstände bundesstaatlicher Ministerien zu bezeichnen, spricht auch für jene Auslegung, daß es sonst hinsichtlich der Vorstände der Reichsministerien überhaupt an jeder Vorschrift in dem Paragraphen fehlen würde. Denn daß dieselben nicht unter die „obersten Reichsbehörden" einbegriffen worden sind, ergiebt sich daraus, daß diese letzteren in dem Verzeichniß S. 136 des R. G. Bl. von 1874 unter I., ferner in den Verordnungen vom 19. Dezember 1875 S. 378, 379 einzeln namentlich aufgeführt sind.

Daß in der 3. Zeile des §. 49. St. Proz. O. nicht wie in der ersten Zeile der Ausdruck „Minister", vielmehr in Bezug auf das Reich der allgemeinere: „Vorstände der Ministerien" gebraucht ist, findet seine Erklärung darin, daß die Organisation von Reichsministerien noch nicht durchgeführt und somit über die Titel der Vorstände derselben noch nichts bestimmt ist.

Gegenüber dem von Voitus geäußerten Bedenken, daß, wenn die Worte „Vorstände der Ministerien" auf die zu erwartenden Reichsministerien hätten bezogen werden sollen, die Fassung vorgezogen sein würde: „die Vorstände der obersten Reichsbehörden und Ministerien", läßt sich geltend machen, daß die Wiederholung des Wortes „Vorstände" bezweckt haben kann, die Verschiedenheit der Vorstände der obersten Reichsbehörden einer- und der Reichsministerien andererseits hervorzuheben. Sein ferneres Bedenken, daß es, von jener Auffassung der Worte „Vorstände der Ministerien" ausgegangen, im Abs. 3. an einer Vorschrift fehlen würde, wer die Genehmigung zu einer Abweichung von den Bestimmungen der Abs. 1. und 2. in Betreff der Vorstände der Reichsministerien zu ertheilen habe, erledigt sich, wenn vorausgesetzt wird, daß dem Reichskanzler, ähnlich wie in Bezug auf die obersten Reichsbehörden, auch hinsichtlich der Vorstände der Reichsministerien die Rechte eines „unmittelbaren Vorgesetzten" (Abs. 3., Alinea 4.) werden beigelegt werden.

Wird den vorstehenden Ausführungen beigetreten, so beseitigt sich dadurch zugleich die von Voitus, unter Hervorhebung des dagegen geltend zu machenden Bedenkens, geäußerte Meinung, daß die kritischen Worte auf die Abtheilungs-Vorstände der Ministerien beziehbar sein dürften.

Welchen Sinn man aber auch denselben beilegen möge, so wird doch darüber kaum ein Zweifel bestehen, daß sich für den Fall einer Novelle zur St. Proz. O. — wie sie bereits S. 25 des 28. Bandes dies. Archivs in Aussicht genommen ist — eine das Verständniß des Paragraphen erleichternde Redaktion empfiehlt.

Besteht heutzutage noch das Recht des Fiskus auf Entziehung des Vermögens in den sogen. Indignitäts-Fällen?

Von Herrn Dr. Fr. Zimmermann, Hofgerichts-Direktor zu Darmstadt.

In der neuesten Zeit haben zwei angesehene Gerichtshöfe aus dem Gebiete des gemeinen Rechts ausgesprochen, daß der im Römischen Rechte gegründete Rechtssatz, wonach derjenige, welcher den Tod des Erblassers absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt habe, die Erbschaft oder das Vermächtniß wegen Unwürdigkeit an den Fiskus verliere, noch jetzt Geltung habe. So ist dies geschehen in einem Erkenntnisse des mecklenburgischen Ober-Appellationsgerichtes zu Rostock vom 13. Dezember 1860[1]), und in einem Urtheil des obersten Gerichtshofes in Bayern vom 23. März 1876.[2]) Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt ist die Frage neuerdings wieder praktisch geworden, indem der Fiskus gegen die Ueberweisung des nicht unbedeutenden Nachlasses der von ihrem Sohne ermordeten Mutter an dessen Kind im Jahre 1880 Einspruch einlegte und diesen für sich als ereptitium in Anspruch nahm.

Indessen dürfte doch eine genauere Untersuchung der schon seit den Postglossatoren bestehenden Streitfrage über die Reception und Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des Römischen Rechts und jedenfalls der Standpunkt des deutschen Strafgesetzbuches in Verbindung mit der allgemeinen Aufhebung der Konfiskation ganzer Vermögensmassen zu einer entgegengesetzten Entscheidung führen.

§. 1.

Schon Bartolus erkennt zwar an, daß aus der Auth. zu c. 10. Cod. IX. 49. nicht die Abänderung des älteren Rechtes über die ausdrücklich und nicht als bloße Folge anderer Strafen ausgesprochene Wegnahme des Vermögens zu

1) Buchka u. Budde. Entscheidungen des Mecklenburgischen O. A. G. zu Rostock. Wismar u. Ludwigslust. Bd. 4. Nr. 83. S. 289 flgde.
— Seuffert's Archiv Bd. 17. Nr. 265.

2) Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern N. F. Bd. 21. (bez. 41.) Herausg. von Hettwich von 1876. Nr. 14. S. 224. — Seuffert's Arch. N. F. Bd. VI. (bez. 29.) von 1861. S. 412.

folgern sei, daß aber jetzt hierüber die besonderen Statuten maßgebend wären.[3]) In seinen Consilien lehrt er überdies, daß der Fiskus nur alsdann eintrete, wenn der indignus wegen seiner eigenen Schuld als unwürdig erscheine.[4]) Ebenso hatte Baldus bereits die Behauptung aufgestellt,[5]) daß, wenn auch der Sohn, welcher seinen Vater tödte, demselben nicht succedire, dies doch nicht hindere, daß der Enkel den Großvater beerbe, wenn er bezüglich des Todes des Letzteren unschuldig sei. Dies gelte auch dann, wenn ein Bruder seinen Bruder tödte, indem für den Fall, daß der Tödtende Kinder hinterlasse, diese den Geschwistern vorgingen, und um so mehr dies dem Fiskus gegenüber anzunehmen sei. Ferner lehrt Baldus, daß ein Sohn nicht verbunden sei, gegen seinen eignen Vater eine Kriminalklage zu erheben, weil er den Großvater getödtet habe. Er geht dabei von der Ansicht aus, daß derjenige, welcher seinen Erblasser getödtet habe, unfähig (incapax) sei, denselben zu beerben, und daher die nach ihm zur Erbschaft Berufenen mit Ausschluß des Fiskus succedirten.

Augustinus Beroius[6]) spricht in einem anderen Indignitätsfalle, wenn einer Frau von ihrem Ehemanne für den Fall, daß sie ehrbar lebe, ein Legat vermacht wird, und sie eines stupri sich schuldig macht, nicht dem Fiskus, sondern den Verwandten des Mannes das Legat zu.

Nicolaus Boërius[7]) (Boyer † 1538), erklärt sich gegen Baldus, und schließt zu Gunsten des Fiskus den Sohn desjenigen Bruders, der seinen Bruder getödtet hat, aus; obgleich er zugiebt, daß die Praxis der Gerichte entgegenstehe.

Marcus Antonius Peregrinus[8]) († 1616) spricht dem Fiskus das Recht zu, an die Stelle des indignus einzutreten, weil die indignitas eine stärkere Wirkung habe, als die confiscatio. Denn die Auth. Bona damnatorum C. de bonis proscriptorum (IX. 49.) rede nur von der confiscatio, nicht aber von der indignitas. Dies sei jedoch bestritten, weil Andere den Schuldigen für unfähig zur Succession hielten, und darnach mit Ausschluß des Fiskus die nächst Berufenen succedirten.[9]) In keinem Falle könne der Fiskus in Lehen und Majorate eintreten, weil er in Bezug auf diese, wie jeder extraneus zur Succession unfähig sei. Danach sei auch von Karl V. nach der Ermordung des Alessandro Medici in Florenz (1537) nicht dem Lorenzo, welcher jenen getödtet hatte, sondern dem im Grade nachfolgenden Cosimo das Herzogthum übertragen worden.[10])

Antonius Gomesius[11]) läßt ebenfalls nur den Fiskus in die Erbschaft eintreten, und schließt die Kinder des Tödtenden aus dem Grunde aus, damit nicht auf mittelbare Weise dennoch die Erbschaft dem Unwürdigen zu gut komme. Dies werde jedoch nach der Meinung anderer Rechtslehrer dadurch vermieden, wenn der Vater auf alle Rechte und namentlich auf den Nießbrauch verzichte.

Den beiden zuletzt Genannten tritt auch Sebastianus Guazzinus,[12])

---

3) Bartoli Opera. Pars II. Dig. novi. Basil. 1589. Fol. inl. l. 1. Post num. 3. de bonis damnat. (48. 20.) pag. 570. Hodie autem circa publicationem bonorum sunt statuta per se, et illa sunt servanda.

4) Bartoli Opera Vol. V. Consilia Nr. 119. pag. 80. Nr. 3. u. 8.

5) Baldi Consilia. Vol. I. Cons. 26, 161, 164 col. 4. nach dem Referate von den unten citirten Guazzini und Boerius.

6) Beroii Consilia (Bononensia) August. Vindelic, 1601. Vol. II. Cons. 32. Nr. 24. pag. 151 und in der Epitome dazu pag. 147.

7) Boerii. Decisiones senatus Burdigalensis Fol. Francofurt a. M. 1665. decis. 25.

8) Peregrini Resolutionum forensium de jure et privilegiis fisci, libri septem. Colon. Agrippinae 1726 in 4°. Lib. II. Tit. 2. de indignis. Nr. 24. pag. 91.

9) Ibid. tit. 3. Nr. 6. p. 94.

10) Ib. Nr. 17. pag. 97.

11) Gomesii Opera. Lugduni 1601. Fol. Commentar. variarum que resolutionum Tom. III. de delictis cap. 3. de homicidio Nr. 9. pag. 504.

12) Tractatus de confiscatione bonorum Fol. Lugduni 1676. Nr. 5. pag. 11 sq.

ein Zeitgenosse von Prosperus Farinaccius,[13]) bei, während der Letztere unter Berufung auf die Auth. Bona damnatorum C. de bonis proscript. (IX. 49) den Fiskus ausschließt. In einem Erkenntniß vom 11. Sept. 1599,[14]) welches in der berühmten Sache gegen die Familie Cenci zu Rom wegen Vatermordes gefällt und vollstreckt wurde, ist jedoch neben der Todesstrafe zugleich die Konfiskation des ganzen Vermögens unter gleichzeitiger Erklärung der Schuldigen für unwürdig, ausgesprochen und diese auch auf alle Feudalgüter und alles Vermögen, wo es sich auch befinde, ausgedehnt worden. Danach kehrte man sich wenigstens im Kirchenstaate nicht einmal an die Milderungen der Justinianischen Rechte, weshalb freilich jenes Verfahren als ein willkürliches, zur Bereicherung der Apostolischen Kammer angewendetes, vielfach angegriffen wurde.

In Frankreich war man allgemein der Ansicht, daß diejenigen, welche früher als Unwürdige bezeichnet worden seien, nach dem neueren Rechte vielmehr als unfähig zu behandeln wären, und darum der Fiskus ausgeschlossen werde.[15])

In Belgien und Holland schloß man den Fiskus gleichfalls aus. Anton Matthaeus bezog sich dabei auf die Parömie: „De bloetige hant en neemt geen erfnis.“ Joannes et Frideric Sande[16]) († 1638) erklärten geradezu, daß der ganze Titel in den Dig. de his, quae ut indignis auferuntur (XXXIV. 9.) bei den meisten Völkern abgeschafft sei; jedoch habe der Gerichtshof von Friesland zu der Meinung geneigt, daß in dieser Provinz das römische Recht noch nicht gänzlich aufgehoben wäre, was auch Simon van Leeuwen[17]) († 1682) bestätigt. Ulricus Huber[18]) († 1694) führt ein Urtheil von 1684 aus Friesland an, wonach dem Fiskus ein Legat zugesprochen wurde, weil der Legatar mit der Testatricin im Ehebruche gestanden hatte und deshalb für unwürdig erklärt worden war.

Anton Faber[19]) († 1624) ist gleichfalls der Ansicht, daß das römische Recht in Bezug auf die Indignität nicht mehr gelte, wobei er sich wegen Ausschlusses des Fiskus auf die Gesetze und Sitten von Frankreich beruft, jedoch erwähnt, daß nach einer Aufzeichnung vom Juni 1591 von dem Gerichtshof in Savoyen die Rechte des Fiskus als noch gültig anerkannt worden seien.[20])

Joannes Voet[21]) († 1714) drückt sich allgemein dahin aus, daß nach den heutigen Sitten das dem Unwürdigen Weggenommene nicht dem Fiskus zufalle, sondern vielmehr den Erben verbleibe, indem die Bedenkung des Unwürdigen für nicht geschrieben gelte, wobei er nur Friesland und Savoyen ausnimmt.

In Deutschland entwickelte sich die Praxis nicht so entschieden gegen den Fiskus, wie in den übrigen Ländern, aber noch weniger konnte die dem Fiskus günstige Ansicht allgemeine Anerkennung finden, weil es zu sehr den deutschrechtlichen Ansichten widersprach, daß der Fiskus den nicht unwürdigen gesetzlichen Rechtsnachfolgern die Erbschaft entziehen könne.

---

13) Farinacii Opera crimin. Tom. I. Pars I. lib. I. tit. 3. quaest. 25. pag. 352.
14) Abgedruckt bei A. Bertolotti. Francesco Cenci e la sua famiglia. Firenze 1877. pag. 72 und in der zweiten Ausgabe 1879 pag. 150.
15) Anton Matthaei Paroemiae. Ultrajecti 1667. pag. 214, wo die Belegstellen angeführt sind.
16) Sande. Opera omnia juridica. Coloniae Agripp. Fol. 1698. lib. 4. tit. 4. decis. 5. pag. 162.
17) Censura forensis. Amstelod. 1685. Fol. Pars I. cap. 4. §. 42. pag. 189.
18) Praelectiones ad Pandectas lib. 34. tit. 9. Nr. 6. pag. 1350.
19) De erroribus pragmaticorum. Colon. Agripp. 1612. in 4°. pag. 744. Nr. 11.
20) Codex Fabrianus lib. VI. tit. 16. def. 4. p. 689.
21) Commentarius ad Pandectas Hal. 1779. Tom. V. pag. 179. Nr. 12.

Digitized by Google

Petr. Heigius[22]) († 1599) führt zwar an, daß nach der Behauptung italiänischer und französischer Juristen die Konfiskation überall abgeschafft sei, allein er erklärt, man dürfe diese Versicherung nicht als vollgültig hinnehmen. Dagegen hat nun besonders Benedict. Carpzov[23]) († 1666) unter Bezugnahme auf die angezogene Auth. unter Mittheilung eines Erkenntnisses vom Mai 1631, wonach der Fiskus bei dem Vorhandensein von Verwandten ausgeschlossen wurde, geeifert. Ihm folgte dann im 18. Jahrhundert ebenso entschieden Joh. Henr. de Berger[24]) († 1732) und besonders Carl Ferd. Hommel[25]) († 1781) und Christ. Traugott Koch[26]), sowie Joan. Ernst Justus Müller[27]), welcher Letztere behauptet, daß die meisten Rechtsgelehrten gegen den Fiskus sich entschieden hätten. Hommel führt namentlich ein Urtheil der Leipziger Juristen-Fakultät von 1775 an. Georg Beyer[28]) († 1714) bestätigt, daß nach den Sitten an vielen Orten die indigni für incapaces angesehen würden, und daher nicht der Fiskus, sondern die nächsten Verwandten succedirten.

Auf der Seite des Fiskus stehen Mevius[29]) († 1670), welcher für Deutschland nicht zugiebt, daß das römische Recht abgeschafft sei, und ein in diesem Sinne erlassenes Erkenntniß vom 4. April 1637 anführt.

Caspar Klock[30]) will die Attestation der Rechtsgelehrten, daß der betreffende Titel fast allenthalben in Abgang gerathen sei, auf Frankreich und Italien restringiren, nicht aber auf Deutschland ausgedehnt sehen.

Schilter[31]) († 1705) beruft sich auf die Rezeption durch die Konstitution Friedrichs I.

Sam Stryk[32]) († 1710) bezieht sich einfach auf Gomez l. c.

Nicol. Christoph Lyncker († 1726) erkennt an, daß mehrentheils die poenae indignorum, wo nicht gar aufgehoben, doch in die jura incapacium verwandelt worden seien, spricht sich aber doch für den Fiskus aus,[33]) wie des Näheren in einer unter seinem Vorsitze gehaltenen Dissertation ausgeführt wurde,[34]) worin er sich auch auf II. Feud. 56, die Konstitution Friedrichs I. stützt, in welcher die Regalien aufgezählt werden und darunter auch die bona, quae ut ab indignis legibus auferuntur, nisi quae specialiter quibusdam conceduntur.

Brunnemann,[35]) († 1672) ist der Meinung, daß die Juristen, welche die Abschaffung des einschlagenden Titels behaupten, nur von partikulären Gewohnheiten redeten, und schließt sich daher Heigius l. c. an.

---

22) Quaestiones juris tam civilis, quam Saxonici. Wittenberg 1619. in 4°. P. II. quaest. 33. p. 280 und Nr. 46. vgl. mit quaest. 34.

23) Practica rerum criminalium. Lips. 1739. F. Pars III. quaest. 135. pag. 235. Nr. 34. sq.

24) Berger. Oeconomia juris. Lips. 1728. lib. II. tit. 4. §. 56. pag. 510.

25) Hommel Rhapsodia quaestionum quaest. 640 in Vol. V. 1785. pag. 185.

26) Koch. Dissert. inaugur. De bonis hereditariis heredi occisori tanquam indigno eripiendis. Lips. 1778. §. 10. pag. 22.

27) Müller, Observationes practicae ad Leyseri Meditationes. Lips. 1791. Pars I. Obs. 618. p. 247.

28) Beyer, Delineatio juris civ. edit. 5. Lips. 1738. in 4°. lib. 34 sq. pag. 484.

29) Mevius, Decisiones. ed. 10. Francof. a. M. 1791. P. V. dec. 153. pag. 1218.

30) Klock, Consilia 1673 Fol. Tom. I. cons. 46. pag. 695. Nr. 11. 20.

31) Schilter, Praxis juris Romani in foro Germanor. 4. ed. Francof. 1733. Fol. Tom. II. Exercit. 38. §. 180. pag. 505.

32) Stryk, Usus modernus Tom. III. ad lib. 34. tit. 9. §. 6. pag. 1030.

33) Lyncker, Consilia. Jenae 1736 Fol. Resp. 103. Nr. 8. p. 551.

34) Rup. Sigism. Haeberlinus Diss. jurid. de bonis ereptitiis. Jenae 1694. §. 9. 10. pag. 14 sq.

35) Brunnemann, Commentar. in 50 libr. Pandectar. Colon. Allobrog. 1752. Fol. Tom. II. p. 160.

Augustin Leyser,[36]) († 1752) bestätigt den bestehenden Streit unter den Juristen, hält aber die Ansicht von Brunnemann für die richtigere.

Wolfg. Ad. Lauterbach,[37]) († 1678) hält bei dem Streite über die Frage für nöthig, nach der Gewohnheit jeden Ortes und im Zweifel gegen den Fiskus zu entscheiden.

Just. Meier,[38]) beruft sich zwar auf Heigius, führt aber an, daß man allgemein annehme, dies sei durch die Nov. 134. geändert worden.

Im 19. Jahrhundert haben sich zunächst die Gebrüder Overbeck[39]) gegen Müller und Leyser gewendet und wiederholt geltend gemacht, daß die Novelle 134. nichts entscheide, weil sie lediglich von Konfiskation, nicht aber von Indignität rede.

Thibaut[40]) († 1840) folgt der Ansicht der letzteren, indem er bemerkt, daß in der Regel der Fiskus das ereptitium erhalte, und dieser könne es auch noch jetzt durch eine dingliche Klage abfordern.

Dagegen ist in dem Praktischen Kommentar über die Pandekten[41]) angeführt, daß man heftig darüber streite, ob solche fiskalische Entziehungen heutzutage bei uns noch erlaubt seien, und wird, unter Billigung der Ansichten von Claproth[42]) bemerkt, daß wenigstens kein billiger Landesherr das Gesuch der nächsten Erben verwerfen würde, wenn sie darum bitten sollten, daß ihnen aus Gnaden die Güter des Unwürdigen zu überlassen seien.

Im Jahre 1805 erkannte das Ober-Appellationsgericht zu Kassel, daß in solchen Fällen die Erbschaft nicht dem Fiskus, sondern den Erben zu Theil werde.[43]) In Hannover kam noch kürzlich (1878) der Fall vor, daß das Amtsgericht Uchte den in Beschlag genommenen Nachlaß eines Gattenmörders den nächsten Intestaterben ausgeantwortet hatte, wogegen der Fiskus mit Rücksicht auf das gegenwärtige Rechtsbewußtsein keinen Einspruch erhob.

Die neueren Pandektisten[44]) tragen nur das römische Recht vor und ist fast Keinem eingefallen, die Frage zu berühren, ob dasselbe auch heutzutage noch in Geltung stehe. Daraus läßt sich aber keineswegs mit Sintenis[45]) der Schluß ziehen, daß Keiner die volle Anwendbarkeit des römischen Rechtes hierbei zu bezweifeln scheine. Mühlenbruch, der zur Vergleichung angezogen wird, hat sich im Glück'schen Kommentare[46]) noch nicht für die eine oder andere Ansicht ausgesprochen und die Entscheidung über diese Frage späterer Erörterung vorbehalten. Nur in seinem Lehrbuche der Pandekten[47]) hat er referirt, daß der heutige Gebrauch dieser Lehre besonders von den älteren Praktikern Stryk,

---

36) Leyser, Meditationes ad Pandectas. Vol. VI. spec. 398. pag. 952.

37) Lauterbach, Colleg. Argentor. lib. 34. tit. 9. §. 6. pag. 963.

38) Meier, Colleg. Argentor. lib. 48. tit. 9. thes. 6. p. 654.

39) Gebrüder Overbeck, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Hannover 1803. Bd. III. Nr. 171.

40) Thibaut, System des Pandektenrechts. 8. Ausg. Jena 1834. Bd. II. §. 989. S. 501.

41) (von Lingenthal), Praktischer Kommentar über die Pandekten, nach dem Lehrbuche von Hellfeld. Th. 14. von 1803. §. 1565—1568. S. 460.

42) Abhandlung von Testamenten. S. 226.

43) Decisiones Cassellanese. Tom. III. Cassel. 1821. cura B. W. Pfeiffer & B. Chr. Duysing. decis. 155. pag. 518—520, und in der Neuen Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen, herausg. von Pfeiffer & Duysing. Tom. 17. oder Bd. V. S. 9.

44) Vgl. deren Aufzählung bei Matthiä. Controversen-Lexikon des römischen Civilrechts. Th. II. Kap. 5. S. 150, und bes. Kap. 8. S. 258, wobei jedoch manche Ungenauigkeiten untergelaufen sind.

45) Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht. Bd. III. von 1861. §. 205. S. 651 in der Note 1.

46) Mühlenbruch in der Fortsetzung des Glück'schen Kommentars. Bd. 43. S. 477 und Bd. 39. S. 276.

47) Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten. Bd. III. §. 790, Note 27. S. 500.

Leyser wenigstens in Deutschland bezeugt werde. Er verweist aber zugleich auf Voet und hat sich daher noch nicht näher ausgesprochen. v. Holzschuher[48]) erkennt zwar an, daß von den römischen Gründen des Heimfalles an den Fiskus manche nicht mehr anwendbar seien, hält es aber doch für zu gewagt, das römische Recht hierin für völlig antiquirt zu betrachten.

§. 2.

In den neueren Gesetzbüchern ist man überall davon ausgegangen, daß die bloße Unwürdigkeit des gesetzlichen oder durch letzte Willenserklärung berufenen Erben dem Staate auf den Nachlaß keinen Anspruch gebe. So zunächst im Preußischen Landrecht Th. II. 16. §. 18.[49]) In dem österreichischen Gesetzbuche ist derjenige für relativ erbunfähig (welcher Ausdruck als gleichbedeutend mit „erbunwürdig" gilt) erklärt, der durch eine in böser Absicht unternommene strafbare Handlung den Erblasser unmittelbar oder mittelbar in der Person seiner Kinder, Eltern oder Gatten am Körper, an der Ehre, an Vermögen oder Freiheit verletzt oder zu verletzen sucht.[50]) — Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen von 1863 §. 2277. ist im Falle der Unwürdigkeit eines Erben die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre der Unwürdige vor dem Erblasser gestorben. — In Württemberg wurde in einem Gesetze über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 20. Okt. 1839 Art. 20. ausdrücklich ausgesprochen, daß das Nachfolgerecht des Fiskus in Erbschaften, deren der Erbe als unwürdig verlustig geworden, soweit es bisher bestanden habe, hiermit aufgehoben sei.[51]) — In dem Weimar'schen Erbfolgegesetze vom 6. April 1833 §. 129.[52]) wird derjenige als des Erbrechts unwürdig erklärt, welcher den Erblasser, dessen Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern, Voreltern, voll- oder halbbürtige Geschwister, — ohne Unterschied zwischen Bluts- und Wahlverwandtschaft — vorsätzlich tödtet, oder denselben nach dem Leben trachtet; es wird so angesehen, als wäre derselbe vor dem Erblasser verstorben.

Nach dem Code civil ist dem Fiskus nirgends das Recht beigelegt, in Erbunwürdigkeits-Fällen das Vermögen einzuziehen.[53])

In dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen von 1845 Abth. III. Art. 8. und 355. ist als unwürdig von der angefallenen Erbschaft auszuschließen, wer den Erblasser vorsätzlich getödtet, der demselben nach dem Leben getrachtet, oder dergleichen Verbrechen Anderer als Gehülfe unterstützt hat, und an dessen Stelle tritt derjenige, welcher Erbe oder Alleinerbe geworden wäre, wenn Jener bei dem Tode des Erblassers nicht mehr gelebt hätte.

Auch in dem neuen Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, insbesondere der Erbfolge, fällt nach §§. 310. 311. die dem Unwürdigen entzogene Erbschaft demjenigen an, welcher berufen gewesen wäre, wenn der Unwürdige den Erblasser nicht überlebt hätte; dieser wird so angesehen, als sei er niemals Erbe geworden. In den Motiven wird ausdrücklich

---

48) v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Civilrechts. Th. II. Abth. 2. Kap. 9. S. 78 und bes. Kap. 15. S. 908.

49) Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts Bd. 4. in 3. Aufl. von 1874. — Koch, Erbrecht. S. 1178. — Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. III. §. 101. S. 282.

50) Unger, System des österreichischen allgem. Privatrechts. Bd. VI. von 1871. §. 5. S. 20.

51) Vgl. Wächter im Archive f. civilistische Praxis. Bd. 23. von 1840. S. 68.

52) Vgl. Emminghaus im Archive f. civ. Pr. Bd. 24. S. 4.

53) Vgl. Zachariä von Lingenthal. Handbuch des französischen Civilrechts. 6. Aufl. ed. Puchelt. III. 438. 443. IV. 14. flgde. 160. — und für das Großherzogthum Baden Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung in Baden. Bd. II. S. 246.

bemerkt, daß die nach gemeinem Rechte bis auf die Gegenwart aufrecht erhaltene, aber innerlich unbegründete Berufung des Fiskus aufgegeben sei.

§. 3.

Fußt man allein auf dem römischen Rechte, so ist es allerdings unbegründet, wenn man sich auf die Nov. 134. cap. ult. beruft. Denn in dieser ist nur von der Konfiskation die Rede, welche, wenn auch bei den schwereren Verbrechen zum Theile mit der Indignität auf einer Linie stehend, doch von der letzteren unterschieden ist. In dem griechischen Texte der Nov. ist dies auch ausdrücklich in den Worten angedeutet: *χωρὶς τῶν διὰ τοῦ τοιούτου ἁμαρτήματος ἀυτοῖς προσγενομένων*, welche in der Ausgabe von Ofenbrüggen so übersetzt sind: exceptis iis (bonis), quae per id crimen ad eos venerunt, und worunter gerade die bona ereptitia fallen. Allein dem deutschen Rechte widersprach diese Auffassung, wie sich aus dem Sachsenspiegel Bch. III. Art. 84. und dem Sprüchworte: „die blutige Hand nimmt kein Erbe", ergiebt. Der Schuldige wurde als nicht vorhanden angesehen; er verlor seine Anwartschaft auf das Vermögen des Getödteten, und dieses ging im Erbgange weiter, ohne daß an den Fiskus gedacht wurde. Daher erklärt sich das von jeher bekundete Widerstreben gegen die Aufnahme der römischen Grundsätze. Ohnehin gehörten diese dem Staatsrechte an, welches nicht durch Gewohnheit in Deutschland aufgenommen wurde, weshalb es nicht unrichtig war, wenn man den Nachweis verlangte, daß diese Bestimmungen des römischen Rechtes speziell recipirt worden seien. Man konnte sich auch zum Behufe dieses Beweises nicht auf die Konstitution des Kaisers Friedrich I. über die Regalien berufen, weil diese im Jahre 1158 auf den Roncaliensischen Komitien in Sizilien ergangene Verordnung niemals in Deutschland publizirt oder recipirt wurde.

Aus der C. C. C. Art 218. geht hervor, daß man noch weiter, als dies in der Nov. 134. geschehen, den Mißbrauch abschaffen wollte, wonach allgemein als Folge von Todesstrafen, Weib und Kinder des Uebelthäters an den Bettelstab gebracht und das Gut dem Herrn zugewiesen werde. Dies sollte nur ausnahmsweise bei dem Laster der Beleidigung Kaiserlicher Majestät oder in anderen Fällen, in welchen Leib und Gut ausdrücklich nach den Gesetzen verwirkt sein sollten, geschehen dürfen.[54]) Danach hätte also in dem Hauptfalle der Indignität, bei dem Verwandten-Morde, nicht mehr das Gut des Uebelthäters, welches er durch den Mord ererbt hatte, dem Herrn zugewiesen werden können, es ist daher die Ansicht Carpzov's von dem Standpunkte der C. C. C. aus völlig richtig, wenn er sich auch nicht auf diese beruft. Offenbar würde man gegen die Absicht des Gesetzes, nur unter einem anderen Namen, als Folge der Indignität, zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt sein, welches gerade als Mißbrauch abgeschafft werden sollte. Dies konnte um so weniger angenommen werden, als man schon zu jener Zeit nicht mehr zwischen Inkapacität und Indignität nach den im römischen Rechte aufgestellten Begriffen unterschied, sondern beide ganz gleich behandelte. Es ergiebt sich dies unzweideutig aus Art. 135. der C. C. C., indem hier ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Erben dessen, der sich aus Furcht wegen der verschuldeten Strafe des Leibes oder Gutes getödtet habe, seines Gutes nicht fähig oder empfänglich sein,[55]) sondern solch' Erb und

54) Vgl. Gobler. Imperatoris Caroli V. de capitalibus constitutio. Basil. Fol. ad art. 218. p. 153. — Remus. Nemesis Karulina Francof. a. M. 1618. ad h. art. p. 129. — G. W. Böhmer im Archive des Kriminalrechts N. F. 1836. S. 520 flgde. — Die einzelnen hierher gehörigen Fälle sind angegeben in Weiske's Rechtslexikon Bd. II. s. v. Konfiskation. S. 935.

55) Gobler l. c. ad art. 135. pag. 110. „Hujus quidem heredes in hoc casu facultatum illius atque bonorum neutiquam capaces sunt. — Remus l. c. ad h. art. . . . sed fisco, cui omnia bona vacantia conceduut, ut constitutio Friderici Aenobarbae quam de jure fisci fecit, enumerantur, addicuntur.

Güter der Obrigkeit, der die peinlichen Straf, Buß und Fälle zustehen, heimzustellen sein solle. Mit Recht wurde daher im Entwurfe des preußischen Landr. Th. I. Abth. 3. Tit. 4. §. 15. bemerkt, daß der Unterschied inter incapacem et indignum auf einer äußerst subtilen, offenbar nur zur Begünstigung des fisci erfundenen Distinction beruhe, und daher viele Rechtslehrer nicht ohne Grund an der Reception dieses Unterschiedes in den deutschen Gerichtshöfen überhaupt zweifelten.[56])

Bei der weiteren Rechtsentwicklung im laufenden Jahrhundert wurde die Konfiskation des ganzen Vermögens fast überall grundgesetzlich abgeschafft. Sie fiel also auch sogar bei dem Hochverrathe hinweg. In so weit die Indignität als Folge schwerer Verbrechen eintrat, konnte sie daher bei der Aufhebung der Konfiskation nicht mehr fortbestehen, denn sonst würde durch eine Hinterthür, nur unter einem anderen Namen, der Vermögensnachtheil, der immerhin auch als Strafe aufgefaßt werden konnte, dennoch wieder in Wirksamkeit getreten sein. Eine solche Inkonsequenz kann aber im Rechtsbewußtsein und im Sinne des Gesetzgebers nicht bestehen.

Dies wird vollends noch klarer durch das deutsche Strafgesetzbuch. Denn danach fallen alle Vermögensnachtheile der strafbaren Handlungen, zum Vortheile des Staates, hinweg. Nur bei der Bestechung ist im §. 325. ausgesprochen, daß im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für den Staat verfallen zu erklären sei, und nach §. 40. können nur Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, zum Vortheile des Staates eingezogen werden. Dabei versteht sich von selbst, daß dasjenige, was zum Nachtheile des Staates selbst, durch das Verbrechen gewonnen worden ist, wie z. B. bei Unterschlagung öffentlicher Gelder oder Staatsvermögens, wie bei jedem anderen durch das Verbrechen benachtheiligten Staatsbürger die privatrechtlichen Folgen der Rückgabe, Rückerstattung und Entschädigung fortdauern. Diese Fälle sind mit der Indignität nicht zu verwechseln.

Das Ober-Appellationsgericht in München macht a. a. O. geltend, daß das Recht des Fiskus, die von einem Unwürdigen erworbene Erbschaft demselben abzufordern, nicht Verbrechensstrafe sei, wie sich schon daraus ergebe, daß es auch Unwürdigkeitsgründe gäbe, welche gar nicht als Verbrechen strafbar seien. Jenes Recht bestehe vielmehr auf civilrechtlichen Bestimmungen, sei nur auf dem Wege des Civilprozesses realisirbar, und die Handlung, aus welcher sich die Unwürdigkeit des Erben ableite, komme dabei nicht als Thatbestand eines Verbrechens, sondern lediglich als der thatsächliche Grund in Betracht, aus welchem einer Person die privatrechtliche Fähigkeit zur wirksamen Erwerbung einer bestimmten Erbschaft entzogen sei. — Allein dieser thatsächliche Grund ist der nämliche, wie der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens, welches mit öffentlicher Strafe bedroht ist, nämlich der absichtlichen und fahrlässigen Tödtung, und müßte wenigstens in diesem Falle der Vermögensnachtheil wegfallen, welcher für die strafbare Handlung abgeschafft worden ist. Strafrecht und Civilrecht müssen im Einklange mit einander stehen; — was nicht mehr als Strafe ausgesprochen werden darf, kann um so weniger als civilrechtlicher Nachtheil aufrecht erhalten werden.

Aber auch in den übrigen Indignitäts-Fällen, welche nicht zugleich als kriminell strafbare Handlungen erscheinen, tritt heutzutage nicht mehr der Fiskus ein. Denn da es sich von der Wegnahme eines ganzen Vermögens handelt, dessen Konfiskation überhaupt verboten ist, so würde diese dennoch unter einem anderen Namen wieder zur Anwendung gebracht werden. Es widerstrebte in-

56) Dernburg. Lehrbuch des preuß. Privatrechts a. a. O. S. 282. Note 3.

dessen auch schon vor der Verbannung der allgemeinen Vermögens-Konfiskation zu sehr den Sitten und Rechtsansichten, als daß die römischen Grundsätze zu Gunsten des Fiskus hätten Wurzel fassen können, so daß der Fiskus auch nicht bei Vermächtnissen eintreten darf.

1) Der Erbe soll unwürdig sein, wenn er schuldvoll versäumte, den Mord des Erblassers durch gerichtliche Verfolgung zu rächen.[57]) Dies ist aber nicht praktisch geworden,[58]) oder doch mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuches §. 139. und der St. Proz. O. §. 414. nicht mehr vereinbar, da es Sache der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft ist, die Verbrecher zu verfolgen, und Private nur bei Beleidigungen und Körperverletzungen ein selbstständiges Klagerecht haben.

2) Ferner soll der Fiskus eintreten, wenn der Honorirte dem Erblasser dessen bürgerlichen Zustand bestritt, (si status ejus controversiam movit).[59]) Dies wird aber bei keinem Gerichte angewendet.

3) In den Fällen des fideicommissum tacitum in fraudem legis an erb- oder erwerbsunfähige Personen soll der Fiskus das Hinterlassene einziehen dürfen. Man wird aber wohl kein Beispiel der Anwendung dieser Bestimmung anführen können.[60])

4) Im Falle der Anfechtung des letzten Willens als inofficios, oder als verfälscht, soll der Honorirte, wenn er den Prozeß verloren hat, ebenso der Zeuge, Advokat, Bürge des Klägers, und der Unterrichter, wenn sein Urtheil reformirt wird, zu Gunsten des Fiskus das ihm Zugedachte verlieren.[61]) Dies kann aber neben dem Strafgesetzbuch und der Aufhebung der Konfiskationen nicht mehr bestehen.

5) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Honorirte die bonorum possessio contra tabulas agnoscirte und dann dennoch aus dem Testament etwas angenommen hat.

6) Wenn der Erbe bei Lebzeiten des Erblassers ohne dessen Zustimmung über die künftige Erbschaft Verträge geschlossen hat, soll der Fiskus eintreten. Allein nach deutschem Rechte sind die Erbverträge überhaupt gestattet.[62])

7) Wenn der Erblasser durch Zwang oder Betrug vom Testiren abgehalten oder an der Veränderung der letztwilligen Disposition gehindert wurde, soll der Fiskus dem Schuldigen, und sogar dem Dritten, zu dessen Vortheil Zwang oder Betrug angewendet wurde, das Zugedachte entziehen können. Dies wird sich aber mit dem Strafgesetzbuch nicht mehr vereinigen lassen, da der Staatskasse nirgends ein derartiges Recht, dessen Geltendmachung als Strafe erscheinen würde, zuerkannt ist.

8) Wenn der Vormund die Pflegebefohlene gegen das gesetzliche Verbot

---

57) Vgl. Zimmern. Grundriß des gemeinen, in Deutschland geltenden Erbrechts. Heidelberg 1823. Anhang S. 83 unter Nr. 2.

58) Vgl. außer der oben angeführten Literatur: Clarus, Opera. Francofurt 1590. Fol. lib. V. §. final. Practica crim. quaest. 79. Nr. 8. pag. 365. — Hertius (Prof. univers. Gissensis) Diss. de herede occisi vindice in dessen Opuscula juridica Vol. I. Tom. III. p. 200. — Sintenis a. a. O. S. 603 Note 9. betrachtet diesen Fall als aus sittlichen Gründen für antiquirt. Dies würde aber für den Richter kein Bestimmungsgrund sein können.

59) Fr. 9. §. 2. D. 34. 9. Sintenis a. a. O. erklärt auch diesen Fall für antiquirt.

60) Sintenis a. a. O. erklärt dies für nicht mehr anwendbar, weil derartige Personen nicht mehr existirten. Dies ist aber keineswegs richtig, wie z. B. nach Fr. 21. D. XXII. 5.

61) Sintenis a. a. O. Not. 10. hält dies in Bezug auf Advokaten und Bürgen noch für statthaft, bei Zeugen und Richtern müsse es aber der geänderten sittlichen Anschauung weichen. Dies würde nicht genügen; aber der ganze Satz ist niemals in der Praxis aufgenommen worden, oder doch in Abgang gerathen.

62) Beseler: Die Lehre von den Erbverträgen, Göttingen 1840. Bd. II. Abth. 2. S. 342, bemerkt sehr richtig, daß, wenn man unbefangen die Stellung der Lehre von der Indignität überhaupt im Leben betrachte, dieselbe als durchaus unpraktisch erscheine.

Digitized by Google

heirathet, soll der Fiskus an die Stelle des quasi indignus treten. Dies kann ebenfalls nach der Einführung des Strafgesetzbuches nicht mehr zu Gunsten der Staatskasse angewendet werden.

9) Dasselbe muß eintreten, wenn zwischen dem Erblasser und Honorirten eine wegen Ehebruchs oder Incestes verbotene Ehe bestand. Das Strafgesetzbuch hat diese Bestimmung nicht aufgenommen.

10) Hatte die Honorirte mit einem Soldaten in wilder Ehe gelebt, soll der Fiskus das ihr im Testamente des Soldaten Hinterlassene einziehen dürfen. Schwerlich wird man aus neuerer Zeit einen Anwendungsfall beibringen können.

11) In der C. C. C. Art. 135. war aus dem römischen Rechte auch als Strafe eigener Tödtung aufgenommen worden, wenn Jemand beklagt und in Recht erfordert und bracht würde, von Sachen wegen, so er der überwunden, sein Leib oder Gut verwirket hätte, und aus Furcht solcher verschuldeter Strafe sich selbst ertödte, dessen Erben und Güter sollten der Obrigkeit heimgefallen sein. Auch dieser Fall ist nicht mehr praktisch, da das Strafgesetzbuch einen derartigen Nachtheil für den Selbstmord zu Gunsten der Staatskasse nicht kennt.

12) Selbst in dem Falle sollte der Fiskus die Erbschaft für sich einziehen dürfen, wenn sich durch das Auslöschen des Namens des Honorirten ergab, daß der Erblasser seinen Willen geändert hatte, was offenbar eine widerrechtliche Begünstigung des Fiskus zu dessen Bereicherung enthielt, indem man doch sicherlich nicht ohne Weiteres annehmen durfte, daß der Erblasser nun den Fiskus habe berücksichtigen wollen.[63])

13) Dasselbe muß für den Fall des Widerrufes durch Errichtung eines neueren Testamentes und Einsetzung unfähiger Personen in demselben gelten.

14) Der Fiskus soll die Erbschaft demjenigen als quasi indignus entziehen dürfen, der nach dem Tode des Erblassers, welcher für dessen Vater gehalten wurde, für untergeschoben erklärt worden ist.

15) Endlich soll der Fiskus die Falcidia dessen erhalten, was der Erbe zum Nachtheile der Legatarien verheimlichte oder bei Seite schaffte.

Auch diese beiden letzten Fälle sind nach der Einführung des Strafgesetzbuches nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Es ist hiernach das römische Recht insoweit es dem Fiskus die Erbschaft oder Vermächtnisse wegen Indignität zuweist, heutzutage durchaus nicht mehr anwendbar.

---

63) Vergeblich sucht Sintenis a. a. O. S. 662 Not. 6. die Bedenklichkeit dieses Falles durch einschränkende Erklärung der gesetzlichen römischen Bestimmung zu entfernen.

Die Auslieferungs-Verträge des Deutschen Reiches.

Von Herrn Schönemann, Erstem Staatsanwalt beim Landgericht Eisenach.

Einleitung.

Seit Langem bildet es eine Lieblingsaufgabe der Rechtswissenschaft, die endgültige Lösung der vielbestrittenen Frage nach der Wirksamkeit des Strafgesetzes rücksichtlich des Raumes und der Personen zu finden.

Cf. u. A. Schwarze in v. Holtzendorff's Handb. d. deutschen Strafrechts Bd. 2. S. 30 ff.

Allein bislang wollte diese Lösung nicht gelingen, und sie erscheint auch unmöglich, wenn man sie, wie zumeist geschieht, ausschließlich vom theoretischen Standpunkte aus sucht. Man muß alsdann auf die letzten Gründe von der Rechtfertigung der Strafe zurückgehen, und indem man hierbei dem noch unentschiedenen Widerstreit der Strafrechtstheorien begegnet, entbehrt man der Klarheit über das Grundprinzip, aus welchem die Antwort auf obige Frage entwickelt werden müßte. Der Schwerpunkt der Entscheidung beruht aber überhaupt nicht in den rechtsphilosophischen Theorien, die sich hier immer unzureichend erweisen werden, sondern in einer unbefangenen Würdigung der praktischen Interessen staatlicher Rechtsordnung.

Es liegt den Zielen dieser Arbeit fern, hierauf näher einzugehen. Für sie allein erscheint es von Wichtigkeit, zu sehen, wie sich das positive Recht und insonderheit die Gesetzgebung des Deutschen Reiches zu diesen Fragen stellt.

Die Gesetzgebung hat dieselben bis zu einem gewissen Grade erschöpfend geregelt und namentlich im Strafgesetzbuch eine Reihe von einschlagenden Bestimmungen gegeben.

Danach sind die zwei Fälle zu unterscheiden: wenn ein Inländer und ein im Deutschen Reich sich aufhaltender Ausländer Verbrechen begangen hat. In Ansehung derselben gilt Folgendes:

I. (Der Inländer) der Deutsche

ist selbstverständlich wegen aller im Deutschen Reich begangenen Uebertretungen deutscher Strafgesetze der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Es fragt sich aber, inwieweit hat er sich wegen der im Ausland begangenen Strafthaten hier dem Deutschen Reich gegenüber zu verantworten.

Die Auslieferung an das Ausland zum Zweck der Bestrafung ist ausgeschlossen. §. 9. d. St. G. B. Das ist ein Grundsatz, der ebenso in allen einschlagenden Staats-Verträgen, den Auslieferungs-Verträgen, Anerkennung gefunden hat.

Aber auch eine Bestrafung im Inlande findet wegen des im Ausland Begangenen in der Regel nicht statt. Davon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1) Militärpersonen werden auch wegen Verbrechen gestraft, die sie im Ausland begangen haben, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befanden. §§. 7. 160. u. 161. d. Mil. St. G. B. v. 20. Juni 1872. Cf. übrigens auch §. 8. St. G. B.

2) Im Uebrigen ist wegen der im Auslande begangenen „Verbrechen" und „Vergehen" eine Verfolgung nur in den in den §§. 4. u. 5. St. G. B. vorgesehenen Fällen und unter den da ausgesprochenen Voraussetzungen zulässig. Cf. auch die Spezialbestimmungen in §§. 87—90. (Verbrechen gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat), §. 102. (Verbrechen gegen fremde Staaten), §. 298. (Entlaufen eines Schiffsmannes) und §. 100. der Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872. — Im Auslande begangene „Uebertretungen" sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch Verträge oder besondere Gesetze angeordnet ist. §. 6. St. G. B.

Vgl. auch Oppenhoff, Kommentar z. St. G. B. Anm. 1. zu Theil I. Abschn. VI.

Von dem Fall, wenn der Inländer zur Zeit der Begehung der That noch Ausländer war, handelt §. 4. Nr. 3. Abs. 2. St. G. B.

II. Der Ausländer wird

1) für Verbrechen, die er im Deutschen Reiche begeht, auch da gestraft. §. 3. St. G. B. Indessen sind einestheils für gewisse nicht gegen das Inland gerichtete Verbrechen des Ausländers mildere Strafen geordnet — cf. u. A. §. 102. St. G. B. — und anderntheils kann gegen ihn noch die besondere Strafe der Ausweisung zur Anwendung kommen. Cf. §§. 39.[2] 362. 361.[2] 284. 2c. St. G. B., cf. ferner §§. 1—3. d. Ges. über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Es ist hiernach eigentlich überflüssig, wenn Art. 2. des mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 22. Februar 1868 abgeschlossenen Indigenats-Vertrages bestimmt: Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

2) für Verbrechen, die er im Auslande begeht, ist er im Deutschen Reiche regelmäßig nicht zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses überläßt die Bestrafung seinem Heimathsstaat. Davon gilt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, in denen nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches, beziehentlich nach dem Kriegsgebrauche, gegen Ausländer wegen der im Ausland begangenen Verbrechen oder Vergehen verfahren werden soll. Cf. §§. 4.[1] 91. 87. 89. 90. St. G. B. und §§. 157—159. Mil. St. G. B. in Ansehung der Kriegsgefangenen und ausländischer, beim Heere während der Kriegsführung zugelassener Offiziere.

Es sind das Fälle (Hochverrath, Landesverrath, Münzverbrechen 2c.), bei denen der Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, daß die Strafthat ihre Spitze gegen das Inland kehrt. Sie umfassen im Wesentlichen politische Verbrechen. Ob und wie sich solche Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit rechtfertigen lasse, ist viel bestritten.

Cf. Schwarze a. a. O. S. 41.

Man wird nicht irren, wenn man die Berechtigung einfach darin find daß diese Verbrechen einen Angriff auf unsere Rechtsordnung enthalten, f welchen wir Sühne zu fordern haben, und welchen wir eben deshalb selbst bestrafen berechtigt sind, wenn wir den Uebelthäter haben. Dieser Gesichtspu trifft auch bei Verfälschung ausländischen Geldes zu, insofern das Geld a Zahlungsmittel für den internationalen Verkehr von wesentlichster Bedeutu ist, jegliche Fälschung von Geld die Sicherheit dieses Verkehrs gefährdet, u folgeweise solches Verbrechen gegen alle bei diesem Verkehr betheiligte Staat gerichtet erscheint. Hat man hiernach diese Verbrechen als Angriffe auf unse Rechtsordnung aufzufassen, so erledigen sich damit alle diejenigen Bedenke welche Schwarze a. a. O. gegen das Detail der einschlagenden Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches geltend macht.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, gilt also nach positivem deutsch Recht als Regel: es werden Ausländer für Verbrechen, die sie im Auslan vollführten, im Deutschen Reiche nicht bestraft.

Dies begegnet ja wohl auch im Allgemeinen der Zustimmung der Recht lehrer. Nur hat man gemeint: das Inland müsse dann strafen, wenn der Au länder im Ausland ein Verbrechen gegen einen Inländer begangen hal und es hat auch nicht an Gesetzgebungen gefehlt, welche dies zuließen.

Cf. Schwarze a. a. O. S. 43.

Allein dieser Fall liegt doch anders als die oben gedachten Fälle d §. 4.[1] St. G. B. Denn in diesem Fall ist keine Verletzung unserer Recht ordnung anzunehmen, sondern ausschließlich eine Verletzung der Rechtsordnu des Auslandes, unter deren Schutz unser Landsmann lebte. Mit vollem E wußtsein ist daher die Ausnahme einer entsprechenden Bestimmung in das deutsc Strafgesetzbuch s. Z. abgelehnt worden, und es verdient Billigung, wenn d Motive als Grund angeben:

> „In allen Kulturstaaten bleiben gemeine Verbrechen nicht ungestra einerlei ob das Verbrechen gegen einen Inländer oder einen Au länder begangen ist. Läßt sich der etwa unbestraft gebliebene Au länder im Inlande betreffen, so kann die Ausweisung (?) oder Au lieferung eintreten."

Von den angedeuteten Ausnahmen abgesehen, gilt also als Regel: Ve brechen, die der Ausländer im Auslande begangen, sind im Auslande und ne dessen Gesetzen zu strafen; im Deutschen Reiche findet regelmäßig eine Bestrafu deshalb nicht statt.

Straft aber in solchem Falle das Inland nicht selbst, so fragt es f doch, ob es nicht wenigstens mitzuhelfen habe, den Verbrecher der verdient Strafe im Auslande entgegenzuführen. Mit dieser Frage betreten wir das G biet der Auslieferungs-Verträge.

Die akademische Gelehrsamkeit hat viel Scharfsinn aufgewendet, um ei Pflicht der Staaten, sich gegenseitig die verbrecherischen Unterthanen auszuliefer durch wissenschaftliche Gründe nachzuweisen. Es ist müßig, dies in ander Weise zu versuchen als aus Gesichtspunkten der praktischen Politik. Die bestä dige Wechselwirkung des wirthschaftlichen und sonstigen Verkehrs zwischen d modernen Staaten bringt es mit sich, daß sie genöthigt sind, einander die mö lichste Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen zu gewähren. So bildet si eine, vielleicht weniger durch ideale Gesichtspunkte getragene, als durch d Eigennutz gebotene Solidarität der Interessen. Ihr gehört auch das Gebot a den verbrecherischen Ausländer, den man nicht selbst straft, auszuliefern, dam man vorkommenden Falls auf den gleichen Dienst des Auslandes rechnen könn Dieses durch die politische Klugheit diktirte Prinzip der Gegenseitigkeit erhi die Geltung als formelles Recht in den von Nation zu Nation geschlossen Auslieferungs-Verträgen. Diese finden in solchem Prinzip ihren ausreichend

und und ihre Rechtfertigung. Man würde sehr fehl gehen, wenn man in en das Anerkenntniß von Geboten eines ungeschriebenen Völkerrechts finden lte. Kein Staat denkt bei Abschluß eines solchen Vertrags an derartige ierne Dinge, sondern an seine eigenen lebendigen Bedürfnisse, und pflegt halb in seinen Zugeständnissen an das Ausland nicht weiter zu gehen, als eigene Vortheil erheischt. Ja, diejenigen Staaten, welche sich der fremden lfe entschlagen zu können meinten, haben solche auch ihrerseits versagt und Uebernahme einer entsprechenden vertragsmäßigen Verpflichtung abgelehnt. ist es gekommen, daß dieser Theil des internationalen Rechts — gleich so en anderen — noch nicht mit allen hierbei für Deutschland in Betracht kom- nden Staaten geregelt ist, und daß solche Regelung, soweit sie überhaupt ge- hen, nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen und zum Theil auch nicht in zu- denstellender Weise erfolgt ist. Dies ist nach der Art der Entstehung dieser rträge eben nicht zu verwundern, aber es ist nicht erfreulich.

§. 1. Zwei Rechtsfälle.

Einige in der Praxis des vormaligen Kreisgerichts und jetzigen Land- ichts Eisenach vorgekommene Rechtsfälle haben dem Verfasser Anlaß geboten, mit den Einzelnheiten dieser Verträge näher zu beschäftigen. Sie sind gende:

I. Fall Howard.

Zu Beginn des Jahres 1876 wurde von dem Kreisgericht Eisenach auf uchen englischer Behörden ein Strafverfahren gegen einen angeblichen Grafen ward eingeleitet, einen Engländer, welcher mit Hülfe seiner geschiedenen Frau Deutschland aus Betrügereien gegen Engländer verübt hatte. Die englische gierung verlangte seine Auslieferung auf Grund des Auslieferungs-Vertrages schen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872, welcher Art. II. unter Ziff. 6. die „Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch che Vorspiegelungen" unter den Handlungen aufzählt, wegen deren die ieferung zu gewähren ist. (Hiermit ist also nur ein besonderer Fall des gehens getroffen, welches das deutsche Strafgesetzbuch in §. 263. als Betrug eichnet und unter Strafe stellt.)

Art. VIII. des Vertrages schreibt vor, daß mit dem Antrage auf Aus- erung solche Beweise beigebracht werden müssen, welche nach den Gesetzen Orts, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen rden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Weiter verbietet Art. VII., die ausgelieferte Person im Heimathsstaat gen einer anderen Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen zu ver- gen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung bewilligt ist.

Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit für das deutsche Gericht, die Unter- hung vollständig zu erschöpfen, es mußte das gesammte Beweismaterial bei- racht und hier geprüft werden, und dies hatte zur Folge, daß sich die Aus- erung trotz rascher Förderung der Untersuchung um Monate verzögerte.

Das Kreisgericht Eisenach erklärte schließlich den 2c. Howard in mehreren llen des Vergehens der Erlangung von Geld durch falsche Vorspiegelungen hinreichend verdächtig und dekretirte seine Auslieferung. In Ansehung eines trugsfalles, für welchen die Auslieferung ebenfalls verlangt, in welchem aber ch deutschem Gesetz die Verjährung eingetreten war, mußte nach Art. V. des rtrages die Auslieferung abgelehnt werden.

Man sieht leicht, zu welchen Bedenken solches Ergebniß und die Fassung Staatsvertrags Anlaß giebt. Wie wenig deckt sich die „Erlangung von Geld rch falsche Vorspiegelungen" mit dem Begriff des Betrugs im deutschen Straf-

gesetzbuch! Wie viele Betrugsfälle bleiben hiernach ausgeschlossen, die an sich nicht weniger strafbar erscheinen, als wenn sie die für Beurtheilung der Strafbarkeit nebensächliche Folge der Erlangung von Geld gehabt hätten. — Wohin führt ferner die Nothwendigkeit, die Auslieferung auf bestimmte Fälle, ja auf bestimmte Beweispunkte zu beschränken! Hätten sich nach der Auslieferung des ꝛc. Howard neue Straffälle, neue Judicien, neue Beweismittel ergeben, so hätte nothwendig das Kreisgericht Eisenach von Neuem um seine Genehmigung zur Berücksichtigung dieser Dinge durch die englischen Gerichte angegangen werden müssen. Dahin führt die unglückliche Klausel des Art. VII., welche keinen anderen Zweck hat, als zu verhindern, daß die Bestimmung des Art. VI. umgangen werde, wonach politische Verbrecher nicht ausgeliefert werden sollen.

Immerhin mag man diese Bedenken vielleicht nebensächlich finden, aber keinesfalls diejenigen, welche bei dem folgenden Fall hervortraten.

II. Fall Ritter.

Im Herbst des Jahres 1879 kam zur Anzeige, daß der Volksschullehrer Ritter in Spichra mit Schulmädchen Unzucht getrieben habe. Er sollte Kinder von 10 resp. 11 Jahren auf das Bett geworfen, die Vereinigung der Geschlechtstheile zu bewirken versucht und bei einem Mädchen auch wirklich bewirkt haben.

Bei Einleitung der Untersuchung wurde der Verbrecher flüchtig, wendete sich nach der Schweiz und nahm in Zürich Aufenthalt. Der Auslieferungs-Vertrag des Deutschen Reiches mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 zählt unter den Verbrechen, wegen deren die Auslieferung erfolgt, die Nothzucht auf. Im vorliegenden Fall schien solche angenommen werden zu müssen, denn das Mädchen behauptete, sich gewehrt zu haben und unter Anwendung von Gewalt zur Duldung der geschlechtlichen Vereinigung gezwungen zu sein. Ritter wurde deshalb auf diesseitiges Ersuchen in Zürich festgenommen. Er zeigte sich über den Inhalt des Auslieferungs-Vertrages vollständig unterrichtet, er widersprach seiner Festnahme und Auslieferung, weil die von ihm begangenen Handlungen nicht als Nothzucht anzusehen seien. In der That begegnete es Schwierigkeiten, den Thatbestand einer solchen nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung lieferte ein negatives Ergebniß: wenn sie auch die Angaben des Mädchens nicht widerlegte, so hatten sich doch Spuren verübter Gewalt an dem Körper des Mädchens nicht nachweisen lassen. Durch des Letzteren Zeugniß allein konnte jedoch unter obwaltenden Umständen ein ausreichender Beweis verübter wirklicher Gewalt nicht wohl erbracht werden.

Dagegen lag unzweifelhaft Verbrechen gegen §. 176.[3] (resp. §. 174.[1]) St. G. B. vor. Die Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren ist in der Verbrechens-Liste des schweizerischen Vertrags nicht mit enthalten. Es entstand zwar die Frage, ob dieses Verbrechen nicht mit inbegriffen sei in dem Begriff der Nothzucht nach dem Strafgesetzbuch von Zürich. Allein solcher Auffassung stellten sich Bedenken entgegen, auf welche weiter unten zurückzukommen sein wird. So erübrigte nichts, als von weiteren Schritten zur Erlangung von Ritters Auslieferung Abstand zu nehmen, und dieser abscheuliche Verbrecher wird sonach straffrei ausgehen.

Kaum ist übrigens der Fall Ritter vorgekommen, so hat er auch schon Nachfolge gefunden. In diesen Tagen ist ein Dorfbewohner, welcher der Verübung von Sodomie dringend verdächtig ist, ebenfalls nach der Schweiz entwichen und nun ebenfalls vor der Strafe sicher, da der Auslieferungs-Vertrag auch wegen dieses Vergehens keine Auslieferung gestattet.

Diese Fälle fordern zu ernsten Erwägungen auf.

Es ist doppelt zu beklagen, daß solche Strafthaten ungeahndet bleiben, da es sich um Sittlichkeits-Verbrechen, also um eine Gattung von Verbrechen,

Digitized by Google

ndelt, welche wahrhaft erschreckend überhand nehmen. Wir haben jüngst eine obe davon in Eisenach gehabt, denn es sind da wiederholt am hellen Tage belebten Spaziergängen Damen angefallen worden und den gröbsten unsitten Angriffen ausgesetzt gewesen.

Die Statistik ergiebt eine außerordentliche Zunahme der Sittlichkeitsrbrechen.

Nach den vom Pastor Stursberg gegebenen statistischen Mittheilungen en in den Jahren 1871—1877 in Preußen die Verbrechen gegen die Sittkeit um 294 Prozent zugenommen, und zwar ist daran die Klasse der Beenden und sogenannten Gebildeten ganz besonders stark betheiligt. In seinen fstellungen sind die Besitzer ländlicher Güter, Fabrikbesitzer, Großhändler, Kaalisten, Beamte, Aerzte, Geistliche und sonstige Gebildete zu einer besonderen uppe vereinigt. Er giebt die Zahlen für die vor den Schwurgerichten angegten Männer wie folgt:

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
Angeklagte . . .	367	454	516	630	681	880	1052
daran obige Gruppe betheiligt mit . .	32	45	32	35	63	88	78
Prozentsatz . . .	8,7	9,9	6,2	5,6	9,2	10	7,4

Sonach ergiebt sich die betrübende Thatsache, daß die Moralität in den feren Ständen bedenklich erschüttert, und daß der Niedergang auch bei ihnen ichen Schritt hält mit der Zunahme dieser Verbrechen überhaupt.

In den Staaten der vormaligen thüringischen Gerichtsgemeinschaft (ohne tenburg) wurden bei einer Bevölkerungsziffer von etwa 760,000 Seelen vertheilt Personen:

	1871	1874	1876	1877	1878
nach §. 172.	—	2	—	3	—
„ „ 173.	3	11	6	9	5
„ „ 174.	—	1	—	—	2
„ „ 175.	1	2	6	7	11
„ „ 176. 1	5	4	14	10	13
„ „ 176. 2	—	—	—	3	2
„ „ 176. 3	11	9	4	24	28
„ „ 177. 178.	3	1	7	4	8
„ „ 180. 181.	3	11	5	3	6
„ „ 182.	—	1	2	—	—
„ „ 183.	12	27	26	28	43
	38	69	70	91	118

Man sieht also, wie sehr die Zahl der Sittlichkeits-Verbrechen gestiegen und Allen voran die Unzucht mit Personen unter 14 Jahren (§. 176. 3) und e Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen. (§. 183.) abei muß besonders bemerkt werden, daß dieses Anwachsen nicht etwa gleichen chritt mit der Zahl der Verbrechen überhaupt gehalten hat. Denn die esammtzahl aller Verurtheilten bei den Gerichten des bezeichneten Rechtsgeiets betrug:

		Davon bei Kreisgerichten und Schwurgerichten:
1875	31,748	1494 und 90
1876	33,988	1656 „ 108
1877	37,004	2051 „ 88
1878	39,398	2291 „ 59

so daß also die Zahl der wegen Sittlichkeits-Verbrechen verurtheilten Person nicht nur an sich, sondern mehr noch im Verhältniß zu der Gesammtzahl al vor Kreisgerichten und Schwurgerichten abgeurtheilten Verbrechen ganz auß ordentlich zugenommen hat, und das inmitten einer wesentlich ländlichen A völkerung! —

Zwar ist anzuerkennen, daß bei den Verbrechen gegen §§. 176. und 1 die Abschaffung des Strafantrags durch das Gesetz vom 26. Februar 18 wesentlich mitgewirkt hat, die Zahl der Verurtheilten zu vermehren, und in fern hätte man nicht sowohl eine Zunahme dieser Verbrechen, als eine häufig Bestrafung derselben anzunehmen. Indessen liegt darin nicht der einzige Gru der Steigerung. Vielmehr wirken dieselben Gründe mit, welche die rapide V mehrung der Sittlichkeits-Verbrechen überhaupt bewirkten. Wohl möchte lohnen, den Ursachen dieser bedauerlichen Thatsachen nachzugehen.

Auch erscheint es der Mühe werth, zu untersuchen, ob die Strafgeſ gebung in Bezug auf diese Verbrechen nicht noch der Verbesserung bedarf. glaube, daß dies in mehr als einer Beziehung zutrifft.

Hier jedoch interessirt zunächst die Frage, wie sich die Auslieferungs-V träge dazu stellen, ob sie diese Sittlichkeits-Verbrechen zur Genüge berücksichtig Dabei wird es sich nicht umgehen lassen, einen Blick auf die innere Strafgeſ gebung der Länder zu werfen, mit welchen solche Verträge bestehen.

Wir nehmen hierbei unseren Ausgangspunkt von dem Fall Ritter, welchem Verbrechen gegen §. 176.[3] St. G. B., also eines von den Verbrech vorlag, deren Zahl am rapidesten gestiegen ist.

Der Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz führt von Sittlichkeits-V brechen nur Bigamie, Nothzucht und gewisse Fälle der Kuppelei auf. Wie vi Sittlichkeits-Verbrechen fehlen in dieser kleinen Liste!

Die Unzucht mit Kindern findet sich nicht darin. Allerdings fordert d Zürcherische Strafgesetzbuch vom 24. Oktober 1870 (durch Volksabstimmung nehmigt den 8. Januar 1871) zu der Annahme heraus, daß der Ausdruck „No zucht" auch die Unzucht mit Kindern in sich begreife. Das Gesetzbuch schei nämlich den Titel IV., welcher von Sittlichkeits-Verbrechen handelt, in Unt abtheilungen: Nothzucht §. 109. — Schändung §. 112. — Blutschande 2c., u belegt in §. 111. mit der Strafe der Nothzucht auch die Unzucht mit unrei Mädchen. Allein wenn schon hiernach beide Verbrechen unter gleiche Str gestellt sind, so kann man doch nicht sagen, daß diese Art der Unzucht gerad für Nothzucht erklärt sei. Vielmehr wird man annehmen müssen, daß die Strafgesetzbuch beide Fälle begrifflich auseinander halten wollte, und dies ergi sich auch aus der Erwägung, daß es in den Hauptpunkten dem deutschen Str gesetzbuch nachgebildet ist (vgl. Holtzendorf a. a. O. I. S. 147 u. 151), welc beide Verbrechen sehr bestimmt unterscheidet. Wäre dies aber auch noch zwei haft, so konnte doch die Auslieferung auf Grund des Vertragstitels „Nothzuc nicht gefordert werden, weil wir das fragliche Verbrechen nicht als Nothzu bezeichnen werden und der Auslieferungspflicht doch nur ein solches Verbrech unterfällt, welches nach der Gesetzgebung des die Auslieferung fordernd Staates Nothzucht ist.

In Ansehung des Thatbestandes einer solchen zeigen die Gesetzgebung der Länder, mit welchen wir Auslieferungsverträge haben, große Abweichung

Der in Italien geltende Codice penale giebt im §. 489. die Begri bestimmung des stupro violento dahin: Commette st. v. colui che toglien i mezzi di difesa, od inspirando gravi timori a persona di altro sesso, ab della medesima. Dann heißt es im folgenden Paragraphen: lo stupro si co sidera sempre violento.

1. Quando la persona stuprata non abbia ancora compiuta l'età dodici anni.

2. Quando la persona di cui si abusa trovisi per malattia, per alte-
ione di mente, o per altra causa accidentale, fuori dei sensi, o ne sia stata
ificiosamente privata.

Wie wir sahen, setzt das Züricher Gesetzbuch für die Unzucht mit Kindern
selbe Strafe wie für Nothzucht. Das italienische Gesetzbuch geht weiter:
nennt die Kinder-Unzucht geradezu Nothzucht, stellt sie begrifflich gleich.
ter den Begriff der Nothzucht faßt es folgende vier, in unserem Straf-
tzbuch scharf geschiedene Fälle zusammen:

a. wenn der Widerstand der Gemißbrauchten durch körperliche Gewalt
rochen wurde,

b. wenn eine Frauensperson gemißbraucht wird, die sich in einem Zustand
Unzurechnungsfähigkeit oder Widerstandslosigkeit ohne Zuthun des Verbrechers
ndet,

c. wenn sie durch Handlungen des Verbrechers in solchen Zustand versetzt
rden ist, und

d. wenn ein unreifes Mädchen zum Beischlaf gemißbraucht wird.

Wenn nun der Auslieferungsvertrag mit Italien vom 31. Okt. 1871 im
t. 1. unter 8.: „viol" und „Nothzucht" aufführt, so könnte es wohl kommen,
Italien im Fall d. die Auslieferung verlangen kann, während wir das nicht
fen, da dieses Verbrechen nach unserem Strafgesetzbuch keine Nothzucht ist.
m wird nicht leugnen können, daß dies dem Grundsatz der Gegenseitigkeit
t entsprechen würde, und daß es ein schwerer Uebelstand ist.

Auch das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und
bertretungen — Einführungsgesetz vom 27. Mai 1852 — faßt in den §§. 125.
127. diese sämmtlichen Fälle unter dem Begriff der Nothzucht zusammen und
lärt sie ausdrücklich für Nothzucht. Derselben steht im §. 128. gegenüber die
chändung" als das Verbrechen der Vornahme sonstiger unzüchtiger, nicht auf
Vollziehung des Beischlafs abzielender Handlungen mit Knaben oder Mädchen
ter 14 Jahren und mit wehr- oder bewußtlosen Personen.

Der französische Code pénal giebt keine Begriffsbestimmung von viol.
setzt den Begriff als bekannt voraus, indem er im Art. 332. einfach sagt:
iconque aura commis le crime de viol, sera puni des travaux forcés
temps.

Den oben unter d. angedeuteten Fall hebt er besonders hervor, erklärt
, wie aus der Vergleichung der Art. 332. und 331. hervorgeht, für Noth-
ht, wenn Gewalt dabei geübt worden, und setzt dafür das Maximum der
rafe des viol fest. War aber keine Gewalt dabei angewendet, so liegt nach
t. 331. ein besonderes, nur mit der Strafe der réclusion bedrohtes Verbrechen
r. Wenn hiernach die Anwendung von Gewalt die Unzucht mit einem Kind
ter 15 Jahren zur Nothzucht macht, so sollte man wohl folgern dürfen, daß
Gewalt eben ein Thatbestandsmoment für das Verbrechen des viol bilde.
es erkennt aber die Rechtsprechung keineswegs an, faßt vielmehr den Begriff
n viol sehr weit. Denn nach den Erkenntnissen, auf welche sich H. F. Rivière
seiner Ausgabe der französischen Strafgesetze (3. Ausgabe ohne Datum) beruft,
rd angenommen: se rend coupable de viol, celui qui s'introduit la nuit par
rprise dans le lit d'une femme mariée, à la place du mari et parvient en
user, ferner: ou dans le lit d'une fille endormie dont il parvient à abuser,
daß also auch der oben unter b. herausgehobene Fall in Frankreich als Noth-
cht angesehen und gestraft wird.

Diese Beispiele aus der Gesetzgebung außerdeutscher Länder genügen.

Man steht hier vor gewissen Feinheiten der gesetzgeberischen Arbeit und
rf sagen, daß in diesem Punkte das deutsche Strafgesetzbuch sich allen anderen
erlegen zeigt. Dieses faßt im §. 177. die Fälle unter a. und c. zusammen

und straft sie mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren. Die Fälle unter b. und d. dc gegen werden im §. 176. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht, und bc züglich der Strafe wird ihnen auch der Fall gleichgestellt, wenn Jemand – außer dem Fall des §. 177. — mit Gewalt unzüchtige Handlungen an eine Frauensperson vornimmt oder sie durch Drohungen zur Duldung solcher Hanl lungen nöthigt. Unser Strafgesetzbuch hält also diese Fälle auseinander. E unterläßt, zu sagen, welche von ihnen als Nothzucht gelten sollen. Es ve meidet diesen Ausdruck ganz.

Daher muß es überraschen, wenn gleichwohl die Verträge kurzweg de Ausdruck „Nothzucht" ohne jegliche Thatbestandsbezeichnung aufführen, und e ist dies um so wunderbarer, als dieser Ausdruck, so uralt er auch sein ma nicht einmal in der Strafrechts-Wissenschaft einen zweifellos feststehenden Begri bezeichnet. Man sieht das schon, wenn Oppenhoff, Kommentar z. St. G. A im Register s. v. Nothzucht auf §§. 177. und 176.[1] verweist, während die i Bureau des preußischen Justizministeriums redigirten amtlichen Oktav-Ausgabe des Strafgesetzbuchs von 1870 und 1876 s. v. Nothzucht lediglich §. 177. ar führen. Nur in dieser Beschränkung fand sich übrigens der Begriff der Notl zucht in der Carolina CIXX. und im Art. 291. des vormaligen thüringische Strafgesetzbuchs.

In dem Auslieferungsvertrag zwischen dem Großherzogthum Sachsen un Frankreich vom 7. August 1858 ist zwischen „Nothzucht und gewaltsam versuchte oder vollführtem Angriff auf die Schamhaftigkeit" unterschieden. Wenn endli in den allerneuesten Auslieferungs-Verträgen des Deutschen Reiches neben de Nothzucht noch besonders die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohn Gewalt oder mit Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlecht unter 14 Jahren aufgeführt wird, so spricht alles das vielleicht dafür, daß ma unter Nothzucht ausschließlich das im §. 177. St. G. B. bedrohte Verbrechen z verstehen habe. Immerhin ist es zweifelhaft.

Wie weit wird man nun damit kommen, wenn es sich einmal daru handeln sollte, festzustellen, was unter „Nothzucht" und „viol" in den Auslief rungs-Verträgen zu verstehen sei? Denn es dürften die vorangeschickten Beme kungen ergeben haben:

1) es decken sich keineswegs die Begriffe von Nothzucht, viol und stupr violento nach deutscher, französischer und italienischer Gesetzgebun und resp. Rechtsprechung,
2) ja nicht einmal in der inneren Gesetzgebung und Rechtsprechung de betreffenden Länder steht die Umgrenzung dieser Begriffe über alle Zweifel fest.

Daher kann es im gegebenen Fall recht ernsten Schwierigkeiten begegne von Nation zu Nation festzustellen, ob ein begangenes Verbrechen als Nothzuc im Sinne des Auslieferungs-Vertrages anzusehen ist.

Das bildet sicher keinen erfreulichen Zustand für die wichtigsten Inte essen, welche der internationalen Fürsorge bedürfen. Er begehrt dringend Al hülfe. Sie wird kaum anders zu finden sein, als daß man, wenigstens insowe es sich nicht um ganz zweifellos feststehende und allgemein gültige Begriff handelt, die hauptsächlichsten Thatbestandsmerkmale der Verbrechen in den Ve trägen selbst aufführt, sofern man es nicht vorzieht, die Paragraphen der ein schlagenden Landes-Strafgesetze anzuführen.

Indessen sind die bisher berührten Ausstellungen nicht die einzigen, z welchen die bestehenden Staatsverträge über Auslieferung Anlaß bieten.

In Folgendem sollen diese Verträge darauf näher angesehen werden.

§. 2. Die bestehenden Staatsverträge.

1. Aufzählung.

Die Strafgesetzgebungen der außerdeutschen Staaten mit ihrem System von Verbrechen und Strafen sind nicht minder bunt, als die Staatsverträge, welche zwischen ihnen und dem Deutschen Reiche bestehen. Solche sind vorhanden:

1) Von Preußen mit Nord-Amerika vom 16. Juni 1852, ausgedehnt auf die Staaten des Norddeutschen Bundes durch Vertrag vom 22. Febr. 1868 Art. 3. Reichsgesetzblatt 1868 S. 231. Ob dieser Vertrag für das ganze Deutsche Reich oder nur für die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes Gültigkeit hat, wäre besonders zu untersuchen. Er ist gänzlich veraltet und überaus dürftig, und es ist dringend zu wünschen, daß er vervollständigt werde.

2) mit Italien vom 31. Okt. 1871 — Reichsgesetzblatt 1871 S. 446 und 458. (Cf. auch den Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz vom 25. Aug. 1873. — R.-Centralblatt S. 269.)

3) Großbritannien vom 14. Mai 1872. — 1872 S. 229. (Cf. auch Ausführungsvorschriften im R. C. Bl. 1874 S. 101 und 1875 S. 430.)

4) der Schweiz vom 24. Januar 1874 — 1874 S. 113.

5) Belgien vom 24. Dez. 1874 — 1875 S. 73.

6) Luxemburg vom 9. März 1876 — 1876 S. 223.

7) Brasilien vom 17. Sept. 1877 — 1878 S. 293.

8) Schweden und Norwegen vom 19. Jan. 1878 — 1878 S. 110.

9) Spanien vom 2. Mai 1878 — 1878 S. 213.

Damit ist der Kreis der Auslieferungs-Verträge des Deutschen Reiches als solchen abgeschlossen.

Mit Frankreich hatten einzelne deutsche Staaten solche Konventionen. Der Krieg von 1870 machte sie hinfällig. Jedoch setzte Art. 18. der Konvention vom 11. Dez. 1871 — Reichsgesetzblatt 1872 S. 19 — fest, daß (mit Vorbehalt einzelner hier nicht einschlagender Ausnahmen) alle Verträge wieder in Kraft treten sollten, welche vor dem Kriege zwischen den einzelnen deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben. Damit erhielten auch die ehemaligen Auslieferungsverträge neues Leben. Preußen hatte einen solchen am 21. Juli 1845 vereinbart, und es wurde derselbe durch die gedachte Friedensbestimmung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Dies geschah auch mit dem badisch-französischen Rechtshülfevertrag vom 16. April 1846. Gleiche oder ähnliche Auslieferungsverträge wird ja wohl die Mehrzahl der ehemaligen deutschen Bundesstaaten geschlossen haben, wie das Großherzogthum Sachsen am 7. August 1858.

Wenn also das Auslieferungswesen auch mit Frankreich für die Mehrzahl der deutschen Staaten geordnet ist, so ist dies doch nur der Fall

auf dem Grunde der alten partikularen Zerfahrenheit, also in einer des Deutschen Reiches wenig würdigen Weise, und

auf dem Grunde längst verschwundener Gesetzbücher.

Daneben fragt es sich sehr, ob die betreffenden Konventionen übereinstimmend sind und nicht etwa bei bestehenden Abweichungen ernste Schwierigkeiten der Ausführung bieten. Wie unerquicklich ist ein solcher Zustand. Ueberdies fehlen in der Liste des Weimarischen Vertrages z. B. Kinder-Aussetzung, Entführung, Bigamie. Die sämmtlichen einschlagenden Verträge sind so alten Datums, daß sie schon deshalb einer Revision bedürften.

Gänzlich fehlen Auslieferungs-Verträge mit

Rußland,

Oesterreich,

den Niederlanden (außer Luxemburg) und
Dänemark,

was um so bedauerlicher erscheint, da diese Staaten unsere Grenzen in ausgedehnter Linie berühren und dem Verbrecher allüberall die leichteste Gelegenheit bieten, rasch den sicheren Schlupfwinkel zu erreichen. Mannichfach schmerzlich empfundene Erfahrungen sind noch in frischer Erinnerung.

Daß Dänemark sich bisher nicht zu einem solchen Freundschafts-Vertrag herbeigelassen, entsprach seiner allgemeinen Haltung und läßt sich verstehen. Indessen dürften die neuerlichen besseren Beziehungen auch hier zu Hoffnungen berechtigen.

Von den Niederlanden mag dies mehr als zweifelhaft erscheinen, da die aus Haß und Furcht gemischte Abneigung gegen Deutschland jede Annäherung ausschließen wird.

Was Rußland betrifft, so hat es sich zwar allezeit die guten Dienste des deutschen Nachbars gefallen lassen, aber sich selbst oft genug billigen Wünschen desselben verschlossen, und so wird es nicht weiter Wunder nehmen, wenn es sich bisher jedem Ansinnen eines solchen Vertrages abgeneigt erwiesen hat. Indessen sollte es doch wohl durch den Hartmann'schen Fall energisch genug daran erinnert worden sein, daß nur das durch ehrlich geschlossene und ehrlich gehaltene Verträge garantirte Prinzip der Gegenseitigkeit sicheren Schutz gegen die Wiederkehr solcher Erfahrungen gewährt. Es hat ja auch schon im Jahre 1860 mit Oesterreich das Prinzip der Gegenseitigkeit bei Auslieferung und Bestrafung von Verbrechen durch Ministerial-Erklärung anerkannt und mit demselben einen förmlichen Auslieferungsvertrag am 15. Oktober 1874 geschlossen. Sollte dieser Vorgang nicht die Hoffnung weiterer Folge erwecken?

Mit Oesterreich hatten Preußen und wohl sämmtliche anderen zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Staaten Auslieferungs-Verträge abgeschlossen. Es finden sich auch noch in der „offiziellen" Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen (Wien 1877) S. 267 unter den bestehenden Auslieferungs-Verträgen solche Verträge aufgeführt „mit Preußen vom 19. Februar 1853, Münzdelikte betreffend", und „mit den zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern vom 5. April 1854" (beruhend auf den Bundesbeschlüssen v. 18. Aug. 1836 und 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher, welche auch für die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen österreichischen Kronländer Geltung hatten). Indessen mag man billig fragen, ob dieselben nach dem Untergang des Deutschen Bundes, auf dessen Gesetzen sie fußten, noch als gültig angesehen werden dürfen, und ob dies nicht wenigstens in Ansehung derjenigen Länder verneint werden müsse, welche 1866 an dem Kriege gegen Oesterreich Theil genommen haben. Auch war eine von dem Minister-Präsidenten Tisza im Unterhaus zu Pesth am 20. März v. J. abgegebene formelle Erklärung wohl kaum anders zu verstehen, als daß diese Verträge hinfällig sind. Jedenfalls aber, das ist zu wiederholen, hat das Deutsche Reich als solches keine Konvention. Auch würde das Alter der bestehenden Einzelverträge einen Ersatz durch neue rechtfertigen. Oesterreich besitzt Auslieferungs-Verträge mit Belgien, der Schweiz, Frankreich, Nord-Amerika, Spanien, Schweden, Italien, Montenegro, Großbritannien, ja auch mit Frankreich, den Niederlanden und Rußland.

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 enthält ausdrückliche Bestimmungen, in welchen Fällen ein Ausländer wegen der im Ausland begangenen oder gegen das Ausland gerichteten Verbrechen in Oesterreich gestraft werden soll und beziehentlich ausgeliefert werden darf. Das Alles beweist, daß Oesterreich dem Prinzip der Auslieferung durchaus nicht abgeneigt ist, und die neuerdings angebahnten freundschaftlichen Beziehungen zu dem Kaiserreiche erwecken die wohlbegründete Hoffnung, daß es nicht den mindesten Schwierigkeiten

begegnen würde, die Auslieferungspflicht durch förmliche Uebereinkunft in befriedigender Weise neu zu regeln.

2. Kritik der bestehenden Verträge.

Betrachtet man diese Staatsverträge näher, so begegnet man ganz außerordentlichen Verschiedenheiten. In den älteren Verträgen wird man sich vergeblich nach einem leitenden Prinzip ihrer Abfassung umsehen. Erst in den neueren tritt so etwas auf und in den neuesten findet sich wohl auch ein solches ausdrücklich bezeichnet. Erst eigentlich seit dem Jahre 1874 zeigen sie eine planmäßige Uebereinstimmung.

Vor Allem kömmt in Betracht:

a. die Liste der Verbrechen,

wegen deren die Auslieferung geschehen soll. In der umstehenden Tabelle folgt zum Zweck der Vergleichung eine Zusammenstellung aus den Verträgen mit Nord-Amerika, Frankreich, Italien, Großbritannien, der Schweiz, Belgien, Luxemburg und Schweden. Der letztere ist als einer der reichhaltigsten vorangestellt.

In einem Punkt stimmen sie alle überein: sie schließen die Auslieferung wegen politischer Verbrechen aus. (Es wird darauf unten des Näheren zurückzukommen sein.) Im Uebrigen aber zeigen sie die namhaftesten Verschiedenheiten.

In dem Pakt mit Großbritannien fehlen: Abtreibung, gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen und Verübung solcher Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang und Meineid. Dagegen soll wegen Hausfriedensbruchs ausgeliefert werden, also wegen eines Vergehens, bei welchem in Deutschland sogar Geldstrafe erkannt werden kann, und welches im gelinden Fall des einfachen Hausfriedensbruchs nur auf Antrag gestraft wird, zur schöffengerichtlichen Zuständigkeit gehört und mittelst Strafbefehls abgethan werden kann! — Auch die Verträge mit Belgien und mit Luxemburg, die doch erst 1874 resp. 1876 abgeschlossen sind, enthalten Hausfriedensbruch in der Auslieferungs-Liste.

Ebenso unbefriedigend erweist sich der Vertrag mit Nord-Amerika. Wegen einer ganzen Reihe der allerschwersten Verbrechen — Abtreibung der Leibesfrucht, Raub, Verheimlichung 2c. eines Kindes, Nothzucht, Körperverletzung mit nachfolgendem Tod, betrügerischen Bankerutts, Meineid — geben die Vereinigten Staaten keinen Verbrecher heraus. Dagegen soll ausgeliefert werden wegen Brandstiftung, also wohl auch wegen fahrlässiger Brandstiftung, bei welcher in Deutschland wahlweise Gefängniß und Geldstrafe gedroht ist.

Endlich soll nach dem Vertrag mit Schweden (einem der allerneuesten) — ebenso nach demjenigen mit Großbritannien und Luxemburg — ausgeliefert werden wegen Diebstahls schlechthin! Sollen da etwa auch Holzdiebstähle zum Gegenstand eines Auslieferungs-Antrags gemacht werden können? Dies ist in Ansehung eines dem §. 242. St. G. B. unterfallenden Diebstahls jedenfalls selbst dann zulässig, wenn es sich auch um den lumpigsten Werth handelt. Es ist ja wohl anzunehmen, daß in derartigen Fällen thatsächlich kein Auslieferungs-Antrag gestellt werden wird. Allein immerhin erscheint es als ein schwerer Mißgriff, wenn Staatsverträge auch nur die rechtliche Möglichkeit zulassen, daß wegen solcher Lappalien ein Delinquent über die See geholt werden könne, während man dies bei einer Anzahl der schwersten Verbrechen nicht gestattet. Wie in aller Welt ist man dazu gekommen, in neueren Verträgen wieder von dem System des italienischen Vertrages abzugehen, welches die Auslieferung wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrug nur dann zuläßt, wenn es sich um einen Werth von 1000 Franken oder um einen schweren Diebstahl handelt?

Vertrag mit Schweden und Norwegen 19. Januar 1878.	Nord-Amerika 16. Juni 1872.	Frankreich mit Weimar 7. August 1858.	Italien 31. Oktober 1871.	Großbritannien 14. Mai 1872.	Schweiz 24. Jan. 1874.	Belgien 24. Dez. 1874.	Luxemburg 9. März 1876.
1. Mord (Kindesmord, Elternmord, Giftmord inbegriffen), Versuch desselben und Todtschlag.	Mord u. Angriff in mörderischer Absicht.	Meuchelmord, Giftm., Elternm., Kinderm., Mord.	"	Mord, Mordversuch. Todtschlag.	Todtschlag, Mord.	"	"
2. Vorsätzl. Abtreibung der Leibesfrucht und Versuch.	—	Abtreibung der Leibesfrucht.	"	—	Abtreibung d. Leibesfrucht.	"	"
3. Aussetzung eines Kindes oder Verlassen in hülfsloser Lage.	—	—	"	—	"	Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren.	
4. Raub, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes.	—	—	"	Kinderraub.	"	"	"
5. Entführung einer minderjährigen Person.	—	—	Entführung eines Menschen.	Entführung.	"	"	"
6. Vorsätzl. rechtswidr. Beraubung der persönl. Freiheit e. Menschen durch e. Privatperson.	—	"	" NB. u. durch öffentl. Beamten.	—	wie Italien.	"	"
7. Nöthigung durch Gewalt od. Bedrohung z. e. Handlung, Duldung oder Unterlassung.	—	Bedrohung.	—	—	—	Bedrohung.	Bedrohung.
8. Mehrfache Ehe.	—	—	"	—	"	"	"
9. Nothzucht und Versuch derselben.	—	"	"	Nothzucht.	"	"	"
10. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen.	—	" auch Versuch.	—	—	—	"	"
11. Vornahme unzüchtiger Handlungen an e. Person unt. 14 Jahren u. Verleitung solcher Personen z. Verübung oder Duldung unzücht. Handlungen.	—	Versuchter oder vollführter Angriff auf d. Schamhaftigkeit von Personen, in Ansehung deren Alters es ein Verbrechen ist.	—	—	—	"	"
12. Gewohnheitsmäßige Kuppelei m. minderjährigen Pers. d. einen od. anderen Geschlechts.	—	—	"	—	"	"	"
13. Vorsätzl. Mißhandlung od. Verletzung e. Menschen mit den unbeabsichtigten Folgen: unheilb. Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigk., schwere Verstümmelung, Tod.	—	Abs. Körperverl. mit Tod od. mehr als 20tag. Arbeitsunfähigkeit. Entmannung.	"	—	"	"	"

17. Nachtheiligung einer Konkurs-Masse ꝛc.							
18. Meineid und falsches Zeugniß.	—	„ wenn Verbrech.	„	—	„	„	„
19. Falsches Gutachten e. Sachverständigen od. Dolmetschers u. Verleitung eines Zeugen, Sachverst. od. Dolmetschers z. Meineid.	—	„	„	—	„	„	„
20. Fälschung von Urkunden und telegr. Depeschen in betrügerischer Absicht und Gebrauch derselben.	Fälschung und Ausgeben falscher Dokumente.	„	„	Fälschung von Urkunden.	„	„	„
21. Vernichtung, Beschädigung od. Unterdrückung v. Urkunden, um Anderen zu schaden.		—	—	—	—	„	„
22. Fälschung von Stempeln, Marken ꝛc. öffentl. Behörden, um sie als echte zu verwenden, sowie wissentl. Gebrauch.		„	—	—	—	„	„
23. Falschmünzerei u. wissentl. Ausgeben falschen Geldes.	„	„	„	„	„	„	„
24. Verfälschung von Banknoten u. and. Werthpapieren.	—	—	„	„	„	„	„
25. Vorsätzliche Brandstiftung.	Brandstiftung.	Brandstiftung.	„	„	„	„	„
26. Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentl. Beamten.	Defekt (!) od. Unterschlagg. öfftl. Gelder	— f. jedoch 16.	„	— f. jedoch 16.	„	„	„
27. Bestechung öffentlicher Beamten z. Zweck der Verletzung einer Amtspflicht.	—	—	„	—	„	„	„
28. Verbrechen v. Schiffsführern u. Mannschaften auf Schiffen: Zerstörung eines Schiffs u. Versuch, vorsätzl. rechtswidr. Strandenlassen, Meuterei.	—	Baraterie.	„	„	—	„	„
29. Zerstörung v. Kanälen, Schleusen ꝛc., Gefährdung eines Eisenbahnzugs ꝛc.	—	—	Zerstörung von Eisenbahnen ꝛc.	—	Wie Italien.		
30. Zerstörung von Gräbern ꝛc.	—	—	—	—	—	„	„
31. Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im Vertrag bezeichneten strafbaren Handlungen erlangt sind.	—	—	—	—	—	„	„
32. —	—	Vergesellschaftung von Verbrechern.	—	—	—	Bildung ein. Bande z. Angriff geg. Personen od. Eigenthum.	
33. —	—	—	—	Hausfriedensbruch	—	Hausfriedensbruch.	

NB. Der Versuch ist im italienischen Vertrag zu Nr. 1—24. für die Fälle erwähnt, wo er nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist. Die Schweiz, Belgien und Luxemburg liefern wegen Versuchs schlechthin aus.

„ bedeutet: wie Schweden. — bedeutet: vacat.

Die Verbrechens-Aufzählungen der verschiedenen Verträge sind aber auch von reinen Kuriositäten nicht frei. Es wurde schon beim Fall Howard erwähnt, daß im englischen Vertrage aufgeführt ist „Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen", ein Thatbestand, der weder die Unterschlagung unseres Gesetzbuchs deckt, noch überhaupt und unter allen Umständen den Begriff einer strafbaren Handlung enthält, da die allein strafbare, auf die Erlangung von Geld oder anderen Sachen gerichtete Absicht darin nicht ausgedrückt ist. Auch die Rubrik „Defekt oder Unterschlagung öffentlicher Gelder" im amerikanischen Vertrag ist sehr bedenklich.

Die Listen der die Auslieferung begründenden Verbrechen zeigen auch noch in einem anderen nicht minder wichtigen Punkte große Verschiedenheiten, nämlich in Ansehung des Versuchs der Verbrechen. Nord-Amerika läßt überhaupt keine Auslieferung wegen Versuchs zu. Der englische Vertrag führt nur den Mordversuch und den Versuch der Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See auf. Der Vertrag zwischen Frankreich und Weimar hat den Versuch der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder an Personen unter 14 Jahren aufgenommen. Der italienische Vertrag verfällt in das andere Extrem und berücksichtigt den Versuch bei allen möglichen Dingen, so auch bei Diebstahl und Unterschlagung, wo er unter Umständen zu den minimalsten Strafen führen kann. Aehnlich auch die Schweiz, Belgien und Luxemburg. Hinwiederum der Vertrag mit Schweden hat nur den Versuch des Mords, der Abtreibung, der Nothzucht, des Raubes, der Meuterei und gewisser anderer Verbrechen auf Schiffen, aufgenommen.

Es entzieht sich der Beurtheilung, weshalb man Verträge von so tiefgehenden Verschiedenheiten geschlossen hat. Sie stehen sehr wenig im Einklang mit dem System von Verbrechen und Strafen, wie es in unserer Gesetzgebung mit der peinlichsten Sorgfalt durchgeführt ist. Ebensowenig entsprechen sie auch nur dem geringsten Maß der Ansprüche, welche man an eine gerechte Handhabung der Rechtspflege zu stellen gewohnt und befugt ist. Daher sind diese Verträge und der durch sie geschaffene Zustand sehr geeignet, das öffentliche Rechtsbewußtsein in empfindlichster Weise zu verletzen. Ich erinnere mich eines Falles, da sich die Gläubiger eines nach Amerika entwichenen Kaufmanns, welcher den frechsten betrügerischen Bankerutt gemacht hatte, freiwillig erboten, ihn auf ihre Kosten herüberholen zu lassen, und sehr erstaunt und unwillig waren, zu vernehmen, daß der Betrüger für die Justiz des mächtigen Deutschen Reiches jenseits des Ozeans nicht erreichbar sei. Dieser Fall nicht minder, wie der des Lehrers Ritter, bezeichnen große und tief beklagenswerthe Uebelstände, die einer Abhülfe bedürftig und werth sind, da sich bei ihnen die wichtigsten Interessen der Nation in Mitleidenschaft befinden.

Wenn man die tiefgehenden Verschiedenheiten dieser Verträge in Ansehung der Verbrechensliste betrachtet, so wird man zu der Frage gedrängt, worin diese Verschiedenheiten ihren thatsächlichen oder rechtlichen Grund haben, und ob diese Verträge bei Auswahl der die Auslieferung begründenden Verbrechen überhaupt von einem leitenden allgemeinen Prinzip ausgegangen sind und von welchem?

Die Mehrzahl der älteren Verträge entbehrt eines solchen Prinzips. Sie enthalten eine planlose Aneinanderreihung der verschiedenartigsten Uebelthaten. Andere Verträge lassen ein solches Prinzip dunkel ahnen, und nur wenige sprechen es wirklich aus.

In der Konvention zwischen Frankreich und Weimar sind zwar auch die einzelnen Strafthaten planlos aneinandergereiht, jedoch hat man bei einigen derselben (s. die Nummern 11. 15. 16. und 18. in der Tabelle) die Auslieferung auf diejenigen Fälle der betreffenden Strafthaten beschränkt, welche nach der Gesetzgebung beider Länder als „Verbrechen" (im engeren Sinne) anzusehen seien. Das waren nach der revidirten thüringischen Strafprozeßordnung vom

Dez. 1854 die mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen, die mit mehr als 4 Jahren rbeitshaus bedrohten (jedoch mit Ausnahme gewisser Diebstähle), und der Zweimpf, der bis zum verabredeten tödtlichen Ausgang fortgesetzt wurde. Was r Code pénal unter crime versteht, davon wird später die Rede sein.

Der Vertrag mit Schweden und Norwegen drückt im Art. 1. den allgeeinen Gesichtspunkt dahin aus: man wolle diejenigen Personen ausliefern,

> „welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen, im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt worden sind."

Von einem Prinzip kann auch hier nur insofern die Rede sein, als danach e Uebertretungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs ausgeschieden sind. as Prinzip ist also mehr negativ. Im Uebrigen aber enthält auch dieser Verag eine Aufzählung einzelner Verbrechen und Vergehen, ohne erkennbar zu achen, welcher Gesichtspunkt bei Auswahl derselben festgehalten worden ist.

Jedenfalls würde man solchem Prinzip noch einen Zusatz dahin beifügen üssen, daß die Auslieferung regelmäßig wegen „Verbrechen" erfolgen solle, egen „Vergehen" nur in einzelnen Fällen, welche etwa aus internationalen der anderen Gründen eine besondere Berücksichtigung fordern.

Auch diese Präzisirung hat jedoch immer noch ihre Bedenken und würde icht auf alle Staaten anwendbar sein.

Denn das System der Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verrechen, Vergehen und Uebertretungen haben nicht alle Staaten in ihre Gesetzebung aufgenommen, und selbst diejenigen Staaten, welche die Dreitheilung nnen, stimmen in dem Detail der Abgrenzung nicht vollständig mit einander berein. Es interessirt, das etwas näher anzusehen.

Der in Frankreich geltende Code pénal hat die Dreitheilung in contraention, délit und crime auf dem Grunde der Strafarten. Cf. Dispos. prél. rt. 1. bestimmt: L'infraction que les lois punissent d'une peine afflictive ou nfamante est un crime. Nach L. I. Art. 7. sind Strafen beider Art: 1) Todesrafe, 2) les travaux forcés à perpétuité, 3) la déportation, 4) les travaux orcés à temps, 5) la détention (Festungshaft von 5—20 Jahren), 6) la réclusion (Strafarbeitshaus von 5—10 Jahren). Also diejenige Handlung ist ein rime, für welche peine afflictive ou infamante geordnet ist. Nach Art. 8. cit. ind bannissement und la dégradation civique (auch) infamirende Strafen, und nachen also im französischen Recht eine Handlung, für welche sie gedroht sind, um Verbrechen. Wenn hiernach sogar die Nebenstrafe bürgerlicher Ehrenminerung für den Begriff von crime mit in Betracht kömmt, so ist das ein Geichtspunkt, den das deutsche Recht in dieser Weise nicht kennt.

Der in Italien gültige codice penale schließt sich eng an das französische System an. Er bestimmt:

art. 2.: Il reato che la legge punisse con pene criminali è un crimine . . . con pene correzionali è un delitto . . . . con pene di polizia è una ontravenzione, und acceptirt damit die Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Weiter heißt es in

art. 13.: Le pene criminali sono: 1) la morte. 2) I lavori forzati vita. 3) I lavori forzati a tempo. 4) La reclusione. 5) La relegazione. 6) Interdizione dei pubblici uffici.

Die Strafdauer beträgt zu

3) (Zwangsarbeit in Eisen) 10—20 Jahre,
4) 3—10 Jahre mit 3 Graden: 1. Grad: 3—5, 2. Grad: über 5 bis 7, 3. Grad: bis 10 Jahre,

5) (Festungshaft) 3—20 Jahre, ebenfalls in 3 Graden,
6) 3 Monate bis 3 Jahre.

Soweit es nur auf die Strafarten ankäme, könnte man hiernach der deutschen „Verbrechen" diejenigen Reate gleichstellen, welche mit morte, lavori forzati, reclusione und relegazione 2. und 3. Grades bedroht sind.

Auch in Oesterreich (für welches seit 1874 der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches vorliegt) enthält das „Allgemeine Strafgesetz" vom 27. Mai 1852 diese Dreitheilung, wenn schon nicht in einer vollständig systematischen Durchführung. (Cf. z. B. §. 173., wonach Diebstahl an einem Gegenstand von mehr als 25 Gulden ein „Verbrechen" ist.) Es setzt als Strafen für Verbrechen:

1) Todesstrafe.
2) Anhaltung des Verbrechers im Kerker mit zwei Abstufungen 2. Grad: schwerer Kerker, 1. Grad: Kerker.

Gegen die zum Kerker 2. Grades Verurtheilten ist nach dem Gesetz von 15. November 1867, welches die frühere Kettenstrafe abschaffte, auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen.

Die Dauer des Kerkers ist
a. auf Lebenszeit,
b. auf Zeit: (regelmäßig) 6 Monate bis 20 Jahre.

Die Strafen der Vergehen und Uebertretungen bestehen in:
1) Geldstrafe, 2) Konfiskation, 3) Verlust von Rechten und Befugnissen, 4) Arrest, 5) Ausweisung aus einem Orte, oder 6) aus einem Kronlande, oder 7) aus der ganzen Monarchie.

Der Arrest hat zwei Grade, nämlich 1. Grad: Verschließung in einem Gefangenenhause mit Ueberlassung der Wahl der Beschäftigung, und 2. Grad „strenger Arrest" mit Zwang zur Arbeit. Außerdem giebt es auch noch Hausarrest. Dauer des Arrestes (regelmäßig): 24 Stunden bis 6 Monate.

Dieses Strafensystem findet in anderen Staaten nicht seines Gleichen. Es würde schon deshalb seine Schwierigkeiten haben, dasselbe bei Auswahl der Verbrechen in den Staatsverträgen zu Grunde zu legen.

Es kömmt hinzu, daß eine weitere Abweichung des österreichischen und deutschen Rechts insofern besteht, als ersteres einzelne Strafthaten mit harten Strafen bedroht und dadurch als „Verbrechen" kennzeichnet, die es nach unserem Strafgesetzbuch nicht sind.

Aus dem Voranstehenden ergiebt sich zunächst das negative Resultat, daß es weder genügt, die Staatsverträge ohne Weiteres anzuschließen an unser System der Dreitheilung der Strafthaten in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, noch daß es angeht, ganz einfach als Prinzip die Strafarten zu Grunde zu legen. Immerhin steht aber nichts im Wege, dies so weit zu thun, daß man jedenfalls die „Uebertretungen" des deutschen Strafgesetzbuchs ganz außer Betracht läßt. Denn auch das Ausland wird wegen der nur mit Geldstrafe oder dem gelindesten Grad der Freiheits-Entziehung bedrohten Handlungen keine Auslieferung fordern und bewilligen wollen. Auch wird man weiter einen Fingerzeig für Auffindung des richtigen Weges haben, wenn man davon ausgeht, daß regelmäßig wegen aller „Verbrechen" in dem Sinne, den unser Strafgesetzbuch damit verbindet, eine Auslieferung anzustreben sei. Wenn also hierbei die mit Tod, Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohten Handlungen in Betracht kommen, so würde man vielleicht bei Aufstellung der Verbrechens-Liste in erster Linie diejenigen zu berücksichtigen haben, welche bedroht sind:

1) mit dem Tode,
2) in Deutschland mit Zuchthaus,

in Frankreich mit travaux forcés,
in Italien mit lavori forzati,
in Oesterreich mit schwerem Kerker.

Dies Prinzip würde bei allen Auslieferungs-Verträgen als Regel für ſtellung der Verbrechens-Liste gelten können, also insbesondere auch für rd-Amerika und alle sonstigen überseeischen Länder. Für diese bildete solche gel zugleich die Grenze des Zulässigen. Dagegen möchte in Ansehung der-igen Staaten, deren Grenzen sich mit den unsrigen unmittelbar berühren, der urch vermittelte lebendige Verkehr und die vorhandene Leichtigkeit der Aus-ferung es erheischen und gestatten, ausnahmsweise auch eine Reihe von „Ver-gen" den Auslieferungs-Verträgen einzufügen.

Mit jener Regel und dieser Ausnahme wird man immer einem Funda-mentalsatz entsprechen, welcher bei Abschluß solcher Verträge wesentlich mit in tracht kommen muß, dem Satze nämlich, daß die Auslieferung, welche an sich bst ein Strafübel ist und deshalb nicht gewährt werden darf in Fällen, in nen dieses besondere Uebel nicht im Verhältniß stehen würde mit der Straf-rkeit der That. Letzteres trifft zu in Ansehung aller Uebertretungen. Es ſft auch zu, wenn wegen Vergehen, welche mit geringer Gefängnißstrafe bedroht d, die eine mehrwöchige Seefahrt bedingende Auslieferung nach und von nerika erfolgen sollte. Wesentlich anders liegt die Sache, wenn es sich um uslieferung an unmittelbar benachbarte Staaten, also beispielsweise um Aus-twortung der Verbrecher von und nach Oesterreich, handelt. Ihnen gegenüber nte man in Zugeständnissen ziemlich weit gehen.

Bei diesem Punkte ist die Frage zu berühren, ob auch

der Versuch einer Strafthat

atürlich abgesehen von dem Fall, wenn der Versuch selbst als besonderes Ver-rechen gestraft wird) die Auslieferung rechtfertigen soll. Auch in dieser ziehung zeigen die Verträge, wie oben ausgeführt wurde, wesentliche Ab-ichungen.

Die Frage ist nicht schlechthin zu verneinen. Allein es muß doch sehr wogen werden, daß der Versuch nach den meisten Strafgesetzbüchern mit erheblich ringeren Strafen belegt ist, als das vollendete Verbrechen. In den meisten illen des Versuchs wird eine Strafe in Frage sein, welche viel zu minimal ist, s daß sie die harte Maßregel einer Auslieferung rechtfertigen sollte. Deshalb ürde jedenfalls nur der Versuch der Verbrechen im engeren Sinne in Betracht mmen. Aber auch von diesen würde der Versuch des Diebstahls auszuscheiden in, da hier der Grad der objektiven Rechtsverletzung und dementsprechend auch e gedrohte Strafe so gering sind, daß es dem Staat an einem gerechtfertigten nteresse gebricht, den Verbrecher noch bis ins Ausland zu verfolgen, was auch s finanziellen Gründen nicht räthlich erscheint. Auch hier begründet die geo-raphische Lage der vertragschließenden Länder zu einander einen großen Unter-ied, und, wenn man beispielsweise selbst wegen Versuches eines schweren iebstahls keinen Verbrecher wird von Amerika herüberholen wollen, so kann h das unter Umständen sehr wohl empfehlen in Ansehung von Staaten, deren nmittelbar anstoßende Grenzen ein Hinüber- und Herüberfluthen der Verbrecher egünstigen.

Ein weiterer Hauptpunkt wurde oben beim Fall Howard berührt. Er etrifft die

Prüfung der Beweise.

Bei Besprechung dieses Falles wurde mitgetheilt, wie dort eine Prüfung er Beweise eintreten mußte, um festzustellen, daß Howard der Verbrechen ver-

dächtig sei, wegen deren die Auslieferung verlangt wurde. Dies war nöt mit Rücksicht auf Art. VIII. des Vertrages mit Großbritannien, wel besagt:

„Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferu begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werd welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefun wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafb Handlung dort begangen wäre. Betrifft der Antrag eine bereits u urtheilte Person, so muß das Strafurtheil beigebracht werden, weic von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staa gegen den Verurtheilten erlassen ist. Auf Strafurtheile, welche u Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der A lieferungs-Antrag nicht gegründet werden."

Also: die erste Prüfung der Beweise liegt dem Gericht des Staates welcher die Auslieferung verlangt, denn sonst kann es ja keinen Verhaftsbef erlassen. Dann aber hat wieder das Gericht des Staates, von welchem Auslieferung verlangt wird, die Beweise zu prüfen, und da kann es geschef daß dieses zu ganz anderen Ergebnissen gelangt und, in vollem Gegensatz z Ausspruch des fremden Gerichts, die Auslieferung für unzulässig erklärt. D ist kein erwünschtes Ergebniß und ein ungesunder Zustand. Dazu kömmt, d die Bestimmungen in Ansehung des zu erlassenden Haftbefehls mit unse neueren Strafgesetzgebung, welche die Zulässigkeit von Haftbefehlen sehr einschrä nicht recht im Einklang stehen.

Dies tritt noch mehr hervor in dem ähnlich lautenden Vertrag mit No Amerika, welcher in Art. 1. bestimmt:

„daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen s welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung u Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrech oder Vergehen dort begangen wäre, und die respektiven Richter u anderen Behörden (?) der beiden Regierungen sollen Macht, Befug und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zum Zweck gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbar gehört und in Erwägung gezogen werde, und, wenn bei dieser V nehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der A schuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richt oder der Behörde (?) sein, selbigen für die betreffende exekutive A hörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solch Flüchtlings erlassen werden könne."

Es ist in diesem Vertrage, wie man sieht, des Unklaren und Bedenklich genug enthalten.

Wesentlich anders lautet der Vertrag zwischen Weimar und Frankre in Art. 6.:

„Die Auslieferung wird nur gewährt auf Vorweisung eines Str urtheils oder eines Verhaftsbefehls, welcher in der durch die Ges gebung des die Auslieferung verlangenden Staats vorgeschrieben Form gegen den Angeklagten erlassen und ausgefertigt wurde, o auf Vorzeigung irgend einer anderen Akte, welche mindestens diesel Wirksamkeit wie ein solcher Verhaftsbefehl hat und sowohl die A schaffenheit und Schwere der gerichtlich verfolgten Handlungen c auch das auf dieselben anwendbare Strafmaß angiebt."

Hier ist also der Grundsatz zum Ausdruck gelangt, daß es lediglich Sache Heimathsstaats ist, die Prüfung der Verdachtsgründe vorzunehmen und das ebniß festzustellen, und daß diese Feststellung von dem Staate, welcher aus-rn soll, ohne irgend welche Nachprüfung zu respektiren ist.

Diesen Grundsatz hatte auch schon der Vertrag des Deutschen Reiches Italien vom 31. Oktober 1871 angenommen, denn es heißt da in Art. 7.:

„Die Auslieferung soll bewilligt werden .... nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt."

Das ist doch einmal eine klare und unserer Gesetzessprache angepaßte sung und das unumwundene Anerkenntniß des richtigen Grundsatzes.

Dieser liegt auch den neueren Verträgen mit der Schweiz, Belgien, Luxem-g, Brasilien, Schweden und Spanien zu Grunde, und es hat nur der Vertrag Schweden vom 19. Januar 1878 wieder das Bedenkliche, daß danach Er-ntnisse 2c. des zuständigen Gerichts „oder anderer zuständiger Behörden" die ßlieferung rechtfertigen sollen.

Wenn hiernach die Reichsregierung offenbar von der Erkenntniß der htigkeit des gedachten Grundsatzes ausgeht, so ist es um so wunderbarer, daß gleichwohl zwischendurch, am 14. Mai 1872, den Vertrag mit Großbritannien eschlossen hat, in welchem sie den im italienischen Vertrage eingeschlagenen g wieder verlassen und den üblen amerikanischen Vorgang erneuert hat. Es rde von Interesse sein, aus der Geschichte dieser Verträge zu erfahren, was en solchen Rückschritt veranlaßte.

Denn einen solchen bezeichnet der englische Staatsvertrag.

Wie wir sahen, hatte er im Howard'schen Fall das Eisenacher Kreisgericht die Nothwendigkeit versetzt, die Auslieferung nur für ganz bestimmte Ver-chen zu bewilligen, deren der Angeschuldigte auf Grund der beigebrachten weise für verdächtig zu erachten, resp. in Ansehung deren die Verjährung noch ıt eingetreten war. Die hieraus entspringenden Uebelstände wurden schon ıedeutet. Was soll werden, wenn sich nach erfolgter Auslieferung herausstellt, ı die Verjährung noch nicht eingetreten, daß sie in gesetzlicher Weise unter-chen war? Angenommen, es wird ein Angeschuldigter wegen eines bestimmten rbrechens für nicht verdächtig erklärt und für dieses Verbrechen die Auslieferung nicht bewilligt — es finden sich dann nach der Auslieferung, welche wegen ıerer Verbrechen erfolgte, neue Beweise — soll da das Verfahren vor dem richt des Auslieferungsstaates nochmals beginnen, damit dieses nachträglich ıe Zustimmung auch zur Aburtheilung dieses Falles gebe? Oder gesetzt: es rden nach der Aburtheilung noch andere früher begangene Fälle bekannt — auch da wieder solche nachträgliche Zustimmung eingeholt werden? Es wird ı gar nicht zu umgehen sein, denn es ist im Art. VII. des Vertrages aus-ıcklich bestimmt:

„Die ausgelieferte Person darf .... keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Das ist allerdings eine nothwendige Folge aus den Sätzen des Art. VIII., er es ist eine Ungeheuerlichkeit.

Es können sich daraus noch weitere Schwierigkeiten ergeben. Wenn die ıten Konsequenzen aus Art. VIII. gezogen werden, so müßte der Staat, von

welchem die Auslieferung wegen Todtschlags oder nach Ziff. 17. und 18. englischen Vertrages begehrt wird, von Rechtswegen auch prüfen, ob sich Beschuldigte nicht etwa in Nothwehr befunden hat, und deshalb „eine strafl Handlung nicht vorhanden ist" cf. §. 53. St. G. B.

Es ist nothwendig, diese grundsätzlichen Verschiedenheiten der Vertr eben weil sie dies sind, zu beseitigen, und zwar im Sinn des obigen Grundsa daß allein der Staat, welcher die Auslieferung betreibt, die Beweise zu pri und auf Grund derselben zu entscheiden hat, ob der Auszuliefernde der a schuldigten That verdächtig ist. Diese Prüfung würde selbstverständlich erfol auf Grund der formellen und materiellen Strafgesetze des die Ausliefer fordernden Staates. Das Gegentheil ist praktisch undurchführbar und theore zu verwerfen. Es ist eine vollständige Umkehr der Verhältnisse: denn da stellt sich der Richter des ausliefernden Staates an die Stelle desjenigen, den Verbrecher definitiv abzuurtheilen berufen ist, und wendet auf ihn Ge an, denen er nicht untersteht.

Cf. auch Schwarze in v. Holtzendorf, Handb. d. deutsch. Strafrechts S. 64.

Auch ist theoretisch verwerflich, wenn in Konsequenz solcher Vorschri die Auslieferung nur auf die Fälle und Thatsachen beschränkt wird, für we und auf deren Grund die Auslieferung bewilligt wurde. Wie ist es mit Forderungen der Gerechtigkeit zu vereinbaren, wenn man das Ausland zwi den ausgelieferten Unterthan in irgend einem Punkte anders zu behand als den, der den Staat nie verlassen hat? Indem man dies thut, macht n die Thatsache der Flucht zu einem Strafausschließungsgrunde! — Es ist e Beeinträchtigung der Justizhoheit des fremden Staates, wenn man ihm verbie will, die durch Ergreifung des Verbrechers erlangte Gewalt über denselben zu gebrauchen, wie es seine Gesetze gestatten und fordern. Dies gilt ins sondere auch von dem Verbot, den wegen gemeiner Verbrechen Ausgeliefer auch wegen politischer Verbrechen zu verfolgen. Jede Auslieferung unter dingungen und Vorbehalten ist zu verwerfen. Die Verträge dürfen nur Pflicht zur Auslieferung feststellen, aber nicht die Folgen der letzter und insbesondere der Strafgewalt des Auslandes keine unwürdige Beschränk durch eine der Auslieferung beigefügte Klausel auferlegen.

Das richtige Prinzip ist also: das Gericht des Staates, welcher die A lieferung verlangt, hat darüber zu entscheiden, ob der Auszuliefernde der T verdächtig ist, wegen deren die Auslieferung verlangt wird. Auf Grund sei bejahenden Entscheidung ist die Auslieferung zu gewähren, ohne daß die E scheidung einer Prüfung Seitens des Auslandes unterliegt. Die Gewalt, wel das Ausland durch die Auslieferung über den Verbrecher erlangt, darf es a dann gebrauchen, wie es seine Gesetze erlauben und gebieten.

Indessen ist dieses Prinzip noch näher zu betrachten mit Rücksicht auf Gesichtspunkte, welche die §§. 51. 56. und 58. (cf. übrigens auch 52. 53. Abs. und 54.) St. G. B. betreffen, also die Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der T in Folge von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung des Geistes — §. — —, mangelnde Einsicht in die Strafbarkeit der That bei Angeschuldigten v 12—18 Jahren — §. 56. — und bei Taubstummen — §. 58. — Es ist verwundern, daß sich die Verträge hiermit gar nicht beschäftigen. Diese Fä sind im deutschen Strafgesetzbuch verschieden beurtheilt: im ersten Fall ist „ei strafbare Handlung nicht vorhanden". In den beiden anderen Fällen „ist fr zusprechen". Dieser Unterschied ist ersichtlich von Bedeutung. Man könnte a demselben Zweifel entnehmen, ob nach den Bestimmungen des großbritannisch Vertrages in dem einen oder anderen Falle der Richter des ausliefernd Staates die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit resp. Einsicht vorzunehmen hab oder derjenige Richter, welcher das eigentliche Urtheil zu sprechen haben wir

r auch für die neueren Verträge kann dies zweifelhaft erscheinen, soweit das ;ß sagt: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden". Denn wo dies zu-t, könnte man sagen wollen: dann darf auch nicht ausgeliefert werden. In-n sprechen überwiegende Gründe gegen eine solche Folgerung, insbesondere Erwägung, daß die Frage nur zu entscheiden ist im Zusammenhang mit der mmten Würdigung der That und der begleitenden Umstände. Wesentlich ers liegt die Frage in Ansehung der §§. 56. und 58. St. G. B. Die hier ntscheidende Frage findet ihre Beantwortung rein aus der Person des zuliefernden. Diese hat der Richter, von welchem die Auslieferung begehrt), vor sich, und es ist ihm ein Leichtes, die durch diese Paragraphen gefor-e Prüfung vorzunehmen. Sie zu unterlassen und einen Menschen auszu-ern, der diese Einsicht nicht besitzt, würde doch eine zwecklose Sache sein. Es hte sich daher empfehlen, in solchen Fällen die Prüfung dem Richter des lieferungs-Staates aufzuerlegen und im Fall negativen Ergebnisses die Aus-rung auszuschließen.

Wenn ferner §. 55. St. G. B. besagt: Kinder unter 12 Jahren können frechtlich nicht verfolgt werden, so muß es Wunder nehmen, daß auch dieser l in den Verträgen einfach mit Stillschweigen übergangen ist.

Ein weiterer Punkt, welcher näherer Erörterung bedarf, betrifft die

Verjährung der Verbrechen.

Der neueste Vertrag — mit Spanien — enthält ebenso wie die älteren ventionen die Bestimmung: die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die lieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Ver-jung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Hierin scheint ein sehr einfaches Prinzip ausgedrückt zu sein. Allein die tlichen Bestimmungen über Verjährung der Strafklage und der Strafen chen in den verschiedenen Ländern sehr von einander ab.

Nach dem Gesetzbuch von Zürich verjähren Strafklage und Vollstreckung 5—25 Jahren.

In Italien dauert die Verjährung der

	Strafklage:	Strafvollstreckung:
ei Todesstrafe und lavori forzati	20 Jahre.	30 Jahre.
ei geringer bestraften Verbrechen	12 Jahre.	20 „
ei korrektionellen Strafen	5 „	12 „
ei Polizeistrafen	1 „	2 „

In Frankreich verjährt die Strafklage bei den schwersten Verbrechen 10, bei korrektionellen in 3 Jahren. Die Strafen verjähren bei den erstern 20, bei den zweiten in 5 Jahren. Diese Verschiedenheiten möchten ja wohl t geringerer Bedeutung erscheinen.

Oesterreich unterscheidet nicht zwischen Verjährung von Verbrechen und afen. Es kennt keine Verjährung bei Strafthaten, für welche es die Todes-ie droht, nur daß nach 20 Jahren statt der Todesstrafe schwerer Kerker von —20 Jahren zu erkennen ist. Wo im Uebrigen lebenslängliche Kerkerstrafe roht ist, läuft die Verjährung 20 Jahre, bei einer Strafdrohung von 10—20 hren 10 Jahre und bei allen übrigen Verbrechen 5 Jahre, bei Ver-en und Uebertretungen 3 Monate bis 1 Jahr. Dabei ist aber für jede rjährung die Voraussetzung, daß der Verbrecher „sich nicht aus diesen Staaten lüchtet", und daß er „in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen hr begangen hat". Also würde für die Mehrzahl der Fälle, auf welche die

Auslieferungs-Verträge Anwendung finden, in Oesterreich eine Verjährung überhaupt nicht laufen, mithin die hier erörterte Vertragsbestimmung illusorisch sein. Man sieht: die Tragweite der letzteren ist für die einzelnen Staaten eine sehr verschiedene.

Diese Bestimmung ist aber, so wie sie lautet, überhaupt zu verwerfen, denn sie ist ein Ausfluß des Satzes, daß die Prüfung der Beweise und der Strafbarkeit des auszuliefernden Verbrechers nach den Gesetzen des Staats erfolgt, von welchem die Auslieferung begehrt wird. Sie ist auch deshalb zu verwerfen, weil sie die Gesetze des Auslandes über Verjährung auf Verbrecher anwendet, welche nicht nach diesen Gesetzen zu bestrafen sind.

Wenn nun die neueren Verträge diesen Satz aufgeben und die Prüfung der Beweise und die Beurtheilung der Strafbarkeit des Verbrechers seinem Heimathsstaat anheimstellen, aber gleichwohl den Strafausschließungsgrund der Verjährung nach den Gesetzen des ausliefernden Staates beurtheilen, so ist das inkonsequent, ein offenbarer Widerspruch, welcher beseitigt werden muß.

Dem in den neueren Verträgen zum Ausdruck gelangten Prinzip entspräche es, auch auf die Frage der Strafausschließung durch Verjährung dieselben Gesetze anzuwenden, wie auf die Frage der Strafbarkeit in formeller und materieller Beziehung.

Indessen sieht man ja wohl an dem Beispiel von Oesterreich, daß man da zu Ergebnissen gelangen könnte, welche unseren Anschauungen schnurstracks zuwiderlaufen. Um ihnen gerecht zu werden, würde man den Ausweg treffen müssen, in den Verträgen selbst die Zeiträume festzusetzen, deren Verlauf nach Begehung der That oder Erlaß des Urtheils die Auslieferung ausschließen soll.

§. 3. Die Prinzipien einer Revision der Verträge.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, zu welchen die Kritik der bestehenden Verträge gelangte, so wird man anerkennen müssen, daß letztere einen chaotischen Zustand zeigen, welcher schon deshalb, weil er dies ist, Abstellung erheischt, und mehr noch um deswillen, weil dabei die wichtigsten Interessen Gefahr der Benachtheiligung laufen.

Die mannichfachsten Gründe gebieten, daß alle Verträge auf gleichmäßige Grundsätze zurückgeführt und daß sie hierdurch möglichst in Einklang gebracht werden mit den Fundamenten der eigenen Gesetzgebung der vertragenden Staaten und zumal Deutschlands, welches sich der besten Strafgesetzgebung erfreut. Nicht minder ist es geboten, hierbei mehr als bisher, den Bedürfnissen des lebendigen Verkehrs von Nation zu Nation Rechnung zu tragen.

Die Forderungen, welche sich hieraus ergeben, wird man in folgende Sätze zusammenfassen dürfen:

Voran steht als Regel und oberstes Prinzip: der Ausländer hat kein besseres Recht als der Inländer, keiner kann irgendwo eine Freistatt für Verbrechen finden, ein eigentliches Asylrecht findet nicht statt. Also ist der Verbrecher regelmäßig entweder im Inland zu strafen oder, sofern er ein Ausländer ist und des Inlandes Gesetze auf ihn keine Anwendung finden, seinem Heimathsstaat zur Bestrafung auszuliefern.

Diesen Grundsatz hat seiner Zeit die Reichstags-Kommission bei Berathung des Rechtshülfegesetzes anerkannt, freilich zunächst nur für die Staaten des Norddeutschen Bundes. Hier durfte er die ausgedehnteste praktische Verwerthung finden.

Allerdings besteht kein innerer Grund, ihn uneingeschränkt auch insoweit anzuerkennen, als es sich um die Regelung der Beziehungen zu Staaten handelt, welche nicht in solchem Bundesverhältniß mit einander stehen. Aber auch abge-

ehen von diesem Gesichtspunkt erleidet er mancherlei Einschränkungen, welche ich vorzugsweise im Rahmen folgender Punkte zu bewegen haben werden:

1) Wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Inlandes selbst ann nicht strafbar sein würden, wenn sie vom Inländer resp. im Inland oder egen dasselbe begangen wären, hat auch keine Auslieferung an das Ausland att. Dies ist selbstverständlich und ist, genau besehen, auch keine Ausnahme on dem Grundsatz, vielmehr nur die nothwendige Folgerung aus der Verneiung der Strafbarkeit einer solchen Handlung in thesi. Uebrigens besitzt dieser Satz sehr geringe praktische Tragweite, da hier nur ganz minimale Vergehen z. B. die Selbsthülfe) in Frage sein werden, die ohnehin Niemand zum Gegenland der Auslieferung wird machen wollen.

2) Es muß die Auslieferung beanstandet werden, wenn sie an sich ein Strafübel bilden würde, welches weder mit der Strafbarkeit des Uebelthäters m Verhältniß steht, noch mit dem Interesse, welches der Staat vernünftiger Weise an der Bestrafung des Uebelthäters haben könnte.

Deshalb scheiden hier von vornherein alle diejenigen Strafthaten aus, welche wir als „Uebertretungen" bezeichnen.

Den Kern der Auslieferungsliste würden diejenigen Reate zu bilden haben, welche das deutsche Strafgesetzbuch zu den „Verbrechen" im engeren Sinne zählt.

Unter den „Vergehen" würde eine enge Auswahl zu treffen sein. Soweit sich bei denselben die Strafbarkeit nach dem Werthe des Objekts richtet, wie dies bei Diebstahl, Betrug und Unterschlagung der Fall ist, empfiehlt es sich, eine Grenze durch die Beschränkung auf Fälle höheren Werthes festzusetzen, nach dem Vorgang des Auslieferungs-Vertrages mit Italien, s. Tabelle.

Im Anschluß an den vorangestellten Grundsatz muß auch die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit eine Auslieferung wegen Versuchs der Verbrechen stattfinden soll. Es muß hiernach die Auslieferung wegen Versuchs (natürlich abgesehen von dem Fall, wo der Versuch als besonderes Verbrechen gestraft wird) auf die Fälle der Verbrechen im engeren Sinne beschränkt, und es müssen von diesen auch noch die einschlagenden Fälle von Diebstählen ausgeschieden werden.

Uebrigens ist hierbei unter Verweisung auf frühere Auseinandersetzungen Folgendes anzumerken: es ist nicht geboten, daß die Verträge bei der Auswahl der Verbrechen und in Ansehung des Versuchs für alle Staaten völlig übereinstimmen. Dies würde aus mehr als einem Grunde unrichtig sein. Denn sofern ein Verbrecher aus Amerika herübergeholt wird, so ist das ein ganz anderes, ein erheblich größeres Strafübel, als wenn er einfach über die Grenze hinüber in ein anstoßendes Land geschafft wird. So eng daher der Kreis der Auslieferungs-Verbrechen für Nord-Amerika zu schließen sein wird, so weit mag er sich für diejenigen Staaten öffnen, mit deren Grenzen sich die unsrigen berühren.

3) Es ist zu verwundern, daß der Abschluß der vielen Verträge nie bemerkbar gemacht hat, daß ein sehr wesentlicher Unterschied besteht, ob die Auslieferung zum Zweck

der Aburtheilung eines Verbrechers oder
der Strafvollstreckung

begehrt wird. Beide Fälle gestatten und man kann wohl sagen erheischen eine abweichende Behandlung.

Was nämlich die Strafvollstreckung betrifft, bei welcher das Urtheil bereits feststeht, so entspricht es dem mehrfach betonten Prinzip, daß selbst bei „Verbrechen" nicht ausgeliefert werde, wenn wegen derselben, etwa in Annahme mildernder Umstände, eine minimale Strafe erkannt ist, denn da würde die Auslieferung ein besonderes, mit der bereits abtaxirten Strafbarkeit des Verbrechers in keinem Verhältniß stehendes Strafübel bilden. Nun könnte hier die Frage auftauchen, ob solchenfalls — dem in §. 33. des Rechtshülfegesetzes vom

21. Juni 1869 enthaltenen Winke entsprechend — die Strafe im Ausland voll streckt werden solle. Dies wird man als Regel unbedenklich verneinen. Allein es erscheint doch der Erwägung werth, ob nicht eine Ausnahme in Ansehung der Vermögensstrafen, selbstverständlich nur derjenigen von einer gewissen Höhe zu machen sei. Dies dürfte sich empfehlen mit Rücksicht auf zweierlei Fälle, welche von sehr wesentlicher staatlicher Bedeutung sind. Man würde nämlich auf diesem Wege flüchtige Militärpflichtige an ihrem im Ausland befindlichen Vermögen strafen können. Wäre ferner Derartiges im Vertrage mit Italien vorgesehen gewesen, so hätte wohl auch der Arnim'sche Fall ein Mittel geboten dem Flüchtigen nach §. 353a. St. G. B. beizukommen. Es müßte aber solchenfalls die Bestimmung lauten: Geldstrafen in bestimmter Höhe, ohne Unterscheidung des Verbrechens oder Vergehens, für welche sie erkannt sind, seien in das Vermögen auch im Ausland zu vollstrecken. Ist die Vollstreckung auf das Vermögen beschränkt, und ist ferner in einem Maximalsatz der vollstreckbaren Strafe exorbitanten Maßregeln vorgebeugt, so dürften die Mächte vielleicht keinen Anstoß daran nehmen, wenn hiervon auch politische und durch die Presse verübte Verbrechen mit getroffen werden. Denn die Vollstreckung einer Geldstrafe besitzt nicht das Bedenkliche, wie die Auslieferung und Ueberlieferung für eine ungewisse Strafe.

4) Man pflegt als einen weiteren Grundsatz den s. Z. auch von der gedachten Reichstags-Kommission anerkannten Gesichtspunkt geltend zu machen, daß es abgelehnt werden müsse, Jemanden einer Strafe zu überliefern, welche nach ihrer Art oder nach der für das besondere Verbrechen gedrohten Höhe von uns verworfen werden muß.

Cf. Gerichtssaal 1869, S. 240.

Es hatte dieser Grundsatz auch in dem Rechtshülfegesetz in §. 25. Nr. 3 Anerkennung für diejenigen Verbrechen gefunden, welche nach den Gesetzen des die Auslieferung fordernden Staates mit Todesstrafe oder mit körperlicher Züchtigung bedroht sind, während die Anwendung dieser Strafen nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, nicht zulässig ist. Für diese Fälle aber war im §. 27. weiter bestimmt, daß der Verbrecher — auf Antrag des fremden Staates — in dem Staate gestraft werden soll, in welchem er sich aufhält.

Diese Ausnahme-Bestimmungen dürften, insoweit es sich um die Todesstrafe handelt, allgemeine Zustimmung nicht finden. Aber die Strafgesetzgebungen des Auslandes enthalten andere Strafarten, die wir schlechthin oder in der Anwendung auf die damit bedrohten Verbrechen als ungerechte verwerfen müssen. Man mag hierbei vielleicht an gewisse unmenschliche Härten des französischen Bagno oder an Aehnliches denken. Für diese Fälle würde es sich vielleicht rechtfertigen, die Auslieferung abzulehnen, dagegen aber die Verpflichtung zu übernehmen, selbst und zwar nach dem eigenen Gesetz zu strafen. Kömmt man damit auch in die theoretisch zu mißbilligende Lage, den Ausländer nach einem Gesetz zu strafen, welches nicht für ihn gegeben ist, so ist es doch immerhin gerechtfertigter, als wenn er ganz straffrei gelassen wird.

5) Die Frage, ob der Thatbestand des Verbrechens erfüllt ist, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, ist nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Gesetze der Verbrecher durch seine That verletzt hat. Damit hängt es zusammen, daß die Prüfung der Beweise für seine Strafbarkeit den zuständigen Richtern des gedachten Staates obliegen muß, und daß der Ausspruch dieser Richter von dem Ausland ohne weitere Nachprüfung anzuerkennen ist.

Damit würde an sich ausgesprochen sein, daß auch die Frage der Strafausschließung durch Verjährung nach den gedachten Gesetzen zu beurtheilen ist. Allein wegen der in dieser Beziehung vorhandenen prinzipiellen Abweichungen

Gesetzgebungen ist es, wie schon bemerkt wurde, zu empfehlen, in den Ver-
n bestimmte Zeiten festzustellen, nach deren Ablauf eine Auslieferung nicht
stattfinden soll.

Von dem eben erörterten Grundsatz ist jedoch mit Rücksicht auf die §§. 55.
nd 58. St. G. B. nur diese eine Ausnahme zu machen: der zuständige
er des um Auslieferung angegangenen Staates muß, im Zweifel seinerseits
ehe er die Auslieferung genehmigt, zu prüfen haben, ob der Angeschuldigte
Begehung der That 12 Jahre alt war, — er muß bei Personen zwischen
nd 18 Jahren und bei Taubstummen prüfen, ob sie bei Begehung der That
ur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen — und muß
all der Verneinung dieser Fragen die Auslieferung verweigern.

4. Die politischen und durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Man pflegt es als ein Grundprinzip aller Auslieferungsverträge hinzu-
n, daß wegen Vergehen und Verbrechen der obengedachten Art unter keinen
ünden ausgeliefert werden dürfe. Wie wandeln sich die Zeiten! Als seiner
der Deutsche Bund in den Beschlüssen der Jahre 1836 und 1854 für die
desstaaten die Auslieferungspflicht feststellte, war es dabei ganz besonders
die politischen Verbrecher abgesehen und gerade für deren Verfolgung überall
vorgesorgt. Aber als die Regierung des Norddeutschen Bundes im
re 1869 diese Frage neu zu regeln unternahm, konnte sie es beim Reichs-
nicht durchsetzen, daß die Bundesstaaten unter einander auch wegen poli-
r und Preßvergehen auszuliefern verpflichtet sein sollten. Denn die für
fung des Entwurfes eines Rechtshülfegesetzes gewählte Reichstags-Kommission
es für nöthig, den Regierungs-Entwurf dahin zu beschränken, daß bis zum
ß eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs keine Auslieferung wegen der gedachten
rechen und Vergehen stattfinden solle. So wurde es auch vom Reichstag
Beschluß erhoben. Dieser Beschluß mußte schon aus dem Grunde verurtheilt
en, weil er im Widerspruch stand mit der politischen Einigung, wie sie im
desstaate angestrebt wird.

Dieser Grund trifft natürlich nicht oder doch nicht in gleichem Maße zu,
it es sich um das Verhältniß von Staaten handelt, die in keinem Bündniß
einander stehen. Auch ist natürlich nicht darauf zu rechnen, daß die außer-
schen Staaten sich je zu einer unbeschränkten Auslieferung politischer Ver-
ger verstehen werden.

Wenn auch eine Mehrzahl dieser Staaten hinlänglich Gelegenheit gehabt
zu erkennen, daß die Unternehmungen der Sozialdemokratie, der Internatio-
n, der Nihilisten und anderer Umsturzparteien eine Bedrohung des Bestandes
r Staaten enthalten, so dürften sie gleichwohl nicht geneigt sein, das Prinzip
Solidarität der Interessen, welches alle Kulturstaaten verbindet, praktisch so
zu bethätigen, daß sie diese destruktiven Tendenzen und Unternehmungen auch
der Form der Auslieferung solcher Verbrecher an den zunächst bedrohten
at bekämpfen sollten. Daher würde der Versuch, die vertragsmäßige Fest-
ng einer unbeschränkten Auslieferungspflicht zu erlangen, voraussichtlich dem
nüthigen Widerspruch des gesammten Auslandes begegnen.

Zu dieser thatsächlichen Schwierigkeit gesellen sich weitere in der Sache
st begründete Bedenken.

Die Verschiedenheit der politischen Einrichtungen, die abweichende Art der
bhabung übereinstimmender Institutionen und gewisse auf geschichtlicher
erlieferung beruhende Besonderheiten, wie sie hie und da im Ausland vor-
men, lassen es auch für uns bedenklich erscheinen, eine Auslieferungspflicht
politische Verbrechen zu übernehmen. Dieselbe ist ganz besonders aus dem

Grunde abzulehnen, weil einzelne Staaten für diese Verbrechen Strafen dr
welche unsere Rechtsanschauung überhaupt verwirft oder wenigstens für
Art von Verbrechen nicht gerechtfertigt findet.

Somit erscheint es erklärlich und auch gerechtfertigt, wenn kein St
vertrag eine Auslieferung wegen politischer Verbrechen zuläßt. Ja, man i
dem Mißtrauen gegen den ausländischen Partner, welches die Mehrzahl d
Verträge beherrscht, sogar dahin gekommen, weitere Vorbehalte zu machen,
zu verhüten, daß unter dem Vorwande gemeiner Verbrechen die Ausliefe
verlangt und erlangt werde, um dann den Ausgelieferten für politische
gehungen zu züchtigen. So bestimmt z. B. der schwedische Vertrag im Art.
es dürfe die ausgelieferte Person

„in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verü
politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer solchen Handl
die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhange f
noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in diesem Vert
nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft wer
es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handl
welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer
folgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist
drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue d
komme."

Da also die bestehenden Verträge übereinstimmend die Auslieferung w
politischer Verbrechen verwerfen und zur Sicherung dieses Prinzips die Ausli
rung wegen gemeiner Verbrechen überdies nur mit dem gedachten Vorbe
gewähren, so kann man nicht hoffen, gegen das Prinzip selbst etwas zu erreic

Aber es entsteht die Frage, ob nicht unter Aufrechterhaltung dessel
eine Verbesserung der Verträge anzustreben sei. Das ist allerdings der
und zwar in doppelter Beziehung.

Die erwähnte Reichstags-Kommission zur Berathung des Rechtshülf
setzes war sich sehr wohl bewußt, daß die von ihr dem Regierungs-Entwurf
gefügte Ausnahme-Bestimmung an mancherlei Mängeln leide. Sie mußte a
kennen, daß die Bezeichnung „politische Verbrechen" einen sehr dehnbaren Beg
enthalte, der weder in der Theorie feststeht, noch in irgend welchen Gesetzbüch
seine feste Begrenzung findet. (Das deutsche Strafgesetzbuch kennt ihn ja
nicht.) Die Kommission tröstete sich jedoch mit der Bemerkung, daß die näml
Bezeichnung in den meisten Auslieferungs-Verträgen vorkomme, „ohne daß
praktischer Nachtheil bei der Anwendung zu konstatiren gewesen sei." Man w
ihr die Vertretung dieser Behauptung überlassen müssen. Aber mit dem Tr
der darin liegen soll, steht es mißlich. Die Unklarheiten dieser Bezeichnung
doch gar zu handgreiflich, und es ist nicht ausgeschlossen, daß im gegebenen
die willkürlichste Auslegung Platz greift.

Immerhin mögen die aus solcher Unklarheit entspringenden Beden
weniger schwer wiegen, als das folgende:

Die Verträge setzen fest, daß auch wegen eines gemeinen Verbreche
nicht ausgeliefert werden soll, wenn mit demselben ein politisches Verbrechen
sammentrifft; und wenn wegen gemeiner Verbrechen ausgeliefert worden ist,
darf nicht gestraft werden wegen konkurrirender politischer Verbrechen.

Dies hat zur Folge: besitzt das gemeine Verbrechen, welches bei der A
lieferung in Frage steht, zugleich einen politischen Charakter, so bleibt es str
frei, und dieser Erfolg trifft auch ein, wenn es diesen Charakter zwar nicht h
aber mit einem politischen Verbrechen zusammentrifft. Also der gewöhnl
Mord, am dunkelsten Privatmanne verübt, rechtfertigt die Auslieferung, aber
aus politischen Beweggründen hervorgegangene Ermordung des Reichsoberhaupt
nicht. So steht es nach allen denjenigen Verträgen, welche nicht den später

ihnenden besonderen Vorbehalt für die Angriffe auf das Leben der Regenten n. Dieser fehlt aber den meisten und namentlich in allen älteren Verträgen.

Hierin liegt doch offenbar eine gröbliche Verleugnung alles Rechtsgefühls. Fall Hartmann hat das grell genug an den Tag gelegt und gezeigt, wie ergestalt ein Privilegium für die verdammungswürdigsten Verbrechen gefen ist, wenn sie wirklich oder angeblich um politischer Ziele willen unternmen sind.

Es unterliegt keiner Schwierigkeit, einzusehen, daß die Bestimmungen der lieferungs-Verträge in Ansehung der politischen Verbrecher auf einer vollpigen Verschiebung derjenigen Gesichtspunkte beruhen, welche für Beurtheiı von Fällen dieser Art maßgebend sein müssen.

Man mag sich allenfalls mit der Ansicht befreunden können, daß politische nungen, Aeußerungen und Bestrebungen, so verwerflich sie auch sein mögen, nicht bis in das Ausland hinein verfolgt werden dürfen, daß vielmehr jeder folgung nicht nur ein thatsächliches, sondern auch ein rechtliches Ziel durch Umstand gesetzt sei, daß der Verbrecher sich nicht mehr auf dem Boden des ates befindet, gegen dessen Bestand er sich vergangen hat.

Wenn aber die politische Gesinnung ein gemeines Verbrechen gebiert, n sie beispielsweise zum Mittel des Meuchelmords greift und bei dessen Ausung — wie das bei den russischen Dynamit-Attentaten der Fall zu sein gt, — selbst solche Personen mittrifft, welche für den Thäter und seine Aben ganz gleichgültig sind, so ist es widersinnig, dem politischen Motiv die tung beizulegen, daß es die Strafbarkeit des aus ihm hervorgegangenen neinen Verbrechens austilge.

Dies ist widersinnig: denn letzteres hat nach seinem Thatbestand en politischen Charakter. So wenig aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Motiv eine That, die nicht in ihrem Thatbestand einen Angriff auf die htsordnung enthält, gleichwohl strafbar machen oder eine That, welche einen hen Angriff enthält, dieses Charakters entkleiden kann, so wenig kann es eine fbare Handlung, welche nach ihrem Thatbestande ein gemeines Verbrechen zu einem politischen Verbrechen stempeln.

Es widerspricht den allgemein anerkannten Grundlehren der Strafrechtsfenschaft, gemeine Verbrechen lediglich deshalb, weil sie aus politischen Mon entsprangen, für politische Verbrechen zu erklären. Es widerspricht das h der gesunden Vernunft, und es streitet das sittliche Gefühl gegen die jesuihe Moral der Auslieferungs-Verträge, daß das politische Motiv des gemeinen rbrechers seine Auslieferung ausschließt und folgeweise den Verbrecher straflos cht. Dies verdient entschiedene Mißbilligung. Es muß unbedingt gefordert iden, daß derjenige, welcher ein gemeines Verbrechen begangen hat, dafür traft werde, gleichviel ob er dabei politische oder andere Zwecke verfolgte.

Man durfte es als einen kräftigen Ausdruck eines gesunden Rechtsgefühls grüßen, als die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" im April 1880 aus Anlaß Hartmann'schen Falles die Erklärung abgab: es werde Deutschland den Satz olgen, daß ein solches gemeines Verbrechen des politischen Charakters, der ja r doch nur aus inneren Motiven hergeleitet werden könne, in der That entre, und es werde deshalb Deutschland jeden Dynamit-Verbrecher vor seinen chter stellen, ohne Rücksicht darauf, ob er durch seine That etwa politische ele verfolgte, wie Hartmann vorgab, oder etwa seine Bereicherung bezweckte, e es z. B. bei Thomas in Bremen der Fall war.

Die durchaus autoritative Weise, in welcher diese Erklärung erfolgte, ließ mehmen, daß sie den Ausdruck der persönlichen Meinung des leitenden Staatsannes des Deutschen Reiches enthalte, und schien zugleich anzukündigen, daß eutschland dafür eintreten werde, in dem internationalen Strafrecht eine enschlich freiere Auffassung zur Geltung zu bringen.

Einer solchen entsprach es — obschon es vielleicht aus anderen Moti entsprang — wenn der weimarisch-französische Auslieferungs-Vertrag v 12. November 1858 zwar ebenfalls den Grundsatz der Nichtauslieferung we politischer Verbrechen anerkannte, aber ihn in Art. 8. Abs. 2. ausdrücklich da beschränkte:

> „Als politisches Verbrechen oder mit diesem konnex ist nicht zu trachten ein Angriff auf die Person des Oberhauptes einer ausw tigen Regierung oder auf die Person eines Gliedes seiner Fami dafern dieser Angriff den Thatbestand des Mordes oder Meuch mordes oder Giftmordes in sich schließt."

Auch neuere Verträge des Deutschen Reiches, so der mit Schweden, hal im Wesentlichen gleichlautende und noch auf das Verbrechen des Todtschlags weiterte Deklarationen. Sollte es nicht gelingen können, alle Staaten zu üb zeugen, daß es nicht nur ein Gebot des sittlichen Gefühls, sondern auch polit klug sei, den Begriff der politischen Verbrechen in der angedeuteten Weise ihr eigentliches Gebiet einzuschränken?

Solche Einschränkung muß aber dahin lauten: daß keinerlei gemein Verbrechen dadurch, daß es aus politischen Motiven entsprang, zum politisch Verbrechen werde. Was gemeines Verbrechen ist, muß auch von Staat zu St als solches anerkannt und behandelt werden.

Weiter muß der Grundsatz zur praktischen Geltung gelangen: daß keiner gemeines Verbrechen um deswillen straffrei bleiben dürfe, weil es mit einer po tischen Strafthat konkurrirt. Aber allerdings setzt das Anerkenntniß und Durchführung solchen Grundsatzes voraus, daß ein sicherer Weg gefunden wer das gemeine Verbrechen zu strafen, ohne gleichzeitig die konkurrirende politis That mit zur Rechenschaft zu ziehen.

Als ein solcher Weg vermag der Vorbehalt nicht zu gelten, welchen d schwedische Vertrag in dem oben angeführten Art. 6. und gleichlautend au andere Konventionen machen. Dieser Vorbehalt ist unwürdig: denn er enth einen Eingriff in die Justizhoheit des fremden Staates, indem er ihm verbiet den geflohenen und wieder in seine Gewalt gekommenen Verbrecher anders behandeln, als denjenigen, welcher sein Gebiet nie verlassen hat. Es ist au von zweifelhaftem praktischen Werthe: denn wenn die Leidenschaften mitrede wird sich der beleidigte Staat an diesen papiernen Vorbehalt nicht kehren, sonde den ausgelieferten Verbrecher so bestrafen, wie er es verdient, also auch wege seiner politischen Vergehen.

Als der allein richtige Weg will es vielmehr erscheinen, daß im Fall ein Konkurrenz von politischen und gemeinen Verbrechen nicht ausgeliefert wir daß solchenfalls vielmehr der Staat, in dessen Gebiet sich der Uebelthäter au hält, das gemeine Verbrechen selbst straft.

Es würde sich also empfehlen, in den Staatsverträgen festzusetzen, da für den Fall einer Konkurrenz gemeiner und politischer Verbreche eine Auslieferung nicht stattfindet, dagegen der Staat, in desse Gebiet der Verbrecher sich aufhält, die Verpflichtung hat, das ge meine Verbrechen selbst zu strafen.

Damit übernimmt allerdings der Staat die Verpflichtung, eine Strafge walt auszuüben, die ihm an sich nicht zusteht. Dies ist theoretisch vielleicht z beanstanden, aber es ist aus praktischen Gründen gerechtfertigt, und es ist auc die Uebernahme solcher Verpflichtung nicht ohne Vorgang.

Das Rechtshülfegesetz enthält im §. 27. die Bestimmung, daß wegen poli tischer Verbrechen eine Auslieferung nicht stattfinden, vielmehr der Verbreche in dem Staate gestraft werden solle, in welchem er sich aufhält.

Das österreichische Strafgesetz bestimmt in den §§. 38—41.: hat ein Fremde im Ausland das Verbrechen des Hochverraths gegen den österreichischen Staa

ein Münzverbrechen begangen, so ist er nach dem inländischen Strafgesetz eurtheilen; hat er im Ausland ein anderes Verbrechen (im engeren Sinne) bt, so ist er beim Betreten im Inland „immer" in Verhaft zu nehmen, dem and zur Auslieferung anzubieten und, wenn letztere abgelehnt wird, in rreich nach den daselbst gültigen, respektive nach den etwa gelinderen aus- ischen Gesetzen zu strafen; insoweit Auslieferungsverträge bestehen, ist diesen ntsprechen. Es ist hier also schon eine Verpflichtung gesetzlich fixirt, im and begangene „Verbrechen" des Ausländers zu bestrafen.

Natürlich ist nicht daran zu denken, eine solche uneingeschränkte Strafge- zu Gunsten des Auslandes ausüben zu wollen, und auch Oesterreich selbst in sein neues seit 1874 in Vorbereitung begriffenes Strafgesetzbuch schwerlich er gleiche Bestimmungen aufnehmen. Vielmehr wird eine Beschränkung auf oben begründeten Sätze, also dahin zu befürworten sein:

1) Die in den Staatsverträgen aufgeführten gemeinen Verbrechen, also esondere auch Angriffe gegen das Leben von Personen, begründen die Aus- rung, gleichviel ob sie aus politischen oder anderen Motiven hervorge- gen sind.

2) Wenn im besonderen Fall die in den Staatsverträgen aufgeführten einen Verbrechen mit politischen konkurriren, so findet keine Auslieferung , dagegen wird auf Antrag des Auslandes derjenige Staat, in dessen iet sich der Verbrecher aufhält, die gemeinen Verbrechen selbst bestrafen, und r nach dem eigenen oder ausländischen Recht, je nachdem dieses oder jenes er ist.

§. 5. Schlußbetrachtung.

Wie sich aus Vorstehendem ergeben haben dürfte, rathen dringende Gründe, bestehenden Auslieferungs-Verträge zu revidiren und die weiten Lücken der ventionen mit den Nachbarn an unserer Ost- und Westgrenze zu schließen.

Gerade Deutschland hat nach seiner zentralen Lage auf dem Festland und em die Flucht ins Ausland begünstigenden langen Grenzenzug ganz besonderen und, sich vorzusehen.

Ihm wohnt sicherlich der Beruf zur Initiative bei. Es entspricht den ten preußischen Traditionen, auch auf diesem Gebiet unserer auswärtigen Be- jungen die Vorurtheile einer verlebten engherzigen Staatskunst und die Folge- gen einer harten Interessenpolitik zu zerstören. Seit den Tagen des großen nigs Friedrich, welcher als Erster unter den europäischen Fürsten einen Han- svertrag mit der jungen Republik der amerikanischen Freistaaten abschloß, ist freie menschliche Auffassung des Völkerrechts eine treu bewahrte Ueberliefe- ng des preußischen Staates geblieben. Es würde ihr entsprechen, wenn jetzt utschland eine würdigere Ansicht von den Pflichten und Rechten der Nationen gen einander zur Geltung brächte. Sollte die europäische Staatengesellschaft die Gebote strenger Gerechtigkeit kein offenes Ohr besitzen, so wird vielleicht Noth des Augenblicks, welche eben jetzt an Rußland zumal so schrecklich heran- reten ist, ersetzen, was die Forderung des Rechts nicht vermag, und auch die nzösische Republik mag sich wohl überzeugen, daß nur die ungeheuerste Selbst- uschung über ihr eigenstes Interesse ihr anrathen kann, dem Ausland zum otz fortwährend fremden Verschwörern ein Asyl zu gewähren.

Deutschland wohnt der Beruf zur Initiative auch insofern bei, als unser trafgesetzbuch, das neueste aller vorhandenen, trotz aller Mängel im Einzelnen, ch im Großen und Ganzen immerhin dasjenige ist, dessen System die größten inheiten juristischer Unterscheidung entwickelt, und das durch die Art und An- endung der Strafmittel die Forderungen strenger Gerechtigkeit mit den Geboten r Menschlichkeit in Einklang zu bringen am Besten bemüht ist.

Die Machtstellung, welche Deutschland unter der Führung des leitend Staatsmannes durch seine rücksichtslos folgerichtige und doch zugleich maßvo Durchführung der neuen Staatsgedanken im Ausland gewonnen hat, verle ihm Ansehen genug, um auch in diesen Fragen Grundsätze zur Anerkennung bringen, welche von der Gerechtigkeit aufgestellt und von der politischen Klugh unterstützt werden. Das Geschick des Kanzlers des Deutschen Reiches hat sch viel heiklere Differenzen von Staat zu Staat geschlichtet, Differenzen, welche eigentlich vitalen Interessen der Länder viel tiefer berührten, als eine sol Kodifikation des internationalen Strafrechts.

Allerdings erfordert die Erreichung dieses großen Zieles auch außerorde liche Mittel. Daher möchte von vornherein davon abzusehen sein, den bisheri Weg des Abschlusses von Sonder-Verträgen mit ihrem unvermeidlichen Schad um einzelne Konzessionen weiterzugehen. Vielmehr müßten zuerst die führend Mächte durch gemeinsame Verständigung in großen und allgemeinen Zügen Grundprinzipien feststellen und damit die Linien bezeichnen, innerhalb deren alsdann das Detail der von Staat zu Staat abzuschließenden Sonder-Verträ zu bewegen hätte.

Wenn auf diesem Wege die maßgebenden allgemeineren Gesichtspun fixirt sind, wird sich ohne sonderliche Schwierigkeit die untergeordnete Arbeit Auswahl derjenigen Verbrechen und Vergehen vollziehen, welche die Auslieferu begründen sollen, eine Arbeit, bei welcher weniger die Forderungen der Pol und der allgemeinen Gerechtigkeit in Frage kommen, als die Interessen, wel sich aus den räumlichen, kommerziellen und sonstigen intimeren Beziehungen einzelnen Staaten zu einander ergeben.

Es will bedünken, daß auf diesem Wege einer getrennten Behandlu der grundlegenden Sätze und des Details, aber auch nur auf diesem Wege, befriedigende Lösung der hier behandelten Fragen anzustreben und zu erreichen

---

Vorstehende Bemerkungen über die Fehler und Lücken unserer Ausli rungsverträge und über die Mittel, durch welche Wandel zu schaffen sei, kön nicht den Anspruch erheben, den Gegenstand zu erschöpfen und die sich hier ergebenden Fragen endgültig zu lösen. Dazu würde vor Allem der Einblick die Akten über den Abschluß der einzelnen Staatsverträge gehören. Denn die genauere Kenntniß der Stellung, welche die vertragschließenden Staaten ihren Verhandlungen eingenommen haben, vermag das vollständige Verständ der Verträge selbst zu eröffnen. Andererseits vermag auch nur der Einblick die bei solchem Anlaß hervorgetretene Reibung der Kräfte und Interessen richtiges Urtheil darüber zu bilden, ob und bis zu welchem Grade eine Einig aller Staaten auf freieren Grundlagen zu erhoffen ist. Derjenige, dem sol Einblicke vergönnt sind, wird deshalb möglicher Weise zu ganz anderen Erg nissen gelangen, als diese Abhandlung dargelegt hat.

Diese wollte vor Allem zur lebendigen Anschauung bringen, daß es no thut, durch Revision der bestehenden und Abschluß der bisher noch fehlende Auslieferungs-Verträge baldigst dem dringendsten Bedürfniß gerecht zu werden wenn nicht die wichtigsten Interessen Gefahr laufen sollen, auf das Empfind lichste geschädigt zu werden. Und wenn sie auch dieses nur beschränktere Zie erreicht hat, so wird diese Arbeit doch nicht ganz ohne Nutzen bleiben. —

Diese Abhandlung war geschrieben und der Redaktion übersendet, bevor da neueste schreckensvolle Ereigniß in Petersburg auch dem blödesten Auge den Ab grund erkennbar machte, vor welchem die menschliche Gesellschaft steht. In di weitesten Kreise beginnt die Einsicht zu dringen, daß es denn doch eine Gemein samkeit der Interessen gibt, welche alle Völker verbindet, und daß die Stund

mmen ist, solche Gemeinsamkeit zu bethätigen gegenüber der Solidarität der brechen, welche die Nihilisten, Anarchisten und Sozialisten bekunden. Es darf eine hochherzige Initiative in dieser Richtung betrachtet werden, wenn im tschen Reichstage eben jetzt der Antrag Windthorst an den Reichskanzler Aufforderung richtet:

Auf eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer Staaten hinzuwirken, wodurch jeder solcher Vereinbarung beitretende Staat sich verpflichtet, a. den Mord oder den Versuch des Mordes, welche an dem Oberhaupt eines der Vertrags-Staaten verübt worden sind; b. die zwischen Mehreren getroffene Verabredung des unter a. bezeichneten Verbrechens, auch wenn es zum Beginn dieses Verbrechens nicht gekommen ist; c. die öffentliche Aufforderung zu dem unter a. bezeichneten Verbrechen, sowohl gegen seine eigenen Angehörigen, als auch gegen die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden mit Strafe zu bedrohen; d. einen in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, welcher das unter a. bezeichnete Verbrechen begangen hat, auf Ansuchen der Regierung des Staats, in welchem das Verbrechen verübt worden, im letzteren auszuliefern.

Wenn dieser von allen Parteien, mit alleiniger Ausnahme der Sozialokraten, unterstützte Antrag den beabsichtigten Erfolg erreicht, so wird ein ßer Sieg der Moral und des Rechts zu verzeichnen sein.

Ueber die Mitwirkung des Schwurgerichtshofes bei Entscheidung der Strafsachen.

Von Herrn C. Ruhstrat, Präsident a. D. in Oldenburg.

Nach §. 263. der St. Proz. O. ist das erkennende Gericht an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden. Wenn es der Meinung ist, daß die Merkmale, welche nach der Auffassung der Strafkammer zur Anwendung eines gewissen Strafgesetzes genügen, dazu keineswegs ausreichend sind, so kann und muß es den Angekl. insoweit freisprechen. Wenn es dafür hält, daß gewisse Thatsachen, die nach Ansicht der Strafkammer ein gewisses Thatbestandsmerkmal erfüllen, dazu nicht genügen, so hat es diese Auffassung seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Nach §. 276. der St. Proz. O. gelten diese Vorschriften auch für Schwurgerichtssachen, denn hier heißt es:

> Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auch das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem (siebenten) Abschnitt ein Anderes bestimmt ist.

Ein Anderes ist aber in dem siebenten Abschnitt bestimmt 1) für den Fall, daß die Geschworenen die ihnen vorgelegte Hauptfrage verneinen, indem der Schwurgerichtshof den Angekl. dann nach §. 314. der St. Proz. O. ohne Weiteres freizusprechen hat. Ob das verneinende Verdikt etwa auf einer irrthümlichen Auffassung des Gesetzes beruht, wird überall nicht geprüft, indem die rechtliche Ansicht der Nichtjuristen gerade den Ausschlag geben soll. Das Rechtsmittel der Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß der Wahrspruch nur deshalb verneinend ausgefallen sei, weil eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewandt worden sei. St. Proz. O. §. 379. 2) Eine erhebliche Modifikation der Vorschrift des §. 293. ergiebt sich ferner daraus, daß Thatsachen, aus denen auf ein Thatbestandsmerkmal geschlossen werden soll, nicht vom Gerichtshofe, sondern nur von den Geschworenen festgestellt werden können, die Geschworenen aber nach §. 293. der St. Proz. O. nicht nach speziellen Thatsachen, sondern nur nach den gesetzlichen Merkmalen der dem Angekl. zur Last gelegten That, unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände, gefragt zu werden brauchen. Die Frage, ob die von den Geschworenen für erwiesen erachteten Thatsachen geeignet sind, die von denselben bejahten Merkmale zu erfüllen, wird

) schon aus dem Grunde in der Regel der Nachprüfung des Gerichts entziehen, il dasselbe diese Thatsachen nicht kennt. Aber es weiß genau, welche Merkle, neben der Bejahung der Schuldfrage, von den Geschworenen festgestellt) und kann also prüfen, ob diese Merkmale den Thatbestand eines Delikts smachen. Ist es befugt, den Angekl., trotz des bejahenden Verdikts der Geworenen, freizusprechen, wenn seine Mehrheit der Ansicht ist, daß der Thatand eines Delikts nicht vorliegt? Es kann ferner auch vorkommen, daß die atsachen, aus denen von den Geschworenen auf ein Thatbestandsmerkmal gelossen sein muß, von denselben genügend festgestellt sind. Ist der Gerichtshof ugt, das Merkmal zu verneinen und den Angeklagten trotz des bejahenden rdikts der Geschworenen freizusprechen, wenn er dafür hält, daß die festgeilten Thatsachen das Merkmal nicht decken? Ich bin der Ansicht, daß beide agen bejaht werden müssen, und daß die Korrektur des Geschworenenspruchs rch den Richterspruch in Rechtsfragen dem Wesen des Geschworenengerichts neswegs widerstreitet. Der Schwurgerichtshof ist, wie gesagt, nach §§. 263. nd 276. der St. Proz. O. an die im Eröffnungsbeschluß enthaltene, rechtliche uffassung nicht gebunden, und daß diese Bestimmung nicht gelten soll, wenn die eschworenen sich der im Eröffnungsbeschluß enthaltenen Auffassung angeschlossen ben, ist nicht vorgeschrieben und um so weniger anzunehmen, als die St. roz. O., für den Fall eines bejahenden Verdikts, nichts weiter vorschreibt, als ß die Staatsanwaltschaft und der Angekl. mit ihren Ausführungen und Anägen zu hören sind, bevor das Urtheil erlassen wird (§. 314.), wobei nicht sagt ist, daß die Ausführungen und Anträge sich nunmehr auf das Strafmaß deschränken haben, und daß ferner in dem Urtheil auf den Spruch der Gehworenen Bezug zu nehmen ist. Es ergiebt sich daraus wohl bestimmt genug, aß die Gesetzgebung der rechtlichen Beurtheilung von Seiten des Schwurgerichtsofes eine Schranke überall nicht hat auflegen wollen, ihre Meinung vielmehr ahin geht, daß der Gerichtshof auf Grund der von den Geschworenen festgeellten Merkmale und Thatsachen nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden at, ob ein Strafgesetz und welches Strafgesetz auf den in Frage stehenden Fall r Anwendung zu bringen ist. Die Gesetzgebung kann dagegen nicht wollen, aß der Schwurgerichtshof verpflichtet sein soll, eine Strafe auf Grund eines esetzes auszusprechen, von dessen Nichtanwendbarkeit seine Mehrheit auf Grund er von den Geschworenen festgestellten Umstände und Merkmale überzeugt ist. ie kann nicht wollen, daß die rechtliche Auffassung Rechtsunkundiger zum Nachheil des Angekl. den Ausschlag geben soll, wenn die Mehrheit der rechtsgelehrten ichter auf Grund der von den Geschworenen festgestellten Momente anderer Reinung ist.

In der St. Proz. O., welche bis zum 1. Okt. 1879 in Oldenburg galt, heißt es in §. 348.:

> Ist die That, deren der Angeklagte (von den Geschworenen) für schuldig erklärt ist, gesetzlich nicht strafbar, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. In dem entgegengesetzten Falle erkennt er auf die gesetzliche Strafe.

Der Schwurgerichtshof hatte danach im Falle eines bejahenden Wahrpruchs die sämmtlichen von den Geschworenen festgestellten Merkmale und Thatmstände in Betracht zu ziehen und danach zu entscheiden, ob ein Strafgesetz bertreten und welche Strafbestimmung in Anwendung zu bringen sei. Es urde auch nicht zweifelhaft gefunden, daß der Schwurgerichtspräsident durch geeignete Fassung der Fragen, die Feststellung rechtlich relevanter Thatsachen veranlassen, und daß der Angekl., zum Zweck seiner Vertheidigung gegen irrthümiche Rechtsansichten der Geschworenen, die Vorlegung von Fragen verlangen onnte. In der zu Oldenburg erscheinenden Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege B. 6. S. 68 habe ich im Jahre 1858 nachzuweisen gesucht, daß die

Vorschriften der künftigen deutschen St. Proz. O. im Wesentlichen zu den
lichen Ergebnissen führen würden. Eines der dort angeführten Beispiele
ich hier kurz wiederholen. Ist die Anklage auf Grund des §. 154. St. G
wegen Meineides erhoben und die Hauptfrage dahin gefaßt:

> Ist Angeklagter schuldig, am . . . vor einer zur Abnahme von E
> zuständigen Behörde zu N. wissentlich ein falsches Zeugniß mit e
> Eide bekräftigt zu haben?

so bleibt dem Gerichtshofe, im Fall der Bejahung dieser Frage, freilich n
übrig, als auf die gesetzliche Strafe des Meineids zu erkennen, selbst wenn
in seiner Mehrheit davon überzeugt sein sollte, daß die Behörde, welche den
abgenommen hat, zu dieser Abnahme nicht zuständig gewesen sei. Aber
Schwurgerichtspräsident hätte die Behörde, welche den Eid abgenommen hat
der Frage bezeichnen können. Er hätte dies schon zum Zweck der näheren
vorhebung der zur Unterscheidung der That erforderlichen Umstände thun kön
§. 293. St. Proz. O. Er hätte es aber auch deswegen thun können, weil
in Ansehung der Aufnahme von Spezialien überall keine bestimmte Grenze
setzt ist. Die Motive sagen zu §. 251. des Entwurfs: „Der Entwurf hat
darauf beschränkt, als allgemeines Erforderniß für die Hauptfrage nur diejen
Spezialisirung aufzustellen, welche geboten ist, um die Identität der That au
Zweifel zu stellen. Ob und wie weit nach Lage des einzelnen Falles eine S
zialisirung im weiteren Umfange wünschenswerth sei, muß der Prüfung
Richters anheimfallen." Wenn der Schwurgerichtspräsident nun aber im
zelnen Falle über das für nothwendig erklärte Maß hinaus spezialisirt hat, w
ihm hiernach offenbar nicht untersagt ist, indem das Gesetz die weitergehe
Spezialisirung von seinem Ermessen abhängig gemacht hat, wenn er also,
auf das obige Beispiel zurückzukommen, die Behörde, von welcher der Eid ab
nommen ist, so genau bezeichnet hat, daß die Frage, ob diese Behörde Eide
nehmen darf, nachgeprüft werden kann, so ist der Schwurgerichtshof, nach d
was oben bemerkt wurde, auch berechtigt und verpflichtet, den Angekl. sofort fr
zusprechen, wenn die Mehrheit dafür hält, daß die Behörde zur Abnahme
Eiden nicht zuständig war. Wenn er den Angekl. verurtheilt, obgleich die
hörde einen Eid nicht abnehmen konnte, so beruht sein Urtheil auf einer V
letzung des Gesetzes. St. Proz. O. §. 376. Er ist, wie noch einmal hervor
hoben werden mag, in der rechtlichen Beurtheilung dessen, was die Geschworen
festgestellt haben, in keiner Weise beschränkt. Er hat zu prüfen, ob die fest
stellten Merkmale den Thatbestand einer strafbaren Handlung ausmachen, u
es ist überall nicht vorgeschrieben, daß er dabei stehen zu bleiben, daß er nic
zu prüfen habe, ob die etwa festgestellten Thatsachen das entsprechende V
brechensmerkmal decken, wo diese Prüfung nach Lage der Sache möglich
Wenn es aber innerhalb der Befugnisse des Schwurgerichtspräsidenten
eventuell des Gerichtshofes liegt, durch geeignete Fragenstellung zu bewirken, d
Umstände von den Geschworenen in Berathung gezogen und eventuell festgeste
werden, die für die Vertheidigung des Angekl. von höchst wesentlicher Bedeutu
sind, so muß es auch für eine unzulässige Beschränkung des Vertheidigungsrech
gehalten werden, wenn der Präsident und eventuell der Gerichtshof den etwaig
Antrag des Angekl., durch welchen derselbe, gemäß §. 291. St. Proz. O., die b
fragliche geeignete Fassung der Hauptfrage oder die Stellung zweckdienlic
Nebenfragen herbeizuführen sucht, blos deswegen ablehnt, weil das Gesetz n
ausdrücklich vorschreibt, daß einem derartigen Antrage von Seiten des Ang
entsprochen werden muß. Es wäre doch in der That ein höchst willkürlic
und unverzeihliches Verfahren, wenn der Präsident in einer Sache, wie der ob
mitgetheilte Meineidsfall, dem Antrage des Angekl. auf genaue Bezeichnung d
Behörde, welche den Eid abgenommen hat, nicht entsprechen wollte. Ich würd

s auch der Gerichtshof den Antrag ablehnen sollte, unbedenklich annehmen, die Revision auf §. 377. Z. 8.:

„Wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichtes unzulässig beschränkt worden ist",

ützt werden könnte. Ob die Gesetzgebung bei Aufnahme dieser Bestimmung Fälle dieser Art gedacht hat, ist gleichgültig. Nachdem sie einmal zum Gesetz oben ist, leidet sie auf jeden Fall Anwendung, den sie, ihren Worten und em Sinne nach, unter sich begreift. Es versteht sich natürlich von selbst, daß vom Angekl. in Betreff der Fragenstellung erhobenen Anträge nur insoweit bewilligen sind, als die Bewilligung den Umständen nach thunlich ist, als insbesondere die Zuverlässigkeit des Wahrspruchs in keiner Weise gefährdet, ßerdem aber geeignet ist, dem Angeklagten ein wesentliches Vertheidigungsmoment liefern. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß unsere Gesetzgebung vorzugsäse mit großer Sorgfalt darauf Bedacht genommen hat, die Rechte des Angekl. wahren und seiner Vertheidigung möglichst freien Spielraum zu schaffen. iesem in der St. Proz. O. herrschenden Geiste würde es in der That wenig tsprechen, wenn es von dem rein willkürlichen Belieben des Schwurrichtshofes abhinge, wesentliche Vertheidigungsmomente durch die Geschworenen stellen oder auch nicht feststellen zu lassen. Uebrigens wird der Angekl. in llen, wo es nicht thunlich erscheint, durch entsprechende Fassung der Hauptge für seine Interessen zu sorgen, unter Umständen die Vorlegung einer gemeten Nebenfrage verlangen können. Die Motive zu §. 253. des Entwurfs kennen an, daß es dem Wesen der Jury nicht widerstreite, festgestellte und dem pruch zu Grunde gelegte Resultate der Beweisprüfung offenbaren und somit em Spruch gleichsam eine Erläuterung beifügen zu lassen. Wo es sich darum andelt, ob Jemand von einer falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch sei, zum weck der Täuschung Gebrauch gemacht hat (St. G. B. §. 270.), und die Vereidigung bestreitet, daß der Gebrauch, von welchem in der Hauptverhandlung rzugsweise die Rede gewesen ist, ein Gebrauch im Sinne des Strafgesetzes sei, mag eine Beschränkung der Anklage darin gefunden werden können, wenn eser Gebrauch in die Hauptfrage aufgenommen, diese also dahin gefaßt wird:

dadurch Gebrauch gemacht zu haben, daß er u. s. w.

Allein es steht offenbar nichts entgegen, der dem Eröffnungsbeschluß entprechenden Hauptfrage eine Nebenfrage hinzuzufügen, die etwa so lautet:

Besteht der in der Hauptfrage bezeichnete Gebrauch nur darin, daß u. s. w.[1])

Denn warum sollten die Geschworenen nicht zur Erläuterung ihres Spruchs ahin veranlaßt werden können, ob sie den fraglichen Gebrauch allein zu Grunde elegt haben oder nicht?

Dem Uebelstande, „daß die Kritik ausgeschlossen ist in Betreff aller echtlichen Konsequenzen, die nur ihrem Resultate nach im Wahrspruch niederelegt sind"[2]), kann freilich nicht vollständig abgeholfen werden, wovon auch e Motive zur St. Proz. O. ausgehen, aber daß ihm auch da nicht abgeholfen erden soll oder doch nicht abgeholfen zu werden braucht, wo dies den Umänden nach sehr wohl thunlich ist, das hat die St. Proz. O. denn doch in er That an keiner Stelle, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ausgesprochen. er Schwurgerichtshof thut freilich seine Schuldigkeit, wenn er von Amtswegen ur die zur Feststellung der Identität erforderlichen Spezialien in die Hauptrage aufnimmt. Aber die Motive erkennen ausdrücklich an, daß er zu prüfen at, ob im einzelnen Falle eine weitergehende Spezialisirung wünschenswerth ist,

1) Vergl. v. Bar Recht und Beweis im Geschworenengericht S. 86 ff.
2) H. Meyer That- und Rechtsfrage S. 227.

daß er also nach Befinden in weiterem Umfange spezialisiren kann. freilich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß einem auf weitergehende S firung gerichteten Antrage des Angekl. insoweit entsprochen werden m dieselbe thunlich ist und für die Vertheidigung wesentlich erscheint, aber fol daraus zur Genüge, daß es dem Gerichtshofe unter allen Umständen derartige Anträge rein willkürlich bei Seite zu schieben? Löwe (Kom §. 276. St. Proz. O. Note 4a.) erklärt es freilich für eine nicht abzule Thatsache, daß es in der schwurgerichtlichen Rechtsprechung eigentlich nur ankommt, die betreffenden Gesetzesparagraphen, unter Hinzufügung der A von Ort und Zeit, richtig abzuschreiben und in die Frageform umzusetzen auf Beseitigung eines derartigen Zustandes gerichteten Forderungen der schaft habe die St. Proz. O. leider völlig unerfüllt gelassen. Ich kann i gegen die St. Proz. O. erhobene Anklage nicht einstimmen, finde die Vors der St. Proz. O. vielmehr völlig genügend und ganz angemessen, sofern richtig aufgefaßt und gehandhabt werden. Sie gebieten dem Gerichtshofe nur eine sehr beschränkte Spezialisirung, wozu die Gesetzgebung ihre guten hatte, aber sie untersagen dem Gerichtshofe durchaus nicht, in weiterem U zu spezialisiren, sofern dies ausführbar und wünschenswerth erscheint. sondere ist es schwerlich die Absicht gewesen, dem Schwurgerichtshofe die Be einzuräumen, daß er etwaige Anträge der Vertheidigung, durch welche d auf die Fragenstellung einzuwirken sucht, unter allen Umständen, rein willk zurückweisen könne. — Geht die Anklage dahin, daß einem Beamten mit G Widerstand geleistet sei (St. G. B. §. 113. ff.), so kann es zweifelhaft se die Person, welcher Widerstand geleistet sein soll, zur Zeit der That die Bea qualität hatte. Vielleicht kann nun der Präsident in der Hauptfrage mit we Worten die Umstände genau hervorheben, nach denen sich beurtheilen läßt, Beamtenqualität vorhanden gewesen ist, und doch sollte er und eventuell der Ge hof einen darauf gerichteten Antrag der Vertheidigung blos deshalb ablehnen k weil das Gesetz ihm die Aufnahme solcher Spezialien nicht ausdrücklich Pflicht mache?[3]) Es ist doch gewiß für den Angekl. von der größten Wicht daß die Frage, ob er einem Beamten gegenübergestanden hat, von dem Ge hofe und eventuell vom Reichsgericht nachgeprüft werden kann, und doch sol nicht das Recht haben, sich diese ihm so wichtige Nachprüfung zu sichern? frage, wo denn dem Angeklagten diese ganz selbstverständliche Befugniß ent ist? Vergl. auch §. 291. St. Proz. O.

Was nun die Rechtsprechung des Reichsgerichts angeht, so stimmt selbe insoweit mit den vorstehenden Bemerkungen überein, als auch das R gericht annimmt, daß der Schwurgerichtshof berufen ist, zu prüfen, ob di den Geschworenen festgestellten Merkmale den Thatbestand eines Delikts machen, und daß der Gerichtshof den Angekl., trotz des vollständig bejah Verdikts der Geschworenen, freisprechen kann, wenn er dafür hält, daß die gestellten Merkmale einen Thatbestand nicht erfüllen. In Bd. 2. S. 9 Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen heißt es nämlich:

„Zwar soll die an die Geschworenen zu richtende Hauptfrage §. 293. St. Proz. O. mit den Worten beginnen: „ist der A

3) Eine Anklage aus §. 187. St. G. B. ging dahin, daß Angekl. wider besseres in Beziehung auf A. zu N. am 1. Sept. 1878 in dem B.'schen Wirthshause zu N. öffe eine unwahre Thatsache behauptet habe, welche geeignet sei, denselben verächtlich zu m In der Hauptverhandlung ergab sich, und es waren dann alle Theile darin einverstanden der in Frage stehende Vorfall sich in dem von der Klubgesellschaft „Eintracht" gemie Lokale des B.'schen Wirthshauses ereignet habe. Auf Antrag der Vertheidigung wurd Hauptfrage die Worte eingefügt: — — in dem von der Klubgesellschaft „Eintracht" gemie Lokale des B.'schen Wirthshauses zu N. Dadurch wurde die Nachprüfung der Oeffentli ermöglicht, und es wäre ganz unzulässige Willkür gewesen, wenn der Gerichtshof sich gew hätte, jene Worte in die Frage aufzunehmen.

schuldig", und deren Bejahung: also insofern auch stets das subjektive Verschuldungsmoment hinsichtlich der nach ihren gesetzlichen Merkmalen bezeichneten, dem Angekl. zur Last gelegten That in sich schließen, wenn dieses nicht anderweit in der Fragestellung speziell hervortritt. Aber hieraus folgt nicht, daß, wenn von den Geschworenen die Schuldfrage nebst den aufgestellten Merkmalen der That bejaht ist, schon deshalb eine strafbare Handlung feststehe. Es bleibt vielmehr Aufgabe des Gerichts, diese Merkmale auf den Thatbestand eines Delikts zu prüfen, und, wenn sich der letztere darin nicht erschöpft, trotz des Schuldig der Geschworenen, den Angekl. freizusprechen.

In noch höherem Maße tritt diese Verpflichtung an das Gericht heran, wenn die Geschworenen von dem ihnen nach §. 305. St. Proz. O. verliehenen Rechte Gebrauch machen und die Frage theilweise bejahen, theilweise verneinen . . . ."

Ich hebe dazu noch hervor, daß die Geschworenen nach §. 81. des richtsverfassungs-Gesetzes zur Entscheidung der Schuldfrage berufen sind. der sie sind nicht ausschließlich dazu berufen. Es ist nicht bestimmt, daß es ihrer Entscheidung immer sein Bewenden behalten soll. Das Gericht ist in rechtlichen Beurtheilung insoweit ganz unabhängig, als ihm dieselbe nach e der Sache möglich ist. Die rechtliche Auffassung der Geschworenen steht Gerichtshofe in keiner Weise entgegen. Es wäre auch nicht zu rechtfertigen, nn die rechtliche Ansicht der rechtsunkundigen Geschworenen, zum Nachtheil Angekl., vor der entgegengesetzten rechtlichen Auffassung der rechtsgelehrten hter Bestand behalten sollte. So weit scheint das Reichsgericht nun freilich ht zu gehen, es scheint der Meinung zu sein, daß die Subsumtion der thatchlichen Verhältnisse unter die einzelnen Merkmale der Delikte unter allen Umänden ausschließlich Sache der Geschworenen ist, dem Gerichtshofe die Nachprüfung insoweit also auch dann nicht zusteht, wenn sie ihm nach Lage der Sache möglich ist. In Bd. 2. S. 137 der Entscheidungen ist bemerkt:

„Die Ansicht Derjenigen, welche eine Spezialisirung des von den Fragen an die Geschworenen umfaßten konkreten Thatbestandes für nothwendig hielten, damit eine Grundlage für die Prüfung gewonnen werde, ob die erwiesenen Thatumstände die Anwendung des Gesetzes zulassen oder ob die von den Geschworenen vorgenommene Subsumtion auf einem Rechtsirrthum beruhe, ist als nicht durchführbar vom Gesetzgeber zurückgewiesen. Derselbe hat sich mit Entschiedenheit auf den Standpunkt gestellt, daß den Geschworenen auch die Subsumtion der konkreten Thatsachen unter die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale zu überlassen, und sie daher nach den gesetzlichen Voraussetzungen der Schuld, nicht nach den Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung zu finden, zu fragen seien."

Die eigentliche Meinung des Reichsgerichts kann trotz dieser Ausführung nch zweifelhaft gefunden werden. Wenn auch die Spezialisirung des ganzen on den Fragen umfaßten thatsächlichen Materials nicht durchführbar ist, was ch allerdings nicht bezweifeln läßt, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch inweit nie zu geschehen braucht, als sie durchführbar ist, und daß das Reichsgeicht sie auch in diesem beschränkteren Maße ganz hat abweisen wollen, und, ennngleich den Geschworenen die Subsumtion der Thatsachen unter die Merkmale überlassen ist, so ergiebt sich daraus immer noch nicht bestimmt, daß das Reichsgericht deswegen annimmt: es behalte in allen Fällen bei der von den Geschworenen vorgenommenen Subsumtion sein Bewenden. Die Geschworenen sind zur Entscheidung der Schuldfrage berufen, aber trotzdem bleibt es, auch nach Ansicht des Reichsgerichts, nicht bei dieser Entscheidung, wenn der Schwurgerichtshof findet, daß die von den Geschworenen festgestellten Merkmale den That-

bestand eines Delikts nicht ausmachen. Ebenso gut kann das Gesetz woll trotz der Motive dahin zu verstehen sein, daß es bei der von den Gesch vorgenommenen Subsumtion der Thatsachen unter die Merkmale nicht s wenden behalten soll, wenn das Gericht, auf Grund der festgestellten Tha der Ansicht ist, daß ein Merkmal von den Thatsachen nicht gedeckt wird.

Aber aus der Bd. 2. S. 138, 139 mitgetheilten Entscheidung dü doch unzweifelhaft ergeben, daß die von den Geschworenen vorgenommen sumtion der Thatsachen unter die Merkmale nach Ansicht des Reichsgerich dem Schwurgerichtshofe einer Kritik in keinem Falle unterworfen werde letzterer diese Subsumtion vielmehr gelten lassen muß und seiner Entsch zu Grunde zu legen hat. Hier wird nämlich bemerkt:

> „Das Gesetz hat mit dieser, von der Vorschrift in §. 266., wo landgerichtlichen Strafsachen die Urtheilsgründe die für er erachteten Thatsachen angeben müssen, in welchen die gesetz Merkmale gefunden werden, abweichenden Bestimmung (des §. beabsichtigt, auch die Subsumtion der erwiesenen konkreten That unter die Begriffsmerkmale des Verbrechens ganz den Geschwo zuzuweisen, und, indem es der Vorschrift im §. 293. eine Bes kung nicht beifügt, mit dem System älterer Prozeßordnungen schieden gebrochen, welche unter gewissen Voraussetzungen ein setzung der Rechtsbegriffe durch das konkrete Material des F oder eine Umschreibung des gesetzlichen Merkmals durch gleichb tende Ausdrücke zuließen oder auch, insbesondere im Falle hierauf gerichteten Antrages, vorschrieben. Ein auf Auflösung Schuldfrage in Fragen nach den konkreten Thatsachen etwa gest Antrag macht eine abweichende Behandlung der Sache nicht zul geschweige denn zu einer Nothwendigkeit."

Es ist nun allerdings nicht zu bezweifeln, daß Rechtsbegriffe nicht das konkrete Material des Falles ersetzt werden dürfen, und daß es ebenso u zulässig ist, die gesetzlichen Merkmale durch gleichbedeutende Ausdrücke zu schreiben. Aber daß den Geschworenen die Subsumtion der für erwiese haltenden Thatsachen unter die Merkmale ganz zugewiesen sei, möchte sich schwerlich annehmen lassen, sofern damit wirklich hat gesagt werden sollen, die Subsumtion den Geschworenen ausschließlich zugewiesen sei, eine N prüfung derselben also niemals stattzufinden habe. Die Verschiedenheit Bestimmungen in §. 266. und in §. 293. ist doch wohl kaum beweisend. für die landgerichtlichen und schöffengerichtlichen Sachen vorgeschrieben ist, k für Schwurgerichtssachen aus dem einfachen Grunde nicht bestimmt werden, die Spezialisirung des gesammten Materials nicht thunlich ist. Wenn das G nur aus diesem Grunde vorgeschrieben hat, daß die Hauptfrage nur die g lichen Merkmale nebst den zur Feststellung der Identität des Falles erfo lichen Umständen zu enthalten braucht, so folgt daraus mit Sicherheit nicht n als daß der Schwurgerichtspräsident seine Schuldigkeit thut, wenn er die H frage in dieser Weise formulirt. Es folgt daraus aber offenbar nicht, daß wo z. B. schon die zur Feststellung der Identität in die Frage aufgenomm Umstände die Nachprüfung der von den Geschworenen vorgenommenen S sumtion möglich machen, diese gleichwohl unzulässig ist, daß der Gericht also den Angekl. nicht freisprechen darf, wenn die Frage:

> Ist Angeklagter schuldig, am — vor der zur Abnahme von Eiden ständigen Behörde N. zu A. wissentlich ein falsches Zeugniß einem Eide bekräftigt zu haben?

von den Geschworenen bejaht, der Gerichtshof aber der Meinung ist, daß fragliche Behörde zur Abnahme von Eiden nicht zuständig ist. Wie das Re gericht entscheiden würde, wenn ein derartiger Fall wirklich einmal zu se

ion gelangen sollte, möchte übrigens doch so ganz zweifellos noch nicht — Es folgt aber aus der Vorschrift des §. 293. ferner nicht, daß der rgerichtspräsident nicht spezialisiren darf, wo dies nach seiner Ansicht dem ffe der Sache entspricht. Es folgt ebenso wenig, daß der Angekl. niemals igt ist, im Interesse seiner Vertheidigung zu fordern, daß relevante chen, wenn nicht durch geeignete Fassung der Hauptfrage, so doch durch ung von Nebenfragen festgestellt werden.

Die Geschworenen sündigen allerdings weit häufiger dadurch, daß sie dige frei ausgehen lassen, als dadurch, daß sie Unschuldige für schuldig en. Aber für einen Unschuldigen ist es doch immer eine sehr ängstliche e, wenn er sich gefallen lassen muß, daß eine Rechtsfrage, von der vielleicht Alles ngt, ausschließlich von rechtsunkundigen Geschworenen entschieden werde, da, wo die Nachprüfung durch rechtsgelehrte Richter sehr gut möglich ge- t werden kann. Ist das wirklich Rechtens, so ist es umsomehr an der Zeit, Schwurgericht ganz zu beseitigen, da diese Institution die Gesetzgebung zu en Abnormitäten veranlaßt und nach Ansicht der gesetzgebenden Faktoren öthigt hat. Wer möchte sich denn seine Stiefel beim Schneider und seine ben beim Sattler machen lassen, wenn er es besser haben kann! Uebrigens man mit besserem Schein aus §. 81. des Gerichtsverfassungsgesetzes bedu- , daß die von den Geschworenen abgegebene Entscheidung der Schuldfrage er Bestand behalten soll, als man aus der Verschiedenheit der in §. 266. §. 293. gegebenen Vorschriften ableiten kann, daß die von den Geschworenen genommene Subsumtion der Thatsachen unter die entsprechenden Merkmale ngreifbar sein soll. Wenn die Frage:

Ist Angekl. schuldig, einen ihm zugeschobenen Eid falsch geschworen zu haben?

n den Geschworenen bejaht ist, so hat der Schwurgerichtshof den Angekl. lich schon aus dem Grunde freizusprechen, weil die Geschworenen eine Ver- uldung festgestellt haben, die nicht unter das Strafgesetz fällt; denn die Leistung s falschen Eides ist nicht strafbar, wenn sie weder wissentlich noch aus Fahr- igkeit erfolgt ist. Aber dem Schwurgerichtspräsidenten ist nicht untersagt, den brechensbegriff mit in die Frage aufzunehmen oder den entsprechenden Para- phen des St. G. B. in derselben zu bezeichnen, und vorsichtige Präsidenten nden dies in manchen Fällen aus guten Gründen für rathsam erachten. Wenn n auf die Frage:

Ist Angekl. des Meineids schuldig, indem er am — einen ihm zugeschobenen Eid zu N. wissentlich falsch geschworen hat?

n den Geschworenen geantwortet ist:

Ja, aber Angekl. hat nicht wissentlich gehandelt,

haben dieselben den Angekl. offenbar des Meineids für schuldig erklärt. Der sident wird sie vielleicht darauf hinweisen, daß ihr Verdikt einen Widerspruch enthalten scheine, aber wenn sie dann bei ihrem Wahrspruch stehen bleiben, hat der Gerichtshof den Angekl. freizusprechen, obgleich die Geschworenen zur scheidung der Schuldfrage berufen sind und dieselben den Angekl. unzweifel- t des Meineids für schuldig erklärt haben. Man wende hier nicht ein, daß eben verkehrt sei, den Verbrechensbegriff mit in die Frage aufzunehmen, denn ie Aufnahme ist nicht nur nicht verboten, sondern manchmal zur Vermeidung richtiger Wahrsprüche ganz unentbehrlich, indem die Aufnahme der im Gesetz rlich angegebenen Merkmale durchaus nicht immmer genügt, um zu er- ern, ob wirklich ein Delikt begangen sei. Wenn die aus §. 246. St. G. B. llte Hauptfrage:

Ist Angekl. schuldig, eine fremde Uhr, die er in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig angeeignet zu haben?

n den Geschworenen bejaht ist, so läßt sich gewiß sehr darüber streiten, ob

damit das Vergehen der Unterschlagung festgestellt ist. Denn wenn der Ang auf Grund eines civilrechtlichen Irrthums der Meinung gewesen ist, daß er rechtigt sei, die Uhr sich anzueignen, oder, daß sie ihm schon gehöre, so hat trotz des Irrthums eine rechtswidrige Aneignung begangen, aber er hat sich n der Unterschlagung schuldig gemacht.[4]) Wäre die Frage dahin gestellt:

Ist Angekl. der Unterschlagung schuldig dadurch u. s. w.

oder wäre am Schluß der zuerst angeführten Frage hinzugefügt:

dadurch aber sich einer Unterschlagung schuldig gemacht zu haben?

so wäre die rechtswidrige Aneignung als eine wissentlich und absichtlich vorgeno mene rechtswidrige Aneignung aufzufassen. — Wenn Jemand 100 Mark fordern hat und dem säumigen Schuldner gerade soviel baares Geld, ohne des Einwilligung, wegnimmt, so hat er nach Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. S. 185) einen Diebstahl nicht begangen, weil ihm die Absicht rechtswidrig Zueignung gefehlt hat. Ich bin ganz damit einverstanden, daß ihm die strafrechtliche Absicht rechtswidriger Zueignung gefehlt hat, aber er wußte rec gut oder mußte doch wissen, daß er civilrechtlich nicht befugt war, mit Umgehun des zuständigen Gerichts, sich selber Recht zu verschaffen. Im Sinn des Civi rechts handelte er also allerdings mit rechtswidriger Absicht. Es wäre daher einem derartigen Falle offenbar sicherer, den Begriff des Diebstahls mit in Frage aufzunehmen. Geschworene werden in der hier fraglichen That ein Diebstahl gewiß nicht finden, vielleicht aber kein Bedenken tragen, die Fra zu bejahen: ob Angeklagter schuldig sei, fremde 100 Mark sich mit rechtswidrig Absicht angeeignet zu haben.[5]) Der Präsident wird den Geschworenen vor ihr Berathung freilich entwickeln, daß sie mit der Bejahung der Frage einen Die stahl feststellen. Aber solche Auseinandersetzungen sind häufig in den Wind g sprochen. Kürzlich standen hier zwei abgefeimte Burschen von ungefähr 18 Jahre wegen Straßenraubes vor dem Schwurgericht. Gemäß §. 298. St. Proz. O mußte in Ansehung eines Jeden die Frage gestellt werden, ob er bei Begehun der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besess habe. Der Präsident gab sich alle erdenkliche Mühe, den Geschworenen die B deutung dieser Frage klar zu machen. Sie verneinten die Frage, und zwa wie man sagt, aus dem Grunde, weil den Angeklagten der Unterschied von Rau und Diebstahl schwerlich klar gewesen sei! Ceterum censeo etc.[6]) Auf die B lehrung des Präsidenten darf man daher nicht allzu viel Gewicht legen, insbesonder giebt dieselbe nie die nämliche Garantie für einen richtigen Wahrspruch, wie das was die Geschworenen schwarz auf weiß mit ins Berathungszimmer nehmen.

---

4) Auch das Reichsgericht nimmt nach Bd. 1. S. 370 der Entsch. in St. S. an, d der Angekl. sich auf Unkenntniß von Rechtsnormen berufen kann, die dem Strafrechtsgebi nicht angehören.

5) Werden nur die gesetzlichen Merkmale, ohne den Verbrechensbegriff, in die Hau frage aufgenommen, so können die Geschworenen sich leicht veranlaßt finden, über jedes einzel Merkmal besonders abzustimmen. Daß sie dabei die Regel befolgen, nach der jeder Geschworen der gegen ein Merkmal gestimmt hat, schon deshalb oft gegen alle anderen stimmen muß, nicht sicher. Die Aufnahme des Verbrechensbegriffs nöthigt sie, über die sämmtlichen Me male im Ganzen abzustimmen. Bei schweren Verbrechen ist es daher gewiß rathsam, d Verbrechensbegriff aufzunehmen. — Vergl. auch v. Bar a. a. O. S. 174 ff.

6) Ein wohlbemittelter Gewerbtreibender war Obmann der Geschworenen.

7) Das Reichsgericht nimmt in Bd. 1. S. 70 der Entscheidungen wohl mit Recht a daß der Angekl. die Stellung der Frage, ob er mit freier Willensbestimmung gehandelt ha nicht verlangen könne; denn er kann überhaupt nur für schuldig erklärt werden, falls mit freier Willensbestimmung gehandelt hat. Aber daß der Präsident die Frage von Am wegen stellen darf, ist doch wohl nicht zweifelhaft. Wo nun die That an sich nicht zweifelha ist, und für den Angeklagten Alles darauf ankommt, daß ein Strafausschließungsgrund (Not wehr, Unzurechnungsfähigkeit u. s. w.) angenommen wird, da erscheint es gewiß zweckmäßi die Geschworenen durch Stellung einer besonderen Frage auf die entscheidende Bedeutung die Punktes hinzuweisen. Daß ein unlösbarer Widerspruch vorliegt, wenn beide Fragen beja

ezt, die Anklage geht dahin, daß Angekl. die Frau B. vorsätzlich körperlich handelt habe. Die Verhandlungen ergeben, daß der Angeklagte absichtlich h ein Fenster im Hause des A. geschossen hat und die hinter dem Fenster ıblich gewesene Frau B. in Folge des Schusses erschreckt zu Boden gefallen Ob der Angekl. gewußt hat, daß die B. sich dort befinde, und ob er even- mit der Absicht geschossen hat, die B. zu erschrecken, bleibt unaufgeklärt. ın die Frage nun lautet:

> Ist Angekl. schuldig, am 10. Okt. 1880 zu N. die Frau B. daselbst vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben?

der Präsident den Geschworenen dabei erläutert, daß sie den Vorsatz nur anehmen haben, wenn sie der Meinung sein sollten, daß der Angekl. nicht s absichtlich durch das Fenster geschossen, sondern auch die Absicht gehabt e, eben dadurch die Frau B. zu erschrecken, so kann man sich wenig darauf lassen, daß sie dieser Anweisung Folge leisten. Vielleicht thun sie es schon um nicht, weil sie dafür halten, daß der Angekl. der Mißhandlung aus dem unde schuldig sei, weil er absichtlich durch das Fenster geschossen habe und Frau B. durch den Schuß erschreckt sei. Denn warum sollten Geschworene ht denselben Rechtsirrthum begehen, den nach Goltd. Archiv Bd. 14. S. 62 Preußen die Instanzrichter begangen haben. Es ist hier daher im Interesse Angekl., wenn die Frage dahin gefaßt wird:

> Ist Angekl. schuldig, die Frau B. zu N. am 10. Okt. 1880 dadurch vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben, daß er durch ein Fenster des A. daselbst geschossen hat, in der Absicht, die dort befindliche, in Folge des Schusses niedergefallene Frau B. zu erschrecken?

Daß der Präsident die Frage in dieser Weise stellen darf, unterliegt ohl kaum einem Zweifel, denn er kann die fraglichen Spezialien schon zur icherstellung der Identität des Falles aufnehmen. Eine Beschränkung der An- ge wird die Staatsanwaltschaft in der Spezialisirung nicht finden können, so- n von einer anderen Mißhandlung, als der durch das Schießen verübten, erall nichts vorgekommen ist.[8]) Eventuell könnte Angekl. die Stellung einer benfrage etwa dahin fordern:

> Ist bei Bejahung der in der Hauptfrage bezeichneten Mißhandlung die Vorsätzlichkeit nur darum angenommen, weil Angekl. vorsätzlich durch das Fenster des A. zu N. geschossen hat?

In gewissen Fällen sind die an das Schwurgericht gelangten Strafsachen sschließlich vom Gerichtshofe zu erledigen. Dies sind namentlich die Fälle, in nen sich während der Hauptverhandlung herausstellt, daß Verjährung ein- etreten oder der erforderliche Antrag auf strafrechtliche Verfolgung nicht estellt ist.

Was zunächst die Verjährung betrifft, so bestimmt §. 66. St. G. B., daß e Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen wird. Es ist also s Verfahren einzustellen, sobald sich zeigt, daß Verjährung eingetreten ist, denn

---

rden, glaube ich nicht, denn wird die Hauptfrage bejaht, so ist dabei von dem in der Neben- ge enthaltenen Ausschließungsgrunde vorläufig abgesehen. Vergl. auch §. 298. St. Proz. O. d Motive zu §. 271. des Entw.

8) Die That kommt zur Aburtheilung und kann so in der Frage bezeichnet werden, ie sie sich nach dem Ergebniß der Verhandlung darstellt. Käme im Laufe der Hauptver- handlung noch eine zweite Mißhandlung in Frage, so würde diese nur mit Zustimmung des ngekl. zum Gegenstand derselben Aburtheilung gemacht werden können. St. Proz. O. §. 263. und 265. Vergl. Schwarze, Kommentar zur St. Proz. O. §. 293. Note 10.: „Ab- ichungen, durch welche die thatsächliche Grundlage der Anklage selbst beibehalten wird, sind doch nicht ausgeschlossen." Siehe auch Löwe zu §. 293. St. Proz. O. Note 13. b.

Fortsetzung des Verfahrens wäre Fortsetzung der Strafverfolgung. Es k
zunächst schon der Antrag des Staatsanwalts auf Voruntersuchung oder auf
öffnung des Hauptverfahrens (ohne Voruntersuchung) auf Grund eingetrete
Verjährung der öffentlichen Strafklage wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgu
abgelehnt werden, St. Proz. O. §. 178., 202., wobei das Gericht den Abl
der Verjährungszeit von Amtswegen zu berücksichtigen (Schwarze, Komm. z
St. G. B. §. 66.) und also auch, zum Zweck der Bestimmung der Verjährun
frist (St. G. B. §. 67.), die Qualifikation der in Frage kommenden That zu
messen hat. Es kann ferner im Laufe der Voruntersuchung oder nach de
Beendigung von Amtswegen den Beschluß fassen, daß der Angeschuldigte we
eingetretener Verjährung, also wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung, au
Verfolgung zu setzen sei. Es kann endlich, während der Hauptverhandlu
jeden Augenblick von Amtswegen die Frage in Erwägung ziehen, ob Verjähru
der Strafklage eingetreten sei und, im Fall der Bejahung dieser Frage,
Urtheil dahin erlassen, daß das Verfahren wegen eingetretener Verjährung e
zustellen sei. §. 259. St. Proz. O. — Diese Auffassung wird aber, wenigste
in Ansehung der Hauptverhandlung, von anderen Schriftstellern nicht gethei
So meint Löwe, Kommentar zur St. Proz. O. §. 259. Note 8., daß über
Verjährung erst nach der Entscheidung über die Schuldfrage zu befinden
zumal es für die Bemessung der Verjährungsfrist darauf ankomme, welche str
rechtliche Qualifikation das erkennende Gericht auf Grund des Ergebnisses
Hauptverhandlung der That des Angekl. beilege. Ich kann mich von der Ri
tigkeit dieser Auffassung nicht überzeugen. Insbesondere scheint mir kein Gewi
darauf gelegt werden zu dürfen, daß die Geschworenen das erkennende G
richt sind, nachdem eine Sache einmal an das Schwurgericht gelangt ist. De
die Geschworenen sind eben nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufen u
die Verjährungsfrage hat nichts mit der Schuldfrage gemein. Sie kann ga
unabhängig von der letzteren festgestellt werden, da nicht blos die thatsächliche
sondern auch die rechtlichen Voraussetzungen der Verjährung Gegenstand d
Entscheidung des Schwurgerichtshofes sind (Löwe a. a. O. §. 293. Note 2
und sogar die Strafkammer in berathender Sitzung feststellen kann, daß in ein
zur Kompetenz des Schwurgerichts gehörenden Sache Verjährung der öffentlich
Klage eingetreten und demgemäß die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehn
sei. Wenn die Strafkammer in Beziehung auf die Verjährungsfrage darüb
zu befinden hat, welche strafrechtliche Qualifikation der in Frage stehenden Th
beizulegen sei,[9]) warum sollte dann nicht auch der Schwurgerichtshof die
Qualifikation insoweit feststellen können, als es sich um die Verjährung handel
Sobald im Laufe der Hauptverhandlung klar wird, daß die zur Verhandlun
stehende Sache verjährt sei, ergiebt sich damit, daß die weitere Strafverfolgun
gesetzlich ausgeschlossen ist. (St. G. B. §. 66.) Es ergiebt sich ferner, daß
unzulässig ist, trotz der Unzulässigkeit der Strafverfolgung, durch die Geschworene
darüber entscheiden zu lassen, ob der Angekl. schuldig ist oder nicht. Der G
richtshof hat ausschließlich darüber zu entscheiden, ob Verjährung eingetreten i
Wenn er dies entscheidet und also dahin erkennt, daß das Verfahren wegen ei
getretener Verjährung einzustellen sei, so ist, die Richtigkeit der Annahme, da
die Sache verjährt sei, vorausgesetzt, unzweifelhaft festgestellt, daß jedes weite
Vorgehen mit der Hauptverhandlung gesetzwidrig gewesen wäre. Freilich wir
die Schuld nicht durch Verjährung aus der Welt geschafft, weshalb denn au

9) Vergl. auch §. 208. St. Proz. O., wo bestimmt ist, daß der Beschluß der Strafkamm
betr. Einstellung eines für die Strafzumessung unwesentlichen anderweitigen Straffalls binne
3 Monaten nach Rechtskraft des Urtheils durch Beschluß aufgehoben werden kann, wen
nicht Verjährung eingetreten ist. Auch hier stellt die Strafkammer ohne Verhandlun
fest, ob die Voraussetzungen der Verjährung vorliegen, folglich auch, wie die fragliche Th
zu qualifiziren ist.

en eingetretener Verjährung nicht auf Freisprechung erkannt werden kann, : nach Eintritt der Verjährung sind weitere Schritte gegen den Angekl. nicht ssig. Die Meinung des Gesetzes geht dahin, daß nach Verjährung einer nicht entschiedenen Sache überall nicht mehr untersucht und nicht festgestellt en soll, ob der Angekl. sich vor dem Gesetze schuldig gemacht hat oder ,[10]) womit die Strafbarkeit der That von selbst wegfällt. Es wäre demnach Widerspruch, wenn man die Schuld von den Geschworenen feststellen lassen te, um auf Grund dieser Feststellung darüber zu entscheiden, ob die Schuld haupt noch festgestellt werden durfte. Es mag noch bemerkt werden, daß Gerichtshof bei Prüfung der Verjährungsfrage dasjenige Strafgesetz zu nde legt, welches nach seiner Auffassung das zutreffende ist, denn an die Eröffnungsbeschluß enthaltene Auffassung ist er auch hier nicht gebunden.

Er ist aber auch nicht an die Auffassung der Geschworenen gebunden, n die Verjährung erst in Frage kommt, nachdem die Geschworenen den Angagten bereits für schuldig erklärt haben. Offenbar gehört die Frage, welches brechen in Betracht kommt, zu den Voraussetzungen der Verjährung, denn h der Strafe, mit welcher das in Betracht kommende Verbrechen bedroht ist, timmt sich nach §. 67. St. G. B. die Verjährungsfrist. Da nun die Vorausungen der Verjährung nicht zur Schuldfrage gehören, so folgt, daß der Getshof, lediglich zum Zweck der Entscheidung der Verjährungsfrage, selbstständig prüfen hat, welches Verbrechen begangen ist. Das Gericht nimmt diese Prüg selbstredend nicht vor, um die Schuld festzustellen, indem es auf die Person Thäters dabei gar nicht ankommt, sondern nur um zu ermitteln, welche afbestimmung nach seiner rechtlichen Ansicht in Anwendung zu bringen sein rde, um danach ermessen zu können, welche Verjährungsfrist des St. G. B. 67. anzuwenden ist.

Im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen gelangt Schwarze, welcher zu 290 in Nr. 4 bemerkt: „Obgleich das Gesetz eine Bestimmung darüber nicht thält, läßt sich die Ansicht aus allgemeinen Gründen rechtfertigen, daß das richt ohne Wahrspruch der Geschworenen zur Aburtheilung vorschreitet, m der Angekl. freizusprechen ist, weil der erforderliche Strafantrag fehlt oder ückgezogen ist oder weil die Strafbarkeit der dem Angekl. zur Last gelegten at durch Verjährung oder Begnadigung oder frühere Aburtheilung ausgeossen ist."

Die Schuldfrage begreift nicht die Fragen, ob eine strafbare Handlung r auf Antrag zu verfolgen, ob der erforderliche Antrag rechtzeitig gestellt und der gestellte Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist. Es wird daher auch nicht eifelhaft gefunden, daß diese Fragen nebst ihren Voraussetzungen ausschließlich n Schwurgerichtshofe zu entscheiden sind. Stellt sich z. B. während der Verhandlung heraus, daß die Person, welche der Angekl. bestohlen haben soll, zur eit des angeblichen Diebstahls Erzieher oder Vormund des Angekl. gewesen oder daß die Geldbörse, welche der Angekl. von einem Ladentische weggenommen hat, dort aus Versehen von seinem Bruder zurückgelassen ist, St. G. B. 247., so hat der Gerichtshof über diese Thatsachen Beschluß zu fassen und entuell, ohne weitere Fortsetzung der Hauptverhandlung, gemäß §. 259. St. oz. O. auszusprechen, daß das Verfahren eingestellt werde. Es können aber ncherlei Komplikationen und selbst Widersprüche in den Entscheidungen der hter und der Geschworenen eintreten, wenn man das Recht der Vertheidigung, f die Fragenstellung einzuwirken, gar zu sehr beschränkt. Man bemerke z. B.

10) Ich halte es demnach für unrichtig, wenn ein Urtheil dahin gefaßt wird, daß ngekl. zwar schuldig, aber von Strafe freizusprechen sei. Löwe §. 259. Note 5. Die lle der §§. 199., 233. St. G. B., wo der Richter nach seinem Ermessen kompensiren m, haben eine ganz andere Natur.

folgenden Fall. A. hat den wohlhabenden Kaufmann B., den Bruder
Frau, wiederholt bestohlen und verabredet dann mit N., gemeinschaftlich b
einzubrechen und dessen Ladenkasse zu bestehlen. Nachdem sie die Hinterthü
Erdgeschosses im B.'schen Hause erbrochen haben, bleibt A. dort stehen,
Wache zu halten, aber bald nachher vernimmt er die Stimmen seines ins
gedrungenen Genossen und seines Schwagers. Er eilt nun auch ins Haus
er sieht, daß sein Genosse mit den Worten sein Jagdgewehr gegen B. ri
„Gehen Sie sofort in Ihr Schlafzimmer, um dort zu bleiben, oder ich schieße
nieder!" Rasch entschlossen, erschießt sodann A. den N., um seinen Schwage
retten, indem er überzeugt ist, daß dieser jener Drohung nicht weichen w
— A. wird angeklagt 1) wegen vorsätzlicher Tödtung des N., 2) wegen
schiedener gegen B. verübter Diebstahlsvergehen und eines gemeinschaftlich
N. gegen B. verübten Versuchs eines Diebstahlsverbrechens. A. sucht sich d
zu vertheidigen, daß B. sein Angehöriger sei. Deshalb sei er 1) in Be
des Todtschlags freizusprechen, denn er habe denselben nur verübt, weil er d
eine Drohung, die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendba
Gefahr für das Leben seines Schwagers verbunden war, dazu genöthigt worden
2) in Betreff der Diebstähle sei das Verfahren einzustellen, weil sein Schwager
erforderlichen Antrag nicht gestellt habe. St. G. B. §. 52. und §. 247.
Staatsanwaltschaft bestreitet, daß die Bestimmung des §. 52. St. G. B.: „
Angehörige sind anzusehen . . . . Geschwister und deren Ehegatten", hier zutr
denn der Kaufmann B. sei weder ein Bruder, noch Ehemann einer Schwe
des A., folglich auch nicht dessen Angehöriger. In Betreff der Diebstähle
sodann der Gerichtshof darüber zu entscheiden, ob der Kaufmann B. ein Ar
höriger des Angekl. ist und, sofern er dies annimmt, das Verfahren wegen m
gelnden Antrags des Bestohlenen einzustellen. In Ansehung des Todtschl
aber braucht die den Geschworenen vorzulegende Frage, abgesehen von Zeit
Ort der That, nur dahin zu gehen: Ist Angeklagter schuldig, den N. vorsät
getödtet zu haben? Wird dieselbe bejaht, so ist damit die Anwendbarkeit
Vorschrift des §. 52. St. G. B. verneint, wobei dann freilich unentschieden ble
ob die Geschworenen angenommen haben, daß B. als Angehöriger des Ang
nicht anzusehen sei, oder ob sie die Bestimmung des §. 52. aus einem ande
Grunde nicht anwenden zu können geglaubt haben. Jedenfalls aber kann
leicht geschehen, daß die Frage der Angehörigkeit in dieser Sache von den
schworenen anders entschieden wird als vom Gericht, sofern man dem Ang
das Recht bestreitet, durch Beantragung geeigneter Nebenfragen die Nachprüfu
der Angehörigkeitsfrage dem Gericht möglich zu machen. Dies hätte z. B. du
folgende Nebenfrage geschehen können:

> Haben die Geschworenen den §. 52. St. G. B. nur deshalb für ni
> zutreffend gehalten, weil sie angenommen haben, daß der Kaufmann
> kein Angehöriger des Angekl. sei, obgleich er ein Bruder der Fr
> des Angekl. ist?

Im Fall der Bejahung dieser Frage könnte der Schwurgerichtshof
Angekl., trotz des bejahenden Verdikts der Geschworenen, immer noch freisprech
wenn er der Meinung sein sollte, daß Absatz 2. des §. 52. St. G. B., trotz sei
zweifelerregenden Fassung, auch auf den hier fraglichen Fall der Schwägersch
angewandt werden müsse.

Zum Schluß will ich noch Einiges darüber bemerken, wie die Bestimmu
des §. 298. St. Proz. O. nach meiner Ansicht gehandhabt werden sollte. —
§. 56. St. G. B. ist bestimmt, daß ein Angeschuldigter, welcher zur Zeit
That das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, freizusprech
ist, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit
forderliche Einsicht nicht hatte. Es soll zugleich in dem Urtheil bestimmt werde
ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- od

rungsanstalt gebracht werden soll. — Während diese Bestimmungen sich im erichtlichen Verfahren unschwer zur Anwendung bringen lassen, ergiebt sich rsehung der Schwurgerichte aus dem Umstande eine Schwierigkeit, daß die worenen nur mit ja oder nein zu antworten haben, und der Gerichtshof im Fall eines verneinenden Wahrspruchs, nicht erfährt, auf welchen den derselbe beruht. Es ist deswegen in §. 298. St. Proz. O. vorrieben:

> Hatte ein Angekl. zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. — Dasselbe gilt, wenn ein Angekl. taubstumm ist.

Das Gesetz geht offenbar davon aus, daß die Geschworenen bei der Beßfassung über die Hauptfrage von der etwaigen Einsicht in die Strafbarkeit zlich abzusehen, diese also erst bei Prüfung der Nebenfrage in Erwägung ehen haben. Wird dann die Hauptfrage bejaht, die Nebenfrage wegen der icht verneint, so ist damit festgestellt, daß der Angekl. eben nur wegen der gelnden Einsicht nicht schuldig ist. Löwe bemerkt daher zu §. 298. St. Proz. nit Recht, daß die Entscheidung über das Vorhandensein der Einsicht nicht h die Beantwortung der Hauptfrage erfolgen kann, weil im Fall eines verenden Spruchs nicht erkennbar sein würde, ob von den Geschworenen das handensein der Strafthat überhaupt oder nur das Vorhandensein der Einverneint worden sei, während es doch nach §. 56. St. G. B. wesentlich auf Grund der Freisprechung ankomme. Es ist aber nicht zu verkennen, daß Verfahren dem jugendlichen Angekl. aus dem Grunde leicht gefährlich den kann, weil ihm vereinzelte Stimmen, die sich für den Mangel an Eint ausfprechen, ganz verloren gehen, wenn bei Prüfung der Hauptfrage von erforderlichen Einsicht des Angekl. abgesehen wird. Ich möchte deshalb einem s anderen, gewiß ebenfalls zulässigen Verfahren den Vorzug geben, dessen sequenzen ich am besten durch ein Beispiel klar machen zu können glaube. nehme an, daß ein jugendlicher Verbrecher wegen Diebstahls vor dem wurgericht steht und die prinzipale Hauptfrage so gefaßt ist:

> Ist Angekl. schuldig, dem — eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung, mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit dieser Handlung erforderlichen Einsicht, weggenommen zu haben?

Bei der Berathung der Geschworenen erklären sich 7 Stimmen für unngte Bejahung der Frage, während 2 Stimmen die erforderliche Einsicht vernen und 3 Stimmen den Beweis der Thäterschaft für ungenügend halten. Frage ist also als verneint zu betrachten und die für den Fall der Verung der Prinzipalfrage gestellte erste eventuelle Frage zu berathen, welche in geht:

> Ist Angeklagter schuldig, dem — eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben?

Die Geschworenen sind vom Präsidenten ausdrücklich angewiesen, bei der athung dieser Frage ganz von der Einsicht des Angekl. abzusehen. Es men daher nur die 3 Geschworenen, welche den Beweis der Thäterschaft ungenügend halten, mit nein, während die übrigen 9 die Frage bejahen, nach dieselbe als bejaht zu betrachten ist.

Die sodann zur Berathung kommende zweite Eventualfrage:

> Hat Angekl. bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen?

wird bejaht, weil nur zwei Stimmen den Mangel der Einsicht nehmen.[11])

Der Angekl. ist demnach, wegen Verneinung der Prinzipalfrage, zusprechen. Er wäre zu verurtheilen, wenn die Prinzipalfrage nicht ge also das wohl überall gebräuchliche Verfahren eingehalten wäre. Denn gemäß §. 293. St. Proz. O. zu stellende Schuldfrage und die nach §. 298. w der Einsicht vorzulegende Frage sind beide bejaht. — Es ist schwerlich die sicht der Gesetzgebung gewesen, den jugendlichen Verbrecher in Betreff der Sc frage ungünstiger zu stellen, als andere Verbrecher. In Ansehung jedes brechers aber, der zur Zeit der That das 18. Lebensjahr vollendet hatte, ist Schuldfrage ungetheilt zu stellen, woraus sich dann ergiebt, daß sie von Geschworenen verneint werden kann, obgleich 1) acht oder mehr Stimmen für Zurechnungsfähigkeit aussprechen, 2) acht oder mehr Stimmen die behau Nothwehr verneinen, 3) acht oder mehr Stimmen die Thäterschaft für erwi halten, indem die einzelnen Stimmen, welche Unzurechnungsfähigkeit oder Nc wehr annehmen oder die Thäterschaft leugnen, darin zusammentreffen, daß alle die Schuldfrage verneinen. — Sollte die Meinung der Gesetzgebung e dahin gegangen sein, daß vereinzelten Stimmen, welche sich für die mit jugendlichen Alter mitunter verbundene eigenthümliche Art der Unzurechnun fähigkeit aussprechen, ein Einfluß der eben bezeichneten Art nicht einzuräu sei? Das möchte sich schwerlich behaupten lassen, da der Grund des Gesetz aus welchem in Betreff der erforderlichen Einsicht eine Nebenfrage vorge werden soll, ein ganz anderer ist.

Ich komme noch einmal auf den mitgetheilten Fall zurück und nehme daß der Schwurgerichtspräsident nicht die von mir vorangestellte Prinzipalfr vorlegt, sondern nur die gewöhnliche Hauptfrage gemäß §. 293. St. Proz. mit der Nebenfrage aus §. 298. St. Proz. O. Wenn nun die beiden Geschworen welche die erforderliche Einsicht verneinen, während der Berathung über Hauptfrage deutlich erkennen, daß sie die einzigen sind, welche die Einsicht leugn so wird man ihnen schwerlich einen Vorwurf daraus machen können, wenn trotz der Anweisung des Präsidenten, daß bei der Abstimmung über die Hau frage die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht in Betra zu ziehen sei, die Schuld des Angeklagten verneinen, um in Verbindung mit d Stimmen, welche die Thäterschaft leugnen, einen verneinenden Wahrspr herbeizuführen.

---

11) Im Fall der Verneinung dieser Frage würde §. 56. Abs. 2. St. G. B. zur A wendung kommen.

Deutsches Strafrecht.

Erkenntnisse des Reichsgerichts.

---

§. 242. Abs. 3. 4., §. 136. St. Proz. O. Das unbefugte aber ohne Wissen des Gerichtshofes im Zuhörerraum geschehene Beiwohnen der Hauptverhandlung seitens eines Zeugen während der Verlesung des Beschlusses über Eröffnung des Hauptverfahrens und der Vernehmung des Angeklagten begründet keine Revision.

Erk. des II. Straffen. v. 7. Mai 1880 c/a. Voigt, wodurch die Revision zurückgewiesen worden ist.

---

§. 223. a. St. G. B. Zum Begriff einer von Mehreren gemeinschaftlich verübten Körperverletzung genügt die Feststellung des Zusammenwirkens Mehrerer bei einer vorsätzlichen Mißhandlung. Die Absicht eines gemeinschaftlichen Handelns bedarf keiner besonderen Feststellung.

Erk. des III. Straffen. v. 8. Mai 1880 c/a. Bach, wodurch die Revision verworfen worden ist.

---

§. 263. St. G. B. In der fälschlichen Behauptung des Exequenden gegenüber dem Exekutor, nicht mehr im Besitz eines durch rechtskräftiges Urtheil zur Einziehung bestimmten Gegenstandes zu sein, ist kein Betrug gegen den Justizfiskus zu finden.

Erk. des III. Straffen. v. 8. Mai c/a. Dohms, wodurch die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen worden ist.

---

§. 246. St. G. B. Unterschlagung, begangen seitens eines Försters durch anderweitige Verwendung des ihm lediglich zur Befriedigung des eigenen Bedarfes gelieferten Brennholzdeputates.

Erk. des III. Straffen. v. 8. Mai 1880 c/a. Herzog, wodurch Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde erkannt worden ist.

Gründe.

Der Beschwerdeführer wendet sich insbesondere gegen die Annahme d Vorderrichter, daß die zur Frage stehenden Birkenenden im Eigenthume des S geblieben sind. Der Angriff ist jedoch verfehlt.

Der Apellationsrichter entnimmt aus den §§. 26., 28. der Dienstinstru der Förster, daß Angeklagter an dem ihm gelieferten Brennholzdeputate E thumsrechte niemals erwirbt, daß er dasselbe vielmehr nur als Brennmat zur Befriedigung des eigenen Bedarfs erhält und selbst eine anderweitige wendung für den eigenen Bedarf allein mit Genehmigung der nächsten gesetzten und auch nur innerhalb gewisser Schranken gestattet ist. Diese Auffas der angezogenen Bestimmungen der Dienstinstruction läßt einen Rechtsirrth nicht erkennen. Zunächst unterliegt es gegen die Annahme des Beschwerdeführ keinem Zweifel, daß die vom Finanzministerium erlassene Instruction allerd auch die Befugnisse der Förster an dem ihnen zu überweisenden Brennmater regeln will; die §§. 26—28. geben in dieser Beziehung so eingehende Bestimmun daß die Absicht einer erschöpfenden Regelung der fraglichen rechtlichen Befug nicht verkannt werden kann. Die Gestattung des Verbrauchs aber ist mit Annahme eines fortdauernden Eigenthums des Staats auch nach den in Beschwerde angezogenen Bestimmungen des Landrechts an sich sehr wohl verein Der Staat kann sein Holz den Förstern gegen Erstattung der Werbekosten a zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses an Brennmaterial überlassen, denselben ein weiteres Recht an dem Holze einzuräumen. In der Gestattung vollständigen Verbrauchs ohne gleichzeitige Einräumung des Eigenthumsre liegt kein rechtlicher Widerspruch, wenn der Gewährende mit der Gestattung e bestimmten Zweck erfüllen will, wenn er durch Dritte verbrauchen läßt, d gewissermassen zu Werkzeugen eines von ihm gewollten Verbrauchs macht, Verhältniß, welches sich namentlich bei Alimentationsverpflichtungen in verschiede Formen zeigt. Nach dieser Richtung ist das zur Frage stehende Verhältniß Apellationsrichter auf Grund eingehender Würdigung der §§. 26., 28. der Die instruction aufgefaßt und das Ergebniß seiner Würdigung ist mit dem geltend Rechte durchaus vereinbar. Auch die weiteren Annahmen des Appellationsrich sind ohne Bedenken; der strafrechtliche Dolus ist ausdrücklich festgestellt und th sächlich begründet und der Zueignungsact ist ohne Rechtsirrthum in der festgestell Thatsache gefunden, daß Angeklagter das fragliche Holz dem ꝛc. K. zu dessen liebiger Verwendung überlassen hat.

§§. 169., 271., 73. St. G. B. Die unrichtige Eintragung der M eines unehelichen Kindes als Ehefrau des sie als solche ausgeb unehelichen Vaters in das Standesregister ist als eine Veränd des Personenstandes des Kindes anzusehen.

Erk. des III. Straffen. v. 8. Mai 1880 c/a. Schröder, wodurch Verwerfung der Revision erkannt worden ist.

Gründe.

Die Strafkammer des Kgl. Preuß. Landgerichts zu Dortmund hat ihrem Urtheil vom 10. März d. J. als erwiesen angenommen, daß der Ang Bergmann S. zu D. ein von der unverehelichten H. außerehelich gebo

d männlichen Geschlechts bei dem Standesamte daselbst als ein eheliches, und r als ein aus seiner des Angeklagten Ehe mit der H. entsprossenes, anteldet hat, und daß auf Grund dieser Anmeldung eine entsprechende Eintragung das Geburtsregister erfolgt ist. Darauf ist eine den Thatbestand der §§. 169. 271. des St. G. B. umfassende Feststellung gestützt, und Angeklagter gemäß 73. aus dem zuerst genannten, die schwerste Strafe androhenden Gesetze zu zehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt. Die vom Angeklagten gegen das theil eingewendete Revision rügt Verletzung der §§. 169. und 271. des St. G. B. e Revision ist nicht begründet.

Die Verurtheilung des Angeklagten beruht auf der Annahme, daß das burtsregister nicht blos zur Beurkundung der Geburt eines Kindes, des Gelechts und der Zeit der Geburt desselben bestimmt ist, sondern zugleich auch Beziehung des Kindes zur Familie und demgemäß die eheliche Abstammung zum Nachweise des Gegentheils darthun solle; daß daher die vom Angeklagten schlicherweise zum Standesregister gemachte und hier niedergelegte Erklärung, ß die Eltern des Kindes ehelich mit einander verbunden seien, unzweifelhaft ne Thatsache enthalte, welche für Rechte und Rechtsverbindlichkeiten von Erblichkeit sei; und daß sich aus demselben Grunde auch ergebe, daß der Personenind, d. h. das auf der Abstammung beruhende Verhältniß zur Familie, durch ne solche unrichtige Beurkundung beeinflußt werde.

Die Revision bestreitet die Anwendbarkeit des §. 169. des St. G. B., weil e unrichtige Eintragung der Mutter des Kindes, als der Ehefrau des Anklagten, in das Geburtsregister nicht geeignet sei, den Personenstand des indes zu verändern oder zu unterdrücken, und hält den §. 271. dadurch für usgeschlossen, daß der Eintrag in das Geburtsregister für die Ehelichkeit des indes nicht beweisend sei. In beiden Beziehungen kann ihr nicht beigepflichtet erden.

Nach §. 15. des G. v. 6. Febr. 1875 beweisen ordnungsmäßig geführte tandesregister diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt, und elche in ihnen eingetragen sind, bis zum Nachweis der Fälschung, der unichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf eren Grund die Eintragung stattgefunden hat. Nach §. 22. soll die Eintragung ines Geburtsfalls, außer anderem, Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes enthalten, nach §. 25. dagegen die Anerkennung eines unehelichen Kindes nur auf Grund urkundlicher Erklärungen n das Geburtsregister eingetragen werden. Aus dem Zusammenhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich, daß das Geburtsregister auch dazu bestimmt ist, die Abstammung eines als geboren eingetragenen Kindes nach Vater und Mutter klar zu legen, für welche die Frage nach einer zwischen den Eltern bestehenden ehelichen Verbindung von der wesentlichsten Bedeutung ist, indem sich arnach der Name und die Zugehörigkeit des Kindes zu einer bestimmten Familie mit allen vom Civilrecht daran geknüpften Rechten und Pflichten bestimmt. Es ist daher keineswegs rechtsirrig, wenn das angefochtene Erkenntniß annimmt, daß die Anzeige von der Geburt eines unehelichen Kindes, in welcher die Mutter fälschlich als Ehefrau des anzeigenden Vaters bezeichnet ist, als vorsätzliche Veränderung des Personenstandes des Kindes im Sinne des §. 169. des St. G. B. aufzufassen sei, und ebenso wenig wird die Anwendbarkeit des §. 271. bestritten werden können, da das erwähnte G. v. 6. Febr. 1875 die Beweiserheblichkeit der Standesregister für die darin eingetragenen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt sind, bis zur Nachweisung ihrer Unrichtigkeit anerkennt, und durch den Eintrag in die Geburtsregister auch die eheliche oder nicht eheliche Abstammung des eingetragenen Kindes nachgewiesen werden soll. Die materielle Beschwerde der Revision ist somit unbegründet.

§. 289. St. G. B. Die Ausräumung inferirter Sachen aus der M wohnung wider das Verbot des Vermiethers verstößt gegen §. St. G. B.

Erk. des III. Straffen. v. 8. Mai 1880 c/a. Tilmes, wodurch auf hebung des Vorerkenntnisses und Zurückverweisung erkannt worden ist.

Gründe.

Das Urtheil des Landgerichts spricht den Geschäftsmakler T. von Anklage aus §. 289. frei, weil dasselbe annimmt, daß die Vermietherin Wirthschaftskellers Wittwe St. damit den Gewahrsam der in den Keller gebrachten Sachen nicht erlangt habe, daß sie bei ihrer Anwesenheit im F der Haushälterin des T. aufgetragen hat, diesem zu bestellen, sie werde weitere Fortschaffung von Sachen nicht dulden. Nun ist es einerseits ri daß der Vermiether weder dadurch, daß der Miether Sachen eindringt, noch durch, daß der Vermiether dem Miether in der Miethswohnung erklärt, er r sich wegen seiner Miethsforderung an die eingebrachten Sachen halten, den wahrsam dieser Sachen erlangt. Andererseits wird nach dem Wortlaut §. 289. zum Thatbestand des hier unter Strafe gestellten strafbaren Eigenn gefordert, daß der Eigenthümer oder ein Anderer zu Gunsten des Eigenthüm eine bewegliche Sache dem Pfandgläubiger oder Demjenigen, welchem an Sache ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnin

Wäre man gezwungen, sich streng an den Wortlaut des Strafgesetze halten, so würde dasselbe dem Miether gegenüber, welcher Sachen widerrech aus der Miethswohnung entfernt, um sie dem Pfandrecht des Vermiethers zu ziehen, allerdings nur zur Anwendung kommen können, wenn sich der Vermie in den Besitz der Sachen gesetzt hat.

Indessen mit der Hinweisung auf den Wortlaut des §. 289. allein sich dessen Anwendung auf Fälle der vorliegenden Art nicht abweisen. Es sich nämlich nicht verkennen, daß, wenn schon die von dem Miether eingebrac Sachen nicht im Gewahrsam des Vermiethers stehen, der Vermiether doch weit, als sich die Sachen auf seinem von ihm besessenen Grundstück finden, eine gewisse thatsächliche Gewalt über dieselben ausüben, ihre Verschlepp durch geeignete Ausübung seines Besitzes am Grundstücke verhindern k Wenn nun auch der Vermiether jene Gewalt unter solchen Umständen ausü darf, wo der Miether seinen Obliegenheiten aus dem Vertrage nicht nachkom oder wo das Recht des Vermiethers durch Verfügung über die Sachen be trächtigt werden soll, so zeigt sich hierin eine dem Besitz des Faustpfandgläubig ähnliche Macht. Der Vermiether darf die Invecten und Illaten retinir (L. 1. §. 5. D. de migrando; L. 34. D. de damno infecto; Glück, Pandekt Kommentar Bd. 18. S. 427), und er ist in der Lage ein Zurückbehaltung recht auszuüben (Holzschuher, Theorie und Kasuistik Bd. 3. S. 811; Pre Allg. Ger.-O. Th. I. Tit. 50. §. 382. a.). Daß er sich in den Besitz d Sachen setzen müßte, um auf diese Weise die Sachen zurückzuhalten, ist keinw wegs erforderlich, vielmehr kann derselbe Erfolg, z. B. durch ein zeitweili Verschließen der Zugänge des Hauses, durch Aufstellen einer Wache, erre werden, während dem Miether Benutzung und Gewahrsam der Sachen innerh des Hauses nicht entzogen wird.

Auf jene Verwandtschaft, welche das gesetzliche Pfandrecht des Vermieth mit dem Faustpfand hat, ist wiederholt hingewiesen (vgl. Stobbe, Deutsch Privatrecht Bd. 2. §. 155. S. 636; Entsch. des R. O. H. G. Bd. 6. S. 288 f Auch in der Hamburger Praxis sind aus dieser Analogie mit dem Faustpfa civilrechtliche Konsequenzen gezogen worden (Seuffert, Archiv Bd. 32. Nr. 116

Insbesondere hat die neuere Gesetzgebung jene Analogie verfolgt. Während Interesse des Kredits die Hypothek an Mobilien beseitigt worden ist, sind nigen gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an Mobilien beibehalten en, deren Ausübung sinnlich erkennbar in der Detention der Sache oder in n der Detention ähnlichen räumlichen Verhältniß hervortritt. Sodann ist auch die Fortdauer des Rechts an die Fortdauer dieses thatsächlichen Verhältnisses geknüpft, so daß, wie das Faustpfandrecht durch Aufgabe oder auch ust des Besitzes erlischt, der Bestand des Pfandrechts des Vermiethers an Umstand geknüpft ist, daß sich die in Anspruch genommenen Sachen auf vermietheten Grundstück befinden.

Anordnungen dieser Art sind in zahlreichen Landesgesetzen und nun auch er R. Konk.-O. §. 41. getroffen worden.

Wird nun aber das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des niethers wegen seiner besitzähnlichen Grundlage wie ein Faustpfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht solcher Sachen, welche sich im Gewahrsam des Zurückenden befinden, civilrechtlich geschützt, so läßt sich auch die Ausdehnung des nderen strafrechtlichen Schutzes, welchen diese Verhältnisse gefunden haben, weit rechtfertigen, als die Verletzung jenes Verhältnisses durch eine der rrechtlichen Wegnahme ähnliche Handlung erfolgt. Das ist aber dann der , wenn ein Vermiether, welcher in der Lage ist, das Zurückbehaltungsrecht üben zu können, zu einer Zeit, wo er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsts befugt ist, und in Bezug auf Gegenstände, welche er zurückbehalten darf, Eigenthümer inferirter Sachen gegenüber erklärt hat, daß er von dem ihm henden Zurückbehaltungsrecht Gebrauch mache. Entfernt nun der Eigenner jener Sachen dieser ihm kund gewordenen Erklärung des Vermiethers ent- n dieselben von dem Grundstücke widerrechtlich, so verletzt er das Pfand- Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers in gleicher Weise wie Derjenige, cher dem Faustpfandgläubiger das Pfand widerrechtlich wegnimmt. In dieser ise ist auch bereits der §. 289. des St. G. B. von dem Ober-Trib. zu Berlin ch Urtheil vom 22. Dez. 1875 angewendet worden.

Das Urtheil des Landgerichts Hamburg verletzt den §. 289. insoweit, es seine Anwendung um deswillen für ausgeschlossen erachtet, weil sich die ttwe St. nicht in den Besitz der inferirten Sachen gesetzt gehabt habe. Es erliegt aus diesem Grunde der Vernichtung.

§§. 60. 79. St. Proz. O. Der Sachverständigeneid deckt die Versicherungen des Sachverständigen über den von ihm als einem sachverständigen Zeugen wahrgenommenen dem Gutachten zu Grunde liegenden Befund.

§§. 58. 72. St. Proz. O. Sachverständige brauchen nicht wie Zeugen getrennt vernommen zu werden.

§§. 248. 87. Die Verlesung des Protokolls über den Sektionsbefund vor Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen involvirt keine Rechtsverletzung.

Erk. des III. Straffen. v. 8. Mai 1880 c/a. H. und Gen., wodurch die vision verworfen worden ist.

§. 23. Abs. 3., §. 377.[2] St. Proz. O. Unter der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens versteht die St. Proz. O. auch den den Angeklagten außer Verfolgung setzenden oder das Verfahren vor-

läufig einstellenden Beschluß. Die Vorschrift des §. 23. Abs. 3. geh zu den Grundbedingungen eines gesetzlichen Verfahrens.

Entsch. des I. Straffen. v. 10. Mai 1880 c/a. Umfried, wodurch Revision des Staatsanwalts auf Aufhebung des Vorerkenntnisses erka worden ist.

Gründe.

Nach geführter Voruntersuchung wurde der Angeklagte durch Beschl der Strafkammer v. 9. Febr. d. Js. wegen des ihm zur Last gelegten Vergehe der Unterschlagung außer Verfolgung gesetzt. Gemäß sofortiger Beschwerde d Staatsanwalts erfolgte jedoch von dem Straffenat des Oberlandesgerichts Aufhebung dieses Beschlusses und die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen d Angeklagten, worauf ihn indessen die Strafkammer freisprach. Zu diesem fr sprechenden Erkenntniß haben nach vorliegender Bescheinigung des Vorsitzend der Strafkammer die drei Richter mitgewirkt, von welchen bereits der Beschl v. 9. Febr. d. Js. erlassen worden war. Die Revision des Staatsanwalts find hierin unter Bezugnahme auf §. 377.[2] der St. Proz. O. eine Verletzung d §. 23. Abs. 3. der St. Proz. O. und beantragt demgemäß die Aufhebung d Urtheils. In der Gegenerklärung des Angeklagten wird ausgeführt, der Erl v. 9. Febr. d. Js. sei keine Entscheidung, sondern nur ein Beschluß, und könne darum §. 23. Abs. 3. der St. Proz. O. keine Anwendung finden; es e schien ferner die hierin enthaltene Rechtsnorm als eine lediglich zu Gunsten d Angeklagten gegebene, weshalb nach §. 378. der St. Proz. O. eine auf der Verletzung gestützte Revisionsbeschwerde des Staatsanwalts nicht zugelassen werd dürfe; endlich seien aber auch die in §. 23. Abs. 3. der St. Proz. O. genannt Richter nicht kraft des Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, wie dies z Anwendung des §. 377.[2] der St. Proz. O. verlangt werde. Unerachtet dies Einwendungen ist aber die Revision des Staatsanwalts als begründet a zusehen.

Unter der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens verste die St. Proz. O. nicht etwa nur, wie dies die Gegenerklärung des Angeklagte annimmt, den Beschluß des Gerichts, durch welchen das Hauptverfahren wirkli eröffnet wird, sondern auch den Beschluß, welcher den Angeklagten außer Ve folgung setzt, oder das Verfahren vorläufig einstellt. Es geht dies aus d Ueberschrift zu dem 4. Abschn. Bd. 2. der St. Proz. O. und aus §. 196. de selben hervor. In dem vorliegenden Fall war sonach der Beschluß v. 9. Feb d. Js. eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, und es mußt darum bei der Hauptverhandlung die Vorschrift des §. 23. Abs. 3. der St. Proz. O beobachtet werden. Allerdings war diese Entscheidung der Strafkammer wied aufgehoben worden. Aber hierdurch konnte die Thatsache, daß die betreffende Richter zu dieser Entscheidung mitgewirkt hatten, nicht wieder beseitigt werde Daß die Meinung des Gesetzgebers nicht dahin gegangen sein kann, es solle d Vorschrift des §. 23. Abs. 3. der St. Proz. O. zum Wegfall kommen, wenn a die Stelle der die Anklage ablehnenden ersten Entscheidung über die Eröffnun des Hauptverfahrens eine dieselbe zulassende zweite trete, ergiebt die Erwägung daß auch dann noch die Veranlassung zu der betreffenden Vorschrift in voller Umfange bestehen bleibt. Denn die Unbefangenheit des Gerichts gegenüber de Ergebniß der Hauptverhandlung, welche für beeinträchtigt gehalten wird, wen die bereits bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens be thätigt gewesenen Richter die Mehrzahl der erkennenden Richter bilden, un darum durch die Vorschrift des §. 23. Abs. 3. der St. Proz. O. sicher gestell werden soll, erschien keineswegs gewährleistet, im Falle die ersteren nach statt

gefundener Aufhebung ihrer Entscheidung durch die höhere Instanz nunmehr dennoch in geschlossener Zahl in das erkennende Gericht eintreten dürften. Es würde dann dasselbe Verhältniß zu Ungunsten der Anklage entstehen, welches sich zu Ungunsten des Angeklagten ergeben würde, im Falle bereits durch die erste Entscheidung des Hauptverfahrens eröffnet worden wäre und sich dann die drei bei dieser Entscheidung bethätigt gewesenen Richter unter den fünf Richtern des erkennenden Gerichts befinden sollten. Diese Ungleichheit zwischen der Anklage und dem Angeklagten, welche sich herausstellt, wenn nur zwei oder aber die drei Richter der Strafkammer zum Eintritt in das erkennende Gericht zugelassen würden, je nachdem die Verweisung vor dasselbe durch die Rathskammer oder auf Beschwerde des Staatsanwalts durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts ausgesprochen wird, wäre freilich gerechtfertigt, wenn die Ansicht richtig stünde, daß die Vorschrift des §. 23. Abs. 3. der St. Proz. O. lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben worden sei. Zu dieser Annahme liegt jedoch keine Veranlassung vor. Es läßt sich nicht erkennen, warum nicht die Anklage den nämlichen Anspruch auf eine unbefangene richterliche Würdigung haben sollte, wie die Vertheidigung. Die gleichmäßige Geltung der betreffenden Vorschrift für beide ergibt sich aber auch aus Abs. 1. und 2. des §. 23. der St. Proz. O. Denn die hierin genannten Richter sind unbedingt von dem erkennenden Gerichte ausgeschlossen, mögen sie sich seither für die Anklage oder für den Angeklagten ausgesprochen haben. Ebenso spricht für diese Auffassung, daß §. 24. Abs. 3. ausdrücklich auch dem Staatsanwalt das Recht auf Ablehnung eines befangenen Richters ertheilt und hiermit zu erkennen giebt, daß auch die Anklage einen unbefangenen Richterspruch verlangen dürfe. Die Vorschrift des §. 23. Abs. 3. der St. Proz. O. gehört mithin zu den Grundbedingungen eines gesetzlichen Verfahrens. — Endlich ist es zwar richtig, daß nur in Abs. 1. des §. 23. der St. Proz. O. der betreffende Richter ausdrücklich „kraft Gesetzes" von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen wird, diese Worte aber in dem 2. und 3. Absatz fehlen.

Nichtsdestoweniger kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß auch der in Abs. 2. und 3. vorgeschriebene Ausschluß der betreffenden Richter von dem erkennenden Gerichte nicht etwa nur ein instruktioneller oder nur durch Ablehnung nach §. 24. der St. Proz. O. realisirbarer, sondern ein Ausschluß ist, der sich ohne jede Anregung von Seite der Parteien und unabhängig von einem etwaigen Verzichte derselben eo ipso, also kraft des Gesetzes, vollziehen soll. Der §. 377.[2] der St. Proz. O. muß darum allerdings in dem vorliegenden Falle zur Anwendung gebracht werden.

§. 265. St. Proz. O. Die Verurtheilung eines Angeklagten wegen einer andern als im Eröffnungsbeschluß aufgefaßten That ist nur dann statthaft, wenn jene That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes dem Angeklagten bezeichnet wird.

Erk. des III. Strafsen. v. 12. Mai 1880 c/a. Baier, wodurch das Vorerkenntniß aufgehoben und auf Zurückverweisung erkannt worden ist.

Gründe.

Die aus §. 265. des St. G. B. erhobene Beschwerde ist als zutreffend erachtet worden. Angeklagter ist wegen einer That verurtheilt, welche vom Instanzgerichte selbst als eine andere That als die des Eröffnungsbeschlusses aufgefaßt, und welcher Angeklagter erst im Laufe der Hauptverhandlung beschuldigt

worden ist. Angeklagter ist nun zwar damit einverstanden gewesen, daß diese andere That zugleich mit der That des Eröffnungsbeschlusses zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werde; auch ist seitens der Staatsanwaltschaft der erforderliche Antrag gestellt, für welchen es ohne Bedeutung ist, daß der Vorsitzende hierzu die Anregung gegeben hat. Allein §. 265. der St. Proz. O., welcher zuläßt, daß noch eine andere That, als wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet worden, gleichzeitig zur Aburtheilung komme, fordert doch, daß jene That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes dem Angeklagten bezeichnet werde, wie es für die Anklageschrift nach §. 198., für den Eröffnungsbeschluß nach §. 205. vorgeschrieben ist. Dies spricht auch der §. 265. in so fern aus, als er voraussetzt, daß der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung einer anderen That „beschuldigt" werde, eine Beschuldigung aber nach §. 136. eine Eröffnung an den Beschuldigten darüber ist, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Auch hiervon abgesehen, ergiebt sich aus den entsprechenden schon angezogenen Bestimmungen über die in der Anklage bezeichnete That, daß auch die in der Hauptverhandlung neu auftauchende That nicht anders zum Gegenstande der Urtheilsfindung gemacht werden kann, als wenn dem Angeklagten diese That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und dem anzuwendenden Strafgesetze bezeichnet worden ist; nicht weniger folgt dies aus §. 264. Abs. 1., welcher schon bei einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes in Ansehung der That des Eröffnungsbeschlusses eine besondere Hinweisung des Angeklagten vorschreibt. Dieser Vorschrift entspricht für eine andere That die oben bezeichnete Spezialisirung, und ist deren ausdrückliche Anordnung wohl nur aus dem Grunde unterblieben, weil der Gesetzgeber eine solche Vorschrift in Beihalt seiner Bestimmungen über den Inhalt der Anklage, des Eröffnungsbeschlusses und die Voraussetzungen der Klagänderung für überflüssig erachtet hat. Eine solche Hervorhebung der dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zur Last gelegten anderen That ist nun ausweise des Protokolles nicht erfolgt. Der Richter selbst hat nach dem Protokolle zunächst an eine Klagänderung gedacht, demnächst aber seine Ansicht geändert und eine „andere That" angenommen, als wegen welcher das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden ist.

Diese andere That aber hat er mit keinem Worte nach ihren gesetzlichen Merkmalen bezeichnet, so daß nach dem Protokolle ungewiß ist, welche That neben der Anklage hat Gegenstand der Aburtheilung werden sollen. Dieser Mangel ist aber ein wesentlicher, die Verantwortung des Angeklagten und damit die Schuldfrage unmittelbar berührender.

§§. 21. 79. St. G. B. Die Festsetzung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Zuchthausstrafe statt der gesetzlich angedrohten Gefängnißstrafe gegen einen wegen eines früher begangenen Verbrechens rechtskräftig verurtheilten Angeklagten wegen einer später verübten That ist rechtsirrthümlich.

Erk. des III. Straffen. v. 12. Mai 1880 c/a. Putzke, wodurch die Revision für begründet erachtet und auf Zurückverweisung erkannt worden ist.

Gründe.

Der Zimmermann P. von B. ist durch Urtheil des Preuß. Landgerichts daselbst vom 31. März d. Js. wegen Meuterei aus §. 122. des St. G. B. zu einer 8 monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt. Die gegen das Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingewendete Revision rügt, daß die gegen den Angeklagten

auf ein Jahr Gefängniß bemessene Strafe auf Grund des §. 21. des St. G. B. in eine 8 monatliche Zuchthausstrafe umgewandelt und letztere gegen ihn erkannt sei. Sie beantragt Aufhebung des Erkenntnisses und Zurückverweisung der Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz.

Die Revision ist begründet.

Die Strafe der Meuterei Gefangener, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen, ist in §. 122. des St. G. B. auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestimmt. Das angefochtene Erkenntniß bezieht sich dafür, daß es an Stelle der angedrohten Gefängnißstrafe eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten festsetzt, darauf, daß P. durch rechtskräftiges Urtheil v. 13. März d. Js. bereits vorher zu einer noch zu verbüßenden 5jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt sei, und nimmt Bezug auf §. 21. des St. G. B. Diese gesetzliche Vorschrift bestimmt aber nur den Maßstab, nach welchem in Fällen der Umwandlung sich das Verhältniß der Zuchthausstrafe zu der Gefängnißstrafe regeln soll. Ueber die gesetzlich zulässigen Fälle der Umwandlung bestimmt sie nichts. Diese treten vorzugsweise dann ein, wenn nach §§. 74. und 79. des St. G. B. statt einer Mehrzahl durch verschiedene selbstständige Strafthaten bewirkter Einzelstrafen eine Gesammtstrafe erkannt werden muß. Während §. 74. nur die Fälle der gleichzeitigen Aburtheilung real konkurrirender Strafthaten in's Auge faßt, dehnt §. 79. die Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 74. dahin aus, daß dieselbe auch dann stattfindet, wenn vor der Verbüßung, der Verjährung oder den Erlaß einer erkannten Strafe, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war. Dieser Fall liegt nicht vor, denn die jetzt bestrafte Meuterei ist erst in der Nacht vom 15. zum 16. März d. Js. verübt, während die früher gegen den Angeklagten wegen Diebstahls erkannte Zuchthausstrafe auf einem Urtheil v. 13. März beruhte, welches in dem angefochtenen Erkenntniß als ein rechtskräftiges bezeichnet wird. Die Revision leitet dessen sofort eingetretene Rechtskraft aus einem vom Angeklagten alsbald erklärten Verzicht auf Rechtsmittel her, dessen Wirksamkeit nach §. 344. der St. Proz. O. keinem Bedenken unterliegen würde. Auch ein Fall des §. 79. des St. G. B. liegt nach Vorstehendem nicht vor. Der §. 492. der St. Proz. O. knüpft aber auch die Zulässigkeit eines Nachtragserkenntnisses an die Voraussetzung, daß bei einer Verurtheilung durch verschiedene Erkenntnisse die Vorschriften des §. 79. des St. G. B. über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe außer Betracht geblieben sind. Auch dessen Anwendung würde also das Vorhandensein aller Erfordernisse des erwähnten §. 79., mithin eine schon vor der ersten Verurtheilung begangene Strafthat erheischen. Die in Art. 131. des Preuß. G. v. 3. Mai 1852 und §. 434. der St. Proz. O. v. 25. Juni 1867 enthaltene Ausdehnung des Umwandlungsrechts auf alle Fälle, wo verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind, hat keine Aufnahme in die R. St. Proz. O. gefunden und kann daher nicht mehr als fortbestehend angesehen werden.

Solchergestalt liegt kein Fall einer gesetzlich gebotenen oder auch nur zugelassenen Strafumwandlung vor und beruhte daher die Festsetzung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Zuchthausstrafe statt der gesetzlich angedrohten Gefängnißstrafe gegen den Angeklagten auf der Verletzung der Rechtsnorm des §. 122. des St. G. B. und der unrichtigen Anwendung des §. 21. das. Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses mußte also in so weit erfolgen, als es eine Straffestsetzung enthielt, und war die Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in so weit erforderlich.

§. 249. St. Proz. O., §§. 47. 49. St. G. Die Vernehmung v Zeugen über Hörensagen ist zulässig. — Die Mitthäterschaft ist nic auf den Fall zu beschränken, daß sich in der Person des Mitthäters e Merkmal des Thatbestandes erfüllt.

Erk. des III. Straffen. v. 12. Mai 1880 c/a. Schall, wodurch a Verwerfung der Revision erkannt worden ist.

§. 393. St. Proz. O. Wird nach Aufhebung eines verurtheilende Erkenntnisses wegen unvollständiger thatsächlicher Feststellung ei weitere Beweisaufnahme zum Beweise der Schuld erforderlich, so mu die frühere thatsächliche Feststellung ihre Wirksamkeit vollständig ve lieren, und darf aus letzterer kein Theil in die neue hinüber genomme werden.

Erk. des I. Straffen. v. 13. Mai 1880 c/a. Baruch und Schönfelt wodurch die Revision für begründet erachtet und auf Aufhebung des Vorerkenn nisses erkannt worden ist.

Gründe.

Das frühere Urtheil des Landgerichts vom 7. Nov. v. Js. hatte tha sächlich festgestellt, daß den Angeklagten der Defekt ihres Dampfkessels bekann gewesen sei, und sie aus diesem Grunde der fahrlässigen Tödtung der in Folg der Explosion desselben verunglückten Menschen schuldig erkannt. Das Urthei des Reichsgerichts vom 8. Jan. d. Js. hob dieses Urtheil in der Erwägun wieder auf, daß dessen thatsächliche Feststellung zur Bestrafung wegen fahrlässige Tödtung nicht ausreichend erscheine, hierzu vielmehr noch der weitere Beweis verlangt werden müsse, die Angeklagten seien sich auch der durch die möglich Explosion des Kessels herbeigeführt werdenden Gefahr für das Leben vo Menschen bewußt gewesen. Die Sache wurde darum zur anderweiten Verhand lung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Nunmehr verlangte die Angeklagten eine nochmalige vollständige Beweisaufnahme, deren Gegenstan wiederholt die Frage sein müsse, ob sie Kenntniß von dem Defekte des Kessel gehabt hätten. Das Landgericht entschied indessen unter Berufung darauf, da das Urtheil des Reichsgerichts die Feststellungen seines früheren Urtheils nich aufgehoben habe, es sei diese Thatsache auch für das neue Verfahren als durch das frühere Urtheil bereits festgestellt zu betrachten. Darum erstreckte es das neue Verfahren auch nur auf den in dem Urtheil des Reichsgerichts gerügten Mangel der früheren thatsächlichen Feststellung und erließ sodann sein zweites, die Angeklagten wiederum verurtheilendes Erkenntniß auf Grund des Gesammtergebnisses der früheren thatsächlichen Feststellung und der neuerdings stattgefundenen Beweiserhebung. Die Revision der Angeklagten findet hierin eine Verletzung des Gesetzes, die zur Aufhebung ihrer Verurtheilung führen müsse, und es ist dieser Ansicht beizutreten.

Wird nach Aufhebung eines verurtheilenden Erkenntnisses wegen unvollständiger thatsächlicher Feststellung eine weitere Beweisaufnahme zum Beweise der Schuld erforderlich, so versteht es sich nach dem Prinzip der Mündlichkeit von selbst, daß die frühere thatsächliche Feststellung ihre Wirksamkeit vollständig verlieren, daß also bei der neuen Beweisaufnahme so verfahren werden muß, als sei eine erste überhaupt nicht vorgekommen. Denn das Gericht soll die auf seinem freien Ermessen beruhende Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten aus dem Inbegriff der unmittelbar vor ihm sich vollziehenden Beweisaufnahme

fen. Von einer unmittelbaren Beweisaufnahme könnte keine Rede sein, wenn
chriftlich fixirtes Stück des Ergebnisses der früheren Beweisaufnahme in die
herüber genommen werden müßte, und die Möglichkeit des freien Ermessens
dem Gericht entzogen, wenn es durch außer ihm liegende Factoren genöthigt
e, eine von ihm selbst nicht geprüfte Thatsache des Beweises von vorn
1 als wahr anzunehmen. Die aufgenöthigte Voraussetzung würde die Un-
it des Gerichts in so fern zur Folge haben, als es sich dann nicht in der
befände, diejenige Beurtheilung des Straffalls eintreten zu lassen, die sich
icht ergeben haben würde, im Falle auch die als feststehend überlieferte
iache seiner freien Prüfung unterbreitet worden wäre. Das erhellt deutlich,
, wie vorliegend, das neue Gericht auch nur zum Theil aus anderen Richtern
umengesetzt ist als das frühere, kann aber auch im Falle der Identität der
er des neuen und des früheren Gerichts nicht in Abrede gezogen werden.
unter dieser Voraussetzung läßt sich die Freiheit des richterlichen Ermessens
r neuen Verhandlung nicht mit der Erwägung behaupten, daß es ja doch
ämlichen Richter seien, welche in der ersten Verhandlung die als feststehend
bindend für die zweite Verhandlung beibehaltene thatsächliche Annahme nach
n Ermessen festgestellt hätten. Denn diese thatsächliche Feststellung geschah
er ersten Verhandlung nur unter den damals gegebenen Voraussetzungen.
ie auch dann stattgefunden haben würde, wenn das Ergebniß der neuen Ver-
lung damals bereits bekannt gewesen wäre, muß zweifelhaft bleiben, weil
inzelnen Theile einer Beweiserhebung so unmerklich und so sehr in einander
en, daß, im Falle man auch nur ein einzelnes Stück derselben hinzufügt,
ihr verneint, oder es durch ein anderes ersetzt, die Beurtheilung des Sach-
lts sich anders gestalten kann. Die Ueberzeugung des Gerichts geht aus
Totaleffekt der Beweiserhebung hervor, der sich nicht wieder in einzelne
mt abgegrenzte Theile zerlegen läßt und sich vielmehr als ein untheilbares
es darstellt. Mag aber auch einmal in einem konkreten Falle sogar mit
ißheit anzunehmen sein, daß auf die in dem früheren Verfahren festgestellte,
das neue Verfahren als bindend beibehaltene Thatsache das letztere keinen
uß ausüben werde, so konnte sich doch das Gesetz durch eine solche Möglich-
nicht veranlaßt sehen, das hervorgehobene Prinzip aufzugeben. Es würde
) dieses Preisgeben, wenn auch hier und da unnütze neue Beweisaufnahmen
schnitten, doch im Allgemeinen sicherlich eine gerechte Beweiswürdigung in
m Grade geschädigt haben. Daß durch das neue Verfahren möglicherweise
Angeklagten günstige oder auch ungünstige Feststellungen, welche durch das
ere Verfahren in rechtlich unantastbarer Weise zu Stande gekommen waren,
er beseitigt werden können, beeinträchtigt die Richtigkeit des Prinzips nicht.
ist dann anzunehmen, daß die früheren Feststellungen der materiellen Wahr-
nicht entsprochen haben. — Mit dieser Auffassung harmoniren sämmtliche
her gehörige Bestimmungen der Str. Prz. O. in den §§. 225. 228. 249.
. 263. Als abweichend von derselben kann nur die nach strenger Logik viel-
t zu beanstandende, durch das praktische Bedürfniß und die in §. 398. Abs. 2.
Str. Prz. O. vorgeschriebene Beschränkung des richterlichen Ermessens aber
chtfertigte Vorschrift bezeichnet werden, daß, im Falle das aufhebende Er-
ttniß des Revisionsgerichts die stattgefundene Feststellung der Schuld nicht
ihrt, und es sich vielmehr in dem ferneren Verfahren vor dem Landgericht
um eine anderweite Regulirung der Strafe handelt, zu diesem Behufe eine
e Beweisaufnahme sogar vor anderen als den früheren Richtern vollzogen
den darf, ohne daß hierbei eine nochmalige Feststellung der Schuld selbst er-
erlich wird.

Daß die thatsächlichen Feststellungen des früheren Urtheils von dem Reichs-
icht nicht ausdrücklich aufgehoben worden waren, konnte um so weniger zu
Annahme, es seien dieselben aufrecht erhalten worden, berechtigen, als die

Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils wegen unvollständiger thatsäch Feststellung stattgefunden hatte.

§§. 260. 266. St. Proz. O. Die Angabe von Beweismitteln in Urtheilsgründen ist gesetzlich nicht erforderlich. Nur die für erw erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der baren Handlung gefunden worden, müssen in dem Urtheile ang werden und, insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert auch letztere.

Erk. des II. Straffen. v. 14. Mai 1880 c/a. Dessau u. Gen., wo auf Verwerfung der Revision erkannt worden ist.

§. 259. St. G. B., §. 266. Abs. 12. St. Proz. O. Zur strafb Hehlerei genügt es, wenn der Thäter den Umständen nach anne mußte oder hätte wissen müssen, es seien die in Rede stehenden S durch eine strafbare Handlung erlangt.

Erk. des II. Straffen. v. 14. Mai 1880 c/a. Levy, wodurch auf werfung der Revision erkannt worden ist.

§. 180. St. G. B. Der Begriff des Vorschubleistens durch Beschaf von Gelegenheit oder durch Vermittelung im Sinne des §. 180. St. ist nicht erfüllt durch bloße Aufforderung zum Eintritt in ein Bo ohne daß wenigstens eine Annahme resp. Erklärung der Bereitwill und Geneigtheit, die angebotene Gelegenheit resp. Vermittelung be zu wollen, gefolgt ist.

Erk. des III. Straffen. v. 15. Mai 1880 c/a. Blüthgen, wodurch Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung erkannt worden ist.

Gründe.

Die Revision der Angeklagten, welche darauf gestützt ist, daß rechtsirr Weise ihr Verhalten gegen die R. auch in Betreff des Eintritts in das D. Bordell von dem Instanzrichter als Kuppelei aufgefaßt und demzufolge diese Handlung bei Feststellung der Gewohnheitsmäßigkeit mit verwendet ist, für begründet zu erachten.

In den Urtheilsgründen ist in dieser Beziehung nur festgestellt, daß Angeklagte die ledige R., nachdem sie dieselbe in dem B.'schen Bordell zu berg untergebracht, zur Annahme einer lohnenderen Stelle in dem D. Bordell zu C. brieflich aufgefordert und sich für den Fall des Eintritts eine lohnung von 15 M. ausbedungen hat, daß aber diese ihre Thätigkeit weder der einen noch in der anderen Beziehung von Erfolg begleitet gewesen ist.

Diese Umstände reichen jedoch nicht aus, um den Begriff des Vorsch leistens als vorhanden anzunehmen.

So viel die Frage nach dem Umfang und Inhalt dieses Begriffes anla so hat das Reichsgericht weder der in dem Erkenntnisse des O. Trib. zu Be v. 14. Nov. 1873 (Goltdammer Archiv Bd. 21 S. 529) niedergelegten, subjektiven Gesichtspunkt vorzugsweise betonenden Auffassung, noch auch der gegengesetzten, welche ihren Ausdruck vor allem in dem Erkenntnisse des O. A.

lübeck v. 7. Mai 1872 (Goltdammer Archiv Bd. 21 S. 201 ff.) gefunden, anzuschließen vermocht, sondern es ist bei seiner Entscheidung, im Anschlusse die thatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles, von folgenden Erwägungen ausgegangen, deren Ergebniß am nächsten mit derjenigen Auffassung zusammentrifft, welche in dem in der sächsischen Gerichtszeitung Bd. 19 S. 20 ff. getheilten Erkenntnisse des O. A. G. zu Dresden niedergelegt ist.

Für den Begriff des Vorschubleistens ist es hiernach einerseits zwar nicht erforderlich, daß in Folge und Veranlassung der Thätigkeit des der Kuppelei angeklagten eine Unzuchtshandlung bereits wirklich vorgenommen sei, es kann aber auch, wenn diese Thätigkeit des Angeklagten in der Form der Verlockung des Frauenzimmers zum Eintritt in ein Bordell sich kundgiebt, nicht für nöthig erachtet werden, daß dieser Eintritt durch Abschluß der Verhandlungen mit dem Inhaber des Etablissements als Erfolg der Thätigkeit des Angeklagten in Ausführung gebracht sei.

Allein andererseits wird die bloße Kundgebung der Absicht, für Beförderung der Unzucht thätig zu sein, eine Anreizung oder eine versuchte Einwirkung auf den Willen des Anderen, damit derselbe der Verübung von Unzucht sich zur Verfügung stelle, für sich allein nicht genügen, um den Thäter strafbar zu machen. Es ergiebt sich dies aus dem Gesetze selbst. Die Ausdrücke, welche in §. 180. des Str. G. B. gebraucht sind, um die Formen zu bezeichnen, in denen das Vorschubleisten sich kundgiebt: „Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit" und „Vermittelung", weisen ihrem Wortsinne nach darauf hin, daß es sich dabei um etwas effektiv Hervorgebrachtes, um Herstellung eines Zustandes handelt, dessen Herbeiführung von Demjenigen, für welchen er bestimmt gewesen, entweder gesucht (Gewährung) oder doch genehmigt ist (Verschaffung, Vermittelung). In Fällen, wo nicht die Thätigkeit des Kupplers auf Anrufen der Unzucht treibenden Person eintritt, sondern aus eigener Entschließung hervorgeht, wird die Feststellung eines objektiven Moments hinzutreten müssen, aus dessen Vorhandensein erkennbar wird, daß die für Beförderung der Unzucht aufgewendete Thätigkeit des Angeklagten in der Richtung auf den Willen des Anderen wirksam gewesen ist. Dem Anbieten von Gelegenheit der nur subjektiv sich äußernden vermittelnden Thätigkeit muß wenigstens eine Annahme, eine Erklärung der Bereitwilligkeit und Geneigtheit, die angebotene Gelegenheit, die Vermittelung benutzen zu wollen, von Seiten des Anderen gefolgt sein. Mit dieser Uebereinstimmung des Willens ist bereits, und zwar durch die Thätigkeit des Kupplers, ein Zustand hergestellt, welcher der Unzucht günstigere Bedingungen bietet, als wie solche vorher bestanden haben. Hiermit erfüllt sich auch der Rechtsbegriff des Vorschubleistens durch Verschaffung von Gelegenheit oder durch Vermittelung; ob und in wie weit von dieser Gelegenheit zu Betreibung der Unzucht Gebrauch gemacht worden, ist für den Begriff selbst ohne Bedeutung.

An einem solchen objektiven Momente, an einer Uebereinstimmung des Willens beider Personen fehlt es nun aber im vorliegenden Falle durchaus, da nur die versuchte Einwirkung auf den Willen der R., ein Erfolg dieser Einwirkung jedoch nicht festgestellt ist. Es mußte sonach das angefochtene Urtheil in Bezug auf diesen Punkt nebst der bezüglichen Feststellung aufgehoben werden, und, wenn schon in dieser Beziehung kein strafrechtlich selbstständiger, sondern nur ein solcher Anklagepunkt in Frage stand, welcher mit mehreren anderen zu dem Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit verbunden worden, so ließ sich doch die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß bei dieser Festsetzung und bei Ausmessung der Strafe der Instanzrichter auch diesem nunmehr wegfallenden Punkte einen bestimmenden Einfluß eingeräumt habe; es war deshalb die Aufhebung auf den im Urtheile zum Ausdruck gelangten Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit, sowie auf die Strafe als Ganzes mit zu erstrecken, und wird der Instanzrichter bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung unter Zugrundelegung der Fest-

stellungen, welche in Betreff der übrigen Fälle des Vorschubleistens und Merkmales des Eigennutzes aufrecht erhalten worden, die Frage, ob der r bleibende Thatbestand die Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit rechtfertigt, ant weit zu prüfen und zu beantworten, ingleichen die Strafe neu auszumessen hat

§. 139. St. G. B. Die nahen Angehörigen eines Thäters, nament dessen Ehefrau, sind nicht von der Verpflichtung entbunden, das jenem geplante gemeingefährliche Verbrechen zur Anzeige zu bring wenn sie zu einer Zeit, in welcher Verhütung desselben möglich glaubhafte Kenntniß von dem verbrecherischen Vorhaben erhalten.

Erk. des III. Strassen. v. 15. Mai 1880 c/a. Görner, wodurch Revision verworfen worden ist.

Gründe.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin, der Althändler G., ist für schul erachtet, sein in Wurzen gelegenes Wohnhaus, sowie sein in demselben befi liches Mobiliar, welches ebenso wie das Haus gegen Feuersgefahr versich war, in der Absicht, die Versicherungssumme rechtswidrig zu gewinnen, in meinschaft mit einem Anderen in Brand gesetzt zu haben. Die Beschwerdeführe ist für schuldig erachtet, von dem Vorhaben ihres Ehemannes und dessen W schuldigen, das Haus in Brand zu setzen, zu einer Zeit, zu welcher die V hütung der in der Nacht vom 9. zum 10. Septbr. 1879 auch wirklich zur A führung gelangten Brandstiftung noch möglich gewesen wäre, glaubhafte Kennt erlangt und es unterlassen zu haben, hiervon der Behörde oder den durch Brandstiftung bedrohten Mitbewohnern des G.'schen Hauses zu rechter Zeit A zeige zu machen. Auf Grund dieses Spruchs der Geschwornen hat das Schw gericht zu Leipzig durch Urtheil v. 19. März die Beschwerdeführerin wegen unt lassener Anzeige eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Gefängnißstr von 4 Monaten verurtheilt.

Die verehelichte G. hat Revision eingelegt, weil §. 139. des St. G. insoweit verletzt sei, als sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaft Ehefrau des Hauptangeklagten freigesprochen sei.

Nun entbindet der §. 139. des St. G. B. die nahen Angehörigen Thäters, namentlich dessen Ehefrau, nicht von der Verpflichtung, das von dies beabsichtigte gemeingefährliche Verbrechen zur Anzeige zu bringen, wenn sie einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubha Kenntniß von dem verbrecherischen Vorhaben erhalten.

Dagegen ließe sich für eine einschränkende Auslegung des §. 139. St. G. B. geltend machen, daß der Gesetzgeber dem Ehegatten und den nah Verwandten des einer begangenen strafbaren Handlung Beschuldigten gestat hat, das Zeugniß in der Sache zu verweigern. Hat der Gesetzgeber hier erkannt, daß die natürlichen Bande der Familie geschont werden müssen, d den Angehörigen nicht angesonnen werden darf, die Pflicht gegen den Staat u die Gemeinschaft so hoch zu stellen, daß auch der Ehegatte und die Verwandt zur Ueberführung des Schuldigen selbst mitwirken sollen, so spricht vieles daf dem Gesetzgeber eine gleiche Ansicht bezüglich der Lösung einer ähnlichen Kollisi von Pflichten zu unterstellen, wenn es sich um die Anzeigepflicht wegen ein bevorstehenden Verbrechens handelt. Ueberdies liegt, wenn auch die Anzeige einer Zeit erfolgt, zu welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, d

immer auch nur eine Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß der Verbrecher durch Anzeige, wenn sie ihm bekannt gegeben wird, bestimmt werde, das Verbrechen unterlassen, oder daß in Folge der Anzeige erfolgreiche Maßregeln zur Verhütung des Verbrechens ergriffen werden. Auch läßt sich die Anzeige nicht er in der Weise erstatten, daß sie nicht auf die Person des Schuldigen hinte. Wird nun aber das Verbrechen trotz der Anzeige dennoch begangen, so die Anzeige des Ehegatten oder eines anderen Angehörigen ein Beweismittel für die Person des Thäters liefern. Würde also die Ehefrau zur Anzeige bevorstehenden Verbrechens gezwungen, so wäre sie damit gezwungen, in en der bezeichneten Art ein bisweilen schwer wiegendes Beweismittel gegen Ehemann zu liefern, während doch das Gesetz nicht wollte, daß sie durch ihr gniß zu dessen Ueberführung beitragen solle.

Indessen diese Gesichtspunkte liegen so nahe, daß sich annehmen läßt, der ggeber hätte, wenn er auch in Beziehung auf die Anzeigepflicht Ausnahmen machen wollen, das ausdrücklich ausgesprochen. Nun ist §. 139. des G. B. hervorgegangen aus §. 39. des Preuß. St. G. B. Er stimmt mit m in Rücksicht des Thatbestandes im Wesentlichen, rücksichtlich der Strafohung völlig überein. Bei Berathung der Entwürfe des Preuß. St. G. B. ie vorliegende Frage eingehend erwogen; man hat indessen mit Rücksicht rseits darauf, daß die Anzeigepflicht auf wenige besonders schwere gemeinhrliche und das Leben Anderer bedrohenden Verbrechen beschränkt wurde, rerseits darauf, daß die Strafandrohung eine niedrigste Strafe von einem Gefängniß zuläßt, und somit dem Richter gestattet, auf die Lage, in welcher der zur Anzeige verpflichtete Ehegatte 2c. befindet, bei der Strafausmessung ihrende Rücksicht zu nehmen, dafür entschieden, eine absolute Anzeigepflicht ustellen, ohne mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß zu dem Schuldigen nahmen zu gestatten.

In anderen deutschen Landesgesetzgebungen war die Frage in verschiedenem ne, zum Theil in der Weise geordnet, daß die nahen Angehörigen von der pflichtung zur Anzeige bei der Obrigkeit, oder auch zur Warnung des durch Vorhaben Bedrohten, wenn solche ein Einschreiten gegen die Person des en Angehörigen nach sich ziehen konnte, befreit, aber durch Aufbietung der n sonst zu Gebot stehenden Mittel das beabsichtigte Verbrechen zu verhindern pflichtet waren (z. B. Württemberg, Thüringen, Bayern).

Unter solchen Umständen hätte das Deutsche Strafgesetzbuch alle Veranlassung gehabt, sich bestimmt auszusprechen, wenn es eine Befreiung der nächsten gehörigen von der Anzeigepflicht gewollt hätte. Daraus, daß es die Bemmungen des Preuß. St. G. B. aufgenommen hat, ohne eine Einschränkung erklären, folgt, daß es eine solche nicht gewollt hat. Auch läßt es sich wohl ären, daß eine Gesetzgebung die Angehörigen einerseits von der Verpflichtung bindet, ein Zeugniß gegen den des Verbrechens angeklagten Ehemann u. s. w. ulegen, wenn es sich um seine Bestrafung für eine begangene That handelt, daß dieselbe Gesetzgebung andererseits die Angehörigen bestraft wissen will, lche es unterlassen, zur Verhütung des Verbrechens zu einer Zeit, wo dasbe noch verhütet werden kann, im Interesse der Rechtsgemeinschaft und dem Bedrohten Anzeige zu machen.

Der Vorderrichter hat hiernach mit Recht den §. 139. auf die angeklagte efrau angewendet.

§§. 113. 117. St. G. B. Der §. 117. St. G. B. umfaßt sämmtliche Akte des Widerstandes oder thätlichen Angriffes gegen Jagd- und Forstbeamte, insoweit sich dieselben in Ausübung des Forst- und Jagd-

schutzes befinden, gleichviel ob sie innerhalb der Forst oder bei unm barer Verfolgung aus der Forst verübt werden.

Erk. des III. Straffen. v. 15. Mai 1880 c/a. Peters, wodurch Zurückweisung der Revision erkannt worden ist.

Gründe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft beantragt Aufhebung des angefocht Urtheils und Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz, weil materielle Strafrecht durch Anwendung der §§. 117. und 73., und weil Verfahren durch Nichtbefolgung der Vorschrift des §. 264. der St. Prz. O. letzt worden sei.

Die Anklage und in Uebereinstimmung damit der Beschluß über Eröffn des Hauptverfahrens beschuldigte den Angeklagten eines aus §. 113. des St. G strafbaren Widerstandes gegen einen Beamten, nicht eines aus §. 117. das. st baren Widerstandes gegen einen Forst- oder Jagdbeamten, behauptete aber and seits reale Konkurrenz des Vergehens des §. 113. mit einer nach §. 185. St. G. B. strafbaren Beleidigung; die vorigen Richter haben dagegen den geklagten aus dem, im Vergleich mit §. 113. eine schwerere Strafe drohenden §. 117. das. verurtheilt, und zugleich die beiden zusammentreffe Vergehen der §§. 117. und 185. das. unter den Gesichtspunkt des §. 73. St. G. B. gestellt, also statt zweier selbstständiger Handlungen und realer K kurrenz nur eine Handlung angenommen, durch welche gleichzeitig die Verge des Widerstandes durch Gewalt und einer Beleidigung durch Schimpfworte gangen worden sei.

In Preußen war neben dem §. 89. des St. G. B. von 1851, der gewaltsamen Widerstand gegen Beamte unter Strafe stellt, das Gesetz 31. März 1837 hinsichtlich der Bestrafung der Widersetzlichkeiten gegen F und Jagdbeamte durch den Art. 2. des Einführungsgesetzes aufrecht erhal Dieses Gesetz betraf aber nur solche Widersetzlichkeiten gegen Forst- oder J beamte, die innerhalb der Forst begangen wurden, und ist auch durch die preuß Rechtsprechung nicht weiter, als auf Widersetzlichkeiten ausgedehnt worden, we zwar außerhalb der Forst, jedoch in der Weise stattgefunden hatten, daß sie unmittelbarem Zusammenhange mit einer von dem Beamten innerhalb der F vorgenommenen Amtshandlung standen.

Im deutschen St. G. B. ist an die Stelle der Strafbestimmungen preußischen Gesetzes von 1837 der §. 117. getreten. Die Motive bemerken ü den §. 117. (§. 115. des Entwurfs): In den meisten Gesetzgebungen wür die dem Gebiete der sog. Forst- und Jagdfrevel angehörigen Rechtsverletzun in besonderen, vom gemeinen Strafrecht abgetrennten Gesetzen behandelt, solche Sondervorschriften würden voraussichtlich auch nach dem Erlaß eines a deutschen St. G. B. in den einzelnen Staaten nicht zu entbehren sein; der E wurf glaube jedoch sich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, diejenigen st baren Handlungen, welche bei Forst- und Jagdfreveln, durch Widerstand ge Beamte begangen, einen so schweren Charakter an sich trügen, daß sie mit har und eigentlich peinlichen Strafen geahndet werden müßten, in den Kreis sei Satzungen aufzunehmen, weil jene Vorschriften dem Gebiete des gemeinen Str rechts angehörten, somit auch in einem St. G. B., welches sich die Aufgabe ste das eigentlich gemeine Strafrecht zu geben, nicht wohl wegbleiben könnten; Einzelnen seien die gegebenen Bestimmungen dem preußischen Gesetze ü die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte vom 31. März 18 nachgebildet worden; die allerdings nicht wegzuleugnende Härte der Str vorschriften finde darin ihre Erläuterung und Rechtfertigung, daß der Gesetzgel

üht sein müsse, den Gefahren, welche die den Angriffen der Forst- und Jagd-
ler preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maße, als die meisten andern
mten ausgesetzt seien, so weit dieses durch Strenge der Strafvorschriften ge-
gen könne, möglichst vorzubeugen.

Dieser Anschluß des §. 117 an das preuß. Gesetz von 1837, die Hin-
ung darauf, daß es sich vornehmlich um Widersetzlichkeiten handle, welche bei
st- und Jagdfreveln begangen würden, und der Grund der härteren Straf-
gung, daß diese Klasse der Beamten den Angriffen der Forst- und Jagdfrevler
damit größeren Gefahren als andere Beamten ausgesetzt seien, haben dazu
ihrt, daß dem §. 117. des St. G. B. vielfach, namentlich in der preuß. Ju-
tur, in der fraglichen Beziehung eine mit der Auslegung des preuß. Gesetzes
reinstimmende Auslegung zu Theil geworden ist.

Dies erscheint jedoch nicht gerechtfertigt.

Es wird dadurch in das Gesetz eine Unterscheidung hineingetragen, für
che dessen Worte einen Anhalt nicht bieten. Der Wortlaut des Gesetzes ist
und bestimmt und steht einer derartigen einschränkenden Auslegung so ent-
den entgegen, daß letztere nur dann als zulässig erachtet werden konnte,
n sich der bestimmte Nachweis führen ließe, daß der Gesetzgeber mit den
rten einen anderen und engeren Sinn, als er in den Worten zum Ausdruck
ngt ist, verbunden hat.

Nun kann daraus, daß die Strafvorschriften des St. G. B. denen des
ß. Gesetzes nachgebildet sind, noch nicht gefolgert werden, daß letztere mit
n Modalitäten, namentlich auch mit der Auslegung, welche ihnen in Beziehung
die im gegenwärtigen Fall zur Erörterung gekommene Frage in der preuß.
ris gegeben worden ist, in das Reichsrecht aufgenommen worden sind. Diese
lußfolgerung erscheint um so weniger berechtigt, da jene Auslegung des
ß. Gesetzes wesentlich auf dem Zusammenhang beruht, in welchem das ge-
te Gesetz mit dem am gleichen Tag erlassenen preuß. Gesetze über den Waffen-
rauch der Forst- und Jagdbeamten, insbesondere dessen §. 1., stand und
eres Gesetz in das Reichsrecht nicht übergegangen ist.

Was sodann die Motive zu den Bestimmungen des deutschen St. G. B.
elangt, so ist aus denselben mehr nicht zu entnehmen, als daß es für noth-
dig erachtet wurde, den mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Personen
den Waldeigenthümern, Forst- und Jagdberechtigten einen besonders kräftigen
frechtlichen Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, welchen, um hier zunächst
von der zuerst erwähnten Kategorie von Personen zu reden, dieselben bei
dhabung des ihnen obliegenden Forst- und Jagdschutzes in höherem Maße,
andere Beamte bei Ausübung ihres Amtes ausgesetzt sind. Während nun
rseits unstreitig auch Fälle innerhalb der Forst begangenen Widerstands vor-
men, in welchen der gedachte Grund des Gesetzes nicht zutrifft, ohne daß
ch deshalb die Strafvorschrift in einem derartigen Fall unanwendbar wäre,
kann andererseits nicht verkannt werden, daß umgekehrt auch in anderen
len des Widerstandes gegen Forst- und Jagdbeamte, als in den innerhalb
Forstes oder bei der unmittelbaren Verfolgung eines im Forst betretenen
vlers vorgekommenen, der Forst- und Jagdbeamte in einer die höchste Gefahr
ihn in sich schließenden Lage sich befinden kann. Hieraus erklärt es sich
n, daß verschiedenartige andere Auslegungen aufgestellt worden sind, welche
enüber der anfänglichen, die Anwendung der fraglichen Strafvorschriften auf
derstand innerhalb des Forstes beschränkenden Auslegung eine Ausdehnung
halten, aber immer noch denselben eine engere Bedeutung, als der Wortver-
nd ergiebt, beilegen. Der Mangel der Uebereinstimmung aber, welcher zwischen
sen Auslegungen besteht, ist ein weiteres Zeichen für die Unsicherheit der
undlagen, auf welchen sie beruhen.

Erscheint es hiernach begründet, den §. 117. im Einklang mit den Wo desselben auf alle Fälle des Widerstandes anzuwenden, welcher den Forst- Jagdbeamten bei Handhabung des Forst- und Jagdschutzes und in Bezie auf eine Amtshandlung geleistet wird, welche innerhalb ihrer örtlichen und lichen Zuständigkeit gelegen war, so stellt sich die wegen Anwendung des §. des St. G. B. erhobene Revisionsbeschwerde als grundlos dar.

§§. 33. 45. 46. 47. 147.[1] Gewerbe-O. Stellvertreter im Gewe betriebe der Schankwirthschaft bedürfen keiner Concession.

Erk. des I. Strassen. v. 20. Mai 1880 c/a. Groß, wodurch die Nichtigke beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der Schiffskapitän G. betrieb auf Grund erhaltener Concession in eine Schankwirthschaft. Nach dem 1877 erfolgten Tode des 2c. G. führte de Wittwe, die Mitangeklagte, dieses Geschäft durch den Mitangeklagten Sch., wel darin schon früher als Commis thätig gewesen war, als Stellvertreter, so ersichtlich in demselben Lokale, fort. Ein Gesuch der Wittwe G., ihr unmittel (für ihre Person) die Genehmigung zum Betrieb der Schankwirthschaft zu theilen, war abgelehnt worden. Eine Concession für den Mitangeklag Sch. ist nicht beantragt und nicht ertheilt, später am 20. Jan. 1879 aber in Verwaltungsstreitsache der Mitangeklagten Wittwe G. gegen verschiedene hörden von dem kgl. preuß. Oberverwaltungsgericht zu Berlin auf dortselbst in der Revisionsinstanz gestellte Gesuch, ihr den „Weiterbetrie ihres Schankgewerbes durch den von ihr benannten Stellvertreter Sch. gestatten, nicht eingegangen worden, weil „in dem durch §. 46. der R. Gew. vorgesehenen Falle, wo nach dem Tode des Gewerbetreibenden das Gewerbe Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes durch einen nach §. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden soll, so wenig die Wittwe ei Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes durch einen Stellvertreter, dieser einer solchen zum Betriebe des Gewerbes für Rechnung der Wittwe bedürf

Dieser Auslegung der Gew.-O. ist das kgl. Oberlandesgericht Königsb im jetzt angefochtenen Urtheile beigetreten.

Zu bemerken ist noch, daß das kgl. preuß. Oberverwaltungsgericht der Anschauung geleitet wird, daß, wenn schon in einem Falle der hier fraglich Art eine vorgängige Genehmigung zum Betriebe des Schankgewerbes du den Stellvertreter einer Wittwe im Sinne des §. 33. der R. Gew.-O. nicht forderlich sei, der Polizeibehörde doch das Recht und die Macht zustehe, die Fo führung durch einen persönlich für dieses Gewerbe nicht qualifizirten Stellv treter wirksam — nachträglich — zu hindern.

Daß die Polizeibehörde vorliegend den Sch. für einen persönlich un eigneten Stellvertreter erklärt habe, ist von der Staatsanwaltschaft nicht behaup nicht festgestellt und auch sonst nicht erkennbar.

Die R. B. der kgl. Oberstaatsanwaltschaft erscheint unbegründet.

Eine Ausübung der Befugnisse zum stehenden Gewerbsbetriebe (d §. 62.) mittelst Stellvertretung ist der Regel nach gestattet (§. 45. R. Gew.-O. insbesondere rücksichtlich des Schankgewerbes (§§. 33. 47.) keine Ausnah gemacht.

Der zweite Satz des §. 45. fügt indessen an: „Diese", nämlich d Stellvertreter, „müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbe sondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen", hat mithin die weite

lichende Fassung der preuß. Gew.-O. vom 17. Jan. 1845 §. 61. und des Entwurfs der Gew.-O. für den Norddeutschen Bund §. 43., in denen nach: müssen jedoch" zunächst die Worte folgten: „nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen", vermieden.

Der unmittelbar sich anschließende §. 46. der deutschen Gew.-O., übereinstimmend mit §. 62. der preuß. Gew.-O., lautet:

> „Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45. qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen."

Entscheidend für die Beurtheilung der vorliegenden Frage ist daher der Sinn, in welchem die im §. 45. berührten „Erfordernisse" zu verstehen sind.

Anerkannt muß nun werden, daß es den Grundsätzen der Auslegung entspricht, den Begriff dieser Erfordernisse zunächst mit Anhalt an die sonstige Terminologie der Gew.-O. zu begründen.

Während Tit. 1. der Gew.-O. „allgemeine Bestimmungen" aufstellt, handelt Tit. 2. vom „stehenden Gewerbebetrieb", unter I. (§. 14. ff.) von „allgemeinen Erfordernissen", namentlich von der Pflicht Desjenigen, der „den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfängt", der landesgesetzlich zuständigen Behörde „gleichzeitig Anzeige zu machen", unter II. von dem „Erforderniß besonderer Genehmigung", welche bei verschiedenen Voraussetzungen und in verschiedenen Formen (Approbation, Concession, Beibringung eines Befähigungszeugnisses, Erlaubniß 2c.) für Errichtung einzelner Anlagen (Thl. II. Tit. 1. §. 16. ff.) oder (Thl. II. Tit. 2. §. 29. ff.) für Gewerbetreibende bestimmter Kategorien verlangt wird, erfordert speciell im §. 33. Erlaubniß für Denjenigen, der „Gastwirthschaft, Schankwirthschaft 2c. betreiben will" und regelt daselbst die Fälle, in denen diese Erlaubniß allein zu versagen ist.

Da nun §. 45. ff. unter III. über „Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse" ihre Stelle gefunden haben, liegt es nahe, unter den im §. 45. erwähnten „Erfordernissen für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere" bei mangelnder Unterscheidung sämmtliche für das betreffende Gewerbe ertheilten Vorschriften, speciell also auch das Erforderniß vorgängiger Einholung der Erlaubniß zur stellvertretenden Ausübung eines Schankgewerbes zu begreifen, zumal solchen thatsächlich auftretenden Stellvertretern gegenüber die ausreichende Handhabung staatlicher Aufsicht eben wohl unverkennbares Bedürfniß ist. Auch wird eine Einengung der in §. 45. verlangten Erfordernisse auf die Berücksichtigung der persönlichen Befähigung des betreffenden Stellvertreters aus dem in §. 46. gewählten, der Gew.-O. im übrigen technisch fremden Ausdruck „qualificirter Stellvertreter" kaum hergeleitet werden dürfen, weil der Stellvertreter „nach §. 45." qualificirt sein soll und deshalb diese so bezeichnete Qualification nicht nach sonstigen Bedeutungen des Wortes zu deuten ist.

Trotzdem rechtfertigen überwiegende Gründe die beschränktere Auslegung, welche das kgl. preuß. Oberverwaltungsgericht und mit ihm das jetzt angefochtene Urtheil sich angeeignet haben.

In erster Reihe verdient Beachtung, daß die Motive des Entwurfs zur deutschen Gew.-O. §§. 45.—49. (des jetzigen Gesetztextes) hervorheben:

> „Die möglichste Erleichterung der Stellvertretung bei Ausübung des stehenden Gewerbes liegt im Interesse der Conservirung der durch Mühe und Redlichkeit errichteten und erweiterten Geschäfte und gewonnenen Kundschaften"

und daß diese Absicht auch in den Bestimmungen der Gew.-O. deutlich verwirklicht worden ist.

Mit diesem beherrschenden Gesichtspunkt läßt sich das Erforderni sonderer Concessionirung des Stellvertreters in Ausübung der Befugnisse bereits gesetzlich zugelassenen Gewerbetreibenden schwer einigen. Die m strenge Auffassung wird vielmehr weiter durch die Erwägung gestützt, da deutsche Gew.-O. hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Strafnorme einem erheblichen Punkte von der früheren, im Ganzen als Vorbild und G lage benutzten preuß. Gew.-O. abweicht.

Während diese die Strafe des §. 117. gegen Diejenigen, welche selbstständigen Betrieb eines an eine besondere polizeiliche Genehmigung knüpften Gewerbes ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternehmen fortsetzen, in §. 179. ausdrücklich „auch" auf Diejenigen, „welche die S vertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen", ausdehnte hierzu den „§. 61." der preuß. Gew.-O., welchem §. 45. der deutschen Gew entspricht, anzog, hat die letztere eine derartige Bestimmung nicht aufgenom sondern die einschlagende Strafe des §. 147. Nr. 1. (vgl. auch §. 148. Nr nur Demjenigen gedroht, welcher „den selbstständigen Betrieb" eines Gew der hier in Betracht kommenden Art ohne Genehmigung unternimmt oder setzt, hiermit aber zu erkennen gegeben, daß das Erforderniß vorgängiger cessionirung eines selbstständigen Gewerbetreibenden nicht gleichmäßig auch dessen Stellvertreter gilt.

In Verbindung damit steht die Satzung der deutschen Gew.-O. §.

Darnach trifft, wenn der Stellvertreter polizeiliche Vorschriften bei übung des Gewerbes, womit der Verlust der Concession ꝛc. verbunden ist, Vorwissen des Vertretenen übertritt, lediglich diesen Geschäftsinhaber der lust der Concession. Geschah die Uebertretung ohne Vorwissen des tretenen, so ist der letztere „bei Verlust der Concession ꝛc. verpflichtet, den S vertreter zu entlassen".

Ist sohin hier davon abgesehen worden, dem Stellvertreter selbst Verlust der Concession — das einfachste und durchgreifendste Mittel zur reichung des Zwecks — anzudrohen, so bleibt nur die Erklärung übrig, daß, das kgl. Oberverwaltungsgericht bemerkt, der Gesetzgeber anerkennt, es könn Stellvertreter überhaupt keine Concession besitzen.

Zu gleichem Schlusse führt eine Betrachtung der deutschen Gew.-O. §. im Verhältnisse zu §. 45., weil nur ganz ausnahmsweise das Ermessen zur Concessionirung zuständigen Behörde über die Zulässigkeit einer St vertretung befinden soll.

Eine solche Maßnahme der Concessionirung ist im §. 47. allein hinsi der Stellvertreter der in den §§. 34. 36. bezeichneten Markscheider, Feldmesse angeordnet und wird in den Motiven zu den §§. 43—46. des Entwurfs d gerechtfertigt, daß „die im Uebrigen zugelassene" Stellvertretung für bezeichneten Personen von „besonderer Genehmigung" abhängig gem werden mußte, weil es sich hier nicht um eigentliche Gewerbetreibende sondern in beschränkter Zahl Angestellte handle. Der deutschen Gew.-O., welche mit nauer Sorgfalt das Verfahren über Genehmigung und Untersagung des sel ständigen Gewerbebetriebs, d. h. eines Gewerbebetriebs auf eigene Rechn und unter eigener Verantwortlichkeit, regelt (§§. 20. 21. 40. 54. Gew.-O mangelt, wenn der eben berührte Fall des §. 47. außer Beachtung tritt, Bestimmung oder Andeutung, von welcher Stelle und in welcher Weise die nehmigung der Stellvertreter in den übrigen Gewerben zu ertheilen sei, de selbstständiger Betrieb einer Concession ꝛc. bedarf. Die Gew.-O. unterf deshalb auch hierdurch, daß Einholung derartiger Erlaubniß, insbesondere sichtlich des Schankgewerbes nach §. 33., nach der Gew.-O. nicht vorgeschrieben

Daß endlich Rücksichten des öffentlichen Interesses nicht zu einer igen Auslegung der §§. 45. 46. der Gew.-O. zwingen, weil ein ausreichendes nachträgliches — Einschreiten wider Fortführung einer Stellvertretung mittelst r dazu ungeeigneten Person durch die Gesetzgebung, insbesondere in Preußen, hert wird, ist in den Entscheidungen des kgl. Oberverwaltungsgerichts 4. S. 305, 334 überzeugend dargelegt.

§. 266. Abs. 4. St. Proz. O. In den Gründen des freisprechenden Urtheils darf das Gericht sich nicht auf den Ausspruch beschränken, daß es den Angeklagten nach den Ergebnissen der Verhandlung nicht überführt erachte, sondern es muß auch aus den Entscheidungsgründen hervorgehen, welcher der auf die Beweisfrage bezüglichen Gründe, die eine Freisprechung begründen können, im konkreten Fall maßgebend gewesen ist.

Erk. des III. Straffen. v. 22. Mai 1880 c/a. Knuth, wodurch die ision der Staatsanwaltschaft für begründet und auf Aufhebung der Vorentbung erkannt worden ist.

§. 242. St. G. B. Der Inhaber einer Wohnung begeht durch rechtswidrige Aneignung der einem ehemaligen Mitbewohner gehörigen und von diesem mit der Absicht späterer Ansichnahme in der Wohnung zurückgelassenen Sache einen Diebstahl, da durch die Entfernung des Inhabers einer Sache von dem Orte, wo sich die letztere befindet, der Gewahrsam nicht verloren geht, vielmehr so lange fortdauert, als der Inhaber den Willen hat, den Gewahrsam festzuhalten, und zugleich in der Lage ist, zu der Sache zurückzukehren und seine thatsächliche Herrschaft über dieselbe auszuüben. Auch wird der Gewahrsam dadurch nicht aufgehoben, daß außer dem Inhaber noch andere Personen Zutritt zu der Sache haben und sich dadurch in der Lage befinden, physisch auf dieselbe einwirken zu können.

Erk. des I. Straffen. v. 24. Mai 1880 c/a. Mörtl, wodurch auf Verung der Revision erkannt worden ist.

§. 288. St. G. B. Eine Zwangsvollstreckung muß schon dann als drohend erscheinen, wenn der Gläubiger äußerlich durch schlüssige Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß er die Realisirung seiner Forderung gegen den Schuldner beabsichtigt, wie dies in der Erhebung der Klage und Erwirkung eines verurtheilenden Erkenntnisses unbedenklich gefunden werden muß, da jede dieser Maßregeln in ihrer Weiterentwickelung gegenüber dem säumigen Schuldner für die Befriedigung des Gläubigers ohne hinzutretende Zwangsvollstreckung erfolglos sein, die letztere daher in Ermangelung bestimmter entgegenstehender Umstände in der eventuellen Intention des Gläubigers liegen muß.

Entsch. des II. Straffen. v. 25. Mai 1880 c/a. L., wodurch die Revision rückgewiesen worden ist.

§. 180. St. G. B. In dem wissentlichen Vermiethen einer Wohn
an Prostituirte, verbunden mit der Duldung der Unzucht, ist ein
schubleisten der letzteren enthalten, und dadurch der Thatbestand
Kuppelei, unter der Voraussetzung, daß das Vorschubleisten gewohnh
mäßig oder aus Eigennutz geschehen ist, erfüllt. — Zum Begriff
Eigennutzes ist es nicht erforderlich, daß der durch das Vermiethen
Zimmer erzielte Gewinn ein unverhältnißmäßig hoher gewesen.

Erk. des II. Strafsen. v. 28. Mai 1880, wodurch die Revision für
gründet erachtet und auf Zurückverweisung erkannt worden ist.

Digitized by Google

Literatur.

Kontroversen, betreffend die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, von C. A. Voitus, Königl. Preuß. Obertribunalsrath a. D. 3. Heft. Schluß des 1. Bandes. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. 1881.

In dem gegenwärtigen Heft, dessen Erscheinen bereits im vorigen Bande dieses Archivs angekündigt worden ist, hat der Herr Verfasser wiederum eine Reihe kontroverser Fragen aus dem Gebiet der Strafprozeßordnung wie des Gerichtsverfassungsgesetzes der Erörterung unterzogen und an der Hand der von den bedeutenderen Kommentatoren aufgestellten Ansichten unter sorgfältiger Erwägung des pro und contra die von ihm adoptirte vertheidigt. Daß dies in gründlichster und scharfsinnigster Weise geschehen, bedarf wohl keiner Erwähnung. — In der ersten, den §. 60. St. Proz. O. betreffenden Abhandlung tritt der Verfasser dem in mehreren reichsgerichtlichen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsatz der nothwendigen Vereidigung jedes vernommenen Zeugen unter besonderer Betonung der für den Richter hierdurch geschaffenen schiefen Lage, einen absolut unglaubwürdigen, sich mit den thatsächlichen Ergebnissen der Beweisaufnahme im offenen Widerspruch befindlichen Zeugen vereiden zu müssen, entgegen und deduzirt, daß es wohl nicht des Gesetzgebers Intention gewesen sein könne, dem Richter gewissermaßen die Rolle eines Vermittlers zur Meineidsleistung aufzuzwingen. Demnächst ventilirt er die Frage, ob die Vereidigung der Stellung der Personal- und Generalfragen vor- oder nachzufolgen habe, und entscheidet sich mit Geyer, Löwe, Puchelt und v. Schwarze für die erstere Alternative. In einem zweiten Aufsatz, betr. die Auslegung des §. 270. St. Proz. O., wird die Frage gestellt, ob das Gericht mangels bindender Vorschriften in Bezug auf die Art und Grenzen seines Verfahrens in jedem einzelnen Falle zu erwägen habe, ob es schon vor dem Eintritt in die Beweisaufnahme nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten den im §. 270. Abs. 1. St. Proz. O. bezeichneten Beschluß seiner Unzuständigkeit und Verweisung an das zuständige Gericht zu fassen habe, ohne seinerseits zu prüfen, ob der gegen den Angeklagten vorliegende Verdacht der Konsumtion einer bestimmten That zu einem Eröffnungsbeschluß (§. 201.) ausreiche, oder ob es den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen und das Verfahren einzustellen habe. Verfasser spricht sich mit Löwe und Puchelt gegen Keller für die erstere Alternative aus, dagegen verficht er mit Dalcke das von Löwe, von Bomhard, Mewes und Puchelt negirte Anfechtungsrecht der Staatsanwaltschaft für den Fall des Nichtentgegenstehens des Gerichtsbeschlusses einem von ersterer gestellten Antrage. — Ein weiterer Aufsatz

verneint mit Geyer und Löwe gegen Keller und Puchelt die aus §. St. Proz. O. herzuleitende Berechtigung des Gerichtsvorsitzenden zur Anord der im §. 224. erwähnten Aufnahme des gerichtlichen Augenscheins und aus, daß dies ausschließlich durch Gerichtsbeschluß geschehen könne. — Di daran reihende Kontroverse, ob dem Angeklagten gegen den ihm vom Ger vorsitzenden auf seine nach §. 218. St. Proz. O. gestellten Anträge ertheilte schlägigen Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, wird mit Pu entgegen den Ausführungen Löwe's, v. Schwarze's und Thilo's b gleichwie die Frage, ob §. 347. St. Proz. O. nur auf die in der Hau handlung, nicht auch auf die vor derselben ausgehenden Entscheidungen wendung zu finden habe. Mit der Ansicht des Verfassers stimmen Ke v. Bomhard, v. Schwarze und v. Kries überein. Gegner derselben Löwe und Thilo. — Einer eingehenden Untersuchung wird demnächst die unterworfen, ob unter „Staatsanwalt" im §. 105. Abs. 2. St. Proz. O. der Amtsanwalt zu verstehen sei. Dalcke, Keller, Löwe, v. Schw Thilo und Puchelt entscheiden sich im negativen, Dreyer dagegen im aff tiven Sinne, weil die St. Proz. O. mit jenem Ausdruck die gesammte An behörde umfaßt. Verfasser erwägt, daß zwar verschiedene Argumente fü letztgedachte Auffassung Platz greifen, entscheidet sich jedoch mit Rücksich §. 143. G. V. G. für Dalcke und Gen. Ebenfalls der auch von Fuchs, H Keller, Löwe und Thilo beigetretenen, von Dalcke im bejahenden S vertretenen Meinung schließt sich der Verfasser in der Frage an, ob nach §. G. V. G. vor der Beschlußnahme des Gerichts über die Ausschließung Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung die dabei betheiligten Personen zu klärung darüber aufgefordert werden müssen, während sich der gegenthe Auffassung v. Schwarze zuneigt. In dem folgenden, die Ueberschrift „A richterliche Befehle" tragenden Artikel wird bei Beleuchtung des §. 448. St. Pr der von v. Schwarze und Löwe vertretenen Meinung, daß in dem im A erwähnten Antrage auf Erlassung eines Strafbefehls zugleich das even Verlangen auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu finden sei, gegen die die drückliche Stellung eines solchen eventuellen Antrages erheischende A Keller's der Vorzug gegeben und ferner mit Löwe das „zur Verhan bringen" des Abs. 2. dahin interpretirt, daß der Amtsrichter die Eröffnung Hauptverhandlung zu beschließen habe, während Thilo und Mewes eine fache Verfügung für ausreichend erachten. Mit Keller und Löwe hält fasser gegen Thilo und v. Schwarze die Erlassung eines Strafbefehls für zulässig, wenn der Amtsrichter die von der Staatsanwaltschaft zur Verfol gestellte Strafthat anders qualifiziren will. Hieran reiht sich die Bespre der Kontroverse über die Frage, ob auch im Falle der Verhaftung des Be digten der Einspruch innerhalb der im §. 449. St. Proz. O. bezeichneten wöchentlichen Frist eingegangen sein müsse oder ob die Vorschriften des Abs. 1. §. 341. St. Proz. O. auf einen solchen Fall analoge Anwendung zu finden h welches letztere von Thilo, Puchelt und v. Schwarze behauptet, aber Mewes bestritten wird. Verfasser entscheidet sich im Sinne des Letzteren. G die von Thilo geschehene Verneinung der Frage, ob das Schöffengericht Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung (§. 452. St. Proz nach Maßgabe des §. 270. Abs. 1. St. Proz. O. zu verfahren habe, wen sich nicht für kompetent erachtet, wird mit Rücksicht darauf polemisirt, daß Schöffengericht das Recht zustehe, den Strafbefehl in Folge Einspruchs des geklagten aus Rechtsgründen aufzuheben. — Polizeiliche Strafverfügu §§. 453—458. St. Proz. O. umfassen die nächste Abhandlung. Mit Me und Thilo erachtet Verfasser die Auffassung Dochow's für verfehlt, da Polizeibehörde und nicht der Amtsrichter über die Rechtzeitigkeit eines die ge liche Entscheidung provozirenden Antrages zu befinden habe. Als Stütze f

ɔt dient ihm Abs. 3. des §. 453. St. Proz. O. Mit Dalcke, Keller, e und v. Schwarze wird sodann die Frage bejaht, ob die im §. 453. 3. vorgesehene einwöchentliche Antragsfrist auch in dem Falle einer durch :sgesetze gebotenen kürzeren Frist in Anwendung zu kommen habe, während ıes und Thilo entgegengesetzter Ansicht zuneigen. Ebenfalls im Widerspruch Rewes wird sodann die auch von Keller und Löwe adoptirte Auffassung ver- ı, daß der Beschuldigte des Rechtes zur Antragstellung auf gerichtliche Ent- ung durch Verzicht verlustig gehe. Von den weiteren Meinungsverschiedenheiten ommentatoren auf dem vorliegenden Gebiete sei hier noch diejenige hervor- ıen, welche sich darauf bezieht, inwieweit dem Mangel der Substitution einer uellen Haftstrafe bei Androhung einer Geldbuße im polizeilichen Strafmandat ɔelfen sei, insofern sich letztere als uneintreibbar erweist. Mit Dalcke und Thilo ɔeidet sich Verfasser gegen die eine Remedur ausschließende Mewes'sche An- dahin, daß sich im gegebenen Falle nur der Erlaß einer neuen Strafverfügung :ige. In Betreff einer weiteren Kontroverse, ob der §. 206. St. Proz. O. chnete Beschluß des Gerichts auf Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen staatsanwaltlichen Antrage auf Außerverfolgungssetzung des Angeschuldigten Gründen zu versehen sei, wird seitens des Verfassers auf Grund des §. 34. Proz. O. mit Dalcke, Keller und Puchelt die verneinende Ansicht Löwe's ıpft, gleichwie eine von Letzterem in gleichem Sinne ertheilte Antwort auf Frage, ob das Gericht, im Falle es sich von der Unhaltbarkeit dieses Be- ſses überzeugt, zur Wiederaufhebung desselben vor der Hauptverhandlung gt sei. Mit der sich auf §§. 201. und 348. Abs. 1. stützenden Argumentation Verfassers stimmt Mewes überein, während v. Schwarze, v. Bomhard Thilo sich Löwe's Ansicht anschließen. — Die Schlußabhandlung des jedem ıinalisten zur Anschaffung empfehlenswerthen Buches, dessen Fortsetzung sich ıts unter der Feder des Herrn Verfassers befindet, bildet die Erörterung Frage, ob Abs. 2. §. 43. St. Proz. O., wonach das Ende einer Frist, welches einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, erst mit Ablauf des nächst- enden Werktages wirksam wird, nicht bloß auf die nach Wochen oder Monaten, ıern auch nach Tagen bestimmten Fristen (§. 42.) Anwendung zu finden t. Sie wird vom Verfasser in Uebereinstimmung mit Dochow, v. Bomhard Ullmann auf Grund der Motive zu §§. 199., 200. St. P. O. verneint, ıend Puchelt und Löwe sich für die Bejahung entscheiden.

Der Gerichtssaal, herausgegeben von Dr. Fr. v. Schwarze, Generalstaatsanwalt zu Dresden, Bd. 32., Heft 7., Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1881, enthält nachstehende Abhandlungen:

Ueber sogenannte psychische Entartungen. Von Herrn Hofgerichts- ıtor Dr. Zimmermann zu Darmstadt. Der Verfasser weist in diesem ſatz an der Hand eines Beispiels (ein geistig hochbegabter Richter hatte, die fürchterlichen Leiden seiner innig geliebten Frau, Mutter von 5 Kindern, ıkürzen, dieselbe erschossen) nach, daß die ärztliche Expertise, wonach der chuldigte zur Zeit der That geisteskrank und seiner freien Willensbestimmung aubt gewesen sei, den Momenten gegenüber, wonach er nur in einem ıgradigen, aber keinesweges zur Bewußtlosigkeit vorgeschrittenen Affekt ıandelt habe, nicht stichhaltig erscheine und nicht immer einwandfrei Beurtheilung von geistigen Zuständen dazustehen pflege. Er plaidirt ıgufolge dafür, daß der Richter, wenn er nicht selbst vermöge seiner chopathologischen Studien in den Stand gesetzt sei, sich ein Urtheil über ı Geisteszustand eines angeblich geistesgestörten Angeschuldigten zu ver- affen, nur dann von der Eröffnung des Hauptverfahrens Abstand zu nehmen be, wenn die Gutachten mehrerer Aerzte zu einem harmonirenden Resultate

gelangt seien. — Der Beginn der Antragsfrist bei dem Vergehen des Ehebr (Ein Nachtrag.) Von Herrn Dr. O. Fischer, Amtsrichter in Greifswald. knüpfend an mehrere konforme reichsgerichtliche Entscheidungen, wonach Antragsfrist erst nach dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte der die Verfolgbarkeit bedingenden Rechtskraft des Scheidungsurtheils Kenn erlangt, zu beginnen habe, plaidirt Verfasser nach eingehender Kritik dieser Judik für Schaffung eines dem §. 172. St. G. B. zu gebenden und also laute Zusatzes: „Die Antragsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das die scheidung aussprechende Erkenntniß in Rechtskraft tritt." — Eine neue Fr betreffend die bedingte Freilassung. Von Emil Tauffer, Direktor der kroatischen Central-Strafanstalt zu Lepoglava. Die Frage betrifft die läßigkeit der Heranziehung bedingt entlassener Sträflinge zur Erfüllung Wehrpflicht. Sie hat ihren Ausgang genommen von einer mit der Instit der bedingten Freilassung des am 1. Sept. 1880 in Kraft getretenen ungari Strafgesetzbuches im Zusammenhange stehenden Ministerialverfügung, wo es dem bedingt Entlassenen unbenommen bleibt, seiner Wehrpflicht zu gen Behufs weiterer Ventilirung der Frage wandte sich der Verfasser an eine hervorragender Rechtsgelehrter und Fachmänner und ersuchte sie um ihre Meinu Dieselben fielen verschiedenartig, größten Theils aber im negativen Sinne Von letzterem Standpunkt aus polemisirt Verfasser gegen die Berechtigung mit dem Wortlaut des §. 50. des ungarischen Strafgesetzbuches (wonach bedingt Freigelassene den seinen Aufenthaltsort, sein Verhalten und seine Leb weise regelnden polizeilichen Vorschriften unterworfen ist) in Disharm stehenden Ministerialverfügung. — Ausländisches Recht. Bemerkungen dem ersten Theil des Entwurfs eines Strafgesetzes für die Königreiche Kro und Slavonien. Von E. Ullmann. — Nachtrag zu der Abhandlung des Dr. Teichmann „Zur Lehre von der Strafenkonkurrenz". — Miscelle. — rarische Anzeigen.

Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. ausgegeben von Dr. Friedrich Oskar v. Schwarze in Dres Königl. Sächs. Generalstaatsanwalt. Neue Folge. I. Jahrg Heft 6. Leipzig. Fues' Verlag (R. Reisland). Inhalt: H mungen des Antragsrechtes von Dr. F. H. Alfred Lehmann Leipzig. — Entscheidungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Dres II. Jahrgang. Heft 1. — Ueber die Konventionalstrafe von Dr. Sieb haar, O. A. G.-Vicepräsident a. D. in Dresden. — Erörteru aus der Spruchpraxis. — Entscheidungen in Strafsachen.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, ausgegeben von Dr. Dochow, Prof. in Halle, und Dr. v. Li Prof. in Gießen. I. Band. 1. Heft. Berlin und Leipzig. Ver von J. Guttentag (D. Collin). 1881.

Diese neu entstandene Literaturerscheinung führt sich mit sechs handlungen in den Kreis der Leser ein. — Strafgesetzgebung, Strafjustiz Strafrechtswissenschaft in normalem Verhältniß zu einander. Von Dr. K. Bindi Prof. der Rechte und Mitglied des Landgerichts zu Leipzig. Verfasser sieht der Ueberschätzung der Strafgesetzgebung und in den durch sie zu Tage ge derten Leistungen das Hauptgrundübel unseres Rechtszustandes, polemisirt ge den Kultus des Buchstabens, des Präjudizes und der Motive und wendet dann zur Beleuchtung des von der heutigen Wissenschaft eingenommenen St punktes. Nicht besonders gut ist er auf die Kommentare zu sprechen, besonders hart trifft sein Urtheil denjenigen Oppenhoff's, welchen er „einen Todfeind aller gesunden Praxis" bezeichnet. Ein erklärter Gegner

udizienkultus, glaubt er das Selbstständigkeitsgefühl des Rechtslebens in m Grade gefährdet zu sehen, insofern nicht eine Befreiung von der Neigung lbhängigkeit von der Praxis des Revisionsrichters eintreten sollte, und giebt ßlich Fingerzeige zur Parallysirung der ferneren Entwerthung der Praxis Wissenschaft. — Ueber die sogenannten untauglichen Versuchshandlungen Prof. Dr. A. Geyer in München. Die vielfach angefochtenen reichsgericht- ı Entscheidungen betreffend den Versuch mit untauglichen Mitteln und am uglichen Objekt haben in dem Verfasser einen neuen Gegner gefunden. — gegenwärtige Stand der Gefängnißwissenschaft, von K. Krohne, Straf- ıltsdirektor in Kassel. Der Verfasser beleuchtet die Bahn der Bewegungen, je die Gefängnißwissenschaften bisher durchlaufen haben, und die auf ihrem ıete zur Diskussion stehenden Kardinalfragen, welche darin gipfeln, wie es fangen sei, die Armee des Verbrechens zu überwinden, nicht durch er- nungslose Vernichtung, sondern durch die drei Prinzipien: Repression, erung und Prävention. Einer eingehenden Besprechung wird das bekannte iton'sche System mit seinen verschiedenen Uebergängen unterzogen, und in Einzelhaft das zweckdienlichste Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens er- t, welche letztere auch durch die vorläufige Entlassung eine nicht unwesent- Unterstützung findet. Beherzigenswerthe Worte äußerst der Verfasser glich der Erörterung der Frage nach Unifikation der Freiheitsstrafen, ob und ieweit der Vollzug derselben gesetzlich zu regeln sei, und verbindet hiermit Ventilation derjenigen nach der Organisation der Leitung und Verwaltung. entscheidet sich für die Einführung einer absolut einheitlichen Oberleitung. Repressivmaßregeln gegen die Rückfälligkeit gelten ihm ausschließlich das tem der Einzelhaft und die Beseitigung der kurzen Freiheitsstrafen für wohnheitsverbrecher. Neben diesen Repressivmaßregeln empfiehlt er jedoch die ndere Berücksichtigung zweier ungleich wichtigeren Präventivmaßregeln, die angserziehung der verwahrlosten verbrecherischen Jugend und die Fürsorge die entlassenen Gefangenen. — Das fehlgeschlagene Delikt und die Cohn'sche fuchstheorie von Prof. v. Liszt. Verfasser erklärt sich als Gegner der hn'schen Theorie, wonach die der potentiellen Kausalität (des Zusammen- ges zwischen dem abstrakten Grunde und seiner abstrakten Folge) entbehrende ıdlung sich nicht als Versuch darstelle, sich also die Straflosigkeit des so- annten Versuchs mit absolut untauglichen Mitteln oder am absolut untaug- en Objekte aus dem Begriff des Versuchs ergebe, indem er gleichzeitig auch von v. Buri vertretene subjektive Theorie der Strafbarkeit einer untaug- en Versuchshandlung, weil sie unter den Versuchsbegriff zu subsumiren sei, irrthümlich erachtet und die definitive Lösung der Frage nach der Straf- keit des untauglichen Versuchs lediglich von der Gesetzgebung erwartet. — er den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch- ıinalistischen Schule in Italien. Von Prof. Cesar Lombroso in Turin. — wissenschaftlichen Leistungen Italiens auf dem Gebiete des Strafrechts ırend der letzten zwei Jahre. Von Prof. Emilio Brusa in Turin. — ıaturbericht.

Instruktionsbuch für die Gefängnißbeamten im Preußischen Staate und Alle, die es werden wollen. Bearbeitet von Rakowicz, Kgl. Gefängniß-Inspektor. Beuthen O./S. 1881. Verlag von Herrmann Freund.

Der Verfasser verfolgt das anerkennenswerthe Bestreben, den Gefängniß- mten einen Wegweiser auf der Bahn der Ausführung ihrer Dienstvorschriften geben und hat sich in vorliegender Schrift bemüht, durch Zusammenstellung er einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ministeriellen Bestimmungen, welche

das Gefängnißwesen und die Verwaltung der Gefängnißarbeitskasse regeln, jeder Richtung hin Vollständigkeit zu erzielen, so daß der Gefängnißbeamte keine für ihn wissenswerthe Materie unerörtert finden wird. Noch größer n indessen der praktische Werth des empfehlenswerthen Buches sein, wenn Verfasser bereits das am 16. März 1881 erlassene Reglement für die Ge nisse der Justizverwaltung zu berücksichtigen im Stande gewesen wäre. — G zeitig mit dem Instruktionsbuch hat der Verfasser noch vollständige und z lässige Hülfstabellen zur Aufstellung des Speisezettels, Berechnung der kosten und Gefangenen-Arbeitsverdienstantheile nach den geltenden minister Bestimmungen zum Gebrauch für Gefängnißbeamte, Rechnungsreviforen Lieferanten u. s. w. edirt, welche, da sie bereits in zweiter Auflage vorli darauf schließen lassen, daß sie für die betheiligten Personen einen nic unterschätzenden Werth in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, zumal si difficilsten Rechenexempel durch bloßes Nachschlagen zu lösen vermögen.

Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung 16. März 1881. Amtliche Ausgabe. Berlin 1881. R. v. Decker's Ve

Dasselbe enthält in 6 Abschnitten 107 Paragraphen und außerden Anlagen noch 11 Formulare. Da es den Anschein hat, als ob das bereits l geplante Reichs-Strafvollzugsgesetz noch etwas lange auf sich warten lassen d heben wir aus dem vorliegenden Reglement Nachstehendes hervor. Die stimmung, ob Einzelhaft in Anwendung zu bringen sei, trifft der Gefän vorsteher. Dem seitens des im Besitz der Ehrenrechte befindlichen Gefang ausgesprochenen Wunsch, die Strafe in Einzelhaft zu verbüßen, ist thun Folge zu geben. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen in k Falle die Dauer von drei Jahren übersteigen (§. 34.). Ausgeschlossen i bei Gefahr für die Integrität des körperlichen oder geistigen Zustandes des fangenen. Auch ist ärztliches Gutachten einzuholen, wenn sie länger als Monate andauern soll (§. 35.). Jeder in Einzelhaft befindliche Gefange täglich mehrmals zu besuchen (§. 36.). Auch können Haftstrafen in Einzel vollstreckt werden (§. 37). Von den Disziplinarstrafen sind körperliche Züchti und Lattenstrafe ausgeschlossen (§. 35.), Fesselung, Zwangsstuhl und Zw jacke dagegen als augenblickliches Bändigungsmittel bei thätlicher Widersetzli erlaubt. Vorbehaltlich weitergehender Bewilligung aus besonderen Grü darf jeder Gefangene nur alle 4 Wochen einen Brief absenden und einen fo empfangen (§. 78). In jeder Gefängnißzelle muß eine Bibel oder ein t Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden sein. Unter Umst ist auch dem Gesuche eines Gefangenen um Zulassung einer Zeitung stattzug in der Regel jedoch nur, wenn er sich in einer Einzelzelle befindet (§. Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden (§. ihnen ist, falls sie ordentlich und reinlich, die eigene Kleidung zu belassen (§. Auch können sie sich selbst beköstigen (§. 92.). Die zur Gefängnißstrafe urtheilten können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemes Weise beschäftigt werden (§. 94.). Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen (§. Die zur Haft Verurtheilten können zur Arbeit nicht gezwungen werden (§. Selbstbeköstigung ist ihnen gestattet (§. 100.). Dagegen können die zur qu zirten Haft Verurtheilten (§. 361. Nr. 3—8. St. G. B.) zur Arbeit angeh werden, erhalten Hauskleidung und dürfen sich nicht selbst beköstigen (§§. bis 103.). In Betreff der Civilgefangenen gelten hinsichtlich der Beschäfti Bekleidung, Beköstigung dieselben Bestimmungen, wie für die zu einfacher Verurtheilten. Es kann ihnen die Benutzung des eigenen Bettes gestattet we Schreibmaterialien sind ihnen nicht zu versagen, der briefliche Verkehr wird kontrolirt. Besuche dürfen ohne Anwesenheit eines Beamten zugelassen werden (§. 1

Vergleichende Statistik der Verhältnisse in den kais. königl. österreichischen Strafanstalten von Alexander Dragic, Techniker. 1880. Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Der leider zu früh verstorbene talentvolle Verfasser, Sohn des gleichigen Direktors der Laibacher Strafanstalt, hat in den vorliegenden statistischen ellen, welche größtentheils auf amtlichen Ermittelungen beruhen, ein anschaus Bild der in den Jahren 1868 bis 1878 stattgefundenen Bewegung in österreichischen Strafanstalten gegeben. Die Tabellen, welche von eminentem iß zeugen und jedem Fachmann willkommenes Material für vergleichende dien zu gewähren vermögen, umfassen ein ronologisches Verzeichniß der ichtung sämmtlicher österr. Strafanstalten, die räumlichen Verhältnisse, Vertungs- und Aufsichtspersonal, Bewegung und Veränderung desselben, der ölkerung, persönliche Verhältnisse der eingelieferten und entlassenen Sträfe, Unterricht, Arbeitsbetrieb, Uebersicht der in größerem Umfange betriebenen eiten, Bilanz, Krankheiten, Sterbefälle, Disziplin, Aufwand.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das Preußische Recht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts, begründet von Dr. J. A. Gruchot, herausgegeben von Rassow, Reichsgerichtsrath, und Küntzel, Landgerichtsrath. III. Folge. 5. Jahrgang. 2. und 3. Heft. Berlin. Verlag von Franz Vahlen. 1881.

Die soeben erschienenen beiden Hefte enthalten mehrere wichtige Abolungen: Ueber die Gefahren einer Beseitigung der Verpfändung beweglicher hen durch bloßen Vertrag, nebst einem Anhange über die beabsichtigte Begung des constitutum possessorium. Vom Prof. Leonhard in Göttingen. — er die Anleitung der Referendare Preußens in den einzelnen gerichtlichen chäftszweigen. Vom Landgerichtspräsidenten Schaper in Liegnitz. — Der ıbestand des Civilurtheils. Vom Reichsgerichtsrath v. Streich in Leipzig. — Einspruch vor der Einspruchsfrist zulässig? Vom Prof. Adolf Wach in ızig. — Die Bedeutung des mündlichen Vortrages der Parteien über das ebniß einer stattgehabten Beweisaufnahme und das Sachverhältniß einer eren Instanz (§§. 258. 488., 529. C. P. O.). Vom Kammergerichts-Refedar Emil Koffka in Berlin. — Die Urkundeninterpretation in der Revisionsanz, vom Rechtsanwalt Erythropel in Leipzig. — Ueber die Zulässigkeit Todeserklärungen ohne Aufgebot unter der Herrschaft der C. P. O. Vom tsrichter Jastrow in Cosel. — Befugniß des Appellationsrichters in Abngssachen nach §. 189. der Verordn. v. 20. Juni 1817 und §§. 62. und 63. G. v. 18. Febr. 1880. Vom Geh. Ober-Justizrath und Kammergerichtsrath ris. — Ueber den Einfluß der neuen Justizgesetze auf das Preußische Vorndschaftsrecht. Vom Landgerichtsrath Brettner in Cottbus. — Erwiderung Nr. IV. des vorgedruckten Aufsatzes, betreffend den Einfluß der Civil-Proz. O. §. 42. Vormundschafts-O. Vom Landgerichtsrath Küntzel in Berlin. — ei Fragen aus dem Grundbuchrecht. Vom Amtsrichter Korb in Breslau. — Umbildung des dinglichen Rechts im sogenannten Interventionsanspruche. n Amtsricher Voß in Bergen. — Zu §. 41. des Preuß. Gesetzes über den enthumserwerb vom 5. Mai 1872. Von einem Preuß. Juristen. — Hieran ien sich mehrere Entscheidungen des Reichsgerichts von weitergehender Bedeutung Literaturbesprechungen.

R. Backoffner.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

Digitized by Google

rfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Von Herrn Geh. Obertribunalsrath Voitus in Dessau.

Gleich den die „polizeilichen Strafverfügungen" betreffenden, Bd. I. S. 397 ff. „Kontroversen" von Voitus besprochenen Vorschriften haben auch die in §§. 459—469. St. Proz. O. enthaltenen Bestimmungen mehrfach zu Meinungsiedenheiten Anlaß gegeben.

Bei dem

§. 462.

reitig, ob das Gericht befugt sei, vor der Anberaumung des Termins zur ptverhandlung noch behufs Aufklärung der Sache Ermittelungen anzuordnen.

In dem Protokoll über die Sitzung der Just.-Komm. vom 23. Sept. 1875 699 ist bemerkt:

„Zu §. 388. (des Entw., 462. St. Proz. O.) konstatiren auf die Anfrage des Abg. Struckmann der Geh. Ober-Regierungsrath Hanauer und der Geh. Justizrath Oehlschläger, daß die Einleitung eines Vorverfahrens, falls dem Gerichte die Sache noch unklar, nicht ausgeschlossen sei, wie solches auch in Preußen häufig vorkomme."

Hierauf beschränkte sich die Berathung des Paragraphen, welcher unvert angenommen wurde. Die Redaktions-Kommission substituirte zwar gleich den Worten: „so wird — geschritten", die Fassung: „so kann — geschritten en". Diese Aenderung wurde jedoch bei zweiter Lesung — wo sie als ktionell bezeichnet ward — durch Wiederherstellung der Fassung des Entwurfs Fortfall gebracht. Diesen Beschluß führte der Geh. Ober-Regierungsrath tauer durch die Bemerkung herbei: „Nach der in erster Lesung beschlossenen ung des Abs. 1. wäre zu folgern, daß die Einreichung der Anklageschrift im lnen Falle gefordert werden könne, während die bestimmte Fassung des vurfs diese Einreichung überhaupt für unnöthig erkläre. Das Wort „kann" von der Redaktions-Kommission eingeschaltet worden, aus Rücksicht auf die glichkeit, daß in Folge von Ermittelungen es überhaupt nicht zur Hauptandlung komme." Prot. S. 1063 unten.

Da dieser letzteren Angabe von keinem Mitgliede der Redaktions-Kommi oder der Justiz-Kommission widersprochen worden ist, wird anzunehmen daß auch die letztere in Uebereinstimmung mit den erwähnten beiden Regieru Vertretern die Anordnung von Ermittelungen vor der Hauptverhandlung zulässig erachtet hat.

Von den Kommentatoren verneint die oben bezeichnete Streitfrage Löwe S. 890, 3. Er sagt:

„Die in den Verhandlungen der R. J. K. (Prot. S. 699) gesprochene Ansicht, daß die Einleitung eines Vorverfahrens ausgeschlossen sei, falls das Gericht die Sache noch unklar steht mit dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch und kann für richtig erachtet werden."

Ferner v. Schwarze S. 593, 3. Nach Mittheilung eines (denn in dieser Abhandlung zu besprechenden) Passus aus den Motiven bemerkt

„Uebrigens erklärte der Regierungsvertreter in der Kommission, die Einleitung eines Vorverfahrens, falls dem Gerichte die unklar, nicht ausgeschlossen sei. Diese Erklärung ist in Hinblick die Natur dieses Verfahrens und die vorstehende Ausführung Motive bedenklich."

Mewes bespricht S. 431, 11. a. a. O. das Fortfallen eines Beschl über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Unanwendbarkeit des §. St. Proz. O. und sagt dann — ohne jedoch die vorliegende Frage spezie berühren: —

„das Gericht hat sofort die Vorbereitungen zur Hauptverhandl zu treffen."

Für die Zulässigkeit vorgängiger Ermittelungen spricht sich dagegen Keller S. 496, 4., indem er sagt:

„Die Einleitung eines Vorverfahrens, falls dem Gerichte die noch unklar, ist nicht ausgeschlossen. (Reg.-Komm. Hanauer Oehlschläger auf Anfrage.) Vergl. §. 220."

Diese letztere Ansicht scheint die richtigere zu sein.

Daß dieselbe, wie Löwe meint, „mit dem Wortlaute des Gesetzes Widerspruch stehe", ist nicht anzuerkennen. Selbst wenn der erste Satz Paragraphen mit den Worten: „so wird zur Hauptverhandlung — geschritt abschlösse, und so einen für sich bestehenden Satz bildete, würde sich Man einer ausdrücklichen, die Vornahme von Vorermittelungen verbietenden schrift noch bezweifeln lassen, ob solche für unbedingt unstatthaft zu era seien. Jene Worte dürfen aber nicht außer Verbindung mit den sich unmitte anschließenden, den Satz vervollständigenden Worten: „ohne daß es — beb aufgefaßt werden. Diese in's Auge gefaßt, sagt der ganze erste Absatz Mehreres nicht, als: Um zur Hauptverhandlung zu schreiten, bedarf es so w einer Anklageschrift, als einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahr

Dieser Auslegung steht auch der von v. Schwarze in Bezug genom Passus der Motive nicht entgegen. Es heißt dort S. 245: Mache die waltungsbehörde von dem (ihr nach §. 460 zustehenden) Rechte, den S bescheid in Folge des Antrags des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheid zurückzunehmen, keinen Gebrauch, so erfolge die gerichtliche Entscheidung.

„Bei dieser — so ist wörtlich fortgefahren — hat das Gericht §. 388. (Entw., §. 462. St. Proz. O.) ohne weiteres Zwischen fahren sofort zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung zu schre Es bedarf weder einer Anklageschrift noch eines die Untersuch eröffnenden Beschlusses, da der letztere hier bedeutungslos sein wü während die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltu behörde ersetzt wird."

Auch hier ergiebt sich der Sinn der Worte: „ohne weiteres Zwischenfahren, sofort", aus den unmittelbar folgenden Worten: „Es bedarf weder u.s.w." in, daß nur das Ausscheiden der Vorschriften der §§. 196. 199. 201. hat zum Ausdruck kommen sollen. Ueberdies würde jenem Satze der Motive, bei der Bestimmtheit des Wortes „Zwischenverfahren" und da auf die hier vorliegende Frage in keiner Weise hingedeutet ist, ein erhebliches Gewicht nicht beigelegen sein. Es darf aber auch mit Sicherheit angenommen werden, daß denjenen die Absicht, auf Aufklärung des Sachverhältnisses abzielende Ermittelungen in der Hauptverhandlung für unzulässig zu erklären, fern gelegen hat, da andernfalls die Vertreter der Regierungen nicht die oben mitgetheilte Erklärung in der Sitzung der Just.-Komm. vom 23. Sept. 1875 mit voller Bestimmtheit einstimmig abgegeben haben würden. Ebenso wenig läßt sich bezweifeln, daß die Mitglieder der Justiz-Kommission und ihrer Redaktions-Kommission sowohl mit der Erklärung als mit der erwähnten Bemerkung des Geh. Ober-Regierungsrathes Hanauer S. 1063 des Prot. einverstanden gewesen sind, da andernfalls Widerspruch seitens derselben dagegen erhoben worden sein würde.

Böte aber auch der von Löwe zur Unterstützung seiner Ansicht geltend gemachte „Wortlaut" des §. 462. Zweifel in Bezug auf die Streitfrage dar, so müßte diese dennoch nach dem Votum von Keller zu entscheiden sein. Denn es würde vergebens nach einer ratio forschen, welche das Gesetz hier und in dem analogen §. 456. hätte bestimmen können, das Gericht zu hindern, aus den Akten der Verwaltungsbehörden ihm entgegentretende Dunkelheiten bezüglich des Sachverhältnisses vor der Hauptverhandlung durch Rückfrage an jene Behörde zu klären oder auch — auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen — nach Anleitung der §§. 220. 222. 224. Ermittelungen anzuordnen. Ein solches Verbot, welches das Gericht zwänge, die betreffende Beschlußnahme bedingt der Hauptverhandlung vorzubehalten, und diese, falls Nachholungen für nöthig erachtet würden, auszusetzen, um das ganze Verfahren in einer späteren Hauptverhandlung zu erneuern, würde alle die Nachtheile für eine sachgemäße Entscheidung und für den verhafteten Angeklagten zur Folge haben, wie in S. 426 ff. Bd. I. der „Kontroversen" Erwähnung geschehen ist.

Der

§. 463. St. Proz. O.

zu zwei von einander unabhängigen Kontroversen Anlaß gegeben. Es handelt 1) eine nicht unwesentliche Meinungsverschiedenheit darüber ob: inwieweit das Gericht berechtigt sei, die Umwandlung der in einem „Strafbescheide" festgesetzten, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe einer Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Strafbescheides abhängig zu machen.

Löwe sagt S. 891, 3. nach Mittheilung der Bemerkung der Motive, daß, das Strafumwandlungsverfahren einen rechtskräftig gewordenen Strafbescheid voraussetze, die Gesetzmäßigkeit des letzteren nicht mehr der Prüfung des Richters erliege:

> „Indeß kann die Wirkung der Rechtskraft des Strafbescheides nur darin bestehen, daß das Gericht nicht mehr prüfen darf, ob die in demselben festgestellte Handlung wirklich begangen worden, ob sie strafbar und ob die Geldstrafe dem Gesetze gemäß festgesetzt worden sei. Dagegen hat das Gericht allerdings zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des hier angeordneten Strafumwandlungsverfahrens vorhanden seien. Diese Voraussetzungen sind die: daß die betr. Verwaltungsbehörde zur Erlassung von Strafbefehlen überhaupt berufen ist (wogegen die Zuständigkeit in concreto der Prüfung des Gerichts nicht unterliegt); ferner, daß die strafbare Handlung, wie sie in dem Strafbescheide festgestellt ist, zu denjenigen Delikten

gehört, auf welche sich die Verwaltungs-Strafgewalt erstreckt, f
endlich: daß die Geldstrafe nicht beizutreiben gewesen ist. Auch
die Wirkung einer theilweisen Zahlung oder Beitreibung der G
strafe sowie darüber, ob ein gezahlter oder beigetriebener Be
auf die Strafe oder ob er vielmehr auf die etwa nachzuzahl
Abgabe oder die Kosten anzurechnen sei, entscheidet das Gericht."

Mehr oder minder engere Grenzen für die Zulässigkeit der Prüfung Gerichts ziehen die übrigen Kommentatoren, welche die Streitfrage in's A gefaßt haben.

Dochow bemerkt S. 241, V.:

„Da der Strafbescheid bereits rechtskräftig ist, so erstreckt sich Thätigkeit des Gerichts nur auf die Umwandlung."

Keller, welcher S. 497 gleichfalls die von Löwe angeführte Stelle Motive mittheilt, fährt im Anschluß an dieselbe fort:

„Diese Worte müssen nicht nothwendig auch von dem Falle verstan werden, wenn jede gesetzliche Befugniß zum Erlaß eines Strafbesch mangelte. Jedenfalls widerspricht der Wortlaut des Gesetzes bei §. 453. Note 9. geäußerten Ansicht nicht, weil eine Strafverfüg in einem Falle, in dem eine solche gesetzlich gar nicht möglich ist, kein Strafbescheid im Sinne des Gesetzes ist. Die durch das Schwei des Beschuldigten innerhalb der Einspruchsfrist geschaffene form Rechtskraft muß im Interesse einer geordneten Rechtspflege und der Theilung der Amtsbefugnisse unter verschiedene Behörden, denen jede die Vermuthung der Gesetzmäßigkeit ihrer Handlun für sich hat, dem Richter verbieten, von Amtswegen die Verfüg der Verwaltungsbehörden in Bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit zu unt suchen. Allein wenn die Zulässigkeit der Vollstreckung (oder, wie §. 463., der Umwandlung) einmal in Frage gestellt wird, so n dieselbe entschieden und deshalb auch geprüft werden, ob e gesetzlich mögliche Grundlage dafür vorhanden ist."

Die vorstehend von Keller in Bezug genommene Note spricht ähnli Grundsätze in Bezug auf „polizeiliche Strafverfügungen" aus.

Mewes bemerkt (a. a. O. S. 428 unten) in Bezug auf die vorliege Frage:

„Da es sich auch im §. 463. nur um die Umwandlung einer bere feststehenden Geldstrafe handelt, so darf die Frage nach der Sch oder Nichtschuld des Angeschuldigten oder nach der Richtigkeit Angemessenheit der Höhe der Geldstrafe Gegenstand weder der klärungen der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten, noch richterlichen Prüfung und Entscheidung sein. Vielmehr hat sich Erörterung auf den für die Umwandlung zur Geltung zu bringen Maßstab, also auf das Verhältniß zwischen der Geld- und der Frage kommenden Freiheitsstrafe zu beschränken.

v. Schwarze sagt S. 593, 5.:

„Das Gericht ist zu einer Prüfung des Strafbescheides insoweit fugt, als die formelle Giltigkeit in Frage kommt. Die obige stimmung (am Schlusse des Abs. 1. des Paragraphen) beschränkt auf den materiellen Inhalt des Bescheids. Ebenso hat das Geri zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Umwandlung Geldstrafe (d. h. der Geldstrafe in Freiheitsstrafe) vorhanden sin

Die Motive zu dem Paragraphen (§. 389. des Entw.) beschränken auf die Bemerkung:

Das hier vorgeschriebene Strafumwandlungsverfahren setzt ein rechtskräftig gewordenen Strafbescheid voraus, und hiera

folgt von selbst, daß die Gesetzmäßigkeit des letzteren nicht mehr der Prüfung des Gerichts unterliegt. S. 245.

Die Verhandlungen der Justiz-Kommission haben sich mit den in dieser andlung besprochenen Fragen überhaupt nicht beschäftigt.

Die weite Ausdehnung des richterlichen Prüfungsrechts, wie sie Löwe rwortet, dürfte der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen.

Allerdings ist die rechtliche Natur eines Strafbescheides der Verwaltungs- rde in der St. Proz. O. nicht mit bestimmten Worten charakterisirt; es ist §. 459. Abs. 3. nur gesagt: „er wirke in Betreff der Unterbrechung der jährung wie eine richterliche Handlung". Wenn es indeß in den Motiven 243 in Bezug auf die polizeilichen Strafverfügungen heißt: „sie enthielten un- kennbar die wesentlichen Elemente einer richterlichen Entscheidung und damit Charakter einer richterlichen Handlung", so wird dies in mindestens gleichem ße auch von den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden gelten müssen. ist dies auch vom Gesetz dadurch anerkannt, daß es dieselben im §. 163. ngels eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung als „vollstreckbar", somit im gewöhnlichen Rechtsgange unanfechtbar bezeichnet, ihnen also dieselbe tung beimißt, welche mit einem rechtskräftigen richterlichen Urtheil verknüpft Dies erwogen, würde es der Schlußbestimmung des Abs. 1. des §. 463.: der Strafbescheid einer richterlichen Prüfung nicht unterliege, als selbstver- blich kaum bedurft haben; um so mehr tritt aus der ausdrücklichen Aufnahme elben in den Paragraphen die Absicht des Gesetzes hervor, das Strafrecht Verwaltungsbehörden innerhalb der ihm im §. 459. gesteckten Grenzen gegen griffe der Gerichte zu schützen.

Wird diesen Ausführungen beigetreten, so wird man — zumal bei der lig präzisen, bedingungslos gefaßten vorerwähnten Vorschrift: „ohne daß der rafbescheid u. s. w." — nicht fehlgreifen, wenn man dem Gericht nicht weitere fugnisse hinsichtlich der Prüfung des „Strafbescheides" einräumt, als diejenigen, che in Fällen des §. 494. Abs. 3. demjenigen Richter in Bezug auf die afurtheile anderer Gerichte zustehen, welcher die höchste von den mehreren ine Gesammtstrafe zu verwandelnden Strafen erkannt hat, und aus diesem nde zur Substituirung der von dem Verurtheilten zu verbüßenden Gesammt- se berufen ist.

Hiervon ausgegangen, wird das im §. 463. Abs. 1. enthaltene Verbot r „Prüfung des Strafbescheides" seitens des Gerichts dahin aufzufassen sein, die Rechtsbeständigkeit desselben als außer Frage stehend zu betrachten ist, die Beurtheilung des Gerichts sich auf die Zulässigkeit der Umwandlung rechtskräftig feststehenden Geld- in Freiheitsstrafe zu beschränken hat. Hier- spricht auch, daß ein weitergehendes Prüfungsrecht der Gerichte nicht nur dem allgemeinen Grundsatze der Organisation der Behörden, wonach die r derselben ressortmäßig zugewiesenen Geschäfte nur der Kontrole ihrer vor- ten Dienstbehörde, nicht aber den Beamten eines anderen Ressorts unter- en, im Widerspruch stehen, sondern auch unausbleiblich und fortdauernd zu lisionen und Reibungen zwischen den Gerichten einer- und den Verwaltungs- örden andererseits Anlaß geben würde.

Löwe will dem Gericht die Prüfung überweisen, ob die betreffende Ver- tungsbehörde zur Erlassung von Strafbescheiden überhaupt — im Gegen- zur Zuständigkeit in concreto — berufen sei. Ist dieser Satz nur dahin ufassen, daß der Umwandlungsantrag abgelehnt werden dürfe, wenn der afbescheid von einer Behörde ausgegangen sei, von deren ressortmäßigen chäften die Rüge von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die ebung öffentlicher Abgaben und Gefälle unbedingt ausgeschlossen ist — wie ller sagt: in Fällen, wo ein solcher Strafbescheid „gar nicht möglich ist" —, ist ihm zuzustimmen, da dann die oben angedeutete Voraussetzung, daß der

amtlich vorgenommene Akt überhaupt zum Geschäftskreise der betreffenden hörde gehöre, ausscheidet. Ein derartiger Fall wird aber voraussetzlich jemals eintreten; es ist nicht denkbar, daß z. B. eine Medizinal-Behörde artige Strafbescheide erlassen werde. Ist dagegen die Behörde, von der Strafbescheid ausgegangen ist, mit dem Abgaben- und Gefällwesen als oder Nebengeschäft ressortmäßig befaßt, und leitet sie aus reichs- oder gesetzlichen organisatorischen Verordnungen oder aus ihren Dienst-Instrukt ihre Befugniß zur Erlassung solcher Strafbescheide wie der dem Gericht Strafumwandlung vorliegende her, so wird es für einen Verstoß gegen Prüfungsverbot des §. 463. gelten müssen, wenn das Landgericht oder gericht die Umwandlung ablehnen, weil nach ihrer Meinung die Verwal behörde den Strafbescheid nicht hätte erlassen dürfen.

Daß das Gesetz nicht beabsichtigt haben kann, den Gerichten eine Kritik der Amtsverwaltung und der Beschlüsse jener Behörden einzuräumen, giebt sich zur Evidenz, wenn unterstellt wird, daß der Strafbescheid von ei mit einem rechtskundigen Justitiar versehenen Kollegium ausgegangen ist, es mithin um eine Meinungsverschiedenheit gleichqualifizirter Beamten h Trifft die Verwaltungsbehörde der Vorwurf eines Mißgriffs, so wird sie vorgesetzten Behörde verantwortlich sein, und der von dem Strafbescheide troffene wird es sich selbst beizumessen haben, daß er gegen denselben nicht ve des ihm im §. 459. eingeräumten Rechts, gerichtliche Entscheidung zu bea keinen Gebrauch gemacht hat.

Aus diesen Gründen erscheint es auch bedenklich, wenn Löwe dem die Prüfung einräumt: ob die strafbare Handlung, wie sie in dem St bescheide festgestellt worden, zu denjenigen Delikten gehört, auf welch die Verwaltungs-Strafgewalt erstreckt. Die Frage, ob die von dem Besch verübte Handlung unter den Begriff: „Zuwiderhandlung gegen die Vors über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle" im Sinne des §. Abs. 1. St. Proz. O. falle, hat, Mangels entgegenstehender landes- oder gesetzlicher Vorschriften, in gleicher Weise, wie das Gericht bei seiner Ur fällung derartige Zweifel zu entscheiden hat, die Verwaltungsbehörde selbst zur Beurtheilung zu ziehen. Erklärt sie sich in ihrem Strafbescheide Bejahung derselben, so gehört dieser Ausspruch zu dem materiellen des ersteren, den v. Schwarze mit Recht der Prüfung des Gerichts en wissen will. Ob derselbe in den gesetzlichen Vorschriften seine Rechtfer findet, hat, nachdem der Strafbescheid rechtskräftig geworden, eine andere hörde nicht mehr ihrer Beurtheilung zu unterwerfen.

2. Besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Beschwerde, welcher der Abs. 3. des §. 463. spricht, auch der Verwaltungsbehörde z

Die Frage wird verneint von v. Bomhard S. 336, 5.; Löwe S. und Thilo S. 519, Nr. 9. in Verbindung mit Nr. 7. Ihre Gründe im Wesentlichen dahin überein: daß der Verwaltungsbehörde hier nicht — in den §§. 464. 467. geschehen — „ein Recht zur Betreibung des Verfa eingeräumt, sie mithin nicht Partei sei. Dieselbe Ansicht vertheidigt

Mewes a. a. O. Bd. II. S. 429, indem er ausführt:

> „Ob auch die Verwaltungsbehörde (wie die Staatsanwaltschaft der Beschuldigte) das Recht hat, sich des Rechtsmittels der sof Beschwerde zu bedienen, ist streitig. Allerdings vindizirt §. 469. Verwaltungsbehörde das Recht zur Einlegung von Rechtsm steht jedoch mit den vorhergehenden Paragraphen, in welchen Stellung jener Behörde zu dem gerichtlichen Verfahren präzisirt in so engem Zusammenhange, daß er nur auf sie bezogen kann. Es soll nur dann die Verwaltungsbehörde zu einer ständigen Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen befugt sein,

sie in der Stellung eines Privat- oder Nebenklägers an dem Verfahren betheiligt gewesen ist. Nur in diesem Falle sind ihr nach §. 468. das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, und macht von dieser Zustellung der §. 469. die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln abhängig. Nun wird zwar eingewendet, daß auch ohne Heranziehung des §. 469. das Recht der Verwaltungsbehörde aus dem Umstande folge, daß sie den Antrag auf Umwandlung gestellt, somit auch ein rechtliches Interesse an der Entscheidung über ihn habe. Es wird jedoch dabei übersehen, daß sie einen direkten Antrag an das Gericht nicht zu stellen hat, daß vielmehr dieser von der Staatsanwaltschaft ausgehen muß, daß diese also auch ihre Rechte wahrzunehmen hat."

Abweichender Meinung ist v. Schwarze.

„Die Beschwerde — sagt er S. 594, 6. — steht sowohl dem Verurtheilten als der Steuerbehörde zu; der letzteren, weil das selbstständige Interesse derselben durch die Staatsanwaltschaft, der nur ein vorheriges Gehör einzuräumen ist, nicht vertreten ist."

Die ersterwähnte Ansicht scheint jedoch die richtigere zu sein.

Wäre mit v. Schwarze für entscheidend anzunehmen, daß die Steuerörde (Verwaltungsbehörde) ein selbstständiges Interesse bei der in Rede jenden Umwandlung habe, so möchte seinem Votum beizutreten sein. Denn selbe Interesse, welches sie Namens des Staats bei der Ahndung der Hinterziehung ch Geldstrafe — im Gegensatze zu dem Anspruche auf Nachzahlung der dem Fiskus enthaltenen Abgaben oder Gefälle — verfolgt, hat sie auch in Fällen der Nichtbeibbarkeit derselben bei deren Umwandlung in Freiheitsstrafe. Allein v. Schwarze's und dürfte zu weit reichen. Ein — häufig recht nahes — Interesse an der Rüge ner vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung macht sich oft in weiten Kreisen ltend; gleichwohl hat die St. Proz. O. die Grenzen des Rechts, Bestrafung des vers von dem Strafrichter zu verlangen, und noch mehr die Befugniß, zum chtheile desselben Rechtsmittel gegen die in einem Strafverfahren ergehenden tscheidungen einzulegen — in Erwägung, daß das Strafrecht nach der Theorie s Staatsrechts zu den dem Staate vorbehaltenen Hoheitsrechten gehört — t Recht eng gezogen. Die letztgedachte Befugniß hat sie allgemein nur der aatsanwaltschaft gewährt; wo dieselbe Anderen zusteht, beruht es — wie in den . 430. 435. 437. 441. — auf speziellen Vorschriften. Auch der hier in Rede henden Verwaltungsbehörde ist ein solches Recht in den §§. 466., 467. Abs. 2., 469. ngeräumt. In diesen Fällen hat ihr aber das Gesetz auf Grund der von ihr Stelle der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage (§. 464. Abs. 1). bezw. ihres schlusses an die Anklage der Staatsanwaltschaft (§. 467. Abs. 1). die Rolle ner Partei — im Gegensatze zu einer bloßen Interessentin — zugetheilt. n Bezug auf das im §. 463. geregelte Umwandlungsverfahren ist ihr aber eder das Beschwerderecht ausdrücklich zugebilligt, noch kann sie als Partei gelten. eben den von Mewes hierfür angeführten überzeugenden Gründen mag in ster Beziehung noch darauf hingewiesen werden, daß der die alleinige sedes materiae bildende §. 463., ohne der Verwaltungsbehörde irgend wie zu erwähnen, schweige denn derselben das Recht zur gutachtlichen Aeußerung über die Höhe r zu substituirenden Freiheitsstrafe einzuräumen, nur von der Staatsanwaltaft und dem Beschuldigten und deren Anhörung spricht. Es ist dies auch llig in der Ordnung. Mit der Rechtskraft des von der Verwaltungsbehörde f Grund des ihr im §. 459. ausnahmsweise an Stelle des Gerichts eingeräumten Strafrechts erlassenen Strafbescheides und des von ihr veranlaßten, er erfolglos gebliebenen Versuchs der Beitreibung der von ihr erkannten Geldrafe erreichen ihre Funktionen in diesem Straffalle und ihre amtliche Einwirkung uf denselben ihre Endschaft. Sie stellt keine Anträge bei der Staatsanwalt-

schaft oder dem Gericht, sondern ist — selbst wenn sie sich von der Unbegrün heit ihres Strafbescheides überzeugt, — verpflichtet, behufs der im §. 463. geordneten, somit von ihren Entschlüssen unabhängigen Umwandlung der G strafe im geordneten Geschäftsgange an die dazu berufene Behörde zur weite Veranlassung abzugeben. Hiervon ausgegangen, kann ihr in jener ihrer a lichen Eigenschaft ein Recht zur Beschwerde im Sinne des §. 346. St. Proz. über die von dem Gericht in dem Umwandlungsverfahren beschlossenen E scheidungen nicht zustehen.

Aus dem

§. 464. St. Proz. O.

tritt die das fiskalische Interesse nahe berührende Frage entgegen:

> ob die der Verwaltungsbehörde im Abs. 1 ertheilte Befugniß, sel Anklage zu erheben, sich auf alle Fälle des Zuwiderhandelns ge die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gef erstrecke oder nur bei solchen Platz greife, welche mit den im §. 4 Abs. 1. bezeichneten Strafen bedroht sind.

Dieselbe ist nur von Löwe und Mewes besprochen worden. Letzter der sich für die zweite Alternative ausspricht, geht davon aus, daß Löwe entgegengesetzten Ansicht sei, und sucht diese zu widerlegen.

Löwe sagt S. 892 unter Nr. 1.

> „Die Befugniß einer Verwaltungsbehörde, die Anklage erheben, setzt voraus, daß derselben bei Zuwiderhandlungen fraglichen Art die Erlassung von Strafbescheiden zusteht; Mange dieser Zuständigkeit greift auch die Anklagebefugniß nicht Platz."

Er fährt aber im unmittelbaren Anschluß hieran fort:

> 2. „Das hier (§§. 464—466.) vorgesehene Verfahren findet allen den Fällen Anwendung, in denen die Erlassung eines Straf scheides unterbleibt, sei es, daß nach den gesetzlichen Bestimmung ein solcher im vorliegenden Falle nicht erlassen werden darf, sei daß die Verwaltungsbehörde gemäß einer ihr gesetzlich zustehend Befugniß sich freiwillig der Entscheidung enthält, oder endlich, d der Beschuldigte, sofern er nach dem betr. Gesetz hierzu befugt i während des Verwaltungs-Strafverfahrens auf gerichtliche Entscheidu anträgt und hierdurch die Erlassung eines Strafbescheides hindert."

Mewes führt a. a. O. S. 434 aus:

> „Sie (die Verwaltungsbehörde) kann jedoch von dieser Ermächtigu (selbst Anklage zu erheben) keinen Gebrauch machen, sobald d strafbare Handlung zu denjenigen gehört, bei welchen sie, sei es na der Vorschrift des §. 459., sei es nach den Satzungen des Landesrecht zum Erlaß eines Strafbescheides nicht befugt ist[10]), wenn sie al z. E. mit einer anderen als alleiniger Geldstrafe oder mit ein Nebenstrafe außer der Einziehung obligatorisch bedroht ist, oder wen sie ideell mit einer anderen strafbaren Handlung konkurrirt, für welch das Gesetz Freiheitsstrafe androht."

In der vorstehend angedeuteten Note 10 fügt er — allerdings ohne Löwe' oben mitgetheilte Note 1 zu erwähnen — hinzu:

> „Löwe in Nr. 2 zu §. 464. führt aus, daß das Verfahren auch i Fällen eintreten könne, in welchen ein Strafbescheid von der Ve waltungsbehörde nicht erlassen werden dürfe. Dieser Ansicht ste entgegen, daß die Anklagebefugniß der Verwaltungsbehörde nur e Surrogat für die Erlassung des Strafbescheides ist, und daß jen Behörden auch nur Anträge auf solche Strafen stellen und durch all Instanzen geltend machen können, zu deren Festsetzung in einem Stra

bescheide sie berechtigt sind. Der Wortlaut des §. 464. unterstützt die Ansicht von Löwe's nicht."

Nach den oben mitgetheilten Bemerkungen von Löwe kann es zweifelhaft einen, ob in der That eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der vorliegenden ge zwischen ihm und Mewes obwaltet. Hätte sich Ersterer auf seine Note 1. — he mit seiner demnächst bei Besprechung des §. 467. zu erwähnenden, diesen treffenden Note 1. im Einklange steht — beschränkt, so würde Uebereinstimmung er anzunehmen sein. Allein nach den völlig präcise gefaßten Worten der Note 2.:

> Das Verfahren — findet in allen den Fällen Anwendung, in denen die Erlassung eines Strafbescheides unterbleibt, sei es, „daß nach den gesetzlichen Bestimmungen ein solcher im vorliegenden Falle nicht erlassen werden darf",

Mewes in seinem Rechte, wenn er davon ausgeht, Löwe räume der Vertungsbehörde das Recht zur Erhebung der Anklage bei dem Gericht auch olchen Fällen ein, wo sie mit Rücksicht auf die Begrenzung ihres eigenen frechts im §. 459. zur Erlassung eines Strafbescheides nicht berechtigt sein de. Denn soll, nach Löwe's Worten, „das Verfahren der §§. 464—466." in solchen Fällen stattfinden, wo „nach den gesetzlichen Bestimmungen (zu n doch die des §. 459. gehören) ein Strafbescheid nicht erlassen werden darf", wingt dieser Satz zu dem Verständniß, daß die Verwaltungsbehörde in derjen Fällen die Anklage erheben dürfe, da jene von Löwe in Bezug gemenen 3 Paragraphen von nichts Anderem, als von der Befugniß zur Erung der Anklage und dem darauf bezüglichen Verfahren handeln.

Dies erwogen, schien es sich um so mehr zu empfehlen, die Frage hier der Kürze zu besprechen, als sich für die letztere Meinung erhebliche Gründe end machen lassen.

Zunächst kann wohl Löwe's — hier unterstellte — Ansicht durch das, was wes in der mitgetheilten Note ausführt, nicht widerlegt werden. Denn der : „die Anklagebefugniß sei nur ein Surrogat für die Erlassung des Strafeides, und jene Behörde könne auch nur Anträge auf solche Strafen stellen, deren Festsetzung in einem Strafbescheide sie berechtigt sei", enthält eine io principii. Die Frage: ob die Behörde zur Uebernahme der Funktionen Staatsanwalts durch Erhebung der Anklage und Stellung von Strafanträgen über die Grenzen des §. 459. hinaus befugt sei, bildet eben den Streitpunkt; kann daher nicht durch ihre bloße Verneinung entschieden werden. Mewes' ere Bemerkung: „Der Wortlaut des §. 464. unterstützt die Ansicht von e nicht", ist nur negativen Inhalts; und daß derselbe für seine Meinung che, behauptet Mewes nicht.

In der That bietet auch die Wortfassung des — unverändert aus dem urf (§. 390.) in die St. Proz. O. übergegangenen — §. 464. einen Anhalt Entscheidung der Streitfrage nicht dar. Indeß deutet doch die Verbindung, elcher die Eingangsworte des Abs. 1.: „Hat die Verwaltungsbehörde einen fbescheid nicht erlassen", — mit dem Schluß des Absatz: „so ist die Verungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben," — zumal bei der l des bestimmten Artikels: „die" — darauf hin, daß eine solche Anklage int sei, welche eine den Voraussetzungen des §. 459. entsprechende „Zuwiderlung" zum Gegenstande habe.

Für diese Auslegung des Paragraphen spricht auch, daß nicht nur in vorangehenden — allerdings in ihren Bestimmungen mit der Vorschrift des 54. in keiner Verbindung stehenden — Paragraphen ausschließlich von den Erlassung von „Strafbescheiden" der Verwaltungsbehörden geeigneten Zurhandlungen die Rede ist, sondern auch im §. 467. in ähnlicher Weise der :afbescheid" und die Anklage der Staatsanwaltschaft in enge Verbindung

gebracht sind, so daß auch hier wieder eine den Voraussetzungen des §. entsprechende Anklage anzunehmen sein wird.

Einige Unterstützung erhält Mewes' Ansicht ferner durch die M Denn wenn es in dem auf Rechtfertigung der §§. 390. 391. des Entw. (§§. 466. St. Proz. O.) abzielenden Passus (S. 245) heißt:

> Enthält sich die Verwaltungsbehörde der Entscheidung und bean sie bei der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Verfolgung, so ha Staatsanwaltschaft, wie bei anderen strafbaren Handlungen 2c.,

so können die Worte: „und beantragt sie 2c.", ohne ihnen Zwang anzuthun, dahin verstanden werden, daß die Verwaltung wegen einer solchen Zuwiderh lung, welche sie selbst zu rügen befugt gewesen wäre, das Einschreiten der St anwaltschaft beantragt habe.

Endlich ist für die engere Auslegung des §. 464. auch geltend zu ma daß derselbe eine völlig singuläre Vorschrift enthält, indem er, abweichend dem der St. Proz. O. zum Grunde liegenden Prinzip des §. 152., eine waltungsbehörde an Stelle der Staatsanwaltschaft zur Erhebung von Ankl bei den Gerichten ermächtigt, derartige exceptionelle Vorschriften aber nach der gemeinen Grundsätzen der Gesetzauslegung in Zweifelsfällen einschränken interpretiren sind.

Solche Zweifel treten allerdings, wenn die ratio legis ins Aug faßt wird, mehrfach und erwägungswerth entgegen.

Das den Verwaltungsbehörden eingeräumte eigene Strafrecht §. 459. zu beschränken, ähnlich wie in den §§. 453. folg. bezüglich der „po lichen Strafverfügungen" geschehen, erscheint mit Rücksicht auf die Anomalie e solchen Eingriffs in die Sphäre des Strafrichters gerechtfertigt.

Wesentlich andere Gesichtspunkte mußten aber bei der jener Behörde theilten Befugniß, ihrerseits die Verhandlung und Entscheidung des Straff dem zuständigen Gericht zu unterbreiten, leitend sein. In den Mot. es zum Zwecke der Rechtfertigung des der Verwaltungsbehörde eingeräu Rechts „eigener Strafverfolgung" an dem oben a. O., nach Voranschickung, der Staatsanwaltschaft nicht zugemuthet werden könne, sich einfach der A der Verwaltungsbehörde (bezüglich einer von dieser beantragten Verfolgung „Zuwiderhandlung") unterzuordnen:

> „Andererseits kann aber auch der Ansicht der mit den einschläg Gesetzen und den technischen Fragen des Abgabenwesens genau trauten Verwaltungsbehörde kein geringeres Gewicht beigelegt wer wie derjenigen der Staatsanwaltschaft, und deshalb erscheint es gerechtfertigt, der letzteren hier die ausschließliche Verfügung über gerichtliche Verfolgung einzuräumen."

Dies Argument greift aber in vollkommen gleichem Maße bei a „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher gaben und Gefälle" Platz, gleichviel, ob sie nur mit Geldstrafen von u schränkter Höhe und mit Einziehung oder mit noch anderen Nebenstrafen be sind, denn das Verfahren vor dem Gericht ist in beiden Fällen dasselbe; w daher die Verwaltungsbehörde in ersterem Falle zu den Funktionen der St anwaltschaft für geeignet erachtet, so fehlte es an einem zureichenden Gr ihr dieselben in dem letzteren Falle zu entziehen, zumal vorauszusetzen ist, daß Gericht auf die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Strafe erkennen w selbst wenn die Anträge des Vertreters der Verwaltungsbehörde wider Erwa mit denselben nicht durchweg übereinstimmen sollten.

Noch frappanter tritt diese Inkonsequenz aus dem §. 467. hervor, d Vorschrift, wie oben erwähnt, gleichfalls auf Fälle des §. 459. zu beschränke Man forscht vergebens nach einem Grunde, weshalb in einer mittelst An der Staatsanwaltschaft, also im normalen Verfahren, vor dem zuständigen

ıt anhängig gemachten Untersuchung die „mit den einschlägigen Gesetzen und technischen Fragen des Abgabenwesens genau vertraute" Verwaltungsbehörde oft höchst bedeutende fiskalische Interesse nicht — in gleicher Weise wie nach §. 482. der Preuß. Verordn. vom 25. Juni 1867, welche in Bezug auf das ıt zur Erhebung der Anklage (§. 464. St. Proz. O.) eine Einschränkung nicht ıielt — auch dann wahrzunehmen berechtigt sein soll, wenn das betreffende Gesetz t blos die Einziehung als Nebenstrafe androht.

Allein diese doch immer nur de lege ferenda in Betracht kommenden Erıungen werden das Gewicht der oben für die Ansicht von Mewes geltend ıachten Gründe nicht aufzuwiegen vermögen.

Allerdings ist es wahrscheinlich, daß die St. Proz. O. die im §. 459. anıdnete Beschränkung auch auf die §§. 464. 467. auszudehnen nicht beabıtigt hat. Wie in den oben erwähnten Mot. bei Besprechung des §. 390. Entw. (§. 464. St. Proz. O.) erwähnt, hat sich der Entw. bezüglich des ıts der Verwaltungsbehörde, selbst Anklage bei Gericht zu erheben, die .133. folg. des Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852 zur Richtschnur dienen lassen. s Gesetz ließ aber im Art. 136. das administrative Strafverfahren, soweit solches nach den bisherigen Gesetzen statthaft war, unbeschränkt zu. Beıten also die letzteren die That neben der Geldstrafe noch mit anderen Strafen Einziehung, so war die Verwaltungsbehörde nicht verhindert, auf diese zu nnen. An jenen Art. 136. schlossen sich die den §§. 464. 467. St. Proz. O. logen, das Recht zur eigenen Erhebung der Anklage, bezw. des Anschlusses essenden Art. 138. 145. an. Auch bei ihnen galt daher das vom Art. 136. Betreff der Unbeschränktheit Gesagte.

Als nun die St. Proz. O. hinsichtlich des eigenen Strafrechts der Verıungsbehörde die sich aus dem §. 459. ergebende Einschränkung bestimmte, int nicht ins Auge gefaßt zu sein, daß die Verbindung, in welcher die §§. 464. mit dem §. 459. stehen, nöthigt, auch die Vorschriften jener beiden Paraıhen — de lege ferenda ohne Grund — nur mit der im §. 459. bestimmten hränkung anzuwenden. Allein auch hieraus kann ein Grund zu einer von wes' Ansicht abweichenden Auslegung des §. 464. nicht hergenommen werden.

Letzterer will a. a. O. S. 433 c. der Verwaltungsbehörde auch nicht das §. 170. St. Proz. O. bezeichnete Recht der Anrufung des Oberlandesgerichts stehen, weil sie „als durch die That Verletzte im Sinne dieses Paragraphen t angesehen werden könne". Diese Ansicht erscheint nicht unbedenklich; sie ist ch seither nicht Gegenstand einer Kontroverse geworden.

§. 466. St. Proz. O.

Die Worte dieses Paragraphen: „Im Uebrigen regelt sich das Verfahren — den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen" — deren Unzweckmäßigkeit Unbestimmtheit bereits von Löwe S. 894, 2. und Voitus S. 459* bechen ist — haben zwischen Löwe und Keller eine Meinungsverschiedenheit ıber hervorgerufen: ob, wenn die Verwaltungsbehörde selbst die Anklage er, die auf das Verfahren bei der Privatklage bezügliche Vorschrift des §. 422. Proz. O. oder die Bestimmungen der §§. 199. folg. zur Anwendung zu gen seien.

Löwe, der die Frage — S. 895, Note 2. zu §. 466. — als zweifelhaft ichnet, stimmt für die letztere Alternative,

> „da kein Grund ersichtlich ist, weshalb es hier, abweichend von §. 199. Abs. 4., erforderlich sein sollte, auch in schöffengerichtlichen Sachen die Anklageschrift dem Angeklagten mitzutheilen; der bei der Privatklage maßgebende Gesichtspunkt (§. 422. Note 3.) trifft hier nicht zu.

In der vorstehend in Bezug genommenen Note ist bemerkt:

„Daß hier (im §. 422.) abweichend vom §. 199. Abs. 4. ei Entscheidung (§. 423.) vorausgehende Mittheilung der Kla den Beschuldigten vorgeschrieben ist, beruht auf der Ann daß nicht selten die Erklärung des letzteren schon genügen werd Unzulässigkeit oder Grundlosigkeit der Klage klarzustellen."

Die entgegengesetzte Ansicht giebt, wenn auch ohne die Unanwendl des §. 199. ausdrücklich auszusprechen,

Keller S. 499, Abs. 1. zu erkennen, indem er sagt:

„Die Klage wird dem Beschuldigten mitgetheilt" (§. 422.).

Die letztere Meinung dürfte den Vorzug verdienen.

Vorweg darf bemerkt werden, daß die Kontroverse weniger Intere Betreff der von Löwe in's Auge gefaßten, den Gegenstand des vierten Ab des §. 199. bildenden schöffengerichtlichen Sachen, als hinsichtlich der Frage bietet: ob das im ersten Absatz dieses Paragraphen angeordnete Verfahre welches, wie v. Schwarze S. 89 seiner „Erörterungen" mit Recht ben vielfach Widerspruch erfahren hat; vergl. auch „Kontroversen" S. 143 — auf solche Fälle ausgedehnt werden soll, wo auf Grund der singulären nahme-Vorschrift des §. 464. die Anklage, anstatt von der Staatsanwaltsc von einer Verwaltungsbehörde erhoben wird.

Wie die Frage ohne die das Verfahren in Fällen dieser Art rege Vorschrift des §. 466. zu entscheiden sein würde, kann dahingestellt blei denn diese Vorschrift steht Keller's Ansicht zur Seite.

Nach derselben soll sich, soweit die §§. 464. 465. nicht besondere schriften für jenes singuläre Verfahren enthalten, „nach den für die Priv klage gegebenen Bestimmungen" regeln. Nun herrscht zwar unter den Komm tatoren (Löwe S. 894, 2.; Keller S. 498; Mewes a. a. O. S. 484, a. Thilo S. 515; v. Bomhard S. 337; Voitus S. 459) darüber Einverständ daß mehrere Bestimmungen der §§. 414—434. ihrer Natur nach mit dem fahren in Fällen des §. 464. nicht vereinbar sind, also dort nothwendig a Anwendung bleiben müssen. Weiter zu gehen, also Vorschriften über Privatklage bloß deshalb außer Anwendung zu lassen, weil — wie Löwe sag „kein Grund ersichtlich sei", um von dem für die öffentliche Anklage im §. angeordneten Verfahren abzuweichen, und an Stelle desselben die für die Pri klage angegebenen Bestimmungen eintreten zu lassen, — wird aber dem Ric nicht zustehen.

Man kann die Anklage des §. 464. begrifflich mit Löwe (S. 4 Note 3. und 894) als eine öffentliche bezeichnen; sie nach der hier entscheiden Terminologie der St. Proz. O. als solche zu charakterisiren, ist aber wohl denklich. Die Erhebung der öffentlichen Klage überweist die St. Proz. O. §. 152. ausdrücklich der Staatsanwaltschaft, während sie die Anklage Verwaltungsbehörde zu den „Besonderen Arten des Verfahrens" zählt, wenn sie, abgesehen von den wenigen in den §§. 464. Abs. 2. und 465. haltenen speziellen Vorschriften, die Bestimmungen über die Privatklage sie angewandt wissen will, so giebt sie dadurch zu erkennen, daß sie die — ledig im finanziellen Interesse der Staatskasse, im Gegensatze zu den allgemein Zwecken der Strafrechtspflege, als eine Anomalie eingeführte — Anklage Verwaltungsbehörde mehr der Privat- als der öffentlichen Klage für analog h

Keller meint S. 498 zu §. 466.:

„Sie sei keine Privatklage, sondern eine besondere Art der öffentlic Klage".

Mewes sagt dagegen S. 435:

„Es soll also die Verwaltungsbehörde in die Stelle eines Priv klägers eintreten."

Wie man aber auch über diese — mit Rücksicht auf den §. 154. St. Proz. O. praktischen Bedeutung nicht entbehrende — Frage urtheilen mag, so wird bezüglich der Kontroverse zu Gunsten der Meinung von Keller für ent- end gelten müssen, daß die Bestimmungen sowohl des §. 422. als des 9. den Vorschriften über das Verfahren angehören, dies aber der 3. nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen geregelt wissen will.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß, wenn der Ausführung in der den 9. St. Proz. O. betreffenden Abhandlung S. 144 ff. der „Kontroversen", nach er die Anklageschrift dem Angeklagten auch in schöffengerichtlichen Unter- ngen zugestellt werden muß, beigetreten wird, bezüglich dieser Unter- ngen die in Rede stehende Meinungsverschiedenheit einen Einfluß auf das ahren nicht äußert.

§. 467.

Endlich macht v. Bomhard S. 338, 3. auf eine Meinungsverschiedenheit erksam, welche zwischen Löwe einer- und v. Schwarze und Voitus (auch es und Thilo) andererseits darüber bestehe, ob auf die Bestimmung des 2. des §. 467. auch der §. 436. Abs. 2. zu beziehen sei, das Gericht also über die Berechtigung der Verwaltungsbehörde zu dem „Anschlusse" zu ent- en habe.

Löwe bemerkt in Bezug hierauf S. 895, 2. unter Hinweisung auf seine S. 100 mitgetheilte Note 1. zu §. 464.:

> „Die Anschlußberechtigung steht nur derjenigen Verwaltungsbe- hörde zu, welche unter den Voraussetzungen des §. 464. berechtigt gewesen wäre, selbst die Anklage zu erheben. Die im §. 436. Abs. 2. bezeichnete Entscheidung des Gerichts ist sonach auch hier erforderlich."

Im entgegengesetzten Sinne äußert sich

Mewes. Er hebt S. 432. a. a. O. vorweg hervor, daß die Verwaltungs- rde nach erfolgtem Anschluß nicht Nebenkläger sei, sondern auf dieselbe nur ür den Anschluß als Nebenkläger gegebenen Vorschriften Anwendung finden n, und fährt dann fort:

> „Der Unterschied ihrer Stellung von der des Nebenklägers zeigt sich darin, daß es in Betreff ihrer keiner gerichtlichen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu treffenden Entscheidung über die Zulässig- keit des Anschlusses bedarf, somit auch die Möglichkeit einer Ablehnung desselben ausgeschlossen ist."

In Uebereinstimmung mit diesem Schlußsatze sprechen sich aus v. Schwarze 95, zu Abs. 2. des §. 467.; Thilo S. 516, 3.; Voitus S. 460, 3. Ersterer jedoch hinzu: „Nur soweit, als die Voraussetzungen des Abs. 1. im §. 467. vorhanden sind, würde der Anschluß vom Gerichte zurückzuweisen sein".

Gegenüber dem von Mewes und Gen. aufgestellten allgemeinen Satze: eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Anschlusses der valtungsbehörde hier überhaupt fortfalle, wird der Ansicht Löwe's itreten sein.

Allerdings könnten dessen Schlußworte: „Die im §. 436. Abs. 2. bezeichnete cheidung des Gerichts ist sonach auch hier erforderlich", die Auffassung zu- n, daß das Gericht — in ähnlicher Weise, wie es in Betreff des Nebenklägers Vorhandensein der Voraussetzungen der Abs. 1. und 2. des §. 435. zu en hat — auch den Anschluß der Verwaltungsbehörde zurückweisen dürfe, wenn . B. der Ansicht sei, daß nach der Sachlage ein Interesse, welches die letztere h den Anschluß verfolgen könnte, nicht erkennbar sei. Eine solche Interpretation mitgetheilten Note Löwe's verbietet sich jedoch durch die enge Verbindung, welcher jene Schlußworte mit dem unmittelbar Vorangehenden stehen. Diese ücksichtigt, kann die Note nur dahin aufgefaßt werden:

Geht die Anschlußerklärung von einer Verwaltungsbehörde aus, nicht berechtigt gewesen wäre, wegen des den Gegenstand Anklage bildenden Delikts ihrerseits auf Grund des §. 459. Strafbescheid zu erlassen, so hat das Gericht bezw. der Amts den Anschluß im Wege des Beschlusses bezw. der Verfügung zu zuweisen.

Hiervon ausgegangen erscheint Löwe's Ansicht gerechtfertigt — nämlich der obigen, den §. 464. betreffenden Ausführung dieser Abhan (S. 100. folg.) beigetreten wird, nach welcher das dort von den Bedingu der Klageerhebung durch die Verwaltungsbehörde Gesagte auch auf den in Rede stehenden Anschluß Anwendung findet.

Darüber, daß, wenn in einem Falle, wo — nach der zweiten Altern des Abs. 1. des §. 467. — die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben im Laufe des Vorverfahrens der Anschluß einer Verwaltungsbeh zugelassen worden ist, obgleich die für das Delikt im Gesetz angedr Strafe die im §. 459. Abs. 1. bezeichneten Grenzen überschreitet, das kennende Gericht in der Hauptverhandlung berechtigt ist, den Anschluß als berechtigt erfolgt anzusehen und in seinem Urtheil auszuführen, daß der der Verwaltungsbehörde allein beantragte bezw. erbrachte Beweis unbe sichtigt bleiben müsse, dieselbe auch keinen Anspruch auf Würdigung ihrer Re ausführungen habe — wird nicht gezweifelt werden. Ist dies aber richtig, würde es an jedem Grunde fehlen, dem Amtsrichter, bezw. Landgericht Recht der Prüfung der Anschlußerklärung bei ihrem Eingange in der vorgedac Beziehung zu versagen, sie also zu nöthigen, derselben, ungeachtet ihrer Ueb zeugung von der Unzulässigkeit des Anschlusses, stattzugeben und den von Verwaltungsbehörde angetretenen Beweis zu erheben, anstatt im geordne Geschäftsgange den Anschluß — in gleicher Weise, wie nach §. 464 die Kl derselben — a limine zurückzuweisen und ihr zu überlassen, diesen Bescheid Wege der Beschwerde anzufechten.

Auch aus den Motiven ist etwas dem Entgegenstehendes nicht herzulei Denn, wenn dieselben S. 246 (zu §. 392. des Entw.) unter Hinweisung auf §§. 366. ff. des Entw. (§§. 435. ff. St. Proz. O.) bemerken: Der Entwurf w der Verwaltungsbehörde „in dem Verfahren" dieselbe Stellung an, welche Verletzte als Nebenkläger einnehme, so unterliegt dies nicht dem Verständn als sei nur das nach erfolgtem Anschluß eintretende Verfahren gemeint, bezweckt worden, dem Gericht die Befugniß zu entziehen, die Anschlußerklär bei ihrem Eingange zu prüfen und sie im Falle ihrer gesetzlichen Unzulässig sofort zurückzuweisen.

Möglicherweise ist der von Löwe hervorgehobene Fall der Zulässig einer dem Abs. 2. des §. 436. entsprechenden „Entscheidung" von den solche „Entscheidung" bei der Anschlußerklärung des §. 467. überhaupt unstatthaft erachtenden Kommentatoren nicht ins Auge gefaßt worden, und hierin der Grund für die von v. Bomhard hervorgehobene Kontrove zu suchen.

Die oben erwähnte Bemerkung v. Schwarze's: „Nur soweit, als Voraussetzungen des Abs. 1. im §. 467. nicht vorhanden sind, würde der Anschl vom Gerichte zurückzuweisen sein", läßt einen Schluß auf seine Ansicht hinsicht der hier besprochenen Frage nicht zu, da, wenn die Voraussetzungen des Abs. des §. 467. nicht vorhanden sind, also weder der Beschuldigte gegen einen Str bescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, noch die Staatsanwaltsch die Anklage erhoben hat, jene Frage überhaupt ausscheidet.

Exkurs.

Das Studium des §. 463. und der Geschichte seiner Entstehung führt zu Wahrnehmung, daß die Worte des Abs. 1.: „und des Beschuldigten", welche §. 389. des Entw. nicht enthielt, ohne Beschluß der Justiz-Kommission des stages von der Redaktions-Kommission eingeschaltet worden sind.

Die Berathung über den Paragraphen wurde von der Justiz-Kommission er Sitzung erster Lesung vom 23. Sept. 1875 S. 700 der Prot. einstweilen esetzt, um sie mit der des §. 415. des Entw. (§. 494. St. Proz. O.) zu ver-en. Zu diesem letzteren Paragraphen stellte der Abg. Struckmann in Sitzung vom 24. Sept. S. 721 den Antrag: anstatt der Worte „ohne dliche Verhandlung" zu sagen: „durch Urtheil", und er bemerkte bei der ründung desselben S. 722: Bei Annahme des Antrags werde in dem — hier ede stehenden — §. 389. des Entw. eine analoge Bestimmung getroffen en müssen. Jener Antrag wurde aber abgelehnt und dabei ausdrücklich „die änderte Annahme des §. 389., über welchen die Entscheidung, wie erwähnt, esetzt gewesen war", konstatirt. S. 723.

Allerdings war in derselben Sitzung S. 721 Nr. 3. zu dem Abs. 1. des rwähnten §. 415. des Entw. (§. 494. St. Proz. O.) ein zweiter — dem-st S. 723 angenommener — Antrag vom Abg. Becker gestellt worden: Abs. 1. dieses Paragraphen hinzuzufügen: „vor der Entscheidung ist dem atsanwalt und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, etwaige Anträge tellen und zu begründen". Des §. 389. des Entw. (§. 463. St. Proz. O.) ah aber so wenig in dem Antrage, als bei dessen Begründung und Be-hung Erwähnung. Auch läßt die Verhandlung keinen Zweifel, daß die An-me des Antrages Becker auf den §. 389. des Entw. keinen Einfluß haben e, da im unmittelbaren Anschluß an den den Antrag Struckmann ab-ienden Beschluß und an die erwähnte Konstatirung der unveränderten An-ne des §. 389. des Entw. „die Annahme des Antrages Becker" registrirt ist, beiden Anträge mithin auseinandergehalten und einander gegenübergestellt en sind.

Gleichwohl hat die Redaktions-Kommission („Beschlüsse der Redaktions-mission zu dem Entwurfe der St. Proz. O." Nr. XV. S. 46) beschlossen:

> „In §. 389. Abs. 1. hinter „Staatsanwaltschaft" einzuschalten: „und des Beschuldigten".

Da dieselbe Protokolle über ihre Berathungen nicht aufgenommen hat, ehen sich die Gründe für diese mit dem Beschlusse der Justiz-Kommission Widerspruch tretende Einschaltung einer Prüfung.

Mit jener Abänderung ist der Paragraph in die „Zusammenstellung des vurfs einer St. Proz. O. mit den Beschlüssen der Kommission in erster ng" S. 169 und demnächst in die „Zusammenstellung u. s. w. nach zweiter ng" (Drucksachen Nr. 7.) S. 175 übergegangen, ohne daß die Abänderung den Berathungen der Justiz-Kommission in erster oder zweiter Lesung zur ache gekommen ist.

Daß jene Abänderung nicht redaktioneller, sondern materieller Natur ist, einleuchten. Denn, während der Paragraph in der Fassung des Regierungs-vurfs dem Beschuldigten jede Kenntnißnahme von dem Seitens der Ver-ungsbehörde an das Gericht erlassenen Ersuchen um Umwandlung der an-ich nicht beitreibbaren Geld- in Freiheitsstrafe und der von der Staats-altschaft arbitrirten Höhe der letzteren vorenthielt, setzt ihn der Zusatz der aktions-Kommission nicht nur in den Stand, jener Umwandlung mit dem weise, daß die Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe von der Verwaltungs-rde nach Ausweis der Akten mit Unrecht vorausgesetzt sei, zu widersprechen,

sondern auch die von der Staatsanwaltschaft beantragte Art oder Da
Freiheitsstrafe, als den gesetzlichen Vorschriften oder der Sachlage nic
sprechend, zu bekämpfen. Auch würde eine gegen den Umwandlungsbesche
Beschuldigten erhobene, auf die unterbliebene Befolgung der seine
Anhörung anordnenden Vorschrift des §. 463. Abs. 1. gegründete Be
(Abs. 1.) die Aufhebung jenes Bescheides zur nothwendigen Folge haben.

Nun war aber der von der Just.-Komm. in der Sitzung vom 26. Apr
(Prot. die Civ. Proz. O. betreffend S. 5) eingesetzten Redaktions-Kom
— ihrem Namen entsprechend — lediglich die Aufgabe gestellt:

1. für die Gleichmäßigkeit der Sprachweise der drei (Regierungs-) En
sowie die Uebereinstimmung der Sprachweise der Anträge mit d
Entwürfe Sorge zu tragen;
2. Inkongruenzen des Inhalts verschiedener Beschlüsse aufzudecken
3. die etwa erforderliche Zusammenstellung der Regierungsvorlage m
abändernden Beschlüssen der Kommission zu bewirken und
den Mitgliedern möglichst zeitig zugehen zu lassen.

Eine selbstständige Einwirkung auf die Vorschriften der Justi
war daher der Redaktions-Kommission nur unter Nr. 1. und auch hie
schließlich in Bezug auf die Sprachweise — nicht also hinsichtlich
materiellen Inhalts — eingeräumt. Daß ihre Befugnisse später durch
drücklichen Beschluß der Justiz-Kommission — im Gegensatz zu einer
schweigenden Gewährenlassen — erweitert wären, konstirt nicht, darf a
so weniger angenommen werden, als Dochow in seiner „Entstehungsge
der deutschen St. Proz. O." (v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen
prozeßrechts Bd. I. S. 120) den vorstehend gedachten Beschluß der
Kommission, ohne einer späteren Modifikation desselben zu erwähnen, m
diese „Entstehungsgeschichte" aber von v. Schwarze S. IX seines „Kommen
als ausführlich bezeichnet wird, was nicht geschehen sein würde, wenn
so wesentliche Lücke enthielte. Dochow bemerkt a. a. O. — ähnlich w
„Bericht der Just.-Komm. über den Entwurf des Ger. Verf. G." vom 17. Sept.
(Nr. 8. S. 2) — „Erfolgte kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der A
welche von der Redaktions-Kommission gestellt wurden, so galten sie als gene
Allein das von ihm hierfür in Bezug genommene Protokoll der Justiz-Komm
(Civ. Proz. O. S. 5) enthält darüber nichts; auch können seine Worte:
die Richtigkeit der Anträge", nur auf ausdrücklich Seitens der Reda
Kommission bei der Justiz-Kommission gestellte Anträge und auch nur auf
bezogen werden, welche die unter Nr. 1. des oben mitgetheilten Beschlus
Just.-Komm. v. 5. April 1875 erwähnte „Gleichmäßigkeit" bezw. Uebereinstim
der Sprachweise betrafen. Denn von der Richtigkeit von Beschlü
durch welche die Redaktions-Kommission, unter Ueberschreitung der ihr in
mehrerwähnten Beschlusse der Just.-Kom. vom 5. April 1875 hinaus, materi
Aenderungen solcher Paragraphen des Entwurfs vornahm, deren unveränd
Annahme in der Justiz-Kommission ausdrücklich konstatirt worden war,
wohl nicht die Rede sein.

Wäre aber auch selbst später das — mehr als bedenkliche — Ue
einkommen getroffen, daß die Redaktions-Kommission jene Grenzen überschre
solle, also beispielsweise, wie in dem hier vorliegenden Falle geschehen,
bekümmert um einen völlig bestimmt gefaßten Beschluß der Justiz-Kommi
und dessen ausdrückliche Konstatirung, ein in dem unverändert angenomm
Paragraphen nur der Staatsanwaltschaft eingeräumtes Recht auch dem
schuldigten zu gewähren; und wäre selbst — wie dem Vernehmen nach gesch
sein soll — verabredet worden, daß die Beschlüsse der Redaktions-Kommi
gegenüber denjenigen Mitgliedern der Justiz-Kommission, welche nicht bin
einer gewissen Frist nach dem Empfange des Abdrucks derselben Widerspruch

, für genehmigt gelten sollten — so würden doch die unangefochten und prochen gebliebenen Beschlüsse der Redaktions-Kommission, welche derartige ielle Abänderungen des Entwurfs oder der Beschlüsse der Justiz-Kommission lten, sachlich für Beschlüsse der letzteren selbst dennoch nicht gelten n. Denn die gedruckten „Beschlüsse der Redaktions-Kommission" allein aus r Lesung haben mehr als 300 Paragraphen der St. Proz. O. zum Gegen-. Ob und welche derselben materieller Natur seien, war für die Mit-r der Justiz-Kommission äußerlich nicht erkennbar. Diesen wäre daher die ıbe zugefallen, sich nicht bloß durch Vergleichung jedes einzelnen jener Be-je der Redaktions-Kommission mit den betreffenden Paragraphen des Entwurfs St. Proz. O., bezw. mit den von der Justiz-Kommission beschlossenen Ab-ungen derselben die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die redaktionelle ung derselben dem von der Justiz-Kommission mit derselben verbundenen e entspreche, sondern auch vor Ablauf der Präklusivfrist ihre Prüfung darauf chten, ob nicht etwa die Redaktions-Kommission materielle Veränderungen nommen habe, die der Zustimmung der Justiz-Kommission bedürften. Daß Zeit zu dieser mühseligen Arbeit neben der Abwartung der Sitzungen und unerläßlichen eingehenden Beschäftigung mit den von den Mitgliedern der iz-Kommission zu dem Entwurf eingebrachten, in den Sitzungen zu be-nden Abänderungsanträgen — deren Zahl in erster Lesung ca. 600 betrug Nr. 1—82.) — ausgereicht haben sollte, ist aber zu bezweifeln. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Mitglieder der Justiz-mission sich eine solche Aufgabe in der That nicht gestellt haben. Denn, da hier in Rede stehende §. 389. des Entw. (§. 463. St. Proz. O.) ohne die te „und des Beschuldigten" in der oben erwähnten Sitzung vom 24. Sept. 1875 Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Justiz-Kommission gefunden hatte, die Einschaltung dieser Worte von keinem derselben befürwortet worden obgleich in dem in derselben Sitzung beschlossenen Abs. 2. des §. 415. des o. (§. 494.) die Worte „und dem Verurtheilten" aufgenommen wurden, darf wohl bezweifelt werden, daß, wenn die 25 der Redaktions-Kommission angehörigen Mitglieder der Justiz-Kommission die von ersterer vorgenommene entliche Abänderung des Kommissionsbeschlusses in's Auge gefaßt hätten, mtlich derselben, selbst ohne die Gründe der Redaktions-Kommission zu kennen, ohne jedes Bedenken zugestimmt haben sollten, um sogar eine nachträgliche sprechung derselben in der Justiz-Kommission für überflüssig zu erachten.

Jene Wahrscheinlichkeit wird aber auch noch dadurch gesteigert, daß die ıtokolle der Justiz-Kommission in erster Lesung Monita der Mitglieder der iz-Kommission gegen die ihnen im Druck zugegangenen Beschlüsse der Redaktions-mmission — wie sie die Verhandlungen zweiter Lesung S. 1130, 1132, als Abg. Lasker ausgegangen, nachweisen — überhaupt vermissen lassen.

In jener zweiten Lesung hatte die durch zwei neue Mitglieder verstärkte aktions-Kommission — wie sie in der Sitzung vom 6. Juli 1876 S. 1117 der st. mittheilte — in ihren gedruckten „Beschlüssen" diejenigen Paragraphen mit m Kreuzchen (Sternchen) bezeichnet, bei denen in der Redaktions-Kommission Meinungsverschiedenheit geherrscht, ferner diejenigen, bei welchen dieselbe e materielle Ergänzung oder Aenderung der Kommissionsbeschlüsse vorgenommen te, und endlich diejenigen, bei welchen es zweifelhaft gewesen war, ob die nderung nur redaktioneller oder auch materieller Natur sei. Allein abgesehen von, daß die für jene drei Kategorien gleich geformten Sternchen den Mit-edern der Justiz-Kommission nicht erkennbar machten, ob die Redaktions-mmission dadurch auf eine von ihr vorgenommene materielle Aenderung des tw., bezw. eines Beschlusses der Justiz-Kommission oder auf das Zweifelhafte es Beschlusses 2c. habe hindeuten wollen, so hat sich auch die Unvollständigkeit r Besternung herausgestellt, da so wenig der §. 45. des Entw. (§. 54. St. Proz. O.),

in welchem die Redaktions-Kommission die Worte „Strafverfolgung" in „
gerichtliche Verfolgung" umgewandelt, als der §. 113. des Entw. (§.
St. Proz. O.), wo sie die Worte „einschließlich der Sicherheitsleistung" e
schaltet hatte, mit Sternchen versehen sind. Gleichwohl hebt der Abg. Lo
a. a. O. mit Recht — wie hinsichtlich des §. 113. des Entw. von der Redakt
Kommission S. 1132. anerkannt worden — die materielle Natur dieser A
rungen hervor.

Später, nachdem die „Zusammenstellung einer Strafprozeßordnung
den Beschlüssen der Kommission" (2. Lesung, Deutscher Reichstag, 2. Le
Per., IV. Session 1876. Nr. 7) bereits erschienen war, hatte die Redakt
Kommission noch zu 49 Paragraphen ca. 60 — in den Anlagen D. E. u
zu dem Prot. der Just.-Komm. vom 19. Okt. 1876 aufgeführte —
änderungen in Vorschlag gebracht. Sie selbst bezeichnete sie allgemein als
daktionelle"; es befanden sich jedoch darunter mehrere evident materielle. Sie

im 3. Abs. des §. 48. der „Zusammenstellung" (§. 56. St. Proz
hinter „Untersuchungsrichter" die Worte „dem Amtsrichter im
verfahren" und

im §. 202. Abs. 1. der „Zusammenstellung" (§. 238. St. Proz
zwischen „die Vernehmung der" und „Zeugen" eingeschaltet: „vo
Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten;"

in den §§. 302. Abs. 1., 306. Abs. 1., 307. Abs. 1. der „Zusam
stellung" (§§. 381. 385. 386. Abs. 1. der St. Proz. O.) die A
„bei dem Gerichte erster Instanz" umgewandelt in: „bei dem Ger
dessen Urtheil angefochten wird;"

im §. 316. Abs. 1. der „Zusammenstellung" (§. 394. Abs. 1.
Proz. O.) hinter „nur auf Freisprechung" eingeschaltet: „oder auf
stellung";

im §. 360. b. der „Zusammenstellung" (§. 422. St. Proz. O.)
Worte „und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme" eingesch

Gleichwohl sind die 49 Abänderungen, ohne der materiellen Natur
vorstehend aufgeführten zu erwähnen, nachdem der Vorsitzende der Redakti
Kommission darüber „referirt hatte" — mit einer die Fassung des §.
St. Proz. O. betreffenden Bemerkung — wie es in dem Prot. vom 19. Okt.
heißt: „nach der von der Redaktions-Kommission vorgeschlagenen, in den Anl
D. E. und F. niedergelegten Fassung genehmigt". Specielleres über die
sprechung der einzelnen Abänderungen bezw. einer etwaigen Debatte über
selben ist aus dem Prot. nicht zu entnehmen.

Daß die Redaktions-Kommission bei ihrem Verfahren von einer ab
lichen Ueberschreitung der ihr von der Justiz-Kommission eingeräumten Befu
weit entfernt gewesen ist, ja, daß sie die Tragweite ihrer Abänderungen
Zusätze bei jedem einzelnen ihrer Beschlüsse vollständig richtig zu bemessen
der Nothwendigkeit der Beeilung ihrer Arbeiten außer Stande gewesen ist,
für zweifellos gelten. Es ist auch anzuerkennen, daß, wenn die große Zahl j
Beschlüsse in der Justiz-Kommission einzeln einer eingehenden Erörterung in
zug auf die Frage unterworfen worden wäre, ob sie vielleicht eine Abänder
des Entwurfs oder eine Abweichung von einem Beschlusse der Justiz-Kommi
enthielten, die letztere ihre Arbeiten nicht zeitig genug würde haben voller
können, um den Reichstag in den Stand zu setzen, die Berathung der Justi
setze bis zu dem das Zustandekommen derselben bedingenden Zeitpunkte zu
endigen. Dies ändert jedoch in der Sache nichts; vielmehr wird bei einen
weitgehenden, von der Redaktions-Kommission, als einem kleinen Bruchtheil
Justiz-Kommission, auf die in den „Zusammenstellungen" dem Reichstage von
Justiz-Kommission empfohlenen Vorschriften der St. Proz. O. ausgeübten Einf
wie er sich aus den vorstehenden Nachweisungen ergiebt, die oben aufgeste

ht, daß die aus der Justiz-Kommission hervorgegangenen Abänderungen der erungsentwürfe nicht überall als der Sache nach auf Beschlüssen der mission selbst beruhend gelten könnten, für berechtigt zu erachten sein.

Hiervon ausgegangen, wird aber gefragt werden dürfen, ob diese Wahrung nicht geeignet sei, die diesen Beschlüssen von mancher Seite vindizirte rität einigermaßen abzuschwächen und den Glauben an die im Vorwort n „Kontroversen" B. I. S. V. bekämpften vier Thesen des Dr. Dreyer selbst benen zu erschüttern, welche sich mit dem S. 288 der „Kontroversen" erten, im Interesse der Strafrechtspflege beherzigenswerthen Ausspruch des Binding nicht befreunden können.

Zur Lehre von der Begünstigung und Hehler

Von Herrn Geh. Justizrath Dr. Herzog in Jena.

In einem nach verschiedenen Seiten hin interessanten und anreg
Aufsatze des Herrn Professor Dr. Samuely in Bern „zur Lehre von de
tragsdelikten" im ersten Hefte des diesjährigen Gerichtssaals (Bd. XXXII.)
sich unter Anderem die Bemerkung, daß die Ansicht, nach welcher es auch
Begünstigung zum Zwecke der Verhinderung der Bestrafung auf die Existen
Strafanspruchs des Staats nicht ankommen soll, von Binding (Norm
S. 468 Not. 680.) in überzeugender Weise als verwerflich nachgewiesen
sei. Da der Verfasser Dieses selbst zu denjenigen gehört, welche ganz im
theil der Meinung sind, daß die Begünstigung — und zwar in ihren
Erscheinungsformen als Begünstigung behufs Vereitelung der Bestrafung
Begünstigung zum Zwecke der Sicherung von Vermögensvortheilen aus dem
brechen oder Vergehen — eine in der Person des Thäters strafbare Han
nicht voraussetze, so sieht er sich jetzt um so mehr veranlaßt, auf diese
frage und einiges damit eng Zusammenhängende näher zurückzukommen, al
in vieler Hinsicht so schwierige und in dem Reichsstrafgesetzbuche allerdings
mit besonderem Glücke behandelte Kapitel von der Begünstigung und He
(dieser Zusammenhang läßt sich nach Maßgabe der betreffenden gesetz
Dispositionen nicht wieder lösen), seines Bedünkens und, wie die seitheri
fahrung zur Genüge gelehrt haben dürfte[1]), keine nennenswerthe Klärung
Förderung gewinnt, wenn man bei den diesfallsigen Erörterungen allzu weit
holt und sich, anstatt ohne jede vorgefaßte Meinung vor Allem nach dem
fachen, aber auch vollen Verständnisse der einschlagenden Vorschriften des
gesetzgebers nach allgemein giltigen Auslegungsregeln zu streben, zunächst
unverkennbarer Vorliebe bei allerlei theoretischen Abstractionen aufhält, um
erst von diesem meist so unsicheren und kontroversen Standpunkte aus den

1) Daß hiermit den vorhandenen, zum Theile vortrefflichen Beiträgen
Verständniß dieser Lehre in keiner Weise zu nahe getreten werden soll, bedarf
kaum der besonderen Hervorhebung. Im Einzelnen sind die betreffenden Abhandlungen
Schriften nur um deswillen nur ausnahmsweise (sowohl pro als contra) citirt w
weil erschöpfende Citate dem Zwecke dieses Aufsatzes fern lagen, im Uebrigen aber auch
die bereits vorliegenden diesfallsigen Nachweise — z. B. in v. Holtzendorff's Han
IV. Bd. S. 170 ff. und 419 ff. — zur Orientirung zu genügen schienen.

etzgeber zu interpretiren und an der oder jener unliebsamen, weil schlechter-
ngs nicht mit dem empfohlenen Theorem in Einklang zu bringenden Stelle
ließlich zu korrigiren. Die lex ferenda soll hiernach nicht selten der lex lata
ihr gebührenden Rang streitig machen.

Von einem völlig entgegengesetzten Standpunkte ausgehend, hatte sich der
rfasser Dieses anläßlich seiner Erörterungen über Strafbarkeit und Straf-
sigkeit im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs mit besonderer Rücksicht auf die
hre von der Theilnahme (I. Beitrag im Gerichtssaale Bd. XXIV. S. 460 ff.)
er die Begriffsmerkmale der Begünstigung beiläufig dahin ausgesprochen:

„Im nächsten Zusammenhange hiermit, da in §. 247. Abs. 3. des R. St.
B. neben den Theilnehmern auch die Begünstiger erwähnt werden, steht ein
ick auf die Bestimmungen in §. 257. Hier nämlich könnte man sich abermals
o vielleicht dringender versucht fühlen, unter dem Thäter oder Theilnehmer,
lchem Beistand geleistet wird, lediglich den strafrechtlich verantwortlichen oder im
minenten Reatus befindlichen Betheiligten begreifen zu wollen, also nicht etwa
ch denjenigen, welchem ein Strafausschließungsgrund zur Seite steht. Denn
könnte man folgern — nur ein Betheiligter der ersteren Art hat ja Bestrafung
gewärtigen; nur ein solcher kann daher auch der Bestrafung entzogen werden
llen. Allein diese Schußfolgerung wäre nicht gerechtfertigt. Lediglich die Ab-
t desjenigen, welcher nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (im
jectiven Sinne, gerade so wie der weiter reichende Ausdruck „strafbare Hand-
ng" in §. 259.) Beistand leistet, ist entscheidend. Es kann daher auch ein Be-
iligter begünstigt werden, der für seine Person aus irgend welchem Grunde
aflos zu bleiben hat. Freilich wird eine Erwägung der letzteren Art bei der
ncreten Beurtheilung eines Straffalles unter Umständen von Wichtigkeit werden
nnen, wenn es sich darum handelt, die eigentliche Absicht des Beistandleistenden
constatiren. Kommt nämlich dem scheinbar Begünstigten ein dem resp. Be-
nstigenden bekannter Strafausschließungsgrund zu Statten, dann wird man der
ndlungsweise des Letzteren allerdings ein anderes Motiv unterlegen müssen,
gerade dasjenige, den Betheiligten der Bestrafung entziehen zu wollen. Vor-
eile des Verbrechens oder Vergehens dagegen kann unter allen Umständen selbst
Strafloser haben, und es leuchtet auch wegen der sachlichen Begünstigung
§. 259. (richtiger ausgedrückt: Hehlerei des §. 259.) wohl ohne Weiteres
n, wohin man praktisch mit einem Prinzipe kommen würde, welches bei der
egünstigung (resp. Hehlerei) überall einen strafrechtlich verantwortlichen Haupt-
theiligten, eine im eminenten Sinne strafbare Handlung voraussetzen wollte."

Binding a. a. O. — es ist dies die Stelle, an welcher nach Samuely
überzeugender Nachweis von der Verwerflichkeit der gegentheiligen Ansicht,
soweit wenigstens, als es sich um die auf Vereitelung der Bestrafung gerichtete
egünstigung handelt, geführt sein soll — lehrt nun aber im Wesentlichen
olgendes:

Die echte Begünstigung ist ein Verbrechen gegen den Staat als Inhaber
r Strafrechte. Es kann daher lediglich eine Begünstigung von Verbrechen
nd nicht von Delikten geben (normwidrigen Handlungen im Gegensatze zu
ormwidrigen strafbaren Handlungen). Da unvorsätzliche Begünstigung straflos
t, so muß der Begünstiger wissen, daß der Begünstigte strafbar. Irrthümliche
nnahme irgend eines echten Strafausschließungsgrundes für den Begünstigten
chließt den Begünstigungsvorsatz zweifellos aus. Einen für straflos gehaltenen
Delinquenten vorsätzlich der Strafe entziehen zu wollen, ist ein Unding. Wer
eshalb einen Dieb unterstützt, den Diebstahl zu verheimlichen, von dem er an-
nimmt, daß er seinen Descendenten bestohlen habe, ist straflos. Wenn §. 247.,
er diese Straflosigkeit eines von Ascendenten an Descendenten begangenen Dieb-
stahls statuirt, in alin. 3 sagt: „Diese Bestimmungen finden auf Begünstiger
keine Anwendung", so hat dieses einen ganz guten Sinn für die unechte Be-

günstigung (das vorsätzliche Sichern der Vortheile), die ja §. 257. un
Begünstigung bedauerlicher Weise mitbegreift. Diese Satzung aber auf di
Begünstigung mit zu beziehen, ist ganz unmöglich. Ebenso wenig ist e
günstigung möglich, wenn Jemand die Strafklage oder den Strafvollzug f
für verjährt erachtet, oder wenn Jemand den Urheber eines Antragsver
unterstützt in der Meinung, der Antragsberechtigte sei gestorben oder h
Antragsfrist versäumt oder habe den gestellten Antrag zurückgenommen. —
anders verhält es sich dagegen bei der unechten Begünstigung und der S
hehlerei. Wenn §. 259. fordert, der Hehler müsse Sachen an sich g
haben, von denen er wußte, daß sie „mittelst einer strafbaren Handlung"
sind, so liegt hier einer jener im R. St. G. B. so oft wiederkehrenden un
Ausdrücke vor. Das Gesetz unterscheidet ja zwischen Delikt und Verbre
nicht; es kennt straflose, strafbare Handlungen, Verbrechen, Vergehen und
tretungen, es sind die Ausdrücke strafbare Handlungen deshalb dopp
sie bezeichnen bald das strafbare, bald das straflose Delikt: sorgfältige A
hat den richtigen Sinn im einzelnen Falle zu finden. Nun sind sowohl
echte Begünstigung als die Sachenhehlerei nichts Anderes als Vermöge
brechen, die ebensowohl durch straflose als durch strafbare Delikte des Be
und dessen, von dem die verhehlten Sachen erlangt worden, ermöglicht
Es ist deshalb unrichtig, unechte Begünstigung und Sachenhehlerei auch
annehmen zu wollen, wenn die angeblichen Begünstiger und Hehler nicht
die rechtswidrige Art des Erwerbes der betreffenden Sachen oder B
kannten. —

Soweit zunächst Binding. Wir fassen jetzt die von ihm aufgestellten
einzeln ins Auge. An der Spitze steht der Satz: die echte Begünst
diejenige also, welche erfolgt, um den Verbrecher der Bestrafung zu entz
ist specifisch verschieden von der unechten — derjenigen, welche zur S
der Vortheile des Verbrechens oder Vergehens gewährt wird — und v
Sachenhehlerei des §. 259.; jene ist ein Verbrechen gegen den S
als Inhaber der Strafrechte, diese letzteren beiden dagegen sind bloße
mögensverbrechen. Vor Allem lassen wir einstweilen den §. 259. ganz
Seite, da derselbe im Gegenüber dem in den vorausgehenden beiden Par
vorherrschenden Gesichtspunkte von völlig eigenartiger Bedeutung ist. Was
aber den Hauptparagraphen 257. betrifft, so ist es im Hinblicke auf den
aufgestellten Begriff der Begünstigung, wenigstens vom Standpunkte des
tischen Strafrechts aus betrachtet, ebenso zwecklos als ungerechtfertigt,
specifisch verschiedene Arten von Begünstigung etabliren und name
zwischen einer echten und unechten Begünstigung in dem angegebenen
beiläufig bemerkt, irgend welchem anderen) Sinne unterscheiden zu wollen.
dem Strafgesetzgeber ist diese Unterscheidung fremd; ihm ist es für den
der Begünstigung gleichgiltig, ob der Beistand geleistet wird, um den Ver
der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrech
sichern, und nur in dem Falle, wo es sich um die Straflosigkeit eines dem
brecher von einem Angehörigen gewährten Beistands handelt, legt er auf
oder jenen Zweck der Beistandsleistung besonderes Gewicht, was sich hier
aus einer maßvollen Berücksichtigung des in dem Angehörigkeitsverhä
begründeten Antriebs zur Begünstigung erklärt. Eben um deswillen ist es
unstatthaft, bei Bestimmung der rechtlichen Natur der Begünstigung und
hiermit genau zusammenhängenden wissenschaftlichen Definirung derselben
einer Auffassung auszugehen, welche nicht gleichmäßig beiden Richtungen
Vergehens gerecht wird, letzteres vielmehr dadurch gewissermaßen in Stücke
reißt, daß es zum Theile ein Verbrechen gegen den Staat als Inhaber
Strafrechte, zum anderen Theile ein bloßes Vermögensverbrechen sein
Im Sinne des Gesetzgebers könnte vielmehr die Begünstigung immer nur

eilt das Eine oder das Andere oder, wenn Beides nicht nach allen Seiten paßt, eben nur ein Drittes sein, wie dies in der That auch der Fall ist. der letzteren Richtung hin hatte sich der Verfasser Dieses früher auch im lichen Ausdrucke der Ansicht derjenigen angeschlossen, welche das Wesen der ünstigung in einem widerrechtlichen Eingriffe in die Rechtspflege des ats erblicken, insofern letztere die rechtliche Tilgung strafbarer Handlungen die möglichste Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes auf dem zu geordneten Wege (durch Strafzwang und Civilzwang) zur Ausgabe und Zwecke hat. Im Wesentlichen beruht nun zwar diese Auffassung gewiß in tigkeit. Sie vermeidet insbesondere die einseitige und unzulängliche Hervorung des Strafzwangs im Gegensatze zu dem Civilzwange, ohne welchen ren in vielen Fällen eine auch nur annähernde Wiederherstellung des verten Rechtszustandes gar nicht denkbar sein würde. Gleichwohl aber muß die merkung Merkel's (Begünstigung und Hehlerei, in v. Holtzendorff's ndbuch IV. Bd. S. 421 und 423 Not. 2 und 3) über die nur vergleichsie Berechtigung dieser an und für sich immer noch zu engen Definition für reffend anerkannt werden; ganz abgesehen davon, daß, genau betrachtet, der druck: Eingriff in die Rechtspflege schon für sich allein einen etwas ien Sinn giebt. Richtiger dürfte es daher sein, wenn man das Wesen der ünstigung als ein solches strafbares Verhalten charakterisirt, durch welches Wiederausgleichung eines begangenen Verbrechens oder Vergehens in der ch die Rechtsordnung für diesen Fall vorgezeichneten Weise geflissentlich verlt oder erschwert wird, m. a. W. als ein Attentat gegen die sich auf dem elmäßigen Wege vollziehende oder doch auf diesem Wege zu erwartende Wiederstellung der durch das Verbrechen oder Vergehen verletzten Rechtsordnung. ie Bezeichnungsweise, deren formelle Verbesserungsfähigkeit übrigens gern geben werden mag, empfiehlt sich auch dadurch, daß sie die nahe Verwandtit der Begünstigung mit den von dem Strafgesetzgeber ausdrücklich unter er Rubrik aufgezählten Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche dnung im siebenten Abschnitte des R. St. G.-B. und hierunter namentlich der dortselbst in §. 139. behandelten strafbaren Nichtanzeige von Verechen zur allseitigen Geltung bringt, deren wenn schon eingeschränkten rallelismus mit der Begünstigung der Verfasser bereits bei einer anderen legenheit, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelte: ob ein bei Hauptthat Betheiligter sich in Ansehung derselben That einer Begünstigung uldig machen könne, herauszusetzen und zum rechten Verständnisse des Kapitels er die Begünstigung zu verwerthen versucht hat (Gerichtssaal Bd. XXIX. 161 ff.). Denn die Rechtsordnung im Staate, deren wiederausgleichenden strebungen nach Begehung einer Strafthat der Begünstiger entgegenwirkt, ie andererseits vor Begehung einer Strafthat der dem §. 139. Zuwiderhandelnde voraussichtlich durch seine Mitwirkung noch mögliche Aufrechterhaltung der chtsordnung in schuldhafter Weise verabsäumt, bildet ja doch nur einen Theil r gesammten öffentlichen Ordnung, und es hätte sich daher recht wohl auch eine Einstellung der Begünstigung in dem gedachten siebenten Abschnitte des eiztbuchs denken lassen, wenn nicht vielleicht schon aus äußeren Gründen diesem um einmal ins Leben gerufenen delictum proprium ein besonderer Abschnitt tte angewiesen werden sollen. Jedenfalls aber ist der Gedanke zurückzuweisen, ß es sich bei der sogenannten unechten Begünstigung (im Binding'schen Sinne) um ein bloßes Vermögensverbrechen handle, für welche Annahme n dem ganzen Zusammenhange der Dispositionen des Strafgesetzgebers kein nhalt geboten ist.

Der erste Satz, welchen Binding aufstellt, ist sonach unhaltbar. Im Sinne von §. 257. Al. 1. giebt es keine echte und keine unechte, sondern eben nur die eine und einzige Begünstigung, welche eben um deswillen auch die echte

ist; denn daß sich der Strafrahmen in dem Falle etwas erweitert, wenn Begünstiger den Beistand seines Vortheils wegen leistet, kommt bei Frage gar nicht in Betracht. Die nothwendige Folge der richtigen Auf von §. 257. ist aber die, daß alles Dasjenige, was der Strafgesetzge anderen Stellen des Gesetzbuchs hinsichtlich des Begünstigers ordnet, in sowohl hinsichtlich desjenigen gilt, der dem Verbrecher Beistand leistet, um Bestrafung zu entziehen, als hinsichtlich desjenigen, der ihm die Vorthe Verbrechens zu sichern bemüht ist: ubi lex non distinguit, nec nos distinguere. Wenn daher der Gesetzgeber in §. 247. al. ult. (correspond. § al. ult.) verordnet, daß die in den beiden vorausgehenden Absätzen des graphen enthaltenen Bestimmungen auf Begünstiger, welche nicht in ein vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung finden so versteht es sich von selbst, daß auch diese in mehrfacher Hinsicht sehr wi Bestimmung auf alle diejenigen Personen bezogen werden muß, welche im lichen Sinne Begünstiger sind. Eine oder die andere Kategorie dieser Begü hier ausscheiden und mit verschiedenem Maße messen zu wollen, würde dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber auf reine Willkür hinauslaufen. G demselben Rechte könnte man behaupten, daß die in den §§. 63. und St. G.-B. enthaltenen Vorschriften über die Untheilbarkeit des Stra und resp. die Wirkungen einer rechtzeitigen Zurücknahme desselben, inso dieselben ausgesprochener Maßen auf die Begünstiger mitbeziehen, eine oder die andere Kategorie der letzteren im Auge hätten! — Bindi jedoch anderer Ansicht. Obschon er mit Bedauern über den vermeintlichen griff des Strafgesetzgebers zugiebt und freilich wohl zugeben muß, daß von ihm so genannte unechte Begünstigung (das vorsätzliche Sichern der theile des Verbrechens) dem Bereiche des §. 257. unterfällt, hat für die Satzung des §. 247. al. ult. zwar einen ganz guten Sinn die eben erwähnte unechte Begünstigung; dieselbe aber auf die echte günstigung mitzubeziehen, ist nach ihm ganz unmöglich. Wir meinen Gegentheile: es ist nach allen Regeln der Gesetzesauslegung unmöglich, die liche, vom Gesetzgeber selbst nicht eingeschränkte Satzung auf die sogenannte Begünstigung nicht mitzubeziehen, selbst wenn dieselbe in dieser Ausdehnung verfehlt oder zum Mindesten für fragwürdig gelten müßte, und glauben, nach den vorausgeschickten Bemerkungen keinen weiteren Beweis schuldig zu Die betreffende Vorschrift hat aber auch in der That einen guten Sinn für Kategorien von Begünstigern in dem von §. 257. Abs. 1. vorgezeichneten Sinne. trachten wir zunächst den Inhalt des §. 247. (von dem korrespondirenden §. kann im Einzelnen abgesehen werden) etwas näher. Der Paragraph ver an erster Stelle, daß gewisse Diebstähle und Unterschlagungen im Hinblick bestimmte konkurrirende persönliche Verhältnisse zwischen den Betheiligten auf Antrag verfolgt werden sollen. Er erklärt an zweiter Stelle Diebstähle Unterschlagungen, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Ver absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen w sind, für straflos. Er schreibt an dritter und letzter Stelle vor, daß diese stimmungen auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der bezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung finden sollen. letzte Satz interessirt uns hier selbstverständlich vorzugsweise. Von den nehmern abgesehen, welche wir hier bei Seite zu lassen haben, unters derselbe innerhalb der durch die beiden ersten Absätze des Paragraphen gezog Grenzen zwischen zwei Kategorien von Begünstigern, solchen nämlich, welche dem Beschädigten ebenfalls in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhäl stehen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist (sogenannte extranei). ersteren nämlich sollen in den Fällen von Abs. 1. gleichfalls nur auf verfolgt werden, in den Fällen von Abs. 2. gleichfalls straflos bleiben; die le

gen sollen in den Fällen von Abs. 1. trotz der Qualität der von ihnen be-
igten That als Antragsvergehen Verfolgung von Amtswegen in den Fällen
Abs. 2. trotz der Straflosigkeit der Hauptthat Bestrafung zu gewärtigen haben.
würde sich dagegen die Sache in Ansehung der Begünstiger verhalten —
en wir uns jetzt noch zur vollen Verdeutlichung der Dispositionen des Gesetz-
ts — wenn der dritte Absatz von §. 247. fehlte? Die Antwort hierauf ist, abge-
von der nicht unmittelbar hierher gehörigen und erst an einer späteren Stelle
rörternden Frage, ob Begünstigung eines sogenannten Antragsvergehens die
wirksame Stellung eines Strafantrags hinsichtlich des Hauptvergehens zur
iffsmäßigen Voraussetzung habe oder nicht, sehr einfach. Ohne den Schluß-
von §. 247. würde der Begünstiger in den Fällen von Abs. 1. unter allen
änden von Amtswegen zu verfolgen sein. Denn die Begünstigung ist der
l nach, d. h. nach Maßgabe des in dem betreffenden Hauptabschnitte des
B. B. (XXI.) zu Tage tretenden allgemeinen Princips, kein Antrags-
ehen; sie wird vielmehr, da es an der soeben bezeichneten Hauptstelle an
bei der sonstigen Dispositionsweise des Gesetzgebers unerläßlichen Zusatze:
Verfolgung tritt nur auf Antrag ein", fehlt, gleich jedem anderen delictum
rium, bei welchem keine hierauf bezügliche Einschränkung stattfindet, von
wegen verfolgt. An dieser Regel wird aber auch durch die den Begünstiger
wähnende Vorschrift des §. 63. (correspond. §. 64.) nichts geändert. Denn
Vorschrift hat, wie sich aus dem einleitenden §. 61. mit Nothwendigkeit
bt, von Vornherein blos für solche Handlungen Bedeutung, deren Verfolgung
dem jedes Mal im Besonderen kundgegebenen Willen des Gesetzgebers
auf Antrag eintritt, mithin auch für die Begünstigung nur insoweit, als
lbe ausgesprochener Maßen (§§. 247. und 289. cit., verglichen mit §. 263.
ußsatz, wo der Begünstiger eines Betrugs gegen Angehörige, Vormünder
Erzieher nicht mit aufgeführt wird)[2]) Antragsvergehen ist. Im Gegen-
hierzu annehmen zu wollen, der Strafgesetzgeber habe in und mit der Vor-
ft des §. 63. den keines Falles an diese Stelle gehörigen und mit der ein-
beliebten Behandlung der Begünstigung als delictum proprium unvereinbaren
aufgestellt, daß die strafrechtliche Verfolgung der Begünstigung bei soge-
nten unbeschränkten Antragsdelikten von der Stellung eines Strafantrags
ingig sei, heißt doch wohl dem Gesetzgeber eine so große Ungeschicktheit in
Fassung und Vertheilung seiner Dispositionen zur Last legen, daß schon aus
m Grunde jede andere, namentlich aber eine weit näher liegende und folge-
igere Erklärungsweise den Vorzug verdient.

Ohne den Schlußsatz von §. 247. würde also, um dies zu wiederholen,
Begünstiger auch in den Fällen von Abs. 1. §. cit. von Amtswegen zu
olgen sein. In den Fällen des Abs. 2. dagegen würde derselbe, wenn wir
den mehrerwähnten Schlußsatz hinweg denken, unter allen Umständen,
also auch dann straflos bleiben müssen, wenn er nicht in einem der
bezeichneten persönlichen Verhältnisse zu dem Beschädigten stände. Dann
lich läge die Sache folgendermaßen. Nach Maßgabe des zweiten Absatzes
res Paragraphen hat ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von
wandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von
m Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, straflos zu bleiben.
und mit dieser Bestimmung wird, wie der Verfasser bereits an einer anderen
lle hervorzuheben veranlaßt war, nicht etwa ein eigentlicher Strafaus-

2) Der Begünstiger eines solchen Betrugs steht daher unter der gewöhnlichen
l. Bei dergleichen Ausnahmebestimmungen von höchst eigener Art kann schwerlich
analoger Anwendung eines anderwärts zu Tage tretenden vermeintlichen Prinzips die
sein. Aus demselben Grunde ist es unstatthaft, den Begünstiger wegen seiner persönlichen
ehung zu dem Verletzten auch dann für straflos anzusehen, wenn der begünstigte Thäter
Straflosigkeit keinen Anspruch hat.

schließungsgrund (im Sinne der Vorschriften in den §§. 61. ff. des St. G
sanktionirt; es handelt sich hier vielmehr unverkennbar um die Restrikt
eines bestehenden Hauptstrafgesetzes resp. mehrerer derselben, derjenigen nä
über Diebstahl und Unterschlagung. Der Gesetzgeber sagt nämlich mit and
Worten: ein Diebstahl oder eine Unterschlagung unter den hier angegeb
persönlichen Verhältnissen soll, der äußerem Anscheine nach vorhandenen
gruenz der Begriffsmerkmale ungeachtet, dennoch nicht als Diebstahl oder U
schlagung im Sinne der §§. 242. und 246. behandelt werden, vielmehr d
Gesetzen gegenüber eximirt sein und deshalb straflos bleiben. Der T
eines solchen privilegirten Diebstahls, um einmal so zu sagen, hat also im S
des Gesetzgebers offenbar gar kein Verbrechen oder Vergehen began
denn es fehlt für seine That an einem einschlägigen Strafgesetze; wenn demn
daher auch von einem Dritten unter den sonstigen Voraussetzungen des §.
Beistand geleistet wird, so liegt demungeachtet keine Begünstigung vor, der
standleistende hat folgeweise ebenso straflos zu bleiben, wie der Thäter.
der Konstruktion des Rechtsverhältnisses bezüglich etwaiger Theilnehmer
wir auch hier ab.)

Der Schlußsatz des §. 247. ändert mithin die Sachlage im ersten A
des Paragraphen zu Gunsten der Begünstiger, denn sie sollen in gewissen F
ausnahmsweise nur auf Antrag verfolgt werden; im zweiten Absatze dagegen
ihren Ungunsten, denn sie sollen in diesen Fällen nicht, wie es außer
geschehen müßte, unter allen Umständen straflos bleiben. Fragen wir nun
dem inneren Grunde dieser Disposition, so darf derselbe wohl darin gefu
werden, daß es zwar dem Rechtsgefühle oder doch der Billigkeit entspre
erschien, denjenigen Begünstiger, welcher sich in einem gleichen oder gleichar
persönlichen Verhältnisse befindet, wie der Thäter, gerade bei Diebstahl
Unterschlagung (ebenso bei dem Vergehen wider §. 289., nicht aber auch
wie schon erwähnt — im Falle von §. 263.) bezüglich seiner Verfolgbarkeit
Strafbarkeit nicht härter anzusehen, wie den Thäter; daß es dagegen da
ein solches persönliches Verhältniß dem Begünstiger für seinen Theil nic
Statten kommt, für ungerechtfertigt erachtet wurde, den Begünstiger an in
welchem Vortheile jener besonderen Qualifizirung der Hauptthat Theil neh
zu lassen, sei es nur bezüglich des Ausschlusses der regelmäßigen Verfolg
von Amtswegen oder sei es gar bezüglich der Statuirung gänzlicher Straffrei
Diese letztere Seite der Sache ist natürlich die wichtigste. Es giebt hier
zweifellos, und zwar abweichend von den im §. 257. angegebenen Begriffsm
malen, eine strafbare Begünstigung in Ansehung einer nicht strafbaren (
wohlverstanden: durch kein einschlagendes Hauptstrafgesetz bedrohten oder,
gleich viel bedeutet, von solchem eximirten) Hauptthat. Die Thatsache selbst
fest; auch das Motiv des Gesetzgebers bei dieser den Begriff der Begünsti
alterirenden Sonderbestimmung kann im Wesentlichen nicht zweifelhaft sein.
— so meint Binding — diese Satzung gilt nur von der unechten, nicht
von der echten Begünstigung; denn einen straflosen Delinquenten der St
entziehen wollen, ist ein Unding, wohingegen ein vorsätzliches Sichern der
theile der Strafthat auch in Ansehung desjenigen Thäters möglich ist, der
seine Person keine Strafe zu gewärtigen hat. Schon oben wurde bemerkt,
der Strafgesetzgeber selbst zwischen sogenannter echter und unechter Begünsti
nicht unterscheidet. Dessenungeachtet könnte es nicht zweifelhaft sein, daß
allgemein gehaltene Vorschrift in §. 247. Schlußsatz nur in dem von Bindi
empfohlenen einschränkenden Sinne verstanden werden müßte, wenn die ge
theilige Auslegung zu einer augenfälligen Absurdität führte. Darauf zielt d
auch die Ausführung Binding's ab. Allein sie ist in der Hauptsache un
treffend. Ein Verwandter aufsteigender Linie hat z. B. einen Verwandten
steigender Linie bestohlen (im uneigentlichen Sinne von §. 247. Abs. 2.)

beim Diebstahle überrascht, läßt die entwendeten Gegenstände zurück und
eht, seiner Persönlichkeit nach noch unerkannt. Ein Dritter, der zu dem
hlenen in keinem der hier in Frage kommenden persönlichen Verhältnisse
nimmt ihn — von dem ganzen Sachverhalte unterrichtet — auf und ver-
ihn vor den Verfolgern. In diesem Falle würde nach Binding unter allen
änden keine strafbare Begünstigung vorliegen. Denn der Beistandleistende
, daß es sich hier um einen Diebstahl des Ascendenten wider den Descen-
n handelte; die Tendenz seiner Beistandleistung konnte auch unmöglich die
dem Thäter die Vortheile der That zu sichern, denn er wußte ferner, daß
Thäter gar keine Vortheile in Händen hatte. Wenn daher in diesem Falle
thatsächlich festzustellen wäre, daß der gedachte Dritte — unbekannt
er Straflosigkeit der Hauptthat oder doch in Ungewißheit über das vom
e erforderte Verwandtschaftsverhältniß der Betheiligten — seinen Beistand
eifelhaft in der direkten oder doch eventuellen Absicht gewährt hatte, um den
er der Bestrafung zu entziehen, so würde der Beistandleistende demungeachtet
os bleiben müssen: denn ein strafloser Thäter kann einmal nicht der Be-
ng entzogen werden wollen! Aber wie wäre denn hierbei über die erwähnte
ichliche Feststellung hinwegzukommen, welche ja doch nach dem klaren Wort-
des Gesetzes auch in thesi berechtigt ist? Der Beistand ist hiernach gewährt
en, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen; der Thatbestand des §. 257.
her auch insoweit erfüllt, und der Umstand, daß der Beistandleistende hierbei
die Zwecklosigkeit seines Thuns im Irrthume stand, daß m. a. W. — ein
t, auf welchen Binding ebenfalls hindeuten zu müssen glaubt und auf
en unten noch einmal zurückzukommen sein wird — sein Dolus etwa nur
in putativer betrachtet werden könnte, kommt für diese unsere nächste Frage
r die Tragweite der Schlußbestimmung in §. 247.) schon um deswillen nicht
etracht, weil es sich hier, wie wiederholt betont wurde, überhaupt nur um
Sonderbestimmung handelt, welche die Regel des §. 257. bereits in einem
ren Punkte durchbricht und lediglich aus sich selbst heraus erklärt sein will.
t es aber nach dieser lex specialis eine strafbare Begünstigung in Ansehung
That, welche in dem oben entwickelten Sinne gar kein Verbrechen oder
gehen ist, so kann der Strafgesetzgeber auch nicht wohl daran gedacht haben,
die Irrelevanz des geleisteten Beistandes dem Begünstiger zur Entlastung
chen solle; diese Erwägung kann vielmehr im Hinblicke auf die allerdings
streitbar geringe objective Gefährlichkeit[3]) der fraglichen Handlungs-
einem Begünstiger der bezeichneten Art immer nur zur Strafminderung
rhalb des gesetzlichen Strafrahmens dienen.

Die thatsächliche Feststellung über den Zweck des geleisteten Beistandes
ist es, welche in Fällen dieser Art den Ausschlag zu geben hat. Und für
Erfolg dieser thatsächlichen Feststellung ist freilich der Umstand von Wichtigkeit,
er Beistandleistende wußte, daß der Thäter nach dem Gesetze straflos war,
ob er ihn auch nur irrthümlicher Weise für straflos hielt; denn in dem
n wie in dem anderen Falle ist natürlich die Feststellung ausgeschlossen, daß
Beistandleistende den Thäter der Bestrafung habe entziehen wollen; ganz
be so, wie nach der anderen Richtung hin die thatsächliche Feststellung, daß
Beistandleistende in der Absicht gehandelt habe, um dem Thäter die Vortheile
That zu sichern, dann ausgeschlossen sein würde, wenn dem Beistandleistenden

3) Daß die hier in Frage befangene Handlungsweise in objektiver Hinsicht vollständig
efährlich wäre, und daß folgeweise der Staat durchaus kein Interesse hätte an deren
rung, kann schon aus dem Grunde nicht zugegeben werden, weil die Isolirung auch eines
n straflosen Thäters von jedweder Beistandleistung Dritter unter allen Umständen dem
te möglichster Rechtssicherheit im Staate förderlich ist; ganz abgesehen davon, daß — wie
ufig übersehen wird — die Grenzen zwischen sogenannter echter und unechter Begünstigung
inzelnen Falle oft sehr schwer zu ziehen sind.

bekannt war, daß der Thäter keine Vortheile der That besaß, oder wenn er nur irrthümlicher Weise von dieser Annahme ausgegangen wäre. In diesen Fällen gelangt man gleichmäßig zu der aus den vorliegenden Tatsachen abgeleiteten Schlußfolgerung, daß der Handlungsweise des Beistandleistenden irgend eine andere Absicht zum Grunde gelegen haben müsse, als jenige einer echten oder unechten Begünstigung im Binding'schen Sinne, und Folge solcher konkreter Erwägungen wird man dann allerdings eine Strafbarkeit des Beistandleistenden nicht anzunehmen haben. In thesi dagegen ist die Strafbarkeit keineswegs ausgeschlossen, und Binding befindet sich deshalb mit seiner einschränkenden Auslegung von §. 247. Schlußsatz im Unrechte; abgesehen davon, daß er die Privilegirung der im zweiten Absatze des Paragraphen aufgeführten Diebstähle und Unterschlagungen den eigentlichen Strafausschließungsgründen zuzählt, von denen sich dieselbe im Prinzipe wesentlich unterscheidet.

Zum Beweise der von ihm behaupteten Unmöglichkeit, die fragliche Satz des §. 247. auf die sogenannte echte Begünstigung mitzubeziehen, führt Binding a. a. O. namentlich auch zwei gegentheilige Auslassungen an, die in einem gewissen Zusammenhange mit einander stehen. Die erste derselben rührt von v. Schwarze her. Derselbe sagt in seinem Kommentare zum St. G. B. (zu §. 247. S. 1 der IV. Auflage): Die (hier in Frage kommende) Begünstigung ist strafbar, wenn nicht eine an sich straflose Handlung vorliegt, sondern nur die strafrechtliche Verfolgung einer an sich strafbaren Handlung ausgeschlossen wird. — Unverständlich ist nun zwar dieser Satz wohl kaum, wie ihn Binding nennt; wir für richtig halten wir ihn nach dem Obigen allerdings auch nicht. Denn Diebstähle und Unterschlagungen unter den Voraussetzungen des §. 247. Abs. 2. gezeigter Maßen in der That straflose Handlungen, und die dessen ungeachtet angedrohte diesfallsige Bestrafung der fautores extranei, welche auf einer im inneren Grunde nach freilich sehr wohl zu erklärenden Durchbrechung des eigentlichen Begriffs der Begünstigung beruht, ist m. a. W. jedenfalls eine Singularität. (Man könnte sagen: sie läuft auf eine Ausnahme von der Ausnahme und so gewissermaßen auf die Wiederherstellung der Regel hinaus. Die Strafgesetze wider Diebstahl und Unterschlagung nämlich stellen die Regel dar. Die Exemtionen von diesen Strafgesetzen in Abs. 2. bilden die Ausnahme. Die in dieser Exemtionen in Abs. 3. geordnete Strafbarkeit des fautor extraneus endlich kann als Ausnahme von der Ausnahme angesehen werden. Ein solcher Begünstiger wird schließlich gerade so behandelt, als wenn die Exemtion im zweiten Absatze gar nicht existirte.) Die andere von Binding angeführte Aeußerung rührt von dem Verfasser Dieses her und findet sich in dem Eingangs erwähnten und dort quoad passum concernentem wiedergegebenen Aufsatze im Gerichtssaale. Dort wurde bereits erwähnter Maßen gesagt: es sei in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 257. auch die Begünstigung eines straflosen (d. h. nicht durch einen gesetzlichen Strafausschließungsgrund geschützten) Betheiligten möglich, weil nach jener Gesetzesvorschrift lediglich die Absicht desjenigen entscheidend sei, welcher nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (im objektiven Sinne) gerade so wie der weiter reichende Ausdruck „strafbare Handlung" in §. 257. Beistand leiste. Binding bezeichnet diese Auslassung in der ihm eigenen weitwählerischen Weise als „nicht minder verwirrt" (scil. wie die zuvor erwähnte Bemerkung v. Schwarze's) und fragt, um das Verwirrte derselben recht herauszukehren, demgegenüber: Ist denn Dolus und Putativ-Dolus identisch? — Das wird nun freilich Niemand behaupten, und am wenigsten hat es der Verfasser a. a. O. behauptet. Es fragt sich aber nur vor Allem: was sind nach einfacher Anleitung des Strafgesetzgebers, nicht aber nach der oder jener vorgefaßten und zum wissenschaftlichen Schiboleth erhobenen Meinung, die regelmäßigen Begriffsmerkmale der Begünstigung, welches ist namentlich der in dem Haupt

graphen 257. gekennzeichnete dolus specialis des Begünstigers? — Und führt jetzt zur Erörterung einer weiteren und zwar hauptsächlichen Frage ber, hinsichtlich deren allerdings erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Binding ist in dieser Hinsicht, um es kürzlich zu wiederholen, folgender cht. Eine echte Begünstigung ist nur denkbar in Ansehung von Verbrechen, in Ansehung von Delikten. Der Begünstigte muß also für seine Person bar sein, der Begünstiger muß dies wissen. Die irrthümliche Annahme ıd eines echten Strafausschließungsgrundes für den Begünstigten schließt r zweifellos den Begünstigungsvorsatz aus. Anders verhält sich die Sache glich der unechten Begünstigung und der Sachenhehlerei des §. 259. Das reine Vermögensverbrechen, die ebensowohl durch straflose, als durch straf- Delikte des Begünstigten und dessen, von dem die verhehlten Sachen er- t worden sind, ermöglicht werden. Der Ausdruck „strafbare Handlung" in 59. hat deshalb — wie denn überhaupt die Terminologie des St. G. B. ig eine ungenaue ist — eine ganz andere grundsätzliche Bedeutung, als nige: „Verbrechen oder Vergehen" in §. 257., an der letzteren Stelle ist von klich strafbaren Handlungen die Rede, an der ersteren von einer allenfalls ı straflosen strafbaren Handlung.

Diese Ansicht ist unter allen Umständen verwerflich, wie dies schon von rkel (a. a. O. S. 426) hervorgehoben wird (der im Uebrigen die vom Ver- r Dieses vertretene Auffassung nicht theilt), und wie dies selbst Samuely O., dem nach anderer Richtung hin die Ausführungen Binding's so über- end erschienen sind, deutlich durchblicken läßt, indem er die gesetzliche Be- ıdetheit der hier aufgestellten Unterscheidung für mehr als zweifelhaft erklärt, wohl er dieselbe de lege ferenda als beachtenswerth gelten lassen will: ein ıkt, auf den es hier nicht ankommt, und den wir deshalb füglicher dahin ılt sein lassen. Jene Ansicht ist schon um deswillen unannehmbar, weil dem ıfgesetzgeber hiernach ein so leichtsinniges und gedankenloses Umspringen mit wichtigsten Terminologie schuldgegeben wird, wie solches geradezu beispiellos e. Richtig ist es zwar im Allgemeinen, daß der Gesetzgeber hier und dort Ausdruck „strafbare Handlung" promiscue in der von Binding a. a. O. vorgehobenen grundverschiedenen Bedeutung gebraucht und hierdurch leider ganze Reihe von Mißverständnissen provozirt hat, deren vollständige Aus- chung bis jetzt nicht gelungen ist. Diese Wahrnehmung ist übrigens nicht a neu. Denn der Verfasser Dieses hat sich selbst in einer Reihe von Auf- en im Gerichtssaale (Bd. XXIV. S. 436 ff., XXVI. S. 28 ff. und XXX. 294 ff.), deren erster aus dem Jahre 1872 herrührt[4]), mit dieser Materie häftigt, insbesondere auch unter vergleichender Berücksichtigung einiger hter- genau zusammenhängender Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung die in Frage stehende verschiedenartige Funktion des betreffenden Ausdrucks gewiesen. Der wörtlichen Bezeichnung nach ist damals allerdings nicht zwischen litt und Verbrechen unterschieden worden, wie dies Binding anempfiehlt: ie daß man sich freilich von der besonderen Zweckmäßigkeit dieser Bezeichnungs- ise überzeugen könnte, da dieselbe dem seitherigen und auch dem Sprach- rauche des Strafgesetzgebers gegenüber recht leicht zu Mißverständnissen ver- ten kann. Der Sache nach wurde jedoch vom Verfasser ganz das Nämliche gemerkt. Allein auch ein solches Schwanken des Gesetzgebers in der Termino- ie und bezüglich die Annahme eines solchen bei der Auslegung gesetzlicher stimmungen hat ihre natürlichen Grenzen. So wenig z. B. angenommen rden darf, daß der Gesetzgeber gerade in dem Abschnitte über die Theilnahme,

4) Insbesondere zu vergleichen ist hier auch die Abhandlung von Schütze über genannte d ungenannte Begriffe des St. G. B. in Goltdammer's Archiv Jahrgang 1873 S. 173 ff., iche in vielen wesentlichen Punkten mit dem Verfasser Dieses übereinstimmt.

wo es galt, die Begriffe Thäter, Mitthäter, Anstifter, Gehülfen zu präzis
und gehörig von einander abzugrenzen, den an anderen Stellen des Gesetzbu
bekanntlich ebenfalls in verschiedenem Sinne gebrauchten Ausdruck „Thät
beiläufig auch im uneigentlichen Sinne, insbesondere promiscue für Anstif
und Gehülfen verwendet und hiermit die Begriffe in unverantwortlicher W
durcheinander geworfen habe; ebenso wenig kann daran gedacht werden, daß
in dem Abschnitte über Begünstigung und Hehlerei dem Ausdrucke „Verbrec
oder Vergehen" in §. 257. eine andere grundsätzlich verschiedene Bedeutu
habe beilegen wollen, als demjenigen der „strafbaren Handlung" in §. 2
Vielmehr sollte — wie dies schon die Motive zum Reg.-Entwurf deutlich
geben — mit der zuletzt erwähnten weiteren Bezeichnungsweise eine strafb
Hehlerei in Beziehung auf Sachen (im Gegensatze zu der Beschränkung der V
schriften in den §§. 257. und 258. auf Verbrechen und Vergehen) auch bei
nur durch eine Uebertretung erlangten Gegenständen zugelassen werd
Nach der Ansicht Binding's würde indessen der Gesetzgeber nicht blos im V
hältnisse der beiden benachbarten §§. 257. und 259. unter einander, sond
sogar in einem und demselben Gesetzesparagraphen aus dem juristischen Konze
gefallen sein, und zwar insofern, als er in §. 257. auch bei der sogenann
unechten Begünstigung von Vortheilen „des Verbrechens oder Vergeher
spricht, während er doch an dieser Stelle nach Binding von Vortheilen hand
welche ebensowohl von straflosen, als von strafbaren Delikten des Begünstig
und dessen, von dem die verhehlten Sachen erlangt worden sind, m. a. W. a
auch von Handlungen herrühren können, die nach Binding gar keine V
brechen sind.

Es bleibt mithin nur die Wahl, sich ohne irgendwelche Einschränkung
die eine oder die andere der beiden einander gegenüberstehenden Hauptansicht
zu entscheiden, entweder dafür also, daß Begünstigung und Hehlerei nach Ma
gabe von Abschnitt XXI. des St. G. B. unter dem Thäter oder Theilnehm
welchem Beistand geleistet wird, lediglich den strafrechtlich verantwortlichen o
— wie es der Verfasser ausgedrückt hat — im eminenten Reatus befindlichen
theiligten, also nicht etwa auch denjenigen, welchem ein Strafausschließungsgru
zur Seite steht, begreife, oder dafür, daß sich der Begriff Verbrechen und V
gehen, sowie strafbare Handlung in den §§. 257. und 259. rein objectiv, d. h. also ga
abgesehen von der subjectiven Strafbarkeit der an der Hauptthat betheiligt
Personen, nur nach dem Vorhandensein der Begriffsmerkmale der betreffend
einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im zweiten oder besonder
Theile des St. G. B. bestimme.

Diese letztere Ansicht aber ist u. B. die allein richtige de lege lata
dieser Zusatz versteht sich eigentlich von selbst, denn die vielfachen Erwägung
de lege ferenda, mit denen wir gerade bei Behandlung dieses Kapitels beda
zu werden pflegen, sind, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, in d
Hauptsache nicht nur nutzlos, sondern geradezu schädlich —; sie hat überdies d
wesentlichen Vorzug, daß ihre einfache Acceptation uns aus einem wahr
Labyrinthe von bedenklicher Kasuistik erlöst, in welches uns der Gesetzgeber n
Sanctionirung des gegentheiligen Standpunktes nach Ansicht der Fürsprech
des letzteren verstoßen haben würde, ohne uns seinerseits auch nur einen einzig
leitenden Faden an die Hand zu geben.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht, welche wir nunmehr noch näher
begründen haben, da bei der im Eingang erwähnten Gelegenheit die betreffen
Frage nur beiläufig berührt wurde, machen wir, um diesen Punkt vorweg
nehmen, nicht etwa unter Anderem geltend, daß der Strafgesetzgeber ja
§. 247. deutlich zu erkennen gegeben habe, wie ihm der Gedanke an einen stra
baren Begünstiger einer straflosen That keineswegs fremd sei. Auf den erst
Anblick freilich liegt diese Schlußfolgerung sehr nahe, zumal wenn man in d

timmung im zweiten Absatze jenes Paragraphen einen Strafausschließungs- und im eigentlichen Sinne erblicken wollte. Gezeigtermaßen ist dies jedoch utreffend. Hält man dagegen an der oben entwickelten richtigen Auffassung er Gesetzesstelle fest und findet in derselben nur eben eine den Begriff der Be- ıstigung durchbrechende Singularität, so darf man alsdann auch für die sonstigen ıtischen Konstructionen des Gesetzgebers etwas Weiteres aus derselben nicht ıiten wollen. Denn quod contra rationem juris introductum est, non est ducendum ad consequentias.

Fassen wir nun aber zunächst die wörtlichen Dispositionen des Gesetzgebers §. 257. in das Auge, wenn er sagt: wer nach Begehung eines Verbrechens r Vergehens (die Mithinzunahme der Uebertretung in dem erweiterten Aus- cke „strafbare Handlung" in §. 259. steht, wie bereits erwähnt, ganz unter selben Gesetze der Beurtheilung[5]) dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich ıtand leistet ꝛc., so finden wir insoweit doch gewiß nicht den mindesten An- für eine andere Annahme als diejenige, daß der Gesetzgeber hiermit habe n wollen: wer nach Begehung einer That, die sich ihren Begriffsmerkmalen ı als eine derjenigen Handlungen charakterisirt, welche ich in dem zweiten ile meines Gesetzbuches mit einer die Qualität als Verbrechen oder Vergehen ıngenden Strafe bedroht habe, einem an dieser That nach dem (im Abschnitte r die Theilnahme ad hoc verwendeten) Gesetze über Kausalzusammenhang heiligten wissentlich Beistand leistet ꝛc. Mit jeder anderen Annahme tragen Etwas in die jetzt herausgehobenen Worte des Gesetzes hinein, was t darin steht, insbesondere einen strafbaren, d. h. hier: durch keinen gesetzlichen afausschließungsgrund geschützten Thäter oder Theilnehmer. Steht und fällt n aber nach regelmäßigem Sprachgebrauche das Vorhandensein eines Ver- hens oder Vergehens mit dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines gänglich strafbaren Thäters, um einmal bei dieser Hauptperson des Verbrechens en zu bleiben? — Für gewisse Fälle behauptet man dies bekanntlich aller- ıs. In den §§. 51—54. spricht ja der Gesetzgeber davon, daß eine straf- e Handlung nicht vorhanden sei; folglich fehlt es zum mindesten in diesen len an dem gesetzlichen Thatbestande der betreffenden Strafthat; die Brand- ung eines geistig gestörten Menschen ist hiernach keine Brandstiftung, ein der Nothwehr begangener Todtschlag kein Todtschlag, ein im Nothstande be- gener Diebstahl kein Diebstahl ꝛc. Wie vollständig unbegründet diese Auf- ung ist, die einzig und allein an einer zwar nicht geschickten, aber ihrem ıten Sinne nach sehr wohl begreiflichen Ausdrucksweise des Gesetzgebers tet, und zu welchen verkehrten Konsequenzen bei der Anwendung des Straf- ıtzes dieselbe führt, glaubt der Verfasser a. a. O. bereits zur Genüge und nament- bei vergleichender Berücksichtigung der in dem letzten jener drei Aufsätze mit angezogenen Vorschriften und Motive der R. St. Proz. O. kaum wider- bar nachgewiesen zu haben, so daß er sich nach dieser Richtung hin nicht derholen kann und darf. Aber innerhalb des Anwendungsgebiets der soeben ıähnten vier Paragraphen hat man in der verfehlten Ausdrucksweise des Ge- ıtzgebers doch wenigstens den Schein eines Grundes für die Annahme, daß die Frage befangene Vorschrift des §. 257. die Begehung eines Verbrechens oder ıgehens durch einen wirklich strafbaren Thäter voraussetze. Wie steht es ıegen in allen den übrigen Fällen ausgeschlossener Strafbarkeit oder strafrecht- er Verfolgung des Thäters, deren die anderen Paragraphen des vierten Ab-

5) Die offenbare Hinneigung von Theorie und Praxis, wenigstens die in §. 259. Bezug genommene „strafbare Handlung" im rein objectiven Sinne zu verstehen, cht sehr erheblich für die hier vorgetragene Ansicht. Denn giebt man einmal zu, daß in- eit die objective Seite der Sache den Ausschlag zu geben hat, so ist es völlig inkonsequent, §. 257. ein Anderes gelten lassen zu wollen; es fehlt an jedem Fundamente einer solchen erscheidung.

schnittes (§. 55. ff.), so weit sie hier einschlagen, gedenken? Ist gleichfalls Verbrechen oder Vergehen im Sinne von §. 257. begangen worden, wenn Thäter bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollhatte, oder wenn sich herausstellt, daß der noch nicht achtzehnjährige Thäte Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche E nicht besaß? Liegt ferner kein Verbrechen oder Vergehen vor, wenn bei Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, kein Strafantrag g worden, ein solcher vielleicht auch nicht mehr zu erwarten steht, oder wenn Strafverfolgung des Verbrechens oder Vergehens verjährt ist? Man wird nicht getrauen, in allen diesen Fällen, bei denen es sich dem schließlichen E nach überall um den Nichteintritt von Bestrafung des Thäters ha gleichmäßig die Nichtexistenz von Verbrechen oder Vergehen behaupten zu m man behilft sich vielmehr hier wiederum mit einer Menge von ebenso künstl als willkürlichen Unterscheidungen, auf welche wir zum Theile später no sprechen kommen. Giebt man aber auch nur für einen einzigen dieser Fälle z. B. den am Meisten in die Augen springenden Fall der Verjährung Strafverfolgung, zu, daß durch den hiermit bedingten Ausschluß eine strafung des Thäters an der Qualität der betreffenden Handlung als brechen oder Vergehen Etwas nicht geändert wird, so folgt aus diesem geständnisse des Weiteren mit Nothwendigkeit, daß der Gesetzgeber — welche den sämmtlichen hierher gehörigen Vorschriften im vierten Abschnitte de genannten allgemeinen Theils im Grunde genommen den ganz einfachen u zu sagen naturalistischen, aber für die praktische Gesetzesanwendung auch ausreichenden Gesichtspunkt eines Ausschlusses der Bestrafung des Th hat vorwalten lassen, obschon er in der wörtlichen Einkleidung der treffenden Vorschriften allerdings gewisse, zum Theile gar nicht glü Distinktionen macht, welche auf die ihm wohl bewußte Verschiedenheit in inneren Qualität der einzelnen Strafausschließungsgründe hinweisen u wissermaßen auch die Doktrin zufrieden stellen sollen, — daß der Gese sagen wir, mit dem Ausdrucke „Verbrechen oder Vergehen", sowie mit dem spondirenden „Thäter oder Theilnehmer" in §. 257. an und für sich auch die entfernteste Andeutung dafür gegeben hat, daß er die betreffenden A nicht in ihrem einfachen und gewöhnlichen, sondern in einem prägnanten ausnahmsweisen Sinne, m. a. W. nur im Zusammenhange mit den an d Stelle doch in keiner Weise in Bezug genommenen und auch an und für heterogenen Vorschriften im vierten Abschnitte des ersten Theils verst wissen wollte.

Bis zu diesem Punkte wird man kaum ernstlichen Widerspruch er können. Allein die Hauptsache folgt erst. Denn der Strafgesetzgeber ordn weiter noch, daß der Beistand geleistet werden müsse, um den Verbrecher Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder gehens zu sichern. Von dem letzten Satze einmal abgesehen, weil hier von sogenannten unechten Begünstigung die Rede ist, geht der Gesetzgeber — sagt man — offenbar davon aus, daß ein Thäter, welcher überhaupt keine strafung zu gewärtigen hat, auch nicht begünstigt werden kann. Denn weiß Beistandleistende von dem Vorhandensein eines Strafausschließungsgrundes den Thäter, oder nimmt er das Vorhandensein eines solchen auch nur irrth licher Weise an, so kann ihm unmöglich die Absicht beiwohnen, den Thäter noch der Bestrafung entziehen zu wollen. Hält er hiergegen den Thäter se seits für strafbar und leistet ihm in der Absicht Beistand, um ihn der Bestra zu entziehen, der Thäter aber ist in Folge eines ihm zu Statten kommen Strafausschließungsgrundes in Wirklichkeit straflos, so liegt auf Seiten des standleistenden nur eben Putativ-Dolus vor; er hat m. a. W. zwar etwas St bares thun wollen, aber nichts objectiv Strafbares gethan. Die Folge

ist, daß auch ein solcher Beistandleistender nicht wegen Begünstigung gestraft den kann: denn „ein Strafanspruch des Staats wider den Thäter" lag in em Falle überhaupt nicht vor, der Beistandleistende hat mithin auch durch e, wenn schon böswillige Handlungsweise keinen solchen Anspruch vereitelt v. vereiteln können.

Auch diese Argumentation, insoweit dieselbe der bereits mitgetheilten rlegung des Verfassers Dieses entgegensteht (was zum Theile gar nicht der ll ist), ist dem an erster und hauptsächlicher Stelle maßgebenden Inhalte seres Paragraphen gegenüber hinfällig. Derselbe erfordert nach der jetzt Frage stehenden Richtung hin nichts Anderes, als eine wissentliche Beistand- ung in der Absicht oder zu dem Zwecke, um den Thäter oder Theilnehmer Bestrafung zu entziehen. Zur Vollendung des Vergehens der Begünstigung ört es aber nicht, daß diese Absicht oder dieser Zweck des Beistandleistenden rklich erreicht wird, dieser letztere Umstand ist für den Begriff der Begünstigung lmehr gleichgiltig und wird eintretenden Falles nur etwa für die Straf- essung von Einfluß sein. Ist es also für den gesetzlichen Thatbestand unseres rgehens gleichgiltig, ob die mehrerwähnte Absicht resp. der gedachte Zweck des ünstigers erreicht wird oder nicht, so muß man nothwendiger Weise noch n Schritt weiter gehen und sagen: es ist ebenso gleichgiltig, ob jene Absicht p. jener Zweck nach Lage der Umstände überhaupt erreicht werden kann er nicht; denn auch in dem zuerst erwähnten Falle handelt es sich ja um möglicher Weise fruchtlose, dennoch aber strafbare Beistandleistung, und der terschied zwischen beiden Fällen besteht lediglich in der — vom Standpunkte Gesetzgebers aus betrachtet — unwesentlichen Verschiedenheit des Grundes Fruchtlosigkeit oder Vergeblichkeit des geleisteten Beistandes. Anders würde Sache liegen, wenn der Strafgesetzgeber etwa so disponirt hätte: wer nach ehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer entlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, und den oder en Zweck erreicht, ist wegen Begünstigung u. s. w. (wie in §. 257.), und n er hiernächst im Zusammenhange mit dieser anderweiten Disposition und eren für nothwendig erachteter Ergänzung auch den Versuch[6]) der Begünstigung strafbar erklärt hätte. Dann nämlich könnte die Frage entstehen, ob nicht einem Falle, der sich blos als Versuch des in der vorstehend erwähnten ise anders konstruirten Vergehens der Begünstigung qualifizirte, der einem Wirklichkeit straflosen, aber irrthümlich für strafbar gehaltenen Thäter in Absicht, um denselben der Bestrafung zu entziehen, geleistete Beistand gewisser- ßen als Versuch an einem absolut untauglichen Objekte betrachtet werden lfe und aus diesem Grunde straflos zu lassen sei. Bekanntlich hat sich in uester Zeit das Reichsgericht seinerseits dafür entschieden, daß auch ein artiger Versuch, gleichwie derjenige mit absolut untauglichen Mitteln, strafbar i. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I. Band S. 451 nd S. 439 ff.) Dasselbe macht hierbei für die von ihm vertretene Ansicht unter nderem geltend, es sei für den Versuch im Gegensatze zur Vollendung nur

6) Es ist nicht richtig, wenn Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch IV. Band S. 176 n Verfasser als Dissentienten im Gegenüber seiner ganz richtigen Darlegung, daß es einen rfbaren Versuch der Begünstigung nicht gebe, anführt. In dem dort citirten Aufsatze in Strafrechtszeitung vom Jahre 1871 (S. 273) wird keineswegs das Gegentheil behauptet. ur soviel wird dort gesagt: die Begünstigung sei im Gegensatze zur Anstiftung und Beihülfe ne an sich strafbare Handlung (nämlich ein delictum proprium), und es könne deshalb bei rselben begriffsmäßig ebensowohl Versuch (derselbe sei jedoch nicht für strafbar erklärt)' ie Anstiftung, Beihülfe und anderweite Begünstigung vorkommen. Der Ausdruck „begriffs- äßig" sollte sich also nur auf die Einstellung der Begünstigung als besonderes Vergehen be- ehen, nicht auf die innere Seite der Frage, welche ja durch die Nichtandrohung einer Strafe für den Versuch dieses Vergehens vollständig erledigt ist.

die Vorstellung des Thäters entscheidend, welche die Ausführung des schlusses veranlaßte, und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vollendung der objektiven Beschaffenheit des durch das Verbrechen betroffenen Gegen gleichgiltig. (S. 452 a. a. O.) Ob diese Auffassung des obersten Gericht welche z. B. dahin führt, einen strafbaren Versuch der Tödtung an einer anzunehmen, gegenüber den einschlagenden Strafgesetzen, insbesondere dem im Endergebnisse gerechtfertigt sei oder nicht, bleibt ganz außerhalb des unserer Erwägungen, weil wir es — wie schon erwähnt — in unserem nicht mit einer Kombination des §. 43. mit irgend einem Hauptstrafgesetze, zur Vollendung des von ihm bedrohten Verbrechens oder Vergehens tritt einer bestimmten Wirkung der betreffenden Handlung erfordert, zu haben, sondern vielmehr mit einer Handlung, deren endliche Wirkung oder wirkung gezeigter Maßen für den Begriff des Vergehens gleichgiltig ist, da nur eben in der — dem inneren Wesen, nicht dem äußeren Erfolge nach und so qualifizirten Beistandleistung besteht. Dessenungeachtet aber sind Bezug genommenen Entscheidungen des Reichsgerichts auch für die hier beh Frage insofern von wesentlichem Interesse, als der bei demselben haupt mitwirkende und deshalb oben im Besonderen hervorgehobene Entscheidu grund in Betreff der alleinigen Maßgeblichkeit der Vorstellung des Thä welche die Ausführung des Entschlusses veranlaßte, und der Irrelevan in der objektiven Beschaffenheit des Gegenstandes begründeten Unmöglich der Vollendung des Verbrechens im Prinzipe genau mit der (von Bin a. a. O. für so verwirrt erklärten) Auffassung des Verfassers Dieses übe stimmt, nach welcher bei der Begünstigung der §§. 257. ff. lediglich die A des Beistandleistenden entscheidend ist. Gerade in unserem Falle aber ist die subjektive Seite der Sache hervorkehrende Ansicht nicht nur jedenfalls denklicher, wie in dem von dem Reichsgerichte entschiedenen Falle, wo Worte des §. 43.: „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung Verbrechens oder Vergehens enthalten", immerhin gewisse Schwierigkeiten ber sondern es ist dieselbe hier geradezu nothwendig, weil es der Gesetzgeber u lassen hat, auch nur mit einem einzigen Worte seiner Disposition darauf h deuten, daß die bei der Beistandleistung obwaltende Vorstellungsweise und Wil richtung des Thäters, von welcher er spricht, auch einen realen Hin grund haben müsse, um den Thatbestand der Begünstigung herzustellen. wäre ja ein Leichtes gewesen, etwa so zu sagen: um denselben der verdie Bestrafung zu entziehen. Ohne einen derartigen Zusatz aber kann die hie wähnte Bestrafung ebensowohl diejenige sein, welche dem Begünstigten wirk als diejenige, welche ihm blos nach Annahme des Begünstigers droht; vorausgesetzt natürlich, daß der Begünstigte in Wahrheit Thäter oder Theilne an einem Verbrechen oder Vergehen ist: denn insoweit handelt es sich ja zwei um objektive Begriffsmerkmale unseres Vergehens. Ganz das Nämliche wenn wir hiernächst einen vergleichenden Blick werfen auf die sogenannte echte Begünstigung. Auch hier ist die subjektive Seite der Sache das entscheidende Moment. Der Beistand muß in der Absicht geleistet worden um dem Verbrecher die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu si Nicht nöthig aber ist es, daß diese Absicht erreicht wird, und folgeweise für Begriff des Vergehens gleichgiltig, ob sie überhaupt erreicht werden kann. sogenannte unechte Begünstigung findet deshalb auch in Ansehung eines so Thäters oder Theilnehmers statt, der keine Vortheile des Verbrechens Vergehens erlangt oder die erlangten Vortheile inmittelst wieder eingebüßt dem mithin durch die Beistandleistung des Begünstigers in Wirklichkeit gar derartigen Vortheile gesichert werden können. Auch in dieser Hinsicht hätte Gesetzgeber die an und für sich in seiner Disposition nicht enthaltene objek Seite der Sache besonders kennzeichnen müssen, wenn er auf dieselbe für

griffsbestimmung des Vergehens überhaupt Werth gelegt hätte. Er spricht dessen auch hier nur von einer Beistandleistung, um dem Verbrecher jene Vortheile zu sichern, und begreift unter den letzteren folgerichtig ebensowohl wirklich, als nur vermeintlich (d. h. in der Vorstellung des Begünstigers) vorhandene Vortheile der Strafthat. Auch nach dieser Richtung hin bedarf es im Uebrigen um der Wiederholung, daß der Begünstigte in Wirklichkeit Thäter oder Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen sein, und daß letzteres überdies von der Art sein muß, um das Vorhandensein der vorausgesetzten Vortheile möglich erscheinen zu lassen: denn außerdem würde ja eine auf Sicherung von dergleichen Vortheilen gerichtete Absicht des Begünstigers schon thatsächlich undenkbar sein.[7])

Aus dem Vorstehenden dürfte sich vor Allem ergeben, wie der a. a. O. ausgesprochene Vorwurf Binding's, daß die in Bezug genommene Meinungsäußerung des Verfassers auf einer Identifizirung des putativen und des eigentlichen Dolus beruhe, ungerechtfertigt ist. Ein sogenanntes Wahnverbrechen (delictum putativum) auf Seiten des Begünstigers würde vielmehr nach der vom Verfasser vertretenen und keinesfalls in sich selbst widersprüchigen Ansicht nur dann im Mittel liegen, wenn die Person, welcher Beistand geleistet wurde, in Wirklichkeit kein Verbrechen oder Vergehen begangen hätte und sonach auf Seiten des Beistandleistenden, sei es bezüglich der objectiven Qualifizirung des Geschehenen oder sei es bezüglich der Person des Thäters oder Theilnehmers, nur eine irrthümliche Vorstellung obwaltete. Weiter ergiebt sich aber aus den vorstehenden Ausführungen, wie wir glauben, auch die wirkliche Nothwendigkeit der dort entwickelten Interpretation, welche ebenso wenig vom Inhalte des Paragraphen etwas hinwegnimmt, als willkürlich Etwas in denselben hineinträgt, m. a. W. nicht von Vornherein davon ausgeht, die Sache anders und besser wissen zu wollen, als der Gesetzgeber.

Es wird sich jetzt nur noch darum handeln, den Nachweis zu liefern, daß die in unserem Sinne verstandenen Dispositionen des §. 257. auch vom allgemein gesetzgeberischen Standpunkte aus betrachtet probehaltig, zum Allermindesten keineswegs von der Art sind, daß die auf Grund derselben zu gewinnenden praktischen Ergebnisse als widersinnig oder das Rechtsgefühl verletzend bezeichnet werden dürften: eine Erwägung, welche eintretenden Falles allerdings sehr nachdrücklich für die Richtigkeit der hier entwickelten Ansicht sprechen würde.

Wir knüpfen zu diesem Zwecke wieder an die bereits oben erwähnte Auffassung von der Begünstigung (ohne spezifischen Unterschied zwischen sogenannter echter und unechter) an und finden hiernach in derselben ein solches strafbares Verhalten, durch welches die Wiederausgleichung eines begangenen Verbrechens oder Vergehens in der durch die Rechtsordnung im Staate vorgezeichneten Weise absichtlich vereitelt oder erschwert wird, m. a. W. ein Attentat gegen die sich auf im regelmäßigen Wege vollziehende oder doch auf diesem Wege zu erwartende Wiederherstellung der durch das Verbrechen oder Vergehen verletzten Rechtsordnung. Es stellen sich dann unter Zugrundelegung der hier vertheidigten Auslegung von §. 257. für die beiden hauptsächlichen Komplikationen des vermeintlichen oder wirklichen Vorhandenseins von Strafausschließungsgründen für die begünstigte Person folgende Ergebnisse heraus.

I. Der Beistandleistende nimmt irrthümlicher Weise an, daß die Person, welcher er Beistand leistet, durch einen gesetzlichen Strafausschließungsgrund geschützt sei, mithin die Verhängung einer Strafe oder die Verbüßung

7) Ueber eine nothwendige Beschränkung des nach dieser Richtung hin vorwaltenden subjectiven Gesichtspunktes in Ansehung beider Begünstigungsformen im Hinblicke auf eine etwa bereits im Mittel liegende rechtliche Tilgung der Hauptthat u. s. w. wird weiter unten noch im Besonderen gehandelt werden.

einer bereits verhängten[8]) nicht resp. nicht mehr zu gewärtigen habe, wä
thatsächlich das Gegentheil stattfindet. In diesem Falle ist es zwar recht
möglich, daß der Beistandleistende in der Absicht handelt, der betreffenden P
die Vortheile der That zu sichern und hiermit der rechtlichen Wiederausglei
des Verbrechens oder Vergehens nach dieser Richtung hin entgegen zu arb
thatsächlich ausgeschlossen aber ist unter solchen Umständen die Ann
daß die Tendenz des geleisteten Beistandes darin bestanden habe, die betre
nicht für strafbar gehaltene Person der Bestrafung entziehen zu wollen.
versteht es sich von selbst, daß der Beistandleistende nicht etwa blos im Zw
gestanden haben darf über die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit des Begünst
Dann nämlich würde in dem angegebenen Falle wenigstens die Annahme
eventuellen Dolus auf Seiten des Beistandleistenden angezeigt sein,
solchen nämlich, der dahin ginge, die betreffende Person für alle Fälle d
immerhin, als möglich vorausgesetzten — Bestrafung zu entziehen. In
Hinsicht befinden wir uns also im Endergebnisse auch mit Binding in U
einstimmung, wenn er a. a. O. lehrt, daß die irrthümliche Annahme eines S
ausschließungsgrundes für den Begünstigten den Vorsatz der sogenannten e
nicht aber denjenigen einer unechten Begünstigung (wie auch der Sachenheh
ausschließe, und hierfür als Beispiele anführt, wenn Jemand die Strafverfol
oder den Strafvollzug fälschlich für verjährt erachtet, oder wenn Jemand
Urheber eines Antragsverbrechens unterstützt in der Meinung, der Antra
rechtigte sei gestorben oder habe die Antragsfrist versäumt oder habe der
stellten Antrag zurückgenommen. Dieser Exemplifikation läßt sich ferner der
anreihen, wenn Jemand selbst noch während des ihm bekannten Laufes der
tragsfrist dem Urheber eines Antragsverbrechens Beistand leistet, dabei ab
der leidlich motivirten, später jedoch durch die Stellung des Antrags als hin
erwiesenen Erwartung handelt, der erforderliche Strafantrag werde nicht g
werden. Auch dann wird sich, abgesehen von der hier besonders nahe liege
etwaigen Annahme eines dolus eventualis auf Seiten des Beistandleiste
nicht zu der thatsächlichen Feststellung — um dergleichen Feststellungen ha
es sich, wie wiederholt bemerkt werden muß, in allen diesen Fällen — gela
lassen, daß der Beistand geleistet worden sei, um den Verbrecher der Bestra
zu entziehen. — Unrichtig ist bei Binding a. a. O. insoweit nur der diesen
spielen vorausgeschickte Satz: „Da unvorsätzliche Begünstigung straflos ist, so
der (im Sinne Binding's echte) Begünstiger wissen, daß der Begünstigte strafb
Es müßte vielmehr heißen: Da unvorsätzliche Begünstigung straflos ist, so
der Begünstiger (und zwar ohne Unterschied zwischen echter und unechter Begünstig
wissen, daß der Begünstigte, sei es als Thäter oder Theilnehmer, ein Verbr
oder Vergehen begangen hat, und es ist ferner, auch wenn der Begünstiger
weiß, wenigstens die Annahme, daß der Beistand geleistet worden sei, um
Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, dann selbstverständlich ausgeschlo
wenn der Begünstiger bei seiner Handlung von der wenn schon irrthüml
Voraussetzung eines dem Begünstigten zu Statten kommenden Strafausschließu
grundes[9]) ausgegangen ist. In diesem berichtigten Satze würden fre

8) Eine Beistandleistung, um den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, umfaßt i
strittener Maßen auch den Fall mit, wo die Vollstreckung einer bereits rechtskräftig erka
Strafe hintertrieben werden soll, ohne welche Vollstreckung (abgesehen von dem Falle
eintretender Begnadigung) die rechtliche Ausgleichung der Strafthat offenbar eine unvollstä
sein würde: denn eine Strafe blos auf dem Papiere wäre keine rechte Strafe. Deshall
hören auch die in den §§. 70. ff. enthaltenen Vorschriften über die Verjährung der St
vollstreckung, welches Institut mit den früher vom Verfasser erörterten Begriffen
Strafbarkeit und Straflosigkeit an sich nichts gemein hat, mit in den Kreis der jetzi
Erwägungen.

9) Die bloße Nichtausübung des Antragsrechts bei Antragsvergehen, und
derselben in der Wirkung gleichsteht, ist — wie der Verfasser bei einer früheren Geleger

hr recht heterogene Elemente vereinigt sein, weshalb wir denselben — er Mißdeutung vorzubeugen — nicht etwa als eine glückliche Zusammen- am sich richtiger Gedanken empfehlen wollen.

II. Der Beistandleistende hält seinerseits dafür, daß die Person, welcher stand leistet, Bestrafung resp. Strafvollstreckung zu gewärtigen habe, weiß ermuthet also nichts von einem derselben zu Statten kommenden gesetzlichen usschließungsgrunde (im weitesten Sinne); thatsächlich aber findet das heil statt, die betreffende Person hat also aus irgendwelchem Grunde der ichneten Art keine Bestrafung zu gewärtigen resp. keine Strafe zu ver- In diesem Falle handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung geachtet um strafbare Begünstigung, und zwar gleichviel, ob der Beistand t wird, um den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die ile der That zu sichern. Der Begünstiger ist also strafbar, der Begünstigte s. Liegt in dieser Annahme nicht zunächst eine Verkennung der auch in otiven zum R. St. G. B. ausdrücklich betonten accessorischen Natur günstigung? — Gewiß nicht! Diese „accessorische Natur" der Begünstigung wenig überschätzt werden, wie die gleichzeitig hiermit erfolgte Erhebung günstigung zu einem „delictum sui generis". So wenig sich z. B. nach teren Richtung hin behaupten läßt, daß einfach um deswillen, weil sich günstigung nach Maßgabe des St. G. B. als ein selbstständiges Ver- darstelle, auch ein bei der Hauptthat Betheiligter sich in Ansehung der- That — trotz aller hiergegen sprechenden sachlichen Gründe — einer Be- ung schuldig machen könne: ebenso wenig kann nach der zuerst erwähnten hin aus jener accessorischen Natur unseres Vergehens auf eine Unverein- der Zusammenstellung eines strafbaren Begünstigers und eines strafbaren stigten geschlußfolgert werden wollen. Freilich ist die Begünstigung immer cessorischer Natur, denn sie setzt ja die im Mittel liegende Begehung eines chens oder Vergehens nothwendig voraus und bezieht sich auf dieselbe. gleichwie sogar bei einer und derselben Strafthat recht wohl ein einen Strafausschließungsgrund geschützter, mithin strafloser Thäter und icht durch einen solchen gedeckter, mithin strafbarer Gehülfe konkur- können, so kann auch die Kombination eines straflosen Begünstigten ines strafbaren Begünstigers nicht wegen der bloßen Auseinander- hung der neuen und der früheren Strafthat beanstandet werden: um eniger, als, wie bereits erwähnt, in diesem Falle immerhin zwei lich geschiedene Strafthaten vorliegen. Dieser Einwand läßt sich also unschwer gen. Aber — so fragt man weiter — geschieht nicht etwas in objectiver ht Unschädliches, insbesondere etwas für die öffentliche Ordnung durchaus giltiges, wenn eine Person zum Zwecke der Strafentziehung begünstigt die gar keine Strafe zu erleiden hat; würde deshalb in einer hierauf enden Strafandrohung für den Begünstiger nicht eine auffällige Abweichung em sonst allgemein anerkannten Prinzipe zu erblicken sein, daß nur wirklich andene Rechte und Rechtszuständigkeiten, seien dieselben privaten öffentlichen Charakters, den Schutz der Gesetze und namentlich denjenigen Strafgesetze genießen? — Dieser Gedanke ist es wohl auch im Wesentlichen, em Satze zu Grunde liegt, daß die sogenante echte Begünstigung ein Ver- en sei wider den Staat als Inhaber der Strafrechte, oder — wie sich alls im Anschlusse an Binding auch Samuely a. a. O. ausdrückt — daß

ft hat — im Grunde genommen kein Strafausschließungsgrund; dieselbe führt ehr dahin, daß die konkrete Frage über Verhängung oder Nichtverhängung einer Strafe aupt nicht an den Richter herantritt. An dieser Stelle aber fällt die Nichtausübung des gstechts ꝛc. ganz unter denselben Gesichtspunkt, wie die eigentlichen Strafausschließungs- e, und es gilt von ihr insofern Aehnliches, wie hinsichtlich der in der vorhergehenden An- ung erwähnten Verjährung der Strafvollstreckung.

die Begünstigung zum Zwecke, der Verhinderung der Bestrafung die Exis
eines Strafanspruchs wider die begünstigte Person voraussetze. Ein so
Strafanspruch nämlich existirt nach der Ansicht der Gegner beim Vorhande
von Strafausschließungsgründen für den Begünstigten (mit gewissen hier
im Einzelnen zu erwähnenden Einschränkungen) nicht; folgeweise soll es als
auch keine strafbare Begünstigung geben. In diesem Sinne freilich ist der
gestellte Satz völlig unannehmbar, und man sucht vergebens nach einem ge
lichen Anhaltepunkte für seine Begründung. In einem anderen Sinne genom
läßt er sich dagegen recht wohl rechtfertigen, und er führt dann zugleich au
richtige Spur zur Widerlegung des oben erwähnten Einwandes wegen
objectiven Unschädlichkeit einer derartigen Begünstigung. Man darf nä
folgendermaßen argumentiren. Ein Strafanspruch des Staats ist der
nach jedes Mal äußerlich angezeigt, sobald eine der im zweiten Theile
Gesetzbuchs mit Strafe bedrohten strafbaren Handlungen, insbesondere als
Verbrechen oder Vergehen, wie sich §. 257. einschränkend ausdrückt, seinen
Gesetze vorgezeichneten Begriffsmerkmalen nach im Geltungsgebiete des Gesetzb
begangen worden ist. Denn die Strafausschließungsgründe im vierten Absch
des ersten Theils des Gesetzbuchs sind ja im Sinne des letzteren eben nur
nahmen von der allgemeinen Regel, daß die im zweiten Theile normirten T
bestände der einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auch zur
hängung der dort im Einzelnen geordneten Strafen führen. Diese Ausnah
bei deren Nichtvorhandensein sich ein solcher zunächst nur eventueller, n
schon an sich wahrscheinlicher Strafanspruch des Staats in einen definiti
und bedingungslos wirksamen umwandelt, während er sich umgekehrt
Vorhandensein jener Ausnahmen resp. nur einer derselben hinfällig ern
ergeben sich jedoch nur in den seltensten Fällen bereits von Vornherein und
wissermaßen auf den ersten Anblick; sie bedürfen vielmehr weit öfter erst
gehender Erörterung und Feststellung durch das gesetzliche Strafverfahren
seinen verschiedenen Vor- und Hauptstadien. An erster Stelle muß also
Staate daran gelegen sein, sich nach allen Richtungen hin den ungehemm
gesetzlichen Gang und Verlauf der Kognition bezüglich einer äuße
als solche gekennzeichneten Strafthat zu sichern, um sich ausgänglich mit zu
hoffender Sicherheit davon überzeugen zu können, ob nach Lage aller konkurrire
Umstände in der That ein mit Strafe anzusehender Schuldiger vorhanden
oder nicht. Wer also in der festgestellten Absicht, den an einem Verbrechen
Vergehen äußerem Anscheine nach Betheiligten der Bestrafung zu entziehen, d
selben Beistand leistet, mag zwar dann, wenn der Begünstigte s. Z. von
hierzu berufenen Organe der Staatsgewalt für nicht verfolgbar oder stra
erkannt wird, eine allenfalls objectiv unschädliche Handlung verübt hal
keineswegs aber hat er eine für die öffentliche Ordnung schlechterdings un
fährliche Handlung verübt, wie dies z. B. allerdings von demjenigen ge
werden müßte, der einem begnadigten Verbrecher oder einem solchen, der s
Strafe bereits verbüßt hat, in der irrigen Annahme, daß derselbe noch
strafung zu gewärtigen habe, Beistand geleistet hätte. In den zuletzt erwähn
beiden Fällen nämlich ist die Strafthat nach der hier allein in Frage kommen
Seite hin durch den Erlaß oder die Verbüßung der Strafe bereits vollstä
getilgt und rechtlich ausgeglichen, weshalb denn auch selbstverständ
weder Begnadigung noch gar Strafverbüßung in die Kategorie der Strafa
schließungsgründe gehört. In unserem Falle dagegen liegt die Sache völlig ande
Hier hat der Begünstiger in und mit seiner Beistandleistung unter allen Umstän
Etwas vorgenommen, was dem noch unerledigten[10]) eventuellen Anspru

10) Der §. 257. sagt nichts davon, daß das Verbrechen oder Vergehen, nach dessen
gehung dem Thäter oder Theilnehmer Beistand geleistet wird, ein solches sein müsse, wel

taats auf Bestrafung des Schuldigen und dem hiermit in untrennbarem mmenhange stehenden, weil präparatorischen Anspruche auf ungehemmte chtliche Kognition entgegenlief und mehr oder weniger geeignet war, den-

---

icht durch Verbüßung der dafür erkannten Strafe oder den gleichwerthigen Erlaß der- gewissermaßen getilgt und im rechtlichen Sinne wiederausgeglichen sei. Der Gesetzgeber auch hiervon wenigstens nicht im Allgemeinen sprechen, weil er die beiden Erscheinungs- der Begünstigung (die sogenannte echte und unechte Begünstigung) einfach nebeneinander d die letztere derselben (die Beistandleistung zum Zwecke der Sicherung von Vortheilen brechens) von der blos strafrechtlichen Tilgung des Verbrechens durch Verbüßung oder der erkannten Strafe ganz unabhängig ist. Wichtig aber wird diese Seite der Sache, en erwähnt, für die Beistandleistung zum Zwecke der Strafentziehung. Insoweit nämlich t es sich unseres Bedünkens von selbst, daß eine strafbare Begünstigung — also ein bjectiv gefährliches Attentat gegen die Wiederherstellung der Rechtsordnung auf dem h geordneten Wege — nur in Ansehung einer noch nicht strafrechtlich getilgten Haupt- nithin nicht auch in Ansehung einer solchen denkbar ist, für welche der betreffende ligte bereits die ihm zuerkannte Strafe verbüßt oder erlassen erhalten hat. Denn ist s der Fall, so müßte dann auf Seiten des scheinbaren Begünstigers allerdings ein Wahnverbrechen angenommen werden, wenn anders die auch bei den obigen Erörterungen runde liegende Auffassung vom eigentlichen Wesen der Begünstigung die richtige ist. wohl unabweisbare Erwägung führt aber mit Nothwendigkeit noch zu einer weiteren uenz bezüglich der vom Gesetzgeber nur subintelligirten Voraussetzungen der Begünstigung wecke der Strafentziehung. Ein in objectiver Hinsicht irgendwie gefährliches Handeln des ndleistenden liegt nämlich offenbar auch dann nicht vor, wenn sich der eventuelle An- des Staats auf Bestrafung des Schuldigen, wie solcher aus jedem begangenen Verbrechen Vergehen ohne Unterschied erwächst, bereits auf dem geordneten Wege endgiltig, und zu Gunsten des Begünstigten, erledigt hatte, als die Beistandleistung dem betreffenden chensbetheiligten gegenüber erfolgte. Auch in diesem Falle läßt sich schwerlich über die me eines bloßen Wahnverbrechens auf Seiten des Begünstigers hinwegkommen. Ohne uf strafprozessualische Einzelheiten näher eingehen zu wollen, die nicht an diese Stelle en, würde man also beispielsweise in folgenden Fällen keine strafbare Begünstigung an- n dürfen. Der Beistand zum Zwecke der Strafentziehung wurde geleistet, nachdem bereits eine nicht mehr anfechtbare gerichtliche Entscheidung (§. 490. der St. Proz. O.) festgestellt daß die Strafvollstreckung wegen eingetretener Verjährung unzulässig sei. Oder er wurde em früheren Stadium der Sache geleistet, nachdem es bereits durch einen nicht mehr tbaren, auf Rechtsgründen beruhenden Beschluß des Gerichts (§§. 202. und 210. daselbst) Nichteröffnung des Hauptverfahrens resp. Setzung des Angeschuldigten außer Verfolgung ar durch ein rechtskräftiges, auf Freisprechung des Angeklagten oder Einstellung des Ver- s lautendes Urtheil (§. 259. leg. cit.) außer Zweifel gestellt war, daß im Hinblicke auf onstatirte Vorhandensein irgend eines Strafausschließungsgrundes (im weiten Sinne der 1. ff. des St. G. B.) für den Begünstigten von einem noch unerledigten resp. even- en Strafanspruche des Staats wider den Letzteren nicht mehr die Rede sein konnte. tlich konstatirten Thatsachen dieser Art gegenüber stellt sich die Handlungsweise des ndleistenden, der von den ersteren keine Kenntniß hat, zwar immer noch als eine bös- , zugleich aber auch als eine so gegenstandslose und objectiv ungefährliche dar, daß man en im Sinne des Gesetzgebers eine strafrechtliche Bedeutung nicht beizumessen vermag eben um deswillen bei der betreffenden Disposition des Gesetzgebers („um denselben der afung zu entziehen") den freilich etwas schwer in knapper und zugleich klarer Fassung rzugebenden Satz hinzudenken muß: „bevor die Frage nach dem Eintritte der Bestrafung der ihre thatsächliche Erledigung gefunden hat (nämlich durch Verbüßung oder ß der erkannten Strafe) oder (in Folge einer bereits im Mittel liegenden endgiltigen tlichen Entscheidung zu Gunsten des Begünstigten) im rechtlichen Sinne erledigt worden — Wir glauben nicht, daß man mit diesem hinzugedachten Satze, auf welchen übrigens eisprechung der Stellung der Begünstigung zu den Antragsverbrechen noch kürzlich zurück- men sein wird, die Grenzen einer zulässigen Interpretation des Gesetzes überschreitet, aber auf denselben aus dem Grunde besonderes Gewicht, weil er in einer der ratio legis dem eigentlichen Wesen der Begünstigung völlig adäquaten Weise ein Bedenken beseitigt, ohne ihn allerdings wider den vom Verfasser Dieses nach der in Frage stehenden g hin vertretenen Subjectivismus würde geltend gemacht werden können. Ganz Aehn- gilt, wie sich von selbst versteht, von der sogenannten unechten Begünstigung. Auch hier von einer Strafbarkeit des scheinbaren Begünstigers dann nicht die Rede sein, wenn in ung der Vortheile des Verbrechens, welche derselbe dem Thäter oder Theilnehmer zu gedachte, bereits zur Zeit der Beistandleistung irgend eine ihm nicht bekannte — und elbstverständlich eine vollgiltige — rechtliche Auseinandersetzung zwischen dem igten und dem Beschädigten im Mittel gelegen hätte.

Digitized by Google

selben zu beeinträchtigen oder gar zu vereiteln. Inwieweit hierbei die Thätig des Begünstigers die oder jene nachtheilige Wirkung auf das Schicksal j Anspruchs thatsächlich geäußert hat, läßt sich in den meisten Fällen nicht mal mit annähernder Sicherheit ermessen. Jedenfalls aber konnte dies gerade auch darauf Einfluß äußern, daß an der oder jener Stelle des fahrens gewisse Strafausschließungsgründe für den Begünstigten hervortraten zur Geltung gelangten, welche ohne den Beistand des Begünstigers vielleicht nicht zum Vorscheine gekommen wären. Wenn daher der Gesetzgeber eine so vorsätzliche Handlungsweise für alle Fälle verpönt, so bedroht er hierunter in dem Falle ausgänglicher Straffreiheit des Begünstigten keineswegs etwa bloße Böswilligkeit des Handelnden mit Strafe, sondern vielmehr eine auf willigkeit beruhende und zugleich objectiv gefährliche Handlungsw wohingegen der größere oder geringere Grad dieser Gefährlichkeit immer nur die Zumessung der Strafe von Bedeutung ist. Der Gesetzgeber verpönt m. a. in dem Falle, daß der äußeren Erscheinung nach ein Verbrechen oder Verge im Mittel liegt, zum Behufe der Sicherung aller dem Staate aus dieser T sache erwachsenden Rechte und Pflichten jede so und so geartete Beistandleist an den Thäter oder Theilnehmer. Daß er hierbei die Absicht des Begünstig nach der uns jetzt beschäftigenden Seite hin gerade nur auf die Entziehung Bestrafung gerichtet sein läßt, also nicht noch weiter geht und etwa schon Beistandleistung in der Absicht, um den Verbrecher irgend einer in den Rec begründeten Folge der äußerlich angezeigten Strafthat (wie z. B. der Un suchungshaft) zu entziehen, als strafbare Begünstigung angesehen wissen darf nicht beirren. Denn hierin liegt eben nur eine gewollte Beschränk des Thatbestandes unseres Vergehens, welchem leicht denkbarer Weise im Inter der öffentlichen Ordnung auch noch ein weiterer Umfang hätte gegeben wer können; es spricht dieser Umstand aber keineswegs gegen die naheliegende wohlbegründete Erwägung, daß dem Gesetzgeber sehr wesentlich daran gele sein mußte, nicht blos definitiv erwachsene, sondern auch nur eventue und gewissermaßen präsumtive Strafansprüche des Staats unter den Sc des Gesetzes zu stellen, daß aber dieser allgemeinere Zweck verfehlt wer würde, wenn man die in Frage befangene Disposition nicht in dem hier v theidigten Sinne verstehen wollte. Im Uebrigen ist freilich gegen die ga Bezeichnungsweise (Strafrechte oder Strafansprüche des Staats) mancherlei e zuwenden; am Besten paßt dieselbe allenfalls noch für den Anspruch des Sta auf Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen, während sie für alle übrig Fälle recht leicht mißverständlich werden kann. Wir haben dieselbe hier nur b behalten und weiter verfolgt, um den gerade mit dieser Bezeichnungsweise zusamme hängenden Satz der Gegner unserer Ansicht zu beleuchten und auf seinen wahr Werth zurückzuführen.

Schließlich muß zur sachlichen Rechtfertigung des Gesetzgebers, wenn d selbe — wie hier angenommen wird — auch die sogenannte echte Begünstigu eines ausgänglich straflosen Verbrechensbetheiligten unter Strafe gestellt h auch noch auf einen, vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, sehr erheblich und wichtigen Umstand hingewiesen werden. Es ist dies folgender. Wenn richtig wäre, daß der Gesetzgeber den Begriff einer strafbaren sogenannten echt Begünstigung auf den Fall der ausgänglichen Strafbarkeit (reatus eminen des Begünstigten beschränkt hätte, so müßte — da gezeigter Maßen ein specifisch Unterschied zwischen echter und unechter Begünstigung im Sinne des Gesetzes nicht existir und da ferner, wie ebenfalls bereits erörtert wurde, der Ausdruck „strafba Handlung" in §. 259. zwar eine weitere, aber keine specifisch verschiedene B deutung hat, als der Ausdruck „Verbrechen oder Vergehen" in §. 257. — i jedem Falle der Verurtheilung einer Person wegen Begünstigung oder Sache hehlerei, abgesehen von der nothwendigen Feststellung der Begriffsmerkmale de

rischen wie der Hauptthat, nicht nur der Mangel von Strafausschließungs-
n für den Begünstiger oder Sachenhehler, sondern auch das Nichtvor-
ıfein von derartigen Gründen für den Begünstigten resp. denjenigen,
:m die verhehlten Sachen erlangt worden sind, in rechtliche Gewißheit ge-
n. Ist nun wegen der Hauptthat bereits eine Verurtheilung des Begünstigten
, so würde eine solche Feststellung freilich keine Schwierigkeiten verursachen.
nehmen wir keineswegs ganz im Allgemeinen an, daß Niemand verurtheilt
ı könne, wenn nicht der Mangel aller nach Lage des Falles überhaupt
ren Strafausschließungsgründe konstatirt sei. Allein wie dann, wenn der
stigte für seinen Theil gar nicht prozessirt worden ist, vielleicht aus irgend
rechtlichen oder faktischen Grunde überhaupt nicht prozessirt werden kann,
ıber aus Anlaß der Untersuchung wider den Begünstiger gewisse thatsächliche
nde hervortreten, welche auf das vermuthbare oder selbst wahrscheinliche
ıdensein von dem oder jenem Strafausschließungsgrunde für den Be-
ıten oder denjenigen, von welchem die verhehlten Sachen erlangt worden
ıindeuten? In allen irgend zweifelhaften, ohne die unmittelbare Prozessirung
egünstigten ꝛc. oft gar nicht aufzuklärenden Fällen dieser Art würde ein
:nhafter Richter den Begünstiger resp. Hehler trotz Allem und Allem,
ıegen ihn spricht, regelmäßig freisprechen müssen: denn es kann ja be-
en Umständen nach nicht die richterliche Ueberzeugung gewonnen werden,
er Begünstigte ꝛc. für seine Person eine Handlung begangen habe, für
: er ausgänglich die im Gesetze geordnete Strafe zu erleiden gehabt haben
:. Der Gesetzgeber hätte hiermit offenbar für Fälle dieser Art einen Schuld-
is erfordert, welcher nicht mit Unrecht als eine probatio diabolica be-
et werden dürfte, bei dessen Endergebnissen sich jedoch eine große Anzahl
illiger Begünstiger und zumal böswilliger Sachenhehler sehr wohl be-
ı würde. Gegnerischerseits mag man es kaum verkennen, daß man in und
iner verallgemeinerten Auffassung über die Nothwendigkeit des reatus
:ns auf Seiten des Begünstigten ꝛc. einem — vom Standpunkte der praktischen
sanwendung aus betrachtet — ganz unauskömmlichen Prinzipe das
·reden würde und resp. den Strafgesetzgeber in dieser Beziehung eines
:n Fehlgriffs zeihen müßte. Eben deshalb wohl will man für die sogenannte
hte Begünstigung und die Sachenhehlerei etwas ganz Anderes gelten
ı, als für die echte Begünstigung. Dieser Ausweg ist aber nicht allein ein unvoll-
iger zu nennen, weil er sich eben nicht auf alle Begünstigungsfälle bezieht, bei
ı sich übrigens — wie bereits erwähnt — die Absicht des Begünstigers sehr
g gar nicht mit unbedingter Sicherheit ausschließend nach der einen
der anderen Richtung hin feststellen läßt; sondern es ist derselbe gezeigter
en durch die Disposition des Strafgesetzgebers, welcher seinerseits von einem
en Unterschiede nichts weiß, geradezu verschlossen. Scheut man sich deshalb
nur in einer Hinsicht vor der Annahme eines strafbaren Begünstigers
n einem straflosen Begünstigten, so muß man diese Scheu folgerichtig auch
übrigen Fällen der Begünstigung, sowie der Sachenhehlerei des §. 259.
nüber gelten lassen und die bedauerlichen praktischen Konsequenzen einer der-
ıen Auffassungsweise alsdann mit in den Kauf nehmen. Jedenfalls aber
der Strafgesetzgeber — und nur soviel war hier nachzuweisen, denn es
: uns sehr fern, den betreffenden gesetzlichen Vorschriften eine besondere innere
trefflichkeit vindiciren zu wollen — weder etwas juristisch Widersinniges, noch
ıs nach der praktischen Seite hin Unannehmbares geordnet, wenn wir seine
Frage befangenen Dispositionen einfach so verstehen, wie man dieselben nach
ı anerkannten Regeln der grammatischen und logischen Interpretation noth-
ıdiger Weise verstehen muß.

Im Anschlusse an die vorstehenden Bemerkungen, welche den Eingangs
ıedeuteten hauptsächlichen Zweck dieses Aufsatzes eigentlich erschöpfen, werfen

wir jetzt noch einen Blick auf einige andere Ausführungen Binding's
Lehre von der Begünstigung, insofern solche mit dem zuvor Erörterten in e
Zusammenhange stehen und zur Ergänzung und Vervollständigung des Ges
Veranlassung geben.

Was bedeutet zunächst das in §. 257. erforderte wissentliche Beis
leisten in Bezug auf das vorausgegangene Verbrechen oder Vergehen, also
sogenannte Hauptthat, im Gegensatze zu der accessorischen Begünstigung? In di
Hinsicht wollen wir natürlich nicht darauf zurückkommen, daß auch Bind
(a. a. O. II. Band S. 565 ff.) eine Wissenschaft des Begünstigers davon
nöthig erachtet, daß der Thäter sich einer wirklich strafbaren Handl
schuldig gemacht habe, und daß seine Strafbarkeit noch nicht erloschen
denn diese Seite der Sache steht und fällt mit der Beantwortung der
erörterten Hauptfrage. Wohl aber interessirt uns etwas Anderes. Bin
lehrt nämlich unter vergleichender Würdigung verschiedener abweichender
sichten und näherer Motivirung der seinigen im Endergebnisse Folgendes:
bleibe nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß die Hervorhebung der
brechen und Vergehen" (in §. 257.) nur für den Staat und nicht für
Delinquenten geschehen sei; der Staat glaube, trotz des Vorsatzes des Th
auf die Strafe verzichten zu können, wenn lediglich eine Uebertretung
stand der Begünstigung war, keineswegs aber wolle er auf die Strafe verzi
wenn der Thäter das begünstigte Vergehen für eine Uebertretung ansah.
sei der Vorsatz beim Vergehen der echten Begünstigung wieder der reine
vorsatz. — Diese Ansicht, welche — um ein von Binding selbst ange
drastisches Beispiel zu benutzen — dahin führt, daß Jemand, welcher dem
wender einiger Häringe durchzuhelfen glaubt, in Wirklichkeit aber einem
mörder Beistand geleistet hat, als Begünstiger bestraft werden müßte, ob
der geleistete Beistand nur eben dem Thäter einer Uebertretung (§. 370. Zi
des St. G. B.) zugedacht war, läuft indessen der gesetzlichen Disposi
§. 257. und ebenso dem in §. 59. ausgesprochenen Prinzipe geradezu
und ist mit dem einen wie mit dem anderen unvereinbar. Der Beistand
Begünstigers soll nämlich wissentlich geleistet worden sein. Das Wissen
Begünstigers hat sich hiernach zu erstrecken erstens auf die Qualität
Handlung als Beistandleistung für eine bestimmte Person, zweitens aber
auf die Eigenschaft dieser Person als Thäter oder Theilnehmer in Ans
irgend eines Verbrechens oder Vergehens, gleichviel allerdings welchen beson
denn für den Thatbestand der Begünstigung ist diese Besonderheit, abgesehen
den sich bei der Hehlerei des §. 258. aus der Natur der Sache ergebenden
schränkungen, allerdings gleichgiltig. Steht also der Beistandleistende in
Glauben, daß die von ihm begünstigte Person (um der Kürze halber so zu s
nur eine solche Handlung begangen habe, welche sich ihren konkreten Me
malen nach als Uebertretung darstellt, während jene Person in Wirkli
eine schwerere Strafthat, nämlich eine solche, welche sich als Verbrechen
Vergehen qualifizirt, verübt hat, so hat er zwar unwissentlich dem Th
oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens, seines Wissens
nur dem Thäter einer Uebertretung resp. dem Theilnehmer an einer so
Beistand geleistet, und eben um deswillen kann er in diesem Falle nicht
Begünstiger gestraft werden. Hätte der Gesetzgeber eine solche Bestrafung
wollt, so hätte er in diesem Falle das subjektive Moment ausdrücklich von
objektiven scheiden und etwa folgendermaßen disponiren müssen: wer
Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilneh
von welchem er weiß, daß derselbe eine strafbare Handlung, gleich
welche, begangen hat, absichtlichen Beistand leistet, um u. s. w. u. s. w. —
dies aber nicht geschehen ist, so muß sich nothwendiger Weise das Wissen
Begünstigers auch auf solche faktische Unterlagen der Hauptthat erstrec

deren Eigenschaft als Verbrechen oder Vergehen bedingen; wohingegen
) eine falsche rechtliche Subsumtion der That unter die Kategorie der
tretungen dem Begünstiger so wenig zur Entlastung gereichen kann, wie
andere Unkenntniß des Strafgesetzes. Ganz zu dem nämlichen Er-
se gelangt man hiernächst auch unter dem Gesichtspunkte von §. 59.,
Heranziehung wir übrigens an dieser Stelle gar nicht für erforderlich er-
, da bereits das recht verstandene „wissentlich" in §. 257. klare Maße
Nach Anleitung des §. 59. müßte man nämlich folgendermaßen argumen-
Zum gesetzlichen Thatbestande der Begünstigung gehört unter Anderem die
ittel liegende Begehung eines Verbrechens oder Vergehens. Wer also den
umstand, daß eine strafbare Handlung dieser Art im Mittel liegt, und daß
nach dem Thäter oder Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen
nd leistet, nicht kennt, indem er in der Meinung steht, daß nur eine
faktischen Besonderheit nach unter die Kategorie der Uebertretungen fallende
are Handlung in Frage komme: dem ist folgeweise jener zum gesetzlichen
estand der Begünstigung gehörige Umstand — nämlich die in Wirklichkeit
ndene Beziehung seines Beistandes zu einem vorliegenden Verbrechen oder
hen — nicht zuzurechnen, und er hat um deswillen straflos zu bleiben.
dem Vorstehenden ergiebt sich demnach, daß die insbesondere auch von
er und Merkel (vergl. v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts
Band S. 427) vertretene Ansicht, daß der Begünstiger bezüglich der Handlung
Begünstigten solche Thatmerkmale kennen müsse, welche deren Einreihung
: die Verbrechen oder Vergehen begründen, die allein der Fassung unseres
graphen entsprechende, im Uebrigen aber auch keineswegs eine solche ist,
e dem natürlichen Rechtsgefühle irgend widerspräche Ganz im Gegentheile
te man, wenn sich der Gesetzgeber aus bewegenden Gründen einmal für die
flosigkeit der Begünstigung bei Uebertretungen entschieden hat, an der
afung einer Person, welche vielleicht aus einem für diesen Fall verzeihlichen
eide den vermeintlichen Entwender einer ganz unbedeutenden Kleinigkeit zum
aldigen Verbrauche der Bestrafung zu entziehen gesucht, wider alles Wissen
Wollen aber dem Thäter eines schweren Verbrechens Beistand geleistet hätte,
. kaum Genugthuung finden; wie denn auch die sonstigen Einwendungen
ding's und seiner Meinungsgenossen wider die praktischen Konsequenzen
r Auffassung theils nur die allerdings falsche Ansicht treffen, daß dem Be-
tiger sogar ein Irrthum in der rechtlichen Subsumtion der Hauptthat
r die oder jene Kategorie von strafbaren Handlungen zu Statten kommen
e, theils in übertriebener Weise gewisse Schwierigkeiten in der richterlichen
rtheilung von einzelnen Fällen dieser Art hervorkehren, welche zwar nicht
) bestritten werden sollen, jedoch — gleich vielen anderen Schwierigkeiten bei
Rechtsanwendung — von verständigen Richtern recht wohl und mit einem
auf befriedigenden konkreten Endergebnisse zu überwinden sind, vor Allem
, selbst wenn das Vorhandensein derselben ohne Einschränkung zugegeben
den müßte, an dem nothwendigen Resultate der grammatischen und logischen
erpretation unserer Gesetzesstelle nichts ändern könnten. Dabei möchten wir
: noch der von Binding aufgeworfenen Frage, ob denn hiernach alle Be-
tiger, die nur wissen, sie helfen einem Verbrecher davon, aber nicht wissen,
s er begangen hat, straflos bleiben sollen? die Antwort entgegenstellen:
neswegs, sie sollen vielmehr dann dem Strafgesetze verfallen, wenn in der
at auf Seiten des Begünstigten ein Verbrechen oder Vergehen im Mittel lag.
nn wenn sie nicht wissen, was der Begünstigte verbrochen hat, wohl aber,
) er Etwas verbrochen hat, so nehmen sie es bewußter Maßen mit in den
uf, daß er auch ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben kann,
d vermögen sich deshalb eintretenden Falls auch nicht mit dem Einwande zu
ützen, daß sie in Unkenntniß von diesem Umstande gehandelt hätten, der eben-

sowohl im Umfange ihres Wissens lag, wie der entgegengesetzte Fall, daß Begünstigte nur eine Uebertretung begangen haben konnte. Ihr Verh charakterisirt sich mithin insoweit als die Bethätigung eines gewissen dolus i terminatus s. eventualis.

Binding erörtert sodann (S. 568 ff.) die Frage über die Begünsti von Antragsverbrechen, welche ihm — und zwar von seinem Standpu aus mit vollem Rechte — besondere Schwierigkeiten zu bieten scheint. D Schwierigkeiten treten ja auch in dem Eingangs erwähnten, zum Theile diss renden Aufsatze von Samuely „zur Lehre von den Antragsdelikten" recht den an den Tag, ohne indessen auch hier in überzeugender Weise überwunden werden. Wie wäre dies überhaupt möglich, wo uns der Gesetzgeber, hätte uns überhaupt auf diesen vielfach verschlungenen Weg weisen wollen, im Gru betrachtet vollständig unserem eigenen Schicksale überlassen haben würde? D für die oder jene Behandlung der von Binding im Einzelnen hervorgehob verschiedenen Fälle: wenn der Beistand geleistet wird, nachdem die Antrag verstrichen oder das Vergehen verjährt, oder wenn er geleistet wird, nachdem Antrag gestellt ist, nachher aber wieder zurückgenommen wird, oder wen endlich vor Stellung des Antrags geleistet wird u. s. w., finden wir im St. G selbst keine Regel oder einen auch nur sonst klar maßgebenden Anhalt. hätten demnach eigentlich nur zu errathen, was der Gesetzgeber vielleic dem oder jenem Falle geordnet haben würde, wenn er an denselben, wie es i Schuldigkeit gewesen wäre, überhaupt gedacht hätte. Dagegen führt die hier tretene Auffassung über alle diese kasuistischen Schwierigkeiten hinweg und entl zugleich den Gesetzgeber von dem Vorwurfe, diese Seite der Sache vollstä vernachlässigt zu haben. Wir sagen also: ein Antragsverbrechen oder Antr vergehen ist im Sinne von §. 257., wie überhaupt im Sinne des St. G ebensowohl ein Verbrechen oder Vergehen, wie jedes andere; auf die Stell oder Nichtstellung oder die Verjährung des Antrags kommt mithin in Be der Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit einer strafbaren Begünstigung an und sich Etwas nicht an; es ist deshalb auch an dieser Stelle eine Erörterung vielbestrittenen eigentlichen Natur des Antragsrechts überflüssig. Selbst d also, wenn beispielsweise dem Thäter oder Theilnehmer an einem Antrags brechen in der irrigen Voraussetzung, daß derselbe noch Bestrafung zu gewärti habe, zum Zwecke der Vereitelung der letzteren Beistand geleistet wird, währ in Wirklichkeit die Antragsfrist bereits unbenutzt verstrichen war, handelt es nach dem Obigen um eine strafbare Begünstigung: denn alle Begriffsmerk dieses Vergehens sind alsdann vorhanden, und die unter solchen Umständen al dings anzunehmende geringe objektive Gefährlichkeit der Begünstigungshandl kann auch in diesem, wie in allen anderen ähnlichen Fällen nur etwa auf Zumessung der Strafe Einfluß äußern. Eine scheinbare Ausnahme von di Regel (wir sagen „scheinbare", weil es sich insoweit mehr um eine nothwend Folgerung aus dem Wesen der Begünstigung handelt) würde in Gemäßheit d in der letzten Anmerkung hervorgehobenen Gesichtspunktes nur dann V greifen, wenn etwa das im konkreten Falle ausschließend angezeigte Antragsre des einzigen Verletzten oder die mehreren Antragsrechte der mehreren Verletz resp. Antragsberechtigten bereits durch eine nicht mehr anfechtbare gerichtli Entscheidung aus irgend welchem gesetzlichen Grunde (z. B. wegen Verjährun aberkannt worden wären, als die Begünstigungshandlung erfolgte; wenn al m. a. W. zur kritischen Zeit ein noch unerledigter resp. eventueller Strafanspru des Staats aus dem betreffenden, nicht von Amtswegen zu verfolgenden Verbrech oder Vergehen gar nicht mehr existirt hätte. Auch dann ist das letztere nach d strafrechtlichen Seite hin so gut wie getilgt und ausgeglichen: es ist nämli in diesem Falle bereits ein Strafausschließungsgrund (in dem schon mehrfach e wähnten weiten Sinne des Worts) zu Gunsten des Verbrechensbetheiligten z

tlichen Anerkennung gelangt, dem gegenüber jedwede spätere Beistand-ung zum Zwecke der Strafentziehung als gegenstandslos und objectiv ungefährlich eint, somit aber auch vom Wesen einer strafbaren Begünstigung ver-ien ist.

In Bezug auf die Erledigung der übrigen möglichen Fälle von unserem dpunkte aus braucht etwas Besonderes nicht bemerkt zu werden. Nur mag äufig nicht unerwähnt bleiben, daß der bei demselben Anlasse aufgestellte Satz ding's, die Begünstigung als solche sei nie Antragsvergehen, in dieser emeinheit denn doch zu weit geht. Grundsätzlich (d. h. nach §. 257. ff.) ie allerdings kein Antragsvergehen, insoweit also stimmen wir vollkommen ; ausnahmsweise aber (z. B. nach §. 247. u. s. w.) ist sie es dennoch, e bereits oben im Einzelnen erörtert wurde.

Im äußeren Zusammenhange mit der Stellung der Begünstigung zu den tragsvergehen kommt Binding hiernächst noch auf die Frage zu sprechen, ob ünstigung oder nicht, wenn der den Delinquenten Unterstützende weiß, daß er ein Antragsverbrechen verübt hat, und er nun die Antragstellung tertreibt. Die Ansicht Binding's hierüber ist folgende. Thut der Bei-bleistende dies durch Bitten oder Ueberredung des Antragsberechtigten, so t Begünstigung weg: denn der Staat will gerade den Antragsberechtigten in Lage setzen, auch solche Bitten und Bestürmungen in Betracht ziehen zu en. Wird aber der Antragsberechtigte durch Gewalt gehindert oder durch bis zum Ende der Antragsfrist hingehalten, so ist allerdings Begünstigung nehmen: denn der Thäter bringt den Staat wider dessen Willen um ein afrecht. „Es dehnt sich also — sagt Binding — gerade bei den Antrags-rechen die Begünstigung über den Versuch der Vereitelung entstandener afrechte des Staats hinaus und umfaßt auch die vorsätzlich widerrechtliche nderung der Entstehung solcher." — Von dem Schlußsatze abgesehen, mit der darin versuchten Statuirung einer prinzipiell schwer erklärlichen, in licher Hinsicht jedoch wohl gerechtfertigten Ausnahme von der vermeintlichen egel (über definitiv entstandene Strafansprüche des Staats als nothwendige oraussetzung der sogenannten echten Begünstigung) abermals auf die Untauglichkeit er Regel hinweist, ist in dieser Beziehung der Ansicht Binding's beizupflichten. Erwägung dieses Punktes führt indessen noch einen Schritt weiter, nämlich Beantwortung einer endlichen, für die Entscheidung mehrerer einzelnen ntroversen wichtigen Frage zur Richtigstellung des Begriffs der Begünstigung p. der mit derselben in den wesentlichsten Voraussetzungen zusammenfallenden hlerei des §. 258. Es ist dies die Frage: wie muß die in §. 257. unter rafe gestellte Beistandleistung, abgesehen von ihrer schon erörterten Wissent-chkeit und ihrem gleichfalls schon besprochenen Zwecke, im Uebrigen be-affen sein, um dem Strafgesetze zu verfallen? —

Der Gesetzgeber selbst freilich sagt in dieser Hinsicht etwas Weiteres nicht. leichwohl leuchtet es von selbst ein, daß er gewisse einzelne Fälle, in denen m einfachen Wortverstande seiner Vorschrift nach die Begünstigungsstrafe ein-reten haben würde, unmöglich unter Strafe gestellt haben kann. Es kann beispielsweise nicht entfernt davon die Rede sein, daß der Vertheidiger es angeschuldigten oder angeklagten Verbechers, der alle Kräfte aufbietet, um nen Klienten der Bestrafung zu entziehen, der Begünstigungsstrafe verfallen llte. Dasselbe gilt im Allgemeinen vom Verfasser eines Begnadigungsgesuchs für den bereits verurtheilten Verbrecher und von dem in dem Binding'schen Beispiele erwähnten Fürsprecher des Betheiligten bei dem antragsberechtigten Verletzten, obschon auch diese Beiden offenbar keinen anderen Zweck verfolgen, als denjenigen, den Verbrecher der unmittelbar oder mittelbar drohenden Be-strafung zu entziehen. Weshalb aber sträubt sich schon das natürliche Rechts-gefühl, Beistandleistende dieser Art als Begünstiger von Verbrechen oder Ver-

gehen unter Strafe gestellt zu sehen? Einfach um deswillen, weil ihre Beist leistung nicht im Widerspruche steht mit allgemeinen Grundsätzen der staatli Rechtsordnung, weil sie m. a. W. keine an sich rechtswidrige ist. Bei Vertheidiger eines Angeschuldigten oder Angeklagten, dessen Mitwirkung im S verfahren vielleicht sogar unerläßlich ist, bedarf dieser Punkt keines weit Worts der Ausführung. Allein bei dem Verfasser eines Begnadigungsgesu für den Verurtheilten und bei dem obgedachten Fürsprecher des Thäters dem Antragsberechtigten liegt die Sache im Wesentlichen nicht anders. der Rechtsordnung im Staate ist es dem Verfasser selbst zweifellos verste die landesherrliche Gnade anzurufen, wie andererseits in einem früheren Stad der Sache den antragsberechtigten Verletzten um Verschonung mit der Stell eines Strafantrags anzugehen und hierunter gewissermaßen eine Begnadig von privatem Charakter nachzusuchen. Ebenso wenig widerspricht die diessal Intercession eines Dritten für den Verbrecher irgendwie den Grundsä der öffentlichen Ordnung; immer vorausgesetzt, daß sie in maßvoller und lo Haltung gewährt wird. Nach demselben allgemeinen Grundsatze muß auch Fall beurtheilt werden, wenn ein Dritter die erkannte Geldstrafe für den urtheilten bezahlt oder ihm solche nach geschehener Selbstzahlung ersetzt. liegt unter Umständen allerdings vielleicht eine moralisch verwerfliche sinnung des Handelnden zum Grunde. Allein eine rechtswidrige, d. h. eine der Rechtsordnung im Staate unverträgliche Beistandleistung ist keineswegs gezeigt. Denn der Staat gelangt zu seinem vollen Rechte, wenn er — gleich von welcher Seite — diejenige vollständig vertretbare Buße an Geld ert welche er selbst, theils durch das einschlagende Strafgesetz, theils durch das ständige richterliche Organ, als ausreichende Genugthuung für die betreffe Strafthat bezeichnet hat. Diese letztere wird also durch Erlegung der Geldst seitens eines Dritten ebensowohl getilgt und strafrechtlich ausgeglichen, wie in jed anderen Falle; ganz abgesehen davon, daß eine bloße Ersatzleistung für von dem Thäter selbst entrichtete Geldstrafe seitens dritter Personen, welche den Thäter völlig gleichen Werth hat, ohnehin jeder ausreichenden rechtlich Kontrole entrückt sein würde.

Anders verhält sich die Sache in zwei weiteren Fällen, welche im V hältnisse unter einander abermals eine gewisse Analogie zeigen. Der eine die von Binding erwähnte gewaltsame oder listige Hintertreibung der Ausübu des Antragsrechts, der andere die vielbesprochene Erschleichung der Begnadigu eines Verbrechers durch falsche Vorspiegelungen und dergleichen in einem J mediatgesuche. Hier wie dort handelt es sich unzweifelhaft um eine Beistan leistung, welche — insoweit sie nicht vielleicht noch einem speziellen Strafgese unterfällt, was in einzelnen derartigen Fällen recht wohl denkbar ist — un allen Umständen mit gewissen allgemeinen Grundsätzen der öffentlichen Ordnu so unverträglich ist, daß sie sich eben um deswillen als strafbare Begünstigu charakterisirt. Die Rechtsordnung im Staate nämlich erheischt für die Antrag befugniß des Verletzten, soll dieselbe überhaupt Sinn und Zweck haben, offe bar Freiheit der Entschließung und Bethätigung; für eine gedeihliche und segen reiche Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes aber setzt nothwendiger Weise die möglichste Sicherheit und Zuverlässigkeit der geboten thatsächlichen Unterlagen, zum Mindesten den Mangel geflissentlicher Wahrheit fälschung voraus. Der Beistandleistende der zuletzt bezeichneten Art dagegen ve kümmert in dem einen Falle durch Gewalt oder List die freie Ausübung de Antragsrechts, in dem anderen Falle sucht er die landesherrliche Gnade au falsche Wege zu weisen und zum schließlichen Nachtheile des Gemeinwohls irr zu leiten; die Beistandleistung ist deshalb in dem einen, wie in dem andere Falle eine nach allgemeinen Grundsätzen rechtswidrige, wenngleich die hierbe angewendeten Mittel nicht geradezu gesetzwidrige, d. h. solche zu sein brauchen

Anwendung durch ein spezielles Gesetz verpönt wäre. Gerade lle dieser Art hat die allgemeinere rechtliche Konstruktion des Vergehens egünstigung eine praktisch nicht unwichtige aushilfsweise Bedeutung.

Wir werden demnach die zuvor aufgestellte endliche Frage nach der Beheit der vom Gesetzgeber in §. 257. gemeinten Beistandleistung dahin zu orten haben, daß dieselbe — abgesehen also von allen übrigen Erforderdes Thatbestandes der Begünstigung — auch eine an sich rechtswidrige, ine solche sein müsse, welche nach dem in ihr zum Ausdrucke gelangenden deren Prinzipe des Handelnden mit allgemein anerkannten Grundder Rechtsordnung im Staate, sowie deren Aufrechterhaltung und Wiederung unvereinbar ist. Und daß der Strafgesetzgeber gerade diese am n in die Augen springende Seite der Sache (die Rechtswidrigkeit der Beiistung) in §. 257. nicht im Besonderen betont, d. h. nicht wörtlich herben hat, wird man demselben im vergleichenden Hinblicke auf die bereits erwähnten anderen Auslassungen in unserem Paragraphen[11]), welche in dessen mehr oder weniger mühsam aus dem Sinne desselben ergänzt werden , wenigstens nicht zum hauptsächlichsten Vorwurfe machen dürfen.

11) Unter diesen Auslassungen wäre nach der Ansicht des Verfassers (vergl. den bereits in Bezug genommenen Aufsatz im Gerichtssaale Bd. XXIX. S. 161 ff.) diejenige rte: „an welchem er selbst nicht Theil gewommen hat", nach den Worten: „Begehung Verbrechens oder Vergehens", am Ehesten und Leichtesten zu vermeiden gewesen. Die nde interessante Frage ist an dieser Stelle absichtlich nicht von Neuem in den Kreis der ungen gezogen worden, obschon sie, wie von selbst einleuchtet, für die Richtigstellung des s der Begünstigung nicht minder erheblich ist. Die Spruchpraxis scheint sich übrigens in dieser Hinsicht mehr und mehr der richtigen Auffassung anzuschließen.

Beiträge zur Auslegung der §§. 73. 74. des Rei[illegible] strafgesetzbuchs.

Von Herrn Amtsrichter Dr. Bischoff in Cüstrin.

I.

Nach §. 73. des R. St. G. B. soll im Falle idealer Konkurrenz nur [illegible] jenige Gesetz zur Anwendung kommen, das die schwerste Strafe, und b[illegible] gleichartigen Strafarten dasjenige, das die schwerste Strafart androht.

Unbestritten ist bei gleichen Strafarten die schwerste Strafe in demjen[illegible] Gesetze angedroht, welches das höchste Maximum zuläßt, bei gleichem Max[illegible] dasjenige das schwerste, welches den höchsten Mindestbetrag verhängt. [illegible] welche Strafarten im Verhältniß zu einander als die schwereren anzusehen [illegible] ist im Wesentlichen nicht streitig. Ein Gesetz, welches eine Ehrenstrafe [illegible] gilt immer als das schwerere, mögen seine Bestimmungen auch hinsichtlich [illegible] Maßes der Freiheitsstrafe mildere sein, in allen anderen Fällen werden [illegible] strafen nicht berücksichtigt, endlich folgen die Hauptstrafen, wenn man von [illegible] schwereren zu den leichteren übergeht, so aufeinander, daß die Todesstrafe [illegible] Anfang macht, dann Zuchthausstrafe, weiterhin Gefängniß, Festungshaft, [illegible] und endlich Geldstrafe kommt.[1])

Was sodann die Bedeutung des „zur Anwendung kommen" anlang[illegible] wird dies nur dahin verstanden, daß die Strafe aus dem schwereren Gesetz [illegible] verhängen ist. Der Thatbestand muß auch nach den Voraussetzungen des [illegible] deren Gesetzes festgestellt, und der Angeklagte muß im entscheidenden Theile [illegible] Urtheils auch derjenigen strafbaren Handlung schuldig gesprochen werden, [illegible] welche sich das mildere Gesetz bezieht.[2]) Hierin liegt zwar ebenfalls eine [illegible] wendung des milderen Gesetzes.

Denn, wenn der §. 242. des R. St. G. B. bestimmt:

> „Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der [illegible] wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen [illegible] stahls mit Gefängniß bestraft."

---

1) Oppenhoff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 6. Ausgabe, Note 15. zu [illegible] Note 14. 16. zu §. 73. und die daselbst angeführten Entscheidungen.

2) Oppenhoff a. a. O. Note 13. zu §. 73. und die daselbst angeführten Entscheid[illegible]

sagt dies zunächst, daß der Thäter des Diebstahls für schuldig zu erklären oraus sich beispielsweise nach §. 190. die Straflosigkeit einer Bezüchtigung Diebstahls und für die Folge unter Hinzutritt weiterer Voraussetzungen die ndbarkeit des §. 244. ergiebt, und dann erst bestimmt der Paragraph als e des Diebstahls die Gefängnißstrafe. Man kann indessen unter Anwendung nem engeren Sinne auch die Bestrafung aus dem bezüglichen Strafgesetz ben, und man muß dies hier thun, da die Verletzung eines Strafgesetzes die gleichzeitige Verletzung eines anderen nicht verdrängt oder beseitigt wird also auch der Konstatirung im richterlichen Urtheile bedarf.

Bei der so zu verstehenden Anwendung des Strafgesetzes ist nun das ere Gesetz lediglich und ausschließlich bestimmend. Allerdings hat dies in nen Fällen zur Folge, daß der Thäter mit einer Strafe zu verschonen ist, hn treffen müßte oder doch treffen könnte, wenn er nur das mildere Gesetz treten hätte. Konkurriren z. B. öffentliche Beleidigung und Körperverletzung, rf die Publikationsbefugniß aus §. 200. des R. St. G. B. nicht zugesprochen en, weil §. 223. als das strengere Gesetz ausschließlich zur Anwendung nt.[3])

Nimmt ein Pfandleiher einen ihm in Pfand gegebenen Gegenstand un- t in Gebrauch und eignet sich zugleich denselben zu, so ist er aus §. 246. R. St. G. B. und nicht aus §. 290. zu bestrafen; es kann also neben der ngnißstrafe nicht auch auf Geldstrafe erkannt werden.

Begreift endlich eine Handlung zugleich Landfriedensbruch — §. 125. — Erregung öffentlichen Aergernisses durch eine unzüchtige Handlung — §. 183. — ch, so ist §. 183., welcher die Ehrenstrafe zuläßt, ausschließlich anzuwenden; Freiheitsstrafe darf also zwei Jahre Gefängniß nicht übersteigen, während Landfriedensbruch in §. 125. mit Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren be- t ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in solchen Fällen die verletzte Rechts- tung nicht in ausreichendem Maße gesühnt wird.

Die positive Bestimmung des §. 73., es solle nur das strengere Gesetz Anwendung kommen, läßt indeß keine andere Strafe zu, und über diese immung darf sich der Richter nicht hinwegsetzen. De lege ferenda möchte ich wohl empfehlen, das Strafmaximum dahin zu fixiren, daß bis zu dem inem der verletzten Gesetze angedrohten höchsten Betrage der Freiheitsstrafe ufgegangen und zugleich auf die in den einzelnen Gesetzen zugelassenen oder eschriebenen Nebenstrafen erkannt werden könnte oder müßte. Da jedoch Fälle angegebenen Art idealer Konkurrenz immerhin nicht häufig sind, und da in en Fällen wiederum die konkreten Umstände meistens die Verhängung be- ers strenger Strafen gar nicht erheischen, da demgemäß sich auch aus der ris wegen der angedeuteten Unzuträglichkeiten bisher noch keine Stimmen ben haben, so ist kaum anzunehmen, daß die Gesetzgebung nach dieser Richtung an der Bestimmung des §. 73. eine Aenderung vornehmen werde.

Nach der Wortfassung des §. 73. ist der Richter auch wohl befugt, auf niedrigere Freiheitsstrafe zu erkennen, als das zufolge des geringeren Betrages Maximums oder Ausschlusses von Ehrenstrafen mildere Gesetz zuläßt. richtig die Erwägung ist, daß eine Handlung deshalb nicht milder beurtheilt

3) Erk. des O. Trib. v. 16. Juni 1875 in Goltd. Arch. Bd. XXIII. S. 426. Die da- t vertretene Annahme, daß die Publikationsbefugniß keine Strafe, sondern eine Privat- ugthuung sei, ist meines Erachtens nicht richtig. Sie gehört im Strafensystem zu den enstrafen, speziell den sogenannten beschämenden Ehrenstrafen, wie Abbitte und Widerruf. ner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. §. 118. Uebrigens würde die Ansicht des r-Tribunals, daß die Privatgenugthuung keine Strafe sei, gerade dahin führen, daß das eibe anordnende Gesetz insoweit kein Strafgesetz wäre, §. 73. also nicht zur Anwendung men dürfte, und die Publikationsbefugniß auch bei idealer Konkurrenz zugesprochen den müßte.

werden darf, weil sie zugleich ein zweites Strafgesetz verletzt, so können Fälle vorkommen, in denen der Richter für die Strafthat auch ohne Konku derselben mit einer anderen das gesetzliche Strafminimum noch für zu hoch Während er in solchen Fällen bei Verletzung nur des einen Strafgesetzes unter das Minimum heruntergehen darf, und die unverhältnißmäßig hohe S nur im Gnadenwege herabgesetzt werden kann, ist er bei Konkurrenz der S that mit einer anderen, die in einem zwar strengeren, aber im Minimum Freiheitsstrafe milderen Gesetze bedroht ist, selbst befugt und verpflichtet, bei Strafbestimmung, wenn es die Umstände des Falles angezeigt erscheinen la auf ein niedrigeres Maß herabzugehen. Es ist daher nichts dagegen einzuwe wenn nach dem Erk. vom 26. Jan. 1860 (Goltd. Arch. Bd. VIII. S. 408) App.Ger. bei gleichzeitiger Verletzung der §§. 216. und 301. des Preuß. St. G und dadurch bedingter Anwendung des die Ehrenstrafe zulassenden §. 216. Freiheitsstrafe nur auf sechs Wochen Gefängniß bemessen hatte, während Strafminimum des §. 301. drei Monate Gefängniß waren, und wenn nach Erk. vom 30. Mai 1876 (ebenda Bd. XXIV. S. 535) bei gleichzeitiger Verletz der §§. 263. und 353. des R. St. G. B. die Strafe trotz des Minimums drei Monaten Gefängniß in §. 353. nur auf sechs Wochen Gefängniß beme worden war. In beiden Fällen hat auch das Ober-Tribunal die gegen die kenntnisse erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Allerdings wird Richter, wenn ihm in solchen Fällen ein Herabgehen unter jenes Minim geboten erscheint, besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob die für den Gesetzg bei Festsetzung der Minimalbauer der Strafe bestimmend gewesenen Momente al meiner Natur nicht auch im vorliegenden Falle zur Einhaltung dieses Minimu nöthigen. Daß aber, wie in dem Erk. vom 25. Mai 1870 (Goltd. Arch. Bd. XV S. 637) bemerkt ist, deswegen, weil die Konkurrenz der Delikte niemals ei Strafmilderungsgrund abgeben könne, unter den Minimalsatz keines der Vergleichung kommenden Gesetze herabgegangen werden dürfe, kann nicht richtig erachtet werden.

Wenn oben das „zur Anwendung bringen" auf die Bestimmung der Str zu beschränken war, so bedarf es noch der weiteren Untersuchung, in wel Weise die Bestrafung aus dem strengeren Gesetze vorzunehmen ist, und ob n auch nach dieser Seite hin der Begriff des Anwendens eine einschränkende A legung erfordert.

Das strengere Gesetz anwenden, besagt zunächst, innerhalb der von de selben gesteckten Strafgrenzen die Strafe abmessen. Es könnte aber auch n weiter bedeuten, daß für die Strafthat die Strafe in erster Linie wegen der V letzung dieses strengeren Strafgesetzes bemessen und die so gefundene Strafe weg der gleichzeitigen Verletzung noch anderer Strafgesetze erhöht, daß es also der Strafbestimmung so angesehen werden sollte, als wenn nur das strengeren Gesetz übertreten, aber wegen des damit zugleich verübten Angriffs auf n andere Strafgesetze in besonders strafwürdiger Weise übertreten wäre. Wär z. B. in einer Handlung Körperverletzung und Widerstand gegen die Staa gewalt verübt (§§. 223. 113. des R. St. G. B.), so wäre nach dieser Meinu die Handlung nur als Körperverletzung zu strafen, aber als eine besonders str bare Körperverletzung, weil mit derselben ein thätlicher Angriff gegen ein Beamten verbunden war.

Es ist nicht zu verkennen, daß in der Praxis vielfach dieser Ansicht gehuldi wird. So heißt es z. B. in dem oben angeführten Erk. vom 26. Jan. 18 (Goltd. Arch. Bd. VIII. S. 408), das App. Ger. habe, indem es den §. 21 des Preuß. St. G. B. für das schwerere Strafgesetz erklärt, die Strafe aus §. 21 auf einen Monat Gefängniß arbitrirt, jedoch wegen der Konkurrenz des §. 30 das Maß auf sechs Wochen erhöht, und in demselben Erkenntnisse wird weite hin ausgeführt, der §. 55. des Preuß. St. G. B. erkenne für den Fall sogenannt

ler Konkurrenz die Regel an: poena major absorbet minorem, schließe jedoch der Strafabmessung innerhalb der Grenzen des die schwerste Strafe androhenden deshalb zur Anwendung zu bringenden Strafgesetzes die Berücksichtigung des geringerer Strafe bedrohten konkurrirenden Verbrechens oder Vergehens nicht

In dem Erk. vom 20. Jan. 1858 (Goltd. Arch. Bd. VI. S. 247) ist in n Falle, in welchem die §§. 184. und 186. des Preuß. St. G. B. (fahrlässige tung und Beiseiteschaffung der Kindesleiche durch die uneheliche Mutter) durch Handlung verletzt waren, §. 184. allein für anwendbar erklärt, weil bei der andenen Gleichheit der Strafgrenzen die Strafe des im konkreten Falle strafbigsten Vergehens anzuwenden sei, während, wenn es sich nur um Ausmessung Strafe innerhalb der vom strengeren Gesetze gegebenen Grenzen handelte, Gleichheit der Strafgrenzen von der Anwendung nur eines der beiden Gesetze nicht die Rede sein könnte.

Dem gegenüber muß nun behauptet werden, daß die Anwendung des igeren Strafgesetzes durchaus nichts weiter bedeutet, als die Festsetzung der afe innerhalb seiner Strafgrenzen.

Bei idealer Konkurrenz erfordert der gleichzeitige Verstoß gegen mehrere rfgesetze, daß bei der Strafbestimmung in eine Würdigung aller in der einzigen dlung zu Tage getretenen Rechtsverletzungen eingegangen wird. Ein mit der ichen Tochter mit Gewalt vorgenommener Beischlaf kann z. B. nur durch Strafe gesühnt werden, bei deren Abmessung sich der Richter zugleich die ekommene Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre und des Verhältnisses Vater zu Kind gegenwärtig hält. Offenbar kann nun aber eine Handlung, he mehrere Strafgesetze verletzt, sofern sie gegen das eine verstößt, einen nen Rechtsbruch darstellen, als in ihrer Richtung gegen das andere Strafß. In dem angeführten Beispiele kann der Widerstand der Verletzten so ng gewesen sein, daß aus dem Gesichtspunkte der Nothzucht eine niedrigere afe geboten erscheint, als aus demjenigen der Verletzung der Vaterpflicht. Widerstand kann aber auch so energisch und die angewendete Gewalt so g gewesen sein, daß um ihretwillen das Verbrechen in erster Linie als Noth: strafwürdig erscheint, der Gesichtspunkt des Incestes aber zurücktritt.

Beinahe noch klarer tritt dies in Fällen zu Tage, in denen sich die Handaus mehreren einzelnen Akten zusammensetzt, von denen je einer gegen ein mmtes Strafgesetz verstößt. Hat z. B. Jemand eine Thür gewaltsam aufochen, ist in ein fremdes Zimmer eingedrungen und hat gleich bei seinem tritt die hier angetroffene Person geschimpft, so liegt eine Handlung vor, die zugleich als Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Beleidigung qualifizirt. hier kann je nach den Umständen des Falles die Sachbeschädigung, der sfriedensbruch und die Beleidigung diejenige Rechtsverletzung sein, welche im hältniß zu den übrigen die strengere Bestrafung erheischt. Hierbei ist es hgültig, ob das in höherem Grade verletzte Strafgesetz eine schwerere Strafe oht, als die übrigen Gesetze. Obwohl der Höchstbetrag der Strafe für den sfriedensbruch nach §. 123. des R. St. G. B. nur eine dreimonatliche Genißstrafe ist, während die Strafe bei Beleidigungen nach §. 185. auf ein r, bei Sachbeschädigungen nach §. 303. auf zwei Jahre bemessen werden kann, mm doch im einzelnen Falle der Hausfriedensbruch als das hauptsächlichste ehen erscheinen, dem sich Sachbeschädigung und Beleidigung als begleitende angeschlossen haben, ohne der einheitlichen Handlung den Charakter Sachbeschädigung oder Beleidigung aufzuprägen.

Der Grund für diese Erscheinung ist leicht ersichtlich. Das Gesetz kann Bestimmung der höchsten Strafbeträge nur die Fälle schwerster Art beichtigen. Die Strafbestimmungen der angeführten §§. 123. 185. und 303. gen daher wohl, daß bei Sachbeschädigungen Fälle vorkommen können, strafwürdiger sind, als die schwersten Beleidigungen, und die letzteren strengere

Strafe verdienen, als der schwerste Hausfriedensbruch, sie besagen aber daß jede Sachbeschädigung strafwürdiger sei, als jede Beleidigung, und wie jede Beleidigung strafbarer, als jeder Hausfriedensbruch. Die größere od ringere Strafbarkeit der Verletzung der einzelnen Strafgesetze läßt sich nic gemein bestimmen; hierfür sind lediglich die Umstände des konkreten entscheidend.

Richtig ist hiernach allerdings, daß in Fällen idealer Konkurrenz die letzung eines der mehreren Strafgesetze fast immer in den Vordergrund daß daher die Strafe zunächst für diese Rechtsverletzung bestimmt wird, un daran erst die weiteren Erwägungen anschließen, in welcher Weise die gleich Verletzung auch noch anderer Strafgesetze zu würdigen sein wird. Dage diese in erster Linie zu beachtende Rechtsverletzung nicht nothwendig geg die schwerste Strafe androhende Gesetz gerichtet, vielmehr sind die konkreten stände maßgebend, und es kann danach auch sehr wohl der hervortretendste gegen das mildeste Strafgesetz verstoßen haben.

Nach der hier bekämpften Meinung würde man in dem angeführten spiel nur wegen Sachbeschädigung strafen, diese Strafe aber wegen gleichz Hausfriedensbruchs und Beleidigung höher bestimmen müssen. Die S schädigung an sich würde vielleicht mit einer dreitägigen Gefängnißstrafe ge sein. Würde man nun für die ganze Handlung auf einen Monat Gef erkennen, so leuchtet das Widersinnige der Behauptung ein, die Strafe der S beschädigung, die doch bei dem ganzen Vorgange nebensächlich war, sei wegen übrigen Momente auf einen Monat Gefängniß verschärft worden. Dagegen spricht es sehr wohl der Sachlage, wenn der Hausfriedensbruch, der an sich Wochen Strafe verdiente, wegen der sich ihm anschließenden und ihn also bar machenden Sachbeschädigung und Beleidigung mit einem Monat Gef geahndet wird.

Aus alledem ergiebt sich, daß die Worte „zur Anwendung kommen §. 73. des R. St. G. B. nichts weiter bedeuten können, als daß die S innerhalb der Strafgrenzen des strengeren Gesetzes bemessen werden soll, daß damit über eine ausschließliche Anwendung des schwereren Strafge bei der Auffindung der zu verhängenden Strafe irgend welche Vorschrift auch nur Andeutung gegeben wäre.

Soll dem durch die obige Untersuchung ermittelten Sinne des §. 7 einer gesetzlichen Bestimmung unzweifelhafter Ausdruck gegeben werden, so m dieselbe dahin zu fassen sein:

„Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so die Strafe zwischen dem Mindestbetrage und Höchstbetrage der Strafe desjen Gesetzes, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichartigen Strafarten desjen Gesetzes, welches die schwerste Strafart androht, abgemessen werden."

II.

Die Vorschrift in §. 74. des R. St. G. B., daß die zu verhängende sammtstrafe in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Einzelstrafe bes soll, läßt eine doppelte Auslegung zu. Es kann damit gesagt sein sollen, die Gesammtstrafe höher sein muß, als die verwirkte schwerste Einzelstrafe, daß zugleich eine Bestimmung darüber gegeben wird, wie der Richter bei findung dieser Gesammtstrafe zu verfahren hat. Man könnte darin aber vorgeschrieben finden wollen, welchen Weg der Richter einschlagen soll, um Betrage der Gesammtstrafe zu gelangen. Die bei letzterer Auslegung vo nehmende Prozedur würde dann darin zu bestehen haben, daß zuerst für

ine Handlung die Einzelstrafe bestimmt, sodann geprüft wird, welches die erste dieser Strafen ist, und endlich diese schwerste Strafe erhöht wird. Nach er Erhöhung erst hätte dann der Richter gemäß Abs. 3. des §. 74. zu prüfen, er nicht bei der Erhöhung unzulässiger Weise über den Betrag der verwirkten elstrafen hinausgegangen ist.

In der Praxis sind meines Wissens die eben angeregten Zweifel noch nicht tert worden. Der Grund hierfür dürfte darin zu finden sein, daß in den urtheilen bei Anwendung des §. 74. nach Angabe der verwirkten Einzelfen lediglich bemerkt zu werden pflegt, es sei auf eine Gesammtstrafe zu erhen gewesen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Einzelstrafe zu ehen habe. Bei einer solchen Begründung muß auch ein Revisionsgericht, ches in §. 74. die Prozedur vorgeschrieben erachtet, von der Annahme ausgen, daß der Vorschrift gemäß verfahren sei. Würde dagegen in dem Urtheile agt sein, man habe zunächst die Einzelstrafen abgemessen und sodann den trag auf die Gesammtstrafe herabgesetzt, oder man habe die Gesammtstrafe so und so hoch festgesetzt und sodann erst die Einzelstrafen bestimmt, so müßte Gericht, welches in §. 74. die oben näher angegebene Operation einer Erung der schwersten Strafe für vorgeschrieben hielte, in dem eingeschlagenen fahren die Verletzung einer Rechtsnorm finden und das Urtheil vernichten.

Die allgemein gehaltene Bemerkung, die Gesammtstrafe bestehe in einer höhung der schwersten Strafe, ergiebt nun aber noch keineswegs, daß das icht bei der Straffindung den verbotenen Weg thatsächlich nicht gegangen ist. lann nur unterlassen worden sein, denselben in der Begründung näher dargen. Ein solches Urtheil würde, wenn §. 74. das vom Richter einzuschlagende fahren bestimmte, mag es auch der Anfechtbarkeit nicht unterliegen, doch dem etze zuwiderlaufen und an sich nichtig sein.

Man kann daher der angeregten Interpretationsfrage die praktische Beutsamkeit ebensowohl absprechen als zuerkennen. Sie ist insofern praktisch erheblich, als es selten vorkommen wird, daß Urtheile wegen unrichtiger Ausung jener Bestimmung vernichtet werden, sie ist aber deshalb wiederum in em Grade praktisch, weil, wenn in §. 74. ein bestimmtes Verfahren bei der rafauffindung vorgeschrieben wäre, der Richter in den unzähligen Fällen, in en er diesen Paragraphen zur Anwendung zu bringen hat, in die Gefahr mt, wenn er sich dieser Gebundenheit durch das Gesetz nicht bewußt ist, s Gesetz durch Nichtanwendung einer Rechtsnorm zu verletzen. Aus der ortfassung des §. 74. sind die angedeuteten Zweifel nicht zu beseitigen. leselbe möchte dafür sprechen, daß dem Richter der Gang seiner Thätigkeit geschrieben ist, da man sprachlich unter einer eintretenden Erhöhung eher ein höhen als ein Höhersein versteht. Dem steht dann aber wieder die Erwägung gegen, daß das Strafgesetzbuch nicht der Ort ist, das Verfahren zu normiren, s dieses vielmehr nur die Strafbeträge selbst zu bestimmen hat. Es bedarf her der Feststellung des Grundes, aus welchem im Falle realer Konkurrenz f eine von den Einzelstrafen verschiedene Strafe erkannt werden muß. Aus sem wird sich ergeben, ob man von der Summe der für die einzelnen Handngen verwirkten Strafen oder nur von einer derselben auszugehen oder ob an die Einzelstrafen ganz außer Betracht zu lassen hat, wenn man die Gesammtafe richtig, d. h. in nothwendiger Folge des für ihre Verhängung bestehenden neren Grundes bestimmen will. Ist diese Prozedur nicht ein Erhöhen der hwersten Einzelstrafe, so kann auch der §. 74. eine solche Prozedur nicht vorschrieben haben und muß also so verstanden werden, daß er lediglich den Betrag stiegt, unter den die Gesammtstrafe nicht herabgehen und den sie nicht übereigen darf.

Als allgemeinen Grund, aus dem es ungerecht erscheint, bei gleichzei Aburtheilung mehrerer strafbaren Handlungen auf die sämmtlichen verwi Einzelstrafen zu erkennen, bezeichnet man die Thatsache, daß die Intensität der St mit ihrer Ausdehnung wächst.[4]) Wenn Berner[5]) hiergegen anführt, daß sich Verbrecher an ihr Strafleiden gewöhnen und dasselbe je länger je wen schwer empfinden, so dürfte dies doch nur ausnahmsweise bei besonders geart Persönlichkeiten vorkommen. Diese sind um so weniger in Betracht zu zie als es sich hier nicht nur um schwere Verbrechen, sondern auch um Verg handelt, für die kürzere Strafen zu bemessen sind, und bei denen von e Gewöhnung an die Strafe gewiß nicht die Rede sein kann.

Deswegen, weil die Schwere der Strafe mit ihrer Ausdehnung wä haben auch die Reskripte des Preuß. Justizministers vom 28. Jan. und 31. M 1831 und 20. Aug. 1834[6]) vorgeschrieben, daß mehrere in verschiedenen Un suchungen gegen dasselbe Individuum erkannte Freiheitsstrafen wider den Wi des Angeschuldigten nicht in ununterbrochener Zeitfolge abgebüßt, sondern, insof der Verurtheilte es wünscht, in angemessenen Zwischenräumen vollstreckt werd sollen. Es sollte damit verhütet werden, daß der Thäter eine härtere Str erleidet, als der Richter, der auf die später zur Vollstreckung kommende Str erkannte, gewollt hat.

Der von Berner seinerseits für das sogenannte mittlere Prinzip an führte Grund, daß die Schuld desjenigen, der durch die unterbliebene Aburtheilu eines begangenen Verbrechens zu weiteren Verbrechen ermuntert worden ist, diesen weiteren Verbrechen eine geringere sei, scheint mir nicht zutreffend. All dings begründet es eine höhere Strafbarkeit, wenn ein Verbrechen nach erfolg Verurtheilung wegen eines früheren Verbrechens begangen wird, und zwar um so höherem Grade, je gleichartiger das spätere Verbrechen dem früheren Deshalb ist aber nicht auch umgekehrt richtig, daß die unterbliebene Bestrafu wegen des früheren Verbrechens die Schuld des Thäters bei dem späteren ve mindert. Hat Jemand einen Diebstahl verübt und macht sich nach Verla mehrerer Monate einer Körperverletzung schuldig, so wird Niemand die letzt That deshalb, weil wegen der ersteren noch nicht gestraft gewesen war, mild beurtheilen wollen, als wenn der Diebstahl gar nicht verübt gewesen wäre. Si die Handlungen gleichartiger, so kann allerdings für eine mildere Bestrafung au noch ein anderer Grund bestehen, als die mit der Strafzeit wachsende Intensit des Strafleidens. Dies ist dann aber nicht die unterbliebene Bestrafung weg des ersten Falles, sondern der innere Zusammenhang der Strafthaten, ein M ment, auf welches weiter unten eingehender zurückgekommen werden wird.

Soll nun bei der gleichzeitigen Aburtheilung mehrerer selbstständigen stra baren Handlungen dem Rechnung getragen werden, daß die Intensität der Fre heitsstrafe mit ihrer Ausdehnung wächst, so kann dies nur so geschehen, da zunächst für jede einzelne Handlung die Strafe abgemessen und von der Summ der Strafen so viel abgezogen wird, als die Strafe zufolge der ununterbrochene Verbüßung gegenüber der getrennten Verbüßung jeder Einzelstrafe intensiver i Betragen z. B. die Einzelstrafen zwei Jahre und ein Jahr Freiheitsstrafe, so i die Gesammtstrafe auf 2 + (1—x) Jahre zu bemessen, sofern in x die durc den sofortigen Anschluß der einjährigen Strafe eintretende Erhöhung des Straf übels in eine gewisse Dauer der Freiheitsstrafe umgesetzt erscheint. Die Größ von x, also der Betrag, um welchen die Strafen herabzusetzen sind, läßt sich i Bruchtheilen der Strafen oder einer derselben nicht allgemein ausdrücken, i

4) John, Beiträge zur Lehre von der Verbrechens-Konkurrenz in Goltd. Arch. Bd. III. S. 631 Mittermaier, das Preuß. St. G. B. u. s. w., ebenda Bd. VII. S. 183, von Tippelskirch, über die Theorie von der Konkurrenz der Verbrechen, ebenda Bd. XVI. S. 92.

5) Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. §. 140.

6) Rönne, Ergänzungen, 5. Ausgabe Bd. IV. S. 772.

ehr in jedem einzelnen Falle von der Dauer der Einzelstrafen abhängig. dies ist allen Fällen gemein, daß im Prinzip eine in sofortigem Anschluß llstreckende Zusatzstrafe immer so niedrig bemessen werden kann, daß sie ein Einzelstrafe gleiches Strafübel darstellt, mit anderen Worten, daß jede Einzel- für den Fall ihrer Verbüßung in sofortigem Anschluß an eine vorangegangene fe in eine Strafe von geringerer Dauer umsetzbar ist. Daraus folgt, daß, ehen von den Konsequenzen der positiven Bestimmung, wonach Freiheits- n immer in vollen Tagen bemessen werden müssen, die Zusatzstrafe bei r Konkurrenz niemals ganz wegfällt, die Gesammtstrafe also höher sein als die schwerste der verwirkten Einzelstrafen, und das mittlere Prinzip als in das Absorptionsprinzip umschlagen kann.

Sind dagegen mehr als zwei Einzelstrafen festgesetzt, so kann die Inten- der ununterbrochenen Strafe eine so große werden, daß die Gesammtstrafe riger bemessen werden muß, als die Summe der beiden schwersten Einzel- en. Betragen z. B. die Einzelstrafen zwei Jahre, ein Jahr und drei Mo- Gefängniß, so würde die Strafe von einem Jahre etwa auf ein Viertel, von drei Monaten, da bei ihrer Verbüßung die Strafe noch intensiver wirkt, ein Drittel herabzusetzen sein. Danach kommen von dem einen Jahre drei ate, von den drei Monaten ein Monat, zusammen vier Monate, in Wegfall, die Gesammtstrafe beträgt zwei Jahre elf Monate, also weniger als drei re, die Summe der beiden schwersten Einzelstrafen.

Wie das angeführte Beispiel zeigt, müßte bei mehr als zwei Einzelstrafen Abzug streng genommen bei jeder derselben außer bei der schwersten Strafe enommen werden. Da indeß die Gleichsetzung der zufolge der Intensität Strafe eintretenden Strafschärfung mit einem Theile der Strafe doch nicht mathematischer Genauigkeit erfolgen kann, so wird man sich in allen Fällen it begnügen dürfen, der höheren Intensität der Strafe durch einen einmaligen rich von der Summe der Einzelstrafen Rechnung zu tragen. Nur muß man n Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Einzelstrafen auch eine ent- chend größere Dauer der Strafzeit in Wegfall bringen.

Bei gleichzeitiger Bestrafung mehrerer Verbrechen, die unter sich in keinem ren Zusammenhange stehen, ist die vorbeschriebene Methode der Straf- mmung eine nothwendige Konsequenz des Grundes, aus welchem auf eine nannte Gesammtstrafe erkannt werden muß. Uebereinstimmend hiermit erkt v. Tippelskirch in dem oben angeführten Aufsatze, wenn mehrere zu schiedenen Zeiten begangene Verbrechen, die sich nicht als Einheit auffassen en, gleichzeitig zu bestrafen seien, werde der alte Satz: „tot poenae quot icta" zwar nicht mehr unbedingt als Regel, doch aber noch als Ausgangs- kt bei Auffindung des Gesammtstrafmaßes seine Geltung behalten.

Eine andere Methode, namentlich eine Erhöhung der verwirkten schwersten afe, ist aber auch undenkbar. Sind z. B. ein Diebstahl und außerdem eine perverletzung zu strafen, die mit dem Diebstahl in gar keinem Zusammen- ge stand, so ist die Auffassung ausgeschlossen, daß der Diebstahl wegen Hin- citts des anderen Vergehens strafwürdiger geworden sei, und daher die Strafe diejenige Handlung, welche das den Diebstahl strafende Gesetz verletzte, höher essen werden müßte, weil der Thäter zu einer anderen Zeit eine Mißhandlung übt hat. Eine solche Erhöhung ist nur möglich, wenn in einer einzigen ndlung mehrere Strafgesetze dergestalt verletzt sind, daß die Verletzung des en als Hauptakt erscheint, dem sich die übrigen Verletzungen als begleitende rgänge anschließen, wie dies des Genaueren oben bei §. 73 des R. St. G. B. rtert worden ist. Auch in der Weise kann man nicht erhöhen, daß man der en Strafe eine Zusatzstrafe zurechnet. Denn die Zusatzstrafe setzt zu ihrer stimmung nothwendig voraus, daß vorher alle Einzelstrafen festgesetzt worden d, und von der Summe derselben ein gewisser Betrag abgezogen worden ist.

Damit ist die Höhe der Gesammtstrafe festgestellt, und nun erst kann die Zusatzstrafe als die Differenz zwischen der Gesammtstrafe und der schwersten Einzelstrafe ersichtlich werden. Man kann also nicht umgekehrt die Zusatzstrafe zur Auffindung der Gesammtstrafe benutzen. Um es noch einmal zu wiederholen, also das Verfahren dies, daß zunächst die Einzelstrafen festgestellt werden, nicht etwa die schwerste Strafe erhöht, vielmehr die Summe der Einzelstrafen herabgesetzt und weiterhin nicht an der Summe der Einzelstrafen geprüft ob die Strafe nicht um zu viel erhöht sei, sondern umgekehrt an der Höhe der schwersten Strafe bemessen wird, ob man in der Herabsetzung nicht zu weit gegangen ist.

Es wurde bereits angedeutet, daß bei einem inneren Zusammenhang der einzelnen Strafthaten für eine Abweichung von dem Grundsatze: „tot poenae quot delicta" noch ein anderer Grund besteht. Ein solcher Zusammenhang kann nämlich zur Folge haben, daß man nach Feststellung der einzelnen Strafthaten gar nicht erst die einzelnen für diese Handlungen verwirkten Strafen festsetzt, sondern sogleich für den einen Rechtsbruch, welcher durch die in einzelnen Handlungen zu Tage getretene einheitliche Thätigkeit verübt ist, eine einheitliche Strafe bestimmt. Die hierher gehörigen Fälle dürften sich auf die folgenden beiden Gruppen zurückführen lassen.

1. Das sogenannte fortgesetzte Verbrechen.

Zur allgemeinen Orientirung setze ich zunächst mehrere Sätze aus §. 1 von Berner's Lehrbuch des Strafrechts her. Es heißt dort:

> „Ein fortgesetztes Verbrechen ist anzunehmen, wenn mehrere Akte, deren jeder für sich allein schon den Thatbestand desselben Verbrechens erfüllt, als fortschreitende Ausführung desselben verbrecherischen Entschlusses erscheinen und deshalb als Eine Handlung aufzufassen sind. Sind die mehreren Akte gegen mehrere Personen gerichtet, so ist die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens in der Regel ausgeschlossen. Das fortgesetzte Verbrechen wird als Ein Verbrechen gestraft. Die Strafe bleibt also regelmäßig innerhalb des Minimums und Maximums der auf dies eine Verbrechen gesetzten Strafe."

Das Obertribunal hat angenommen, daß das sogenannte fortgesetzte Verbrechen im Reichsstrafgesetzbuch keine Aufnahme gefunden habe.[7]) Dem ist nicht beizutreten. Denn die in dem fortgesetzten Verbrechen enthaltenen einzelnen strafbaren Handlungen stellen trotz ihres inneren Zusammenhanges mehrere selbständige Handlungen dar, eine jede derselben fällt mit der Begehung je eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens zusammen, es sind also alle Voraussetzungen des §. 74. gegeben; dieser Paragraph enthält aber über die Bestrafung fortgesetzter Verbrechen besondere Bestimmungen nicht. Daraus folgt weiter, daß bei der Festsetzung der Gesammtstrafe aus §. 74. die Frage, ob ein fortgesetztes Verbrechen vorliegt oder nicht, für die Revisionsinstanz ohne jede Erheblichkeit ist. Wenn nur die Gesammtstrafe innerhalb der in §. 74. gesteckten Grenzen bemessen war, so kann deshalb, weil ein fortgesetztes Verbrechen irrthümlich angenommen oder nicht angenommen war, eine Rechtsnorm nicht verletzt sein, weil das positive Recht über die Behandlung der fortgesetzten Verbrechen eine Rechtsnorm nicht aufgestellt hat. Man muß ferner behaupten, daß es auch auf die Strafabmessung keinen Einfluß hat, ob sich der Richter bewußt ist, daß er die Strafe für ein fortgesetztes Verbrechen bemißt. Denn die Umstände, die zur Annahme eines solchen zwingen, wirken bei dem erkennenden Richter unmittelbar auf die Höhe der Strafe ein, ohne daß er der Einsicht bedarf, daß ein fort-

7) Erk. vom 8. Sept. 1874 in Goltd. Arch. Bd. XXII. S. 570. Ebenso das Reichsgericht in dem Erk. vom 10. Juni 1880, Rechtsprechung in Strafsachen Bd. II. S. 53.

und deshalb in einer besonderen Weise zu bestrafendes Verbrechen vor-
für die praktische Rechtsanwendung ist daher in der That der Begriff
gesetzten Verbrechens vollständig entbehrlich geworden.
für die uns beschäftigende Frage, wie sich bei mehreren gleichzeitig ab-
lenden strafbaren Handlungen die Ermittelung der für dieselben festzu-
ı Strafe vollzieht, ist er indeß noch von wesentlicher Bedeutung. Denn,
ichend auch die Ansichten der Rechtslehrer über die Begriffsbestimmung
tgesetzten Verbrechens sind, so ist doch das unbestritten, daß jedes fort-
Verbrechen ein einheitliches ist, welches seiner Natur nach eine einheitliche
erfordert. Daraus ergiebt sich nothwendig die Folge, daß jeder er-
e Richter, sobald ihm ein fortgesetztes Verbrechen zur Aburtheilung vor-
dafür eine einheitliche Strafe bestimmt, ohne zuvor die für die einzelnen
verletzungen verwirkten besonderen Strafen festzusetzen.

Wann liegt nun aber ein fortgesetztes Verbrechen vor?

Die Wissenschaft hat über den Begriff desselben viele scharfsinnige und
achtenswerthe Untersuchungen angestellt. Giebt man überhaupt zu, daß
issen Fällen trotz einer Mehrheit von Handlungen, deren jede einzelne den
eines und desselben Verbrechens erfüllt, doch in diesen Handlungen, so-
ıan sie als ein Ganzes auffaßt, ein nur einmal zu strafendes Verbrechen
en ist, — und diese Möglichkeit wird nicht wohl bestritten werden können —,
n man auch jenen Arbeiten die Berechtigung nicht absprechen. Sache der
schaft war es, über die Bestimmung und Abgrenzung der hierher gehörigen
allgemeine Grundsätze aufzustellen, so lange positive Bestimmungen das
ı der praktischen Konsequenzen aus der in Rede stehenden Rechtsgestaltung
nicht abgeschnitten hatten. Eben weil die neuere Gesetzgebung derartigen
uchungen die praktische Bedeutung entzog, sind dieselben allerdings nicht
em definitiven Abschluß gelangt. Daraus kann aber nicht gefolgert werden,
ie Lösung der Aufgabe an sich unmöglich gewesen wäre, und es erscheint
nurchaus ungerechtfertigt, wenn die wissenschaftlichen Bemühungen, zu einer
ellung jenes Begriffs zu gelangen, als eine abwegige und verfehlte Arbeit
stellt werden.[8]) Dem mit Vorliebe citirten Satz von Wächter, die Wissen-
habe sich seit mehr als vierzig Jahren an dem Begriff des fortgesetzten
echens herumgequält[9]), kann meines Dafürhaltens nur in dem Sinne zu-
mt werden, daß die interessante Frage fast bei jedem tüchtigen Kriminalisten
Versuch einer Lösung herausgefordert hat.

Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, den Begriff des fortgesetzten
echens von Grund aus festzustellen. Vielmehr bedarf es des Anschlusses
ine der vorhandenen Begriffsbestimmungen, und hier scheint mir diejenige,
ı welche die am wenigsten stichhaltigen Einwendungen erhoben worden sind,
von Köstlin aufgestellte und von John angenommene und weiter begründete
ition zu sein. Beide Schriftsteller finden das charakteristische Merkmal des
esetzten Verbrechens in der Einheit des Entschlusses und des verletzten
ts.[10])

Gegen die Einheit des Entschlusses ist hauptsächlich geltend gemacht worden,
eine von vornherein auf Verübung einer Reihe von Verbrechen gerichtete
cht doch eine mildere Bestrafung der einzelnen Rechtsverletzungen nicht recht-
gen könne[11]), daß ferner in Wirklichkeit der Fall äußerst selten erweislich so

8) So Oppenhoff, St. G. B. Note 3. zu §. 74., Ortloff, kein sog. fortgesetztes Ver-
en mehr! in Goltdammer's Archiv Bd. XXIV. S. 422 ff.
9) Wächter in Goltdammer's Archiv Bd. VIII. S. 6.
10) John, Beiträge zur Lehre von der Verbrechens-Konkurrenz in Goltdammer's Archiv
III. S. 620.
11) von Schwarze, Beiträge zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen in Goltdammer's Archiv
VIII. S. 347.

liegen werde, daß ein Verbrecher bei dem zur Ausführung des ersten gefaßten Entschlusse sich die einzelnen weiteren Handlungen zusammengef ein Mittel zu einem als Ganzen gedachten Erfolge vorgestellt oder übe zum Bewußtsein gebracht habe.[12]) Diese Einwendungen sind deshalb v weil der einheitliche Entschluß gar nicht von vornherein auf die ganze Re dann verübten strafbaren Handlungen gerichtet zu sein brauchte. Es genü nächst der Entschluß zur Begehung der ersten strafbaren Handlung. Da der Entschluß gefaßt, ein bestimmtes Recht zu verletzen, und, wenn späte Rechtsverletzung wiederholt wird, so kann auch dieser zweiten That jene Entschluß zu Grunde liegen, ohne daß der Thäter bereits bei der ersten Ha eine Wiederholung derselben im Sinne gehabt hat. Ein wesentlicher Gru die mildere Bestrafung liegt eben darin, daß sich der Thäter bei der sp Handlung nicht nochmals zur Verletzung des Rechts zu entschließen br und ihm überdies durch die wirkliche Verübung und das Gelingen der That zu einer Wiederholung derselben noch ein besonderer Anreiz gegeben Dieser Anreiz kommt dann weniger in Betracht, wenn der Thäter von A an die Absicht hatte, die einzelnen Handlungen zu verüben. Insofern bilde solche generelle Absicht in der That einen Strafschärfungsgrund. Immerh aber auch hier nur die Strafe eines einzigen Verbrechens zu verhängen, den späteren Handlungen der Entschluß, das gegenüberstehende Recht anzug nicht auf's Neue gefaßt zu werden brauchte.

Wenn sich ferner bisweilen Fälle, die man als fortgesetzte Verbreche zusehen geneigt ist, wegen mangelnder Einheit des verletzten Rechts sche nicht unter den oben angegebenen Begriff subsumiren lassen, so ist zu bea daß viele Verbrechen gleichzeitig verschiedene Rechte verletzen, von denen nu einziges in jeder der einzelnen auf einander folgenden Handlungen verle sein braucht, um dieselben zu Gliedern eines fortgesetzten Verbrechens zu ma So zunächst in dem viel erörterten Falle der Unzucht eines Lehrers mit s Schülerinnen. Das Obertribunal sah diesen Fall als ein einziges, nicht als ein fortgesetztes Verbrechen an, weil das Gesetz von unzüchtigen Handlu spreche und also auch mehrere selbstständige unzüchtige Handlungen mit Strafe nur eines Verbrechens bedrohe.[13]) John und Schwarze[14]) halte Annahme eines fortgesetzten Verbrechens hinsichtlich der gegen je eine Schülerinnen begangenen Unzuchtshandlungen für zulässig, die Qualifik der sämmtlichen gegen mehrere Schülerinnen verübten Insulte als eines ein fortgesetzten Verbrechens aber wegen der nicht vorhandenen Einheit des verle Rechts für ausgeschlossen. Meines Dafürhaltens kann aber auch hier ein ein fortgesetztes Verbrechen vorliegen. Sofern der Thäter verletzend in die Re sphäre derjenigen Schülerinnen eingreift, mit denen er Unzucht begeht, ist a dings, wenn er an mehreren Schülerinnen frevelt, Einheit des verletzten Re nicht vorhanden. Sofern er aber vermöge seines Berufs die besondere pflichtung hat, sich von jeder unerlaubten Beziehung zu den ihm anvertra Kindern fernzuhalten, verletzt er seine Berufspflicht und also auch das Recht Gesellschaft darauf, daß ein Jeder die ihm vermöge seines Berufs obliege besonderen Pflichten erfülle, und daß dies insbesondere seitens derjen geschehe, denen sie die Erziehung der heranwachsenden Generation anzuvertr genöthigt ist. Dieses in jedem Einzelfalle auf's Neue mißachtete Recht ist einheitliches, welches der Thätigkeit des Verbrechers sehr wohl den Char des fortgesetzten Verbrechens aufprägen kann.

---

12) Ortloff, a. a. O. S. 423.

13) Erkenntnisse vom 22. Dez. 1852 in Goltdammer's Archiv Bd. I. S. 238 und 19. Nov. 1856 ebenda Bd. V. S. 100.

14) a. a. O. Bd. III. S. 439, Bd. VIII. S. 625.

anz ähnlich liegt der Fall, wenn ein Militairarzt einer Anzahl militair-
: Personen behufs ihrer Befreiung vom Militairdienst falsche Atteste
15) Auch hier verletzt er in jedem einzelnen Falle seine Amtspflicht.
Wenn endlich Sachen verschiedener Eigenthümer durch mehrere aufein-
olgende Handlungen aus der Gewahrsam einer Person weggenommen
so ist dadurch nicht nur das Recht der Eigenthümer, sondern auch das
sjenigen verletzt, in dessen Verwahrsam sich die Sachen befanden; auch
Verletzung eines einheitlichen Rechts.
m Wesentlichen stimmt mit jener Begriffsbestimmung die vom Ober-
zur Zeit der Geltung des Preußischen Strafgesetzbuchs gegebene überein.
ging von der Ansicht aus, daß im Preußischen Strafgesetzbuch das fort-
Verbrechen als ein mit einer einmaligen Strafe zu belegendes aufrecht
sei, und erforderte zur Annahme eines solchen Einheit des Entschlusses
That.[16]) Da nun das fortgesetzte Verbrechen aus mehreren einzelnen
ngen besteht, so kann mit Einheit der That nichts Anderes gemeint
sein, als Einheit des verletzten Rechts.
Die erörterten Fälle mögen zugleich als Beispiele dienen. Als andere
ochten gebliebene Fälle fortgesetzten Verbrechens werden noch angeführt:
derholte Melken einer fremden Kuh, die wiederholte Entwendung von
s der Kasse des Lehr- oder Brodherrn u. s. w.

2. Das Gewohnheitsverbrechen.

Suchte das gemeine Recht die Fälle, in denen mehrere Handlungen nur
Verbrechen zu bestrafen sind, unter den Begriff des fortgesetzten Ver-
zu bringen, so haben die modernen Strafgesetzbücher, insbesondere auch
ichsstrafgesetzbuch, bei einer Anzahl von Vergehen die Festsetzung einer
Strafe für eine durch mehrere Handlungen verübte Rechtsverletzung für
ll vorgeschrieben, daß ein Vergehen gewohnheitsmäßig verübt worden ist,
Reichsstrafgesetzbuch bei Kuppelei (§. 180.) und Hehlerei (§. 260.) und
unter Hinzufügung des weiteren Momentes der Gewerbsmäßigkeit bei
piel (§. 284.) und Jagdvergehen (§. 294.). Es ist anerkannt, daß in diesen
wegen der einzelnen gewohnheitsmäßig begangenen Handlungen keine
mtstrafe aus §. 74. zu verhängen, sondern eine einheitliche Strafe aus
züglichen speziellen Strafparagraphen festzusetzen ist.[17])
Man darf nun aber keineswegs glauben, daß bei anderen, als den im
Strafgesetzbuch hervorgehobenen Vergehen, eine gewohnheitsmäßige Ver-
nicht vorkomme und nicht ebenso, wie bei jenen Vergehen, eine besondere
ichtigung bei der Bestrafung erforderlich mache. Mehrfach hat das Straf-
ch dem Momente der Gewohnheitsmäßigkeit dadurch Rechnung getragen,
spätere Verbrechen mit einer strengeren Strafe bedroht, wenn wegen
gleichartiger Verbrechen bereits Verurtheilungen erfolgt waren. So
gen den Gewohnheitsdieb, und gegen den Gewohnheitsbetrüger in den
4. und 264. besonders strenge Strafen angedroht. Gewohnheitsmäßige
ung ist aber auch in allen anderen Fällen denkbar, in denen das Straf-
ch zur Androhung einer besonderen Strafe keine Veranlassung gehabt
es, daß, wie in §. 176., der Richter schon ohnehin innerhalb weit gesteckter

15) von Schwarze a. a. O. S. 439.
16) Erkenntnisse vom 8. März 1852 in Goltdammer's Archiv Bd. I. S. 74 und vom
1865 ebenda Bd. XIII. S. 450. Siehe auch die Erkenntnisse vom 23. Nov. 1854
März 1855 ebenda Bd. III. S. 112 und 670.
17) Oppenhoff, St. G. B. Note 10. zu §. 74. und die daselbst angeführten Entscheidungen.
vom 26. Mai 1865 in Goltdammer's Archiv Bd. XIII. S. 592. Just.-Min.-Bl. von
S. 274.

Strafgrenzen die Wahl zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe hat, sei e wie beim Gestatten von Glücksspielen seitens des Inhabers eines öffe Versammlungsortes (§. 285.), auch im Falle gewohnheitsmäßiger Verübu härtere als eine Geldstrafe nicht angezeigt erscheint.

In allen diesen Fällen, in denen das Gesetz für die gewohnheitsmäßi übung keine besondere Strafe kennt, ist nach den bestehenden Bestimmung wegen der einzelnen vorgekommenen Handlungen zu strafen, und also, w sich um Freiheitsstrafen handelt, gemäß §. 74. eine Gesammtstrafe auszus Dennoch werden sich dem mit der Strafabmessung befaßten Richter die e Handlungen nicht als von einander unabhängige darstellen; er wird v für den in dem Gewohnheitsverbrechen begangenen einen Rechtsbruch nach einer einheitlichen Strafe suchen und in derselben die für die e Handlungen verwirkten Strafen aufgehen lassen.

Es ist nicht uninteressant zu beobachten, in welcher Weise die in solchen Fällen die erfolgte Festsetzung einer einheitlichen Strafe du Annahme eines fortgesetzten Verbrechens oder gezwungene Auslegung de gesetzes zu rechtfertigen gesucht haben.

So hatte ein Appellationsgericht wegen der vorhandenen Einh strafbaren Absicht ein fortgesetztes Verbrechen in einem Falle angenomm welchem der Angeklagte in Uebertretung des Gesetzes vom 2. März 1857 Zeit hindurch fortgesetzt an verschiedene minorenne Personen Kredit an und Geld gegeben hatte. In einem anderen Falle, in welchem ein Ga zu verschiedenen Malen in seinem Gastlokale Hazardspiele gestattet hatte, das Appellationsgericht an, daß das Gesetz, der §. 267. des St. G. B, in das Gestatten von Hazardspielen bedrohe, das ganze Verhalten eine wirths, gleichgültig in wie viel Fällen er das Spiel gestatte, habe rügen und erkannte auf eine Strafe für ein einziges Vergehen. Mit Recht Obertribunal diese Erkenntnisse vernichtet[18]), da das positive Recht für je eine Einheitsstrafe nicht zugelassen hat. Andererseits mußten aber die tionsgerichte vermöge des Momentes der Gewohnheitsmäßigkeit bei der findung sogleich zu der einheitlichen für alle Fälle in ihrer Gesammthei zusprechenden Strafe gelangen; sie hätten nur nicht unterlassen dürfen, de auch die Strafen für die einzelnen Handlungen zu bestimmen und die Ge strafe als Strafe für diese einzelnen Handlungen zu bezeichnen.

Zur Veranschaulichung, in welcher Weise das Gewohnheitsmäßi Handlungen auf die Art der Strafbestimmung Einfluß hat, sei es noch g folgenden Fall aus der Praxis anzuführen.

Es hatte Jemand in einer kleinen Stadt mehrere Jahre lang im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren an sich zu locken gewußt und mit unzüchtige Handlungen vorgenommen. Ermittelt wurden neun Mädch denen er Unzucht getrieben hatte. Bei Einzelnen derselben wurden Einzelhandlungen festgestellt, und der Ausspruch der Geschworenen ging daß der Angeklagte den §. 176. Nr. 3 des R. St. G. B. durch 26 selbst Handlungen verletzt hatte. Dabei hatte die Verhandlung die Wahrschein ergeben, daß noch weit mehr Fälle vorgekommen waren. Es konnten ab 26 in die Fragstellung aufgenommen werden, weil einzelne Zeuginnen trotz fältigster Vernehmung keine genaueren Angaben machten, als daß sie dergle Angriffen mehrere Male ausgesetzt gewesen seien, diese Bekundung aber die Annahme je zweier selbstständiger Handlungen rechtfertigte. Der Geri hof verhängte aus §. 176. Nr. 3 und §. 74. des R. St. G. B. eine sechsjä Zuchthausstrafe.

18) Erkenntnisse v. 9. Dez. 1863 in Goltd. Arch. Bd. XII. S. 138 und v. 1. März Bd. XIII. S. 450.

Es liegt auf der Hand, daß hierbei nicht die Einzelstrafen von zusammen ren Zuchthaus auf 6 Jahre reducirt worden sind, weil die ungetrennte ung die Intensität der Strafe erhöht, daß vielmehr für das ganze gewohn- äßige verbrecherische Treiben des Angeklagten eine sechsjährige Zuchthaus- für eine entsprechende Sühne erachtet, deshalb von vornherein diese Strafe tzt worden ist, und es der Bestimmung von Einzelstrafen nur bedurfte, die Nichtüberschreitung der in §. 74. Abs. 3 gesetzten Maximalgrenze kon- wurde.

In den Fällen des fortgesetzten und gewohnheitsmäßigen Verbrechens nun aber nicht nur thatsächlich zuerst die auszusprechende Gesammtstrafe den, sondern es ist auch hier unmöglich, daß man zu dieser Strafe durch Erhöhung der verwirkten schwersten Einzelstrafe gelangt. Denn zur Be- nung des Betrags, um welchen die Einzelstrafe zu erhöhen wäre, fehlt jede ulage; er ist nur aufzufinden, indem man die Einzelstrafe von der Gesammt- in Abzug bringt, kann also niemals zur Ermittelung der letzteren dienen, n setzt seinerseits die bereits erfolgte Feststellung der Gesammtstrafe voraus. es nun immerhin in einer Reihe von Fällen zweifelhaft sein, ob unter den ren strafbaren Handlungen ein solcher innerer Zusammenhang besteht, daß esammtstrafe sofort einheitlich bestimmt wird, oder ob der Zusammenhang loser ist, daß man die Gesammtstrafe durch Reduktion der Summe der strafen auffindet, so dürfte doch soviel klar geworden sein, daß irgend er innere Grund für eine dritte Methode, zur Gesammtstrafe zu gelangen, existirt.

Das Resultat ist daher dies, daß der Richter in keinem Falle realer Kon- z die Gesammtstrafe durch ein Erhöhen der verwirkten schwersten Einzel- zu bestimmen im Stande ist. Daraus folgt aber weiter, daß mit der in 4. vorgeschriebenen Erhöhung der verwirkten schwersten Einzelstrafe nicht die der Strafbestimmung vorzunehmende Prozedur bezeichnet ist, daß sie viel- nur besagen kann, die Gesammtstrafe müsse höher sein, als die verwirkte erste Einzelstrafe.

Von derselben Auffassung geht das Obertribunal aus, wenn es in dem ntnisse v. 11. Juni 1875 (Goltd. Archiv Bd. XXIII. S. 429) gelegent- bemerkt:

„Die Gesammtstrafe ist eine selbstständige einheitliche Strafe, welche erst der Zusammenrechnung der Einzelstrafen durch eine dem richterlichen Er- sen anheimfallende Reduktion der Summe der Einzelstrafen bestimmt wird."

Möge nun auch hier noch eine Fassung der erörterten Strafbestimmung fügt werden, in welcher der oben entwickelte Sinn derselben klarer als in jetzigen Fassung zu Tage tritt. Sie würde etwa so zu lauten haben:

„Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen meh- Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals ngen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine ammtstrafe zu erkennen, welche höher sein muß, als die verwirkte schwerste elstrafe.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen muß die Ge- mtstrafe von derselben Art sein, wie die ihrer Art nach schwerste Einzelstrafe.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzel- en nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen."

Gefängnißstatistik.

Aus der Statistik der zum Ressort des Königl. Preuß. Ministerii des Innern geh
Straf- und Gefangen-Anstalten pro April 1879/80 erscheint Nachstehendes mittheilen

Gefangenpersonal und Bewegung desselben.

Bei Beginn des Jahres 1. April 1878/79 waren in den der Verwaltung des M
des Innern unterstehenden

Straf- und Gefangen-Anstalten detinirt . .	23 861	Männer	3 951	Weiber,	Summa	
der Zugang im Laufe des Jahres betrug .	79 282	„	21 475	„	„	
der Abgang „ „ „ .	80 225	„	21 650	„	„	1
Am Schlusse des Jahres blieben detinirt .	22 918	„	3 776	„	„	
mithin gegen den Jahresanfang weniger	943	„	175	„	„	
Von den am Jahresanfange Detinirten waren						
Zuchthausgefangene	16 517	„	2 536	„	„	
mithin gegen den Jahresanfang mehr . .	73	„	—	„	„	
„ „ „ weniger .	—	„	62	„	„	
Gefängnißgefangene waren am Jahresanfange	5 381	„	1 073	„	„	
Gefängnißgefangene waren am Jahresschlusse	4 375	„	919	„	„	
mithin gegen den Jahresanfang weniger .	1 006	„	154	„	„	
Polizeigefangene waren am Jahresanfange	155	„	40	„	„	
Polizeigefangene waren am Jahresschlusse	116	„	28	„	„	
mithin gegen den Jahresanfang weniger .	39	„	12	„	„	
Korrigenden waren am Jahresanfange .	301	„	88	„	„	
„ „ „ Jahresschlusse . .	273	„	103	„	„	
mithin gegen den Jahresanfang mehr . .	—	„	15	„	„	
„ „ „ weniger .	28	„	—	„	„	
Untersuchungsgefangene waren am Jahresanfange	1 504	„	213	„	„	
Untersuchungsgefangene waren am Jahresschlusse	1 564	„	252	„	„	1
mithin gegen den Jahresanfang mehr . .	60	„	39	„	„	
Schuldgefangene waren am Jahresanfange	3	„	1	„	„	
Schuldgefangene waren am Jahresschlusse	—	„	—	„	„	-
mithin gegen den Jahresanfang weniger .	3	„	1	„	„	
Ueberhaupt detinirt wurden im Laufe des Jahres	103 143	„	25 426	„	„	128
und zwar Zuchthausgefangene . . .	23 387	„	3 648	„	„	27
Gefängnißgefangene . . .	42 885	„	13 949	„	„	56
Polizeigefangene incl. Transportaten	21 855	„	4 721	„	„	26
Korrigenden	913	„	295	„	„	1
Untersuchungsgefangene . .	13 631	„	2 751	„	„	16
Schuldgefangene	472	„	62	„	„	
Die Gesammtzahl der Detinirten ist gegen das Jahr 1. April 1878/79, in welchem sie betrug	106 846	„	25 629	„	„	132
gefallen um	3 703	„	203	„	„	3
während sie in diesem Jahre gegen das Jahr 1877/78, in welchem sie betrug . . .	100 212	„	24 866	„	„	125
gestiegen war um	6 634	„	763	„	„	73

che Durchschnittsbestand an genen war	23 076,43	Männer	3 871,88	Weiber	Summa	26 948,31
aten Zuchthausgefangene .	16 394,40	„	2 524,35	„	„	18 318,75
Gefängnißgefangene .	4 853,89	„	977,66	„	„	5 981,55
Polizeigefangene incl. Transportaten	152,96	„	38,37	„	„	191,33
Korrigenden	195,28	„	96,05	„	„	291,33
Untersuchungsgefangene	1 477,84	„	235,22	„	„	1 713,06
Schuldgefangene . .	2,06	„	0,23	„	„	2,29
che Durchschnittsbestand, welcher ahre 1878/79 betrug	22 908,26	„	3 869,88	„	„	26 778,14
im Jahre 1879/80 gestiegen um	168,17	„	2,00	„	„	170,17

der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen hat seit 1871 zugenommen um ent; er betrug:

871	1872	1873	1874	1875	1876	1877/78	1878/79	1879/80
631	22 362	21 716	22 326	23 122	23 374	25 329	26 778	26 948

Auch die Zahl der während dieser Frist Detinirten ist, abgesehen von der im letzteren eingetretenen Verringerung, in steigender Zunahme begriffen gewesen, sie betrug:

1	1872	1873	1874	1875	1876	1877/78	1878/79	1879/80
06	76 532	79 003	86 236	89 716	101 952	125 078	132 475	128 569

Die Steigerung belief sich demnach auf 89 Prozent.
Für die Untersuchungsgefangenen ergab sich eine solche von 80,7 Prozent.
Ihre Zahl betrug:

71	1872	1873	1874	1875	1876	1877/78	1878/79	1879/80
0	979	1 236	1 495	1 525	1 653	1 838	2 001	1 717

Verpflegung der Gefangenen.

Die tägliche Durchschnittszahl der mit Gesundenkost Verpflegten betrug:

1879/80	1878/79
1 316 M. u. 3 563 W. Summa: 24 879 oder 92,78 Proz.	21 076 M. u. 3 559 W. Summa: 24 635 oder 92,62 Proz.

der mit Krankenkost Verpflegten:

1879/80	1878/79
636 M. u. 301 W. Summa: 1 937 oder 7,22 Proz.	1 661 M. u. 301 W. Summa: 1 962 oder 7,38 Proz.

Im Gesammtdurchschnitt betrugen die Verpflegungskosten pro Kopf und Verpflegtag

für Gesundenverpflegung	29,83 Pf.	gegen	32,25 Pf.	de 1878/79		
„ Krankenverpflegung	42,21 „	„	44,23 „	„	„	„
überhaupt	30,67 „	„	33,14 „	„	„	„

Der Gesammtverbrauch der Anstalten für die Verpflegten betrug:

Brod für Männer	4 989 460,85 kg[1])
„ „ Weiber	600 652,44 „
Summa:	5 590 113,29 kg
sonstige Cerealien, Hülsenfrüchte und Gemüse	12 558 890,44 „
Fleisch und Fettsubstanzen	459 127,04 „
Salz, Gewürz und Suppenkräuter	454 113,81 „
Milch und andere Nahrungsmittel für	117 304 M. 49 Pf.

Speisezulagen bei beschwerlichen Arbeiten wurden verbraucht

durchschnittlich an	3 883 Gefangene	gegen	3 642	de 1878/79	
und zwar an	3 653 Männer	„	3 424	„	„
und	230 Weiber	„	218	„	„

Der Gesammtverbrauch dieser Zulagen betrug:
Brod: 95 965,50 kg — Bier: 268 956 l — Kaffee: 1 121,34 kg — Milch: 14 608 l — Speck und Wurst: 70,00 kg — Heringe: 300 Stück.

1) Außerdem wurden an 72 Außenarbeiter 16 457 kg pro Tag und Kopf durchschnittlich 5 g Brod verbraucht.

Zur Krankenverpflegung wurde verbraucht:
Brod, Semmel, Zwieback: 278 639,39 kg, sonstige Cereallen, Hülsenfrüchte, Gemüse 300 001,63 kg, Fleisch und Fettsubstanzen 135 319,17 kg, Salz, Gewürz und Suppenkräuter 44 219,90 kg, Bier 88 745 l, Milch 174 726 l, andere Artikel 68 444 Portionen.

Die Vergünstigung, einen Theil des Arbeitsverdienstantheils zur Verbesserung der Verpflegung verwenden zu dürfen, genossen: 29 146 M. und 4 514 W. Summa: 33 660.

Arbeitsstatistik.

An Gefangenen aller Kategorien mit Ausschluß der Untersuchungs- und Schuldgefangenen waren täglich detinirt durchschnittlich . .	21 596,53 M.	3 636,43 W.	Summa 2[illegible]
Hiervon blieben aus verschiedenen Ursachen (Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit, Disziplinar-Arrest u. s. w.) unbeschäftigt	2 103,82 „	568,73 „	„ „ 2[illegible]
oder Prozent der Detinirten	—	—	
gegen Prozent im Jahre 1. April 1878/79	—	—	
Beschäftigt wurden	19 492,71 M.	3 067,70 W.	Summa 2[illegible]
oder Prozent der Detinirten	—	—	
gegen Prozent im Jahre 1. April 1878/79	—	—	
Die Beschäftigung fand statt			
1) für den eigenen Bedarf der Anstalt mit	5 719,38 M.	789,91 W.	Summa 6[illegible]
und			1 959 442,35 Arbeit[illegible]
oder Prozent der Beschäftigten	—	—	
gegen Prozent im Jahre 1. April 1878/79	—	—	
a) mit Verwaltung und Haushaltung . . .	5 285,59 M.	771,94 W.	Summa 6[illegible]
b) mit eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten .	433,79 „	17,97 „	„
2) für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe mit	262,54 „	15,48 „	„
und			82 981,95 Arbe[illegible]
oder Prozent der Beschäftigten	—	—	
gegen Prozent im Jahre 1. April 1878/79	—	—	
a) mit Industriearbeiten	232,63 M.	15,48 W.	Summa
b) mit anderen Arbeiten	29,91 „	—	„
3) für Dritte gegen Lohn mit . . .	13 510,79 „	2 262,31	„ 15[illegible]
und			4 733 360,00 Arbe[illegible]
oder Prozent der Beschäftigten	—	—	
gegen Prozent im Jahre 1. April	—	—	
a) mit Industriearbeiten	12 853,90 M.	2 237,87 W.	Summa 1[illegible]

α) Männer: Cigarrenfabrikation 2 201,43, Weberei 1 666,10, Schuhmacherei, Fabrikation von Filz- und geflochtenen Schuhen 1 154,66, Schreinerei und Möbelfabrikation 959,57, Buchbinderei, Dütenanfertigung u. s. w. 819,30, [illegible] fabrikation 601,05, Korbflechterei 566,53, Schneiderei 469,62, Netzstrickerei, Sattlerei u. s. w. 385,92, Schlosserei 308,61, Eisenwaaren und Maschinenfabrikation 304,16, Spielwaaren und Quincaillerienfabrikation 302,89, Federreißerei, Holzleistenfabrikation 277,56, Gelbgießerei, Klempnerei u. s. w. 209,[illegible] schnitzerei 175,68, Band- und Borienwirkerei, Posamentirerei, Fabrikation von Gurten und Feuereimern 148,67, Uhrenfabrikation 124,28, Knopffabrikation [illegible] Holz-, Horn- und Elfenbeindrechslerei, Fabrikation von Schirmen, Stöcken, Kämmen 116,00, Watten- und Filzfabrikation 101,27, Gerberei 85,61, [illegible] graphische Arbeiten, Notenstechen, Koloriren und Malen 69,92, Ketten- und [illegible] schmiederei, Fabrikation von Eisenstiften und Schrauben 68,95, Holzschneiderei, Spalterei 57,83, Korkschneiderei 42,98, Marmorschleiferei und Drechslerei, Bottcherei 7,47, Strohflechterei 3,08, Handschuhnäherei 0,53, sonstige Industriezweige 776,98.

β) Weiber: Näherei und Stepperei 452,13, Strickerei und Stickerei 370,30, Tapezierarbeit 332,71, Cigarrenfabrikation 236,85, Handschuhnäherei 155,09, Federschmückerei 135,03, Weberei 21,96, Spinnerei 13,80, sonstige Industriezweige 520,00.

In den Strafanstalten zu Mewe, Rawitsch, Striegau, Jauer, Ratibor, Halle, Rendsburg, rg, Werden und Cöln, sowie in der Arrest- und Korrektionsanstalt zu Düsseldorf waren zelnen Arbeitszweigen Dampfmaschinen tin Gebrauch.

Der Bruttoarbeitsertrag bei der Beschäftigung von Gefangenen für Rechnung Dritter Lohn betrug

1. April 1879/80:

44 669 M. 75 Pf., pro Kopf und Detentionstag 27,66 Pf., pro Arbeitstag 53,97 Pf.

im Jahre 1878/79:

79 885 M. 31 Pf., pro Kopf und Detentionstag 28,36 Pf., pro Arbeitstag 56,48 Pf.

Der Nettoarbeitsertrag:

36 103 M. 25 Pf., pro Kopf und Detentionstag 23,78 Pf., pro Arbeitstag 46,40 Pf.

im Jahre 1878/79:

31 353 M. 79 Pf., pro Kopf und Detentionstag 24,53 Pf., pro Arbeitstag 48,85 Pf.

Der Nettoarbeitsertrag pro Kopf und Detentionstag war am höchsten in den Anstalten: Ratibor mit 49,51 Pf., Moabit 48,15 Pf., Münster 42,04 Pf., Lüneburg 40,60 Pf., Rendsburg 35,78 Pf., Rawitsch 35,75 Pf.,

am niedrigsten in

Berlin (Stadtvoigtei) nichts, Saarbrücken mit 5,77 Pf., Trier 8,25 Pf., Breslau 10,65 Pf., Cleve 10,96 Pf., Simmern 12,38 Pf.

Der Bruttoarbeitsertrag pro Kopf und Arbeitstag war am höchsten in Moabit mit 78,72 Pf., Lüneburg 74,25 Pf., Rendsburg 72,29 Pf., Münster 71,13 Pf., Werden 63,63 Pf., Ratibor 62,66 Pf.,

am niedrigsten in

Berlin (Stadtvoigtei) nichts, Fordon mit 21,19 Pf., Simmern 21,32 Pf., Breslau 23,33 Pf., Rhein 25,72 Pf., Insterburg 27,68.

Die Verdienstantheile, welche den Gefangenen gutgeschrieben wurden, betrugen:
) M. 68 Pf. für M., 41 694 M. 06 Pf. für W., Sa. 436 784 M. 74 Pf. (1878/79: 427 017 M. 46 Pf.)

speziell für Zuchthausgefangene:

1 M. 52 Pf. für M., 33 780 M. 95 Pf. für W., Sa. 363 012 M. 47 Pf.

kopf und Arbeitstag der									
efangenen überhaupt . .		6,75 Pf.	für M.	4,52 Pf.	für W.	Summa	6,45 Pf.		
	gegen	6,73 „	„ „	4,56 „	„ „	„	6,43 „	1878/79	
chthausgefangenen . . .		7,12 „	„ „	4,88 „	„ „	„	6,88 „		
	gegen	7,24 „	„ „	4,91 „	„ „	„	6,93 „	1878/79	
en im täglichen Durchschnitt in									
1 Anstalten detinirten Unter-									
chungsgefangenen		1 479	M.	232	W.	Summa	1 711		
	gegen	1 616	„	236	„	„	1 852	1878/79	
n beschäftigt		824	„	176	„	„	1 000		
	gegen	882	„	106	„	„	988	1878/79	
war mit Arbeitstagen . . .		231 593,25	„	52 076,00	„	„	283 669,25		
	gegen	265 456,30	„	33,686,50	„	„	299 143,80	1878/79	

Der baare Bruttoarbeitsverdienst betrug 51 382 M. 38 Pf., von welchem nach den be- den Bestimmungen ⅓ die Staatskasse, ⅓ die Gefangenen und ⅓ die Beamten als Remu- on bezogen.

Schul- und Religionsunterricht, sowie Bibliotheken.

Mit Ausnahme der keine Anstaltsschulen besitzenden Arresthäuser zu Simmern, Bonn Saarbrücken nahmen am Schulunterricht Theil 7 754 M., 1 390 W., Summa 9 144 gegen 1878/79 oder 14,21 Proz. des Durchschnittsbestandes sämmtlicher Anstalten gegen 13,34 Proz. 79.

Besonderen Singunterricht erhielten: 3 660 M., 450 W., Summa 4 110 gegen 3 575 79.

Nur in biblischer Geschichte und Religion erhielten Unterricht:

Evangelische 5 726 M., 3 012 W., Katholische 6 280 M., 1 338 W., Juden 268 M., 9 W., Summa 16 633 gegen 16 052 im Vorjahre.

In den Anstaltsbibliotheken befanden sich Religionsbücher für Evangelische 57 399, für oliken 27 722, für Juden 976, Summa 86 097 — Schulbücher 27 661, Unterhaltungs- und rende Schriften 70 821, Summa 184 579 gegen 178 047 im Vorjahre.

Isolirung.

Isolirt wurden 9 211 M., 1277 W., Summa 10 488 oder 8,16 Prozent der Detinirten n 7,85 Prozent im Vorjahre.

Von den Isolirten waren Zuchthausgefangene: 5 179 M., 421 W. Summa oder 22,14 und 11,54 Proz. der überhaupt in Haft gewesenen männlichen bez. we Zuchthausgefangenen gegen 23,22 und 10,83 Prozent im Vorjahre.

Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und Nacht waren 4 052 vorhanden, gegen 3 Vorjahr, außerdem hatten die Anstalten 3 511 großentheils aus Eisen konstruirte Isol zellen gegen 3 479 im Vorjahre.

Zuchthausgefangene schieden aus der Isolirhaft 2 551 M., 203 W., Summa 2 75 zwar hatte die Isolirung betragen weniger als 4 Wochen bei 487 M. und 12 W. 4 Wochen bis 3 Monate bei 349 M. und 36 W., über 3 bis 6 Monate bei 282 38 W., über 6 Monate bis 1 Jahr bei 562 M. und 43 W., über 1 bis 2 Jahre bei 5 und 58 W., über 2 bis 3 Jahre bei 172 M. und 10 W., über 3 bis 4 Jahre bei 66 5 W., über 4 bis 5 Jahre bei 21 M. und 1 W., über 5 bis 6 Jahre bei 3 M. un 6 Jahre bei 10 M.

Während sich hiernach die Fälle der Isolirung bis zur höchsten Dauer von 3 M auf 884 oder 32,10 Proz. (33,95 Proz. im Vorjahr) und die Fälle von 3 Monaten bis 1 auf 925 oder 33,59 Proz. (33,40 Proz. im Vorjahr) beliefen, haben Isolirungen von l Dauer in 945 Fällen oder 34,31 Proz. (32,65 Proz. im Vorjahr) stattgefunden.

Am Jahresschluß blieben von den Zuchthausgefangenen isolirt: 2 628 M. und 2 Summa 2 846.

Disziplinarbestrafungen.

Disziplinarisch bestraft wurden 14 373 M. und 2 652 W. Summa 17 025 (16 6 und 2 690 W. Summa 19 341 im Vorjahr). Die Zahl der einzelnen Straffälle war und zwar trafen auf Männer 30 315 und 6 187 Weiber (37 216 — 31 077 M. und 6 1 im Vorjahr).

Von den Zuchthausgefangenen wurden insbesondere bestraft 9 099 M. und 1 4 Summa 10 562 (10 177 M. und 1 445 W. Summa 11 622 im Vorjahr).

Als Ursachen der Bestrafung galten:

1) Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit	6 033 M.	653 W.	Sa. 6
insbesondere bei Zuchthausgefangenen	4 931 „	451 „	
2) Vergehen in Bezug auf den Arbeitsbetrieb	4 819 „	1 420 „	„ 6
bei Zuchthausgefangenen	3 826 „	1 186 „	
3) Andere Vergehen gegen die Hausordnung	19 463 „	4 114 „	„ 2
bei Zuchthausgefangenen	12 448 „	2 444 „	

Die Strafen bestanden in:

1) Entziehung von Kost oder der Disposition über den Arbeitsverdienst	9 525 M.	1 609 W.	Sa. 11
bei Zuchthausgefangenen	5 319 „	683 „	
2) Einsame Einsperrung in einer Arrestzelle mit und ohne Entziehung von Kost oder der Disposition über den Arbeitsverdienstantheil	20 530 „	4 563 „	„ 25
bei Zuchthausgefangenen	15 626 „	3 383 „	
3) Lattenarrest	90 „	15 „	„
bei Zuchthausgefangenen	90 „	15 „	
4) Körperliche Züchtigung (gegen männliche Zuchthausgefangene)	170 Fälle.		

Außer den durch bloße Disziplinarstrafen geahndeten Vergehen kamen noch 18 (48 im Vorjahre) gerichtlicher Bestrafungen wegen während der Haft verübter Verbrechen Vergehen vor, und zwar erfolgten dieselben wegen: Widerstand gegen die Staatsgewa Diebstahl 3, Sachbeschädigung 3, Mißhandlung und Körperverletzung von Mitgefangene Beamtenbeleidigung 2, Mordversuch 1, Hehlerei 1, Mißhandlung von Beamten 1, thätli Angriffs gegen einen Privatwerkmeister 1.

Korrespondenz und Besuche.

Die Zahl der für Gefangene eingegangenen Briefe betrug	91 580	gegen 90 259	im Vorj
Briefe wurden abgeschickt	76 481	„ 78 043	„ „
Besuche fanden statt	17 358	„ 18 743	„ „

Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

Im täglichen Durchschnitt waren Kranke überhaupt 944 M., 197 W., Sa. 1141 4,23 Proz. (4,10 Proz. im Vorjahr), darunter Zuchthausgefangene 607 M., 107 W., Sa. oder 3,77 Proz. (3,72 Proz. im Vorjahr).

rethkranke	713 M.	152 W.,	darunter Zuchthausgefangene	544 M.	104 W.
erkranke	231 „	45 „	„ „	63 „	3 „

Die ungünstigsten Verhältnisse wiesen auf: Coblenz mit 11,39 Proz., Berliner Stadtvoigtei Proz., Ziegenhain mit 8,39 Proz. (Im Jahre 1878/79 Berliner Stadtvoigtei 12,02 Proz., 8,78 Proz., Halle 6,32 Proz., im Jahre 1877/78 Simmern 9,38 Proz., Görlitz 8,92 Proz., 7,12 Proz.) — Die günstigsten: Saarbrücken mit 0,63 Proz., Aachen mit 1,26 Proz., Hamm ,49 Proz. (Im Jahr 1878/79 Saarbrücken 0,64 Proz., Naugard 1,29 Proz., Hamm Proz., und im Jahr 1877/78 dieselben Anstalten 0,90 Proz., 1,20 Proz., 1,28 Proz.)

Die Dauer der Lazarethbehandlung betrug bis zu 7 Tagen bei 4 921 M. und 1 140 W., bis 14 Tagen bei 2 362 M. und 459 W., von 14 Tagen bis 1 Monat bei 1 901 M. 04 W., von 1 bis 2 Monat bei 986 M. und 199 W., von 2 bis 4 Monat bei 503 M. 25 W., von 4 bis 6 Monat bei 162 M. und 34 W., von 6 Monat bis 1 Jahr bei M. und 28 W., von 1 bis 1½ Jahre bei 29 M. und 25 W., von 1½ bis 2 Jahre bei . und 1 W., über 2 Jahre bei 12 M.

Die durchschnittliche Dauer der Lazarethbehandlung hatte betragen bei Männern 25 Tage Weibern 22 Tage (gegen 23 resp. 20 Tage im Vorjahre).

Zahl der Todesfälle								
etrug	638 M.	97 W.	Sa. 735,	darunter Zuchthausgefangene	527 M.	79 W.
in Prozenten der Gesammtzahl der Detinirten	0,62 „	0,38 „	„ 0,57	„ „	2,25 „	2,17 „
1878/79	0,53 „	0,33 „	„ 0,49	„ „	2,10 „	2,09 „
1877/78	0,51 „	0,45 „	„ 0,50	„ „	1,96 „	2,62 „

(Im ganzen Staat starben im Jahre 1879 von 100 Lebenden etwa 2,48 pro Jahr und ahre 1878 2,58.)

Todesursachen:

natürlicher Tod bei
. 94 W., insbes. bei Zuchthausgef. 520 M. 77 W. (559 M. 84 W. resp. 447 M. 77 W. im Vorj.)

Unglücksfall keiner
(1 M. im Vorj.)

Selbstmord bei
2 M. 3 W., insbes. bei Zuchthausgef. 7 M. 2 W. (9 M. 1 W. resp. 6 M. im Vorj.)

Von den einzelnen Anstalten hatte das Arresthaus zu Cleve keine Todesfälle, im Vor- das Arresthaus zu Simmern und die Hülfsstrafanstalt zu Andernach.

Weniger als 1 Prozent der Durchschnittskopfstärke betrug die Zahl der Todesfälle in der iner Stadtvoigtei 0,63, Aachen 0,63, Bonn 0,86 (im Jahre 1878/79 in der Berliner Stadt- ei 0,23 Proz., Lüneburg 0,44, Coblenz 0,87, Elberfeld 0,75, Düsseldorf 0,96 Proz.)

Die stärksten Proportionen fanden statt in Jauer 5,51 Proz., Striegau 5,01 Proz., Cron- 4,80 Proz. (im Jahre 1878/79 in Jauer 4,94 Proz., Wartenburg 4,56 Proz. und Fordon Proz.), während in allen übrigen Anstalten der Prozentsatz der Gestorbenen von 1,23 bis variirte (im Jahre 1878/79 von 1,07—3,97).

Von den natürlichen Todes Gestorbenen erlagen die meisten an Lungen- und Darm- keiten: 295 M. und 41 W. oder 47,12 resp. 43,62 Proz. gegen 49,73 resp. 46,43 Proz. Jahre 1878/79 und 50,81, resp. 57,66 Proz. im Jahre 1877/78, sowie Wassersucht und nleiden: 55 M. 6 W. oder 8,79 resp. 6,38 Proz. gegen 9,30 resp. 7,14 Proz. im Jahre 79 und 10,32 resp. 9,01 Proz. im Jahre 1877/78. — Die wenigsten an Brustfell- und eumonieentzündungen: 10 M. oder 1,60 Proz. gegen 2,50 resp. 3,57 Proz. im Jahre 1878/79 3,04 resp. 3,60 Proz. im Jahre 1877/78 — epidemischen und endemischen akuten Krank- en (Typhus, Ruhr, Cholera) 11 M. oder 1,76 Proz. gegen 1,79 resp. 2,38 Proz. im Jahre 8/79 und 1,42 Proz. im Jahre 1877/78.

Das Alter der natürlichen Todes Gestorbenen betrug: bei einer weiblichen Person: unter Jahren (einer männlichen im Vorjahre), über 16—20 Jahre bei 10 M. und 1 W. (10 resp. m Vorjahre) — über 20 bis 30 Jahre: 157 M. 19 W. (125 M. 23 W. im Vorjahre) — r 30 bis 45 Jahre: 199 M. 41 W. (193 M. 33 W. im Vorjahre) — über 45 bis 60 Jahre: M. 22 W. (160 M. 80 W. im Vorjahre) — über 60 bis 70 Jahre: 63 M. 9 W (50 M. W. im Vorjahre) — über 70 Jahre: 17 M. 1 W. (20 M. 1 W. im Vorjahre).

Die urtheilsmäßige Strafzeit und Haftdauer der natürlichen Todes Gestorbenen betrug niger als ½ Jahr bei 20 M. und 5 W. — ½ bis 1 Jahr bei 47 M. und 8 W. — über 1 2 Jahre bei 129 M. und 25 W. — über 2 bis 3 Jahre bei 92 M. und 17 W. — über bis 5 Jahre bei 128 M. und 14 W. — über 5 bis 10 Jahre bei 120 M. und 9 W. — über bis 15 Jahre bei 34 M. und 3 W. — über 15 Jahr bei 45 M. und 11 W. — Außerdem rden in der Untersuchungshaft 10 M. und 2 W. und in der Schuldhaft 1 M.

Die Dauer der Haft der Gestorbenen bis zum Todestage betrug:

weniger als ½ Jahr bei 109 M. 18 W. oder 17,41 resp. 19,15 Proz. gegen 19,14 resp. 15,48 im Vorjahre und 17,21 resp. 10,81 Proz. im Jahre 1877/78,

½ bis 1 Jahr bei 126 M. 16 W. oder 20,13 resp. 17,02 Proz. gegen 17,35 resp. 16,37 im Vorjahre und 19,23 resp. 12,61 Proz. im Jahre 1877/78,

über 1 bis 2 Jahr bei 151 M. 26 W. oder 24,12 resp. 27,66 Proz. gegen 25,04 resp. 26,19 im Vorjahre und 22,27 resp. 34,24 Proz. im Jahre 1877/78,

über 2 bis 3 Jahre bei 87 M. 13 W. oder 13,90 resp. 13,83 Proz. gegen 11,99 resp. 20,24 im Vorjahre und 14,57 resp. 16,22 Proz. im Jahre 1877/78,

über 3 bis 5 Jahre bei 85 M. 10 W. oder 13,58 resp. 10,64 Proz. gegen 14,67 resp. 9,52 im Vorjahre und 9,51 resp. 12,61 Proz. im Jahre 1877/78,

über 5 bis 10 Jahre bei 40 M. 6 W. oder 6,39 resp. 6,38 Proz. gegen 8,23 resp. 5,95 im Vorjahre und 13,16 resp. 10,81 Proz. im Jahre 1877/78,

über 10 bis 15 Jahre bei 22 M. 4 W. oder 3,51 resp. 4,26 Proz. gegen 1,61 resp. 3,57 im Vorjahre und 3,04 resp. 1,80 Proz. im Jahre 1877/78,

über 15 Jahre bei 6 M. 1 W. oder 0,96 resp. 1,06 Proz. gegen 1,97 resp. 2,38 im Vorjahre und 1,01 resp. 0,90 Proz. im Jahre 1877/78.

Von den Selbstmördern waren 7 M. 2 W. Zuchthausgefangene, 1 M. Gefängnißgefangener und 4 M. 1 W. Untersuchungsgefangene.

Es standen im Alter über 16—20 Jahre: 1 M., über 20—30 Jahre: 5 M., über 30—45 Jahre: 2 M., über 45—60 Jahre: 4 M. 3 W.

Es waren von ihnen verurtheilt: zu weniger als 6 Monate: 1 M., über 6 Monate—2 Jahre: 1 W., über 2—5 Jahre: 4 M., über 5—10 Jahre: 2 M., auf Lebenszeit: 1 M.,

In Haft waren bis zum Todestage: weniger als 3 Monate: 5 M. 1 W., 3—6 Monate: 3 M. 1. W., über 1—2 Jahre: 2 M. und über 5 Jahre: 2 M. 1 W.

In Geisteserkrankungen verfielen in 27 Anstalten, gegen 23 im Vorjahre und 1[illegible] Jahre 1877/78: 60 M. (53: 1878/79 — 22: 1877/78) 11 W. (13: 1878/79 — 11: 1877/[illegible]), darunter Zuchthausgefangene 41 M. (32: 1878/79 — 14: 1877/78) 5 W. (3: 1878/79 — 7: 1877/[illegible])

Von ihnen standen

im Alter von 16—20 Jahren: 3 M. oder 5 Proz. M. — 7,69 Proz. W. 1878/79,

im Alter über 20—30 Jahre: 23 M. oder 38,33 Proz. M. — 37,74 Proz. M. 23,08 Proz. W. 1878/79. — 36,36 Proz. M. 18,18 Proz. W. 1877/78,

im Alter über 30—45 Jahre: 24 M. 3 W. oder 40,00 Proz. M. 27,27 Proz. W. — 50,94 Proz. M. 61,54 Proz. W. 1878/79 — 45,45 Proz. M. 54,55 Proz. W. 1877/78,

im Alter über 45—60 Jahre: 9 M. 8 W. oder 15,00 Proz. M. 72,73 Proz. W. — 9,43 Proz. M. 7,69 Proz. W. 1878/79 — 13,64 Proz. M. 27,27 Proz. W. 1877/78,

im Alter über 60—70 Jahre: 1 M. oder 1,67 Proz. M. — 1,89 Proz. M. 1878/79 — 4,55 Proz. M. 1877/78.

Die Haftdauer bis zum Ausbruch der Krankheit betrug weniger als 3 Monate 9 M. 6 W. — 3 bis 6 Monate: 6 M. 2 W. — 6 Monate bis 1 Jahr: 11 M. 1 W. — 1 bis 2 Jahre: 8 M. — 2 bis 5 Jahre: 17 M. 2 W. — über 5 Jahre: 9 M.

Außerdem waren in Untersuchungshaft geisteskrank geworden 7 M. 4 W. gegen 16 M. 9 W. 1878/79 — 8 M. 4 W. 1877/78.

Geheilt wurden im Laufe des Jahres: 4 M. 6 W. gegen 6 M. 2 W. 1878/79 — 2 M. 1 W. 1877/78.

Vorläufige Entlassungen auf Grund des §. 23. St. G. B.

Anträge wurden gestellt von 297 Civil- und 39 Militairgefangenen gegen:	322	resp. 33	1878/
Genehmigt wurden 100 Anträge durch das Justizministerium	„ 104		„
„ „ 16 „ „ „ Generalauditoriat	„ 25		„
Gemäß §. 24. St. G. B. erfolgten Widerrufe bei 8 vorläufigen Entlassungen gegen:	8		„

Personalstatistik.

I. Zugang der Zuchthausgefangenen.

ihnen waren 6 312 M. 1 134 W. oder 95,44 Proz. (95,68 Proz. im Vorj.) Preußen.
" " 256 " 23 " " 3,57 " (3,27 " " ") Angehörige anderer deutschen Staaten.
" " 69 " 8 " " 0,99 " (1,05 " " ") Ausländer.[2])

Die Mehrzahl entstammte

der Provinz	Schlesien	1 256 M.	268 W.	
" "	Brandenburg	847 "	142 "	
" "	Ostpreußen	742 "	133 "	
" "	Westpreußen	565 "	93 "	u. s. w.

Die Minderzahl entstammte

der Provinz	Hohenzollern	3 M.	1 W.	
" "	Schleswig-Holstein	141 "	16 "	
" "	Hessen-Nassau	195 "	47 "	
" "	Hannover	284 "	48 "	u. s. w.

Heimathsgehörig waren

Städten mit mehr als 000 Einw.	1 981 M.	393 W.	oder	30,43 Proz.	(28,06	Proz.	im	Vorjahr)			
ädten mit weniger als 000 Einw.	1 249 "	287 "	"	19,69 "	(19,17	"	"	"	)		
Ortschaften des platten nbes.	3 407 "	485 "	"	49,88 "	(52,77	"	"	"	)		

Bekenntniß.

ngelisch waren	3 981 "	660 "	"	59,48 "	(61,95	"	"	"	)		
olisch "	2 550 "	501 "	"	39,11 "	(36,69	"	"	"	)		
sch "	101 "	4 "	"	1,35 "	(1,29	"	"	"	)		
rtsgläubig "	5 "	— "	"	0,06 "	(0,07	"	"	"	)		

Alter.

18 und 19 Jahre: 172 M., 17 W., 20—29 Jahre: 2 428 M., 321 W., 30—39 Jahre: 7 M. 340 W., 40—49 Jahre: 1 193 M. 302 W., 50—59 Jahre: 648 M. 144 W., 60 bis Jahre: 200 M., 33 W., 70 Jahre und darüber: 29 M., 8 W.

Den höchsten Prozentsatz lieferten demnach:

Männer im Alter von	20—29 Jahre	= 1,21 Proz.	gegen	1,30 Proz.	im	Vorjahre		
" " " "	30—39 "	= 1,18 "	"	1,26 "	"	"		
" " " "	40—49 "	= 0,94 "	"	1,05 "	"	"		

Den niedrigsten Prozentsatz:

Weiber im Alter über	70 Jahre	= 0,02 Proz.	gegen	0,01 Proz.	im	Vorjahre		
Männer " " " "	"	= 0,10 "	"	0,11 "	"	"		
Weiber " " von	60—69 "	= 0,05 "	"	0,09 "	"	"		
" " " "	50—59 "	= 0,13 "	"	0,15 "	"	"		

Familienstand.

elich Geborene . .	6 133 M.	1 063 W.	Sa.	7 196 =	92,23 Proz.	gegen	92,01 Proz.	im	Vorj.		
ehelich Geborene .	504 "	102 "	"	606 =	7,77 "	"	7,99	"	"	"	
rheirathet	2 701 "	426 "	"	3 127 =	40,08 "	"	39,63	"	"	"	
- mit ehel. Nachkommenschaft . .	2 259 "	322 "									
- ohne ehel. Nachkommenschaft . .	442 "	104 "									
erwittwet	388 "	202 "	"	590 =	7,56 "	"	6,96	"	"	"	
- mit ehel. Nachkommenschaft . .	258 "	155 "									
- ohne ehel. Nachkommenschaft . .	130 "	47 "									

2) Auf die größere oder geringere Zahl der Ausländer in den einzelnen Strafanstalten ft besonders die Nähe der Grenze des Auslandes von Einfluß.

geschieden	123 M.	46 W.	Sa. 169 =	2,17 Proz.	gegen	2,71 Proz.	im
— mit ehel. Nachkommenschaft . .	66 „	34 „					
— ohne ehel. Nachkommenschaft . .	57 „	12 „					
unverheirathet . . .	3 425 „	491 „	„ 3 916 =	50,19 „	„	50,70 „	„

Die Zahl der Kinder betrug bei
den in der Ehe lebenden . . männlich: 6 361, weiblich: 1 104
den Verwittweten oder Geschiedenen . . . . . „ 805 „ 435

Außerehelich geboren hatten
Wittwen u. geschiedene Ehefrauen „ 16 oder 6,45 Proz. resp. 3,27
Unverehelichte . . . . . „ 212 „ 43,18 „ „ 39,68

Schulbildung.

Höhere als Elementarschulbildung besaßen	62 M.	2 W.	Sa. 64 oder	0,82 Proz.	gegen	0,86 Proz.	im
Elementarschulbildung	5 673 „	861 „	„ 6 534 „	83,75 „	„	83,52 „	„
— vollständige . .	1 767 „	268 „					
— mangelhafte . .	3 590 „	488 „					
— nur auf Erlernung des Lesens gerichtete . . .	316 „	105 „					
keine Schulbildung .	902 „	302 „	„ 1 204 „	15,43 „	„	15,62 „	„

Militairverhältniß.

beim Militair gedient hatten . . .	2 003 „	—	—	30,18 „	„	28,10 „	„

Standes- und Erwerbsverhältnisse.

Beamte im Staats- oder Kommunaldienste	55 M.	— W.	gegen	38 M.	resp.	— W.	im Vorja
Aerzte, Geistliche, Lehrer, Gelehrte, Schriftsteller	29 „	2 „	„	34 „	„	2 „	„ „
Landwirthe.							
Grundeigenthümer	240 „	26 „	„	199 „	„	38 „	„ „
Pächter	22 „	2 „	„	20 „	„	2 „	„ „
Arbeitnehmer	1 955 „	240 „	„	2 065 „	„	223 „	„ „
Industrielle.							
Arbeitgeber	173 „	15 „	„	136 „	„	9 „	„ „
Arbeitnehmer	2 386 „	135 „	„	2 655 „	„	197 „	„ „
Handelsleute.							
Arbeitgeber	125 „	7 „	„	136 „	„	9 „	„ „
Arbeitnehmer	269 „	22 „	„	292 „	„	29 „	„ „
Personen, welche sich durch den öffentlichen Verkehr ernährten.							
Arbeitgeber	28 M.	4 W.	gegen	34 M.	resp.	— W.	im Vorjah
Arbeitnehmer	536 „	96 „	„	620 „	„	122 „	„ „
Persönliche Dienste Leistende . .	532 „	476 „	„	576 „	„	482 „	„ „
Von anderen Erwerben Lebende .	75 „	7 „	„	51 „	„	6 „	„ „
Ohne Berufsangabe	20 „	130 „	„	14 „	„	172 „	„ „
Pensionäre und Rentner . . .	28 „	— „	„	44 „	„	1 „	„ „
Almosenempfänger	8 „	3 „	„	9 „	„	5 „	„ „
Aus der Armee resp. Kriegsmarine	3 „	156 „	„	5 „	„	211 „	„ „

Ursachen der Verurtheilung.

				Proz.		Proz.		Proz.	
Diebstahl und Unterschlagung . . .	4 380 M.	794 W.	Sa. 5 174 =	66,32	gegen	68,39.	1878/79	69,87.	1877/78
Verbrechen gegen die Sittlichkeit . . .	562 „	30 „	„ 592 =	7,59	„	6,56	„	6,47	„
Meineid	428 „	123 „	„ 551 =	7,06	„	6,45	„	5,30	„
Betrug, Untreue, Urkundenfälschung u. Bankerutt . . .	281 „	42 „	„ 323 =	4,14	„	4,03	„	4,17	„
Brandstiftung . . .	212 „	20 „	„ 232 =	2,97	„	2,84	„	2,32	„
Hehlerei	91 „	71 „	„ 162 =	2,08	„	2,66	„	1,93	„
Raub u. Erpressung	148 „	6 „	„ 154 =	1,97	„	1,87	„	2,01	„
Körperverletzung . .	110 „	5 „	„ 115 =	1,47	„	1,49	„	2,03	„
Mord	60 „	22 „	„ 82 =	1,05	„	1,26	„	1.18	„

ficirter Aufruhr,											
bfriedensbruch,											
l. Widerstand											
n Forstbeamte,							Proz.		Proz.		Proz.
lific. Meuterei	64 M.	1 W.	Sa.	65 =	0,83	gegen	0,78.	1878/78	0,82.	1877/77
ion vom Mi-											
r	62 „	— „	„	62 =	0,80	„	0,97	„	1,00	„
verbrechen . .	58 „	3 „	„	61 =	0,78	„	0,56	„	0,54	„
hlag	48 „	11 „	„	59 =	0,76	„	0,52	„	0,70	„
ngefährl. Ver-											
hen (außer											
ndstiftung) . .	54 „	— „	„	54 =	0,69	„	0,23	„	0,16	„
rechen gegen das Leben											
: Mord, Todt-											
g, Kindesmord)	33 „	8 „	„	41 =	0,53	„	0,49	„	0,43	„
smord . . .	— „	29 „	„	29 =	0,37	„	0,33	„	0,38	„
xir-Verbrechen											
ßer Desertion)	25 „	— „	„	25 =	0,32	„	0,27	„	0,30	„
rechen im Amte	18 „	— „	„	18 =	0,23	„	0,18	„	0,23	„
rechen in Bezug											
den Personen-											
ıd	— „	— „	„	— =	—	„	0,11	„	0,08	„
ıerrath, Landes-											
rath, Beleidi-											
ıg der Landes-											
ren u. s. w. . .	2 „	— „	„	2 =	0,03	„	—	„	0,03	„
rechen wider die											
rsönliche Freiheit	1 „	— „	„	1 =	0,01	„	0,01	„	0,06	„

Die Verurtheilungen wegen Verbrechen aus Eigennutz (Münzverbrechen, Meineid, Dieb- Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und erutt) betrugen hiernach: 5386 M., 1039 W., wegen Verbrechen aus Leidenschaft: M., 126 W.

Urtheilsmäßige Strafdauer:

													1878/79	1877/78
ebenszeit verurtheilt wurden:			49 M.	18 W.	Sa.	67	od.	0,85	Proz.	gegen	0,88	Proz.	0,84	Proz.
5 Jahren	„	„	27 „	3 „	„	30	„	0,38	„	„	0,35	„	0,40	„
0 bis incl. 15 J.	„	„	52 „	5 „	„	57	„	0,73	„	„	1,05	„	0,70	„
5 „ 10 Jahre	„	„	555 „	47 „	„	602	„	7,67	„	„	7,74	„	6,92	„
3 „ 5 „	„	„	983 „	107 „	„	1090	„	13,88	„	„	14,14	„	13,45	„
2 „ 3 „	„	„	1188 „	211 „	„	1399	„	17,82	„	„	18,17	„	16,08	„
1 „ 2 „	„	„	2443 „	513 „	„	2956	„	37,65	„	„	35,97	„	37,87	„
ahr u. weniger	„	„	1383 „	267 „	„	1650	„	21,02	„	„	21,70	„	23,75	„

In den Straferkenntnissen war zugleich die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht aus- rochen worden:

bei 4165 M. und 761 W. gegen 4968 M. und 918 W. im Jahre 1878/79

der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte:

bei 5836 M. und 1005 W. gegen 6288 M. und 1115 W. im Jahre 1878/79.

Frühere Bestrafungen hatten stattgefunden: 1878/79 1877/78

ei 5119 M. 876 W. Sa. 5995 oder 76,84 Proz. der Zugegangenen gegen 78,61 u. 78,25, und zwar bei 992 einmal, 986 zweimal, 939 dreimal, 794 viermal, 598 fünfmal, 1686 sechsmal und öfter.

Rückfällig wurden innerhalb:

s Entlassungsjahres	1840 M.	285 W.	=	35,44	Proz.	gegen	34,62	Proz.	im	Jahre	1878/79
r folgenden 2 Jahre	1918 „	306 „	=	37,10	„	„	37,19	„	„	„	„
s folgenden 3. u. 4. J.	635 „	146 „	=	13,03	„	„	14,47	„	„	„	„
ner läng. Zwischenzeit	726 „	139 „	=	14,43	„	„	13,72	„	„	„	„

II. Abgang im Laufe des Jahres.

Derselbe betrug: 6797 M., 1174 W. = Sa. 7971.

Er erfolgte

ach Ablauf der Strafzeit	bei	5427 M.	1027 W.	od.	80,97	Proz.	gegen	80,09	Proz.	i. J.	1878/79
urch Begnadigung . .	„	94 „	14 „	„	1,36	„	„	1,27	„	„	„	„

durch Abführung nach anderen Strafanstalten, Ablieferung an Gerichte u. s. w. zu neuen Untersuchungen u. s. w. bei	632	M.	41	W.	ob.	8,44	Proz.	gegen	9,34	Proz.	i. J. 18
Todesfall . . . . . „	527	„	79	„	„	7,60	„	„	7,33	„	„ „
Blödsinnigkeitserklärung . „	3	„	1	„	„	0,05	„	„	0,10	„	„ „
vorläufige Haftentlassung „	72	„	9	„	„	1,02	„	„	1,35	„	„ „
zeitweilige Beurlaubung . „	4	„	—	„	„	0,05	„	„	0,07	„	„ „
„ Ueberweisung an Kranken- u. Irrenanstalten bei	17	„	3	„	„	0,25	„	„	0,20	„	„ „
Entweichung . . . . . „	21	„	—	„	„	0,26	„	„	0,25	„	„ „

Entweichungen kamen in größerer Zahl nur vor in den Strafanstalten zu Rawitsch und Kassel (3).

---

	23 387 M.	3 641 W.	Sa. 27 028	gegen 26 696 i. J. 1878/79			24 229 M.	6 211 W.	Sa. 30 440	gegen 32 350 i. J. 1878/79		
Religion.												
evangelisch	14 310	2 271	16 581	16 545			11 189	3 423	14 612	15 384		
katholisch	8 780	1 346	10 126	9 861			12 735	2 675	15 410	16 513		
jüdisch	286	23	309	277			282	102	384	402		
andersgläubig	11	1	12	9			23	11	34	51		
Alter.												
unter 18 Jahren	—	—	—	—			1 008	321	1 329	1 587		
zwischen 18—19 Jahren	463	53	516	640			2 079	553	2 632	2 817		
„ 20—29 „	8 101	934	9 035	9 112			9 600	2 239	11 839	12 529		
„ 30—39 „	7 089	1 073	8 162	8 075			5 915	1 571	7 486	7 771		
„ 40—49 „	4 609	922	5 531	5 249			3 352	943	4 295	4 683		
„ 50—59 „	2 345	509	2 854	2 792			1 644	418	2 062	2 147		
„ 60—69 „	684	131	815	715			532	132	664	682		
von 70 Jahren und darüber	96	19	115	113			99	34	133	134		
Familienstand.												
ehelich geboren	21 675	3 267	24 942	24 569			22 774	5 625	28 399	30 148		
unehelich geboren	1 712	374	2 086	2 127			1 455	586	2 041	2 202		
verheirathet	9 418	1 299	10 717	10 674			7 873	1 925	9 798	11 349		
verwittwet	1 167	605	1 772	1 669			972	759	1 731	1 548		
geschieden	454	164	618	644			164	256	420	381		
unverheirathet	12 348	1 573	13 921	13 709			15 220	3 271	18 491	19 072		
Wittwen, welche nach des Mannes Tode unehelich geboren haben	—	38	—	29			—	36	—	26		
Unverehelichte, welche unehelich geboren haben	—	606	—	533			—	374	—	260		
Schulbildung.												
höhere als elementare	290	8	298	287			330	10	340	338		
vollständige „	5 932	859	6 791	6 360			14 246	3 857	18 103	19 514		
mangelhafte „	13 131	1 467	14 598	14 823			7 880	1 616	9 496	9 633		
nur lesen konnten	1 173	532	1 705	1 749			488	203	691	1 298		
ohne Schulbildung waren	2 861	775	3 636	3 477			1 285	525	1 810	1 567		
Standes- u. Erwerbsverhältnisse.												
1) Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei:												
a) Grundeigenthümer	738	107	845	792			234	14	248	337		
b) Pächter	79	3	82	70			91	1	92	100		

Gesammtzahl der definirten Gefangenen.

	Zuchthausgefangene.						Gefängnißgefangene.					
	23 387 M.	3 641 W.	Sa. 27 028	gegen 26 696 i. J. 1878/79	24 229 M.	6 211 W.	Sa. 30 440	gegen 32 350 i. J. 1878/79
c) Arbeitnehmer	7 036 „	678 „	„ 7 714	„ 7 732 „ „ „	3 281 „	478 „	„ 3 759	„ 3 629 „ „ „
2) Industrie, Handel, Verkehr:								
a) Arbeitgeber	1 151 „	65 „	„ 1 216	„ 1 183 „ „ „	955 „	38 „	„ 993	„ 1 183 „ „ „
b) Arbeitnehmer	10 873 „	712 „	„ 11 585	„ 11 437 „ „ „	15 601 „	432 „	„ 16 033	„ 17 353 „ „ „
3) Persönliche Dienste Leistende	1 964 „	1 486 „	„ 3 450	„ 3 388 „ „ „	2 386 „	1 548 „	„ 3 934	„ 3 771 „ „ „
4) Armee und Kriegsmarine	780 „	— „	„ 780	„ 770 „ „ „	215 „	— „	„ 215	„ 165 „ „ „
5) Beamte, Aerzte, Geistliche, Lehrer, Gelehrte, Schriftsteller	266 „	6 „	„ 272	„ 255 „ „ „	294 „	6 „	„ 300	„ 329 „ „ „
6) Sonstige Berufsarten	500 „	584 „	„ 1 084	„ 1 069 „ „ „	1 172 „	3 694 „	„ 4 866	„ 5 483 „ „ „
Im Militair gedient hatten	6 631 „	— „	„ 6 631	„ 6 418 „ „ „	6 015 „	— „	„ 6 015	„ 6 078 „ „ „
Aus Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern waren	6 579 „	1 154 „	„ 7 733	„ 7 512 „ „ „	11 598 „	3 287 „	„ 14 885	„ 15 779 „ „ „
Aus Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern	4 350 „	819 „	„ 5 169	„ 5 120 „ „ „	3 336 „	968 „	„ 4 304	„ 6 342 „ „ „
Vom Lande	12 458 „	1 668 „	„ 14 126	„ 14 064 „ „ „	9 295 „	1 956 „	„ 11 251	„ 10 229 „ „ „
Staatsangehörigkeit.								
Inländer	— „	— „	„ —	„ — „ „ „	23 488 „	6 065 „	„ 29 553	„ 31 569 „ „ „
Ostpreußen	2 284 „	579 „	„ 2 863	„ 2 797 „ „ „	104 „	77 „	„ 181	„ 173 „ „ „
Westpreußen	1 887 „	288 „	„ 2 175	„ 2 139 „ „ „	126 „	54 „	„ 180	„ 165 „ „ „
Brandenburg	3 281 „	469 „	„ 3 750	„ 3 926 „ „ „	1 192 „	944 „	„ 2 136	„ 2 455 „ „ „
Pommern	1 190 „	187 „	„ 1 377	„ 1 382 „ „ „	179 „	174 „	„ 353	„ 400 „ „ „
Posen	2 379 „	607 „	„ 2 986	„ 2 862 „ „ „	588 „	253 „	„ 841	„ 1 449 „ „ „
Schlesien	4 334 „	618 „	„ 4 952	„ 4 929 „ „ „	9 075 „	2 744 „	„ 11 819	„ 11 483 „ „ „
Sachsen	1 689 „	263 „	„ 1 952	„ 1 986 „ „ „	171 „	94 „	„ 265	„ 317 „ „ „
Schleswig-Holstein	401 „	69 „	„ 470	„ 427 „ „ „	15 „	4 „	„ 19	„ 34 „ „ „
Hannover	967 „	145 „	„ 1 112	„ 1 056 „ „ „	800 „	150 „	„ 950	„ 1 067 „ „ „
Westfalen	1 231 „	120 „	„ 1 351	„ 1 326 „ „ „	1 385 „	124 „	„ 1 509	„ 1 605 „ „ „
Hessen-Nassau	728 „	108 „	„ 836	„ 754 „ „ „	710 „	86 „	„ 796	„ 821 „ „ „
Rheinland	1 926 „	114 „	„ 2 040	„ 1 963 „ „ „	9 139 „	1 359 „	„ 10 498	„ 11 589 „ „ „
Hohenzollern	15 „	4 „	„ 19	„ 23 „ „ „	4 „	2 „	„ 6	„ 11 „ „ „
Andere Staatsangehörige.								
a) Deutsches Reich	802 „	53 „	„ 855	„ 856 „ „ „	462 „	110 „	„ 572	„ 559 „ „ „
b) Ausland	273 „	17 „	„ 290	„ 270 „ „ „	279 „	36 „	„ 315	„ 222 „ „ „

Ursache der Verurtheilung.

Hochverrath Landesverrath Mo-

Meineid	2	„	5	„	„	7	„	13	„	„	„	56	„	13	„	„	69	„	170	„	„	„
Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand																								
gegen die Sittlichkeit	1 849	„	65	„	„	1 914	„	1 692	„	„	„	619	„	231	„	„	850	„	795	„	„	„
gegen das Leben																								
Mord	632	„	192	„	„	824	„	780	„	„	„	11	„	5	„	„	16	„	11	„	„	„
Todtschlag	396	„	107	„	„	503	„	496	„	„	„	59	„	6	„	„	65	„	83	„	„	„
Kindesmord	—	„	158	„	„	158	„	162	„	„	„	—	„	50	„	„	50	„	69	„	„	„
andere	134	„	51	„	„	185	„	173	„	„	„	141	„	35	„	„	176	„	220	„	„	„
Körperverletzung	658	„	32	„	„	690	„	738	„	„	„	4 683	„	277	„	„	4 960	„	5 630	„	„	„
Verbrechen gegen die persönliche Freiheit	3	„	3	„	„	6	„	4	„	„	„	50	„	6	„	„	56	„	124	„	„	„
Diebstahl und Unterschlagung	14 406	„	2 234	„	„	16 640	„	16 788	„	„	„	6 102	„	2 410	„	„	8 512	„	9 665	„	„	„
Raub und Erpressung	1 030	„	35	„	„	1 065	„	1 096	„	„	„	120	„	14	„	„	134	„	129	„	„	„
Hehlerei	265	„	213	„	„	478	„	450	„	„	„	316	„	210	„	„	526	„	691	„	„	„
Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Bankerutt	892	„	116	„	„	1 008	„	997	„	„	„	1 231	„	322	„	„	1 553	„	1 643	„	„	„
Gemeingefährliche Verbrechen, Brandstiftung	880	„	132	„	„	1 012	„	1 003	„	„	„	69	„	12	„	„	81	„	80	„	„	„
andere	106	„	—	„	„	106	„	88	„	„	„	1 490	„	239	„	„	1 729	„	1 857	„	„	„
Verbrechen im Amte	51	„	—	„	„	51	„	47	„	„	„	79	„	1	„	„	80	„	107	„	„	„
Desertion vom Militair	406	„	—	„	„	406	„	418	„	„	„	67	„	—	„	„	67	„	50	„	„	„
andere Militairverbrechen	86	„	—	„	„	86	„	69	„	„	„	166	„	—	„	„	166	„	138	„	„	„
Preßvergehen, Beleidigungen und Uebertretungen	—	„	—	„	„	—	„	—	„	„	„	7 811	„	2 283	„	„	10 094	„	9 593	„	„	„
überhaupt wegen Verbrechen und Vergehen aus Eigennutz	18 313	„	2 899	„	„	21 212	„	21 096	„	„	„	14 005	„	4 982	„	„	18 987	„	20 103	„	„	„
also in Prozenten der Gesammtzahl	78,30	„	79,62	„	„	78,48	„	79,02	„	„	„	57,80	„	80,21	„	„	62,38	„	62,14	„	„	„
aus Leidenschaft	5 074	„	742	„	„	5 816	„	5 600	„	„	„	10 224	„	1 229	„	„	11 453	„	12 247	„	„	„
also in Prozenten der Gesammtzahl	21,70	„	20,38	„	„	21,52	„	20,98	„	„	„	42,20	„	19,79	„	„	37,62	„	37,86	„	„	„
Dauer der urtheilsmäßigen Strafen.																								
Lebenszeit	696	„	203	„	„	899	„	890	„	„	„	4	„	—	„	„	4	„	5	„	„	„
15 Jahre und darüber	444	„	41	„	„	485	„	523	„	„	„	30	„	—	„	„	30	„	24	„	„	„
über 10 bis exklus. 15 Jahre	657	„	36	„	„	693	„	789	„	„	„	31	„	—	„	„	31	„	26	„	„	„
„ 5 „ 10 Jahre	3 460	„	285	„	„	3 745	„	3 662	„	„	„	123	„	2	„	„	125	„	110	„	„	„
„ 3 „ 5 „	4 600	„	541	„	„	5 141	„	4 809	„	„	„	324	„	36	„	„	360	„	323	„	„	„
„ 2 „ 3 „	4 391	„	683	„	„	5 074	„	4 829	„	„	„	545	„	68	„	„	613	„	580	„	„	„
„ 1 „ 2 „	6 771	„	1 302	„	„	8 073	„	8 024	„	„	„	1 693	„	185	„	„	1 878	„	1 813	„	„	„
1 Jahr und weniger	2 368	„	550	„	„	2 918	„	3 170	„	„	„	—	„	—	„	„	—	„	—	„	„	„

Gesammtzahl der detinirten Gefangenen.

	Zuchthausgefangene.																							
	23 387	M.	3 641	W.	Sa.	27 028	gegen	26 696	i. J.	1878/79	24 229	M.	6 211	W.	Sa.	30 440	gegen	32 350	i. J.	1878/79
6 Monate bis 1 Jahr . . .	—	„	—	„	„	—	„	—	„	„	2 690	„	380	„	„	3 070	„	3 156	„	„
3 bis 6 Monate	—	„	—	„	„	—	„	—	„	„	3 106	„	548	„	„	3 654	„	4 104	„	„
3 Monate und weniger . . .	—	„	—	„	„	—	„	—	„	„	15 683	„	4 992	„	„	20 675	„	22 209	„	„
Daneben erkannt auf																				
Zulässigkeit der Polizeiaufsicht .	15 414	„	2 442	„	„	17 856	„	17 857	„	„	101	„	80	„	„	181	„	225	„	„
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	20 280	„	3 026	„	„	23 306	„	22 920	„	„	2 008	„	350	„	„	2 358	„	2 565	„	„
Von der Gesammtzahl waren bereits bestraft wegen früherer Verbrechen oder Vergehen																				
überhaupt	18 125	„	2 607	„	„	20 732	„	20 155	„	„	12 656	„	3 285	„	„	15 941	„	15 790	„	„
oder in Prozenten der Gesammtzahl	77,50	„	71,60	„	„	76,71	„	75,50	„	„	52,23	„	52,89	„	„	52,37	„	48,81	„	„
darunter mit Zuchthaus . . .	8 922	„	1 365	„	„	10 287	„	10 099	„	„	805	„	159	„	„	964	„	757	„	„
und zwar																				
einmal	3 348	„	332	„	„	3 680	„	3 690	„	„	4 277	„	896	„	„	5 173	„	4 289	„	„
zweimal	3 061	„	362	„	„	3 423	„	3 340	„	„	2 481	„	478	„	„	2 959	„	2 488	„	„
dreimal	2 707	„	404	„	„	3 111	„	3 024	„	„	1 755	„	503	„	„	2 258	„	2 037	„	„
viermal	2 319	„	336	„	„	2 655	„	2 511	„	„	1 310	„	393	„	„	1 703	„	1 900	„	„
fünfmal	1 743	„	313	„	„	2 056	„	2 004	„	„	1 052	„	332	„	„	1 384	„	2 285	„	„
sechsmal und öfter	4 947	„	860	„	„	5 807	„	5 586	„	„	1 781	„	683	„	„	2 464	„	2 791	„	„

itische Erörterung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

n Herrn Professor Dr. C. Fuchs, Ober-Landes-Gerichts-Rath in Jena.

Der 1. Okt. 1879, der hochbedeutsame Anfangstag einer neuen deutschen saera, wird vor Allem deshalb als ein wahrer juristischer Festtag er Erinnerung bleiben, weil durch die Errichtung des Reichsgerichts wirksame Garantie geschaffen worden ist für die nothwendige Einheit Rechtsprechung. Wir erachten diese Garantie höher als die Gemeinit der Gesetze auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und auf den wichn formalen Gebieten des Rechtslebens, die durch die deutsche Civilß-, Strafprozeß- und Konkurs-Ordnung errungen worden ist. Die Gesetze ten erst ihren wahren Werth, wenn bei Anwendung derselben auf die konkreten s- und Lebensverhältnisse bestimmte feste Normen rücksichtlich der Bedeutung Auffassung ihrer einzelnen Vorschriften für das ganze Geltungsgebiet sich sbilden. Die Theorie, die in den wichtigsten Lehren des Rechtes heute mehr Räthsel aufgiebt als sie löst[1]), ist in Ermangelung jeder formalen rität nicht geeignet und nicht im Stande, eine solche feste Rechtsnorm und einheitliche Auffassung der Gesetzesprinzipien herbeizuführen. Der unbendste Amtsrichter kann bei seinen Entscheidungen die wissenschaftlichen Meister iren und ihre Ansichten seinerseits meistern. Dank seiner richterlichen Unabigkeit, die nur das Gesetz als Autorität anerkennt, und die niemals möge tastet werden, kann er dies zwar auch gegenüber den Urtheilen der höheren, r höchsten Gerichtshöfe, allein erfahrungsmäßig geschieht dies nicht; es pflegt ehr die Meinung des obersten Gerichtshofes, wie wir an dem mit dem ren Preuß. Obertribunal getriebenen Präjudizienkultus gesehen haben[2]), ausschlaggebenden, die Praxis völlig beherrschenden Einfluß zu üben. Wie ulich es nun auch auf der einen Seite für die Erreichung einer einheitlichen tsprechung ist, wenn über Auffassung der einzelnen Gesetzesbestimmungen mein anerkannte feste Normen sich bilden, die mit der Zeit eine Art gesetz-

1) S. auch die vortrefflichen Bemerkungen von Binding in der Zeitschrift für die nmte Strafrechtswissenschaft Bd. I. Heft 1, besonders S. 17 folg.
2) S. Rubo, Commentar S. 164.

lichen Ansehens, wie die frühere gemeinrechtliche deutsche Rechtspra
so liegt doch auf der anderen Seite die Gefahr nahe, daß das
Denken nach und nach dem höchsten Gerichtshofe allein überlassen
von demselben für den einzelnen Fall aufgestellten Grundsätze ohne
fung Seitens der Instanzgerichte, ob sie auf den neu zur Entscheidu
Fall passen oder nicht, zur Anwendung gebracht werden. Dies f
einer mechanischen Rechtsprechung, die trotz der Autorität des höch
hofes, die sie in ihren Entscheidungen anruft, eine rechtsverkehrte
da jeder Rechtsfall, so zu sagen, sein eigenes Gesicht trägt, und ei
Gelegenheit und in anderer Sache ausgesprochener Rechtssatz nich
Umständen in ähnlichen neuen Fällen anwendbar erscheint. Wir
ganz davon absehen, daß kein Richter und kein Gerichtshof, und wär
höchste, das Prädikat der Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nehm
in Anspruch nehmen wird, und daß daher der deutsche Richter,
Stellung durch die neue Rechtsverfassung erhöhter, so zu sage
geworden ist, sich fortgesetzt auch dem Reichsgericht gegenüber erinne
er keiner anderen Autorität unterworfen ist, als der des Gesetzes
innerung, die zu immer sich erneuernder selbstständiger Prüfung
der vom Reichsgericht aufgestellten Rechtssätze führt, wenn es
Anwendung auf den konkreten Fall handelt, erscheint auch drin
deshalb, um dem zum Präjudizienkultus hinneigenden Richter die
ersparen, die dem preußischen Richter Seitens des früheren Obert
erspart geblieben ist, daß nämlich der höchste Gerichtshof seine
auf die der vorinstanzliche Richter seine Entscheidung und seine
allein stützen zu dürfen meinte, demnächst selbst als eine verfehlte
sie aufgiebt. So erscheint auf der einen Seite die Einheit der
als erstrebenswerth, auf der anderen Seite die Gefahr einer
hängigkeit von den Rechtsanschauungen des Reichsgerichts durchaus
werth. Bei aller Achtung, die das Reichsgericht in allen deut
genießen muß und auch genießt, dürfte es, um diese Gefahr zu
jenen Zweck zu erreichen, vielleicht keine vergebliche Mühe sein,
und Praxis durch wiederholte Prüfung und Betrachtung der von
gericht aufgestellten Rechtsgrundsätze in lebendiger Wechselwirkung m
blieben, die für den einzelnen Rechtsfall die ausschlaggebende E
zu ertheilen hat. Der Instanzrechtsprechung dürfte eine solche
nur heilsam und dem höchsten Gerichtshofe sicherlich nicht schädli
aus diesem Grunde und unter diesem Gesichtspunkte wollen wir
einzelne besonders wichtig scheinende Entscheidungen des Reichsgeri
zu Zeit einer näheren Erörterung zu unterziehen.

I. Mitthäterschaft und Beihilfe.

In dem Urtheile vom 12. Mai 1880 (Entsch. des Reichsgeri
sachen Bd. II. S. 161) hat der höchste Gerichtshof im Anschluß a
des Reichs-Strafgesetzbuchs den Rechtssatz aufgestellt, daß das
Unterscheidung zwischen Mitthäterschaft und Beihilfe in der Abs
sei, aus welcher die That hervorgehe. Der Mitthäter betheilige
That als an seiner eigenen, animo auctoris, der Gehilfe als an
deren. Diese Ansicht findet sich wiederholt in dem Urtheile vom
(Entsch. Bd. III. S. 181). Nach der dem Urtheile zum Grunde
sächlichen Feststellung hatten die Angekl. V. und L. die K. D. m
Boden geworfen, und V. allein hatte den Beischlaf mit der Genöthig
Es war ferner hinsichtlich des Angekl. L. thatsächlich erwogen
sein Wille im Hinblick auf das ausgeführte Verbrechen der Nothzuc

tet gewesen sei, die von B. zur Begehung des Verbrechens entwickelte gkeit zu unterstützen und diesem hierdurch die Ausführung der That zu tern, nicht aber auf Selbstbegehung derselben. In den Gründen des Er- tisses heißt es sodann unter Anderem: „Objektiv genügt zur gemeinschaft- Ausführung jede Mitwirksamkeit, ohne daß es hierbei auf ein größeres geringeres Maß der äußerlichen Thätigkeit ankommt. Die Mitwirksamkeit emeinschaftlichen Ausführung kann sonach hinsichtlich ihrer äußeren Be- nheit auch diejenige eines Gehilfen sein. Da nun aber auch der Thäter, r andere Thäter nicht zur Seite hat, und der Gehilfe die That gemein- ich ausführen, so würde zwischen ihnen und den Mitthätern eine Ver- nheit nicht bestehen, der Gehilfe also stets Mitthäter sein, wenn diese Ver- nheit aus der objektiven Beschaffenheit der gemeinschaftlich geäußerten gkeit hergeleitet werden müßte. Darum kann die Verschiedenheit zwischen istung und Mitthäterschaft nur eine subjektive, durch die Verschiedenheit Willens des Gehilfen und des Mitthäters begründete sein." Und weiter es: „Die Mitwirkung des L. konnte nur als eine beihelfende in Betracht n werden, weil er eben die Beischlafsvollziehung nicht als seine That gmen, dieselbe vielmehr dem Angeklagten B. überlassen wollte und, wie , die Eigenschaft als Mitthäter oder Gehilfe nicht durch die äußere Be- nheit der Mitwirkung zum Verbrechen bedingt wird. Thäter und Mit- müssen das ganze Verbrechen als ihre That realisiren wollen, dieses derniß aber trifft auf den Angeklagten L. nicht zu."

Die hier ausgesprochene Ansicht über Mitthäterschaft und Beihilfe erscheint frei von Bedenken. Vergeblich freilich hat sich bis zum heutigen Tage die ie abgemüht, eine durchgreifende, gegen alle Einwendungen siegreiche Unter- ung aufzustellen. Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen, so klagte früher Osenbrüggen[3]), ist in der Theorie des deutschen Strafrechts bis tem Exceß von Distinktionen ausgebildet worden, die so fein sind, daß die s ihnen nicht nachzugehen vermag. Dieses sehr wahre Wort findet auch noch Anwendung. Jede der aufgestellten Theorien, die sog. objektive, die tive, die subjektiv-objektive, die objektiv-subjektive, die mittlere, und man sie alle nennen mag, bekämpft sich in der Wissenschaft mit der anderen, in der Praxis erscheint jede in dem einen Falle brauchbar und in dem en unbrauchbar. Die der Entscheidung des Reichsgerichts zum Grunde de sog. subjektive Theorie hat schon früher namhafte Vertreter gehabt; l stellt sie in den Vordergrund, wenn er sagt: „bei der Urheberschaft setzt handelnde sich als Selbstzweck, bei der Beihilfe setzt er sich nur als Mittel remde Zwecke"; Stübel vertrat sie, ebenso Wächter, indem er beklagte, unbegreiflicher Weise die Kriminalisten zu wenig auf die Verschiedenheit der ht des Handelnden sehen, das Verbrechen selbst zu wollen oder blos ein des Verbrechen zu unterstützen. Ihr folgte Berner (in der Lehre von der lnahme, jetzt nicht mehr), Köstlin, von Bar, Geib, Leonhardt und re. Bekämpft wurde diese Theorie mit mehr oder minderer Entschiedenheit Juristen mit nicht weniger klangvollen Namen, wie von Kleinschrod, lmann, Feuerbach, Luden, Glaser, John. Einen scheinbar legis- ischen Sieg hat diese Theorie dadurch errungen, daß die Motive des Reichs- ifgesetzbuchs sich ihr angeschlossen haben. In den Motiven heißt es: „Der vurf hat geglaubt, daß der wesentliche Charakter der Mitthäterschaft in der einschaftlichen Ausführung der That seinen vollen Ausdruck findet, indem bei nicht sowohl lediglich das rein äußerliche Moment der gemeinschaftlichen tigkeit bei der Ausführung der That, sondern auch und vorzugsweise der rakter der Mitwirkung des Einzelnen bei der Ausführung in das Auge

3) Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 18. S. 82.

gefaßt und hiernach bestimmt wird, ob die That selbst in ihrer Ausführung eine gemeinschaftliche sich darstellt. Während die Mitwirkung des Gehilfen dadurch kennzeichnet, daß sie die That selbst als die eines Dritten behandelt, welcher die Hilfe geleistet wird, ist die Mitwirkung des Mitthäters aus Absicht entsprungen, die That als seine eigene, beziehentlich als die seiner Complicen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Nicht sowohl das Maß und die Bedeutung der Mitwirkung zu der That, als vielmehr die Absicht, aus welcher sie entsprungen, wird, nach wie vor, das wesentlich entscheidende Moment bilden."

Wenn die „Motive" als wirkliche Aussprüche des Gesetzgebers mit den Bestimmungen des Gesetzes selbst gleichwerthig erachtet werden könnten, so wäre der wissenschaftliche Streit zu Gunsten der subjektiven Theorie entschieden und jede weitere Diskussion über den Unterschied von Mitthäterschaft und Beihilfe höchst überflüssig sein. Auf diesem Standpunkte steht auch ein Commentator[4]) des deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs, indem er bemerkt: „der Auffassung des Gesetzgebers (?) in den Motiven widerspricht der Wortlaut des §. 49. nicht, und liegt keinerlei Veranlassung vor, eine andere als jene vom Gesetzgeber ausgesprochene Unterscheidung zwischen Mitthäterschaft und Hilfeleistung zur Geltung zu bringen". So einfach liegt aber in konstitutionellen Staaten die Sache nicht, und am allerersten muß in unserer Zeit des parlamentarischen Parteitreibens gegen solche unzulässige Auffassung des Begriffes „Gesetzgeber" Widerspruch erhoben werden. Bei unserer seit Erstehung des Norddeutschen Bundes ungemein überhasteten Gesetzesmacherei haben die Motive zu den einzelnen Gesetzen eine noch untergeordnetere Bedeutung, als sonst wohl schon in den Staaten mit Repräsentativ-Verfassung. Denn kann man in diesen überhaupt nur von mehreren Faktoren als „den Gesetzgebern" im weiteren Sinne reden, so verliert der einzelne Faktor an sich um so mehr an seiner Bedeutung als „Gesetzgeber", je veränderter der Gesetzentwurf nach Zurücklegung der verschiedenen Phasen, die er zu durchlaufen hat, endlich als rechtsgiltiges Gesetz in die Oeffentlichkeit tritt. Würde ein Gesetzentwurf in der nämlichen Gestalt, in welcher er von der Regierung vorgelegt worden ist, zum Gesetze erhoben, dann könnte man wenigstens mit einigem Rechte die Uebereinstimmung aller legislativen Faktoren auch rücksichtlich der Begründung fingiren. Allein in den allermeisten Fällen passirt er kaum unangefochten die erste Censur — bei unseren Reichsgesetzen die des Bundesrathes —, noch seltener oder vielmehr niemals geht er unangefochten aus der Prüfung des Reichstages hervor. Oft auch werden durch die Art der Behandlung in unseren parlamentarischen Körperschaften eklatante von den „Gesetzgebern" nicht bemerkte Widersprüche innerhalb des Gesetzes selbst in prinzipiellen Bestimmungen, hineinemendirt, oder es findet die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers durch wenig glückliche „Verbesserungen" der Vorlage kaum noch ihren Ausdruck in den veränderten Vorschriften. Alles dies gilt auch von unserem Strafgesetzbuche, namentlich im Hinblick auf die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages.

Aber noch von einem anderen Gesichtspunkte aus erscheint es mißlich, die Gesetzesmotive gleichsam als eine authentische Interpretationsquelle anzusehen. Abgesehen davon, daß die Ausarbeitung derselben von dem mit der Anfertigung der Gesetzesvorlage beauftragten Ressortminister bezw. Ministerialreferenten in der Regel jüngeren Kräften anvertraut wird und anvertraut worden ist, die weder durch praktische Erfahrung und Einsicht, noch durch wissenschaftliche Bedeutung und Anerkennung ausgezeichnet sind, abgesehen davon, daß diese Elaborate wohl nicht immer einer sorgfältigen und erschöpfenden Nachprüfung bei der Gesetzeshast der letzten zehn Jahre unterliegen konnten, ist es vor allem

4) Rubo, Commentar zum St. G. B. S. 449.

:n mehr als zweifelhaft, ob schon bei dem ersten Gesetzesfaktor im neuen chen Reiche, dem Bundesrathe, nicht blos die Bestimmungen des Gesetz- ırfs selbst, sondern auch die beigegebene Begründung desselben einer ein- ben Berathung und Abstimmung im Einzelnen unterzogen werden. Ganz aber ist unzweifelhaft, daß bei dem schließlich ausschlaggebenden Gesetzes- eine genaue Durchsicht und tief eingehende Prüfung der Gesetzesmotive ıs der Reichstagsabgeordneten niemals stattfindet, ja daß von den 200 oder lbgeordneten, durch deren Beschluß ein Gesetzesvorschlag zum Gesetze er- wird, nicht zwanzig die Motive lesen, ja daß vielleicht nicht mehrere im ıen Falle die Motive überhaupt verstehen. Nur wenn nachgewiesen werden :, daß die Annahme der im Gesetzentwurf enthaltenen einzelnen Bestim- en unter Billigung der amtlichen Begründung sowohl Seitens der Majo- des Bundesrathes wie des Reichstages erfolgt ist, würden die esmotive Anspruch auf Authenticität und auf die derselben gebührende Achtung n können; wie die Sachen aber in Wahrheit stehen, kann ein solcher An- nicht anerkannt werden. Bei solcher Sachlage erscheint es ganz unerheb- daß bei der Berathung des Strafgesetzbuchs eine den Motiven entgegen- e Meinung nicht zu Tage getreten ist. Dieser Umstand berechtigt nicht l dazu, eine Uebereinstimmung aller Gesetzesfaktoren zu fingiren. Es haben auch weder Wissenschaft noch Praxis einmüthig die Gesetzesmotive, ins- ıere die in denselben enthaltene Begründung der hier zur Erörterung stehen- ıterscheidung zwischen Mitthäterschaft und Beihilfe, als ausschlaggebende pretationsquelle und autoritative Meinung anerkannt. Zugestimmt haben ben, wenn auch aus inneren Gründen, abgesehen von dem bereits genannten — wobei wir nur Meinungsäußerungen, die nach Erlaß des Strafgesetz- laut geworden sind, selbstverständlich im Auge haben — unter Anderen ing[5]) und v. Schwarze[6]); gegen dieselbe, zuweilen in scharfer Weise und ıdster Ausführung, haben sich erklärt Geyer[7]), H. Meyer[8]), Berner[9]), me[10]), Schütze[11]), Olshausen[12]), Lißzt[13]), Hälschner[14]), Buri[15]) und :c. Ebenso ist die Rechtsprechung nicht durchaus der Ansicht der Motive ;t; zwar hat eine Anzahl höherer deutscher Gerichtshöfe die dort aufgestellte scheidung zwischen Beihilfe und Mitthäterschaft zu der ihrigen gemacht, nicht ,ere aber haben dieselbe verworfen und den wesentlichen Unterschied unter :em in der unmittelbaren Betheiligung oder Nichtbetheiligung an den zum ıestande des fraglichen Delikts erforderlichen Handlungen gefunden[16]). Die genannten Kriminalisten sind nun zwar einig in der Ablehnung der von Motiven aufgestellten Ansicht, keineswegs aber einig unter sich selbst; sie :ten vielmehr mit größerer oder geringerer Abweichung jeder seine eigene cie, so daß in der That für die Praxis, soweit sie in der Theorie eine ·rin durch die dunklen, mit der Leuchte der Wissenschaft zu erhellenden inge des Rechtes sehen soll, die Sache auch heute noch übel genug liegt.

---

5) Grundriß zur Vorlesung über Strafrecht.
6) Commentar, 3. Aufl., S. 140 folg.
7) v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts Bd. II. S. 379 folg.
8) Lehrbuch, 2. Aufl., S. 215, 228 folg.
9) Lehrbuch, 6. Aufl., S. 167.
10) Lehrbuch §. 92. S. 144.
11) Lehrbuch §. 47. S. 155; Theilnahme S. 194 folg.
12) Commentar S. 178, 179.
13) Das deutsche Reichsstrafrecht §. 36. S. 152.
14) Das gem. deutsche Strafrecht. Bonn 1881. S. 372, 377.
15) Zur Lehre von der Theilnahme, des öst. im Gerichtssaale, z. B. Bd. XXV. S. 237.
16) Oppenhoff St. G. B. für das Deutsche Reich. 7. Aufl. S. 101 folg. Olshausen mentar S. 179. Pezold, Deutsche Strafrechtspraxis S. 25.

Nun ist freilich nicht zu leugnen, daß die Worte des Gese für sich betrachtet, weder die Auffassung der Motive und die Ansichte steller und der Gerichtshöfe unterstützen, noch aber auch jener A den verschiedenen Theorien entgegenstehen. Wenn der §. 47. Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so w Thäter bestraft", und wenn §. 49. lautet: „Als Gehilfe wird best Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Ra Hilfe geleistet hat" — so hindern die Worte des Gesetzes nicht, der Unterscheidungspunkt mit den Motiven in der verschiedenen Ab führung der eigenen, Unterstützung der fremden Absicht — zu suchen aber auch nicht, das Unterscheidungsgewicht auf die Erfüllung oder eines Thatbestandsmomentes zu legen, wie auch nicht, die Beg Unterstützungshandlung, die Haupt- oder Nebenhandlung als das c Unterscheidungsmerkmal anzusehen. Für und gegen die eine Ansic so viel und ebenso wenig in den Worten des Gesetzes, als für a andere. Wir möchten aber glauben, daß die von dem Reichsger Theorie unter allen denen, die überhaupt möglich sind, als die all erscheint. Bedenklich schon, wenn sie zu Konsequenzen führt, wie namhaften Bekenner dieser Theorie gezogen worden sind, daß n Aenderung der die Thätigkeit bestimmenden Absicht noch während führung der That der Gehilfe sich in einen Mitthäter und u Mitthäter in einen Gehilfen verwandeln kann". Bedenklicher noch die Feststellung der nach dieser Theorie erforderlichen verschiedenen den weitaus meisten Fällen gar nicht zu treffen ist. Die Rechtsprec Gebiete des Strafrechts befindet sich oft in einer sehr mißlichen Lag fort und fort mit dem dunklen Gebiete der Psychologie zu thun gerechter Richterspruch nicht blos von der Feststellung und Beurth Tage liegenden äußeren verbrecherischen Erfolges, sondern mehr forschung und Feststellung derjenigen Absicht abhängt, aus welcher hervorgegangen ist. In der Seele des Verbrechers soll der Richter aufgeschlagenen Buche lesen. Wenn aber dieses Buch nicht der Ve durch sein Geständniß aufschlägt, dann liegt immer die Gefahr n lesen. Grund genug, jenes dunkle Gebiet nicht unnöthiger Wei da zu erweitern, wo eine solche Erweiterung nur gefährlich werden solche unnöthige und gefährliche Erweiterung scheint aber vorzu bei der Unterscheidung von Mitthäterschaft und Belhilfe in Bezug mehreren Personen ausgeführtes Verbrechen nicht blos die auf da Verbrechen gerichtete Absicht, sondern auch noch die Absicht festg soll, daß das Verbrechen als ein eigenes oder daß es als ein fre worden ist. Diese Unterscheidung ist, wie Geyer[17]) mit Recht b ungenau, da „mein Interesse am fremden Interesse eben doch das Und ebenso ist unzweifelhaft richtig, daß derjenige, welcher überhau lung will und diesen Willen bethätigt, immer eine eigene Hand und verübt hat. Es ist hierbei auch noch ferner hervorzuheben, d Ansicht der Motive und des Reichsgerichts ein ganz unnöthiger Geg angestifteten Thäter etablirt wird. Warum ist es denn hier g derjenige, der einen Anderen ermordet, dies aus eigenem Entschlusse hierzu von einer dritten Person veranlaßt worden ist — gleichgilt Mord im eigenen Interesse oder lediglich im Interesse eines A führt, wie in dem bekannten Falle Rose-Rosal, wo der Mörder auch nicht das geringste eigene Interesse an dem Tode des ihm gan Schliebe hatte? Vergebens aber würde man sich bemühen, wie die

17) v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts II. S. 382.

um Theil bis zur Lächerlichkeit getriebener Spitzfindigkeit rücksichtlich der riffe Willen, Vorsatz, Absicht, Zweck, Motiv gethan hat, auch hier etwa eine hgreifende Unterscheidung noch zwischen der eigenen Absicht und dem eigenen eresse zu versuchen. Bedenklich vor Allem endlich ist die Ansicht des hsgerichts deshalb, weil bei Annahme derselben es unerfindlich bleibt, warum Gehilfe milder bestraft werden soll, als der Mitthäter. Dieser Punkt nt bei der Controverse der erheblichste zu sein, weil die Unterscheidung in Strafe die einzig praktische Folge der Feststellung von Mitthäterschaft und ilfe im einzelnen Falle ist. Wenn das Reichsgericht davon ausgeht, daß die wirksamkeit zur gemeinschaftlichen Ausführung eines Verbrechens hinsichtlich äußeren Beschaffenheit sowohl die des Thäters, als auch die eines Gehilfen kann, so ist es unerklärlich, warum dieselbe Handlung in dem einen strafbarer sein soll, als in dem anderen, je nachdem der Thäter diese dlung animo auctoris oder animo juvandi, je nachdem er sie als eigene oder die eines Anderen mitausgeführt hat. Vom Standpunkte der Verletzung Gefährdung der Rechtsordnung aus, der doch bei der Frage der Bestrafung der ausschlaggebende ist, dünkt es uns unerheblich, ob diese Verletzung nommen worden ist, um eine eigene Absicht auszuführen oder um eine nde zu unterstützen, ob eigenes Interesse leitend gewesen ist oder ein ndes bestimmend gewirkt hat. Und selbst wenn man den Maßstab für die ung bei der Bestrafung in die zu Tage getretene größere oder geringere recherisch-gefährliche Gesinnung allein setzen wollte, so ist es mit Nichten r, daß unter allen Umständen derjenige, der bei einem Verbrechen sich als einem fremden Verbrechen — wenn dies überhaupt im Hinblick auf den tig gewordenen Verbrecher denkbar ist — betheiligt, auch dadurch eine ngere verbrecherisch-gefährliche Gesinnung an den Tag legt. Gerade das ekehrte kann und wird sehr häufig der Fall sein.

Unter diesen Umständen und da keine der im Gegensatz oder in Erweiterung der Ansicht der Motive aufgestellten Theorien den einstimmigen Beifall der gis erhalten hat, ist es nicht überflüssig, zu prüfen, ob die Worte des Gesetzes nicht eine verständliche Auffassung zulassen und ob diese erste und hauptlichste Interpretationsquelle nicht für sich allein und ohne „Motive" genügen Aufschluß giebt.

Eine triviale Wahrheit ist es gewiß, daß derjenige, der Etwas „thut", ohl für sich, als für einen Anderen „thun" kann, daß dagegen derjenige, her hilft, nur im Interesse eines Anderen thätig wird, da Niemand nach gewöhnlichen Sprachgebrauche sich selber „helfen" kann. Insoweit giebt die nde Absicht" der Motive im Hinblick auf den Gehilfen zu Bedenken keinen aß. Wenn aber weiter die Worte des Gesetzes ohne Unterscheidung bestimmen, Jeder, der mit Mehreren eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführt, Thäter bestraft werden soll, so folgt hieraus, daß Jeder, der bei der Ausführung selbst sich in irgend einer, wenn auch noch so untergeordneten Weise brecherisch betheiligt — sei es, daß er eine Thatbestandshandlung ausführt oder t, sei es, daß er im eigenen Interesse handelt oder im fremden, sei es, daß eine Begehungs- oder eine Unterstützungshandlung verübt — als Mitthäter ziehen und zu bestrafen ist. Im Gegensatze hierzu würde nur und ausschließlich derjenige als Gehilfe zu betrachten sein, der bei der Ausführung des rbrechens selbst sich in keiner Weise thätig zeigt, der, so zu sagen, fern vom hnfe geblieben ist. Seine strafbare Betheiligung würde sich also f die Unterstützung vor der That zu beschränken haben. Schwierig m es vielleicht im einzelnen Falle sein, namentlich wenn die Ausführung einer afbaren Handlung sich in mehrere, zeitlich und räumlich auseinanderliegende te spaltet, festzustellen, ob der Einzelne an der Ausführung des Verbrechens bst sich betheiligt hat, jedoch ist diese Untersuchung nicht schwieriger als die,

ob er in eigenem oder fremdem Interesse thätig war, ob Thatbestandshandlu oder nicht, ob bestimmte oder unbestimmte Absicht, ob Unterstützungs- oder gehungshandlung, ob Haupthandlung oder Nebenhandlung, ob Handlung dem Willen, daß das Verbrechen wirklich oder daß es nur möglich werde Jedenfalls wird durch die hier aufgestellte Unterscheidung vermieden, daß und dieselbe innerhalb der Ausführung einer strafbaren That unternomm Handlung bald als Mitthäterschaft, bald als Beihilfe charakterisirt wird; z. B. das Wachehalten beim Morde nur Beihilfe, beim Diebstahl dagegen thäterschaft, daß es gar bei Ausführung desselben Verbrechens, z. B. beim D stahl, Mitthäterschaft oder Beihilfe sein kann, je nachdem im eigenen oder fremden Interesse Wache gehalten wird. Wir würden keinen Anstand neh den während der Ausführung eines Verbrechens Wache Haltenden, ja auch jenigen, der z. B. während der von ihm gewußten Begehung eines Diebst die Person, welche bestohlen wird, in seiner weit vom Orte der That entf liegenden Behausung absichtlich zurückzuhalten versteht, als Mitthäter anzuf und zu bestrafen. Die Frage würde immer nur die sein, ob der Einzelne und bei der Ausführung der That irgendwie bewußter Weise mitgewirkt die Art und der Umfang seiner Thätigkeit erscheint gleichgiltig. Die grö oder geringere Kraftentfaltung der bei der Ausführung der That betheili Personen, die größere oder geringere Bedeutung der Einzelthätigkeit für Gelingen des verbrecherischen Erfolges mag innerhalb des Strafrahmens, ein solcher besteht, die gebührende Berücksichtigung finden.

Aber auch im §. 49. scheinen die Worte des Gesetzes die hier vertre Ansicht weiter zu unterstützen. Es heißt hier: „Als Gehilfe wird bestraft, dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath That wissentlich Hilfe geleistet hat." Zur Begehung und nicht bei Begeh des Verbrechens! Wenn man einen Gegensatz, statuiren läßt, und wenn Hilfeleistung „bei" Begehung des Verbrechens unzweifelhaft die Mitwirk während der Ausführung, also auch, wo es erforderlich erscheint, die Ge wart des Mitwirkenden am Orte der That bedingt, so würde die Hilfeleist „zur" Begehung eines Verbrechens eine solche sein, welche das von ei Anderen erst noch zu verübende Delikt ermöglicht oder unterstützt, also Mitwirkung vor Ausführung der That. Dies deutet weiter auch der Gebr des Perfektum im §. 49. — „Hilfe geleistet hat" — gegenüber dem Prä im §. 47. — „gemeinschaftlich ausführen" — an. Die Thätigkeit des Geh muß abgeschlossen sein — sei dies nun lange Zeit oder kurze Zeit vor That — bevor die des Thäters und Mitthäters beginnt. Endlich können noch die Worte „Rath oder That" in ihrer Zusammenstellung herange werden, da ein während der Ausführung gegebener „Rath" in Wahrheit rechtlich regelmäßig unter den Begriff der Anstiftung oder Anreizung fallen nicht also eigentlich „Rath" ist. Rath ist Unterstützung vor der That. „That" sodann, welche als „Beihilfe" und nicht als „Mitthäterschaft" erschei soll, darf demgemäß auch nicht während der Ausführung des Verbrech verübt worden sein.

Man hat oft ein einzelnes Verbrechen ein Drama genannt. Unter nutzung dieses Bildes kann man wohl sagen, daß alle diejenigen bei einem Ve brechen als Mitthäter betheiligt sind, welche irgendwie zur Ausführung desselb und zwar während der Ausführung, beitragen, wie dort alle diejenigen an Ausführung des Dramas als Mitthäter in diesem Sinne Theil nehmen, irgendwie bei der Darstellung selbstthätig betheiligt sind, vom ersten Helden bis zu dem Bedienten herunter, der nur die Worte zu sagen hat: „Die Pferd sind gesattelt." Auch diesem fällt ein Theil der Aufführung zu, er thut m

18) Glaser, Gesammelte kleinere Schriften I. S. 151.

sei dieser Theil noch so minimal, wobei es gleich ist, ob er durch sein Auf-
n seinen eigenen Künstlerdrang befriedigen oder ohne das geringste eigene
eresse nur das Auftreten des Hauptschauspielers unterstützen will. Man
von keinem der in dem Drama selbst Mitwirkenden sagen, daß der eine
andere Schauspieler im Gegensatze zu den übrigen Mitspielenden bei der
führung nur geholfen hat. Die, welche in dem Drama selbst nicht auf-
n, welche die Koulissen dirigiren, die Utensilien herbeischaffen, die Requisite
en, den Vorhang aufziehen — nur diese sind Helfer bei der Aufführung,
Mitspieler sind Mitthäter. Welche Rolle der Einzelne übernommen hat, ist
für den Begriff des Mitthäters sowohl beim Verbrechen als beim Drama
hgiltig; die scheinbar unbedeutendste Rolle in Bezug auf die Entwickelung
eigenen Thätigkeit kann in Bezug auf das Gelingen des Verbrechens wie
Dramas eine sehr wichtige sein.

Bei dieser Auffassung ist es auch ohne Weiteres klar, warum nach dem Gesetze
Gehilfe weniger strafbar sein soll als der Mitthäter. Unter allen Um-
den ist das Fernbleiben von der That selbst, die Unthätigkeit während der
führung des Verbrechens, sicherlich weniger strafbar, mag die Handlung des
ilfen vor der Ausführung von noch so großer Bedeutung für den glücklichen
olg des Verbrechens sein. Denn er begeht eben das Verbrechen nicht, er
t nicht mit, und seine vorangegangene Thätigkeit würde gleichgiltig und
efährlich sein, wenn ihr die Ausführung des Verbrechens durch Andere nicht
olgt wäre. Die Ausführung aber, die ganz allein das Verbrechen erzeugt,
von dem Willen des Gehilfen völlig unabhängig; trotz seiner umfassendsten
ätigkeit vor der That: durch Ausspüren der Gelegenheit, durch Herbeischaffung
Werkzeuge, durch Bereitung des Giftes, durch Anfertigung der Zündmasse,
ch Verlockung des Opfers an einen einsamen Ort, liegt es schließlich doch
in in dem Willen der Thäter, ob das Verbrechen begangen, ob eine
htsverletzung überhaupt eintreten soll oder nicht. Daß aber die, welche
ann selbstständig und selbstthätig die Rechtsverletzung herbeigeführt haben,
fbarer sind, als die, welche sie nicht herbeigeführt haben, bedarf keines
weises. Gleichgiltig ist es hierbei für unsere Ansicht, ob der Mitthäter
Verbrechen, an welchem er sich in gemeinschaftlicher Ausführung betheiligt,
alleiniger Thäter verüben konnte oder nicht. Da wir der Unterscheidung
n eigenem und fremdem Verbrechen, von eigenem und fremdem Interesse, von
ener und frember Absicht zuzustimmen nicht vermögen, so würden wir auch
itthäterschaft der Nothzucht bei einer Frauensperson annehmen, die
e andere vergewaltigt, damit ihr Genosse seine Lust befriedige. Auch beim
rsuche nimmt man ja wohl jetzt allgemein an, daß es gleichgiltig für die
strafung ist, ob die Vollendung des Verbrechens möglich war oder nicht.
hwierigkeiten freilich können sich bei allen den Verbrechen ergeben, zu deren
athbestand nothwendiger Weise eine bestimmte persönliche Beziehung des Thäters
hört, d. h. wo diese persönliche Beziehung der alleinige Grund der Straf-
rkeit ist, wie beim Ehebruch, beim Incest. Wenn man hierbei eine Mitthäter-
haft im Sinne der gemeinschaftlichen Ausführung für unmöglich erachtet, so
eht nichts im Wege, die aufgestellte Regel durch Ausschluß dieser Fälle zu
eschränken. Keine Regel ohne Ausnahme. Wo die Mitthäterschaft unmöglich
t, da fällt dieser Begriff einfach weg; es fehlt aber dann ja auch die Ver-
nlassung, über die Abgrenzung der Begriffe „Mitthäter" und „Gehilfe" zu
isputiren.

Es war bei unserer Erörterung keineswegs die Absicht, etwa eine eigene
nd neue Theorie über Mitthäterschaft und Beihilfe aufzustellen; es konnte diese
bsicht schon deswegen nicht vorhanden sein, weil das aufgestellte Prinzip weder
eu, noch eigen ist, sondern schon früher sowohl in der Wissenschaft als auch,
as wichtiger ist, in der Gesetzgebung seinen Ausdruck gefunden hat. Das

Kriminalgesetzbuch für Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841, Artikel 37, das spätere Straf-Gesetzbuch für die Thüringischen Staaten setzen für den Be der Beihilfe, die hier „ungleiche Theilnahme" genannt wird, ausdrücklich vor daß der Theilnehmer in diesem Sinne „an der Ausführung des Verbre selbst in keinerlei Weise Theil genommen hat"; das Braunschweigische Krim gesetzbuch vom 10. Juli 1840 versteht im §. 46. unter Beihilfe nur eine dem Anfange der Ausführung eines von Anderen beschlossenen Verbrechens sprochene oder geleistete Hilfe"; wie überhaupt auch hier zur Feststellung minder strafbaren „ungleichen Theilnahme" im Gegensatz zu den Urhe — §. 43. — (Thäter und Mitthäter in unserem Sinne) erforderlich ist, diese Theilnehmer während der Ausführung des Verbrechens nicht mit geha haben. Das Strafgesetzbuch für Norwegen vom 20. Aug. 1842 bestimmt §. 3.: „Wer vorsätzlich bei der Verübung eines Verbrechens behilflich ge ist, wird bestraft, als ob er selbst der Thäter sei", und im §. 4.: „Ist Je vorsätzlich dem Thäter behilflich gewesen, jedoch nicht während der Verüb so soll er als Gehilfe bestraft werden."

Jedenfalls aber dürfte die Entscheidung des Reichsgerichts in dem getheilten konkreten Falle, der zur Besprechung Anlaß gab, bei keiner Th Beifall finden, selbst nicht bei der strengsten, welche den Begriff der „Mitth schaft" auf die Erfüllung eines Thatbestandsmomentes beschränken will. Thatbestand der Nothzucht besteht bekanntlich nicht in der Beischlafsvollz allein, sondern zunächst in der gebrauchten Gewalt und dann in der Vollz des Beischlafs. Jeder, der das Eine dieser Thatbestandsmomente erfü Thäter, bezw. Mitthäter, ja, wenn man die Strafwürdigkeit dieses Verbr hauptsächlich in die Vergewaltigung des freien Willens setzt, so ist die aus Gewalt sogar die Haupthandlung. Selbst v. Schwarze, der unbedingteste hänger der Theorie von der eigenen und fremden Absicht, führt gerade den Fall, wie er dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegen hat, an, zeigen, „wie unrichtig es ist, die Mitthäterschaft zu leugnen, wenn die handlung nur von einem der Komplottanten vorgenommen werden kann"; sagt er, A. hält die B., damit C. sie nothzüchtigen kann![19]) Nach der des Reichsgerichts müßte auch derjenige nur Gehilfe und nicht Mitthäter der bei einem schweren Diebstahl die Thüren und Schränke erbricht, w ein Anderer stiehlt, wenn jener nur bei diesem Diebstahle nichts für sich sondern alles seinen Genossen überlassen will. Und doch erfüllt der Aufbr sicherlich auch ein Thatbestandsmoment des schweren Diebstahls. Wie nun, in dem vorliegenden Falle der Nothzucht derjenige, welcher lediglich die ausübte, impotent wäre und seine Geschlechtsbefriedigung darin fände, nur zusehen, wie ein Anderer den Beischlaf vollzieht? Dann würde er sich wohl an dem Verbrechen der Nothzucht im eigenen Interesse und aus eig Absicht betheiligen? Und sollte nun hierin wirklich der Grund der hö Strafbarkeit zu suchen sein?!

II. Hausfriedensbruch.

Nach der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter hat der Fr von K. den Angeklagten nicht seines Dienstes überhaupt entlassen, sondern wegen Widerspenstigkeit nur des Dienstes als Kutscher enthoben und ha aufgefordert, die Sattelkammer (Futterkammer), welche dem Angeklagten als Schlafstelle und zur Aufbewahrung ihm gehöriger Sachen gedient hatte, verlassen. Der Angeklagte hat sich trotz wiederholter Aufforderung nicht derselben entfernt. Das Reichsgericht hat das wegen Hausfriedensbruch

19) Commentar, S. 141.

theilende Erk. 2. Instanz am 27. April 1880 (Entsch. in Strafsachen Bd. I. 398) wegen irrthümlicher Rechtsauffassung des §. 123. St. G. B. aufgehoben. n den Gründen heißt es: „Es kann nicht gefolgert werden, daß der Angeklagte ne Befugniß in der Sattelkammer verweilt hat, als die Aufforderung, sie zu rlassen, geschah. Es erhellt zunächst in keiner Weise, daß der Frhr. v. K. bechtigt war, den Angeklagten des Dienstes zu entlassen, oder, wenn er ihn im ienste behielt, der Stellung als Kutscher zu entheben. Es hing dies theils n dem vorangegangenen, nicht näher erörterten Verhalten des Angeklagten 118. der Preuß. Gesinde-O.), theils von den gleichfalls nicht näher erörterten ntraktsbedingungen, unter welchen der Angeklagte in den Dienst genommen r, ab. War aber die Enthebung des Angeklagten von dem Dienste als tscher keine berechtigte, so dauerte auch das diesfällige Dienstverhältniß fort, d es kann deshalb nicht angenommen werden, daß der Angeklagte in der bisher n ihm als Schlafstelle benutzten, ihm gehörige Sachen enthaltenden Kammer erhaupt ohne Befugniß verweilte, und daß allein die Aufforderung des Dienstrrn, die Kammer zu verlassen, das durch den Dienstvertrag begründete Verltniß des Angeklagten zu der Kammer beseitigte und das Verweilen im Sinne §. 123. Abs. 1. zu einem unbefugten, den Hausfrieden des Dienstherrn rletzenden machte. Der §. 123. setzt voraus, daß dem Thäter überhaupt ein cht nicht zusteht, in dem befriedeten Besitzthum eines Anderen zu verweilen, d dies würde nicht angenommen werden können, wenn der Angeklagte, so ge sein Dienstverhältniß als Kutscher bestand, in der für den Kutscher bemmten Kammer verblieb."

Die hier ausgesprochene Ansicht scheint sowohl mit der allgemeinen chtsauffassung des Gesinde-Dienstvertrages als auch mit den positiven, hier Anwendung kommenden Preußischen Gesetzesbestimmungen im Widerspruch stehen.

Der Gesinde-Dienstvertrag begründet nach dem heute noch bestehenden chte ein Rechtsverhältniß, in welchem die Herrschaft der übergeordnete eil ist. Es werden nicht auf beiden Seiten gleiche Rechte und Pflichten rch den Vertrag erzeugt, das Gesinde ist vielmehr der Hausgewalt des ensthern unterworfen[20]), und hieraus folgt schon von selbst der geringere fang seiner Berechtigungen gegenüber der Dienstherrschaft. Das Gesinde hat cht blos einzelne obligatorische Verpflichtungen zu erfüllen, sondern befindet sich einer über das Obligationenrecht hinausgehenden allgemeinen Abhängigkeit n dem Willen und den Befehlen der Herrschaft.[21]) Dieser durch das frühere cht und die heute noch bestehenden Gesinde-Ordnungen hindurchgehende Grundt beruht auf der Hausgenossenschaft des Gesindes mit der Herrschaft, lche das bezeichnende Kriterium für dieses Rechtsverhältniß und das unterscheidende Merkmal ist von ähnlichen Verhältnissen, z. B. von der Stellung der wärter, Handlungsdiener, Markthelfer u. s. w. Die übergeordnete Stellung r Dienstherrschaft und die untergeordnete des Gesindes zeigt sich in den verschiedenen Befugnissen sowohl während der Dauer, als auch bei Auflösung des ienstverhältnisses. Zwar ist das früher ganz allgemein bestandene Züchtigungsht der Herrschaft für das Recht der Gegenwart nicht mehr zu behaupten, enngleich einige neuere Gesinde-Ordnungen auch heute noch mäßige Züchtigungen statten.[22]) Ein Anklang hieran findet sich auch in der Preuß. Gesindeordnung, sofern geringe Thätlichkeiten, wenn das Gesinde die Herrschaft durch ungebührches Betragen zum Zorn gereizt hat — §. 77. — keine Klage begründen, enso wenig wie überhaupt leichte Injurien. §. 78. Aber abgesehen von den

20) Dernburg, Preuß. Privatrecht II. S. 539 §. 195.
21) Stobbe, Handbuch des D. P. R. III. §. 187. S. 269.
22) Stobbe a. a. O. III. S. 274.

Pflichten des Gesindes während der Dienstzeit, welche eine Unterwerfu
unter den Willen der Herrschaft fordern und in den einzelnen Bestimmun
der Gesinde-Ordnung gesetzlichen Ausdruck erhalten haben, z. B. in §§. 70.
zeigt sich insbesondere die Ueberordnung der Herrschaft in den verschieden
Befugnissen bei Auflösung des Dienstverhältnisses. Schon der Umfang
Gründe, welche ohne vorhergegangene Aufkündigung die Auflösung des Die
verhältnisses gestatten, ist bei beiden Theilen ein sehr verschiedener, bei
Herrschaft ein viel weitergehender, wie eine Vergleichung der §§. 119. bis 1
mit den §§. 136. bis 142. ergiebt. Wie das Gesinde, welches sich den Die
anzutreten weigert, von der Obrigkeit dazu gezwungen werden kann — §. 51
während gegen die Herrschaft von einem solchen Zwange keine Rede ist, d
vielmehr bei unbegründeter Weigerung, das Gesinde anzunehmen, nur
Schadloshaltung unter Verlust des gegebenen Miethgeldes verpflichtet ist, —
kann auch nur das Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäß
Ursache den Dienst verläßt, zur Fortsetzung desselben durch Zwangsmit
angehalten werden; Zwangsmittel gegen die Herrschaft, um diese zu nöthig
das Gesinde, das sie entlassen hat, zu behalten, giebt es nicht. Hieraus fo
daß die Frage, ob im Sinne des Rechtes eine Entlassung des Gesindes, wel
die Herrschaft fortschickt, stattgefunden hat oder nicht — ob die „Entlassu
eine berechtigte gewesen in dem Sinne, daß das Dienstverhältniß auch rech
als aufgelöst anzusehen ist, der Herrschaft gegenüber überhaupt nicht zur Sp
kommen kann. Die Entlassung Seitens der Herrschaft enthält immer
unter allen Umständen sofort eine rechtliche Auflösung des Dienstverhältni
mag der Grund der Entlassung sein, welcher er wolle, mag er in dem
schulden des Gesindes seinen Grund haben oder ein rein willkürlicher
Herrschaft sein. Seitens der Herrschaft entscheidet über Bestehen oder N
bestehen des Dienstverhältnisses ganz allein ihr eigener Wille, sie kann mit
Wirkung der Auflösung des Verhältnisses in jedem Augenblicke dem Ge
kündigen und seine sofortige Entfernung fordern. Es ist daher unrichtig, w
für diese Frage, wie es in dem reichsgerichtlichen Urtel geschieht, der §.
der Gesinde-O. angeführt und für das Vergehen des Hausfriedensbruchs
Feststellung für maßgebend erachtet wird, ob die Entlassung des Angekla
Seitens seines Dienstherrn eine berechtigte war oder nicht. Hieraus folgt a
die Unrichtigkeit der weiter aufgestellten Ansicht, daß, wenn die Enthebung
Angeklagten von dem Dienste als Kutscher keine berechtigte war, das diesfäl
Dienstverhältniß fortgedauert habe. Die Frage, ob die Entlassung des G
sindes Seitens der Dienstherrschaft eine begründete oder unbegründete w
berührt lediglich die Entschädigungsverbindlichkeit, keinesfalls aber
Thatsache der Entlassung selbst; bei der Seitens der Herrschaft erfolgten, a
rein willkürlichen Entlassung kann von einer Fortdauer des Dienstverhältni
niemals die Rede sein, diese Thatsache bedarf auch zu ihrer rechtlic
Existenz nichts als den Willen der Herrschaft. Dies ergiebt sich weiter aus
positiven Vorschriften der Gesinde-Ordnung. Die Ueberschrift des §. 160.
Gesinde-O. lautet: „rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlas
und im §. 160. selbst wird als Folge der aus anderen als gesetzmäßig
Ursachen geschehenen Entlassung lediglich der besondere Ersatzanspruch a
geführt. Die hierbei im §. 160. vorgeschriebene Vermittelung der Obrigk
behufs Wiederannahme des Gesindes hat nur den Zweck, eine, so zu sagen, a
liche Unterlage für die demnächst zu erhebenden Schadensansprüche zu schaffe
da die Bereitwilligkeit der Herrschaft, das sich weigernde Gesinde wieder an
nehmen, die sonst begründeten Schadensansprüche in der Regel wieder aufhe
Jedenfalls ist diese Vermittelung für die Frage der geschehenen Entlassu
ohne alle Bedeutung, da es, wie gesagt, für die Herrschaft, im geraden Gegen
theil zum Gesinde, einen Zwang zur Fortsetzung des Dienstvertrages nicht gie

s ebenso eine gesetzliche Fiktion nicht giebt, daß das Dienstverhältniß bei ründeter Entlassung noch fortdauere. Gäbe es eine solche Fiktion, dann , wenn z. B. der Dienstvertrag ursprünglich auf Ein Jahr geschlossen und ıtlassung schon nach 2 Monaten geschehen wäre, die Herrschaft noch zehn te lang berechtigt sein, den Wiedereintritt des Dienstboten jeden Tag zu n, während der Fall im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, daß das ent- Gesinde noch vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit ein anderweites ommen findet, und der Entschluß, dasselbe anzunehmen, lediglich von dem des Gesindes abhängt, §. 163. Für die Fiktion der Fortdauer des verhältnisses bei grundloser Entlassung kann auch nicht der Umstand geltend ıt werden, daß die Entschädigung in diesem Falle auf die Höhe des Lohnes e noch rückständige Dienstzeit bestimmt ist. Diesen Lohn als Maßstab für ıtschädigung anzulegen, ist ein ganz natürlicher, sich von selbst ergebender ke, während gegen jede Fiktion der Umstand spricht, daß zur Wieder- ıme in die Hausgenossenschaft, welches das charakteristische Kriterium esindeverhältnisses ist, die Herrschaft niemals genöthigt, und daß eine solche enossenschaft vom Gesetze nicht fingirt werden kann und nicht fingirt wird. ıch war im vorliegenden Falle der, wenn auch nur seines Dienstes als her entlassene Angeklagte verpflichtet, der Aufforderung seines Dienstherrn, ıtterkammer zu verlassen, die, wie das Reichsgericht feststellt, nur für den her bestimmt war, sofort nachzukommen, und kam er dieser wiederholten derung nicht nach, so verweilte er in der Kammer im Sinne des §. 123. . B. unbefugt. Wir wollen dabei ganz unberührt lassen, welchen nach- en Einfluß auf die in unseren Tagen ohnehin gelockerte Disziplin und e nothwendige Autorität der Herrschaft gegenüber dem Gesinde es machen wenn es als ein allgemein gültiger Rechtssatz angesehen werden könnte, ı Falle einer sich als unbegründet herausstellenden sofortigen Entlassung esindes, letzteres der Aufforderung des Dienstherrn, sein Besitzthum oder ıe Räume desselben zu verlassen, mit Recht nicht nachgekommen ist. Das vidrige Bewußtsein aber im vorliegenden Falle ist vorhanden, sobald fest- daß der Dienstherr das Verlassen der Kammer gefordert, der Angeklagte lufforderung gehört und nicht befolgt hat. Eines Weiteren bedarf es nicht. ılauben auch noch ohne Widerspruch behaupten zu können, daß das Gesinde niemals und nirgends eine andere Ueberzeugung hat, als die, daß, wenn erschaft die Entlassung ausspricht, es der Aufforderung sofortiger Ent- ıg unter allen Umständen nachkommen muß, und daß nur die Entschädigungs- bei grundloser Entlassung sich dann zu seinen Gunsten regelt.

Zur Auslegung des §. 43. des Reichs-
gesetzbuchs.

Von Dr. Friedrich Zimmermann, Hofgerichts-Director zu

Das höchste Reichsgericht hat in seinen beiden Entschei
24. Mai und 10. Juni 1880 ausgesprochen, daß schon alsdann e
Versuch vorliege, wenn die Handlung von dem Thäter in der Vorst
nommen worden, sie werde zur Herbeiführung des beabsichtigten Erf
ferner, daß auch der Versuch am untauglichen Objekte strafbar sei.[1]

Diese Entscheidungen haben sofort die Kritik herausgeforde
soll auch, jedoch von dem Boden des positiven Gesetzes aussch
gehend, im Nachstehenden versucht werden, deren Bedenklichkeit nach

§. 1.

Das Reichsgericht stellt zunächst den ganz richtigen Satz
Auslegung der Worte des §. 43. des R. St. G. B.: „daß zur Str
Versuches eine Bethätigung des Entschlusses, das Verbrechen zu be
Handlungen gehöre, welche einen Anfang der Ausführung dieses
enthalten," — zu keinem sicheren Resultate führe. Denn die le
„welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten'
sowohl von solchen Handlungen verstanden werden, welche im St
den zur Vollendung des Verbrechens gehörenden Erfolg herbeizufüh
der Vollendung des Verbrechens) — als auch von solchen, welche
für genügend halte, diese Wirkung zu äußern (Anfang der Aus
Thäters). Dies sei um so mehr anzunehmen, als in den Motiven
buche ausdrücklich ausgesprochen sei, daß es nicht in der Absicht
mehreren Strafgesetzbüchern unternommene Regelung der Streitfra
in wie weit der Versuch mit untauglichen Mitteln oder an untaugli

1) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. I. S. 439 und 451. –
für Strafrecht Bd. 28. S. 304.

2) L. Cohn, Die den untauglichen Versuch betreffende Plenar-Entscheidu
gerichts in Goltd. Arch. a. a. O. S. 361 ff.

r sei, auch hier vorzunehmen.[3]) Denn — so fahren die Motive fort — in der Gesetzgebung noch in der Wissenschaft ist man darüber bereits zu Abschlusse gelangt, und es erschien um so weniger gerathen, diese Kontro- ier regeln zu wollen, da sogar noch die Vorfrage, was überhaupt unter chkeit und Untauglichkeit von Mitteln oder Gegenständen zu verstehen sei, ist.

Danach ist es vollkommen klar, daß das Gesetz eine ausdrückliche Ent- ng der Streitfrage nicht ertheilen wollte und ertheilt hat, wenn auch die : nicht unbedingt für die Auslegung des Gesetzes entscheidend sind.[4]) Was m der Richter vorzunehmen, wenn die Frage an ihn herantritt, diesen unkt im concreten Falle zu entscheiden? Das Reichsgericht antwortet : daß die Entscheidung lediglich aus den inneren Gründen für die arkeit des Versuches überhaupt entnommen werden könnte und müßte, ther die dem §. 43. des St. G. B. zu Grunde liegenden strafrechtlichen nen, wie sie die Wissenschaft festgestellt habe, maßgebend seien. verläßt aber das Gericht den Boden des Gesetzes. Die Wissenschaft hat s die strafrechtlichen Prinzipien, welche dem §. 43. zu Grunde liegen, llt, ja, die Motive wollen gerade vermeiden, sich über die Streitfrage prechen, weil die Wissenschaft noch nicht zu einem Abschlusse gelangt sei. vird doch nicht behaupten wollen, daß diese Feststellung seit 1870 erfolgt llte. Der Richter würde aber einer schrankenlosen Willkür verfallen, er das Gesetzbuch verlassen und außerhalb desselben sich Raths erholen Er hat vielmehr das Gesetz in seinem ganzen Zusammenhange aufzu- dessen Sinn aus dem übrigen Inhalte zu erforschen und hierbei sorgfältig storischem Wege nachzuweisen, wie nach dem positiven deutschen Rechte, en von allen philosophirenden und spintisirenden Theorien, die Frage zur r Abfassung des Gesetzbuches zu entscheiden war, und ob der Gesetzgeber iervon abweichen wollte. Die Entstehungsgeschichte des §. 43. ist hierbei t von großer Wichtigkeit. Danach stellte sich der Gesetzgeber aber ganz n Standpunkt der C. C. C., unter wörtlicher Anführung des Art. 178. nter Bezugnahme auf die Entwicklung des deutschen Rechtes, der deutschen n und Praxis. Er verließ damit in der Hauptsache das Preußische Straf- uch, welches auf dem code pénal art. 2. fußte. Ganz besonders muß uf die vollständigeren Motive des ersten Entwurfes S. 84 ff. und die t angeführte zahlreiche Literatur aufmerksam gemacht werden.

§. 2.

Die C. C. C. bestimmte im Art. 178. unter der Ueberschrift: Straff landener Missethat. — „So sich jemand einer Missethat mit etlichen schein- Wercken, die zur Vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen, teht, und doch an Vollbringung derselben Missethat, durch andere Mittel, seinen Willen verhindert würde, solcher böser Will, daraus etlich Werck, bsteht folgen, ist peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter dann in andern, angesehen Gelegenheit und gestalt der Sachen. Darum sollen, : Straff halben, die Urtheiler, wie hernach stehet, Rahts pflegen, wie die ib und Leben zu thun gebüret."

---

3) Die Motive zu dem ersten Entwurfe eines St. G. B. für den Norddeutschen Bund, 1869, S. 87, stimmen in diesem Satze wörtlich überein mit den Motiven des sog. revi- Entw. v. 14. Febr. 1870, S. 53, in den Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages orddeutschen Bundes, Aktenstücke Nr. 5.

4) Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 11. Aufl. 1881. §. 136. S. 276 Note 2. ltzendorff, Handbuch des Strafrechts Bd. II. Nr. V. I. §. 3. S. 74.

Die Lesearten weichen in mehrfacher Beziehung von einander ab, in statt des Wortes „etlichen"[5]) das Wort „ehrlichen"[6]), ferner „äußerlichen"[7] „gefährlichen"[8]) vorkommt.

Goblerus[9]) übersetzt den Artikel in folgender Weise: Si quis malefi apparentibus factis ad effectum seu completionem maleficii conduc tibus molitur, seu conatur, ac quo minus tale facinus perficiat, aliis me contra suam voluntatem impeditur, — ea voluntas, ex qua facinora al (ut praeponitur) emergunt, criminaliter et poenaliter corripienda pu daque est.

Remus[10]) umschreibt den Art. 178. so: Si quis non extrinsecus tan et remotis factis, ut apparatu telorum, veneni mali praeparatione ect. proximis, quae ad perfectionem criminis pertinent, maleficium de nare conetur, in quo tamen divinitus quasi immissis obstaculis contra vo tatem declaratam, opere complendam impeditus fuerit, hic animus ma haec mens mala et ad malum projecta, haec maleficiendi libido, e qua intus fuerit, promanavit, si manifesta facta deprehendatur, extremo su quibusdam atrocioribus casibus percellenda est.

Godelmannus (oder auch Goedelman)[11]) wiederholt wörtlich Uebersetzung von Goblerus. Er ist von besonderem Interesse, weil er kanntlich zu den frühesten Bekämpfern der Hexen-Prozesse gehört[12]) und, scheint, der Erste ist, der die Streitfrage wegen des Versuches mit untaug Mitteln in Anregung gebracht hat. Derselbe unterscheidet zwischen mögl und unmöglichem Versuche, welcher letztere nach den Naturgesetzen nicht wollte Wirkung hervorbringen könne. Deshalb könnten die Hexen, weil es Natur nach unmöglich sei, daß sie dasjenige leisten und bewirken könnten, sie in ihren Geständnissen angäben[13]), nicht mit der ordentlichen Strafe der versuchten Tödtung), sondern etwa nur nach Art. 109. der C. C. C. einer außerordentlichen Strafe belegt werden, weil sie der dämon Eingebung und thörichtem Wahne Glauben beigemessen hätten. Der Wille sei leer, wenn es an der Fähigkeit und Macht zur Ausführung Nihilque aliud est, — so schließt derselbe, — quam puerilis animi persua vel fallax opinio vel cogitatio tantum, qua cum nihil sit liberius, ejus poe nemo patitur. — Zur Zeit der Blüthe der Hexenprozesse spielten Salben, Pul Kräuter und Formeln eine Hauptrolle, oft aber genügte schon ein Hauch, Gruß, ein Blick; durch einen Schluck Branntwein wird ein Mann des Leb

---

5) „etlichen" so auch in der Bambergensis art. 204. p. 71, der Brandenburg. art. p. 154 und der Hessischen Halsger.-O. von 1535, sowie in den meisten Ausgaben der C. C.

6) „ehrlichen" nach Gilhausen, Arborjudiciaria ed. II. Francof. 1612 Fol. pag. 72, a art. — Kressius, Commentatio in constit. criminalem Caroli V. Hannoverae 1720. p. not. *

7) „äußerlichen" nach Clasenius, Commentarius in constitutiones criminales Caroli Francofurti 1685, ad h. art., p. 750, No. 5.

8) „gefährlichen" nach Vigelius, Constitutiones Carolinae publicorum judicio ed 4. Basileae 1613. cap. 2. p. 25.

9) Imperatoris Caroli V. de capitalibns judiciis constitutio. Basileae s. d. e. c. adh. art. p. 139.

10) Nemesis Karulina. Francof. 1618. ad h. art., p. 110.

11) Tractatus de magis, veneficis et lamis recte cognoscendis et puniendis. Nor bergae 1676. lib. III. cap. 2. Nr. 36. p. 248. — Die erste Ausgabe ist von 1590, und Verfasser starb 1611.

12) Vergl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I. Abth. München Leipzig. 1880. S. 647, 726.

13) Dagegen Petrus Theodoricus, Collegium criminale von 1618 oder Judicium minale practicum. Jenae 1671. cap. VII. De homicidio. Aphor. VI. Nr. 26. pag. 1005 sq., indem er lehrt, daß wenn auch Unmögliches und Unwahrscheinliches in den Ge nissen eingemischt worden, man dennoch nach den Umständen denselben Glauben schenken

bt.[14]) Der bekannte Todtbeter ist ein Nachklang aus jener Zeit.[15]) Ein sinniger Anhänger der sog. subjektiven Theorie, welcher besonders bei der ng der erwähnten Urtheile des Reichsgerichts mitgewirkt hat, geht in der auch jetzt wiederholt so weit, daß er allen Ernstes behauptet[16]): „Das Todt- dürfe weder in abstracto noch in concreto als ein unter allen Umständen gliches Mittel bezeichnet werden, weil da, wo das Todtbeten vorkomme, es Leute gebe, die an Wirklichkeit desselben glaubten und sonach an einem das Todtbeten hervorgerufenen Schrecken sterben könnten." Ein solcher e war allerdings zur Zeit der Hexenprozesse möglich; er konnte mit Hülfe ortur bei dem allgemein herrschenden Aberglauben hervorgerufen werden.[17]) icher Weise haben aber derartige Ideen jetzt im Allgemeinen ihre An- gskraft verloren; aus dem Umstande, daß ein Thor existirt, folgt noch daß sofort in dessen Umgebung gleiche Thoren sich vorfänden, und so lange der Beweis durch Sachverständige geführt ist, daß Jemand in Folge eines rkwürdigen Schreckens gestorben sei, — wird man wohl thun, sich zu ver- wärtigen, wohin die Ansicht des Reichsgerichtes führen könne.[18]) — Ge- ich wird auch behauptet, daß am Anfange unseres Jahrhunderts die Kon- se über den Versuch mit untauglichen Mitteln dem Kriminalrechte noch annt gewesen sei[19]), allein, wenn auch bei den älteren italienischen Juristen, s scheint, eine speziellere Erörterung der Frage nicht vorkommt[20]), so ist durch die Erörterung Godelmann's nachgewiesen, daß die Streitfrage lter ist. Sobald man sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts immer mehr der Haltlosigkeit des abergläubischen Wahnes über die Möglichkeit der ng durch Zauberei überzeugt hatte, kam die Streitfrage allerdings zur und erst durch Feuerbach wurde sie im Jahre 1808 wieder angeregt, nachdem dessen Ansicht längere Zeit siegreich in der Wissenschaft und Praxis behauptet hatte, bei der Ausarbeitung von Gesetzbüchern in einzelnen kular-Staaten modifizirt.[21])

Das Wort „scheinlich" ist wohl gleichbedeutend mit unserem „augen- lich", es drückt die evidente, sichere Gewißheit aus, wie Walch in dem rium zur C. C. C. bemerkt[22]): olim nomine hoc designabatur id, quod evidens atque extra dubitationem positum, et quidem potissimum in s criminalibus.

---

14) Soldan, Geschichte der Hexenprozesse. 1843. S. 233.

15) Im Mallei maleficarum tractatus, Lugduni 1669, Tom II., Pars II., führt nsus a Castro pag. 202 an, daß man Bilder der Personen, welchen man Schaden zu- wolle, an Feuer bringe und unter Anrufung von Beelzebub bete, es möchte denselben widerfahren, wobei man mit Nadeln oder spitzigen Eisen den Kopf u. s. w durchstoße. ff ereignet es sich oft, daß diese Personen von den angewünschten Uebeln befallen würden, daß ein Arzt zu helfen vermöchte.

16) v. Buri im Gerichtssaal Bd. 32. von 1880, Heft 5., S. 369.

17) Spee drückt sich in der Cantio criminalis s. de processibus contra saguas liber. ist. Vindelic. 1731. p. 402 darüber so aus: Torturae et denunciationes possunt pene a, unde quidam nuper non illepide torturam appellabat omnipotentem.

18) Von derselben Ansicht ging auch ein Erkenntniß des Obergerichtes zu Zürich von aus, wonach ein Friedensrichter seiner Stelle entsetzt und zu viermonatlichem Zuchthause theilt worden sein soll, weil er durch das sog. Vernageln, einem in jener Gegend vor- enden Wahne, seine Ehefrau loszuwerden versucht hatte. Mitgetheilt von Zachariae. Lehre vom Versuche der Verbrechen, Th. I., §. 126., S. 243 Note 1.

19) Vergl. Cohn, Zur Lehre vom versuchten und vollendeten Verbrechen, Bd. I., Breslau , §. 14., S. 406.

20) Mittermaier im Gerichtssaal, 11. Jahrg. von 1859, XXI., S. 403.

21) H. A. Zachariae, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, Th. I., Göttingen 1836, 4., S. 236 ff.

22) Walchii Glossarium Germanicum interpretationi constit. criminal. Carolinae rriens. Jenae 1790 s. v. „scheinlich" S. 436. Man vergleiche auch Sanders, Wörterbuch deutschen Sprache, Bd. II., 2. Hälfte s. v. scheinlich S. 905, 2. Columne und Nr. 2.

Nur aus solchen Handlungen konnte man mit Sicherheit Absicht schließen. In der Wormser Reformation, einer Quelle der C. es daher: „Solch gemiet und meinung todtzuschlagen, erklären und durch diß unser Statut zu vernemmen, auß dem, so eyner auffsetzlich v eynen andern anlaufft, auf ihn springt oder angeht mit ausgetre lichen Waffen, begert ihn zu letzen."[23])

Die „scheinlichen Werke" werden aber auch noch näher dahin be sie zu Vollbringung derselben Missethat dienstlich sein mögen." „dienstlich" kommt außerdem im Art. 74. u. 54. der C. C. C. vor eine stärkere Kraft zum geeigneten Gebrauche aus, wie unser heutzuta liches „dienlich".[24]) In einer alamannischen Rechtsquelle wird das W in einem ähnlichen Sinne gebraucht und deutet weiter die angemessene weise an.[25]) Zugleich wird durch die hypothetische Fassung mit „ gemacht, daß der Gesetzgeber nur solche Mittel im Sinne hat, wel allgemeinen Erfahrung die beabsichtigte verbrecherische Wirkung n hervorgebracht haben würden, wenn nicht irgend ein Hinderniß einge welches außer dem Willen des Thäters lag. Noch bestimmter wird der objektiven Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel durch die Wor böser Will, daraus etliche Werck, als obsteht, folgen", hervorgehoben pfälzische Landesordnung von 1582 drückt sich in ähnlicher Weise aus Beklagte der That so nahe kommen, auch so weit darin fortgeschri alles gethan, und nichts, so zu endlicher deß Uebels Vollnbringu mögen, unterlassen hätte."[26])

In den älteren Commentaren zur C. C. C. wird die Frag untauglichen Mittel nicht besonders berührt. Sie drücken sich aber so aus, daß sich an der Voraussetzung der wirklichen Schädlichkeit lichkeit der bei dem Versuche angewendeten Mittel nicht zweifeln läß Abraham Sawr[27]): „Die Straff hat statt gegen den, der des Gemüths und Willens gewes't, daß er einen will erwürgen, ob Beschädigung und empfangenen Verwundung nicht gar gestorben" . Bemerken, daß in Deutschland nur bei delictis atrocissimis der der ordentlichen Strafe geahndet werde, wenn auch nicht der effect Tod) eingetreten sei.

Dasselbe lehrt Petrejus.[28])

Zieritzius[29]) verlangt solche Handlungen, welche sich der Vo Verbrechens nähern. Si quis ad delictum aliquod ejusmodi fact toriis, quae quam proxime ad criminis perfectionem acce petrare conetur, quo minus vero id perficiat, aliis mediis contra suam impediatur, hic improbus improbae voluntatis conatus, u quaeque delicta promanent, nonnumquam severius etiam suprem habita delicti ratione, vindicari debet.

---

23) Wormser Reformation von 1495. VI. Buch. Von peinlichen Sac (2) a. E.

24) Walch l. c. s. v. dienstlich S. 258. — Grimm, Deutsches Wörterbuch S. 1129, Nr. 3. nützlich, heilsam.

25) Osenbrüggen, das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. 1860. S. 146 verb. wer . . . ein schwertmesser oder anders das einem menschen an seinem libe und leben und wirftet ubelich zu dem andern undt nit triffet, der einen toten man.

26) Tit. 69. der Malefiz-O. S. 36.

27) Fasciculus de poenis oder Straffbuch (zuerst 1577). Frankfurt a. M. 1

28) Thesaurus controversarum conclusionum criminalium. Marpurg. 208. pag. 114.

29) Notae et observationes ad constitutionem criminalem. Francof. (1676. pag. 184.

In ähnlicher Weise Stephanus[30]), indem er die Paraphrase von Remus wiederholt.

Bullaeus[31]) faßt das zu seiner Zeit als geltend angenommene Recht kurz Worten zusammen: Qui igitur cogitat et agit, sed non perficit delictum, iendus est? Hic attendendum, aut quis ad actum remotum, aut ad m accessit. Priori casu, si cum telo hominis occidendi causa in- sed nondum vulneravit vel impeditus, vel poenitentia ductus, punitur dinem; secus si ad actum proximum accessit, ut qui hominem animo li vulneravit, tunc delictum habetur pro expleto, et perinde punitur, lictum perfecisset. Sed universali consuetudine inspecta poena capi- atus non punitur, id quod probant etiam constitutiones criminales im- is art. 178. Quae tamen consuetudo in atrocioribus criminibus, puta najestatis; proditae et expugnatae patriae, assassinii, veneficii, sodomiae nilibus, quae naturali et civili jure damnantur, locum non habet, in impeditur conatus, etiam si effectus non fuerit subsecutus.

Bei den Gerichten wurde, namentlich bei dem Versuche des Giftmordes, darauf gehalten, daß wirkliches und nicht blos vermeintliches Gift ange- worden sei. Dies ergiebt sich aus einem Erkenntnisse des Jenaer Ge- ses (Schöppenstuhles) vom Juni 1622, das so lautet:[32]) „Hat Kalkhofin daß sie ihren künftigen Tochtermann Phil. Hirschingora, in einem ß, darunter Quecksilber gethan, damit sie seiner durch dessen tödtlichen loß würde, dieweil er ihre Tochter viermahl geschlagen. Ob nun wohl e Medici der Meynung, daß Quecksilber an ihm selbst sey ohne dahero die Gefangene mit derjenigen Straff, welche mit Gifft vergeben, onen; So wird sie doch wegen ihrer oben angezogenen Verbrechung, Sachen nach, mit ewiger Verweisung leiblich gestraft. V. R. W." — Dieses wird von Joh. Sam. Friedr. Böhmer[33]) ausdrücklich gebilligt, indem er Plane putativum veneficium vere tale non est, si opinio propinantem a materia, quam quis pro noxia porrexit, vere non nocuerit . . . Nam ad homicidium parum sufficit, si media usurpata ad nocendum quanto magis a veneficio alienus erit, ubi venenum intercessisse non — Allerdings steht hiermit in scheinbarem Widerspruche, wenn Böhmer enden §. III. S. 544 bemerkt, daß die Vergiftung ebenfalls ihre ver- n Grade habe; der nächste bestehe in der Beibringung eines schädlichen, rch Zufall unschädlichen Giftes, der mittlere in der Darreichung eines welchen der Thäter mit Unrecht für Gift hatte, und der letzte in dem der der Zubereitung des Giftes. Indessen konnte Böhmer hierbei etwa die Verwechslung des Thäters, der z. B. Zucker für den von ihm zu henden Arsenik hielt, gedacht haben, wie er denn vorher auch von dem en Versuche durch Beibringung von Gift redet, dessen Wirksamkeit durch ige Anwendung von Gegenmitteln aufgehoben worden war.

Bei den älteren italienischen Juristen,[34]) sowie bei den deutschen Prak- des XVII. Jahrhunderts finden sich nirgends, wie es scheint, andere ätze aufgestellt, vielmehr ist überall nur von venenum malum, bösem

---

0) Caroli V. constitutiones publicorum judiciorum. Hannov. et Francof. (zuerst) g. 207.

1) In Caroli V. criminales sanctiones annotationes, remissiones et observationes. g. 1631. ad art. 178. p. 137.

2) Theodorici Judicium criminale l. c. pag. 998.

3) Meditationes in const. crimin. Carol. Halae et Magdeb. 1774. ad art. 130. p. 543.

4) Menochius, De arbitrariis judicum quaestionibus. Col. Agripp. 1607. Fol. cent. 4. casus 359. u. 360. pag. 493 Nr. 9. sq.

Gift, die Rede.[35]) Damit soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß Praxis nicht außerordentliche Strafen verhängt hätte, wie ja auch von Jenenser Richtern geschehen ist; allein diese waren nicht peinliche Str sondern hatten den Charakter der polizeilichen Ahndungen. Während des XV Jahrhunderts bezeichnete man den nach Art. 178. der C. C. C. peinlich baren Versuch mit facinus oder maleficium coeptum, von facta manifesta consummandum et perpetrandum maleficium accommodata, von instrum tis et quidem letalibus s. ad caedem faciendum idoneis.[36])

Aus allen diesen Zeugnissen scheint unwiderleglich hervorzugehen, daß Art. 178. der C. C. C. nur schädliche, gefährliche Mittel im Auge hatte, es auf die bloße Meinung des Thäters, wenn das Mittel ein indifferentes in keiner Weise ankam. Man müßte den Worten offenbaren Zwang ant wenn man mit Köstlin,[37]) Schwarze[38]) u. A. annehmen wollte, daß diese Wo „etliche scheinliche Werke, die zur Vollbringung der Missethat dienstlich mögen", nur auf das subjective Moment bezogen werden könnten. Wenn die oben mitgetheilten und bisher nicht beachteten Lesearten des Textes richtig sein sollten, so wird doch dadurch bewiesen, daß man die C. C. C. von objectiv gefährlichen Mitteln verstand, und dies bis in die neueste Zeit dauerte, wenn nicht durch Partikulargesetzbücher eine ausdrückliche Aender herbeigeführt wurde. Daher ist es auch zu weit gegangen, wenn Schw a. a. O. behauptet, die gemeinrechtliche Praxis habe sich in gleichem Maße gesprochen. So wurde z. B. im Großherzogthum Hessen noch im Jahre 1837 angen men, daß ein Ackerbauer, der mit einem geladenen Gewehre unter Drohreden dem Dorfschullehrer wegen Mißhandlung seines Kindes schießen wo nicht wegen versuchter Tödtung, sondern nur wegen gefährlicher Droh bestraft werde, weil sich herausgestellt hatte, daß man das Gewehr wegen Fehlers an dem Schlosse gar nicht hätte entladen können, also ein untaugli Mittel vorlag, und sich daher auch die Ernstlichkeit der Tödtungsabsicht nachweisen ließ.

§. 3.

In Bezug auf das untaugliche Objekt bietet der Art. 178 der C. C. geringere Anhaltspunkte dar. Indessen findet sich nirgends im älteren deut Rechte, daß die Verletzung eines todten Mannes mit demselben Wehrgelde überhaupt nur gebüßt worden wäre, wie die Tödtung des Lebenden.[39]) Dage kommen im römischen Rechte mehrfache Aeußerungen darüber vor, daß es die irrige Voraussetzung eines wesentlichen Thatumstandes des Verbrechens dem Thäter nicht ankomme, und daher z. B. von dem Diebstahle einer dere quirten oder eigenen Sache oder einer solchen, zu deren Wegnahme der Eig thümer eingewilligt habe, nicht die Rede sein könne, wenn auch der Thäter

35) Perneder, Von Straff und Poen aller Malefitzhandlungen. 1574. Fol. XVI. Berlich Conclusiones practicabiles secundum ordinem constit. August. Lips. 1652. Fol. Pars concl. 6. No. 45. sq. pag. 59. concl. 10. pag. 81 No. 18. concl. 24 No. 21. pag. 156 Carpzow, Practica nova rerum criminalium. Lips. 1723. Pars I. quaest. 17. pag. bes. No. 28.

36) Kressius, Commentatio in const. criminal. Caroli V. Hanoverae 1721. pag. §. 2. — Elsässer (praes. Daniel Hoffmann), De initiis delictorum Tubing. 1773. pag. 20. — Alers (praes. Rheden), De poena cogitationum. Brem. 1713. thes. 37. pag.

37) System des deutschen Strafrechts. I. Abth. §. 83. S. 230 Note 1.

38) Im Handbuche des deutschen Strafrechts, her. von v. Holtzendorff. Bd II. §. 9. S. 298.

39) Vergl. Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts. Bd. I. Halle 1842. S. 598. ff.

mtheil als vorhanden angenommen habe.[40]) Ausdrücklich wird hervorgehoben, einer Leiche eine Injurie nicht zugefügt werden könne, vielmehr, wenn eine Handlung vorgenommen werde, die sich, gegen einen Lebenden begangen, Injurie charakterisiren würde, die eigene Ehre des Erben als verletzt er- ne und diesem daher die Injurienklage in eigenem Namen zustehe.[41]) Die schen Juristen konnten daher, obgleich sie annahmen, daß man doch beleidigt den könne, wenn man auch die Beleidigung nicht als solche fühle,[42]) nicht die merkwürdige Idee gerathen, daß man gegen eine Leiche einen criminell baren Versuch der Tödtung vornehmen könne. Wenn sich daher auch nicht Bestimmtheit nachweisen läßt, ob Schwarzenberg bei Fassung des Art. 178 ell diese Aussprüche des römischen Rechtes gekannt habe,[43]) so spricht doch Fassung des Artikels dafür, daß derselbe nicht entfernt an die Möglichkeit eines baren Versuches in solchen Fällen dachte. Denn er setzt die Möglichkeit der Ubringung der beabsichtigten Missethat ohne das eingetretene Hinderniß vor- eine Vollbringung des Mordes an einer Leiche war aber undenkbar. Ueberall auch bei den Verbrechen wider das Leben ausdrücklich nur von der Mög- keit dieses Verbrechens gegen Lebende ausgegangen. So bei dem Kindesmord Art. 131. gegen Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben. dings wird im Widerspruche hiermit im Art. 133. bei der Kindesabtreibung mmt: So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibs- getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straff halben bey den Rechts- ändigen Raths pflegen. Allein damit sollte nicht ausgedrückt werden, daß Kind bereits todt sei, und es wurde dadurch, wenn auch unbewußt, die damals chende irrige Annahme über die Belebung des Fötus[44]) wieder verbessert, jedenfalls sollte die Strafe nicht eine eigentlich peinliche sein.[45]) Immerhin aber die C. C. C. wenigstens voraus, daß die betreffende Weibsperson nger sei, was nach der Ansicht des Reichsgerichtes gleichgültig ist, wenn Thäterin nur glaubte, sie sei schwanger. Einzelne Partikulargesetze gingen ch weiter. So heißt es in den Sächsischen Konstitutionen von Kurfürst ust von 1572: „Da aber die Frucht nicht gelebt, und solches noch unter Hälfte nach der Empfängniß geschehen, oder aber das, was zum Abtreiben nmen, keine Wirkung gehabt, oder das Abgetriebene kein Kind gewesen, ll sie willkührlich mit Staupenschlägen, Verweisung oder Gefängniß, nach Ge- der Verbrechung, gestraft werden." Offenbar hatte diese Strafe den Cha- r einer polizeilichen Ahndung, und man hielt eine besondere, ausdrückliche bestimmung für nothwendig, weil nach dem gemeinen Rechte ein solches rnehmen gegen eine Mola nicht als strafbarer Versuch erschien. Nirgends auch bei den Praktikern ein Beispiel dafür aufzufinden, daß man bei Unter- ungen gegen eine Leiche einen strafbaren Versuch des beabsichtigten Ver- ns angenommen hätte.[46]) Während des vorigen Jahrhunderts wurde öfter Abhandlungen die Frage erörtert, ob ein strafbarer Versuch des Ehebruches

40) fr. 6. D. expilatae hered. (47, 19) nihil mutat existimatio subripientis fr. §. 5. 6. 10. 11. fr. 46. §. 8. D. de furtis (47, 2). — Die singuläre Entscheidung Justi- in c. 20. C. de furtis (VI, 2) enthält kein entgegenstehendes Prinzip.

41) fr. 1. §. 4. 6. D. de injuriis (47, 10).

42) fr. 3. §. 1. 2. D. ibid.

43) Vergl. Köstlin a. a. O. §. 83. S. 229. — Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminal- 3. Ausg. Leipz. 1856. Kap. 2. §. 33. S. 117, Note 3.

44) In diesem Sinne ist auch Perneder a. a. O. Fol. XVII. B. zu verstehen, wenn er Item wer einer frawen ein tranck wissentlich gibt, damit sie nit geber, oder die geburt ihr treib, wirdet allerdings einem todtschläger vergleicht, unangesehen, ob die empfan- geburt in ihr das leben gehabt oder nit.

45) Vergl. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 4. Aufl. S. 381, 11. Aufl. von S. 501.

46) Vergl. Carpzow l. c.

vorliege, wenn man, in dem irrigen Glauben, man concumbire mit einer fre Frauensperson, mit seiner eigenen Ehefrau den Beischlaf ausübe. Man gel dabei zu dem Resultate, daß vor dem weltlichen Forum doch die Wirkl mehr gelte, als die Meinung des Thäters, und daher dieser Fall straflos

Die Praxis in den Ländern des gemeinen Rechtes nahm in solchen keinen strafbaren Versuch an. Namentlich wurde, im Großherzogthum H Darmstadt im Jahre 1838 eine wegen Abtreibung der Leibesfrucht eingel Untersuchung sofort eingestellt, als durch ärztliches Gutachten festgestellt w war, daß die betreffende Frauensperson gar nicht schwanger sei. In Kurh war die Praxis um jene Zeit etwas schwankend, indem man annahm, da Versuch des Mordes vorliege, wenn der Thäter ein neugeborenes Kind aus Gründen für lebendig gehalten habe, und daher seine Meinung, der Körpe ein reifes, lebendes Kind, nicht als ein unvernünftiger Wahn sich darstelle.

§. 4.

Nachdem man schon während des vorigen Jahrhunderts angefangen den Ausdruck delictum inchoatum oder coeptum für den strafbaren Ve gebrauchen, geschah dies besonders in dem französischen Gesetze vom 22. Pr des Jahres IV (1796), indem man neben der äußeren Handlung die hi herbeigeführte Folge des Anfanges der Ausführung eines Verbrechens zur barkeit des Versuches verlangte, dann aber die nämliche Strafe wie für vollendete Verbrechen androhte.[49]) Diese Ausdrucksweise wurde nun auch dem Vorgange des Oesterreichischen Gesetzbuches von 1803 §. 37. in allen f deutschen Strafgesetzbüchern aufgenommen. Bemerkenswerth ist dabei, Oesterr. Gesetzbuch noch das Wort „wirklich" eingeschoben worden ist, zum strafbaren Versuche „eine zur wirklichen Ausübung führende Hand fordert, bei der die Vollbringung nur wegen Unvermögenheit, wegen Da kunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist. — dachte in jener Zeit weder in Frankreich, noch in Oesterreich daran, den mit untauglichen Mitteln oder an einem untauglichen Gegenstand ebenso das vollendete Verbrechen zu bestrafen.

Wenn nun auch in den späteren Gesetzbüchern das Wort „wirklich" gelassen wurde, so sollte damit doch nicht eine Aenderung des Sinnes h geführt werden. Erst bei der Berathung des Bayerischen Gesetzbuches von machte sich eine Opposition gegen die Feuerbach'sche Ansicht geltend, nach w in dem Entwurfe von 1808 §. 60. der Versuch von Strafe frei sein sollte, die äußere Handlung mit dem dadurch beabsichtigten Verbrechen in gar Zusammenhange stände, so daß es nach dem Laufe der Natur schlechterdings daraus habe entstehen können. Dieser Paragraph wurde in dem Gesetzbuche nic genommen, und die Rechtsprechung nahm nun mit Rücksicht auf die Fassung Gesetzes: Handlungen, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung des bea tigten Verbrechens gerichtet sind, sowie auf einzelne Aeußerungen der G gebungs-Kommission[50]) an, daß es lediglich auf die verbrecherische Absicht

47) Pottii, Tractatus crimin. de poena conatus. Francof. et Lips. 1698. ca §. 24. pag. 21.

48) Heuser, Annalen der Rechtspflege in Kurhessen. Bd. VI. von 1859. S. 34 11. Vergl. jedoch Heuser, Sammlung der Entscheidungen des O. O. G. zu Cassel in Stri Bd. II. S. 255 ff. für den Fall, wenn eine unreife, todte Frucht geboren wurde.

49) Wiederholt im Code pénal von 1808. Dispositions preliminaires art. 2. T tentative de crime qui aura été manifestée par des actes extérieurs et suivi d'un comm ment d'exécution, si elle n'a été suspendue ou n'a manqué son effet, que par circonstances fortuites ou indépendantes de la volonté de l'auteur, est considerée c le crime même. — Mittermaier im Gerichtssaal XI. von 1859. S. 204 ff.

50) Anmerkungen zum St. G. B. Art. 57. Th. I. S. 177, 182, Bd. II. S. 3—98.

und es daher genüge, wenn der Thäter nur vorausgesetzt habe, daß ein :r Gegenstand vorhanden sei, gegen welchen das ihm, wenn auch irriger tauglich scheinende Mittel gebraucht werden könne.[51])

Bei Abfassung der späteren Partikulargesetze seit 1840 sah man jedoch ein, daß r allgemeinen, hergebrachten Definition des Versuches die Strafbarkeit ı mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Gegenstande nicht zu en sei, und man nahm daher spezielle Bestimmungen darüber auf, wo- iese Streitfragen ausdrücklich entschieden wurden. So in dem B. für Sachsen-Altenburg, gültig v. 1. Okt. 1841 an, in Art. 26. und 27.[52]), Großherzogth. Hessen, gültig mit dem 2. April 1842, im Art. 67.[53]), für nigreich Sachsen v. 30. März 1838, vervollständigt den 11. Aug. 1855, lrt. 42. 43.[54]), für Braunschweig, gültig v. 1. Okt. 1840 an, im §. 36.[55]), für die ischen Staaten von 1850, in Art. 23. 25.[56]); für das Großh. Baden[57]), . 1. März 1851, in §§. 110. 111., für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Verordn. v. 1. Febr. bez. 18. Nov. 1861. In dem Württembergischen B., gültig seit 15. Mai 1839, Art. 72. waren zwar ebenfalls beson- nscheidungen dieser Streitfragen aufgenommen, dieselben sind aber durch 2. des G. v. 13. Aug. 1849 wieder aufgehoben worden.[58])

In dem Preußischen St. G. B. v. 14. Apr. 1851, welches seit 1. Sept. uch in allen Im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen usnahme von Meisenheim und Kaulsdorf) Gesetzeskraft erlangt hatte, an vollständig dem System des code pénal gefolgt. Der §. 31. lautete Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, den Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur ußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert oder ohne Erfolg geblieben ist, §. 32. Der Versuch eines Verbrechens ie das Verbrechen selbst bestraft (wobei jedoch dem Richter überlassen ist, :ase angemessen herabzusetzen[59]). Die Rechtsprechung des Obertribunals lin nahm danach ebenso wie die französische und österreichische einen straf- Versuch bei untauglichem Objekte und gänzlich untauglichen Mitteln nicht nn dieselbe auch mehrfach geschwankt hatte.[60])

§. 5.

Dies war der Rechtszustand in dem größten Theile von Deutschland, als :r Erlassung des deutschen St. G. B., unter Aufhebung aller Partikular- etzbücher, schritt. Ganz ausdrücklich verließ man hierbei die im Preußi- St. G. B. adoptirten Grundsätze des französischen Rechtes und kehrte zu eutschen gemeinen Strafrechte der C. C. C. zurück, wie sich besonders klar n Motiven zum ersten Entwurfe und der daselbst angeführten Literatur

51) Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in München v. 17. Nov. 1815 u. v. 31. 51 in Temme's Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe lands. Bd. I Nr. 86. S. 218. Bd. II. S. 44 Nr. 238.
52) Stenglein, Sammlung der deutschen St. G. B., München 1858. Bd. I. Nr. III. S. 38
53) ibid. Bd. II. Nr. VII. S. 47.
54) ib. Bd. III. Nr. XIII. S. 32. 33.
55) ib. Bd. I. Nr. V. S. 29.
56) ib. Bd. III. Nr. X. S. 75.
57) ib. Bd. II. Nr. VIII. S. 45. 46.
58) ib. Bd. I. Nr. IV. S. 35. 36.
59) ib. Bd. III. Nr. XI. S. 52.
60) Oppenhoff, Rechtsprechung des königl. Obertribunals und Ob. App. Gerichts in chen. Bd. XII. S. 548—586. — Berner a. a. O. §. 103. S. 180 Note 2. und Note 3.

ergiebt. Es ist irrig, wenn von Cohn behauptet wird[61]), der Ge
nicht an die Aufstellung einer erschöpfenden Definition des strafba
gedacht, denn sonst hätte er sich (nach Cohn) sagen müssen, daß
angeregte Streitfrage auch entschieden sei. Man kann vielmehr aus
nur folgern, daß er sich nicht ausdrücklich darüber aussprechen w
in welchem Sinne die Streitfrage zu entscheiden sei. Dabei konnt
Richter nicht auf den §. 43. beschränken, sondern mußte diesem
nicht durch eine wissenschaftliche Interpretation der übrigen Motive
zen Inhaltes des Gesetzbuches die Absicht des Gesetzes zu entnehmen wa
nun die Motive selbst an einer anderen Stelle die sicherste und erg
habe. Denn diese haben bei der Vergiftung (§. 224. jetzt 229.)
Standpunkt des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben[62]), indem es dur
oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu beschädigen geeig
aussprechen wollte, daß nach der Meinung des Gesetzes auch
dieselbe Eigenschaft haben müsse. Ferner heißt es: Daß dem Thä
liche Eigenschaft bekannt gewesen sein müsse, folge aus dem allgem
satze des §. 27. (jetzt 59.) Wenn hierbei nach den Motiven für
dung im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quan
gebrachten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, d
beigebracht worden, zu entscheiden ist, ob der Stoff im konkret
ein gesundheitsschädlicher zu erachten sei, so genügt für den Versu
mäßig anzunehmende gesundheitsschädliche Eigenschaft des Stoffe
Allgemeinen. — Was aber von der Vergiftung als Körperverletzu
um so mehr bei dem beabsichtigten Giftmorde gelten. Wer ein
liches Mittel beizubringen versucht, was er aber für Gift oder ein
der geeignet wäre, den Tod herbeizuführen, kann hiernach nicht we
des Giftmordes strafbar sein. Ebenso wenig aber kann strafbarer
genommen werden, wenn der Thäter wirkliches Gift einem Leichn
Denn er begeht alsdann keinen strafbaren Angriff auf das Leben
schen. Nach der Ueberschrift des XVI. Abschnittes werden aber d
brechen und Vergehen wider das Leben bestraft. Eine Leiche
nach dem praktischen Sinne der Römer in dieser Richtung nicht ge
nicht Anspruch auf die Rechte des Lebenden. Ebenso wenig kann m
als eine Eigenschaft einer Person ansehen, wie dies in Partikul
schieht.[64]) Nach §. 151. des St. G. B. wird sogar bei einer nur
Handlung ausdrücklich ein „dienliches" Mittel erfordert.

Wenn auch der deutsche Gesetzgeber durch die Worte: „Anf
führung" zunächst die blos vorbereitenden Handlungen von dem
strafbaren Versuches ausschließen wollte, so kann man in ihnen,
unbefangen betrachtet, doch auch ausgesprochen finden, daß damit stills
Handlungen mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Obj
Strafbarkeit ausgeschlossen sein sollten, in welchem Sinne man
auch allgemein verstanden hatte. Denn ein Anfang der Ausführu
absichtigten Verbrechens ist undenkbar, wenn auf dem eingeschlagen
ter keinen Umständen das Fortschreiten bis zur Vollendung (abges
eingetretenen Hindernissen) möglich gewesen wäre. Und doch wird
der Ausführung im Verhältniß zu der nicht eingetretenen Vollendu
Es ließe sich sonst auch gar nicht der Zwischensatz — „welche einer

61) Cohn a. a. O. §. 2. S. 38.
62) Aktenstücke des Reichstages des Norddeutschen Bundes a. a. O. S.
63) Grimm, Deutsches Wörterbuch, s. h. v. gleichbedeutend mit dienlich, g
Dieses Wort hat demnach denselben Sinn, wie das in der C. C. C. gebrauchte
64) Breidenbach, Kommentar über das Hessische St. G. B. Darmstad
Abth. 2. Zu Art. 67. §. 4. S. 163. — Urtheil des Kass. Hofes zu Darmstadt
in dessen Entscheidungen, herausgegeben von Derburg. Darmstadt 1876. II. S

hrung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten" — als nothwendig ten, da bei der Annahme des rein subjektiven Standpunktes die übrigen e: „durch Handlungen bethätigt hat", schon genügt hätten. Nur diejenige lung enthält oder hat den Inhalt eines begonnenen Verbrechens oder Ver- s, welche sich innerhalb des Rahmens des beabsichtigten Verbrechens oder hens bewegt; da, wo man im Begriffe steht, die Vollendung unmittelbar zuführen. Die einzelnen Stufen der Handlungen lassen sich z. B. bei dem kampfe klar verfolgen. Hier ist ausnahmsweise schon die vorbereitende lung der Herausforderung mit Strafe bedroht. Dieselbe fällt nach §. 204. wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben t. Mit dem Beginn[65]), d. h. dem Anfange der Ausführung, also mit dem ten auf die Mensur nach fruchtlosem Güteversuche, würde ein strafbarer ch vorliegen, und die Parteien würden, wenn sie in diesem Augenblicke eucht würden, mit der Strafe des Versuches zu belegen sein. Aber auch würde nach §. 46. Nr. 1. wegfallen müssen, wenn die Streittheile die Aus- ng des beabsichtigten Zweikampfes freiwillig aufgegeben hätten. Dabei de aber sicherlich vorausgesetzt werden müssen, daß sie mit an sich, wenn auch absolut tödtlichen Waffen auf die Mensur getreten wären. Ein Antreten blos scheinbaren Waffen würde wohl schwerlich als Versuch bestraft werden, die vermeintlichen Duellanten etwa auch noch so sehr von deren Tödtlich- lberzeugt sein sollten. Man erschrickt wahrhaft vor der Konsequenz der gerichtlichen Entscheidung, indem danach Derjenige, welcher seinen Landes- ermorden wollte, in dieser Absicht eine Seifenblase gegen dessen Leichnam ge, in der irrigen Meinung, in demselben sei Leben, das er durch dieses intliche tödtliche Mittel auslöschen könne, nach der Bestimmung des §. 80. St. G. B. wegen versuchten Mordes zum Tode verurtheilt werden müßte! lcher Thäter dürfte aber schwerlich zurechnungsfähig sein.

Solche Ungeheuerlichkeiten lassen sich nicht aus dem Gesetze herauslesen. g dem Gesetzgeber, wie selbst von v. Schwarze anerkannt wird[66]), durchaus dem subjektiven Schuldmomente einen überwiegenden Einfluß auf die Detail- dlung unserer Streitfrage zuzugestehen. Die Wissenschaft wird auch nie- zu solchen Ergebnissen gelangen. Uebrigens hat der Gesetzgeber auch keines- nach der Annahme von Cohn[67]) die Judikatur an die Wissenschaft gewiesen, amit die eine wie die andere Entscheidung unserer Streitfrage im Voraus gt. Dies würde etwa eine Verweisung an den Rath der Rechtsverstän- gewesen sein, wie dies in der C. C. C. so häufig geschieht. Indessen t dies niemals bei der Frage vor, ob überhaupt eine Handlung strafbar ndern nur alsdann, wenn es sich um die Ausmessung der Strafe handelt. Bemerkung in den Motiven ist nicht der Ausspruch des Gesetzgebers, und eine solche Verweisung geradezu dem §. 2. des St. G. B. widersprechen, ch eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn die e gesetzlich bestimmt war. An wen sollte sich aber auch der Richter wen- um zu erfahren, in welcher Weise von der Wissenschaft eine Entscheidung fen worden ist? In den Entscheidungsgründen des reichsgerichtlichen Ur- wird zwar behauptet, daß sich die Wissenschaft für die subjektive Theorie ziden habe, allein die Richtigkeit dieser Behauptung ist nirgends nachgewiesen, ehr steht diese Annahme im grellen Widerspruch zum Standpunkte der ien Literatur. Das Reichsgericht hat sich hier unversehens an die Stelle Gesetzgebers gesetzt; es hat nicht nach unmöglich festzustellenden Ergebnissen Wissenschaft, sondern nur danach zu fragen, ob nach dem Gesammtinhalte

65) Grimm a. a. O. s. h. v. Bd. I. S. 1296 vgl. mit S. 321 s. v. Anfang und S. 862 Ausführung.
66) Gerichtssaal Jahrg. 22. von 1870 S. 181.
67) a. a. O. S. 694.

des St. G. B. eine Strafe für die Handlungen festgestellt worden ist, welch für strafbar erklärt. Schon im Anfange des fünften Dezenniums wurde interessanter Gegenstand einer Untersuchung die Frage aufgeworfen, warum mentlich die höheren Gerichte in neuerer Zeit immer strenger geworden seien, was Recht und Gerechtigkeit, sowie Sitte dadurch gewonnen haben?[68]) Reichsgericht ist jetzt am weitesten in dieser auffallenden Strenge vorgesch ohne den Satz „in dubio inmitius" zu beachten. Es ist zwar nicht zu erw daß das Reichsgericht dem Rathe von Berner[69]) folgen und zu dem wahren S des Gesetzes selbst zurückkehren wird, allein die Gesetzgebung dürfte sich jetzt mehr aufgefordert fühlen, die Streitfrage ausdrücklich zu entscheiden oder den §. 43. bestimmter zu fassen, so daß über den Sinn des Gesetzes nicht meh schwankenden Ansichten angeblicher, außerhalb des Gesetzes stehender Wissen befragt würden.

§. 6.

Zu diesem Zwecke dürfte es angemessen sein, einen Blick in die neu Gesetze und Entwürfe in anderen Ländern zu werfen.

1. In dem Entwurfe eines Kriminal-Kodex für England von 1878 Ka S. 32. ist ausdrücklich bestimmt, daß der Versuch eines Verbrechens als strafbar erscheine, der sich in Handlungen äußere, die zur Verübung des brechens völlig ungeeignet seien[70]). Es ergiebt sich diese Folgerung wohl aus der vorausgehenden allgemeinen Bestimmung: „Als Versuch eines brechens wird jede Handlung betrachtet, welche in der Absicht auf die Verü des Verbrechens begangen wird und einen Theil der zu dessen wirklich Begehung erforderlichen Thathandlungen bildet, deren Vollendung entweder den freiwilligen Entschluß des Thäters oder aus anderen von seinem unabhängigen Umständen unterblieben ist. Dieser Entwurf, der sich in Frage an das bisher in England geltende Recht anschloß, ist jedoch aller nicht angenommen und dagegen in einem neuen Entwurfe von 1879 der aufgenommen worden, daß der Versuch selbst dann mit Strafe bedroht w sobald er unter Umständen begangen wurde, welche die Begehung des Verbre unmöglich machen[71]). Schwerlich wird man sich aber in England dazu schließen, diese wichtige Abweichung von den jetzt noch geltenden Bestimm anzunehmen, wonach der Versuch mit untauglichen Mitteln und wider un liche Objekte straflos ist.

2. In dem niederländischen Strafgesetz-Entwurfe von 1879 hat sich Gesetzgeber in den Streit über Versuch mit untauglichen Mitteln oder an untauglichen Objekte nicht eingemischt[72]). Am 2. März 1881 hat die Kammer den Entwurf angenommen, da aber das Gesetzbuch mit den Verhand noch nicht publizirt ist, läßt sich nichts Bestimmtes über den Sinn des Ge angeben.

3. In dem italienischen Entwurfe v. 25. Nov. 1876[73]) sind in Art. 68. und 69., ähnlich wie in dem Entwurfe von 1868 Art. 54. und zwei Arten des strafbaren Versuches unterschieden, indem bei dem reato ten

68) Temme a. a. O. Bd. II. S. 44 in der Note.
69) Lehrbuch a. a. O. 11. Aufl. §. 59. Note 2. S. 80 a. E.
70) Goltdammer's Archiv für Strafrecht. Bd. 27. von 1879 S. 15.
71) Van Swinderen in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. II von 18 Nr. 9. — Lewis A draft code of the criminal law and procedure. London, p. 252 dazu Teichmann im Gerichtssaal Bd. 32. von 1880 S. 40.
72) Mayer in Goltdammer's Archiv Bd. 27. S. 283.
73) Progetto del codice penale del regno d'Italia und dazu Rolin in der Revue droit international Tom. X. von 1878 pag. 146, Dochow in der Zeitschrift für vergleichen Rechtswiss. Bd. I. von 1878 S. 226. — Im Allgem. vergl. Teichmann a. a. O. S. 4

ɔem Thäter noch nicht Alles gethan worden ist, was zur Vollendung des ɔhtigten Verbrechens nothwendig ist, während bei dem auf höherer Stufe ɔtrafbarkeit stehenden reato mancato Alles von dem Thäter vorgenommen ;, was zur Vollendung nothwendig war, der beabsichtigte Erfolg aber durch ge und von seinem Willen und der Art der Vornahme seiner Handlung ɔängige Umstände ausgeblieben ist. — Danach ist der Versuch mit untaug- Mitteln nicht strafbar, da diese zur Vollendung nicht nothwendig sind, und ɔ wenig kann der Versuch am untauglichen Gegenstande strafbar sein, da an ı die Vollendung nicht möglich ist.

4. Der belgische code pénal v. 8. Juni 1867 Art. 51—53. enthält im ntlichen ähnliche Bestimmungen, wie der französische code pénal, jedoch mit Verbesserung, daß eine geringere Strafe, wie für das vollendete Verbrechen droht ist. Die Worte des Gesetzes schließen noch deutlicher wie die des französ- n, die Strafbarkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln oder am un- lichen Objekte aus, indem es heißt: Il y a tentative punissable, lorsque la lution de commettre un crime ou un délit a été manifestée par des actes ɔieures, qui forment un commencement d'exécution de ce crime de ce délit etc.[74]).

5. In der Rechtsprechung des französischen Kass. Hofes ist in der ɔften Zeit eine etwas strengere Richtung wie früher bemerkbar. Derselbe m in einem Falle, in welchem der Thäter nach dem Bette eine Pistole ab- rte, in dem die Person, deren Tödtung beabsichtigt war, gewöhnlich zu der ɔfenden Zeit zu liegen pflegte, sich aber nicht in demselben befand, einen ɔbaren Mordversuch an. Es sei nämlich hier nicht von einer absoluten Un- lichkeit der Vollbringung des Verbrechens die Rede, vielmehr liege nur ein ɔrordentlicher Umstand vor, in Folge dessen der Tod des Gegners nicht ein- ten sei, von welchem Zufalle der Thäter aber keinen Vortheil ziehen dürfe[75]). ɔ Entscheidung hat jedoch sofort in den Noten a. a. O. Widerspruch erfahren, ı es wurde nachzuweisen gesucht, daß dieselbe mit derjenigen des Kass. Hofes 6. Jan. 1859 im Widerspruch stehe, wonach in dem Beibringen von Abortir- teln für eine nicht schwangere Frauensperson ein strafbarer Versuch der Ab- bung nicht gefunden worden sei[76]). Man dürfe nicht zwischen absoluter und ɔtiver Unmöglichkeit unterscheiden; der Anfang der Ausführung des beabsich- ten Verbrechens setze die Möglichkeit dessen Vollendung voraus; es mangle der von dem Gesetze vorgesehenen Gefahr für das Leben im konkreten Falle.

6. Das ungarische St. G. B. legt auf die Ausführungshandlung be- deres Gewicht (§. 65.) und in dem österreichischen Entwurfe (§. 46.) heißt es, nso wie in demjenigen für Kroatien und Slavonien von 1879 §. 30: „Eine ndlung, durch welche die wirkliche Ausführung eines beabsichtigten Ver- chens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde, ist als Versuch ɔ Verbrechens oder Vergehens zu bestrafen, sofern das Gesetz nicht anordnet, ɔ er nicht strafbar ist"[77]).

Das Ergebniß dieser Untersuchung ist, daß nach dem positiven deutschen trafrechte, wie es durch die C. C. C. begründet und durch das R. St. G. B. cht abgeändert, sondern bestätigt wurde, bei Anwendung an sich untauglicher

74) Abgedruckt in den Aktenstücken des Reichstages des Norddeutschen Bundes zu Nr. 5. t. 1. pag. XXXVII. vergl. Haus, Principes généraux du droit pénal belge. T. I. Nr. 423.

75) Urtheil v. 12. April 1877, bei Sirey, Recueil général des lois et des arrêts. ris, année 1877, pag. 329, und bei Dalloz, Jurisprudence générale. Paris 1878, I. rtie. pag. 33.

76) Dalloz l. c. 1859 I. pag. 336.

77) Vergl. Ullmann im Gerichtssaal Bd. 32. von 1881, Heft 7, S. 530, welcher bemerkt, ɔ hiernach zweifellos die subjektive Versuchstheorie nicht zu Grunde gelegt sei, was nur ge- ɔtigt werden müsse.

Mittel oder bei untauglichem Gegenstande ein strafbarer Versuch des beab
ten Verbrechens oder Vergehens nicht vorliegt. Damit ist nicht ausgesch
eine strafbare Bedrohung, Beleidigung, einen Hausfriedensbruch ꝛc. je n
Umständen in der Handlung des Thäters zu finden. Nur in einzelnen
Partikulargesetzgebungen im kleineren Theile Deutschlands hat man Aus
ausdrücklich angenommen, und dies müßte, wenn man überhaupt auf
denkliche Aenderung eingehen wollte, nach deren in mittelst eingetretener Au
jetzt erst durch eine neue Gesetzgebung geschehen, während den Gerichten
Befugniß zusteht, in der Reminiscenz an jene partikulären Ausnahmebestim
diese dem R. St. G. B. zu substituiren.

---

t es zweckmäßig, die Beantwortung der Frage nach werenden Umständen den Geschworenen zu überlassen?

Von Herrn Prof. Zucker in Prag.

Ein Gegenstück zu der vom Staatsanwalt Peterson im Bd. XXVIII. dieser Zeitschrift erörterten Frage — betreffs der Feststellung der mil-en Umstände durch die Geschworenen — bildet die Frage betreffs der er-tenden Umstände, die in der Praxis des Oester. Strafprozesses den orenen vorgelegt wird.

Der Deutsche Strafprozeß läßt die Frage nach mildernden Umständen Geschworenen zu, der Oester. Strafprozeß oder vielmehr eine höchst-lich sanktionirte Praxis desselben gestattet, die Frage nach erschwerenden iden an die Geschworenen zu stellen; hier wie dort lassen sich die Bedenken diese Art von Fragestellung nicht verhehlen.

Anlangend den Deutschen Strafprozeß ist de lege lata an die Recht-keit der Nebenfrage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände nicht ifeln, die klare Norm des §. 297. D. St. Proz. O. deckt die korrespon-en Bestimmungen des materiellen Strafgesetzes, welches eine mildere Be-ng einzelner Delikte verfügt. Mit Recht läßt darum Peterson die Frage er Zulässigkeit der erwähnten Hilfsfrage unerörtert und diskutirt lediglich ge der Zweckmäßigkeit der erwähnten Fragestellung.

Hier ist ihm vom Standpunkte der Erfahrung, die man in Oesterreich er als zulässig erklärten allgemeinen Frage: „ob die That bei besonders erenden Umständen verübt wurde", gemacht hat, rückhaltlos beizutreten.

Im Sinne der zitirten Bestimmungen formulirt eine allerdings nicht fritene[1]), aber, wie bereits oben erwähnt, höchstgerichtlich sanktionirte Praxis nkreten Fällen die „Zusatzfrage" dahin, ob der Angeklagte das Verbrechen besonders erschwerenden Umständen begangen habe.

Je nach dem Verdikte der Geschworenen über diese Frage erfolgt die bemessung durch den Gerichtshof des Schwurgerichtes, wobei noch zu er-en kommt, daß die Frage für bejaht anzusehen ist, wenn sich wenigstens immen für die Bejahung ausgesprochen haben.

1) Mein Aufsatz Allg. Oester. Ger. Ztg. Jahrg. 1875 Nr. 104. J. v. W. (Waser) Oester. Ger. Ztg. 1879 Nr. 82.

Für die Beantwortung dieser Fragen haben nun die Oester. Geschw so wenig Eignung bekundet, als die Deutschen Geschworenen betreffs de nach mildernden Umständen, und der Klage, die Herr Peterson unter auf die statistische Zusammenstellung der ergangenen Wahrsprüche wegen hältnißmäßig häufiger Bejahung der Frage nach den mildernden Umstän hebt, läßt sich vom Standpunkte der Oestr. Strafpflege sekundiren, wieder hier die Frage nach den erschwerenden Umständen fast ausnahms jaht zu werden pflegt. Die Erscheinung findet in psychologischen Gründe ihre Erklärung.

Im Allgemeinen findet sich die Norm der höheren Straffätze bei be erschwerenden Umständen in den Fällen schwerer Delikte, wie Raubmord, A mordsversuch 2c. 2c.

Der Geschworene will mit der Bejahung der „besonders erschw Umstände" den Fall überhaupt einer strengen Bestrafung unterworfen und ist gar nicht in der Lage, sich darüber klar zu werden, daß schon wöhnliche Straffatz zur Sühne für das begangene Delikt ausreicht, besondere Straffatz für Ausnahmefälle „überschwerer" Art vorb bleiben soll.

Es fehlt eben dem Geschworenen die zur Lösung der Aufgabe der zumessung unerläßliche Technik des Berufsrichters, den Einzelfall mit möglichen Fällen derselben Art zu vergleichen und durch diese Vergleichu relative Maß der Strafwürdigkeit zu ermitteln; er bleibt unter dem Ba Eindruckes des ihm eben vorgeführten Falles — und unter diesem einen „Wahrspruch" über das Verhältniß ab, in welchem derselbe zu von ihm — dem Geschworenen — nicht gekannten, ja nicht einmal Fällen gleicher Gattung steht.

Die Analogie mit den von H. Peterson geschilderten Uebelständ so weit, daß auch der von ihm gerügte Zwiespalt zwischen Richter und Gesch der Oester. Praxis nicht fremd geblieben ist. Während die Geschworen Vorhandensein „besonders erschwerender Umstände" feststellen, konstatirt Strafzumessung vollziehende Richter nicht selten wichtige Milderungsumstän mildert in Ausübung seiner Befugnisse die strengere Strafe im „außer lichen" Wege herab (§. 54. St. G. B., §. 338. St. Proz. O.), so daß That im Widerspruche zur gesetzlichen Bestimmung über die Art der zumessung — §. 48. St. G. B. — unter Einem für strenger und zugl milder strafbar erklärt wird, wodurch der innere Widerspruch zwisch Urtheile der Geschworenen und dem Urtheile des Gerichtes über dasselb liche Moment der Strafwürdigkeit geradezu unlöslich wird.

Die Frage nach erschwerenden oder mildernden Umständen im Allge wie erstere vom österreichischen Strafverfahren, letztere vom deutschen zu wird, widerstrebt übrigens auch dem Grundgedanken der Fragestell Schwurgerichtsverfahren, indem derselben jedes individualisirende und sirende Moment abgeht. Die Frage nach mildernden Umständen ist a bekannten französischen Gesetze vom 28. April 1832 über die circon atténuantes hervorgegangen, und dieses Gesetz trägt den offenkundigen C eines Verlegenheitsgesetzes, das gegeben wurde, um die wegen der Stre Bestimmungen des Code pénal zu ungerechtfertigten Freisprechungen hinnei Geschworenen zur Abgabe gerechter Schuldwahrsprüche zu bestimmen erscheint somit schon der Ursprung als ein sehr verdächtiger; aber auch in heutigen Bestande stellt sich die Zulassung dieser Frage als die Conce eines Begnadigungsrechtes an die Geschworenen dar, von dem sie, statistischen Verzeichnisse bezeugen, reichlichen Gebrauch machen.

Hier vermag — in Deutschland wie in Oesterreich — nur die Anerk eines richtigen, im englischen Verfahren bereits zu bedeutender Vollkomm

n Prinzipes die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, und dies ist, die
messung möglichst uneingeschränkt dem richterlichen Beamten zu über-
en.

Die sog. That- und Rechtsfrage mag die Domaine der Geschworenen
bleiben, die Frage der Strafzumessung kann nur vom Beamten — Richter
en werden; werden diese Grundsätze verletzt, so geschieht dies unfehlbar
bruche der Rechtspflege.

Dieselben Unzukömmlichkeiten, die in Deutschland rücksichtlich der Frage
mildernden Umständen hervortreten, wir begegnen ihnen in Oesterreich
der Frage nach den erschwerenden Umständen, was wohl zu dem
berechtigt, daß derartige Fragen schlechthin als unzulässig erklärt
sollten.

Der Stand der Sache in Oesterreich ist folgender:

Das geltende materielle Recht vom 27. Mai 1852 normirt bei einzelnen
die Strafe derart, daß es den gewöhnlichen Strafsatz für den Fall des
enseins „besonders erschwerender Umstände" erhöht; so verfügt z. B.
St. G. B., daß das gewaltsame Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körper-
mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre und bei
s erschwerenden Umständen bis zu 5 Jahren bestraft werde, und §. 138.
B. setzt auf den Versuch des qualifizirten Mordes (Raubmord, Meuchel-
estellter Mord und Verwandtenmord) die Strafe des schweren Kerkers
10 und 20 Jahren und bei besonders erschwerenden Umständen auf
ng etc.

Die für die Entscheidung unserer Frage maßgebende Bestimmung des
ozesses §. 322. lautet dahin: Erschwerungs- und Milderungsumstände
r dann Gegenstand der Fragestellung an die Geschworenen, wenn das
ensein eines solchen Umstandes nach dem Gesetze eine Aenderung des
zes oder der Strafart begründet.

Deutsches Strafrecht.

Erkenntnisse des Reichsgerichts.

---

§. 122. St. G. B. Meuterei kann durch Zusammenrottung vo zwei in demselben Gefängnißraum detinirten Gefangenen beg werden. — Die komplottmäßige Selbstbefreiung ist auch da m wo bereits eine örtliche Vereintgung der Theilnehmer stattgefunde und es einer Herstellung ihres Zusammenseins nicht bedarf.

Entsch. des I. Straffen. v. 1. Juni 1880 c/a. Goblewski, wodurch Aufhebung des Vorerkenntnisses und Zurückverweisung erkannt worden ist.

Gründe.

Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß Angeklagter als U suchungsgefangener mit dem Untersuchungsgefangenen R. in derselben Zell sessen, R. im Einverständnisse und unter Mithülfe des Angeklagten wä mehrerer Nächte eine Fensterstange durchfeilt, solche in der letzten Nacht verb und sodann Beide mittelst eines aus einer Bettdecke hergestellten Seiles d die Fensteröffnung zunächst die Zelle und sodann mit Hülfe eines durch R die Mauer angelehnten Stückpfahls den Gefängnißhof verlassen haben, wo sie in das Freie gelangten.

Wenn hierin der Thatbestand der strafbaren Selbstbefreiung von fangenen aus §. 122. Abs. 2. des St. G. B. nicht gefunden wurde, so erich die hiergegen wegen Verletzung dieses Strafgesetzes erhobene Revision begrü

Dieser Vorschrift zufolge soll dieselbe Strafe wie die in Abs. 1. das. gesehene Meuterei auch diejenigen Gefangenen treffen, welche sich zusammenro und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Es ist also allerdings nicht schon das gemeinschaftliche, auf voran gangener ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede beruhende Unterneh des Ausbruchs, die komplottmäßig unternommene Selbstbefreiung, welche m Strafe gestellt ist, sondern die Gemeinschaftlichkeit des Handelns muß Charakter des Zusammenrottens tragen, d. h. es muß nach außen durch Zusammenhalten der Theilnehmenden sich erkennen lassen, daß dieselben zur freiung im Wege der Gewalt mit vereinten Kräften entschlossen sind.

Dieses Zusammenhalten, in welchem gerade die besondere Gefährlichkeit jandlung begründet ist, braucht nicht nothwendig in dem Verhalten gegen- den zur Bewachung bestellten Personen hervorzutreten, obschon dieses der Fall sein wird. Auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinschaft- t und Gleichzeitigkeit der Ausführung mit Gewalt gegen Sachen läßt sich be erkennen, so daß die komplotimäßige Selbstbefreiung je nach der Wahl dem Gebrauch der dazu geeigneten Mittel in ihrer Ausführung den kter des vorliegend in Frage stehenden Delikts annehmen kann. Daß oraussetzung dieses räumlichen Zusammenhaltens auch da möglich ist, wo heilnehmer bereits örtlich vereinigt sind, und es einer Herstellung des mmenseins nicht bedarf, muß unbedenklich zugegeben werden; ebenso wenig ich verkennen, daß, weil das Gesetz eben nur eine Mehrheit von Gefangenen gt, grundsätzlich eine Zusammenrottung auch nur von zwei Personen ar ist.

Die Strafkammer hat nun die Bedeutung der gesetzlich erforderten smerkmale in verschiedener Richtung verkannt. Sie verneint das Vor- nsein des räumlichen freiwilligen und bewußten Zusammenhaltens der Be- gten, weil nur ein gezwungenes Zusammensein vorgelegen, welches offen- m Thatbestand nicht ausschließen kann, anstatt zu erwägen, ob dieses Zu- ensein nach der Art der gemeinschaftlich entwickelten Thätigkeit behufs elbstbefreiung nicht in das Stadium der Zusammenrottung übergegangen sei. Sie nimmt ferner an, daß unter den gegebenen Umständen die Zwei- er Betheiligten die Annahme des Zusammenrottens ausschließe, ohne sich r auszusprechen, welches diese Umstände seien, und läßt in der durch das wort „zumal" als Nebengrund für die Annahme des Vordersatzes geltend ten Deduktion des Nachsatzes, daß das Zusammenhalten der Betheiligten den Mangel freiwilliger Absonderung gegen andere Mitbetheiligte aus- ssen werde, die falsche Ansicht erkennen, daß nur unter der Voraussetzung, ch andere unbetheiligte Personen in dem gemeinsamen Raum sich befunden, mahme eines Zusammenrottens möglich gewesen wäre.

§. 205. St. G. B. Studentenduelle erfahren ihre Aburtheilung vor den ordentlichen Gerichten. Studentenschläger haben als tödtliche Waffen zu gelten. Nicht erforderlich ist es, daß die Beibringung tödtlicher Verletzungen die nächste Bestimmung der Waffe und die regelmäßige Folge ihrer herkömmlichen Anwendung sei.

Entsch. des III. Strafsen. v. 2. Juni 1880 c/a. Ehler und Genossen die RB. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die von den Angeklagten E., H. und B. erhobene RB. ist in beiden ngen unbegründet.

In Ansehung der behaupteten Inkompetenz der ordentlichen Gerichte kann eschwerdeführern zugegeben werden, daß der königl. Erlaß v. 22. Nov. 1867, r Unterstellung der ohne erhebliche Verletzungen verlaufenen Studenten- auf Hiebwaffen unter die Disziplinargewalt der Universitätsbehörden, diese en allerdings dem ordentlichen Richter entzogen und der disziplinären ng überwiesen hat. Dagegen ist den beiden Vorderrichtern darin beizu- daß diese Vorschrift durch §. 2. des Einführungsgesetzes zum deutschen . B. ihre Geltung verloren hat. Denn es kann darüber kein Zweifel ob- , daß das St. G. B. den Verbrechensbegriff des Zweikampfes bestimmt

und die Materie erschöpfend geregelt hat, und es kann nicht angenommen
den, daß die Disziplinarbestimmungen über die Duelle der Studenten unte
in Abs. 2. das. gedachten „besonderen Vorschriften" fallen. Freilich sind
Bestimmungen, welche auf vielen deutschen Universitäten bestanden haben,
fern als besondere zu bezeichnen, als sie einen aus dem allgemeinen Thatbe
des Landesgesetzes ausgeschiedenen speziellen Thatbestand bezeichnen und in
dem Landesrechte gegenüber als besondere Vorschriften erscheinen. Allein
Inhalt des ersten Absatzes leg. cit., welcher das Reichs- und Landes
außer Kraft setzt, soweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand
Reichsstrafgesetzes sind, fordert für den im zweiten Absatz gebrauchten Ausdruck „b
dere Vorschriften" die Auslegung, daß hiermit diejenigen reichs- und la
gesetzlichen Strafvorschriften haben bezeichnet werden sollen, welche nicht G
stand des Reichsstrafgesetzes sind, und insofern dem allgemeinen Strafgesetze gegen
sachlich als besondere Vorschriften erscheinen. Nicht weniger folgt dies aus
Absicht des Gesetzgebers, für die von ihm geregelten Materien ein einheitli
Recht zu schaffen. Landesgesetzliche besondere Strafvorschriften für Handlun
welche unter den Thatbestand einer im St. G. B. bedrohten That fallen,
daher nur soweit in Kraft geblieben, als sie durch Abs. 2. ausdrücklich au
erhalten und dadurch, gleich den im St. G. B. überall nicht behandelten
terien, diesem Gesetzbuche gegenüber zu besonderen Vorschriften gemacht sind.
Wort „namentlich" findet seine Erklärung auch schon in dem Umstande,
keineswegs alle Materien aufgeführt sind, welche im St. G. B. ihre Reg
nicht erhalten haben.

Unbegründet ist auch die zweite Rüge wegen unrichtiger Anwendung
§. 205. des St. G. B. Wäre in der That das Duell auf die im vorlieg
Fall gebrauchten Waffen (Schläger) dem strafgesetzlichen Begriff des Zweika
nicht zu unterstellen, so würden die in solchen Duellen verursachten Körpe
letzungen aus §. 223.a. des St. G. B. zu ahnden sein, weil der gesch
Schläger zweifellos eine Waffe ist, und es würden die §§. 224—226. des St.
Anwendung finden müssen, wenn die Körperverletzung den Verlust eines
tigen Gliedes 2c. bezw. den Tod herbeigeführt hat. Der zweite Richter hat
auch bei seiner entgegengesetzten Beurtheilung den strafgesetzlichen Begri
Zweikampfes keineswegs verkannt, und die erhobene Rüge geht fehl. Zu
unterliegt es keinem Zweifel, daß der zweite Richter in Betreff der Tödtl
der gebrauchten Waffen eine thatsächliche Feststellung für die vorliegenden
getroffen hat; er hat nicht nur die Art der Waffe, sondern auch die Richtbed
des Kopfes bei den betreffenden Mensuren erwogen und hiernach angenom
daß die Mensuren mit tödtlichen Waffen ausgefochten worden sind. Es ist
nicht ersichtlich, daß er bei dieser Feststellung von einer rechtsirrthümlichen
fassung des Begriffsmerkmals „tödtliche Waffen" ausgegangen ist. Er setzt
Begriff der Waffe als eines seiner Bestimmung nach zum Angriff und zur
wehr dienenden und zur Beibringung von Verletzungen geeigneten Instrum
voraus und fordert zur Annahme der Tödtlichkeit, daß der Tod mit der
herbeigeführt werden kann, d. i., daß die Waffe bei ihrer herkömmlichen
wendung zur Herbeiführung tödtlicher Verletzungen geeignet ist. Ein Wei
ist aber auch aus dem Begriffe „tödtlich" nicht zu folgern; insbesondere ist
erforderlich, daß die Beibringung tödtlicher Verletzungen die nächste Bestim
der Waffe und die regelmäßige Folge ihrer herkömmlichen Anwendung sei.
das Wort selbst, noch die adjektivische Stellung desselben fordert nothwen
solche Auslegung. Eine „tödtliche Waffe" ist vielmehr begrifflich schon dann
handen, wenn die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung tödtliche Verl
gen herbeizuführen geeignet ist. Diesen Begriff hat der zweite Richter nicht
kannt, wenn er den geschliffenen Schläger für eine tödtliche Waffe erachtet
ebenso wenig trifft ihn der Vorwurf eines Rechtsirrthums für die Annahme

ng, daß die in den vorliegenden Fällen getroffenen Schutzmaßregeln ignet gewesen sind, den Waffen die ihnen an sich zukommende Eigenschaft en und den Begriff eines Kampfes mit tödtlichen Waffen auszuschließen. r hat er sich hier ganz auf dem Gebiete thatsächlicher Erwägungen be- elche der NB. nicht zugänglich sind.
Die NB. war daher in beiden Richtungen zu verwerfen.

§. 73. St. G. B. §. 453. St. Proz. O. Ne bis in idem. — Wenn eine Polizeibehörde eine unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt zu ziehende Handlung, welche nicht innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz lag, mit Strafe belegt hat, so wird dadurch die Aburtheilung der That durch ein gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen, auch wenn die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden ist, ohne Unterschied, ob diejenigen Thatumstände, welche eine andere Qualifikation der Handlung bedingen, erst später hervorgetreten sind oder nicht.

Entsch. des III. Strafsen. v. 2. Juni 1880 c/a. Wendler, wodurch die n zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Eine Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem liegt nicht vor.
Allerdings ist der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzungen ver-, welche er dem Schlosser K. am 22. Okt. v. J. beigebracht hat. Wegen 1 Vorfalls ist aber bereits am 27. Okt. 1879 von dem Stadtrath zu eine Strafverfügung gegen den Angeklagten erlassen, durch welche er der Beschuldigung, „am 22. Okt. in der Gaststube des Gasthofs zum inz mit dem Schlosser K. in Streit sich eingelassen, demselben durch n mit einem Bierglas eine Wunde am Kopfe beigebracht und so groben verübt zu haben", auf Grund von §. 360.[11] des St. G. B. in eine Geld- von 20 M. genommen ist, welche Angeklagter auch demnächst, ohne auf iche Entscheidung angetragen zu haben, bezahlt hat. Auch findet im ich Sachsen, innerhalb der durch die St. Proz. O. gezogenen Grenzen, ein tungsstrafverfahren mit der Maßgabe statt, daß, wenn von dem Beschul- innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetra- rd, die Strafverfügung im ganzen Umfange sofort vollstreckbar wird. Ein oder eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde findet gegen afverfügung nicht statt, gegen die Strafvollstreckung nur insoweit, als be- l wird, daß dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entgegen gehan- rde (§. 325. des königl. Sächs. Gesetzes v. 8. März 1879, das Verfahren waltungsstrafsachen betr.)
Hat aber eine Polizeibehörde, wie im vorliegenden Falle, eine Handlung estrafung gezogen, welche unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt hen war, und welche, wenn sie unter den richtigen strafrechtlichen Gesichts- gezogen wurde, nicht innerhalb der der Strafbefugniß der Polizeibehörde nen Grenzen lag, sondern dem Spruch des Gerichts zu unterziehen war, ch dadurch die Aburtheilung der That durch ein gerichtliches Verfahren ausgeschlossen, auch wenn die Strafverfügung der Polizeibehörde unanfecht- worden ist, und ohne Unterschied, ob diejenigen Thatumstände, welche eine Qualifikation der Handlung bedingen, erst später hervorgetreten sind oder Denn die Strafbefugniß der Polizeibehörden ist reichsgesetzlich enge be- , auf Uebertretungen und überdies bezüglich der Höhe der zu erkennenden en beschränkt. Das Strafverfahren vor den Polizeibehörden entbehrt der-

jenigen Garantien, welche erforderlich sind, um der unanfechtbar ge Strafverfügung eine über ihren Inhalt hinausgehende Bedeutung, in die einer Konsumtion der Strafklage, wie sie bei einer anderen, die Zu der Polizeibehörde übersteigenden Qualifikation der Handlung erhoben kann, beizulegen.

Von dieser Konsumtion kann nur da die Rede sein, wo durch eine nete Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und eine richterliche Kog dafür Sorge getragen ist, daß die zur Anzeige gebrachte That nach allen tungen gewürdigt werde. Nur in Beziehung auf die Unterbrechung der rung ist in der St. Proz. O. (§. 453. Abs. 4.) der polizeilichen Strafv die Wirkung einer richterlichen Handlung beigelegt. Nirgends findet Bestimmung, welche dahin ginge oder sich dahin auslegen ließe, daß eine halb der Zuständigkeit der Polizeibehörden gezogenen Grenzen erlassene verfügung, wenn sie von dem Gestraften nicht angefochten worden, die haben solle, die ordnungsmäßige, den Gesetzen entsprechende Strafverfolgung zuschließen.

Die Revision des Angeklagten ist also zu verwerfen, Angeklagte nach §. 505. der St. Proz. O. in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

§. 359. St. G. B. Die Beamtenqualität und rechtmäßige A des Amtes wird, wenn eine thatsächliche Verleihung des Amtes gefunden hat, nicht dadurch geschmälert, daß die persönlichen schaften (Alter) des Beamten den gesetzlichen Vorschriften nicht ent

Entsch. des I. Straffen. v. 3. Juni 1880 c/a. Loy, wodurch das erkenntniß aufgehoben worden ist.

Gründe.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils nehmen an, funktionirender Forstgehilfe, welchem insbesondere der Forstschutzdienst von seiner vorgesetzten Behörde übertragen war, bei den den Gegenstand der L. nach §. 117. und §. 185., dann §. 196. des St. G. B. erhobenen bildenden Vorfällen sich innerhalb des ihm ertheilten Auftrages bewegte. gleichwohl die Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen des standes gegen die Staatsgewalt und der Beleidigung an D. a Grunde erfolgte, weil nach §. 119. des Bayer. Forst-G. N. F. nur voll sohin 21 Jahre alte Personen als Forstdiener überhaupt und als Forst bedienstete insbesondere aufgestellt werden dürfen, sohin der erst 19 D. nicht als Beamter und nicht als in rechtmäßiger Ausübung Amtes befindlich erachtet werden könne, so beruht diese Entscheidung, Revision der Staatsanwaltschaft geltend macht, allerdings auf Verletzung Gesetze.

Nach §. 359. des St. G. B. sind unter Beamten alle im Dienste Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundes auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen zu ver ein solcher vorläufig im Dienste eines Bundesstaates angestellter Beamter nach der Annahme der Vorinstanz D. als funktionirender Forstgehilfe Kgl. Bayer. Forstreviere Gunzenhausen; und die Vorschrift des §. 119. Bayer. Forst-G. vom 28. März 1852 N. F., wonach als Forstbedienstete volljährige Personen aufgestellt werden dürfen, bleibt ohne Einfluß auf Eigenschaft des D. als Forstschutzbeamten bei den gegen ihn verübten der Widersetzung und Beleidigung; denn der einmal von der Staatsgewalt

ıständigen Organe derselben aufgestellte Beamte muß insolange, als ihm igenschaft verliehen ist, auch als solcher bei Ausübung seines Berufes ılb seines amtlichen Wirkungskreises gegenüber allenfallsigen, hierauf sich ıden, unter das Strafgesetz fallenden Angriffen geschützt werden.

Mit Unrecht nehmen ferner die Gründe des angefochtenen Urtheils an, , wenn er sich auch innerhalb des ihm ertheilten Auftrages als Forst- bewegte, gleichwohl „nicht rechtmäßig, d. h. nicht im Einklang mit dem welches seine Amtsthätigkeit überhaupt verbot, ausgeübt" habe. Denn 19. des Forst-G. setzt zwar eine Altersgrenze, verbietet aber keineswegs ıt deren Nichterreichung angestellten Forstbeamten selbst die Amtsausübung. ıst des, wenn auch etwa unter Nichtbeachtung subjektiver Vorbedingungen, ınen Amtes innerhalb der Grenzen desselben ausgeführten Handlungen en also als rechtmäßige Ausübung des Amtes im Sinne des §. 117. .G. B., gleichwie die Beleidigungen gegen einen in zuständiger Weise an- ın Beamten in Bezug auf seinen Beruf unter §. 196. des St. G. B. und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die persönlichen Eigenschaften des ıen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder nicht.

§§. 381. 386. St. Proz. O. §. 78. Ger. V. G. Die Anmeldung der Revision gegen Urtheile, welche die bei dem Amtsgericht gebildete Strafkammer erlassen hat, bei dem betreffenden Landgericht kann mit der Wirkung der Wahrung der gesetzlichen Frist geschehen.

Beschluß des II. Strafsen. v. 4. Juni 1880 c/a. Preuß.

Gründe.

Das Reichsgericht hat in Erwägung, daß nach §. 381. der St. Proz. O. vision bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, eingelegt werden ınd daß nach §. 386. das. das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, ie Zulässigkeit des Rechtsmittels zu befinden hat, daß deshalb, wenn es t die Revision gegen ein Urtheil handelt, welches eine nach §. 78. des .G. gebildete Strafkammer erlassen hat, nicht in Zweifel gezogen werden daß bei dieser Strafkammer die Revision einzulegen ist und die in dem en §. 386. angeordnete Prüfung und Entscheidung zu geschehen hat;

in Erwägung, daß jedoch die nach §. 78. des Ger. V. G. auf Anordnung ndesjustizverwaltung wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei Amtsgerichte gebildete Strafkammer lediglich die durch die Gerichtsver- dem Landgerichte beigelegte Gerichtsbarkeit in Strafsachen in einem en oder geringeren Umfange ausübt und dieselbe trotz der Selbstständigkeit r materiellen Bearbeitung eine durchweg von dem Landgerichte gesonderte de nicht bildet, vielmehr ein Theil des Landgerichts geblieben ist, daraus u folgern ist, daß die Anmeldung der Revision gegen ihre Urtheile auch m Landgerichte mit der Wirkung der Wahrung der gesetzlichen Frist er- kann;

in Erwägung, daß auch die hier in Betracht tretende, von dem königl. Preuß. ıinister zur Ausführung des §. 78. des Ger. V. G. erlassene Verfügung 5. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 207), welche den darnach bei Amts- en gebildeten Strafkammern bis auf Weiteres die Thätigkeit der Straf- er des Landgerichts als erkennenden Gerichts erster Instanz, sowie die gkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts in der ungsinstanz, soweit in der Besetzung mit drei Richtern zu verhandeln und tscheiden ist, zuweist, nicht eine solche Auslegung zuläßt, welche der An-

nahme entgegensteht, daß die Anmeldung der Revision gegen Urtheile, die bei dem Amtsgerichte gebildete Strafkammer erlassen hat, auch bei der treffenden Landgerichte mit der Wirkung der Wahrung der gesetzlichen geschehen kann;

in Erwägung, daß der Angeklagte gegen das am 2. März 1880 kündete Urtheil der Strafkammer bei dem königl. Preuß. Amtsgerichte zu N., den mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt T. die Revision in einer Schrift gemeldet hat, welche bei dem den Bezirk jener Strafkammer umfassenden gericht zu A. am 6. März 1880 eingegangen ist, diese Anmeldung die gesetzliche Frist wahrte und der Umstand, daß die Schrift bei dem Amtsgerichte erst am 11. März 1880 eingegangen ist, nicht in Betracht kommt, das Rechtsmittel daher nicht, wie durch die Verfügung des dazu überhaupt nicht zuständigen Amtsgerichts zu N. vom 17. März 1880 und demnächst durch den Beschluß der Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu N. vom 28. April 1880 geschehen, verspätet zurückgewiesen werden durfte,

beschlossen, daß die Verfügung des königl. Preuß. Amtsgerichts zu N. vom 16. März 1880, sowie der Beschluß der Strafkammer bei dem königl. Preuß. Amtsgerichte zu N. vom 28. April 1880, welche die Revision des Angeklagten als unzulässig verwerfen, aufzuheben, dem Angeklagten Ausfertigung des Urtheils vom 2. März 1880 zuzustellen und eintretenden Falls das Rechtsmittel weiter zu instruiren.

§. 65. Abs. 2. St. G. B. Die uneheliche Mutter ist als solche in Preußen nicht Vertreterin ihres Kindes im Sinne des St. G. B.

Entsch. des I. Straffen. v. 7. Juni 1880 c/a. Härtel, wodurch Aufhebung des Vorerkenntnisses erkannt worden ist.

Gründe.

Das angefochtene Erkenntniß irrt, wenn die uneheliche Mutter nach Preuß. Landr. zur wirksamen Stellung des Antrags ermächtigt gehalten wird.

Der dafür angeführte Grund, es sei hierzu die A. Sch. in Vertretung ihres zu jener Zeit — nach einer damals eingeholten amtlichen Auskunft — unbevormundeten Kindes berechtigt gewesen, weil die Mutter eines unehelichen Kindes nach Preuß. Landr. gewisse elterliche Rechte übe, ihr namentlich Pflege und Erziehung bis zum vierten Lebensjahre zusteht, ist unzutreffend.

Nach der maßgebenden Vorschrift des St. G. B. §§. 61. 65. ist, abgesehen von hier nicht einschlagenden besonderen Bestimmungen, nur der über 18 Jahre alte Verletzte selbst und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Verletzten zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Als gesetzlicher Vertreter der einjährigen E. Sch. war aber nach Preuß. Rechte zufolge der Preuß. Vormundsch.-O. vom 5. Juli 1875 §. 11. f., §. §§. 24. 27. nur ein gerichtsseitig bestellter Vormund anzusehen, insofern nicht etwa nach §. 12. Abs. 2. das. der Vater der unehelichen Mutter einstweilen gesetzlicher Vormund des unehelichen Kindes eintrat oder dieses in Gemäßheit der Vormundsch.-O. §. 90. f. einen Pfleger erhalten hatte.

Die uneheliche Mutter als solche ist in Preußen nicht Vertreterin ihres Kindes im Sinne des St. G. B., wie auch aus dessen Entstehungsgeschichte bestätigt wird, auch nicht in der Zwischenzeit bis zur Bestellung eines Vormundes, zumal ihr nach §. 28. der Vormundsch.-O. selbst die Erziehung des Kindes lediglich unter der Aufsicht des Vormundes zusteht. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob im Sommer 1879 die E. Sch. wirklich noch unbevormundet war

erselben, wie Angeklagter in der Revisionsschrift behauptet (Bl. 42. 45.), am 9. Sept. 1878, also vor der dem Angeklagten zur Last gelegten ein Vormund in der Person des Holzhändlers St. beigegeben war.

§. 263. St. G. B. Für den Thatbestand des Betruges ist die Möglichkeit der späteren Ausgleichung der durch die Täuschung herbeigeführten Vermögensbeschädigung bedeutungslos.

Entsch. des I. Straffen. v. 7. Juni 1880 c/a. Wittmann, wodurch auf hung des Vorerkenntnisses erkannt worden ist.

Gründe.

Die Staatsanwaltschaft stützte ihre Revision gegen das Urtheil des Land- s, durch welches die Angeklagte von der Beschuldigung des Betrugs frei- hen worden, auf unrichtige Anwendung des Strafgesetzes.

Diese Beschwerde ist begründet.

Nach dem Inhalt der Urtheilsgründe hat die Angeklagte im Mai 1879 bensversicherungspolice der Mecklenburger Lebensversicherungs- und Er- ßbank vom 18. April 1879, inhaltlich deren das Leben einer Sch. in sburg auf Lebenszeit mit Antheil an den Dividenden für die Summe von M. gegen eine halbjährige Prämie von 32 M. 10 Pf. versichert worden die verehelichte D. in Bamberg um die baar bezahlte Summe von 200 M. st.

Das Gericht hat festgestellt, die Angeklagte habe, in der Absicht, sich einen idrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, die D. zum Abschluß des frag- Kaufgeschäfts dadurch veranlaßt, daß sie dieselbe durch die Vorspiegelung lichen Thatsachen, daß die erst 23 Jahre alte Sch. schon acht Jahre ver- et, mit acht Kindern gesegnet, leidend, lungensüchtig sei, über die Renta- des Kaufvertrags in einen Irrthum versetzt habe. Dagegen hat das richt weiter ausgeführt: es könne nicht angenommen werden, daß die D. rch an ihrem Vermögen beschädigt worden sei. Diese letztere Feststellung folgender Weise motivirt worden: „Es handelte sich um einen Hoffnungs- Der erwartete große Gewinn konnte plötzlich eintreten bei einer lungen- en Sch. eben so, wie bei einer gesunden; es konnte aber — und das mußte überlegen — auch bei der Wahrheit aller als unwahr erwiesenen That- der ersehnte Tod einer lungensüchtigen Sch. erst in späteren Jahren, in Zeit eintreten, wo trotz Dividendenbezugs die bezahlten Prämien das l übersteigen. Nach allgemein menschlicher Erfahrung aber ist letzteres m Stande der Sch. gar nicht zu erwarten, sondern viel wahrscheinlicher, noch einen Gewinn gezogen hätte, wenn sie vernünftig die Prämien ein- hätte. Hiermit ist aber die Gewißheit einer Vermögensbeschädigung schlossen."

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Revisionsschrift mit Recht gerügt, das Gericht zur Verneinung der zum Thatbestand des Betrugs erforder- Vermögensbeschädigung zufolge einer rechtsirrthümlichen Auffassung gt sei.

Unter Vermögensbeschädigung versteht das Gesetz die Beeinträchtigung tigen Vermögenszustandes, in welchem sich der Getäuschte vor bezw. bei der ihn verübten Täuschung befunden hat. Eine spätere Ausgleichung des tem Zeitpunkt vorhandenen Schadens, sei es durch das Walten des Zu- sei es durch eine Thätigkeit des Betrügers oder des Getäuschten, ist ohne uß auf den Thatbestand des früher zur Vollendung gelangten Betrugs.

Jene Beeinträchtigung des vorhandenen Vermögenszustandes kann insbes auch dann vorliegen, wenn der Getäuschte durch den in ihm mittelst Vorspie falscher Thatsachen hervorgerufenen Irrthum bestimmt wird, im Wege des trags einen Vermögenstheil für eine Gegenleistung hinzugeben, welcher er, er die durch die Täuschung verhüllte Sachlage gekannt hätte, einen geri Werth beigemessen und für welche er daher jenen Vermögenstheil nic gegeben haben würde.

Das Landgericht hat nun aber bei der Beurtheilung der Frage, ob Vermögensbeschädigung vorliege, nur die Zukunft, die Zeit nach dem Ab des Vertrags, ins Auge gefaßt, es hat nur die Frage geprüft, ob der D dem Besitze der erkauften Lebensversicherungspolice künftig Gewinn oder luft erwachsen werde, und es ist zu dem Resultate gelangt, daß „die Ge einer Vermögensbeschädigung ausgeschlossen sei". Das Gericht hat irrthümlich gehandelt, wenn es, gestützt auf jenen für den Thatbestand Betrugs unerheblichen Gesichtspunkt, das Zutreffen einer Vermögensbeschädi im Sinne des §. 263. des St. G. B. verneint hat, ohne sich der Prüfung Frage zu unterziehen, ob eine Beeinträchtigung des zur Zeit des Vertr abschlusses vorhandenen Vermögenszustandes der D., wie die Anklag hauptete, dadurch eingetreten, daß die D. durch die Täuschung hinsichtlich körperlichen Befindens der Sch. und der hieraus sich ergebenden Gewinnch zur Eingehung des Kaufvertrags und zur Hingabe eines Kaufpreises 200 M. bestimmt worden sei.

Es war hiernach das Urtheil, als auf unrichtiger Anwendung des G gesetzes beruhend, sammt der demselben zu Grunde liegenden Feststellung zuheben ꝛc.

§. 222. St. G. B. Jedes in der Geburt begriffene Kind gil Mensch. Es genügt, daß das Kind zum Theil bereits den Schoß Mutter verlassen hat und damit an die Außenwelt getreten ist, dasselbe als in der Geburt begriffen erscheinen zu lassen.

Entsch. des II. Straff. v. 8. Juni 1880 c/a. Kopschina, wodurch Verwerfung der Revision erkannt worden ist.

Gründe.

Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß Angeklagter, am 11. 1879 zur ärztlichen Hülfeleistung bei der Entbindung der Ehefrau des G thümers B. herangezogen, nach vergeblichem Versuch, die constatirte Que des Kindes durch Wendung zu beseitigen, den bereits bei seiner Ankunft der Scheide hervorgetretenen einen Arm des Kindes durch einen Messers beseitigt, bei seinen weiteren Bemühungen, die Frau zu entbinden, zunächst anderen Arm, sodann den Unterkiefer des Kindes abriß, das abgebrochene der Scheide hervortretende Knochenstück des Kiefers mittelst einer Kneif herausholte und schließlich mit dem Haken in das linke Auge des Kinds hineingriff, ohne daß es gelang, den Kopf hervorzuziehen, durch diese Verletzu der Arme und des Kopfes aber das Kind der Ehefrau B. tödtete, und aus Fahrlässigkeit, indem, wenn Angeklagter wirklich das Kind bereits für gehalten haben sollte, diese Annahme nach den vorliegenden Umständen einem groben Verstoß gegen die Regeln der Arzneiwissenschaft beruht habe, in sie auf Anzeichen hin erfolgt sei, welche wissenschaftlich einen solchen Glau nicht rechtfertigen, übrigens auch an sich eine Nothwendigkeit zur Tödtung Kindes behufs Rettung der bald nach ihrer Entbindung durch einen herbei

n anderen Arzt gestorbenen Mutter gar nicht vorgelegen, vielmehr die rliche Ausdauer in der Wiederholung des Wendungsversuchs durchaus rig verabsäumt worden sei.

Dem gegenüber behauptet die Revision, daß die Tödtung eines Menschen cht annehmen lasse, sondern eine Leibesfrucht im Mutterleibe getödtet sei, welche erst durch ihre Trennung vom Mutterleibe die Eigenschaft Menschen erlangt haben würde. Indessen, mag es auch richtig sein, daß en Grundsätzen des Civilrechts (l. 3 C. VI. 29 u. l. 12 D. XXVIII. 2) mentlich den Vorschriften des hier einschlagenden Allg. Preuß. Landrechts Tit. 1. §§. 12. und 13. die besondere Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit lebenden Kindes erst mit der Vollendung seiner Geburt, d. h. dem treten aus dem Mutterleibe und der äußeren vollständigen Trennung r Mutter, ihren Anfang nimmt, und insofern dem Neugeborenen erst von der Vollgenuß der menschlichen Rechte zukommt, so folgt doch daraus für lein nicht, daß dieser Begriff des Menschen ohne weiteres auf das straf- he Gebiet Anwendung finde. Im Gegentheil fällt die Terminologie des St. B. nicht überall mit derjenigen der Civilgesetze zusammen, und gerade dem Gebiete der familien- und statutsrechtlichen Verhältnisse bestehen nzen, welche dahin führen, daß z. B. ein Kind, welches nach civilistischen als eheliches erscheinen würde, im Sinne des §. 217. des St. G. B. Unanwendbarkeit der im Privatrecht geltenden Präsumtionen und Wirkungen echtskraft richterlicher Erkenntnisse als uneheliches erscheint und umgekehrt ind aus einer nichtigen Ehe als eheliches gilt, ungeachtet ihm nach R. Th. II. Tit. 2. §§. 50. ff. die Rechte eines solchen nicht nach allen Be- gen zustehen.

Aus demselben §. 217. aber ergiebt sich auch, daß der Begriff „Mensch", rselbe in den §§. 211. 212. und 222. vorkommt, in einem weiteren als ewöhnlichen Sinne aufgefaßt werden muß.

Die in Th. II. Abschn. XVI. des St. G. B. vorgesehenen Verbrechen und gen gegen das Leben beziehen sich theils auf das Leben eines Menschen 11. bis 217. 221. und 222.), theils auf das Leben der noch ungeborenen (§§. 218. bis 220.). Der §. 217. betrifft nicht die Frucht, sondern ein betrachtet also das Kind als Mensch, da weder nach dem Gedanken, r der Ausscheidung der Kindestödtung von dem Gattungsbegriffe der hentödtung überhaupt zu Grunde liegt, noch nach sonstigen Rücksichten sich men läßt, daß hiermit ein Mittelbegriff habe geschaffen werden sollen, r, je nachdem die Tödtung in oder gleich nach der Geburt erfolgt, im n Falle eine Frucht und im letzteren einen Menschen umfaßt.

Der §. 217. trifft die Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich der Geburt vorsätzlich tödtet; derselbe erkennt damit an, daß die Leibesfrucht, noch nicht vollständig geboren und von dem Mutterleibe getrennt, sondern in der Geburt begriffen ist, in Beziehung auf ihre vitale Existenz und rität die Rechte eines geborenen Menschen genießt.

Von Beginn des Geburtsaktes an gilt das uneheliche Kind als Mensch, vorsätzliche Tödtung seitens der Mutter nach §. 217., dritten Personen über aber, welche sich an der Tödtung als Mitthäter oder Theilnehmer ligen, nach den §§. 211. oder 212. des St. G. B. strafbar ist. Eine Be- tung, daß das Kind, um ein Objekt der Tödtung nach §. 217. sein zu n, zu einem gewissen Theile, namentlich bereits mit dem Kopfe, aus dem erleibe ausgetreten sein müsse, ist aus der gedachten Strafbestimmung nicht tnehmen und auch nicht etwa daraus zu schließen, daß das Kind außerhalb Mutterleibes bereits geathmet haben müsse. Denn nur das Leben, nicht Athmen des Kindes ist vorausgesetzt.

Die Frage, wann der Geburtsakt beginne, ob insbesondere die Th daß die Geburtswehen begonnen, zugleich den Anfang der Geburt bezei vorliegend keine praktische Bedeutung, ist aber auch richtiger zu verneinen genügt, muß aber auch als nothwendig erfordert werden, daß das Kin Theil bereits den Schoß der Mutter verlassen hat und damit an die Au getreten ist, um dasselbe als in der Geburt begriffen erscheinen zu lassen.

In dieser Beschränkung correspondirt der §. 217. mit dem §. 21 St. G. B., wenn dieser die Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich oder im Mutterleibe tödtet, unter Strafe stellt. Indem derselbe vor daß die Frucht, wenn sie nicht abgetrieben wurde, im Mutterleibe worden sei, spricht er zugleich mittelbar aus, daß, wenn die lebende bereits ganz oder theilweise aus dem Mutterleibe herausgetreten ist, Beziehung auf ihr Fortleben rechtlich nicht mehr als Frucht, sondern als geschätzt wird. Wäre dem anders, so würde die Tödtung eines aus der unehelichen Mutter zwar bereits hervorgetretenen, aber noch nicht Lösens der Nabelschnur von ihr vollständig getrennten Kindes seitens der straflos sein, und zwar straflos wegen Kindestödtung, weil die geboren die Eigenschaft eines Menschen noch nicht besitzt, straflos aus §. 218., Tödtung der Frucht nicht im Mutterleibe erfolgt ist.

Eine solche Anomalie kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Was aber von der Menschenqualität eines in der Geburt beg unehelichen Kindes gilt, muß auch auf eheliche Kinder Anwendung finden. der §. 217. hat, wie bereits angedeutet, in dem Rechtsbegriff „Mensch", den übrigen Bestimmungen des vierzehnten Abschnittes zu Grund liegt, ändern, sondern nur die besonderen Umstände berücksichtigen wollen, von dem Standpunkte der Mutter eine Milderung der gesetzlichen Str Mordes oder Todtschlags in dem Falle erheischen, daß die Geburt auf unehelichen Zeugung beruht und die vorsätzliche Tödtung in oder gle der Geburt erfolgt.

Die Kindestödtung von Seiten der unehelichen Mutter unterschei von der gemeinen Tödtung nur nach der subjektiven Richtung; der ob Thatbestand ist bei beiden derselbe. Auch hier würde, wäre man der en gesetzten Meinung, der Widerspruch hervortreten, daß, während dritte Pe welche an der von der unehelichen Mutter verübten vorsätzlichen Tödtung Kindes als Mitthäter theilnehmen, nach §. 50. des St. G. B. den allg Vorschriften über Mord und Todtschlag unterliegen und die Strafmil aus §. 217. ihnen nicht zu Statten kommt, dieselben Personen, wenn sie ehelichen Mutter in dem Verhältnisse der Mitthäterschaft stehen, wegen deren Kindes in derGeburt aus §§. 211. und 212. nicht bestraft werden weil diesem Kinde die menschliche Qualität noch mangelte.

Die Strafkammer aber hat in einer durch das gegenwärtige Rech nicht anfechtbaren Weise festgestellt, daß, als Angeklagter diejenigen Ha vornahm, welche den Tod des damals noch lebenden Kindes der Ehe herbeiführten, jenes Kind bereits insofern theilweise geboren war, als einer Arm aus der Mutterscheide hervorragte. Ebenso ist die Fahrlä des Angeklagten in der Annahme, daß derselbe auf wissenschaftlich ung fertigte Anzeichen hin den Tod des Kindes unterstellt und zur Zerstück desselben schritt, ohne Rechtsirrthum festgestellt und hat hiernach das Rechts verworfen werden müssen.

§§. 159. 161. Abs. 1. St. G. B. Unzulässigkeit des Aberkennens Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen werden, gegen den Verleiter zum Meineide.

ntsch. des I. Straffen. v. 10. Juni 1880 c/a. Aulinger, wodurch auf ng des Vorerkenntnisses erkannt worden ist.

Gründe.

Ver es im Sinne des §. 159. des St. G. B. unternimmt, einen Anderen ehung eines Meineides zu verleiten, und deshalb schuldig befunden ht nicht einem wegen Meineides Verurtheilten gleich.

Denn §. 159. des St. G. B. sieht den Fall erfolglosen Unternehmens eitung eines Anderen zum Meineide vor, sohin den Fall, in welchem der and eines Meineides nicht vorliegt, während von Verurtheilung wegen des nur dann die Rede sein kann, wenn ein Meineid wirklich geschworen ist.

Schon hieraus ergiebt sich, daß §. 161. des St. G. B., wonach bei jeder theilung wegen Meineides — mit Ausnahme der Fälle in den und 158. — auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger ernommen zu werden, zu erkennen ist, bei Verurtheilung des Angeklagten 159. des St. G. B. keine Anwendung finden kann.

Hierfür spricht aber ferner auch der Umstand, daß in §. 161. Abs. 2. G. B. die Fälle der §§. 156—159. besonders ins Auge gefaßt sind und t ist, daß in diesen Fällen neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der chen Ehrenrechte erkannt werden kann. Wäre der Fall des §. 159. schon §. 161. Abs. 1. des St. G. B. begriffen, so würde — da hierselbst (mit me nur der Fälle in §§. 157. und 158.) bereits unbedingt „auf Ver- r bürgerlichen Ehrenrechte . . . zu erkennen" vorgeschrieben ist — hier- Abs. 2. dieses §. 161. insofern in Widerspruch treten, als hier nochmals nt wäre, daß im Falle des §. 159 des St. G. B. neben der Gefängniß- auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Gemäß des St. G. B. kann zwar neben der Gefängnißstrafe insbesondere nur auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, „wenn das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt"; allein diese setzung läge bei Einbeziehung des §. 159. in §. 161. Abs. 1. vor, da bei jeder Verurtheilung wegen Meineides (mit Ausnahme der Fälle in 7. und 158.) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorgeschrieben ist.

Es läßt sich aber nicht annehmen, daß der Gesetzgeber sei es in Abs. 1. 161. so ungenau, oder sei es in Abs. 2. des §. 161. in so widersprechender sich ausgedrückt habe, wie dies sein würde, wenn man annähme, daß der des §. 159. unter den Fällen „jeder Verurtheilung wegen Meineides" im des §. 161. Abs. 1. des St. G. B. begriffen sei.

Schon die wörtliche Fassung des §. 161. und überdies der Begriff des estandes des Meineides spricht also gegen die Einbeziehung der Fälle nach 9. unter die Bestimmungen des §. 161. Abs. 1. des St. G. B.

Hieraus folgt, daß gegen den nach §. 159. des St. G. B. Verurtheilten gemäß §. 161. Abs. 2. des St. G. B. „neben der Gefängnißstrafe auf ust der bürgerlichen Ehrenrechte", nicht aber auf Grund des gegen ihn gar anwendbaren §. 161. Abs. 1. das. auf „die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge Sachverständiger eidlich vernommen zu werden", erkannt werden kann.

Hiermit stimmt auch die Entstehungsgeschichte des §. 161. des St. G. B. ein. Denn der erste Entwurf des St. G. B. bedrohte ausdrücklich zwar (in 134. 135. 136.) den falschen Parteieid, falsches Zeugniß und Gutachten mit thaus, Verlust der Ehrenrechte und dauernder Unfähigkeit zum eidlichen Zeug-, dagegen in §. 139 den Verleitungsversuch zur Ableistung eines falschen teieides oder falschen Zeugnisses nur mit Zuchthaus, neben welchem über-

haupt (§. 25. dortselbst) auch auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden k
Dazu betonten die Motive (S. 53 und 146) insbesondere, daß die Unfä
zum Zeugnisse nur den (nach §§. 134—136.) wegen Meineides Verurt
treffen solle.

Der zweite Entwurf behielt diesen Standpunkt bei, traf nur redakt
Abänderung in der Aufstellung der betreffenden Bestimmungen, und dessen
(S. 65) schließen sich an jene des ersten Entwurfs hinsichtlich des Ausspr
des Verlustes der Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich verno
zu werden, an.

Sowohl nach den beiden Entwürfen des St. G. B., als auch nach
gegenwärtiger Fassung, bei deren Berathung im Reichstage bezw. in der betr
den Kommission eine gegentheilige Auffassung nirgends hervortrat, steht
außer Zweifel, daß gegen denjenigen, „welcher es unternimmt, einen An
zur Begehung eines Meineides zu verleiten", auf die dauernde Unfähigkeit
Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, nicht erk
werden darf.

§. 54. R. G. v. 11. Juni 1870, betr. den Schutz der Urheberrech
Das im §. 61. Abs. 2. gedachte Erscheinen von Werken bei Ve
mit inländischen Handelsniederlassungen ist in dem Sinne aufzu
daß die Werke in inländischem Verlage zuerst in den Verkehr ge
setzt müssen. Für Werke ausländischer Autoren, welche zuerst im
lande erschienen sind, bietet das Gesetz keinen Schutz, auch we
später noch im Inlande herausgegeben werden.

Entsch. des III. Straffen. v. 12. Juni 1880 c/a. Volkening, wo
die Revision zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Revision der Nebenklägerin ist unbegründet. Das Instanzg
stellt fest, daß die in Frage stehenden Kompositionen, bevor dieselben 1863
1864 im Verlage der Firma H. zu L. herausgegeben wurden, bereits in
land gedruckt und in den Verkehr gebracht worden sind. Die rein thatsächl
Erwägungen, welche den Richter zu dieser Annahme geführt haben, unterl
keiner Nachprüfung in dieser Instanz, und erledigt sich hiermit der erste, insb
dere auf die Akte v. 29. Jan. 1877 gestützte Angriff der Revisionsbegrün
Von jener Feststellung aus ist dann der Richter ohne Rechtsirrthum zu der
nahme gelangt, daß der spätere Verlag der Nebenklägerin den Schutz de
vom 11. Juni 1870 nicht genießt. §. 61. Abs. 2. gewährt den Werken
ländischer Urheber den Schutz des Gesetzes nur dann, „wenn dieselben bei
legern erscheinen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes, jetzt des Deut
Reichs, ihre Handelsniederlassung haben". Der Schutz ist also nur im
des Erscheinens in Handelsniederlassungen des Inlandes zugestanden, und
Voraussetzung trifft allein zu, wenn das Werk in inländischem Verlage an
Oeffentlichkeit getreten ist. Das Gesetz kennt zwar neben dem Ausdruck „Erschei
auch die Wendungen „erstes Erscheinen", „erste Herausgabe" (§§. 16. und 1
es kennt aber auch den einfachen Ausdruck „Veröffentlichung" (§§. 11.
und 61.), und es ist nicht nachzuweisen, daß mit diesen verschiedenen Wendu
Verschiedenes hat gesagt werden wollen; alle diese Ausdrücke beziehen viel
dieselbe Thatsache des Inslebentretens eines Schriftwerks gegenüber dem Publik
ein Werk ist erschienen, wenn seine Vervielfältigungen dem Publikum zugäng
gemacht worden sind. Es ist daher das in §. 61. Abs. 2. gedachte „Erschei

Werken bei Verlegern mit inländischen Handelsniederlassungen" in dem aufzufassen, daß die Werke in inländischem Verlage zuerst in den Verkehr getreten sein müssen. Hiernach hat das Gesetz für Werke ausländischer welche zuerst im Auslande erschienen sind, überall keinen Schutz, auch dieselben später noch im Inlande herausgegeben werden. Eine nachhe Gewinnung des Schutzes durch spätere Verlegung im Inlande ist im Gesetz ngedeutet; auch würde solche Annahme dem Gesetze schon aus dem Grunde ntsprechen, weil der Fall des §. 61. Abs. 2. gegenüber dem allgemeinen satze, nach welchem das Indigenat der Urheber die Grundlage des rechts ist, sich als eine Ausnahme darstellt. Für Werke ausländischer welche im Auslande erscheinen, gilt daher der Schutz des Gesetzes nur lle internationaler Vertragsbestimmung.

Sind demnach die zur Frage stehenden Kompositionen im Inlande nicht erechtigt gewesen, so fallen auch die im Inlande veranstalteten und vom lagten feilgehaltenen Vervielfältigungen nicht unter den Begriff des ren Nachdrucks. Ohne Bedeutung ist auch die Bezugnahme der Nebenin auf §. 58. Abs. 1. des Gesetzes. Denn die Voraussetzung dieser Beung ist, daß das Gesetz v. 11. Juni 1870 einen Schutz gewährt, welchen die hen Landesgesetzgebungen versagten; es ist aber oben gezeigt, daß nach esetze v. 11. Juni 1870 die im Auslande erschienenen Werke ausländischer n keineswegs im Inlande gegen Nachdruck geschützt sind.

§. 145. St. Proz. O. Die bei nothwendigen Vertheidigungen erforderliche Anwesenheit des Vertheidigers bei der Hauptverhandlung ist während deren gesammten Dauer nöthig. Seine Abwesenheit zieht die Aufhebung des Urtheils nach sich.

Entsch. des I. Strafsen. v. 14. Juni 1880. c/a. Meyer, wodurch auf ung des Vorerkenntnisses erkannt worden ist.

Gründe.

Die Begründung des Revisionsantrags unter 1 dahin: „Ich hätte die von zwölf Jahren Zuchthaus nicht erhalten, wenn der Herr H. als mein idiger bei der Stellung des Strafantrags zugegen gewesen wäre", läßt hend erkennen, daß der Angeklagte, welchem der Vertheidiger die Rückzwecks Anbringung des Rechtsmittels versagt hatte, und welcher nach tung seines unbegründeten Antrags auf Bestellung eines anderen Verers zu jenem Zwecke seine Revisionsbegründung (§. 342.) zu Protokoll erichtsschreibers gab, seine Verurtheilung zu mehr als drei Jahren Zuchtwegen Diebstahls an erster Stelle auf Grund der Verletzung der Prozeßist anfechten will, daß sein Vertheidiger bei Stellung des Strafantrages wölf Jahre) habe anwesend sein müssen. Hiermit ist die den Mangel Verfahrens begründende Thatsache der Abwesenheit des Vertheidigers 4. Abs. 2.) behauptet, und ein Weiteres ist zur Begründung des Revisionsges nicht erforderlich (§. 392. Abs. 2.).

Die Revision ist auch begründet. Nach §. 377.[5] der St. Proz. O. ist das l stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn uptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat. Zu diesen Personen in schwurgerichtlichen Sachen (§. 140. Abs. 1.) der Vertheidiger. Für all, daß derselbe sich unzeitig entfernt, hat der Vorsitzende nach §. 145. l. dem Angekl. sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen oder das

Gericht unter Auferlegung der Kosten auf den schuldvollen Vertheidiger (
Abs. 3.) eine Aussetzung der Verhandlung zu beschließen. Vorliegend, w
weislich des Protokolls v. 16. April der Vertheidiger sich, als er „mit
Ausführungen" nach Verkündung des Geschworenenspruchs „gehört w
rectius gehört werden sollte, „entfernt hatte", geschah keines von beiden, s
die Verhandlung wurde ohne Mitwirkung eines Vertheidigers zu Ende g

Zwar hat der Angeklagte auf Befragen erklärt, daß er selbst nich
zuführen habe. Allein hierin kann kein Verzicht auf die Anwesenheit des
theidigers gefunden werden. Wenn der §. 227. Abs. 2. besagt, daß eine
hinderung des Vertheidigers, unbeschadet der Bestimmung des §. 145,
Angekl. kein Recht giebt, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, s
hieraus nicht gefolgert werden, daß im Falle des §. 145. die Aussetzung
einen Antrag des Angeklagten bedingt sei und die Nichtstellung einen Ve
enthalte. Denn die Mitwirkung eines Vertheidigers in schwurgerichtlichen S
ist ein der Dispositionsbefugniß des Angeklagten nicht unterliegendes
öffentlichen Interesse angeordnetes Erforderniß, für welches von Amts w
Sorge zu tragen ist (§. 140. Abs. 3.). Zwar sagen ferner die Motive (S.
zur St. Proz. O., daß es dem richterlichen Ermessen anheimfalle, ob die Wü
des Vertheidigers, einen ausführlichen Schlußvortrag zu halten, eine Aus
der Verhandlung nothwendig mache, aber darum handelt es sich hier nic
und in welchem Maße der Vertheidiger thätig zu werden gehalten war, s
darum, daß durch seine Entfernung die Möglichkeit einer Thätigkeit ausgesc
war. Nach §. 314. Abs. 2. muß nach der Verkündung des Spruches de
schworenen der Angeklagte vor Erlaß des Urtheils mit seinen Ausführ
und Anträgen gehört werden, und zwar neben dem Vertheidiger (§. 257. Ab

Die für die Hauptverhandlung (§. 377.[5]) erforderliche Anwesenhei
letzteren ist daher während deren gesammten Dauer nöthig. Die dau
Entfernung vor dem Erlaß des Urtheils ist unbedingt eine unzeitige, un
Vertheidiger, dem das Gesetz im §. 150. für seine Mühewaltung in allen F
einen Ersatz gewährt und im Hinblick auf die längere Dauer der schwurge
lichen Verhandlung im §. 63. Nr. 3. der Gebührenordnung für Rechtsan
v. 7. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 176) Vorsorge getroffen, verpflichtet de
stellten Vertheidiger zur Anwesenheit bis zum Schlusse des Verfahrens.
allen Fällen aber, wo das Gesetz die Anwesenheit des Vertheidigers vorsch
muß dessen Abwesenheit die Aufhebung des Urtheils zur Folge haben (
Motive zur St. Proz. O. S. 204); vorliegend jedoch, wo das Protokoll e
daß die Entfernung erst nach dem Spruch der Geschworenen stattgefunden
das Verfahren bis zum Antrag des Staatsanwalts in Betreff der Strafe
recht zu erhalten.

§§. 249. 240. St. G. B. In der ohne Gewalt erfolgten Ansich
von Geld als Bezahlung für eine begründete Geldforderung liegt
so wenig Diebstahl, als bei gewaltsamer Ansichnahme Raub, d
Absicht rechtswidriger Zueignung fehlt. Vielmehr liegt nur das
gehen der Nöthigung vor.

Entsch. des I. Straffen. v. 17. Juni 1880 c/a. Kopp, wodurch
Zurückweisung der Revision der Staatsanwaltschaft erkannt worden ist.

Gründe.

I. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten
Nöthigung (§. 240. St. G. B.) schuldig erklärende Urtheil hält in erster

Thatbestand eines Raubes für vorliegend. Der diesseitige Gerichtshof er- t jedoch diesen Thatbestand nach der thatsächlichen Feststellung, inhaltlich er die von dem Angekl. K. unter Anwendung von Gewalt gegen M. er- Ansichnahme von Geld im Betrage von 10 M. 50 Pf. (welches M. bei Dritten eingenommen hatte) — indem er nämlich den M. zu Boden warf, dessen Hand, in welcher er das Geld hielt, aus der Hosentasche zog, die offenen Finger der Hand öffnete und das Geld an sich nahm — in der t erfolgte, damit seine (K.'s) wohlbegründete Forderung an M. im ge von 14 oder 15 M. für Kost und Logis theilweise zu decken, nicht für nden.

Zum Thatbestand des Raubes wie zu jenem des Diebstahls (dessen Er- nisse in der für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Richtung beim Raub vorhanden sein müssen) ist zwar nicht eine gewinnsüchtige Ab- von Seiten des Besitzergreifenden in dem Sinne einer wirklichen Vermögens- herung des Letzteren erforderlich, und es ist — wie das Reichsgericht, gmassen. unterm 9. Febr. 1880 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen 1. S. 193 [94]) ausgesprochen — der Thatbestand des Diebstahls nicht dann geschlossen, wenn Jemand, welcher eine begründete Geldforderung hat, seinem dner eine andere Sache wegnimmt, um sich damit für seine Geldforderung lt zu machen. Dagegen fehlt die Absicht rechtswidriger Zueignung dann, lediglich Besitzergreifung von Geld als Zahlung für eine begründete Geld- ung erfolgt. In einem solchen Falle hat der Besitzergreifende einen An- an den Besitzenden gerade auf Geld; erhält er dieses durch den Besitzenden, hält er damit das, was ihm gebührt. Eignet er sich dasselbe gegen den n des Besitzenden (seines Schuldners) aus dessen Gewahrsam an, so handelt ar in so fern gegen die Rechtsordnung, als er sich eigenmächtig bezahlt und als er objektiv keinen Rechtsanspruch gerade auf die konkreten Geld- , mittelst deren er sich bezahlt macht, hat; er verfolgt aber subjektiv nichts widriges, da er gegenüber dem Besitzenden einen rechtlichen Anspruch auf so großen Geldbetrag, als er dem Besitzenden entzieht, hat, und, wie der ergreifende unterstellt und unterstellen durfte, für den Besitzenden die kon- Geldstücke nicht als solche in Betracht kommen. Es mangelt in diesem dem Besitzergreifenden die Absicht rechtswidriger Zueignung im Sinne . 242. des St. G. B. Daß ein Fall dieser Art von dem Thatbestand §. 242. des St. G. B. mit Strafe bedrohten Diebstahls ausgeschlossen olle, hat zwar in den Motiven zu dieser Gesetzesstelle (§. 237. des Entw.) einen glücklichen Ausdruck gefunden; allein es ergiebt sich dies aus dem Inhalt und Gang der im Norddeutschen Reichstag über diese Gesetzes- gepflogenen Berathung (Stenographische Berichte über die Verhandlungen Reichstags des Norddeutschen Bundes von 1870 S. 673 [76]), und die g des Gesetzes steht dieser Auslegung nicht entgegen.

Liegt hiernach in einer derartigen ohne Gewalt erfolgten Ansichnahme Geld als Bezahlung für eine begründete Geldforderung kein Diebstahl, so wenn diese Ansichnahme mit Gewalt erfolgt, in ihr auch kein Raub, weil wie erörtert, die Absicht rechtswidriger Zueignung fehlt. Es ist sonach Verweisung des Angeklagten wegen Raubes vor das Schwurgericht aus- chen.

II. In zweiter Reihe hält die Revision der Staatsanwaltschaft eine prechung für gerechtfertigt. Auch dieser Anschauung vermag das dies- Gericht nicht beizutreten. Der Wortlaut und die auf eine weite An- ng gerichtete Absicht des Gesetzes, welche insbesondere auch durch die (dem . Strafgesetze fremde) Aufnahme des Wortes „Duldung" in §. 240. des . B. Ausdruck fand (vgl. Motive zu §. 235. des Entw.), geben keine Ver- ung dazu, die Anwendbarkeit des §. 240. des St. G. B. auf die Fälle zu

beschränken, wo durch Anwendung von Gewalt der Wille des Anderen zu Entschlusse genöthigt wurde, sondern gestatten die Anwendung des §. 24 St. G. B. auch dann, wenn der Andere durch Anwendung von Gewalt p außer Stand gesetzt wurde, Widerstand zu leisten.

Das Gericht konnte daher ohne einen Rechtsirrthum eine durch Anwe von Gewalt gegen M. von Seiten des Angeklagten bewirkte Duldung Wegnahme des Geldes als Zahlung annehmen und hierauf §. 24 St. G. B. anwenden.

§§. 308. 309. St. G. B. Die Inbrandsetzung eines Düngerhaufen nicht als solche von landwirthschaftlichen Erzeugnissen angesehen w denn Stroh und Heu können nur so lange als Vorräthe landw schaftlicher Erzeugnisse gelten, als nicht durch die Art ihrer Verw eine Veränderung ihrer Substanz eingetreten ist. Eine solche wird unzweifelhaft verursacht durch die Verwendung des Strohs zur D erzeugung.

Erk. des III. Straffen. v. 19. Juni 1880 c/a. Laue, wodurch die Re der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist.

§§. 263. 264. 265. St. Proz. O. Wenn eine zu der im Eröffn beschluß bezeichnete That hinzutretende neue Beschuldigung sich nic ein Vergehen, sondern auf ein Verbrechen bezieht, so ist es nic läßig, die sofortige Aburtheilung auch auf letzteres auszudehnen, viel, ob es mit derjenigen That, wegen welcher das Hauptver eröffnet ist, gleichartig war.

Erk. des III. Straffen. v. 23. Juni 1880 c/a. Schmitz, wodurch Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung erkannt worden ist.

Gründe.

Begründet ist die Rüge einer Verletzung des §. 265. der St. P Sowohl die Anklage, als auch der Beschluß über Eröffnung des Hauptver sprechen nur davon, daß die Angeklagten als Verwandte auf- und abstei Linie den Beischlaf vollzogen haben, behaupten nicht, daß dieses Verbrechen Vergehen nicht blos einmal, sondern mehrere Male begangen worden sei, wenn es gemeint gewesen wäre, deutlich und bestimmt hätte gesagt w müssen, lassen diese Auslegung um so weniger zu, da sie den §. 74. des St. G nicht anführen, und verlegen die angeklagte Handlung in das Jahr 1879. Urtheil erklärt im Gegensatze hierzu den Beschwerdeführer für schuldig, erwähnte Verbrechen wenigstens sechsmal durch selbstständige Handlungen gangen zu haben, und verlegt diese Handlungen theils in das Jahr 1879, in die frühere Zeit. Es wurden also Strafthaten zum Gegenstande der urtheilung gemacht, wegen welcher das Hauptverfahren nicht gegen den schwerdeführer eröffnet worden war, und, wenn dieses auch bei Verg welcher im Laufe der Hauptverhandlung der Angeklagte neu beschuldigt auf Antrag des Staatsanwalts und mit Zustimmung des Angeklagten geschi darf, so ist doch einerseits von einem solchen Antrage und einer solchen stimmung aus dem Hauptverhandlungsprotokoll nichts zu ersehen (§§. 273. St. Proz. O.), andererseits ist es, wenn die zu der im Eröffnungsbeschluß zeichneten That hinzutretende neue Beschuldigung sich, wie hier bei dem

führer, nicht auf ein Vergehen, sondern auf ein Verbrechen bezieht, t nicht zulässig, die sofortige Aburtheilung auch auf dieses Verbrechen nen (§. 265. Abs. 2. St. Proz. O.). Daß dieses Verbrechen mit der That, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet ist, gleichartig war, nen Unterschied, sofern es nur als eine selbstständige Strafthat erscheint, alls es erwiesen wird, Realkonkurrenz vorliegt, was die vorigen Richter nommen haben.

emnach mußte das angefochtene Urtheil aufgehoben werden. Aber auch lben zu Grunde liegenden Feststellungen unterlagen sämmtlich der Auf- weil aus ihnen nicht ersichtlich ist, welches von den sechs für erwiesen Verbrechen dasjenige sei, dessentwegen das Hauptverfahren eröffnet war. Insofern diese Ungewißheit auch auf der Fassung der Anklage Eröffnungsbeschlusses beruht und sich durch die Fassung des Urtheils va nicht wohl beseitigen läßt, steht einer demnächstigen genaueren Fassung ige und eines anderweiten Eröffnungsbeschlusses kein gesetzliches Hinderniß

§. 95. St. G. B. Die Strafbarkeit der Majestätsbeleidigung wird nicht durch einen Wahrheitsbeweis ausgeschlossen.

rk. des III. Strafsen. v. 23. Juni 1880 c/a. Dedekind, wodurch die zurückgewiesen worden ist.

Aus den Gründen.

Die entgegengesetzte Annahme, welche auch im Falle des §. 95. St. G. B. r einer ehrenrührigen Nachrede dem Beweise der Wahrheit rechtliche ng beimessen wollte, würde mit dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des erhauptes in Widerspruch treten. Dieser Grundsatz schützt das Staats- t zweifellos in Bezug auf alle Regierungshandlungen, welche unter ame der verfassungsmäßig zur Mitwirkung berufenen und für jene gen verantwortlichen Personen erfolgt sind; er schützt das Staats- t aber auch in Bezug auf alle von ihm allein ausgegangenen Acte und Handlungen seines Privatlebens gegenüber allen Angriffen, deren oder thatsächlicher Erfolg die Verächtlichmachung oder Herabwürdigung atsoberhauptes in der öffentlichen Meinung ist. Jeder derartige Angriff hängig von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu Grunde liegenden en nothwendig ein widerrechtlicher, denn er richtet sich gegen die Ehre atsoberhauptes, welche als integrirender Bestandtheil der ganzen Per- it mit der letzteren selbst unverletzlich und jedem Angriff entzogen ist.

§. 23. Abs. 2. und §. 266. St. Proz. O. §. 163. St. G. B. Die Mitwirkung des Untersuchungsrichters bei dem Eröffnungsbeschluß begründet nur dann die Aufhebung des Urtheils, wenn im Einzelfall letzteres auf der ersteren Entscheidung beruht, d. h. wenn der Eröffnungsbeschluß mit dem Urtheil in ursachlichem Zusammenhang steht. — Ein fahrlässiger Eid ist nicht schon deshalb vorhanden, daß das Beschworene objektiv unwahr, das Bewußtsein von der Falschheit aber nicht erwiesen ist.

Erk. des I. Strafsen. v. 24. Juni 1880 c/a. Maier, wodurch die Vor- dung aufgehoben worden ist.

Gründe.

Die erste Beschwerde sub I. a. rügt Verletzung des §. 23. Abs. St. Proz. O. und des §. 8. des Einführungs-G. zur St. Proz. O., weil Beschlusse der Strafkammer v. 10. Febr. 1880 über Eröffnung des verfahrens wider die Angeklagte der Landgerichsrath Z. mitgewirkt h schon derselbe früher in der Sache als Untersuchungsrichter thätig gewe

Darauf wird der Antrag gestützt, das Urtheil vom 16. März 18 zuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung über das Erge Voruntersuchung zurückzuverweisen.

Die thatsächliche Grundlage des solchergestalt geltend gemachten grundes wird durch die Akten bestätigt.

Es muß auch zugestanden werden, daß der in Gemäßheit der §§. 1 201. der St. Proz. O. (vgl. §. 72. Ger. V. G.) von der Strafkammer Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu denjenigen Entscheidungen Strafkammer (§§. 33. ff. St. Proz. O.) gehört, welche dem Urtheile gehen (§. 375. St. Proz. O.) bezw. (§. 23. Abs. 2. St. Proz. O.) außerhalb Hauptverhandlung erfolgen.

Der Landgerichtsrath Z. hat demgemäß, §. 23. Abs. 2. der St. zuwider, bei dem erwähnten Eröffnungsbeschluß mitgewirkt.

Eine deshalbige erfolgreiche Anfechtung des Endurtheils ist indessen §. 375. der St. Proz. O. durch die Voraussetzung bedingt, daß das Ur auf dieser vorausgegangenen Entscheidung beruht.

Dieses Erforderniß fehlt im vorliegenden Falle. Der das Hauptver eröffnende Beschluß hat die Bedeutung einer prozeßleitenden Ver wodurch in Anerkennung eines bisher gewonnenen hinreichenden Verd einer strafbaren Handlung gegen den Angeschuldigten die Stellung desse Angeklagter vor das erkennende Gericht zu dem Zwecke angeordnet wir über dessen Schuld und die nach den Gesetzen zu verhängende Straf Grund regelrechter Hauptverhandlung zu entscheiden (§§. 196. ff. St. insbesondere §§. 201. 225. ff.).

Den Gegenstand dieser Entscheidung (§§. 263. 153. St. Pro bildet die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Er der Verhandlung darstellt.

Insbesondere ist das erkennende Gericht — abgesehen von den S vorschriften des §. 264. ff. der St. Proz. O. — an diejenige Beurtheilun That, welche dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegt, nicht gebunden (§. Abs. 2. St. Proz. O.), befindet auch über das Ergebniß der Beweisaufnahme freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung (§. St. Proz. O.).

Mit dieser grundsätzlichen Verschiedenheit des vorbereitenden Verf — im weiteren Sinne — und der Hauptverhandlung nach Ziel und Unte erscheint von vornherein die Annahme unvereinbar, das Gesetz habe einem geklagten, der vor das erkennende — stärker besetzte (§. 77. Ger. V. G.) — gestellt, und über dessen Schuld nach Erschöpfung jeden erheblichen Stoffs Gewährung voller Vertheidigung frei abgeurtheilt worden ist, gestatten das in der Sache gefällte Erkenntniß deshalb mit Erfolg anzugreifen, weil in seiner eigentlichen Bedeutung wirkungslos gewordene frühere Verweis beschluß formell prozessualisch inkorrekt war.

Solcher Auffassung leihen auch die Einzelbestimmungen der St. Proz. keine Stütze (vgl. noch §. 209. der St. Proz. O.).

Ein Urtheil ist zwar nach §. 377. Nr. 2. der St. Proz. O. ohne weit als gesetzverletzend und die Revision begründend anzusehen, wenn bei demsel

setzlich ausgeschlossener Richter mitgewirkt hat, Landgerichtsrath Z. aber der Urtheilsfällung vom 16. März nicht theilgenommen.

Die Mitwirkung desselben bei dem Eröffnungsbeschluß v. 10. Febr. könnte zur Aufhebung des Urtheils nur dann führen, wenn im Einzelfalle das l auf der ersteren Entscheidung beruhte, d. h. wenn der Eröffnungs- ß mit dem Urtheile im ursachlichen Zusammenhang stände, der Inhalt rtheils durch den Eröffnungsbeschluß materiell beeinflußt wäre. Das hen" läßt sich nicht so deuten, daß die Voraussetzung des §. 375. der oz. O. schon deshalb zutreffe, weil der Eröffnungsbeschluß dem weiteren hren Bahn geschaffen und damit erst den Erlaß des Urtheils er- ht habe.

Nirgends hat die Strafprozeßordnung ausgesprochen, daß die absoluten onsgründe des §. 377. auch für die in §. 375. berührten Entscheidungen, mit noch keineswegs als untrennbare Bestandtheile des Urtheils be- t, dem Urtheile nicht gleichgestellt werden, ohne Weiteres Geltung haben.

Das Urtheil v. 16. März 1880 beruht hiernach nicht auf der gerügten, h vorhandenen Verletzung des §. 23. Abs. 2. der St. Proz. O., weil die stellung ausgeschlossen ist, es würde bei Nichttheilnahme des Z. an jener gegangenen Entscheidung inhaltlich ein anderes geworden sein.

Die bisherige Beurtheilung findet auch in den Folgen Unterstützung, die gegentheilige Auffassung herbeiführen würde.

Es müßte alsdann nämlich nicht nur das Urtheil mit seiner Feststellung, hr zugleich der frühere Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens mit hm nachfolgenden Prozeßhandlungen, aufgehoben und Erlaß eines neuen sses nach §. 196. ff. der St. Proz. O. auf Grund der Akten angeordnet , eine Konsequenz, die dem Obigen zufolge und gegenüber der Fassung §. 393. ff. der St. Proz. O. als Willen des Gesetzgebers abzuweisen ist.

Hiernach erscheint die Revisionsbeschwerde der Angeklagten unter I. Bl. 110. upt unbegründet, indem auch die Rüge unter I. b., daß §. 205. der roz. O. durch nicht genügende Bezeichnung der angeklagten That im Er- gsbeschlusse verletzt sei, schon aus den vorentwickelten Gründen ebensowohl los ist.

Unter II. h. Blatt 112.v erhebt Angeklagte sachlich, wenn schon mit rhebung einer Verletzung des §. 266. der St. Proz. O., zugleich materielle werde wegen Verkennens des strafrechtlichen Begriffs der Fahrlässigkeit eines fahrlässig ausgeschworenen Eides (§. 163. St. G. B.), also wegen irriger Auffassung desjenigen Vergehens, wegen dessen die Angeklagte ver- lt worden ist. Dieser Angriff muß als zutreffend anerkannt werden.

Das Urtheil nimmt zunächst an, daß Angeklagte die im zweiten Theil richtsseitig normirten Eidessatzes erwähnte negative Thatsache:

„Es ist nicht wahr, daß mir der 2c. B. das — dortselbst näher bezeichnete — Kapital auf mein Ansuchen bei Gelegenheit meiner Verheirathung ausgezahlt hat" —

w falsch ausgeschworen habe. Wenn die Entscheidungsgründe sodann „Hierbei fragt es sich nur, ob Angeklagte den in Rede stehenden Eid tlich oder aus Fahrlässigkeit falsch geschworen", alsdann zu Gunsten der llagten für unwiderlegt erachten, Angeklagte möge gemeint haben, es stünden och — sonstige — Ansprüche gegen den Vormund B. zu und deshalb leistung der Angeklagten wider besseres Wissen verneinen, hierauf aber örterung über die Frage eines fahrlässigen Eidschwurs mit den Worten ten: „Jedenfalls war in ihrer Handlungsweise eine Fahrlässigkeit zu n", so wird die Unterstellung nahe gerückt, es gehe das Kgl. O. L. G. von irrigen Gesichtspunkt aus, daß ein fahrlässiger Eid unter allen Um-

ständen schon dargethan werde, in so fern das Beschworene objektiv un
das Bewußtsein von der Falschheit aber nicht erwiesen sei.

Außerdem aber verschaffen die Blatt 106. allein betonten beiden Mo
das Wissen der Angeklagten von ihrer Befriedigung in Betreff des väte
Vermögens seitens des Vormunds und der fehlender Nachweise ihr au
damals noch zustehenden Vermögens, keine ausreichende Grundlage für die
weiteres getroffene Feststellung einer fahrlässigen Eidesleistung.

Ueber die prinzipiellen Voraussetzungen einer Fahrlässigkeit spri
nämlich das angefochtene Urtheil nicht aus. Es fehlen auch Angaben de
daß und weshalb Angeklagte vor und bei der Eidesleistung die gebotene
merksamkeit, Sorgfalt und Ueberlegung verabsäumt, was sie zur Gewi
besserer Einsicht in den Sachverhalt und den Sinn des Eidessatzes habe
können und müssen.

Eine derartige nähere Darlegung war vorliegend um so mehr erfor
als die Angeklagte eine bisher unbestrafte Frau ist, deren Individuali
geistige Begabung in Betracht kommt, und die vermeint, noch Ansprüc
früheren Vormund gegenüber zu haben, so daß ermittelt werden mußte,
Glauben, den Eid schwören zu können, unentschuldigt ist.

Die Schlußfeststellung erscheint daher von rechtsirrthümlicher A
beeinflußt und rechtfertigt nicht die aus §. 163. des St. G. B. erfolgte
urtheilung.

§. 156. St. G. B. Wenn einer Behörde, welcher eine wissentlich
eidesstattliche Versicherung ertheilt wird, die Zuständigkeit
oder wenigstens für den besondern Zweck, auf welchem die
beruht, ermangelt, so ist dieselbe nicht strafbar.

Erk. des II. Strafsen. v. 25. Juni 1880 c/a. Geppert, wod
Verwerfung der Revision erkannt worden ist.

Gründe.

Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß die Mitangekl.
Gunsten der Mitangekl. K., welche wegen Entwendung eines Frauenro
erster Instanz verurtheilt worden war und dagegen die Appellation ange
hatte, wider besseres Wissen eine der Appellationsrechtfertigungsschrift a
Appellationsgericht beigefügte schriftliche Erklärung ausgestellt hatte, wo
fälschlich an Eidesstatt versichert, zugegen gewesen zu sein, als die K. im
jahr 1879 den Rock eines Abends am Paradeplatz zu L. gefunden habe.

Die Strafkammer hat hierin das Thatbestandsmerkmal des §. 156
St. G. B., nämlich eine Versicherung an Eidesstatt, welche vor einer zu
nahme von Versicherungen an Eidesstatt zuständigen Behörde abgegeben
nicht gefunden, weil die Zuständigkeit der Behörde wesentlich mit bedi
durch die Zulässigkeit und gesetzliche Anerkennung einer derartigen Versi
in der Angelegenheit bzw. demjenigen prozessualen Verfahren, worin die
sicherung abgegeben oder erfordert wurde; es sich auch nicht anerkennen
daß, wo das Gesetz einen förmlichen Eid verlangt, eine falsche eidesst
Versicherung dieselbe strafrechtliche Wirkung äußere, sofern letztere nur nicht
drücklich ausgeschlossen sei.

Einen Rechtsirrthum ergiebt diese Anschauung nicht, welche darauf Ge
legt, daß nicht die abstrakte, sondern die konkrete sachliche Zuständigkeit zur
nahme oder Entgegennahme der betreffenden eidlichen Versicherung der Be
beigelegen haben muß.

handelte es sich um den §. 129. des Preuß. St. G. B., welcher dem des R. St. G. B. als Grundlage gedient hat, so ließe sich vielleicht für egengesetzte Ansicht anführen, daß daselbst schlechthin nur verlangt wurde, Versicherung einer öffentlichen Behörde abgegeben werde, deren Zu- it gleich der Zulässigkeit der Versicherung an sich daher von dem Wort- icht mitumfaßt wurde. Demungeachtet hat bereits die Preuß. Recht- g diese Ansicht in wiederholten Erkenntnissen des dortigen obersten hofs abgelehnt und ausgesprochen, daß der Fall des §. 129. nicht vorliegt, betreffende Behörde an sich nicht befugt gewesen sei, die den Gegenstand Lage bildende Versicherung an Eidesstatt zu erfordern oder entgegen- n, oder wo gesetzlich die Versicherung als Bestärkungsmittel nicht genügte, der förmliche Eid erforderlich sei.

Vgl. Goltd. Arch. Bd. 1. S. 81; Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 1. S. 82, Bd. 11. S. 425.

Noch unbedenklicher gestaltet sich die Frage gegenüber dem §. 156. des G. B., in welchem die Vorschrift, daß die Versicherung vor einer zur e solcher Versicherungen zuständigen Behörde abgegeben sein müsse, durch gsbeschluß eingefügt worden ist.

Vgl. Verhandlungen des Reichstags von 1870 S. 635.

hiermit ist der Fall aus dem Bereich des Strafgesetzes ausgeschlossen, e Behörde, welcher die Versicherung ertheilt wird, zur Abnahme von rungen an Eidesstatt die Zuständigkeit überhaupt oder wenigstens für nderen Zweck, auf welchem die Abgabe beruht, ermangelt, die Versicherung ch als ein inhaltloser rechtlich indifferenter Akt darstellt, welcher in Be- auf das ihm sonst beiwohnende höhere Maß von Glaubwürdigkeit keinerlei üben kann.

Vorliegend erfolgte die Abgabe gegenüber dem Appell. Gerichte als App. Richter. letzteren Eigenschaft befand sich aber das Amtsgericht prozessualisch nicht Lage, an die Stelle des förmlichen Eides oder der Verweisung auf einen die Versicherung an Eidesstatt treten zu lassen, sobald es sich um die handelte, in welcher Form die G. beeidigt sein müsse, um als Zeugin für weisfrage in Betracht zu kommen. Wenn die Revision behauptet, daß . 126. der Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 und Art. 101. des Preuß. . Mai 1852 die Beibringung bescheinigter Thatumstände, wie solche für ursinstanz nach §. 166. der Verordn. v. 3. Jan. 1849 gefordert werde, Appellationsinstanz nicht habe ausgeschlossen werden sollen, so hat der chter die neu vorgebrachten Thatsachen nur auf ihre Erheblichkeit für die selbst hin und die Offerirung förmlicher Beweise dafür zu prüfen; die tigung derselben, wenn man in der eidesstattlichen Versicherung eines über die Wahrheit der von ihm zu bekundenden Thatsache eine solche kann, kommt für diese Prüfung nicht in Betracht. Es handelt sich daher Appellationsinstanz um etwas völliges Ueberflüssiges, was sich damit als theil des Verfahrens von selbst ausschließt. Namentlich würde sich der ichter auf einen unrichtigen Standpunkt stellen, wenn er die Erheblichkeit ugnisses deshalb höher anschlagen wollte, weil der Zeuge sich zur Beeidi- rbietet oder, ohne dazu aufgefordert zu sein, seine Angaben an Eidesstatt tig versichert. Die Erheblichkeit des Zeugnisses läßt sich nur durch die mung selbst feststellen.

§§. 244. 239. 240. St. Proz. O. Die Ablehnung des Antrages auf Verlesung der Denunciationsschrift verstößt gegen §. 244. St. Proz. O. Unerheblichkeit einer von der Vertheidigung an einen Zeugen gestellten

Frage ist kein gesetzlicher Grund zur Zurückweisung derselben. wird die Frage dadurch noch nicht ungeeignet, daß sie mit abgelehnten Beweisantrage in Beziehung steht und ihre Beantw zu dem Ergebnisse führen kann, welches der Beweisantrag führen wollte.

Erk. des III. Strafsen. v. 26. Juni 1880 c/a. Mehlich, wodur Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung erkannt worden ist.

§. 38. St. G. B. Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ist weder eine wendige Folge der Aberkennung der Ehrenrechte, noch diese eine wendige Voraussetzung der ersteren.

Erk. des I. Strafsen. v. 28. Juni 1880 c/a. Poschek, wodurch auf Zu weisung der Revision erkannt worden ist.

§. 274.[1] St. G. B. Das Durchstreichen der Unterschrift einer U mittelst Bleistrichen stellt sich als Beschädigung der Urkunde dar.

Erk. des II. Strafsen. v. 29. Juni 1880 c/a. Krüger, wodurch die der Staatsanwaltschaft für begründet und unter Zurückverweisung auf Au der Vorentscheidung erkannt worden ist.

Gründe.

Nach der Sachdarstellung des ersten Richters hat der Angeklag 18. Aug. 1879 mit dem Baumeister F. einen schriftlichen Miethsvertr geschlossen, welcher doppelt ausgefertigt und von beiden Kontrahenten schrieben ist. Einige Tage vor dem 1. Okt. 1879 erschien der Angeklag dem Komtoir des F., ließ sich beide Exemplare, von welchen eines Angeklagten, das andere für den Vermiether F. bestimmt war, vorleg strich in der Absicht, sich dadurch seiner Verbindlichkeiten aus dem vertrage zu entledigen, seinen Namen durch mehrere Striche mittelst ein stiftes aus.

Der erste Richter erblickte in dieser Handlungsweise des Angeklag einen (straflosen) Versuch, nicht aber das vollendete Vergehen aus §. 274. des St. G. B., weil der Augenschein an derjenigen Urkunde, welche d miether für sich in Anspruch nehme und daher hier allein in Betracht zeige, daß die Namensunterschrift trotz der mehrfach durchzogenen Bl vollkommen leserlich geblieben sei und letztere auch sehr leicht wieder fernen seien, ohne die Namensunterschrift zu zerstören und unkenntl machen, daß also weder eine Vernichtung noch Beschädigung der U bewirkt und der Vermiether in der möglichen Geltendmachung seiner rechte mit Hülfe der in Rede stehenden Vertragsurkunde nicht beein worden sei.

Mit Recht erachtet der Beschwerdeführer diese Begründung für irrthümlich.

Eine Urkunde kann nicht blos dadurch „beschädigt" werden, d substantiellen Unterlage derselben, bei schriftlichen Urkunden also dem Papier, ein Schaden zugefügt wird, sondern auch dadurch, daß mit d eine Veränderung vorgenommen wird, durch welche der Zweck derselben Beweis für einen bestimmten Vorgang zu liefern, beeinträchtigt wird. S

: für den Begriff der Beschädigung einer Urkunde so sehr das Wesent-
aß es in Frage gestellt werden könnte, ob überhaupt eine Beschädigung
unde vorliegen würde, wenn zwar die substantielle Unterlage, nicht aber
alt einer Urkunde in einer die Beweiskraft der letzteren beeinträchtigenden
erletzt wäre. Geht man von dieser Begriffsbestimmung der Beschädigung
rkunde aus, und zieht man ferner in Erwägung, daß zum objektiven
and des §. 274. Nr. 1. des St. G. B. jede Beschädigung, d. h. jede
ichtigung der Beweiskraft der Urkunde genügt, so kann es mit Grund
weifelt werden, daß auch das Durchstreichen eines Namens unter einer
urkunde, selbst wenn das Durchstreichen mittelst Bleistriche erfolgt und
chstrichene Name vollkommen leserlich bleibt, als eine Beschädigung
unde aufgefaßt werden muß. Denn während vor dem Durchstreichen
chtigte eine Urkunde besaß, welche nach §. 381. der Civil Proz. O. vollen
dafür lieferte, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den
ern abgegeben sind, besitzt er nach dem Durchstreichen eine Urkunde von
rter Beweiskraft, da in solchem Fall nach §. 384. der Civil Proz. O. das
ausgeschlossene freie Ermessen des Richters darüber entscheidet, ob die
reichung die Beweiskraft der Urkunde ganz oder theilweise aufhebt oder
. Mit Unrecht legt auch der erste Richter darauf Gewicht, daß die
he sehr leicht wieder zu entfernen seien. Enthält den obigen Aus-
gen zufolge das Durchstreichen des Namens eine Beschädigung der Urkunde,
amit, das Vorhandensein der übrigen Thatbestandsmerkmale vorausgesetzt,
rgehen des §. 274. Nr. 1. des St. G. B. vollendet. Ein vollendetes Ver-
ann aber nicht dadurch ungeschehen oder straflos gemacht werden, daß die
Verletzten eingetretenen nachtheiligen Folgen mehr oder minder leicht
beseitigt werden können.

§§. 73. 74. St. G. B. §. 74. St. G. B. setzt nicht eine Mehrheit der Beschädigten, sondern eine Mehrheit selbstständiger Handlungen voraus. Die mehrfache Verletzung desselben Strafgesetzes durch eine und dieselbe Handlung fällt unter §. 73. und nicht unter §. 74. St. G. B.

Erk. des I. Strafsen. v. 1. Juli 1880 c/a. Graf u. Gen., wodurch auf
ung der Vorentscheidung erkannt worden ist.

Gründe.

Die Rüge der Verletzung des §. 74. des St. G. B., insofern die Angeklagten
n zweier, real konkurrirender Vergehen der fahrlässigen Tödtung durch
nensturz eines Baugerüstes verurtheilt worden seien, obwohl es an dem
densein mehrerer selbstständiger Handlungen fehle, ist begründet.

Das Landgericht hat die Anwendung des §. 74. durch folgenden Satz zu
ben versucht: „Durch diese Handlungsweise sind gegen jeden der vier
agten zwei real konkurrirende Vergehen der fahrlässigen Tödtung nach
Abs. 1. und 2. und §. 74. des St. G. B. gegeben."

Das Gericht hat sodann bei jedem der Angeklagten für jedes der beiden
en 2 Monate Gefängniß in Berechnung genommen und je auf eine Ge-
strafe von 3 Monaten erkannt.

Die Annahme des realen Zusammentreffens mehrerer Strafthaten im
des §. 74. des St. G. B. setzt die Begehung derselben durch selbstständige
ungen voraus. Die Frage, ob selbstständige Handlungen vorliegen, ist
stand der thatsächlichen Feststellung.

In den Urtheilsgründen des Landgerichts ist nun aber eine th Grundlage für die Anwendung des §. 74. nicht zu finden. Es geht aus den Urtheilsgründen hervor, daß thatsächlich nur eine Handlun Handlungsweise", „ein fahrlässiges Verhalten" der Angeklagten, wodur Einsturz des Gerüstes und damit den Tod der beiden Mörtelträgerinnen haben, festgestellt worden ist.

Die Anwendung des §. 74. ist auch durch die Feststellung, daß fahrlässige Handlungsweise der Angeklagten zwei Personen ihr Leben haben, nicht gerechtfertigt, denn der §. 74. setzt nicht eine Mehrheit schädigten, sondern eine Mehrheit selbstständiger Handlungen vora

Durch jenen Umstand ist die Anwendung des §. 73. des St. G. ausgeschlossen.

Allerdings umfaßt der von dem idealen Zusammenflusse handelnd des St. G. B. seinem Wortlaute nach nicht den Fall, wenn eine und Handlung dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzt; allein der dasel gesprochene Grundsatz, daß in dem Falle, wenn eine und dieselbe H mehrere Strafgesetze verletzt, nur ein Strafgesetz, und zwar schwerste Strafe, bezw. die schwerste Strafart androhende, zur An zu kommen hat, stellt es außer Zweifel, daß auch in dem Falle, w und dieselbe Handlung eine mehrfache Verletzung desselben Strafgeset hält, das betreffende Strafgesetz nur einmal zur Anwendung gebracht werde

Da hiernach der §. 74. des St. G. B. auf den festgestellten Sach unrichtig angewendet worden ist, so war das auf diesem Verstoß be Urtheil aufzuheben 2c.

§§. 359. 350. St. G. B. Der Begriff eines Beamten findet a einen Privatpostgehülfen Anwendung.

Erk. des I. Strafsen. v. 1. Juli 1880 c/a. Herzog, wodurch a hebung der Vorentscheidung erkannt worden ist.

Gründe.

Gegen den früheren 17 Jahre alten Postgehülfen H. war An Eröffnungsbeschluß dahin ergangen, daß derselbe in amtlicher E empfangene Gelder sich rechtswidrig zugeeignet und in Beziehung auf di schlagungen das zur Kontrolle der eingezahlten Postanweisungsbeträge Postanweisungs-Annahmebuch A. der Kgl. Postexpedition in mehrfach unrichtig geführt und gefälscht, sohin das Verbrechen im Amte nach den §§ des St. G. B. begangen habe.

Das Landgericht hat indessen, den sonstigen thatsächlichen In Anklage — so weit ersichtlich — für erwiesen haltend, die Eigenschaft als Beamten verneint, deshalb die Norm des §. 350. des St. G folgeweise des §. 351. für nicht anwendbar erklärt und nur aus §. St. G. B. unter Anerkennung der dem Angeklagten bei Begehung der innewohnenden Einsicht zur Erkenntniß deren Strafbarkeit wegen einfacher schlagung verurtheilt.

Die Revision ist für begründet zu erachten.

Nach §. 359. des Str. G. B. sind unter Beamten im Sinne Strafgesetzbuchs, also auch behufs Anwendung der §§. 350. 351. alle im des Reichs oder — was hier wegen der Sonderrechte des Königreichs bezüglich des Postwesens nach Art. 4. Nr. 10. und Art. 52. der Reichsverfassung allein in Betracht kommt — in unmittelbarem oder

Dienste eines Bundesstaats angestellten Personen anzusehen, tig, ob diese Anstellung auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig et.

Es fragt sich mithin, ob dieser strafrechtliche Begriff eines Beamten, wo- as Subjekt einer nach den §§. 350. 351. des St. G. B. zu beurtheilenden it bestimmt wird, auf den Angeklagten paßt.

Diese Frage ist nach den thatsächlichen Grundlagen des angefochtenen zu bejahen.

Dem Inhalte des Erkenntnisses zufolge und in Verbindung mit den in iptverhandlung dem Sitzungsprotokolle Bl. 55. gemäß bekannt gegebenen ichen Nachweisungen hat das Oberpostamt zunächst im Jahre 1877 auf trag des Kgl. Postexpeditors Sch. zu H. die Aufnahme des H. als ehülfen bei der Postexpedition H. auf Haft und Gefahr des Expeditors enehmigt und vorläufig dessen selbstständige Verwendung wegen icht zurückgelegtem 16. Lebensjahr mit der hiernach noch unthunlichen htung untersagt; später ist im Jahre 1878 der Privatpostpraktikant H. trag des Oberpostamts auf Handgelöbde verpflichtet und zugleich die dition angewiesen worden, die eidliche Verpflichtung des Angeklagten essen zurückgelegtem 16. Lebensjahr zu beantragen. Auf entsprechenden hat das Kgl. Oberpostamt N. das Kgl. Bezirksamt G. ersucht, die e Verpflichtung des H. nach einem angeschlossenen Formular vor- en.

Diese Beeidigung ist am 6. März 1879, also vor dem Zeitpunkte der dem gten seit August 1879 zur Last gelegten Handlungen, erfolgt.

Ausweislich des hierüber aufgenommenen, im Urtheile angezogenen Pro- wurde der Privatpraktikant H. als „Privatpostgehülfe zu H." über die nehmenden „Dienstespflichten" als „Bediensteter der Kgl. Verkehrs- n", insbesondere über die „Pflicht der Verschwiegenheit in allen essachen", über die Achtung „der dienstlichen Autorität der Vor- en", überhaupt hinsichtlich aller Obliegenheiten als „pflichttreuen Be- en der Kgl. Verkehrsanstalten", zur „Ehre und Würde des Kgl. es" verständigt, und hat Angeklagter Erfüllung dieser Pflichten beschworen.

Das Landgericht führt sodann selbst an, daß Angeklagter bei der Post- ion zu H. den Schalterdienst zu besorgen, insbesondere — seit seiner Ver- ng — die mit Postanweisungen eingezahlten Gelder zu vereinnahmen, zu , den Absendern Quittung zu ertheilen ꝛc., deshalb „öffentliche Dienste" ten hatte. Wenn trotzdem die damalige Eigenschaft des ꝛc. H. als ter" im Sinne des §. 359. des St. G. B. verneint wird, weil seine Ver- ag im Postdienst nur auf „Haft und Gefahr" des Postexpeditors Sch. tigt worden, Angeklagter nicht selbst der Oberbehörde und dem Publikum ber verantwortlich, die Beeidigung nur zum Schutze des Postexpeditors h gewesen sei und daraus gefolgert wird, H. habe lediglich als itgehülfe des Sch. Thätigkeit geäußert, so erscheint diese Auffassung rrig.

Nach den eigenen, durch den näheren Inhalt der Beiakten sich erläuternden, gen Annahmen des Landgerichts hat der Angeklagte nicht blos einen atdienstvertrag mit Sch. eingegangen, ist vielmehr von diesem Beamten rdnungsmäßiger Genehmigung und unter selbstständigem Eingreifen Oberbehörde als Gehülfe bei der Postexpedition H., einer Staatsstelle, ommen, als „Bediensteter der Kgl. Verkehrsanstalten" und auf Erfüllung urch den Kgl. Dienst gebotenen Pflichten beeidigt, auch mit Dienstes- htungen befaßt worden, die ihrer Natur nach Bedeutung und Wirkung nur der Voraussetzung der Wahrnehmung durch einen öffentlichen Beamten men konnten.

Dadurch ist Angeklagter, gleichgültig, ob die nächste Veranlas einem Privatabkommen mit Sch. zu finden, in ein öffentlich rechtlic hältniß zu diesem und den staatlich vorgesetzten Behörden getreten und solcher, einer Anstellung im Sinne des §. 359. des St. G. B. gleichzu Berufung im Kgl. Bayer. Dienste im Interesse und für Zwecke des als Organ desselben, eine dem Publikum gegenüber öffentliche Aukto sprechende Thätigkeit geübt.

Diese, dem Angeklagten sohin gebührende Eigenschaft als Beam nicht deshalb beanstandet werden, weil die — ursprüngliche — Gen zur Aufnahme bei der Postexpedition H. nur auf „Haft und Gefe jeweiligen Postexpeditors Sch. abgefaßt war.

Mittelst dieser, privatrechtlichen Beziehungen entlehnten Klausel Kgl. Oberpostamt nur seine — unmittelbare — Verantwortung für ve rechtliche, aus der — direkt von dem Postexpeditor zu überwachenden — keit oder aus Unterschlagungen ꝛc. des Angeklagten erwachsenden Ans und überträgt deshalbige Haftbarkeit auf Sch.

Der öffentlich rechtliche Charakter der Dienstführung des f Beobachtung amtlicher Pflichten vereideten Postgehülfen H. wird dad berührt.

§. 59. St. G. B. Straflosigkeit des Thäters, welchem aus einem in seiner Person liegenden Grunde nicht zugerech kann, schließt die Strafbarkeit des Gehülfen, in dessen P Hinderniß der Zurechnung nicht besteht, nicht aus.

Erk. des III. Straffen. v. 2. Juli 1880 c/a. Krämer, wo Revision der Staatsanwaltschaft stattgegeben und auf Aufhebung de scheidung erkannt worden ist.

Gründe.

Eine Strafe haben die vorigen Richter dem K. nicht zu The lassen, weil Sch. als Thäter straflos bleiben mußte, denn er war in den befangen, die obrigkeitliche Erlaubniß sei zu der von ihm veranstalt spielung gegeben worden, und K. selbst hatte ihn wider besseres Wisse Irrthum versetzt. Die gegen den Ausspruch, daß K. unter diesen 1 nicht bestraft werden könne, erhobene event. Revisionsbeschwerde ist Zwar setzt die Beihülfe als accessorische Art der Theilnahme das Vor eines Verbrechens oder Vergehens voraus, zu welcher sie geleistet w Aber sie setzt nicht nothwendig voraus, daß der Thäter des Verbrec Vergehens dafür strafbar sei. Sofern vielmehr der Thäter straffre mußte, weil ihm die That aus einem in seiner Person liegenden Gr zugerechnet werden konnte, ist die Bestrafung des Gehülfen, wenn nic dessen Person ein Hinderniß der Zurechnung besteht, gesetzlich nicht aus Im gegenwärtigen Falle lag, soviel den Mitangekl. Sch. betrifft, der Thatbestand des §. 286. des St. G. B. vollständig vor; er veranst öffentliche Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Auch der subjekti bestand lag insofern vor, als sein Wille auf die Veranstaltung einer ö Lotterie gerichtet war, zu welcher die obrigkeitliche Erlaubniß fehl dieser Wille konnte ihm nicht als der durch §. 286. das. geforderte S gerechnet werden, weil er sich in dem erwähnten Irrthum befand, daß keitliche Erlaubniß ertheilt worden sei. Aus dem §. 59. des St. G. B sich, daß die aus Unkenntniß oder Irrthum des Thäters über That

zum gesetzlichen Thatbestande gehören, entspringende Unzulässigkeit der
nung zwar so weit, als sie reicht, die Bestrafung des Thäters hindert,
er darum, nach der Ansicht des Gesetzgebers, seine That nicht aufhören
ne strafbare Handlung zu sein, und eine wichtige Konsequenz dieser Ansicht
erade darin, daß bei solcher an sich strafbaren, nur gegen diesen Thäter
erfolgbaren That die verschiedenen Arten der Theilnahme möglich bleiben
n den Theilnehmern auch gestraft werden können. Die Wirkung des
ms als eines individuellen Zustandes soll sich auf die Person des Irrenden
inken; nur ihm sind die Thatumstände, worüber er irrte, nicht zuzurechnen
. das.). Im Prinzip unterscheidet sich dieser Satz nicht von demjenigen,
r in Ansehung der Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe in §. 50.
t. G. B. (vgl. auch §§. 247. 289.) seinen Ausdruck gefunden hat. Die
osigkeit des Thäters Sch., der den Mangel der obrigkeitlichen Erlaubniß
kannte, schloß also die Strafbarkeit des Gehülfen K., dem dieser Mangel
t war, nicht aus, weil sie das Dasein der strafbaren Handlung und damit
die Möglichkeit einer Beihülfe zur Ausführung derselben bestehen ließ.
ie praktische Gefährlichkeit des von der entgegenstehenden Ansicht aus-
en Spruchs der vorigen Richter braucht nur nebenbei hingewiesen
den.

Das angefochtene Urtheil mußte daher so weit, wie es rechtsirrthümlicher
aus der Straflosigkeit des Sch. auch die Straflosigkeit des K. ableitet,
oben, und die Sache, unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellungen
n Ansehung des K., welche von der Gesetzesverletzung nicht berührt werden
3. St. Proz. O.), zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die
Instanz zurückverwiesen werden.

§. 259. St. G. B. Partirerei kann nur an solchen individuell bestimmten Sachen begangen werden, welche unmittelbar mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, nicht an solchen, welche demnächst an die Stelle solcher Sachen gesetzt sind.

Erk. des II. Straffen. v. 6. Juli 1880 c/a. Doubberek u. Gen., wo-
auf Aufhebung der Vorentscheidung erkannt worden ist.

Gründe.

Die Strafkammer erklärt für erwiesen, daß der Buchhändler D. Gelber,
er als Rendant des Vorschußvereins in Verwahrung hatte, in den Jahren
bis 1879 im Betrage von über 112 000 M. sich rechtswidrig zugeeignet
nd stellt bezüglich der Ehefrau desselben fest, daß diese im Sommer 1879
Vortheils wegen 9000 M. baares Geld, von dem sie wußte und den
nden nach annehmen mußte, daß es mittelst Unterschlagungen von ihrem
anne erlangt war, verheimlicht hat.

Dieser letzteren Feststellung liegt eine unrichtige Auffassung des gedachten
9. zum Grunde.

Die Strafkammer erklärt nämlich zur Begründung der Anwendung dieser
hrift, daß es nicht darauf ankomme, daß dieselben Geldstücke, welche Gegen-
der Missethat gewesen sind, auch von dem Hehler verheimlicht wurden, daß
elmehr nur darauf ankomme, daß der Hehler mit der Geldsumme, um welche
Missethäter sich bereichert hat, in Kenntniß der Missethat weiter operirt. Der
9. des St. G. B. ist indessen dahin auszulegen, daß die sogenannte Partirerei
an solchen individuell bestimmten Sachen begangen werden kann, welche

unmittelbar mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, nicht an welche demnächst an die Stelle solcher Sachen gesetzt sind.

Dies trifft auch auf den Fall zu, wenn es sich um die Verhehlung Geldes handelt, welches durch eine strafbare Handlung erlangt ist. A kann Hehlerei nur an den bestimmten, durch strafbare Handlung er Stücken, nicht an Stücken, welche durch Umtausch oder sonst an die Stel getreten sind, begangen werden. Anderenfalls kann nur von einer nach oder §. 258. des St. G. B. strafbaren Begünstigung die Rede sein.

Die Strafkammer hat es daher zu Unrecht unterlassen, in eine nach der Richtung einzutreten und eine Feststellung darüber zu treffen, Gelder, deren Verheimlichung ihres Vortheils wegen der Angeklagten gelegt wird, sei es ganz oder zu einem Theile dieselben Geldstück welche ihr Ehemann mittelst der Unterschlagung erlangt hatte, und ob geklagte diese Eigenschaft der Gelder kannte oder den Umständen nach an mußte. Nach den Annahmen des ersten Richters ist die Möglichkeit nic geschlossen, daß der Ehemann der Angeklagten die unterschlagenen Summ ausgabt hatte, und daß das nach seinem Tode in der Cassette vorgefunde der Angeklagten verheimlichte Geld solches war, welches derselbe kurz vor Tode durch ein redliches Rechtsgeschäft, vielleicht durch Zahlung eines Sch erworben hatte. In diesem Falle ließe sich unmöglich aufstellen, daß die durch eine strafbare Handlung erlangt war.

---

ckenntnisse des Preußischen Kammergerichts.

Materielles Strafrecht.

Gewerbegesetzgebung.

1) §§. 33. 147.[1] Gew. O. v. 21. Juni 1869, §§. 10. 19. a. 39. b. c. d. besteuer-G. v. 30. Mai 1820, §. 17. G. v. 3. Juli 1876 u. §. 2. Nr. 3. v. 12. Juni 1872.

Gewerbsmäßiger Betrieb der Schankwirthschaft liegt vor, wenn der Wirth Speiseanstalt seinen Gästen neben Speisen auch Dünnbier (Kofend) verab- auch wenn er hierfür nicht einen besondern Preis fordert und annimmt, n sich einen Gesammtpreis für Speisen und Getränke zahlen läßt, denn blos das Suchen und Gewinnen eines direkten Vermögensvortheils fällt die Gewerbsmäßigkeit, sondern auch schon das Erstreben eines solchen baren Vortheils, der sehr wohl in der besseren Absetzung seiner Speisen damit in der Erhöhung der Einkünfte seiner Speisewirthschaft in Ver- ng mit dem Wiederholten, Gewohnheitsmäßigen für den Angeklagten kann.

Erk. v. 11. Nov. 1880.

---

2) §§. 33. u. 147. Nr. 1. Gew. O.

Das Beherbergen von Gästen Seitens eines sich nicht im Besitz der Gastwirth- skonzession befindlichen Restaurateurs stellt sich, selbst wenn für die Ge- ung des Nachtquartiers keine Bezahlung gefordert, noch angenommen worden ndern nur für Zehrung, als selbstständiger Gewerbebetrieb der Gastwirth- bar; denn nicht blos das Suchen und Gewinnen eines direkten Vermögens- eils fällt unter die Gewerbsmäßigkeit, sondern auch schon das Erstreben solchen mittelbaren Vortheils, der sehr wohl in dem besseren Absatz seiner sen und Getränke und damit in der Erhöhung der Einkünfte seines Restau- nsgeschäfts in Verbindung mit dem wiederholten, gewohnheitsmäßigen Be- rgen von Gästen für den Angeklagten liegen kann.

Erk. v. 10. Juni 1880.

---

3) §. 9. a. Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820.

Zum Begriff eines offenen Lokals gehört es, daß dasselbe für sämm Personen gewisser Gesellschaftskategorien offen stehe. Die gegen Bezahlu folgende Beherbergung von Ammen resp. Kellnerinnen Seitens eines sein mittelung zur Erlangung eines Dienstes jenen zu Theil werden lassenden kann nicht als unbefugter Betrieb der Gastwirthschaft gelten.

Erk. v. 16. Dez. 1880.

4) §. 1. Nr. 2. Ges. v. 3. Juli 1876.

Ein Aufsuchen von Grundstücksbestellungen ist nicht als ein Ankauf Waaren resp. Aufsuchen von Waarenbestellungen anzusehen.

Erk. v. 2. April 1880.

5) §. 14. Gew. O. v. 21. Juni 1869.

Die Ansicht, daß nur dort, wo ein Kolportage-Buchhändler Bücher Zeitungen verkauft, das Lokal des Geschäftsbetriebes sei, ist rechtsirrth Vielmehr obliegt ihm auch die Anzeigepflicht bezüglich des Lokals, Druckschriften aufbewahrt und zum Verkauf an die Gehilfen ausgetheilt

Erk. v. 9. Dez. 1880.

6) §. 15. G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung. §§ al. 5. Gew. O. v. 21. Juni 1869.

Eine ortspolizeiliche Vorschrift, welche die gewerbsmäßige Anfertigu Pflege von Gräbern von einer behördlichen Genehmigung abhängig erk mit den Bestimmungen der Gew. O. unvereinbar.

Erk. v. 10. Sept. 1880.

Stempel- und Steuergesetzgebung.

1) §§. 5. 13. 14. K. O. v. 19. Juli 1867.

Wenn zwei Kontrahenten nicht eine und dieselbe Schrift, sondern e nur das dem anderen übergebene Exemplar unterzeichnet haben, so ist die Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der Urkunde ohne Bedeutung.

Erk. v. 8. Okt. 1880.

2) G. v. 5. Mai 1872.

Die Auflassungserklärung des ein Grundstück mittelst Zuschlagsbe in der Subhastation Erwerbenden an denjenigen, welcher ihm den m Auftrag, das Grundstück für sich zu erwerben, ertheilt hat, stellt sich al willige Veräußerung dar und unterliegt demzufolge nach §. 1. des G. v. 5. Ma der Stempelabgabe von einem Prozent des Grundstückswerthes.

Erk. v. 23. Sept. 1880.

3) §. 12. G. v. 1. Mai 1851, §. 53. Städte-O. v. 30. Mai

Die Strafbestimmungen des §. 12. G. v. 1. Mai 1851, betr. die Ein einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer finden auf Kommunal kontraventionen keine Anwendung.

Erk. v. 16. Juli 1880.

Digitized by Google

erordnungen, betreffend die Chaussee- und Straßenpolizei.

1) Nr. 5. der Zusatzbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840.

In der Weigerung des Verpflichteten, das Chausseegeld in der gefor- n Höhe zu entrichten und im Weiterfahren desselben, ohne den verlangten g zu bezahlen, ist eine Chausseegeld-Kontravention zu finden.

Erk. v. 10. Juni 1880 (cf. Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Sept. 1862, Goltd. Bd. 10 S. 768, u. v. 12. Mai 1855, Rechtspr. d. Ob. Trib. Bd. 7. S. 296).

---

2) Nr. 11. Kab. O. v. 29. Febr. 1840, betr. den Tarif zur Erhebung des sseegeldes auf den Staatschausseen.

Das Liegenlassen des aus den Pferdebahngeleisen herausgekehrten und ie Chaussee geworfenen Schmutzes auf letzterer ist strafbar.

Erk. v. 18. Nov. 1880.

---

3) Wenn in einer Straßenordnung den Hauseigenthümern die Pflicht auf- t ist, bestimmte auf der Straße befindliche Gegenstände, wie Kehricht, Un- u. dergl., hinfortzuräumen, so haben sie auch, ohne daß hierauf besonders wiesen zu sein braucht, die Straße von Schneemassen zu reinigen. Eine etwa ner Verordnung enthaltene weitere Bestimmung, wonach für Schneefall und ztende Glätte gewisse Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben werden, stehen dieser ht nicht entgegen, da sie sich nur als vorläufige, zur Beseitigung der nächsten hr dienende darstellen.

Erk. v. 18. Nov. 1880.

Verordnungen, betreffend das Jagdrecht.

1) §§. 1. 7. G. v. 26. Febr. 1870.

Nach §. 7. des die Schonzeit des Wildes betreffenden G. v. 26. Febr. 1870 ie Feilhaltung von Wild während der für diese Art an dem Orte des Feil- ms geltenden Schonzeit absolut und ohne Rücksicht auf das in dieser Hinsicht Orte der Erlegung des Wildes geltende Recht verboten.

Erk. v. 10. Sept. 1880 (cf. Erk. des Ober-Trib. v. 27. Nov. 1873, tb. Arch. Bd. 21. S. 679, Entsch. Bd. 71. S. 426, Oppenhoff, Recht- chung Bd. 14. S. 761).

---

2) §. 16. Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850.

Jede Nachstellung des Wildes, wenngleich eine Abfeuerung des mit- ihrten Gewehrs nicht stattgefunden hat, qualifizirt sich als Jagdausübung.

Erk. v. 15. April 1880.

Sanitätspolizeiliche Verordnung.

Die Bescheinigung eines amtlich geprüften, aber nicht amtlich an- ellten Fleischbeschauers ist nicht als amtlicher Nachweis anzusehen.

Erk. v. 2. Dez. 1880.

Prozessuales Strafrecht.

1) §. 376. St. Proz. O., §. 14. G. v. 24. Mai 1861.

§. 14. des G. v. 24. Mai 1861 lautet: „Wenn gegen den Herangezo wegen Defraudation einer im §. 11. gedachten Stempelabgabe ein gerichtl Strafverfahren anhängig wird, und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zah der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das kenntniß auszusetzen und dem Angeschuldigten eine nach den Umständen a messende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher der von der im §. 11. ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Geb machen und, daß dies geschehen, nachweisen muß u. s. w." Ist richterlicher die Frage nach dem Vorhandensein einer Stempelsteuerdefraude verneint, so mit Rücksicht darauf, daß die obige Vorschrift nur zu Gunsten des Angeschuld gegeben worden ist, der Staatsanwaltschaft nicht das Recht zu, auf Grund ihr die Revision einzulegen.

Erk. v. 5. Okt. 1880.

---

2) §. 380. St. Proz. O.

Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen landgerichtlichen Urt kann eine Revision wegen Verletzung von Rechtsnormen nicht geltend ge werden, welche den Strafantrag, seine Frist und Form betrifft, da dieser prozessualer (kein rechtsmaterieller) Charakter innewohnt.

---

3) §. 483. al. 3. St. Proz. O.

Dadurch, daß auf Grund des §. 483. al. 3. St. Proz. O. durch fügung vom 14. August 1879 in denjenigen Sachen, in welchen das Amtsge in erster Instanz erkannt hat, der Amtsrichter statt der Staatsanwaltschaft Strafvollstreckungsbehörde bestellt wird, werden die Vorschriften des § Ger. V. G. nicht berührt, wonach, wenn eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk e andern Gerichts vollstreckt werden soll, die Staatsanwaltschaft bei dem L gericht des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen ist. Ein Amtsgericht ist befugt, die von dem Amtsgericht eines anderen Bezirkes an dasselbe ergeh Requisition um Vollstreckung einer von letzterem erkannten Strafe abzule

Erk. v. 10. Dez. 1880.

---

4) §. 505. al. 1. St. Proz. O.

Wenn in Folge Einlegung der Berufung das angefochtene Urtheil in der Hauptsache bestehen bleibt, aber der Beschwerde völlig entsprechende änderung erfährt (Milderung der Strafe), so muß dies als voller Erfolg gesehen werden, und dürfen die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten zur Last gelegt werden.

Erk. v. 30. Dez. 1880.

Literatur.

Le droit pénal étudié dans ses principes, dans ses études et les lois des divers peuples du monde ou l'introduction philosophique et historique à l'étude du droit criminel par J. Tissot, Doyen honoraire de la faculté de Dijon, correspondant de l'Institut. Deuxième édition. III tomes, Paris, libraire nouvelle de droit et de jurisprudence, Arthur Rousseau éditeur 1880.

Der Verfasser, welcher in der Gelehrtenwelt einen wohlverdienten Ruf ßt, behandelt in dem obigen umfangreichen von tiefem Studium zeugenden e die Grundsätze der gesammten Strafrechtswissenschaft und ihre Auffassung en verschiedenen Kulturvölkern des Erdballs von den ältesten bis hinauf zu jüngsten Zeiten. Ein Gegner der von ihm mit Mißtrauen betrachteten akten Theorien, welchen er eine befruchtende Kraft absprechen zu müssen eint, und der empirischen Schule glaubt er in der Verbindung des philo- ischen mit dem historischen Systeme in fortgesetzten Einzeluntersuchungen die hließliche Lösung der das Strafrecht füllenden schwierigen Fragen finden zu n. So begegnen wir denn, innerhalb des von ihm benutzten großartigen aturschatzes, unter den deutschen Strafrechtsheroen besonders den Werken Stübel, Feuerbach, Klein, Kleinschrod, Grolmann, Tittmann, Bauer, Wilda, ge, Hencke, Mittermeier u. s. w., während von den italienischen Kriminalisten nignani, Carrara, Ellero, Borsari, Carcano und Brusa mit Vorliebe benutzt en sind, neben denen hin und wieder auch des berühmten Amerikaners . Livingston gedacht wird.

Der erste Theil des Werkes behandelt in sorgfältiger Durcharbeitung der lnen Kapitel die Verbrechen und Strafen im Allgemeinen. Mit dem n des Verbrechens und seinen Bedingungen beginnend, prüft Verf. eingehend er Hand der historischen Ueberlieferungen u. a. die verschiedenen Auffassungen älteren und neueren Völker über die Zurechnung des Verbrechens, den ich, das Zusammenwirken der Verbrechen und Strafen, den Rückfall, die ilnahme, die straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit u. s. w. und erörtert nn den Zweck der Strafe, ob dieselbe seine Begründung in der persönlichen he finde, ob die Strafe sich als öffentliche oder gesellschaftliche Rache darstelle, ie in der bloßen Vergeltung eines physischen Uebels für das moralische Uebel he, ob sie die Besserung des Schuldigen und seine Reue verfolge, oder ob als ausschließlichen Zweck die Sicherung des staatlichen und Privatwohls ch Furchterregung im Auge habe. Bei Parallelisirung der verschiedenen teme erachtet er das der Wiedervergeltung, welches frei von jedem theologischen enken sei, als das einzig rationelle, in ihm sei das Prinzip der Gleichheit Gerechtigkeit verkörpert, und eine Prüfung seiner Berechtigung heiße nichts

anderes als eine Untersuchung darüber anstellen, ob die Gerechtigkeit gerech
(I. 269.). Indem sich der Verfasser sodann zu den Einflüssen wendet, w
den einzelnen Strafgesetzgebungen ihren eigenartigen Charakter verliehen ha
betrachtet er in erster Linie den der Rassen, dann den der fortschreitenden
lisation, der religiösen, staatlichen und bürgerlichen Institutionen, der W
schaft, Künste und Philosophie und gelangt schließlich zur Erörterung der F
inwieweit Eroberungszüge und Nachahmungstrieb dazu beigetragen haben,
Strafgesetzgebungen der Völker zu modifiziren.

Demnächst übergehend zu den Strafmitteln, trifft er nach einer allgem
Besprechung derselben folgende Eintheilung: 1) Körperstrafen, insbesonder
Todesstrafe. Diese vertheidigt er (I. 441.) nicht blos als nothwendiges, sond
auch als humanes Strafübel denen gegenüber, welche man bei ihrer Abschaffu
einführen müßte. Es gebe, sagt er, keine genügende Sicherheit in den Ge
nissen vor Mördern. Mindestens sonderbar klingt seine Argumentation für
Beibehaltung jener Strafart, insofern sie in der Anführung von Beispielen be
daß Greise mit der Ausführung eines blutigen Racheplanes bis zum erre
80. Lebensjahre gewartet hätten, weil sie überzeugt gewesen seien, es könne in d
hohen Lebensalter eine Hinrichtung an ihnen nicht vollzogen werden, und
lediglich als Motiv des Verbrechens ihren Glauben angegeben hätten, die To
strafe sei abgeschafft. — Irrthümer der menschlichen Gerechtigkeit gelten
Verfasser als ein nichtiger Einwand. 2) Geldstrafen. 3) Ehrenstrafen, bürg
licher Tod.

Im zweiten Theil findet sich eine systematische Darstellung der D
welche Verfasser in Verbrechen und Vergehen eintheilt. Er gruppirt die
folgendermaßen: 1) Delikte gegen Personen, 2) das Eigenthum, 3) die Gesell
4) die Sitten, 5) die Religion.

Der dritte Theil beschäftigt sich mit der Verfolgung der Delikte,
Strafprozesse.

Die Entstehung und Entwickelung der richterlichen Gewalt bei der
schiedenen Völkern besprechend, gelangt Verfasser im Laufe seiner Untersuch
ohne der chronologischen Ordnung zu folgen, zur Behandlung der F
ob das Geschworenengericht oder der Berufungsrichter den Vorzug ver
Er entscheidet sich für die erstere Alternative, und zwar lauten seine G
folgendermaßen: le jury est meilleur et plus assurant que les juges of
lorsque ces juges sont suspects au peuple, soit comme instruments d'un p
qui les crée et les élève soit comme hostiles aux masses, par la raison
forment une sorte de caste, on tout au moins de corporation dans les
de la quelle il faut pour entrer autre chose enfin qui dispense trop so
des deux autres (II. 480.). Eine besondere Garantie für die Rechtspre
erblickt Verfasser in der Zahl der Richter in den Tribunalen. Je mehr Ri
desto größer die Gewähr für gerechte Urtheile. (!)

Hat man auch, wie bereits erwähnt, keine Gelegenheit, sich über Ma
an Quellenstudien in dem vorliegenden Werke zu beklagen, so muß es
mindestens auffallen, daß der Verfasser die gesetzgeberischen Akte der Re
nicht in gebührender Weise berücksichtigt hat. Geradezu frappirend ist es ind
wenner von den verschiedenen Strafprozeßgebungen Deutschlands spricht (III.
Bei Behandlung der Beweismittel läßt er noch in dem Kanton Freiburg (Sch
die Tortur bestehen. Ihm ist entgangen, daß seit dem 21. Mai 1873 in
Kanton eine neue Strafprozeßordnung eingeführt ist, und hinsichtlich der
habung dieses Apparates im Kanton Tessin erzählt er (III. S. 734), da
Untersuchungsrichter zur Gefügigmachung eines hartnäckig leugnenden Angekla
auch heut noch zur Einsperrung in ein finsteres Loch, zur Anlegung von Ketten
Wasser und Brod auf vierzehntägige Dauer seine Zuflucht nehmen könne,
bei nunmehr weiter andauernder Verstocktheit zur Application von 25 bis 50 H

em Ochsenziemer zu schreiten. Sehr veraltete Quellen haben hier ihre Aus-
ıg gefunden.

Schließlich verbreitet sich Verfasser über die Nothwendigkeit der Oeffent-
t der gerichtlichen Verhandlungen, bespricht die verschiedenen Arten
Entscheidungen, das Appellationsrecht und die Vollziehung der richter-
Urtheile und gelangt im vierten Theile (III. 817—969) zu einer Be-
ung der Fortschritte der Strafgesetzgebung auf Grund der civilisatorischen
ı, welche lediglich als Produkte der französischen Philosophie des 18. Jahr-
:rts hingestellt werden.

In Folge des eigenartigen Charakters der mit großem Fleiße angestellten
:fuchungen, welche insbesondere mit Vorliebe die Gesetzgebungen der alten
:sen, Juden, Israeliten, Aegypter u. s. w. behandeln, muß das Werk als
äußerst anregende Lektüre bezeichnet werden.

Zur Lehre vom Strafantrage, insbesondere der Sätze im §. 61. des R. St. G. B. von Alfred Lehmann, Dr. jur. Leipzig. Fues' Verlag (R. Reisland). 1881. S. 52.

Nach Voranschickung einer kurzen sich über die prozessualen und materiellen
bsätze des Strafrechts verbreitenden Einleitung ventilirt Verfasser in gründ-
Weise den im §. 27. St. G. B. enthaltenen Satz: „die Verfolgung tritt
ıuf Antrag ein", nach seiner materiell resp. strafprozeßrechtlichen Seite, er-
. die variirenden Auffassungen und entscheidet sich für die letztere Alternative.
:inem sich daran knüpfenden Artikel bespricht er die Kontroverse, ob die
ıgsfrist eine Verjährungsfrist und das Antragsrecht ein subjektives Recht
ɔeantwortet dieselbe im bejahenden Sinne und erörtert sodann die Frage,
. und wodurch das Antragsrecht existent und gehemmt werde. Als Be-
.ng für das Existentwerden erfordert Verfasser die Stellung des Antrages
ı eine bestimmt bezeichnete Person, welche als nicht geschehen zu erachten ist,
:rn sich der Berechtigte in der Person des Thäters geirrt hat. In Betreff
Wirksamkeit des generellen Strafantrages oder der bloßen Anzeige wird
ɔen relativen und absoluten Antragsdelikten unterschieden. Bei ersteren
.lt die bloße Anzeige keinen Strafantrag, während sie bei letzteren mit Aus-
ıe der durch Privatklage zu verfolgenden Delikte einen solchen in sich schließt.
ıtniß der Theilnehmer wird nicht für erforderlich erachtet. Was demnächst
ɔemmungen des Antragsrechtes betrifft, so sind nach dem Verfasser nur
: zu berücksichtigen, welche in der Person des Antragsberechtigten und in
Möglichkeit der Antragsstellung liegen. Physische Hemmungen in Folge von
ıkheit oder geistiger Indispositionsfähigkeit sollen unberücksichtigt bleiben;
ɔen scheint Verfasser für den allerdings äußerst selten eintretenden Fall einer
ırnden vollständigen Freiheitsberaubung eine Hemmung zulassen zu wollen.
Hemmung in der Anbringung des Antrages ist für ihn nur im Falle eines
tii denkbar. In dem Kapitel, betreffend die Berechnung der Frist bei
tzeswechsel, findet sich u. A. eine Betrachtung darüber, ob in dem Falle,
ein bisheriges Offizialdelikt durch Gesetzeswechsel zum Antragsdelikt wird,
zur Zeit des Eintritts desselben bereits 3 Monate seit Erlangung der
ifizirten Kenntniß verflossen sind, das Antragsrecht überhaupt noch in Frage
ne. Verfasser entscheidet sich im verneinenden Sinne. Ebenso erachtet er
lbe für irrelevant bezüglich bereits anhängiger, aber noch nicht rechtskräftig
hiedener Strafsachen. Das letzte Kapitel der lesenswerthen Schrift ist der
igung des Antragsrechtes gewidmet, deren verschiedene Bedingungen, Nicht-
:ndmachung innerhalb der gesetzlichen Frist, Verjährung der Strafverfolgung,
des Antragsberechtigten, Zurücknahme des Antrages unter Hinweis auf
durch die St. Proz. O. geschaffenen Modifikationen erörtert und auch der im

verneinenden Sinne beantworteten Frage gedacht wird, ob eine Verzichtle des Antragsberechtigten dem Delinquenten gegenüber von rechtlicher Wirku

Grundriß zu Vorlesungen über Deutsches Strafprozeßr Mit dem Texte der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich den das Strafprozeßrecht betreffenden Stellen des Gerichtsverfa gesetzes und der Einführungsgesetze. Von Dr. C. Lueder, ord. der Rechte an der Universität Erlangen. S. 206. Preis Erlangen. Verlag von Andreas Deichert. 1881.

Das vorliegende, hauptsächlich für die studirende Jugend bestimmte befolgt eine gleiche Methode, wie das von demselben Herrn Verfasser herrühre das Deutsche Strafrecht betreffende. In knapper, aber gleichwohl erschöpfe Form tritt uns eine systematische Behandlung des Strafprozesses, sowie Darstellung des rechtswissenschaftlichen Zusammenhanges des neueren Str prozeßrechtes mit den früher geltenden Grundsätzen entgegen. In der Einleitu (S. 1—36) giebt der Verfasser einen Ueberblick über Begriff, System, pädische Stellung, Eintheilung, Quellen, Hülfswissenschaften und Literatur Strafprozesses, beleuchtet den Unterschied zwischen akkusatorischem und in rischem Prinzip, mündlichem und schriftlichem, öffentlichem und heimlichem fahren und die geschichtliche Entwicklung des römischen, kanonischen und Strafprozesses. Eine zweite Abtheilung (S. 38—106) ist der Strafgeri fassung und den Parteien im Strafprozeß gewidmet, wobei wir den Herrn fasser als einen entschiedenen Gegner der Laiengerichte kennen lernen (S. 6 65). Er beklagt die täglich fortschreitende Mehrung der ungerechten, theils vernünftigen, theils gesetzbeugenden Urtheile der Geschworenengerichte, gänzliche Wiederbeseitigung er erhofft, und vindizirt, wenn man überhaupt gerichte in den Kauf nehmen müsse, den Schöffengerichten, als ungleich w gefährlich, den größeren Vorzug. Die im dritten Abschnitte (S. 108—204) haltene Gliederung des Verfahrens umfaßt die Besprechung der Bestand und Formen desselben, die einzelnen Handlungen (Zwangsmittel) des S prozesses, den Verlauf des Strafverfahrens in erster Instanz, Urtheilsfä und Verkündung, Anfechtung und Vollstreckung der Strafurtheile, Rechts und Kosten des Strafverfahrens. Klarheit und Schärfe der Darstellung als besonderer Vorzug des Buches gelten, und der stetige Hinweis auf die schlägigen Literaturerscheinungen wird wesentlich dazu beitragen, das eing Studium des Strafprozeßrechtes zu fördern. Was aber dem Werke glei auch einen unverkennbaren praktischen Werth verleiht, ist der bei den ein Materien bewirkte Abdruck der entsprechenden Gesetzestextstellen, von sich die der Strafprozeßordnung vollständig vorfinden.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß u. s. Herausgegeben von Dr. Fr. O. v. Schwarze, Generalstaa zu Dresden. Bd. 32. Heft 8. Stuttgart. Verlag von Ferdin Enke. 1881.

Bemerkungen zur Lehre von der Einrede der Wahrheit. Dr. v. Schwarze. Verfasser erachtet die hin und wieder aufgestellte Anford daß zur Verurtheilung aus §. 186. St. G. B. das Mißlingen des Wahrheitsbe nicht allein genüge, sondern auch noch zu beweisen sei, daß dem Thäter Bewußtsein von der Unbeweisbarkeit der von ihm behaupteten beleidig Thatsache innegewohnt habe, für eine unbegründete, da ein solcher Beweis den meisten Fällen unmöglich und auch keineswegs, wie die Vertreter jener ficht wollten, im Wortlaut des Gesetzes begründet sei. Sowohl die ältere neuere Jurisprudenz und Praxis habe die Wahrheitseinrede stets als ein Einwand des Angeschuldigten erachtet. Derselbe, sagt Verfasser, sei bei al

gungen zulässig, welche den Vorwurf einer von einem Andern begangenen :en oder ihn sonst in der öffentlichen Meinung herabsetzenden Handlung en; erforderlich sei er nicht, wenn sich die behauptete Thatsache als eine rechtskräftige Verurtheilung festgestellte strafbare Handlung qualifizire, ıne der Beleidigte nachträglich nicht mehr anfechten. Auch sei der Wahrweis nicht ausgeschlossen, wenn der Beleidigte durch rechtskräftiges Erß von der ihm zur Last gelegten That nicht freigesprochen, sondern nur :rfahren gegen ihn eingestellt worden sei. Den Schluß der Abhandlung :ine eingehende Erörterung der Beweisführung. — Zur Auslegung der 8. und 219. des Deutschen Strafgesetzbuches von Hälschner. Der Aufrfällt in 5 Abtheilungen. In der ersten tritt Verfasser, gestützt auf die :nde Doktrin, der Behauptung Wächter's entgegen, daß zum Thatbestand ıtreibung keineswegs in allen Fällen Tödtung der Leibesfrucht erforderlich ıdern daß auch das Bewirken der vorzeitigen Geburt eines lebend geborenen n Leben erhaltenen Kindes sich als solche qualifizire. Demnächst erachtet Fassung des §. 219. St. G. B., insofern derselbe nur dann seine Ang zu finden habe, wenn die Schwangere das Verbrechen als Thäterin kitthäterin verübte, für inkorrekt, und beleuchtet die in einer Reichsgerichts:idung (Rechtsprechung I. S. 586) ausgesprochene Ansicht von der Be:ung der Bestrafung des Dritten bei Nichteintritt des nach §. 219. St. G. B. :rlichen Erfolges auf den Fall der Theilnahme an dem im §. 218. Abs. 1. ehenen Delikt, erachtet die am Schlusse der §§. 218. 219. enthaltenen „oder ihr beigebracht" für überflüssige und erörtert schließlich noch die fung der Schwangeren im Falle des §. 218. Abs. 3. und §. 219. — r §. 200. Strafprozeßordn. Von Dr. Hertzsch, Gerichtsassessor und ırbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Wiesbaden. Verfasser polemisirt die Haltbarkeit eines vom Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. ergangenen, ırückweisung einer staatsanwaltlichen Beschwerde involvirenden Beschlusses, h der Beschluß des Landgerichts aufrecht zu erhalten sei, daß die Erıg des Hauptverfahrens gegen mehrere Angeklagte, welche auf Grund einer mitgetheilten Anklageschrift Voruntersuchung beantragt hatten, von der ichung einer zweiten Anklageschrift abhängig sei. — Bemerkungen zu Lehre von der prozessualen Bedeutung der Anklageschrift. Von chwarze. Verfasser tritt den in der vorhergehenden Abhandlung entten Deduktionen entgegen und knüpft hieran die Besprechung eines analogen ı aus der Praxis. — Miscelle. — Literar. Anzeigen. — Bd. 33. Heft 1. 2. Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß von Glaser. der verschiedenartigen Entwickelung des Beweisrechtes in England und schland ausgehend, kündigt sich die Monographie als Gegnerin der im letzteren e immer mehr Raum gewinnenden Ansicht an, daß der Eindruck des Geıtergebnisses der Beweisaufnahme die Lehre vom Zeugenbeweise überflüssig e, und behandelt zuvörderst die äußeren Verhältnisse, von denen die Beweis- der Zeugenaussage abhängt. Bei der Persönlichkeit des Zeugen kommen Lebensalter, Mängel der Sinne mit ihren zahlreichen Abstufungen, Geistesıngen, Trunkenheit, Narkose u. s. w., Würdigkeit und sittliche Verläßlichkeit frage. Bei Besprechung der Bedeutung der religiösen Ueberzeugung des gen erachtet Verfasser dafür, daß seine etwaige Nichtzugehörigkeit zu monotischen Religionen Beeinträchtigung seines Zeugnisses involvire. Die Gesetzıng Englands und Nordamerikas hat sich von dieser Auffassung emanzipirt. Deutschland, Oesterreich, Italien ist dagegen eine unbeeidigte Vernehmung ıläßig. Die Beziehungen des Zeugen zu einer bestimmten Straffache, sein nes und mittelbares Interesse, finden demnächst vom Standpunkte der verıdenen Gesetzgebungen, welche übrigens im Laufe des ganzen Aufsatzes eine ernde Komparation erfahren, ihre Besprechung, woran sich eine weitere in

Betreff der staatlichen Veranstaltungen zur Sicherung der Verläßlichkeit Zeugenaussagen reiht. Die Auswahl der Zeugen, der Eid, namentlich der punkt seiner Abnahme, die seiner Falschleistung drohende Strafe und die der Vernehmung werden demnächst zum Gegenstande von Exkursen gemacht sodann in einer zweiten Hauptabtheilung zur Ventilirung der Aussage und Verhältnisses zu anderen Erkenntnißquellen geschritten. Was die Beschaffe der Aussage betrifft, so muß sie zuvörderst wahr, zusammenhängend, sicher bestimmt sein und ein in sich übereinstimmendes Ganze bilden. Auch muß Grund des Wissens des Zeugen erforscht werden. Als ein dringendes Erford zur Erforschung der Wahrheit wird schließlich die Vergleichung der Aussage anderen Erkenntnißquellen erachtet, und den Bedenken Rechnung getragen, w beim Auftreten nur eines Zeugen und im Fall widersprechender Aus mehrerer Zeugen entstehen. — Die Gerechtigkeit im Strafrecht Dr. Hugo Meyer, ordentlichem Professor der Rechte zu Tübingen. gegenwärtig veröffentlichte erste Hälfte des Aufsatzes beginnt mit allgem Betrachtungen über die Frage, ob es im Wesen des Strafrechts liege, der wirklichung der Gerechtigkeit zu dienen. In einem zweiten Kapitel wird Ursprung, die Auslegung und der Wirkungskreis des Strafrechts, sodann subjektive und objektive Seite des Delikts, die Strafe und ihre Anwendung schließlich die Delikte gegen die Person behandelt, in Betreff welcher Ver gegen die im Gesetz hervortretenden Mängel, z. B. die Strafzumessung bei ei Kapitaldelikten, bei der Abtreibung, die ausschließlich vom Gesichtspunkt Kränkung Lebender zu bestrafende Beleidigung Verstorbener u. s. w., polemisi Ausländische Literatur, besprochen von A. Teichmann.

Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Dr. Justus Olshausen, Richter am Kgl. Landgericht I. zu z. Z. Schriftführer der Immediatkommission behufs Fertigung Entwurfs zu einer Militair-Strafprozeßordnung. — II. Band 1. Lie Bogen 34—45. Preis 3 M. Berlin 1881. Verlag von Franz Va S. 529—720.

Der in gegenwärtiger Zeitschrift mehrfach anerkennend erwähnte hausen'sche Kommentar schreitet rüstig vorwärts. Das das Werk auszeich außerordentlich fleißige und eingehende Studium der gesammten Literatur Judikatur ist auch in der vorliegenden ersten Lieferung des zweiten B welcher die §§. 146—209. umfaßt, nicht zu verkennen. Neben den Entscheid des Reichsgerichts sind fortgesetzt diejenigen der früheren obersten Landesger höfe, insbesondere des Berliner, Münchener, Stuttgarter, Dresdener, Darmstädter und Wolfenbüttler, in ausgiebiger Weise benutzt. In seiner Voll wird demnach das Werk für den juristischen Praktiker nicht nur ein sehr liches, sondern unentbehrliches Hülfsmittel bilden.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar Dr. Hans Rüdorff, Geh. Oberfinanzrath zu Berlin. Dritte, besonderer Berücksichtigung der Praxis des Reichsgerichts bearb Auflage, herausgegeben von W. Stenglein, Reichsanwalt. I. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

Der Rüdorffsche Kommentar gehört, wie dies allseitig anerkannt w ist, unzweifelhaft zu den epochemachenden strafrechtlichen Literaturerschein Er bildet eine der vortrefflichsten Grundlagen zur Entscheidung aller das rechtliche Gebiet betreffenden Fragen der Praxis und hat demnach auch umfassende Verbreitung in juristischen Kreisen gefunden. Die immer w fortschreitende und manche bisher als Norm geltende interpretative Aus beseitigende reichsgerichtliche Rechtsprechung hat es indessen erforderlich erscheinen

, das Werk einer neuen Bearbeitung zu unterwerfen, mit welcher der wärtige Herausgeber, der als Praktiker und Schriftsteller gleich bewährte anwalt Stenglein, betraut worden ist. Unter seiner Feder ist der entar, soweit er uns vorliegt (§. 114. St. G. B.), zu einer Vollendung en, welche für das hervorragende Werk unter gleichartigen Erscheinungen rsten Platz in Anspruch nimmt. Mit einem geschichtlichen Rückblick auf die ickelung des Deutschen Strafrechts beginnend und die verschiedenen Phasen ben in klarer Weise zeichnend, bespricht Verfasser demnächst den Werdeprozeß es heutigen Deutschen Strafgesetzbuchs sowie der Reichsjustizgesetze. Die Charakteristik des Reichsstrafgesetzbuches läßt insbesondere die unterschiedlichen ente zwischen ihm und dem früheren Preuß. Strafgesetzbuch erkennen, die echung der Novelle v. 26. Febr. 1876 die Nothwendigkeit ihrer Einführung. nem sich anreihenden (9.) Kapitel wird das Verhältniß des Reichs- zum sstrafrecht beleuchtet und schließlich das Einführungsgesetz sowie die in den ien Staaten erlassenen Uebergangsgesetze behandelt. Unmittelbar hinter Text der einzelnen Paragraphen, deren theilweise ältere Fassung sich eben- wiedergegeben findet, werden die Erläuterungen gegeben und, wo es erforder- auch Stellen aus den Motiven angeführt. Als besonderer Vorzug verdient schöpfende Behandlung der Judikatur der früheren obersten Landesgerichts- und, soweit sie vorliegt, derjenigen des Reichsgerichts hervorgehoben zu n, welche letztere in Folge des stärkeren Drucks der Allegate sofort in die springt. Auch das Interpretationsmaterial, dem sich Hinweise auf graphieen und wichtige Abhandlungen zugesellen, ist in einer Weise ver- et, daß jede Detailfrage ihre sofortige und gründliche Erledigung findet. eit Ergebnisse der Rechtsprechung nicht vorliegen, hat der Herr Verfasser eigenen Ansichten entwickelt und auch die von den übrigen wichtigeren entatoren behandelten Kontroversen nicht unberührt gelassen. Demnach sich auch die gegenwärtige Auflage des berühmten Werkes gleich den früheren ren, ja mit Rücksicht auf ihre eminenten Vorzüge in noch bei weitem en Grade das Interesse der Fachgenossen für sich in Anspruch nehmen.

Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen, herausgegeben von A. Dalcke, Ober-Staatsanwalt, und S. Genzmer, Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder. Berlin 1881. Verlag von H. W. Müller. S. 255.

Mit dem vorliegenden Handbuch haben die Herren Verfasser einem enden Bedürfniß Abhilfe verschafft. War nämlich eine große Anzahl von ern und Staatsanwälten, denen zur Zeit die Strafvollstreckung und Ge- ißverwaltung obliegt, genöthigt, behufs Information in Betreff der auf Gebieten geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen, Reskripte, In- ionen u. s. w. zu dem kompendiösen Material der verschiedensten Publikations- e ihre Zuflucht zu nehmen und das hier und dort Zerstreute zu sammeln, ıb sie durch Benutzung des äußerst sorgfältig gearbeiteten und demnach als mmenes Hülfsmittel zu begrüßenden Handbuches aller jener Schwierigkeiten oben. Die Herren Verfasser haben eine vollständige Sammlung aller das ıgnißwesen und die Strafvollstreckung betreffenden Anordnungen gegeben und lben ein ihren praktischen Werth noch erhöhendes ausführliches Sachregister fügt. In dem die Strafvollstreckung zum Gegenstand habenden ersten Theil en unter Benutzung der wichtigeren Kommentarliteratur die einzelnen Strafen die Kosten der Strafvollstreckung behandelt, während sich der zweite speziell der Gefängnißverwaltung beschäftigt. Die Gefängnißbehörden und das Be- npersonal, Vorschriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefäng- n, über die Behandlung der Untersuchungs-, Straf- und Civilgefangenen, rhaltung und Herstellung der Baulichkeiten u. s. w., Beschaffung der Ge-

fängnißutensilien, der Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände, Arbeitsv der Gefangenen, Ansatz ihrer Haft- und Verpflegungskosten, sowie Berichter in Gefängnißverwaltungsangelegenheiten bilden den Inhalt der einzelnen resp. Abschnitte und Formulare zu den in den Gefängnissen zu führ Registern und Kontrolen den Schluß des empfehlenswerthen Buches.

Der ungarische Strafprozeß und die Stellung des Vertheid bei der Untersuchung und Schlußverhandlung. Eine Studie Dr. Ludwig Rosenberg, Landes- und Wechselgerichts-A Herausgeber der Ungarischen Gerichtshalle. Budapest. Geb Rosenberg. S. 104.

Der Verfasser hat es sich in der vorliegenden äußerst interessanten handlung zur Aufgabe gestellt, einige intensive Mängel des Ungarischen S verfahrens und insbesondere die unwürdige Stellung, welche in ihm der Vertheid angewiesen ist, zu beleuchten, und er schwingt die in die Hand genommene in einer Weise, daß dem Leser auch nicht das entferntest liegende Plätzchen erhellt bleibt. Hatte man es in der vormärzlichen Zeit erleben können, Vertheidigung eines Angeklagten, wenn sie in nicht kapitalen Sachen geradezu als ein werthloser Luxus angesehen zu werden pflegte, so brach seit der Einführung der Schwurgerichte für erstere eine neue Epoche an, keineswegs wurden dadurch die für den Advokatenstand bestehenden Mißstände beseitigt, für deren Fortblühen vielmehr die ängstliche Pflege Inquisitionsprozesses nicht wenig beitrug. In kräftigen Farben malt der fasser die Vexationen, welche dem Angeklagten von dem in der Regel mündig gewordenen sich aber gleichwohl als kriminalistisches Lumen betrach Untersuchungsrichter bereitet, die Fahrlässigkeit, mit welcher oftmals erhoben und instruirt werden, und die geradezu abscheuliche Lüderlich Behandlung des Entlastungs-Beweismaterials. Untersuchungshäftlinge, 1 bis 2 Jahre die Annehmlichkeiten einer Wohnung hinter vergitterten genießen, sind nicht selten, ja ein inhaftirter Advokat (Palos) mußte weniger als 6 Jahre hindurch dort verweilen. Als eine Bevorz können es diejenigen Angeklagten betrachten, welche weniger als 6 in der Untersuchungshaft vertrauern, denn jährlich beläuft sich die derer, welche über ein Jahr dieses Uebels theilhaftig werden, auf 600. In ängstlicher Sorgfalt häuft der Untersuchungsrichter hinter dem des Vertheidigers Beweis auf Beweis und hindert den ungestörten desselben mit seinem Klienten. An seinen Ohren verhallen die Klagen über psychischen und physischen Leiden des mit zahlreichen Zellengenossen zusam gepferchten Beschuldigten, dessen jammervolle und nur oberflächlich kontr Behandlung mit Grauen erfüllt, denn seine Aufgabe ist es, unter allen Umstä von ihm ein Geständniß zu erlangen. Jeder Angeklagte gilt a priori als Spitz (S. 32). Und wie muß nun der Vertheidiger seine Aktenkenntniß sammeln, wie er, in der Ecke des Zimmers des Untersuchungsrichters plazirt, einen kümmerl Wettstreit zwischen seinen Knieen, auf denen das Aktenfascikel ruht, und Notizen machenden Fingern vornehmen, um schnell zur Thür hinauszuschlüpfen, den Richter das Verlangen nach einem Imbiß oder kräftigem Trunk anwa So in drastischer Weise die Leiden des Advokatenstandes schildernd, Verfasser die vom alten Leyser (Med. ad pand. spec. §. 47. Nr. 9.) im 1732 geschriebenen, die bedientenartige Stellung der damaligen Advo geiselnden Worte auch noch auf die heutigen ungarischen Zustände anwend Mit Lächeln hören die ungarischen Richter dem Plaidoyer des Vertheidigers ihm zu erkennen zu geben, daß seine Spitzfindigkeiten sie nicht zu über vermögen; ihm bleibt der Inhalt des Sitzungsprotokolls eine terra inco

Unter solchen Umständen kann man es dem Verfasser nicht verdenken, er sehnsüchtig seine Blicke hinaus nach England und Frankreich richtet, wo em Advokatenstand ein Cremieux, Jules Favre, Gambetta und Grévy her- ig.

Die Vorschläge, welche in der lesenswerthen Schrift zur Besserung der auf auer ganz unhaltbaren Verhältnisse gemacht werden, sind darauf berechnet, inführung einer den modernen Institutionen anderer Völker entsprechenden prozeßordnung mit Abschaffung des veralteten Inquisitionsprinzips das Wort den. Jedenfalls sind die vom Verfasser gemachten Reformvorschläge, zu auch die Beschränkung der Untersuchungshaft zählt, äußerst beherzigens- und man kann ihm in der That Dank wissen, daß er mit großer Offen- keit an die Besprechung von Schäden gegangen ist, deren Existenz man noch für möglich erachtet hätte.

Ueber die Rückfälligkeit der Verbrecher und über die Mittel zu deren Bekämpfung. Ansichten und Erfahrungen eines Praktikers über Strafgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug. Von Ernst Sichart, Strafanstaltsdirektor. Heidelberg, Georg Weiß, Verlagsbuchhandlung. 1881. 84 S.

Nachdem Verfasser zuvörderst die zur Ventilation gestellte Frage, ob thatsäch- ine sichtliche Mehrung der Zahl der habituellen Verbrecher wahrnehmbar uf Grund der statistischen Verhältnisse seines engeren Vaterlandes Württem- bejaht hat, schreitet er zur Erörterung der Maßnahmen, welchen die Macht ohnen soll, den Kampf mit dem Verbrecherthum siegreich durchzuführen. ntscheidet sich bei Besprechung der verschiedenen Strafrechtstheorien dafür, ussschließlich Sicherung und Schutz der Rechtsordnung den Zweck der Strafe den habe (S. 25), und plaidirt für die gleichzeitige Anwendung abschreckender bessernder Mittel durch Verbindung strenger Zucht mit menschenfreundlicher hung. Er erblickt in der steten Ueberwachung und Aufenthaltsbeschränkung Verbrecherthums eine der vorzüglichsten Maßregeln zur Verhütung von ällen und erachtet demzufolge eine Centralisation der staatlichen Arbeits- r für dringend geboten. Nachdem er demnächst die mehrseitig als Ursachen äufigen Rückfälle aufgestellten Vorwürfe einer allzu milden Behandlung der ngenen, ihrer guten Verköstigung neben allzu larer Handhabung des Disziplinarstrafrechts als unbegründet zurückgewiesen und sich insbesondere gegen die An- ung der Prügelstrafe ausgesprochen hat, welche der Entwurf des Deutschen fvollzugsgesetzes gegen männliche Zuchthaussträflinge beibehalten wissen will, er zu der Frage nach der besten Haftform über und polemisirt insbesondere das schablonenmäßig durchzuführende Isolirungsprinzip, von dem er keiner- Einfluß auf Besserung erwartet. In erster Linie verlangt Verfasser Reform kleinen Gefängnisse und des Strafvollzuges an jugendlichen Personen, ächst zur Bekämpfung des Bettler- und Vagabundenthums nach belgischem ter staatliche Administration der Arbeitshäuser und gesonderte Anstalten für achsene und jugendliche Personen, zeitgemäße Gefängnißreform, Kollektivhaft esonderen Anstalten für Gelegenheits- und Affekt-, sowie solche Verbrecher, e wiederholt rückfällig und demzufolge unverbesserlich erscheinen, und schließ- Einsperrung des professionellen Verbrecherthums nach erlittener Strafe in ein tliches Arbeitshaus bis zur erfolgten bürgerlichen Besserung, welche letztere u. E. immerhin sehr schwierig sein dürfte auch nur annähernd festzustellen. — kleine Schrift enthält, wie aus obigen Mittheilungen zu ersehen ist, eine Fülle egender Gedanken und dürfte für jeden lesenswerth sein, welcher für die Reform res Strafvollzuges Interesse empfindet.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Lehre von der Konkurr der Delikte. Mit besonderer Rücksicht auf v. Buri's n Schrift „Einheit und Mehrheit der Verbrechen." Von Dr. Hiller, ord. öffentl. Prof. der Rechte in Czernowitz. Beso Abdruck aus dem Gerichtssaale. Stuttgart. Druck von Gebr. Kr 1881. S. 48.

I. Die Polemik des Aufsatzes richtet sich gegen die von v. Bur Stelle der Einheit und Mehrheit der Handlung gesetzte Einheit oder Meh der rechtsverletzenden Kausalitäten, wodurch zahlreiche bisher zur ide Konkurrenz zählende Fälle (z. B. die der sogenannten gleichartigen ideellen Konku dem Gebiet der Realkonkurrenz überwiesen werden; und kritisirt schließlic sonderbare Weise v. Buri's, seine Theorie von mehreren rechtsverlet Kausalitäten mit dem §. 73. St. G. B. in Einklang zu bringen. II. Ausge von der Frage, ob bei Uebertretung nur eines Strafgesetzes, durch eine mehreren Thatakten zusammengesetzte Handlung, wirklich immer nur ein De oder eine Mehrheit von Delikten, also reale Konkurrenz vorliegt, e sich Verfasser mit v. Buri für die Annahme der gesetzlichen Einheit und ihre Nothwendigkeit an der Hand mehrerer Paragraphen des St. G. B., insbesondere der §§. 211. und 213. der R. Konk. O. nach. Jedes Delik formulirt Verfasser (S. 35) die These v. Buri's, muß seine besondere S erhalten, wenn nicht das Gesetz selbst durch Konstituirung einer Einheit Ausnahme macht, indem es durch die Form und Ausdrucksweise der Text erkennen läßt, daß mehrere außerdem, sei es immer, sei es nur unter ge Umständen selbstständige Einzelverletzungen durch ihr mögliches oder nothwe Nebeneinanderbestehen den Deliktsbegriff gleichwohl nur einmal und im G herstellen. III. Betrachtet Verfasser die Beziehungen zwischen der Ge konkurrenz (scheinbaren uneigentlichen Konkurrenz) zu der ideellen Konku und stimmt mit v. Buri darin überein, daß nach §. 73. St. G. B. ein rieller Unterschied zwischen beiden Begriffen nicht besteht.

Praktisches Handbuch für Amtsrichter, Gerichtsassesso Referendare. Von Dr. jur. Rudolf Osius, Amtsrichter zu We a. d. R. Düsseldorf. Druck und Verlag der L. Schwann'schen lagshandlung. 1881. Lwbd. 258 S.

Dem von der Verlagshandlung hübsch ausgestatteten Handbuch m der wesentliche Zweck inne, dem sich seiner Wegweisung anvertrauenden Ju eine schleunige Erledigung der im Gebiet seiner amtlichen Funktionen aufta den Fragen zu gewähren. Um ihn zu erreichen, hatte der Verfasser keine ringe Aufgabe zu bewältigen, wollte er das für den Richter unentbehrliche zahlreichen Orten zerstreute Material, die bald hier bald dort auftauchenden ordnungen, Bestimmungen, Verfügungen 2c. in übersichtlicher Weise in dem e Raum eines Bändchens zur Darstellung bringen. Daß sie ihm gelungen, er mit seiner Arbeit ein tüchtiges Hilfsmittel für den Praktiker geschaffen, eine Einsicht in dieselbe. — Unter Voranschickung einer Besprechung der p lichen Verhältnisse des Richters behandelt Verfasser insbesondere das Verhä mehrerer Amtsrichter unter einander sowie den Vorbereitungsdienst und geht zu einer summarischen Darstellung der verschiedenartigen amtsrichterlichen Th keiten über. Kann es sich bei dem Buche selbstverständlich nur um eine und präcise Zusammenfassung der aus dem großen Gesammtmaterial entno nen Ergebnisse handeln, so wird doch der sich einer Benutzung Un ziehende dem Verfasser dafür Dank wissen, daß er ihm durch seine Arbeit nicht unerhebliche Erleichterung und durch Citation der einzelnen Gesetze 2c. Möglichkeit verschafft hat, ihren Text ohne weitere Umstände nachzuschla

ıtlich wird demnach das Buch eine möglichst weite Verbreitung finden, die ch in der That in vollem Maße verdient.

Die Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den Preußischen Staat und das Deutsche Reich. Jahrgang 1880. Aus den Gesetzsammlungen für das Königreich Preußen und das Deutsche Reich, dem Reichs-Centralblatt und den amtlichen Mittheilungen der staatlichen und kirchlichen Centralbehörden in Preußen. Chronologisch zusammengestellt von G. A. Grotesend, Regierungsrath. Düsseldorf. Druck und Verlag der L. Schwann'schen Verlagshandlung. 1880. 27 Bg. Halbfr.

Indem wir den vorliegenden Jahrgang der Grotesend'schen Gesetz-erordnungssammlung durchblättern, können wir nur das bereits früher von bgegebene Urtheil wiederholen, daß er in seinem Genre in quantitatioer ung das Vollendetste bietet und allen Ansprüchen genügt, welche an ein ges Sammelwerk gestellt zu werden vermögen. Chronologisch geordnet wir, abgedruckt aus den verschiedenartigsten und deshalb nicht immer ihre ge Benutzung ermöglichenden Publikationsorganen, das gesammte legis-he Material nebst Erlassen, Verordnungen, Cirkularen, Dienstvorschriften, tiven, Instruktionen 2c. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, Grotesend'sche Sammlung, welche sich noch durch ein das Nachschlagen ich erleichterndes, sehr ausführlich gearbeitetes Sachregister auszeichnet, gen Intervallen (von 6—8 Wochen) ihre Fortsetzung erfährt, und somit eserkreis stets auf dem Laufenden hält, eine immer weitergehende Verbreitung wird. Anspruch hierauf hat sie mit vollem Recht, denn, abgesehen rer Eigenschaft als wesentliches ja unentbehrliches Hilfsmittel für jeden t den einschlägigen Materien Beschäftigenden, empfiehlt sich das Werk sonders durch seine äußere Erscheinung in vortheilhaftester Weise.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes von der Redaktion der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. III. Bd. Entscheidungen Nr. 201—300. Wien. Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung.

Von der seitens der Verlagshandlung mit vorzüglicher Ausstattung ver-Sammlung der Judikate des obersten österreichischen Gerichtshofes liegt : 100 Entscheidungen (vom 9. Mai bis 10. Dez. 1880) umfassende dritte Band Beim Durchlesen desselben gewinnt man einen trefflichen Einblick in die -sätze der Rechtsprechung des höchsten österreichischen Gerichtshofes auf dem e des materiellen und prozessualen Straf- wie Preßrechtes. Jede einzelne ıdung trägt eine kurze Formulirung ihres Inhalts an der Spitze; der ndung selbst geht eine Sachdarstellung, ein Exzerpt aus der angefochtenen scheidung und der Anfechtungsgründe, sowie der rechtlichen Auffassung des nden Generaladvokaten voran. Ein alphabetisches Sach-, sowie ein Legal-r bildet den Schluß der hierdurch einen besonderen praktischen Werth ge-aben Sammlung, welche, insofern sie als Ausgangspunkt zu komparativen m dient, eine weit über Oesterreichs Grenzen hinausragende Bedeutung h in Anspruch nehmen darf.

Das Amt des Geschworenen nach den Reichsjustizgesetzen, dargestellt von A. Hellwig, Landgerichtsrath zu Duisburg. Preis 80 Pf. Berlin 1881. Verlag von Franz Vahlen. kart. S. 77.

Der Verfasser hat in einem kleinen handlichen Buch eine Zusammenstellung das Schwurgerichtsverfahren betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, und

so dem rechtsunkundigen zum Amt des Geschworenen berufenen Laien Gel heit gegeben, sich über alles für ihn Wissenswerthe eingehend zu infor In 4 Abschnitten werden: das Schwurgericht im Allgemeinen, die Schul die Geschworenen im Berathungs- und nach der Rückkehr in das Sitzunge behandelt, und an der Hand gut gewählter Beispiele insbesondere den mals auf dem Fragestellungsgebiet ergebenden Schwierigkeiten a priori gegnen versucht. Auch auf die Literatur ist, soweit erforderlich, genommen worden. Jedenfalls wird das Buch, dessen Darstellung in Weise den gesammten Stoff zum Verständniß bringt, seinem Zweck wohl entsp

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in S der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausg von R. Johow, Geh. Ob. Justizrath, und Oskar Küntzel, gerichtsrath. I. Bd. 2. (Schluß-) Heft. Pr. 2,60 M. Berlin Verlag von Franz Vahlen.

Das vorliegende zweite Heft des ersten Bandes enthält außer den Entscheid in Strafsachen, welche sich auf das Verfahren, die Gewerbeordnung und Ge polizei-Verordnungen, Stempel- und Steuergesetze, Chaussee- und Straßen Verordnungen, Kirchengesetze, Jagd- und Fischereigesetze und Verordnungen sundheitspolizeiliche Verordnungen und Strafgesetzbuch beziehen, in einem hange eine Verfügung des Appellationsgerichts zu Paderborn und Aus des §. 1. des Stempelges. v. 5. Mai 1872 und einen Beschluß des Ka gerichts über das Verfahren bei Zustellungen, sowie nachstehende drei A lungen: Lex trahi nequit ad facta praeterita. Vom Amtsrichter Dr. S in Notorf. — Findet die Vorschrift §. 10. des Eig. Erw. Ges. v. 5. Ma beim Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages auf die mündlichen abreden Anwendung? Vom Amtsrichter Mugdan in Bentschen. — Die Bo kung zur Sicherung der Hypothek für eine rein persönliche Forderung. Vom richter Dr. Th. Wolff in Bigge. — Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister den Schluß des reichhaltigen Jahrganges.

Von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches, mit Erläuter in Verbindung mit Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Hol dorff, Reichsgerichtsrath Dr. Puchelt, Generalstaatsa Dr. v. Schwarze u. A., herausgegeben von Dr. Ernst Be Erlangen, Verlag von Palm und Enke (Adolf Enke)

liegen uns vor:

1) Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von seuchen vom 23. Juni 1880, erläutert von F. A. Wengler, Kgl. landesgerichtsrath. Einleitung, §§. 1—17.
2) Das Deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, erläutert Dr. J. Rosenthal, Gerichtsassessor a. D., Beigeordneter der Köln. Bogen 19—29. Schluß mit Sachregister.
3) Deutsche Bankverfassung. Nachtrag, Verordnungen, Verfüg und Bekanntmachungen in Betreff der Bankverfassung. 1875—

Es ist genügend bekannt, daß sich das Bezold'sche Sammelwerk sich stetig gleichbleibenden anerkennenden Kritik erfreut, da die an seiner stellung mitwirkenden bedeutenden Kräfte die ihnen zufallenden Aufgaben großer Sorgfalt und Fleiß zu lösen bestrebt sind. Nach Ankündigung der lagshandlung ist nun auch die Kommentirung der Strafprozeßordnung in griff genommen und wird demnächst erscheinen. R. Backoffen

Berlin, Druck von W. Bürenstein.

Reformbestrebungen auf dem Gebiete des italienischen prozesses in rechtsvergleichender Darstellung mit den vesentlichsten europäischen Strafprozeßgesetzgebungen.

Von Herrn Professor Dr. S. Mayer in Wien.

Inhalt:

. Einleitung S. 245—249.
. Historischer Rückblick.
§. 1. Italien. S. 250—259.
§. 2. Ueber komparative Gesetzgebung im Allgemeinen. — Gesetzgebungen des deutschen Reichs, — Oesterreichs. S. 259—261.
§. 3. Frankreich. S. 261—265.
§. 4. Belgien. S. 266—272.
§. 5. Spanien. S. 272—274.
§. 6. Schlußfolgerungen aus dem historischen Rückblick. S. 274—276.
. Die Zielpunkte für die Reform des italienischen Strafprozesses. S. 276—282.
. Schlußbetrachtung. S. 282—284.

I. Einleitung.

Diejenigen, welche den Entwicklungsgang der Strafprozeßgesetzgebung nd der beiden letzten Dezennien mit Aufmerksamkeit und Verständniß gt haben, werden aus der Beobachtung der wesentlichsten kodifikatorischen inge unwillkürlich dazu gedrängt werden, drei Erscheinungen allgemeiner t konstatiren zu müssen. Zunächst in kultureller Beziehung. Es ist ein äufiger Satz, daß kein Gebiet des Rechtslebens in gleicher Weise wie der prozeß von den in einem Staate maßgebenden politischen und sozialen Einngen und Anschauungen beherrscht wird, daß die Ausbildung des Strafsses Hand in Hand mit der allgemeinen kulturellen Entwicklung eines Volkes ollzieht, als ein getreues Spiegelbild des mehr oder minder freiheitlich geten staatlichen Lebens, wie solches in seinen politischen, sozialen und selbst schaftlichen Formen zum Ausdruck gelangt. — Die konstitutionelle Aera em Strafprozeß ganz andere Zwecke vorgezeichnet, als die der absoluten erungsgewalt. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Strafrechtse sind zum Theil in der ersteren grundverschieden von denjenigen der ren; der moderne Staat beruht auf einer entsprechenden Vertheilung der

Gewalten und sucht, wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so auch Strafprozeß, seine Organe möglichst gleichmäßig in ihren Rechten und Pflichten und damit auch in ihrer Verantwortlichkeit auszustatten. — In diesem S hat die fortschreitende Kultur dem Strafprozesse ihr Gepräge aufgedrückt, ihn den Aufgaben des Rechtsstaates dienstbar gemacht; es ist eine ebenso erfreuliche wie unbestreitbare Erscheinung und das sicherste Zeichen fortschreitender Kultur, daß die Strafjustiz, statt des finsteren Mißtrauens, welches noch wenigen Dezennien die Bürger gegen sie erfüllte und jede Berührung mit selben, in welcher Eigenschaft immer, unliebsam erscheinen ließ, heute, wenn nicht Sympathien, doch aufrichtiges rückhaltloses Vertrauen findet und, jener großen Prinzipien, welche in fast kühnem Fluge sich den Eingang erzwungen haben, in dem Volke ein ehrliches Verständniß findet.

Dies Alles hat aber in zweiter Linie der Strafprozeß wesentlich wissenschaftlichen Richtung zu verdanken, die er eingeschlagen. Wenige Jahrzehnte haben hingereicht, um gewisse Grundsätze des Strafverfahrens so selbstverständlich aufzustellen, daß ihre Anwendung nicht sowohl mehr Frage steht, als nur die Form und der Umfang derselben. Es ist gewiß streitbar, daß auf diesem Gebiete noch mancher Fortschritt denkbar und wünschenswerth ist, aber eben so erfreulich, daß fast keine der neueren Gesetzgebungen der vorgeschrittenen Staaten sich dieser Erkenntniß verschließt, und daß nur Gründe der Opportunität es sind, welche die Anwendung der als richtig erkannten Sätze in allen ihren Konsequenzen unstatthaft erscheinen lassen. Diese Opportunitätsgründe wechseln — nur allzu häufig, wie die Geschichte des Strafprozesses belegt[1]); die Wahrheit der einmal als richtig anerkannten ist und bleibt eine ewige. Ein Rückblick auf die Entwicklung der letzten Dezennien beweist, was gewonnen worden — und noch zu gewinnen ist. Auf diesem Rechtsgebiet hat die Gesetzgebung so gleichen Schritt mit der wissenschaftlichen Forschung gehalten, wie auf dem des Strafverfahrens; theils sind die Postulate der letzteren vollständig erfüllt, theils harren sie der Erfüllung, und selbst Stillstand einiger Dezennien, der allerdings denkbar, vielleicht als sicher zu sehen ist[2]), wird daran nichts ändern. Handelt es sich doch um die Beseitigung von Irrthümern, an deren Befestigung Jahrhunderte gearbeitet haben; — an das Dunkel gewöhnte Auge muß allmälig zum Lichte anerzogen werden, muß die Gegenstände, auf die sein Blick gerichtet ist, erkennen, unterscheiden lernen, soll es nicht der Gefahr einer Blendung verfallen. — Betrachten wir nur auf einen Augenblick die beiden hervorragendsten Gesetzeswerke des Strafverfahrens der jüngsten Zeit, die Strafprozeßordnung Oesterreichs und die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich, so wird man nicht leugnen können und dies bei der strengsten Kritik einzelner Einrichtungen und mannigfacher Bestimmungen, daß beide — von wissenschaftlichem Geiste getragen und erfüllt, daß beide redlich bemüht waren, unter Berücksichtigung territorialer und nationaler Einrichtungen und Gewöhnungen zum mindesten einem großen Theil der Prinzipien Eingang zu verschaffen, welche die fortgeschrittene Wissenschaft zu Tage gefördert hat. Mit Beruhigung läßt sich voraussehen, daß eine früher oder später eintretende Reform, getragen durch die Macht der Erfahrung, den weiteren Anforderungen entsprechen werde, welche bisher unbefriedigt geblieben sind. Schon die lebhafte geistige Bewegung, welche zur Zeit in einem nie dagewesenen Maße — und vielleicht auch theilweise angeregt durch beide gro

1) Vergleiche die schönen Ausführungen in dem eben erschienenen Werke Emilio Brusa's, des unermüdlichen Vorkämpfers für die komparative Gesetzgebung des Strafrechts „Appunti per una introduzione al corso di diritto e procedura penale, professati nell' Università Torinese". Torino 1880. p. 193, 194.

2) Emilio Brusa l. c. p. 194.

werke — sich auf dem Gebiete der Strafprozeßwissenschaft geltend macht, rhindern, daß jene mächtige Strömung in einen dauernden Zustand der ion verfalle, und gewiß werden keine zwei oder drei Dezennien vergehen, . kaum die Endgrenze des neunzehnten Jahrhunderts überschritten werden, ß die zu immer höherer Vollendung strebenden Gesetzgebungen, wenn mt von Störungen durch äußere Verhältnisse, auf der Bahn des Fort- einen weiteren Weg zurückgelegt haben dürften. — Freilich wird jede bung der Zukunft dieses oder jenes Ideal unerfüllt lassen müssen; die e Ordnung und das nüchterne Alltagsleben weisen auf die Begrenzung Ideale hin, die da nur verwirklicht werden könnten, wenn man ihnen den Staat umgestalten wollte, und beklagenswerth wäre die Gesetzgebung, diesem Sinne einen Abschluß wissenschaftlichen Denkens und Ringens ı würde. Gerade diejenigen Gesetzgebungen, die, wie der französische m Licht ihrer Zeit besehen als vollendet gepriesen wurden, haben am den Stillstand der Gesetzgebung und Wissenschaft des Strafprozesses ver- ; auf Dezennien hinaus suchte man in ihnen die Quelle aller Weisheit en, interpretirte und kommentirte, um die behaupteten und geträumten : zu beweisen; eine gewiß für die Zwecke der Rechtsprechung nützliche r die Wissenschaft unfruchtbare Kasuistik trat an die Stelle freier geistiger ng, und es bedurfte einer langen Zeit, bis daß jene „Ideale" erkennbar ı, die heute auch dem französischen Gesetzgeber für die Reform des Straf- ens vorschweben. Daß aber an den französischen Code nie früher in eifendem Umfange die Art der Reform gelegt wurde, das eben hatten aditionen desselben als eines für seine Zeit vorzüglich angelegten Gesetzes ldet.

Die Genügsamkeit ist eben die Erzfeindin kodifikatorischen Vorwärts- ns; das beweist deutlich das Beispiel Englands, das mit ängstlicher an den Ueberlieferungen seiner früheren Jahrhunderte festhält, und dessen n — wie wir seiner Zeit nachgewiesen haben[3]) — mehr eine Scheinreform e unproduktive Rekapitulation des Bestandenen und Bestehenden, diktirt m Gesetze der Nothwendigkeit, unbeeinflußt durch eine höhere wissenschaft- Strömung, ein Werk der Kasuistik und nicht eines groß angelegten kodi- lischen Schaffens, bestimmt für das nächste Bedürfniß praktischer Anwendung. esetzgebung Englands ist eben nichts als ein großes Sammelwerk, das prak- Element war immer vorherrschend über das spekulative; von Idealen Spur; — allerdings bemerkt schon in dieser Beziehung Macaulay, der ebenste Gegner der englischen Kodifikation: „Allein, wenn auch in anderen rn gelegentlich der Fortschritt ein weit rascherer gewesen sein mag, so doch nicht leicht neben England ein anderes Land zu nennen sein, in m der Rückschritt ein so geringer gewesen ist."

Neben dem kulturellen und wissenschaftlichen Momente tritt in den neueren gebungen das internationale Moment bedeutsam hervor. — Fast jedes hervorragenden Länder Europas hat in den letzten Jahrzehnten seinen prozeß reformirt oder bereitet doch zur Zeit die Reform desselben vor. reich weist mit Genugthuung auf das allgemein seinem hohen Werth rechend gewürdigte Gesetz von 1873. Das deutsche Reich besitzt in seiner sprozeßordnung, welche am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist, ein volles Pfand der legislativen Einigung, das seinen übrigen großen Justizgesetzen ig angereiht werden konnte — ein Werk, das in dem Kampfe der Mei- en und parlamentarischen Debatten wenig an seinem anerkannten Werthe ren hat. — Frankreich bereitet eine durchgreifende Reform seines Straf- ffes vor. Belgien, immer bereit, der Sache des Fortschritts zu dienen, ist

3) Vgl. dieses Archiv Jahrg. 1879 S. 1 ff.

ihm mit löblichem Beispiele vorangegangen. Italien hat theilweise und trägt sich zur Zeit mit dem Gedanken eines vollständig neuen seines Strafprozesses. — Selbst England, Feind jeder weitangelegten torischen Reform, hat sich dazu entschlossen. Und so könnten wir noch eine Reihe europäischer Staaten nennen, die alle zur Zeit in an werthem Eifer durch neue Entwürfe das Strafverfahren umzugestalten sind. — Ein Entwurf verdrängt den anderen; kaum, daß der aufmerksa achter Muße hat, solche nur in allgemeinen Umrissen zu verfolgen.

Ist dieses Zufall, oder liegt dieser intensiven Reformbewegung ein Gedanke zu Grunde?

Beides möchten wir behaupten. Einerseits wirkt die Macht des Beispiels, welches die Gesetzgebungen Oesterreichs und des deutschen gegeben haben, auch sind die in Frage stehenden Reformen zum größeren nicht erst heute geplant, vielmehr nur die Fortsetzung vieljähriger Reform welche aus verschiedenen zufälligen Anlässen aus dem Staube der Ar das Licht des Tages getreten sind. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß allen diesen Erscheinungen ein gewisser innerer Zusammenhang besteht. die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Reform des Strafprozesses aus dem ganzen bisherigen Entwicklungsgange desselben historisch be Forderung, welche darin gipfelt, daß eben den Eingangs erwähnten wissenschaftlichen und internationalen Momenten möglichst Rechnung werde, daß den modernen politischen, sozialen und ethischen Anschauungen in den letzten Dezennien Geltung gewonnen haben, entsprechend der St aufgebaut oder doch reformirt und gleichzeitig den theilweise veränd schauungen auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts Genugthuung Der Zug der Zeit ist offenbar der Beschäftigung mit dem formellen günstig; der allgemeineren Theilnahme des Volkes an der Rechts Betheiligung des Laienelements am Verfahren müssen neue, dem V zugängliche Formen angepaßt werden; freiheitlich regierte Staaten be gerne mit der Lösung von Problemen, in welchen die das Staats herrschenden Anschauungen eine praktische Bethätigung zu finden Und selbst solche, die es nicht in gleichem Maße sind, fühlen doch das auf dem Gebiete des Strafprozesses dem Geiste der Zeit nicht länger wendigen Zugeständnisse vorenthalten zu sollen.

So hat sich denn ein edler Wetteifer entwickelt, wie ihn die der Kodifikationen nur selten verzeichnet, der in seinen Folgen eine Umwälzung des ganzen bisher bestandenen Strafverfahrens hervorru Allein es ist auch bei diesen Bestrebungen ehrend zu erkennen, daß oder minderem Maße sämmtlichen neueren Gesetzesarbeiten gleiche Ziele sind, daß sie nicht einseitig und engherzig blos den nationalen oder partikulären Gesichtspunkt zur Geltung bringen, vielmehr in gegens näherung an gemeinsame Einrichtungen und Formen das Strafver entwickeln suchen. Dieses internationale Moment ist für die ganze des Strafprozesses nicht zu unterschätzen. Wir werden am Schlusse die satzes bestrebt sein, einige Folgerungen aus dieser Erscheinung zu ziehen

---

Innerhalb des Rahmens der europäischen Strafprozeßordnu bisher der italienische Strafprozeß eine höchst bescheidene Stellung nommen. So bedeutsam der Einfluß der italienischen Schule auf die lung des materiellen Strafrechts gewesen ist und es noch ist, so wenig das italienische Strafprozeßrecht eine entscheidende Einwirkung auf die tung des modernen Strafverfahrens zu üben. Die Gründe für diese Er ergeben sich aus dem Entwicklungsgange des italienischen Strafprozesses,

nmehr darlegen wollen. Auch Italien, welches sich zur Zeit in seinem rozeß aus den Fesseln loszulösen sucht, in welche der französische Code ezwängt hat, kann nunmehr für die in Angriff genommenen reformatorischen n das Interesse der deutschen Strafprozeßwissenschaft und der europäischen ebungen mit vollem Rechte in Anspruch nehmen. Dieses Interesse zu erregen e Aufmerksamkeit auf den kodifikatorischen Entwicklungsgang dieser hoch- ten Nation zu lenken, welche seit ihrer nationalen Einigung unablässig ist, den weitgehendsten Fortschritten der Wissenschaft, insbesondere auf ebiete des Strafrechts, in liberalstem Sinne Rechnung zu tragen, ist der des vorliegenden Aufsatzes, welcher insofern auch gleichzeitig als ein Bei- t den Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafprozesses überhaupt tet werden kann; denn mit besonderem Interesse dürfte es erfüllen, zu ren, wie jene Ideen, welche in der österreichisch-deutschen Strafprozeß- bung ihren geeigneten Ausdruck gefunden haben, in anderen Gesetz- en ihrer Verwirklichung harren, von den hervorragendsten italienischen n erfaßt, gewürdigt, getheilt und als geeignetes Substrat für die kodifika- n Arbeiten Italiens auf diesem Gebiete erachtet werden.

Den unmittelbaren Anlaß zu dieser Arbeit bietet ein eben erschienenes des als ausgezeichneten Schriftstellers über prozessuale Fragen in Italien glich gewürdigten Luigi Casorati: „Il processo penale e le riforme" o 1881), das wir geradezu für die zukünftige Gestaltung des Strafpro- in Italien als bahnbrechend bezeichnen und vermöge der Stellung, welche utor in der legislativen Abtheilung des italienischen Justizministeriums mt, als das Programm der zukünftigen italienischen Strafprozeßordnung, Arbeiten ihm übertragen sind, betrachten dürfen. Bereits zählt die italie- Strafprozeßliteratur eine Reihe hervorragender Arbeiten aus der Feder Schriftstellers[4]), dem es zur Ehre gereicht, daß er wie kein Anderer ein ndniß der österreichischen und deutschen Strafprozeßgesetzgebungen besitzt nermüdlich bestrebt ist, das Interesse seiner Landsleute an dem Entwick- gange beider wachzuhalten. Dies dürfte denn auch den Versuch rechtfer- aus diesem neuesten Werke des Verfassers, das, wie der Name des letzteren in der deutschen Strafrechtswissenschaft allgemein bekannt zu werden An- hat, einzelne Abschnitte zu publiziren, einige, insbesondere die historischen gungen, in getreuer Uebersetzung, aus anderen den Gedankengang, soweit t uns Interesse hat, zu skizziren[5]).

---

4) Neben seinen ersten rühmlichen Publikationen im „Archivio Guiridico" insbesondere läuterung des Gesetzes über die Jury (1874), über die Präventivhaft und provisorische it von 1876, sein trefflicher, in Gemeinschaft mit Borsani herausgegebener Kommentar l. St. Proz. O. v. 1865. Casorati ist auch Redakteur der weitverbreiteten von Luigi ini, einem der begabtesten italienischen Kriminalisten, herausgegebenen „Rivista Penale", geradezu internationalen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, welche mit Vorliebe die deutsche sterreichische Strafrechtswissenschaft kultivirt.

5) Casorati giebt zunächst mit der ihm eigenen glänzenden Diktion einen historischen lick des italienischen Strafprozesses, dann des deutschen Reichs sowie Oester- s; die geschichtliche Entwicklung des Strafprozesses in beiden Ländern dürfen wir als nein bekannt übergehen. Es folgt hierauf eine ebenso interessante wie knapp gehaltene ische Darlegung des französischen und belgischen Strafprozesses, deren Erörterung aktuellem Interesse ist, weil diese beiden Staaten zur Zeit mit umfassenden Reformarbeiten iftigt sind. Casorati giebt hierauf eine interessante rechtsvergleichende Skizze über die icklung des Strafprozesses in der Schweiz, welche wir mit Rücksicht auf den beschränkten n übergehen mußten, und schließt mit einer Betrachtung des Strafprozesses in Spanien die wir in entsprechender Uebersetzung wiedergeben, weil es gewiß von Interesse sein e, von kompetenter Seite ein Urtheil über die Entwicklung der Gesetzgebung auch dieses es bezüglich des Strafprozesses zu hören. — Auf der Basis dieser rechtsvergleichenden stellung baut nun Casorati, ein eifriger Vertreter der komparativen Gesetzgebung, die For-

II. Historischer Rückblick.

§. 1. Italien.[6])*

Schon die Regierung von Piemont hatte die Reform des Strafpr in Angriff genommen und einen diesbezüglichen Entwurf hergestellt, aus w die Strafprozeßordnung von 1847 hervorgegangen ist, deren hi Grundlage die Königlichen Patente von 1840 und der französische Co struction criminelle von 1808 bildeten. Der neue Kodex begründete d schon für den kleinen Staat wesentliche Verbesserungen, von denen, neben an als fundamental das hervorzuheben war, daß das mündlich-öffentliche Ver statt, wie bisher, fakultativ zulässig, je nach dem Ermessen der Gericht Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, allgemein gültige Vorschrift und obligatorisch wurde. Nichtsdestoweniger war man noch weit davon entfern auf dem Niveau jener Fortschritte zu befinden, welche thatsächlich Strafprozeßgesetze schon erzielt hatten und selbst einige Gesetzgebungen Ita speziell die der beiden Sizilien, Toskana's und Parma's, in welchen das der Voruntersuchung, der Beweisführung und der öffentlichen Verh wesentlich verbessert worden war. Und so unterwürfig man sich auch den zösischen Einrichtungen gezeigt hatte, so hatte man doch nicht, gleich jenen gebungen, das System der Mitwirkung des Laienelements, die Jury genommen.

Und so ergab sich damit auch die Unzulänglichkeit dieser Strafpro nung bald nach ihrer Wirksamkeit, als im Jahre 1848 die erneuerten poli Verhältnisse das Bedürfniß klar legten, im Strafprozesse die regelmäßig wicklung der konstitutionellen Freiheiten zu sichern. Unmöglich erschien e neue und unmittelbare Reform des Strafprozesses zu verwirklichen. Partien der Staatsgrundgesetze würden indessen leere Worte geblieben Insbesondere erheischte die Freiheit der Presse, ein Fundamentalsatz des politischen Lebens, gebieterisch eine sofortige Fürsorge.

Und in der That befriedigte das Gesetz vom 26. März 1848 diese dürfniß, indem es unter anderen Einrichtungen auch die Jury für Preß einführte. Während so durch verschiedene aufeinanderfolgende Gesetze eini hauptsächlichsten Einrichtungen, welche mit dem neuen Repräsentativsystem einbar waren, beseitigt wurden, fehlte es nicht an solchen, welche beflissen sich mit dem Strafprozesse zu beschäftigen, indem sie die Elemente für d künftigen Reformen vorzubereiten suchten. Allein die politischen Wechselfä statteten nicht einen so langen Stillstand, daß man mit Ruhe die zur Erre eines vollen Resultates nothwendigen Schritte hätte unternehmen können.

Nach der Vereinigung der Lombardei mit Piemont im Jahre wurde das Bedürfniß nach Reform des Strafrechts und des Strafprozes immer dringenderes.

Und so wurden, allerdings übereilt, kraft der der Regierung übertra vollen Gewalt sowohl das Strafgesetzbuch wie die Strafprozeßordnung 1859, gleichzeitig mit einem Gesetze über die Gerichtsverfassung, publizirt.

Diese Strafprozeßordnung war noch in weiterem Umfange als d 1847 auf der Grundlage des französischen Code d'instruction criminelle stellt, dessen Einrichtungen sie nur zum geringen Theile modifizirte.

---

derungen auf, deren Erfüllung ihm für eine entsprechende Gestaltung des Strafpro Italien erforderlich erscheinen.

Die Abschnitte, deren Uebersetzung wir dem Werke Casorati's entnommen hab zeichnen wir an der Spitze mit einem *. — An den geeigneten Stellen haben wir zur terung einige Noten literarischen oder kritischen Inhalts beigefügt.

6) Casorati, Il processo penale p. 8—34.

Der französische Code vollzog zur Zeit seiner Einführung einen Fortschritt ne Wohlthat im Sinne der Freiheit, nicht in dem Maße allerdings, wie e der Fall sein können, wenn er nicht vorzüglich von dem politischen und ativen Prinzipe beherrscht worden wäre und seine Kompilatoren eine re Kenntniß der fremden Gesetzgebungen, insbesondere des englischen gehabt hätten. Napoleon der Erste in der That suchte seinen Ruhm seinen Namen mit dem französischen Code civil zu verknüpfen, hütete sich wohl, dasselbe Augenmerk den Strafgesetzbüchern zuzuwenden.

Der Code d'instruction criminelle wurde sicherlich während des Zeit- von 1808 bis 1859 in einigen Theilen verbessert; allein zu jener Zeit klichte er nicht gerade die letzten Fortschritte der Wissenschaft. Jener trug em noch in sich die Spuren der übereilten Herstellung, stellte nahezu ein lgebilde neuer und alter Einrichtungen dar, von denen die einen in Har- die anderen in Widerspruch standen mit den freiheitlichen Prinzipien, , ursprünglich auf das Gebiet einfacher Theorie eingeschränkt, nunmehr zu einem Bewußtsein gelangt und bestrebt waren, sich in dem staatlichen Eingang zu verschaffen.

Die im Jahre 1859 in einigen Theilen Italiens zur Herrschaft gelangte rozeßordnung hatte als legitimes Kind des französischen Code von diesem orzüge, aber auch alle Fehler desselben ererbt. Es entsprach für den blick dem klugen Gedanken, einen Code zu adoptiren, welcher, weil er seine Feuerprobe bei einer Nation, in der schon längst die bürgerlichen olitischen Freiheiten zu Ehre gekommen waren, bestanden hatte, die Taufe eit für sich in Anspruch nahm und ohne Widerwillen in den neuen Landes- , welche mit den alten Provinzen, von jeher dem Sitze freiheitlicher Ideen, molzen wurden, zur Annahme gelangen konnte. Außerdem leistete derselbe glühenden Verlangen einer Zahl hervorragender Kriminalisten Italiens hub, rasch und auf breiter Grundlage das System der Jury, welches s für Preßdelikte Wurzeln gefaßt hatte, einführen zu können.

Allein auch abgesehen von den Fehlern, welche der Code von 1859 mit dem m der französischen Jury ererbt hatte, litt er an beträchtlichen Fehlern, ders im Hinblick auf die Voruntersuchung, in Folge der excessiven Gewalt, e dem Untersuchungsrichter verliehen war, der geringen Schätzung, in der ersönliche Freiheit der Angeschuldigten gehalten wurde, der übermäßigen ehnung des geheimen und schriftlichen Verfahrens. Nur in wenigen lten modifizirte der Code von 1859 die Strenge des französischen Gesetzes, Hinsicht auf die Grenzen der diskretionären Gewalt des Assisenpräsidenten durch Verbot der Reformatio in pejus zum Nachtheil des die Berufung eifenden Verurtheilten.

Kaum war dieses Strafprozeßgesetz in Kraft getreten, so erhoben sich gegen dasselbe die Klagen der Praxis und Doktrin und ergaben sich ver- dene Anzeichen seiner kurzen Lebensfähigkeit.

Im Jahre 1861, als die neuen Justizgesetze auf die neapolitanischen vinzen ausgedehnt werden sollten, wurde nicht ohne Widerstand der Gedanke genommen, daselbst das Strafgesetz und die Strafprozeßordnung, beide von 9, zur Anwendung zu bringen, da dieselben in einigen Theilen den neapoli- ischen Gesetzen von 1819 an Werth nachstanden. In der That machte die lbst eingesetzte, mit der Vorbereitung der Einführung betraute Kommission, deren Spitze der hervorragende Kriminalist Mancini stand, in beiden Ge- en verschiedene Aenderungen, welche zum Theil der Gesetzgebung Neapels nommen waren. Soweit der Strafprozeß in Frage stand, waren diese Modi- tionen allerdings nicht sehr zahlreich, jedoch von Bedeutung, weil gerichtet f die Aufnahme der ersten Thatbestandserhebung, die Beschleunigung der nach

geschlossener Verhandlung gepflogenen richterlichen Berathungen, die obligato Nichtigkeitsbeschwerde für die zum Tode Verurtheilten, die Gewährung der visorischen Freiheit an diejenigen, die sich aus freiem Antriebe den Geri stellten, und Aehnliches mehr. Es ist außerdem bekannt, daß, während Strafgesetz zur Einführung gelangte, die so revidirte Strafprozeßordnung da wegen der Lücken in der Gerichtsverfassung nicht sofort in Geltung t konnte.

Der Justizminister Pisanelli unterbreitete im Jahre 1863 dem S drei Entwürfe, deren erster bezweckte, in gegebenen Fällen die Einleitung strafgerichtlichen Verfolgung von der Klage des verletzten Theils abhängig machen und die Gewalt des Untersuchungsrichters nach abgeschlossener unterfuchung zu begrenzen, deren zweiter Modifikationen in der Bildung Schwurgerichtshöfe und deren dritter endlich die Kompetenz-Erweiterung der toren (Einzelrichter) und die Aufhebung der Berufung in korrektionellen anstrebte. Außer diesen theilweisen Reformen hatte Pisanelli auch eine meine Revision der Strafprozeßordnung ins Auge gefaßt. Es gelang ihm Mitwirkung erfahrener Strafrichter in kurzer Zeit eine Fülle reichen Mat zu sammeln, welches die wesentlichsten Reformen nothwendig erscheinen ließ verfaßte im Jahre 1864 einen Entwurf, der sich allerdings nur auf das Buch beschränkte, und theilte solchen den Spitzen der Magistratur und hervorragenden Kriminalisten zur Begutachtung mit. Es war das eine die sich mittelst einiger Modifikationen die Behebung der wesentlichsten Geb des Code von 1859 zum Ziele gesetzt hatte, der jedoch noch allzu sehr die thümlichkeiten des französischen Code anhafteten, als daß sie allgemeinen hätte erlangen können.

Bei ihrem Erscheinen wurde sie denn auch in der That Gegenstand wichtiger Bedenken. Man machte ihr hauptsächlich Mangel an allge Prinzipien, der Präzision der Form, der Sprache, nicht genügendes Verst der Fortschritte der Wissenschaft und Mangel jeden nationalen Gepräges italienischen Code zum Vorwurf. Mit einem Worte, der neue Entwurf nicht den Bedürfnissen, noch den politischen Einrichtungen des neuen Königr zu entsprechen.

Man muß jedoch darin Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es sich Wesen nach nur um einen einfachen, in kürzester Zeit hergestellten handelte, und daß sein trefflicher Verfasser denselben gewiß wesentlich verb haben würde, wenn er nicht in Folge des Wechsels der politischen Verhä kurz darauf aus der Leitung des Justizministeriums geschieden wäre. So bl denn alle seine Gesetzentwürfe entweder unvollendet oder todtes Material Schoße der Kammern.

Die vorbereitenden Studien für die Vollendung der Civilgesetzg waren weit genug vorgeschritten, um es möglich erscheinen zu lassen, ein liches Civilgesetzbuch und eine Civilprozeßordnung zu Stande zu bringen, namentlich das erstere, den Bedürfnissen und dem guten Rufe der Rechts schaft des Landes entsprochen haben würden. Keineswegs waren jedoch die S welche sich auf die Strafgesetzgebung[7]) bezogen, in demselben Maße v

---

7) In Italien sind zur Zeit in Geltung: a) zwei Strafgesetzbücher, das toskani (1853) für Toskana und das sardinische von 1859 für das ganze übrige Königreich, letzteres mit Modifikationen für die südlichen Provinzen. (Vgl. auch über den gegen Zustand der italien. Strafgesetzgebung Brusa l. c. p. 175 ff. Anm. d. Uebers.) b) die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die Gerichtsverfassung von 1865, beide fü ganze Königreich und nur modifizirt durch das Gesetz v. 8. Juni 1874 über die Geschw und die Gesetze vom 30. Juni 1876 über provisorische Freiheit und Vorführungs- und haftsbefehle und über den Eid der Zeugen und Sachverständigen.

n. Man stand, angesichts der einheitlichen Verbindung beider Strafgesetze, r gleich wenig vortheilhaften Alternative, die Gesetzgebung des Jahres mit allen ihren Lücken und Mängeln auf ganz Italien auszudehnen oder ten und theilweisen Reformen Eingang zu verschaffen.

Diese Alternative bewahrheitete sich jedoch allein für den Strafprozeß.

Das Strafgesetzbuch von 1859 konnte nicht auf das ganze Königreich ı ausgedehnt werden, mit Rücksicht auf die zwischen den beiden Kammern nde Differenz im Hinblick auf die Todesstrafe[8]). Toskana fuhr fort, sein ıesetz von 1853 beizubehalten, welches durch die Dekrete vom 30. April und vom 10. Januar 1860 verbessert worden war, deren ersteres die ɜstrafe abschaffte, und deren zweites die graduelle Abstufung sämmt- Strafen anordnete. Die südlichen Provinzen behielten den Code von 1859 en im Jahre 1861 in denselben eingeführten Modifikationen bei. Das ıngswerk wurde daher erst im Jahre 1865 und auch nur zum Theil voll- allein gerade um so heißer machten sich dann von allen Seiten die he auf Krönung des Werkes geltend.

Es hatte dieses den Erfolg, daß die Sorge und Anstrengung der Staats- r und der wissenschaftlichen Kriminalisten sich vorzugsweise und mit großer ıuer der Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes zuwandten, der, durch g des Problems der Todesstrafe und durch seine andern Vorzüge, der ɔme ganz Italiens würdig sein sollte. Kommissionen, die hervorragendsten nalisten und zuletzt auch die gesetzgebenden Körperschaften vereinigten in ıdernswerther Ausdauer ihre Kräfte auf diese Arbeit, geleitet von dem tischen Gedanken, damit die letzte Schranke zu überwinden, welche Italien er legislativen Einheit trennt, die den wirksamen Kitt der politischen it bildet.

Ganz verschieden hiervon erging es der Strafprozeßordnung. Diese letztere icht die Schwierigkeiten des Strafgesetzes dar, weil sie keine Frage in sich , welche, wie die der Todesstrafe, von beiden Seiten so leidenschaftlich rt wurde. Ihre Ausdehnung auf den ganzen Staat bot dagegen unmittel- und unbestreitbare Vortheile, wie unter Anderem die Möglichkeit der Ein- ng der Jury auch für Toskana. Dem Wunsche, zum mindesten auf diesem te der Strafgesetzgebung eine Einigung herbeizuführen, opferte man den nken und das Bedürfniß, eine Strafprozeßordnung zu Tage zu fördern, n jeder Beziehung verdienstvoll ausgearbeitet, sich jenen Gesetzen angereiht welche Italien damals zu Stande brachte.

Eine so große Aufgabe war eben unvereinbar mit der knapp bemessenen Die Reform beschränkte sich daher auf eine allgemeine Revision des ɔ von 1859.

Eine zahlreiche Kommission ausgezeichneter Richter und hervorragender inalisten wurde damit betraut, eine solche Arbeit zu vollenden und der rung die Modifikationen in Vorschlag zu bringen, welche man für die Ein- ng in den neuen Code für angemessen erachten würde. Die Kommission dem Vorsitze von de Ferrari löste diese Aufgabe, bei der sie auch die ial-Entwürfe und Vorarbeiten benützte, an welche in den vorhergegangenen en der Justizminister Pisanelli herangetreten war.

Aus diesen Vorarbeiten ist der zur Zeit noch in Geltung stehende ɔ von 1865 hervorgegangen. Das Strafverfahren hatte darin bemerkens- ɔe Aenderungen erlitten, von welchen jene einer speziellen Hervorhebung ɔ sind, die sich auf das System der Jury bezogen, auf die Ausdehnung der htsbarkeit der Einzelnrichter, die Gewalten des Untersuchungsrichters, das

8) An dieser Differenz ist bisher das Zustandekommen eines einheitlichen nationalen gesetzes gescheitert. Anm. d. Uebers.

Verfahren in korrektionellen wie in Uebertretungsfällen, die Einführung Rathskammer, Statthaftigkeit der provisorischen Haftentlassung auch in brechensfällen, die Haftentlassung der freigesprochenen Angeklagten unge Widerspruchs der Staatsanwaltschaft, die Vorschriften, daß Kassirungen den obersten Gerichtshof im Interesse des Gesetzes auch von Wirkung zu des Angeklagten sein sollen, und vor Allem jene Neuerung, wonach das ab Geheimniß, mit welchem bisher das Verweisungs-Erkenntniß umgeben wa Zukunft entfiel.

Allein der Code von 1865, gerade weil er nur eine schüchterne Re der vorhergehenden Gesetze war, wenn auch nach manchen Richtungen hin unleugbare Verbesserung des Strafverfahrens, vermochte immerhin weder Werth zu besitzen, noch das unentbehrliche Ansehen zu gewinnen, um als achtunggebietendes Werk dem fortdauernden Drängen nach Besserem, ob nun begründet war oder nicht, einen Damm zu setzen. Noch machte sich Gesetzgeber von 1865 selbst in dieser Beziehung Illusionen. In der That man in dem Berichte, mit dem der Justizminister der Königl. Sanktion die difizirte Strafprozeßordnung unterbreitete, die folgende bezeichnende Bemerk „Und wenn auch dieses Gesetz sich dem Urtheil nicht zu entziehen vermag viele Wünsche der Wissenschaft unbefriedigt geblieben sind, so wird es nic destoweniger gerecht sein, zu betonen, daß der Auftrag der Regierung nic wohl auf eine vollständige Redaktion des Gesetzes, als vielmehr auf eine Be sichtigung der praktischsten Bedürfnisse zunächst gerichtet war."

Selbstverständlich bestand nunmehr die Wissenschaft umsomehr auf Er lung ihrer Forderungen.

Die Einrichtung der Jury ließ sehr bald in ihrer praktischen Entwick ernste Fehler erkennen, sowohl in Bezug auf ihre Organisation wie auch ihre Funkionirung in der Hauptverhandlung. Nach wiederholten und allge gewordenen Beschwerden, langwierigen Vorbereitungen und ermüdenden pa mentarischen Wechselfällen suchte daher ein Gesetz vom 8. Juni 1874 mit neuer Modifikationen den einen und den anderen Unzukömmlichkeiten zuhelfen.

Im Jahre 1876 wurden die gesetzlichen Bestimmungen über Vorführu und Verhaftsbefehle modifizirt, wobei man von der Absicht geleitet war, Mißbräuchen, welche man in Hinsicht auf die Präventivhaft beklagte, e Zügel anzulegen und die Grenzen der Zulässigkeit der Wohlthat der provisori Haftentlassung zu erweitern.

In demselben Jahre 1876 wurden auch modifizirt die Bestimmu in Bezug auf den Eid, um von dem Gebrauch gewisser Formeln und relig Modalitäten diejenigen Zeugen zu dispensiren, welche ohne Selbstbetrug glaubten solche erfüllen zu können, wodurch so vielfach in der Praxis zu getretene Skandale vermieden werden sollten.

Und trotz aller dieser neuen Gesetze scheinen partielle Reformen Strafprozesses nicht in die Ferne gerückt, im Gegentheil auch in der Z nicht minder häufig werden zu sollen. Diesen wechselvollen Geschicken wird die Gesetzgebung des italienischen Strafverfahrens ausgesetzt sein, bis daß radikale Umgestaltung den Strafprozeß auf solider und dauerhafter Grund aufgebaut haben wird.

Von den Beschwerden und Klagen, welche außerhalb der offiz Sphären erhoben werden, gar nicht zu reden, ist nunmehr auch in den Ha des Parlamentes das Urtheil ein überkommenes, daß in Italien gleichsam Strafjustiz bestehe, und fast keine Berathung des Justiz-Budgets findet sta der nicht von der einen Seite eine solche Klage erhoben, von der anderen Inangriffnahme von Arbeiten, um ihr zu steuern, versprochen wird.

Fast keine Budget-Debatte vergeht, keine Erörterung legislativer Reformen, daß in gleicher Weise Beschwerden erhoben werden, sei es über die Pro- r mit gerichtsärztlichen Experten in Voruntersuchung oder Hauptverhand- oder über die excessive Gewalt der Staatsanwaltschaft oder über die enorme kassirter Urtheile, wodurch so leicht das Ansehen der Strafgerichte ge- ächt wird, oder daß Anträge gestellt und Versprechungen gemacht werden, eine wirksamere Garantie für die Vertheidigung der Beschuldigten im Vor- ihren zu erzielen oder um die Gewalt des Präsidenten in engere Grenzen annen und dergleichen mehr.

Die eben dargestellte historische Skizzirung läßt den hauptsächlichen Grund hervortreten, aus dem die Strafprozeßordnung bestimmt sein wird, als e ihre Herstellung innerhalb des großen Werkes des neuen kodifikatorischen baues Italiens zu finden. Man möchte dies, auf den ersten Blick hin, für dox erklären, allein es ist dennoch wahr, daß dieses Schicksal des italienischen fsprozesses vorwiegend durch die drängendere Nothwendigkeit, diesen mit den n Verhältnissen des Landes in Einklang zu bringen, herbeigeführt worden So kam es denn, daß man in den verschiedenen Phasen des neuen lichen Lebens Italiens es unentbehrlich erachtete, entweder durch Spezial- ze die Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen oder unverändert und hsam gleichlautend den alten französischen Code einzuführen oder sich, wie Epoche der Einigung, mit einer einfachen Revision abzufinden oder durch weise Verbesserungen den Lücken und den bedenklichsten zu Tage getretenen rechen abzuhelfen.

Auf diese Weise bietet die Strafprozeßordnung noch allen Drohungen und rmen der Zeit Trotz, fast einem alten und verfallenen Gebäude gleich, das, zeitwei- m seinem schwächsten Punkt gestützt und restaurirt, dennoch immer gefahrdrohend neuer Stützen bedürftig bleibt. Wiewohl ungleich dem jagenden und gewal- n Fortschritte dieser letzten Jahre, aber, weil nicht ganz unzulänglich für die iche und dringende Abwickelung der Geschäfte, blieb gerade dieser Theil der ifikation am wenigsten vollendet, und der Gesetzgeber beschränkte sich darauf, und da Bestimmungen zu verbessern, niemals jedoch eine radikale Reform uführen, wie solche für das Civilrecht zu Stande gebracht wurde und be- lich des Strafgesetzbuchs und des Handelsgesetzbuches im Begriffe steht, ver- llicht zu werden.

Aber nicht einmal von Seiten der Doktrin, um die Wahrheit zu sagen, rde der Reform die nothwendige Unterstützung und Antrieb verliehen. Es st fest, daß legislative Reformen, sollen sie leicht zu einem Ziele führen, vor- mlich in konstitutionellen Staaten, einer Vorbereitung durch gründliche udien und einer Mitwirkung der Juristen des Landes in weitem Umfange ürfen. Nur auf diese Weise können die neuen Ideen zu Ansehen gelangen, hlwollende Aufnahme in der öffentlichen Meinung und beschleunigte Erledi- ng in dem Parlamente finden.

Werfen wir den Blick auf die juristische Literatur Italiens vom Jahre 60 ab bis heute[9]), so finden wir Ueberfluß, wenn nicht zu sagen Ueber- wänglichkeit an theoretischen und praktischen Werken über die Civilgesetzgebung d die Materien des Strafgesetzbuchs, von denen einige nicht nur von großem

---

9) Eine vollständige Literatur-Uebersicht (Strafrecht und Strafprozeß) vom Jahre 1859 findet sich in Brusa's verdienstvollem Werke (Diritto e procedura penale) p. 217 ff. Anm. Uebers.

Werthe sind, sondern die gesammte Materie der diesbezüglichen Gesetzgebung zweige umfassen. Wir finden ferner eine überraschende Fruchtbarkeit an Stu und Publikationen, welche sich auf das Strafgesetzbuch beziehen und speziell Frage der Todesstrafe behandeln. Wenn wir dagegen den Blick auf die Strafprozeß behandelnden Arbeiten werfen, so befinden wir uns in einer verschiedenen Lage.

Abgesehen von jenen exegetischen Arbeiten, welche die Kommentirung geltenden Gesetzes sich zur Aufgabe setzen, wie Giuriati, Madia, Cosen Saluto, Borsani und Casorati, sind fast sämmtliche Publikationen Monogra über einzelne Gegenstände, speziell über die Schwurgerichte und die auf die ventivhaft und provisorische Freiheit bezüglichen Bestimmungen. In der waren dies die beiden vornehmlichen Theile, welche, wie wir dargelegt, kü reformirt worden waren. Allein, abgesehen von diesen Arbeiten über Spe fragen, welche, wie die Arbeiten von Manfredini, Brusa, Lucchini, Bor Pessina, Mancini, Paoli und vieler anderen mehr, immerhin die Thätigkeit der nischen Kriminalisten in ehrender Weise bezeugen, ist man zu dem Geständ gezwungen, daß keine Arbeit publizirt worden ist, welche, die fundamen Grundsätze der Doktrin mit den Erfahrungen der Praxis verbindend, das umfangreiche Gewebe des Strafprozesses einer Prüfung unterzieht und die reichen Probleme von einem geordneten Gesichtspunkte aus in systemati Weise zu lösen bemüht ist. Keine Arbeit, welche, die kostbaren hie und ausgestreuten Elemente der Doktrin und Praxis gleichsam in einem Kö vereinigend, der legislativen Thätigkeit Italiens das Terrain für weitumfas nützliche und dauernde Neuerungen ebnet.

Einen Augenblick schienen in der That die Studien der Kriminalisten Richtung einzuschlagen; es war dies, als im Jahre 1872 in Rom der italienische Juristen-Kongreß[10]) zusammentrat. Damals wurden verschie auf den Strafprozeß bezügliche Probleme einer Untersuchung des Kongre unterzogen, welcher sich thatsächlich damit beschäftigte, allein zu sehr übers und ohne gehörige Vorbereitung, so daß man Studien und Lösung der be fenden Fragen an den zweiten Kongreß, welcher in Turin stattfinden sollte, nicht stattgefunden hat, verweisen mußte.

Auch andere juristische Vereine, von denen derjenige der Advokaten Mailand hervorzuheben ist, erörterten in tüchtiger Weise einige dieser Th machten jedoch auf diesem lobenswerthen Wege zu bald Halt. Auch nah jener Zeit einer der hervorragendsten Richter, Cesarini, Veranlassung, Benutzung der Erfahrungen, welche die Reformen seit 1865 an die Hand ga eine Reihe gelehrter und scharfsinniger Abhandlungen über Materien des S prozesses zu veröffentlichen. (Discorsi inaugurali, 1872, 1873, 1874.) Studien, welche periodisch während drei aufeinanderfolgender Jahre anlä der jährlichen Berichte über die Handhabung der Rechtspflege veröffent

10) Verschieden hiervon ist der italienisch-internationale Juristen-Kongre von dem ernsten Bestreben der italienischen Juristen Zeugniß giebt. Der im J. 1881 zu stattgehabte zweite Kongreß beschäftigte sich damit, die nothwendigen Bürgschaften aufzu damit die Einrichtungen des polizeilichen Verweises und der Stellung unter Polizeiaufsicht andere hiermit verwandte gleichzeitig den Zwecken der Sicherheit der Gesellschaft und Freiheit des Individuums entsprechen. Unter dem Titel: „Die Einrichtungen der Prä polizei in Italien" (Gli Instituti di polizia preventiva in Italia) ist soeben der Berich Professors Luigi Lucchini (des verdienstvollen Herausgebers der Rivista penale) pu worden. Das stattliche, 144 Seiten in Großfolio umfassende Werk (Turin 1881) beha diese für jeden Staat wichtige Frage auf Grund eingehender Forschungen und eines wah bewundernswerthen Quellenmaterials, sowie unter Berücksichtigung des Standes der päischen Gesetzgebungen in erschöpfender Weise. Wir werden Gelegenheit haben, a. a. S auf diese bedeutungsvolle Arbeit zurückzukommen. Vergleiche auch die so eben publizirten handlungen dieses Kongresses (Torino 1881). Anm. d. Uebers.

:den, beanspruchten außer ihrem inneren auch noch einen großen moralischen rth, vermöge der hervorragenden Stellung, welche deren Autor bekleidete.

Die allgemeine Aufmerksamkeit und die Sorgfalt Einiger schien sich da- s ernstlich der Analyse der Probleme des Strafprozesses zuzuwenden, und juristische Literatur gewann werthvolle Bereicherungen[11]). Allein nur zu wurden die interessanten Publikationen dieses hervorragenden Richters erbrochen, und der Aufschwung, zu dem insbesondere eine andere noch um- endere Arbeit eines jugendlichen, muthvollen und tüchtigen Kriminalisten[12]) aß gegeben hatte, war nur prekär und verschwand bald darauf zum Be- ern aller jener, denen der Fortschritt der Strafrechtswissenschaft am Herzen t und die für ihr eigenes Studium in solchen Publikationen eine wirksame erstützung und maßgebende Anregung fanden. So nahmen denn jene lobens- then Versuche ab, die, allzu rasch gehemmt, den erwarteten Nutzen nicht zu en vermochten; die Studien über die Fundamentalsätze des Strafprozesses in m Zusammenhange blieben bis jetzt nahezu verwahrlost.

Die vorstehenden Erörterungen erklären den Grund, aus welchem die afprozeßordnung Italiens sich bei den Juristen nicht derselben Werthschätzung eut, wie die bürgerliche Gesetzgebung und auch von vielen Seiten zur Ziel- ibe bitterer und beständiger Angriffe gemacht worden ist.

Wir sind jedoch weit davon entfernt, uns dem System jener anzuschließen, che, indem sie gegen die geltende Strafprozeßgesetzgebung eifern, deren Vor- e verkennen oder deren Fehler übertreiben. Wenn man auf diese allzu rfen Kritiker hören wollte, so würden die mit dem wahren Geiste des gel- den Gesetzes nicht vertrauten Bürger unbemerkt dahin gebracht werden, selbe zu verabscheuen, als ob solches in der That und in allen seinen Theilen ts anderes wäre, als eine armselige Kopie fremder Gesetze, ein Werk des verstands und des Despotismus, kurz geradezu der Negation des Fortschritts der Civilisation.

Dies ist jedoch nicht unsere Auffassung. Wir mißbilligen mit allen ften die schlechte Gewohnheit, Gesetze zu diskreditiren. Wir halten im Allge- inen dafür, daß zum Wohle der Gesellschaft die Bürger vielmehr von den risten angeeifert werden müssen, die geltenden Gesetze zu achten und zu lieben, mit sie solchen freiwillig Gehorsam leisten und in sie volles Vertrauen setzen. ch sind wir der Ansicht, daß der Tadel vielfach übertrieben ist. Man muß ht die Umstände und die Schwierigkeiten verkennen, aus denen der geltende rafprozeß für Italien hervorgegangen ist, und die lobenswerthen Anstrengungen, lche nach und nach der italienische Gesetzgeber machte, um solchen in den ngelhaftesten Theilen nach den Weisungen der Erfahrung und den dringendsten dürfnissen eines freiheitlichen Lebens zu verbessern.

Wir hätten eher Gelegenheit, im Laufe der Darstellung wahrzunehmen, ie in mancher Beziehung ein angeblich reformatorisches Gesetz die bestehende esetzgebung zu rückschrittlicher Wendung führte, und wie das geltende Verfahren lbst nach mancher anderen Richtung hin nicht nur dem Prinzip der Wissenschaft, ndern allen juridischen Traditionen Italiens konform erscheint.

Auf einen ganzen Kodex, und zwar systematisch, zu schmähen, ist zumeist icht nur ein Akt des Leichtsinns, sondern auch zuweilen die Quelle späterer nttäuschungen. Nicht selten kommt es vor, daß man, nach vergeblichen An- rengungen des Geistes, um ein neues Institut oder eine neue Formel auszu- ügeln, mit der Ueberzeugung endigt, daß das Bessere dem Wesen wie der

11) Siehe insbes.: Carrara, opuscoli vol. IV. I., discorsi di apertura.
12) Lucchini, Il carcere preventivo etc.

Form nach noch in jener Bestimmung des Gesetzes, welche man durch eine n ersetzen will, enthalten ist. Wer etwas von der legislativen Praxis versteht wird dagegen sicherlich keinen Widerspruch erheben wollen.

Allein, wie wir einerseits vor den übertriebenen Anklagen zurückschre so dürfen wir ebenso wenig in das andere Extrem verfallen und uns zu den gesellen, welche sich durchweg mit dem geltenden Verfahren begnügen.

Ganz besonders in den letzten Zeiten haben einige der europäischen Staa in der Materie der Strafprozeßgesetzgebung einen großen Fortschritt vollzog und die Frucht langjähriger Anstrengungen geerntet, um den Forderungen Wissenschaft und Praxis, dem Geiste freier Verfassungen und dem national Charakter entsprechend das schwierige Problem zu lösen, die Schuldigen überführen und zu bestrafen, ohne die Schuldlosen zu treffen. Italien wü den Glanz seiner juridischen Traditionen schmälern, wenn es nicht seine ga Kraft aufwenden würde, um die Absicht zu verwirklichen, auch seine Gesetzgeb mit einer Strafprozeßordnung zu beschenken, welche in allen ihren Thei würdig wäre, in den Rahmen der modernen Gesetzgebungen zu treten und Namen und den Stempel eines wahrhaft nationalen Gesetzes zu tragen.

Das geltende Gesetz, wenn dasselbe auch in einigen Punkten die Ins tionen seines historischen Typus modifizirt und verbessert hat, unterliegt Einwirkung desselben noch zu sehr in verschiedenen fundamentalen Partien, ist dieses sein Grundfehler, welcher, als der mit größerem Anschein von Re getadelte, in hohem Maße die Beseitigung verlangt. Dieselbe Nation, wel Italien den Typus ihres Prozesses verliehen, hat die Nothwendigkeit einer ge gehenden Reform ihres Code d'instruction criminelle begriffen und ist be beschäftigt, diese Reform zu verwirklichen.

Als besonders reformbedürftig erscheinen die Prinzipien, welche Modus der Durchführung der Strafklage regeln, die Lage der Beschuldigten Hinblick auf den Vertheidigungspunkt, das Verhör und das Verhältniß zum kläger, der Umfang der geheimen Voruntersuchung, die Präventivhaft und visorische Freiheit, wenn diese auch schon verbessert sind, die Versetzung Anklagestand, einige Theile der Hauptverhandlung, System und Gründe Berufung und andere Punkte mehr.

Einige Einrichtungen, welche, durch den französischen Code vermitt aus anderen Ländern in das italienische Gesetz Eingang fanden, erheischen naue Analyse, sei es, um dieselben von Allem zu entkleiden, was darin irrthümli überflüssig oder zufällig sein könnte, sei es, um dieselben besser den Bedürfni und den partikularen Tendenzen Italiens anzupassen.

Auch System oder Eintheilung der Materien bildet einen Gegenstand Studiums, um ein Gesetz nach einer mehr logischen und einfacheren Meth umzugestalten und dasselbe aller ihm fremden Bestandtheile zu entkleiden. Bestimmungen eines Gesetzes müssen in einem gegenseitigen Koordinations hältniß stehen. Allein das fortwährende Bedürfniß nach theilweisen Refor im italienischen Code erzeugte schon die Nothwendigkeit verschiedener Spe gesetze und andere werden noch früher oder später ausgearbeitet werden müs um den Mängeln abzuhelfen oder die Lücken zu überdecken, die bald hier, b dort zu Tage treten. Das ist schon an und für sich eine bedenkliche Inkonven in einem Gesetze, welches, weil zur täglichen Anwendung bestimmt, ein einz Buch ausmachen sollte, geeignet für Jeden, sich darin Rathes zu erholen, o das Bedürfniß, auf das Labyrinth der aufgespeicherten Amtsblätter zu rekurri um die darin zerstreuten Bestimmungen zu sammeln. Aber das größere Ue besteht darin, daß jene Modifikationen einzeln, davon abgesehen, daß sie niem vollständig den Bedürfnissen entsprachen, zusammengedrängt, wie sie sind, verm der Unterordnung unter das allgemeine System, Verwirrung und Lösung d

nmenhangs zwischen den Bestimmungen des Gesetzes erzeugen. Die par-
. Reformen an einem in seiner Allgemeinheit mangelhaften Systeme ver-
n zuweilen die Unordnung und die Unzuträglichkeiten, statt solche zu mindern.
ben machen in den Gesetzen nahezu den Eindruck von Flickwerk an Klei-
stücken oder theilweisem Retouchiren von alten Gemälden. Immer mehr
ditiren sie das bezügliche Gesetz, indem sie fortwährend das Schauspiel
Veränderlichkeit liefern.

Ein Gedanke endlich hat sich uns aufgedrängt, hervorgegangen aus der
eitung eines einzigen Strafgesetzbuchs für das ganze Königreich.
er Kodex des bürgerlichen Rechts Grundlage und Quelle des Civilprozeß-
rens ist, so ist das Strafgesetz Grundlage und Quelle der Strafprozeß-
ng, in demselben Maße als diese beiden wiederum zusammen Grundlage
uelle des gesammten gerichtlichen Verfahrens bilden. Wenn das materielle
gesetz neue Einrichtungen schafft und einige der alten beseitigt, so ist es
nöthig, daß das formelle Strafgesetz neue Formen schaffe oder doch unter
lten die außer Gebrauch gesetzten streiche. Ohne dies würden die beiden
mentalen Theile der Strafgesetzgebung der ihnen unentbehrlichen Harmonie
geln. Sobald daher einmal Italien sich der ersehnten Wohlthat eines
tlichen Strafgesetzbuchs erfreuen wird, wird eine Reform der Strafprozeß-
ng im weitesten Umfange erforderlich sein.

Alles läßt hoffen, daß der Tag nicht mehr ferne sei, an dem die Regierung
ie gesetzgebenden Körper Italiens durch die Macht der Dinge selbst dazu
ngt werden, eine für die Krönung des Baues der Strafgesetzgebung noth-
ge Arbeit zu unternehmen. Was ist bis dahin Pflicht der italienischen
nalisten? Diese ist, nach unserer Ansicht, ihre Beschwerden über die auf
Strafprozeß bezüglichen Fragen zu verlautbaren, damit die Zeit der Reform
nicht baar jener langwierigen und geduldigen Vorbereitung finde, welche
tio sine qua non des ersehnten und glücklichen Erfolges der erhabenen
be ist. Gleichwie die guten Soldaten ihre Waffen bereit halten, ehe sie
em Kampfe nähern, so sollten die italienischen Juristen, welche für ihr
das Beste wollen, mit aller Sorgfalt sich rüsten, damit im geeigneten
nblicke der Gesetzgeber im Felde der Doktrin die für das positive Studium
leform nützlichen Elemente in weitem Umfange vorbereitet finde.

Nicht haltbar ist die Meinung Einiger, namentlich der jüngeren Schule,
ie Formen des Strafverfahrens nicht die Bedeutung und das Ansehen
pruchen können wie das materielle Strafrecht selbst. Viele Geisteskräfte
sich in Folge dieser Auffassung, die wir nicht anstehen als ein vulgäres
rtheil zu bezeichnen, vom Studium dieser Disziplin abgewandt. Es ist
ein Vorurtheil, weil alle Theile der Gesetzgebung durch ein unlösbares
geeinigt sind, welches ihre Bedeutung im Gleichgewicht hält. Es ist letzteres
Vorurtheil, da es nunmehr undiskutirbar ist, daß die größere oder geringere
des Strafverfahrens zu jeder Zeit das Thermometer der größeren oder
geren bürgerlichen Freiheit, des höheren oder niederen Grades der Kultur
der Prosperität der Völker und der Regierungen war. Und das Studium
Institution, die in sich einen solchen Charakter schließt, kann nur in un-
lbarster Verbindung mit den erhabensten moralischen, philosophischen und
ischen Prinzipien stehen.

§. 2.

er komparative Gesetzgebung im Allgemeinen. — Gesetzgebungen des deutschen Reiches, — Oesterreichs.

Soweit Caforati über den Entwicklungsgang der italienischen Straf-
eßgesetzgebung. Schon Eingangs wurde bemerkt, daß der Verfasser einer der

wärmsten und berufensten Vertreter der komparativen Gesetzgebung ist. über diese denkt, mögen die folgenden Ausführungen bestätigen:

[13]) „Indem sie den Stand des Rechts in seinen wahren Lebens gungen darlegt, vermöge der Ergebnisse der Forschung und der Erf Anderer, läßt sich mit ihrer Leitung den Irrthümern und den Täuschun gehen, denen leicht derjenige verfällt, der sich vermißt, die menschlichen tungen unter der Führung ausschließlich des Rationalismus zu erfassen. komparative Gesetzgebung gewährt einen ebenso nützlichen wie zuverl Maßstab sowohl hinsichtlich der Güte der bestehenden Institutionen, wie praktischen Erprobung derjenigen, die man eingeführt sehen möchte; sie h Gefahr phantastischer Träume fern. Auf der anderen Seite bedeutet kom tive Gesetzgebung nicht einfach eine Betrachtung der wesentlichsten fr Gesetzgebungen, welche in Geltung sind. Auch den aufgehobenen italien Gesetzgebungen (Neapel, Toskana) muß Rechnung getragen werden. ebenso unzulänglich und verkehrt würde dieses Studium sich erweisen, man die Quelle seiner Urtheilskraft ausschließlich in der heimischen Er suchen wollte. Die Liebe zum Heimathslande darf den Verstand nicht schleiern. Heutzutage, gegenüber den fieberhaften Anstrengungen des Fo und dem Siege der Civilisation, wäre es verhängnißvoller Eigendünkel, man sich ausschließlich auf eigene Kraft verlassen wollte, sowohl auf dem der Gesetzgebung wie auf demjenigen einer sonstigen Wissenschaft. Ma möchte nicht ohne Schaden, nicht ohne sich selbst in eine verhältnißmäßig geordnete Lage zu bringen, sich über das Studium und die Benutzung d Gesetzgebungen hinwegzusetzen, welche auf dem Wege der Reformen am w fortgeschritten sind. Und doch handelt es sich um keine thörichte und s Nachahmung, welche der Forschung die Richtung vorzeichnen soll; wohl ab jene gesunde und gerade Urtheilskraft, mittelst welcher man das, was mit als Vorbild erachtet werden kann, von dem zu unterscheiden vermag, was dazu dienen kann, weil es mit den ganz eigenthümlichen Einrichtungen gegebenen Landes oder mit den speziellen Bedingungen und Gewohnheiten gesellschaftlichen Lebens innig verwoben ist. Man muß diesen Geda Auge behalten, um dem Erfolge der komparativen Gesetzgebung die ri Grenzen anzuweisen. Die Einen in der That übertreiben deren Nutzen, wä die Anderen unvernünftigerweise solchen zum schweren Nachtheil der legisla Praxis verkennen."[14])

Casorati giebt nun einen historischen Rückblick über die Bewegung, sich innerhalb der letzten Jahre bei einigen europäischen Nationen auf de biete des Strafprozesses vollzogen hat, zunächst Deutschlands, dann reichs, indem er die Entstehungsgeschichte der Strafprozeßordnungen beiden Länder unter seltener Beherrschung des Materials in großen Zügen führt, sowie auch die hervorragendsten Eigenthümlichkeiten, welche beide G auszeichnen und von einander unterscheiden. Bezeichnend und geradezu die d Strafrechtswissenschaft ehrend sind die Worte, mit welchen er die Beleuch dieser beiden Gesetze beschließt:[15])

„Ehe wir unsere Skizze des im deutschen Reiche und in Oesterreich tenden Strafverfahrens und der hierdurch eingeführten wichtigen Reformen schließen, können wir nicht umhin, den Tribut der Bewunderung

13) Casorati l. c. p. 36 u. 37.

14) Ueber den Werth der vergleichenden Gesetzgebung in Bezug auf das Strafrec ich mich eingehend in meiner Abhandlung (Della legislazione penale comparata) in Lucc Rivista penale, Vol. XI. fasc. 2 u. 3 ausgesprochen. Anm. d. Uebers.

15) Casorati, p. 63.

nschaftlichen Thätigkeit, welche daselbst die legislative Bewe-
vorbereitet hat, zu zollen."

„Es wäre verkehrt, zu unterstellen, daß die auf dem Felde des Strafpro-
im deutschen Reiche und in Oesterreich eingeheimsten Früchte ausschließlich
hätigkeit ihrer gesetzgebenden Faktoren und ihrer Regierungen zu verdanken
. Das ist gewiß, daß jene sich verdient gemacht haben, und dies im
n Maße; allein das wesentliche Verdienst gebührt dem guten Willen und
Wissen der deutschen Juristen, welche durch vieljährige und unermüdliche
en, durch periodische Kongresse, in rastlosem Vordringen und unbeirrt durch
hblicklich entgegenstehende Strömungen, auf dem Gebiete der Wissenschaft
feld für die legislativen Reformen urbar machten. Und wenn wir von
hen Juristen sprechen, so verstehen wir darunter nicht blos diejenigen des
hen Reiches, sondern auch die Männer der Wissenschaft in Oesterreich,
auf dem Gebiete der Forschung mit den ersteren durch die Gemeinschaft
er edler Bestrebungen verbunden sind. So sehen wir auch den Juristentag
im Deutschen Reich, bald in Oesterreich tagen, in dem ausgesprochenen Zweck,
lebhaften Meinungsaustausch und persönliche Beziehungen zwischen den
hen Juristen zu erzeugen, immer mehr die einheitliche Entwicklung auf
Gebiete der Rechtswissenschaft zu fördern, die einer solchen Entwicklung ent-
stehenden Hindernisse zu beseitigen und über die Bedingungen der Rechts-
t und die hierzu wirksamsten Mittel sich zu einigen."

„So kömmt es denn, daß die legislativen Reformen eines Staates
nstand gleicher Sorge für alle deutschen Juristen sind, welchem Staate sie
t auch angehören. Dieses wechselvolle und freiwillige Zusammenwirken
ler hervorragenden Geisteskräfte muß große und nützliche Resultate auf-
n. Dasselbe beschränkt sich nicht blos auf eine umfassende Vorbereitung
ie Lösung der wichtigsten juridischen Probleme auf theoretischem Gebiete,
rn folgt ganz in der Nähe und mit drängender Wissensbegierde den Reform-
irten und ermüdet auch nicht, wenn solche Gesetze geworden sind, die größte
falt auf deren historische und wissenschaftliche Erläuterung zu verwenden,
deren Vorzüge und Gebrechen hervorzuheben, um das Feld für fernere
Gerungen zu ebnen. Es scheint in der That, als ob, nach nunmehriger
dung der großen Reformen auf dem Gebiete des Strafprozesses im Deutschen
und in Oesterreich, die Männer der Wissenschaft ein wenig auf ihren ge-
ten Lorbeeren ruhen könnten. Allein nichts von dem. Unermüdlich, gleich
menschlichen Fortschritt selbst, sammeln dieselben von Neuem ihre Kräfte,
nunmehr auf wissenschaftlichem Gebiete den Kampf über die höchsten Probleme
Strafprozesses durchzuführen!"

---

§. 3.

Frankreich.[16]) *

Der französische Strafprozeß[17]) steht noch unter der Herrschaft des alten
von 1808, welcher während einer langen Reihe von Jahren und bis in
letzten Zeiten im Allgemeinen den historischen Typus abgab, den alle Na-
n festhielten, welche ihren Strafprozeß reformiren und ihn theilweise
ghstens der absoluten Herrschaft des inquisitorischen Systems entziehen wollten.

16) Casorati, p. 69 ff.

17) Ueber die neueren Reformarbeiten Frankreichs haben wir s. Z. in diesem Archiv
) eingehend berichtet. Um so mehr dürfte es aber angesichts dieser legislativen Bewegung
zeigt erscheinen, die Gesammtentwicklung des französischen Strafprozesses in einem kurzen
doch erschöpfenden Bilde wiederzugeben, wie solches Casorati in seinem verdienstvollen
le p. 69 ff. zu geben versteht. Anm. d. Uebers.

Allein kann man ungeachtet dieser langen und dauernden Stabilität des von 1808 behaupten, daß der Geist der Reform, welcher in den anderen eingedrungen ist, in Frankreich seinen Weg nicht gefunden habe? Vielleicht die Franzosen hierin von konservativem Geiste beseelt sind, aus Liebe von ihren Vätern ihnen überlieferten Strafverfahren?

Frankreich ist gewiß stolz auf seine Gesetzesbücher, die Schöpfungen großen Revolution, welcher die moderne Civilisation zum großen Theil fundamentalen Prinzipien verschuldet. Und dennoch hat dasselbe sich Illusion über den Werth seines Code d'instruction criminelle hingegeben wissend, daß, wenn solcher auch in jenem Theile, der sich auf die öffe Hauptverhandlung bezog, einen unleugbaren Fortschritt vollzog, er im Geg in jenem, der das Vorverfahren umfaßt, zum großen Theil nur die zu den alten Ordonnanzen von 1539 und von 1670 bewerkstelligte.

Solches war in der That das unvermeidliche Ergebniß der Eifer und jener Richtung, welche die Kompilation des französischen Code bezeichneten.

Eine der wesentlichsten Sorgen, von welcher die französischen Ge im Jahre 1789 geleitet waren, war die, in dem Strafverfahren jene Pri zur Geltung zu bringen, in welchen die öffentliche Meinung eine wirksa hülfe gegen die Uebel der Vergangenheit, den Mißbrauch und die Ung lichkeiten des inquisitorischen Systems, erblickte. Allein bald darauf führ Maßlosigkeit der Wünsche das Reformwerk zu beklagenswerthen Excessen, in naturgemäßer Wirkung einen Geist der Reaktion erzeugten, der zum Theil zur Folge hatte, daß man die Neuerungen von 1789 verkannte und achtete und die Rückkehr zur alten Ordnung wünschte.

Es war unter diesen Auspizien, daß der Code d'instruction crim von 1808 entstanden ist. Zwei entgegengesetzte Strömungen konkurrirten bei der Herstellung desselben. Von der einen Seite der Wunsch, nicht voll auf die durch die Revolution auf dem Gebiete der Wissenschaft und Freiheit machten Eroberungen verzichten zu wollen, von der anderen Seite der Ge Reaktion, der Rückkehr zu dem alten Strafverfahren, als Zügel gegen die losigkeiten der radikalen Neuerungen. Und diese beiden Strömungen äu sich in dem Strafprozesse, der so gleichsam in zwei entgegengesetzte Lager In dem einen derselben, im Stadium nämlich der Hauptverhandlung, herr die freien Grundsätze der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit vor, in anderen, im Stadium der Voruntersuchung, herrschte dagegen in übertri Weise und in voller Unbeschränktheit das entgegenstehende Prinzip des lichen und geheimen Verfahrens, begleitet von ungerechtfertigter Strenge die Angeschuldigten und von unbeschränkter Gewalt zu Gunsten der Au des Untersuchungsrichters und des Anklägers.

So erklärt es sich, daß Frankreich im Laufe der Zeit lebhaft das dürfniß empfinden mußte, sein Strafverfahren zu modifiziren, um die am in die Augen springenden Widersprüche und Unvollkommenheiten aus dem zu entfernen und dessen Härte zu mildern, und daß derjenige Theil, der Reform sich zuwenden sollte, hauptsächlich das Vorverfahren war, unter der vollen Herrschaft des alten Systems verblieben war. Von datirt die ganze Geschichte der erfolgreichen, mehr oder minder umfassenden besserungen des Code d'instruction criminelle, aus welcher hervorgeht weit davon entfernt, eine blinde Liebe für die Erhaltung desselben an den zu legen, die Juristen Frankreichs, unmittelbar nach Promulgirung dieses immer von dem Wunsche geleitet waren, ihn reformirt zu sehen, und der geber bereit, sie darin zu unterstützen.

by Google

Wer kennt nicht in der That die herben Tadel, welche von bedeutenden ſiſchen Juriſten, wie Fauſtin-Hélie, Mangin, Beranger, Bonneville de ngy und Anderen, in Rückſicht auf den Codo von 1808 ausgeſprochen n, und die Geſchichte der in denſelben ſchon eingeführten Modifikationen, eige der mehr oder minder umfaſſenden, auf ſeine Umgeſtaltung abzielenden läge? Es ſeien nur die aus der jüngſten Zeit hervorgehoben. Unter erſchaft des Neffen des erſten Napoleon, des Schöpfers der Codes, wurde eſetz erlaſſen (4. April 1855), welches die Härten des in Bezug auf die tung der Präventivhaft geltenden Verfahrens zu mildern beſtrebt war. eben deſſelben Regierung ſuchte man zuerſt durch Geſetz vom 17. Juli ſpäter durch das vom 20. Mai 1863 das Verfahren zu vereinfachen und iger zu machen, theils dadurch, daß man das hemmende „Räderwerk" der kammer beſeitigte, theils dadurch, daß man eine weniger komplizirte und e Verfahrungsweiſe für die Aburtheilung der ſogen. délits flagrants auf- Zu jener Zeit auch war es, daß man durch Geſetz vom 15. Juli 1865 anderen wichtigen Neuerungen die Präventivhaft der Beſchuldigten in eller Weiſe begrenzte. Und dieſe Reformen genügten nicht, und ehe noch wohlthätigen Wirkungen ſich bewährt hatten, machten ſich ſchon andere ſtionen und andere Wünſche viel drängenderer Natur von jeder Seite d, von Seite der Juriſten wie der Publiziſten, um viel umfaſſendere Re- t zu fordern und, insbeſondere das Prinzip der geheimen Voruntersuchung, vereinbar mit den Garantien, welche die Geſellſchaft den Angeſchuldigten ren ſoll, zu bekämpfen.[18])

Daher ſehen wir dieſelbe Regierung des zweiten Kaiſerreichs, deren im Sinken begriffen war, freiwillig die Nothwendigkeit anerkennen, das t des Strafprozeſſes ganz und gar einer Prüfung zu unterwerfen, um ſher im Vorverfahren durchweg und uneingeſchränkt herrſchende inquiſi- Element auf die äußerſt eingeſchränkten Grenzen zurückzuführen, den des Strafverfahrens zu vereinfachen, daſſelbe ſchleuniger und ſicherer zu en und dem Laienelement einen größeren Antheil am Verfahren zu ſichern. waren in der That die Abſichten, welche kurz vor dem Falle Napoleons III. m dem Kaiſer erſtatteten Bericht ſeines Juſtizminiſters E. Ollivier zu getreten waren. In dem Berichte beantragte der Miniſter die Ernennung Kommiſſion behufs durchgängiger Reviſion der franzöſiſchen Geſetzbücher, jedoch in erſter Linie und als wichtigſte aller Reformen die des Straf- tens bezeichnet war.

Dieſe aus den hervorragendſten Männern der Magiſtratur, des Staats- und des öffentlichen Unterrichts zuſammengeſetzte Kommiſſion nahm die angelegentlichſt in ihre Hand; die zunächſt geſtellte Frage, ob die Vor- uchung noch durch das Prinzip des geheimen oder des öffentlichen Ver- s beherrſcht werden ſolle, wurde ohne Zögern zu Gunſten des zweiten ns beantwortet. Wenn man ſich auch noch nicht über die Grenzen deſſelben aren war, ſo war doch ſchon an und für ſich die Entſchließung eine wich- t Hinblick auf alle daraus für das Vorverfahren abzuleitenden Konſequenzen. ntlich wurden die Arbeiten der Kommiſſion durch die Kriegsereigniſſe des s 1870 unterbrochen.

Nach hergeſtelltem Frieden wurden die Reformgedanken wieder aufge- , aber in entgegengeſetzter Richtung. Der vorherrſchende Gedanke war, reich eine neue und radikale Einrichtung ſeiner ganzen geſellſchaftlichen ng zu geben, beginnend mit der Reform der Armee und des militäriſchen ns, des Unterrichts, der Verwaltung u. ſ. w.

---

18) Cf. Prevost-Paradol: La France nouvelle, und Tiercelin: Essai sur l'histoire le du droit français.

Und was speziell die Rechtspflege betraf, so war, nach Befriedigung dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks[19]), nicht sowohl mehr die Absicht handen, diesen oder jenen geltenden Code zu verbessern, als vielmehr die damentalsätze der Gerichtsorganisation selbst in Frage gestellt wurden.

Bedenkt man, daß die Gerichtsverfassung, bei jedem Wechsel der rung erörtert und bedroht, dennoch alle die unaufhörlichen Revolutionen lebte, welche seit drei Vierteln eines Jahrhunderts Frankreich verhinderten. hafte Ruhe und Ordnung durch Anbequemen an irgend ein politisches Re zu finden, so glaubte man nur hierin ein Symptom der übermäßigen Geschm und des moralischen Verfalles der Magistratur zu finden. Man wollte aus der Gerichtsverfassung eine der wesentlichsten Ursachen des Umstur Ideen oder der Gesinnungen und ganz speziell der geschmälerten Achtung dem Gesetz ableiten. Man dachte, mit anderen Worten, daß die Haltung Magistratur nicht die letzte der Ursachen der Uebelstände seien, welche das berühren. Daher denn die Neuerer, dem großen Einflusse Rechnung tra den die persönliche Autorität der Magistratspersonen auf die Gesellschaft a dazu getrieben wurden, das Bedürfniß nach radikalen Reformen in der Mag zu proklamiren und zu übertreiben. Unabhängiger Charakter und gr Wissen sollte deren öffentliches Ansehen erhöhen. Und so dachte man neue Modalitäten für Verleihung des Richteramtes aus und ließ die Sympathien für das System der Wahl durch das Volk wieder aufleben. vertheidigte das Prinzip, das System der Jury in seiner ganzen möglichen dehnung zur Anwendung zu bringen, sowohl in Kriminal- wie in Korrek sachen und vielleicht auch in Civilsachen, indem man die Kompetenz der rechtsge Richter auf das ausschließliche Gebiet der Rechtsfrage einschränkte. Man sich eine neue Gerichtsverfassung, Veränderungen in der Begrenzung der rialen Kompetenz des Richters und große Reduktionen im Personal der Mag mit erhofftem Vortheil auch des Aerars.

Aber gerade die Uebertreibung der geforderten Reformen wurde wesentliche Ursache, daß sie zu keinerlei Resultat führen konnten. Und war natürlich. Die neuen Ideen, wenn sie keine Grenze und kein Maß namentlich wenn sie die organischen Institutionen und territorialen Kompe berühren, gewinnen schwer den allgemeinen Beifall. Meistens stoßen die auf Widerstand an der Macht der Gewohnheiten und an jener Schüchte welche, wenn nicht absolut den graduellen Verbesserungen abgeneigt, doch an seits eine unerbittliche Feindin brüsker Veränderungen ist, in welchen s Unordnung und Zerrüttung erblickt. Jene übertriebenen Reformpläne überdies noch das Mißtrauen Vieler in Hinblick auf die individuellen und Interessen hervor, welche hierdurch berührt oder verletzt werden können endigen damit, daß sie, statt der Ueberzeugung, beim Publikum das Gefü Reaktion erzeugen. So kam es denn, daß, während das Problem der des französischen Richterstandes ungelöst blieb, an Stelle der ersten rad Reformgedanken allmälig ein Geist größerer Mäßigung trat, welche neuesten dem Parlamente unterbreiteten Entwürfe kennzeichnet und die Hoff auf fruchtbarere und dauerndere Resultate gewährt.[20])

---

19) Durch Gesetz vom 15. April 1871 wurde den Geschworenen die Jurisdiktion die Delikte, welche mittelst der Presse oder einer anderen der im Gesetze vom 17. Mai vorgesehenen Verbreitungsweise begangen werden, zurückgegeben; mittelst des zweiten (v. 2. 1872) wurde die Einrichtung der Jury in Verbrechensfällen reformirt. Beide Gesetze abermals reformirt durch die zwei aufeinanderfolgenden Gesetze vom 31. Juli und 1875, deren ersteres bestimmt ist, den Beschwerden gerecht zu werden, welche aus der häufigen Berufung der Bürger zum Geschworenen-Amte entstanden waren, deren zwei einem neuen Gesetze über die Presse und den Belagerungszustand besteht.

20) Der unermüdliche Justizminister Dufaure beschäftigte sich seit 1871 unaufh mit den Reformen der Gerichtsverfassung.

Inmitten dieser schwindelerregenden Gedanken weitgreifender Umgestal- der Gerichtsverfassung mußte die Reform des Strafprozesses nothwendig ter Linie schreiten. Die offiziellen Arbeiten der Kommission von 1870, vollständig erkannt, erweckten auch nicht mehr jenes Interesse, welches sich em Beginne äußerte, und wurden auch nicht mehr fortgesetzt.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt werden, daß die großen Gebrechen de d'instruction criminelle in Vergessenheit gerathen wären. Vielmehr e Gesetzgeber, Juristen und Publizisten Frankreichs in einem höheren oder ren Maße von Ansprüchen, je nach ihren individuellen Auffassungen, in berzeugung der Nothwendigkeit einig, an die Reform des Strafprozesses mlegen zu müssen. In der That bildet sowohl in den gesetzgebenden schaften wie in der Presse das Bedürfniß, auch theilweise und schleunigst ber den anderen Punkt des Code d'instruction zu verbessern, den Gegen- ortwährender Erörterungen. Bald sind es jene radikalen Neuerer, welche ugestaltung des ganzen Gebäudes der Gerichtsverfassung anstreben, die alb der Reihe ihrer Entwürfe den Reformen des Strafprozesses im Sinne effentlichkeit und des Anklageprinzips eine mehr oder minder wichtige ng einräumen, oder bald ist es ein Mitglied der gesetzgebenden Körper- n, welches die Wiederherstellung der Rathskammer als wirksame Garantie schuldigten gegen die möglichen Ueberschreitungen des Untersuchungsrichters . Bald wiederum ist es ein Entwurf, betreffend die Einführung der für korrektionelle Fälle, welcher der Erwägung der gesetzgebenden Körper- unterbreitet wird. Oder der Vorschlag eines denkenden Richters, der e wesentlichen Gebrechen des Vorverfahrens hinweist und verlangt, daß Gericht geladenen oder in Haft genommenen Beschuldigten baldmöglichst atsachen der Beschuldigung erfahren sollen, daß das Vorverfahren, wenn uf die Grundsätze der Oeffentlichkeit gebaut, doch kontradiktorisch vor sich soll, daß den Verweisungs-Erkenntnissen eine gewisse Publizität und ge- Motivirung gegeben werde. Oder bald beschäftigt man sich mit der Be- in korrektionellen Straffachen, dann mit dem Appell gegen die Urtheile lizeigerichte oder mit anderen Punkten, welche die Aufmerksamkeit des ebers und des Landes herausforderten.

Ungeachtet dieser theilweisen und lobenswerthen Anstrengungen scheinen ifte noch nicht genügend zu einem vollständigen Abschlusse, wie solcher bei rbeiten der Kommission von 1870 bezweckt worden war, gesammelt zu Da das Problem der Gerichts-Organisation immer und in der Hauptsache eist des französischen Gesetzgebers beschäftigt, so ist es unvermeidlich, daß, r Erreichung desselben, die Reform des Strafprozesses eine sekundäre bleibt, deren Lösung, so sehr sie auch gewünscht wird, nur als Konsequenz der Fundamentalfrage, erscheinen kann.

Schließen wir daher. Nicht als ob Frankreich die Mängel seines Code uction criminelle verkenne oder ihm solche nicht am Herzen liegen. Es elmehr sofort bereit, auf sie hinzuweisen und theilweise durch Modifikationen Bessern, deren Weisheit unbestreitbar ist. Es rüstete sich später im Jahre zu einer vollständigen Reform. Allein diese wurde bald gehemmt, zunächst die militärischen und politischen Ereignisse, dann durch die Beschäftigung r Reform der Gerichtsverfassung. Alles jedoch läßt in nicht ferner Zeit ag voraussehen, an dem Frankreich, welches schon allen Nationen in Aus- ng des Strafverfahrens mit den reichsten Garantien der modernen Civilisation Weg gezeigt hat, nicht zögern wird, seinen Strafprozeß zu vervollkommnen peziell das Vorverfahren, welches dessen mangelhafteste Partie bildet.[21])

21) Ueber die neueste Phase der Reformvorschläge siehe meine Abhandlung in diesem e, Jahrgang 1880.

§. 4.

Belgien.[22])*

Nach der Trennung Belgiens von Frankreich behielt es die franz Gesetzgebungen[23]), jedoch unter der Herrschaft des Einflusses der Gesetz Hollands, mit dem es damals verbunden war, mit wesentlichen Modifik bei. Unter diesen genügt es, noch auf diejenigen hinzuweisen, durch welche d abgeschafft[24]) und die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung wesentlich bes wurde. Allein nach der Trennung von Holland, in Folge der politischen nisse des Jahres 1830, wendete sich Belgien wieder mehr den französischen richtungen zu, und die Jury wie die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung wieder aufgenommen. Keineswegs darf man jedoch glauben, daß dieses nach seiner Erhebung zu einem selbstständigen Staate die Erbschaft der fr fischen Gesetzgebung geradezu ohne die Rechtswohlthat des Inventars angetr hätte. Den historischen Typus bildete zwar noch die Gesetzgebung Frankre allein wesentlich erneuert und verbessert.

Soweit das Strafgesetzbuch in Frage kam, wurde seit Langem Reform mit entschiedener Hartnäckigkeit gefordert, und seit 1834 war ein Ent welcher die Revision des französischen Code anstrebte, von der Regier gesetzgebenden Versammlungen unterbreitet worden. Allein dieser E allzu sehr dem französischen Gesetze vom 20. April 1832 entlehnt und al ausgearbeitet, wurde von derselben Regierung im Stiche gelassen, die im 1848 eine Kommission zur Vorbereitung eines anderen Entwurfes be Im Jahre 1848 überreichte die Regierung in der That dem Parlament erste Buch, welches die Genehmigung in der Session 1852—1853 erhielt: man während einiger Jahre gar nicht mehr von der Fortsetzung dieses lativen Werkes sprach. Allein im Jahre 1858 brachte der Minister Tes zweite Buch ein, welches in der Session von 1860—1861 angenommen zugleich mit einigen Modifikationen des ersteren. In der hierauf fol Session wurde der Gesetzentwurf einer Prüfung der Kammer unterzog in verschiedenen Partien erneuert. Und hierauf eine abermalige St während mehrerer Jahre. Der Entwurf, von der Kammer dem Senate theilt, blieb bis 1865 beruhen, zu welcher Epoche der zur Macht gelangte liche, muthvolle Minister Bara der Reform des Strafgesetzes einen n entscheidenden Anstoß verlieh. In der Session von 1865—1866 wurde ganze Entwurf ausführlichst auch vom Senate behandelt und mit wesent Modifikationen genehmigt und erhielt in der folgenden Session von Neuem definitiv die Zustimmung beider gesetzgebenden Körperschaften. Auf diese entstand der neue Code Pénal, sanktionirt und promulgirt am 8. Juni

---

22) Casorati, p. 81 ff.

23) Bei dem untrennbaren Zusammenhange, in welchem die Entwicklung des bel Strafprozesses mit dem französischen steht, glaubten wir, die Darstellung, welche Casor liefert hat, wiedergeben zu sollen. Ohnedies sind die neuen Reformen Belgiens von derartigen Geiste erfüllt, daß die gegenwärtige allgemeine Revision zu den schönsten Hoffn berechtigt. Anm. d. Uebers.

24) In den Niederlanden besteht bekanntlich auch heute die Jury noch nicht. D fast allgemeinen Abneigung des dortigen Juristenstandes gegen dieselbe, welche man mindesten entbehrlich für eine gedeihliche Rechtsprechung erachtet, ist auch kaum zu hoffen die Niederlande hierin aus ihrer Exklusivität (nur noch wenige Staaten in Europa la Jury vermissen) bald heraustreten werden. Keinenfalls ist anzunehmen, daß die St. Proz. O. der Niederlande, mit deren Vorbereitung der unermüdliche Jurist Modderman jetzt beschäftigt ist, die Jury aufnehmen werde. — Ueber den A niederländischen Strafgesetzentwurfes, der nunmehr Gesetz geworden ist, haben wir diesem Archive (Jahrgang 1879) eingehend ausgesprochen. Anm. d. Uebers.

25) Diese bestand aus hervorragenden belgischen Juristen: de Fernelmont, becque, Stas, Haus und Joly.

Kraft getreten im Königreich Belgien mit dem 15. Okt. dieses Jahres. Einzelnheiten, welche nicht sowohl den Strafprozeß, als vielmehr das setz betreffen, mußten vorangeschickt werden, um zwei Eigenthümlichkeiten gischen Kodifikation ins Klare zu stellen. Jene nämlich vor Allem, getrennt Form von Spezialgesetzen bei den Kammern die verschiedenen Theile nd desselben Code einzubringen; ein System, welches auch späterhin für de de Commerce beobachtet wurde.

Und jene Eigenthümlichkeit in zweiter Linie, welche sich darin äußert, t reiflich erwogenen, wohlbedächtigen, langsamen Vorbereitungsarbeiten, naturgemäß dazu beitragen, den Erfolg der Reform zu sichern[26]), allmälig etig herangegangen werde. Zu diesen Eigenthümlichkeiten trägt nicht der Umstand bei, daß Belgien glücklicherweise vor der Nothwendigkeit t ist, die legislative Reform den Interessen der politischen Einigung, wie sweise dies in Italien der Fall, dienstbar zu machen.

Diese Andeutungen erklären indessen auch zum Theil den historischen den die Reform des belgischen Strafprozesses durchzumachen hatte. In Belgien ist vollständig in Kraft der französische Code d'instruction lle von 1808. Man bemerkt jedoch, daß zunächst mit einer Reihe von tschiedene fundamentale Punkte bezüglichen Modifikationen, hierauf mit rbeit umfassender und radikaler Revision der belgische Gesetzgeber es an und Mühen nicht hat fehlen lassen, um dem eigenen Lande in der in seinen speziellen Bedürfnissen und den Anforderungen der modernen tion geeignetes System des Strafprozesses zu verschaffen.

Wenden wir uns zurück zu den Gesetzen, welche nach Trennung Belgiens llanb publizirt worden sind, so ist zunächst hervorzuheben, daß die belgische ung die Spezialgerichte und die munizipale Polizeigerichtsbarkeit aufge- hat (Art. 30., 94., 100. der Verfassung und Art. 49. des Gemeinde- vom 30. Mai 1836). Das Gesetz vom 15. Mai 1838 stellte die Tren- er Gewalten zwischen Volks- und Staatsrichtern fest. Das Gesetz vom 1849 stellte die Kompetenz der Polizeigerichte für einfache Uebertretungen d erweiterte das Berufungsrecht gegen die Urtheile der Polizeigerichte in onellen Fällen, und das Gesetz vom 15. Mai desselben Jahres regelte die g der Schwurgerichtshöfe, die Belehrung der Jury[27]) und die mildernden de. Das Gesetz vom 18. Febr. 1852 modifizirte und begrenzte die en des Untersuchungsrichters im Strafverfahren, das vom 4. Okt. erweiterte die Befugnisse der zu einer Entscheidung im Vorverfahren en Gerichte, der Rathskammer nämlich und der Anklagekammer. Gesetz vom 18. Juni 1869 hat das Juryverfahren von Neuem geordnet. hat das Gesetz vom 20. April 1874 viele und wichtige Modifikationen auf die Präventivhaft bezüglichen Bestimmungen eingeführt in Hinsicht provisorische Freiheit, die Garantien der Beschuldigten und die Befugnisse ntersuchungsrichters. Wir lassen die vielen anderen Gesetze unerwähnt, ispielsweise die auf die Presse bezüglichen, obwohl sie in einigen Punkten

26) Die von Haus (leider kürzlich verstorben), Thonissen und Nypels zu den ver- en Strafgesetz- und Strafprozeß-Entwürfen erstatteten verschiedenen Berichte, sowie die belgischen Kammern erstatteten Rapporte können daher auch, was Gelehrsamkeit und ichkeit betrifft, als wirkliche Musterarbeiten betrachtet werden. Anm. d. Uebers.

27) Die Beseitigung des Resumés im schwurgerichtlichen Verfahren wurde allgemein in von den Juristen gebilligt und auch in dem gegenwärtigen Entwurf denkt man nicht das Resumé wieder einzuführen. Die Frage über den Werth des Resumés im Allge- ist durch die jüngsten Verhandlungen des französischen Senates hierüber von aktuellem geworden. Eine interessante Darstellung über den gegenwärtigen Stand dieser Frage verschiedenen europäischen Gesetzgebungen giebt Amtaud, Sekretär des Comité de tion étrangère zu Paris. Vergl. Bulletin de la Société de législation comparée Juni 1881 (XII année) p. 427 u. ff.

das Strafverfahren reformirten, haben sie immer eine unmittelbarere B zu dem Strafgesetz. Von allen vorerwähnten Modifikationen sind die welche in weitestem Umfange das Strafverfahren in Belgien reformirt bessert haben, die durch die Gesetze von 1852 und 1874 geschaffenen Neu

---

Das erste derselben war in der That bestrebt, das in dem Code wenig respektirte Prinzip der individuellen Freiheit mit den Bedürfni Voruntersuchung in Einklang zu bringen. Es stellte eine klare Unter zwischen Verhafts- und Verwahrungsbefehlen auf, erklärte die erstere schließlich für die mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe b Verbrechen zulässig. Es verlieh dem Verwahrungsbefehle in korrek Sachen einen einfach provisorischen Charakter, die Ungiltigkeit desselben ordnend, falls er nicht von der Rathskammer innerhalb fünf Tagen von Erlasse ab bestätigt wurde. Es verlieh eine größere Freiheit dem Unter richter und der Rathskammer in Hinsicht auf die Aufhebung der Prä Die Zulässigkeit der provisorischen Freiheit wurde bezüglich des Straf wegen aller mit zeitlicher Freiheitsstrafe bedrohten Delikte anerkannt abhängig von der Leistung einer Kaution gestellt. Es beschränkte auf ein zehntägigen Zeitraum die Befugniß des Untersuchungsrichters, zu verbie der Beschuldigte mit wem immer in Verkehr trete, jene Anordnung, welche dem gehässigen Namen der „mise en secret" bekannt ist.

Die durch die Reform des Gesetzes von 1852 inaugurirten Garantien wurden von dem Gesetze von 1874 noch weiter entwickelt.

Dieses Gesetz, eingegeben durch die Erkenntniß der Uebelstände, noch heute in Bezug auf die Einsperrung der Beschuldigten sich in bel werther Weise geltend machen, verwirklichte unter dem bescheidenen Titel relative a la détention préventive", auch hinsichtlich einiger anderen Punkte Strafprozesses, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange hiermit bedeutungsvolle Fortschritte. Taxativ wurden die Fälle bezeichnet und beschränkt, in denen die Präventivhaft der Beschuldigten Platz greifen Diese wurde daher abgeschafft für alle mit weniger als 3 Monate Ge bedrohten Delikte, während sie unter bestimmten Voraussetzungen zur dung gelangen kann bezüglich aller Delikte, welche mit einer Gefängni von drei Monaten oder darüber, jedoch unter Zwangsarbeit von 15—20 J bedroht sind, und, wenn das Verbrechen bestraft wird, mit Zwangsarbe 15—20 Jahren oder gar noch mit einer höheren Strafe, so kann der suchungsrichter den Beschuldigten nur in Uebereinstimmung mit der St anwaltschaft auf freiem Fuße belassen. Das Verwahrungsmandat wurde gehoben und blos der Haftbefehl beibehalten (Art. 1.). Die „mise en se wurde grundsätzlich abgeschafft und nur ausnahmsweise für Fälle absoluter wendigkeit beibehalten, jedoch auf blos 3 Tage beschränkt, unter der Ver tung des Untersuchungsrichters, ihre Verhängung zu motiviren (Art. 3.) Dauer der Präventivhaft wurde auch beschränkt durch Anordnungen verschie Natur, wonach dieselbe in der Regel auf einen Monat begrenzt ist Rathskammer verpflichtet wird, die weitere Fortdauer der Haft mittelst virten Beschlusses zu rechtfertigen, und zwar dies je wöchentlich unter der forderniß der Einstimmigkeit, und der Generalprokurator gehalten wird, periodisch der Anklagekammer zu berichten, indem im Uebrigen der Haftbe seine Geltung verliert, falls er nicht innerhalb fünf Tagen vom Verhör Beschuldigten ab durch die Rathskammer bestätigt wird (Art. 4. 5.). Die visorische Freiheit wurde noch auf weiterer Grundlage geregelt, als solches dem Gesetze von 1852 der Fall war, und ohne Rücksicht auf die Schwere Falles für zulässig erklärt. Die Kaution wurde auf ihren wahren und

Charakter zurückgeführt und nicht mehr, wie bisher, auf die Zahlung der Geldbußen und Entschädigungsansprüche des verletzten Theils aus- (Art. 10. u. ff.). Haus- und Persons-Durchsuchungen wurden in der geregelt, daß den beklagenswerthen Mißbräuchen eine Schranke gesetzt sollte. Es wurde daher angeordnet, daß mit Ausnahme der Fälle des agrant Personsdurchsuchungen nur auf Grund eines Beschlusses der mmer oder der Anklagekammer oder des mit der Sache selbst befaßten s stattfinden können, und daß der Beschuldigte auf seine Kosten die Zu- eines Arztes nach seiner Wahl verlangen kann. Außerdem stellte dieses Art. 23.) bessere Garantien auch für die Hausdurchsuchungen, speziell für die nahme von Papieren, Titeln oder Dokumenten auf (Art. 24.). Es führte ßige Schutzmaßregeln gegen unnöthige Verzögerungen des Verfahrens em es dem Generalprokurator zur Pflicht machte, im Laufe eines jeden der Anklagekammer einen detaillirten Bericht über die Ursachen der rung einer jeden Untersuchung zu erstatten und die geeignet scheinende zu beantragen (Art. 26.). Eine wichtige Neuerung ist endlich die, wo- er alle auf die Präventivhaft bezüglichen Anordnungen vorher zwischen chuldigten oder seinem Vertheidiger einerseits und der Staatsanwaltschaft eits kontradiktorisch verhandelt werden solle und der Beschuldigte in Stadium des Verfahrens sich wegen der auf seine persönliche Freiheit hen Maßnahmen beschweren kann (Art. 4., 5., 19., 20. und 26.).

Dieses in kurzen Zügen die Charakteristik jener beachtenswerthen Reform, der Strafprozeß Belgiens dem Gesetze vom 20. April 1874 zu verdanken mmer ist dabei ins Auge zu fassen, daß das Gesetz von 1874 nur eine se Reform war, eingegeben von der Absicht, den dringendsten Bedürf- es Augenblicks zu genügen und unterdeß mit voller Ruhe, Bedächtigkeit r nöthigen Zeit jene umfassendere Reform des Strafverfahrens, welche Absicht und den Wünschen der Juristen und Gesetzgeber Belgiens liegt, ziehen zu lassen.[28])

Schon bei Zeiten in der That erwartete man diese Arbeit. Im März hres 1850, kurz nach Ernennung der Kommission für das Studium des Strafgesetzbuchs, berief die Regierung eine andere Kommission, um die des Code d'instruction criminelle vorzubereiten. Diese Kommission, die hervorragenden Kriminalisten Belgiens, die Professoren Haus und s (als Berichterstatter), in ihrer Mitte zählte, nahm die Arbeiten in An- nd setzte solche fort, bis daß sie an diejenige Partie gelangt war, welche das Verfahren vor den Schwurgerichtshöfen bezieht; hier wurde die unterbrochen in der Absicht, solche wieder aufzunehmen, sobald das Gesetz ie Gerichtsverfassung publizirt worden sei, welches in der That am ni 1869 zur Promulgirung gelangte. — Durch Königliches Dekret vom v. 1869 wurde die frühere Kommission durch Zuziehung neuer Kräfte t; die Kommission nahm die bereits im Jahre 1860 vorbereiteten Arbeiten auf; aus ihrer Mitte entstand der Entwurf des einleitenden Titels der rozeßordnung, welche die Kommission dem damaligen Justizminister Lantsheere, begleitet von einem Berichte des Professors Nypels, über- und den der Minister in die Abgeordnetenkammer am 23. Jan. 1877 hte.

Die Kammer überwies den Entwurf einer Kommission, welche ihren Be- us der Feder des Berichterstatters Prof. Thonissen, eines der aus-

28) Die Erfahrungen über die Wirkungen des Gesetzes vom 20. April 1874 werden in htsübung allgemein als höchst günstige bezeichnet, daher auch die seit jener Zeit vorbe- verschiedenen Strafprozeßentwürfe in Bezug auf die Behandlung der Untersuchungshaft fach die Einrichtungen des belgischen Gesetzes zum Muster nehmen. Anm. d. Uebers.

gezeichnetsten Strafprozeßlehrer Belgiens, im Mai 1877 überreichte.[29]) Bericht, eine vorzügliche Arbeit, beantragte die Genehmigung mit einigen fikationen und Zusätzen. — Die Kammer nahm die Berathung des Entwu Angriff, vollendete solche innerhalb weniger Tage (5. Dez. 1877), jedoch die Beschlußnahme darüber bis zur folgenden Session aus, u Spezialkommission Gelegenheit zu geben, sich bezüglich einiger beantragte besserungen zu äußern. Dieser Bericht wurde auch von Prof. Thoniss stattet. — Dieser Entwurf ist bis heute nicht Gesetz geworden, er bildet jed Grundlage einer abermaligen Revision, welche zur Zeit die legislativen F Belgiens beschäftigt.[30])

Der Regierungsentwurf besteht aus drei Kapiteln. In dem erste die Bestimmungen geregelt, welche sich auf die Durchführung der öffentliche der Civilklage beziehen. Die Initiative der Strafklage steht ausschließli vom Gesetze hierzu berufenen Funktionären zu, das Anklagemonopol des S anwalts ist durchgängig in dem Regierungsentwurf aufrecht erhalten.

Die parlamentarische Kommission beantragte jedoch die Aufnahme Bestimmung, welche die Wirkungen des Abstehens des beschädigten Theiles i Fällen regeln sollte, in denen die Einleitung der Strafverfolgung von der der Beschädigten abhängig ist, des Inhalts, daß in Fällen dieser A Zurücknahme der Klage die Einstellung des Verfahrens zur Folge hab erstere geschieht, noch ehe ein Akt der eigentlichen Strafverfolgung vorheru ist, und daß bei dem Ehebruch die Rücknahme der Klage in jedem Stadiu Sache erfolgen könne (Art. 1. d. Reg. Entw., 1. u. 2. d. Komm. Entw.).

Die Klage der Civilpartei auf Ersatz des Schadens kann sowohl in Straf- wie in dem Civilverfahren geltend gemacht werden. Allein in le Falle bleibt der Civilprozeß bis zur definitiven Entscheidung des Strafpr suspendirt. Die parlamentarische Kommission beantragte, den Grundsa Zulässigkeit der gleichzeitigen Geltendmachung beider Klagen durch eine dem Vorbilde der österreichischen Strafprozeßordnung gefaßte Bestimmung schwächen, des Inhalts, daß privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handl auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren nur dann mit zu erledigen wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung der an die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt [Oe. St. Proz. O. §. 4 §. 366]. Vgl. Belgischen Entwurf, Reg. Entw. Art. 3., Komm. Art. 4. u. 5.

Das zweite Kapitel handelt von der Geltendmachung der öffen Klage wegen außerhalb des Territoriums des Königreichs begangener Verb oder Vergehen und reproduzirt im Wesentlichen die Bestimmungen, welch züglich dieser Materie in Belgien bereits durch Spezialgesetze gegeben sind durch die Gesetze vom 30. Dez. 1836, vom 8. Jan. 1841 und 15. März 1874, sich lediglich auf Verbesserungen der Redaktion beschrän um solche mit den diesbezüglichen Bestimmungen des neuen Code pén Einklang zu bringen (Art. 5. u. 12. d. Reg. Entw. und Art. 7. und d. Komm. Entw.).

---

29) Thonissen, Rapport à la Chambre des réprésentants sur le projet de re du Code d'instruction criminelle de 1876—1877, documents p. 305 et suiv.

30) Eine vollständig selbstständige Schöpfung liegt nicht in der Absicht der bel Gesetzgebung. Man bezweckt nur eine allerdings umfassende Revision des Code d'instru criminelle, den man in seinen Grundlagen beibehalten will. So bemerkt auch Th in seinem diesbezüglichen musterhaften Berichte: „Le Code d'instruction criminelle de a réalisé un grand et incontestable progrès; il n'en faut pas d'autres preuves de l'a qu'il a reçu dans la plus grande partie de l'Europe . . . . il a servi de type à la plu des Codes modernes . . . .“ Anm. d. Uebers.

31) Siehe S. Mayer, Kommentar zur österreichischen Strafprozeßordnung II. S.

Das dritte Kapitel handelt von den Erlöschungsgründen der öffentlichen :r Civilklage (Tod des Beschuldigten und Verjährung). Straf- und Civil- verjähren hinsichtlich der Verbrechen nach Ablauf eines Zeitraums von ;ahren von dem Tage des begangenen Verbrechens ab, hinsichtlich der ;en nach 3 Jahren, bezüglich der Uebertretungen endlich in 6 Monaten. r Debatte über die Unterbrechung der Verjährung gab sich eine bedeutungs- Meinungsverschiedenheit zwischen dem Entwurfe der Regierung und jenem rlamentarischen Kommission kund. Die erstere hielt an jenem System fest, ; die Verjährung der Civil- wie der Strafklage durch Akte der Unter- g oder der strafgerichtlichen Verfolgung unterbrochen wird, die Kommission :n hatte das System der Verjährungs-Unterbrechung vollständig aufgegeben iesem Prinzip in seiner Ausschließlichkeit keine andere Schranke gesetzt e, daß nur die Zustellung einer Vorladung vor das zuständige erkennende t vor Ablauf der Verjährungsfrist diese zu hemmen im Stande sei, ohne er Zeitraum einer derartigen Suspendirung über ein Jahr hinaus erstreckt n dürfe (Art. 13. und 21. d. Reg. Entw. und Art. 21. und 28. d. . Entw.)

Diesen drei Abschnitten des Regierungsentwurfs fügte die Kommission weiteren Abschnitt bei, welcher die Präjudizialfragen behandelt, indem sie gen das System jener Gesetzgebungen aussprach, welche dem Strafrichter lefugniß zugestehen wollten, alle civilen Präjudizialfragen zu entscheiden. Kommission acceptirte gleichwohl im Allgemeinen das Prinzip, daß der richter die von ungefähr bei ihm auftauchenden Inzidentfragen des Civil- ; entscheiden könne, knüpfte jedoch hieran einige wichtige Beschränkungen. t sich das Delikt auf die Erfüllung eines Vertrags bezieht, dessen Existenz gnet oder dessen Auslegung eine bestrittene ist, so ist der Strafrichter, wel- über die Existenz dieses Vertrages oder seine Erfüllung zu entscheiden hat, ten, sich mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Uebereinstimmung ten. Wenn die Zulässigkeit des Zeugenbeweises von einem Schriftstücke ıgt, das derjenige bestreitet, dem gegenüber davon Gebrauch gemacht werden so hat die Verificirung desselben vor dem zuständigen Civilgerichte stattzu- n. Wenn der Beschuldigte sich auf ein (dingliches) Immobiliarrecht beruft, scheidet der Strafrichter über den Inzidentpunkt, indem er sich nach ge- n, ausführlich vorgezeichneten Vorschriften zu richten hat. Der Strafrichter davon Abstand nehmen, demjenigen, welcher die Präjudizial-Einrede erhebt, Angehen des Civilrichters zur Pflicht zu machen. Derselbe hat endlich das t, die Partei zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf die Beweisführung die e der Klägerin zu übernehmen hat (Art. 16—20. d. Komm. Entw.).

Dies ist eine Skizzirung der Eigenthümlichkeiten des ersten Theils der neuen tprozeßordnung Belgiens, welcher dem einen parlamentarischen Faktor bereits Berathung unterbreitet war.

Auch in Bezug auf diesen Entwurf müssen wir uns mit dieser kurzen Dar- ung begnügen, und das um so mehr, als wir das definitive Schicksal desselben nicht zu kennen vermögen, und ob solcher in Verbindung mit den übrigen ilen ein Ganzes abgeben wird, welches dem Werthe der an der Arbeit be- ligten Männer, der allgemeinen Erwartung, den besonderen Bedürfnissen giens entspricht, des Landes, in welchem der Wunsch nach radikaleren Re- nen als diejenigen, welche der gegenwärtige Entwurf anbahnt, sich insbeson- seitens der jugendlichen Juristen lebhaft geltend macht.[32])

32) Siehe speziell die bekannte Schrift zweier ausgezeichneter belgischer Rechtsgelehrten, Prins (gegenwärtig Professor des Strafrechts an der Brüsseler Universität) und H. Pe- ıeni: „Ueber die Reform des Strafprozesses", Brüssel 1871. — Siehe auch insbesondere die s. Z. in diesem Archiv angezeigte Studie von Adolphe Prins: Etude compa- ive sur la Procédure Pénale à Londres et en Belgique. Rapport adressé a M. le

Hervorzuheben dürfte nur noch die Verschiedenheit zwischen den be Entwürfen und anderen Strafprozeßgesetzen sein, in Hinblick auf die Ein der Materien, welche Gegenstand des Strafprozesses und des Strafgeset Der belgische Entwurf enthält auch die auf das internationale Strafrech lichen Bestimmungen und die Gründe des Erlöschens der Strafklage, andere Gesetzgebungen dem Strafgesetze zuweisen.

Nicht genug endlich kann das fortwährende Bestreben des be Gesetzgebers gerühmt werden, das System seines Strafprozesses durch reformiren und zu verbessern,[33]) obwohl viele Theile desselben schon Ge beachtenswerther Neuerungen gewesen sind.

---

§. 5.

Spanien.[34])*

Spanien ist gewiß nicht das Land, welches im Hinblick auf di schritte der Strafgesetzgebung anderen Nationen als nützliches Beispiel kann. Nicht als ob es daselbst an tüchtigen Vorkämpfern fehle, wel fortschreitende Reformen eintreten, die unentbehrlich sind, um die St gebung mit den Anforderungen der Zeit in Einklang zu bringen, noch daselbst die Pflege der Wissenschaft und freiheitlichen Entwicklung aus wäre.[35]) Wir vermöchten in dieser Beziehung nicht wenige Juristen S zu nennen, die mit gutem Recht sich durch ihre wissenschaftliche Thätig ihre lebendige Liebe für die Reform der Gesetzgebung einen rühmlichen erworben haben, wie E. Montero Rios, M. Torres Campos, mero y Giron u. A. m. Allein vermöge des Einflusses, den auf das recht die politischen Einrichtungen äußern, ereignete sich in unseren Ta Spanien das seltsame Schauspiel, daß die letzten Reformen, anstatt a Verbesserung des Strafverfahrens gerichtet zu sein, dem entgegengesetzten zugewandt waren und die Gesetzgebung Spaniens nahezu in dieselbe Lage versetzten, in welcher sie sich in jenen dem Fortschritte der Civilisation me geneigten Zeiten befunden hatte. Es dürfte daher nicht ganz ohne In sein, den seltsamen Kontrast in Kürze darzulegen, in den sich Spanien legislativen Bewegung der anderen Staaten Europas gesetzt hat.

Vor dem Jahre 1870 waren die Vorschriften über das spanische verfahren da und dort in so und so vielen Gesetzen, die noch obendre vielen Theilen unvollständig waren, zerstreut, deren Lücken die nicht immer

---

Ministre de la Justice par M. Adolphe Prins, Professeur à l'Université de Brux (Extrait du Moniteur belge du 7. Novembre 1879. Bruxelles 1879.) Dieser Bericht unbefangene, verständnißvolle Würdigung des englischen Strafverfahrens, wird gewi die allerneuesten belgischen Reformarbeiten, über die wir uns eingehenden Bericht vorbeh nicht ohne Einfluß verbleiben. Anm. d. Uebers.

33) Im Zusammenhange hiermit stehen auch die bedeutenden Reformen auf de biete des Gefängnißwesens (Chef der Administration des Prisons Mr. Berden), i sondere in Angriff genommen und gefördert seit dem Gesetze vom Jahre 1874, dahin ge dem Cellulärsysteme immer weitere Verbreitung zu schaffen, dieses selbst aber so einzur daß es durch die Art und Weise humaner Ausführung wahrhaft wohlthätig wirkt. d. Uebers.

34) Casorati, p. 100 ff.

35) Es sei nur an die Akademie für Rechtswissenschaft und Gesetzgebu Madrid erinnert, welche, die hervorragendsten Juristen Spaniens in ihrer Mitte zähle die Pflege des einheimischen Rechts zur Aufgabe macht und auf die spanische Rechtsle in hohem Grade befördernd einwirkt und mittelst der jährlich erstatteten Berichte über verdienstliche Thätigkeit (Sekretär Mr. Manuel Marañon, Advokat zu Madrid) davon Ze ablegt, daß auch der Rechtsentwicklung außerhalb Spaniens die gebührende Aufmerksamk Theil wird. Anm. d. Uebers.

und stete Praxis der Gerichte auszufüllen suchte. Die bekannte Ver- von 1812 bezeichnete einigermaßen einen Fortschritt in Hinblick auf die rung der Strafprozeßgesetzgebung, und andere lobenswerthe Reformen durch die provisorische Verordnung von 1835, durch das ebenfalls pro- e Gesetz über die Einführung des Strafgesetzes von 1848 und durch itige, einen oder den anderen speziellen Punkt regelnde gesetzliche Be- tgen eingeführt. Demungeachtet war der Strafprozeß noch lange davon , die nothwendigen Bedingungen zu erfüllen, um den bescheidensten An- ngen der Wissenschaft und den nothwendigsten Voraussetzungen eines chen Systems zu entsprechen.

Eine kurze Skizzirung wird genügen, um eine Idee des Prozeßverfahrens n. Durchweg inquisitorisches und schriftliches Verfahren. Präventivhaft auf unbegrenzter Grundlage. Die Vertheidigung des Beschuldigten in Maße eingeschnürt durch die dem öffentlichen Ministerium verliehene : Enorme Verschleppungen in der Erledigung der Strafsachen; Vorein- nenheit gegen den Beschuldigten geradezu zum Systeme erhoben. Das rtheil, gefällt von dem Richter, der die Untersuchung geführt hat, nach langen schriftlichen Verfahren. Das zweite Urtheil, gefällt in der Ver- ng vor dem Appellgericht nach einer weiteren schriftlichen Prozedur. In en Sachen eine zweite Berufung nach einem abermaligen schriftlichen ren. Weder Mündlichkeit noch Oeffentlichkeit der Verhandlung. Die Be- ng des Laienelements an der Rechtspflege ausgeschlossen.

Im Jahre 1853 wollte man den Versuch mit dem Systeme eines münd- und öffentlichen Verfahrens machen. Und zu diesem Zwecke setzte man sweise in der Hauptstadt des Reichs ein korrektionelles Gericht ein, um er und letzter Instanz in mündlich-öffentlichem Verfahren über die in en Stadt vorkommenden Strafälle, unter Beschränkung auf die mit tionellen Strafen bedrohten, zu judiziren. Auch war es zu jener Epoche, inigermaßen die Härte der Präventivhaft gemildert und für einige Katego- on Delikten die Anrechnung der Hälfte derselben auf die erkannte Strafe g erklärt wurde.

So nahmen die Dinge ihren Gang bis zur Revolution, welche die bour- be Dynastie entthronte, und bis zur Verkündung der freiheitlichen Konstitution 869. Letztere war schon durch ihre eigene Natur mit der bis dahin in gebliebenen Strafgesetzgebung unverträglich und stellte die Fundamental- für ihre Reform auf.

Am 30. August desselben Jahres wurde daher ein neues Strafgesetzbuch fentlicht.

Im Hinblick auf den Strafprozeß begann man in eben demselben Jahre lst eines provisorischen Gesetzes vom 18. Juni 1870 einige Aenderungen nigen wichtigen Punkten einzuführen, um den Kassationsrekurs, den die tliche Meinung als unentbehrliche Garantie des Strafverfahrens forderte, ich zu machen.

Die Konstitution von 1869 stellte unter Anderem die Bestimmung auf, Geschworene zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege (in allen politischen den vom Gesetze bezeichneten gemeinen Delikten) zuzuziehen seien, und dem- ß wurde durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung die Regierung auto- , das Strafverfahren auf der Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit reformiren, mit einer einzigen Instanz vor ständigen Richtern für einige gorien strafbarer Handlungen und unter Zuziehung von Geschworenen[86])

---

36) Hervorragende spanische Kriminalisten, wie Escriche, Gonzales Nandin, Pa- o, sprachen sich gegen die Einführung der Jury aus. Der zu Madrid im Jahre 1863 haltene spanische Juristentag gab jedoch ein der Jury günstiges Votum ab. Für

für andere. Die Frucht dieser der Regierung gewährten Ermächtigung wa unter der Regierung Amadeus von Savoyen auf Antrag des wohlverd Rechtsgelehrten Eugenio Montero Rios, damaligen Justizmin (desselben, dem die Reform vom Juni 1870 zu verdanken war), erlassene vom 22. Dez. 1872.

Das Gesetz von 1872 hatte eine vollständige Umgestaltung des span Strafverfahrens zur Folge, von dem man nunmehr sagen konnte, daß e beinahe auf der Höhe der Gesetzgebungen der civilisirtesten Staaten Eu bewege. Dasselbe trug das Gepräge des wohlthätigen Einflusses, den das liberale Regime ausübte, und war beseelt von den Prinzipien, welche die G jedes verständigen Verfahrens bilden, der Oeffentlichkeit und Mündlichkei Verhandlung, der Theilnahme des Laienelements an der Handhabung Rechtspflege.

Allein gerade dieselben Prinzipien, welche deren Vorzug bildeten, wickelten die verborgenen Keime zu dem nicht fernen Untergange des Systems.

Nach Wiederherstellung der bourbonischen Dynastie suspendirte die R rung unter dem Vorwande, daß das neue Verfahren sich nicht vorthe bewährt habe, mittelst Dekrets vom 3. Jan. 1875 die Handhabung de setzes von 1872 in dem auf die Jury bezüglichen Theile, sowie das m öffentliche Verfahren vor rechtsgelehrten Richtern und stellte das vor Einf jenes Gesetzes in Kraft gestandene System wieder her.[37]) Einige Bestimm des ersteren wurden in Wahrheit noch in Geltung behalten, jedoch in m wichtigen Punkten; die Partien dagegen, die seinen hauptsächlichen Werth fortschrittlichen Charakter begründeten, wurden beseitigt.

Der Zustand des spanischen Strafverfahrens könnte in der That irregulärerer und anormalerer, noch beklagenswertherer sein, aber gerade Traurige dieses Zustandes ist ein unfehlbares Symptom für die Unmögli seiner langen Dauer und seiner nicht fernen Umgestaltung. Es ist daher zu verwundern, wenn von ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Richtern Span öffentlich und wiederholt der Wunsch geäußert und die Nothwendigkeit be wird, zu jenen Prinzipien zurückzukehren, welche dem Prozeßgesetze von 187 Grunde lagen.[38])

---

§. 6.

Schlußfolgerungen aus dem historischen Rückblicke.[39])*

Wir könnten, wenn wir wollten, uns weit ausführlicher in der D legung der legislativen Bewegung verbreiten, welche theils abgeschlossen, th in der Entwicklung begriffen ist, als Ergebniß jener Reformtendenz des St

---

letztere sind auch in beachtenswerthen Arbeiten eingetreten früher F. Salmeron; in neu Zeit F. Rodriguez Pinilla in einem bedeutenden Werke über die Jury. (Die Jury ihre Einführung in Spanien. Madrid 1872.)

37) Interessante Aufschlüsse über diesen Systemwechsel der spanischen Strafprozeß gebung liefert A. de Foresta, Generalprokurator zu Bologna, in seinem statistischen Ber vom Jahre 1877.

38) S. u. a. die von C. Alvarez, Präsidenten des obersten Tribunals, gehaltene R (September 1875). — Auszug in der Rivista Penale von Lucchini (Vol. IV. fasc. I. u. p. 168 u. ff.) Die allgemeine Erkenntniß, wie wenig das gegenwärtige Strafverfahren Span den Ansprüchen genügt, welche an ein freies und intelligentes Land gestellt werden können muß gewiß bald dahin führen, den Strafprozeß nach dem Vorbilde der übrigen vorgeschritten Staaten Europas umzubilden. Mit Vorliebe wenden sich daher auch die Kriminalis Spaniens dem Studium der ausländischen Strafprozeßgesetze zu. Anm. d. Uebers.

39) Casorati, p. 106—109.

:s, welche fast jeden Staat Europas zur Zeit erfüllt. Wir könnten bei-
ıeise uns noch auf England berufen, um zu beweisen, wie auch dieses
Land, trotz seiner konservativen Zähigkeit, ungeachtet seiner berühmten
: „Nolumus leges Angliae mutari", lebhaft das Bedürfniß zu einer
ı des Strafverfahrens empfindet[40]) und in theilweiser Befriedigung
:n eine ständige Anklagebehörde geschaffen hat.[41]) Wir könnten endlich
:n, wie der Geist der Reform, auch die Grenzen Rußlands überschreitend,
ı seinen geistigen Einfluß auf das Strafverfahren geäußert hat.

Allein diese kurze Skizzirung der neuesten gesetzgeberischen Bewegung
, um zu beweisen, wie allenthalben das Interesse für eine gedeihliche Ent-
ıg des Strafprozesses geweckt ist.[42])

Sie beleuchtet aber in zweiter Linie an der Hand der Thatsachen die
ɔeit, daß die Geschichte des Strafprozesses gleichsam unwandelbar die Ge-
: der politischen Institutionen eines Landes ist; daher der Fortschritt oder
hritt in denselben fast immer in jenem sein wohlthätiges oder unheilvolles
bild findet. Einen glänzenden Beleg hierfür bieten uns in bezeichnender
Oesterreich und Spanien. Ersteres sahen wir, im Jahre 1873, unter
legide einer liberalen Regierung, Dank der thatkräftigen Initiative seines
ligen Justizministers Dr. Glaser, sich mit seinem Strafprozesse an die
des Fortschritts stellen und das zweite beim Windhauch einer politischen
ion brüsk im Jahre 1875 jenes System über den Haufen werfen, welches
einige Jahre vorher eingeführt zu haben sich mit Stolz rühmen konnte,
vollständig zurückkehren zu den veralteten und verworfenen Prinzipien des
itorischen Prozesses.

Die vorstehende Darstellung beweist aber auch in dritter Linie die unwider-
he Tendenz der Gesetzgebungen, die einstmals aus vollem Herzen die fran-
ɔen Gesetze adoptirt haben, nunmehr sich von diesen loszureißen, um sich
elbstständigen, vom Gepräge des nationalen Charakters erfüllten Straf-
ßgesetzen zu beschenken.

Und dasselbe Frankreich hat, wie wir gesehen, ununterbrochen sich bemüht,
Strafverfahren an den wundesten Stellen zu heilen.[43]) Wenn diese Nation
nicht dazu gelangt ist, ihre berechtigten Ansprüche auf diesem Gebiete zu
bigen, so ist dieses Umständen zuzuschreiben, welche von ihrem guten Willen
hängig sind. Und dieser augenblicklichen Lethargie wird in Zukunft ein
rhergesehener Aufschwung folgen, von jener Art, wie ihn dieses Land öfter
ɔem Gebiete der Gesetzgebung gesehen hat, allerdings oft überstürzt, statt
ɔer, bedächtiger Art.

Wir haben endlich den Beweis geliefert, daß der Reform eines jener
ɔe, des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung, welche man gemeinschaftlich
:m Begriffe der Strafgesetzgebung zusammenfaßt, mit Nothwendigkeit auch
nsehung der Thatsachen die gleichzeitige oder successive Reform des anderen
ɔes folgt. In einigen Kantonen der Schweiz[44]) haben wir die gleichzeitige
rm beider Gesetze wahrgenommen, in Oesterreich sahen wir auf die Reform
Strafprozeßordnung die baldigste Inangriffnahme der Arbeiten für die Re-

---

40) Vgl. S. Mayer in diesem Archive 1879: Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs und
Strafprozeßordnung für England (Criminal-Code 1878). — Eine Studie zur Frage der
fikation. Mit Uebersetzung des Entwurfs in seinen wesentlichen Theilen.

41) Speziell die Funktionen dieser Anklagebehörde behandelt eine kürzlich erschienene
ift: Crown Prosecutions; Right of reply von Mr. John Kingborn, barrister-at-law, vom
iegend praktischen Standpunkt aus. Anm. d. Uebers.

42) S. hierüber meine Einleitung (I.).

43) Siehe auch dieses Archiv (1880) S. Mayer: „Die Reform des französischen Straf-
ɔfes".

44) Casorati, p. 94 ff.

form des Strafgesetzes folgen; im Deutschen Reich, dessen vorzügliche prozeßordnung in Italien das höchste Ansehen genießt, in Belgien und in Ländern ist die Reform des Strafgesetzes vorhergegangen; bald jedoch fo die des Strafprozesses.

Wenn es wahr ist, daß „Vergleichen" soviel wie „Urtheilen" ist, so die Betrachtung dieser Art von Fatalismus in den Wechselfällen der euro Strafgesetzgebungen für Italien eine fruchtbare Quelle nützlicher Be werden.

III. Die Zielpunkte für die Reform des italienischen Str prozesses.[45]) *

§. 1.

Die Initiative der Strafklage.

Die Privatanklage des Beschädigten in Verbindung mit der Of der Staatsanwaltschaft ist allmälig aus dem Gebiete der Doktrin in Praxis übergegangen und hat in den fremden Gesetzgebungen Raum ge Vertheidigt von muthigen ausländischen und einheimischen Rechtsgelehrten wir jenes System, welches zuerst in Schottland und Irland Wurzel fa wohl diese mit England verbunden sind, woselbst die Popularklage Geltung ist, von hier aus in einige Schweizer Kantone übergehen und fo in schüchterner Weise von Deutschland, mit größerer Offenheit von De acceptirt.

Resumiren wir diesen Theil unserer Studien:

Die Strafklage ist der Staatsanwaltschaft anvertraut. Volle hängigkeit derselben in der Initiative der Klageerhebung von der Exekuti den Gerichten und dem verletzten Theile. Als Korrektive und Komple dieser Unabhängigkeit erscheinen

1) Strenge Verantwortlichkeit der Funktionäre des öffentlichen riums in Fällen des Mißbrauchs oder der Nachlässigkeit.

2) Einräumung der Strafklage auch an die verletzte Partei, ohne scheidung zwischen Delikten, welche auf Klage der Verletzten hin oder von wegen verfolgbar sind, und daher einfach subsidiären Charakters, wen Staatsanwaltschaft einschreitet, prinzipaler Natur im anderen Falle.

Dies in großen Zügen das Ideal, wie wir uns die Einleitung der klage denken.

Ein Ideal, selbstverständlich begrenzt durch den gegenwärtigen Sta Meinungen und Einrichtungen, welche jedoch nicht die künftige Möglichkei gehender Forderungen ausschließt, insofern vielleicht kein anderer Gesetzes zweig besteht, der so vieler Verbesserungen fähig ist, wie der Strafprozes den in der That der Satz anwendbar ist: „Ars longa, experimentum di Ein entwickeltes Ideal, weil unsere Absicht nur dahin geht, die funda und leitenden Sätze einer Prüfung zu unterziehen, nicht jedoch schon Vor zu machen, welche ein tieferes Eingehen in Detailfragen erfordern würde

---

45) Wir geben in dem Folgenden einige der wesentlichen Forderungen Caforati's Neugestaltung des italienischen Strafverfahrens, welche ihm als Zielpunkte für die rische Verwirklichung vorschweben — nicht alle, wie wir ausdrücklich betonen wollen nur einige, und zwar nur auszugsweise, jedoch mit den eigenen Worten des gelehrten fassers, der seinem gründlichen Wissen in der schönen, ja geradezu blendenden Sprache Vaterlandes Ausdruck zu geben versteht. — Daß diese Forderungen in der zukünftigen prozeßordnung Italiens ihre Erfüllung finden werden, können wir mit Fug und erwarten.

wierigkeiten und Unebenheiten des Terrains, auf das wir uns begeben
u überwinden.

§. 2.

Zulässigkeit der Zurückziehung der Strafklage.

Will man das Gesetz in einem Geiste blinden Mißtrauens gegen das
e Ministerium schaffen, so behaupte man nur das Prinzip der absoluten
igkeit der Rücknahme der Strafklage. Will man aber logisch sein und
schriften des Gesetzes mit der eigensten Natur des Strafprozesses in
g und Zusammenhang bringen, dann muß man mit Nothwendigkeit dem
en Ankläger das für seine freie und gewissenhafte Pflichterfüllung unent-
. Ermessen zugestehen.
Ereifert Ihr Euch so stark gegen die emsige Thätigkeit der Staats-
chaft, und dann seid Ihr wegen ihrer Unthätigkeit so besorgt? Ihr um-
ie Beschuldigten mit so vielen Garantien, so daß nicht selten die wahr-
huldigen der verdienten Strafe entschlüpfen, und dann habt Ihr nicht
uth, der Staatsanwaltschaft zu gestatten, von der Erhebung einer Anklage,
ie ihre bessere Ueberzeugung sich sträubt, Abstand zu nehmen? Ihr
irt in den Hörsälen der Wissenschaft und vor dem Forum den Grundsatz,
esser, hundert Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu
ilen, und dann fürchtet Ihr gleichsam das Ende der Welt bei der ge-
en Vermuthung, die Staatsanwaltschaft könne einen Prozeß fallen lassen,
sie für unbegründet erachtet. — Ihr räumt dem Privatkläger das Recht
der Klage in jedem Stadium der Sache Abstand zu nehmen, sei es bei
ng der Hauptverhandlung, sei es in der Verhandlung erster Instanz
bst vor der Berufungsinstanz, ohne Euch um die Recht- oder Unrecht-
it der ihn bestimmenden Motive zu kümmern, und dennoch bestreitet Ihr
atsanwaltschaft die Befugniß, von der Klage, selbst von den ersten An-
des Prozesses ab, abzustehen, derselben Staatsanwaltschaft, die, von ihrer
und Gewissenspflicht geleitet, zu einem solchen Schritte nur durch legale
ngen bestimmt werden kann?

§. 3.

Die Vertheidigung im Vorverfahren.

Wir halten daran fest, daß das Recht zur Vertheidigung im Vorverfahren
selben Momente zur Geltung kommt, in welchem die Beschuldigung beginnt,
an letztere förmlich und detaillirt oder auch nur im Allgemeinen erhoben
edoch in Handlungen ihren Ausdruck finden, welche eine Beschränkung
ueller Rechte zur Folge haben. In dem sogen. vorbereitenden Verfahren
enverfahren) zwischen abgeschlossener Untersuchung und Eröffnung der
erhandlung Zulassung der Vertheidigung, aber unter geeigneten Vor-
um zu verhindern, daß diese zum Werkzeug der Straflosigkeit für die
igen werde. Daher Verpflichtung des Richters, dem Beschuldigten, sowie
von ihm unter welcher Form immer zur Rechtfertigung vorgefordert ist,
gegenstand der Anschuldigung vorzuhalten, Befugniß des letzteren, sich einen
idiger zu wählen und, im Falle der Armuth, von Amtswegen einen solchen
langen. Intervention der Vertheidigung bei allen auf die Thatbestands-
ng bezüglichen Akten und speziell bei solchen, welche in der Hauptver-
ung keine Wiederholung zulassen. Recht der Vertheidigung, von den Akten
it zu nehmen; Vorbehalt des Rechts jedoch an den Richter, nach vorsich-

tigem Ermessen mittelst motivirter Verfügung, die Ausübung dieser Rec beschränken oder zu suspendiren in Fällen, in denen der Zweck der Gerech gefährdet werden könnte. Beschwerderecht des Beschuldigten gegen all Vertheidigungsrecht beschränkenden richterlichen Verfügungen. Insoweit si Beschuldigte in Haft befindet, freier Verkehr mit dem Vertheidiger, jedo nach Ablauf des Verhörs und unter den für die Sicherheit der Strafan nothwendigen Cautelen.

Täuschen wir uns nicht, so dürften wir den Beweis erbracht habe die in vernünftigen Grenzen gehaltene Vertheidigung des Beschuldigten wä des Vorverfahrens nicht nur legitim, sondern auch dem Endzweck der G tigkeit nützlich ist, daß sie aus diesem Grunde in einige der neueren, im der Civilisation geschaffenen Gesetze aufgenommen ist und von hervorrag Schriftstellern für die Gesetzgebungen reklamirt wird, welche sie noch enth und endlich dieselbe in keiner Weise dem Geiste und dem Stande der italien Gesetzgebung widerstreitet.

Aber, wiederholen wir es noch einmal, damit solches die Wahrscheinl des Erfolges habe und seinem Zwecke entspreche, muß die Regelung de defensionis sich den Bedingungen für die rechtliche Sicherheit der Gesel unterordnen; denn, wenn wir in die Fortentwicklung der Einrichtungen Strafverfahrens Vertrauen haben, so wollen wir doch auch fest darauf bed daß dieser Fortschritt zum ausschließlichen Schutze der Rechtschaffenen ein werde und nicht sich in eine Ausflucht der ohnedies zu dreisten Uebelthäter wandle, denen wir, auch auf die Gefahr hin, den Zorn der Humanitari erwecken, in keiner Weise Pardon geben wollen.

Und darum waren wir bemüht, ohne im Mindesten die Erfindung Systems beanspruchen zu wollen, einige Sätze über die Vertheidigungsbefu und ihre Beschränkungen zu formuliren, da die Lösung dieser Fragen ein wichtigsten der Reform des Strafverfahrens ist.

§. 4.

Anklage- oder Verweisungs-Erkenntniß.

Im alten inquisitorischen System hatte der Richter, der im Strafverf die Voruntersuchung führte, das Schicksal des Beschuldigten fast gänzlich seinen Händen. In einer sonderbaren Vermengung der Prozeßbefugnisse jener Ankläger, Inquirent, Vertheidiger und Richter; dieses Mißverhältniß w verschwinden und verschwand, sowie in der bürgerlichen Gesellschaft das dürfniß sich geltend machte, das Strafverfahren nach den Forderungen Rechts und der Gerechtigkeit und mit größerer Achtung vor der individu Freiheit zu ordnen. Man begriff damals die Nothwendigkeit, Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß die Gerechtigkeit in unüberlegter Weise Wirksamkeit entfalte und die Beschuldigten insbesondere allzu leicht einer öff lichen, auf einer unbegründeten Anklage beruhenden Hauptverhandlung ausge würden. Das nun eben ist der Rechtsgrund jener Einrichtung, welche das Anklage- oder Verweisungs-Erkenntniß nennt, eine an sich ungeeignete zeichnung, zu deren Gunsten jedoch die Wohlthat der Zeit spricht.

Andererseits zeigt die Geschichte der Gesetzgebung, die große Mannig tigkeit und Disparität der Systeme, die noch heute andauernde Verschieden der diesbezüglichen Auffassungen, daß die Aufstellung der betreffenden Sch maßregeln eines der schwierigsten Probleme des Strafverfahrens bildet, jener Fragen, welche der sorgfältigen Erwägung der Rechtsgelehrten und Gesetzgeber am meisten würdig sind. Die hauptsächliche Gefahr, gegen wel die Gesetzgeber ankämpften, ist die, daß sie, aus Uebermaß an Cautelen, Uebertreibung den Zweck verfehlen, den sie anstreben wollen.

Unter den mannigfaltigen Methoden, welche zur Anwendung kamen, insbesondere drei scharf hervor, von denen eine jede ihren speziellen Aus- in den Systemen Englands, Frankreichs und Oesterreichs findet. gland steht die Verweisung der Anklagen in der Regel der Verbrechens- merhalb der Kompetenz der Jury (der großen oder Anklage-Jury, welche rweisung zur Verhandlung und Entscheidung an die kleine oder Urtheils- ausspricht). Dem Systeme Englands steht im wesentlichen das ameri- gleich.

Das französische System, das in seiner gegenwärtigen Gestaltung hin- bekannt ist, hatte bis zum Code von 1808 verschiedene und wichtige zu durchlaufen. Dieser trug das Gepräge des napoleonischen Gedankens, wesentlich darin bestand, die größere Summe der Befugnisse den kaiserlichen tshöfen zu übertragen, die der oberste Lenker des Staates zu großen und gen Korporationen gebildet sehen wollte, welche von Glanz umgeben, aber ger als die Jury seinem Willen sein würden. Damit verschwand die e-Jury, und die Befugniß der Versetzung in den Anklagestand wurde n zwei Faktoren der Kollegialgerichte getheilt. Es wäre weit mehr mit iste der Reform im Einklang gewesen, sämmtliche Verweisungserkenntnisse iserlichen Gerichtshöfen zu übertragen. Dieser Gedanke mußte jedoch reten gegenüber der Nothwendigkeit der Praxis, das will heißen der Ge- en Gerichtshöfen eine ungeeignete und unerträgliche Last aufzubürden, wie die immense Ausgabe gewesen wäre, wenn sie die Verweisung in allen achen, nicht blos krimineller Kompetenz, auszusprechen gehabt hätten. So ilte man die Geschäfte, indem man den Gerichtshöfen erster Instanz, als kammern, die Aufgabe überließ, die korrektionellen von den kriminellen n zu trennen, indem man die ersten, wenn die Anklage gegründet erschien, as korrektionelle Gericht verwies und die der zweiten Gattung dem General- ator übermittelte, um die Verweisungsbefugniß der Gerichtshöfe als gekammern ungeschwächt zu erhalten.

Mit der Aufhebung der Rathskammern durch das Gesetz v. 7. Juli 1856 deren Befugnisse auf den Untersuchungsrichter ausschließlich über und auch die Gewalt, die bei ihm anhängigen Prozesse an das erkennende Ge- u verweisen.

Allein auch nach der französischen Gesetzgebung findet nicht in allen Straf- eine vorgängige Verweisung statt, vielmehr nur in solchen, in denen eine ntersuchung stattgefunden hat. Diese ist obligatorisch in Kriminalsachen und chlich ausgeschlossen in Uebertretungsfällen, fakultativ in korrektionellen n, sie entfällt bei letzteren, wo keine Voruntersuchung vorhergegangen ist von der direkten Ladung, deren Ausdehnung das Gesetz v. 20. Mai 1863 ie Fälle des délit flagrant erweitert hat, kein Gebrauch gemacht wurde. Eigenthümlichkeiten des französischen Systems der Versetzung in den Anklage- sind im Uebrigen allgemein bekannt.[46])

Von dem österreichischen System vermöchten wir keine bessere und sere Darstellung zu geben, als solche in einer seiner neuesten Publikationen: Eröffnung des Hauptverfahrens", Dr. Glaser bietet, dem die Vaterschaft genannten Systems zu verdanken ist.

Das französische System ist das verbreitetste in Europa. Auch die Proz. O. für das Deutsche Reich hat solches, unter entsprechenden Modifika- n, in seinen Grundlagen adoptirt. — Für Belgien ist das französische System t geblieben, in Italien in gleicher Weise mit einigen Modifikationen ein- hrt.

46) Wir übergehen hier wie zu den übrigen Punkten die ausführlich historisch dargelegten dogmatisch begründeten Gesichtspunkte Casorati's und beschränken uns darauf, einfach Schlußfolgerungen, zu denen er gedrängt wird, zu rekapituliren. Anm. d. Uebers.

Betrachtet man die verschiedenen dargelegten Systeme, so lassen si ihrem Grundgedanken nach auf zwei zurückführen. Das eine unterstell Nothwendigkeit einer richterlichen Entscheidung, welche so zu sagen an die S der Gerechtigkeit gestellt ist, in deren Amt es liegt, zu gestatten oder w weigern, daß ein Strafprozeß zur Verhandlung gebracht werde; das andere die Versetzung in den Anklagestand von der Einbringung einer Anklag der Staatsanwaltschaft abhängig und behält dem Beschuldigten das Re gegen dieselbe Anklage bei einem erkennenden Gerichte Einspruch zu e Von dem ersteren Gedanken sind sowohl das englische wie das franzö System erfüllt, und die Verschiedenheit zwischen denselben besteht blos Art der Ausführung. — Auf dem zweiten Gedanken beruht das österrei System.

Welches dieser Systeme vermag gleichzeitig den Forderungen des und den verschiedenen Zwecken, die der Gesetzgeber in diesem Stadium des fahrens anstrebt, mehr zu genügen?

In dem österreichischen System sind die rationellen Grenzen g welche das richterliche Amt von der Thätigkeit des Anklägers und des theidigers scheiden. Die Erhebung der Anklage ist dem Ankläger überla Führung der Vertheidigung dem Beschuldigten. Die richterliche Thäti langt nur zur Geltung, wenn eine Nothwendigkeit hierfür vorliegt, dann, wenn zwischen dem Ankläger und dem Beschuldigten, welcher das Interesse hat, die Anklage zu bekämpfen, ein Konflikt entsteht. Dem digten drängt sie daher nicht obligatorisch ihren Schutz auf, der ihm oft wäre, sondern bietet ihm ihren Beistand, wenn dieser als gesetzliches von jenem angerufen wird, zu dessen Gunsten dasselbe geschaffen ist. Wen Beschuldigte das Gericht nicht zur Entscheidung über die Versetzung i Anklagestand anruft, so ist das ein Beweis, daß die Anklage weder leicht noch illegal erhoben ist, oder zum mindesten, daß dieser sich nicht der Hauptverhandlung ausgesetzt zu sein. — Hier ist demungeachtet dem torischen Schutz des Richters, der mißtrauend Alles vorhersehen und vorherkommen will, die Initiative des privaten Bürgers, der aus sich sein eigenes Interesse vertheidigt, substituirt. In anderen Worten: Freihe Bewegung und des Kampfes. Hier beschwert kein Vorerkenntniß den Be digten beim Erscheinen vor seinen Richtern. Gegen ihn steht nur ein ein Anklageakt, und auch, wenn gegen diesen Einspruch erhoben wurde, ist das besorgt, vorzusehen, daß das Anklage-Erkenntniß auf die Verhandlung nachtheiligen Einfluß übe. Hier endlich keine Komplikation verschiedener keine Ueberschwänglichkeit, die, den Richter mit einer enormen Last von schäften beschwerend, die Gerechtigkeit hindert, den Vorzug der Beschleuni mit der nothwendigen Gründlichkeit des Verfahrens zu verbinden.

§. 5.

Kreuzverhör (Cross-examination).

Die Vertheidiger des Kreuzverhörs der Zeugen berufen sich auf e legislative Vorbilder, insbesondere Englands und Nordamerikas, wie einiger deutschen Staaten. Im Prinzip hat sich auch die Gesetzgebung Deutschen Reichs für dasselbe ausgesprochen; in Italien hat solches bere Vertheidiger gefunden und scheint in der zukünftigen positiven Gesetzgebung nahme finden zu sollen. Mannigfach und erheblich sind dessen vielfach gelegte Vortheile gegenüber dem Verhör durch den Präsidenten nach französi Vorbilde. Ein solches System bedarf jedoch, um sich fruchtbringend zu erwe einer gewissen Autorität und Kontrole durch den Präsidenten, wenn der Ge des Mißbrauchs vorgebeugt werden soll. Alles hängt hier von der praktis

ung dieser Befugniß ab, soll nicht das Kreuzverhör zu einer Art moralischer herabsinken. Die Lösung dieser Frage, wie eben diese Autorität zu wäre, gehört jedoch mehr in die Gerichtsverfassung als in den Straf-

In Bezug auf das Verhör der Beschuldigten gehen die Auffassungen ich auseinander. Einige erachten solches als unvereinbar mit der Gerechtig- onach der Beweis der Schuld dem Ankläger obliegt; andere wiederum n es für nothwendig, und dies im Interesse der Wahrheitsermittelung.

Nach unserer Ansicht hat das Verhör einen doppelten Zweck: einerseits rtigung des Angeklagten, andererseits die Wahrheitsermittelung im In- der Gerechtigkeit. Wenn daher die Justiz das Verhör als einen Akt der idlung vorzuschreiben das Recht hat, so doch nicht, den Angeklagten zu Antwort zu zwingen. Das wäre Tortur in erneuter Auflage. Darin uch kein Widerspruch. „Auch das Schweigen hat seine Beredsamkeit."

Wir vermögen uns daher nicht für die Aufhebung des Verhörs zu er- ; man fordert dies als Konsequenz des akkusatorischen Verfahrens. Kein l, daß der Beweis der Schuld der Anklage obliegt; das nimmt jedoch weg, daß das Verhör, gerade, weil dasselbe nicht nur Vertheidigungsmittel dern auch Untersuchungsmittel, zur Erforschung der Wahrheit vom Gesetze chrieben werden kann und muß. Noch irriger ist die Ansicht jener, die Verpflichtung des Angeklagten, sich dem Verhör zu unterziehen, als liche und unbeschränkte Grundlage jedes Verfahrens erachten, das ist der undene Standpunkt des inquisitorischen Prozesses.

Eine dritte Ansicht macht sich bei den Schriftstellern und in den Gesetz- gen geltend, gleich weit entfernt von den Uebertreibungen beider vorher nten Systeme. Aufrechthaltung des Verhörs mit voller Freiheit des Be- igten, zu antworten oder nicht. Dementsprechend Gestaltung der Modali- des Verhörs, um die gegenwärtigen beklagenswerthen Mängel zu be- n, zu verhindern, daß der Richter aus seiner Unparteilichkeit in die gehässige des Inquisitors oder Anklägers verfalle. — Letzteres soll nach dem Vor- einiger durch das „Kreuzverhör" (des Beschuldigten) durch Ankläger und eidiger erreicht werden (Beispiel Englands); nach der Ansicht anderer soll räsident das Verhör, lediglich um dem Beschuldigten zur Rechtfertigung enheit zu geben, leiten und den Parteien durch selbstständiges Fragerecht influß darauf zugestanden werden (St. Proz. O. für das deutsche Reich, St. Proz. O.)

Ersteres System ist das radikalste und logischste; letzteres hat den Vor- sich den bestehenden Systemen anzuschließen. — Wollte man ersteres nicht men, so müßte man zum mindesten bei der Reform im Sinne obiger bsätze jede Ungewißheit hinsichtlich des Zweckes des Verhörs beheben.

§. 6.

Berufung und Revision.

Die Frage der Berufung in korrektionellen Sachen hat die tiefgehendste egung erzeugt. Die Vertheidiger der Beibehaltung derselben erblicken in eine nothwendige Garantie für die Heilung richterlicher Irrthümer. Die heidiger der Abschaffung derselben — und wir mit ihnen — bestreiten, das in Rede stehende Institut als nothwendige Konsequenz sich aus der ffung des Appells in Civilsachen ergebe.

In Wahrheit sind aber sowohl Vertreter wie Gegner der Berufung darin , daß die korrektionelle Rechtspflege bei den Gerichten erster Instanz, wie e heute gehandhabt wird, an sich keine hinlängliche Sicherheit für eine ge- liche Rechtsprechung bietet. Gewiß müssen aber, bei Wegfall der Berufung,

verläßlichere Garantien geschaffen werden. Wie die Mängel des Verfa beheben? Etwa in der Weise, daß die korrektionellen Gerichte mit Stim einhelligkeit urtheilen? Und in erster Linie: Soll das Gericht aus Laien wie es heute der Fall ist, aus rechtsgelehrten Richtern bestehen? Damit auch das System eines geordneten Richtigkeitsverfahrens zusammen.

Die Frage des Wegfalls der Berufung läßt sich nicht mit einem Fe lösen, indem man ohne weiteres bei der Neugestaltung des Strafverf das Institut beseitigt. Sie ist vielmehr eine der verworrensten und kompliz Fragen durch ihre enge Verbindung mit vielen anderen und erheblichen troversen, abgesehen von dem weit aussehenden Vorbereitungsprozeß, d forderlich wäre, um die an Stelle dieser Einrichtung tretenden Garantien zustellen und zu verwirklichen. Der Wegfall der Berufung ist eine Refor deren Verwirklichung ein Verfahren nöthig ist, wie solches weder zur Zeit noch hinlänglich vorbereitet ist; die Beseitigung der Berufung soll, so zu die Krönung des Prozeßgebäudes bilden. Soll die zweite Instanz entfall muß die erste hinlängliche Sicherheit für die Gesellschaft und für die Ange gegen richterliche Irrthümer enthalten. Diese Frage umfaßt das ganze Gebiet sowohl der Gerichtsverfassung wie des Strafprozesses.

Eine Sache erscheint uns gewiß: Die Berufung in korrektionellen weil eine bedenkliche legislative Anomalie, ist bestimmt, aus unseren zesse zu verschwinden. Ihre Aufhebung kann nur ein logisches und nat Korrelat der allgemeinen Reform der Gerichtsverfassung und des Strafpr bilden, und daher wäre es nicht nur inopportun, sondern auch gefährlich, sie wegzudekretiren, ohne daß ihr diese Reform vorhergegangen oder nachgefolgt

Hieran reiht sich die Frage der Wiederaufnahme des Verfahren des Umfangs derselben. Das Institut der Wiederaufnahme hat, wie in reich, so in Italien, allmälig ein erweitertes Gebiet erobert. Das Proble Wiederaufnahme wird so lange ungelöst bleiben, bis es entweder den R gelehrten und Gesetzgebern gelingt, eine abstrakte, alle Fälle des gewissen vermutheten Irrthums zusammenfassende Formel zu finden, oder diese s den eisernen Zirkel der speziellen und tarativen Fälle schließen werden, wie Frankreich und Italien besteht. Beide Lösungen bergen Gefahren in sich, d erscheint es richtiger, an Stelle abstrakter Formeln sich auf den Boden der sachen zu stellen und den Eingebungen der Erfahrung zu folgen. Hier einer der seltenen Fälle vor, in welchem die Kasuistik über allgemeine triumphirt, und wo es von Nutzen ist, die legislative Methode Englands folgen, des Landes des guten praktischen Sinns par excellence.

Von diesem Gesichtspunkte erachtet Casorati die Lösung dieser Frage die deutsche und österreichische Strafprozeßordnung als bedenklich, weil sie bestä Angriffe gegen die „res judicata" zur Folge habe und auch zum Nachthei Verurtheilten oder Freigesprochenen ihre Konsequenzen äußere, was mit Fundamentalsätzen des italienischen Srafverfahrens in Widerspruch steht.

IV. Schlußbetrachtung.

Die vorliegende Skizzirung hat uns gezeigt, wie sich — wenigstens züglich einiger der hauptsächlichsten Punkte — Casorati die zukünftige Gestal des italienischen Strafprozesses denkt, und läßt uns mit ziemlicher Gewißheit nehmen, daß diese Grundsätze in dem Entwurfe der zukünftigen Strafprozeßordn Italiens entweder schon zur Formulirung gelangt sind oder doch gelangen wer Casorati steht im wesentlichen auf dem Boden jener beiden Gesetze, welche gegenwärtigen Reformbestrebung in Europa ihren Typus aufdrücken und die zukünftigen Gesetzgebungen in demselben Sinne Vorbild sein werden, wi

nzösische Code während mehr als eines halben Jahrhunderts für die übrigen europäischen Gesetzgebungen gewesen ist, wir meinen die Strafordnung für Oesterreich und die für das Deutsche Reich. In einer undlegendsten Frage des Strafverfahrens, der Versetzung in den Anklage- geht er Hand in Hand mit der ersteren, wie überhaupt in allen Kon- gen, welche aus der möglichst strengen Durchführung des Anklageprinzips werden können. Im Uebrigen begegnen sich ja diese beiden Gesetz- en in dem gemeinsamen Streben, in der Hauptverhandlung die möglichst nden Garantien zu Gunsten des Beschuldigten zu beschaffen, wie sie beide um — in Hinblick auf die Voruntersuchung — dem inquisitorischen Prinzip och immer weitgehende Einwirkung zugestehen.

aforati beurtheilt die aufgeworfenen Fragen nicht blos vom Standpunkt eoretikers aus, sondern auch von dem des Gesetzgebers. Von ersterem öchten wir ihm nicht in allen Ausführungen beistimmen, noch uns alle folgerungen aneignen; allein, wenn er in jenen, wie beispielsweise be- des Verhörs des Beschuldigten, nicht so weit geht, als es unserer Auf- entsprechen dürfte, so sind es eben die Erwägungen legislativer Noth- keit und Opportunität, die ihn daran hindern, Forderungen in ihren Kon- en durchzuführen, weil er letztere für schädlich, für die Gesetzgebung seines unfruchtbar erachtet.[47])

Wenn auch nur jene Postulate, die von ihm erhoben werden, zum Theil urchführung gelangen, so dürfte der Uebergang aus dem gegenwärti- ustand des italienischen Strafprozesses, dessen Darstellung wir seiner en Schilderung verdanken, in ein neues, auf den entwickelten Prinzipien be- es gerechtes und humanes Strafverfahren eines der erfreulichsten Ereig- verden, das die Geschichte des Strafprozesses verzeichnen wird. — Es wäre ine der kostbarsten Errungenschaften jenes Eingangs geschilderten inter- nalen Prinzips, indem die auf wesentlich gleichen Grundsätzen und tungen wie die deutsche und österreichische gebaute italienische Straf- ordnung einen weiteren Ring zu jener Kette abgeben würde, welche die völker Europas allmälig und immer fester umschließt durch dauernde Ge- haft ihrer wichtigsten Interessen, die in den Formen des Verfahrens ihren nenden Ausdruck findet.

Die Frage: Sind gleiche Grundsätze des internationalen Straf- für die europäischen Staaten anzustreben? dürfte zunächst m Gebiete des formellen Strafrechts zur Beantwortung und — wie wir zweifeln und am wenigsten nach dem historischen Rücklick, den wir Caforati nt haben — zur bejahenden Lösung gelangen, allerdings nicht in der stereo- Formel eines Prinzips, noch unter der Einwirkung irgendwelchen Diktats, dem einer — wenn man dies nicht als Utopie betrachten wollte — ge- amen europäischen Strafprozeßgesetzgebung, vielmehr allmälig, aber stetig, lert in dem Kampfe der wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Meinungs- iedenheiten, wird jener Satz, gleichzeitig ein Ergebniß historischer Noth- gkeit, sich aus sich selbst heraus Bahn brechen und allerdings zur Folge müssen, daß die europäischen Staaten sich gleichen Grundsätzen für die führung des Strafprozesses und allmälig auch gleichen, schon im Interesse nternationalen Verkehrs gelegenen Formen unterwerfen. In diesem Sinne wir schon früher für das Zustandekommen eines internationalen Kon-

47) Im Einzelnen müssen wir auf den Inhalt des 435 Seiten umfassenden gediegenen s verweisen, welches die verschiedenen im „Monitore dei tribunali" zu Mailand seit 1878 nenen Abhandlungen des Verfassers über strafprozeßrechtliche Materien zu einem einheit- Ganzen verbindet.

gresses für Strafrecht plaidirt[48]) und bezweifeln keinen Augenblick, daß ie wesentlich dazu beitragen würde, das Interesse für diese Frage aktueller zu m und die allmälige Lösung derselben günstig zu fördern. Von diesem Ge punkte aus empfiehlt sich eine Kultivirung der ausländischen Gesetzgebungen Strafprozeß, die zur Folge haben wird, daß der bisher noch vielfach festgehaltene Gesichtspunkt nationaler Schöpfungen immer mehr in den grund tritt. Mit Recht bemerkt in dieser Beziehung einer der eifrigsten der komparativen Gesetzgebung[49]): „Die verschiedenen Ursachen, welch Entwickelung eines selbstständigen Rechtes jedes Volkes bedingen, können he tage nicht mehr als charakteristische Eigenthümlichkeiten des von demselben herrschten nämlichen Volkes betrachtet werden, sondern sind mehr oder w auch anderen Nationen gemeinsam oder eigenthümlich."

„Alle Einrichtungen der Rechtspflege haben ihre Vaterschaft,[50]) abe jener verhält es sich nicht, wie mit der physischen Paternität, und die geschichte bezeugt, wie gewisse Ideen und Rechtsinstitutionen, durch längere kürzere Zeiträume in ihrer Entwickelung gehemmt, unter günstigen Zeiten Verhältnissen sich zu neuem Aufschwunge erheben, in fremden Ländern W fassen, ohne daß man hier — was Manche mit Stolz zurückweisen — von Importirung fremder Gesetzgebung oder eines Verbrechens „verletzter Nation sprechen könnte."

„Die vergleichende Rechtswissenschaft — mit diesen Worten beschließt seine schöne Abhandlung über die „Nationalität" der zukünftigen italien Strafgesetzgebung — ist in unserer Zeit zur höchsten Bedeutung g Sie sollte nach meiner Ansicht den Ausschlag geben, wenn es sich um di dung der zukünftigen Strafgesetzgebung Italiens handelt!"

Dieser Forderung des berufenen Kriminalisten würde volle Gewä Theil werden, wenn die zukünftige Strafprozeßordnung Italiens auf der Ba Studie Luigi Casorati's: „Il processo penale e le riforme", zu Stande men sollte. Vom Standpunkte der deutsch-österreichischen Strafrechtswissen geziemt es sich daher, den ferneren Reformbestrebungen des italienischen S prozesses eine ihrer Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

---

48) Vergleiche meinen oben citirten Aufsatz: Della legislazione penale com in Lucchini's Rivista penale. Vol. XI. fasc. 2. u. 3.

49) Emilio Brusa, in seinem verdienstvollen Werk: l'ultimo progretto di co olandese prefaz.

50) Emilio Brusa: Appunti per una introduzione al corso di diritto e pro penale (1880) p. 193.

Die Vereidigung der Zeugen im Vorverfahren.

Von Herrn Staatsanwalt Peterson am Landgericht Köln.

Die frühere Strafprozeßgesetzgebung Preußens ließ die Beeidigung ugen regelmäßig schon im Vorverfahren eintreten, während dieselbe im n Strafverfahren, abgesehen von ganz besonderen Ausnahmen, prinzipiell uptverhandlung vorbehalten bleibt. Es wird sich jetzt, nachdem die neuen n in der Praxis einigermaßen zur Probe gestellt sind, für die preußischen n die Frage ergeben, ob mit der angeführten Abänderung ein Fortschritt Bessern gemacht ist oder ob sich durchgreifende Nachtheile herausgestellt

Die erste Anregung zur Erwägung dieser Frage gab für den Schreiber Zeilen ein bestimmter praktischer Straffall aus neuerer Zeit, dessen Aus- icht nur in juristischen Kreisen ein gewisses peinliches Aufsehen erregte. en besseren Ständen angehörige, bisher unbescholtene Frau kam durch das mentreffen mehrfacher einzelner Momente in den Verdacht der vorsätzlichen ötung. Die Voruntersuchung gegen sie wurde eingeleitet, und ihre Ver- g angeordnet. — Da die Zeugen, von denen eine größere Anzahl ver- n wurde, durchweg unbescholtene Personen waren, deren Aussagen zu ln keinen Anlaß boten, so lag für den Untersuchungsrichter keinerlei her Grund vor, die ausnahmsweise gestattete Vereidigung im Vorverfahren irken. Als Resultat der sehr sorgfältig geführten Voruntersuchung ergab e anscheinend recht schwere Belastung. Um so überraschender war das ß der Hauptverhandlung. Offenbar hatten im Vorverfahren der all- e Glaube an die Schuld der Angeklagten, die Fülle der einzelnen Indi- d das Bewußtsein, in einer cause célèbre mitzuwirken, auf die Zeugen- en einen schädlichen Einfluß gehabt, der im Audienztermine durch die lgung und die derselben vorangehende eindringliche Ermahnung im Wesent- aufgehoben wurde. So erhielten denn die Depositionen eine ganz andere ig. Was früher als bestimmt ausgegeben war, wurde jetzt nur als wahr- ch bezeichnet, das früher Wahrscheinliche jetzt nur als möglich hingestellt; äzisen Rekognitionen entwickelten sich subjektive Vermuthungen, und die der Belastungsmomente verwandelte sich in eine Reihe von vagen Behaup- . Unter diesen Umständen konnte die von der Staatsanwaltschaft selbst agte Freisprechung nicht ausbleiben. In die allgemeine Befriedigung hier- ischte sich aber unwillkürlich die peinliche Ueberzeugung, daß im vorliegen-

den Falle eine bisher unbescholtene Frau auf in Wahrheit sehr unbestimmte Verdachtsgründe hin monatelang unschuldig in Untersuchungshaft gewesen wäre. Jeder Rechtskenner aber mußte sich sagen, daß diese Haft vielleicht ganz ohne wenden oder während nur weniger Tage nöthig gewesen wäre, wenn man die Hauptbelastungszeugen sofort durch das Zwangsmittel des Eides zu einer gewissenhaft erwogenen Aussage hätte veranlassen können.

Einem solchen durchaus nicht einzelstehenden Vorkommniß gegenüber scheint es dringend geboten, die verschiedenen Gesichtspunkte, welche im alten preußischen Verfahren und bei der Redaktion der neuen Strafprozeßordnung bezüglich der Vereidigungen im Vorverfahren obgewaltet haben, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Daß der §. 65. St. Proz. O. eine prinzipielle Ausschließung des Eides aus dem Vorverfahren im Auge hat, ergiebt sich nicht nur aus der kategorischen Fassung des ersten grundlegenden Satzes, sondern auch aus der ganzen Entstehungsgeschichte desselben: „Die Beeidigung der Zeugen erfolgt in der Hauptverhandlung.“ Mit dieser unzweideutigen Erklärung begann schon der §. 57. des Entwurfs, der bereits die wesentlichen Grundzüge des späteren §. enthielt. In den Motiven wurde der theoretische Ausgangspunkt noch genau mit folgenden Worten dargethan:

> „Daß die Beeidigung der Zeugen regelmäßig erst im Hauptverfahren stattzufinden habe, entspricht einer richtigen Auffassung des Verhältnisses, in welchem das Vorverfahren zu dem Hauptverfahren steht.
>
> „Eine im Vorverfahren stattfindende Beeidigung der Zeugen stellt sich als ein Ueberbleibsel des inquisitorischen Prozesses dar.“

Diese Auffassung der Motive fand bei der Mehrheit der Reichstagskommission unbedingten Beifall. Nur mit vielen Bedenken wurden die in Abs. 2 und 3. enthaltenen Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugestanden und ausdrücklich hervorgehoben, daß ein allzu ausdehnender Gebrauch dieser Ausnahmen in keiner Weise den Intentionen des Gesetzes entsprechen würde. Wenn demnach der §. 65. unter Umständen die Beeidigung zuläßt, falls sie als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint, so wird hierdurch keineswegs dem Richter eine diskretionäre Gewalt einräumen. Aus der ganzen Tendenz des Gesetzes, aus der klaren Vorschrift des ersten Absatzes des §. 65., aus der Zusammenstellung mit den anderen ganz singulären Ausnahmen sowie aus den vorsichtig gewählten Ausdrücken — „zur Herbeiführung erforderlich“ — geht vielmehr genügend hervor, daß im konkreten Falle Thatsachen oder Umstände vorliegen müssen, welche einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Aufrichtigkeit des Zeugen rechtfertigen. — Erst dann darf ein exceptionelle Mittel angewendet werden, wenn keine andere Möglichkeit existirt, den Zeugen zur Aufdeckung der Wahrheit zu veranlassen. Und um ja einem Mißbrauche dieses Zwangsmittels vorzubeugen, soll in jedem einzelnen Falle der Grund zur Beeidigung im Protokolle angegeben werden. Das allgemeine leitende Prinzip aber, welches die Vereidigung lediglich als einen Akt der Hauptverhandlung betrachtet, soll jedenfalls durch diese Ausnahmen nie erschüttert werden.

Ueber den inneren Grund dieser neuen prinzipiellen Regelung geben die Motive zur St. Proz. O. folgenden Aufschluß:

> „Das Vorverfahren soll nur das Hauptverfahren vorbereiten, es sollen in ihm nicht sowohl eigentliche Beweiserhebungen, als vielmehr nur Handlungen zur vorläufigen Aufklärung des demnächst über die Anklage beschließenden Gerichts vorgenommen werden. Akte aber, welche wesentliche Bestandtheile des Verfahrens sind und zu ihnen gehört die Vereidigung der Zeugen, — müssen vor den Richtern, welche das Urtheil zu fällen haben, und in Gegenwart des Anklägers wie des Angeklagten erfolgen.“

Es ist gewiß zuzugeben, daß es eine völlige Verkennung des Prinzips ›effentlichkeit und Mündlichkeit involviren würde, falls man bei jeder auch so geringfügigen Sache bereits im Vorverfahren auf eine eidliche Ver- ıng sämmtlicher Zeugen hinwirken wollte, aber es muß doch hervorgehoben n, daß die Theorie von der lediglich vorbereitenden Natur des Skru- und Voruntersuchungs-Verfahrens, auf Grund deren den betreffenden nvernehmungen weniger Gewicht beigelegt wird, in der praktischen Durch- ng recht bedenkliche Schwierigkeiten macht. So wichtig sich auch die Haupt- ıdlung als Endziel des ganzen Verfahrens nach der Anklageerhebung dar- so wenig darf doch die einschneidende Bedeutung der Anklageerhebung und des Eröffnungsbeschlusses verkannt werden. Die kurze Verfügung des ›anwalts, durch welche er das Skrutinialverfahren mangels genügender ung einstellt, wirkt in mehr als die Hälfte aller anhängigen Untersuchungs- als Entscheidung, welche nur in der großen Minderheit der Fälle von n Verletzten und Denunzianten angefochten und also in der Regel als ndgültige und irreparable anzusehen sein wird. Diese in die Hände des ›anwalts gelegte Macht ist vielleicht ebenso groß als die des erkennenden rs. Jedenfalls führt das vorbereitende Verfahren ebenso oft, wenn nicht er, zur Einstellungsverfügung des Staatsanwalts wie zur richterlichen heilung. Eine dem Verfasser dieser Abhandlung vorliegende Statistik einer ›anwaltschaft ergiebt in dieser Beziehung, daß das Verhältniß der über- erledigten und der hiervon zur Anklage gebrachten Untersuchungssachen i aufeinanderfolgenden Jahren etwa wie 19 zu 8 war. Schon hieraus zur Genüge hervorgehen, daß es mit der Praxis nicht übereinstimmt, das Vorverfahren als ein gerade die Hauptverhandlung vorbereitendes aßt wird. Durch das Vorverfahren soll vielmehr dem Staatsanwalte bei Voruntersuchungen zugleich dem Richter Material an die Hand gegeben n, damit ermessen werden kann, ob die Sache zur Einstellung des Ver- ıs oder zur richterlichen Aburtheilung geeignet ist. Nur dieser Moment rüfung und Erwägung ist sämmtlichen Untersuchungssachen gemeinsam. also überhaupt eine allgemein anwendbare Theorie von dem Endzweck lerfahrens aufgestellt werden soll, so muß dieselbe diesen Moment im Auge und auf diese stattzuhabende Prüfung des Beweismaterials hin ihre Re- ıufstellen. Erst die Anklageerhebung und der Eröffnungsbeschluß sind Mo- , welche die Hauptverhandlung vorbereiten, erst durch sie wird der ıende Richter mit einer Sache befaßt, die vorher für ihn gar nicht existirte. ı das Verfahren schon in früheren Stadien wesentlich auf die Haupt- ndlung zugespitzt wird, so wird eben einseitig verfahren und einer von möglichen Ausgangsfällen als bevorstehend präsumirt. Bedenklich möchte cheinen, wenn die Motive zur Strafprozeßordnung vom Vorverfahren als einer Summe von Handlungen sprechen, welche das demnächst über die ge beschließende Gericht vorläufig aufklären sollen. Wenn eine Sache erst ır Anklage gediehen ist, so ist die vorliegende Belastung, wie der Minimal- ntsatz der zurückgewiesenen Anklagen genügend darthut, regelmäßig fast ıtselhaft. In der Praxis möchte sich jene in einem früheren Momente des hrens eintretende Frage, ob ein Beschuldigter überhaupt verdächtig ist oder als eine viel wichtigere ergeben.

Wenn man demgemäß die Ueberzeugung gewinnen muß, daß das Vor- ıren nicht lediglich als eine Vorbereitung zur Hauptverhandlung anzusehen wird man auch eine gegen die Zulässigkeit der früheren Vereidigung fer- orgeführte Deduktion als nicht zutreffend würdigen. Es ist nämlich in der ›tags-Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch viele rgehende Vereidigungen der Hauptverhandlung etwas an Frische und Un- barkeit genommen wird, und daß den Zeugen der Hauptverhandlung die

Möglichkeit offen zu lassen ist, eine frühere Aussage abzuändern, ohne sich Anklage des Meineides auszusetzen. — Auch abgesehen von den früher geführten Erwägungen scheinen diese Deduktionen keineswegs stichhaltig zu Nicht viele vorhergehende Vereidigungen, sondern viele frühere Verneh der Zeugen sind für die Frische der Hauptverhandlung schädlich. Man w dem jetzigen Rechtszustande oft mehr Zeugenvernehmungen zur Begründ Belastung für erforderlich erachten, als wie es der Fall sein würde, wenn die Vereidigung eines oder zweier Hauptzeugen für die Anklage eine Grundlage geschaffen werden könnte. In der Praxis ist nachstehender Fa nicht so selten: Auf eine bei der Staatsanwaltschaft eingehende Anzeige nicht besonders schweren Strafthat wird die Vernehmung des Hauptbela zeugen angeordnet. Da die Strafprozeßordnung den Staatsanwalt zunä seine Hülfsbeamten hinweist, so wird jene Vernehmung auch nur eine pol sein. Nachdem das Vernehmungsprotokoll wieder bei der Staatsanw eingeht, ergiebt sich, daß die Sache keineswegs so einfach ist wie die De tion sie darstellt, daß vielmehr rechtliche Bedenken mancherlei Art obwa eine richterliche Abhörung der Zeugen nöthig machen. Es wird also Antrag auf eine uneidliche richterliche Vernehmung des Zeugen gestellt, einer eidlichen Vernehmung bisher kein gesetzlicher Anlaß vorliegt. Nachdem Vernehmung bewirkt, und der Angeschuldigte mit dem Resultate derselben kannt gemacht ist, wird Seitens des Letzteren ein Schreiben eingereicht, chem unter Vorführung nicht unerheblicher Gründe die Zuverlässi Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen angegriffen wird. Jetzt endlich Moment gekommen, in welchem Seitens der Staatsanwaltschaft der Antra eine eidliche Vernehmung des Zeugen gestellt werden darf, die nunmehr Lage der Sache gar nicht zu umgehen ist, wenn nicht die Anklage ohne nügende Unterlage erhoben werden soll. — Diese demnächst bewirkte Abhörung ist also die dritte Aussage des nämlichen Zeugen, ohne daß ein anderes Resultat erzielt wäre, als sich unter der Herrschaft des alten schen Verfahrens gleich bei einer ersten und einzigen eidlichen Verne ergeben hätte. Der eben vorgeführte Fall ist durchaus kein vereinzelter besonders künstlich zusammengestellter. Jede Staatsanwaltschaft dürfte Dutzende von Beispielen einer derartigen Häufung von Vernehmungen der lichen Person vor der Hauptverhandlung aufweisen können. Jedesmal sich die mehreren in einer Sache vernommenen Zeugen widersprechen und ohne Weiteres zu ersehen ist, von welcher Seite mit der Wahrheit zurückg wird, läßt sich eine nochmalige eidliche Abhörung gar nicht vermeiden. eine solche würde die Thatfrage nicht klar gestellt und der Richter mit bereiteten Sachen überlastet werden. Nichts dürfte mehr als diese wie Abhörung der Zeugen im Vorverfahren der durchaus nöthigen und so bes erstrebten Frische und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung schaden. Gedächtniß der Zeugen wird nothwendig verwirrt. An Stelle der wirk Thatsache tritt in ihrer Erinnerung die schon beinahe auswendig gelernte here Aussage dominirend hervor. Gerade das, was durch die Ersparun Vorvereidigungen verhütet werden soll, wird durch die Cumulation der vernehmungen erreicht.

Auch der andere angebliche Vortheil des neuen Verfahrens kann k wegs zugestanden werden. So unbestreitbar es ist, daß es jetzt dem Zeu leichter gemacht wird, von seiner früheren uneidlichen Aussage im Ha verfahren abzuweichen, so wenig möchte hierin ein prinzipieller Vortheil an kennen sein. Es soll vorläufig davon abgesehen werden, daß unter Umstä bei dem Zeugen und dem Publikum leicht eine Geringschätzung der uneidl Vorvernehmungen um sich greifen und thatsächlich unzutreffende Anklagen wirken könnte. Der hier behauptete angebliche Vortheil dürfte doch nur d

:n, wenn man den eidlichen Aussagen der Hauptverhandlung mehr Ver-
. als den vor dem Untersuchungsrichter abgegebenen schenken könnte.
erseits würde es doch nur ein Vortheil sein, jene letzteren Bekundungen in
auptverhandlung reproduziren zu hören. Die Praxis ergiebt nun sehr
Fälle, in denen die Zeugen der Hauptverhandlung, durch Mitleid mit dem
vorgestellten Angeklagten erregt oder durch geheime Furcht vor der Rache
elasteten eingeschüchtert oder durch die Zwischenfragen des Vertheidigers
rt, nicht so wahrheitsgemäße Aussagen abgeben, als wie sie es dem Unter-
gsrichter gegenüber nach dessen eindringlicher, von anderen Einflüssen nicht
er Ermahnung gethan haben. Erschreckend oft hat sich auch in der Zeit
:n der ersten Vernehmung der Zeugen und der Hauptverhandlung der
enträger des Angeschuldigten oder dieser selbst mit Anerbietungen, Ver-
ngen oder Drohungen bei den Zeugen eingefunden. Namentlich nach dem
nge der Anklage, nachdem der Beschuldigte die gegen ihn vorliegende Be-
z erfahren, pflegt die Einschüchterung der Zeugen als letztes aber wirk-
s Mittel in Scene gesetzt zu werden. So kann es gewiß nicht über-
n, wenn die Zahl der in der Hauptverhandlung geleisteten Meineide eine
große, vielleicht eine weit größere als diejenige des Vorverfahrens ist.
ngebliche Nachtheil einer früheren Vereidigung und der dadurch schon vor
auptverhandlung bewirkten Fixirung der betreffenden Zeugenaussagen ist
keineswegs zuzugestehen und vor Allem nochmals hervorzuheben, daß es
reffend erscheint, bereits im Vorverfahren als Ende der Untersuchung eine
:verhandlung zu präsumiren und auf diese stetig Rücksicht zu nehmen.

Dagegen soll keineswegs geleugnet werden, daß eine Häufung von Ver-
ngen immerhin etwas Bedenkliches hat, und daß eine regelmäßige eidliche
rnehmung der Zeugen die Würde und Wichtigkeit des Eides unbedingt
rächtigen würde. Dies Bedenken muß aber nicht übertrieben werden und
ner fast regelmäßigen Ausschließung des Eides aus dem Vorverfahren
n. Die Klage über den Mißbrauch und die verminderte Heiligkeit des
darf nicht zu laut erhoben werden, so lange es im Civilprozesse vorkommen
und auch oft genug eintritt, daß wegen eines Minimalobjekts von wenigen
tigen mehrfache Zeugen- und nothwendige Eide geschworen werden, und so
die Gesetzgebung die altgewohnten und heiligen Formen der Eidesleistung
s Aufheben der drei Finger und die bestärkenden Schlußbetheuerungen —
gestattet. Es mag auch nicht vergessen werden, daß auch im alten preußi-
Verfahren die Praxis sich ausgebildet hatte, in allen einfacheren und
r schweren Fällen die Vorermittelungen durch polizeiliche Organe zu be-
n und nur in den irgendwie wichtigeren Untersuchungen die richterliche
gkeit behufs eidlicher Abhörung der Zeugen in Anspruch zu nehmen.
falls aber hat eine Gesetzgebung, die danach strebt, unnöthige Vereidigun-
u vermeiden, eine an sich nur zu billigende Tendenz. Es fragt sich jedoch,
richtig ist, prinzipiell jede Vereidigung im Vorverfahren für unnöthig zu
:en und nur ganz einzelne Ausnahmen hiervon zuzulassen, oder ob nicht
wichtige und höchst mannigfaltige Gründe gegen eine derartige beschränkte
ndung sprechen. Es fragt sich ferner, ob die Strafverfolgung eines Un-
igen oder ob die Vornahme einer nicht erforderlichen Vereidigung für
llgemeine Rechtsbewußtsein schädlicher ist. Es muß endlich erwogen werden,
überhaupt zu billigen ist, die ganze vorliegende Frage der Zeugenvernehmung
allgemeinen theoretischen Regeln zu behandeln, anstatt sie den Erfordernissen
inzelnen Falls anpassen zu lassen.

Schwerwiegende Bedenken dürften gegen die im §. 65. St. Proz. O.
setzte höchst beschränkte Zulässigkeit der Vereidigungen im Vorverfahren
jen.

Die Verurtheilung ist nicht das einzige Uebel, welches den Beschuldigten

im Strafverfahren treffen kann. Eine Haussuchung, eine Verhaftung, d öffnung des Hauptverfahrens sind zwar theoretisch nur Vorbereitungsmaß in der Praxis des Lebens aber einschneidende selbstständige Uebel, die durc spätere Einstellung des Verfahrens oder eine Freisprechung niemals g ihren Wirkungen aufgehoben werden. Es hieße die menschliche Natur ver wenn man vermeinte, die Schmach und der Verdacht, welche durch jene regeln entstehen, würden je ganz vergessen. Niemand ersetzt dem un Angeklagten die Herzensangst der Ungewißheit, die ihn und seine ganze F von der Anklageerhebung bis zur endlichen Entscheidung durch Woche Monate gefoltert hat. Niemals kann die Pein einer ungerechtfertigten nahme gänzlich gut gemacht werden. Die Untersuchungshaft ist für de bildeten in jedem Falle eine an sich furchtbare Strafe. Wenn das ih nehmende Gefängniß allen Anforderungen der neueren Maximen entspri bewirkt es eine trostlose Isolirung, die jedes unbeaufsichtigte Gespräch m Familienangehörigen, jedes trostreiche Wort des Freundes, jede Absendun jeden Empfang einer vertraulichen Zeile entschieden verwehrt. Und d dieser Zustand noch beneidenswerth im Vergleich zu dem Aufenthalte in noch so vielfach existirenden Anstalten, innerhalb deren durch die Unzulängl der Räume eine Zusammenlegung verschiedenartiger Untersuchungsgefan eine widerliche Atmosphäre und vielleicht auch die Plage des Ungeziefers b geführt wird. — Für den Mann aus dem Volke, der gleichfalls keine unempfänglich für diese beiden ist, und der die Isolirung oft kaum zu er vermag, treten als fernere schwere Nachtheile die Zerstörung seiner Ge thätigkeit und die Noth seiner des Ernährers beraubten Familie in trau Weise hinzu. Alle diese Uebel, die blos den Verdächtigen und noch nicht ü führten treffen, und die derartig schwer sind, daß oft genug der Eintrit Strafhaft und mit dieser die Aufhebung der Isolirung und die Möglichkeit Außenarbeit von den Untersuchungsgefangenen herbeigesehnt wird, sind un einschneidender, als sie keineswegs nur vorübergehende sind. Je sorgfäl das Für und Wider der Belastung erwogen wird, je mehr Zeugen abge werden, um so länger dauert die Untersuchungshaft. Die große Entfern in welcher sich mehrere wichtige Zeugen aufhalten, die Nothwendigkeit einer eingehenden chemischen oder medizinischen Beobachtung und die Dauer der In valle zwischen den einzelnen Schwurgerichts-Perioden machen oft genug monatelange Verlängerung der Haft nöthig. Alle Cautelen, die im 4. un Abschnitt der St. Proz. O. aus wohlwollendster Absicht zur Sicherung einer gemäßen Vertheidigung vorgeschrieben sind, bewirken in der Praxis regelm eine viel weitere Hinausschiebung des Endurtheils, als sie nach altem preuß Verfahren sich erforderlich zeigte. Ohne jede Schwierigkeit lassen sich konstruiren und sind nicht selten vorgekommen, in denen in einer Haftsache Moment der Anklage von der Hauptverhandlung durch einen Zwischenraum 2 Monaten getrennt wird, ungeachtet in keiner Weise eine Verzögerung Bemessung der Fristen nachzuweisen wäre.

Bei dieser Sachlage scheint es geboten, zu jenen harten und selbst eine Strafe in sich schließenden Maßregeln der Durchsuchung, der Verhaftung der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht früher zu schreiten, ehe nicht eine nügend begründete Belastung nachgewiesen ist. Es ist ein Widerspruch in selbst, die Form der Verhaftung mit allen möglichen Cautelen zu umgeben sorgfältig darüber zu wachen, daß sie nur auf Grund eines richterlichen Be erfolgt, und andrerseits dem Richter nicht die genügende Grundlage zu gewäh um einen so folgeschweren Befehl zu erlassen. — Eine Belastung entbehrt in sehr vielen Fällen der erforderlichen Sicherheit, so lange die dem Beschuldi entgegenstehenden Aussagen nicht durch das Zwangsmittel des Eides eine grö Glaubwürdigkeit als die Betheuerungen des Belasteten gewonnen haben.

as Publikum von der Erkenntniß durchgedrungen ist, daß im Vorverfahren äßig nur unbeeidete Aussagen verlangt werden, sobald ferner die Er- g gezeigt hat, daß unbeeidete gerichtliche Lügen nur in den allerseltensten mit Nachtheilen für den Lügner verknüpft sind, hört das Vorverfahren ei Sichtung des Beweismaterials hinreichende Sicherheit zu bieten. Bei ı nicht am meisten sind hierbei die mit Vorbedacht falsch abgegebenen Aus- zu fürchten. Sie werden verhältnißmäßig selten sein. Man wird häufig ichtigkeit erkennen und eine strafrechtliche Ahndung erreichen können. Für h bedenklicher und häufiger sind jene halbwahren und ohne sorgfältige ng abgegebenen Aussagen zu erachten, bei denen der himmelweite Unter- zwischen Wirklichkeit und Wahrscheinlichkeit nicht strikte innegehalten, in das Gedächtniß nicht genau angespannt, durch welche der Richter zu ı Schlüssen nothwendig geführt wird. Diese Aussagen sind um so ge- her, als sie fast niemals zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Zeugen werden. Schon im alten preußischen Verfahren wurde häufig mit Staunen t, in wie hohem Grade die Depositionen des Audienztermins von denen lizeilichen Vorverhandlungen abweichen. Diese befremdende Erscheinung hr oft auf die Nachlässigkeit des die Vorvernehmungen leitenden Beamten, uch gewiß ebenso oft auf die Sorglosigkeit der Zeugen selbst zurückzu- . — Dieses letztere Uebel ist durch die beschränkende Zulässigkeit der Ver- ng unzweifelhaft gestiegen. —

Mit der verminderten Sicherheit des Vorverfahrens ist auch die von der n Gesetzgebung so innig erstrebte Garantie der persönlichen Freiheit ge- geworden. Jeder Untersuchungsrichter wird häufig in die Lage kommen, rund unbeeidigter Aussagen Haftbefehle zu erlassen oder zu ratifiziren und h den Beginn einer meist monatelangen Untersuchungshaft festzusetzen. ganze deutsche Publikum wird aufgeregt, sobald durch die Zeitungen die icht läuft, daß irgendwo und irgendwann die Verurtheilung eines Un- igen nachträglich konstatirt worden ist. Der Fall des Mühlknappen der spukt noch heute bei jeder Brandstiftungssache im Gedächtniß der Ge- renen. Darüber aber, daß täglich auf Grund unbeeideter Aussagen efehle erlassen werden, daß täglich Personen, welche eine monatelange fuchungshaft überstanden haben, als präsumtiv unschuldig wiederum zur ssung kommen, und daß sich diese letzteren Fälle vielleicht durch eine gere Vornahme eidlicher Vernehmungen im Vorversahren erheblich ver- rn ließen, darüber schweigt bisher die öffentliche Stimme, da diese Fakta mit en legaler Strafrechtspflege umgeben sind und keinem Bestimmten zum urf gereichen können.

Die prinzipielle Ausschließung des Eides aus dem Vorversahren ver- ert in jeder Beziehung die Sicherheit der Strafverfolgung. Sie kann nicht dem Unschuldigen nachtheilig, sondern auch dem wirklich Schuldigen vor- aft sein. Jene Fälle, in denen jetzt das Verfahren mangels genügender stung eingestellt werden muß, bei denen aber eine eidliche Vernehmung der en Material zu einer Strafverfolgung geben würde, sind allerdings schwer uweisen, aber sicher unendlich zahlreich. Als eine frappante Erscheinung e in dieser Beziehung hervorzuheben sein, wie häufig von einem Verletzten n eine Einstellungsverfügung des Staatsanwalts mit dem Bemerken re- strirt wird, eine eidliche Vernehmung der Zeugen würde ein ganz anderes ltat als bisher ergeben. Ebenso muß es nachdenklich stimmen, wenn sich fälle, in denen sämmtliche Zeugenbekundungen auf ein Nichtwissen hinaus- en, von Tag zu Tag häufen. „Ich habe mich überzeugt", so schreibt in m konkreten Falle ein erfahrener Polizeibeamter bei einer dienstlichen An- , „daß im hiesigen Kreise bei Brandstiftungen der Thäter fast nie zu er- eln ist, wenn nicht sofort eidliche Vernehmungen sämmtlicher Betheiligten

eintreten. Da dies nicht mehr statthaft ist, so kann ich vorläufig nichts Fer veranlassen." Nicht minder schwierig, wie die Aufdeckung einer Brandstif gestaltet sich die Ermittelung eines Meineids, dessen energische Strafverfol unstreitig ganz besonders im öffentlichen Interesse liegt. Es ist aber doch e mißlich, eine Anklage wegen Meineids zu erheben, in welcher der ei Aussage des Beschuldigten nur unbeschworene Bekundungen entgegen werden können. Am bedenklichsten jedoch erscheint es, daß die jetzige theorie nothwendig mit der Zeit zu einer Geringschätzung der im Vorver abzugebenden Aussagen führen muß. Sobald das Publikum inne geworde daß diese Aussagen nicht beschworen zu werden pflegen, wird sich der wollende Zeuge regelmäßig schon vorher seine Aussagen so zurecht legen er die wenigsten Unannehmlichkeiten von derselben erleidet, und am liebste goldene Nichtwissen vorschützen, um so jede fernere Strafverfolgung un zu machen. Vielleicht noch trauriger kann die Folge sein, wenn erst in we Kreisen bekannt geworden ist, daß die Verleitung eines Zeugen zu einer fa Aussage im Vorverfahren nicht mehr eine Verleitung zum Meineide, so völlig straflos ist. Dann ist den Einflüsterungen und den Einschüchter überhaupt keine Grenze mehr zu setzen. Es erscheint hierbei durchaus entscheidend, ob andere Länder, in denen der gleiche Rechtszustand bezügl eidlichen Vernehmungen schon früher geherrscht hat, solche schlimmen Erfah gemacht haben oder nicht. Es giebt in Preußen große Länderstrecken, in der Prozentsatz der bestraften Personen ein ungleich höherer ist, als in kleineren deutschen Ländern abweichender Rechtsanschauung. Naturgemäß in gewissen Theilen Schlesiens, Ostpreußens und Posens das Publikum anders mit der Praxis der Gerichte vertraut sein, als es in Baden und ringen oder in anderen preußischen Provinzen möglich ist. Was in diese ziehung für die Schwurgerichtsbezirke Fulda oder Limburg zutreffen möchte, nicht auch auf Beuthen und Posen, wo der Prozentsatz der Verbrecher 8 bis 1 höher als dort ist, angewendet werden. In Gegenden und Ortschaften, w erwachsene männliche Landbewohner durchschnittlich alle 3 Monate als beinahe täglich als Beirather oder Anhörer von Kriminalhändeln und oft als Angeklagter fungirt, wo also die Strafverfolgung mit unablässiger E in Scene gesetzt werden muß, wird sich sicher schon jetzt eine Erkenntni der geminderten Beweiskraft der Vorvernehmungen verbreitet haben un staatlichen Organen bei der Ermittelung von Delikten hindernd in de treten.

Gegen diese ganzen Ausführungen kann vielleicht eingewendet w daß alle geschilderten Uebel sich ohne Schwierigkeit durch eine umfassende wendung der im §. 65. St. Proz. O. zugelassenen Ausnahmen beseitigen l Es muß dies jedoch entschieden bestritten werden, sofern eine loyale und Sinne und Wortlaut des Gesetzes entsprechende Ausführung des Gesetzes vor gesetzt und nicht eine gutgläubige Umgehung und eine zu Unrecht erweit Interpretation zugelassen wird. — Es ist schon oben dargethan worden, bestimmt und klar das Prinzip des §. 65. St. Proz. O. im Absatz 1 fixirt und wie im gewöhnlichen Gang der Untersuchung nur dann eine ganz beso Ausnahme eingeräumt ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche einen gegründ Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Zeugen zulassen.

Es ist der Nachweis unschwer zu führen, daß jene Ausnahmen viel eng begrenzt sind, und daß eine bestimmte Kasuistik der Fälle, in welchen Vereidigung zugelassen ist, überhaupt nicht möglich sein dürfte.

In der Voruntersuchung soll die Vereidigung, falls der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein scheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, nur erfolgen, wenn sie als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen

erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter wird hierdurch zur Vor-
: der Vereidigung ermächtigt, wenn er genügende Ursache hat, an der
läßigkeit des Zeugen zu zweifeln, und auf andere Weise, etwa durch
:edung, Ermahnung oder Gegenüberstellung, eine richtige Aussage nicht zu
en glaubt. Nun wird es aber meistens der Fall sein, daß der Unter-
gsrichter die vor ihm als Zeugen erschienenen Personen niemals vorher
t und nichts über ihre Vergangenheit und ihren Ruf je vernommen hat.
tn also gar nicht wissen, ob ein glaubwürdiger oder etwa ein höchst unsicherer
rschmitzter Zeuge vor ihm erschienen ist, ob dessen Angabe, mit dem Ange-
gten nicht verwandt und noch nie bestraft zu sein, auf Wahrheit beruht,
b der Zeuge nicht irgend ein höchstbedeutendes eigenes Interesse am Aus-
der Untersuchung hat. So ist denn der Untersuchungsrichter bei Abwägung
aubwürdigkeit des Zeugen zunächst nur auf seine Physiognomien-Kenntniß,
ne Beobachtung des Auftretens und der sicheren oder unsicheren Art der
ge und auf eine Prüfung der inneren Wahrscheinlichkeit der Bekundung
iesen. Die Erfahrung lehrt nun, daß eine einzelne Zeugenaussage ohne
iberstellung anderer Zeugen oder des Angeklagten höchst selten sofort den
ck der Unglaubwürdigkeit macht. Ein Zeuge, der wissentlich dem Richter
wahrheit sagt, hat sich meist seine Bekundung genau vorher überlegt und
llem Anschein der Glaubwürdigkeit umgeben. Diejenigen Zeugen aber,
durch übereilte und unpräzise Aussagen ohne böse Absicht den Richter
irreführen können, machen schon vermöge ihres guten Glaubens oft einen
:rs zuverlässigen Eindruck. — So wird denn der Untersuchungsrichter
Ausnahmefällen in der Lage sein, bei einer Zeugenaussage hinreichend
dete Zweifel an ihrer Wahrhaftigkeit zu haben, um die ihm exceptionell
:te Befugniß eidlicher Abhörung anwenden zu können.

Naturgemäß pflegt eine Vorunterfuchung mit der Abhörung der wich-
Belastungszeugen zu beginnen. Erst in späteren Terminen werden dann
: jenen ersten Zeugen etwa namhaft gemachten ferneren Auskunftspersonen,
ie von dem Beschuldigten zur Widerlegung der belastenden Momente auf-
ten Zeugen vernommen. Wenn der Unterfuchungsrichter in die erste
ymung eintritt, so muß er die Aussagen jener Hauptbelastungszeugen in
Glauben annehmen und hat keinerlei Veranlassung, an ihrer Zuverlässig-
zweifeln und eine Vereidigung derselben zu bewirken. Die Zweifel treten
n, wenn sich durch den ferneren Gang der Untersuchung Widersprüche
elt haben, durch welche dann eine gesetzliche Basis zur eidlichen Abhörung
sten Zeugen entstanden ist. In einem späteren Stadium der Untersuchung
also erst die Wahrheit der ersten Belastung durch das Zwangsmittel des
festgestellt werden. Würde diese Vereidigung sofort vorgenommen sein,
te man dem Beschuldigten vielleicht eine lange Untersuchungshaft ersparen
.; man hätte den ganzen Gang der Untersuchung vereinfacht gehabt, man
der Häufung von Vorvernehmungen der nämlichen Person zum Vortheil
indrucks der Hauptverhandlung entgangen.

Es kommen nicht selten Fälle vor, in denen zur Belastung des Beschul-
nur äußerst wenige Zeugen haben geschafft werden können, und in denen
auf der Glaubwürdigkeit dieser Personen beruht. So wird sich z. B. bei
suchungen wegen Fleischesverbrechen oft die Nothwendigkeit ergeben, eine
ge lediglich auf die Aussage der verletzten Person und vielleicht eines nach
hat hinzugeeilten Zeugen zu gründen. In einem solchen Falle erscheint
ht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im eigenen Interesse des
ldigten dringend erforderlich, jene zwei oder drei Zeugen zu vereidigen,
t dieselben auch einen noch so glaubwürdigen Eindruck machen und noch
:äzise und übereinstimmend ausgesagt haben. Der Untersuchungsrichter
trotz aller Menschenkenntniß niemals wissen, ob diese ihm fremden Per-

sonen nicht bei einer eidlichen Abhörung wesentlich andere Aussagen abg
würden. Die Unterlassung der Vereidigung kann eine monatelange Haft,
ungerechtfertigte Anklage, einen bleibenden Makel im öffentlichen Ansehen nach
ziehen. Diese Unterlassung kann andererseits vielleicht bewirken, daß der
schuldigte, dessen ganze Brutalität von der Zeugin oder den Zeugen aus
gewiß verzeihlichen Schüchternheit bei der uneidlichen Vernehmung noch
aufgedeckt ist, „mangels genügender Belastung und mit Rücksicht auf das Int
der Hauptzeugen" wider wahres Recht außer Verfolgung gesetzt wird.
denke sich nur in die Lage eines Staatsanwalts, der eine abgeschlossene
untersuchung, in welcher nur äußerst wenig Zeugen verhört werden konnten
die Schwere der vorliegenden Belastung hin prüfen will, ohne daß er die
oder drei Zeugen je gesehen hätte, und ohne daß ihm irgend ein Anhalt
über, ob dieselben auch wirlich einen glaubwürdigen Eindruck machen, ge
wäre. Nach dem früheren Verfahren gab ihm wenigstens die Thatsach
Vereidigung eine gewisse Sicherheit. Der Staatsanwalt konnte annehmen,
die Zeugen die nämliche Aussage wie im Vorverfahren so auch in der
verhandlung abgeben würden, und darauf bei Entwurf der Anklage
Nachdem jetzt diese Garantie verschwunden ist, kann es gar nicht ausb
daß der Staatsanwalt zu falschen Schlüssen und zu einer unrichtigen Auf
der Belastung verleitet wird. Er wird oft in Hinblick auf die geringe
von Belastungszeugen die Einstellung beantragen, wo die ganz besondere
heit und Zuverlässigkeit dieser zwei Zeugen eine Verurtheilung unzweif
herbeigeführt hätte, und andererseits Anklagen erheben, die eine eklatante
sprechung herbeiführen, nachdem die wenigen vorgeführten Zeugen ander
früher ihre Aussage abgegeben haben. In solchen Fällen wird die üb
Anträge der Staatsanwaltschaft beschließende Strafkammer nie in der Lage
gegen die irrige Auffassung des Staatsanwalts Remedur eintreten zu lassen
sie genau ebenso wie dieser sich im Unklaren befindet. Diese Unsicherheit
nur dann einigermaßen gehoben werden, wenn der Untersuchungsrichter
jede Rücksicht auf den mehr oder weniger großen Eindruck der Glaubwürd
in einem solchen Falle stets die Vereidigung vornimmt. Es können sogar
Umstände eintreten, welche gerade um deshalb, weil eine Aussage beso
glaubwürdig zu sein scheint, ihre eidliche Fixirung zweckdienlich machen.
zum Beispiel der Untersuchungsrichter voraussehen kann, daß eine Vor
suchung sich außerordentlich in die Länge ziehen wird, und daß die ganze
lastung im Wesentlichen zusammenfallen würde, falls einer oder der ander
Hauptzeugen inzwischen stürbe, so wird er nur zweckmäßig handeln, wen
diese Hauptzeugen vereidigt, um jedenfalls glaubwürdige Aussagen bei
Akten zu erhalten. — Oder es kann innerhalb einer Untersuchung der Fall
treten, daß es dem Richter nach langer Mühe gelungen ist, einen höchst unf
und interessirten Zeugen zu einer völlig zuverlässigen Bekundung zu bri
Dann wird es offenbar für den ganzen weiteren Gang der Untersuchung
Vortheil sein, wenn dieser Zeuge durch das Mittel des Eides gezwungen
nicht wiederum mit seiner Aussage zu wechseln. Es wird also hier der
nicht zur Herbeiführung, sondern zur Fixirung einer wahrheitsgemäßen Aus
nicht unvortheilhaft angewendet.

Es dürfte sonach als Resumé festzustellen sein, daß die Fälle, in de
sich eine Vereidigung als zur Erreichung des Untersuchungszwecks erforder
erweist, gar nicht zu präzisiren und zu schematisiren sind, daß es aber fast re
mäßig nöthig sein wird, diejenigen Zeugen, deren Aussagen sich als Grundl
der ganzen Belastung darstellen, und von denen die ganze Weiterführung
Untersuchung und eine Haftnahme des Beschuldigten abhängt, eidlich abzuhö
Das Gesetz hat hier nichts weiter als das allgemeine Prinzip, wonach die
lichen Vernehmungen nicht unnöthig zu häufen sind, in geeigneter Form

im Uebrigen aber auf jede Kasuistik zu verzichten und dem Untersuchungs-
ie Wahl der Vernehmungsform zu überlassen, sowie das Vertrauen zu
, daß er die ihm gewährte Gewalt nicht mißbrauchen wird. Das Gesetz
m Untersuchungsrichter in anderer Beziehung so ausgedehnte Befugniß,
nicht konsequent ist, ihm bei dieser Frage die erforderliche Freiheit der
ng zu versagen. Nicht das Gesetz, sondern nur der Untersuchungsrichter
konkreten Falle bestimmen, ob eine Vereidigung nöthig und zweckmäßig,
sie ohne Schaden bis zur Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann.
e ein unrichtiges Prinzip, wenn man aus Besorgniß, daß hin und wieder
rsuchungsrichter unnöthig viel Vereidigungen bewirkte, alle Untersuchungs-
n zu enge Schranken einzwängen wollte, da kein einziges Gesetz und auch
e jetzige Vorschrft des §. 65 St. Proz. O. vor Mißbrauch völlig ge-
st.

Wenn schon die eidliche Vernehmung in der Voruntersuchung durch die
nung des §. 65 St. Proz. O. höchst beschränkt erscheint, so ist dieselbe
ch weit mehr im sogenannten vorbereitenden Verfahren zur ganz beson-
lusnahme geworden. Nur dann soll sie statthaft sein, wenn Gefahr im
obwaltet, oder wenn sie als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheits-
n Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen
bhängig ist, erforderlich erscheint.

Es dürfte mit einem gewissen Rechte zu behaupten sein, daß die genaue,
äße Befolgung dieser Vorschrift in vielen Fällen zur Ungerechtigkeit und
nsicherheit führen müßte. Schon der ganze komplizirte Wortlaut der
nung deutet darauf hin, daß sie sich nicht aus der Praxis und der
ng ergeben hat, sondern theoretisch konstruirt und im Widerstreit der
n gleichsam ausgeklügelt ist.

Alles Dasjenige, was gegen die Beschränkung der Vereidigung in der
erfuchung gesagt worden ist, läßt sich im erweiterten Maße gegen die
nung des dritten Absatzes des §. 65. feststellen. Es traten aber noch
höchst wichtige Bedenken hinzu.

Es giebt auch außer der öffentlichen Klage gar viele strafrechtliche Proze-
zu deren Begründung strikt wahrheitsgemäße Aussagen erforderlich sind,
ene nicht allzu häufig ihre Spitze gegen Unschuldige wenden sollen. — In
Untersuchungen, in denen von Anfang an eine bedeutende Belastung oder
in Geständniß vorliegt, ist die öffentliche Klage ein selbstverständliches, für
sgang des Prozesses wenig in das Gewicht fallendes Moment. Ungleich
er gestaltet sich oft die Frage, ob eine Verhaftung anzuordnen, ob eine
chung abzuhalten, ob die angezeigte Vermögens- oder Körperbeschädigung
upt auf ein dolofes Delikt oder nur auf einen Zufall oder ein Versehen
uführen ist, und ob ein unzweifelhaft vorliegendes Delikt von besonderen
ikationen strafschärfender Art begleitet war. Dies sind Fragen tief ein-
ender Natur, von deren richtigen Beantwortung das ganze weitere Ver-
abhängig ist. Bei allen diesen Fragen aber muß man sich mit unbeei-
Aussagen begnügen und auf unsicherer Grundlage weiter operiren, selbst
hinreichende Gründe vorliegen, um die bisherigen Aussagen für unglaub-
g zu halten. Gerade bei Erforschung der schwersten und dunkelsten Ver-
n wird dieser Mangel am fühlbarsten. Wenn zum Beispiel irgend ein
lverbrechen, ein Mord, eine Brandstiftung, die ganze Gegend in Aufregung
t, und Alles dringend die schnellste Ermittelung des Thäters erfordert,
hängt der ganze Ausgang der Sache gewöhnlich davon ab, ob sofort völlig
eitsgemäße Aussagen der nächsten Zeugen zu erbringen sind, auf deren
blage weiter gebaut werden kann. — Hier aber gerade läßt das Gesetz den
sanwalt im Stich. Das Einfachste, das Natürlichste, das Zweckdienlichste
e es in einem solchen Falle ohne Zweifel sein, sofort alle nur herbeizu-

schaffenden Zeugen eidlich zu vernehmen, um schnell eine sichere Spur des T ters zu erhalten. Nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes ist dies nicht zulässig, da es sich hierbei nicht fragt, ob eine öffentliche Klage zu erheben sondern wer überhaupt als Thäter etwa verdächtig ist. Es läßt sich gar derechnen, wie viel Untersuchungen wegen Verbrechen schwerster Art jetzt gels thatsächlichen Anhalts eingestellt werden müssen, weil die Zeugen bei uneidlichen Vernehmung die Wahrheit verschwiegen haben. Vielleicht sind Fälle, in denen der Verbrecher gesehen und erkannt, von den Zeugen aber besseres Wissen nicht genannt und deshalb straflos geblieben ist, schon jetzt der verhältnißmäßig erst kurzen Geltung des neuen Verfahrens unzählbar entzieht sich dies jeder Berechnung. Eine ungefähre Schlußfolgerung läßt nur daraus ziehen, wie oft auch sonst Zeugen bei ihrer eidlichen Verneh anders als bei der uneidlichen aussagen und hierdurch ihre Nichtachtung letzteren Bekundungsform dokumentiren. — Es ist häufig und leicht erk daß nach Verübung irgend einer Gewaltthat bei den Zeugen derselben Scheu vor dem Thäter und seiner Rache erweckt wird, die zur Verheimli desselben mitwirken muß. Diese Scheu kann nur durch die Furcht vo Strafe des Meineids paralysirt werden. Es mag dahin gestellt bleiben, beschränkende Vorschrift des §. 65. Abs. 3. St. Proz. O. schon allzu viel bleib Schaden im weiteren Verlauf einer Untersuchung angerichtet hat — sie h ersten Anfange der Ermittelungen, wenn es sich darum handelt, ob eine that überhaupt vorhanden ist und ob irgend eine bestimmte Person als T verdächtig sein könnte, unzweifelhaft schon großes, nicht näher zu ermes Unheil angestiftet. „Die rasche und entschiedene Verfolgung der Spure That und des Thäters", sagt Schwarze in seinem Schriftchen über die Fre strafe, „ist es, welche der Schrecken der Verbrecherwelt ist, nicht die S der angedrohten Strafe." Gerade das sofortige Zugreifen und das auge liche Auffinden von richtigen Spuren ist schon durch die Beschränkungen Durchsuchungen und Beschlagnahmen vielleicht mehr als billig verhinder wird durch die Bestimmung des §. 65[3]. St. Proz. O. noch mehr erschwert kann nicht ausbleiben, daß jeder Staatsanwalt, dem die schnelle Entdeckung Verbrechen mehr als die sinngemäße Anwendung des Gesetzes am Herzen in entsprechenden Fällen darauf denken wird, die unbedingt nöthigen eid Abhörungen auf irgend einem anderen Umwege zu erreichen. Leider aber sich ihm ein solcher Umweg kaum dar. Es ist zum Beispiel für den S anwalt nach Lage der Gesetzgebung gar nicht möglich, in Fällen der vorlieg Art dadurch eine schnelle eidliche Vernehmung zu erwirken, daß er von A an den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung stellt. Er wird hieran die Bestimmung des §. 177. St. Proz. O., gemäß deren bereits im A auf Voruntersuchung der Beschuldigte bezeichnet werden muß, in allen F in denen es sich um Ermittelung des zu Beschuldigenden handelt, gesetzlich hindert. Es bleibt also dem Staatsanwalt dann nichts übrig, als daß er mit unsicheren Feststellungen begnügt, falls er es nicht vorzieht, gegen ir eine beliebige Person die Voruntersuchung zu beantragen, damit er eidliche nehmungen erlangen kann. Ein wie schlimmes Auskunftsmittel das letztere würde, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden.

Es ist in weiterem Verlauf des Verfahrens nicht selten, daß das liegen eines Delikts und die Nothwendigkeit der Anklageerhebung unzweifel die nähere Modalität aber durch die bisherigen Zeugenaussagen nicht genü klar gestellt ist. — Bei Körperverletzungen zum Beispiel ist die Schwere Mißhandlung und der Thäter derselben oft schnell, die Natur des Instrum aber, mit dem die Mißhandlung zugefügt, sehr schwer zu ermitteln. In genden, in denen die Unsitte des Messerstechens über Hand genommen und Gericht sich demgemäß veranlaßt gesehen hat, mit schweren Strafen gegen

Fälle vorzugehen, begegnet man meist dem Schauspiel, daß sich sofort nach Messeraffaire der Thäter mit dem Verletzten in Verbindung setzt und diesen Versprechungen aller Art zur Verschweigung des Messergebrauchs zu besucht. Hier wird es also dem Staatsanwalte darauf ankommen, durch Mittel des Eides diese bisher verhüllte, aber gemuthmaßte Qualifikation zu stellen. Ohne diese nähere Erforschung befindet er sich, wenn überhaupt Fall des §. 223a. St. G. B. oder ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nachgewiesen ist, im Unklaren, ob er die Sache an das Schöffen- überweisen lassen oder vor die Strafkammer bringen soll, und ob der fluchtverdächtig ist oder nicht. Die ganze Art der That hängt hier im tlichen von der Ermittelung des Instruments ab. Dennoch müßte jeder jetzt, falls der Staatsanwalt eine eidliche Vernehmung des Verletzten oder onstigen Zeugen beantragte, dies zurückweisen und darauf hinweisen, daß die ung der öffentlichen Klage ja auf keinen Fall zweifelhaft sein kann. — Staatsanwalt wird sonach gezwungen, entweder nicht genügend vorbereitete gen einzureichen und von der vielleicht dringend nöthigen Verhaftung abzu- oder die Sache durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung ferner zögern und dem Untersuchungsrichter zu überlassen.

Sogar noch nach Erhebung der öffentlichen Klage wird es unter Umzweckmäßig und nöthig sein, eine neue strikt wahrheitsgemäße Aussage, e nur durch den Eid geschaffen werden kann, zu erreichen. Die tägliche ung lehrt, daß sehr häufig die Beschuldigten erst die Mittheilung der ge abwarten, um die zu ihrer Vertheidigung dienenden Momente vorzu- n, indem sie vorher entweder die ganze Sache nicht für dringlich und wiegend, oder es für zweckmäßig halten, zunächst die Intentionen taatsanwalts abzuwarten. Oft wird durch derartige, nach Mittheilung der ge eingegangene Vertheidigungsanträge das ganze Fundament der Be- g in Frage gestellt. Häufig auch werden Richter und Staatsanwalt bei ng solcher Entlastungsanträge den Eindruck gewinnen, als wenn die von Beschuldigten neu produzirten Zeugen äußerst zweifelhafter Natur und ger Glaubwürdigkeit seien. In allen diesen Fällen wird es nöthig erscheinen, Eröffnung des Hauptverfahrens die angebotenen Entlastungsmomente auf Sorgfältigste zu erörtern. Es wird für geboten zu erachten sein, die an- nenden Vernehmungen mit Rücksicht auf die vorliegende Belastung und cht auf entgegenstehende eidliche Aussagen durch die Vereidigung der en bekräftigen zu lassen. Aber auch in diesem Falle tritt die Bestimmung §. 65. Abs. 3. St. Proz. O. hemmend entgegen. Die Befugniß der kammer, noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens einzelne Beweiser- gen anzuordnen, ist nothwendig an die allgemeinen gesetzlichen Regeln über rt der statthaften Beweiserhebungen gebunden. Nimmt man nun an, daß Vorverfahren erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens schließt, so läßt eine eidliche Vernehmung innerhalb des vorbereitenden Verfahrens nach bung der öffentlichen Klage gemäß der unzweideutigen Bestimmung des . nicht mehr statuiren. Wenn man dagegen die Anklage als den Schluß- des Vorverfahrens ansieht, so tritt die strikte Regel des Abs. 1. §. 65. hr Recht, von welcher für das Stadium zwischen Anklage und Hauptver- lung nur die singuläre Ausnahme des §. 222. St. Proz O. in Betreff der ussarischen Vernehmungen gemacht ist. Wenn die Strafkammer also eid- Vernehmungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens für angezeigt hält, muß sie den schwerfälligen Weg der gerichtlichen Voruntersuchung wählen, welcher die Entscheidung der ganzen Frage in die Hände des Untersuchungs- ers gelegt wird. Gewiß ist es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, in r Weise die Strafkammer von dem Untersuchungsrichter abhängig zu machen

und einem einzelnen Mitgliede des Kollegiums mehr Befugniß als der g
Strafkammer einzuräumen.

Selbst in denjenigen Fällen, in denen der §. 65. St. Proz. O. die
eidigung bereits im vorbereitenden Verfahren ausnahmsweise gestattet, w
dem Staatsanwalte verwehrt, die Strafverfolgung nach eigener Intenti
leiten. Es kann nämlich nicht zweifelhaft sein, daß nicht der Staats
sondern nur der Richter entscheiden darf, ob eine Vernehmung sich au
Thatsache bezieht, von der die öffentliche Klage abhängig ist. Der Richt
allgemein zu prüfen, ob die vom Staatsanwalte beantragte Handlung na
Umständen des Falls gesetzlich zulässig ist. Man wird ihm also nicht ver
können, auch hier das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen seine
urtheilung zu unterziehen. Daß diese Auffassung der Intention des
entspricht, ergiebt sich nicht nur aus den Motiven, sondern ist auch in de
berathungen von dem Regierungs-Kommissar ausdrücklich anerkannt w
So entsteht der befremdende Widerspruch, daß derjenige Beamte, dem d
hebung der öffentlichen Klage zusteht, nicht zugleich eine Entscheidung da
welche Thatsachen diese öffentliche Klage begründen, fällen kann. Der
richter vielmehr, der gar nicht ahnen kann, auf welches Ziel der Staats
hinsteuert, und in welchem Umfange dieser die Anklage zu erheben geden
allein zu prüfen, ob von irgend einer konkreten Thatsache, deren Fe
erforderlich ist, die Anklageerhebung abhängt. Es würde sich dies a
noch erklären lassen, wenn diese Bestimmung lediglich auf Schöffengericht
die durch die Anklage wiederum zur Kognition des Amtsrichters kommen
Bezug hätte. Durch die generelle Gültigkeit der Bestimmung aber wir
wunderbare Verschiebung der Kompetenzen bewirkt. Obwohl in allen
kammer- und Schwurgerichtssachen lediglich die Strafkammer zur Prüfu
rüber berufen ist, ob eine Anklage durch eine genügende Belastung b
erscheint, und obgleich Niemand besser wie der Staatsanwalt des betr
Landgerichts mit den Intentionen und der Praxis der Strafkammer
sein kann, giebt das Gesetz jedem einzelnen Amtsrichter, bei welchem irge
Zeuge zu vernehmen ist, die selbstständige Befugniß, über das zur Ankl
forderliche Maß der Belastung zu befinden, und macht auf diese Weis
nur den Staatsanwalt, sondern auch die Strafkammer von ihm ab
Wenn sich der Staatsanwalt mit einem ablehnenden Bescheide des Amts
nicht zufrieden erklären kann und die eidliche Vernehmung eines Zeug
unbedingt nöthig zur Begründung seiner eigenen Anklage, für die er
verantwortlich ist, erachtet, dann bleibt ihm nichts weiter übrig, als den
der Beschwerde einzuschlagen und so die ganze Strafverfolgung, von
Schnelligkeit meist der ganze Erfolg abhängig sein wird, erheblich zu ver
Noch schlimmer gestaltet sich aber für ihn das Verhältniß, wenn eine Ha
vorliegt und der Beschwerdeweg durch die Fristen des §. 126. St. Proz. O
möglich gemacht ist. Dann wird der Staatsanwalt zu einer nach seiner
zeugung nicht genügend begründeten Anklage oder zu einer ebenso wenig
fertigten Einstellung des Verfahrens gedrängt. Es läßt sich auch re
denken, daß zum Beispiel ein auswärtiger Amtsrichter den Antrag des St
anwalts auf eidliche Abhörung eines Zeugen ablehnt, daß demnächst die An
auf Grund einer durch andere Umstände nicht wesentlich unterstützten uneid
Aussage erhoben, von der Strafkammer aber die Eröffnung des Ha
fahrens abgelehnt wird, weil die Zeugenaussage mangels eidlicher Konstatir
derselben nicht genügende Belastung gegen den Angeklagten bewirkt. Es
zuzugeben, daß ein solcher Fall selten vorkommen wird. Aber schon die M
lichkeit desselben läßt das Unzutreffende der ganzen Bestimmung erkennen.
wird kaum fehlgegriffen werden, wenn man dieselbe auf ein gewisses Mißtra
gegen den Staatsanwalt und auf die Furcht, den Richter allzu sehr von die

ngig zu machen, zurückführt. Praktisch kann die Frage aber doch nur dahin
lt werden, ob der Amtsrichter oder der Staatsanwalt besser ermessen kann,
n eine eidliche Vernehmung zur Begründung der öffentlichen Klage nöthig
Die Antwort auf diese Frage kann mit Rücksicht darauf, daß die öffentliche
e eine der hervorragendsten Funktionen der Staatsanwaltschaft ist, wohl
zweifelhaft sein. Eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes läßt sich
r von dem Einen noch von dem Anderen erwarten. Sollte sich dennoch
al eine solche ergeben, so ist derselben bei dem Staatsanwalte eher als
em unabhängigen Richter entgegenzuwirken. Verfehlt dürfte es jedenfalls
auch bei dieser Frage, wie bei so vielen anderen, politische Gesichtspunkte
führen und etwa Vorsorge dagegen treffen zu wollen, daß nicht irgend
al ein Zeuge ohne die nöthigen gesetzlichen Voraussetzungen durch das
el des Eides zur Aufdeckung von politischen oder Preß-Vergehen gezwungen
. Abgesehen davon, daß politische Delikte bei der unendlichen Ueberzahl
anderen Delikte kaum ins Gewicht fallen können, und daß doch bei den
ıtsanwalten nicht ein mit ihrer juristischen Ueberzeugung nicht vereinbares
beln vorausgesetzt werden kann, ist auch gar nicht einzusehen, weshalb die
e Ermittelung der Wahrheit jemals in Untersuchungssachen schädlich sein
. — Ebenso wie der Untersuchungsrichter am besten entscheiden kann, ob
Erreichung des Zwecks einer Voruntersuchung eidliche Vernehmungen er-
erlich sind, ebenso ist im vorbereitenden Verfahren der Staatsanwalt als
inus litis zur Entscheidung dieser Frage am besten geeignet. Im vorbereiten-
Verfahren kann von einer Parteistellung des Staatsanwalts nicht die Rede
, da ihm die Leitung der ganzen Verhandlungen und nicht nur das Recht
Anklage, sondern auch die selbstständige Befugniß zur Einstellung des Ver-
ens anvertraut ist. Es liegt mithin kein Grund vor, weshalb dem Unter-
ungsrichter mehr Vertrauen und eine größere Macht, als dem ebenso vor-
lbeten Staatsanwalte zu schenken ist. Beide stehen aber jetzt dem Amts-
er sehr ungleich gegenüber. Während der Amtsrichter das an ihn auf Grund
§. 183. St. Proz. O. gerichtete Ersuchen des ihm gleichgestellten Unter-
ungsrichters auf Beeidigung eines Zeugen in Gemäßheit des §. 159.
. 2. Gerichts-Verfassungs-Gesetz als eine nicht verbotene Handlung ohne
ere Prüfung erledigen muß, kann er das gleiche Anliegen des Ersten Staats-
alts in dessen eigenstem Reiche seiner Kritik unterziehen und ablehnen. So
ebt sich denn, daß man aus Furcht, den Amtsrichter ebenso abhängig vom
atsanwalte wie vom Untersuchungsrichter zu machen, den ersteren dem Amts-
er in einer Beziehung unterordnet, in welcher ihm genau dieselbe parteilose
llung wie dem Untersuchungsrichter vom Gesetze gegeben ist. Es muß über-
pt bestritten werden, daß in derartigen Verhältnissen von einer gegenseitigen
ängigkeit die Rede sein kann. Die Befugniß des einzelnen Beamten muß
wendig durch die verschiedenen Kompetenzen und Zwecke anderer Beamten-
ungen ihre Begrenzung finden. Die Machtfülle des Amtsrichters kann dem-
en hier wie überall doch nur in seinem eigenen Reiche zugestanden werden.
Amtsrichter wird stets zu prüfen haben, ob die Beeidigung mit Rücksicht
die allgemeinen Bestimmungen des §. 56. St. Proz. O. zulässig ist. Auch
b man ihm gewiß nicht die Befugniß versagen können, die Beeidigung eines
igen selbst ohne Antrag des Staatsanwalts auf Grund des §. 163. St. Proz. O.
bewirken, falls der persönliche Eindruck des Zeugen oder irgend ein anderer
erst bei der Vernehmung ergebender Umstand die Beeidigung nothwendig
heinen läßt. — Es ließe sich vielleicht ferner, um jeder ungerechtfertigten
übung der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse vorzubeugen, sowie mit Rück-
t auf die nicht immer probehaltige Qualifikation der Amtsanwalte, eine Be-
mung dahin treffen, daß diesen letzteren Beamten das Recht, den Amtsrichter
eidliche Vernehmungen zu requiriren, nicht zustehen dürfe. Prinzipiell aber

erscheint es nothwendig, der Staatsanwaltschaft allein die Entscheidung über Nothwendigkeit der Vereidigung im vorbereitenden Verfahren zuzusprechen.

Das Resumé der ganzen vorstehenden Betrachtung möchte deshalb dem Wunsche gipfeln, daß der §. 65. St. Proz. O. baldmöglichst sich in ei einfachere, weniger kasuistische und den Untersuchungsrichter und den Staat anwalt minder beschränkende Bestimmung umwandeln möge.

Als Prinzip ist nur aufzustellen, daß die Beeidigung der Zeugen Vorverfahren nicht unnöthig zu häufen ist. In allen übrigen Beziehung dürfte aber demjenigen Beamten, der zur Leitung der Untersuchung berufen volles Vertrauen und freie Hand zu geben sein. Nach der unmaßgeblic Ansicht des Schreibers dieser Abhandlung würde vielleicht folgende Fassung §. 65. St. Proz. O. den vorgeführten Wünschen entsprechen können:

> „Aus besonderen Gründen kann die Vereidigung der Zeugen sc vor der Hauptverhandlung stattfinden. Ob derartige besondere Grü vorliegen, wird in der Voruntersuchung dem Ermessen des Un suchungsrichters, im vorbereitenden Verfahren dem Ermessen des Vernehmung beantragenden Staatsanwalts und nach Erhebung Anklage dem Ermessen der Strafkammer anheimgestellt. Der Ar richter kann auch von Amtswegen oder auf Antrag des Amtsanw die eidliche Vernehmung bewirken."

Jedenfalls aber erscheinen die gegen die jetzige Fassung des §. St. Proz. O. vorliegenden Bedenken derart schwerwiegend, daß eine nochma gesetzgeberische Prüfung dieser Bestimmung über kurz oder lang nicht von Hand zu weisen sein wird.

Thierquälerei oder Thiermißhandlung nach dem niederländischen Strafgesetzbuche vom 3. März 1881.

Herrn Dr. O. O. Freiherrn van Swinderen, Landgerichtsrath in Gröningen (Niederlande).

Hoffentlich wird es die deutschen Leser dieser Zeitschrift interessiren, etwas uer bekannt zu werden mit den sich auf den oben genannten Gegenstand henden Bestimmungen des neuen holländischen Strafgesetzbuchs. Ich habe n Gegenstand zur Behandlung gewählt, weil derselbe zu denjenigen des Strafbuchs gehört, welche mit großer Ausführlichkeit und Genauigkeit behandelt en sind, und werde in diesen Zeilen das Ziel verfolgen, an der Hand der ichte des Strafgesetzbuchs diese Bestimmungen zu besprechen, in der Hoff, daß mein Versuch nicht völlig scheitern wird.

Wenden wir uns zuerst zu den Bestimmungen des Entwurfs der Staatsmission von 1875.

Im vierzehnten Titel des zweiten Buchs, welcher von den Verbrechen r die Sitten handelt, kommen im Art. 278. noch folgende Vorschriften vor.

„Wer ein Thier vorsätzlich mißhandelt, wird bestraft mit Gefängnißstrafe ju drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu hundertzwanzig Gulden[1]).

Falls er dies öffentlich thut, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten Geldbuße bis zu hundertzwanzig Gulden ein.

Falls der dieses Verbrechens Schuldige innerhalb der letzten zwei Jahre s Verbrechens halber rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann die Gefängniße um ein Drittel erhöht werden."

Der Art. 576., welcher im neunten Titel des dritten Buchs vorkommt sich auf die Behandlung der Uebertretungen wider die Sitten bezieht, ibt vor:

„Mit Geldbuße bis zu zehn Gulden wird bestraft:

1. Wer von Thieren Lasten ziehen oder tragen läßt, welche sichtlich ihren sten nicht entsprechen.

2. Wer den Transport durch Zieh- oder Lastthiere stattfinden läßt in r für dieselben peinlichen oder quälenden Art.

3. Wer Thiere transportirt in einer für dieselben peinlichen oder lenden Art."

1) Zweihundert Mark. 1 Mark = $^3/_5$ Gulden.

Falls der einer dieser Uebertretungen Schuldige innerhalb des le Jahres wegen derselben Uebertretung oder des im Art. 278. vorgeseh Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann, anstatt auf Geldbuße, Haft bis zu drei Tagen erkannt werden.

In den Motiven zum Art. 278. heißt es: Es ist nicht zu empfe die Thierquälerei, wie im §. 360. Nr. 13. des deutschen St. G. B. gesch ist, unter den Uebertretungen zu subsumiren. Dieselbe hat ihren richtigen unter den Verbrechen. Auch ohne gesetzliche Bestimmung ist die Hand zweifelsohne unerlaubt, und die strafrechtliche Vorschrift hat nicht eine ausschl lich präventive Tendenz. In den Vordergrund tritt die Verletzung der Si keit. Die öffentliche Thierquälerei verletzt nicht allein das Sittlich gefühl Anderer, sondern auch die nicht öffentliche die Hausgenossen und barn und, sobald sie bekannt wird, Jedermann.

Ein Thier. Eine kluge Anwendung dieses ausgedehnten Begriffes mit Grund von der Praxis erwartet werden.

Vorsätzlich mißhandelt. Der Zweck soll auf die Grausamkeit ge sein. Wo das zugefügte Leid nur Mittel ist, wo die Handlung ein erla rechtmäßiges Motiv hat, wie bei physiologischen Proben, tritt keine Strafe

Für die Straferhöhung ist die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentl irrelevant.

Zum Art. 576. bemerken die Motive: Indem der Art. 278. sic vorsätzliche Grausamkeit bezieht, ist hier die Rede von Handlungen, welche wohl keine Grausamkeit bezweckt wurde, das Sittlichkeitsgefühl Anderer letzen können.

Der Art. 272. des ersten Regierungsentwurfs lautet:

„Wer vorsätzlich ein Thier mißhandelt, wird bestraft mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu hundertzwanzig Gulden.

Falls er dies öffentlich thut, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Mo oder Geldbuße bis zu hundertzwanzig Gulden ein.

Falls der dieses Verbrechens Schuldige zur Zeit der Begehung des brechens innerhalb der zwei letzten Jahre rechtskräftig dieses Verbrechens verurtheilt worden ist, kann die Gefängnißstrafe um ein Drittel erhöht we

Der Versuch ist nicht strafbar."

Der Art. 511. dieses Entwurfs änderte den Art. 576. blos insowe daß auch zum Rückfall eine frühere rechtskräftige Verurtheilung gefordert w

Die Motive zum Art. 272. fügen noch hinzu, daß das Wort vorsä im Anfang des Artikels am Platze ist, weil dasselbe sich auf die ganze Bi mung bezieht, und der Versuch hier nicht gestraft werden soll, weil ja Versuch, einen Menschen zu mißhandeln, selbst nicht strafbar ist.

Zum Art. 511. wird nichts Neues hinzugefügt.

Dieser Regierungsentwurf hat sowohl in seinen Bestimmungen a seinen Motiven so viel wie möglich den Entwurf der Staatskommission Derselbe ist vom Justizminister Smidt verfaßt worden.

Sehr interessant sind die Verhandlungen zwischen der mit der Pri des Entwurfs beauftragten Kommission aus der zweiten Kammer, bestehend den juris doctores Godefroi, Patyn, van der Kaay, de Savo Lohman und des Amorin van der Hoeven und dem seinem wichtigen gewachsenen neuen Justizminister Modderman.

Ad Art. 272.

Auch die Kommission ist überzeugt, daß Thiere keine Rechte ha Hieraus folgt aber, daß blos öffentliche Thierquälerei strafbar sein In diesem Falle nimmt die Kommission das Vorhandensein eines Verbrec an. Einige betrachten dieselbe blos als eine Uebertretung (vergl. §. 360. Nr.

deutschen St. G. B. und den Art. 561. Nr. 5. des code pénal belge). gleichviel, ob man die erste oder die zweite Anschauung vorzieht, ist jeden- die Oeffentlichkeit das Kriterium der strafbaren Handlung. Wäre das ment der Motive zutreffend, daß die nicht öffentliche grausame Behhandlung, sie bekannt wird, Jedermann verletzt, so würde dies in viel stärkerem Maße fall sein bei anderen nicht öffentlichen, die Sittlichkeit verletzenden Hand- n, z. B. bei der widernatürlichen Unzucht. Dies ist aber ein unrichtiges ment. Nicht Alles, was unsittlich ist und daher Anstoß giebt, ist straf- g, sondern nur die Verletzung unseres Sittlichkeitsgefühls wider unseren n, und deshalb auch die öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und des Mit- und Barmherzigkeitsgefühls. Als öffentlich ist in diesem Sinne zu ver- Alles, was vom Publikum gesehen oder gehört werden kann.

Eine Minderheit der Kommission sprach ihr Urtheil dahin aus, daß Thiere e haben können, z. B. entwickelte Hausthiere und Arbeitshelfer.

Die Kommission erachtete es für irrelevant, ob die Grausamkeit, das zu- te Leid Mittel oder Zweck war. Im Regierungsentwurf wäre aber die t vorzuziehen: „Wer öffentlich aus Grausamkeit ein Thier verletzt."

Eine Minderheit der Kommission betrachtete die in der öffentlichen Thier- ndlung befindliche Verletzung des Sittlichkeitsgefühls als eine Rechts- zung.

Der Justizminister antwortete: Der Grund des Satzes: „Thiere haben Rechte", ist der, daß die Frage: „Wer hat Rechte?" von Menschen beant- t wird, und fügte hinzu, daß er so allgemein genommen den Satz für htig erachte. Er betrachte die Thiermißhandlung als Unrecht und betonte, das Erregen von Anstoß nicht der ausschließliche Grund für diese Bestimmung Der Mensch, fügte der Minister hinzu, begeht Unrecht, so oft er, seine t mißbrauchend, einem fühlenden Wesen vorsätzlich ein Leid zufügt ohne nelles Ziel, d. i. ohne Nothwendigkeit. Dem niederländischen Staatsanwalte Richter kann es ohne Bedenken anheimgestellt werden, bei der Anwendung Artikels die richtigen Grenzen zu ziehen. Die Redaktion ist noch ein wenig ändert worden, damit es keinem Zweifel unterliegen könne, daß es nicht gt, daß die Handlung vorsätzlich und grausam, sondern daß der Vorsatz auf Grausamkeit gerichtet sein soll. Sei man der Meinung, das Wort „Miß- lung" gebe den nämlichen Gedanken besser wieder, so habe der Minister gen nichts einzuwenden. Dann würde der Zusatz „aus Grausamkeit" nicht schenswerth erscheinen, da sich diese Worte auf das Motiv beziehen würden, Widerspruch mit dem allgemeinen Systeme des Entwurfs. Der Minister nte ferner der Kommission zu, daß die Vivisektion u. s. w. einem speziellen tze überlassen werden müsse.

Die Kommission verblieb dagegen bei ihrer Meinung, daß „die vor- iche Mißhandlung" nach der Terminologie des Gesetzbuchs in allen Fällen janden, in denen die vorsätzliche Handlung objektiv grausam sei, auch wenn Grausamkeit als Animus, d. h. subjektiv fehle, so daß die Vivisektion im erspruch mit der Meinung des Artikels strafbar sein würde, und wollte att des Ausdrucks „Thierquälerei" lesen „öffentliche Thierquälerei".

Ad Art. 511.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Artikel über- sig sei oder nicht. Die Meinungen waren verschieden, jedoch fand er vom nister seine Vertheidigung aus dem Grunde, daß hier kein Vorsatz gefordert de.

In dem zweiten Regierungsentwurfe kommen diese Artikel unter den fern 254. und 452. vor.

Die Diskussion bei der Behandlung dieser Artikel in der zweiten Kammer t eine sehr lebhafte und verdient der Erwähnung.

Diskussion über den Art. 254., welcher lautet:

„Thierquälerei wird bestraft mit Gefängniß bis zu drei Monaten mit Geldbuße bis zu hundertzwanzig Gulden.

Wird das Verbrechen öffentlich begangen, so tritt Gefängnißstrafe bis vier Monaten oder Geldbuße bis zu hundertzwanzig Gulden ein.

Sind zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht zwei Jahre verflossen, seitdem der Schuldige wegen desselben Verbrechens rechtskräftig urtheilt worden ist, so kann die Gefängnißstrafe um ein Drittel erhöht werden.

Der Versuch ist nicht strafbar."

Der Vorsitzende, Herr Dullert (vor einigen Monaten verstorben), bemerkt: Von der Kommission ist ein Amendement gestellt worden, welches beabsichtigt, al. 1. aufzuheben und al. 2. zu lesen: Oeffentliche Thierquälerei wird bestraft mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis hundertzwanzig Gulden.

Herr de Savornin Lohman, Mitglied der Kommission, eine juristische Kapazität, sagte: Ich war mit jenen Mitgliedern der Kommission (denn dieselbe war, was diesen Gegenstand betrifft, nicht einstimmig), welche der jetzigen Fassung des Artikels widerstrebten, einverstanden, nicht, weil ich meinte, es sei erlaubt, ein Thier zu mißhandeln, da ich ja anerkenne, daß uns Verpflichtungen den Thieren gegenüber obliegen. Wer auf dem Standpunkte der Offenbarung stehen behauptet, wird dies zweifelsohne nicht leugnen, weil ja das alte Testament, welchem man oft barbarische Anschauungen vorwirft, ausdrücklich verbietet, Thiere zu quälen, und vorschreibt, dieselben gut zu behandeln. Jeder Christ wird also den Barbarismus wider Thiere verdammen. Aber die Grenze zwischen dem Rechte und der Sittlichkeit fallen nicht immer zusammen. Das Recht bestimmt allein die Beziehungen der Menschen untereinander; wir strafen nicht die Sünde als solche, sondern die Gotteslästerung und geheimen Sünden ausschließlich in jenen Fällen, in welchen ein Mensch den Rechtskreis eines anderen überschreitet. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, man würde durch Annahme dieses Artikels mit diesen Prinzipien in Widerspruch gerathen. Es zeige sich eine gewisse Schwäche in der heutigen Gesellschaft, welche des Mitleids voll sei für das Thier, z. B. für das Pferd, welches beinahe zusammenstürzt beim Fortziehen eines Schiffes, aber kein Mitleid kenne, wenn Menschen, Mann, Weib und Kinder, den ganzen Tag hindurch diese Arbeit leisten müssen.

Diesem schwächlichen Gefühle wollte die Kommission nicht nachgeben und widersetzte sich der Auffassung des Ministers. Und in der That sind der Mensch und das Thier ihrer Natur nach völlig verschieden; zum Rechtskreise gehören allein die ihrem Wesen nach ähnlichen Geschöpfe. Dem Minister kann man ferner auch darin nicht beistimmen, wenn er sagt, die Philanthropie habe uns zur Anerkennung der Rechte der Sklaven veranlaßt, denn als der christliche Glaube das Bewußtsein erweckte, daß alle Menschen Kinder eines Vaters seien, alle sündig und alle der Erlösung bedürfend, da wurde die Ueberzeugung lebendig, daß der König und der Bettler ihrem Wesen nach nicht verschieden sind. Die christliche Kirche hat hauptsächlich diejenigen Begriffe verbreitet, durch die die Sklaverei vernichtet wurde. Keine Offenbarung hat uns mitgetheilt oder wird dies thun, daß der Mensch und das Thier gleich sind; für uns ist das Thier ein Rechtsobjekt, kein Rechtssubjekt. Behaupten wir dagegen, es hängt blos von denen, welche das Recht bestimmen, ab, wer Recht haben soll oder nicht, so würden alle Thiere, falls sie sprechen könnten, uns bitten, sie fernerhin nicht zu tödten, und uns mit Kräutern zu nähren.

Beiläufig wurde auch der Vivisektion in den Motiven erwähnt und der Kammer eine Schrift zugesandt: Dr. E. von Weber, „die Folterkammer der Wissenschaft", in welcher die Namen vieler Gelehrten genannt werden, welche

ihre Studien machen. Seitdem widersetze ich mich nicht mehr der
ngsbestimmung. Falls wir allein durch Vexationen die Naturgesetze ent-
önnen, erscheint es mir zweifelhaft, ob es erlaubt ist, diese Gesetze zu
hen. Selbstverständlich verurtheile ich nicht die Vivisektion als solche,
die nutzlosen Proben und Quälereien.

Ist aber hiermit die Rechtfertigung dieses Artikels ausgesprochen? Ich
wirklich, es kann ein Moment eintreten, wo man auch auf diesem Gebiete
aate zuzurufen berechtigt ist: Du sollst nicht zu weit gehen.

Obwohl der Staat das Gebiet der Sünde nicht betritt, so giebt es doch
mein verbreitete Verbrechen, daß er verpflichtet ist, sie zu bekämpfen. So
m z. B. die widernatürliche Unzucht ihrer großen Ausbreitung wegen
walt ausrotten müssen. Auch heute bestehen noch die Stiergefechte und
Der niederländische Staat beschäftigt sich in so großem Umfange mit der
chaft, er zwingt uns, sich der von ihm ausgebildeten Aerzte zu bedienen, er
uns, die Universitäten zu besuchen, wo jene Aerzte Unterricht ertheilen,
m uns auch noch zwingen, unsere Kinder Aerzten anzuvertrauen, welche
n zu Barbaren heranbilden? Ist es keine Schande, wenn man liest, daß
B. in Deutschland, um zu zeigen, wie lange ein Kaninchen zu leben ver-
wenn man es lebend verbrennt, es Stunden lang in einen von unten
uer geheizten Ofen setzt und den Kopf außer dem Ofen hält? Braucht
ssenschaft sich solcher Quälereien zu bedienen? Es giebt selbst Physiologen,
die grausame Probe wiederholen, um ihren Schülern zu zeigen, daß erstere
währt. Und solche Barbarei wird in unserem Jahrhunderte unter Aufsicht und
ckung wissenschaftlicher Männer getrieben. Ich glaube nicht, daß derartige
l auch in unserem Lande vorkommen, aber wir übernehmen gern manches von
hland, und würde es sich deshalb vielleicht empfehlen, derartige nutzlose
n als Mißhandlung zu bestrafen. Geben wir dem Artikel diesen Sinn, so
nicht gefährlich, dem Staatsanwalte eine so große Befugniß zu ertheilen,
t es zu billigen, daß die in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Hand-
t von den Landgerichten und nicht vom Friedensrichter abgeurtheilt werden,
s weniger wahrscheinlich ist, daß der Staatsanwalt eine Verfolgung ein-
lassen wird, wo keine Mißhandlung vorliegt.

Falls diese Bestimmungen in der Praxis zu Bedenken führen und die
endigen Experimente verhindern sollten, dann erst wird die Zeit gekommen
spezielle sich auf die Vivisektion beziehende Vorschriften zu erlassen. Dies
o im Allgemeinen die Gründe, welche die Kommission bestimmten, ihr Amen-
nt zurückzunehmen.

Herr Heydenryck bemerkte: Es thut mir sehr leid, daß die ge-
Kommission diesen Beschluß gefaßt hat. Die Hauptrolle kommt, wie
Lohman meint, der Vivisektion zu. Die Lektüre der Arbeit „die Folter-
ner der Wissenschaft" hat aber auf diesen Herrn einen solchen Eindruck ge-
t, daß er ein sehr wichtiges Prinzip preisgegeben hat wegen einzelner Fälle
Mißbräuche, welche in unserer Heimath noch nicht vorgekommen sind. Aus
n christlichen Prinzipe bin ich dem Thiere wohlwollend gesinnt. Darum
sche ich die öffentliche Thierquälerei mit Strafe bedroht zu sehen, der
enverletzung halber, aber diesem Umstande liegt ein ganz anderes Prinzip
Grunde. Dem Strafrichter ist es nicht anheim gegeben, dafür zu sorgen, daß
Mensch freiwillig seine eigenen Sitten nicht verderbe. Das ist das wahre
nzip. Wer nicht öffentlich ein Thier mißhandelt, kann eigene Sitten ver-
n, aber nie kann er einem Anderen Anstoß geben; dies ist die wahre
nze.

Herr Lohman hat meine Meinung in ausgezeichneter Weise entwickelt.
Wesen ohne Seele, ohne Persönlichkeit hat keine Rechte.

Dieser Artikel führt zu irrationellen Folgen.

Falls ich sage: Es ist dir nicht erlaubt, einen Vogel in einen Käfig setzen oder einen Jagdhund zu dressiren, so wird man sagen, ich führe unbe bare Fälle an; aber Alles hängt hier vom arbitrium judicis ab, und ein Prin ist unrichtig, woraus solche Dinge logisch folgen. Ist es Jemandem nicht erlau ein Thier im seinem Zimmer zu mißhandeln, um wie viel weniger es zu tödt gleichviel ob das Thier ein Insekt ist.

Das Prinzip des Entwurfs ist von Herrn Lohman so gut bestri worden, daß es unerklärlich ist, wie er zu einem anderen Resultate als kommen kann.

Herr de Casembroot vertheidigte den Artikel und wünschte noch Spezialgesetz für die Vivisektion.

Herr des Amorin van der Hoeven, Mitglied der Kommission, theidigte den Artikel und betonte die Pflichten des Menschen dem Th gegenüber. Er wollte dem Thiere jedenfalls Ansprüche dem Menschen ge über zuerkannt haben und zog namentlich die Hausthiere und Arbeitshelfe Betracht.

Herr Rombach vertheidigte die Vivisektion unter Hinweis auf Vir namentlich weil die Experimente mit Thieren das Interesse des Menschen bezwe

Herr Heydenryck brachte das von der Kommission zurückgez Amendement von neuem vor.

Herr Mackay wies darauf hin, daß man allen Thieren oder ke Thiere Rechte zuerkennen müsse, und daß kein Rechtsgrund vorhanden sei, nichtöffentliche, ohne Zeugen begangene Thiermißhandlung zu strafen.

Herr de Casembroot behauptete, daß Thiermißhandlung in Holland vorkomme.

Herr Heydenryck vertheidigte noch einmal ausführlich das von empfohlene Amendement. Er betonte, daß das St. G. B. blos mit dem R und der gesellschaftlichen Ordnung zu schaffen habe, aber nicht (wie des Amorin van der Hoeven sagte oder meinte) mit dem Mitleid und Billigkeit.

Herr Cremers führte aus, daß viele Gelehrten die Vivisektion als nu betrachten, und daß, wie dem auch sei, nicht erlaubt werden könne, daß Sittlichkeitsgefühl durch nutzlose Thierquälereien verletzt werde.

Der Justizminister Modderman antwortete: „Ich habe nicht behau daß Thiere Rechte haben, und auch nicht, daß dieselben diese nicht haben, son nur gesagt, daß m. E. für den letzten Satz kein Grund vorhanden sei, woraus ke wegs folgt, daß der erste Satz bewiesen ist. Wohl ist von mir behauptet wo die Thiere seien nicht in allen Beziehungen leblosen Gegenständen gleic stellen, sondern es bestehe ein bedeutender Unterschied zwischen Sachenbeschädi und Thiermißhandlung, und wer ein Thier mißhandelt, begehe ein Un Aber hiermit ist noch nicht gesagt, daß dieses Unrecht wider das Thier bega wird. Diese Frage kann man außer Betracht lassen, falls nur feststeht, durch Thiermißhandlung ein Unrecht wider die Gesellschaft begangen wird.

Auf diesen Satz ist denn auch der Artikel basirt. Durch nutzlose G samkeit, durch vorsätzliche Thierquälerei, sei sie öffentlich oder nicht, das Recht der Gesellschaft verletzt. Die Gesellschaft darf nicht in ihrem Sitt keitsgefühle verletzt werden durch die gesellschaftliche Sicherheit untergrab Handlungen. Unerwähnt mag übrigens bleiben das Unheil, welches durch Quälerei ergrimmtes Thier bewirken kann. Wer weiß nicht, daß größten Missethäter mit Grausamkeit wider Thiere die Reihe ihrer Verbre begonnen haben? Es ist weit vorzuziehen, Jemanden in seiner Jugend einer kleinen Strafe wegen Thiermißhandlung zu belegen, als ihn später Mörder zu strafen. Das Wort „Mißhandlung" ist gewählt anstatt des Ausdru „vorsätzlich grausame Behandlung", ohne dadurch den Sinn zu ändern.

Die Kommission urtheilte, daß dieses Wort den Sinn deutlicher wiedergebe, ich habe mich ihrem Wunsche nicht widersetzt. Der Sinn ist aber nicht ge- rt. Der Vorsatz muß also auf die Grausamkeit gerichtet sein. Ist das dem re zugefügte Uebel blos Mittel zu einem rationellen Zweck, aber nicht Zweck , so ist der Artikel nicht anwendbar. Der Regel nach ist also dieser Ar- nicht anwendbar auf die Vivisektion.

Das Amendement des Herrn Heydenryck wurde verworfen mit 26 gegen stimmen, und der Artikel angenommen mit 29 gegen 20.

Der Art. 254. wurde mit 48 gegen 19 Stimmen angenommen, nachdem Minister die von Herrn Heydenryck angeführten Beschwerden beantwortet .

In dem der ersten Kammer vom Minister vorgelegten Entwurfe ien die mitgetheilten Bestimmungen unter den Nummern 254 und 455 vor, e sie auch im Gesetze behalten haben.

In der ersten Kammer wurde nichts Neues über diesen Gegenstand an- rt. Meiner Meinung nach ist der Art. 455. überflüssig, und hätte das fgesetz sich im Art. 254. auf die öffentliche Thierquälerei beschränken n, weil der Staat das Sittlichkeitsgebiet in engerem Sinne nie betreten und die im Art. 455. genannten Handlungen, insofern sie den Charakter Mißhandlung tragen, strafbar sein müssen, aber sonst nicht.

Literatur.

Kontroversen, betreffend die Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, von C. A. Voitus, Königl. Pr. Obertribunalsrath a. D. II. Band. 1. Heft. Berlin. Verlag Puttkammer & Mühlbrecht. 1881. 8. 160 S.

Eingehend die einzelnen Aufsätze des mit rastlosem Fleiße fortarbeit Herrn Verfassers zu besprechen, würde einen zu umfangreichen Raum in Anspr nehmen, wir müssen uns demnach hier darauf beschränken, theilweise die sultate seiner scharfsinnigen Untersuchungen mitzutheilen. Nachdem die Ausdr des §. 66. St. Proz. O. „Hauptverfahren" und „so kann der Richter" einer gehenden Erörterung unterzogen worden, ventilirt Verf. den §. 50. St. Proz (Strafbarkeit der Vorladung nicht Folge leistender Zeugen im Falle wiederh Ausbleibens). Mit Löwe, Mewes, Puchelt, v. Schwarze und Da entscheidet er sich gegen Dochow und Geyer dahin, daß nur in Anse desselben Vernehmungsfalles nicht mehr als zweimal die im §. 50. Abs. 1. gedrohte Strafe verhängt werden dürfe. Bei Besprechung der §§. 481., 3 383, 397. St. Proz. O. werden die Bedingungen der Zulässigkeit einer St vollstreckung erörtert und die Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Kom tatoren in den Bereich der Erwägungen gezogen. Speziell beschäftigt sich d Aufsatz mit der Frage, inwieweit die gegen einen Angeklagten erkannten Str vollstreckbar sind, wenn nur wegen eines Theiles derselben ein Rechtsmittel gelegt ist, und ob, wenn Verurtheilung wegen mehrerer selbstständiger De nicht zu gesonderten Strafen derselben Art, sondern zu einer Gesammtst erfolgt, das Maß derjenigen Strafen, welche auf die von dem Rechtsmittel betroffenen Delikte fällt, behufs der Vollstreckung aus den Urtheilsgründen nommen bezw. auf Grund derselben berechnet werden darf. Hieran reiht eine Besprechung des Einflusses des nur von einem von Mehreren w desselben Deliktes durch dasselbe Urtheil zu Strafe verurtheilten Komplizen gelegten Rechtsmittels der Revision auf die Zulässigkeit der Strafvollstreck an den Nichtrevidenten. Zwei weitere Artikel beschäftigen sich mit den sch stellerischen Meinungsdifferenzen in Betreff der §§. 370., 373. St. Proz. O., §. 33. St. Proz. O., und ein darauf folgender, den §. 191. St. Proz. behandelnder Aufsatz entscheidet sich mit Fuchs und Dalcke gegen Löw v. Bomhard, Keller und Puchelt für die Bejahung der Frage, ob die Vo schrift des §. 293. Abs. 2. St. Proz. O., welche den Vorsitzenden in der Hau verhandlung verpflichtet, der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und Verte diger die Stellung von Fragen an Zeugen u. s. w. zu gestatten, auch auf Fälle des §. 191 (Verhandlungen in der Voruntersuchung) Anwendung zu fin habe. Bei den den §. 77. Ger. V. G. und §. 417. St. Proz. O. betreffenden Kontr versen wird gegen Dochow, Löwe und Hauck die Ansicht v. Schwarze's u Thilo's vertreten, daß, wenn nach Erhebung der Privatklage die Staa anwaltschaft die Verfolgung aus §. 417. Abs. 2. St. Proz. O. übernimmt, Entscheidung in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz nur mit Besetzung von fünf (und nicht von drei) Richtern erfolgen könne. Hieran

end wird gegen Dochow, Keller, Löwe, v. Schwarze, v. Bomhard Buchelt die Ansicht Hauck's, welcher auch Mewes und Thilo beipflichten, ten, daß sich bei Uebernahme der Verfolgung des den Gegenstand einer tklage bildenden Straffalles seitens des Staatsanwalts das Schöffen- t für die Weiterverhandlung unzuständig zu erklären und die Sache vor andgericht zu verweisen habe. Unter der Bezeichnung „Staatsanwaltschaft" bs. 2. des §. 417 St. Proz. O. will Verfasser mit Puchelt gegen Hauck und e auch den Amtsanwalt verstanden wissen. Eine weitere Kontroverse, ob ie Vorschrift des Abs. 2. des §. 75. Ger. V. G. „Beschwerde findet nicht auf alle Beschwerden, gleichviel ob thatsächlicher oder rechtlicher Natur, nur auf die ersteren bezieht, wird mit v. Schwarze, Thilo u. A. gegen e, Keller und Kayser dahin entschieden, daß die erstere Alternative affir- zu beantworten sei. Bezüglich der letzten Kontroverse des Heftes 1, ob lbs. 2. des §. 51. St. Proz. O. erfordere, daß der Zeuge in einer ausdrück- , durch das Protokoll zu beurkundenden Erklärung seinen Verzicht auf das t der Zeugnißverweigerung ausspreche, entscheidet sich Verfasser in Uebereinnung mit der Reichsgerichtsjudikatur für die von Puchelt gegen Geyer, e und Thilo vertretene negative Ansicht.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von Dr. Richard Ed. John, Geh. Justizrath und Prof. d. R. in Göttingen. (Bogen 1—18.) Erlangen. Verlag von Palm & Enke (Adolph Enke).

Der Kommentar John's wird sich, soweit sich dies aus der vorliegenden rung folgern läßt, seiner Anlage nach zu einer der umfassendsten Bearbei- en gestalten, welche die deutsche St. Proz. O. bisher erfahren hat. An ıdlichkeit und Gediegenheit wird er ebenfalls ein Meisterwerk bilden und ıach einen hohen Platz in der deutschen Rechtsliteratur einnehmen. — ersten Abschnitt der Einleitung findet die Entstehungsgeschichte der hsjustizgesetze und ihr innerer Zusammenhang ihre Beleuchtung. asser geht davon aus, daß von Anfang an, wie dies aus der am Okt. 1874 geschehenen gleichzeitigen Vorlegung des Gerichtsverfassungs- ges, der Straf- und Civilprozeßordnung erhellt, ein innerer Zusammenhang r Gesetze nicht verkannt worden ist. Ohne näheres Eingehen auf das Gerichts- ıssungsgesetz wäre, sagt Verfasser S. 11, die Strafprozeßordnung nicht zu ehen. Aber auch die Civilprozeßordnung darf nach ihm zu demselben Zweck außer Acht gelassen werden. Beide Prozeßrechte, das civile und kriminelle, n dieselbe Grundlage, gleichwohl bieten beide sehr bedeutende Verschieden- n dar. Ihre Gegenüberstellung erfolgt auf S. 12 ff., gleichwie die des richters mit dem erkennenden Strafrichter S. 24. Die Grundsätze, nach ben die Wahrheitsermittelungen in beiden Prozeßrechten zu erfolgen haben, nicht spezifisch eigenthümliche des einen oder anderen, sondern Grundsätze Prozeßrechtes überhaupt, und als solche in allen Prozeßarten, den Disziplinar- Verwaltungsprozeß nicht ausgeschlossen, anwendbar. — Der zweite Abschnitt ißt den Inhalt der Entwürfe zur St. Proz. O. (Schöffengerichte und Geschworenen- hte). In eingehender Weise wird in ihm der seit dem Jahre 1871 ent- nte Kampf für und gegen die Geschworenen- resp. Schöffengerichte geschil- Sachsen, der prinzipielle Gegner der Schwurgerichte, hatte anfänglich das ß. Justizministerium zum Verbündeten gewonnen, bis endlich infolge der gen Opposition, die den mittleren und großen Schöffengerichten in den meisten schen Gauen entgegengetragen wurde, der dritte Entwurf zu den Geschworenen- chten zurückkehrte. Gleichwohl glaubt Verfasser aus ihrer heutigen Ein- ung die Wiederbelebung des Kampfes folgern zu müssen (S. 42). Daß

hierzu, wie er meint, auch die Fassung des §. 300 St. Proz. O. beitragen nach welcher der Vorsitzende nicht mehr in die Würdigung der Beweise gehen hat (S. 42, 51), dürfte nicht unmöglich sein, obgleich wir gerade die jenen Paragraphen erfolgte Ausmerzung der Belehrung für einen wahren erachten. Abgesehen davon, daß ein Resumé nur selten völlig objektiv ge zu werden vermag und in diesem Falle für den Angeklagten viel nachtheiliger als die den Geschworenen ausschließlich überlassene Beweiswürdigung, kann dem vom Verfasser (S. 52) für die Wiedereinführung geltend gemachten der Vermeidung ungerechter Verurtheilungen nicht beigepflichtet werden, Verurtheilungen seitens der Geschworenen in Fällen des Nichtschuldigbefi des Angeklagten seitens des Gerichtshofes sind eben Dinge der seltensten Verfasser verlangt ferner, daß die Mitwirkung der Geschwornen nur dann e treten habe, wenn der Gerichtshof den Angeklagten für schuldig erachtet, aber, daß auch ein zweiter, dem französischen Gesetz analoger Modus disku fähig sei, wonach es entgegen dem in diesem Falle Totalität verlangenden §. St. Proz. O. von der Entscheidung der Majorität des Richterkollegiums abh soll, ob ein ihrer Ansicht nach irrthümlich zu Ungunsten des Angeklagten gegebenes Verdikt aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung e anderen Schwurgerichte zu überweisen sei. Schließlich wendet sich Ver gegen die Nothwendigkeit der Schwurgerichtsperioden und die jetzt übliche bes peremtorischen Ablehnungsrechts. — Den Inhalt des dritten Absch bilden die Arbeiten der Reichsjustizkommission und die Beschlüsse des Reichs in zweiter und dritter Lesung. In übersichtlicher Darstellung theilt Ver hier den Entstehungsprozeß des Gesetzestextes, wie er aus den verschied Lesungen und Kompromißanträgen hervorgegangen, mit. — Was demnächst Kommentirung des Einführungsgesetzes zur St. Proz. O. und letzterer selbst be (sie reicht bis zum §. 20.), so ist sie durchaus eigenartiger Natur. Verf beliebt es, den Text der Paragraphen theilweise durch Fragestellungen betre die einzelnen Ausdrücke und eingehende Beantwortung zu erläutern. M und Literatur sind, soweit erforderlich, in ausgiebiger Weise benutzt, die stellungsweise ist eine durchaus kritische, und die Ausführungen selbst zeugen äußerster Gründlichkeit in der Behandlung des Stoffes.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, erläutert Adolf Keller, Oberlandesgerichtsrath in Colmar. Zweite verme und verbesserte Auflage. 1. und 2. Lieferung. Lahr. Druck Verlag von Moritz Schauenburg. 1881. Pr. 6 M.

Die günstige Aufnahme, welche die erste Auflage der Keller'sch Strafprozeßordnung in Fachkreisen gefunden hat, wird auch der zweiten weiter verbesserten und veränderten nicht vorenthalten bleiben. Gleichwie bei letzt sind zwar auch in der gegenwärtigen die Motive zum Ausgangspunkt der kur und gedrängten, aber gleichwohl den Gegenstand völlig erschöpfenden Anmerk gen zu den einzelnen Paragraphen gewählt worden, aber der Verfasser, wel es versteht, in meisterhaft vollendeter Weise seine Auffassung zum Verständ zu bringen, und mit Leichtigkeit das gesammte Material beherrscht, hat in neuen Auflage besondere Rücksicht auf die neueren Hilfsmittel der Interpreta genommen und so auch neben der Judikatur des Reichsgerichts die Kommen Literatur in ihren neueren Auflagen in ausgiebigster Weise benutzt, wobei auch der Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Autoren gedenkt. Eine weit liche Berücksichtigung haben die §§. 7., 16., 22., 37., 51., 56., 65., 69., 99., 105., 112., 138., 156., 160., 170., 178., 199., 209., 211., 242—245., 259. erfahren. Die Ausstattung des Werkes durch die Verlagshandlung ist vorzügliche.

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, von Dr. Hugo Meyer, o. Professor d. R. zu Tübingen. Dritte durchgearbeitete Auflage. Erlangen 1881. Verlag von Andreas Deichert. 1. Lieferung. 8. 160 S.

Von dem Lehrbuch des deutschen Strafrechts des berühmten Herrn Ver- es liegt uns die erste Lieferung der dritten Auflage vor. Dieselbe schließt mit einigen Ausnahmen eng an die frühere an, gleichwohl ist an vielen len die Berücksichtigung der neueren Literatur, der Kontroversen der reichs- htlichen Judikatur und auch eine sorgfältige Revisionsthätigkeit bemerkbar. fünfzehn Paragraphen enthaltende und in drei Abschnitten zerfallende Ein- ng behandelt: 1) Die Aufgabe des Strafrechts im Allgemeinen, Zweck Rechtsgrund der Strafe (Verfasser vertritt die Vereinigungstheorie S. 7), enstand der Bestrafung und Mittel derselben. 2) Geschichte des Straf- ts. Verfasser betrachtet in diesem Abschnitt eingehend das israelitische, ische, weltliche und geistliche Strafrecht des Mittelalters, das deutsche Recht Grund der Carolina, die neuere deutsche Gesetzgebung und das neuere ländische Recht. 3) Quellen und Literatur des heutigen deutschen rafrechts. Der allgemeine Theil zerfällt in drei Abtheilungen: 1) Straf- t, 2) strafbare Handlung und 3) die Strafe. Bezüglich dieser Eintheilung u bemerken, daß sich hier eine Abweichung von den früheren Auflagen findet, ern in letzteren die Lehre von dem Strafgesetz ihre Behandlung in der eitung erfuhr. Auch sind, was in den früheren nicht der Fall, in der gegen- tigen Auflage Strafe und Strafanwendung verbunden worden. In der n Abtheilung wird das Strafgesetz im Allgemeinen (§. 17.), die Auslegung lben (§. 18.) und sein Wirkungskreis in zeitlicher, räumlicher und persönlicher icht behandelt (§§. 19—21.). In der zweiten Abtheilung gruppirt sich der f folgendermaßen: Das Delikt im Allgemeinen (§. 22.). 1. Abschnitt: Der Wille die subjektive Seite des Deliktes: das Subjekt des Delittes (§. 23.), die Zu- nungsfähigkeit (§. 24.), Gründe der Unzurechnungsfähigkeit (§. 25.), die subjektive chuldung im Allgemeinen (§. 26.), der Vorsatz (§. 27.). Hiermit schließt das eft des mit durchdachter Systematik und strengster Wissenschaftlichkeit verfaßten kes, auf das wir nach seiner Vollendung nochmals zurückkommen werden.

Grundriß des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts, von Dr. Karl Binding, o. Professor d. R. zu Leipzig. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1881. 8. 201 S. Pr. 4 M.

Das „seinen Zuhörern" gewidmete, mit großem Fleiß und Sorgfalt aus- beitete Buch des gelehrten Herrn Verfassers enthält, wenn auch in kurzer, diger Form, ein überreiches Material. In erster Linie soll es, wie auch die mung erkennen läßt, als Grundlage zu akademischen Vorlesungen dienen, r es läßt sich wohl nicht im Geringsten bezweifeln, daß es weit über dieses l hinausragt und als Quelle zu weiteren Studien in den vorgezeichneten nzen zu dienen vermag. Verfasser behauptet in der Vorbemerkung, daß er den Literaturangaben eine größere Sparsamkeit als in seinem Grundriß des afrechts beliebt habe, indessen fällt diese Einschränkung keineswegs auf, und n behauptet werden, daß die Strafprozeßrechtsliteratur in ausgiebigster ise ihre Ausnutzung erfahren hat. Verfasser theilt, nachdem er in der Ein- ung (§§. 3—10.) insbesondere die geschichtlichen Grundlagen des heutigen tschen Strafprozeßrechts: a. den gemeinen Prozeß von der Carolina bis zu tem Ende, b. das englische Geschworenen-Verfahren, c. den französischen rafprozeß mit besonderer Beziehung auf die Jury und den Gang der neuen ctitularrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland, behandelt hat, den Gesammtstoff drei Bücher ein, deren erstes von den Quellen und ihrem Geltungs-

gebiet (§§. 13—18.), zweites von den Prozeßsubjekten (§§. 19—61.) u
drittes von dem Prozeßverfahren handelt. Die einzelnen Kapitel des l
teren beschäftigen sich mit: den Grundgedanken und ihren praktischen Kon
quenzen, den Beziehungen verschiedener Prozesse zu einander, der Sistirung
zum Prozesse nöthigen Personen und den Beweismitteln, dem Beweise,
richterlichen Entscheidungen, dem Zeitmoment bei den Prozeßhandlungen und
Begründung, Entwickelung und Beendigung des Prozeßrechtsverhältnisses. –
Text des Gesetzes selbst ist nicht abgedruckt, weil dies überflüssig erschien,
aber sind die bezüglichen Paragraphen sowie Literaturhinweise an die Spitze
Kapitel gestellt, deren von großer Umsicht zeugende systematische Eintheil
sehr erheblich zur Bewältigung des in ihnen enthaltenen Stoffes beiträgt.
weise auf die frühere partikularrechtliche Gesetzgebung fehlen ebenso wenig
auf die ausländische. Es kann demnach das betreffende Buch mit Recht
ganz besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Zur Lehre von der Waarenfälschung. Hauptsächlich in geschi
licher Hinsicht. Von Dr. Karl Elben, Tübingen. Juri
Inaugural-Dissertation. Freiburg i./B. und Tübingen. 1881.
demische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Sieb
96 S. Pr. 2 M.

Die sich in letzterer Zeit immer mehr ausbreitende Lebensmittelfälschung
zu welcher die Fortschritte der Chemie willig ihre Hand liehen, und welche
die bisherigen den Betrug betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen nicht
gedämmt zu werden vermochte, veranlaßte ein neues Produkt der Gesetzg
das den Verkehr mit Nahrungsmitteln betreffende Reichsgesetz vom 14. Mai
An letzteres anknüpfend, verfolgt die vorliegende Schrift den Zweck, eine
rische Darstellung der Waarenfälschung zu geben. Von den Römern
Stellionat qualifizirt, wurde ihrer in den Volksrechten nur in der
Visigothorum und in dem norwegischen Gulathingesetz gedacht, da
in den Kapitularien nicht Erwähnung gethan. Wohl aber verbreiteten
die Stadtrechte und Statuten des späteren Mittelalters, wie über das
sammte Fälschungsgebiet, den sogenannten „Falsch", auch über die an
begangenen Fälschungen, welche sie, gleichwie den Falsch überhaupt, als
Verletzung der publica fides auffaßten. Aus einem reichen Quell
schöpfend, bespricht Verfasser demnächst die die verschiedenen Fälschungen
bedrohenden Strafen und zeigt, daß, während für Münz-, Maß- und Ge
fälschung in erster Linie Todesstrafe und demnächst Verlust der Hand an
wurde, die Waarenfälschung meist nur mit der Strafe zu Haut und Haar
mit einer Buße belegt wurde, neben welcher auch auf Konfiskation
Unbrauchbarmachung der gefälschten Waare, z. B. durch Verbrennen oder
schlagung des Bodens der gefälschten Wein enthaltenden Fässer, sowie hin
wieder auf Gewerbeentziehung erkannt zu werden pflegte. Nach einigen
rechtlichen Gewohnheiten wurden die Ortsarmen mit den verfälschten Erzeugn
bedacht, in Augsburg erhielten sie das schlechte Bier, in Ulm das sauer gewor
Brod. Nahm man ferner an einigen Orten vor dem Verkauf der Waaren
polizeiliche Recherche bezüglich ihrer Bonität vor, so bestanden an anderen spe
Vorschriften über ihre Zubereitung, welche sich insbesondere auf Bier und
bezogen, da schon im Mittelalter die Fälschung dieses letztgedachten Artikels
solchen Umfang angenommen hatte, daß Brant in seinem Narrenschiff
konnte: „Ich kann den Wust nicht alle nennen, den die Fälscher darein bren
daß er nur die Farb behalt und laß kein Mensch werden alt." Schließlich
auch hin und wieder dem Verkäufer die Verpflichtung ob, dem Käufer Kenn
von der Qualität der Waaren zu geben. Die C. C. C. stellte sich mit
Strafbestimmungen auf den Standpunkt des bisherigen Rechts und bezeich

mein „Spezerey oder andere Kaufmannkost" als Gegenstand der Waaren-
jung, ebenso wenig unterschieden die Reichsabschiede und Reichspolizeiverord-
zen zwischen einem gegen die publica fides gerichteten Fälschungsdelikt an
zen und Urkunden und einer Waarenfälschung im Sinne eines damit be-
enen Betruges. In ganz gleicher Weise suchten die württembergischen
ralreskripte des 17. und 18. Jahrhunderts den Waarenfälschungen durch
entivmaßregeln vorzubeugen und pflegten mehrfach neben dem Gesichts-
te des Betrugs auch den der Gesundheitsbeschädigung festzuhalten. Als
fen galten in ihnen Geldbußen der verschiedensten Höhe, ja selbst Todesstrafe,
nbei auch Konfiskation der Waare u. s. w. — In dem Schlußkapitel (S. 73
96) behandelt Verfasser den Standpunkt des Reichsgesetzes von 1879, indem
etont, daß die neuere Theorie die Fälschung als ein Delikt gegen die publica
aufzufassen pflege, da sie eine Schädigung der Gesellschaft involvire. Das
entliche des neuen Gesetzes liege darin, daß Unächtes für Aechtes ausgegeben,
der Käufer über die Qualität des Kaufobjektes getäuscht werde. Demzufolge
re ebenso wenig Vermögens- wie Gesundheitsbeschädigung zu seinem That-
nde. Somit sei die Gesetzgebung zu dem deutschrechtlichen Standpunkte der
andlung der Fälschungsdelikte zurückgekehrt. Zu der Bestrafung der Fälschung
Nahrungsmittel hätten theils sanitäre Gründe, theils die durch den Verkehr
den Käufer gebotene Nothwendigkeit geführt, sich auf den äußeren Schein der
re verbunden mit den Aussagen des Verkäufers zu verlassen (S. 96).

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Dochow und Prof. Dr. Franz v. Liszt. 1. Band. 2. Heft. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin). 1881. 381 S.

Das zweite Heft der vorliegenden Zeitschrift enthält außer einem sich die neuesten Erscheinungen aus dem Gebiet des Strafrechts, Strafprozesses Preßrechtes erstreckenden Literaturbericht nebst einer als Beilage gegebenen chen Uebersetzung des niederländischen St. G. B. vom 3. März 1881 vier ndlungen, deren erste: „Ueber die sogenannten untauglichen Ver-shandlungen", den Reichsgerichtsrath Dr. v. Buri in Leipzig zum Ver-r hat. Derselbe bekämpft die Geyer'sche Theorie, insoweit sie das Wesen Versuchs in der theilweise verwirklichten Absicht findet, und vermißt den weis ihrer Behauptung, daß die Möglichkeit eines strafbaren Ergebnisses zum n des Versuchs gehören solle. Aus der Unhaltbarkeit der Geyer'schen Theorie girt Verfasser ferner eine solche der aus derselben gegen die bekannte sgerichtsentscheidung vom 24. Mai 1880 hergeleiteten Angriffe, insbesondere Befürchtung des Wiederauflebens der Hexenprozesse und moderner Scheiter-en für Zauberer, Wahrsager, Kartenschläger und Todtbeter. Die Gegner subjektiven Theorie, wird ausgeführt, ließen die Frage unerörtert, wie denn vesentlicher Unterschied zwischen der zweckwidrigen abergläubischen Anwendung tauglichen Mittels und der abergläubischen Anwendung eines untauglichen els bestehen könne. Aber selbst für den Fall, daß sich die nach dem Ver-r prinzipiell nicht zu leugnende Strafbarkeit des Todtbetens als eine allzu lende Konsequenz der subjektiven Versuchstheorie darstelle, könne hieraus nicht die Hinfälligkeit der letzteren selbst gefolgert werden. Nachdem sich nächst Verfasser noch gegen die v. Liszt'sche Ansicht gewendet, wonach nur eine Gefahr herbeiführende Versuch strafbar sein solle, da die subjektive orie, zu deren Anhängern sich v. Liszt bekennt, ohne Strafbarkeit des ge-ten Versuchs ihren Boden verlieren würde, schließt er unter Hinweis auf das fchner'sche Strafrecht mit der Widerlegung der der Wissenschaft jede Sympathie die reichsgerichtliche Entscheidung absprechenden Behauptung der Gegner der ektiven Theorie. — Das Verbrechen und die Strafe als Gegenstand

der Rechtswissenschaft (die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft). Von Sergiewski in Jaroslawl. Die kleine Abhandlung definirt die Strafrechtswissenschaft als juristische Disziplin dahin: Das Strafrecht ist die Wissenschaft Verbrechen und von der Strafe, hat das Systematisiren, Analysiren und allgemeinern der Verbrechens- und Strafbegriffe zur Aufgabe, hat als Mittel das Strafgesetz, als Inhalt die Lehre vom Thatbestande des Verbrechens, Strafgesetze und von der Strafe, als Zweck, zum Leitfaden, zur Konstruktion Erfassung und praktischen Anwendung der Strafgesetze zu dienen und lediglich auf den von anderen positiven Wissenschaften festgestellten Grundlagen die seinigen. — Bemerkungen zu Urtheilen der Strafsenate des Reichsgerichts. Von Dr. Richard Ed. John, Geh. Justizrath und Prof. d. R. Göttingen. Verfasser macht die Legalinterpretation einiger reichsgerichtlicher Entscheidungen zum Ausgangspunkt kritischer Erörterungen. Im Gegensatz zur reichsgerichtlichen Judikatur gelangt er I. bei dem Delikt der Nöthigung zur Fixirung folgender Rechtsgrundsätze: 1) Der Begriff der rechtswidrigen Nöthigung bleibt ausgeschlossen, a. wo der Genöthigte eine strafbare Handlung oder Unterlassung wollte, b. wo der Nöthigende ein Recht auf die Handlung, Duldung oder Unterlassung hatte. 2) Der Begriff der Gewalt in §. 240. beschränkt sich auf die vis compulsiva und ist auf die vis absoluta nicht auszudehnen. — In einem II. Aufsatz behandelt Verfasser den Diebstahl. Er entscheidet für folgende Grundsätze: 1) Läßt sich der Werth der weggenommenen Sache nach den Grundsätzen des heutigen Beweisrechtes überhaupt nicht schätzen, so fehlt es weil keine Vermögensbeschädigung, auch kein Diebstahl vor. 2) Selbst wenn eine solche Schätzung möglich wäre, bleibt der Begriff des Diebstahls ausgeschlossen, wo der Wegnehmende mit Fug voraussetzen durfte, daß der Berechtigte seine Einwilligung zur Wegnahme nicht versagen werde. 3) Wer (z. B. Gläubiger) einem Andern eine Sache wegnimmt, nicht in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, sondern dieselbe als Faustpfand zu besitzen, begeht keinen Diebstahl. Hieran anknüpfend wird die reichsgerichtlicherseits erfolgte mißverständliche Auffassung des Art. 3. der Verordnung vom 25. Juni 1867 gerügt, wonach wegen Diebstahls (§. 242. St. G. B.) und später wegen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten Feldbiebstahls (§§. 41—43. §. 45. Abs. 2. G. v. 13. April 1[illegible]) Bestrafter bei Verübung eines nochmaligen Diebstahls aus §. 244. St. G. B. bestraft werden soll. In dem III. Theil der Bemerkungen wird die „Beleidigung", „falsche Anschuldigung" und „Oeffentlichkeit des Verfahrens" behandelt. Verfasser tritt, anknüpfend an eine Reichsgerichtsentscheidung, für die Aufstellung des Rechtssatzes ein, daß, bei gesetzlich angeordneter Oeffentlichkeit von Verhandlungen, die Weiterverkündung des in ihnen Geschehenen sei es durch die Presse oder in anderer Weise, nur dann als Beleidigung strafbar sein soll, wenn festgestellt wird, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Weiterverkündung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht; bekämpft demnächst den mehrfach wiederkehrenden Ausdruck „objektiv beleidigende Aeußerungen" bei Anwendung des §. 193. St. G. B. und führt aus, daß der Richter ex officio nicht zu prüfen verpflichtet sei, ob mit Rücksicht auf §. 193. St. G. B. eine Aeußerung als Beleidigung zu gelten habe, weshalb ein von ihm ohne solche Prüfung erlassenes Urtheil nur dann der Revision unterliege, wenn jene vom Angeklagten beantragt, aber gleichwohl nicht geschehen sei. Demnächst polemisirt Verfasser gegen eine Entscheidung des I. Senats des Reichsgerichts, wonach eine Verurtheilung wegen Beleidigung aus §. 186. St. G. B. weil die in einer Denunziation bei einer Behörde enthaltenen Thatsachen nicht erwiesen werden konnten, aufrecht erhalten wurde, und glaubt, mit Rücksicht darauf, daß aus einem Erkenntniß des II. Strafsenats zu folgern, daß das Denunziationsrecht nicht blos auf erwiesene Thatsachen zu beschränken sei, bei Aussprüchen zu können, daß eine Bestrafung wegen falscher Anschuldigung

3. St. G. B. nur dann strafbar sei, wenn aus der Form der Anzeige aus den Umständen, unter denen sie geschah, die Beleidigung hervorgehe.

Gerichtssaal. 33. Bd. 3. Heft. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1881.

Inhalt: Die Gerechtigkeit im Strafrecht. Von Prof. Dr. Hugo r zu Tüdingen. (Schluß.) 7) Delikte gegen das Vermögen. Verfasser dieselben in fünf Kategorien: a. Delikte, welche an körperlichen Gegen- n oder Sachen begangen werden. Verfasser erachtet nicht blos die Zer- g fremder Sachen, sondern auch unter Umständen die der eigenen, z. B. Vereitelung des Rechtes des Pfandbesitzers, für strafbar, sowie die Fort- fremder Sachen lediglich in der Absicht, den Eigenthümer an deren Be- ig zu hindern. Neben der dolosen soll auch die kulpose Sachbeschädigung ft werden. Bei der Unterschlagung und dem Diebstahle soll der höhere des Gegenstandes als erschwerender Umstand in Frage kommen. Mehrere fikationsgründe erscheinen ihm allzu eingeschränkt. Straflosigkeit soll nicht allen Umständen der Diebstahl zwischen Ehegatten oder gegen Deszendenten sich ziehen. Beim Raube soll die Drohung nicht auf gegenwärtige Leides- r Einschränkung erleiden. b. Delikte, verübt durch Einwirkung auf den n eines Anderen. Täuschungen über An- und Absichten des Thäters, ins- bere über seine Erfüllungsabsicht, sollen vom Begriff des Betruges ausge- sen bleiben. Eine richtige Bestimmung der qualifizirten Fälle des §. 254. 3. B. wird vermißt. c. Verletzungen vorhandener Schuldverhältnisse. Verfasser tt hier die Bestrafung des Bruchs des Arbeitsvertrages beim Bewußtsein dadurch gefährdeten Geschäftsbetriebes des Arbeitgebers; beim Bankerott ißt er die Rücksichtnahme auf Fälle, in denen es zu einer wirklichen Zahlungs- llung nicht gekommen ist, gleichwie bei Bevorzugung eines Gläubigers im des §. 211. Konk. O. d. Gefährdung vermögensrechtlicher Interessen. Bestrafung der Behauptung unwahrer, den Kredit eines Andern gefährdender sachen wünscht Verfasser nicht von der Voraussetzung der Vorsätzlichkeit ngig. e. die Hehlerei. 8) Delikte gegen allgemeinere Interessen. i den sogenannten gemeingefährlichen Delikten wird gerügt, daß gewisse lungen nur alsdann bestraft werden, wenn sie eine gemeine Gefahr im Ge- haben. b. in Betreff der gegen den öffentlichen Frieden gerichteten Delikte gefordert, daß auch die öffentliche Drohung mit anderen als gemeingefährlichen ten strafbar sein soll. c. unrichtig sei es, daß von den Delikten gegen den lichen Verkehr die Fälschung des Papiergeldes derjenigen von Inhaber- ten gleichgestellt, neben dem Meineid nicht auch die falsche Aussage bestraft die Führung falschen Maßes und Gewichtes als bloße Uebertretung an- en werde. d. im Gebiete der Sittlichkeitsdelikte wird eine mildere Strafe im der Rechtsungültigkeit der früheren Ehe bei Eingehung einer Doppelehe ngt; Fahrlässigkeit soll dagegen bei demselben Delikt ebenfalls strafbar Ferner wird u. A. gegen die absolute Straflosigkeit der Deszendenten lter von weniger als 18 Jahren beim Inzest, sowie gegen die hohe Minimal- bei Unzuchtsdelikten, begangen von Beamten, Aerzten u. s. w. mit den anvertrauten Personen, und gegen die moderne Ausdehnung der Nothzucht geschlechtlich bescholtene Personen polemisirt. Gleichwie für die unter d. ge- ten Delikte wird demnächst eine Revision für die positive Regelung der gionsdelikte erfordert. 9) Delikte gegen den Staat. a. bei dem Hoch- ath vermißt Verfasser insbesondere eine genügende Unterscheidung nach den jekten, je nachdem ein Landesunterthan oder anderer Deutscher die Landes- assung, oder je nachdem ein Deutscher oder Nichtdeutscher die Reichsverfassung reift. b. im Gebiet der Delikte gegen die Organe des Staates beim Hoch- ath und der Majestätsbeleidigung eine besondere Unterscheidung zwischen

Angriffen gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn und den Landesherrn Aufenthaltsortes. Für Majestätsbeleidigung erscheint ihm eine eigentliche verletzung nicht erforderlich. Auch verlangt er den den gesetzgebenden sammlungen gewährten strafrechtlichen Schutz auf die übrigen polit Körperschaften ausgedehnt. Beleidigungen öffentlicher Beamten und Bei sollen als Offizial-Delikte gelten. c. Als Delikt gegen die Staatsautorität dem Verfasser jeder Ungehorsam gegen eine staatliche Anordnung. d. in der Delikte gegen besondere Zweige der Staatsgewalt rügt er u. A. die Un heit der Strafvorschriften bei der Verletzung des Wehrdienstes und bespricht nächst bei Berührung der Amts-, richtiger Dienstdelikte die Unsicherheit Scheidung dieser von den Disziplinarvergehen. Zum Schluß erachtet er die sichten sowohl derer für irrig, welche in dem Recht nur die Verwirklichung Gerechtigkeit erblicken zu müssen vermeinen, wie derer, welche eine verac Gerechtigkeit überhaupt nicht erstreben. Nur in der Harmonie der Gerechtigkeit Zweckmäßigkeit könne das Strafrecht bestehen, gleichwie das Privat- und St recht. — Karzerstrafe als Disziplinarstrafe auf Universitäten. Kon zwischen Straf- und Disziplinarverfahren. Verbüßung gerin Freiheitsstrafen im akademischen Karzer. Von Dr. Hermann Ort Landgerichtsrath in Weimar. Dem ersten Theil der Abhandlung liegt die stimmung des §. 40. des Jenenser Universitätsstatuts vom 1. Okt. 1879 zu Gr Inhalts deren ein wegen einer Strafthat gerichtlich verurtheilter Studirender noch wegen derselben Handlung im Wege eines besonderen Disziplinarverfa zu einer Strafe verurtheilt werden kann, welche zu erkennen das Gericht nicht b war. Verfasser hält dieselbe für bedenklich und verlangt, daß bei Einleitung Strafverfahrens bis zur Rechtskraft des Urtheils das Disziplinarverfa auszusetzen sei, und das Resultat des Strafverfahrens stets als maßgeben die Universitätsbehörde zu gelten habe, damit sich nicht ein Fall wiederhole, derjenige, wonach die Universitätsbehörde bezüglich des auf Eröffnung Disziplinarverfahrens gerichteten Antrages eines wegen groben Unfugs Beamtenbeleidigung unter Ablehnung des frivol versuchten Alibibeweises r kräftig bestraften Studenten zu erkennen gegeben habe, daß ersterem Am nicht stattzugeben, da der Alibibeweis als gelungen anzusehen sei. Im Falle rechtskräftiges Straferkenntniß ergangen, soll nach dem Verfasser die Universi behörde nur dann befugt sein, ein besonderes Disziplinarverfahren zu eröf wenn neben der Strafthat noch ein besonderes Disziplinarvergehen verübt den, im entgegengesetzten Falle soll es ihr dagegen nur zustehen, die Ausschlu von dem Universitätsbesuch anzudrohen oder sie zu verhängen. — Im zweiten der Abhandlung erscheint Verfasser als ein prinzipieller Gegner der Verbü gerichtsseitig erkannter Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen auf dem Karzer. verlangt Gleichmäßigkeit des Strafvollzuges und erwartet von dem in sicht stehenden Reichsstrafvollzugsgesetze die Aufhebung der bis jetzt an meisten Universitäten herrschenden partikularrechtlichen Individualisirung. Ausländische Literatur, besprochen von A. Teichmann. — Zur St vollzugsfrage, vom Strafanstaltsinspektor Reich in Zwickau. Der Aufsatz wendet sich gegen die Beibehaltung des kostspieligen Isolirsystems spricht sich für eine zweckentsprechende Verbindung der Zellenhaft mit der duellen Kollektivhaft aus. — Miscellen.

R. Backoffner.

Druckfehlerberichtigung. S. 138, 9te Zeile v. o. muß es heißen statt „Verbr „Verbrecher".

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

ıerkungen aus der Praxis über das richterliche Vor-bereitungsverfahren der Reichsstrafprozeßordnung.

Von Herrn Amtsrichter Dr. Kronecker in Berlin.

§. 1.

)er §. 160. Strafprozeßordnung und das richterliche Vor-bereitungs-Verfahren im Allgemeinen.

Die R. St. Proz. O. hat entsprechend der Pr. Verord. vom 3. Januar 1849, bweichend von dem französischen Strafprozeßrecht, dem Staatsanwalt die ɔruchnahme richterlicher Hülfe in dem auf Vorbereitung der öffentlichen gerichteten, das heißt in demjenigen Verfahren gestattet, welches den An-ɔes Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung und, falls ein nicht gestellt wird, die Erhebung der Anklage vorzubereiten bestimmt ist. Das Verhältniß zwischen dem Staatsanwalt, welcher in diesem Verfahren ıche Hülfe in Anspruch nimmt, und dem Richter, welcher diese Hülfe ge-ist in §. 160. St. Proz. O. geregelt, welcher dahin lautet:

„Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungs-ıg für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in ı diese Handlung vorzunehmen ist.
Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des gesetzlich zulässig ist."

Der zweite Absatz dieses Paragraphen legt dem Richter nach der sach-en Formulirung von Geyer[1]) die Verpflichtung auf, zu prüfen:
1) ob die Handlung nicht überhaupt gesetzlich unzulässig ist,
2) ob im konkreten Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Vor-nahme gegeben sind.

Voitus[2]) führt in seiner Polemik gegen die Fassung des Gesetzes aus:

„Ob eine richterliche Handlung gesetzlich zulässig ist, wird stets von den Umständen ıles abhängen; der Richter kann zu einem Urtheil, ob die von ihm verlangte Handlung em Gesetz zulässig sei oder nicht, auf keinem anderen Wege als durch Anpassung der ristien des Gesetzes auf die vorwaltenden thatsächlichen Umstände gelangen."

1) Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 222.
2) Komm. S. 206.

Der Satz würde verständlich sein, wenn entweder die Worte „nach Umständen des Falles" oder das Wort „gesetzlich" fehlte. Im ersten würde der Richter wie bei jedem Antrage einer Partei so bei dem der anwaltschaft lediglich zu prüfen haben, ob demselben ein Gesetz entgegen Dies kann aber nicht der Sinn des Satzes sein; denn hiervon ausg würden die Worte „nach den Umständen des Falles" müßig stehen. Im Falle, wenn das Wort „gesetzlich" fehlte, würde das Wort „zulässig" für bedeutend mit „zuzulassen" aufzufassen sein, der Richter also zu prüfen ob nach Maßgabe der Sachlage von der Seitens der Staatsanwaltsch antragten richterlichen Handlung ein Ergebniß für die Begründung oder legung des Verdachts stattgehabter Verübung einer strafbaren Handlun ziehungsweise des Thäters, zu erwarten sei oder nicht. Dem Richt Entscheidung über diese Zweckmäßigkeitsfrage zu überweisen, ist weit die in der Justizkommission hervorgetretenen, weit auseinander Meinungen dies erkennen lassen, nicht beabsichtigt, würde auch die anwaltschaft in der Lösung ihrer Aufgabe, die Anklage ihrerseits vor völlig lähmen.

Diese Auffassung erscheint unzutreffend. Der §. 160. Abs. 2. enth nicht die Frage, ob der Richter nur die Zulässigkeit oder aber auch die mäßigkeit — sondern die Frage, ob er nur die abstrakte oder aber konkrete Zulässigkeit der beantragten Maßregel zu prüfen hat, und e scheidet sie im Sinne der zweiten Alternative.

Einem Antrage des Staatsanwalts, behufs Erlangung eines Geständ den Beschuldigten zu foltern oder zur Feststellung des Thatbestandes angeblich durch Verschlucken begangenen Urkundenvernichtung dem Besch ein Vomitiv geben zu lassen, würde nicht stattzugeben sein, weil diese suchungshandlungen abstrakt unzulässig sind. Die Unzulässigkeit hängt nicht von den Umständen des Falles ab, und der Richter gelangt ohne W und ohne Anpassung der Vorschriften des Gesetzes auf die vorwaltenden fächlichen Umstände zu der Annahme dieser Unzulässigkeit.

Auf die Prüfung der Anträge in diesem Sinne würde sich der zu beschränken gehabt haben, wenn der in der Reichstagskommission zweiten Lesung gestellte Antrag des Abgeordneten Miquél:

„Der Amtsrichter darf den Antrag nur dann zurückweisen, we beantragte Handlung gesetzlich unzulässig ist."

angenommen worden wäre.

Wird dagegen eine abstrakt gesetzlich zulässige, das heißt eine solche suchungshandlung beantragt, welche in der Reichsstrafprozeßordnung unter richterlichen Untersuchungshandlungen aufgeführt ist, z. B. eine Verhaftung, schlagnahme oder Durchsuchung, so hat der Richter zu prüfen, ob im vorlie Falle die konkreten strafrechtlichen und strafprozessualischen Voraussetzungen Zulässigkeit vorliegen, bei der Verhaftung also z. B., ob dringende Ver gründe gegen den Beschuldigten vorliegen und ob Fluchtgefahr oder Koll gefahr anzunehmen ist, — bei der Beschlagnahme, ob der Gegenstand als weismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, oder der unterliegt, und ob er sich im Gewahrsam einer Person befindet und nicht willig herausgegeben wird.

Die Richtigkeit dieser Auslegung ergiebt sich auch aus der Entstehung fraglichen Bestimmung.

Der Entwurf enthält nur die Vorschrift des ersten Absatzes.

In der Kommission beantragte in der ersten Lesung[3]) der Abgeor Struckmann als Abs. 2. hinzuzufügen:

3) Prot. S. 211 ff. Hahn, Mat. S. 723 ff.

Dem Amtsrichter steht die Prüfung zu, ob die beantragte Handlung gesetzlich zulässig ondere auch, ob nach den Umständen des Falles ein Zwang zur Ablegung des Zeug- ie eine eidliche Vernehmung gerechtfertigt sei."

Struckmann erklärte seinen Antrag lediglich für einen klaren Ausdruck ht des Entwurfs, welche dahin gehe:

daß der Amtsrichter nicht blos in abstracto, sondern auch in concreto die Zulässig- ı solle."

iergegen bemerkte der Abgeordnete Dr. von Schwarze:

Der Antrag Struckmann erscheine ihm nicht völlig klar, derselbe werde in der aroßen Zweifeln Anlaß geben, die erste Hälfte desselben, „bis zulässig sei", erachte sreichend. Danach habe der Richter den Anträgen der Staatsanwaltschaft zu ent- ofern die Handlung in der Zuständigkeit des requirirenden und des requirirten liege und nicht gesetzlich unerlaubt sei. Die zweite Hälfte des Antrages Struck- velche sich als einen Fall der vorhergehenden allgemeinen Regel einführe, sei nicht solle der Staatsanwalt dem Richter in der Requisition die Existenz der Voraus- darlegen müssen, unter denen das Gesetz die Vernehmung zulasse, oder solle der von Amtswegen deren Vorhandensein prüfen und danach die einzelnen Fälle unter-

Zu Gunsten des Antrags Struckmann führte der Abgeordnete v. Putt- r an:

„Der Antrag besage nicht mehr, als ohnehin im Entwurf liege, da aber Seitens des eten Dr. von Schwarze eine abweichende Anschauung vertreten sei, daß nämlich der ur die Zulässigkeit in abstracto zu prüfen habe, und da ferner hier sedes materiae alb es sich empfehle, die sonst zerstreuten Vorschriften hier noch einmal zusammen zu erde er für jenen Antrag stimmen."

Der Antrag Struckmann wurde demnächst angenommen.

Bei der zweiten Lesung in der Kommission wurde der oben erwähnte des Abgeordneten Miquél abgelehnt.

Nachdem jedoch der Kommissionsentwurf an den Bundesrath gelangt war, ieser den Antrag Miquél wieder auf. Hierzu bemerkte bei der wieder- Lesung in der Kommission, welche zur Verhandlung über die Monita des ıraths gegen den Kommissionsentwurf stattfand, der Abgeordnete Lasker[4]):

„Schon nach dem Inhalt des ersten Absatzes habe der Amtsrichter das Recht, Anträge atsanwaltschaft zurückzuweisen, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen nicht gegeben

Hierauf entgegnete der Regierungskommissar Hanauer:

„Er sei stets von der Auffassung ausgegangen, daß nur die Zulässigkeit in concreto, e in abstracto in Frage stehe. Nur um die Prüfung der Opportunität durch den auszuschließen, habe der Bundesrath dem Kommissionsentwurf die von ihm vor- ene Fassung substituirt."

Schließlich beantragte der Abgeordnete Lasker, dem Abs. 2. die Fassung en, welche er im Gesetz nachher erhielt. Er motivirte diesen demnächst r Kommission angenommenen Antrag damit, daß er gestellt werde, um der me einer abstrakten Zulässigkeit jeden Anhalt zu entziehen.

Wenn Voitus (Anm. zu §. 160. Abs. 1.) behauptet, daß diese Be- ıg zur Behebung der Zweifel, zu denen die Worte: „nach den Umständen illes gesetzlich zulässig ist", Anlaß geben, etwas Wesentliches nicht beitragen

4) Prot. S. 3 ff. Hahn, Mat. S. 1628 ff.

dürften, so kann dem nicht beigetreten werden. Die Bemerkung sagt trotz ihrer unsachgemäßen stilistischen Fassung deutlich was sie sagen will, nämlich:

„Es solle durch den Antrag der Annahme vorgebeugt werden, daß der Richter lediglich über die abstrakte Zulässigkeit der beantragten Handlung zu entscheiden habe."

Der Regierungskommissar Hanauer erläuterte hierauf seine mit der Kommission sachlich völlig übereinstimmende Auffassung durch folgendes Beispiel:

„Wenn Gefahr im Verzuge sei, müsse der Amtsrichter die eidliche Vernehmung vornehmen. Ob Gefahr im Verzuge sei, das habe der Amtsrichter gerade so zu prüfen, wie der beantragende Staatsanwalt. Sei auch der Amtsrichter der Meinung, daß Gefahr im Verzuge vorliege, so habe er nicht zu prüfen, ob auf die Vernehmung der Zeugen etwas ankommen werde, oder nicht."

Aus dieser Entstehungsgeschichte geht klar hervor, daß Regierung und Reichstagskommission übereinstimmend dem Richter auch die Prüfung der konkreten Zulässigkeit der beantragten Handlung übertragen wollten, daß Beider Auffassung dies Prüfungsrecht bereits in dem Regierungsentwurfe enthalten war, und daß der Abs. 2. nur hinzugefügt worden ist, um dies vollends klar zu stellen.

Die Voraussetzungen, deren Vorhandensein der Richter in Gemäßheit von §. 160. ad 2. zu prüfen hat, zerfallen in zwei Gruppen.

Die erste umfaßt diejenigen Momente der rechtlichen Qualifikation der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, welche von der St. Proz. O. als Erfordernisse entweder für die Vornahme jeder richterlichen Untersuchungshandlung stillschweigend angesehen, oder für die Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Diese Voraussetzungen sollen hier der Kürze halber als rechtliche zwar die beiden angeführten Unterarten als allgemeine rechtliche und spezielle rechtliche Voraussetzungen bezeichnet werden.

Die zweite umfaßt diejenigen thatsächlichen Momente, welche von der St. Proz. O. als Erfordernisse entweder stillschweigend für alle oder ausdrücklich für einzelne richterliche Untersuchungshandlungen angesehen werden.

Diese Voraussetzungen werden hier als thatsächliche bezeichnet.

Hier sind nur die allgemeinen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen zu erörtern, während die speziellen bei der Besprechung der einzelnen richterlichen Untersuchungshandlungen behandelt werden sollen.

I. Rechtliche Voraussetzungen.

Als allgemeine Voraussetzung einer jeden richterlichen Untersuchungshandlung im vorbereitenden Verfahren, wie des vorbereitenden Verfahrens überhaupt wird erfordert, daß diejenige Handlung, deren Verdacht die Staatsanwaltschaft als vorhanden ansieht, eine strafbare sei (nach §. 158. St. Proz. O.), das heißt, daß sie unter eine Bestimmung des Strafgesetzbuches oder eines anderen gültigen Strafgesetzes falle. Die entgegenstehende Ansicht von Löwe widerspricht dem klaren Wortlaut der §§. 158. und 160., wenn keine strafbare, das heißt unter ein Strafgesetz fallende Handlung vorliegt, so ist die Strafverfolgung und somit auch jede zur Strafverfolgung gehörige richterliche Handlung gesetzlich unzulässig. Zweifelhaft ist nun zunächst, ob in den Fällen, welchen für die Strafverfolgung das besondere gesetzliche Erforderniß des Antrages vorgeschrieben ist, vor dem Eingang desselben gerichtliche Untersuchungshandlungen für zulässig erachtet werden können.

5) Anm. 10. zu §. 160.

Die Zulässigkeit einer gerichtlichen Untersuchungshandlung, nämlich der ıftung, ist für diesen Fall in einer Bestimmung der St. Proz. O. nicht so- ausgesprochen, als vorausgesetzt. Es heißt nämlich in §. 130.:

„Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag , ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von en wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu

Diese Vorschrift wird analog auf diejenigen Untersuchungshandlungen dehnen sein, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub zulassen, wie gericht- Augenscheinseinnahmen, Leichenbesichtigungen, Leichenöffnungen, Beschlag- en und Durchsuchungen, — auf die übrigen Untersuchungshandlungen nur wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesen Fällen würde sonst häufig die ichkeit einer wirksamen Strafverfolgung verloren gehen, bevor der Straf- g gestellt werden kann. In allen anderen Fällen aber wird an dem Grund- aß bei Antragsdelikten nicht nur die Bestrafung, sondern auch die Straf- ıgung und somit auch jeder Akt des Vorbereitungs-Verfahrens von der ung des Strafantrages abhängig ist, festgehalten werden müssen; denn in anderen Fällen liegen praktische Gründe für die gegentheilige Auffassung vor, und in der St. Proz. O. giebt, abgesehen von der vorerwähnten Be- ung des §. 130. und der damit in Zusammenhang stehenden, das richter- Vorbereitungsverfahren nicht betreffenden Bestimmung des §. 127. Abs. 3. Vorschrift, welche nach dieser Richtung hin eine Abweichung von dem all- nen Grundsatze des §. 61. Strafgesetzbuchs anordnet.

Olshausen[6]) will die Zulässigkeit richterlicher Untersuchungshandlungen orbereitungsverfahren bei Antragsdelikten vor Stellung des Antrages auf fall des §. 130. der St. Proz. O. beschränken. Seiner Ansicht würde bei- en sein, wenn die Zulassung der Haft im Falle des §. 130. als Rechts- rıft ausgesprochen würde, wenn der §. 130. also dahin lautete:

„Wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag ein- ann ein Haftbefehl erlassen werden, bevor der Antrag gestellt ist. In diesem Falle ist ntragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des fehls in Kenntniß zu setzen."

Die Bestimmung lautet aber nicht dahin, sondern sie setzt durch ihre ng:

„Wird wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, so ist ꝛc."

Zulässigkeit als auf Grund einer anderen gesetzlichen Vorschrift bereits vor- en, voraus.

Diese andere Vorschrift ist offenbar die des §. 163. St. Proz. O., nach er der Amtsrichter, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, die erforderlichen rsuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen hat. In dieser Be- ung ist eine Beschränkung auf Offizialdelikte und auf Antragsdelikte nach ung des Antrages nicht enthalten, sie gilt für alle diejenigen Untersuchungs- lungen, welche oben als bei Antragsdelikten vor Stellung des Antrages zu- bezeichnet worden sind. Selbstverständlich aber muß die Vornahme der- en Untersuchungshandlungen, welche der Amtsrichter hiernach von Amtswegen rken kann, auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft zulässig sein.[7])

6) Komm. z. St. G. B. Anm. 33. zu §. 61.

7) Im Wesentlichen übereinstimmend Dochow in von Holtzendorff's Hdb. des Strafr. 4. S. 240 Anm. 4. Rüdorff, Komm. zu St. G. B. (3. Aufl., herausgegeben von ıglein) Anm. 13. zu §. 61. Oppenhoff, Komm. z. St. G. B. Anm. 3. zu §. 61.

Unbedingt muß vor Stellung eines Antrages die Vornahme einer ri lichen Untersuchungshandlung dann zugelassen werden, wenn durch diese S lung erst festgestellt werden soll, ob ein Antragsdelikt vorliegt oder nicht.

Es fragt sich ferner, ob die Vornahme richterlicher Untersuchungs lungen zulässig ist, wenn ein Strafausschließungsgrund oder die Möglichkei Vorhandenseins eines solchen vorliegt. Hier muß zwischen denjenigen S ausschließungsgründen, deren Vorhandensein nur in Verbindung mit der S that selbst und denjenigen, deren Vorhandensein selbstständig festgestellt w kann, unterschieden werden. Ob der Beschuldigte zur Zeit der Begehung That das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (§. 55. St. G. B.) die Strafverfolgung verjährt ist (§§. 66. ff. St. G. B.) wird sich in der ohne nähere Feststellung der Strafthat selbst ermitteln lassen. In diesen F muß daher der Richter, wenn bei ihm ein Antrag auf Vornahme einer U suchungshandlung gestellt wird, und ein derartiger Strafausschließungsg erweislich vorliegt, die Vornahme der betreffenden Untersuchungshandlung lehnen.

Liegt nicht der Nachweis, sondern nur die Möglichkeit eines so Strafausschließungsgrundes vor, so hat der Richter vor der Vornahme de treffenden Untersuchungshandlung das Vorhandensein dieses Strafausschließu grundes festzustellen und je nach dem Ausfall dieser Feststellung die Vorn der Untersuchungshandlung zu bewirken oder abzulehnen. Nur dann hat e Untersuchungshandlung ohne Weiteres vorzunehmen, wenn ihre Vornahme dazu dienen soll, jene Feststellung herbeizuführen, also z. B. wenn ein J vernommen werden soll, um die sonst nicht feststellbare Zeit des Delikts ermitteln.

Anders verhält sich die Sache bei den übrigen Strafausschließungsgrün Ob die Strafbarkeit einer Handlung durch Geistesstörung (§. 51.), d Zwang (§. 52.), durch Nothwehr (§. 53.) oder Nothstand (§. 54.) ausgeschl wird, — ob der zwischen 12—18 Jahre alte (§. 56.) oder taubstumme T (§. 58.) bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erfo liche Einsicht besaß, — ob der Thäter bei Begehung der strafbaren Hand das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzl Thatbestande gehören (§. 59.), — alle diese Momente können regelmäßig in Verbindung mit der That selbst festgestellt werden und scheiden daher Prüfung der Frage nach der Zulässigkeit einer beantragten richterlichen U suchungshandlung aus.

II. Thatsächliche Voraussetzungen.

In thatsächlicher Beziehung wird für die Vornahme einer richterl Untersuchungshandlung nichts weiter erfordert, als daß die Staatsanwaltsc erstens den Verdacht einer strafbaren Handlung für vorliegend erachtet zweitens einen Antrag auf Vornahme einer richterlichen Untersuchungshand stellt, deren genaue Bezeichnung man allerdings, im Gegensatz zu Fuchs[8]), immer wird verlangen können. Dagegen muß die Staatsanwaltschaft die viduell bestimmte strafbare Handlung, deren Verdacht sie für vorliegend erac dem Richter in ihrem Antrage angeben, falls dieselbe aus den Akten nicht zweifelhaft hervorgeht. Denn die Staatsanwaltschaft leitet das vorbereit Verfahren; sie muß beim positiven Ausfall der Ergebnisse des Verfahrens öffentliche Klage erheben und ihrer Beurtheilung, nicht der des Richters, un liegt die Frage, welche strafbare Handlung für vorliegend zu erachten ist.

8) In von Holtzendorff's Handbuch des Strafr. Bd. 3. S. 444, hiergegen Lö Komm. zu §. 160. Anm. 5.

sanwaltschaft muß demgemäß dem Richter diese strafbare Handlung be-
en, damit der Richter weiß, welche Thatbestandsmerkmale er in Bezug auf
orhandensein oder Nichtvorhandensein durch die betreffende Untersuchungs-
ung festzustellen hat. Hierbei ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß
ch dem Ausfall der betreffenden richterlichen Untersuchungshandlung die
unter verschiedene rechtliche Kategorieen (Diebstahl oder Unterschlagung —
zliche oder fahrlässige Körperverletzung 2c.) fallen kann, alsdann würde
ns der Staatsanwaltschaft die strafbare Handlung in der entsprechenden
ativen Weise zu bezeichnen sein.

Richterliche Untersuchungshandlungen im Sinne des §. 160. sind nach
St. Proz. O.:

1. Einnahme des richterlichen Augenscheins, wohin auch die Leichenschau zu rechnen ist.
2. Leichenöffnung.
3. Ertheilung von Aufträgen und Stellung von Ersuchen an Sachverständige und sachverständige Behörden.
4. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.
5. Vernehmung von Beschuldigten.
6. Verhaftung und Erlaß der während der Haft erforderlichen Entscheidungen.
7. Beschlagnahme und Durchsuchung.

Es sollen hier einige Erörterungen über die Punkte zu 4—6 folgen,
je den Haupttheil der Thätigkeit des Richters im vorbereitenden Verfahren bilden.

§. 2.

Vernehmung von Zeugen.

A. Im Allgemeinen.

Für die Vernehmung von Zeugen sind besondere rechtliche und thatsäch-
Voraussetzungen in der St. Proz. O. nicht vorgeschrieben. Es genügt daher
echtlicher Beziehung, daß die betreffende That unter ein Strafgesetz fällt, und
von vorn herein erkennbare Strafausschließungsgründe nicht vorliegen, —
hatsächlicher, daß die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Vernehmung eines
gen stellt, und daß der von ihr gehegte Verdacht des Vorhandenseins einer
immten strafbaren Handlung dem Richter aus den Akten oder dem Antrage
chtlich wird.

Das Vorhandensein dieser Momente ist genügend, aber auch erforderlich.
sogenannte informatorische Vernehmung des früheren Strafprozeßrechts ist
St. Proz. O. unbekannt; alle Personen, welche in einem Strafverfahren,
selbst der Beschuldigte zu sein, zur Feststellung des Thatbestandes ver-
nmen werden, sind als Zeugen im Sinne der St. Proz. O. zu erachten.
nn daher eine unverständliche Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingeht, aus
diese weder den Verdacht des Vorhandenseins eines bestimmten strafbaren
atbestandes, noch den des Vorhandenseins eines von mehreren strafbaren
atbeständen schöpfen kann, so ist die Staatsanwaltschaft weder berechtigt, den
hter um „informatorische Vernehmung" des Denunzianten oder „Aufnahme
er vollständigen Denunziation" anzugehen, noch beim Richter die Vernehmung
Denunzianten als Zeugen zu beantragen; denn die Zeugenvernehmung ist
ht dazu bestimmt, dem Staatsanwalt Kenntniß von dem Verdacht einer straf-
ren Handlung zu gewähren, sondern seine Entschließung darüber, ob wegen
er strafbaren Handlung die öffentliche Klage zu erheben, zu bestimmen. Will
Staatsanwalt auf Grund einer Anzeige der erwähnten Art, durch welche er
Sinne des §. 158. St. Proz. O. noch nicht „von dem Verdacht einer straf-
ren Handlung Kenntniß erhält", überhaupt einschreiten, — was sich nur in
llen eines ersichtlich vorliegenden öffentlichen Interesses empfehlen wird, —

so bleiben ihm verschiedene Wege offen. Er kann den Denunzianten auffordern eine verständliche Denunziation entweder durch eine sachkundige Person anfertigen zu lassen, oder bei der nächsten Polizeibehörde oder auf der Anmeldestube des nächsten Gerichts zu Protokoll zu geben. Er kann eine Polizeibehörde mit der Aufnahme einer vollständigen Anzeige beauftragen; er kann endlich auch eine solche Anzeige von dem Denunzianten selbst aufnehmen. Das Letztere wird er in verwickelteren Fällen am meisten empfehlen. Wenn der Staatsanwalt den Anzeigenden selbst vor sich hat und selbst anhört, so wird er am besten unterscheiden können, ob eine begründete Anzeige oder ein leichtfertiges Querulantentum vorliegt; er wird am sichersten selbst die für ihn wichtigen Momente feststellen und sich einen Untersuchungsplan bilden können.

Erachtet dagegen die Staatsanwaltschaft den Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung für vorliegend und beantragt sie auf Grund dessen die Vernehmung einer bestimmten Person als Zeugen, so kann der Richter den Antrag nicht ablehnen, es sei denn, daß die Person, deren Vernehmung beantragt wird, selbst der Beschuldigte ist, — oder daß sie nicht im Bezirke des Gerichts, bei welchem der Antrag gestellt ist, sich aufhält — oder daß der Fall des §. 53. St. Proz. O. vorliegt.

Der Richter muß hiernach den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Vornehmung von Zeugen selbst dann stattgeben, wenn er die Vornahme einer derartigen richterlichen Untersuchungshandlung — abweichend vom Staatsanwalt — nicht für erforderlich erachtet und der Meinung ist, daß die betreffende Zeugenvernehmung ebenso gut von einer Polizeibehörde oder vom Staatsanwalt selbst bewirkt werden könnte, und in der That kommen in der Praxis vielfach Anträge der Staatsanwaltschaft auf richterliche Vernehmung von Zeugen in rechtlich ganz einfachen Sachen (Diebstahl, Unterschlagung, Hausfriedensbruch, Kuppelei, Körperverletzung) vor bei Fällen, in welchen auch sonst keinerlei Veranlassung vorliegt den Richter anzugehen, und in welchen die Polizeibeamten vermöge ihrer besseren Lokal- und Personalkenntniß häufig im Stande sind, die Vernehmungen in einer reicherer Weise zu bewirken, als der den Verhältnissen ferner stehende Richter, ja sogar vielfach in Fällen, in welchen bereits völlig erschöpfende polizeiliche Vernehmungen vorliegen. Daß dies Verfahren der Strafrechtspflege nicht förderlich ist, erscheint von vorn herein klar; es widerspricht aber auch der Absicht welche der Gesetzgeber bei Aufstellung der Vorschrift des §. 160. Abs. 1:

> „Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich ꝛc."

verfolgt hat.

Es giebt allerdings eine Anzahl von Fällen, in welchen nach dem Sinne des §. 160. ein Antrag auf richterliche Zeugenvernehmung gerechtfertigt erscheint, nämlich

1. wenn eine Haftsache vorliegt. In diesem Falle ist es wünschenswerth daß die Akten möglichst bei dem zur Fällung zahlreicher Entscheidungen verpflichteten Amtsrichter verbleiben; die Abgabe an eine Polizeibehörde würde hier die Sache verzögern,
   (Hiervon unten in §. 4.)
2. wenn die Anwendung von Zwangsmitteln gegen einen Zeugen erforderlich wird (Mot. zu §. 160.),
3. wenn es zweifelhaft erscheint, ob Zeuge zur Ablegung eines Zeugnisses berechtigt ist (§. 53. St. Proz. O.),
4. wenn es zweifelhaft erscheint, ob Zeuge zur Ablegung eines Zeugnisses verpflichtet ist (§§. 51., 52., 54. St. Proz. O.),
5. wenn eine eidliche Zeugenvernehmung[9]), oder

9) Geyer, Lehrbuch des Strafprozeßrechts §. 172. Nr. II. Abs. 1. cfr. unter B.

. eine Gegenüberstellung eines Zeugen mit anderen oder mit dem Beschuldigten erforderlich erscheint,

. wenn keiner von diesen Fällen vorliegt, die Sache aber rechtlich so verwickelt ist, daß ihre Erledigung durch eine Polizeibehörde unthunlich erscheint, so wird unterschieden werden müssen, ob der Zeuge im Bezirk der betreffenden Staatsanwaltschaft seinen Wohnsitz hat oder nicht.

a. Im letzteren Falle wird ein Antrag auf Zeugenvernehmung an den zuständigen Amtsrichter gerechtfertigt erscheinen.

b. Im ersteren aber erscheint nicht der Richter, sondern der Staatsanwalt als die geeignete Persönlichkeit zur Bewirkung der Zeugenvernehmung, und zwar deshalb, weil es für das vorbereitende Verfahren, namentlich in schwierigeren Fällen, von besonderer Wichtigkeit ist, daß die betreffenden Handlungen, wenn irgend möglich, von einem Beamten vorgenommen werden, und weil der Staatsanwalt am besten selbst beurtheilen kann, welche Fragen an den Zeugen zu richten sind, um die für die Erhebung der öffentlichen Klage wesentlichen Punkte festzustellen.[10])

In allen anderen Fällen, abgesehen von den zu 1—6 und 7a aufrten, wird die Staatsanwaltschaft, wenn sie dem Sinne des Gesetzes entend vorgehen will, von Anträgen auf gerichtliche Zeugenvernehmungen hen haben. Zweckmäßig wäre es gewesen, die Beschränkung der Befugniß Staatsanwaltschaft zur Beantragung richterlicher Zeugenvernehmungen auf rgenannten Fälle gesetzlich zu fixiren.

Anstatt Vernehmungen vornehmen zu lassen, wird es sich für die Staatsltschaft in sehr vielen Fällen empfehlen, Personen, bei denen einerseits der iche Wille, eine vollständige und wahrheitsgemäße Aeußerung über den Sachlt abzugeben, andererseits die Fähigkeit, ihre Wahrnehmungen selbst zu liren, vorauszusetzen ist, zu einer schriftlichen Erklärung aufzufordern. in der gegenwärtigen Praxis allzuselten angewendete Art des Verfahrens in dem angegebenen Falle mindestens zu demselben Ergebniß, wie eine iliche oder selbst gerichtliche[11]) Vernehmung, ohne eine gleich schwere Beung des Zeugen mit sich zu bringen.

B. Vereidigung von Zeugen.

Der §. 65. St. Proz. O. lautet:

„Die Beeidigung des Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 222. in Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am einen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung ders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer heitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im uge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig rforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund im Protokoll anzugeben."

Hiernach soll die Beeidigung des Zeugen in der Regel bis zur Haupt-

10) Um die vollständige Durchführung dieser Grundsätze zu ermöglichen, müßte allerß wenigstens in Preußen das gegenwärtig vielfach stark mit Arbeit belastete Personal der atsanwaltschaft nicht unerheblich vermehrt werden.

11) Abgesehen von den vorhin zu 1—6 aufgeführten Fällen.

verhandlung verschoben werden; im Vorverfahren soll sie nur ausnahms und im Vorbereitungsverfahren speziell nur in 2 Fällen zulässig sein.

Es fragt sich hierbei:

a. Wann können diese beiden Fälle als vorliegend erachtet werden.

b. Wer hat zu entscheiden, ob einer dieser Fälle vorliegt.

Die Frage zu a. beantwortet sich für den Fall der Gefahr im V sehr einfach. Diese liegt dann vor, wenn auf Grund vorhandener Tha anzunehmen ist, daß der Zeuge in der zu beantragenden Voruntersuchung in dem zu eröffnenden Hauptverfahren zur Ablegung eines Zeugnisses haupt, oder aber eines sachgemäßen Zeugnisses möglicherweise oder sicher mehr im Stande sein wird. Wenn der Zeuge im Begriff steht, einen F mitzumachen oder eine größere mit Gefahren verknüpfte Reise oder eine Reise zu unternehmen, von der er sicher oder möglicherweise in derjenigen noch nicht zurückgekehrt sein wird, in welcher seine Vernehmung in der untersuchung oder in der Hauptverhandlung voraussichtlich stattzufinden ha wenn er lebensgefährlich verletzt oder lebensgefährlich oder derartig erkran daß der Verlust seiner Sprachorgane, seines Verstandes oder Gedächtnis besorgen ist, — — in diesen und ähnlichen Fällen ist stets Gefahr im V anzunehmen.

Schwieriger ist die Feststellung, wann der zweite Fall: Nothwen der Beeidigung als eines Mittels zur Herbeiführung einer wahrheitsge Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen abhängig ist, vorliegt. Jede Beeidigung ist zur Herbeiführung einer wahr gemäßen Aussage, das heißt dazu bestimmt, die Möglichkeit einer wahr widrigen Aussage, zu welcher der Zeuge aus anderen Gründen neigen k durch den Hinweis auf die Heiligkeit des Eides einerseits und die Strafen Meineides andererseits auszuschließen.[12]) Es fragt sich aber, welche T sachen vorliegen müssen, um das Mittel der Beeidigung, welches stets zur beiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage bestimmt ist, als zur Erreic dieses Zweckes erforderlich erscheinen zu lassen, oder mit anderen Wo in welchen Fällen anzunehmen ist, daß der Zeuge ohne Anwendung Zwangsmittels die Wahrheit nicht sagen werde. Diese Fälle können von verschiedensten Art sein. Der Zeuge kann verwandt, verschwägert[13]) oder freundet mit dem Beschuldigten, — oder aber mit dem Anzeigenden oder hinter diesem stehenden Person sein, er kann umgekehrt mit einer dieser sonen verfeindet oder gegen sie aus irgend einem Grunde übel gesinnt Er kann von dem Beschuldigten oder einer diesem nahestehenden Perso den Fall einer demselben günstigen Aussage Vortheile zu erhoffen, für den einer ungünstigen Aussage Nachtheile zu befürchten haben; er kann umge möglicherweise von Seiten des Beschädigten für den Fall einer dem Beschu ten günstigen Aussage Nachtheile, für den entgegengesetzten Fall Vortheil erwarten haben.[14])

Ein besonders häufig vorkommender Fall ist der, daß der Zeuge s der durch die angebliche strafbare Handlung Verletzte ist. Hier kann der Z neben dem in ihm gegen den Beschuldigten vorhandenen Rachegefühl noch d die Absicht beeinflußt sein, sich durch Herbeiführung einer Verurtheilung geeignete Grundlage für einen später anzustrengenden Civilprozeß zu schaffen

---

12) Glaser: „Zur Kritik des Zeugenbeweises" (im Gerichtssaal Bd. 33 ff.) bem S. 61: Die beweisende Kraft des Zeugeneides liegt nur in der auf die oben bezeichneten T sachen (Ueberzeugung der Schuld und der Strafen des Meineides 2c.) gegründeten Vermuth daß der Eid den Zeugen zur Wahrhaftigkeit gewissermaßen zwinge."

13) Hierbei wird angenommen, daß keiner der in §. 51. St. Proz. O. aufgeführten F vorliegt.

14) Diese Fälle sind selbstverständlich nur beispielsweise angeführt.

Das Vorhandensein eines dieser Fälle genügt jedoch keineswegs, um die gung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erlich erscheinen zu lassen, es muß vielmehr die auf die gesammte Sachgestützte Ueberzeugung der über die Vereidigung beschließenden Behörde ommen,

> daß jene Einflüsse stark genug sind, um in dem Zeugen den Trieb zur wahrheitsgemäßen Ablegung einer uneidlichen Aussage zu überwinden.

Eine solche Ueberzeugung wird in der Regel nur aus dem persönlichen eten des Zeugen vor Gericht und seiner gerichtlichen Aussage, — selbstndlich nach vorgängiger Prüfung und Berücksichtigung der aktenmäßig festden Thatsachen — gewonnen werden können.

Nur in sehr seltenen Fällen, z. B. wenn der Zeuge bereits bei seiner ilichen Vernehmung unter dem Druck eines dieser Einflüsse erweislich die ahrheit gesagt hat, wird jene Ueberzeugung schon vor Beginn der Verung feststehen und in diesem, aber auch nur in diesem Falle, eine Verung vor Beginn der Vernehmung zulässig erscheinen. Sonst ist dieselbe im reitenden Verfahren, um jene Prüfung zu ermöglichen, bis zum Schluß Vernehmung auszusetzen.[15])

b. Die Frage, welche Behörde darüber zu entscheiden hat, ob die Vorausgen der Beeidigung im Vorbereitungsverfahren vorliegen oder nicht, zerwieder in zwei Theile.

1. Wer hat zu entscheiden,
   α. ob Gefahr im Verzuge vorliegt und
   β. ob die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint?
2. Wer hat im Falle b zu entscheiden, ob von der betreffenden Thatsache die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist. —

1. Die Frage zu 1 beantwortet sich schon durch den Hinweis auf das gesagte dahin, daß diese Entscheidung dem Amtsrichter obliegt, welcher den gen vernimmt, nicht aber der Staatsanwaltschaft, welche den Antrag auf nehmung des Zeugen stellt.

Denn da wesentlich mit auf Grund des Auftretens und der Aussage des gen vor Gericht zu beurtheilen ist, ob die Beeidigung als Mittel zur Herührung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint, so kann diese rtheilung auch nur durch den Richter erfolgen.

Dann muß der Richter aber auch zu beurtheilen haben, ob Gefahr im uge obwaltet; denn dieser Fall und derjenige der Beeidigung zur Herbeirung einer wahrheitsgemäßen Aussage sind im Gesetz gleichgestellt und daher ch zu behandeln.

Das gleiche Resultat ergiebt sich, wenn man die Bestimmung des §. 160 . 2 ins Auge faßt.

Nach dieser hat der Richter zu prüfen, ob die bei ihm von der Staatsvaltschaft beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gelich zulässig ist, d. h., wie oben[16]) bereits erwähnt, ob im konkreten Falle gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Vornahmen gegeben sind.

Die konkreten Voraussetzungen für die Beeidigung im vorbereitenden rfahren sind aber Gefahr im Verzuge und Nothwendigkeit behufs Herbeirung einer wahrheitsgemäßen Aussage; folglich hat der Richter zu prüfen, einer dieser Fälle vorliegt.

---

15) So auch Löwe, Komm. zu §. 65. Anm. 3.
16) In §. 1.

In der Praxis ist dies jedoch einer der am meisten streitigen Pu des gesammten Strafprozeßrechts. Die Staatsanwälte nehmen meist das R der Entscheidung über die erwähnten Fragen für sich in Anspruch, während Seiten der Amtsgerichte überwiegend die hier vertretene Ansicht verfochten w Die hieraus entstehenden Konflikte können eine befriedigende Lösung gegenw deshalb nicht finden, weil Beschwerden über Entscheidungen der Amtsger hier und in allen anderen Fällen (den der Verhaftung ausgenommen) ledi an die Strafkammer der Landgerichte gelangen, welche wegen ihrer großen zahl keinesfalls in Deutschland, wegen ihrer wechselnden Zusammensetzung der häufigen Zuziehung von Hülfsrichtern, aber nicht einmal für denselben gerichtsbezirk eine einheitliche und konstante Feststellung von Rechtsgrundsä treffen können. Hier wäre vor Allem erforderlich, daß sowohl dem Staat walt, dessen Antrag von dem Amtsrichter und der Strafkammer zurückgew wird, als dem Amtsrichter, dessen Entscheidung durch die Strafkammer a ändert wird, die Beschwerde an das Reichsgericht gewährt würde, um eine heitliche Gesetzes-Auslegung herbeizuführen.

In Folgendem sollen einige Entscheidungen der Strafkammer bei d Landgericht I zu Berlin mitgetheilt und besprochen werden.

1. Entscheidung der ersten Strafkammer vom 2. April 1880.

„Das Gericht I. Instanz nahm an, §. 65. Abs. 3. St. Proz. O. g nicht Platz, da der Zeuge nach Ansicht des Gerichts auch unbeeidigt die We heit gesagt habe."

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat dagegen Beschwerde eingelegt ausgeführt, daß in vorliegendem Falle die Erhebung der Anklage von den d den Zeugen W. eidlich zu erhärtenden und sämmtlich wesentlichen Thatsa abhängig sei und die Entscheidung, ob auf Grund des vorliegen Materials eine öffentliche Klage erhoben werden könne, nur Königlichen Staatsanwaltschaft zustehe.

Der Ausführung der letzteren muß beigetreten werden.

Soweit das Gesetz selbst nicht die einzelnen Fälle aufführt, in denen Staatsanwaltschaft sich bei ihren Anträgen den gerichtlichen Beschlüssen zu u werfen hat, ist dieselbe in ihren Amtsverrichtungen von den Gerich unabhängig (§. 151. G. V. G.) und ihren Anträgen muß stattgegeben we insofern die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich läßig ist (§. 160. St. P. O.). — Handelt es sich nun um Erhebung einer klage, so unterliegt es allein der Beurtheilung der Staatsanwaltschaft, ob zur Erhebung einer Anklage gesammelte Material genüge oder nicht (§. 16 St. P. O.). In dem vorliegenden Falle steht die unbeeidete Aussage angeblich betrogenen Zeugen W. einzig und allein der negirenden Behaup des bisher ganz unbescholtenen Angeschuldigten gegenüber. Mit Recht verl daher die Königliche Staatsanwaltschaft vor Erhebung der Anklage die eidigung des interessirten Zeugen im Sinne des §. 65. Abs. 3. St. P. O. sie sich durch den Eid des Zeugen formell versichern will, daß die von demse bekundeten Thatsachen wahrheitsgemäß sind.

Die der Staatsanwaltschaft unzweifelhaft zustehende Prüfu und Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen kann fel redend durch die entgegenstehende Ansicht des ersuchten Amtsricht nicht erschüttert werden, denn Niemand vermag mit Sicherheit a zusagen, ob ein Zeuge objektiv unbedingt die Wahrheit ausges habe; denn der Zeuge kann vorsätzlich, fahrlässig oder irrthü lich von der Wahrheit abgewichen sein und dennoch den äußer Eindruck eines vollkommen glaubwürdigen Zeugen machen.

Eine gewisse Garantie bietet nur die Vereidigung des Zeugen, und i besondere wenn, wie im vorliegenden Falle, seine Aussage durch Nebenumstä

unterstützt wird. Der §. 160. Abs. 2. steht daher dem Antrage der Staats-
tschaft nicht entgegen, und kann es bei Anwendung des §. 65. Abs. 3. l. c.
ersuchten Richter auch nicht schwer fallen, nach Abs. 4. des §. 65. den
d der Vereidigung des Zeugen im Vorverfahren im Protokolle anzugeben.

Somit erscheint die Beschwerde begründet. Hiergegen ist Folgendes zu
ken, daß die durch §. 151. G. V. G. festgestellte Unabhängigkeit der
sanwaltschaft von den Gerichten auf die vorliegende Frage ohne Einfluß
id den Amtsrichter nicht hindert, die nach den Umständen des Falles
ich nicht zulässigen Anträge der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, ist in
fender Weise bereits von Zachariä[17]) hervorgehoben worden. Wenn
trafkammer aber zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung weiter anführt, die
sanwaltschaft habe allein zu entscheiden, ob das zur Erhebung einer
ge gesammelte Material genüge oder nicht; ein solches genügendes Material
der unbeeideten, anderweit nicht unterstützten Aussage eines interessirten
n nicht zu finden, und deshalb sei die Vereidigung erforderlich, so sub-
t sie irriger Weise der nach der klaren gesetzlichen Vorschrift allein hier
ntscheidung stehenden Frage:

„Ist die Beeidigung als Mittel zu Herbeiführung einer wahrheits-
ßen Aussage von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängt, er-
lich?"

Die Frage

„Ist die Beeidigung als Grundlage für die Erhebung der öffentlichen
: erforderlich?"

Die letztere Frage würde mit der ersteren sachlich identisch sein, wenn
ter die Prüfung verstanden würde, ob die Beeidigung materiell durch Her-
rung einer wahrheitsgemäßen Aussage allein geeignet ist, die Grundlage
ie Erhebung der öffentlichen Klage zu bilden. So versteht die Straf-
er aber jene zweite Frage nicht. Sie sagt vielmehr, die Staatsanwalt-
verlange die Vereidigung mit Recht,

„weil sie sich durch den Eid des Zeugen formell versichern wolle,
ie von demselben bekundeten Thatsachen wahrheitsgemäß sind."

Hiernach will die Strafkammer die Beeidigung nicht materiell zur Her-
führung einer wahrheitsgemäßen Aussage, sondern formell zur Sicherung

17) Handbuch des Strafprozesses Bd. I. S. 427. „Auch ist die Bestimmung, daß die
sanwaltschaft in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte unterworfen sei, eine
erständliche Konsequenz ihrer Eigenschaft als Vertreterin der staatlichen Rechtsinteressen.
ihre Funktionen gehören an sich nicht in die Sphäre des Richteramts. Insoweit sie
ssen jene Interessen vor dem Richter geltend machen will, muß sie sich an
Richter mit ihren Anträgen wenden und muß demgemäß auch ihre formale
rordnung unter das Richteramt nothwendig anerkennen. Die Staatsanwalt-
kann zur Wahrnehmung ihrer Funktionen das Gericht nicht requiriren und demselben
Vorschriften machen, sondern nur Anträge stellen, die selbstverständlich das Gericht zu
n und entweder als rechtlich unbegründet zurückzuweisen, oder in der dem Rechte ent-
enden Weise zu realisiren, amtlich verpflichtet ist."

Selbst in Frankreich, wo die Staatsanwaltschaft nicht nur von den Gerichten unabhängig
ndern dem Untersuchungsrichter gegenüber ein Recht der Ueberwachung (surveillance) be-
(code d'instruction criminelle art. 57), wird in der vorliegenden Frage an derselben
sanschauung festgehalten. Hélie traité de l'instruction criminelle Bd. V. S. 492. Il
e fait, que la loi, en remettant l'instruction entre les mains d'un juge n'a pu
ir que ce magistrat fût un simple instrument, que le ministère public pourrait mettre
ouvement toutes les fois, que cela lui conviendrait; il eut été plus convenable dans
stème, de laisser le ministère public poursuivre et instruire à la fois. L'institution
ge d'instruction suppose nécessairement un pouvoir indépendant chargé de prendre,
l'intérêt de la justice toutes les mesures, qu'il croit nécessaires a la manifestation
vérité; le juge est donc investi du droit d'apprécier librement les requisitions et
demandes de partie, qui procèdent devant lui, et de rejeter celles, qui ne lui pa-
ent ni justes ni utiles. — So auch Mittermaier, Gesetzgebung und Rechtsübung im
fverfahren. Erlangen 1856. S. 358 Nr. 4—5.

der Staatsanwaltschaft, um derselben dem über die Eröffnung des Haupt-
fahrens beschließenden Gericht gegenüber eine Art von Legitimation zu
schaffen, und um die Staatsanwaltschaft gegen den Vorwurf einer leichtfer-
Erhebung der Anklage zu schützen.

Diese formalistische Betrachtungsweise ist die des früheren preu-
Strafverfahrens, nicht die des Reichsstrafprozeßrechts; für das letztere er-
sie durch die Fassung des §. 65. Abs. 3. völlig ausgeschlossen.

Wenn nun die Strafkammer weiterhin auf die Möglichkeit hinweist,
der Richter bei Beurtheilung der Zeugenaussage fehlgehe, indem der Z
vorsätzlich, fahrlässig oder irrthümlich die Unwahrheit gesagt haben und de
den äußeren Eindruck eines völlig glaubwürdigen Zeugen machen könne,
wenn sie deshalb die Vereidigung für die einzig mögliche Garantie erachte
so muß hier zunächst die Hinweisung auf einen möglichen Irrthum des Ze
als irrthümlich bezeichnet werden. Ein solcher Irrthum läßt sich auch
eine Vereidigung nicht in Wahrheit verwandeln, sondern er erscheint nur fo
als Wahrheit. Ersichtlich ist dies Mißverständniß aus der vorhin charakteri
formalistischen Betrachtungsweise hervorgegangen. Im Uebrigen muß der St
kammer die Möglichkeit eines richterlichen Fehlgriffs bei der Beurtheilung
Glaubwürdigkeit eines Zeugen wie bei jeder andern Entscheidung als e
völlig Selbstverständliches zugegeben werden.

Aber ganz abgesehen von der Vorschrift des §. 65³. und
§. 160². ist unzweifelhaft zu jener Beurtheilung die Staatsanw
schaft weniger befähigt, welche diese Beurtheilung lediglich
Grund der Akten vornehmen kann, als der Richter, welchem au
jenem Aktenmaterial noch die persönliche Anschauung des Zeu
und die persönliche Anhörung der vor Gericht abgegebenen Aus
als Prüfungsmittel zu Gebote steht.

Wenn schließlich die Strafkammer anführt, daß auch bei Adoptirung
Auffassung dem Richter nicht schwer fallen könne, den Grund der Vereidi
im Protokoll anzugeben, so ist dies unzweifelhaft richtig, der Richter bra
blos die Begründung des Antrages der Staatsanwaltschaft durch den Verm
„Die Vereidigung erfolgte, weil dieselbe zur Herbeiführung der wahrhei
mäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentli
Klage abhängig ist, erforderlich erscheint," — „weil Gefahr im Verzuge obw
wiederzugeben. Aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß ein protokolla
Vermerk in diesem Falle gar keinen Zweck hat. Ein solcher Vermerk
nur dann gerechtfertigt sein, wenn er eine Erklärung der Auffassung
vernommenen Personen oder des Richters oder Gerichtsschreibers, — nicht
wenn er lediglich einen Antrag des bei der protokollirten Verhandlung
mitthätigen Staatsanwalts wiedergiebt.

2. Aehnlich ist der Gedankengang in einer Entscheidung der drit
Strafkammer vom 9. Juni 1880.

„In Erwägung, daß zwar nach der St. Proz. O. die Vereidigung
Zeugen in der Regel erst im Hauptverfahren und nur ausnahmsweise im V
verfahren erfolgen soll, — daß aber das Letztere geschehen soll, wenn die
eidigung des Zeugen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage ü
eine Thatsache erforderlich erscheint, von der die Erhebung der öffentlichen Kl
abhängig ist, — daß die Königliche Staatsanwaltschaft, welche zu befinden h
ob sie eine Anklage erheben kann oder nicht, aus dem oben gedachten Grund
die Vereidigung des Zeugen in ihrer Requisition vom 7. Juni verlangt h
und wenn man die aus diesem Grunde beantragte Vereidigung des Zeugen a
lehnte, die Königliche Staatsanwaltschaft sehr oft in die Lage kommen würd
keine Anklage erheben zu können, da die unbeschworene Aussage eines Zeuge
oft nicht genügend erscheinen würde, um die Anklage gegen einen bisher Unbe-

ien zu erheben, — daß endlich [illegible] Staatsanwaltschaft gestellte auf Vereidigung des Zeugen ein gesetzlich zulässiger ist und nach §. 160. St. P. O. der Amtsrichter nur zu prüfen hat, ob die beantragte ing nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist — wird die igung des Zeugen beschlossen."

Die oben gekennzeichnete formalistische Auffassung, welche auf den Eid ich deshalb Gewicht legt, weil er der Aussage den äußeren Anschein der vürdigkeit verleiht und den Staatsanwalt gegen den Vorwurf leichtfertiger ing der Anklage schützt, findet hier in der Gegenüberstellung der „unbe-enen Aussage eines Zeugen" mit der des „unbescholtenen Beschuldigten" besonders scharfen Ausdruck. In keiner Weise wird hier dem Gedanken gegeben, daß möglicherweise die unbeeidete Aussage eines einzigen Be-szeugen, bei welchem alle Bedingungen für die Ablegung eines wahrheits-en Zeugnisses vorliegen, und der eben deshalb nicht vereidigt ist, schwerer kann, als die Aussagen zweier oder mehrerer interessirten Entlastungs-, bei denen durch die Beeidigung die Herbeiführung einer wahrheitsge-Aussage zwar bezweckt, aber möglicherweise nicht erreicht worden ist.

3. Einigermaßen abweichend erscheint eine Entscheidung der fünften kammer vom 28. Febr. 1881.

„Das Gericht beschließt, daß die Beeidigung des Zeugen N. im Vor-ren als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über Thatsache, von welcher die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erlich erscheint.

Die Frage, ob eine solche Beeidigung erforderlich erscheint, kann nicht em subjektiven Eindruck, den der Zeuge bei seiner Vernehmung dem ver-nden Richter macht, entschieden werden, da, wie der Herr Staatsanwalt lecht hervorhebt, der Richter getäuscht werden kann. Es ist vielmehr nach anzen Lage der Akten zu prüfen, ob die unbeeidete Aussage schon so viel würdigkeit verdient, daß darauf hin eine öffentliche Klage erhoben en kann. — Es kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, s von der Königlichen Staatsanwaltschaft prinzipiell in Anspruch genommene hierüber eine Entscheidung zu treffen, gesetzlich begründet ist, da im vor-den Falle die unbeeidete Aussage nicht für genügend erachtet werden kann."

Daß der Richter nicht lediglich nach der ganzen Lage der Akten, sondern dieser in Verbindung mit dem subjektiven Eindruck von dem Auftreten des m seine Entscheidung zu treffen hat, ist bereits oben hervorgehoben. Die Ver-elung der beiden Fragen nach der materiellen Nothwendigkeit der Vereidi-zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage und der formellen wendigkeit zur Begründung der Anklage findet sich auch hier. Dagegen lt der Umstand, daß die Strafkammer überhaupt eine, wenn auch sum-sche Würdigung des konkreten Falles hat eintreten lassen, einen Fortschritt der hier vertretenen Richtung hin, wenngleich das Ablehnen der prin-len Entscheidung über den vorliegenden Streitpunkt, zu welcher die Straf-ier als erste und letzte Beschwerde-Instanz unzweifelhaft berufen ist, für htfertigt nicht erachtet werden kann. —

In der Literatur wird sowohl von den Systematikern als von den mentatoren überwiegend die hier verfochtene Auffassung vertreten.

So Geyer[18]):

„Stellt der Staatsanwalt einen Antrag auf Beeidigung, so prüft der Amtsrichter, ob be nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist. Er hat also zu prüfen, ob Ge-im Verzuge obwalte, oder ob die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahr-gemäßen Aussage erforderlich ist."

18) Lehrbuch des St. Proz. R. S. 531.

Fuchs[19]):

„Jedenfalls wird bei dem Begehren des Staatsanwalts, einen Zeugen eidlich zu nehmen, der Richter nicht blos darüber zu befinden haben, ob der Zeuge das Alter der E mündigkeit erreicht hat und seiner Beeidigung nach seinen übrigen persönlichen Verhältni insbesondere in seiner Beziehung zu dem Verdächtigen, nichts im Wege steht, sondern darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur eidlichen Vernehmung außerhalb der H verhandlung, Gefahr im Verzuge und Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage, handen sind. Dies folgt daraus, daß der oben angeführte §. 160. die Worte enthält: nach Umständen des Falles."

Ebenso fast sämmtliche Kommentatoren.

Löwe[20]):

„Ob eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beeidigung des Zeugen vor darüber hat in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, im Vorbereitungsverfahren die Vernehmung bewirkende Amtsrichter, also nicht die Staatsanwaltschaft, zu scheiden."

Thilo[21]):

„Ob einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, im vorbereitenden Verfahren einen Z zu beeidigen, prüft und beschließt der Amtsrichter. Hält der Staatsanwalt eine Vereidig für erforderlich, und beantragt sie beim Amtsrichter, so ist dieser nach §. 160. zur selbstständ Entscheidung über den Antrag berufen und zur Ablehnung desselben befugt."

Keller[22]):

„In dem vorbereitenden Verfahren ist es nur Sache des Amtsrichters, zu unter ob im gegebenen Falle die von der Staatsanwaltschaft beantragte Maßregel zulässig ist, heißt also, ob bezüglich der Zeugen die Voraussetzungen des §. 65. Abs. 3. vorliegen."

Puchelt[23]):

„Im vorbereitenden Verfahren kann die Beeidigung nur auf Antrag der Staatsbeh eintreten, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge steht; gegen die Zurückweisung ihres Ant auf Beeidigung hat die Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerde; nicht aber ist ihr trag für den Amtsrichter bindend."

Selbst von Schwarze, der in der Reichstagskommission sich der entge gesetzten Auffassung zugeneigt hatte[24]), tritt in seinem Kommentar[25]) der vertretenen Ansicht bei:

„Ob in dem einzelnen Falle die Voraussetzungen vorhanden sind, an welche das G ausnahmsweise die Zulässigkeit der Vereidigung geknüpft hat, ist von demjenigen Richt prüfen und zu entscheiden, an welchem der Staatsanwalt das Ersuchen[26]) um eidlic hörung des Zeugen zu richten hat."

Voitus schweigt in seinem Kommentar über die vorliegende Frage vollst

Die der hier verfochtenen entgegengesetzte Auffassung wird unter Kommentatoren lediglich von Dalcke vertreten. Die Darlegung dieses Sch stellers[27]), dessen strafprozeßrechtliche Anschauungen in Bezug auf die vorliege Frage, wie in Bezug auf das Verhältniß zwischen Staatsanwalt und Amtsric im vorbereitenden Verfahren überhaupt[28]) gegenwärtig in den Kreisen der Sta anwaltschaft wohl die herrschenden sind, bewegen sich wesentlich innerhalb d

19) In von Holtzendorff's Handb. des Strafprozeßrechts, Bd. I. S. 445.
20) 2. Aufl., Anm. 4. zu §. 65.
21) S. 68 Anm. 3.
22) S. 59.
23) S. 153.
24) cfr. unten.
25) Anm. 4. zu §. 65.
26) Dieser unsachgemäße, irreführende und auch der gesetzlichen Terminologie nicht sprechende Ausdruck findet sich regelmäßig bei von Schwarze in dessen Reden in der Reichst kommission und in seinem Kommentar, sowie in demjenigen Dalcke's, ebenso in obigen St kammerentscheidungen.
27) Anm. 3. zu §. 65.
28) cfr. Anm. 2. Abs. 3. zu §. 160.

Gedankenganges, wie die oben mitgetheilten Entscheidungen der I. und Strafkammer.

„Im Skrutinialverfahren, führt er aus, soll die Beeidigung nur ganz ausnahmsweise sein. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, darüber wird zunächst die Staatsanwaltzu befinden haben; denn ob die Erhebung der öffentlichen Klage möglich ist, darüber och nur sie, nicht aber der Richter befinden. Beantragt also der Staatsanwalt die eidernehmung über eine Thatsache mit dem Bemerken, daß er ohne diese Feststellung nicht ande sei, die öffentliche Klage zu erheben, so muß dem Antrage stattgegeben und kann e nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, daß die Erhebung der Klage auch ohne die zung möglich sei. Andernfalls wäre die Bestimmung, daß dem Staatsanwalt die Entng darüber obliegt, ob die Klage zu erheben, oder das weitere Verfahren einzustellen sei, Bedeutung. Ebenso wird der um die Vernehmung eines einzelnen Zeugen requirirte häufig genug gar nicht in der Lage sein, mit Erfolg prüfen zu können, ob wirklich im Verzuge obwaltet, und er wird sich also auch hier mit der Erklärung der Staatsschaft (einer öffentlichen Behörde), daß dies der Fall sei, begnügen müssen. Sollte der aber einen Antrag auf Beeidigung ablehnen können, weil er von dem Vorhandensein solchen Gefahr nicht überzeugt sei, und sollte etwa über eine solche Ablehnung Beschwerde werden müssen, dann würde der Zweck eines solchen Antrages regelmäßig vereitelt, und nze Bestimmung des Gesetzes überhaupt ziemlich illusorisch sein."

Die Ansicht, daß der Richter deshalb dem Antrage des Staatsanwalts Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage entsprechen , weil die Erklärung des Staatsanwalts, er könne ohne diese Beeidigung ffentliche Klage nicht erheben, für maßgebend zu erachten sei, — ist bereits bei der Besprechung der beiden ersten mitgetheilten Strafkammerbeschlüsse rdigt worden.

Wenn aber Dalcke weiter ausführt, daß der um Vernehmung eines lnen Zeugen „requirirte" Richter häufig genug nicht in der Lage sein werde, Erfolg prüfen zu können, ob wirklich Gefahr im Verzuge vorliege, so wird der auf Antrag des Staatsanwalts im Vorbereitungsverfahren handelnde ter mit dem requirirten oder ersuchten Richter[29]) verwechselt. Dem eren braucht der ersuchende Richter nur ein die vorzunehmende Handlung u bezeichnendes Ersuchsschreiben, nicht aber die Akten mitzusenden, letzteres sich sogar im Falle des §. 183. nicht einmal empfehlen, da sonst der Unterngsrichter bis zur Erledigung des Ersuchens nicht in der Lage sein würde, re Ersuchen abzulassen und selbst Untersuchungshandlungen vorzunehmen. ersuchte Richter ist daher nicht nur nicht berechtigt, sondern meist auch sächlich außer Stande, die Zulässigkeit derjenigen Untersuchungshandlung, deren Vornahme er angegangen ist, nach den Umständen des Falles zu fen. — Dem auf Antrag des Staatsanwalts handelnden Richter dagegen die Staatsanwaltschaft — und dies geschieht in der Praxis auch stets — Akten mitsenden, damit er auf Grund derselben die Zulässigkeit der beanten Handlung nach den Umständen des Falles prüfen kann. Hierdurch wird Richter in die Lage versetzt, auch das Vorhandensein einer Gefahr im Ver- e eben so gut beurtheilen zu können, wie die Staatsanwaltschaft.

Unzutreffend ist in Dalcke's Ausführung der Hinweis auf die Qualität Staatsanwaltschaft als einer öffentlichen Behörde.

Der Richter wird allerdings Thatsachen, die ihm von öffentlichen Beden angeführt werden, in der Regel ohne weitere Prüfung als wahr hinzumen haben; die Urtheile anderer Behörden dagegen, — und lediglich als Urtheil ist die Aeußerung anzusehen, daß in einem bestimmten Falle „Ger im Verzuge" obwalte — ist er in denjenigen Fällen, in denen er überhaupt einer eigenen Entscheidung gesetzlich berufen ist, einer Prüfung zu unterziehen wohl berechtigt als auch verpflichtet.

Das Argument endlich, daß eine Beschwerde über die Ablehnung einer

29) cfr. § 164. Abs. 2. S 183 Satz 2. St. Proz O. Geyer. Lehrbuch S. 532.

wegen vorhandener Gefahr im Verzuge beantragten Vereidigung häufig zu kommen würde, beweist zu viel, denn unter Zugrundelegung dieser Erwägung dürfte man dem Richter auch nicht das Recht zusprechen, einen Antrag auf Haftung wegen Mangels dringender Verdachtsgründe zurückzuweisen. Jedenfalls aber beweist es ein zu geringes Vertrauen in die Urtheilsfähigkeit des Richters, wenn Dalcke meint, daß, falls man dem Richter ein derartiges Ablehnungsrecht zugestehe, die ganze Bestimmung des Gesetzes „überhaupt ziemlich illusorisch" werden würde. Denn bei einer so einfachen Prüfung, wie der, ob Gefahr im Verzuge obwaltet, wird man dem Richter jedenfalls zutrauen können, daß er der Regel das Richtige treffen, und daß eine unbegründete Ablehnung des bezüglichen Antrages der Staatsanwaltschaft selten vorkommen wird.

„Die Richtigkeit dieser Ansicht", fährt Dalcke mit Bezug auf seine Auffassung fort, „findet auch in den Materialien ihre Begründung. Allerdings bestimmt der §. 160., daß der requirirte Amtsrichter zu prüfen habe, ob die beantragte Handlung gesetzlich zulässig; indeß handelt es sich im vorliegenden Falle um diese Frage nicht, sondern, da ja die Vereidigung an sich gesetzlich zulässig ist, um die Frage, ob die Beeidigung im konkreten Falle zweckmäßig ist. Ueber diese Frage aber steht dem Amtsrichter das Urtheil nicht zu."

Hierauf führt Dalcke eine Stelle aus den Motiven zu §. 160. an, welcher es heißt, daß über die Zweckmäßigkeit der beantragten Handlung, speziell über die Frage, ob es der Vornahme dieser Handlung schon vor Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens bedürfe, dem Richter keine Kompetenz zustehen solle, und fährt dann fort:

„Daß dem Richter nicht ein selbständiges Prüfungsrecht bezüglich der Zweckmäßigkeit der vom Staatsanwalt beantragten Maßregel zustehe, ist auch in der Reichsjustizkommission anerkannt; es kann deshalb auch für die hier in Rede stehende Frage nicht weiter in Betracht kommen, daß die Reichsjustizkommission das Urtheil darüber, ob Gefahr im Verzuge liege, dem Richter zuweisen will. Vergleiche im Uebrigen die Protokolle S. 820 ff., wo das Recht des Staatsanwalts, im Skrutinialverfahren allein über die Nothwendigkeit der Beeidigung zu bestimmen, von dem Regierungskommissar Hanauer mit unwiderlegbaren Gründen dargethan ist."

Was zunächst die zu Anfang dieser Darlegung vorkommende Hinweisung auf §. 160. St. Proz. O. betrifft, so übersieht Dalcke, daß dieser Paragraph dem Richter nicht nur die Prüfung der Zulässigkeit überhaupt, sondern diejenige der Zulässigkeit nach den Umständen des Falles auferlegt. Auf einem Mißverständniß aber beruht die Verweisung auf die Stelle der Motive, nach welcher der Richter über die Frage, ob die beantragte Handlung schon im vorbereitenden Verfahren vorgenommen werden soll, zu entscheiden nicht berechtigt ist. Denn diese Stelle spricht ihrem klaren Inhalt nach nur von denjenigen Handlungen, in Betreff deren es gesetzlich gleichgültig und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden ist, ob sie im Vorverfahren oder im Hauptverfahren vorgenommen werden soll (z. B. Beschlagnahme und Durchsuchung). Anders liegt die Sache bei denjenigen Handlungen, deren Vornahme im Vorbereitungsverfahren an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpft ist, wie die Beeidigung des Zeugen an die Voraussetzung der Gefahr im Verzuge oder der Nothwendigkeit zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage. Alsdann liegt nicht eine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern eine Frage der gesetzlichen Zulässigkeit vor und diese muß nach §. 160. Abs. 2. der Richter prüfen.

Um nun aber Dalcke's Hinweis auf die Verhandlungen der Reichsjustizkommission und die Erklärungen des Regierungskommissars Hanauer zu würdigen und gleichzeitig die hier verfochtene Ansicht auch historisch zu begründen, muß auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des §. 65. Abs. 3. eingegangen werden, wobei die damit verflochtene Entstehungsgeschichte des §. 160. Abs. 2. nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann.

30) cfr. oben §. 1.

Im Entwurf lautete der dem §. 65. des Gesetzes entsprechende §. 57. so:

„Die Beeidigung des Zeugen erfolgt in der Hauptverhandlung. Sie kann schon im itungsverfahren erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Haupt- lung verhindert, oder seine Ladung zu letzterer wegen großer Entfernung unterbleiben der wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aus- orderlich erscheint. Im Protokolle ist anzugeben, aus welchem dieser Gründe die Be- erfolgt ist."

Die Motive führen zunächst aus, daß die grundsätzliche Aufschiebung der zung bis zur Hauptverhandlung dem im Entwurf festgehaltenen Anklage- und dem hieraus sich ergebenden Verhältniß zwischen Vorverfahren und verfahren entspreche. Sie betonen alsdann die Nothwendigkeit, eine Aus- von diesem Grundsatz für den Fall zu machen, in welchem die Ver- ng des Zeugen in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht würde er- können, und fahren dann fort:

„Aber auch in dem zweiten im Entwurf hervorgehobenen Falle, wenn die Beeidigung ttel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint, ist ein hen von der Regel unvermeidlich, es genügt in dieser Hinsicht, darauf hinzuweisen, daß gerade die Entscheidung darüber, ob überhaupt ein Hauptverfahren einzuleiten sei, von frage, ob einem im Vorverfahren abgelegten Zeugnisse Glauben beigemessen werden abhängt und daß aus diesem Grunde dem Richter die Befugniß gegeben werden muß, Zeugen, welcher nach seiner Ansicht mit der Wahrheit zurückhält, durch das Mittel der ung zur Offenbarung der Wahrheit anzuhalten."

Nach dem Entwurf und den Motiven sollte also die Prüfung der Frage, Vorverfahren die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahr- emäßen Aussage erforderlich sei, dem Richter zustehen, ohne daß hier ein schied zwischen der Voruntersuchung und dem vorbereitenden Verfahren ht wird.

Bei der ersten Lesung des Entwurfs in der Reichsjustizkommission[31]) wurde Anzahl von Abänderungsanträgen gestellt, welche fast sämmtlich die Ein- kung der Beeidigung, namentlich für das vorbereitende Verfahren be- en. Nach dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger sollte die igung im vorbereitenden Verfahren überhaupt ausgeschlossen werden; die dements der Abgeordneten Herz, Klotz, Eysoldt, — das Amendement bg. Hauck und das des Abg. Becker wollten, in der Fassung untereinander abweichend, die Beeidigung im vorbereitenden Verfahren nur im Falle Gefahr im Verzuge, ein Antrag des Abgeordneten von Puttkammer auch en Fall zulassen, daß die Aussage des Zeugen die Grundlage für den Er- eines Haftbefehls bildet. Ein Vermittelungsvorschlag des Abgeordneten ffson ging dahin, die Beeidigung im vorbereitenden Verfahren auch dann latthaft zu erklären, wenn von der Aussage des Zeugen die Eröffnung der untersuchung abhängt.

Endlich beantragte der Abgeordnete von Puttkammer folgenden weiteren tz:

„Ueber das Vorhandensein eines dieser Gründe für die Beeidigung entscheidet der er, welcher die Vernehmung zu bewirken hat."

In der Debatte erklärte der Abgeordnete von Puttkammer diesen letzten ag für entsprechend der Absicht des §. 57. (65.); aus dem Worte „kann" Abs. 2. folgere er, daß nach der Meinung des Entwurfes es der Richter welcher auch im Skrutinialverfahren zu prüfen habe, ob einer der nde der Vereidigung vorliege, Angesichts des (früheren) Wortlauts des 140. (§. 160.) sei es aber nothwendig, dies ganz klar zu stellen.

31) Prot. S. 62 ff. Hahn, Mat. S. 601—608.

Der Abgeordnete Reichensperger begründete seinen Antrag durch Hinweis auf die Unzuträglichkeiten des bisherigen preußischen Skruti verfahrens.

„Lasse man", führte er aus, „den §. 57. (65.) bestehen, so bekomme man ein in der des Staatsanwalts liegendes Skrutiniaiverfahren, wie solches seit 1849 in Preußen b dadurch würden die Gerichte zu willenlosen Werkzeugen der Staatsanwaltschaft herabge der Richter werde dann genöthigt, sich streng wörtlich an die Ausführung des ihm vom S anwalts ertheilten Auftrages zu halten und von der Erheblichkeit der Aussage abzu Daß dem Richter jetzt gestattet werde, die Zulässigkeit der Vereidigung zu prüfen, heise so lange er nicht auch über die Zweckmäßigkeit zu entscheiden berechtigt sei."

Hierauf erwiderte der Regierungskommissar, Geh. Rath Hanauer:

„Wenn auch der Amtsrichter dem Antrage des Staatsanwalts auf Vornahme Untersuchungshandlung entsprechen müsse, ohne deren Zweckmäßigkeit prüfen zu dürfen, doch die Frage, ob ein Zeuge zu vereidigen sei, besonders wenn die Zulässigkeit der Beeid in Frage käme, dem richterlichen Ermessen nicht entzogen. Der Richter, welcher den Z vernehme, handle bei dieser Operation durchaus selbstständig, nicht als willenloses Wer des Staatsanwalts; auch wenn die Vereidigung als nothwendig zur Wahrh erforschung beantragt werde, müsse das richterliche Ermessen über das handensein dieser Voraussetzung entscheiden."

Hiernach erachtete in dieser Lesung der Regierungsvertreter es für zweifelhaft, daß nach der Natur der Sache und nach der Fassung des Ent der Richter zu entscheiden habe, ob die Beeidigung als Mittel zur Herbeifü einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich sei. Dieser Auffassung ist, Ausnahme des Abgeordneten von Schwarze, welcher vor jener Bemerkung des gierungskommissars bemerkt hatte, es frage sich, ob über das Vorhanden dieser Kategorie nicht der ersuchende Staatsanwalt zu kognosziren habe, in dieser Lesung, trotz aller sonstiger Verschiedenheit der Ansichten, Niemand der Kommission entgegengetreten; vielmehr ist diese Auffassung durch Anna des oben erwähnten zweiten Puttkammer'schen Amendements ausdrü sanktionirt worden. Im Uebrigen wurde, dem Antrage des Abgeordneten Be gemäß, die Zulässigkeit der Beeidigung im vorbereitenden Verfahren auf Fall der Gefahr im Verzuge beschränkt. Bei der Berathung des §. 140. (§. in dieser ersten Lesung[32]) beantragte der Abgeordnete Struckmann, dem wurf hinzuzufügen:

„Dem Amtsrichter steht die Prüfung zu, ob die beantragte Handlung gesetzlich sei, insbesondere auch, ob nach den Umständen des Falles ein Zwang zur Abiegung Zeugnisses, sowie eine eidliche Vernehmung gerechtfertigt sei."

Struckmann erklärte in der Debatte, der letzte Theil dieses Antrag soweit er sich auf die eidliche Vernehmung der Zeugen beziehe, sei bereits §. 57. durch Annahme eines Puttkammer'schen Amendements beschlossen wor da aber hier der Sitz der Materie sei, möge man in Erwägung ziehen, ob Satz nicht hierher zu übernehmen.

Materiell wurde hiergegen nichts eingewendet, nur in formeller ziehung erachteten der Abgeordnete von Schwarze und der Regierungskom Hanauer die Fassung insofern für undeutlich, als nicht erhelle, ob der S anwalt dem Richter in seinem Antrage die Existenz der Voraussetzungen legen solle, unter denen das Gesetz die Vornahme der betreffenden Hand zulasse, oder ob der Richter von Amtswegen das Vorhandensein dieser aussetzungen prüfen und danach die einzelnen Fälle untersuchen solle.

Der Antrag Struckmann wurde demnächst angenommen.

Hierdurch scheint der Puttkammer'sche Zusatz zu §. 57. für erle

32) cfr. oben §. 1.

tet worden zu sein, wenigstens findet er sich weder in der zweiten Lesung ɔnt, noch in den nach Schluß der zweiten Lesung festgestellten Kommissions- ırf aufgenommen.

In der zweiten Lesung[33]) beantragte der Abg. Wolffson dem in der ı Lesung angenommenen Antrage Becker:

„Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Ver- ɔbwaltet"

zufügen:

wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich int."

Dieser Antrag entspricht mit Ausnahme des Zusatzes „über eine That- :, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist", wörtlich der nulirung, welche der Regierungsentwurf für diese Voraussetzung der Be- ɔung im Vorverfahren aufgestellt hatte. Trotzdem erklärte, dem Protokoll ılge, der Regierungskommissar, Geh. Rath Hanauer — und dies sind die Dalcke angezogenen Worte —:

„Der Antrag Wolffson verkenne die Stellung der Staatsanwaltschaft und des Amts- ɔrs im Vorverfahren. Hier habe nur der Staatsanwalt zu beurtheilen, ob das Mittel Beeidigung nothwendig sei oder nicht. Wenn hierüber nicht der Staatsanwalt, sondern Richter entscheiden solle, so gebe man damit das ganze Verfahren dem Amtsrichter an- ı, mache diesen zum Untersuchungsrichter."

Es fehlt an Material, um den Widerspruch zwischen dieser Auslassung der von demselben Kommissar in der ersten Lesung gegebenen Darlegung ɔuklären; vielleicht liegt ein Irrthum oder eine Lücke in den Protokollen vor. : Ausführung des Regierungsvertreters in der zweiten Lesung richtet sich au ebenso gegen den Regierungsentwurf wie gegen den Antrag Wolffson, n der Antrag Wolffson enthält ebensowenig wie der Regierungsentwurf e ausdrückliche Bestimmung darüber, wer über die Nothwendigkeit der ɔidigung zur Wahrheitserforschung zu entscheiden hat, der Staatsanwalt oder Richter; wenn aber in dem Antrage Wolffson stillschweigend die Be- ɔmung enthalten ist, daß diese Entscheidung dem Richter gebühre, so ist dies ht minder in Betreff des Regierungsentwurfes der Fall.

Hierin liegt jedoch nicht der Kernpunkt der Sache. Entscheidend ist viel- hr folgende Erwägung:

Der Regierungsvertreter hat unter stillschweigender Zu- mmung des Antragstellers und der übrigen Kommissionsmit- ieder — im Plenum sind diese Fragen nicht zur Diskussion gelangt — den ntrag Wolffson dahin ausgelegt, daß nach demselben dem Richter e Prüfung zustehe, ob die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung ner wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich sei.

Der Antrag Wolffson wurde angenommen und ist zum Ge- ɔ geworden, folglich muß auch nach dem Gesetze, dem Richter ne Prüfung zustehen. —

Hiermit erledigt sich die Ausführung Dalcke's, welcher sich für seine uslegung des bestehenden Gesetzes auf die Darlegung des Regierungskom- issars beruft.

Bei der wiederholten Lesung des Entwurfs in der Kommission wurde, ie bereits oben angeführt, die in der ersten Lesung auf Antrag des Abg. Struckmann beschlossene Fassung auf den Antrag des Abg. Lasker durch die

33) Protok. S. 820 ff. Hahn, S. 1225 ff.

jetzige ersetzt, wobei der Regierungsvertreter Hanauer — und nicht blos Kommission wie Dalcke behauptet, — erklärte, daß die Prüfung der Frage, Gefahr im Verzuge vorliege, dem Richter zustehe. — —

Demgemäß muß sowohl aus dem Wortlaut und Sinn, als aus der E stehungsgeschichte der §§. 65. und 160. gefolgert werden, daß dem Richter Prüfung zusteht, ob Gefahr im Verzuge obwaltet, und ob die Beeidigung Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich ersch

2. Dagegen muß im zweiten Falle die Prüfung der Frage, ob von betreffenden Thatsache die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, Staatsanwaltschaft überlassen bleiben, formell deshalb, weil dieser Punkt als eine mit der Bedingungs-Konjunktion „wenn" eingeleitete, vom Richter prüfende Voraussetzung für die Vornahme der betreffenden Untersuchun handlung besonders aufgeführt, sondern als thatsächlich gegebener Bestandt einer dieser Voraussetzungen eingereiht ist, — materiell deshalb, weil Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zu erheben hat, und weil deshalb nur sie allein beurtheilen kann, welches die Thatsachen sind, von deren F stellung die Erhebung dieser Klage abhängt.

---

§. 3.

Vernehmung des Beschuldigten.

Die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten finden sich §. 136. der St. Proz. O., welcher lautet:

„Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche st bare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprech Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung s persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen."

Die Vernehmung des Beschuldigten zerfällt hiernach in zwei Haupt erstens eine einseitige richterliche Aeußerung, nämlich die Eröffnung an Beschuldigten, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, zw die Verhandlung des Richters mit dem Beschuldigten.

I. Die Eröffnung an den Beschuldigten.

Treffend bemerkt Geyer[34]), daß bei der Eröffnung an den Beschuldig die diesem zur Last gelegte strafbare Handlung individuell und nicht b generisch zu bezeichnen ist. In der Praxis finden sich sehr häufig in d Protokollen über die Vernehmung des Beschuldigten Eröffnungen, welche lauten, „sich eines Betruges schuldig gemacht zu haben, Vergehen gegen §. 2 St. G. B." und ähnliche. Daß derartige Eröffnungen, die dem Beschuldig nur die strafrechtliche Kategorie angeben, unter welche die von ihm angeb begangene strafbare Handlung subsumirt ist, nicht aber die ihm zur Last gele strafbare Handlung selbst bezeichnen, — der Absicht des Gesetzes nicht sprechen, erscheint unzweifelhaft, denn die vorgeschriebene Eröffnung soll da dienen, dem Beschuldigten die Möglichkeit einer Erwiderung auf die Beschu digung zu verschaffen; auf eine derartige Vorhaltung aber, daß er eine Th

34) Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 547.

en habe, die unter den Begriff des Diebstahls oder Betruges fällt, kann
stverständlich nichts erwiedern.

Aus diesem Zweck der Eröffnung ergiebt sich auch der Grad der er-
chen Individualisirung. Der Beschuldigte muß ersehen können, welche
m wirklich oder muthmaßlich ausgeführte konkrete Handlung in Frage
Selbstverständlich ist zunächst, daß ebensowenig wie die bloße Angabe der
tlichen Kategorie die Bezeichnung der einzelnen gesetzlichen Merkmale
treffenden Kategorie genügen kann. Denn mag dem Betreffenden eröffnet
daß ihm zur Last gelegt wird, „sich eines Betruges schuldig gemacht zu
oder, „in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu
ffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt zu haben, daß er
Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte," — in beiden
erfährt der Beschuldigte gleich wenig davon, welche strafbare Handlung
r Last gelegt wird. Auch dadurch, daß diese Eröffnung [illegible] Handlung
des Beschädigten und durch ungefähre Bezeichnung [illegible] noch durch An-
wird, ist nur bei Delikten mit sehr [illegible] und Geb[illegible] von Ort und Zeit er-
rverletzung, und auch da nicht [illegible] von Ort und Zeit er-
fbaren Handlung gegeben, [illegible] einfachem Thatbestand, wie Diebstahl
hlenen Sache, der Art der [illegible] der [illegible] immer, eine genügende Umgrenzung
r die Verhandlung gewä[illegible] obgleich auch hier eine genaue Bezeichnung
etzliche Thatbestand eine [illegible] Körperverletzung eine weit sicherere Grund-
aufweist, wie beim Be[illegible]rt. Bei anderen Delikten dagegen, bei denen
o das Gesetz gar [illegible] größere Anzahl von ineinander greifenden Merk-
der Beleidigung, [illegible]trug und beim Vergehen gegen § 131. St. Proz. O.,
ständsmerkmale, [illegible] Th[illegible] eine Merkmale für das betreffende Delikt aufstellt,
che, welche vorgestell[illegible] ist eine genaue Angabe der wesentlichen individuellen
ei der Beleidigu[illegible] also beim Betrug namentlich die Bezeichnung der falschen
welche die Be[illegible]chts[illegible]piegelt, der wahren, welche entstellt oder unterdrückt sein
ten in den S[illegible]ung die Anführung der Worte, Handlungen oder Zeichen,
rt und Zeitstell[illegible]eidigung angeblich begangen ist, erforderlich, um den Be-
erlich, eine [illegible]stand zu setzen, sich auf die Beschuldigung zu erklären; in Bezug
Die Bezeichnung der That wird allerdings eine genaue Angabe meist nicht
des St[illegible] als ungefähre vielmehr in der Regel genügend sein.

e dem Bestimmung der betreffenden strafbaren Handlung muß in dem An-
ies nich[illegible]ie[illegible]aatsanwalts in der Form gegeben sein, in welcher der Richter
Betru[illegible]Wo[illegible]eschuldigten bekannt zu machen hat. Von vielen Staatsanwälten
en, w[illegible]oder beachtet; sie beantragen lediglich, den N. N. „wegen Diebstahls",
nach [illegible]r di[illegible]ges" als Beschuldigten zu vernehmen. Einzelne Staatsanwälte
160., [illegible]eir[illegible]enn ihnen derartige Anträge mit dem Ersuchen um Vervollstän-
g auf [illegible]gen[illegible]er angeführten Richtung zurückgegeben werden, auf den Wortlaut
Dies [illegible]in welchem eine derartige Spezialisirung im Gegensatze zu §. 177.
ungen, [illegible]er Eröffnung der Voruntersuchung) nicht vorgeschrieben sei.
afproze[illegible]

Argumentum a contrario erscheint jedoch gegenüber denjenigen
die öff[illegible]Allg[illegible] welche aus der Stellung der Staatsanwaltschaft zum Amtsrichter
r, ob si[illegible]Gru[illegible]ß sich ergeben, nicht durchgreifend. Denn die Staatsanwaltschaft
entliche nicht[illegible]entliche Klage; sie erforscht den Sachverhalt behufs Entschließung
nzeigen m; [illegible] wegen einer strafbaren Handlung gegen eine bestimmte Person
deren[illegible]stend [illegible] Klage erheben will. Sie legt auf Grund der bei ihr eingehen-
welche[illegible]der [illegible] und der von ihr angestellten Ermittelungen die strafbare Handlung,
ldign, kin[illegible] sie öffentliche Klage erheben will, derjenigen Person zur Last,
[illegible]en V[illegible] sie die öffentliche Klage erheben will, — sie, nicht der Richter
[illegible]t diese Person der betreffenden strafbaren Handlung.[35])

[illegible]7) cfr.
[illegible]8) cfr.

Abgesehen natürlich von dem Fall, wo der Richter ohne Antrag der Staatsanwalt-
Verhaftung und demnächstige Vernehmung eines Beschuldigten bewirkt.

Der Richter eröffnet lediglich diese von der Staatsanwaltschaft erhob
schuldigung der betreffenden Person.

Wenn nun der Staatsanwalt die Beschuldigung nicht formulirt,
seine Anträge lediglich in der oben gedachten summarischen Weise
wenn dadurch der Richter, welcher etwa aus Coulanz oder behufs Beschle
der Sache den Antrag des Staatsanwalts nicht zur Vervollständigung
geben will, veranlaßt wird, die Formulirung der Beschuldigung
Grund der Akten vorzunehmen, so wird es namentlich bei Delikten
wickelten Thatbeständen, wie beim Betruge, häufig vorkommen, daß der
die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale, z. B. die falschen Vorspiegelun
andern thatsächlichen Momenten, z. B. in andern Worten des Beich
finden, als dies Seitens der Staatsanwaltschaft geschieht. Auf die
würde der Zweck der Vernehmung des Beschuldigten überhaupt vereitelt
denn in dieser soll sich der Beschuldigte auf die Beschuldigung der Staat
schaft, nicht auf irgend eine andere, sei es auch vom Richter formulirte[36]), er

In Betreff dieser Untersuchungshandlung ergiebt sich übrigens
richtigkeit der Behauptung Löwe's, der Richter könne die Vornahme
antragten Handlung deshalb nicht ablehnen, weil die betreffende Th
kein Strafgesetz falle, — aus der besprochenen Bestimmung des §.
selbst. Denn wenn die betreffende That unter kein Strafgesetz fällt,
Richter dem Beschuldigten auch nicht eröffnen, welche strafbare Hand
zur Last gelegt wird.

II. Die Verhandlung.

Der zweite Haupttheil der Vernehmung des Beschuldigten,
Verhandlung mit demselben — zerfällt wieder in zwei Theile, die Er
der persönlichen Verhältnisse und die Vernehmung zur Sache.

A. Die Ermittelung der persönlichen Verhältnisse.

Hier fragt es sich, welche persönlichen Verhältnisse erm
Das Gesetz sagt darüber nichts. Dagegen giebt es in diese
verschiedene Direktiven.

a. In den Motiven zu §. 123. des Entwurfs heißt es:

„Namen, Geburtsort, Wohn- oder Aufenthaltsort, Religion, Stand
wie etwaige Vorbestrafungen des Beschuldigten werden regelmäßig festzustelle
können die Militärverhältnisse, der Besitz von Rechten, welche im Fall einer
wirkt werden, endlich auch der frühere Lebenslauf des Beschuldigten, sowie
und Vermögensverhältnisse Gegenstand der Erörterung werden."

b. Nach dem amtlichen Formular No. 65. sollen festgestel
Vor- und Zuname, — Stand, — Gewerbe, — Wohnort u
— Geburtstag, — Geburtsort, — Religion, — Militärverhältnisse,
verhältnisse, — Vermögensverhältnisse, — Orden oder Ehrenzei
Beschuldigten geführte Vormundschaften, — Vorbestrafungen.

Diese Rubriken stimmen im Allgemeinen mit denen der M
jedoch ist der „frühere Lebenslauf des Beschuldigten" weggelas
Rechten, welche im Falle einer Bestrafung entzogen werden könn
unwichtigste Art, „Orden und Ehrenzeichen" aufgeführt, dagegen
Aemter hinzugefügt, welche im Fall einer Verurtheilung entz
können, aber nicht unter die Kategorie der „Rechte" fallen, — näml
mundschaft.

c. Erheblich weiter geht eine Verfügung des Kammerger
21. April 1881, welche im Anschluß an eine generelle im Interesse

36) Abgesehen von dem in Note 35. erwähnten Falle.

tik getroffene Anordnung des Königlich Preußischen Justiz-Ministeriums er-
ist. Nach dieser sollen festgestellt werden:
der Elternnamen bei Frauen, — Tag und Jahr der Geburt, Kreis, Pro-
d Staat beim Geburtsort und Wohnort, — Staats- und Ortsange-
, — Familiensprache, — Stellung im Gewerbe (ob selbstständig oder
— Ehelichkeit der Geburt, — Familienstand (ob verheirathet, ledig oder
n), — Zahl und Alter der Kinder, — Hauptzüge des Lebenslaufs.
Um nun prüfen zu können, welche von diesen Verhältnissen in
nzelnen Falle festzustellen sind, müssen die hierbei maßgebenden Gesichts-
rörtert werden.

1. Der Gesichtspunkt der Identität.

Um festzustellen, daß diejenige Person, mit welcher verhandelt wird, die-
gegen welche die Beschuldigung sich richtet, wird die erschienene Person
em Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, Stand oder Ge-
t befragen sein. Diese Befragung erscheint zu dem angegebenen Zwecke
rforderlich, stets aber wünschenswerth und wird daher nie zu unter-
in. Die Befragung nach der Religion ist zwar nicht nothwendig, aber
lich und unbedenklich.

2. Der Gesichtspunkt der Zuständigkeit des Gerichts.

In dieser Beziehung wird, auch wenn anscheinend bereits ein Gerichts-
t begangenen That begründet ist, die auch aus andern Gründen wün-
the [37]) Feststellung des Wohnorts sich empfehlen.

r Gesichtspunkt der Verhaftung wegen Fluchtverdachts.

festzustellen, ob eine Verhaftung aus diesem Grunde geboten ist, wird
der der Wohnort zu ermitteln sein; bei einem Ausländer ist auch
tzlichen Bestimmungen (§. 112. St. Proz. O.) Fluchtverdacht eher
als bei einem Inländer. Ferner aber ist, namentlich in größeren
tstellung der Wohnung und besonders der Art des Wohnens in
enen Abstufungen (Wohnung im eigenen Hause — vom Wirth
hnung — möblirte Wohnung als Aftermiether — Wohnung bei
r andern Angehörigen, — Schlafstelle) von Bedeutung. [38]) Außer-
e Ermittelung der Familien- und Vermögensverhältnisse wesentlich;
athete wird eher fluchtverdächtig erscheinen als der Verheirathete,
slose eher als der Vermögende.

r Gesichtspunkt der Feststellung des Thatbestandes.

Allgemeinen wird der Thatbestand der begangenen strafbaren Hand-
Grund der in Bezug auf diese selbst obwaltenden thatsächlichen
nicht auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten fest-
n; jedoch können die letzteren hierbei in mannigfacher Beziehung
end, theils entlastend ins Gewicht fallen. Insbesondere kommen
er die Familien- und Vermögensverhältnisse in Betracht. Dem ver-
inderreichen Mann ist die Verübung eines möglicherweise aus Noth
Vermögensvergehens eher zuzutrauen, als dem Unverheiratheten, —

nten.
nten §. 4.

dem Armen eher als dem Reichen. Demnächst fallen die Vorbestrafungen we gleicher oder ähnlicher Strafthaten ins Gewicht; ein bereits wegen Diebs oder Unterschlagung Bestrafter, wird leichter eines Diebstahls für überführt achtet werden als ein wegen Vermögensvergehen noch nicht Verurtheilter. abgesehen hiervon, der frühere Lebenslauf des Beschuldigten, so seine persönlichen Eigenschaften und sozialen Verhältnisse für vorliegenden Zweck in Betracht gezogen werden soll, ist zweifelhaft. Geyer spricht sich dahin aus:

„Die Erforschung des früheren Lebenslaufs der vita ante acta (Leumundserforsch entspricht übrigens der Tradition des Untersuchungsprozesses, welcher den ganzen Menschen Gegenstand der Nachforschung macht. Möchten unsere Richter, wo nicht wesentliche Mom für die Hauptsache durch eine solche Erforschung gewonnen werden können, sie bei Seite las

Diese Auffassung unterliegt jedoch erheblichen Bedenken. Auch we nicht gerade „wesentliche Momente" für die Hauptsache zu gewinnen sind, w häufig die Feststellung des früheren Lebenslaufs des Beschuldigten für de Charakteristik von Wichtigkeit sein und dadurch für die Feststellung des Tha standes ins Gewicht fallen. Jemand, der früher vielfach Geldgeschäfte Offizieren gemacht hat, wird leicht des Wuchers, — ein früherer Rückka händler leicht der Hehlerei, — ein ehemaliger Inhaber einer Schankwirthsch mit weiblicher Bedienung eher der Kuppelei sowohl für verdächtig als für führt angesehen werden, als derjenige, bei dem solche Thatumstände nicht liegen. Umgekehrt wird man denjenigen, der lange Jahre hindurch einem He treu gedient hat, einer Unterschlagung, einen anerkannt tüchtigen Verwal fremden Gutes einer Untreue weniger leicht für verdächtig und nur beim V liegen zwingender Belastungsmomente für überführt erachten.

Uebereinstimmend hiermit äußert sich ein Schriftsteller, der sonst ni minder scharf wie Geyer das Anklageprinzip betont und das Untersuchun prinzip verurtheilt, nämlich Zachariä:[40])

„Abgesehen von der auch in den Gesetzen hervortretenden Rücksichtnahme auf die ante acta des Angeklagten bei der Strafzumessung und der Bedeutung des Charakt und der ganzen Persönlichkeit desselben für die richterliche Ueberzeugung se Schuld oder Unschuld, die im öffentlich-mündlichen Verfahren, insbesondere in Sch gerichten, in noch weit höherem Maße hervortritt, als im schriftlichen Verfahren, kann im Informativ-Verfahren, neben der oft schwierigen Identitäts-Feststellung in Betreff des dächtigen, gerade für die Begründung eines Verdachts und das Gewicht etwa Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person die Ermittelung von Stand und Wese selben, ihrer sozialen Verhältnisse, persönlichen Eigenschaften und etwaigen Beziehungen in Frage befangenen Verbrechen von Wichtigkeit werden."

Unter den persönlichen Eigenschaften hebt von Holtzendorff[41]) Recht den von den Motiven übergangenen Gesundheitszustand des Beschuldi hervor, dessen Ermittelung namentlich bei schweren und absonderlichen gehen gegen die Sittlichkeit von Werth sein kann.

5. Der Gesichtspunkt der Strafzumessung.

Hierbei kommen im Wesentlichen dieselben Momente wie bei dem sichtspunkt zu 4, nur theilweise in verstärktem Maße, in Betracht. Ein tadel

39) Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 548.
40) Grundl. des Strafprozesses Bd. II. S. 333 ff.
41) Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. II. S. 382:
„Gesundheitszustand, worauf vornehmlich dann zu achten sein wird, wenn sich aus den Umständen des Falles Anzeichen geistiger Störung ergeben. Es wird alsdann von vorn herein nicht nur auf das Antecedenz etwaiger traumatischer Kopfverletzungen oder nervöser Krankheitsprozesse im Vorleben des Beschuldigten, sondern auch auf hereditäre Anlagen zu inquiriren sein."

Vorleben wird für alle Vergehen, eine große Zahl von Kindern und eine dere Armuth für Vermögensvergehen einen Strafminderungsgrund ab-. Außerdem wird der Betrag des Vermögens bei Bemessung einer gen Geldstrafe in Betracht kommen. — Vorbestrafungen wegen gleicher ähnlicher Strafthaten bilden in gewissen Fällen einen gesetzlichen fschärfungsgrund; aber auch in anderen Fällen werden sie strafmehrend ins cht fallen müssen.

6. Der Gesichtspunkt der Kostenzahlungsfähigkeit.

Aus diesem Gesichtspunkte wird stets, sofern nicht die Fähigkeit zur ung der Kosten aus der Stellung des Beschuldigten ohne Weiteres erhellt, summarische Feststellung der Vermögensverhältnisse erforderlich sein.

Der Gesichtspunkt der Sicherung der Rechtsfolgen der Untersuchung und des verurtheilenden Erkentnisses.

Nicht nur die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe (§. 31. St. G. B.), ern auch die Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe, sofern sie mit der kennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 33. 34. St. G. B.) oder mit m Erkenntniß auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit 35. 36.) verbunden ist, zieht eine Anzahl von Rechtsfolgen für die bürgerliche lung des Verurtheilten nach sich, welche weder durch die Rubrik der Motive sitz von Rechten, welche im Falle einer Verurtheilung entzogen werden ten", noch durch die beiden in das amtliche Formular allein aufgenommenen elfälle „Orden und Ehrenzeichen" und „Vormundschaften" erschöpft wird. esehen von den ständigen Aemtern, welche unter der Rubrik „Stand" als nbegriffen gelten können, und abgesehen von den Militärverhältnissen handelt sich hier um diejenigen Aemter, welche nicht sowohl zu den „Rechten" als mehr hauptsächlich oder lediglich zu den „Pflichten des Staatsangehörigen" chnet werden können: Geschworenen- und Schöffendienst, Mitgliedschaft eines chs- oder Landtages, einer Stadtverordnetenversammlung oder eines Ma- cats, eines Kreis- oder Provinziallandtages; sonstige Ehrenämter in Stadt, is, Provinz oder Staat. Alle diese Aemter gehen im Falle einer Verur- lung zur Zuchthausstrafe oder einer Aberkennung der bürgerlichen Ehren- te verloren; ihr Besitz muß daher festgestellt werden, wenn es sich um eine rafthat handelt, welche möglicherweise eine derartige Verurtheilung herbei- ren kann, zumal da schon die Einleitung der Untersuchung und die Ver- fung wegen eines derartigen Vergehens meist die Suspension des Beschul- ten von dem betreffenden Amte zur Folge haben. (Vgl. z. B. §. 7. der Städteordnung von 1853.) — Außer den Vormundschaften muß noch eine aige Pflegschaft, so wie Mitgliedschaft eines Familienraths (§. 34. No. 6. G. B.) festgestellt werden.

Der Gesichtspunkt der Veranstaltung von Vorkehrungen wegen der thatsächlichen Folgen der Untersuchungshaft und Strafhaft.

Die thatsächliche Freiheitsbeschränkung, welche in der Untersuchungshaft d Strafhaft enthalten ist, bewirkt, daß die Person des Beschuldigten[42]) oder s Verurtheilten an denjenigen Stellen, wo sie sonst nach außen hin selbst- ätig zu fungiren hat, ihre Funktionen nicht ausüben kann. Es ist daher ünschenswerth, daß in denjenigen Fällen, in denen eine derartige Freiheitsbe-

42) Im weiteren Sinne auch den Angeschuldigten und Angeklagten umfassend.

schränkung zu erwarten ist, den betreffenden Behörden Nachricht gegeben wi damit sie hiervon Kenntniß nehmen und eventuell die erforderlichen Vorkehrung wegen der Vertretung treffen können. Hier sind zunächst die Militärverhältn zu berücksichtigen. Durch die Untersuchungs- und Strafhaft wird der noch ni ausgehobene Militärpflichtige gehindert, — zum Gestellungstermine zu erschei — der Ausgehobene, sich bei dem betreffenden Truppentheil einzufinden, — Reservist und Landwehrmann, Kontrollversammlungen und Uebungen mi machen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, daß die zuständigen Ersatzbehörd beziehungsweise Landwehr-Bezirks-Kommandos in diesen Fällen Nachricht halten, um in ihren Listen die bezüglichen Vermerke veranlassen zu können. Ferner kommen von den unter der vorigen Nr. erwähnten Stellungen diejeni in Betracht, welche mit einer persönlichen Thätigkeit des Inhabers verbun sind, wie die Vormundschaft und Pflegschaft, der Geschworenen- und Schöff dienst, die öffentlichen Aemter in Staat, Provinz, Kreis[43]) oder Gemei Wenn der Beschuldigte, welcher voraussichtlich Untersuchungs- oder Straf zu erleiden hat, eine derartige Stellung einnimmt, so wird es nicht, im vorigen Falle, nothwendig, aber zweckmäßig und wünschenswerth sein, die betreffende Behörde hiervon behufs Veranlassung einer Vertretung Kenntn erhält. Deshalb wird der Beschuldigte, falls er Untersuchungs- oder Straf zu erwarten hat, bei der ersten Vernehmung über die Inhaberschaft derart Stellungen zu befragen sein.

Hiermit dürften die zulässigen Gesichtspunkte für die Ermittelung persönlichen Verhältnisse erschöpft sein. — Namen, Geburtstag und Gebur ort, Stand oder Gewerbe, allenfalls auch Religion werden zum Zweck Identitätsfeststellung, der Wohnort behufs Prüfung der Zuständigkeitsfr stets zu ermitteln sein; wenn eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts in Fr steht, erscheint noch eine genauere Feststellung der Wohnungsverhältnisse erläßlich.

Betreffs der Vermögensverhältnisse wird stets zu eruiren sein, ob Beschuldigte zur Tragung der Kosten der Untersuchung, der Untersuchungs- Strafhaft im Stande ist, falls dies nicht aus seiner Stellung von selbst erh Außerdem sind die Vermögensverhältnisse, so wie die Familienverhältnisse, frühere Lebenslauf des Beschuldigten und seine geistigen und körperlichen Eig schaften insoweit festzustellen, als sie für den Thatbestand, so wie für die Str zumessung in Betracht kommen können. Die Vermögens- und Familienverhältn auch dann, wenn sie bei der Entscheidung über eine Verhaftung wegen Flu verdachts ins Gewicht fallen.

Vorbestrafungen sind dann zu ermitteln, wenn sie wegen gleicher ähnlicher Strafthaten, namentlich in den letzten zehn Jahren, erfolgt sin Würden, Titel, Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen dann, wenn we der betreffenden Strafthat auf Zuchthausstrafe oder auf Aberkennung bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann; Aemter dann, wenn eine eben genannten Strafen oder ein Erkenntniß auf zeitweilige Unfähigkeit Bekleidung öffentlicher Aemter muthmaßlich bevorsteht, aber auch dann, w durch Untersuchungs- oder Strafhaft eine thatsächliche Behinderung des schuldigten in der Ausübung des betreffenden Amtes zu erwarten ist.

Weiter in der Ermittelung der persönlichen Verhältnisse zu gehen, dies nach dem bisher Angeführten erforderlich oder wünschenswerth ist, erich nicht zulässig. Es ist eine weit verbreitete, aber irrige Auffassung, daß

---

43) Die Ausdrucksweise ist hier allenthalben den preußischen Verhältnissen entsprech gewählt worden.

:res Eindringen in diese Verhältnisse, als es durch den Hinblick auf die er-
nten Gesichtspunkte begründet wird, zwar überflüssig, aber unschädlich sei.
chädlich ist es allerdings, auch in Fällen, wo es nicht nöthig ist, die Inhaber-
st von Würden, Auszeichnungen und Aemtern festzustellen. Dagegen ist die
ittelung der Familienverhältnisse überall da, wo sie nicht, wie bei Ver-
gensvergehen, aus dem Gesichtspunkte der Feststellung der That oder der
afzumessung motivirt erscheint, durchaus unzulässig. — Es ist sachgemäß und
rderlich, einen Arbeiter, welcher eines Diebstahls verdächtig ist, nach der
l und dem Alter seiner Kinder zu befragen, aber es ist für die Sache ganz
öthig und für das Gefühl verletzend, einem Redakteur, welcher der Beleidigung
h die Presse beschuldigt wird, dieselbe Frage vorzulegen. Derartige Fragen
dann für den Fragenden wie für den Gefragten gleich peinlich, mag nun
Letztere aus Achtung vor dem Richter oder in der irrigen Meinung, zur
wort verpflichtet zu sein, die gewünschte Auskunft ertheilen oder dieselbe
dem Bemerken, daß dies nicht zur Sache gehöre, verweigern. Ebenso ist
Eindringen in die Vermögensverhältnisse nur bei Vermögensvergehen und
st nur insoweit, als dies für die Feststellung der Kostenzahlungsfähigkeit und
Bemessung einer etwaigen Geldstrafe oder für die Entscheidung über eine
st wegen Fluchtverdachts nothwendig ist, zulässig; jede weitere Befragung nach
er Richtung enthält eine unnöthige und verwerfliche Indiscretion. Ebenso
die Ermittelung des früheren Lebenslaufs des Beschuldigten nur dann und
insoweit vorzunehmen, als sie aus den obigen Gesichtspunkten erforderlich
heint. Bei allen diesen Feststellungen ist die sorgfältigste Individualisirung,
vorsichtigste Vermeidung alles Schematismus unbedingt geboten.
tz besonders wichtig erscheint diese Individualisirung bei der Feststellung
Vorstrafen: Die Ansicht der Motive, daß diese Feststellung regelmäßig
erfolgen habe, muß als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Nothwendig ist
Feststellung der Vorbestrafungen wegen gleicher oder ähnlicher Vergehen,
nentlich wenn von der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Begehung des
en Delikts noch nicht zehn Jahre verflossen sind, — überflüssig ist die
lstellung der Vorstrafen wegen ganz verschiedener Delikte, z. B. bei einer
chuldigung der Körperverletzung die Feststellung von Diebstahlsvorstrafen, —
werflich ist diese letztere Feststellung, wenn das neue Delikt ein gering-
iges und die Ehre des Thäters nicht beeinträchtigendes, das frühere ein er-
liches und die Ehre angreifendes ist, namentlich wenn das letztere weit in
Vergangenheit hinein zurückliegt. — Der Einfluß des Zeitablaufs ist ein
htiges Moment im Strafrecht. Sehr treffend bemerkt Berner[44]):

„Im Laufe der Zeit tritt das begangene Verbrechen je länger je mehr aus dem Leben, dem allein es die Rechtspflege zu thun hat, zurück in eine Vergangenheit, die nur noch einem geschichtlichen Interesse ist. Die Wirkungen des Verbrechens werden durch die Zeit weggespült; der angerichtete Schade und Schmerz und selbst das Andenken des Verbrechens ht allmälig. Die Person des ehemaligen Verbrechers hat sich vielleicht gebessert. Der Wille, aus dem die That entsprang, lebt nicht mehr, und die Leidenschaften, die zur Ver-ng des Verbrechens antrieben, sind vielleicht abgestorben."

Diese Erwägungen sind von Berner lediglich zu Gunsten der Verjährung
:r noch nicht eingetretenen Strafverfolgung, beziehungsweise einer noch nicht
lgten Strafvollstreckung angestellt; sie fallen aber mindestens eben so sehr ins
vicht, wenn es sich um eine bereits verbüßte Strafe handelt. Hier hat der
tat die Wirkungen des Zeitablaufs nicht nur zu berücksichtigen, sondern
ar zu befördern. Der Staat muß wünschen, daß der Verurtheilte durch
Strafe gebessert werde, daß er nach deren Verbüßung durch tüchtiges und
htschaffenes Wirken innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft seine frühere Be-

44) Lehrbuch des Strafrechts S. 310 der 10. Auflage.

strafung vergessen mache, und daß ihm die Möglichkeit eines solchen Wi nicht durch fortwährende Erinnerungen an seine Verurtheilung abgesch werde. Nun kommen in der Praxis nicht selten Fälle der folgenden Art Es ist Jemand wegen Betruges oder Urkundenfälschung zu einer mehrjäh Freiheitsstrafe verurtheilt; nach ihrer Verbüßung hat er sich gebessert un Absicht, einen ehrenhaften Lebenswandel zu beginnen, durch die That beku Nachdem er in den ersten Jahren, in welchen seine Bestrafung noch in fr Erinnerung war, große Anstrengungen gemacht hat, ist es ihm gelungen, w einen anständigen Platz innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft einzuneh Nun wird ihm, mit Recht oder Unrecht, ein geringfügiges Vergehen zur gelegt, wegen dessen muthmaßlich auf eine, die Ehre des Verurtheilten in k Weise gefährdende Geldstrafe erkannt werden wird, eine Beleidigung oder Hausfriedensbruch, ein Vergehen gegen das Patent- oder Musterschutzgesetz. der ersten Vernehmung wird er nach seinen Vorstrafen gefragt; zögernd be er die Vorstrafe wegen des entehrenden Vergehens. Diese Vorbestrafung ihm bei der mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung vorgehalten dadurch wieder in allgemeine Erinnerung gebracht. Auf diese Weise wird ein Rechtsnachtheil zugefügt, der ganz außer Verhältniß zu der neuen Stra steht; er wird wieder fast in die Lage versetzt, in welcher er sich kurz nach büßung der früheren Strafe befand, und wenn er nun nicht mehr die phy geistige und sittliche Kraft hat, um die schwere Arbeit der Wiedergewinnung bürgerlichen Stellung von vorn zu beginnen, wird er von neuem dem Verbre verfallen. — Die Ermittelung der Vorbestrafungen ist daher in den Fällen, sie nicht nach dem oben Ausgeführten nothwendig oder wünschenswerth ersc weder strafprozessualisch erforderlich, noch den Grundsätzen einer vernünft Kriminalpolitik entsprechend. —

Das vorher als Erforderniß hingestellte Moment der Individualisi schließt die Berücksichtigung desjenigen Gesichtspunktes aus, welcher in der wähnten Verfügung des Kammergerichts als maßgebend erscheint, — des Ges punktes der Kriminalstatistik.

Es ist aber auch aus anderen Gründen unzulässig, Ermittelungen diesem Gesichtspunkte bei der gerichtlichen Vernehmung des Beschuldigten zunehmen. Denn abgesehen davon, daß der Richter nicht dazu bestimmt kann, als Organ der Statistik zu fungiren, bilden die grundsätzlich freiwill Erklärungen des Beschuldigten in seiner gerichtlichen Vernehmung keine Basis für statistische Feststellungen; eine solche läßt sich viel eher dadurch winnen, daß ein Gefängnißbeamter dem in Strafhaft befindlichen Verurthe unter Androhung von Disziplinarstrafen für den Fall des Schweigens oder richtiger Angaben die betreffenden Erklärungen abverlangt. Statistische mittelungen in Betreff derjenigen Beschuldigten, welche gar nicht, oder nic Freiheitsstrafen verurtheilt werden, erscheinen überhaupt unnöthig.

B. Die Vernehmung zur Sache.

Nach dem gemeinen deutschen Inquisitionsverfahren und dem preußi Strafprozeß der Kriminalordnung von 1805 sollte die Vernehmung des schuldigten als Mittel zur Eruirung der Wahrheit dienen, das heißt, der Ri sollte durch Befragung des Beschuldigten auf Erklärungen desselben hinwir welche mit dem von ihm auf Grund der Akten als materielle Wahrheit kannten möglichst übereinstimmten. Nach der im Ganzen auf dem Anklagepri basirenden Reichsstrafprozeßordnung dagegen ist die Vernehmung dazu bestim „dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden V dachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Th sachen zu geben." Daß dem Beschuldigten, um ihm Gelegenheit zur Beseitigu

:gen ihn sprechenden Verdachtsgründe zu geben, auch die gegen ihn
iden Verdachtsgründe vorgehalten werden müssen, und nicht einige davon
ialten werden dürfen, wie Löwe[45]) meint — dies geht aus den Worten
:setzes unzweifelhaft hervor. Die hiergegen sprechenden legislatorischen
:n können die Auslegung einer so klaren gesetzlichen Bestimmung nicht
:ssen.[46])

Die Vernehmung des Beschuldigten soll nach den obigen Vorschriften
) zur Entlastung und nicht zur Belastung desselben dienen, — abgesehen
h von dem Falle, wo der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That
:g einräumt. Hiermit übereinstimmend äußern sich die Motive dahin:

„Die Vernehmung wird, wenn und insoweit der Beschuldigte geständig ist, als frei-
ıgebotenes Untersuchungsmittel auch im heutigen Verfahren vom größten Werthe sein,
aber nicht gefordert werden, daß der Beschuldigte gegen seinen Willen zu seiner Ueber-
beitrage. Dadurch wird auch jeder mittelbare Zwang, welcher die Herbeiführung un-
ıer Eröffnungen bezweckt, ausgeschlossen, namentlich die Vorlegung von Fragen, deren
:e und Zusammenhang mit dem Belastungsbeweise der Beschuldigte nicht übersieht."

Trotzdem beantragen viele Staatsanwälte die Vernehmung oder, wie es
ı den Anträgen heißt, die „eingehende Vernehmung" des Beschuldigten
: in der ausdrücklich ausgesprochenen oder stillschweigenden Absicht, da-
Belastungsmaterial, als in derjenigen, Entlastungsmaterial zu beschaffen.
lten lauten sogar die Anträge dahin, „durch Vernehmung des Beschuldigten
tellen," ob ein bestimmtes Belastungsmoment vorliegt oder nicht. Daß
ıe Anträge dem Sinne des Gesetzes, den obigen Sätzen der Motive und
ıklageprinzip in gleicher Weise widersprechen, liegt auf der Hand.

Einige Bedenken erregt die Bestimmung des Gesetzes, daß der Beschuldigte
ıgen sei, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Diese Vor-
:rscheint, wie von Holtzendorff[47]) richtig bemerkt, als eine Halbheit.
:tte durch die Rechtsbelehrung ergänzt werden müssen, daß eine Ver-
ung zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht bestehe. Die weitere von
ndorff verlangte Belehrung, daß ein Geständniß beweisend wirken könne,
: im englischen Verfahren vorgeschrieben, aber einerseits ist sie nicht er-
ch, da die beweisende Kraft des Geständnisses auch dem Ungebildeten klar
ererseits nimmt sie dem Unerfahrenen gegenüber allzuleicht den Charakter
machung von der Ablegung eines wahrheitsgemäßen Geständnisses an,
denfalls nicht wünschenswerth ist. Wird aber auch die zuerst erwähnte
ıng weggelassen und lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Frage vorgelegt,
) eine unklare und unhaltbare Lage geschaffen. Ein wesentliches Er-
iß eines sachgemäßen Gerichtsverfahrens, sei dies ein Civil- oder Straf-
:n, ist, daß jede auftretende Person, möge sie als Richter, Rechtsanwalt,
ınwalt, Zeuge, Sachverständiger oder als Beschuldigter fungiren, genau
ıu welchen strafprozessualischen Handlungen sie gesetzlich verpflichtet, und
hen sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Dies Erforderniß wird durch die
:nde Bestimmung in Bezug auf den Beschuldigten nicht erfüllt. Der Be-
:e erfährt nicht, ob er verpflichtet ist, irgend eine Antwort zu geben oder
Er glaubt meistens das Erstere, besonders weil ihm für den Fall seines
ıcheinens Vorführung angedroht ist, und er aus dem Zwang zu erscheinen
:n Zwang zu reden naturgemäß folgert. Durch diese Unkenntniß wird
ıschuldigte, und zwar sowohl derjenige, welcher sich unschuldig fühlt, als

5) Komment. zu §. 136.
6) Ebenso Geyer, Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 548, und Gneist in der Reichs-
mmission bei der ersten Lesung des §. 123. (136) Protok. S. 189. (Hahn, Mat.
: „daß der Richter dem Angeschuldigten gegenüber nicht mit den Beweisergebnissen
lten dürfe."
7) Handb. des Strafprozeßrechts Bd. I. S. 383.

derjenige, welcher sich über seine Schuld oder Nichtschuld noch im Unklaren in eine peinliche Situation versetzt; nicht minder schwierig aber ist die Lage Richters, der einerseits „jeden mittelbaren Zwang, welcher die Herbeiführ unfreiwilliger Erörterungen bezweckt, namentlich die Vorlegung von Fra deren Tragweite und Zusammenhang mit dem Belastungsbeweise der Beschul nicht übersieht," — vermeiden soll, andererseits den Beschuldigten nicht erka lassen darf, daß er zu keiner Antwort verpflichtet ist. —

Schwer zu entscheiden ist die Frage, ob im Anschluß an die Vernehm des Beschuldigten die Verwendung der Person desselben zur Vornahme and als der durch die Befragung zu bewirkenden Ermittelungen, z. B. zur Aufna von Schriftproben, zulässig ist. Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzge wird man sich wohl, da eine derartige Ermittelung auch zur Entlastung Beschuldigten dienen kann, für die Bejahung entscheiden müssen; zu leugne aber nicht, daß fast jeder Beschuldigte, auch der sich völlig unschuldig fühle wenn man ihn über sein Recht zur Verweigerung der betreffenden Hand belehrte, von diesem Rechte Gebrauch machen würde, weil er stets die Eventua einer für ihn ungünstigen Feststellung auf Grund eines, wenn auch irr Gutachtens der Schreibsachverständigen vor Augen haben muß.

Sehr zweifelhaft ist es ferner, ob der Richter befugt ist, seine subjek Eindrücke über das Benehmen des Beschuldigten zu fixiren und ein sogena „Geberdenprotokoll" aufzunehmen. Hierüber bemerkt von Holtzendorff[48]):

„Richtiger erscheint die Verneinung; abgesehen von der Augenscheinseinnahme, d inquirirende Richter nicht befugt, sein eigenes Zeugniß in formloser Weise mit der Vernehm des Beschuldigten zu vermischen und dadurch das Prinzip der Mündlichkeit im Hauptverfa zu gefährden. Niemand kann in demselben Augenblicke die Funktionen des Richters und Zeugen gleichzeitig wahrnehmen, oder über den Werth seiner eigenen Wahrnehmungen ein partellsches Urtheil abgeben."

Uebereinstimmend Geyer[49]).

Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden.

Wenn von Holtzendorff sagt, daß Niemand gleichzeitig die Funktionen Richters und Zeugen wahrnehmen kann, so fragt sich, wie hier das „könn verstanden werden soll. Daß eine physische Unmöglichkeit nicht vorliegt, h die Richter gezeigt, welche im früheren preußischen Strafprozeß „Geber protokolle" aufnahmen. Es wird also Holtzendorff's obiger Satz nur d ausgelegt werden können, daß jene Vereinigung zweier Funktionen mit d sachgemäßen Auffassung des Richteramtes unvereinbar sei. Dem widersp aber die Thatsache, daß die allermeisten Strafprozeßordnungen[50]) die Einn des Augenscheins betreffs des objektiven Thatbestandes dem Richter anvertra und ihn allerdings insofern als Zeugen fungiren lassen, nur als Zeugen, wel nicht wie andere Zeugen zufällig und unabsichtlich vor Beginn des Verfahr gemachte Wahrnehmungen mündlich dem erkennenden Richter vorträgt, sond absichtlich und zum Zweck der Wiedergabe während des Verfahrens Wa nehmungen macht und sich über diese alsdann schriftlich äußert. — Jene St prozeßordnungen haben unter allen hier in Betracht kommenden obrigkeitli Personen gerade den Richter hierzu bestimmt, weil sie der Meinung sind, der Richter am besten im Stande sein wird, die zum objektiven Thatbestande hörenden Erscheinungen subjektiv, richtig und unbefangen wahrzunehmen sachgemäß wiederzugeben. Ein Urtheil über den Werth und das Resu seiner Wahrnehmungen hat er nicht abzugeben; dies steht zunächst dem Sta

48) Handb. des Strafprozeßrechts Bd. I. S. 382 f.

49) Lehrbuch S. 549 Anm. 6.

50) Das römische Recht läßt Augenscheinseinnahmen durch den Prätor (l. 2 D. feriis 2, 12), das französische durch den Staatsanwalt (code d'instr. crim. art. 32) vornehm Diese letztere Bestimmung ist jedoch allgemein als unsachgemäß erkannt.

lt, dann dem über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließenden und ;lich dem erkennenden Richter zu. Das Prinzip der Mündlichkeit wird ings durch dieses Verfahren alterirt; diese Alterirung ist aber, wie sehr andere, unvermeidlich, denn es wäre für das erkennende Gericht physisch glich, so schnell wie es erforderlich ist, sich an den Ort der That zu be- und dort den objektiven Thatbestand aufzunehmen. Das erkennende Ge- muß sich daher mit der Aufzeichnung begnügen, welche der, den objektiven estand aufnehmende Richter über seine in Betreff desselben gemachten nehmungen gemacht hat.[51])

Nicht anders verhält es sich mit dem „Geberdenprotokoll". Wie das ıscheinsprotokoll eine Aufzeichnung der subjektiven Wahrnehmungen des rs über den objektiven Thatbestand ist, so ist das Geberdenprotokoll eine :chnung der subjektiven Wahrnehmungen des Richters über objektive Symp- des subjektiven Thatbestandes. Solche Symptome treten erfahrungsmäßig besonders bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten, welche für ge- ich nicht vor dem erkennenden Gericht stattfinden kann, in Gestalt von auf- den Aeußerungen, Betonungen, Mienen, Geberden hervor. Der Richter ine Wahrnehmungen hierüber zu registriren, ein Urtheil über den Werth ie Bedeutung derselben aber nicht hinzuzufügen. Ein derartiges Protokoll ufig von großer Wichtigkeit; wenn z. B. der Staatsanwalt aus demselben treff eines noch nicht 18 Jahre alten Beschuldigten ersieht, daß derselbe eit der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforder- Einsicht nicht besessen hat, so wird er das Verfahren ohne Weiteres ein- , während er sonst in derartigen Fällen stets gezwungen sein würde, An- zu erheben und diese Frage der Entscheidung des erkennenden Richters erlassen — das Prinzip der Mündlichkeit wird durch ein derartiges Protokoll sehr und ebenso wenig alterirt, wie durch ein Augenscheinsprotokoll. verständlich ist es unzulässig, dies Protokoll in „formloser Weise" mit dem ie Vernehmung des Beschuldigten Aufzunehmenden „zu vermischen"; vielmehr s von diesem getrennt nach Schluß desselben formgerecht aufgenommen werden.

Die obige Besprechung bezog sich nur auf die erste Vernehmung des Be- igten. Eine Wiederholung der Vernehmung kann erfolgen, wenn die sanwaltschaft eine Befragung über einen bei der ersten Vernehmung nicht rten Punkt oder ein neu hinzugetretenes Belastungsmoment beantragt. Insicht von Holtzendorff[52]), daß das richterliche Ermessen die Ver- ung bieten könne, die Vernehmung des Beschuldigten zu wiederholen, findet für orbereitende Verfahren in den Bestimmungen der St. Proz. O. keinen Anhalt.

---

§. 4.

Verhaftung und die während der Haft ergehenden gerichtlichen Entscheidungen.

I. Die Verhaftung.

Diese richterliche Untersuchungshandlung ist zwar dem vorbereitenden ihren nicht eigenthümlich, kommt aber in demselben so häufig vor, daß es unangemessen erscheint, sie hier mit einigen Worten zu berühren.

51) Derartige Protokolle mit den über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf- mmenen in eine Parallele zu stellen, wie Sundelin (die Staatsanwaltschaft 1860 S. 103) hut, erscheint äußerst bedenklich. Denn Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Rechts- äfte, welche vor dem Richter blos zu dem Zwecke vorgenommen werden, damit ihre ıhme öffentlich beurkundet werde; das Protokoll enthält diese Beurkundung; während durch ugenscheinsprotokoll lediglich richterliche Wahrnehmungen über objektive Residuen früherer ächlicher Vorgänge verzeichnet werden.

52) Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. I. S. 384.

A. Haftgründe.

Nach der Bestimmung des Gesetzes (§. 112.) soll der Angeschuldigte (d. Beschuldigte, cfr. §. 125.) nur dann in Haft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, während der Entwurf hierfür hinreichende Verdachtsgründe für genügend erachtete. Die Fassung des Ge[illegible] muß als eine erhebliche Verschlechterung des Entwurfs bezeichnet werden, [illegible] es kann nicht darauf ankommen, ob die Verdachtsgründe an und für sich dringe[illegible] sind, sondern nur darauf, ob sie im Verhältniß zu der vorhandenen Flu[illegible] oder Kollusionsgefahr und mit Rücksicht auf die Person des [illegible]schuldigten und auf den Werth, welchen seine Freiheit für ihn u[illegible] die Mitglieder des Kreises repräsentirt, in welchem er wirkt, [illegible] hinreichen, um seine Verhaftung gerechtfertigt erscheinen zu lassen.[53]) [illegible] der Verhaftung eines Obdachlosen oder Landstreichers, dessen Freiheit für [illegible] nur einen geringen, für seine Mitmenschen gar keinen Werth darstellt, wird [illegible] nicht immer warten dürfen, bis dringende Verdachtsgründe vorliegen, da [illegible] sehr häufig der Fortgang eines wohlbegründeten Strafverfahrens vereitelt wer[illegible] würde; einen Großgrundbesitzer oder Großindustriellen aber, dessen Persönlich[illegible] möglicherweise eine der Existenzbedingungen für hunderte von Angestellten [illegible] Arbeitern bildet, wird man, selbst wenn ein Verbrechen den Gegenstand [illegible] Untersuchung bildet und demgemäß nach Abs. 2. Nr. 1. des erwähnten Pa[illegible]graphen Fluchtverdacht formell begründet ist, nur beim Vorhandensein sehr [illegible]wiegender Verdachtsmomente verhaften. Die Praxis interpretirt zwar auch [illegible] Wort „dringende" meist in dem Sinne, welcher hier als in dem Worte „[illegible]reichende" liegend bezeichnet ist; sie thut aber damit dem Wortlaute offen[illegible] Gewalt an. —

Die Frage, welche Thatsachen vorliegen müssen, um dringende Verdac[illegible]gründe als vorhanden anzunehmen, ist in der Praxis leicht zu beantwor[illegible] schwieriger dagegen die Frage, wodurch und bis zu welchem Grade diese Th[illegible]sachen festgestellt sein müssen. Der von den Abgeordneten Gneist und [illegible] Puttkammer in der Reichstagskommission vielfach urgirte deutschrechtl[illegible] Grundsatz, daß eine Verhaftung nur auf Grund eidlicher Zeugenaussagen [illegible] finden dürfe, läßt sich bei den heutigen Verhältnissen mit dem stark fluktuiren[illegible] Verkehr und der Freizügigkeit nicht mehr durchführen. Der Beschuldigte [illegible] in sehr vielen Fällen, bevor eine eidliche Zeugenvernehmung vor Gericht [illegible]geführt werden kann, an einen unbekannten Ort oder ins Ausland ge[illegible] sein. Im Allgemeinen werden glaubwürdig erscheinende, durch andere Um[illegible] unterstützte polizeiliche Aussagen, unter Umständen sogar schriftliche Anzeigen [illegible]sonders glaubhafter Personen, als Grundlage für die Annahme dringender [illegible]dachtsmomente genügend erscheinen [54]), jedoch muß hierbei die Persönlichkeit [illegible] Beschuldigten wesentlich mit in Betracht gezogen werden.

Wann ein Fluchtverdacht als vorhanden anzusehen ist, darüber [illegible] im Gesetz, abgesehen von den in §. 112. Abs. 2. unter 1—3 aufgeführten Fä[illegible] keine Bestimmungen gegeben. Es sind zwei Hauptfälle denkbar, in denen Flu[illegible]

---

53) Abweichend Geyer, Lehrb. S. 578, welcher die Ersetzung des „hinreichende" [illegible] „dringende" billigt, und von Holtzendorff, Bd. 1. S. 343, welcher meint, das Gesetz wolle [illegible] den Ausdruck „dringende" den Behörden nur ihre erhöhte Verantwortlichkeit zum Bewuß[illegible] bringen.

54) In den bei weitem meisten Fällen findet übrigens die Verhaftung nach vo[illegible]gegangener vorläufiger Festnahme, also in Gemäßheit des §. 128., nach Anhörung des [illegible]schuldigten statt. Es ist daher nicht zutreffend, wenn v. Holtzendorff, Handbuch Bd. [illegible] S. 240 sagt: „Ohne vorgängiges Gehör gegen die Mehrzahl der in Betracht kommen[illegible] Personen erlassen, wirkt die Anordnung der Untersuchungshaft gleich einem Kontumazialurt[illegible] das für vollstreckbar erklärt wird, ehe der Angeklagte Gelegenheit erhielt, sich gegen den [illegible] aufgebürdeten Verdacht zu rechtfertigen."

ht angenommen werden muß. Erstens, wenn er Vorbereitungen zur (Einstellung einer regelmäßigen Erwerbsthätigkeit, Erkundigung nach vor- nen Beförderungsgelegenheiten, Veranstaltungen, die auf eine nahe Abreise en lassen) getroffen oder Handlungen unternommen hat, welche als An- iner Flucht gedeutet werden können.

Zweitens, — und dies ist in der Praxis der häufigere Fall, — wenn den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten in Verbindung mit der der begangenen Strafthat und der Höhe der zu erwartenden Strafe die me gerechtfertigt erscheint, daß der Beschuldigte sich der Strafverfolgung er Strafvollstreckung durch die Flucht entziehen würde.

Ob dieser letztere Punkt, — die Höhe der zu erwartenden Strafe, — it in Betracht gezogen werden darf, ist allerdings bestritten.

von Holtzendorff[55]) führt in dieser Beziehung aus:

„Immer ist der Verdacht der Flucht nach dem Zusammenhange der gesetzlichen Be- gen aus konkreten und individuellen Verhältnissen der verdächtigen Person zu folgern. n das Gesetz einmal Präsumtionen auf die gesetzliche Qualifikation der That und die hen Straffolgen gegründet hat, kann es dem Richter nicht erlaubt sein, nun noch ein- rseits aus der möglichen Höhe der Gefängnißstrafe in abstrakter Weise den t der Flucht zu konstruiren. Hätte man dieses zulassen wollen, so wäre, wie in den Gesetzen geschah, zu verordnen gewesen, daß die Verhaftung ohne weitere Motivirung konne, wo die Strafe voraussichtlich eine bestimmte Zeitgrenze übersteigen würde."

An dieser Ausführung ist soviel richtig, daß der Richter nicht berechtigt abstracto und in jedem Falle lediglich deshalb, weil die muthmaßliche ein bestimmtes Zeitmaß übersteigt, einen Fluchtverdacht anzunehmen. aber ist er befugt, diese muthmaßliche Strafhöhe als ein Moment seiner Gesammtheit des konkreten Falles, die persönlichen Verhältnisse des Be- ten und die Art der Strafthat gerichteten Erwägungen ins Auge zu

Welche persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hierbei vorzugsweise racht kommen, ist bereits im vorigen Paragraphen angedeutet worden. ie Familienverhältnisse betrifft, so wird bei einem Verheiratheten, namen- enn er Kinder hat, Fluchtgefahr weniger leicht anzunehmen sein, als em Unverheiratheten; was die Vermögensverhältnisse anlangt, so ist der auskömmlicher Mittel, ein den Fluchtverdacht minderndes Moment. Eine dige Beschäftigungslosigkeit wird bei einem Vermögenslosen stets Flucht- t begründen, eine geregelte Erwerbsbeschäftigung solchen mehr oder r ausschließen, am meisten eine solche, welche dauernde Anwesenheit an Orte fordert, wie der Fabrikbetrieb, am wenigsten eine solche, welche häufigen Ortswechsel gestattet, wie die Thätigkeit als Kellner, oder vor- t, wie das Hausirgewerbe.

Sehr wichtig ist ferner in dieser Beziehung, namentlich in großen Städten, rt der Wohnung des Beschuldigten. Vollständige Wohnungslosigkeit, Wohnen in einer Herberge, einer sogenannten Penne oder einem Orts- haus wird stets Fluchtverdacht begründen. Das in großen Städten bei eiratheten unselbstständigen Arbeitern überwiegend vorkommende Wohnen ßen Schlafstellen involvirt ebenfalls bei der großen Leichtigkeit, mit der Inhaber einer solchen Wohnung sie unter Mitnahme seiner Hab- ten heimlich verlassen kann, in der Regel Fluchtverdacht; dieser wird eine feste Erwerbsthätigkeit nur dann ausgeschlossen werden, wenn die nde Strafthat nicht geeignet ist, den Arbeitgeber zur Lösung des mit eschuldigten bestehenden Arbeitsverhältnisses zu veranlassen. Einen der verletzung, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, des Hausfriedens-

55) Handb. Bd. I. S. 346.

bruchs Beschuldigten wird ein Arbeitgeber auf Grund dieser Beschuldig allein nicht entlassen, einen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betru Beschuldigten dagegen fast stets.

Weniger leicht wird man bei demjenigen, welcher als Aftermieth einem möblirten Zimmer, oder zwar nicht in eigener Wohnung, aber bei i Eltern oder Angehörigen wohnt, Fluchtverdacht annehmen können, nam im letzteren Falle wird dies in der Regel nur dann geschehen dürfen, die betreffende Strafthat eine so schwere ist, daß die Eltern oder Angehö sich dadurch veranlaßt fühlen könnten, den Beschuldigten nicht wieder bei aufzunehmen.

Das Material für seine Erwägungen hat der Richter aus den handlungen und den Anträgen[56]) der Staatsanwaltschaft, sowie im Falle Verhaftung nach vorangegangener vorläufiger Festnahme aus den Erklärun des Beschuldigten zu entnehmen.

Allerdings wird bei Zugrundelegung der obigen Anschauungen die der wegen Fluchtverdachts Verhafteten stets, namentlich in großen Städten, sehr bedeutende sein; allein die aus diesem Grunde zu bewirkende Verhaf läßt sich nicht mehr einschränken, ohne die Strafrechtspflege dadurch zu gefähr daß zahlreiche Beschuldigte sich der Strafverfolgung entziehen. Durch zutreffend macht von Holtzendorff[57]) auf das große Mißverhältniß zwi der Untersuchungshaft, die in Vergehenssällen unter günstigen Umständen Vo dauert, und der Gefängnißstrafe aufmerksam, die bei den meisten Vergeh ihrem mindesten — und sehr häufig vorkommenden — Maße nach Tagen allein dies Mißverhältniß läßt sich nur durch eine umfassende Anwendung §. 211. Abs. 1. St. Proz. O.[58]) durch eine sachgemäße Modifikation des

56) Derartige Anträge werden auch bei der Vorführung des vorläufig Festgenom häufig gestellt, indem in der Praxis diese Vorführung an Orten, an welchen gleichzeitig Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, öfters zunächst vor diese erfolgt. In einer äußerst sinnigen Ausführung im Jahrgang 1880 dieses Archivs S. 313—320 rechtfertigt Tessen dieses Verfahren unter Anderem in folgender Weise: „Wenn man auf Grund des gesetz Ausdrucks „unverzüglich" die Vorführung vor die Staatsanwaltschaft ausschließe, dann auch die Privatperson ihren Arrestanten nicht zur Polizeiwache führen und die Polizei selben nicht vernehmen." — Diese Darlegung hat viel Bestechendes, doch erscheint die fügung eines derartigen Zwischengliedes, wie die Staatsanwaltschaft, also die das Vorbere Verfahren leitende Behörde, ist, zwischen der vorläufigen Festnahme und der Vorführung den Amtsrichter, dem Ausdruck „unverzüglich" gegenüber, immerhin nicht unbedenklich wird aber dies Verfahren, wo es besteht, Angesichts seiner praktischen Vorzüge und der haftigkeit der gesetzlichen Bestimmung beibehalten dürfen. — Unzweifelhaft ist aber zur irgend welcher Anträge beim Richter nur die Staatsanwaltschaft berechtigt. Die Kri polizei auch dann nicht, wenn die Vorführung sofort vor den Richter erfolgt. Abw äußert sich merkwürdiger Weise von Holtzendorff, Handbuch Bd. I. S. 357: „So dem Richter ein vorläufig Festgenommener noch nicht überliefert ist, versteht es sich von daß die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft ihn aus eigenem Rechte fre können, auch wenn inzwischen ein Haftbefehl von ihnen beantragt, aber im Augenblick Freilassung noch nicht eingegangen war. Ebenso erscheinen die Sicherheitsbeamten die Staatsanwaltschaft berechtigt, einen von ihnen beantragten Haftbefehl unbefolgt zu l wenn in der Zwischenzeit Umstände zu ihrer Kenntniß gelangten, aus denen die Unschuld früherhin Verdächtigten sich herausgestellt hat." Diese Auffassung, daß die Polizei Sicherheitsbeamten zur Stellung von Anträgen berechtigt seien, hat keinerlei gesetzlichen — Unzutreffend ist es ferner, wenn von Kries, Rechtsmittel (Breslau 1880) S. 361 die läufige Festnahme zu den durch Beschwerde anfechtbaren Beschlüssen rechnet. Beschwerde im Sinne der St. Proz. O. sind nur richterliche Verfügungen anfechtbar ordnungen der Staatsanwaltschaft nur dann, wenn sie die Ablehnung der Einleitung oder Einstellung eines Verfahrens betreffen. Maßregeln der Kriminalpolizei niemals.

57) Handb. des Strafprozesses Bd. I. S. 340.

58) Wie groß die Zeit- und Materialverschwendung ist, welche durch eine zu sel Anwendung des §. 211. Abs. 1. herbeigeführt wird, soll hier durch eine Aufzählung der Schriftstücke erläutert werden, die bei Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens in denjen Haftsachen abgefaßt werden müssen, in welchen eine vorläufige Festnahme vorangeht und Beschuldigte geständig ist:

hrens und des Hauptverfahrens bis zur Hauptverhandlung — namentlich ch, daß mit Zustimmung des Angeklagten eine Verkürzung der Frist des 3. gestattet wird, — endlich hauptsächlich durch eine bedeutende Vermehrung ntersuchungsrichter, erkennenden Strafrichter und Staatsanwälte, nicht aber Verminderung der Zahl der Verhaftungen erreichen.

Unverhältnißmäßig viel seltener, als die Verhaftung wegen Fluchtgefahr, n neuen Verfahren in Folge der Fassung des §. 112. die Verhaftung t Kollusionsgefahr geworden.

Ueber die Zulässigkeit der Kollusionshaft herrscht viel Streit: die Theo- r erklären sie meist für verwerflich[59]), die Praktiker, in ihrer Mehrzahl, mentbehrlich. Die Ersteren führen meist aus, daß diese Art der Haft die eiengleichheit verletze. Aber diese civilprozessualische Anschauung, welche mit gesetzlichen Mitteln vorgehenden Vertreter der öffentlichen Ordnung den häufig mit unlauteren Waffen kämpfenden, gegen einen in der Mehr- der Fälle gerechtfertigten Verdacht sich wehrenden Beschuldigten, lediglich wei gleich zu behandelnde Parteien, die Untersuchungshaft nur als eine o judicio sisti ansieht[60]), ist für den Strafprozeß eine sehr bedenkliche. end bemerkte in dieser Beziehung der Abgeordnete von Schwarze in der stagskommission:[61])

„Wenn der Bezüchtigte auf dem idealen Standpunkt stände, wie hier vorausgesetzt daß er nur mit ehrlichen Waffen, und ohne auf die Beweisaufnahme einzuwirken, gegen klage sich vertheidigen werde, so würde es richtig sein, die Kollusionshaft aufzuheben; se Voraussetzung nicht zutreffe, so müsse man die Kollusionshaft beibehalten."

Der Entwurf ließ Kollusionshaft gegen den Beschuldigten zu, wenn

„anzunehmen ist, daß er durch Vernichtung oder Verdunkelung der Spuren der That, durch Verabredung mit Zeugen oder Mitschuldigen die Untersuchung erschweren werde."

---

1. Das polizeiliche Dekret, durch welches die vorläufige Festnahme begründet und die Vorführung vor den Amtsrichter (oder die Staatsanwaltschaft) ausgesprochen wird.
2. (Im Falle der Vorführung vor die Staatsanwaltschaft) Antrag des Staatsanwalts auf Haft.
3. Befehl des Amtsrichters, den Beschuldigten aus der vorläufigen Haft vorzuführen.
4. Vernehmung des Beschuldigten nebst Eröffnung des Haftbefehls und des Beschwerderechts.
5. Haftbefehl.
6. Annahmemandat an die Gefängniß-Inspektion (diese beiden Schriftstücke werden zuweilen verbunden).
7. Eintragung in die Haftkontrolle, um die Innehaltung der Fristen des §. 126. zu kontrolliren.
8. Rückschreiben des Amtsrichters an die Staatsanwaltschaft unter Rücksendung der Akten.
9. Anklage.
10. Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens und Haftfortdauer.
11. Nachricht an den Amtsrichter über die Haftfortdauer.
12. Entsprechender Vermerk in der Haftkontrolle.
13. Ladungen zur Hauptverhandlung.
14. Befehl des erkennenden Richters auf Vorführung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft.
15. Protokoll über die Hauptverhandlung und Erkenntniß. Hierbei sind die sehr zahlreichen Präsentations- und Journalvermerke, sowie die überaus häufigen Haftverlängerungsanträge und Beschlüsse noch nicht mitgerechnet. Bei Anwendung des §. 211. Abs. 1. fallen die Schriftstücke zu 2—13 weg; außerdem spart der Beschuldigte die lange Untersuchungshaft und der Staat die meist uneinziehbaren Kosten derselben.

59) So v. Holtzendorff, Handb. Bd. I. S 347 ff. und die dort S. 318 Anm. 1. Anorten. Geyer, Lehrbuch S. 581 f. Gneist und Marquardsen in der Reichstagsmission, Prot. S. 135, 138. (Hahn, S. 660 ff.)

60) So Geyer a. a. O.

61) Protok. S. 139.

Das Gesetz dagegen erklärt die Kollusionshaft gegen den Angeschuld (oder Beschuldigten) nur dann für statthaft, wenn

„Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vern oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu ve werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen."

Der Regierungskommissar Geheimrath Hanauer, welcher bei der Lesung in der Reichstagskommission diese von den Abgeordneten Wolf Gneist und Struckmann beantragte Aenderung für lediglich redaktionel deshalb unbedenklich erklärt hatte [62]), äußerte sich bei der zweiten Lesun Recht dahin: [63])

„Es würden vielfach Fälle vorkommen, in welchen der Richter annehmen kön müsse, daß Kollusion zu fürchten sei, ohne jedoch bestimmte Thatsachen hierfür angeb können."

Aber auch die Fassung des Entwurfs hätte den Bedürfnissen der P nicht genügt, weil die darin aufgeführten Handlungen nicht die einzigen g lichen und zu verhütenden Fälle darstellen, in welchen der Beschuldigte Verdunkelung des Thatbestandes veranlaßt.

Die möglichen Fälle einer solchen Verdunkelung sind so zahlreich eine gesetzliche Spezialisirung hier von vorn herein ausgeschlossen ers Nur beispielsweise sollen hier angeführt werden: die Irreführung der S anwaltschaft und der Polizeibehörden durch anonyme oder pseudonyme D ciationen und Eingaben anderer Art, die Verleitung dritter Personen zu fertigung von Eingaben thatsächlich unrichtigen Inhalts; die Beiseiteschc von Urkunden, welche für die Feststellung des Thatbestandes von Erhebl sind; die Veränderung, Vernichtung oder Beiseiteschaffung des durch eine bare Handlung — Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung, strafbarer Eigenm dem Berechtigten entzogenen Gegenstandes. Besonders häufig kommt der vor, daß Diebe, Hehler 2c. die rechtswidrig an sich gebrachte Sache an dritten Orte, dessen Abgelegenheit eine Durchsuchung nicht befürchten läßt, Austrennen der eingestickten, Ausfeilen der eingravirten Namenszüge un lich machen. Alle diese Handlungen fallen nicht unter die oben erwä Kategorien, die letzterwähnten speziell nicht unter die Verdunkelung und nichtung der Spuren der That, aber es sind gefährliche und zu verhi Verdunkelungen des Thatbestandes. Ein anderer Ausdruck als letztere in der Praxis bisher übliche wird sich auch kaum finden lassen. Praxis der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft kann auch heut den ganz veränderten gesetzlichen Bestimmungen gegenüber von diesem Au nicht loskommen. Das amtliche Formular der Kriminal-Abtheilung des Be Polizei-Präsidiums für das Dekret, durch welches die vorläufige Festn ausgesprochen und begründet wird, enthält, trotzdem es sich im Uebrige z. B. in dem Ausdrucke „vorläufige Festnahme" — der Terminologie der S Proz. O. bedient, die Motivirung „da Verdunkelungen zu befürchten und nicht anders ist eine große Anzahl von Haftanträgen der Staatsan schaft begründet.

Die Gegner der Kollusionshaft in der Reichs-Justizkommission, zu w außer den in der Anmerkung erwähnten Theoretikern hauptsächlich der ordnete Völk gehörte, wurden bei ihrem Vorgehen offenbar theilweise vo Befürchtung geleitet, daß bei einer ausgedehnteren Zulassung dieser Ha deren Anwendung namentlich bei politischen und anderen gegen die öffen

62) Prot. S. 136. Hahn, S. 661.
63) Prot. S. 856. Hahn, S. 1256.

:ung, so wie den gegen die Person der Beamten gerichteten Vergehen allzu-
.g werden dürfte. Dieser Befürchtung ist eine gewisse Berechtigung nicht
sprechen; nur reicht sie nicht aus, um die Einschränkung der Kollusionshaft
allen Strafthaten zu motiviren. Die R. St. Proz. O. ist hier wie an
ren Stellen in der Generalisirung und Ausschließung jeder Kasuistik zu
gegangen; eine Unterscheidung zwischen denjenigen Vergehen, bei welchen
Möglichkeit einer Verdunkelung eine größere, und denjenigen, bei welchen
Möglichkeit eine geringere ist, erscheint hier mindestens ebenso gerechtfertigt,
die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen bei der Verhaftung
:n Fluchtgefahr.

Bei denjenigen Vergehen, bei denen einerseits eine Verfolgung oder eine
ere Energie der Verfolgung aus überwiegend politischen Gründen leichter,
:rerseits eine Verdunkelung des Thatbestandes weniger leicht zu besorgen ist,
eint die jetzige Fassung des Gesetzes gerechtfertigt; bei denjenigen Straf-
en dagegen, bei denen der politische Gesichtspunkt wegfällt und Verdunkelungen
r Art am ehesten vorkommen können, wie bei den Vergehen gegen die Sitt-
keit (besonders bei der Kuppelei) und den Vergehen gegen das Vermögen
sonders bei dem Betrug und der Hehlerei), muß die Verhaftung jedesmal,
n Verdunkelungen zu befürchten sind, zulässig sein.[64])

Zu billigen ist es, daß das Gesetz, entgegen den Ansichten verschiedener
eoretiker[65]), für die Kollusionshaft eine bestimmte Zeitdauer nicht festgesetzt
. Eine solche Fristbestimmung ist theoretisch wie praktisch gleich unhaltbar,
oretisch deshalb, weil dieselbe stets eine Willkürlichkeit enthält, praktisch des-
lb, weil der Beschuldigte auch im späteren Verlauf des Verfahrens im
ande ist, Verdunkelungen zu bewirken, und zwar unter Umständen leichter,
s im Anfang desselben. Letzteres wird namentlich dann der Fall sein, wenn
im Laufe des Verfahrens auf diejenigen Momente aufmerksam geworden ist,
deren Verdunkelung ihm besonders gelegen sein muß. Insbesondere wird
danach trachten, Zeugen, die im Vorverfahren vor der Polizeibehörde oder
r Gericht uneidlich gegen ihn ausgesagt haben, durch Geld oder andere
ittel dazu zu bestimmen, sich ihrer Zeugenpflicht für das Hauptverfahren zu
tziehen.

B. Haftbefehl.

In dem Haftbefehl ist nach §. 114. Abs. 2 „der Angeschuldigte (Be-
huldigte) genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung
wie der Grund der Verhaftung anzugeben."

---

64) Das englische und das französische Strafprozeßrecht, welche von Holtzendorff, Handbuch Bd. I. S. 342, mit Unrecht in Bezug auf das Maß des der persönlichen Freiheit gewährten Schutzes über die Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung stellt, kennen, darin trotz ihrer sonstigen Verschiedenheit übereinstimmend, besondere Haftgründe überhaupt nicht, lassen vielmehr die Verhaftung beim Vorliegen hinreichender Verdachtsgründe stets zu. Beide Rechte können deshalb auch die Kollusionshaft als besonderes Rechtsinstitut entbehren, was für das englische Recht in der Reichstagskommission von dem Regierungskommissar, Direktor von Amsberg zutreffend hervorgehoben wurde und auch von Geyer, Lehrbuch S. 582, Anm. 1. zugestanden wird. Letzterer legt ein Gewicht darauf, daß im englischen Recht der ausgesprochene Zweck der Haft nur der sei, das Erscheinen des Verhafteten vor Gericht zu sichern, dies ist indessen nur für die Theorie des Strafprozeßrechts, nicht aber für den Beschuldigten von Belang. — Auch die vorläufige Festnahme (arrest without warrant) ist im englischen Recht im ausgedehnten Maße gestattet, bei Verbrechen (felonies) sogar ohne daß irgend ein anderes Erforderniß als der Verdacht der That aufgestellt wäre. Der Begriff des Verbrechens ist viel ausgedehnter als in den festländischen Strafgesetzbüchern. Auch der neue Entwurf von 1879, welcher die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen beseitigt (sect. 431), läßt bei einer sehr großen Anzahl von Strafthaten ohne weitere Voraussetzung vorläufige Festnahme zu.

65) Geyer, Lehrbuch S. 582. v. Holtzendorff, Handb. Bd. I. S. 349.

Die Bezeichnung des Beschuldigten muß eine so genaue sein, daß d Identifizirung ermöglicht wird. In der Regel genügt hierzu Vor- und Zun Stand oder Gewerbe und Alter.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung hier ebenso genau angegeben werden, wie in der Eröffnung, welche dem schuldigten bei Beginn seiner ersten Vernehmung zu machen ist.[66]) Es g daher nicht, wie irriger Weise von Dalcke[67]) behauptet wird, die Bezeich der gesetzlichen Kategorie, unter welche die betreffende strafbare Handlung sondern es müssen die wesentlichen Merkmale dieser individuellen straf Handlung angegeben werden. Dies geht aus den gleichbedeutend au §. 136. gebrauchten Worten „strafbare Handlung" klar hervor und außerdem mit Nothwendigkeit daraus, daß nur durch eine so genaue Bezeich dem Beschuldigten die Wahrung des ihm zugestandenen Beschwerderechts möglicht wird. Treffend bemerkt in Betreff dieses Punktes von Hol dorff:[68])

„Die allgemeine Angabe, daß Jemandem Diebstahl oder Unterschlagung zur S legt werde, würde eine Anfechtung des Haftbefehls unmöglich machen. Grundsätzlich kan Gesetz kein erfolgloses Querulirен über die Untersuchungshaft gewollt haben; die Anga strafbaren Handlung muß daher wenigstens so viel Einzelnheiten eines Thatbestandes halten, als zur Begründung einer Beschwerde nothwendig erscheint. Bei der Anschul des Diebstahls muß daher beispielsweise die Bezeichnung des gestohlenen Objekts, d stohlenen Person und der muthmaßlichen Zeit nach Monaten oder Wochen erforderlich e werden."

Selbstverständlich muß aber der Staatsanwalt beziehungsweise bei ohne Antrag des Staatsanwalts erfolgenden Verhaftung der Richter, ehe jene Bezeichnung in den Haftbefehl aufnimmt und also, ehe er den Haftb erläßt, feststellen, welche strafbare Handlung er dem Beschuldigten zur legen will. Kann er dies nicht, so darf er auch keinen Haftbefehl erla Es kann daher die Ansicht nicht als richtig anerkannt werden, welche der gierungskommissar, Geheimrath Hanauer[69]) in der Reichstagskommission führte, nämlich daß Jemand schon dann verhaftet werden könne, wenn er im verdächtigen Besitz muthmaßlich gestohlener Gegenstände befände, ohne Ort und Zeit des Diebstahls feststünde, — und daß auch dann eine Verhaf zulässig sei, wenn noch gar kein objektiver Thatbestand feststehe. — Denn Besitz gestohlener Sachen ist keine strafbare Handlung; und wenn g Jemanden nichts weiter vorliegt, als daß er im Besitz gestohlener Gegen betroffen wird, so läßt sich nicht feststellen, ob er beschuldigt werden soll, Gegenstände dem Eigenthümer in der Absicht rechtswidriger Zueignung genommen oder aber, sie, obwohl er den Umständen nach annehmen m daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebrach haben. Falls man es in derartigen Fällen für zulässig erachten sollte, e von den verschiedenen möglichen Thatbeständen beliebig herauszugreifen und den Haftbefehl aufzunehmen oder aber die verschiedenen Thatbestände als al native Beschuldigungen dem Haftbefehl einzufügen, so würde damit die d die vorliegende Bestimmung des §. 114. Abs. 2. gewährte Garantie illuso werden; dies gilt ganz besonders für den Fall, daß ein objektiver Thatbe überhaupt noch nicht feststeht. Uebrigens wird nach der Hanauerschen A fassung in der Praxis auch von den Polizeibehörden und Staatsanwälten

66) cfr. den vorigen Paragraphen.
67) Komm. zu §. 114. In der Praxis wird allerdings vielfach der Dalcke'schen A ficht entsprechend verfahren.
68) Handb. Bd. I. S. 351 f.
69) Prot. S. 168, 170; Hahn, S. 687, 689.

Regel nicht verfahren, indem selbst vorläufige Festnahmen meistens nur ı erfolgen, wenn auch der subjektive Thatbestand in dem hier als erforder- bezeichneten Umfange festgestellt ist.

Was den Grund der Verhaftung betrifft, so müssen, wenn die Verhaftung :n Fluchtgefahr erfolgt, die Thatsachen bezeichnet werden, durch welche der htverdacht begründet wird.

Kommt §. 112. Abs. 2. zur Anwendung, so bedarf es lediglich der An-, welcher von den drei dort ausgeführten Fällen vorliegt. Wird die Ver- ıng wegen Kollusionsgefahr vorgenommen, so bedarf es einer Angabe der tsachen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte eine der in §. 112. .chneten Kollusionshandlungen vornehmen werde.

II. Die während der Haft ergehenden gerichtlichen Entscheidungen.

Die während der Haft erforderlich werdenden gerichtlichen Entscheidungen ıllen in drei Hauptklassen, welche aus den drei verschiedenen Verhältnissen ›orgehen, in denen der Verhaftete während seiner Haftzeit steht.

Erstens nämlich ist der Verhaftete einer bestimmten Strafthat beschuldigt auf Grund dieser Beschuldigung der Freiheit beraubt. In Gemäßheit :n werden eine Anzahl materieller Entscheidungen über den Fortgang der he, die Fortdauer und das Aufhören der Haft erforderlich, von denen die ıren durchweg [70]), die ersteren zum Theil dem Richter vorbehalten sind.

Zweitens wird der Beschuldigte durch die Verhaftung Mitglied einer einem bestimmten Zwecke hergestellten häuslichen Gemeinschaft, in welcher Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmte allgemeine Verfügungen und ein- e Maßregeln erforderlich sind. Einen Theil dieser Maßregeln hat der ıter zu treffen.

Drittens bleibt der Beschuldigte trotz der Verhaftung größtentheils glied derjenigen rechtlich oder thatsächlich bestehenden Lebenskreise, welchen ›is zu seiner Verhaftung angehört hat, wenn auch seine Beziehungen zu den igen Mitgliedern dieses Kreises durch die Verhaftung eine thatsächliche erung erfahren. Es ist die Aufgabe der zuständigen Behörde, dem Ver- eten, soweit dies zulässig erscheint, die Möglichkeit zu gewähren, den er- derlichen Verkehr mit den übrigen Mitgliedern dieser Kreise aufrecht zu alten. Diese Entscheidungen sind dem Richter vorbehalten.

Von diesen drei Gesichtspunkten muß der dritte, gegen den zweiten, der ite und dritte gegen den ersten zurückstehen. Bei den Entscheidungen über Ordnung im Gefängnisse muß daher darauf Rücksicht genommen werden, sie den Fortgang der Sache, bei den Entscheidungen über den Verkehr des hafteten mit der Außenwelt darauf, ob sie nicht die Ordnung im Gefängnisse › den Untersuchungszweck gefährden.

Die aus dem ersten Gesichtspunkte zu treffenden Entscheidungen kommen ı Theil, die aus den andern beiden sämmtlich auch in der Vorunter- ›ung vor.

Hier ist der Untersuchungsrichter zuständig. Er hat die Untersuchungs- en und damit das ganze Entscheidungsmaterial in Händen und ist deshalb n Erlaß dieser Entscheidungen vollständig befähigt.

Anders der Amtsrichter. Er ist nur bei den aus dem ersten Gesichts- nkte zu erlassenden Entscheidungen theilweise im Besitz der Akten oder in der ge, diesen Besitz erlangen zu können. Die übrigen Entscheidungen muß er ne Akten treffen; diese befinden sich bei der Staatsanwaltschaft oder den-

70) cfr. unten.

jenigen Behörden, welchen sie die Staatsanwaltschaft zur Veranlassung Recherchen übersandt hat. Der Amtsrichter muß daher entweder durch hand Rückfragen sich die nothdürftigste Grundlage für die Entscheidung zu schaffen suchen, worüber häufig die richtige Zeit verloren gehen wird, — in unsachgemäß schematischer Weise für ganze Kategorien von Fällen g mäßige Entscheidungen treffen.

Es zeigt sich hier ganz besonders die Unhaltbarkeit eines Verfah bei welchem der einen Behörde — der Staatsanwaltschaft — die Leitun Strafverfolgung, einer anderen Behörde, — dem Richter — die Entscheid einer großen Anzahl wesentlicher Fragen übertragen ist. Es sollen nun Bemerkungen über die einzelnen hier in Betracht kommenden Fälle folgen.

A. Entscheidungen in der Sache selbst.

Die wichtigsten Entscheidungen, welche dem Richter im Ermittelung fahren in dieser Hinsicht zustehen, sind die Haftverlängerung, die entlassung, die die Sicherheitsleistung betreffenden Entscheidungen, Anordnungen von Untersuchungshandlungen in Gemäßheit des §. und die Bestellung eines Vertheidigers.

1. Haftverlängerung.

Während die im früheren preußischen „Skrutinialverfahren" angeord Haft an sich zeitlich unbegrenzt war und nur dann endete, wenn der R von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Entlassung fügte, bestimmte im Gegensatz hierzu schon der Entwurf der R. St. Proz welcher den im vorbereitenden Verfahren erlassenen Haftbefehl als „Verwahru befehl" bezeichnet, in §. 115. folgendes:

„Der Verwahrungsbefehl ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach streckung desselben, der Haftbefehl von dem zuständigen Richter erlassen und zur Kenntni Amtsrichters gelangt ist.

Erscheint die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als des Schöffengerichts begr so kann diese Frist auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter bis auf Wochen verlängert werden."

In der zweiten Lesung des Entwurfs in der Reichstagskommission w die Bestimmung in der folgenden, demnächst in das Gesetz (§. 126.) aufgenom nen Fassung festgestellt:

„Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstre des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zustän Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antra Staatsanwaltschaft um weitere zwei Wochen verlängert werden."

Hierbei entstehen zwei Hauptfragen.

Erstens: Wer hat zu entscheiden, ob zur Erreichung der fragli Zwecke die Frist von einer, beziehungsweise zwei Wochen genügt, oder nicht

Zweitens: Wann ist anzunehmen, daß zu den gedachten Zwecken Frist von einer, beziehungsweise zwei Wochen nicht genügend ist?

a. Die erste Frage beantwortet sich auf Grund der allgemeinen Bestimm des §. 160. Abs. 2. Die Haftverlängerung ist eine richterliche Untersuchun

lung; sie ist nach den Umständen des Falles dann zulässig, wenn die von einer beziehungsweise zwei Wochen zu dem erwähnten Zwecke genügt; folglich hat der Amtsrichter das Vorhandensein dieser Voraus- ng zu prüfen. Im vorliegenden Falle ist dieses Prüfungsrecht des Amts- ers durch die sowohl im Entwurf als im Gesetz gewählte Fassung: „kann Amtsrichter verlängert werden," — noch besonders hervorgehoben.

Im Prinzip gestehen auch die Staatsanwälte ihrer Mehrzahl nach den Richtern diese Prüfungsbefugniß zu, in der Praxis vereiteln sie aber fast gängig die Ausübung dieser Befugniß dadurch, daß sie es verweigern, den verlängerungsanträgen die Untersuchungsakten beizufügen. Durch diese gerung wird den Richtern das einzige Material entzogen, auf Grund dessen ene Prüfung vornehmen können. Die Amtsrichter haben sich bisher meistens m Verlangen, die Haftverlängerung ohne Einsicht der Akten anzuordnen, gt. Es hat demgemäß folgendes Verfahren stattgefunden. Der Staatsanwalt uchte" in der Ermittelungs-Strafsache wider . . . . (Rubrum) wegen . . . eichnung der Deliktskategorie) das Amtsgericht, da die Frist von einer, be- ungsweise zwei Wochen zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen ge gegen den in Haft befindlichen Beschuldigten . . . . . (Name) nicht ge- e" (eine weitere Begründung wurde nicht gegeben), „dieselbe auf Grund §. 126. St. Proz. O. noch um eine, beziehungsweise um zwei Wochen zu ängern." Hierauf erließ der Richter, ohne daß ihm etwas Weiteres vorlag eben dieses „Ersuchen", nachdem ihm der Gerichtsschreiber angezeigt hatte, wann der Beschuldigte sich in Haft befand, eine Verfügung, dahin lautend: rlängerung der Haft um eine, beziehungsweise zwei Wochen wird „be- ossen"; 1. Tag der Entlassung der . . . . (Monat und Monatstag). 2. Haft- rolle zu berichtigen. 3. Nachricht dem Gefangenen. 4. Urschriftlich an den rn Staatsanwalt". — Da eine Prüfung des Ersuchens nicht möglich war, ite auch eine Ablehnung desselben nicht stattfinden.

Manchem Amtsrichter ist wohl ein Zweifel darüber aufgestiegen, ob dies fahren mit der Absicht des Gesetzes vereinbar sei, — ob der tägliche Erlaß r Anzahl von Verfügungen, bei denen die einzige geistige Thätigkeit in der ition der Zahl 8 oder 15 zu der Zahl des Monatstages der Verhaftung — ufs Berechnung des Entlassungstages — bestand, wirklich mit der Stellung s Richters vereinbar sei, — ob die ohne Prüfung erfolgende Erledigung es „Ersuchens", welches gesetzlich ein „Antrag", nach dem Ausdruck der atsanwaltschaft ein Ersuchen war, in Wirklichkeit aber wie ein Auftrag andelt wurde, — ob eine derartige Rechtshandlung überhaupt noch den men eines Beschlusses verdiente; — allein diese Erwägungen änderten an Verfahren nichts.

Manche Richter, welche sich diesem Bedenken verschlossen, stutzten wenig- s bei den praktischen Konsequenzen des hier geschilderten Verfahrens. Die aatsanwälte beantragten sehr häufig die Haftverlängerung, wenn die öffent- e Klage bereits erhoben, eine Benachrichtigung aber von dem hierauf in treff der Haft gefaßten Beschlusse noch nicht bei der Staatsanwaltschaft ein- aufen war. Der Amtsrichter erfuhr von dieser Erhebung der Klage nichts; verfügte nach dem Formular die Fortdauer der Haft; gleichzeitig aber oder z vorher hatte der zuständige Richter entweder die Fortdauer der Haft oder s, falls Anklage erhoben war, vorkommen konnte, die Entlassung angeordnet. gelangte die Gefängnißverwaltung nicht selten gleichzeitig in den Besitz eier entgegengesetzter gerichtlicher Anordnungen. Verzögerte sich dagegen, s namentlich in Folge zeitweiligen Verlegens oder Verschwindens der Akten f dem Wege von der Staatsanwaltschaft bis zum zuständigen Richter leicht rkommen konnte, der Beschluß des zuständigen Richters um einige Tage, und l dann dieser Beschluß zu Gunsten der Freilassung aus, so hatte der Be-

schuldigte in Folge des ohne Einsicht der Akten gefaßten Haftverlängerung schlusses mehrere Tage ungerechtfertigter Weise sich in Haft befunden.

Trotz dieser Mißstände besteht dies Verfahren noch heut bei den me Amtsgerichten.

Die betreffenden Richter bei dem Amtsgericht I. zu Berlin erklärten Anfang dieses Jahres dem Ersten Staatsanwalt, daß sie dies Verfahren mehr einschlagen, vielmehr Haftverlängerungen in Zukunft nur auf Grund beizufügenden Untersuchungsakten anordnen würden. Hiergegen reichte Erste Staatsanwalt unterm 3. Jan. cr. die nachfolgende Beschwerde ein:

„Abgesehen davon, daß in einzelnen Fällen eine Uebersendung der A nicht möglich, wenn sich dieselben zum Zweck weiterer Ermittelungen ausw befinden, so dürfte auch die pflichtmäßige Versicherung der Staa anwaltschaft, daß die gesetzliche Frist zur Erhebung der Ankl nicht ausreicht, in allen Fällen, wo nicht ganz besondere Umstä obwalten, dem Amtsrichter genügen.

Es ist auch nicht abzusehen, welchen Zweck die Vorlegung der A haben soll. Erklärt die Staatsanwaltschaft die Frist nicht für ausreichend, Amtsrichter aber für ausreichend, so wird jedesmal diese Frist ganz oder fast verstrichen sein, bevor die Meinungsverschiedenheit zum Austrag gebracht ist. Es kommt nun noch hinzu, daß die Fassung des §. 126. Abs. 1. St. Proz. eine verfehlte ist, — Löwe Note 5. — weil es hinsichtlich der Fristverlänger nicht darauf ankommt, daß die einwöchentliche Frist zur Vorbereitung und hebung der öffentlichen Klage genügt, sondern nur darauf, ob sie zur Erfüll aller in Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen ausreicht, der Antrag der V längerung der Frist ist nach dem Sinne des Gesetzes schon dann begrü wenn es nicht thunlich erscheint, den Haftbeschluß des zuständigen Richters bin der Frist zur Kenntniß des Amtsrichters zu bringen. In dieser Beziehung hervorzuheben, daß in allen Strafkammersachen auf die eingereichte Anklage nächst die in §. 199. näher beschriebene Prozedur folgt, bis dann gemäß §. über die Eröffnung des Hauptverfahrens und über die Fortdauer der Haft schluß gefaßt wird. Dagegen wird allerdings in allen Untersuchungen w Uebertretungen, da, wo es nicht auf die Ermittelung der Vorstrafen ankom und die Beschuldigten geständig sind, und ebenso in Untersuchungen w Vergehen schöffengerichtlicher Zuständigkeit, wenn die Feststellung der Vorstr ohne jede Bedeutung ist, der Amtsrichter in der Lage sein, den Antrag Fristverlängerung abzulehnen.

Dies vermag er dann aber auch ohne Akten zu thun".

Gegen diese Ausführung ist folgendes zu erwidern.

Die Behauptung, daß die pflichtmäßige Versicherung des Staatsanwa die gesetzliche Frist reiche für den im §. 126. angegebenen Zweck nicht aus, Richter in der Regel für die Bewilligung der Haftverlängerung zu genü habe, kann als richtig nicht anerkannt werden. Denn da ein pflichtmäßig Handeln bei jeder Staatsbehörde als selbstverständlich vorausgesetzt wird, ist auch selbstverständlich, daß die Staatsanwaltschaft vor Stellung des Haftv längerungsantrages pflichtmäßig prüfen wird, ob — selbstverständlich n ihrer Auffassung — die Frist für den bezeichneten Zweck genügt, und sie jenen Antrag nur dann stellen wird, wenn sie auf Grund dieser Prüf ihrer Ansicht nach das Nichtgenügen pflichtmäßig versichern kann. Da aber, oben ausgeführt, nach der Fassung des §. 126. in Verbindung mit §. 160. Richter die selbstständige Prüfung eines derartigen Antrages zur Pflicht geme ist, so muß er, trotz jener ausdrücklich oder stillschweigend abgegebenen pflic mäßigen Versicherung der Staatsanwaltschaft, seinerseits pflichtmäßig unt suchen, ob auch nach seiner Auffassung jene Frist zu dem angegebenen Zwe genügt.

Wenn nun die Beschwerde weiter hervorhebt, daß bei der Verschiedenheit beiderseitigen Ansichten in Bezug auf die Zulänglichkeit der Frist leicht der ffende Zeitraum verstrichen sein könne, bevor diese Meinungsverschiedenheit Beschwerdewege zum Austrag gebracht wäre, — so beweist dies Argument, schon in §. 1. bei Besprechung der Frage der Vereidigung wegen Gefahr Verzuge hervorgehoben ist, zu viel, da man unter Zugrundelegung dieses uments dem Richter auch nicht das Recht einräumen dürfte, eine wegen htverdachts beantragte Haft wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe lehnen.

Die Bemerkungen der Beschwerde in Bezug auf die verfehlte Fassung §. 126. St. Proz. O. sind an sich richtig, berühren jedoch die Prüfungsgniß des Richters und sein Recht, die Mitsendung der Akten zu verlangen, einer Weise.

Die Ausführungen in Betreff der zur Zuständigkeit der Strafkammern rigen Sachen gehen nach zwei Richtungen hin fehl.

Erstens nämlich ist es nicht richtig, daß nach Erhebung der Anklage in ıfkammersachen zunächst das in §. 199. vorgeschriebene Verfahren folgen sse, bevor die Fortdauer der Haft beschlossen werden könne. Allerdings rdnet der §. 205. St. Proz. O., daß der definitive Beschluß über die Anung oder Fortdauer der Untersuchungshaft stets gleichzeitig mit dem Beß auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu ergehen habe; er verordnet aber swegs, daß nicht auch vorher eine provisorische Entscheidung über die ıaftung ergehen dürfe. Denn nach §. 124. Abs. 1. werden die auf die rsuchungshaft bezüglichen Entscheidungen von dem „zuständigen Gericht" er-n, unzweifelhaft ist aber auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens die be-nde Strafkammer, welche ja in diesem Stadium des Verfahrens auch noch re Entscheidungen zu treffen hat (§. 199. Abs. 3. §. 200.), als ein zuıiges Gericht im Sinne der obigen Vorschrift zu erachten. In der Praxis in der That auch regelmäßig Seitens der Strafkammern sofort nach eichung der Anklage ein derartiger provisorischer Beschluß über die Fortdauer Untersuchungshaft gefaßt.

Zweitens aber, — und dies ist die Hauptsache, — wird hier, wie auch in der Beschwerdeschrift, die Erhebung der öffentlichen Klage und die Einung der Anklageschrift verwechselt. Die Erhebung der öffentlichen Klage in landgerichtlichen Sachen nicht nur durch Einreichung einer Anklageft, sondern auch durch einen Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung erfolgen, für welchen ungleich weniger Vorbereitungen erforderlich als für die Einreichung der Anklage. Der Amtsrichter darf daher in landhtlichen Sachen die Haftfrist nur dann verlängern, wenn die ursprüngliche auch zur Vorbereitung und Stellung eines Antrages auf Eröffnung der untersuchung nicht genügt, — was sehr selten der Fall sein wird.

Die Behauptung der Beschwerdeschrift endlich, daß in Sachen, welche Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, der Amtsrichter auch ohne Aktencht im Stande sei, den Haftverlängerungsantrag abzulehnen, ist schon des-nicht zutreffend, weil ohne Akteneinsicht nicht festgestellt werden kann, ob haupt eine Sache schöffengerichtlicher Zuständigkeit vorliegt. —

Die Strafkammer hat die Beschwerde zurückgewiesen, indem sie unter erem zutreffend ausführte, daß der Amtsrichter bei der Entscheidung über Haftverlängerungsantrag, abgesehen von der durch §. 126. vorgeschriebenen fung, ob die ein-, beziehungsweise zweiwöchentliche Frist für die dort erenten Zwecke genüge, — außerdem noch festzustellen habe, ob die Vorausngen der Haft überhaupt noch vorliegen, — und daß er zu dieser Feststellung edingt der Akteneinsicht bedürfe.

In Folge dieser Umstände sind bei dem hiesigen Amtsgericht I. mehre Haftentlassungen wegen Nichtinnehaltung der Fristen des §. 126. erfolgt.

Um diese Wirkungen für die Zukunft zu verhindern, stellte die Staatsanwaltschaft beim hiesigen Landgericht I. in denjenigen Fällen, in welchen den Haftverlängerungsantrag der nun erfolgenden aktenmäßigen Prüfung gegenüber nicht mehr glaubte begründen zu können, beim Amtsrichter den Antrag den Verhafteten, dessen Entlassung unmittelbar bevorstand, „gemäß §. 12 St. Proz. O. dem erkennenden Richter vorzuführen."

Diese Anträge wurden jedoch Seitens des Amtsgerichts mit dem Bemerken abgelehnt, daß §. 129. diese Vorführung lediglich für vorläufig Festgenommene, nicht aber für Verhaftete vorschreibe, und daß der Amtsrichter nach Ablauf der Haftfrist nicht berechtigt sei, außer der Haftverlängerung und einer nach der Entlassung etwa erforderlichen Vorführung behufs eigener Vernehmung (§. 134.) weitere Freiheitsbeschränkungen gegen den Beschuldigten anzuordnen.

Die Staatsanwaltschaft hat sich hierbei beruhigt, jedoch die Kriminalpolizei in den Fällen, in welchen auf Grund des §. 126. eine Haftentlassung erfolgt war, angewiesen, nach Erhebung der öffentlichen Klage den Beschuldigten dem zuständigen Richter vorzuführen. Gegen dieses Verfahren ist das Amtsgericht bei der Oberstaatsanwaltschaft vorstellig geworden, worauf jedoch ein ablehnender Bescheid erging, dessen wichtigste Stelle folgenden Wortlaut hat:

„Nach der von dem Amtsgericht auf Grund des §. 126. bewirkten Entlassung des Verhafteten hat die Staatsanwaltschaft die Pflicht, zu erwägen, ob bezüglich der Festnahme der nunmehr in Freiheit gesetzten Personen die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme, nämlich die Voraussetzungen eines Haftbefehls und Gefahr im Verzuge, vorliegen.

Würde nun die Entlassung von dem Amtsgericht aus sachlichen Gründen ausgesprochen gewesen sein, so würde damit in einer auch die Staatsanwaltschaft verpflichtenden Weise ausgesprochen sein, daß die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen, und wäre somit die Staatsanwaltschaft ohne Mißachtung des richterlichen Entlassungsbefehls nicht in der Lage sein, die Festnahme im Sinne des §. 129. zu verfügen. Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn die Entlassung vom Amtsgericht lediglich aus dem formellen Grunde einer Nichtinnehaltung der Fristen des §. 126. verfügt ist. Alsdann darf der Staatsanwaltschaft im Interesse der Erfüllung der strafrechtlichen Zwecke das Recht und die Pflicht nicht verschränkt werden, unter Würdigung aller thatsächlichen Momente frei zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorhanden sind, beziehungsweise ob dieselbe thatsächliche Voraussetzung, welche vorher zur Inhaftnahme des jetzt Entlassenen auf Grund des §. 125. geführt hatte, zur Zeit fortdauere. Gelangt die Staatsanwaltschaft zu dem Resultate, die Frage bejahen zu müssen, so ist es ihre Pflicht, die vorläufige Festnahme im Sinne des §. 129. zu veranlassen."

Wäre diese Argumentation richtig, so müßte sie ebenso sehr für die in Gemäßheit des §. 127. bewirkte Festnahme gelten, denn für diese, wie für die in Gemäßheit des §. 129. veranlaßte, bestehen dieselben gesetzlichen Voraussetzungen. Dann wären die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbehörden berechtigt und verpflichtet, in allen Fällen, in welchen der Beschuldigte wegen Ablauf der Fristen des §. 126. entlassen wird, — wenn, was fast stets der Fall sein wird, die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme vorliegen, — die vorläufige Festnahme zu bewirken und den Festgenommenen dem Amtsrichter vorzuführen, welcher alsdann wieder über die Verhaftung oder Entlassung desselben zu befinden haben würde, die Fristen des §. 126. würden alsdann wieder laufen. Diese Prozedur könnte sich häufiger wiederholen, so daß die Möglichkeit gegeben wäre, den Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren viele Monate lang in einer Untersuchungshaft zu halten, welche nur alle vier Wochen durch eine momentane, sofort von einer vorläufigen Festnahme wieder gefolgte Freilassung unterbrochen würde, ohne daß irgend eine neue, die vorläufige Festnahme rechtfertigende Thatsache eintritt.

Bei dieser Auffassung würden jedoch die Fristbestimmungen des §. 126.

ar ganz zwecklos sein, und deshalb können die Bestimmungen der 27. u. 129. nicht in diesem Sinne ausgelegt werden. Vielmehr ist daran alten, daß jenseits der Fristen des §. 126. eine neue vorläufige Fest- nur beim Eintritt neuer dieselbe rechtfertigender Thatsachen erfolgen

Diese Ansicht hat das Königlich Preußische Justizministerium auf eine jene Entscheidung der Ober-Staatsanwaltschaft dorthin gerichtete Vorstellung gt.

b. Es fragt sich nun, unter welchen Umständen der Richter die Haftfrist längern hat.

Zunächst ist der oben angeführten Beschwerdeschrift darin beizutreten, ie Fassung des §. 126. eine ungenaue ist, und daß die Haftfrist nicht nur zu verlängern ist, wenn die ursprüngliche Frist zur Vorbereitung und Er- g der öffentlichen Klage, sondern auch dann, wenn sie für die gesammte 126. Abs. 1. vorgeschriebene Prozedur nicht ausreicht. Die entgegenge- Ansicht einiger Kommentatoren [71]) ist nicht zu billigen. Wenn Puchelt O. zu Gunsten seiner Auffassung geltend macht, daß jede Vorschrift über ränkung der persönlichen Freiheit der strengsten Auslegung unterliege, so m entgegenzuhalten, daß eine derartige allgemeine Interpretationsregel ls absolute Gültigkeit beanspruchen und namentlich in Fällen, wie in dem genden, nicht durchgreifen kann, in welchem ein bloßes aus der Ver- ung mit Abs. 1. klar als solches erkennbares Redaktionsversehen vorliegt. tagt sich ferner, wann der Richter anzunehmen hat, daß die ein-, be- ngsweise zweiwöchentliche Frist für den in §. 126. Abs. 1. angegebenen nicht ausreicht.

Hierbei ist zunächst auf den oben erwähnten Unterschied zwischen land- tlichen und schöffengerichtlichen Sachen hinzuweisen.

In den landgerichtlichen Sachen wird eine Haftverlängerung in der nicht erforderlich, die Erhebung der öffentlichen Klage durch Stellung Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung vielmehr fast stets ohne res erfolgen können, sobald der Amtsrichter die Akten mit der Vernehmung Beschuldigten und dem Haftbeschluß der Staatsanwaltschaft übersandt hat.

Das Maß von Verdachtsmomenten, welches für die Verhaftung hinreicht, überall auch für die Eröffnung der Voruntersuchung genügen; eine Ver- ung dadurch aber, daß der Ort der That noch nicht ersichtlich ist, wie sie r ersten Lesung der Reichstagskommission der Regierungskommissar Ge- rath Hanauer für möglich erklärte [72]), kann nach der gegenwärtigen ng der §§. 7—9 der St. Proz. O. deshalb nicht mehr vorkommen, weil die Eröffnung der Voruntersuchung die Ermittelung des Thatorts nicht erforderlich ist, die öffentliche Klage vielmehr auch im Gerichtsstand des norts des Beschuldigten und, falls dieser Wohnort nicht bekannt ist, im Ge- stand der Ergreifung angebracht werden kann. [73]) Nur in sehr seltenen n, z. B. dann, wenn ein Mitschuldiger noch nicht aufgefunden ist, ohne n Vernehmung oder Gegenüberstellung mit anderen Personen die Führung Voruntersuchung erheblich schwieriger sein würde, könnte in Landgerichts- n ein Aufschub des Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung und somit Haftverlängerung allenfalls gerechtfertigt erscheinen.

Anders in Schöffengerichtssachen. In diesen ist eine Voruntersuchung

71) Puchelt, S. 263 Nr 8. Thilo, S. 130 Nr. 5. von Schwarze, S. 266 Nr. 6. 7.
72) Protok. S. 168. Hahn, S 687.
73) Nach den Beschlüssen der ersten Lesung sollte der Gerichtsstand des Wohnsitzes un- gt nur bei Uebertretungen, bei anderen Strafthaten nur auf Antrag der Staatsanwalt- oder des Angeschuldigten und auf Grund eines Beschlusses des oberen Gerichts zulässig Bei dieser Fassung war die Ansicht des Regierungskommissars begründet.

unzulässig, und die Haft daher innerhalb der gesetzlichen Frist soweit zu verlängern, daß die Anklage erhoben werden und der Haftfortdauerbeschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidenden Richters zur Kenntniß des Amtsrichters gelangen kann. Der Amtsrichter muß also genügende Zeit lassen, damit die Vorbereitungen der Anklage, insbesondere die nöthigen Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen und Mitschuldigen, und andere weitigen Ermittelungen in der Sache selbst, sowie die nothwendige Feststellung der Vorstrafen, bewirkt werden können — und dann noch einige Tage für die Absetzung, Mundirung und Einreichung der Anklage, sowie Haftfortdauerbeschluß und die Benachrichtigung an den Amtsrichter verbleiben. Befinden sich Staatsanwalt und Amtsgericht an verschiedenen Orten, so ist noch die für den Postverkehr zwischen beiden Orten erforderliche Zeit in Anschlag gebracht werden. Das Verfahren ist ein so verwickeltes und die Frist so knapp bemessen, daß, falls irgend welche Vernehmungen oder andere Ermittelungen in der Sache, oder irgend eine Feststellung von Vorstrafen durch Ersuchen einer auswärtigen Staatsanwaltschaft nothwendig wird, die erste Frist stets verlängert werden muß. Ob die zweite Haftverlängerung erforderlich hängt dann von den Umständen des Falles ab. — Die ganze Fristbestimmung — deren Aufstellung in den Motiven nicht näher begründet, in der Kommission durch den Abgeordneten von Schwarze[74]) erfolglos bekämpft wurde, gehört und das muß zur Erklärung des oben geschilderten Vorgehens der Staatsanwaltschaft hier hervorgehoben werden — zu den verfehltesten Vorschriften der St. Proz. O.[75]), und ihre Beseitigung ist ein überaus dringendes Erforderniß der Strafrechtspflege.

In landgerichtlichen Strafsachen tritt dies weniger hervor, da hier die Stellung eines Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung Abhülfe geschaffen werden kann, desto mehr aber in den Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören. Hier werden die Akten durch die Absendung an den Amtsrichter zur Prüfung der Haftverlängerungsanträge der Staatsanwaltschaft und denjenigen Behörden, welchen sie dieselben behufs weiterer Ermittelungen übersandt hat, häufig gerade in dem Augenblicke entzogen, in welchem sie am nöthigsten gebraucht werden. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird sehr oft erforderlich, bevor die Ermittelungen abgeschlossen sind; diese Ermittelungen müssen dann im Hauptverfahren nachgeholt werden, wo sie viel schwieriger und zeitraubender sind, als im Vorverfahren. Am meisten tritt dies dann hervor, wenn zu der Zeit, wo die Haftfrist eines Beschuldigten abläuft, ein Mitschuldiger noch nicht ermittelt ist und gegen den ersteren das Gerichtsverfahren eröffnet, aber — was meist erforderlich ist — bis zur Ermittelung des Mitschuldigen ausgesetzt wird. —

Alle diese Mängel müssen den Richter dazu veranlassen, eine Abhülfe dringend zu wünschen; sie dürfen ihn aber nicht bewegen, im Interesse der Strafrechtspflege oder aus Coulanz gegen die Staatsanwaltschaft sich mit dem Gesetz in Widerspruch zu setzen und eine von diesem gebotene Prüfung unterlassen.

2. Die Haftentlassung. Nach §. 125. St. Proz. O. ist zur Erlassung des vor Erhebung der öffentlichen Klage erforderlich werdenden Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen der Ar-

74) Protok. S. 170. Hahn, S. 689.

75) Die Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung würden noch größer geworden sein, wenn nach dem in der Reichstagskommission gemachten Vorschlage des Abgeordneten Gneist (Protok. S. 169, Hahn, S. 688) das vorgesetzte Landgericht als zuständig für die Bewilligung der Haftverlängerung erklärt worden wäre. Dadurch wäre die schon zu große Anzahl der hier konkurrirenden Behörden noch um eine vermehrt und das Verfahren noch mehr in die Länge gezogen worden.

r befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist der zu Verhaftende betroffen wird. Die Bestimmungen der §§. 114—123. ı entsprechende Anwendung. Hierbei ist der §. 124., in welchem bestimmt ıß der Untersuchungsrichter zur Aufhebung eines Haftbefehls nur mit Zu- ung der Staatsanwaltschaft berechtigt sein soll, nicht allegirt; hieraus daß der Amtsrichter zur Aufhebung eines Haftbefehls ohne Zustimmung Staatsanwaltschaft befugt ist.

Dies wird in der Praxis auch von den Staatsanwälten meist zugestanden on den Systematikern[76]) und fast allen Kommentatoren[77]) anerkannt.

Nur Voitus[78]) spricht sich im entgegengesetzten Sinne aus. Es würde, er, für unwahrscheinlich gelten müssen, daß dem Amtsrichter das Recht eingeräumt werden sollen, einen auf Antrag der Staatsanwaltschaft ı Verdachts einer strafbaren Handlung Verhafteten ohne Zustimmung der- ı zu entlassen und dadurch möglicherweise die Erhebung der öffentlichen zu vereiteln. Es würde um so weniger ein Grund erfindlich sein, in ı des §. 125. Abs. 1. den Amtsrichter von den dem Untersuchungsrichter . 124. Abs. 2. auferlegten Pflichten zu entbinden, als Letzterer, nachdem Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung bei ihm beantragt hat, selbstständig er Leitung der Sache befaßt sei und die Lage derselben in subjektiver und iver Beziehung zu übersehen vermöge, während der Amtsrichter vor Er- g der öffentlichen Klage nur einzelne, ihm speziell von der Staatsanwalt- bezeichnete gerichtliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen habe. Es daher — meint Voitus — einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft, um mtsrichter über die dem Untersuchungsrichter im §. 124. gesteckten Grenzen s zur Aufhebung der Haft zu berechtigen. —

Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden.

Es ist zunächst nicht richtig, daß der Amtsrichter im Vorbereitungsver- ı nur einzelne ihm speziell von der Staatsanwaltschaft bezeichnete Unter- ngshandlungen vorzunehmen habe. Vielmehr hat er sowohl bei vorhandener ır im Verzuge von Amtswegen (§§. 125., 163.), als auch unter Umständen Antrag des Beschuldigten (§. 164.) vorzugehen.

Ferner aber ist die von Voitus vermißte ausdrückliche Vorschrift, welche Amtsrichter über die in §. 124 dem Untersuchungsrichter gesteckten Grenzen s zur Aufhebung des Haftbefehls berechtigt, in den Worten des §. 125. ıden, nach welchen der Amtsrichter „zum Erlaß der auf die Untersuchungs- bezüglichen Entscheidungen" befugt ist. Hätte der Gesetzgeber die Ansicht Voitus wiedergeben wollen, so hätte er hier unbedingt eine dieser Ansicht rechende Einschränkung hinzufügen müssen, um so mehr, als eine Aufhebung Haftbefehls mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sachlich einer Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgten, völlig gleichsteht und , — da der Amtsrichter einen solchen Antrag nach §. 126. nicht ablehnen — als eine richterliche Entscheidung nicht mehr erachtet werden könnte.

Die hier vertretene Auffassung entspricht durchaus der Natur der Ver- ng im Vorbereitungsverfahren, welche lediglich provisorisch ist und der rolle und Entscheidung des Amtsrichters sowohl in Bezug auf ihren Beginn ıuf ihre Fortdauer unterliegt.

Diese Auffassung ist aber in der Praxis nur dann unter allen Umständen führbar, wenn zu der Zeit, wo ein muthmaßlicher Haftentlassungsgrund ı einen Antrag des Beschuldigten oder sonst zur Kenntniß des Amtsrichters

76) So Geyer, S. 589.
77) Löwe, S. 431 Nr. 7. der I. Aufl. Keller, S. 124 Nr. 6., 7. Puchelt, S. 263 . Abs. 1.
78) Anm. 2. zu §. 125.

gebracht wird, die Akten aus einer anderen Veranlassung, z. B. zur Vernehmu von Zeugen oder zur Beschlußfassung über einen Haftverlängerungsantrag, in Händen des Amtsrichters befinden. Dann kann dieser auf Grund der Ak über die Haftentlassung Beschluß fassen. Wenn er aber die Akten nicht Händen hat, die Staatsanwaltschaft einem auf Akten-Uebersendung gerichte Ersuchen nicht stattgiebt, und eine deshalb erhobene Beschwerde erfolglos bl kann eine Entlassung nicht stattfinden. Wird der Strafantrag zurückgenomm so kann der Richter ohne Einsicht der Akten nicht entlassen, weil er dann weiß, ob ein Antragsvergehen vorliegt; bescheinigt der Beschuldigte, daß für eine feste Wohnung gemiethet ist, und somit Fluchtverdacht nicht mehr vorli so kann der Richter ohne Einsicht der Akten die Entlassung trotzdem nicht fügen, weil er nicht weiß, ob Kollusionsgefahr vorhanden ist.

3. Mit den auf die Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidun verhält es sich ebenso, wie mit der Aufhebung des Haftbefehls. Der Amtsri kann diese Entscheidungen ohne Anhörung und Zustimmung der Staatsanw schaft, jedoch nur nach Einsicht der Akten treffen.

4. Die Vornahme von Untersuchungshandlungen auf Antr des Beschuldigten. Die betreffende Vorschrift lautet in ihrer jetzigen Fassu (§. 164. St. Proz. O.):

„Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen, und beantragt er bei d Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselb so weit er es für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu befürc steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem andern Amtsbezirke vorzunehm ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen."

Die Bestimmung gehört insofern nicht streng in den vorliegenden A schnitt, als sie auch Beweisanträge nicht verhafteter Beschuldigter dann zul wenn der Verlust der Beweise zu befürchten steht; jedoch ist dieser Fall in Praxis der seltenere.

Der Paragraph ist erst in der zweiten Lesung der Entwürfe in Reichstagskommission bei der Berathung des über die Voraussetzungen der V untersuchung handelnden §. 149. (§. 176. des Gesetzes)[79]) hinzugefügt wor Gegenüber der Fassung des Entwurfs, nach welchem eine Voruntersuchung landgerichtlichen Sachen nur auf Antrag des Staatsanwalts, — und dem Am dement der Abgeordneten Herz, Klotz und Eysoldt, nach welchem sie in de Sachen stets auch auf den Antrag des Beschuldigten stattfinden sollte, brac der Abgeordnete Miquél folgenden Vermittelungsvorschlag ein[80]):

„Beantragt bei seiner Vernehmung vor dem Amtsrichter der Beschuldigte zu sei Entlastung in Gemäßheit des §. 123. (§. 136. des Ges.) einzelne Beweiserhebungen, und achtet der Amtsrichter dieselben für erheblich, so ist dem Antrage in so weit stattzugeben.

Der Amtsrichter hat der Staatsanwaltschaft bei Rücksendung der auf ihren Ant gepflogenen Verhandlungen unverzüglich von seiner Anordnung Kenntniß zu geben.

Er hat demnächst die aufgenommenen Verhandlungen der Staatsanwaltschaft übersenden."

Der Abgeordnete Gneist wollte anstatt der Worte: „der Beschuldigt setzen: „der verhaftete Beschuldigte". Außerdem wurde noch eine große Anz anderweitiger Anträge gestellt.

Der Antrag des Abgeordneten Miquél war in seiner Fassung offenb unzweckmäßig; durch die Anordnung, die Akten sofort nach der Vernehmung d

79) Prot. S. 896 ff. Hahn, S. 1289 ff.
80) Prot. S. 909. Hahn, S. 1300.

uldigten zurückzusenden, wäre einerseits dem Richter die Möglichkeit sach-
ißer Erledigung der von dem Beschuldigten gestellten Anträge entzogen,
rerseits ein Feld für Kollisionen geschaffen worden, weil nun während der
digung dieser Anträge durch den Richter auch die im Besitz der Akten be-
ichen Staatsanwälte ihrerseits Ermittelungen veranlassen können. Beide
iträglichkeiten sind durch die gegenwärtige, auf Vorschlag des Bundesrathes
der wiederholten Lesung in der Kommission[81]) angenommene Fassung be-
gt.

Sachlich wiesen dem Antrag des Abgeordneten Miquel gegenüber der
erungskommissar, Geheime Rath Hanauer, der sächsische Bevollmächtigte
[82]) und der Abgeordnete von Schwarze darauf hin, daß dieser Antrag
Prinzip des Vorbereitungsverfahrens, die einheitliche Leitung durch die
itsanwaltschaft, durchbreche, eine untheilbare Sache theile und in das Ver-
en zwei koordinirte Behörden einführe, von denen die eine auf die andere
ten, und jede die Verantwortung auf die andere abladen werde.

Hiergegen führten die Vertheidiger des Antrages, außer dem Antragsteller
nders die Abgeordneten Gneist, Lasker und Marquardsen[83]) aus, daß
Beschuldigte durch die Verhaftung in seiner Vertheidigung thatsächlich be-
inkt werde, daß von der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eine der
ichtigung der Belastungsgründe vollkommen entsprechende Erwägung der
astungsmomente nicht erwartet werden könne, und daß daher ohne die Annahme
Miquel'schen Antrages eine wirksame Vertheidigung des Beschuldigten
zu ermöglichen sei.

Beide Ausführungen sind vollständig richtig. Die Prinzip-
rigkeit der vorliegenden sachgemäßen und richtigen Bestimmung
pringt aus der Fehlerhaftigkeit des Prinzips, den Beschuldigten
ch Verhaftung in seiner Vertheidigung zu beschränken und gleich-
ig die Leitung des Verfahrens der mit Erhebung der Anklage
:auten und darum die Interessen der Anklage naturgemäß vor-
sweise berücksichtigenden Behörde zu überlassen. —

Bei der Prüfung der Erheblichkeit der beantragten Beweiserhebungen
der Amtsrichter die aktenmäßige Sachlage, die Erklärung des Beschuldigten
Sache, die persönlichen Antecedentien und den persönlichen Eindruck desselben
Betracht zu ziehen, daß hierbei noch über die Bestimmung des Gesetzes
us die Dringlichkeit des gestellten Antrages zu prüfen, und die Anwendung
erwähnten Vorschrift, wie Voitus[84]) meint, ihrer Prinzipwidrigkeit
er auf die dringendsten Fälle zu beschränken sei, kann nach dem, was
über diese Prinzipwidrigkeit gesagt ist, nicht anerkannt werden. —

Nicht selten stellen die Beschuldigten bei ihrer Vernehmung Anträge,
che nicht zu ihrer Entlastung, wohl aber zur Entkräftung der gegen sie geltend
achten Fluchtverdachtsgründe und dadurch zur Motivirung eines Entlassungs-
ches dienen sollen. Sie behaupten den Angaben der Polizeibehörde ent-
en, daß sie feste Wohnung oder feste Arbeit hätten und berufen sich zum
weise dafür auf Auskunft einer Behörde oder Zeugniß einer Privatperson.

Diese Anträge fallen, da sie nicht die Entlastung des Beschuldigten be-
fen, nicht unter §. 164. Erachtet der Richter daher die betreffenden Angaben

81) Prot. S. 5 f. Hahn, S. 1629 f.

82) Letzterer mit Bezug auf die ursprüngliche Fassung des Miquel'schen Antrages,
Richter ist auf Antrag des Beschuldigten zur Feststellung erheblicher Entlastungsgründe
pflichtet."

83) Gneist und Marquardsen mit der durch den angeführten Antrag des Ersteren
ebenen Beschränkung.

84) Anm. S. 209.

nicht für derart glaubhaft, daß er auf dieselben hin die Entlassung des B schuldigten anordnen kann, und ist er bei vorläufig festgenommenen Person auch nicht im Stande, vor Ablauf der für die Entscheidung über die Verhaftung festgesetzten Frist (§. 128.) die Ermittelung vorzunehmen, so ist er nicht in Lage, dem Antrage stattzugeben.

Zuweilen wird von den Beschuldigten beantragt, zu ihrer Entlastung in den Vorverhandlungen als Belastungszeugen aufgeführten Perso eidlich zu vernehmen. Sie begründen diesen Antrag dann wohl mit der hauptung, daß die betreffenden Zeugen bei einer eidlichen Vernehmung nicht Stande sein würden, die vor der Polizei gemachten belastenden Angaben a recht zu erhalten. Falls im Uebrigen die gesetzlichen Voraussetzungen, spez die Voraussetzungen der Beeidigung im Vorbereitungsverfahren (§. 65. Abs. vorliegen, wird der Richter diesem Antrage stattzugeben haben.

Im Ganzen sind die Anwendungsfälle des §. 164. in der Praxis deshalb nicht besonders häufig, weil ein großer Theil der Beschuldigten nicht die nügenden geistigen Fähigkeiten besitzt, um bereits bei der ersten und in der Re einzigen Vernehmung vor dem Amtsrichter seine Entlastungsgründe sachge formuliren zu können. Der ungebildete Beschuldigte, wenn er nicht früher reits öfter in Untersuchung gewesen und dadurch mit der Behandlung von Sa sachen vertraut geworden ist, oder sich vollständig schuldig fühlt, wird im der ersten Vernehmung — mag ihm zu Anfang derselben auch noch so gemäß eröffnet sein, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, sich selten vollständig darüber klar werden, um was es sich eigentlich han Erst nach der Vernehmung, wenn er in seiner Zelle tagelang die Sache denkt, merkt er allmälig, worauf es ankommt, und es fallen ihm Momente die zu seiner Entlastung dienen könnten. Nun läßt er sich dem Amtsr vorführen, um seine Entlastungsanträge zu stellen. Jetzt ist aber der R nicht mehr im Besitz der Akten und deshalb, wenn er sich nicht zufällig Sache erinnert, nicht mehr informirt; er kann daher dem Beschuldigten bei Formulirung seiner Anträge nicht zu Hülfe kommen. Es wird daher in v Fällen ein sachgemäßes Protokoll nicht zu Stande kommen, die vom Beschuldi genannten Zeugen z. B. werden wohl stets darin aufgeführt, aber es häufig nicht daraus ersichtlich sein, worüber dieselben vernommen werden

Wenn nun derartige mangelhafte Protokolle dem Staatsanwalt ressortmäßigen Verfügung[85]) übersandt werden, so ist dieser, wenn er auch besten Willen hätte, die Entlastungsmomente in gleichem Maße wie die lastungsmomente zu berücksichtigen, oft wegen der Unverständlichkeit der Beschuldigten gestellten Anträge außer Stande, denselben stattzugeben. In hierdurch herbeigeführten Beschränkung der Vertheidigung liegt ein wesentli Mangel des Vorbereitungsverfahrens gegenüber der Voruntersuchung, in welch der Untersuchungsrichter, gestützt auf die Kenntniß seiner ihm jederzeit zugä lichen Akten, Entlastungsanträge des Beschuldigten stets sachgemäß aufnehm und demnächst erledigen kann.

5. Vertheidigung. Die Bestellung eines Vertheidigers soll nach §. 1 schon während des Vorverfahrens erfolgen können; nach §. 144. erfolgt sie das vorbereitende Verfahren durch den Amtsrichter. Auch hierbei macht sich Mangel der Akten fühlbar; wenn der Beschuldigte nicht bei seiner Vernehmu sondern zu einem anderen Zeitpunkte diese Bestellung beantragt, kann der Richt meist Mangels Einsicht der Akten nicht beurtheilen, ob der Antrag nach La der Sache gerechtfertigt ist.

---

85) Der Richter hat sachlich darauf nicht zu verfügen, weil die Anträge nicht bei Vernehmung des Beschuldigten gestellt sind.

3. Entscheidungen in Bezug auf die Ordnung im Gefängnisse.

Diese zerfallen in zwei Kategorieen, die Entscheidungen über die den Ge-
enen aufzuerlegenden Beschränkungen und über die ihm zu gewährenden
günstigungen.

1. Entscheidungen über die den Gefangenen aufzuerlegenden Beschränkungen.

Hierüber bestimmt §. 116. Abs. 2.:

„Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur
rung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse noth-
ig sind."

Hierbei ist hinzuzunehmen Abs. 5. desselben Paragraphen:

„Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der
ter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen
dürfen der Genehmigung des Richters."

Die hier erwähnten Beschränkungen sind von zweierlei Art:

a. Die Beschränkungen, welche dem Untersuchungsgefangenen im Allgemeinen wegen der Natur der Untersuchungshaft und
b. diejenigen, welche dem betreffenden Untersuchungsgefangenen wegen einzelner von diesem ausgeführten Handlungen auferlegt werden müssen.

Zu der Klasse a gehören eine Anzahl von Verfügungen, welche im All-
einen unter Rubrik „Hausordnung im Gefängnisse" begriffen zu werden
gen. Jeder Gefangene muß den Anordnungen der Gefängnißbeamten Folge
n, den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen, Spielen, Branntweintrinken,
chen und Tabackkauen vermeiden, sich jedes Geschäftsverkehrs mit Gefäng-
eamten und Mitgefangenen enthalten, des Morgens zu bestimmter Zeit auf-
n, sich waschen, ankleiden und seine Zelle reinigen.[86])

In Bezug auf diese Punkte wird die Vorschrift, daß der Richter die er-
erlichen Verfügungen zu treffen habe, nicht dahin verstanden werden können,
der Richter die erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu erlassen habe,
was praktisch undurchführbar wäre — sondern nur dahin, daß er die all-
einen regulativisch erlassenen Bestimmungen für einzelne Gefangene in
elnen Fällen modifiziren dürfe. Aber auch in dieser einschränkenden Weise
gelegt, ist die Vorschrift für unsachgemäß zu erachten; der Richter, welcher
t selbst Gefängnißvorsteher ist[87]), kann namentlich bei größeren Gefängnissen
t beurtheilen, welche Abweichungen von den reglementsmäßigen Bestimmungen
ssig sind, ohne die Ordnung im Gefängnisse zu stören. Eine ausgedehntere
endung jener Befugniß von Seiten des Richters würde, wie in der Reichs-
kommission[88]) der Abgeordnete von Jagow und der Regierungskommissar,
ektor von Amsberg treffend hervorgehoben, in größeren Gefängnissen auf
Thätigkeit der Subalternbeamten verwirrend einwirken. In der Praxis
d von diesem Recht fast gar kein Gebrauch gemacht. —

---

86) Für Preußen: Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881
entliche Modifikation früherer Bestimmungen). J. M. Bl S. 50. Dalcke, Handbuch der
rfvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen, S. 102 ff. §§. 47. ff.

87) Dies ist in Preußen an denjenigen Orten der Fall, welche nicht Sitz eines Land-
chts sind. Reglement §. 3. Nr. 2.

88) Protok. S. 150. Hahn, S. 672.

Zur Klasse b gehören einerseits Zwangsmaßregeln, wie Fesselung Zwangsstuhl und Zwangsjacke[90]), andererseits Disziplinarstrafen.[91]) Die E scheidung über die letzteren ist eine von denjenigen, welche noch am ehesten o Kenntniß der Untersuchungsakten erlassen werden können und auch von Untersuchungsrichtern meist ohne Einsicht der Akten erlassen werden; bei größe Gerichten, wo mehrere Untersuchungsrichter fungiren, pflegt sogar die Ausübu der Disziplinarstrafgewalt einem von diesen für alle landgerichtlichen Un suchungsgefangenen übertragen zu werden. Aber die Annahme einer besonde Garantie für sachentsprechenden Gebrauch dieses Rechts, welche die Reichsta kommission[92]) durch Uebertragung desselben an den Richter zu gewinnen suc beruht doch nur darauf, daß man den Richter auf Grund seiner aus den A geschöpften Kenntniß von der Sachlage und den persönlichen Verhältnissen Verhafteten für besonders befähigt hierzu erachtete.[93]) Sonst wäre zwar n der Staatsanwalt, wohl aber in größeren Gefängnissen der besonders hie ernannte Gefängnißvorsteher, eine geeignetere Persönlichkeit als der Richter.

2. Entscheidungen über die den Gefangenen zu gewährenden Vergünstigungen.

Hierüber bestimmt §. 116. Abs. 3.:

„Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit d Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sic heit gefährden."

Auch hier hat in Gemäßheit des Abs. 5. der Richter die erforderlic Bestimmungen zu treffen.

Bei Gewährung von Bequemlichkeiten, wohin unter Anderem besse Lager, Mobiliar und bessere Verpflegung[94]) zu rechnen sind, wird der Rich zunächst diejenigen auszuschließen haben, welche einen Fluchtversuch beförde dann aber auch diejenigen, welche die Ordnung im Gefängnisse stören könn In letzterer Beziehung wird z. B. der Richter den Genuß geistiger Geträ nur isolirten Gefangenen und auch diesen nur mit äußerster Vorsicht gestatt

Bei der Entscheidung über Zulassung von Beschäftigungen muß au obigen beiden Gesichtspunkten noch die Möglichkeit der Verdunkelung des Th bestandes in's Auge gefaßt werden. Die Gewährung von Schreibmaterial literarischen Arbeiten ist z. B. in Fällen, wo noch Verdunkelungen zu besorg sind, im Allgemeinen auszuschließen. Zu derartigen Entscheidungen bedar aber wieder der Einsicht der dem Amtsrichter[95]) meist fehlenden Untersuchung akten. Andererseits wird die Erlaubniß zur Lektüre einem isolirten Gefangen nicht leicht verweigert werden dürfen. Dagegen sind Schmutz verursachende u die Luft verschlechternde Handthierungen, so wie die Ausübung mit Geräu

89) §. 116. Abs. 4. St Proz. O.

90) Reglement §. 45.

91) Reglement §. 55.

92) Der Satz, daß der Richter die erforderlichen Bestimmungen zu treffen habe, fe in der Regierungsvorlage.

93) So allerdings speziell mit Bezug auf den Punkt A. a. Der Abgeordnete Klo der wiederholten Lesung des Entwurfs, Protok. S. 20. Hahn, S. 1623.

94) Die Einbringung besonderer Viktualien in die Anstalt (Reglement §. 66. Abs. ist in allen Fällen, wo noch irgend welche Verdunkelungen zu besorgen sind, auszuschließe Es ist oft selbst bei der sorgsamsten Prüfung nicht möglich, die eingebackenen oder auf ande Weise darin versteckten Mittheilungszettel (sog. „Kassiber") herauszufinden.

95) Unter dem Amtsrichter wird hier wie überall nur der im Vorbereitungsverfahre nicht der ausnahmsweise als Untersuchungsrichter (§. 183.) fungirende verstanden.

bundener Handwerke und namentlich das Musiciren mit Rücksicht auf die mung im Gefängnisse unter keinen Umständen zu gestatten.[96]) —

Zu den von den Verhafteten verlangten und ihnen zuweilen gewährten günstigungen sind noch einige Bewilligungen zu rechnen, die weder unter „Bequemlichkeiten", noch unter die „Beschäftigungen" fallen. Hierhin gen z. B. die Theilnahme am Gottesdienst, welche in allen Fällen zu gestatten wo nicht Verdunkelungen oder Störungen der Ordnung zu besorgen sind; ter die Erlaubniß, während der Untersuchungshaft anderweitig erkannte äheitsstrafen zu verbüßen. Diese wird in der Regel zu verweigern sein, da Zweck der Untersuchungshaft von demjenigen der Strafhaft verschieden ist, durch die zur Erreichung jedes der beiden Zwecke angewandten Maßregeln ht Kollisionen herbeigeführt werden können; jedoch wird bei polizeilichen äheitsstrafen, gerichtlichen Haft- und sehr kurzen Gefängnißstrafen unter Umden, selbstverständlich nur unter Zustimmung der betreffenden Strafvollckungsbehörde, eventuell nach Anhörung des Gefängnißvorstehers, über dieses denken hinweggegangen werden können.

Ist ein Antrag auf Gewährung einer der hier erwähnten Vergünstigungen tellt, so muß der Amtsrichter, falls er nicht im Besitz der Akten sich befindet, se zu erlangen suchen; gelingt ihm dieses nicht, so bleibt nur die Ablehnung Antrages übrig.

Ordnet der Richter die Gewährung einer dieser Vergünstigungen an einen fangenen an, und leistet der Gefängnißvorsteher dieser Anordnung keine Folge, muß Ersterer sich an die dem Letzteren vorgeordnete Instanz wenden. Daß Richter in diesem Falle den Haftbefehl aufzuheben habe, wie von Holtzenrff[97]) meint, kann als richtig nicht anerkannt werden.

C. Entscheidungen über den Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt.

Dies sind Entscheidungen, welche darauf abzielen, die Wirkung der durch Natur der Untersuchungshaft für den Gefangenen herbeigeführten Beränkungen im Verkehr mit der Außenwelt in einzelnen Fällen unter Mitrkung und theilweise auf Kosten des Staates zu mildern. Ueber diesen chtigen Punkt fehlt es an jeder gesetzlichen Bestimmung.

Festzuhalten ist hierbei, daß durch derartige Entscheidungen weder der eck der Untersuchung, noch die Sicherheit und Ordnung im Gefängnisse gerdet werden darf, noch die Kräfte und Mittel des Staates unnöthigerweise Anspruch zu nehmen sind.

Es sollen hier einige der am häufigsten vorkommenden Fälle kurz erwähnt rden.

1. Die Vorführung vor einen Gerichtsschreiber behufs Stellung n Anträgen wird einem darum nachsuchenden Verhafteten, wenn er nicht ade ein offenbarer Quärulant ist, nicht leicht versagt werden. Die Zulassung er derartigen Aufnahme von Anträgen wird nicht immer auf die betreffende raffache zu beschränken, sondern, wenn der Gefangene zur eigenen Abfassung

96) Merkwürdigerweise behauptet Voitus, Anm. 2. zu §. 116., daß dem Musiker die übung seiner Kunst nicht verwehrt werden dürfe; der diesem Verlangen entsprechende tersuchungsrichter würde dem widersprechenden Gefängnißdirektor gegenüber geltend machen nen, daß, so wenig wie die Ordnung in einem Privathause durch Musiciren gefährdet rde, dies in Bezug auf die Ordnung im Gefängnisse anzuerkennen sei. —

Bei dieser Ausführung wird ganz übersehen, daß die Bedingungen für die Ordnung in em Privathause ganz andere sind, wie in einem Gefängniß, was kaum näherer Ausführung arf. Es wird wohl noch nie ein deutscher Richter Musiciren im Gefängniß gestattet haben.

97) Handbuch Bd. I. S. 356.

derartiger Schriftstücke außer Stande ist, auch auf Gesuche in Civil-, ja selbst Verwaltungssachen auszudehnen sein, da einerseits der Gefangene sonst währe seiner Haftzeit nach diesen Richtungen hin nahezu rechtlos werden würde, und andererseits durch eine derartige Vorführung, bei welcher der Verhaft mit anderen Personen nicht in Berührung kommt, Verdunkelungen nicht lei herbeigeführt werden können.

2. Dagegen sind Vorführungen zu Terminen, insbesondere Audie terminen in anderen Strafsachen, falls noch Verdunkelungen zu besorgen si möglichst zu beschränken, Vorführungen zu Terminen in Civilsachen aber in d erwähnten Falle unbedingt auszuschließen, da bei solchen Kollusionen sehr lei vorkommen können.

3. Die Entscheidung über die Bewilligung von Unterredungen m anderen Privatpersonen[98]), mit denen der Verhaftete in Familien- od geschäftlicher Beziehung steht, gehört zu den wichtigsten richterlichen Entscheidung in Haftsachen.

Einerseits können durch die Nichtgewährung erhebliche Familien- u geschäftliche Interessen des Beschuldigten gefährdet, andererseits durch die B willigung, falls während der Unterredung eine erhebliche Kollusion vorkom das ganze Schicksal der Untersuchung in Frage gestellt werden. Es muß dah vom Beschuldigten eine sachgemäße Begründung des Antrages unter spezielle Angabe des Gegenstandes der Unterredung, vom Richter eine sorgfältige Prüfung dieses Antrages in Bezug auf seine Nothwendigkeit und Zulässigkeit verlang werden. Ohne Bedenken statthaft sind Unterredungen, wenn der Beschuldigt wegen Hausfriedensbruchs, Körperverletzung, Beleidigung oder eines andere derartigen Vergehens sich in Haft befindet, bei welchen Verdunkelungen nic leicht vorkommen können.[99]) Ist der Beschuldigte nicht geständig und wege Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung, Meineid, Kuppelei oder eines andere Delikts in Haft, welches der Möglichkeit einer Verdunkelung in hohem Maß Raum läßt, so wird vor Erhebung der öffentlichen Klage die Erlaubniß zu ein Unterredung in der Regel zu verweigern sein. Bei andern Vergehen wird e stets auf die Umstände des Falles ankommen. — Bei der Unterredung ist d Gegenwart des Richters erforderlich, aber zur Verhütung von Verdunkelunge nicht immer ausreichend; öfter sind die Kollusionen enthaltenden Worte gefallen ehe selbst der wachsamste Richter ihr Aussprechen verhindern kann. Selbst verständlich ist die Unterredung sofort zu sistiren, wenn sie in einer dem Richter unbekannten Sprache geführt wird. —

Während der Unterredung ist besonders darauf zu achten, daß dem Gefangenen nicht Zettel und Gegenstände, welche solche Zettel enthalten können z. B. Backwaaren, zugesteckt werden. Dies wird in der Praxis äußerst häufig versucht.

4. Schreibmaterial zu Eingaben an Behörden und zu Privatbriefen ist dem Verhafteten eher zu gewähren, als die Erlaubniß zu einer Unterredung, da der Richter ein Schriftstück mit mehr Ruhe prüfen kann, als den Inhalt eines Gespräches. Eingaben an Behörden sind stets, eventuell mit erläuternden Bemerkungen abzulassen, Privatbriefe bedenklichen Inhalts dagegen zurückzuhalten. Hier ist eine sehr sorgfältige Prüfung erforderlich mancher Brief, welcher auf den ersten Blick ganz unverfänglich aussieht enthält erhebliche Kollusionsversuche. — Ebenso verhält es sich mit den an den Beschuldigten gerichteten Briefen.

---

98) Mit dem Vertheidiger vergl. §. 148. St. Proz. O.

99) Hierbei wird aber immer die Nothwendigkeit der Unterredung vorausgesetzt, für überflüssige Unterhaltungen, z. B. bloßen Gefühlsaustausch, braucht der Staat seine Kräfte behufs Erlaß der Vorladungen und Ueberwachung nicht in Bewegung zu setzen.

5. Ein Ausführen des Verhafteten aus dem Gefängnisse an einen be-
ten Ort, welches sowohl zu innerhalb der Strafsache selbst liegenden
ken, z. B. zur Aufsuchung einer Thatspur oder einer Urkunde, als auch zu
ten Zwecken, z. B. zur Ordnung von Privatangelegenheiten vielfach bean-
wird, ist nur bei ungefährlichen Gefangenen und auch nur dann zulässig,
dadurch keine Verdunkelungen herbeigeführt werden können.

Die nach den Ausführungen dieses Abschnittes zu erlassenden Ent-
ungen müssen, da sie wichtiger und dringlicher Natur sind, vom Amtsrichter
dann getroffen werden, wenn er die Akten nicht in Händen hat und nicht
gen kann.

Es pflegt dies in der Praxis so zu geschehen, daß der Richter den be-
nden Antrag, falls nicht von vornherein in Gemäßheit der vorstehenden
ührungen dessen Genehmigung oder Verwerfung zu erfolgen hat, dem
tsanwalt „zur Aeußerung" unterbreitet, und von dem Ausfall dieser
ßerung" die Genehmigung oder Verwerfung des Antrages abhängig macht,
thatsächlich die Entscheidung dem Staatsanwalt überträgt. Dies Verfahren
i den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen das einzig mögliche;
emäß ist es trotzdem nicht.

Die vorstehenden Erörterungen haben ergeben, daß das gegenwärtig
ende Vorbereitungsverfahren in Haftsachen als ein zweckentsprechendes
zu bezeichnen ist. Seine Mängel liegen wesentlich in drei Punkten.

1. Daß der Staatsanwaltschaft, also der zur Erhebung der Anklage bestimmten und daher die Interessen der Anklage naturgemäß vorzugsweise berücksichtigenden Behörde, die Leitung des Verfahrens eingeräumt wird, während der Beschuldigte durch die Haft in seiner Vertheidigung thatsächlich beschränkt wird.
2. Daß der einen Behörde — der Staatsanwaltschaft — die Leitung des Verfahrens eingeräumt ist, während eine andere — der Amtsrichter — alle wichtigeren Entscheidungen zu treffen hat.
3. Daß der Amtsrichter diese Entscheidungen zu einem großen Theile ohne Einsicht der Akten und somit ohne im Besitz des nothwendigsten Materials zu sein, erlassen muß.

Auf die Frage, wie diese Schwierigkeiten gesetzgeberisch zu lösen sind,
t die Antwort einfach:

> In allen Sachen, in welchen die Verhaftung auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgt, ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Verhaftung auch der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung zu stellen. In allen Sachen, in welchen eine vorläufige Festnahme erfolgt, und derjenige Amtsrichter, vor welchen nach §. 128. die Vorführung erfolgen müßte, denselben Amtssitz hat wie die Staatsanwaltschaft, ist der Gefangene zunächst der Staatsanwaltschaft vorzuführen, und diese hat sofort die Freilassung oder die Verhaftung und die Voruntersuchung zu beantragen. In allen Fällen, in welchen eine vorläufige Festnahme erfolgt, und der Amtsrichter des Bezirks nicht denselben Amtssitz hat, wie die Staatsanwaltschaft, oder der nicht am Sitz der Staatsanwaltschaft befindliche Amtsrichter von Amtswegen ohne vorangegangene vorläufige Festnahme die Haft beschließt, sind die Akten nach der Vernehmung des Beschuldigten unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzustellen, und diese hat binnen 3 Tagen Freilassung oder Haft und Voruntersuchung zu beantragen.

Die hiergegen zuweilen geltend gemachten Bedenken sind unbegründet.

1. Es ist zunächst nicht richtig, daß für den Antrag auf Eröffnung d Voruntersuchung eine größere Spezialisirung der betreffenden Straf erforderlich wäre, als für den Antrag auf Verhaftung. In ersteren muß die dem Beschuldigten „zur Last gelegte That" (§. 1 in dem Haftbefehl die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafb Handlung (§. 114.) angegeben werden; zwischen beiden Begriffen steht kein materieller Unterschied. Auch in der rechtlichen Natur Voruntersuchung ist kein Moment zu finden, auf Grund dessen für Einleitung eine genauere Spezialisirung der Strafthat gefordert wer könnte. [100])
2. Die Voruntersuchung ist nicht weitläufiger und von längerer D als das Vorbereitungsverfahren. Sie ist vielmehr, wenn die no Zahl von Richterkräften vorhanden ist und an der Vorschrift §. 188. Abs. 1. festgehalten wird, kürzer als dieses. Einerseits lich wird das äußerst zeitraubende Hin- und Hersenden der zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft vermieden, andererseits der Untersuchungsrichter seinen an auswärtige Amtsrichter geri Ersuchen um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen (§. Satz 2.) die Akten nicht beizufügen und kann daher, während das suchen erledigt wird, seinerseits weitere Ermittelungen anstellen; Staatsanwalt dagegen muß auch seinen an auswärtige Amtsrichter richteten Anträgen die Akten beifügen, um die in §. 160. Abs. 2. geschriebene Prüfung zu ermöglichen, und muß daher, während Anträge erledigt werden, die Sache im Uebrigen ruhen lassen.

Eine Aenderung der Gesetzgebung in der hier angedeuteten Richt erscheint dringend wünschenswerth.

---

100) So wenig ist dies der Fall, daß Oppenhoff, Preuß. Strafverfahren 1860, w allerdings im Gegensatz zu den meisten preußischen Praktikern, im Skrutinialverfahren haftung nicht zulassen wollte (Anm. 8. zu §. 5., Anm. 1. zu §. 13. der Verord. vom 3. Jan. 1 in Anm. 3. zu §. 42. dieser Verordnung sagt: „Ein Antrag auf verantwortliche Vernehm des Beschuldigten darf unbedenklich als Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung ang werden."

Ueber Begünstigung.

Von Herrn Dr. jur. Waldthausen in Göttingen.

Eine beachtenswerthe Schrift: „Gretener, Begünstigung und Hehlerei istorisch-dogmatischer Darstellung, München 1879", hat in jüngster Zeit die von der Begünstigung in so ausführlicher Weise behandelt, wie dies trotz vielen literarischen Aeußerungen über diesen Gegenstand bisher nicht ge-n ist. Von den mannigfachen und sehr verschiedenartigen Theorien, welche das Wesen der Begünstigung aufgestellt sind, hat sich der Verfasser jener ographie derjenigen Binding's angeschlossen und diese in sehr eingehender konsequenter Weise weiter entwickelt. Die Binding-Gretener'sche Ansicht mit der herrschenden in prinzipiellem Widerspruche; doch ist letztere nicht sie widerlegt worden, und die ganze Lehre hat keineswegs durch die ge-te Arbeit ihren Abschluß gefunden.

Auch die herrschende Lehre bildet nicht ein in sich abgeschlossenes Ganze; halb ihrer giebt es manche Entwickelungsstufen; der Grundgedanke, von em sie ausgeht, ist am besten und scharfsinnigsten von Merkel in Holtzen-'s Handbuch III. S. 735 sqq. IV. S. 419 sqq. dargelegt worden. Gretener treffend bemerkt, daß diese Entwickelung wieder der älteren Lehre zusteuere, e in der Begünstigung eine Theilnahmeart sah. Dennoch hat man sich nicht entschlossen, alle Konsequenzen jenes Grundgedankens zu ziehen, das, das germanische Recht bis in dieses Jahrhundert hinein aus einer richtigen unklar empfunden und unklar gefaßt hatte, systematisch zu begründen und eine einheitliche, folgerichtige und vollständige Lehre vorzutragen.

Dies zu thun, möchte Schreiber dieser Zeilen in der folgenden Dar-ung versuchen.

Dem allgemeinen Theile, der von der Begünstigung ohne unmittelbare sicht auf eine bestimmte positive Gesetzgebung handelt, schließt sich ein be-erer an, welcher eine auch bei Gretener fehlende systematische Interpretation Lehre des Reichsstrafgesetzbuchs enthält und die Abweichung der Anschauung Gesetzgebers von der hier vertretenen darstellt. Eine solche Interpretation um so nothwendiger, als in der Entscheidung vieler hierhergehöriger Fragen keineswegs Einstimmigkeit herrscht. Man denke z. B. an die Begünstigung Antragsvergehen, von straflosen Delikten u. s. w.

Der Vollständigkeit der Darstellung bitten wir es zu Gute zu halten, n hierbei einiges bereits früher in der Literatur behandelte wiederholt den mußte.

I. Theil: Von der Begünstigung überhaupt.

§. 1.

Wesen der Begünstigung.

Jede Begünstigung setzt eine ihr zeitlich vorhergehende, rechtswi Handlung, ein Haupt- oder Vordelikt, voraus; andererseits ist jedes D mögliche Voraussetzung einer darauf folgenden Begünstigung. Fraglich ist, und inwiefern die Thätigkeit des Begünstigers und die des Hauptverbrec gleich- bez. verschiedengeartet sind, ob Beide dasselbe oder ein verschiede Angriffsobjekt verletzen, und ob demgemäß die Begünstigung ein selbstständ Vergehen ist oder nicht.

Betrachten wir zunächst den Thatbestand eines Verbrechens überh ohne Rücksicht auf die Begünstigung.

Wer immer ein, sei es doloses oder kulposes Verbrechen begeht, setzt in Widerspruch mit einem von dem seinigen unabhängigen Willen, dem Wi der Allgemeinheit, der Gesellschaft, in der er lebt, heute regelmäßig mit ei bestimmten Staatswillen. Dieser Wille ist, wie man ihn auch nenne, die Ord des Rechts; er gebietet oder verbietet, bestimmte Handlungen, welche nicht al individuellen, sondern vor allem den allgemeinen Interessen zuwider sind, begehen. Der Inbegriff dieser Gebote und Verbote bildet, da hier nur strafrechtlich relevanten in Betracht kommen, einen Theil der Rechtsordnu Jener allgemeine Wille, verkörpert durch den Staat, ist der Schöpfer der Rech ordnung; der Staat selbst ihr Träger. Er hat die Aufgabe, die Rechtsordnu zu bewirken, zu entwickeln, zu schirmen und aufrecht zu erhalten.

Der Verbrecher, welcher den Willen der Allgemeinheit mißachtet, du bricht, stört, verletzt die Rechtsordnung, verletzt damit auch den Staat, als Träger derselben — nicht zu reden von den Interessen der Einzelnen, we er ebenfalls schädigt. Er handelt rechtswidrig.

Hiermit ist sein nächster Zweck erreicht: das Verbrechen ist begangen.

Die rechtlich relevante Thätigkeit des Verbrechers würde damit in je einzelnen Falle vollendet sein, wenn nicht der Staat die allgemeinen und sonderen Interessen, welche der Verbrecher verletzt hat, wahrte und gerade durch dessen vergangener Thätigkeit auch äußerlich den Stempel der Rech widrigkeit aufdrückte. Mit anderen Worten: jedes Verbrechen hat bestim (nicht blos straf-) rechtliche Folgen; oder: es erwachsen unmittelbar aus jed Verbrechen, sei es dem Staat, sei es anderen juristischen, sei es physis Personen, gewisse rechtliche Ansprüche, deren Realisirung auf dem gesetzlich lässigen Wege den Berechtigten zusteht, und welche als rechtliche Ausflüsse allgemeinen und besonderen Interessen zu betrachten sind, gegen die sich die gangene Handlung des Verbrechers richtete. Sind diese Ansprüche sämm verwirklicht, sind die durch das Verbrechen geschädigten Interessen befriedigt hat das Verbrechen seine volle rechtliche Erledigung gefunden; es ist, wie sagt, „ausgeglichen".[1]) Diese Ausgleichung erfolgt in den meisten Fällen, schon nicht ausschließlich, im Wege der Rechtspflege. Strafansprüche, welche dem Verbrechen entstanden sind, können nur durch einen Strafprozeß ihre ledigung finden; hier ist die Ausgleichung des Verbrechens Staatsaufgabe. aber auch im einzelnen Falle das Recht zur Realisirung der Folgen eines brechens berufen haben möge, immer war es das Interesse der Allgemeinh

1) Das heißt nicht etwa, wie Gretener S. 88 vorwirft: das Verbrechen würde geschehen gemacht oder durch die Strafe getilgt, — welches unmöglich sein würde —, sond lediglich: sämmtliche Rechtsfolgen eines Verbrechens, nicht blos der Strafanspruch, sind und gleichviel weshalb es das Recht so verlangt, realisirt worden.

des Staats, welches jene Rechtswirkungen bedingt, und ihre Durchführung und regelt. Das nämliche allgemeine Interesse also, welches die Nicht-ung der Verbrechen forderte, verlangt auch deren ungehinderte Neutra-ung.

Hier entsteht nun für den Verbrecher die doppelte Möglichkeit, entweder Durchführung jener Rechtsfolgen ungehinderten Lauf zu lassen oder aber ihrem Eintritte zu widersetzen, d. h. sie zu hintertreiben. Im ersten Falle sofern er bei seinem Entschlusse beharrt, seine rechtswidrige Thätigkeit mit ndetem Delikt zum Abschluß gebracht; im zweiten, dem regelmäßigen Falle, sie sich über das Delikt hinaus fort, der Verbrecher bleibt mit dem Willen Allgemeinheit oder dem Staatswillen in Konflikt, er hindert die vom Recht schte Neutralisirung des Verbrechens; d. h. er handelt weiter rechtswidrig. olgt aber, daß seine nunmehrige Thätigkeit dasselbe Angriffsobjekt hat, wie frühere, nämlich den Willen der Allgemeinheit bez. des Staats, welch' rer als der Träger der Rechtsordnung nicht blos die Begehung der Rechts-ngen, d. h. die Verletzung allgemeiner und individueller Rechtsinteressen etet, sondern auch die praktische Durchführung der ebendenselben Interessen Seite stehenden rechtlichen Folgen jener Rechtsstörungen will und regelt. en wir uns bei der Begehung des Unrechts das allgemeine Angriffsobjekt Unrechts fort, d. h. denken wir uns, Verbrechen wären keine rechtswidrigen lungen, so fällt damit alle Rechtsordnung. Nehmen wir andererseits das iffsobjekt aller Handlungen, welche die Durchführung der rechtlichen Folgen Verbrechen zu hindern bezwecken, also jene Rechtsfolgen selbst und ihre le, mithin auch jeden Rechtsschutz hinweg, so schwindet hiermit ebenso noth-ig alle Rechtsordnung, weil es dann zwar möglicherweise noch rechtswidrige lungen, aber keine Macht gäbe, welche auf einem allgemein giltigen Wege Verbrecher seine angemaßten Rechte abstreiten und ahnden könnte.

Es ergiebt sich aber hieraus: Die rechtswidrige Thätigkeit des Verbrechers ckt sich weit über das Verbrechen hinaus und bleibt, da sie sich stets auf lbe Angriffsobjekt bezieht, bis zu dem Augenblicke eine einheitliche, auf die iche Rechtsstörung gerichtete, in welchen das Verbrechen seine volle rechtliche igung gefunden hat. Vordem hat sie ein Rechtsgebot verletzt, nachher hat ch der Durchführung der wegen eben dieser Verletzung eingetretenen Rechts-n widersetzt; das Rechtsgebot aber und diese Rechtsfolgen entspringen ein derselben Rechtsquelle, ein und demselben allgemeinen Interesse, nämlich Interesse des Staats an der Erhaltung rechtmäßiger Zustände.

Erst jetzt sind wir bis zu dem Punkte der Untersuchung vorgedrungen, wo auch die Begünstigung mit in deren Bereich ziehen dürfen. Es zeigt sich lich, daß diejenigen Handlungen des Verbrechers, welche die Neutralisirung Delikts erschweren, dann mit dem Namen der Begünstigung bezeichnet en, wenn sie von einer am Verbrechen bisher unbetheiligten Person be-en sind. Die Begünstigung unterscheidet sich also von den entsprechenden lungen des Thäters nur durch den Unterschied im Subjekt; daher man von Letzterem zu sagen pflegt: „er begünstige sich selbst." Weil aber dieser nliche Unterschied einen Unterschied im rechtlichen Charakter der bezüglichen lungen nicht wohl begründen kann, so folgt, daß auch die Begünstigung, die Selbstbegünstigung, gegen die Allgemeinheit, gegen den Staat, als Träger Rechtsordnung, und gegen letztere selbst gerichtet sein, und daß sie hierin r mit derjenigen Thäterschaft, welche nicht Selbstbegünstigung ist, nothwendig einstimmen muß. Da ferner in dieser Beziehung die übrigen Formen der lnahme am Verbrechen nicht von der Thäterschaft abweichen, so haben alle Schuldformen, Theilnahme i. e. S., Selbstbegünstigung und Begünstigung ein dasselbe Angriffsobjekt, nämlich das Interesse des Staats an der Bewahrung mäßiger Zustände.

Aus diesem Grunde aber ist es unmöglich, die Begünstigung als e selbstständiges Delikt anzusehen. Denn nicht ein besonderes, dem Staatsintere angelegenes Gut oder ein einzelner gleich anderen zu schätzender Bestandth der Rechtsordnung wird durch sie verletzt, sondern gegen die rechtliche Au gleichung aller Rechtsverletzungen und gegen jede Art ihrer Ausgleichung, da aber auch gegen alle Rechtsordnung und alle durch sie geschützten Güter ist Begünstigung gerichtet. Ist aber die letztere kein selbstständiges Delikt, sond vermöge ihres allgemeinen Angriffsobjekts dem allgemeinen Charakter der V brechen überhaupt koordinirt, so bleibt nichts übrig, als sie für eine Art d Theilnahme (oder, wer es lieber will, der Betheiligung), wenn auch nicht a Verbrechen, so doch am verbrecherischen bezw. rechtswidrigen Handeln des V brechers zu erklären. Denn: Theilnahme ist Verbrechermehrheit bei Verbrechen einheit. Verbrechenseinheit aber liegt nicht blos bis zur Erfüllung eines V brechensthatbestandes im gewöhnlichen Sinne, sondern so lange vor, als sich rechtswidrige Thätigkeit des Verbrechers erstrecken kann, nämlich über d eigentliche Verbrechen hinaus bis zum Eintritt aller Rechtsfolgen desselben. S begreift demnach sowohl die auf die Bewirkung der Rechtsverletzungen, als d auf die Verhinderung ihrer rechtlichen Ausgleichung gerichteten Handlunge Weil nun Begünstiger dritte Personen sind, welche diesen letzteren Zweck, o schon nur ihn, verfolgen, so ist die Begünstigung eine Art der Theilnahme a rechtswidrigen Handeln des Verbrechers.

Es resultiren also folgende Sätze:

1. Begünstigung ist Vereitelung des Eintritts der rechtlichen Folgen eine begangenen Delikts seitens einer an diesem bisher unbetheiligten Perso
2. Weil Begünstigung und Thäterschaft, soweit letztere nicht Selbs begünstigung ist, dasselbe Angriffsobjekt haben, kann die Begünstigun kein selbstständiges Delikt sein.
3. Weil außerdem die Selbstbegünstigung des Thäters mit dessen früher Thätigkeit und die Begünstigung wiederum mit der Selbstbegünstigun gleichen Charakter hat, die beiden letzteren Delikte sich aber nur dur den Wechsel der Personen unterscheiden, so liegt in der Begünstigun im Vergleich zur Thäterschaft eine Verbrechermehrheit bei Verbrechens einheit, folglich Theilnahme am verbrecherischen Handeln; oder genau an der rechtswidrigen Thätigkeit des Verbrechers.

Anmerkung: Vergleicht man den unmittelbar nach vollendetem Verbrechen entstandenen rechts Zustand, in welchem die rechtliche Erledigung des Delikts noch nicht eingetreten d. h. der Strafanspruch des Staats noch nicht realisirt ist, der Verletzte die ihm entzogenen Sachen noch nicht wiedererlangt hat, mit demjenigen Zustande, in de die Neutralisirung des Delikts bereits stattgefunden hat, so mag man letzteren als den rechtmäßigen, und ersteren, da in ihm die rechtlichen Voraussetzungen jenes noch nicht eingetreten sind, den zufolge des Delikts entstandenen rechts widrigen Zustand nennen. Die Begünstigung würde dann, weil sie den Eintri des rechtmäßigen Zustandes verhindert, positiv auf die Aufrechterhaltung de zufolge eines Delikts entstandenen rechtswidrigen Zustandes gerichtet sein. Da enthält diese mehr umschreibende Definition nicht das eigentliche Charakteristi der Begünstigung, welches in der Vereitelung der Ausgleichung der Verbrech besteht; vielmehr bedarf sie selbst wieder der Erläuterung, weil nicht ohne Weite klar ist, was unter dem durch ein Verbrechen entstandenen rechtswidrigen Zusta zu verstehen ist. (Vgl. Merkel in Holtz. Handb. IV., S. 423, 424.)

§. 2.

Arten der Begünstigung.

Die Begünstigung ist, da sie nichts zur Bewirkung des Verbrechens beiträgt, von den übrigen Arten der Theilnahme am rechtswidrigen Handeln des Verbrechers verschieden. Sie ist nicht Anstiftung, nicht Beihilfe. Dennoch kann

ie Formen der Anstiftung, der Beihilfe, der Mitthäterschaft und der Thäter-
t (soweit die beiden letzteren nicht Selbstbegünstigung sind) annehmen.
.: es kann im gegebenen Falle der Begünstiger dem Begünstigten Beihilfe
n, ihn zur Selbstbegünstigung anstiften; andererseits kann der Begünstigte
lfe oder Anstifter des Begünstigers sein; auch ist möglich, daß sich der Be-
tigte ganz passiv verhält oder sogar, daß die Begünstigung wider seinen
en geschieht; endlich können unter gleichen Voraussetzungen mehrere Be-
tiger bezw. mehrere Begünstigte auftreten.

Es wäre denkbar, nach diesen Formen möglicher Begünstigung Unter-
de in ihrer rechtlichen Beurtheilung, wenigstens in ihrer Strafbarkeit zu
jen. Doch ist dies weder jemals seitens einer positiven Gesetzgebung ge-
jen, noch vom allgemeinen Standpunkte aus zu empfehlen. Das Wesen der
ünstigung selbst wird dadurch nicht schärfer erkannt, und eine weitere Ein-
ung dieser ohnehin leichteren Theilnahmeform nach verschiedenen im einzelnen
schwer nachzuweisenden und schwer abzustufenden Schuldgraden ist nicht
lich. Hier genügt es, auf diese denkbaren Verschiedenheiten hinzuweisen; sie
en mit den entsprechenden technischen Formen der Anstiftung, Beihilfe 2c.
s zu thun und kommen lediglich als thatsächliche Unterschiede in Betracht.

Die rechtlich relevanten Arten der Begünstigung bestimmen sich nach
Verschiedenheit der rechtlichen Folgen der Delikte. Man unterscheidet die
önliche von der sachlichen Begünstigung; jene vereitelt Strafansprüche des
ats, diese gewisse Civilansprüche der durch strafbare Handlungen verletzten
ividuen. Denn auch Ansprüche der letzteren Art können, obschon nicht als
wendige, wie es bei den Strafansprüchen der Fall ist, so doch als zufällige
gen von Verbrechen entstehen. Dies geschieht dann, wenn der Verbrecher
isse dem Civilrechte angehörige Interessen verletzt hat; so entsteht z. B. aus
mit Erfolg begangenen Vermögensverbrechen, wie dem Diebstahl, dem Raube,
dem Civilrechte angehöriger Anspruch der Verletzten auf Wiedererlangung
rechtswidrig entzogenen oder vorenthaltenen Gegenstände. Ob derartigen
ilansprüchen ein Besitzes-, ein Eigenthums-, ein anderes dingliches Recht, ein
milienrecht oder dergl. zu Grunde liegt, ist gleichgiltig. —

Auf die Erwähnung der beiden genannten Formen der Begünstigung be-
änkt sich die positive Strafgesetzgebung. Allein hiermit ist keineswegs der
eich möglicher Begünstigungsarten erschöpft. Aus einer Rechtsverletzung
nen auf allen Rechtsgebieten, nicht blos auf denen des Straf- und Civilrechts
tliche Wirkungen entstehen, weil es auf jedem Rechtsgebiete Interessen giebt,
che durch eine Rechtsstörung verletzt werden können. So kann ein Delikt
er Umständen auf dem Kirchen-, dem Staatsrechtsgebiete Spuren von recht-
er Wirksamkeit hinterlassen, ja selbst innerhalb der Grenzen des Völkerrechts
nen durch ein Verbrechen Rechtsansprüche erzeugt werden, obschon in diesem
le das Recht kein Mittel zu ihrer Durchführung in Händen hat. Alle diese
htswirkungen können vereitelt werden, und deshalb wird die Wissenschaft,
vollständig zu sein, der — man gestatte ausnahmsweise den Ausdruck —
if- und civilrechtlichen Begünstigung eine kirchen-, staats-, völkerrechtliche u. s. w.
zufügen müssen. Ein Beispiel möge die Möglichkeit wenigstens dieser letzten
m der Begünstigung verdeutlichen.

Nach §. 81. pos. 3. R. St. G. B. ist derjenige strafbar, welcher es
ernimmt, das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate
waltsam einzuverleiben. Unzweifelhaft wird hierdurch ein Recht des Reichs
Bundesgebiete verletzt, und aus dem mit Erfolg begangenen Verbrechen
rde ein, wenngleich nur mit Gewalt zu realisirender Anspruch des Reichs auf
rausgabe des einverleibten Gebiets entstehen, ein Anspruch, der, wenn man
überhaupt einen solchen nennen will, nur als ein völkerrechtlicher bezeichnet
rden kann. Wer nun die Durchführung dieses Anspruchs und damit die

Wiederherstellung des alten Zustandes zu verhindern suchte, der würde im Sinne d oben aufgestellten Definition der Begünstigung unzweifelhaft ein Begünstiger s

Es ist begreiflich, daß die Gesetzgebung solche Arten denkbarer Begünstigu ignorirt.

Dieselbe berücksichtigt indessen nicht einmal die Vereitelung aller a einem Verbrechen entstehenden, dem Civilrecht angehörigen Ansprüche. Vi mehr kommen hier meist nur bestimmte vermögensrechtliche, nicht aber z. B. d Familienrecht angehörige Ansprüche in Betracht, so daß wir es praktisch m mit derjenigen Begünstigung zu thun haben, welche straf- und vermögensre liche Ansprüche vereitelt.[2])

Auf welche Weise der Eintritt der straf- bez. civilrechtlichen Folgen ei Delikts bewirkt wird, ist für den Charakter der betreffenden Art der Begünstigu ganz gleichgiltig. Es kann keinen Unterschied begründen, ob der Delinquent dem Wege der Justiz oder der Verwaltung, insbesondere durch Polizeibehörd bestraft werden muß. Ja selbst, wenn irgendwo noch Selbsthilfe an Stelle ei Strafprozesses erlaubt wäre, so würde eine Handlung, welche den Verbrec der Ausübung der Selbsthilfe entzöge, alle Merkmale der Begünstigung e halten. Ebenso kann es bei der sachlichen Begünstigung keinen Unterschi machen, ob ohne die Thätigkeit des Begünstigers der Civilanspruch des Verletz ohne oder mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt worden wäre. Denn auch der ei Fall wird möglich, wenn der Verbrecher dem Verletzten die gestohlenen oder g raubten Sachen freiwillig zurückgiebt. —

Die sachliche Begünstigung kann man, soweit sie auf Vereitelung ve mögensrechtlicher Ansprüche geht, welche die Restitution entzogener Gegenstän bezwecken, in Unterarten eintheilen. Dem Verletzten kann nämlich auf dreier Weise die Verfolgung seines Vermögensanspruches unmöglich gemacht werde dadurch, daß die durch das Delikt erlangten Gegenstände dem Begünstigten sell oder dem Begünstiger oder aber Dritten gesichert werden. Die beiden letzt Fälle hat man, zumal wenn das Moment der Erstrebung eigenen Vorthe hinzukam, als „Partirerei" bezeichnet (cfr. R. St. G. B. §. 259.). Es ist k daß diese sich von anderen Arten der Begünstigung ihrem rechtlichen Charak nach nicht unterscheidet.

§. 3.

Die Begünstigung ist nicht selbstständiges Delikt.

Dieser Satz folgte schon aus dem in §. 1. entwickelten allgemeinen Prin zip. Hier soll derselbe mit Rücksicht auf die widerstreitenden Ansichten näh untersucht werden. Doch lassen wir dabei die Lehren Villnow's und v. Buri welche schon früher in der Literatur eine erschöpfende Besprechung gefund haben, außer Acht.

Diejenigen, welche die Selbstständigkeit, sei es nur der persönlichen, o auch der sachlichen Begünstigung mit oder ohne Rücksicht auf einen accessorisch Charakter derselben vertheidigen, müssen ihr nothwendig ein eigenthümlich Angriffsobjekt vindiziren, welches eben deshalb von dem allgemeinen Angrif objekt der Verbrechen überhaupt und der Arten der Theilnahme am Verbrech verschieden ist. Als ein solches Angriffsobjekt wird von Vielen, insbesond auch Anhängern der herrschenden Lehre, die Rechtspflege des Staats h gestellt.

Dieser Auffassung gegenüber haben wir zunächst zwei formelle Einwände machen. Merkel (in H. H. IV., S. 421 Anm. 2.) hat richtig bemerkt, daß jen

2) Auf andere Formen der Begünstigung weisen hin: Merkel in H. H. IV., S. 425 u v. Buri Gerichtssaal, Jahrg. 1877, S. 26.

ɔruck „Vergehen gegen die Rechtspflege des Staats" zu eng sei. Wie schon ɔorigen Paragraphen angedeutet, kann nämlich die vereitelnde Thätigkeit Begünstigers sich nicht allein auf die Rechtspflege des Staates, sondern sowohl auf Akte der Verwaltungsjustiz, besonders der Polizei, ferner der iplinarrechtspflege, ja sogar auf die Ausübung legitimer Selbsthilfe beziehen. ɪtens aber ist, wie ebenfalls im §. 2. bemerkt, eine sachliche Begünstigung wohl denkbar, ohne daß dadurch irgend ein Akt der Civilrechtspflege er- ɔrt würde oder erschwert werden sollte. Dies ist dann der Fall, wenn ohne ɔegünstigende Thätigkeit der Civilanspruch des Verletzten auf andere Weise, mit gerichtlicher Hilfe, also z. B. durch freiwillige Rückgabe der entzogenen ɪen, befriedigt worden wäre.

Aber selbst, wenn wir von solchen Ausnahmefällen absehen und zugeben, im Allgemeinen die Begünstigung einen Eingriff in die Rechtspflege des ɪts enthält, so folgt daraus noch keineswegs die Berechtigung, der Be- tigung den Charakter eines selbstständigen Delikts beizulegen. Die Absicht Begünstigers ist, wie wir gesehen haben, darauf gerichtet, die Durchführung Rechtsansprüchen, welche aus einem Delikte entstanden sind, zu verhindern. also der Begünstiger thatsächlich in den meisten Fällen in den Gang der tspflege hindernd eingegriffen, so ging doch seine Absicht zunächst nicht ɪuf. Er wollte die Ausgleichung eines Verbrechens hindern, ungeachtet ob dieselbe auf dem Wege der Justiz, oder der Verwaltung oder ohne Hilfe ɔr erfolgen würde. Rechtlichen Ansprüchen, gleichviel auf welche Weise sie sirt werden möchten, sollte ihr freier Lauf nicht gelassen werden. Daher : der Begünstiger die oberste Spitze seiner Angriffe nicht gegen die Rechts- ɜe, vermittelst welcher jene Ansprüche durchgeführt werden können, sondern n den Willen, welcher Ursache ihrer Existenz ist und ihre Durchführung ert, mag diese mit oder ohne Hilfe der Gerichte geschehen; d. h. seine Thätig- richtet sich gegen den Träger der Rechtsordnung, gegen den Staat, als den ɔahrer rechtmäßiger Zustände. Die Rechtspflege wird erst in zweiter Linie, nicht immer und nur deshalb verletzt, weil in den meisten Fällen der Staat r zur Durchführung jener Rechtsansprüche bedarf. Dennoch ist sie hierzu eswegs in allen Fällen berufen: daher giebt es Fälle der Begünstigung, in ɪn zwar die Durchführung von Rechtsansprüchen, die aus einem Delikt ent- den, vereitelt, nicht aber Akte der Rechtspflege erschwert werden.

Das auf solche Weise erweiterte Angriffsobjekt der Begünstigung hat aber mehr seinen selbstständigen Charakter verloren und eine Gestalt angenommen, der es, wie §. 1. nachweist, von dem allgemeinen Angriffsobjekt der Ver- hen überhaupt ununterschieden ist.

Die gegnerische Ansicht, soweit sie die Selbstständigkeit der Begünstigung emeinhin vertritt, ist auch noch durch einen zweiten indirekten Beweis wider- ɔar. §. 1. stellt klar, daß die Selbstbegünstigung des Hauptverbrechers und Begünstigung eines Dritten ihrem juristischen Charakter nach gleich sind und nur den betheiligten Personen nach unterscheiden. Wäre nun wirklich die ɔünstigung ein selbstständiges Delikt, so müßte unbedingt auch die Selbst- ünstigung, da sie dann von der übrigen Thäterschaft gänzlich verschieden ɪe, selbstständig strafbar sein; letzteres ist aber in keinem positiven Rechte Fall.

Nun hat freilich Gretener l. c. S. 119 die Straflosigkeit der persönlichen lbstbegünstigung zu erklären versucht, indem er einwandte, es sei „der mächtige ieb der Selbsterhaltung, welcher die eigenen Bemühungen des Verbrechers, dem Arme der Strafgerechtigkeit zu entziehen, in den Augen einer humaneren setzgebung entschuldige."

Aber der mächtige Trieb der Selbsterhaltung allein vermag doch auch dere rechtswidrige Handlungen, z. B. Diebstähle, Betteleien bestimmter Art,

nicht straflos zu machen; weshalb sollte er dies gerade hier können? Der Gr der Straflosigkeit der sachlichen Selbstbegünstigung liegt sodann nach Greten l. c. S. 120, 121 in der „eigenthümlichen Stellung zur Sache, in die der Dieb u. s. w. durch das Verbrechen gelangt.“ „Verkauft oder verheimlicht z. B. der Dieb entwendeten Sachen, so involvirt dies zwar eine Rechtswidrigkeit, aber zur St werden ihm diese Handlungen nicht zugerechnet, weil sie sich zugleich als A übungsakte der faktischen Dispositionsgewalt darstellen, für deren Erwerb schon Strafe erleidet.“ Das heißt mit anderen Worten: weil der Verbre gestohlen hat, wird er für seine demnächstige Selbstbegünstigung nicht bestr Eine rechtswidrige Handlung wäre mithin Grund zur Straflosigkeit einer ande ihr zeitlich nachfolgenden. Auch hierfür läßt sich im Strafrechte keine Analo noch eine innere Berechtigung finden; und die Erklärung ist um so unwa scheinlicher, als das Vordelikt einen ganz allgemeinen Verbrechensthatbest enthält und nach Gretener von dem nachfolgenden Delikt mit selbstständig Charakter, nämlich der Selbstbegünstigung, durchaus verschieden ist, mithin de Straflosigkeit doch schwerlich bewirken kann.

Aber nicht nur diese, sondern alle Versuche, die Straflosigkeit der S günstigung zu begründen, müssen sich als unmöglich erweisen. Denn Wirklichkeit ist Selbstbegünstigung gar nicht straflos, sie ist nur nicht selb ständig strafbar; ihre Strafe ist in dem Strafrahmen des Vordelikts mit halten. Selbstständig strafbar aber müßte sie sein, wenn Begünstigung ein ständiges Delikt wäre. Einige Beispiele mögen die Strafbarkeit der S begünstigung verdeutlichen.

Wer nach stattgehabtem Zweikampfe sich sofort und aus eigenem Antri den Gerichten stellt, wird zweifellos nicht ebenso hoch bestraft werden, wie d jenige, welcher unter sonst gleichen Voraussetzungen sich der Verhaftung du die Flucht zu entziehen sucht und vielleicht nur mit größter Schwierigkeit dem Arme der Gerechtigkeit ereilt wird. Der Dieb, welcher unmittelbar n der That freiwillig die gestohlenen Sachen restituirt, ist nicht gleich strafbar, w der, welcher die Sachen verkauft, verheimlicht ꝛc., obschon beide unter den §. 2 R. St. G. B. und nur unter diesen fallen.

Die Selbstbegünstigung ist folglich Strafmehrungsgrund, bez. ihr Feh Strafminderungsgrund; sie ist also immerhin strafbar, obzwar nicht nothwe in jedem einzelnen Falle, und obschon ihr kein besonderer Strafrahmen ei thümlich ist. Es ist aber klar, daß durch diese ihre Strafbarkeit nicht etwa einzelne auf ein bestimmtes Verbrechen gesetzte Strafe in zwei verschiedene S positionen für die Bewirkung des Verbrechens und die Hinderung seiner Re lisirung zerfällt; vielmehr ist nur eine Strafe vorhanden, deren Rahmen Selbstbegünstigung, wie jeden anderen Strafmehrungsgrund, umfaßt. kann nicht eingewendet werden, daß sich die Strafe in diesem Falle auf m bezöge, als im Thatbestande erwähnt werde; denn auch alle andern Str zumessungsgründe werden im Thatbestande übergangen.

Der Grund aber, weswegen die Selbstbegünstigung mit unter den Str rahmen des Hauptverbrechens fällt, kann nur in dem gemeinsamen Angri objekte beider Delikte liegen, ohne welches der Mangel einer selbstständig Strafbarkeit der Selbstbegünstigung einen unerklärlichen Widerspruch enthalte würde. —

Wir wenden uns nunmehr zur Besprechung derjenigen Lehre, nach welch neuerdings Gretener in Uebereinstimmung mit Binding (Entwurf eines St. G. f. d. nordd. Bund S. 105; Normen II, S. 468, Anm. 680, S. 565 sqq.) d selbstständigen Charakter der persönlichen und sachlichen Begünstigung bestimm Beide Arten der Begünstigung sind nach Gretener ihrem juristischen Wesen na verschieden; die erstere, welche er schlechthin „Begünstigung“ nennt, ist ein Ve gehen gegen die Justizgewalt des Staats als Trägerin der staatlichen Str

iche (S. 99); die letztere, die „Hehlerei", ist ein Vermögensverbrechen und in der „Verstärkung, Festigung oder Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen igenszustandes."

Wir haben gesehen, wie diejenige Ansicht, welche die Begünstigung als rbrechen gegen die Rechtspflege des Staats auffaßte, von der Untersuchung ig, auf welche Weise die Durchführung der aus einem Delikte folgenden wirkungen vor sich gehe. Sie fand, daß dies regelmäßig eine Aufgabe taatlichen Rechtspflege sei, und bestimmte hiernach den selbstständigen kter des Delikts. Die Binding-Gretener'sche Theorie schlug einen anderen ein; sie erforschte, welche einzelnen Rechtsfolgen nach einem begangenen echen zur Entstehung gelangen und welchen einzelnen Interessensphären angehören. Es stellte sich aber heraus, daß zwei von einander gänzlich ängige Arten von Wirkungen durch ein Verbrechen erzeugt werden, einmal rechte und sodann gewisse materielle Wirkungen. Erstere können vereitelt n; und da sie dem Staate zustehen, so richtet sich ihre Vereitelung, also rsönliche Begünstigung, gegen die Justizgewalt des Staats. Die materiellen ngen eines Verbrechens aber erlauben eine Festigung, Verstärkung und chterhaltung; doch ist dies nur bei rechtswidrigen Zuständen, und zwar, in der Aufrechterhaltung keine Erneuerung des Verbrechens liegen soll, ei rechtswidrigen Vermögenszuständen möglich. Die Hehlerei besteht darum r Aufrechterhaltung rechtswidriger Vermögenszustände. Da aber hierin, n der Bewirkung solcher Zustände, eine Verletzung der Vermögensordnung iden ist, so ist die Hehlerei ein Vermögensverbrechen. Somit giebt es nach ener nicht ein selbstständiges Vergehen der Begünstigung, sondern zwei von der völlig unabhängige Delikte, ein Justiz- und ein Vermögensvergehen, nstigung und Hehlerei.

Was nun aber zunächst die Definition der Hehlerei anbetrifft, so ist nicht r untersucht, worin die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes t. Gretener hat nicht gesehen, daß darunter nur die Verhinderung des itts eines anderen Zustandes gedacht werden kann. Jener andere Zustand er eingetreten, wenn gewisse vermögensrechtliche Ansprüche des durch ein rechen Verletzten realisirt worden sind: Ansprüche, die ebenfalls eine Folge begangenen Verbrechens sind. Die Aufrechterhaltung des durch ein Ver- en erzeugten rechtswidrigen Zustandes besteht darum in nichts Anderem, n der Vereitelung der aus diesem Verbrechen entstandenen vermögensrecht- t Ansprüche der Verletzten. Wird aber dies zugestanden, so folgt, daß Be- tigung und Hehlerei darin übereinstimmen, daß bei ihnen die Durchführung ser aus einem Verbrechen erzeugten Angriffe verhindert wird. Dann kann ber auch für die Bestimmung des rechtlichen Wesens dieser Delikte nicht uf ankommen, welcher Art die in ihrer Realisirung gehemmten Ansprüche und man kann nicht, je nachdem dieselben mit den staatlichen Straf- oder vermögensrechtlichen Interessen des Einzelnen verbunden sind, die Be- tigung zum Justiz- oder zum Vermögensverbrechen machen. Sondern darin n besteht ihr wesentliches Merkmal, daß sie überhaupt die Durchführung Rechtsfolgen eines Verbrechens, welcher Art diese auch sein mögen, zu ver- n sucht. Sie richtet sich darum gegen den Willen, welcher Ursache dieser htsfolgen ist und ihre Durchführung fordert. Es kann also nicht zwei, son- t nur ein gemeinsames Angriffsobjekt aller Begünstigung geben, und der alismus zwischen Begünstigung und Hehlerei, als rechtlich unabhängiger, auf ftständigen Voraussetzungen beruhender Delikte ist hinfällig. Daß aber jenes einsame Angriffsobjekt im letzten Grunde identisch ist mit dem Angriffsobjekte Verbrechen überhaupt, wurde früher gezeigt. —

Endlich möge noch in kurzen Worten der herrschenden Meinung Er- hnung gethan werden. Die Vertreter derselben haben zwar im Allgemeinen

den Zusammenhang zwischen dem Hauptverbrechen und der Begünstigung erkan gleichwohl es aber für nöthig gefunden, der letzteren auch einen selbstständig Charakter zu vindiziren; zwischen den extremen Ansichten nehmen sie darum e vermittelnde Stellung ein. Die Begünstigung bezeichnen sie entweder als „selb ständiges Delikt mit accessorischem Charakter" (John, Merkel, Geyer) oder ein „Verbrechen, das sich dem Hauptverbrechen gegenüber als Nebenverbre darstellt" (Geib und von Schwarze, früher Sander) oder als „ein delict sui generis, das durch den Charakter desjenigen Verbrechens, an welches es anschließt, mit gefärbt wird" (Berner).

Schon Gretener S. 89 sqq. hat darauf aufmerksam gemacht, wie sehr eigenthümliche Natur der Begünstigung den zuerstgenannten Vertretern die Mittelmeinung unter der Hand entschwindet, und wie diese Doktrin „der A fassung der Begünstigung als einer nachfolgenden Theilnahme am Verbre zutreibt." In der That sagt uns John in Holtz. Handb. III. S. 151: Begünstigung habe gar kein speziell bestimmtes Angriffsobjekt. Insoweit m von einem solchen bei der Begünstigung überhaupt sprechen könne, würde d selbe in dem jedesmaligen Angriffsobjekte des begünstigten Verbrechens zu fin sein;" und Merkel (Holtz. Handb. IV. S. 420) bemerkt, indem er auf den Z sammenhang zwischen Thäterschaft und Begünstigung hinweist: „das Inter an der Tilgung des Verbrechens — welches das Angriffsobjekt der Begünsti nach Merkel ist — stellt sich zur Seite dem Interesse an der Nichtbegehung d selben, auf welche Thäterschaft und Theilnahme Bezug haben. Es ist d Wesen nach mit diesem identisch, äußert sich jedoch einer besonderen Sach gegenüber in besonderer Weise . . . . Vor allem finden diese Besonderhei einen Ausdruck in der Existenz der Begünstigung als einer selbstständig normirt Schuldform."

Man sieht, wie weit diese Ansicht von dem „selbstständigen Delikt accessorischer Natur" abgewichen ist. Die ursprüngliche Streitfrage nach d Charakter der Begünstigung als delictum sui generis ist abgethan. Zwar l Merkel dem Delikt noch eine selbstständig normirte Schuldform bei, aber selbstständiges Angriffsobjekt besitzt es für ihn nicht mehr, weil es sich ge dasselbe Interesse richtet, welches Verbrechen überhaupt verletzen. Im Zusamm hang hiermit duldet er die Bezeichnung der Begünstigung, als eines Verge gegen die Rechtspflege nicht mehr, ja, er verlangt ihre Einreihung in den a gemeinen Theil des Strafgesetzbuches.

So ist der Selbstständigkeit des Delikts fast aller Schein genommen. bedürfte nur noch eines Schritts, um zu erkennen, daß auch die Schuldf der Begünstigung keine „selbstständig normirte" ist, weil sie mit der dem V brechen nachfolgenden, rechtswidrigen Thätigkeit des Hauptverbrechers vö übereinstimmt, daß also die Begünstigung nicht nur kein delictum sui gen ist, sondern sich sogar dem Begriffe einer Theilnahme an der rechtswidri Thätigkeit des Verbrechers unterordnet.

§. 4.

Zur Theorie der Begünstigung.

Bevor wir zur Erläuterung der über die Begünstigung handelnden Pa graphen des deutschen Strafgesetzbuchs übergehen, mögen hier noch einige a gemeine Fragen hinsichtlich dieses Delikts ihre Besprechung finden, damit d bezüglichen Abweichungen des positiven Rechts nachher um so schärfer hervo treten. Hierbei wollen wir stets die beiden Hauptarten der Begünstigung z sammenfassen, deren gemeinsame Voraussetzungen sowohl, als ihre nothwendi Verschiedenheiten sich dann zeigen werden.

I. Da Begünstigung in der Vereitelung der Durchführung der rechtlich

gen eines begangenen Delikts besteht, gleichviel welcher Art diese Folgen sein en, so ist allgemeine Voraussetzung aller Begünstigung nur eine vorgängige tswidrige Handlung. Soll dagegen persönliche oder sachliche Begünstigung lich werden, so ist, je nachdem, die Entstehung eines Straf- oder eines lanspruches nothwendig. Darum setzt die persönliche Begünstigung allerdings strafbare Handlung voraus, mag daraus nebenbei noch ein Civilanspruch Verletzten entsprungen sein oder nicht; während Bedingung der sachlichen nstigung eine solche rechtswidrige Handlung ist, aus welcher dem Verletzten Civilanspruch erwächst, gleichviel ob dieselbe in concreto strafbar oder straf- sein sollte.[3])

Ein Strafanspruch, niemals aber ein vermögensrechtlicher Anspruch, ent- auch dann, wenn das vorgängige Delikt nur im Stadium des Versuchs eben ist. Darum ist zwar eine persönliche, nicht aber eine sachliche Be- tigung eines Versuchs möglich.

Ob der Strafanspruch unmittelbar oder nur durch Stellung (bez. Nicht- cknahme) eines Strafantrags bedingt aus einem Delikte entsteht, ist für die ichkeit der persönlichen Begünstigung gleichgiltig, sofern dieser nur über- t zur Existenz gelangt.

Bei denjenigen Delikten, bei welchen die juristische und die natürliche ummation der Zeit nach auseinander fallen (wie z. B. beim Diebstahl), hat Aufstellung der ersteren nur den Zweck, den Strafanspruch aus dem Delikt vor dessen natürlicher Vollendung entstehen zu lassen, während alle übrigen tswirkungen dessenungeachtet erst mit der letzteren entspringen. Daher ist Dieb (nach der Apprehensionstheorie) zwar schon mit geschehener Besitz- ifung strafbar; ein Anspruch des Bestohlenen auf Restitution der entzogenen nstände kann aber nicht eher zur Entstehung gelangen, bis die Sachen dem ohlenen thatsächlich entzogen sind; d. h. bis zur natürlichen Vollendung des stahls. Eine persönliche Begünstigung ist deswegen bereits nach erfolgter tischer, eine sachliche hingegen erst nach der natürlichen Konsummation des kts möglich; vorher würde Theilnahme i. e. S. vorliegen.

Die persönliche, bez. sachliche Begünstigung ist so lange und nur so lange bar, als der aus dem Vordelikt entstandene Straf- bez. Civilanspruch, sei es , sei es theilweise, existirt. Ist das Vorverbrechen verjährt, oder der Straf- ruch ganz realisirt, so cessirt die persönliche Begünstigung, während die iche auch weiterhin möglich bleibt; ist der Civilanspruch verjährt, oder schon oder ohne gerichtliche Hilfe durchgeführt, oder hat der Berechtigte darauf chtet, so cessirt die sachliche Begünstigung, während diese Thatsachen für das bestehen der persönlichen Begünstigung irrelevant sind.

Andererseits bleibt eine persönliche Begünstigung auch nach verkündetem ifurtheil und während des Strafvollzugs, eine sachliche aber so lange denk- als der kleinste Rest des betreffenden Civilanspruchs noch besteht.

II. Die Strafbarkeit der Begünstigung selbst kann durch die Stellung, bez. tzurücknahme eines Strafantrags bedingt sein. Sie muß es sein, wenn das verbrechen als solches ebenfalls nur auf Antrag verfolgbar ist.[4]) In der- gen Fällen ist nach Ansicht des Gesetzgebers das allgemeine Staatsinteresse der Erhaltung rechtlicher Zustände nicht genügend verletzt worden, um eine dingte amtliche Bestrafung nöthig zu machen. Dies gilt aber nicht blos

3) Ebenso würde er bei derjenigen Begünstigung, welche sich in anderer Weise, als in Bereitelung von Straf- oder Civilansprüchen, also z. B. von kirchen- oder völkerrechtlichen rüchen äußerte, weder auf die Strafbarkeit des Vordelikts, noch auf die Entstehung eines lanspruchs, sondern nur auf die Existenz eines kirchen- bez. völkerrechtlichen Anspruchs mmen.

4) Hier kann natürlich nur von den sogenannten „unbeschränkten" Antragsdelikten die sein.

für den Thäter, sondern für alle Personen, welche außer ihm dieses allgem Staatsinteresse verletzt haben, also für alle Theilnehmer an der rechtswidr Handlung, einschließlich des (persönlichen wie sachlichen) Begünstigers; ja es von letzterem um so mehr, als er am wenigsten intensiv auf jenes allgem Angriffsobjekt eingewirkt hat, mithin seine Bestrafung am ehesten von d Strafantrage abhängig gemacht werden kann.

Andererseits aber wird durch den gegen Einen der Theilnehmer gest Strafantrag das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechtsord in Bezug auf dieses konkrete Delikt genügend geweckt, um auch alle and Theilnehmer, einschließlich der Begünstiger, für straf- und verfolgbar zu erklä (cfr. R. St. G. B. §. 63., welches in dieser Beziehung den Theilnahmecha der Begünstigung anerkennt und durchführt.)

Es ergiebt sich also Folgendes:

Die sich an ein (unbeschränktes) Antragsdelikt anschließende Begünsti wird selbst Antragsdelikt, doch genügt zu ihrer Verfolgung die Antragste gegen einen der übrigen am Delikt Betheiligten, und umgekehrt. So lange Antrag gegen einen Betheiligten nicht gestellt, oder, wo dies zulässig, nach der gestellte Antrag rechtmäßig zurückgenommen ist, liegt strafbare Begünsti nicht vor.[5])

III. Aus einem Delikte können gegenüber jedem Betheiligten rechtl Folgen, straf- wie civilrechtliche, entstehen; daher ist eine Begünstigung d Theilnehmer, namentlich auch eine Begünstigung eines Begünstigers, denk Weil aber in jedem Falle Rechtswirkungen vereitelt werden, welche aus und derselben, auf das gleiche Angriffsobjekt gerichteten, rechtswidrigen Handl entspringen, so sind alle genannten Arten der Begünstigung ihrem Wesen gleich, und im letzten Grunde nichts, als eine Begünstigung des Hauptdel

Ebenso charakterisiren sie alle diejenigen Thätigkeiten, welche man dem Namen einer Theilnahme an der Begünstigung bezeichnet, s wieder als Begünstigungshandlungen. Stets geht die Absicht dahin, die der nämlichen Rechtsverletzung erzeugten Civil- oder Strafansprüche zu eiteln. Der Freund des Mörders, welcher einen Dritten durch Geschenke wegt, den Mörder zu verbergen, hat gewiß keinen anderen Zweck, als der D auch; beide wollen verhindern, daß der durch einen Mord entstandene St anspruch vereitelt wird. Die angedeuteten Verschiedenheiten mögen also bei Strafausmessung in Betracht kommen, technische Formen der Begünstigung es nicht. —

Die in Praxis und Theorie so vielfach ventilirte Frage, ob Re konkurrenz zwischen Theilnahme und Begünstigung möglich sei, von unserem Standpunkte aus verneinend beantwortet werden. Die Bestimmun über Realkonkurrenz können nur da Anwendung finden, wo entweder zwei selb ständige rechtswidrige Handlungen vorliegen oder dieselbe Handlung zwei begangen wird. Beides ist hier nicht der Fall; durch zwei rechtswidrige Ha lungen wird nur ein und dasselbe allgemeine Angriffsobjekt verletzt; d. h. liegen nicht zwei selbstständige Handlungen, noch eine Handlung zweimal sondern zwei verschiedene Arten der Theilnahme. Daher muß dasselbe Pri welches für den sich selbst begünstigenden Thäter oder Theilnehmer gilt, auf die Dritte begünstigenden Theilnehmer Anwendung finden; ihre Thät fällt nicht unter zwei selbstständige Strafrahmen als eine Konkurrenz von Th nahme i. e. S. und Begünstigung, sondern nur unter den einen Strafrahm der Theilnahme i. e. S., welcher den der Begünstigung in Bezug auf die Rechtsstörung mitumfaßt.

---

5) Im Prinzip und im Einzelnen abweichend, namentlich bezüglich der sachlichen B günstigung: Gretener S. 150 sqq., S. 171.

Ebenso ist auch Realkonkurrenz ausgeschlossen, wenn dieselbe Person rere Thäter oder Theilnehmer desselben Verbrechens begünstigt, da es sich er nur um eine Vereitelung der Rechtsfolgen des nämlichen Verbrechens delt.

Endlich versteht es sich von selbst, daß man auch nicht wegen Konkurrenz sachlicher und persönlicher Begünstigung desselben Verbrechens strafen soll, die Norm für beide Arten des Delikts die gleiche ist.

IV. Weil die Begünstigung in der Vereitelung der Durchführung der tsfolgen eines Delikts besteht, die Absicht des Begünstigers also erst dann ommen erreicht ist, wenn die Undurchführbarkeit dieser Rechtsfolgen feststeht: nthält jede Handlung, welche, obzwar in begünstigender Absicht vorgenommen, n Erfolg nicht erreicht, einen Versuch der Begünstigung. Hiernach ben aber die bei weitem meisten Fälle der Begünstigung in Versuchshandgen bestehen, und da häufig die Realisirung der Rechtsfolgen in unbestimmte unft entrückt ist, so muß die Feststellung, ob vollendete oder nur versuchte ünstigung vorliegt, auf große Schwierigkeiten stoßen. Aus diesem Grunde das R. St. G. B. (§§. 257., 259.) die juristische Vollendung in das Stadium Versuchs zurückverlegt und damit die Möglichkeit eines Versuchs der Bestigung im Allgemeinen ausgeschlossen. Nur in denjenigen Fällen, in welchen Gesetz bestimmte Handlungen, die ihrerseits einen Versuch zulassen, zur lendung des Delikts erfordert (§. 259.), wird ein Versuch der Begünstigung bar. —

Auch eine kulpose (persönliche oder sachliche) Begünstigung ist möglich. n der Erfolg der Begünstigung, d. h. die Undurchführbarkeit der Rechtsfolgen s Delikts, kann eben sowohl fahrlässig, wie vorsätzlich herbeigeführt werden. ch ist es gerechtfertigt, daß die positive Gesetzgebung diese Form aus dem hmen strafbarer Begünstigung ausschließt.

V. Zum Schluß ist noch auf die Unmöglichkeit einer rein negativen ünstigung hinzuweisen. Da die Norm aller Begünstigung lautet: „Ihr sollt Durchführung der Rechtsfolgen eines begangenen Delikts nicht vereiteln", ist die Begünstigung ein Kommissivdelikt und nur, insofern auch Kommissivikte durch Unterlassung möglich sind, kann in concreto von einer „negativen" ünstigung gesprochen werden.[6])

II. Theil: Die Begünstigung nach der Lehre des Reichsstrafgesetzbuchs.

§. 5.

Wesen und Arten dieser Begünstigung im Allgemeinen.

I. Das Reichsstrafgesetzbuch hat, wie es in den Motiven zum XXI. Abitt heißt, „im Anschluß an die in der Wissenschaft vertretene Ansicht[7]), daß sich bei der Begünstigung nicht um eine Theilnahme, sondern um ein selbstdiges Vergehen (delictum sui generis), wenn auch von accessorischer Natur dele, und es daher angemessen sei, die Begünstigung aus der ihr herkömm zugewiesenen Verbindung mit den Bestimmungen über die Theilnahme am

6) Die Nichtanzeige begangener und die Nichtverhinderung noch unbegangener Delikte ten, wo sie strafbar sind, in keinem Falle als Begünstigung aufgefaßt werden, ganz abhen davon, daß es dem letzteren Delikte an dem zu jeder Begünstigung erforderlichen Reite einer vorgängigen rechtswidrigen Handlung fehlt; anderer Meinung: Wächter, Lehrbuch Strafrechts, §. 91.

7) Den Hauptanstoß hierzu gaben: Binding in dem Entwurfe eines St. G. B. f. d. dd. Bund, Leipzig 1869 und Hälschner in den Beiträgen zur Beurtheilung des Entw. eines G. B. f. d. nordd. Bund, Bonn 1870.

Verbrechen loszulösen und sie im besonderen Theile im Zusammenhang mit d Hehlerei zu behandeln, ... die Begünstigung und Hehlerei gemeinsam b handelt und . . . . . die Bestimmungen über die Begünstigung nicht in den a gemeinen Theil aufgenommen." Es stimmt demnach die Auffassung unser Strafgesetzbuchs im Wesentlichen mit derjenigen der jetzt herrschenden Meinu überein, sofern man von den früher angedeuteten Konsequenzen absieht, w neuerdings John und Merkel gezogen haben. Hat aber der Charakter d Vergehens, als eines delictum sui generis, durch dessen Stellung im Gesetzbu einen unzweideutigen Ausdruck gefunden, so muß es um so mehr auffallen, d ein spezielles Angriffsobjekt, welches der Begünstigung doch nach jener Auffassu eigenthümlich ist, nirgends angedeutet wird. Allerdings ist nach der Stellu der persönlichen und sachlichen Hehlerei im preußischen Strafgesetzbuch (§§. 2 bis 240.), welche das R. St. G. B. (§§. 258., 259.) lediglich adoptirt b wohl anzunehmen, daß der Gesetzgeber diese beiden Deliktsarten als Vermöge vergehen betrachtet wissen will. Wie aber die Selbstständigkeit der eigentli Begünstigung (§. 257.) aufzufassen sei, darüber bleiben wir ununterrich Denn es wird Niemand dem Gesetzgeber die Absicht unterschieben wollen, d habe dieses Delikt, also auch die persönliche Begünstigung des §. 257., w seiner Stellung zwischen Raub und Erpressung einerseits, Betrug und Untre andererseits ebenfalls als Vermögensverbrechen charakterisiren wollen.

Was sodann die der Begünstigung in den Motiven beigelegte accessori Natur betrifft, so tritt diese, abgesehen davon, daß jede Begünstigung bez. Hehler ein Vorverbrechen voraussetzt, nur ausnahmsweise und in folgenden Punkt hervor:

a) In §. 257. pos. 1. wird die Bestrafung des Begünstigers von d des Begünstigten abhängig gemacht.

b) Nach der Bestimmung des §. 257. pos. 3. soll die vorverständ Begünstigung als Beihilfe, und nicht als Konkurrenz von Beihilfe und B günstigung bestraft werden. Das letztere aber würde — wie dies auch v Gretener l. c. S. 164 sqq. zugestanden wird — nothwendig sein, falls d Gesetz in diesem Punkte die Konsequenz aus dem selbstständigen Charakter d Begünstigung gezogen hätte. Daß der citirte Absatz aus dem preußischen Str gesetzbuch herübergenommen wurde, ändert nichts an dem darin sich aussprechen Gedanken.

c) Im §. 63. wird bei Antragsverbrechen die Bestrafung des Begünsti von der des Thäters oder Theilnehmers abhängig gemacht, so daß der g eine dieser Personen, also eventuell auch gegen den Begünstiger gestellte An zur Bestrafung der übrigen hinreicht. Es wird m. a. W. die Begünsti gleich den Arten der Theilnahme i. e. S. zum Antragsvergehen, sobald d Vorverbrechen diesen Charakter trägt; ein Grundsatz, welcher aus der Sel ständigkeit der Begünstigung gar nicht zu erklären, noch mit ihr allein zu ve einbaren ist.

d) Dieser Grundsatz findet eine fernere Bestätigung in den Vorschri der §§. 247., 289. §. 247. pos. 1. bezeichnet den gegen Angehörige, Vormünder begangenen Diebstahl 2c. als Antragsvergehen. Der dritte Absatz desel Paragraphen aber nimmt Theilnehmer und Begünstiger, welche in dem genann Verhältnisse zum Verletzten stehen, von der obigen Bestimmung aus. Hier folgt aber mittels eines argum. e contrario, daß ohne die Bestimmung d pos. 3. auch Theilnehmer und Begünstiger in Gemäßheit der allgemeinen Vo schrift des §. 63. nur auf Antrag verfolgbar sein müßten — welches letzter wenn es der Fall wäre, natürlich der den („beschränkten") Antragsdelikten de §. 247. zu Grunde liegenden Idee gänzlich widersprechen würde. —

Das Gleiche gilt von den entsprechenden Bestimmungen des §. 289. — So tritt also im Gesetze im Allgemeinen zwar der selbstständige Charakter, d

tzelte Ausnahme aber auch die accessorische Natur der Begünstigung zum hein. Aufgabe der Interpretation wird es darum sein, im Allgemeinen Maßstab des selbstständigen Delikts anzulegen, wo aber dieser Charakter Begünstigung im Gesetz verleugnet wird, deren accessorische Natur zu bechtigen.

II. Das R. St. G. B. unterscheidet Begünstigung und Hehlerei. r Unterschied ist jedoch kein durchgreifender. §. 257. bezeichnet als Beigung jede „Beistandleistung, welche geschieht, um den Thäter oder Theiler eines Verbrechens oder Vergehens der Bestrafung zu entziehen oder ihm Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern;" §. 259. straft als rei alle Handlungen, durch welche, „des eigenen Vortheils wegen, Sachen, urch eine strafbare Handlung erlangt sind, verheimlicht, angekauft, zum be genommen, oder sonst an sich gebracht werden oder durch welche zu deren z bei Andern mitgewirkt wird." Zwischen diesen Paragraphen steht die liche Hehlerei des §. 258., welche Handlungen umfaßt, die nichts weiter ine species der Begünstigung des §. 257. sind. Richtig ist allerdings, daß m §. 257. sich findende Absatz, „und wenn er diesen Beistand seines Vor- wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen", erst bei der Berathung im stag hinzugefügt ist, und daß hierdurch die ursprüngliche Absicht des Gesetzs, nur der Hehlerei das Moment der Erstrebung des eignen Vortheils zu t, vereitelt worden ist. Aber auch ohne diesen Absatz würde die Hehlerei §. 258. nur eine besondere Art der Begünstigung bilden. Denn die Motive, welchen letztere geschieht, können diesem Delikte selbst niemals einen Char verleihen.[8]) Jedenfalls besteht in der jetzigen Fassung der §§. 257., 258. wesentlicher Unterschied der ihnen zu Grunde liegenden Normen. Da aber och die Begünstigung des §. 258. „Hehlerei" genannt ist, so hat man durch Bezeichnung den ganzen Unterschied zwischen Begünstigung und Hehlerei ischt.

Fälle der persönlichen Begünstigung behandeln die §§. 257. und 258., end die sachliche über die §§. 257—259. hin zerstreut ist. Die Grenzen Strafbarkeit beider Arten sind erheblich eingeschränkt, theils dadurch, daß bestimmte Delikte als Vordelikte zugelassen werden, theils weil der §. 257. gängig eine Beziehung des Begünstigers zum Begünstigten voraussetzt, der 59. zwar diese fallen, dagegen nur ganz bestimmte hehlerische Handlungen strafbar gelten läßt.

Die drei möglichen Arten der sachlichen Begünstigung (vgl. oben §. 2.) in der Weise vertheilt, daß §. 257. bez. §. 258. Handlungen bestraft, welche Gegenstand des durch das Delikt entstandenen Civilanspruchs dem Beigten sichern, während die nach §. 259. strafbaren Handlungen bezwecken, Gegenstände in die Gewalt des Begünstigers oder eines Dritten zu bringen: Begünstigers — hierauf gehen die Ausdrücke „verheimlicht, ankauft, zum ide nimmt oder sonst an sich bringt" —; eines Dritten — den einzigen baren Fall dieser Art bezeichnet das „oder zu deren Absatze bei Andern oirkt." Siehe weiter unten §. 9. II.

Den gemeinsamen Charakter aller erwähnten Handlungen kennt das Genicht. Vielmehr steht die Hehlerei des §. 259. der Begünstigung des §. 257. ein ganz eigenthümliches, nach selbstständigen Grundsätzen zu behandelndes ikt gegenüber, während die Hehlerei des §. 258. ohne Zweifel nur als ein nderer Fall der Begünstigung des §. 257. betrachtet werden kann.

Aus diesem Stande der gesetzlichen Bestimmungen folgt leider mit Nothdigkeit, daß die §§. 257. und 259. ideell wie reell konkurriren

8) Anderer Ansicht: Meves, allg. deutsche Strafrechtszeitung. Jahrg. 1873, S. 482 sqq.

können,[9]) während freilich eine Konkurrenz zwischen der persönlichen und in lichen Begünstigung des §. 257., zwischen den einzelnen hehlerischen Handlung des §. 259., sowie zwischen den §§. 257. und 258. unmöglich ist.

Andere mit dem Grundcharakter der Begünstigung oder unter einan in Widerspruch stehende Bestimmungen, welche aus der Verschiedenheit der likte der §§. 257. und 259. einerseits und der falschen Bezeichnung der §. 258. strafbaren Handlungen andererseits sich ergeben, werden wir im Ver der folgenden Darstellung zu erwähnen Gelegenheit finden.

§. 6.

Die Begünstigung der §§. 257. und 258.

a. Objektiver Thatbestand.

Die Begünstigung der §§. 257. und 258. setzt in objektiver Hinsi I. eine vorgängige rechtswidrige Handlung voraus, aus welcher ein licher Strafanspruch entstanden ist, und welche zu den Verbrechen oder gehen im Sinne des §. 1. R. St. G. B. gehört.

Es ist gleichgiltig, ob dieses Vordelikt vollendet worden, oder nur zum Stadium des Versuchs gediehen, ob es dolos oder kulpos begangen, ob Hauptverbrecher Thäter oder Theilnehmer war.

Das Vordelikt muß sich als Verbrechen oder Vergehen charakteri Innerhalb dieser Grenzen ist es gleichgiltig, ob der aus demselben entstand Strafanspruch ein größerer oder geringerer war. Die Begünstigung einer Ue tretung ist straflos. Hat der Begünstiger ein Vergehen oder Verbrechen zu günstigen geglaubt, in Wirklichkeit jedoch eine Uebertretung begünstigt, so es an einer Voraussetzung des objektiven Thatbestandes, und er wird stra Wird eine Uebertretung im Rückfalle zum Vergehen, so ist die hierauf bezü Begünstigung strafbar. Denn der hierdurch vereitelte Strafanspruch geht die im Gesetz ausdrücklich gezogenen Grenzen strafloser Begünstigung hinaus.

War das Hauptverbrechen ein einfacher Diebstahl oder eine Un schlagung, so ist nach §. 258. Nr. 1., war es ein schwerer Diebstahl, ein oder dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen, so ist nach §. 258. Nr zu strafen, falls die sonstigen Erfordernisse dieses Paragraphen hinzukom Unter den dem Raube gleich zu bestrafenden Verbrechen sind die Delikte §§. 252. und 255. zu verstehen.

Das Vorverbrechen kann auch eine Begünstigung oder eine nach §. 2 oder §. 259. strafbare Hehlerei sein. Es giebt also eine Begünstigung der günstigung und eine Begünstigung der Hehlerei. Nur kann in jedem Falle erstgenannte Begünstigung nicht unter den §. 258. fallen, weil dieser bestim Vordelikte voraussetzt und in dieser Hinsicht sowohl die Begünstigung als Hehl ausschließt. — Wir wollen gleich hier die Bemerkung anknüpfen, daß wegen Selbstständigkeit der Begünstigung auch eine Theilnahme an derselben nach R. St. G. B. sehr wohl möglich ist. —

Das Vorverbrechen muß auch in concreto strafbar sein, und zwar.

9) Anderer Ansicht: Gretener, S. 129 sqq. (ebenso Binding, Normen II, S. 572), we diese Konkurrenz wegen der wesentlichen Identität des Vorsatzes beim sachlichen Begü und Sachenhehler ausschließt. Allein hierauf kommt es deshalb nicht an, weil nach A des Gesetzgebers §. 259. ein von §. 257. ganz unabhängiges, selbstständiges Delikt mit ständigen Voraussetzungen repräsentirt.

10) Derselben Ansicht Binding, Normen II, S. 568; dagegen: Merkel in Hdb. III., S. 739.

eichend von den allgemeinen Grundsätzen, nicht blos bei der persönlichen, ndern auch bei der sachlichen Begünstigung. Dies wird einerseits durch die orte des §. 257.: „wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens m Thäter . . . . Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen er um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern," utlich bestimmt, andererseits entspricht es den gesetzgeberischen Intentionen, ch welchen die Begünstigung minder strafbarer Handlungen, nämlich aller bertretungen, straflos gelassen wird.[11]) Die bezüglichen Bestimmungen der §. 247., 289. enthalten nur Ausnahmen[12]) von diesem Prinzip zu Gunsten r allgemeinen Grundsätze. In §. 247. pos. 3. und §. 289. pos. 5. sind ausücklich strafbare Begünstigungen strafloser Delikte, wie des Diebstahls, der nterschlagung u. s. w. gegen Angehörige, anerkannt. Freilich kann auch hier, e vom allgemeinen Standpunkte aus, nur von einer strafbaren sachlichen günstigung überhaupt, von einer persönlichen Begünstigung dieser Delikte och nur dann gesprochen werden, wenn ein Anderer als der Begünstigte aflos ist. Ist dieser selbst straflos, so wird jene Begünstigung begrifflich denkbar.

War das Vorverbrechen nur auf Antrag verfolgbar, so müßte die Begünstigung, zum Mindesten die sachliche, amtlich verfolgt werden, falls das Strafsetzbuch die Selbstständigkeit des Delikts in dieser Hinsicht durchgeführt hätte. ies ist jedoch nicht geschehen, wie ein arg. e contr. aus dem §. 63. beweist b oben gezeigt wurde.[13]) Nach diesem Paragraphen wird, wenn das Vorlikt ein Antragsvergehen war, die Verfolgung des Begünstigers, ebenso wie des Thäters und Theilnehmers, von einem Strafantrag abhängig gemacht, daß der gegen den Begünstiger oder den Thäter oder einen Theilnehmer stellte, nicht rechtzeitig zurückgenommene Strafantrag zur Verfolgung des ersönlichen und sachlichen) Begünstigers, sowie aller übrigen Thäter und Theilhmer genügt. Ohne den gestellten, bez. durch den rechtzeitig zurückgenommenen trag wird die Strafbarkeit der Begünstigung ausgeschlossen. Ob aber die egünstigung vor oder nach gestelltem Strafantrage begangen wird, ist für ihre trafbarkeit irrelevant.

Unter den Begriff des Begünstigers des §. 63. fällt auch der Hehler des 258. Obwohl der letztere Paragraph, wie Meves richtig bemerkt, nur von ter „Begünstigung", nicht von einem „Begünstiger" spricht, so ist darin doch n einem „Begünstigten" die Rede. Da ferner diese sogenannte „Hehlerei" tem ganzen Thatbestande nach nur eine qualifizirte Begünstigung ist, und da r Ausdruck „Hehlerei" noch immer seine Beziehung zu den §§. 244., 260. 262. behält, vielleicht auch nur durch den §. 237. des preußischen Strafsetzbuchs bedingt wurde: so wird man gewiß nicht zu sehr der richtigen eorie zu Liebe den Gedanken des Gesetzgebers hintansetzen, wenn man diesen hler mit in den Bereich des §. 63. zieht.[14])

11) Ebenso: Merkel in Holtz. Handb. IV., S. 426. Anderer Meinung: Herzog, Gechtssaal, Jahrg. 1872, S. 460 sqq., welcher im §. 257. eine strafbare sachliche und persönliche, wie Binding, Normen II, S. 570, der daselbst eine strafbare sachliche Begünstigung strafser Delikte anerkannt findet, und demgemäß die Worte „nach Begehung eines Verbrechens er Vergehens" für die persönliche und sachliche Begünstigung verschieden interpretirt, was on an sich gezwungen ist.

12) Daß es sich hier wirklich um Ausnahmebestimmungen handelt, die nicht etwa, wie inding es thut, der Interpretation des §. 257. zu Grunde gelegt werden können, geht daraus vor, daß §. 247. pos. 3. auch hinsichtlich der Theilnehmer exceptionelle Bestimmungen trifft, d daß dieser Absatz im entgegengesetzten Falle, soweit er den §. 247. pos. 2. angeht, vollmmen überflüssig wäre.

13) Vgl.: Meves, allg. d. Strafrechtszeitung, Jahrg. 1873 S. 511 sqq.; Billnow, Raub d Erpressung, Begünstigung und Hehlerei S. 70 sqq.; gegen von Schwarze im Gerichtssaal, ahrg. 1872, S. 376.

14) Derselben Meinung: Merkel in Holtz. Handb. III. S. 743.

Ausnahmen von der obigen allgemeinen, die Begünstigung von Antragsvergehen betreffenden Regel erhalten auch hier wieder die §§. 247. und 289., welchen ferner §. 263. pos. 4. in analoger Ausdehnung des in ihnen enthaltenen Grundgedankens in dieser Hinsicht gleichzustellen ist.[15]) Die citirten Paragraphen treffen nämlich Bestimmungen über die sogenannten „beschränkten" Antragsdelikte. Hierunter sind solche Antragsdelikte zu verstehen, deren Verfolgung nicht allen, sondern nur denjenigen Thätern gegenüber an einen Strafantrag gebunden ist, welche in einem bestimmten persönlichen Verhältnisse zum Verletzten stehen. Bezüglich der Begünstigung derartiger Delikte werden aber folgende Fälle denkbar:

1. Der Begünstiger steht in einem der verlangten Verhältnisse zum Verletzten. Er kann dann nur auf Antrag verfolgt werden. Zu seiner Verfolgung genügt jedoch der gegen einen anderen Theilnehmer gestellte Antrag, falls auch dieser in dem verlangten Verhältnisse stand. Die rechtmäßige Zurücknahme des Antrags macht den Begünstiger straflos.

2. Der Begünstigte steht nicht in dem erforderlichen Verhältnisse zum Verletzten, wohl aber der Thäter oder ein anderer Theilnehmer. In diesem Falle muß zwischen der persönlichen und der sachlichen Begünstigung unterschieden werden.

a. Eine sachliche Begünstigung ist strafbar, gleichviel ob ein Antrag gegen den betreffenden Thäter oder Theilnehmer gestellt ist oder nicht. Denn der Begünstiger, mithin auch der sachliche, soll ja, falls er nicht in dem betreffenden Verhältnisse zum Verletzten steht, amtlich verfolgt werden.

b. Hinsichtlich der persönlichen Begünstigung ist dagegen eine amtliche Verfolgung nicht in allen Fällen möglich. Sie ist dann unzulässig, wenn der Begünstigte auf Antrag zu verfolgen war, und dieser Antrag entweder nicht rechtzeitig gestellt oder rechtmäßig zurückgenommen wurde. Denn unter diesen Voraussetzungen wird eine persönliche Begünstigung begrifflich undenkbar, weil erst mit der Stellung des Antrages gegen den Begünstigten ein Strafanspruch entstanden, mithin auch erst in diesem Zeitpunkte die Erfordernisse strafbarer Begünstigung vorlagen. — Wird dagegen jener Antrag gestellt oder war ein Anderer, als der Begünstigte, auf Antrag zu verfolgen, so steht einer amtlichen Verfolgung der Begünstigung kein Hinderniß entgegen, im letzteren Falle selbst dann nicht, wenn der dabei erforderliche Antrag nicht gestellt oder rechtmäßig zurückgenommen wurde. —

Bei der sachlichen Begünstigung muß aus der vorgängigen rechtswidrigen Handlung nicht nur ein Straf-, sondern auch ein Civilanspruch entstanden sein, welcher dem Verletzten zusteht und auf Wiedererlangung der aus dem Vordelikt gewonnenen Vortheile geht. Die sachliche Begünstigung ist also nur hinsichtlich weniger Verbrechen oder Vergehen möglich; bei versuchten Verbrechen ist sie gänzlich ausgeschlossen.

Aus dem Vordelikt muß bereits ein Strafanspruch, bez. auch ein Civilanspruch, entstanden sein; wenigstens muß die Entstehung des ersteren nur noch durch einen Strafantrag und dessen Aufrechterhaltung bedingt sein. Bevor dies der Fall ist, liegt Theilnahme i. e. S., d. h. Mitwirkung zur Entstehung der Rechtsverletzung vor, nicht aber Begünstigung. Ist die dem Verbrechen nachfolgende Begünstigungshandlung bereits vorher zugesagt worden, so enthält diese Zusage ebenfalls eine Theilnahme i. e. S., und nach §. 257. pos. 3. ist lediglich wegen Beihilfe, nicht wegen Konkurrenz von Beihilfe und Begünstigung zu strafen. Aeußert sich die vorverständigte Beihilfe als Anstiftung, so muß blos wegen Anstiftung gestraft werden, und ist in dieser Hinsicht der §. 257. pos. 3. extensiv zu interpretiren. Wird die Begünstigung einer Begünstigung

15) Diese Gleichstellung nehmen ebenfalls an: Villnow l. c. S. 72; Meves l. c. S. 513 sqq.

Begehung der letzteren zugesagt, so ist wegen Beihilfe bez. Anstiftung zur ünstigung zu strafen.

Aeußert sich die Mitwirkung zur Entstehung eines Delikts in anderer ise als in der Zusage einer Begünstigung, und folgt die Begünstigung nach, liegt stets Konkurrenz von Beihilfe bez. Anstiftung und Begünstigung vor, auch insbesondere, wenn sich der Theilnehmer eines Verbrechens der Be- stigung eines anderen Theilnehmers schuldig macht. Denn der §. 257. pos. 3. t nur bei der vorverständigten Begünstigung die Strafe der letzteren fort- en, und es ist dies eine der wenigen Ausnahmebestimmungen, in welchen accessorische Charakter des Delikts zum Vorschein kommt. Eine weitere dehnung des hierin liegenden Gedankens muß deshalb leider als unzulässig worfen werden.[16])

In derselben Weise ist natürlich auch Konkurrenz von Theilnahme und ilnahme an der Begünstigung, von Theilnahme und Begünstigung einer ünstigung, von Begünstigung und Begünstigung einer Begünstigung u. s. w. glich: sämmtlich Fälle, die vom allgemeinen Standpunkte aus undenkbar sind. —

Ist das Hauptdelikt eine Uebertretung, so ist die vorverständigte Be- stigung nach §. 49. straflos, wenn sie sich als Beihilfe äußert, nach §. 48. egen strafbar, falls in ihr eine Anstiftung liegt.

Gehört das Vorverbrechen zu den sogenannten „Erfolgsverbrechen", so eine sachliche Begünstigung erst nach der natürlichen Konsummation des De- s möglich, weil der zur sachlichen Begünstigung erforderliche Civilanspruch diesem Augenblicke erst zur Entstehung gelangt. Vorher kann nur von Theil- me i. e. S. die Rede sein.

Der aus dem Vorverbrechen entstandene Strafanspruch muß, wenn per- liche Begünstigung vorliegt, zur Zeit derselben noch bestehen. Doch ist es chgiltig, zu welcher Zeit seines Bestehens die persönliche Begünstigung ge- eht, und ob dieser Anspruch ganz oder nur noch zum Theil besteht; ob also Strafverfahren schon eingeleitet, das Urtheil schon gesprochen ist oder der brecher seine Strafe bereits verbüßt hat. Für die sachliche Begünstigung ist Fortbestehen des Strafanspruchs überhaupt irrelevant; das Gegentheil könnte er aus dem Wortlaut, noch aus dem Sinn des §. 257. gefolgert werden. nach gestattet auch das R. St. G. B. eine sachliche Begünstigung, nachdem Hauptverbrechen verjährt oder der Verbrecher seine Strafe verbüßt hat.

Die sachliche Begünstigung setzt dagegen voraus, daß der aus dem Vor- tt entstandene Civilanspruch zur Zeit ihrer Begehung noch besteht. Ist dieser n realisirt, ist er verjährt oder hat der Berechtigte darauf verzichtet, so bleibt sachliche Begünstigung ausgeschlossen. Doch ist es auch hier gleich, ob jener spruch zur Zeit der Begünstigung ganz oder nur theilweise noch bestand. t der Dieb einen Theil der gestohlenen Sachen zurückgegeben, so kann ein Dritter dennoch der Begünstigung bezüglich der übrigen Gegenstände schuldig machen.

---

16) Realkonkurrenz zwischen Theilnahme und Begünstigung nehmen an: Gretener, 159 sqq.; H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafr. S. 239; Geyer in Holtz. Handb. IV., 173; Oppenhoff, Kommentar zu §. 257. Nr. 2. und 28.; „O" in Stenglein's Zeitschrift Gerichtspraxis ꝛc. I., S. 81 sqq.; Erk. des Ob.-Tribunals vom 14. Nov. 1877 in Goltd. h. XXV., S. 496; Erk. des Ob. A. G. Jena in den Blättern für Rechtspflege in ringen XX., S. 316 sqq.

Für beschränkte Zulassung der Konkurrenz ist Meves, Strafrechtszeitung, Jahrg. 1873, 497.

Gegen Realkonkurrenz: Herzog i. Gerichtsf. 1877, S. 161 sqq.; Villnow l. c., S. 68 sqq.; Buri i. Gerichtsf. 1877, S. 34, 35. v. Schwarze, Kommentar, Leipzig 1871, S. 571 und i. richtsf. 1872, S. 376 sqq. Merkel in Holtz. Handb. IV., S. 425 (vgl. III. S. 741, wo er noch zweifelhaft ausdrückte). Erk. des bair. Gerichtsh. v. 23. Sept. 1873 in Goltd. chiv XXI, S. 606 u. Erk. des württ. Kass. H. vom 4. Sept. 1874 in Goltd. Archiv XXIII 217.

II. Der objektive Thatbestand der in den §§. 257., 258. behandelten Begünstigung erfordert sodann eine Beistandleistung des Begünstigers, welche geeignet ist, entweder

1. den Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens der Bestrafung zu entziehen oder

2. demselben die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

Ad 1. Die Grenzen der persönlichen Begünstigung werden durch obiges Erforderniß im Gesetz enger gezogen, als dies nach allgemeinen Grundsätzen für den Begriff der Begünstigung nothwendig ist. Es wird nicht eine Handlung im Allgemeinen verlangt, die geeignet ist, den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, sondern es ist ein demselben zu diesem Zweck geleisteter Beistand erforderlich. Demnach sind zunächst alle Handlungen ausgeschlossen, welche lediglich eine Anstiftung des Verbrechers zur Selbstbegünstigung enthalten, d. h. denselben dazu bestimmen, daß er sich der Bestrafung entzieht. Denn hierbei wird dem Verbrecher nicht „Beistand geleistet." Ferner fallen alle Handlungen fort, welche gegen den Willen des Begünstigten bezwecken, denselben der Bestrafung zu entziehen. Denn wer seine eigene Befreiung nicht will, dem kann auch nicht Beistand geleistet werden zur Befreiung. Vielmehr muß die Begünstigung dem Willen des Begünstigten entsprechen. Ein ausdrückliches Einverständniß zwischen Begünstiger und Begünstigten ist jedoch nicht nothwendig. Es genügen konkludente Handlungen, aus denen dieses Einverständniß hervorgeht; dasselbe liegt z. B. in den Handlungen des Begünstigten, durch die er darthut, daß er sich selbst der Bestrafung entziehen will. Darum kann man dem fliehenden Verbrecher ohne dessen Wissen Beistand leisten, indem man die Spuren des Verbrechens tilgt. Der Verbrecher braucht sich sogar noch nicht einmal zur Selbstbegünstigung entschlossen zu haben. Er darf nur nicht diesen Willen definitiv aufgegeben und dies durch Handlungen gezeigt haben. Der Beistand braucht also nur objektiv als solcher zu erscheinen, und der subjektive Gesichtspunkt kommt nur soweit zur Geltung, als der Begünstiger nicht durch seinen Willen diese objektive Wirkung paralysiren darf.[17])

Ob der Begünstigte den Beistand nach Maßgabe seines eigenen Vermögens sich selbst hätte gewähren können, ist ganz gleichgiltig. Es genügt die Thatsache, daß er in concreto sich diesen Beistand nicht geleistet hat, sofern er nur der That des Andern durch seinen Willen nicht geradezu hindernd in den Weg trat.[18])

Im übrigen kann sich diese Beistandleistung in den mannigfachen Formen äußern; z. B. darin, daß man den Verbrecher verbirgt, ihm zur Flucht verhilft, die Spuren des Verbrechens tilgt u. s. w. Es ist sogar denkbar, daß in der Form der sachlichen Begünstigung auch eine persönliche versteckt liegt, wenn nämlich der Verbrecher gerade dadurch der Bestrafung entzogen wird, daß ihm die Vortheile des Verbrechens gesichert werden.

Immer aber muß die Beistandleistung geeignet sein, den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen. An ein eigentliches „Entziehen" im buchstäblichen Sinne des Wortes, sodaß stets eine Entfernung vom jeweiligen Aufenthaltsorte nöthig wäre, ist natürlich nicht zu denken.[19]) Der Bestrafung entziehen heißt nichts, als den aus dem Verbrechen entstandenen Strafanspruch vereiteln. Unter der „Bestrafung" ist daher auch der Strafvollzug zu verstehen; ebenso sind hierher die Nebenstrafen zu rechnen.

Eine strafbare Begünstigung ist auch dann vorhanden, wenn Jemand die über den Verurtheilten verhängte Freiheitsstrafe verbüßt. Der dem Staat

17) Richtig: Gretener l. c. S. 141; dagegen Villnow l. c. S. 83.
18) Anderer Meinung: Rubo, Kommentar zum St. G. B., Berlin 1879, S. 862.
19) Dieses Erforderniß stellt Rubo l. c. S. 863 auf.

dem Verbrechen erwachsene Strafanspruch richtet sich in diesem Falle unmittelbar gegen die Person des Verurtheilten und besteht darin, daß demselben während bestimmter Zeit die Freiheit entzogen wird. Der Dritte, welcher die Strafe für ihn verbüßt, vereitelt seine Bestrafung und wird dadurch, falls die subjektiven Erfordernisse vorhanden sind, zum Begünstiger.[20])

Ein Anderes gilt bezüglich der Geldstrafe. Diese richtet sich nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen des Verbrechers. Sie begründet eine Forderung des Staats gegen den Verbrecher, die trotz ihres eigenthümlichen Ursprungs nach civilrechtlichen Grundsätzen getilgt wird. Zwar soll auch sie im Allgemeinen ein Strafübel sein und den Verbrecher „treffen". Weil sie aber in erster Linie den Vermögensbestand des Verbrechers verletzt, so bietet sie nur eine geringe Bürgschaft für die Erreichung jenes Zweckes. Denn das Vermögen des Verbrechers, dessen Größe doch auch den Maßstab für die Größe der Geldstrafe abgeben soll, kann von der Zeit der Vermögensfeststellung bis zum Urtheile und der Strafvollstreckung sich durch Zufälle, Schenkungen und dergl. ändern. Hierdurch wird im einzelnen Falle die Absicht des Gesetzgebers illusorisch gemacht, d. h. es ist möglich, daß in concreto die Geldstrafe kein Uebel ist. Denn trotz dieser Vermögensveränderungen wird der Strafanspruch durch die Zahlung getilgt. So ist es z. B. ganz zweifellos, daß der Verbrecher, dem nach der Verurtheilung ohne begünstigende Absicht Geld geschenkt wird, und der dies Geld zur Bezahlung seiner Strafe verwendet, wegen desselben Verbrechens nicht weiter strafrechtlich in Anspruch genommen werden kann. Hier ist der Strafanspruch getilgt, der Strafzweck freilich gar nicht erreicht.

Gerade so ist es, wenn ein Dritter dem Verbrecher Geld schenkt, damit er es zur Strafzahlung verwende. Mit geschehener Zahlung wird zwar der Strafzweck, aber auch nur dieser, vereitelt; der Strafanspruch aber wird getilgt. Dessen Realisirung auch nur einen Augenblick zu hindern, war die Schenkung des angeblichen Begünstigers gar nicht vermögend; vielmehr war die Schenkung gerade die Ursache der Durchführung des Strafanspruchs. Eine strafbare Begünstigung liegt also nicht vor.

Gleiches gilt natürlich, wenn dem Verurtheilten erst nach geschehener Zahlung das Geld von Dritten erstattet wird, und ebenso finden wir auch in der direkten Zahlung der Strafe für den Verurtheilten keine Begünstigung. Denn da der Strafanspruch, der auf Geld ging, sich in nichts als in seinem Ursprunge und allgemeinen Zwecke von einer gewöhnlichen Geldforderung des Staats gegen den Verbrecher unterscheidet, so wird auch, wenn ein Anderer für den Verbrecher zahlt, dieser Strafanspruch getilgt, mag auch der Strafzweck vereitelt sein.[21])

Eine mit der vorigen ganz außer Zusammenhang stehende Frage entsteht, wenn es sich darum handelt, ob die staatliche Behörde den Dritten, der für den Verbrecher zahlen will, zurückzuweisen berechtigt ist oder nicht. Der Staat, welcher die Art des Strafanspruchs aus eigenem Rechte festsetzt, ist auch befugt, Anweisungen darüber zu geben, in welcher Form die Strafzahlung zu geschehen hat. Er kann also die persönliche Zahlung des Verbrechers befehlen oder nicht.

---

20) Ebenso: ein Erk. des bair. Kass. Hofes vom 23. Sept. 1873, siehe Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspr. III., S. 84 und Goltd. Arch. 1873, S. 606.

21) Für die Straflosigkeit der Abnahme einer Geldstrafe: v. Schwarze i. Gerichtss. 1872, S. 383. v. Buri eod. 1877, S. 45; Oppenhoff, Kommentar, 5. Ausg., S. 498; Merkel in Holtz. Handb. IV., S. 428. Dagegen: Lehmann in Goltd. Arch. 1871, S. 784; Villnow l. c. S. 83; Meves l. c. S. 518. Geyer in Holtz. Handb. IV., S. 175, 176. Erk. des Ob. Trib. v. 28. Juli 1874 in Goltd. Arch. 1874, S. 409.

Gretener, S. 146 sqq. hält die Bezahlung der Strafe für den Verurtheilten, sowie die Schenkung des zu Zahlenden, nicht aber die Erstattung des Gezahlten für Begünstigung.

Aeußert sich ein berechtigtes Organ über diese Frage nicht, so ist die betr. Behörde auch nicht berechtigt, Dritte zurückzuweisen, die im Auftrage des Verbrechers zu zahlen erklären. Existiren aber solche Bestimmungen, so hat der von der Behörde Zurückgewiesene einen Strafanspruch des Staats zwar in unerlaubter, nicht aber in strafbarer Weise zu tilgen versucht.

Wer den Verbrecher der Untersuchungshaft und zwar lediglich dieser entzieht, ist, falls auch sein dolus nur hierauf geht, kein Begünstiger. Die Untersuchungshaft ist zwar eine Strafe im weiteren Sinne und eine rechtliche Folge des begangenen Delikts. Sie ist aber keine unmittelbare Folge dieses Delikts, sie ist nur prozessualer, nicht materieller Natur und nicht darauf gerichtet, die durch das Delikt verletzten allgemeinen (oder individuellen) Interessen zu wahren; sie will vielmehr nur die Durchführung einer anderen unmittelbaren, materiellen Wirkung des Verbrechens ermöglichen, welche selbst erst jenen Zweck verfolgt. Demnach kann auch in der Vereitelung der Untersuchungshaft an sich nicht eine Hintertreibung einer das Delikt ausgleichenden Rechtsfolge liegen, sondern nur die Vereitelung einer anderen prozessualen mittelbaren Rechtsfolge, welche die Durchführung jener erst ermöglicht. Geht dagegen der Dolus des Begünstigers dahin, durch die Vereitelung der Untersuchungshaft auch die Bestrafung des Verbrechers zu vereiteln, so liegt hierin zweifellos strafbare Begünstigung.[22])

Auch derjenige ist als Begünstiger zu bestrafen, welcher ein Begnadigungsgesuch durch wissentlich falsche Bescheinigungen unterstützt. Denn er kann den Inhaber des Begnadigungsrechts, der in diesem Falle zugleich unmittelbarer Ausüber der Gerichtbarkeit ist, durch diese Mittel bestimmen, den Strafvollzug ganz oder theilweise aufzuheben. Mithin liegt hier eine Beistandleistung vor, welche geeignet ist, den Verbrecher dem Strafvollzug, also auch der „Bestrafung" zu entziehen.[23])

Die Begünstigungshandlung kann sich auch in der im §. 120. erforderten Weise äußern. Es fragt sich, ob dieser §. nicht überhaupt bloß ein spezieller Fall des §. 257. ist. Diese Frage ist zu verneinen. Man muß schon ganz im Allgemeinen sagen, daß im Begriffe des in §. 120. behandelten Delikts ein Moment liegt, welches dem §. 257. so fremd ist, daß es ganz unabhängig von diesem gedacht werden kann: es ist dies das Moment eines formellen Widerstandes gegen obrigkeitliche Gewalt. Dieser Charakter ist der Begünstigung im Allgemeinen als einer Vereitelung der Ausgleichung eines Verbrechens nicht eigen. Trotzdem ist die Verknüpfung beider in einem Thatbestande möglich.

Sodann zeigt sich auch im Einzelnen, daß die Gefangenenbefreiung keineswegs nothwendig eine persönliche Begünstigung enthält. Denn:

a. ist die Strafbarkeit der Gefangenenbefreiung in jeder Beziehung unabhängig von der Strafbarkeit des befreiten Verbrechers. Der Begünstiger wird straflos, sobald die Unschuld des Verbrechers bewiesen ist, mag der Verbrecher oder der Begünstiger schon verurtheilt sein oder nicht. (Die bloße

---

22) Ebenso Villnow l. c. S. 88; Gretener l. c. S. 146; v. Schwarze i. Gerichtss. 1872, S. 382; Merkel i. Holtz. Handb. IV., S. 428, Anm. 4. Oppenhoff, Kommentar, S. 497. Dagegen: Meves l. c. S. 517; v. Burt i. Gerichtss. 1877, S. 20.

23) Dieser Fall wurde im Jahre 1870 bei der Berathung des St. G. B. im Reichstage öffentlich besprochen (vgl. Goltd. Arch. 1870, S. 394 sqq.) und ist seitdem Gegenstand der lebhaftesten wissenschaftlichen Erörterung geworden. Jetzt nimmt die Mehrzahl der Schriftsteller strafbare Begünstigung an; so: Goltdammer l. c.; Merkel in Holtz. Handb. III., S. 74; Geyer eod. IV., S. 174 und i. Gerichtss. 1875, S. 299; H. Meyer, Jahrb., S. 3[illegible]; Gretener l. c., S. 148; Schütze, Lehrb., S. 163 Note 9; Villnow l. c. S. 83. Dagegen: John, Entwurf, S. 259; v. Schwarze i. Gerichtss. 1872, S. 384; Meves l. c. S. 52[illegible]; Oppenhoff, Kommentar, S. 497.

rzeugung des Begünstigers von der Unschuld des Begünstigten macht letzteren nicht straffrei!)

Nach §. 120. muß also derjenige, welcher einen unschuldigen Gefangenen der Gefangenenanstalt befreit, unter allen Umständen seine Strafe verbüßen, end er unter gleicher Voraussetzung nach §. 257. straflos, d. h. kein Be-iger sein würde, sobald die Unschuld des Gefangenen sich herausstellte.

b. Unter Gefangenen sind nicht bloß Straf-, sondern auch Unter-ngsgefangene zu verstehen. Daher ist auch derjenige, welcher einen Ge-enen lediglich der Untersuchungshaft dadurch entziehen will, daß er ihn aus Gefangenenanstalt befreit, wohl nach §. 120., nicht aber nach §. 257. bar.

c. §. 120. begreift einzelne Handlungen, welche sich dem allgemeinen ciffe der Begünstigung, nicht aber demjenigen des R. St. G. B. unter-en. Dieser §. setzt nämlich die Gefangenenbefreiung und die Beihülfe zur stbefreiung eines Gefangenen unter Strafe. Er straft also, wenn auch die Anstiftung zur Selbstbefreiung, so doch alle übrigen Handlungen des ngenenbefreiers, welche lediglich eine Beistandleistung nach §. 257. ent-en. Daher fällt insbesondere eine Befreiung wider den Willen des Ge-enen unter den §. 120., ohne als Begünstigung nach §. 257. strafbar zu en. —

Der §. 120. schließt also nach dem Gesagten den Thatbestand des 257. nicht aus. Es mag sogar zugestanden werden, daß die meisten e, welche unter den §. 120. zu subsumiren sind, auch eine Begünstigung Sinne des R. St. G. B. umfassen. Dennoch ist der §. 120. durchaus nicht besonderer Fall des §. 257, sodaß der Thatbestand des letzteren ohne Ans-me den des ersteren enthalten müßte, und es ist deshalb die Frage nach r ideellen Konkurrenz beider §§. zu bejahen.[24])

Natürlich können in derselben Weise auch die §§. 121. u. 347. den ektiven und objektiven Thatbestand der Begünstigung involviren, und zwar chfalls, ohne daß diese §§. im Allgemeinen als spezielle Fälle des §. 257. bezeichnen wären. Interessant ist, daß diese §§. den Thatbestand kulposer günstigungsfälle enthalten. —

Ist auch derjenige ein strafbarer Begünstiger, welcher einen Antragsbe-tigten durch Gewalt, List oder Drohung an der Stellung des Strafantrags verhindern oder ihn durch solche Mittel zur Zurücknahme desselben zu be-men sucht?

Diese Frage ist zu verneinen, und zwar gleichviel, ob in Folge der Be-hungen des angeblichen Begünstigers die Verfolgung des Hauptverbrechers erblieben ist oder nicht. Denn in beiden Fällen waren diese Bemühungen der darauf gerichtet noch dazu geeignet, die Ausübung eines praktischen rafrechts zu hintertreiben.

Ein solches war auch zur Zeit der Vereitelung der Antragstellung noch nicht zur Entstehung gelangt, und die Durchführung des später entstehenden rafanspruchs zu hindern, bezweckte der Begünstiger ebenfalls nicht. Er ollte lediglich ein noch nicht entstandenes Strafrecht nicht entstehen, bez. das standene so untergehen lassen, als ob es nie entstanden wäre. Der Staat also durch seine Thätigkeit nicht in der Realisirung eines Strafanspruchs, dern ein Einzelner ist in der ungestörten Ausübung seiner Antragsbe-htigung gehindert worden. Daher werden dergleichen Handlungen zwar in

24) Gleicher Ansicht: Schütze, Lehrbuch, S. 163; H. Meyer, Lehrbuch, S. 686. Grener l. c., S. 150. Oppenhoff, Kommentar, S. 260. Gegen ideelle Konkurrenz: John Holtz. Handb. III., S. 150. v. Schwarze, Kommentar 1879, S. 350, welcher jedoch noch Gerichtsf. 1872, S. 382 anderer Meinung war.

vielen Fällen den Thatbestand einer nach §. 249. strafbaren Nöthigung, nicht aber den einer Begünstigung enthalten.[25]) —

Bei Vermögensverbrechen, insbesondere dem Diebstahl und der Unterschlagung, kann in der Schenkung oder dem Ersatze des Gestohlenen oder Unterschlagenen[26]) eine strafbare Beistandleistung liegen, sofern die subjektiven Voraussetzungen der Begünstigung hinzukommen. —

ad 2) Bezüglich der sachlichen Begünstigung wird nach §. 257. eine Beistandleistung verlangt, die geeignet ist, dem Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens die Vortheile desselben zu sichern. Auch hier wird also wiederum jede über eine bloße Beistandleistung hinausgehende Handlung vom Begriffe der strafbaren Begünstigung ausgeschlossen.

Das Sichern der Vortheile kommt einer Vereitelung des privatrechtlichen Anspruches des Verletzten gleich, welcher sich auf die Wiedererlangung der durch das Delikt dem Verletzten entzogenen oder vorenthaltenen Gegenstände bezieht. In der Hinderung der Ersatzleistung für eine Körperverletzung u. s. w. liegt daher nach dem R. St. G. B. keine Begünstigung, weil die Sachen, auf welche sich die Ersatzleistung bezieht, nicht durch das Verbrechen dem Berechtigten entzogen, d. h. weil keine Sicherung von Vortheilen in Frage steht, die aus dem Verbrechen erlangt sind.

Es kommen ferner bei der Vereitelung des Civilanspruchs nur solche Bemühungen des Begünstigers in Betracht, welche bezwecken, die zu restituirenden Gegenstände in der Verfügungsgewalt des Verbrechers selbst zu belassen. Nicht berücksichtigt werden daher alle Bemühungen, welche auf andere Weise die Realisirung des privatrechtlichen Ersatzanspruchs vereiteln. Diese sind zum Theil in §. 259. mit Strafe bedroht.

Die Begünstigungshandlungen können auch hier sehr verschiedenartig sein; häufig werden sie sich in einer Aufnahme, Verbergung, Versendung der Sachen äußern. Möglicherweise kann auch der sachliche Begünstiger seine Absicht nur dadurch erreichen, daß er den Thäter der Bestrafung entzieht. Unter Umständen wird Konkurrenz mit §. 259. eintreten.

Unter den „Vortheilen", welche gesichert werden, sind wohl lediglich Vermögensvortheile zu verstehen.[27]) Dies stimmt einerseits mit der allgemeinen Tendenz des §. 257. überein, den Rahmen strafbarer Begünstigung nicht zu weit auszudehnen. Andererseits spricht eher für als gegen diese Interpretation der im §. 259. in analoger Stelle gebrauchte Ausdruck „Sachen", weil dieser §. gegenüber dem §. 257. als erheblich schärfere und weitergehende Strafsatzung erscheint.

Am Schlusse dieses Paragraphen ist noch zu erwähnen, daß das R. St. G. B. einen Versuch der persönlichen oder sachlichen Begünstigung nicht kennt, weil schon jede einzelne Beistandleistung, welche den im Gesetz angegebenen Zweck verfolgt, den Thatbestand der Begünstigung erfüllt. Ein Versuch, Beistand zu leisten, ist aber nicht möglich.

§. 7.

b. Subjektiver Thatbestand.

I. Zum subjektiven Thatbestande der uneigennützigen Begünstigung wird erfordert, daß der Begünstiger dem Thäter oder Theilnehmer eines Ver-

25) Richtig: Oppenhoff, Kommentar, S. 497. Dagegen: Binding, Normen II., S. [illegible] und Merkel in Holtz. Handb. III., S. 428. — Gretener l. c., S. 152, theilt zwar bezüglich der Hintertreibung der Antragstellung die richtige Ansicht, dagegen erblickt er mit Unrecht eine strafbare Begünstigung in den Bemühungen, welche den Berechtigten zur Zurücknahme des Antrags bestimmen. Aber auch in diesem Falle wird nicht die Ausübung des allerdings entstandenen Strafrechts vereitelt, sondern das rechtmäßige Aufhören dieses Strafrechts, obschon auf rechtswidrige Weise, so verursacht, als ob es nie entstanden wäre.

26) Vgl.: Erk. des Ob. Trib. vom 28. Oct. 1874 in Goltd. Arch. XXII., S. 619.

27) Dagegen: Villnow l. c., S. 89.

:chens oder Vergehens wissentlich Beistand geleistet habe, um denselben der strafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Ver-jens zu sichern. Eine fahrlässige Begünstigung kennt das R. St. G. B. nicht. e wissentliche aber umschließt folgende Momente:

a. Der Begünstiger muß gewußt haben, daß der Begünstigte eine wider-htliche Handlung begangen habe.

b. Er muß ferner selbst, wenn er sachlicher Begünstiger ist, gewußt haben, ß aus dieser Handlung ein Strafanspruch des Staats gegen den Begünstigten :standen ist, bez. bei Antragsvergehen noch entstehen kann. Die Qualität des Vor-:brechens, als Antragsverbrechens, braucht jedoch der Begünstiger nicht zu kennen.

In den Fällen, in welchen das St. G. B. eine strafbare sachliche Be-nstigung strafloser Delikte (§§. 247., 289.) kennt, erstreckt sich ausnahmsweise dolus des Begünstigers nur auf die Widerrechtlichkeit, nicht auf die Straf-:keit der Handlung des Begünstigten. Nahm der Begünstiger irrthümlich an, n Begünstigten stehe irgend ein Strafausschließungsgrund zur Seite, so wird der Regel nach straffrei. War dieser Strafausschließungsgrund jedoch einer in den §§. 247. 289. behandelten, so bleibt die sachliche Begünstigung straf-:, da sie es auch unter der Voraussetzung sein würde, daß die irrthümliche nahme des Begünstigers richtig wäre.

c. Da das Gesetz nur die Begünstigung von Verbrechen und Vergehen, ht aber die von Uebertretungen straft, so muß der Begünstiger ferner wissen, ß die Handlung, die er begünstigt, eine solche ist oder wenigstens sein nte, welche das Gesetz unter die Verbrechen oder Vergehen einreiht. War im Glauben, daß das Vordelikt eine Uebertretung sei, so ist er straflos.[28]) dererseits wird er gestraft, wenn er wußte, daß der Begünstigte dieses be-nnte Verbrechen oder Vergehen, oder daß er überhaupt irgend ein Ver-:chen oder Vergehen begangen habe, vorausgesetzt, daß dies sich später als ntig erweist. War ferner der Begünstiger nur in dem irrigen Glauben, dem rbrecher falle ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen, z. B. ein Diebstahl, : Last, und stellt sich nachher heraus, daß ein anderes Verbrechen oder Ver-

28) Der allgemeine Begünstigungsvorsatz wird also in dieser Hinsicht allerdings durch R. St. G. B. beschränkt. Der dolus des Begünstigers muß sich auf Begünstigung eines rbrechens oder Vergehens richten; ob er sich nebenbei auch auf eine Uebertretung bezieht he den weiteren Text) und so formell dem allgemeinen Begünstigungsvorsatz nahetritt, ist ichgiltig. Jedenfalls darf er sich nicht ausschließlich auf eine Uebertretung richten; thut er s dennoch, so muß, falls objektiv ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, schon nach §. 59. raflosigkeit eintreten, weil das Gesetz nun einmal die „Begehung eines Verbrechens oder rgehens" zum Thatbestande erhoben hat. Dies übersehen: Binding, Normen II, S. 506 d Greteuer l. c., S. 144, die in direktem Widerspruche mit dem erwähnten Paragraph die günstigung eines Verbrechens oder Vergehens auch dann für strafbar halten, wenn der Be-nstiger eine Uebertretung zu begünstigen glaubte.

In einen anderen Fehler verfällt Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 427, wenn er ver-ngt, daß der Begünstiger die Strafbarkeit der Handlung des Begünstigten und solche That-rkmale kenne, in welchen sich die Einreihung der Handlung unter die Verbrechen oder Ver-hen begründet. Diese Ansicht scheitert nämlich an dem Binding'schen Entwurfe, daß „hier-ch alle Begünstiger straflos bleiben müßten, die nur wissen, sie helfen einem Verbrecher von, aber nicht wissen, was er begangen hat."

Derselbe Vorwurf trifft die neueste Ansicht Geyer's in Holtz. Hdb. IV., S. 174, wenn ir den Verfasser richtig verstehen. Nach ihm „muß der Begünstiger 1. das Bewußtsein ben, daß die Handlung, welche er begünstigt, eine strafbare ist; 2. wissen von dem that-chlichen Vorhandensein jener Merkmale, welche die von ihm begünstigte Handlung zu den erbrechen oder Vergehen machen."

„Es soll aber auch ein allgemeiner dolus in dem Sinn genügen, daß der Begünstiger ur im Allgemeinen das Bewußtsein habe, der Begünstigte habe irgend ein Verbrechen oder ergehen begangen." Hatte aber der Begünstiger nur das noch allgemeinere Bewußtsein, der egünstigte habe irgend eine strafbare Handlung, also event. auch ein Verbrechen oder Ver-ehen, begangen, so würde doch dieser dolus nach Geyer's Ansicht zur Strafbarkeit der Be-ünstigung nicht ausreichen.

Unhaltbar: Villnow l. c., S. 84.

gehen, nicht aber eine Uebertretung, in Frage steht, so hat er dennoch Strafe verdient, und der besondere dolus wird nur bei der Strafzumessung in Erwägung kommen. Ja, es tritt sogar in dem Falle Strafe ein, wenn der Begünstiger gar keine Kenntniß von der Qualität des begünstigten Verbrechens hatte. Denn hier kam es ihm gar nicht darauf an, welche That der Begünstigte begangen hatte; er wollte diesen auf jeden Fall begünstigen, also auch wenn er ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben sollte.

Genügt aber ein solcher allgemeiner dolus, so versteht sich von selbst, daß eine speziellere Kenntniß von den kriminalistischen Merkmalen des Vordelikts nicht erfordert wird.

Ebenso sind Irrthümer in der strafrechtlichen Subsumption des Vordelikts irrelevant. Der Begünstiger eines Diebes kann sich selbstverständlich nicht darauf berufen, er habe geglaubt, der vorliegende Diebstahl werde nur als Uebertretung gestraft.

d. Der Begünstiger muß die Absicht gehabt haben, dem Begünstigten Beistand zu leisten, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

Erst hier scheidet sich der dolus des persönlichen und sachlichen Begünstigers nach der Lehre des R. St. G. B.

α. Der persönliche Begünstiger muß:

1. gewußt haben, daß der aus dem Vorverbrechen entstandene Strafanspruch auch zur Zeit der Begünstigung noch besteht. Würde er daher z. B. die Spuren der That vernichten im Glauben, der Verbrecher sei inzwischen verstorben, so wäre er schon aus diesem Grunde straflos. Er muß:

2. die Absicht haben, dem Verbrecher Beistand zu leisten, um die Realisirung dieses Strafanspruchs zu vereiteln. Stellt sich seine Beistandleistung zwar objektiv als mögliche Begünstigungshandlung dar, ohne daß doch die Absicht auf Vereitelung des Strafanspruchs gerichtet war, so cessirt der Begriff der Begünstigung, wie z. B. dann, wenn die Aufnahme des Verbrechers blos aus Mitleid geschah. Richtete sich seine Absicht lediglich auf Entziehung des Verbrechers aus der Untersuchungshaft, so liegt, wie schon erwähnt, hierin noch kein Begünstigungswille.

β. Der sachliche Begünstiger mußte:

1. wissen, daß aus dem Vorverbrechen außer dem staatlichen Strafanspruch noch ein Civilanspruch des Beschädigten entstanden ist, der auf Restitution der aus dem Delikte erlangten Vortheile geht. Den Beschädigten selbst braucht der Begünstiger nicht zu kennen.

2. Er muß ferner wissen, daß jener Civilanspruch zur Zeit der Begünstigung noch besteht. Nimmt er irrthümlich an, der Verletzte habe auf dessen Geltendmachung verzichtet, so liegt keine strafbare Begünstigung vor.

3. Der sachliche Begünstiger muß die Absicht haben, die Realisirung dieses Ersatzanspruches dadurch zu hintertreiben, daß er dem Begünstigten zwecks Sicherung der Vortheile des Verbrechens oder Vergehens Beistand leistet. Liegt objektiv eine Sicherung der Vortheile vor, ohne daß jedoch jener subjektive dolus der auf die Vereitelung der Civilansprüche des Verletzten geht, hinzutritt, so fehlt es an den nothwendigen Voraussetzungen einer Begünstigung. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn ein Dritter die durch ein Delikt erlangten Sachen nur aus Feuersgefahr rettet. —

Für die Strafbarkeit der persönlichen wie der sachlichen Begünstigung ist es gleichgiltig, ob der Begünstiger durch seine Beistandleistung neben der Begünstigungsabsicht noch andere Zwecke verfolgt, ob er z. B. dem Begünstigten die Vortheile der That nur deshalb sicherte, um ihn hinterher zu bestehlen. In solchen Fällen kann die Begünstigung mit anderen Delikten konkurriren. —

e. Der Begünstiger muß endlich wissen, daß seine Beistandleistung geeignet ist, den Thäter der Bestrafung zu entziehen, resp. ihm die Vortheile seiner That zu sichern, daß also dieser Erfolg eintreten kann. —

Das Motiv der Begünstigung ist, außer wenn ein eigener Vortheil er-
:bt wird (siehe das Folgende!), nicht für die Strafbarkeit derselben, wohl aber
die Strafzumessung von Bedeutung.

II. Der subjektive Thatbestand der eigennützigen (sachlichen wie persön-
en) Begünstigung des §. 257. erfordert außer den genannten Merkmalen noch
Absicht des Begünstigers, sich einen Vortheil durch die Begünstigung zu verschaffen.
dieser Vortheil erreicht wird, ist unwesentlich, es genügt lediglich das Motiv.

Unter einem „Vortheil" ist auch hier ein Vermögensvortheil zu verstehen.
: der Erpressung (§. 253.), dem Betruge (§. 263.) und der Urkundenfälschung
268.) wird zwar ausdrücklich das Wort „Vermögensvortheil" in analogem
sammenhange gebraucht. Es ist jedoch kein Grund vorhanden, aus der ein-
ieren Ausdrucksweise des §. 257. auf eine Erweiterung seiner Bestimmungen
schließen; denn es lag gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers, gegenüber
subjektiven Thatbeständen der Erpressung, des Betrugs und der Urkunden-
chung, als der schwereren Verbrechen, auf den Thatbestand der absolut leichteren,
:nnützigen Begünstigung auszudehnen. Andererseits entspricht es aber sicher-
den gesetzgeberischen Intentionen, wenn gegenüber der einfachen Begünstigung
Thatbestand der qualifizirten an bestimmte, möglichst beschränkte Voraus-
ıngen geknüpft wird.[29])

III. Der subjektive Thatbestand der qualifizirten eigennützigen Be-
ıstigung des §. 258. setzt, abgesehen von den allgemeinen Merkmalen aller
:nnützigen Begünstigung, voraus, daß der Begünstiger gewußt habe, dem
:brecher falle eines der in Nr. 1. resp. 2. dieses Paragraphen bezeichneten
likte zur Last. Fällt der objektive Thatbestand mit diesem speziellen dolus
ımmen, so ist, je nachdem, §. 258. Nr. 1. oder 2. anzuwenden, und zwar
es gleichgiltig, welche der in dem betreffenden Absatz angeführten strafbaren
ndlungen sich als in Wirklichkeit begangen herausstellt. War darum z. B.
dolus des Begünstigers auf Begünstigung eines einfachen Diebstahls ge-
ıtet, und erweist sich später, daß eine Unterschlagung begangen worden, so
ıet trotzdem §. 258. Nr. 1. Anwendung. Ist jedoch zwar der in dem be-
ffenden Absatz erforderte spezielle dolus, nicht aber auch der in eben diesem
satz verlangte objektive Thatbestand vorhanden, so muß, gleichviel ob vielleicht
objektiven Voraussetzungen des andern Absatzes vorliegen, nach dem all-
neineren §. 257. gestraft werden. Nimmt also beispielsweise der Begünstiger
thümlich an, der Begünstigte habe einen Raub begangen, während ein in
258. Nr. 2. nicht aufgezähltes Verbrechen in Frage steht, ist nach §. 257. zu
afen, selbst wenn der Begünstigte einen einfachen Diebstahl oder eine Unter-
lagung begangen haben sollte.

Auch für den nach §. 258. strafbaren Begünstiger ist eine genauere
nntniß des Thatbestandes des Vordelikts nicht erforderlich, und ebenso ist die
ubsumption der Vorthat unter ein falsches Strafgesetz irrelevant.

§. 8.

c. Bestrafung.

I. Die uneigennützige Begünstigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 M.
ıer mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Es darf jedoch die Strafe
r Art und dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung
lbst angedrohte. — Diese letztere Bestimmung bezieht sich nur auf die Strafe
ı thesi, so daß in concreto der Begünstiger allerdings zu einer schwereren
Strafe verurtheilt werden kann, als der Thäter.[30])

29) Ebenso: v. Buri i. Gerichtsf. 1877, S. 47; Merkel in Holtz. Hdb. III., S. 747.
30) Richtig: Erk. des Ob. Trib. vom 29. Januar 1873 in Goltd. Arch. XXI., S. 207;
. Schwarze i. Gerichtssaal 1872, S. 389; Geyer in Holtz. Hdb. IV., S. 177.

Ist auf das Hauptvergehen lediglich Geldstrafe angedroht, so kann auch den Begünstiger nur Geldstrafe treffen. Ist diese nicht beizutreiben, so kann sie nach §. 28. pos. 2. in Haft umgewandelt werden.

Das Minimalmaß der Strafe ist Gefängniß von 1 Tag oder Geldstrafe von 3 Mark.

II. Die Strafe der eigennützigen Begünstigung ist im Allgemeinen Gefängniß; sie ist demnach im Maximum fünf Mal so hoch, wie die der uneigennützigen Begünstigung. Auch hier soll die auf die Vorhandlung selbst angedrohte Strafe der Art und dem Maße nach nicht überschritten werden. Doch stößt die Anwendung dieser Bestimmung auf Widersprüche. Es wird nämlich in den Fällen der §§. 145., 276. und 285. nur Geldstrafe und in den §§. 102., 201., 202., 203., 205. und 206. nur Festungshaft angedroht. Da nun aber die eigennützige Begünstigung nur mit Gefängniß gestraft werden soll, so sieht man vor der Alternative, entweder gegen diese letztere Satzung zu verstoßen oder aber die Begünstigung der Art und dem Maße nach schwerer zu strafen als das Vordelikt. Da in beiden Fällen dem äußeren Buchstaben des Gesetzes zuwidergehandelt wird, so muß u. E. für eine billige Lösung dieser Frage der allgemeine Gedanke maßgebend sein, daß die Begünstigung eine viel leichtere Schuldform darstellt, als die Thäter- und sonstige Theilnehmerschaft; demgemäß wird die gelindere Strafe, nämlich Geldstrafe, den Begünstiger treffen müssen. Auch würde man im entgegengesetzten Falle, wie Geyer (Holtz. Hdb. IV., S. 177) richtig bemerkt, die zu den betreffenden Verbrechen geleistete, vorverständige Begünstigung milder strafen, als die blos nachfolgende.[31]) —

Ist das Vorverbrechen ein einfacher Diebstahl oder eine Unterschlagung, so soll nach §. 258. ebenfalls Gefängnißstrafe eintreten, ist es ein schwerer Diebstahl, ein Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen, so soll mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bez. bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten gestraft werden. In allen diesen Fällen ist die auf das Hauptverbrechen angedrohte Strafe nicht maßgebend für die Strafe der Begünstigung, daher diese Fälle absolut schwerer gestraft werden, als die eigennützige Begünstigung des §. 257. Sehr auffallend ist, daß die eigennützige Begünstigung einer Unterschlagung mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft wird, während doch nach §. 246. die Unterschlagung selbst nur mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bedroht ist.

Neben jeder in §. 258. angedrohten Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Wird mindestens auf 3 monatliches Gefängniß erkannt, so darf hierneben auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verhängt werden. Auch ist es zulässig, daß diese Strafen nur gegen den Hehler, nicht auch gegen den Thäter erkannt werden. Vgl. §§. 32., 35., 38., 262.

III. Straflos ist die Begünstigung, wenn sie von einem Angehörigen gewährt worden ist in der Absicht, den Begünstigten der Bestrafung zu entziehen (§. 257. pos. 2.). Der Begriff der „Angehörigen" bestimmt sich nach §. 52. Strafbar ist die Begünstigung eines Angehörigen, wenn sie geschieht, um dem Begünstigten die Vortheile seiner That zu sichern. Strafbar ist auch nach Lage des Gesetzes die persönliche Begünstigung eines Angehörigen, wenn dieser Zweck nur zugleich durch eine sachliche Begünstigung dieses Angehörigen erreicht werden konnte; oder wenn sie nur dadurch zu bewerkstelligen war, daß ein nichtverwandter Theilnehmer mitbegünstigt wurde.[32]) Es würde einer billigeren Anschauung

31) Ebenso: Außer Geyer l. c. noch Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 428; v. Schwarze Gerichtsf. 1872, S. 389; Villnow l. c., S. 91. Dagegen: Meves l. c., S. 486, der in den betreffenden Bestimmungen einen unlösbaren Widerspruch findet und die hier vertretene Meinung deshalb verwirft, weil sie mit §. 2. in Widerspruch stehe.

32) Dagegen: v. Schwarze l. Gerichtsf. 1872, S. 390. Dafür: Villnow l. c., S. 9[illegible] v. Buri i. Gerichtsf. 1877, S. 47; Gretener l. c., S. 169 und Andere.

Google

sprechen, wenn in diesen Fällen ebenfalls Straflosigkeit einträte, und so auch r die sittliche Pflicht, dem Angehörigen zu helfen, rechtlich anerkannt würde. ie solche Pflicht besteht nicht für den Verletzten, der, Böses mit Gutem vertend, obschon er verletzt worden, den Verbrecher begünstigt. Er mag für ne Person dem Verbrecher verzeihen, ihn nicht anzeigen, ja ihm die gestohlenen chen schenken. Sucht er dagegen auch die Rechte der Gesellschaft an dem rbrecher dadurch zu schmälern, daß er ihn der verdienten Strafe entzieht, so r zu solch' unnatürlichem „Heroismus" gar keine Veranlassung gegeben, und zen die Bestrafung dieses Begünstigers wird sich auch das „sittliche Gefühl viß nicht sträuben." (Vgl. Gretener l. c. S. 170.)

Wird die persönliche Begünstigung dem Angehörigen aus eigenem Voril geleistet, so fällt zweifellos das strafausschließende ethische Moment fort, ıtzdem hält leider auch in diesem Falle §. 257. pos. 2. an der Straflosigkeit : Begünstigung fest. Diese Inkonsequenz ist dadurch entstanden, daß man bei : schon früher erwähnten Einschaltung des Absatzes: „und wenn er diesen istand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen", eine entechende Aenderung des §. 257. pos. 2. vorzunehmen vergaß.

Liegt eine eigennützige qualifizirte Begünstigung des §. 258. vor, so det freilich das Verwandtschaftsverhältniß zwischen Begünstiger und Benstigtem keinen Strafausschließungsgrund mehr. (§. 258. pos. 2.)

IV. Die Strafverfolgung der Begünstigung verjährt nach §. 67. in Jahren, bez. im Falle des §. 258. Nr. 2. in 10 Jahren; ihre Strafvollstreckung ch §. 70. in 15, 10, 5 oder 2 Jahren.

§. 9.

Die Hehlerei des §. 259.

a. Objektiver Thatbestand.

Zum objektiven Thatbestande der Hehlerei oder Partirerei des §. 259. gehört:

I. eine vorgängige rechtswidrige Handlung, aus welcher

a. ein staatlicher Strafanspruch entstanden ist.

Gleichgiltig ist, ob dieses Vordelikt unter die Kategorie der Verbrechen, ergehen oder Uebertretungen des Paragraphen fällt. Es kann auch eine Hehlerei §. 259.), unter Umständen sogar eine nach §. 257. oder §. 258. strafbare Beinstigung sein. Dies folgt aus der Selbstständigkeit dieser Delikte. Aus demlben Grunde ist auch eine Theilnahme an der Hehlerei möglich, was der Einıchheit halber schon hier bemerkt wird. —

Erforderlich ist, daß das Vordelikt auch in concreto strafbar war. Eine rafbare Hehlerei einer straflosen, rechtswidrigen Handlung giebt es entgegen en allgemeinen Grundsätzen nach dem R. St. G. B. nicht.[33]) Auch die strafosen Delikte der §§. 247., 263., 289. fallen unter diese Regel, da sie zwar für ie Begünstigung, nicht aber auch für die nach dem R. St. G. B. von jener nabhängigen Hehlerei Ausnahmebestimmungen enthalten.

Ist das Hauptverbrechen nur auf Antrag verfolgbar, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

α. Bei den unbeschränkten Antragsdelikten ist zur Verfolgung des Hehlers rforderlich, daß ein Antrag gegen einen der übrigen am Delikt Betheiligten Thäter, Theilnehmer, Begünstiger) gestellt, bez. nicht zurückgenommen ist. Denn ohne einen derartigen Antrag würde sich die Hehlerei nicht auf eine „strafbare" Handlung beziehen. Gleichgiltig ist, ob die hehlerische Handlung vor oder nach der Antragstellung begangen wurde.

33) Ebenso: Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 429; dagegen: Binding, Normen II., S. 570; Gretener l. c., S. 171.

β. Bei den beschränkten Antragsdelikten ist ein Antrag blos dann er forderlich, wenn der Gehehlte (d. h. derjenige, welcher die Sachen mittels eine strafbaren Handlung erlangt hat) auf Antrag zu verfolgen war. Ist außer ihm noch ein anderer am Verbrechen Betheiligter nur auf Antrag strafbar, so ist es gleichgiltig, ob gegen diesen oder den Gehehlten der Antrag gestellt ist.[34])

γ. Ein gegen den Hehler selbst gestellter Antrag ist in jedem Falle sowohl für seine Verfolgung, wie für diejenige der übrigen Theilnehmer irrelevant weil §. 63. den Hehler in dieser Beziehung den übrigen am Verbrechen Betheiligten nicht gleichstellt.

In dieser letzten Hinsicht tritt der selbstständige Charakter der Hehlerei wiederum entgegen den allgemeinen Grundsätzen und den bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Begünstigung hervor, während in den Fällen α und β die Lehre des R. St. G. B. wenigstens im Erfolge, keineswegs aber im Prinzipe mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimmt. —

Der aus dem Vorverbrechen entstandene Strafanspruch braucht zur Zeit der Hehlerei nicht mehr zu bestehen. Eine strafbare Hehlerei ist demnach noch möglich, nachdem der Hauptverbrecher seine Strafe verbüßt hat oder das Verbrechen verjährt ist: nicht aber, nachdem der zur Verfolgung des Gehehlten erforderliche Antrag rechtmäßig zurückgenommen worden. Denn der letztere Fall wird so betrachtet, als sei aus dem Vorverbrechen ein Strafanspruch überhaupt nie zur Entstehung gelangt. —

b. Aus dem Hauptverbrechen muß ferner ein privatrechtlicher Anspruch des Verletzten entstanden sein, welcher auf Wiedererlangung der durch das Verbrechen von dem Hehler erlangten Sachen geht. Ein solcher entsteht nicht bei der Bettelei, weil hier der Gebende wissentlich auf jedes Recht an den hingegebenen Sachen verzichtet; er entsteht auch nicht, wenn bei der an sich rechtmäßigen Erlangung einer Sache nur eine Polizeivorschrift über die Zeit, den Ort oder die Art des Erwerbs verletzt worden ist, wenn also z. B. Beeren während einer durch Polizeiverordnung festgesetzten Schonungszeit gepflückt oder Wild von dem Jagdberechtigten auf eigenem Revier, jedoch mit Verletzung der Schonzeit erlegt wird.[36])

Der Civilanspruch des Verletzten muß zur Zeit der Hehlerei noch bestehen. Ist er verjährt, hat der Berechtigte auf ihn verzichtet, hat er die Sachen zurückerhalten oder ist die entzogene Sache ersessen worden, so ist keine Hehlerei mehr möglich.

Ob der Ersatzanspruch des Verletzten größer oder kleiner ist, ob er zur Zeit der Hehlerei noch ganz oder nur zum Theil besteht, ob der Verletzte ihn bisher geltend zu machen suchte, ist für die Strafbarkeit der Hehlerei irrelevant.

Bevor aus dem Vorverbrechen ein Civilanspruch entstanden, dieses selbst also zur Vollendung gelangt ist, liegt Theilnahme an demselben, nicht Hehlerei vor. Gehörte das Vordelikt zu den Erfolgsverbrechen, so ist Hehlerei nicht vor dessen natürlicher Konsummation möglich.

Die vorverständigte Hehlerei bleibt, sofern sie dem Verbrechen nachfolgt, entgegen den allgemeinen Grundsätzen als Konkurrenz von Theilnahme und Hehlerei strafbar, weil eine dem §. 257. pos. 3. analoge Bestimmung auf der §. 259. nicht Anwendung findet. Ebenso ist wegen Konkurrenz von Theilnahme und Hehlerei zu strafen, wenn ein Theilnehmer eines Verbrechens sich der Hehlerei eines andern schuldig macht.[37]) Die gleiche Bestrafung tritt ferner ein

34) Bezüglich der Fälle α. und β. sind anderer Meinung: Meves l. c., S. 516; Gretener l. c., S. 171; ein Erk. des Ob. Trib. v. 15 Februar 1872 in Goltd. Arch. 1872, S. 191, und vom 2. Mai 1873 in Oppenhoff XIV., S. 352.

35) Vgl. Erk. des preuß. Ob. Trib. v. 9. Mai 1879 in Goltd. Arch. 1879, S. 539.

36) Vgl. Erk. des preuß. Ob. Trib. v. 24. Mai 1876 in Goltd. Arch. 1876, S. 358.

37) Ebenso: Erk. des Ob. Trib. v. 27. Sept. 1876 in Goltd. Arch. XXIV., S. 539 und des R. O. H. G. vom 20. Nov. 1876 in Goltd. Arch. XXV., S. 235.

Google

nn eine Handlung vorverständigt war, welche den Thatbestand sowohl einer günstigung, als einer Hehlerei enthält, und diese Handlung wirklich nachfolgt. Die vorverständigte Hehlerei einer Hehlerei ist strafbar als Konkurrenz von hülfe zur Hehlerei und Hehlerei einer Hehlerei. —

Qualifizirt sich das Vorverbrechen als Unterschlagung von anvertrauten r gefundenen Sachen, so liegt im Ankaufe derselben deswegen eine Hehlerei keine Theilnahme, weil die Unterschlagung bereits mit dem Anerbieten zum kaufe vollendet, mithin die Sachen zur Zeit des Ankaufs mittels einer strafren Handlung erlangt und damals schon aus dem Verbrechen ein Civilanspruch Verletzten auf Wiedererlangung dieser Sachen entstanden war.[38]) —

Der aus dem Vordelikt erwachsene Civilanspruch setzt voraus, daß tittels einer strafbaren Handlung Sachen erlangt" sind.

Unter „Sachen" sind zwar nur körperliche, jedoch sowohl bewegliche, wie bewegliche, im Eigenthum stehende und herrenlose zu verstehen. Ob diese chen im Eigenthum des Verletzten, des Verbrechers, des Hehlers oder eines itten stehen, ist gleich.

Da sie mittels des Delikts erlangt sein sollen, so wird vorausgesetzt, ß sie aus dem Besitze des Verletzten in die Hände eines Anderen gekommen d. Der Delinquent darf also die Sachen nicht durch ein Delikt, z. B. durch ünzfälschung, erzeugt haben.

Ob die Sachen durch den Verbrecher selbst oder durch Vermittelung Dritter angt sind, ist ganz gleich. Es kann auch ein bonae fidei possessor dieselben angt haben. Denn der Ersatzanspruch des Verletzten und die Möglichkeit ner Vereitelung bleibt trotz eines solchen Durchganges durch die Hand eines tgläubigen Besitzers bestehen.[39])

Unter den Sachen, die mittelst einer strafbaren Handlung erlangt werden, nicht das Geld einbegriffen, das durch den Verkauf der Sachen erworben [40]); ebenso nicht diejenigen Sachen, welche mittelst des durch die Handlung langten Geldes angekauft sind.[41]) Keine mittelst einer strafbaren Handlung langten Sachen sind endlich die als Belohnung für das Verbrechen empfangenen achen, z. B. der Lohn, welchen der Gehilfe für seine Beihilfe vom Thäter hält; er ist es nur, wenn er durch das Delikt selbst vom Thäter erlangt war.

II. Der objektive Thatbestand der Hehlerei erfordert ferner eine Handlung s Hehlers, durch welche derselbe die mittelst des Verbrechens erlangten Sachen rheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu ren Absatze bei Anderen mitwirkt. —

Die Hehlerei des §. 259. umfaßt demnach 2 Arten der sachlichen Beinstigung (vgl. oben §. 5. II), nämlich diejenige, bei welcher der Civilanspruch s Beschädigten dadurch vereitelt wird, daß die rechtswidrig erlangten Gegenstände in die rechtliche Verfügungsgewalt des Hehlers gebracht werden — erauf beziehen sich die Ausdrücke: verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt er sonst an sich bringt — und diejenige sachliche Begünstigung, bei der derlbe Zweck dadurch erreicht wird, daß der Hehler einem Dritten diese Vergungsgewalt verschafft — letzteres ist der Fall bei dem „Mitwirken zum Ab-

38) Dagegen: Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 745; dafür: Erk. d. Ob. Trib. v. Mai 1872 bei Stenglein I., S. 327; Erk. d. bair. Kass. Hofs v. 19. Juli 1873 bei Stenglein II., S. 376; Erk. d. Ob. Trib. v. 9. Okt. 1872 in Goltd. Arch. XX., S. 555 und v. Mai 1873 eod. XXI., S. 416.

39) Ebenso: Gretener l. c., S. 172 sqq. Binding, Normen II., S. 575. Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 429 sqq.; v. Buri i. Gerichtssaal 1877, S. 50. Dagegen: Villnow l. c., S. 97; v. Schwarze i. Gerichtssaal 1872, S. 392 sqq.

40) Dafür: Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 430; Binding, Normen II., S. 574; Schwarze Gerichtss. 1872, S. 393. Oppenhoff, Kommentar, S. 502. Dagegen: Die Praxis des O. A. G., Dresden.

41) Vgl.: Erk. d. Ob. Trib. v. 18. April 1879 in Goltd. Arch. 1879, S. 466.

satze an Andere." Für die Zusammengehörigkeit der unter die erste Kategor fallenden Handlungen spricht der zusammenfassende Ausdruck: „oder sonst a sich bringt"; die Scheidung der ersten Kategorie von der zweiten aber wird dur das zweite „oder" bewiesen, welches das „Mitwirken zum Absatze an Ander in scharfen Gegensatz zu allen übrigen Handlungen stellt. Der allgemeine B griff beider Kategorien der sachlichen Begünstigung wird dadurch erheblich ei geschränkt, daß nur bestimmte Handlungen des Hehlers, welche die angedeutet Zwecke verfolgen, unter Strafe gestellt sind.

Fassen wir nun die einzelnen hehlerischen Handlungen näher in's Au

1. „Verheimlicht". Das Verheimlichen fällt, wie schon erwähnt u sich aus dem folgenden „oder" ergiebt, unter den allgemeinen Begriff des Ans bringens. Es ist ein Verheimlichen durch Ansichbringen, bez. ein Ansichbring durch Verheimlichen. Es ist demnach nicht ein Verheimlichen im gewöhnlic Sinne, sofern man darunter blos versteht, daß dem Wissen der Aufenthalt o die Existenz der Sache entzogen wird; es ist aber noch weniger identisch r jenem abstrakten Begriffe des Verheimlichens, welcher mit dem „Hehlen" id tifizirt und auf das Weiterentziehen und Unerreichbarmachen der Sachen den Verletzten bezogen wird. Der hier gebrauchte Begriff umfaßt vielm zweierlei: [42])

a. Der Hehler muß sich eine gewisse Verfügungsgewalt über die Sac verschaffen, dieselben an sich bringen. Er muß somit mindestens die Detenti oder den Gewahrsam der Sachen erhalten, oder aber eine derartige Verfügun gewalt schon besessen haben.

Im Sinne des §. 259. verheimlicht also nicht, wer die Auffindung einer fremder Gewalt befindlichen Sache erschwert. Denn hier wird einem Drit nicht dem Hehler, die Verfügungsgewalt über die Sachen gesichert. Eine sol Handlung würde vom allgemeinen Standpunkt zweifellos unter den Begriff Hehlerei fallen, dann aber in dieselbe Kategorie einzuordnen sein, wie „Mitwirken zum Absatz an Andere."

b. Der Hehler muß seine Verfügungsgewalt über die Sachen heiml ausüben, d. h. so, daß Anderen oder mindestens dem Verletzten das Wissen r dem Aufenthalt oder der Existenz der Sache unmöglich gemacht wird.

Man kann eine Sache auch durch Worte und Geberden verheimlich sofern man sie nur in seine Verfügungsgewalt gebracht hat.

2. „Ankauft". Auch diese Handlung fällt unter den allgemeinen griff des Ansichbringens. Der bloße Abschluß des Kaufvertrages genügt d halb zur Vollendung des Delikts nicht, da die Sachen erst mit ihrer Ueberg an den Käufer in dessen Verfügungsgewalt übergehen. [43]) Unter den allgemei Begriff der Hehlerei würde auch schon der bloße Abschluß des Kaufvertra fallen. Nach dem Gesetz läge hierin ein Versuch der Hehlerei, den jedoch §. 2 nicht unter Strafe stellt.

Wird die faktische Herrschaft der Sachen auf Grund partikularrechtlic Bestimmungen durch andere der Tradition rechtlich gleichgestellte Vorgän z. B. durch Auflassung, erworben, so enthalten diese ein Ankaufen durch An bringen, folglich auch eine nach §. 259. strafbare Hehlerei. [44])

3. „Zum Pfande nimmt". Auch hier genügt der Abschluß des Pfan vertrages nicht; der Pfandgläubiger muß die faktische Verfügungsgewalt üb die Sachen erlangt haben.

4. „Oder sonst an sich bringt". Dieser Begriff umfaßt die vo genannten Handlungen; unter ihn fallen außerdem alle übrigen Fälle, in den

42) Anderer Ansicht z. B.: Gretener l. c., S. 175, 176.

43) Richtig: v. Schwarze i. Gerichtssaal 1872, S. 398; Gretener l. c., S. 176; Merkel Holtz. Hdb. III., S. 746; Oppenhoff, Kommentar, S. 501. Dagegen: Villnow l. c., S. 10

44) Ebenso: Gretener l. c., S. 176; Villnow l. c., S. 101.

e faktische Verfügungsgewalt über die Sachen erlangt wird[45]); so gehört rher: ein Ansichbringen durch Tauschvertrag, Nehmen an Zahlungsstatt; ner die Annahme der Sachen als Geschenk, weil hier ebenfalls ein obschon iglich lukrativer Erwerb der Sachen stattfindet, über die der Hehler faktische rfügungsgewalt erhält.[46])

Das Ansichbringen erfordert die Möglichkeit, über die Sachen, wie über eigenen, zu verfügen; dies ist nicht der Fall beim Depositar, Kommodatar, ıfruktuar[47]) u. s. w., obschon alle diese Handlungen unter den allgemeinen griff der sachlichen Begünstigung ohne Zweifel zu subsumiren sind.

Vielfach angeregt und bestritten ist die Frage, ob nach dem R. St. G. B. h die bloße Theilnahme an den Vortheilen des Verbrechens zu bestrafen sei. ıunter ist der Mitgenuß der Früchte, das Empfangen der nothdürftigen hrungsmittel aus den rechtswidrig erlangten Gegenständen zu verstehen. ese Fälle, welche vom allgemeinen Standpunkte[48]) zweifelsohne als hehlerische ndlungen aufzufassen sind (denn es ist gleich, ob der Ersatzanspruch des Ver- ten durch Empfangnahme der Sachen zum Zweck der Weiterveräußerung oder n Zweck des unmittelbaren Gebrauchs, ja sogar der Zerstörung vereitelt rd), fallen richtiger nicht unter das Gesetz. Man kann von demjenigen, der gestohlenen Speisen mitverzehrt, im gewöhnlichen Sinne nicht sagen, daß sie an sich bringt. Insbesondere aber fehlt es, wie später (vgl. §. 10. Nr. 6.) erörtern ist, am subjektiven Thatbestande.[49]) — Hat der Verbrecher die er- ıgten Sachen schon in Nahrungsmittel umgesetzt, so ist an jenen selbstverständ-) keine Hehlerei mehr möglich.

5. „Oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt". Hier wird : Vereitelung des Civilanspruches des Verletzten durch Bemühungen bewirkt, : darauf gerichtet sind, einem Dritten, nicht dem Hehler selbst, die Ver- zungsgewalt über die rechtswidrig erlangten Sachen einzuräumen. Dieser ll fällt also unter eine ganz andere Kategorie hehlerischer Handlungen, als : bisher besprochenen.

Um zum Absatze bei Anderen mitzuwirken, ist mithin der Besitz oder ewahrsam der Sachen seitens des Hehlers selbst nicht erforderlich. Ferner ist möthig, daß mit dem Hauptverbrecher zum Absatz mitgewirkt werde; man nn auch mit einem Dritten zusammen diesen Zweck verfolgen. Auch dann irkt man mit, wenn man selbstständig, aber im Auftrage des Hauptverbrechers ndelt. Handelt man aber lediglich für sich, so wird der Thatbestand des 259. nicht erfüllt: Denn man wirkt nicht „mit"[50])

Muß der Absatz wirklich zu Stande gekommen sein oder nicht? Man ırnft sich für die Bejahung dieser Frage auf die Analogie mit den sonstigen n §. 259. aufgeführten Handlungen; bei diesen sei ein bestimmter Erfolg er- ɔrderlich; es müsse nämlich der Hehler den Besitz oder Gewahrsam der Sachen ırklich erlangen. Man müsse deshalb annehmen, daß auch beim Mitwirken ım Absatze bei Anderen die Erlangung einer derartigen Verfügungsgewalt er- ɔrdert werde. Indessen beweist diese Thatsache allein nicht, daß das Gesetz

---

45) Diese fordern ebenfalls: v. Schwarze i. Gerichtsf. 1872, S. 398; Oppenhoff, Kommentar, S. 504; Gretener l. c., S. 176; Merkel in Holtz. Hdb. III., S. 746; Reves l. c., S. 523 sqq., Erk. d. Ob. Trib. vom 17. Mai 1876 in Goltd. Arch. XXIV., S. 357. Dagegen: Villnow l. c., S. 101; Erk. d. Ob. Trib. v. 29. Febr. 1868.

46) So: Merkel in Holtz. Hdb. III., S. 716; Binding, Normen II., S. 573; v. Schwarze i. c., S. 399; Gretener l. c., S. 184.

47) Ebenso: Merkel l. c. IV., S. 431; Oppenhoff, Kommentar, S. 504.

48) Dagegen: Binding, Normen II., S. 574.

49) Gleicher Ansicht: Merkel in Holtz. Hdb. III., S. 716; v. Schwarze l. c., S. 399; Oppenhoff, Kommentar, S. 504; Gretener l. c., S. 185; Binding l. c., S. 574.

50) Dagegen: Villnow i. c., S. 101.

bei der zweiten Kategorie hehlerischer Handlungen nicht dennoch eine Versuchshandlung unter Strafe gestellt hätte.

Man hat ferner angeführt [51]), daß, wollte man annehmen, der Gesetzgeber habe einen Versuch mit Strafe bedroht, man dies auch im Falle des „Ankaufens" thun müsse, weil hier auch der Wortlaut dieser Interpretation nicht widerspräche.

Bei diesem Argument vergißt man, daß für die Interpretation des „ankauft" das „an sich bringt" maßgebend ist, daß beide Handlungen unter eine ganz andere Art hehlerischer Handlungen fallen, als hier in Rede ist, und daß deshalb die dort nothwendige beschränkende Interpretation uns zu einer gleichen Erklärung im vorliegenden Fall nicht zwingen kann.

Es bleibt sonach nur der Wortlaut des Gesetzes zur Interpretation desselben übrig. Dieser spricht aber für beide Ansichten. Einerseits kann man sagen, daß, wenn überhaupt kein Absatz stattgefunden hat, auch kein Mitwirken zum Absatz anzunehmen sei. Andererseits mag man mit Recht anführen, daß unter dem „Mitwirken zum Absatze" ein Mitwirken, um abzusetzen, zu verstehen und hierbei gleichgiltig sei, ob dieser Zweck erreicht werde oder nicht.

Auf diesem Wege ist also leider nicht weiter zu kommen. Sollen wir uns dennoch entscheiden, so lassen wir die Analogie mit den übrigen Handlungen des §. 259. den Ausschlag geben, fordern also das Zustandekommen des Absatzes, zumal sich sonst Ungerechtigkeiten in der Bestrafung ergeben könnten, wie z. B. derjenige, welcher zum Abschluß des Kaufvertrags blos mitgewirkt hat, bestraft, der Käufer aber, welcher den Vertrag abgeschlossen, nicht bestraft werden könnte. Indessen geben wir zu, daß auch die entgegengesetzte Meinung sich vertheidigen läßt. [52])

§. 10.

b. Subjektiver Thatbestand.

Es ist vorauszuschicken, daß das Gesetz nur eine dolose, nicht eine culpose Hehlerei kennt. Die letztere würde zwar an sich mit dem Requisite des eigenen Vortheils vereinbar, schwerlich aber vom Gesetzgeber mit derselben Strafe bedroht sein, wie die dolose Hehlerei. Der Sinn der Worte: „weiß oder den Umständen nach annehmen muß", ist vielmehr folgender: das Wissen wird auf die Fälle beschränkt, in welchen der Hehler von dem deliktischen Ursprung der Sachen bestimmte Kenntniß hatte; das Annehmen-Müssen aber setzt voraus, daß der Hehler nur durch die Umstände zu der Annahme gezwungen wurde, die Sachen seien durch eine strafbare Handlung erlangt. Hierdurch wird nicht blos das Annehmen, sondern auch das Annehmen-Müssen erklärt.

Der hehlerische Vorsatz des §. 259. umfaßt im Einzelnen folgende Momente:

1. Der Hehler muß wissen oder den Umständen nach annehmen, daß eine strafbare Handlung begangen ist. Sein Wissen bez. seine Vermuthung braucht sich also nicht auf ein bestimmtes Verbrechen, sondern nur auf ein Verbrechen schlechthin zu beziehen. [53]) Daher ist es gleichgiltig, ob die Handlung, welche nach seiner Meinung beispielsweise ein Diebstahl war, sich späterhin als irgend eine andere strafbare Handlung herausstellt; gleichgiltig ist ferner jeder Irrthum seinerseits hinsichtlich der Subsumption der Handlung unter ein bestimmtes Strafgesetz.

---

51) Vgl.: Gretener l. c., S. 177.

52) Unserer Ansicht: v. Schwarze i. Gerichtsf. 1872, S. 400; Oppenhoff, Kommentar S. 505; Gretener l. c., S. 177; Schütze, Lehrbuch, S. 462. Dagegen: Meves l. c. S. 525 sqq.; Geyer i. Gerichtsf. 1875, S. 373 sqq.; Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 431 (Merkel jedoch noch eodem III., S. 746 anderer Meinung war).

53) Ebenso: Erk. d. Ob. Trib. v. 8. Okt. 1875 in Goltd. Arch. XXIII., S. 535.

2. Der Hehler muß sodann wissen, bez. annehmen, daß mittelst der baren Handlung Sachen erlangt sind, daß demnach ein Civilanspruch des letzten auf Wiedererlangung derselben besteht. Nahm der Hehler irrthümlich die Sachen seien erbettelt oder es sei bei ihrer an sich rechtmäßigen Erung nur eine Polizeivorschrift über Zeit, Ort oder Art des Erwerbs verworden, so ist er straflos. — Wurde der Hehler zur Zeit der Handlung t einmal durch die Umstände zu der Annahme geführt, die Sachen seien durch strafbare Handlung erlangt, so genügt die spätere Kenntniß ihres deliktischen rungs allein nicht zur Strafbarkeit der Hehlerei: mala fides superveniens nocet. Es muß vielmehr noch eine hehlerische Handlung hinzukommen, in sich der hehlerische Vorsatz manifestirt.[54]) Hierzu genügt die bloße Aufgabe Besitzes der Sachen noch nicht.

3. Der Hehler muß wissen, bez. annehmen, daß zur Zeit der Hehlerei Ersatzanspruch des Verletzten noch besteht. Nimmt er irrthümlich an, dieser bereits auf seinen Anspruch verzichtet, so liegt schon aus diesem Grunde e Hehlerei vor.

4. Der Hehler muß die Absicht haben, die betreffenden Sachen zu verlichen, anzukaufen, zum Pfande zu nehmen u. s. w., um auf diese Weise Ersatzanspruch des Verletzten zu hintertreiben.

5. Er muß wissen, daß diese Handlungen zu dieser Hintertreibung geeignet sind.

6. Die Hehlerei muß des eigenen Vortheils wegen geschehen. Unter ortheil" ist wiederum ein Vermögensvortheil zu verstehen. Dieser fehlt beim genuß der Früchte und überhaupt der bloßen „Theilnahme an den Vortheilen That" (vgl. oben §. 9. II. sub 4); er fehlt auch dann, wenn der Hehler die hen nur zu dem Zwecke an sich bringt, um sie zu zerstören, zu derelinquiren.

§. 11.

c. Bestrafung.

Die Strafe der Hehlerei ist Gefängniß; im Minimum also 1 Tag, im ximum 5 Jahre Gefängniß. Diese Strafe ist schwerer als die der nicht lifizirten eigennützigen Begünstigung, weil sie nicht durch die auf das Hauptbrechen gesetzte Strafe beschränkt wird. Ist das Vordelikt eine Uebertretung also nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht, so wird die darauf bezügliche lerei schwerer bestraft, als die Uebertretung selbst.

Verwandtschaft oder ein ähnliches Verhältniß zwischen Hehler und Hauptbrecher bildet niemals einen Strafausschließungsgrund.

Neben der auf die Hehlerei gesetzten Strafe kann in jedem Falle auf lizeiaufsicht, in den Fällen, wo mindestens dreimonatliches Gefängniß verhängt d, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bedung öffentlicher Aemter erkannt werden. Vgl. hierzu: §§. 32., 35., 38., 262.

Die Strafverfolgung der Hehlerei verjährt nach §. 67. in 5, die Strafstreckung nach §. 70. in 5 oder 10 Jahren.

§. 12.

Die qualifizirten Fälle der Hehlerei.

I. Die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (§. 260.).

Dieselbe bezieht sich ebenso, wie die in den §§. 244., 261. und 262. vornmende Hehlerei auf die Delikte der §§. 258. und 259. Es ist bemerkenswerth, daß diese qualifizirten Bestrafungen der Hehlerei nur auf bestimmte Fälle eigennützigen (persönlichen oder sachlichen) Begünstigung, nämlich nur auf

54) So: Gretener l. c., S. 179. Dagegen: Oppenhoff, Kommentar, S. 503.

die im §. 258. enthaltenen, dagegen auf alle Fälle der Partirerei ohne Rücksicht auf die Qualität des Vorverbrechens Anwendung finden. Dies kann in concreto zu Widersprüchen in der Bestrafung führen. Wer z. B. seines Vortheils halber mehrere durch Betrügereien geschädigte Personen an der Wiedergewinnung der Gegenstände, um welche sie betrogen sind, dadurch hindert, daß er den Betrügern diese Gegenstände gewohnheits- oder gewerbsmäßig sichert, darf nach §. 257. nur mit Gefängniß bestraft werden. Wer dagegen genau denselben Zweck dadurch zu erreichen sucht, daß er die betreffenden Gegenstände den Betrügern gewerbs- oder gewohnheitsmäßig abkauft, muß nach §. 260. Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren erleiden, und obendrein kann noch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. —

Die gewohnheitsmäßige Hehlerei setzt voraus, daß Hehlereien in einer Art vollführt werden, welche zu der berechtigten Vermuthung führt, es werde der Hehler noch mehr derartige Handlungen begehen. Auf eine solche Gewohnheitsmäßigkeit läßt sich erst schließen, wenn mehrere hehlerische Handlungen vorliegen; denn nur dann kann man aus Gewohnheit handeln, wenn man dieselbe Handlung schon einmal begangen hat.

Die gewerbsmäßige Hehlerei hingegen erfordert:

1. daß der Hehler von vorn herein beabsichtigte, eine Mehrzahl von Hehlereien zu begehen,

2. daß er aus seinen Hehlereien ein Gewerbe macht. Er muß also pekuniäre Vortheile daraus zu erreichen streben, und sodann die Hehlerei in einer Weise treiben, daß Dritte die Ueberzeugung gewinnen können, er werde ihnen bei etwaigen strafbaren Handlungen durch Vertreibung der dadurch erlangten Sachen nützlich sein.

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit kann auf eine einzige hehlerische Handlung Anwendung finden. Denn diese kann den Umständen nach sehr wohl die Absicht des Hehlers offenbaren, viele Hehlereien zu begehen und dadurch pekuniären Gewinn zu erzielen.[55]) Dies wird auch in den Motiven ausdrücklich anerkannt.

Eine reale oder ideale Konkurrenz zwischen Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit ist unmöglich, weil das Gesetz beide Arten der Hehlerei als koordinirt im selben Strafgesetz und unter Androhung desselben Strafmaßes behandelt.[56]) Ebenso ist die Möglichkeit einer Realkonkurrenz durch Zusammentreffen von zwei oder mehreren Fällen gewerbsmäßiger bez. gewohnheitsmäßiger Hehlerei ausgeschlossen. Hier ist immer nur ein selbstständiges Gesammtverbrechen vorhanden, dessen einzelne hehlerische Handlungen nur Theile dieses Verbrechens bilden und nicht getrennt werden dürfen.[57]) Wäre es anders, so könnte man eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei, welche eine Mehrzahl von Hehlereien umfaßt, stets in beliebig viele andere gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlereien spalten. Auch dann ist nicht wegen Konkurrenz zu strafen, wenn außer der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehlerei noch eine einfache Hehlerei vorliegt.

Denkbar ist dagegen eine Konkurrenz zwischen der rückfälligen (§. 261.) und der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehlerei, weil nach dem Gesetz sich die §§. 260. und 261. als ganz selbstständige, von einander unabhängige Delikte gegenüberstehen.

Zur Beurtheilung der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehlerei können zweifellos verjährte, verbüßte, abgeurtheilte oder im Ausland straflos begangene

55) Dafür: Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 431; dagegen: v. Buri i. Gerichtss. 1877, S. 55.

56) Ebenso: Erk. d. Ob. Trib. v. 23. April 1875 in Goltd. Arch. XXIII., S. 41.

57) Vgl.: Merkel in Holtz. Hdb. IV., S. 431; v. Buri i. Gerichtss. 1877, S. 56 ff.; Villnow l. c., S. 103.

herbeigezogen werden. Diese werden dadurch nicht von neuem bestraft, wird dann nicht etwas gestraft, was früher straflos war; sondern es dienen rüher begangenen Hehlereien lediglich zur Konstatirung materieller Wahr- im vorliegenden Fall.[58])

Die Strafe der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehlerei ist Zuchthaus 1 bis zu 10 Jahren. Daneben kann stets auf Verlust der bürgerlichen nrechte für die Dauer von 2—10 Jahren und auf Zulässigkeit von Polizei- cht erkannt werden. Vgl. §§. 32., 38., 262.

Die Strafverfolgung verjährt nach §. 67. in 10, die Strafvollstreckung §. 70. in 15 Jahren.

II. Die Hehlerei im Rückfall. Die Voraussetzungen derselben sind §. 261. folgende:

1. Der Hehler muß bereits zweimal wegen Hehlerei bestraft worden sein. st gleich, ob er nach §§. 258., 259. oder 260. bestraft wurde. Die Bestrafung im Inlande stattgefunden haben. Der Ort der Begangenschaft beider De- ist dagegen irrelevant; er kann auch im Auslande liegen.

Ferner kommt es nach §. 261. pos. 3. nicht darauf an, ob die Strafen r Delikte ganz oder theilweise verbüßt, ganz oder theilweise erlassen sind; §. 245.

2. Der Hehler muß nach dieser zweimaligen Bestrafung eine dritte Hehlerei ngen haben. Es ist wiederum gleich, ob diese unter die §§. 258., 259. oder . fällt. War das ihr zu Grunde liegende Verbrechen ein schwerer Diebstahl, Raub oder dem Raube gleich zu strafendes Verbrechen, so wird nach §. 261. 1. mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen mit ängniß nicht unter 1 Jahre gestraft, selbst wenn die Hehlerei an sich nach 59. zu strafen wäre. Im letzteren Falle mußte aber der Hehler wissen oder Umständen nach annehmen, es qualifizire sich das Vordelikt als eine der vorgehobenen strafbaren Handlungen. Man sieht leicht, daß in diesen Be- mungen ein offener Widerspruch mit dem Prinzipe des §. 259. liegt. Denn rend dieser der Qualifikation des Vorverbrechens keinen Einfluß auf die asbarkeit der Hehlerei zugesteht, wird hier ohne jeden ersichtlichen Grund die §. 258. enthaltene Abstufung der Vorverbrechen auch für die Strafbarkeit Hehlerei des §. 259. maßgebend.

War das der dritten Hehlerei zu Grunde liegende Delikt irgend eine ere, im §. 261. pos. 1. nicht aufgeführte strafbare Handlung, so tritt Zucht- is bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter Monaten ein (§. 261. pos. 2).

Zwischen der Verbüßung, resp. dem Erlasse der Strafe für die zweite hlerei und der Begehung der dritten muß ein Zeitraum von 10 Jahren ver- sen sein (§. 261. pos. 3.; §. 245).

Es ist dem Richter gestattet, nebenher auf Verlust der bürgerlichen Ehren- hte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen. In denjenigen llen, in welchen mit Gefängniß zu strafen ist, kann statt auf Verlust der rgerlichen Ehrenrechte auch auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter annt werden. Vgl. §§. 32., 35., 38., 262.

Die Strafverfolgung der rückfälligen Hehlerei verjährt nach §. 67. in oder 10, die Strafvollstreckung nach §. 70. in 20, 15, 10 oder 5 Jahren.

---

58) So: Scheurlen im Neuen Archiv f. Kriminalrecht XI., S. 659; Billnow l. c., 104. Dagegen: v. Buri l. c., S. 56.

Für das neue Prozeßverfahren.

Von Herrn Prof. Dr. Fuchs, Ober-Landes-Gerichts-Rath in Jena.

Unsere rasch lebende überhastende und Alles nivellirende Zeit gestattet nicht, sich am Besitze des Erworbenen zu erfreuen. Wichtige nationale Errungenschaften, von denen man Bestand und Dauer erhoffte, werden, kaum in's Leben getreten, wieder in Frage gestellt, und was gestern noch gut und nothwendig erschien, wird heute schon als schlecht oder doch verbesserungsbedürftig angegriffen oder gar über Bord geworfen. Ganz besonders gilt dies von der Gesetzgebung unserer Tage. Während die Grundprinzipien unseres altehrwürdigen Preußischen Landrechts im Wesentlichen noch heute festgefugt stehen, giebt es aus den letzten zwanzig Jahren wohl nicht ein Gesetz, an welchem nicht schon, und zwar nicht selten zu wiederholten Malen, recht tüchtig gerüttelt und geschüttelt worden wäre. Wenn man von der Lebensfähigkeit und Lebensdauer eines Gesetzes auf die Gesundheit und Befähigung seiner Erzeuger schließen wollte, so würde das seiner Zeit vielberufene Wort des großen Meisters der Rechtswissenschaft von der Untüchtigkeit unseres Jahrhunderts zur Gesetzgebung als glänzend gerechtfertigt gerade jetzt erscheinen müssen. Aber es soll dieser Vorwurf trotz der fortdauernden Unruhe auf dem weiten Rechtsgebiete nicht erhoben werden. Mangel an gesetzgeberischem Talente allein ist es sicherlich nicht, der uns zu keiner rechten inneren andauernden Rechtsfestigkeit kommen läßt. Wir sind zwar weit entfernt, Alles das als Talent zu begreifen, was in den parlamentarischen Körperschaften berufen und unberufen an die Verbesserung der vorgelegten Gesetzentwürfe durch Abänderungsvorschläge eifrig sich heraudrängt, die meist vor Allem der sorgfältigen Korrektur des Stylisten zu unterwerfen wären. Aber immerhin kann doch auch ein gerade empfindlicher Mangel an den für den Gesetzgeber unbedingt nothwendigen Erfordernissen und Eigenschaften nicht behauptet werden. Wird nun trotzdem Mittelmäßiges und Fehlerhaftes in der Gesetzgebung geleistet, so liegt als Erklärung für diese unerfreuliche Erscheinung viel näher die ganze Art und Weise, wie heut im Reich und in den Bundes-Staaten das Zustandekommen eines Gesetzes betrieben wird. Das weise Resultat ruhiger, vorurtheilsfreier, gründlicher Berathung in den Kommissionen wird nicht selten wieder zu Nichte gemacht durch die lärmende tendenziöse, und nicht immer von der erforderlichen geistigen Potenz getragene Diskussion in den Fraktionen und der schließlichen Acceptation oft entgegengesetzter, ja einander widersprechender Beschlüsse durch zufällige Majoritäten in den Plenarsitzungen. War aber in neuerer Zeit überhaupt ein Werk zu Stande gekommen, von dem

glauben dürfte, daß es doch wenigstens ein halbes Menschenalter trotz aller :r und Schwächen unangetastet bestehen bleiben würde, so waren es die :annten großen Justizgesetze. Wer nur eine Ahnung hat von den ›ierigkeiten, die der einheitliche Ausbau der Civilprozeß-, der Strafprozeß-, Konkursordnung, sowie der gemeinsamen Gerichtsverfassung zu überwinden ›t hat, der mußte hoffen, daß man alle Kräfte anspannen würde, um trotz schlechtgebauten, der Zugluft ausgesetzten inneren Räume, trotz aller Winkel Ecken, sich thunlichst einzurichten und das ganze Gebäude so wohnlich wie :ich zu machen. Vor Allem konnte man erwarten, daß die ganze Juristen- .r wohl bewehrt als treue Wächter den Bau vertheidigen und gegen jeden :iff schützen würde. War doch der Civilprozeß als ein hochgelungenes, llen seinen Fugen harmonisch ineinander greifendes Werk allerersten Ranges hin gepriesen worden, und hatte man doch von gewisser Seite am Straf- zeß rühmend hervorgehoben, daß nunmehr für eine unparteiische, gottwohl- lige und prompte Justiz auf das Beste gesorgt, für den Angeklagten alle :derlichen Cautelen gesichert und das Möglichste geleistet worden sei, um unschuldigen wie den schuldigen Angeklagten vor den Fußangeln und Selbst- fen der verfolgungssüchtigen Staatsanwaltschaft zu bewahren und einen izmord fortan unmöglich zu machen. Um so überraschender ist es, daß en aus den Juristen heraus der Klageruf erhoben und Grundbestimmungen großen Gesetze, die nach langer und harter Arbeit Seitens der Wissenschaft der Praxis mit weiser Ueberlegung aufgestellt worden sind, nach kaum zwei- :iger Lebensdauer heftig angegriffen und in lärmender Uebertreibung als n nationales Unglück" verkündet werden.

Der letzte deutsche Anwaltstag in Heidelberg hat diesen Schmerzensschrei stoßen zu müssen geglaubt und hat eine Anzahl Sätze aufgestellt, in denen nderungen des Civilprozesses, wie der Strafprozeßordnung gefordert den. Wenn nur die geringste Aussicht wäre, daß die Forderungen, übrigens s höchst kleinen Theiles der deutschen Advokatur, in der nächsten Zeit Aus- hätten, überhaupt an maßgebender Stelle beachtet zu werden, dann wäre e Angelegenheit vom Standpunkte der Rechtssicherheit aus im höchsten Maaße :nklich. Denn sie würde uns dann eine „Revision" dieser wichtigen grund- nden Gesetze vielleicht schon in nächster Zukunft verheißen, der jeder national kende und fühlende Deutsche nur mit dem tiefsten Bedauern entgegensehen nte. Nichts ist so verderblich für den Staat, als eine offen gehaltene Rechts- icherheit; — man hat zu allen Zeiten auch mit schlechten Gesetzen sich ein- ten müssen, und kein Gesetz ist so schlecht, daß es nicht seiner Schärfen und itzen bei weiser Anwendung entledigt werden könnte. Ob aber insbesondere ade die Advokatur in ihrer Parteistellung berufen ist, nach einer, zur möglichen ensbethätigung der Gesetze unglaublich kurzen Frist eine Revision derselben deizuführen, das kann dahingestellt bleiben. Es mag uns beruhigen, daß die insche der in Heidelberg versammelt gewesenen deutschen Advokaten vorläufig hl nun sehr fromme bleiben werden.

Als ein „nationales Unglück" vor Allem ist die Unzulässigkeit der Be- ung gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammern beklagt worden. e Frage, ob Berufung oder nicht, wurde lange vor dem Zustandekommen der stizgesetze, ja lange vor der Aussicht und dem Plane zur deutschen Rechts- orm von Theorie und Praxis in eingehendster Weise und wiederholt diskutirt. e überwiegende Meinung hat sich schließlich dahin geeinigt, daß die Berufung ter Zulassung neuer Thatsachen und Beweismittel mit dem den Strafprozeß ›errschenden Grundprinzipe der Mündlichkeit unvereinbar sei, so lange nicht

dem zweitinstanzlichen Richter das nämliche gesammte Beweismaterial der er Instanz zu eigener Prüfung und Entscheidung in neuer mündlicher Verhandl vorgeführt werden kann. Eine solche abermalige Vorführung aber erscheint möglich, abgesehen schon davon, daß jeder Staat an den in's Unglaubl wachsenden Kriminal- und Personalkosten zu Grunde gehen würde.

Die Forderung der Berufung wird in dem von den Rechtsanwa Munkel und Gerschel dem Anwaltstage erstatteten Berichte folgenderma motivirt: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Angeklagte trotz der in Strafprozeßordnung zu seinem Schutze gegebenen Garantien und Aushilfem in der ersten Instanz leicht übereilt wird, auch erst aus der Hauptverhandl oder gar erst aus den Urtheilsgründen erfährt, um was es sich eigentlich handelt hat, daß er in vielen Fällen erst nach dem Urtheile die Hilfe eines theidigers in Anspruch nimmt und zu seinem Schaden vernimmt, daß Man eines ordentlichen Rechtsmittels eine wirksame Vertheidigung nicht mehr mö sei. Mag man auch die Schuld hierbei dem Angeklagten beimessen, dessen genügender Bildungsgrad und dessen im Falle der Unschuld stets vorhande Gefühl der Unmöglichkeit einer Verurtheilung die Versäumniß rechtzeitiger theidigung meist erklärlich und wohl entschuldbar erscheinen läßt, so ändert doch nichts daran, daß ein Unschuldiger verurtheilt und Strafe erleiden m weil eine erschöpfende in der ersten Instanz versäumte Vertheidigung in Revisionsinstanz nicht nachgeholt werden kann." Zum Beweise dieser hauptungen wird auf eine von der Königsberger Anwaltskammer gefert Zusammenstellung Bezug genommen, wonach im Bezirke des Königsberger O landesgerichts im Jahre 1877 auf die in 1375 Fällen eingelegte Berufung 256 Fällen auf Strafermäßigung, Abänderung, Freisprechung, Aufhebung Inkompetenzerklärung, vom 1. Jan. 1879 bis 1. Okt. 1879 auf die 1272 Sachen eingelegte Berufung in 254 Fällen, vom 1. Okt. 1879 bis Ende auf die in 1128 Sachen eingelegte Berufung in 248 Fällen abändernd erk worden ist.

Die hier — abgesehen von den Zahlen — aufgestellten Behaupt können von den Erfahrungen, die bereits mit der neuen Strafprozeßordn gemacht sein wollen, unmöglich diktirt sein, da diese Behauptungen viel ält Datums sind. Man hat dieselben in dem seit länger als 30 Jahren entbran Streite, ob Appellation oder nicht, wiederholt gehört; sie sind in allen möglic Tonarten von den Anhängern der Appellation auch in der Reichsjustizkommis variirt worden. Das Gewicht dieser alten Behauptungen kann jetzt unmög dadurch erhöht werden, daß nun nachträglich noch zwei Berliner Advokaten u dem Beifall von etwa hundert Berufsgenossen dasselbe Lied nochmals sing Wie bei unserem gegenwärtigen Verfahren der Angeklagte in erster Instanz „übereilt" werden können, ist völlig unerfindlich, auch von den Ber erstattern näher darzulegen unterlassen worden. Die Uebereilung müßte d darin bestehen, daß der Angeklagte im Bewußtsein seiner Schuld ein Geständ ablegt, welches ihm sein Vertheidiger bei der von ihm durchschauten Schw der vorhandenen Beweise abzulegen widerrathen hätte. Ob dieser Umstand den Staat, der an allererster Stelle die Ermittelung der Wahrheit sich angelegen sein lassen, ein Grund wäre, für Wiedereinführung der Berufung wirken, möchten wir bezweifeln. Nicht minder unrichtig ist die Behauptung, der Angeklagte erst aus der Hauptverhandlung oder gar aus den Urtheilsgrün erfahre, um was es sich eigentlich gehandelt habe. Die Grundlage der Ha verhandlung bildet der Eröffnungsbeschluß, und dieser wieder wird in der w aus größten Mehrzahl der Fälle mit der Anklageschrift übereinstimmen.

lageschrift muß nach §. 198. der St. Proz. O. nicht blos die dem Anhuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merke und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie die Beweismittel, bezeichnen, ɔern in den vor den Landgerichten zu verhandelnden Sachen außerdem) die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen anɔen, d. h. in Kürze alles Material, was gegen den Angeklagten vorhanden Diese Anklageschrift erhält der Angeklagte vor Ansetzung der Haupthandlung, damit er rechtzeitig erfahre, um was es sich handele, und seine ɛtheidigung durch Anträge auf Voruntersuchung oder Aufnahme von Entungsbeweisen vorbereiten könne. Ja, es wird seine Aufmerksamkeit durch die ɛschrift des §. 199. geradezu herausgefordert, für seine möglichste Entlastung ɛge zu tragen. Hat nun ein Angeklagter Geld, Zeit oder Veranlassung, h dem Urtheile sich an einen Vertheidiger zu wenden, um von ihm zu erɛen, daß er in Ermangelung eines solchen von dem Urtheile „übereilt" worden so kann er dies auch vorher thun, und er thut es auch sicher. Wenn er den Cautelen, die hier im Gesetze gegeben sind, es für zweckentsprechend chtet, von denselben keinen Gebrauch zu machen, so wird der tiefere ind in den meisten Fällen im Bewußtsein seiner Schuld zu suchen, und verurtheilende Erkenntniß wird dann ein gerechtes sein, mag es immervom Standpunkte der Advokatur als ein übereiltes erscheinen. Nach Ausführungen in dem „Berichte" gewinnt es den Anschein, als würden der Anklageschrift nicht alle den Angeklagten belastenden Thatsachen und nicht : Beweise, gegen die der Angeklagte sich zu wehren hat, angegeben, sondern hielte die Staatsanwaltschaft mit ihren Hauptangriffswaffen zurück, um mit ıselben erst in der Hauptverhandlung ganz unversehens über den überraschten geklagten herzufallen. Der Verfasser dieser Zeilen, der mehr als 20 Jahre einem der größten preußischen Gerichtshöfe als Staatsanwalt thätig gewesen und in mehr als 20,000 Sachen plaidirt hat, kann versichern, daß ihm auch ɔt ein Fall erinnerlich ist, in welchem noch in der Hauptverhandlung neues lastungsmaterial, das nicht schon in der Anklage enthalten war, überhaupt 'geführt worden wäre. Es ist aber noch weiter hinreichende Vorkehrung en staatsanwaltliche Ueberraschungen(!) in der Hauptverhandlung, wenn von hen überhaupt gesprochen werden könnte, getroffen. Siehe §§. 264—265.

Viel zu oberflächlich wird auch in dem Berichte über Werth und Beıtung des Wiederaufnahmeverfahrens geurtheilt. Dasselbe gestattet noch h rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse die Beibringung neuer Thatsachen o Beweismittel, welche „die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung es milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet d." Warum in Verbindung mit den sonstigen oben hervorgehobenen Cautelen ɜ Wiederaufnahmeverfahren den Mangel der Berufung nicht zu ersetzen im ande sein soll, ist nicht wohl einzusehen. Die Behauptung des Berichts, daß ɜ Verfahren des Suspensiveffekts entbehre, ist in dieser Unbedingtheit nicht htig, denn es wird im §. 400. Abs. 2. dem Richter ausdrücklich der Aufschub er die Unterbrechung der Strafvollstreckung ganz allgemein anheimgegeben. an kann und muß von der Gewissenhaftigkeit der deutschen Richter erwarten, ß bei irgendwie begründet erscheinenden Anträgen von dieser Vollmacht wird ɛbrauch gemacht werden. Freilich, so wie die Mehrzahl der früheren ɔpellationen nur immer den Zweck hatte, die Vollstreckung wohl verdienter trafen hinauszuschieben, so wird es wohl auch bei dem Wiederaufnahmeɛrfahren der Fall sein. Hier ist nun allerdings dem Richter die Möglichkeit währt — §§. 407—410. — solchen Versuch von vornherein zu unterdrücken; ı alleinigen Interesse der Angeklagten mag dies zu bedauern sein, im Interɛe der Rechtspflege sicherlich nicht. Abgesehen hiervon fehlt es aber auch an dem statistischen Nachweise, in welchen Fällen schon das Wiederaufnahme-

verfahren von vornherein an den starren Felsen der Zulässigkeitsvorfragen scheitert ist; es kann daher nicht beurtheilt werden, ob der advokatorische Kl ruf, wie verlangt werden muß, bereits thatsächlicher Unterlagen sich erfr Wir bezweifeln, daß die kurze Lebenszeit der Strafprozeßordnung überhaupt s hinreichendes Material liefert.

Ganz unverständlich ist uns nach den mit der Appellation gemachten fahrungen die Begründung von der Nothwendigkeit der Berufung damit, „das Wiederaufnahmeverfahren die Aenderung der Strafe innerhalb des d dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes nicht zulasse.“ Wenn irgendwo subjektive Ermessen und lediglich das subjektive Ermessen als die alleinige gründung eines richterlichen Ausspruches erscheint, so ist dies bei Festsetzung Strafmaßes der Fall. Bei den gangbarsten Delikten, wie bei Diebstahl, Un schlagung, Betrug, Hehlerei und einfacher Fälschung, bewegt sich die dem Ri zur Auswahl gestellte Strafe zwischen einem Tage (!) und fünf Jahren Gefängniß, bei den meisten übrigen Strafthaten ist der Rahmen um ein Gerin weniger weit gespannt. Man könnte einen möglichst hohen Preis setzen für Lösung der Frage, wie denn noch von einem objektiven Maßstabe und von ein dem subjektiven Ermessen entrückten Begründung der Strafhöhe die Rede s solle, wenn bei dem erwähnten gesetzlichen weiten Strafrahmen die Differ zwischen der Anschauung des ersten und zweiten Richters drei oder vier Wo vielleicht auch drei oder vier Monate betrüge. Die Aufgabe würde unge bleiben. Größer aber ist die Differenz im Strafmaße in der Mehrzahl Fälle bei den früheren Appellationen fast niemals gewesen, wenn die zw Instanz zur Abänderung des Strafmaßes sich entschloß. Für den Angekla mag ja jeder Tag weniger Freiheitsentziehung von hoher Bedeutung sein; die ausschlaggebende Frage der Richtigkeit der gefundenen Strafhöhe ist d Umstand gleichgiltig. Die Qualifikation der Richter ist in beiden Instan genau dieselbe — bei welchem Richter soll nun die höhere Weisheit woh die sich hier nur auf sein gewissenhaftes Ermessen und nicht auf eine stimmte gesetzliche Anweisung stützen kann? Wenn bei einem Diebstahl im trage von 300 Mark der erste Richter auf 6 Monate oder auch auf ein J erkennt und der zweite Richter die Strafe auf 3 Monate herabsetzt, so ist Begründung des Strafmaßes bei beiden Richtern genau dieselbe, nämlich gewissenhafte Ueberzeugung von der Angemessenheit der Str höhe. Die Berufung des Angeklagten wegen des Strafmaßes ist nichts als Versuch, einen billigeren Richter zu erhalten. Dieser Versuch enthält s in sich ein frivoles Spiel mit dem Ernste der Rechtspflege. Jedenfalls m die Berufung wegen des Strafmaßes auch der Staatsanwaltschaft zuste Diese Befugniß könnte die Waffe der Berufung bald zu einem zweischneid Schwerte machen. Die Zukunft könnte sich vielleicht der Art gestalten, da der Mehrzahl der Fälle die Berufung wegen zu hoher Strafe regelmäßig worfen, dagegen der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen zu geringer St stattgegeben würde. Dann möchte leicht auf einem künftigen Anwaltstage Schmerzenschrei nach der entgegengesetzten Seite ertönen.

Anlangend das beigebrachte Königsberger statistische Material, von der Bericht meint, daß demgegenüber alle theoretischen Bedenken schwei müßten, so scheint uns dasselbe durchaus nicht von besonderem Gewicht zu s An und für sich ist schon die Zahl der abgeänderten Erkenntnisse eine sehr ringe zu nennen; in dieser geringen Zahl stecken aber noch sowohl die F sprechungen, als die Strafermäßigungen, sowohl die Aufhebungen des Urth als die Inkompetenzerklärungen. Wie sich die Zahl vertheilt, ist nicht an

n, es ist also insbesondere nicht angegeben, wie viele Fälle auf die er-
,enen Freisprechungen entfallen — was bei der Frage, ob Berufung oder
, allein von Wichtigkeit wäre, — und ebensowenig endlich ist angegeben,
ie viel Fällen wieder diese Freisprechungen lediglich auf Grund neuer Er-
lungen oder der Wiederholung von Beweisen erfolgt sind. Es läßt sich
r nicht beurtheilen, wie viele der ergangenen Freisprechungen auf der Ver-
ng von Rechtsnormen beruhen, bei denen die heutige Revision genau die-
n Dienste thut als die Berufung. Wir sind nach unseren Erfahrungen
zeugt, es bleibt eine geradezu verschwindende Zahl von Sachen übrig, die
für die Berufung in's Treffen geführt werden kann.

Der Bericht nennt es ferner eine Inkonsequenz, bei den geringfügigsten
en (Schöffensachen, Uebertretungen und leichten Vergehen) die Garantie
r zweiten Instanz mit dem beneficium novorum zu gewähren, ein solches
tsmittel aber in den wichtigeren und einschneidenderen zu versagen. Man
te diese Inkonsequenz mit dem Hinweis auf die Unvollkommenheit aller
schlichen Einrichtungen bedauern, die leider auch im Rechtsleben nicht immer
ttet, die Konsequenzen anerkannt richtiger Prinzipien in's Leben zu führen.
näher aber liegt es, in Erinnerung zu bringen, daß bei den Schöffen-
hten ein Richter allein thätig ist, da wir die ihm beigegebenen zwei Schöffen
nicht besonderer Bedeutung erachten, der, wie ein Blick auf die Besetzung
Amtsgerichte lehrt, regelmäßig zu den jüngsten, also unerfahrensten Justiz-
nten zu gehören pflegt, während bei den Strafkammern fünf, regelmäßig
älteren und erfahrungsreicheren Beamten zuzuzählende Richter zusammen-
ten. Es ist ferner daran zu erinnern, daß der Angeklagte aus den für die
öffengerichte anzufertigenden Anklagen, wie wir zugeben, oft nicht ge-
end über das gegen ihn gesammelte Material unterrichtet wird, da hier die
lageschrift nur das Delikt, das verletzte Strafgesetz und die Beweismittel zu
alten braucht und regelmäßig auch nur enthalten wird. In den vor die
afkammern gehörigen Sachen müssen dagegen außerdem die wesentlichen
ebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklage aufgenommen werden.
98. Abs. 2. — Es ist endlich nicht zu vergessen, daß in den Schöffengerichts-
en keine Voruntersuchung stattfinden darf, daß hier der Staatsanwalt in der
nmlung des Anklagestoffes ausschließlich thätig ist, und daß auch die Befugniß
Angeklagten, nach erhobener Anklage eine Voruntersuchung oder die Er-
ung einzelner Beweise vor der Hauptverhandlung zu beantragen, in Schöffen-
en fällt. §. 199. Bei ernster Erwägung dieser durchgreifenden Unterschiede
heint der Vorwurf der Inkonsequenz in Bezug auf die verschiedene Gestaltung
Rechtsmittel in Schöffensachen und in Strafkammersachen hinfällig. Wo
Garantieen fehlen, die zu Gunsten des Angeklagten in den Strafkammer-
en in überreichem Maße gewährt sind, da erscheint allenfalls eine Ergänzung
ch das Rechtsmittel der Berufung erträglich und ist keine Inkonsequenz.
hl aber ist es eine Inkonsequenz, wenn der Anwaltstag die Einführung der
rufung als ein dringendes Bedürfniß nur gegen die erstinstanzlichen Urtheile
Strafkammern und nicht auch gegen die Urtheile der Schwurgerichte
dert. Wenn schon darin eine Inkonsequenz liegt, wie der Bericht meint, daß
den geringfügigsten Strafsachen die Garantie der zweiten Instanz gewährt
bei den wichtigeren dagegen nicht, so würde die weitere Logik gebieterisch
Berufung erst recht fordern für die schwersten und allerwichtigsten Straf-
en, deren Entscheidung eben den Schwurgerichten zufällt. Einen Ersatz
die zweite Instanz wird man bei diesen Sachen doch wohl nicht in der
rantie behaupten wollen, welche die zwölf rechtsunverständigen Männer etwa
einen gerechten und der nochmaligen Prüfung nicht bedürfenden Wahrspruch
ten! Näher liegt wohl die Annahme, daß die Advokatur die beste Garantie
den Schwurgerichtssachen in der ausnahmelosen Zuordnung eines Ver-

theidigers und hierin einen reichlichen Ersatz für die nicht gewährte zweite Instanz erblickt. Ist diese unsere Voraussetzung die richtige, und könnte man sich der advokatorischen Anschauung anbequemen, so würde hieraus höchstens die Ausdehnung der obligatorischen Vertheidigung auch auf Nicht-Schwurgerichtssachen, nicht aber die Nothwendigkeit der Berufung zu folgern sein. Uebrigens muß auch jetzt schon dem Angeklagten in Nicht-Schwurgerichtssachen ein Vertheidiger gewährt werden, wenn er einen solchen beantragt und ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuchs den Gegenstand der Untersuchung bildet.*)

Eine andere Bestimmung der Strafprozeßordnung, welche sich des Mißfallens Seitens des Anwaltstages zu erfreuen hatte, betrifft die Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden. Der §. 300. der St. Proz. O. lautet: „Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.“ Die Streichung dieses Paragraphen ist auf dem Anwaltstage zum Beschluß erhoben worden. Bekanntlich ist über den Werth oder Unwerth des sogenannten Resumé des Präsidenten vor und bei Berathung der Justizgesetze auch viel hin und her gestritten worden. Alle möglichen Anschauungen haben ihre Vertheidiger gefunden, sowohl diejenige, welche das Resumé ganz aufheben, als auch diejenige, welche die Geschworenen zwingen wollte, gemäß der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden ihren Spruch zu fällen. Es ist freilich nicht unrichtig, wie der Abgeordnete Dr. Bähr in der Reichs-Justizkommission äußerte, daß die Rechtsbelehrung ein testimonium paupertatis für das Institut der Geschworenengerichte sei, und daß, wenn man den Geschworenen die Lösung der Rechtsfrage einmal einräume, man auch annehmen müsse, daß sie dazu, auch ohne Rechtsbelehrung, befähigt erscheinen. Wäre diese letztere Annahme richtig, so würde der Wegfall sowohl der Rechtsbelehrung als überhaupt des Resumé in jeder Form selbstverständlich sein. Allein, da die Unrichtigkeit dieser Annahme nach den Erfahrungen mit den Schwurgerichten und nach der Beschaffenheit des zur Disposition des Staates stehenden Geschworenenmaterials längst erwiesen ist, so muß, so lange wir mit dem wunderbaren Rechtsinstitute behaftet sind, Fürsorge Seitens des Staates vermöge seiner Rechtshoheit getroffen werden, daß nicht ausschließlich die rechtsunverständige Willkür über Leben, Ehre, Freiheit der Angeklagten Staatsgenossen die unabänderliche Entscheidung fällt. Wenn man nun einmal das Richtbeil den Händen von Kindern — und das sind doch die Geschworenen in ihrer regelmäßigen Qualifikation vom Standpunkte der Rechtskunde und der Rechtserfahrung aus — anzuvertrauen sich genöthigt sieht, so mag wenigstens eine sachverständige Hand vorhanden sein, die dem Beile die Richtung giebt. Wir begreifen sehr wohl, daß der Vertheidigung die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden äußerst unbequem ist. Gewandte Redner, namentlich wenn sie weniger geübten Staatsanwälten gegenüberstehen, haben wir anscheinende Triumphe über ihren Gegner davontragen gesehen, indem

*) Zur Vertheidigung der Berufung trug Rechtsanwalt Munkel auf dem Anwaltstage noch folgendes vor: „Man fühlt sich, glaube ich, immer ein bischen gehoben mit der Höhe des Rechtszuges, und der Mensch kritisirt gern, und ein nochmaliges Richten ist unter allen Umständen erfreulich. Auch ist das Urtheil der zweiten Richter immer kühler und objektiver, als das der ersten. Vor allen Dingen liegt es in der menschlichen Natur, dasjenige, was ein Anderer gemacht hat, nicht von vornherein zu billigen, sondern das schöne Bewußtsein in sich zu tragen, daß man es eigentlich noch besser machen könne.“ — Diese Expektoration wurde von den eigenen Berufsgenossen des Redners nur mit „Heiterkeit!“ begrüßt; mit anderer Empfindung ist sie auch nicht aufzunehmen. Drastischer als hier konnte für die Nothwendigkeit des Wegfalls der Berufung kaum plaidirt werden!

Eindruck auf die 12 Männer aus dem Volke während der Plaidoyers un-
ennbar war. Das Feuerwerk glänzender Beredsamkeit zerprasselte aber mit
m Augenblicke mehr der fortschreitenden, sachlichen, klaren, ruhigen Aus-
ndersetzung Seitens des Vorsitzenden, der in vornehmer Art und ohne den
theidiger auch nur einmal zu nennen, doch seine gekünstelten Rechts-
hauungen, wie einen dünnen Schleier schonungslos zerriß. Der Strafprozeß
seiner heutigen Gestaltung und in seiner künftigen Fortbildung soll ja mehr
mehr zum Anklageprozesse werden, in welchem auch die Staatsanwaltschaft
als Partei erscheint. Um so nothwendiger ist es, daß ein über den
teien stehendes Organ wenigstens das Recht weist, wo es nach Lage der
che erforderlich ist, insbesondere wenn die Parteien selbst über die Auffassung
Rechtes uneinig sind. Man denke sich nur den rechtsunerfahrenen und un-
andten Geschworenen zwischen das Feuer der beiden Parteien gestellt, von
en mit gleicher Gewandtheit, mit gleich großer Gelehrsamkeit, mit gleich
rzeugungstreuer Energie über die Bestrafung des Versuchs am untauglichen
jekte und mit untauglichen Mitteln, über den Unterschied von Mitthäterschaft
Beihilfe, über die Rechtserfordernisse einer in Japan geschlossenen Ehe u. dgl.
putirt wird. Die Vertheidigung hat hierbei auch noch insofern eine günstigere
ellung, als sie das letzte Wort führt. Soll der Geschworene in solchen Fällen
ht gänzlich rath- und hilflos in das Berathungszimmer sich zurückziehen, so
ß ihm eine nicht mehr diskutable Weisung über Auffassung der zu seiner Ent-
eidung stehenden Rechtsfragen gegeben werden. Alle menschlichen Ein-
htungen sind unvollkommen, und so leugnen wir die Möglichkeit nicht, daß in
zelnen Fällen die Belehrung des Vorsitzenden eine unrichtige, insbesondere
e der übereinstimmenden Ansicht der Beisitzer, des Staatsanwalts, wie des
rtheidigers widersprechende sein kann. Aber wer anders soll diese Rechts-
lehrung, wenn erst ihre Nothwendigkeit anerkannt wird, ertheilen, wenn nicht
r allein unparteiische vorsitzende Richter? Unter der Unvollkommenheit der
hwurgerichts-Einrichtung ist er jedenfalls noch das vollkommenste Organ, wo-
i wir freilich voraussetzen, daß die Präsidentenstühle im Schwurgericht nur
n den relativ Besten ihrer Art bestiegen werden.

Aber auch im Interesse der Angeklagten selbst ist bei dem mangel-
sten Geschworenen-Material die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden er-
rderlich. Es kann nicht nur geschehen, sondern es tritt auch wirklich alle Tage
r umgekehrte Fall ein, den wir oben erwähnt haben, daß nämlich einem rede-
wandten, kenntnißreichen, energischen, sich hohen Ansehens erfreuenden Staats-
walt ein Vertheidiger gegenüber steht, dem es an allen diesen Eigenschaften
bricht. Regelmäßig ist dies wohl die Lage, wenn die jüngeren, erst in der
usbildung begriffenen Juristen als Vertheidiger auftreten, allein auch manche
echtsanwälte werden in dieser Position sich befinden. Soll nun nicht das
chicksal des Angeklagten ausschließlich von rednerischer Schlagfertigkeit, über-
aupt von dem Triumphe der Beredsamkeit, statt vom Triumphe der Wahrheit
nd des Rechtes abhängen, so ist die Stimme des unparteiischen Richters er-
rderlich, der sowohl der advokatorischen Rabulistik, als der staatsanwaltlichen
eberhebung durch klare, ruhige, objektive Auseinandersetzung der in ihrer Auf-
ssung streitig gewordenen Rechtsbegriffe die erforderlichen Schranken zieht.

Mit Recht hat übrigens der Anwaltstag den von den Berichterstattern
mpfohlenen, bereits in der Reichs-Justizkommission abgelehnten Antrag nicht
ngenommen, wonach bestimmte Sätze der Rechtsbelehrung auf Antrag in das
Protokoll sollten aufgenommen und auf eine so festgestellte irrige Rechtsbelehrung
ie Revision sollte gestützt werden können. Wir glauben an der Rechtsbelehrung
nur aus dem Grunde festhalten zu sollen, damit nicht der Geschworene lediglich
nter dem Eindrucke der Partei-Auffassung an die Ausübung seines Amtes tritt,
ondern auch noch die Stimme richterlicher Unabhängigkeit hört und nunmehr

die Rechtsfragen — und um solche handelt es sich ja nur — nach allen Richtungen beleuchtet weiß. Gezwungen aber ist er bekanntlich nicht und kann auch nicht gezwungen werden, sich der Rechtsauffassung des Vorsitzenden oder eines der anderen mitwirkenden Organe anzuschließen. Es werden genug Fälle vorkommen und sind nach unserer Erfahrung vorgekommen, wo die Geschworenen ihre eigenen Wege gehen und auf ihren Spruch weder die Ansicht des Staatsanwaltes, noch die Auffassung des Vertheidigers, noch das Resumé des Präsidenten irgend welchen Einfluß geübt hat. Bei solcher Lage der Möglichkeit würde es geradezu widersinnig sein, das Rechtsmittel der Revision, in verkehrtem Gegensatze zu seiner Bestimmung, statt auf konkrete Rechtsverletzungen auf den „möglichen" Einfluß einer irrigen Rechtsbelehrung zu stützen. Der Vorschlag wäre erst dann diskutabel, wenn man die Geschworenen verpflichtete, bei Verkündigung des Wahrspruches zugleich anzugeben, welcher der vor ihnen dargelegten Rechtsanschauungen sie sich angeschlossen haben. Daneben jedoch müßte man ihnen jedenfalls gestatten, durch ihren Obmann zu erklären, daß für sie keine der erörterten Ansichten maßgebend gewesen, daß sie vielmehr nach eigener Ansicht den Spruch gefunden haben. Und diese Erklärung würde bald die alleinige werden.

Charakteristisch für die Auffassung des Anwaltstages rücksichtlich der Frage der Rechtsbelehrung ist es, daß Rechtsanwalt Munkel nach Inhalt der stenographischen Berichte sehr viel über die mögliche falsche Rechtsauffassung des Vorsitzenden und des Staatsanwalts sprach, dagegen über die Vertheidiger sich dahin äußerte: „Ich denke, es giebt gar keine illoyalen Vertheidiger, das ist nicht möglich — wenn es solche aber gäbe, dann könnte der Staatsanwalt auch ohne Resumé und Rechtsbelehrung mit ihnen fertig werden."

Ein anderer Beschluß des Anwaltstages berührt so ausschließlich die eigensten und empfindlichsten Interessen der Advokatur, daß wir denselben nicht als begreiflich finden. Bekanntlich erhalten nach §. 150. der St. Proz. O. die Rechtsanwälte ihre Gebühren für die geführte Vertheidigung dann aus der Staatskasse, wenn sie zu Vertheidigern vom Gericht bestellt worden sind, während nach früherem preußischen und anderem Partikular-Rechte die Anwälte lediglich an die Zahlungsfähigkeit ihrer Klienten verwiesen blieben. Dieser Anspruch war freilich in der Mehrzahl der Fälle gar nicht oder nur in sehr geringem Maße zu realisiren. Mit der reichsgesetzlichen Aenderung zu Gunsten der Vertheidigung glaubt aber die Anwaltschaft sich nicht begnügen zu dürfen, sie wünscht vielmehr die Zahlung ihrer Gebühren aus der Staatskasse ohne Rücksicht darauf, ob die Vertheidigung eine bestellte oder eine von dem Angeklagten gewählte war, sobald nur die Vertheidigung nach den prozeßgesetzlichen Bestimmungen eine nothwendige war. Ebenso sollen im Falle der Freisprechung die Kosten der Vertheidigung unter allen Umständen, also auch abgesehen von den Fällen der prozessualen Nothwendigkeit, aus der Staatskasse bezahlt werden. Wir glauben kaum, daß diese Wünsche Aussicht haben, bald oder auch nur überhaupt verwirklicht zu werden, selbst wenn sie nicht an der Nothwendigkeit einer dauernder Beschränkung der für die Justiz in Anspruch genommenen Mittel scheitern sollten. Vom Rechtsstandpunkte aus liegt die Bestellung eines Vertheidigers durch die den Staat vertretenden Gerichte des Landes doch anders als die Erwählung durch den Angeschuldigten. Denn im ersteren Falle tritt der Staat in ein Vertragsverhältniß mit dem Vertheidiger, er überträgt ihm ein Mandat, und wenn der Vertheidiger seinerseits den Vertrag durch Ausführung des Mandats erfüllt, so ist es recht und billig, daß der Staat als der andere Kontrahent auch seinerseits den Vertrag durch Zahlung der gesetzlichen Gebühren

:lle. Wählt dagegen der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger, so schließt er, t der Staat, den Vertrag, und an ihm allein ist es denn auch, den Vertrags-pflichtungen zu genügen. Man kann dagegen auch nicht sagen, daß der Staat halb für die Gebühren auch bei der Wahlvertheidigung einzustehen habe, weil den Staatsgesetzen die Nothwendigkeit der Vertheidigung in gewissen Fällen geschrieben und es Pflicht des Staates sei, die Konsequenzen dieser Noth-ndigkeit zu tragen. Dieser Grund müßte dann den Staat auch verpflichten, die Anwaltsgebühren im Civilprozesse, wenigstens im Falle der Uneinzieh-keit von den Parteien einzustehen, da auch hier durch Gesetz des Staates die hwendigkeit der Vertretung durch Anwälte für die vor den Landgerichten den höheren Instanzen zu verhandelnden Prozesse vorgeschrieben worden ist.

Was aber den erstrebten obligatorischen Ersatz der dem Angeklagten er-hsenen nothwendigen Auslagen nebst den Kosten der Vertheidigung aus der atskasse im Falle der Freisprechung anlangt, so würde in solcher aus-meloſen Verpflichtung das Anerkenntniß liegen, daß jede Freisprechung auf er durch die Organe des Staats grundlos erhobenen Anklage beruhe. Auf ere Weise könnte juristisch die Verpflichtung des Staates wohl kaum konstruirt den. Diese Annahme wäre aber in den meisten Sachen eine rein willkür-e, — man denke nur, abgesehen von den Fällen, in denen der Angeklagte in der Hauptverhandlung mit durchschlagenden Entlastungsbeweisen hervor-t, also an der Erhebung der Anklage meistens selbst die Schuld trägt, an die eisprechungen wegen Unzurechnungsfähigkeit, Irrthum, Nothwehr ꝛc. Die rafprozeßordnung enthält darum auch die sehr richtige Bestimmung, daß die n freigesprochenen Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Ausgaben Staatskasse auferlegt werden können, nicht müssen. Andere Beschlüsse des waltstages betreffen Bestimmungen der Strafprozeßordnung von mehr unter-rdneter Art. Die nicht zum Beschlusse erhobenen weiteren Ausführungen und träge in den erstatteten Berichten berühren zum großen Theil solche Punkte, wir selbst seiner Zeit, als es sich noch de lege ferenda handelte, mit aller aft angegriffen und deren Beseitigung wir in der öffentlichen Diskussion er-ebt haben. Es gilt dies insbesondere von der Art der Zeugenvernehmungen d Vereidigungen, von den kurzen Fristen zur Erhebung der öffentlichen Klage Haftsachen, von der wunderbaren Vorschrift des §. 199., von der überaus schränkten Zulässigkeit der Kontumacial-Verhandlung, von der regelmäßigen sschließung des Gerichtsstandes der Ergreifung. Aber trotz dieser Ueber-stimmung in diesen und gewiß noch in manchen anderen nicht aufgestellten d doch angriffsreifen Punkten müssen wir einer baldigen Revision der Straf-ozeßordnung durchaus widerstreben. Keine einzige aller der als revisions-dürftig Seitens des Anwaltstages bezeichneten Bestimmungen ist derartig, daß re fernere unveränderte Beibehaltung als ein „nationales Unglück" zu be-gen wäre. Viel bedenklicher für das öffentliche Rechtsgewissen und die den nstitutionen des Staats gebührende öffentliche Achtung scheint uns das in der ansprüchten Revision liegende Geständniß zu sein, daß man trotz des Zusammen-irkens von parlamentarischer und außerparlamentarischer Einsicht, Weisheit, aktischer Erfahrung und wissenschaftlicher Erkenntniß doch kein brauchbares Werk geschaffen. Kann die Revision durch das ehrwürdige, den neuen Rechts-scheinungen einer veränderten Lebens- und Staatsauffassung nicht mehr zu-ingliche Alter der Institution gerechtfertigt werden, dann wird Niemand davor rückscheuen, die nothwendige Axt der Vernichtung an das überlebte Werk zu gen. Bei der Lebensdauer von kaum zwei Jahren aber kann die Revision nur it der Unfertigkeit und Unbrauchbarkeit des Werkes begründet werden. Dieses eständniß möchten wir den Schöpfern desselben und der Nation möglichst lange rspart sehen.

Kritische Erörterung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

(Fortsetzung.)

Von Herrn Prof. Dr. Fuchs, Ober-Landes-Gerichts-Rath in Jena.

III. Ideale Konkurrenz. Charakter der Publikationsbefugniß.

In dem Erkenntnisse des Reichsgerichts Strafsenat I vom 7. April 1881 (Entscheidungen Band 4. S. 218) wird der Rechtssatz aufgestellt, daß bei idealer Konkurrenz einer öffentlichen Beleidigung mit einem anderen schwereren Delikte, — im vorliegenden Falle mit einer Majestätsbeleidigung, — die im §. 200 St. G. B. dem Beleidigten gewährte Befugniß, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, nicht zugesprochen werden könne. Es wird dieser Rechtssatz folgendermaßen begründet: „Wenn §. 73. des St. G. B. vorschreibt, daß bei sogenannter idealer Konkurrenz nur dasjenige Gesetz zur Anwendung kommen soll, welches die schwerste Strafe androht, so wird für die einschlagenden Fälle das unbedingte Prinzip der alleinigen Anwendung des schwersten Strafgesetzes aufgestellt und eine Mischung der Strafen aus beiden Gesetzen untersagt. Dieser Grundsatz tritt überall ein, sofern nicht besondere Normen abweichend verfügen. Das St. G. B. §. 95. enthält in der hier fraglichen Beziehung keine Spezialanordnung, weshalb im Verhältnisse zu §§. 185, 200. St. G. B. die Regel des §. 73. ihre Geltung behält. Das St. G. B. §. 73. unterscheidet aber nicht, welchen Inhalt das mildere Strafgesetz hat, und es ist deshalb einflußlos, ob die Publikationsbefugniß nach §. 200. Abs. 1. ihrem eigentlichen Wesen nach als (Neben-) Strafe oder als eine, an die früher zum Theil übliche Ehrenerklärung sich anschließende Privatgenugthuung für den Beleidigten aufzufassen sein mag. Auch auf das Recht zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurtheilung darf nur dann gesprochen werden, wenn dasselbe in demjenigen Gesetze anerkannt wird, welches, als die schwerste Strafe drohend, vom Richter ausschließlich anzuwenden ist."

Entgegen der Auffassung des Reichsgerichts halten wir es nicht für einflußlos, ob die im §. 200. gedachte Publikationsbefugniß als eine Strafe — Nebenstrafe — oder nicht aufgefaßt wird, glauben vielmehr, daß von der Ent-

eidung dieser Frage die Entscheidung der hier in Rede stehenden Controverse hängig ist. Im §. 73. ist nicht gesagt, daß bei idealer Konkurrenz das mildere setz nicht zur Anwendung kommt, — es ist deshalb auch ohne Bedeutung, lchen Inhalt das mildere nicht zur Anwendung kommende Gesetz hat, — lmehr ist verordnet, daß nur dasjenige Gesetz zur Anwendung zu bringen ist, lches die schwerste Strafe androht. Der Inhalt dieses zur Anwendung zu ngenden schwereren Gesetzes ist ausschlaggebend, und es ist im §. 73. auch terschieden, welchen Inhalt dieses Gesetz habe; es soll nämlich, wie es mit rren Worten heißt, dasjenige Gesetz sein, welches die „schwerste Strafe droht." Aus diesen Worten wird klar, welche Bedeutung das Wort „Strafsetze" am Eingang des §. 73. hat; es ist hier das Wort „Strafgesetz" nicht dem Sinne gebraucht, daß es mit irgend einem der dreihundert und siebenzig ragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs ohne Rücksicht auf dessen Inhalt ntisch ist, vielmehr in dem Sinne, daß in dem betreffenden Paragraphen, lcher bei idealer Konkurrenz „nur" zur Anwendung gebracht werden soll, ch wirklich eine „Strafe" angedroht sein muß. Wenn in dem betreffenden ragraphen nicht ein im kriminalrechtlichen Sinne als „Strafe" aufzufassendes bel verhängt wird, dann ist das Gesetz auch nicht ein „Strafgesetz" im nne des §. 73., und der gleichzeitigen Anwendung eines solchen Nicht-Strafetzes neben dem die schwerste „Strafe" enthaltenden „Strafgesetze" ht nichts im Wege.

An und für sich könnte man ja „Strafgesetz" im Allgemeinen jeden izelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches ohne Rücksicht auf seinen Inhalt nnen, weil er ein Theil desselben ist; im §. 73. aber kann das Wort nur den nn haben, daß der Befehl der ausschließlichen Anwendung desjenigen Gesetzes, lches die schwerste Strafe androht, alle diejenigen einzelnen Vorschriften des rafgesetzbuchs nicht berührt, in welchen eine „Strafe", und zwar nach der utigen Bedeutung des Strafrechts eine öffentliche Strafe, nicht angedroht Solcher Vorschriften giebt es bekanntlich im St. G. B. genug. Es ist daher untersuchen, ob die im §. 200. gedachte Publikationsbefugniß als eine solche ffentliche Strafe" aufzufassen ist.

Die Doktrin, wie die Rechtsprechung sind hierüber keineswegs einig. ährend H. Meyer[1]), Berner[2]), Schütze[3]), Dochow[4]), Rüdorff[5]) und ıdere sie allerdings als eine Strafe, als Nebenstrafe oder auch als „ein auf ivatgenugthuung abzielendes Strafübel, welches für den Schuldigen den arakter der Strafe" trägt, erachten, nennen sie Andere, wie Häberlin[6]), Schwarze[7]), Beseler[8]), John[9]), Liszt[10]), Oppenhoff[11]), Olsıusen[12]), eine Privatgenugthuung, die des Charakters der Strafe entbehrt. ıch die Rechtsprechung hat sie bald als Strafe, bald als Privatgenugthuung fgefaßt. Schwankend sind die Ansichten des früheren Preußischen Obertribunals wesen. In dem Erkenntnisse vom 16. Juni 1875[13]) wird ausgesprochen, daß

1) Lehrbuch, 2. Auflage, S. 437.
2) Lehrbuch, 11. Auflage, S. 463.
3) Lehrbuch, S. 364.
4) In Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts III., S. 368.
5) Kommentar, 3. Auflage, S. 487. Note 6.
6) Grundsätze des C. R. III., S. 379 ff.
7) Kommentar, 3. Auflage, S. 524, §. 200. Anm. 1.
8) Kommentar des Preuß. St. G. B.
9) In Holtzendorff's Rechtslexikon I., S. 183.
10) Das deutsche Reichsstrafrecht S. 172: „Genugthuung im begrifflichen Gegensatz zur trafe."
11) Kommentar, 7. Ausgabe, S. 430, Anm. 2. zu §. 200.
12) Kommentar, Bd. 1., S. 699, Anm. 4.
13) Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. XVII., S. 450.

die Publikationsbefugniß die Natur einer von der Willkür des Beleidigten abhängigen Privatgenugthuung habe und nach der Redaktion des §. 200. nicht als Strafe aufzufassen sei. Gleichwohl wurde befremdender Weise und im Widerspruche mit dem Antrage des General-Staatsanwalts die Publikationsbefugniß bei idealer Konkurrenz nur für anwendbar erachtet, wenn sie in dem die schwerste Strafe enthaltenden Strafgesetze gestattet sei. In dem Erkenntnisse vom 3. Okt. 1876[14]) wurde noch schärfer der Charakter der Privatgenugthuung hervorgehoben, die „ihrem materiellen Inhalte nach als ein wesentlich civilrechtlicher Anspruch zu erachten sei, bei dem der Umstand gleichgiltig erscheine, daß die fragliche Befugniß in einem strafgerichtlichen Verfahren bez. in einem Strafurtheil zugesprochen werde." In dem Erkenntnisse vom 17. Juli 1876[15]) dagegen heißt es, daß die Befugniß zur öffentlichen Bekanntmachung des Straferkenntnisses als „ein Surrogat der hinweggefallenen Privatgenugthuung, mithin (?) als ein neben der ordentlichen Strafe herlaufendes besonderes Uebel als Nebenstrafe sich darstelle."

Nun dürfte es allerdings nicht zweifelhaft sein, daß die in den neueren Strafgesetzbüchern, insbesondere auch in dem Preußischen Strafgesetzbuche von 1851 bereits bekannte Publikationsbefugniß als der letzte Rest der Privatgenugthuung anzusehen ist, welche dem Verletzten früher in Form des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung gewährt wurde. Daß die Quelle für diese Art Sühne, insbesondere wenigstens für die „Ehrenerklärung" im germanischen Rechte und nicht, wie man früher annahm, im kanonischen Rechte zu suchen sei, wird nach den eingehenden historischen Untersuchungen Köstlin's[16]) nicht mehr bestritten werden. Vornehmlich waren in den nordischen Rechtsquellen diese Art Ehrenstrafen bekannt, wo sie theils neben der Buße, theils ohne dieselbe vorkommen. So verordnete das Gutalagh im Kap. 51. „von unduldbaren Worten" eine Buße von 3 Unzen oder 3 Mark nach gegebener Ehrenerklärung, wenn man einen Mann oder eine Frau mit gewissen Schimpfworten belegt hatte; nach den norwegischen Rechten konnte man sich bei Injurien mit Bußzahlung befreien, wenn man erklärte, in der Uebereilung und im Zorn den Anderen gescholten zu haben, und durch die mit Eidhelfern beschworene Unbescholtenheit — wie solchen Widerruf auch andere Rechte vorschreiben — seine Ehre wieder herstellte.[17]) Jedenfalls aber bildeten Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, mochten sie nun neben einer anderen Strafe vorkommen oder die alleinige Sühne sein, eine ganz originelle Art der Genugthuung, die sich bei keinem anderen Delikte wiederfindet. Den Zusammenhang dieser Sühnearten mit der, dem Charakter und der Anschauung unserer Ahnen durchaus entsprechenden Privatrache hat Köstlin überzeugend ebenfalls nachgewiesen. Wenn die Privatrache als das Reaktionsmittel gegen Eingriffe in die Rechtssphäre des Dritten irgendwo verständlich, angemessen, ja berechtigt vom germanischen Standpunkte aus erscheint, so ist dies bei den Ehrverletzungen der Fall. Keine Verletzung traf so persönlich, so tief empfindlich, keine verlangte deshalb auch so gebieterisch eine subjektive und höchst persönliche Sühne. Hatte man die Ehre des unbescholtenen Mannes und der unbescholtenen Frau auf sichtbare oder hörbare Weise verletzt, so konnte dem verwundeten Ehrgefühl ganz im Gegensatze zu der römischen Anschauung die bloße Zahlung einer Geldsumme, die von Niemandem bemerkt zu werden brauchte, keinesfalls genügen. War in der ge-

14) a. a. O., S. 630 ff. Goltdammer's Archiv XXIV. 577.
15) a. a. O., S. 527.
16) Zeitschrift für deutsches Recht, Band XV., S. 151 ff. und 364 ff., und Abhandlungen aus dem Strafrechte, S. 1 ff. Sodann auch von Wallenrodt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. III., S. 238 ff. Hälschner im Gerichtssaal, Bd. 16., S. 321 ff.
17) Wilda, das Strafrecht der Germanen, S. 792 ff.

ehenen Beschimpfung eine Demüthigung des Beleidigten zu erblicken, so forderte Wiederaufrichtung des Gedemüthigten nunmehr auch eine Demüthigung des leidigers, die man in gleicher Weise mußte hören und sehen können. Denn ch den, von römischer Anschauung weit abweichenden germanischen Begriffen : Ehre fühlte sich der Einzelne nur im Vollbesitze derselben, wenn er sich von deren anerkannt wußte.[18]) Es lag daher eine Demüthigung für ihn darin, ß seine Persönlichkeit nicht im Stande gewesen war, das beschimpfende Wort dem Munde des Anderen zurückzuhalten. Nun ist es freilich richtig, daß eine zahl von Rechtsquellen als Strafen der Injurien zwar Buße und Wette, ht aber jene persönlichen Sühnearten erwähnen. Man wird aber mit Köstlin nehmen müssen, daß trotz des Schweigens der Quellen, z. B. des Sachsenegels, doch auch jene Arten von Genugthuung nicht ausgeschlossen waren. nn selbst aus denjenigen Kreisen, wo man ein besonderes reges Ehrgefühl und vorragende Empfindlichkeit gegen Beleidigungen nicht voraussetzen kann, aus Kreisen der Landbewohner geringeren Standes, fehlt es nicht an Beweisen, ß man sich mit Zahlung von Buße und Wette nicht begnügte, sondern noch rsönliche Genugthuung, Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung forderte. Man nn daher wohl als Rechtssatzung annehmen, daß diese persönliche Genugtuung zwar zuweilen allein, sehr selten aber Buße und Wette allein die Strafe r Ehrverletzungen bildete. Hierzu kommt noch etwas Anderes: der Gedanke, ß durch strafwürdige Angriffe gegen Andere nicht blos der subjektive Rechtseden, sondern zugleich der öffentliche Frieden und die allgemeine Rechtsordnung brochen werde, war zwar auch dem älteren Rechte nicht fremd, allein die konquente Durchführung dieses Gedankens gehört doch der modernen Rechtsschauung an. Am wenigsten tritt jene Ansicht, daß in jeder persönlichen echtsverletzung zugleich ein Bruch der allgemeinen Rechtsordnung liege, bei den rverletzungen, namentlich bei den einfachen Wort-Injurien in's Bewußtsein. er liegt es nahe, den Angriff als ausschließlich die Einzelpersönlichkeit erffend anzusehen, während allerdings wieder bei der eigentlichen Verleumdung hl zugleich der Kreis in nicht seltenen Fällen in Mitleidenschaft gezogen wird, m der Verletzte vermöge seiner Stellung angehört. Und wenn nach den orwegischen Rechten und der Graugans die schwereren Injurien noch Friedsigkeit zur Folge hatten, so erschien diese Strafe nicht minder als lediglich setzlich geregelte Privatrache, wie die nach dem genannten alten Gesetzbuche stattete Befugniß, bei einzelnen die Ehre des freien Mannes ganz besonders rletzenden Worten, vorzugsweise bei dem Vorwurfe der Feigheit, den Beleidiger t Ort und Stelle zu tödten.[19])

Bei dieser höchst persönlichen deliktischen Bedeutung der Ehrverletzung, e zu allen Zeiten dem deutschen Rechtsbewußtsein innewohnte, kann es nicht under nehmen, daß sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer höchst ersönlichen Genugthuung neben der öffentlichen Strafe noch gegenüber r mit der Reception der fremden Rechte in das deutsche Rechtsleben aufnommenen actio aestimatoria weiter lebendig erhielt[20]). Die Doktrin, welche e römische Satzung als gemeines geltendes Recht ausgab, vermochte nicht zu rhindern, daß jene Privatsühnemittel als gesetzlich geltendes Recht auch ferner ehr oder weniger und in hier und da abweichender Form anerkannt und in nzelnen Partikularrechten durch besondere Vorschrift noch ausdrücklich bestätigt urden. Aber der Charakter dieser Sühnemittel als ausschließlich dazu bestimmt, m persönlichen Ehrgefühl Genugthuung zu leisten, zeigt sich unter Anderem

18) Hälschner, System des Preußischen Strafrechts III., S. 208.
19) Köstlin in der Zeitschrift für d. R. XV., S. 364.
20) Vergl. auch Hälschner, das Pr. Strafrecht, Bd. III., S. 224.

darin, daß der durch Urtheil und Recht zugesprochene Widerruf, ebenso Abbitte und Ehrenerklärung von dem Beleidigten dem Verurtheilten erlassen werden können.[21]) Mit Recht sagt daher wohl Köstlin, daß diese Sühnemittel eine Demüthigung des Beleidigers enthalten, mittelst deren der Beleidigte seine erschütterte gesellschaftliche Stellung als wiederbefestigt annimmt; sie bezwecken also, so zu sagen, eine Rehabilitirung des Verletzten, eine Reinigung von dem durch die Injurie auf ihn geworfenen Schmutz im Kreise der Volksgenossen, die mit der Sühne für den gebrochenen gemeinen Rechtsfrieden nichts mehr zu thun hat, als die Rückgabe der entwendeten Sache an den Bestohlenen. Aehnlich faßt Weber[22]) die Sache auf, wenn er sagt: „die wahre Absicht der Abbitte 2c. ist gewiß keine andere, als den Gegner des Beleidigten, durch den dieser sich herabgewürdigt glaubt, nun wieder öffentlich zu demüthigen und dem eine unangenehme Empfindung zu machen, der ihn gekränkt hat. Wer wird hier den Hauptzweck, eine gewisse Rache zu üben, wohl verkennen?" Auch Quistorp[23]) bezeugt, daß die alten germanischen persönlichen Sühnemittel gegenüber der römischen ästimatorischen Klage, in welcher die persönliche Genugthuung durchaus keinen entsprechenden Ausdruck erhielt, in Uebung und Geltung geblieben seien, wie zur Genüge durch die Rechtspraxis der Gerichtshöfe bestätigt wird.[24]) Man schied aber auch sehr wohl diese persönliche Sühne von der öffentlichen Strafe, wobei der eigenthümliche Charakter der ersteren dadurch nicht aufgehoben wurde, daß sie — im Falle der Weigerung — durch Geldbuße und Gefängniß erzwungen werden konnte. Denn diese Maßregeln haben nur einen exekutorischen Charakter, ähnlich wie die Prozeßkosten im Wege des Zwanges beigetrieben werden. Dies zeigt sich auch darin, daß statt der Geld- oder Gefängnißstrafen zuweilen vom Scharfrichter an Stelle des Beleidigers die abzugebende Ehrenerklärung öffentlich verlesen wurde. In einem Urtheile der Hallischen Juristenfakultät vom Dezember 1755 heißt es ausdrücklich, daß „die angebrachte Revokation zwar die satisfactionem privatam, nicht aber die öffentliche Strafe des einmal bekannt gewordenen großen Aergernisses hebet."

Wenn es nun schon zweifelhaft ist, ob in den Zeiten rechtsgeschichtlicher Entwickelung, in welchen neben Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf auch noch eine öffentliche Strafe erkannt wurde, jene Sühnemittel überhaupt noch unter den Begriff der Strafe[25]), wenn auch immerhin der sogenannten Privatstrafen fallen, so ist doch diese Frage jedenfalls für das heutige gemeine Strafrecht zu verneinen, welches Privatstrafen neben der ausschließlich zur Anwendung kommenden öffentlichen Strafe nicht mehr kennt. Ist es also richtig, daß die Publikationsbefugniß der „letzte Rest" jener in Form des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung in Uebung gewesenen Privatgenugthuung und an deren Stelle getreten ist, insbesondere aber an Stelle der „Ehrenerklärung", so entbehrt sie im heutigen Rechte ganz und gar des Charakters der Strafe. Wir kennen jetzt ausschließlich[26]) öffentliche Strafen, d. h. solche, die an den Staat, nicht an die verletzte Privatperson abgetragen werden, und eine solche öffentliche Strafe ist die Publikationsbefugniß sicher nicht.

Dies erhellt, abgesehen von ihrer historischen Entwickelung, auch aus dem Zwecke der Publikation. Nach dem früheren Preußischen Landrechte bestand die dem Verletzten gesetzlich eingeräumte Privatgenugthuung bei vorsätzlicher Ver-

---

21) Henke, Handbuch II., §. 128., S. 394.
22) Ueber Injurien und Schmähschriften, Bd. II., S. 14
23) Grundsätze des peinlichen Rechtes I., §. 329., S. 681.
24) S. z. B. Carrach, Rechtliche Urtheile, Nr. 58—64.
25) Hälschner, a. a. O., S. 211, leugnet den Charakter der Strafe bei der Ehrenerklärung in ihrer ursprünglichen Bedeutung durchaus.
26) Daß auch die heutige Buße nicht Strafe, sondern Entschädigung ist, dürfte wohl jetzt allgemein angenommen werden.

zung, wodurch die außerdem auszusprechende öffentliche Strafe nicht berührt
de, unter Anderem in einer vom Richter zu erlassenden öffentlichen Ehren-
rung, verbunden mit einem dem Schuldigen zu ertheilenden Verweise, der
iel, wenn der Schuldige freiwillig Abbitte leistet. Diese vom Richter zu
fende Ehrenerklärung war aus praktischen Gründen an Stelle der früher
dem Beleidiger abzugebenden getreten, weil die Erzwingung der letzteren
vierigkeiten bereitete, ja oft ihre Durchführung überhaupt nicht möglich war.
o aber erlangte weiter die Ueberzeugung das Uebergewicht, daß die Privat-
ugthuung überhaupt unzweckmäßig und überflüssig sei, und so wurde dieselbe
h eine Kab.-Ordre vom 1. Febr. 1811 — Ges. Samml. S. 149 — gänzlich
ehoben. Es heißt in dieser Ordre ausdrücklich, daß die Strafe, welche
n den Beleidiger erkannt wird, eine hinlängliche Genugthuung für den Be-
gten sei; es müsse ihm außerdem freistehen, eine Ausfertigung der Urtels-
iel zu verlangen und bei Beleidigungen durch Pasquille die erkannte Strafe
ntlich bekannt zu machen. In dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs für die
ußischen Staaten von 1843 wurde sodann jene bei Pasquillen gestattete
ntliche Bekanntmachung im §. 280. unter dem Marginale „Privatgenug-
ung" aufgenommen und generalisirt. Bei nicht durch Schriften, Zeitungen,
ildungen und Darstellungen verbreiteten Beleidigungen sollte es in dem Er-
ssen des Richters liegen, im Urtheile auf diese öffentliche Bekanntmachung zu
nnen; war aber die Beleidigung durch die gedachten Mittel der Verbreitung
hehen, so sollte der Richter verpflichtet sein, dem Antrage statt zu geben.
Art der Bekanntmachung sollte dem Ermessen des Richters überlassen
den, bei Beleidigungen durch die Zeitungen sollte die Bekanntmachung auf
iselben Wege erfolgen. Im Wesentlichen sind diese Bestimmungen bekanntlich
das Preuß. St. G. B. von 1851 und danach in das geltende Reichsstraf-
ot übergegangen, nur mit dem Unterschiede, daß bei allen öffentlich ver-
en Ehrverletzungen die Publikationsbefugniß ohne Antrag zugesprochen werden
ß. Der Zweck derselben ist klar. Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen —
o nur bei solchen war Raum für die Bekanntmachung — wird dem Be-
digten die Möglichkeit gewährt, die ihm staatlicher Seits durch Verhängung
öffentlichen Strafe gegen den Beleidigten zu Theil gewordene Genugthuung
en denjenigen bekannt zu geben, die von der gegen ihn verübten Ehrverletzung
nntniß genommen haben konnten. Bei der Privat-Ehrenbeleidigung, wo
n den Kreis der Personen, die von derselben unmittelbar Wissenschaft er-
lten haben, in der Regel genau zu übersehen vermag, genügt zu diesem Zwecke
Mittheilung des Erkenntnisses, welches man den Zeugen der Beleidigung
rweisen kann, wie denn auch eine solche Mittheilung sowohl in der Kab.-Ordre
n 1811 als in dem Entwurfe von 1843 vorgesehen war und später und jetzt
setzliches Recht geworden ist. Bei öffentlichen und namentlich bei den durch
Presse verübten Ehrverletzungen aber ist der Kreis der Wissenden nicht fest-
stellen. Man nahm nun offenbar an, wie dies auch in der obengenannten
ab.-Ordre vom 1. Febr. 1811 ausgesprochen ist, die öffentliche Verbreitung der
hatsache, daß der Verurtheilte eine von den Gerichten des Landes erkannte
fentliche Strafe für einen persönlichen Angriff gegen die Ehre des Beleidigten
rwirkt habe, bilde neben der Sühne für die verletzte staatliche Rechtsordnung
gleich eine hinreichende Genugthuung für das verletzte Ehrgefühl, da die zweck-
äßigste Ehrenerklärung in der Bekanntmachung enthalten sei. Der Zusammen-
ng mit dem alten germanischen Sühnemittel der persönlichen Ehrenerklärung
wohl unverkennbar, namentlich darin, daß der gemeinsame Grund für diese
ot freilich sehr verschiedene Art der Genugthuung lediglich die Rücksicht auf
as empfindliche Ehrgefühl des Individuums, nicht die Rücksicht auf die in
dem Delikte, also auch in der Injurie liegende Verletzung der allgemeinen
Staats- und Rechtsordnung ist. Zur Einreihung unter den Begriff der „öffent-

lichen Strafe" fehlt es bei dieser öffentlichen Bekanntmachung an jeder Handhabe. Dem Staate ist es völlig gleichgiltig und kann es völlig gleichgiltig sein, ob das Fischweib A öffentlich bekannt macht, oder nicht, daß das Fischweib B, welches sie auf dem Markte eine Hure genannt, dafür mit 50 Mark Geldbuße bestraft worden ist. Diese staatliche Gleichgiltigkeit zeigt sich darin, daß dem Beleidigten nur die Befugniß der öffentlichen Bekanntmachung zugesprochen wird, daß die staatlichen Strafvollziehungsorgane aber nicht im Geringsten danach fragen, ob der Beleidigte von dieser Befugniß Gebrauch macht oder nicht. Wäre die Publikationsbefugniß Strafe, so müßte der Staat, — da sie nur öffentliche Strafe sein könnte — für die Vollstreckung sorgen, wie alle anderen Strafen ohne Rücksicht auf Wünsche und Anträge der Verletzten in seinem Namen von seinen Organen vollstreckt werden.

Wird aber anerkannt, daß die Publikationsbefugniß des §. 200. St. G. B. nicht eine öffentliche Strafe ist, und wird ferner anerkannt, daß das heutige Strafrecht nur öffentliche Strafen kennt, so wird nichts geändert, wenn man jene Befugniß „Nebenstrafe" nennen will. Denn Strafe ist Strafe, mag sie nun Haupt- oder Nebenstrafe sein, wie im Civilrecht Recht eben Recht ist und das Pfandrecht als Nebenrecht nicht minder ein Recht ist, wie das Hauptrecht, die Forderung. Daß die echten sogenannten Nebenstrafen des deutschen Strafrechts: die Aberkennung oder Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, die Unfähigkeit, gewisse öffentliche und politische Rechte auszuüben (§. 34.), die Stellung unter Polizeiaufsicht, die Einziehung von Gegenständen, die Vernichtung von Schriften 2c. öffentliche Strafen sind, wird füglich nicht bestritten werden können, und daß in diesem Rahmen die dem Beleidigten zur beliebigen Ausführung zugesprochene Publikationsbefugniß ganz und gar nicht paßt, erscheint nicht minder unzweifelhaft.

Nun wird aber dagegen behauptet,[27]) die im §. 200. enthaltene Maßregel der öffentlichen Bekanntmachung charakterisire sich ebenso als gesetzliche Nebenstrafe, wie die im §. 30. des früheren Preußischen Strafgesetzbuchs generell bei allen Verbrechensstrafen im öffentlichen Interesse vorgeschriebene Publikation. Der gedachte §. 30. bestimmte: „alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus, oder auf Einschließung von mehr als 5 Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden." In den Motiven zu dieser Gesetzesstelle ist nun gesagt, daß, „wenn auch die Bekanntmachung eine Strafschärfung, also überhaupt eine Strafe ist, es doch der ausdrücklichen Anordnung derselben im Urtheile nicht bedürfe, vielmehr von Rechtswegen erfolgen müsse." Allein diese Ansicht der Redaktoren des Entwurfs des früheren Preußischen Strafgesetzbuchs — und als etwas anderes können bei unseren konstitutionellen Institutionen die Gesetzesmotive nicht erachtet werden — scheint uns nicht richtig zu sein. Zunächst enthält diese Ansicht in sich einen Widerspruch. Eine kriminelle Strafe, die nicht auf einem richterlichen Urtheile beruhte, ist nach heutigen Rechtsbegriffen etwas Undenkbares. Ist jene Bekanntmachung also eine Strafe, so muß sie, wenn sie soll vollzogen werden können, vom Richter in seinem Urtheile angeordnet werden, und bedarf es dieser ausdrücklichen Anordnung im Urtheile nicht, so ist sie, was wir meinen, eben keine Strafe.

Abgesehen hiervon, darf zur Beantwortung der Frage, ob die im §. 200. St. G. B. gedachte Publikationsbefugniß eine Strafe im Sinne des geltenden Reichsstrafrechts ist, nicht auf den §. 30. des früheren Preußischen Strafgesetzbuchs zurückgegangen und beide Publikationsmaßregeln können mit Nichten als gleichbedeutend erachtet werden. Die Publikationsbefugniß im §. 200. könnte

27) Rüdorff, Kommentar, S. 487, Note 6. zu §. 200. (3. Auflage).

e Strafe sein, ohne daß die Maßregel des §. 30. als Strafe anzusehen wäre, umgekehrt. Beide Maßnahmen haben nichts gemein, als die äußere Thatje der Veröffentlichung; — in ihrem Wesen sind sie grundverschieden. Der 30. des Preuß. St. G. B. verallgemeinerte nur Anordnungen, die im allneinen öffentlichen Interesse bei gewissen Verbrechen schon in der alten m. O. von 1805 vorgeschrieben waren. Nach §. 549. daselbst sollte die Vollung der Todesstrafe öffentlich bekannt gemacht, nach 574. konnte, wenn es Richter für angemessen erachtete, auch die Vollstreckung jeder Leibes- oder renstrafe publizirt werden. In beiden Fällen wird aber als Zweck der kanntmachung „die Warnung des Publikums" im Gesetze selbst aneben. Dieses war auch offenbar lediglich der Zweck des §. 30., da die Bentmachung nur für die schwersten Verbrechen vorgeschrieben war. Man lte ersichtlich die fakultative Bestimmung des §. 574. der Krim. O. innerhalb au bestimmter Schranken zu einer obligatorischen machen. Daß diese „zur arnung des Publikums" zu erlassende öffentliche Bekanntmachung mit der blikationsbefugniß des Beleidigten auch nicht das geringste gemein hat, d eines weiteren Beweises wohl nicht bedürfen. Eine „Warnung für das blikum", wenn man eine solche etwa auch als Zweck des §. 200. behaupten lte, würde doch wohl nicht bei demjenigen Delikte angeordnet worden sein, ches am allerwenigsten unter sämmtlichen Strafthaten das Publikum und e Rechtsinteressen berührt, wie dann auch der Erlaß dieser „Warnung" wohl t in das Belieben einer Privatperson gestellt worden wäre, und hätte gestellt rden können.

Das geltende deutsche Strafrecht kennt die Befugniß des Verletzten, ein f Strafe lautendes Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen, auch noch in igen anderen Fällen. So bei der Verurtheilung wegen falscher Anuldigung — §. 165. St. G. B. Hier erscheint zwar der oben bei der leidigung hervorgehobene Grund der Publikation, nämlich der bei der öffenthen Beleidigung nicht zu übersehende Kreis der Personen, welche von derben Kenntniß erlangt haben, zunächst nicht zutreffend zu sein. Der Grund Aufnahme dieser Bestimmung bei der falschen Anschuldigung ist auch ein hr äußerlicher. Der Entwurf zu dem Preußischen Strafgesetzbuche von 1850[28]) tte, wie uns Beseler[29]) mittheilt, den Inhalt des Titels über die falsche ischuldigung zu den Ehrverletzungen gestellt; formelle Bedenken, welche mit n Bestimmungen über die Privatstrafanträge wegen Ehrverletzung zusammenigen, veranlaßten die Kommission der zweiten Kammer, die Ordnung des ttwurfs von 1847 wieder herzustellen. Demselben wurde dann auch die im 134. (des Preuß. St. G. B.) enthaltene Vorschrift über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Straferkenntnisses entlehnt. Aus dem Preuß. St. G. B. sodann diese Vorschrift ohne Weiteres in das Reichsstrafgesetzbuch übergangen, nur mit der Abweichung, daß die Bekanntmachung auf Kosten des erurtheilten erfolgen solle. Aber auch hier ist, — abgesehen von der äußeren eranlassung der Aufnahme dieser Bestimmung, bei dem Delikte der falschen nschuldigung, — der Charakter der Publikationsbefugniß als Privatgenugtuung im begrifflichen Gegensatze zur Strafe unverkennbar. Die falsche Anhuldigung ist inhaltlich nichts anderes, als die Verläumdung, ausgesprochen gegenüber einer Behörde, also jedenfalls eine Ehrverletzung. Die Gleichstellung eser Art Ehrverletzung mit der öffentlichen Beleidigung rücksichtlich der ublikationsbefugniß erscheint nicht auffallend, wenn man in Erwägung nimmt, aß bei unserer bureaukratischen Behörden-Organisation der Kreis der Wissenden n dem Beschuldigten unbekannter bleibt, daß dieser Kreis, wenn die Sache

28) Auch der vom Jahre 1843.
29) Kommentar über das Preuß. St. G. B.

durch Anstellung amtlicher Recherchen in verschiedene Hände kommt, einen n unbedeutenden Umfang erhalten kann, und daß jedenfalls, wenn die Anschuldig etwa bis zur Anklage und öffentlichen Verhandlung gegen den fälsch Beschuldigten geführt hat, die demnächst ergehende Verurtheilung des Den zianten wegen falscher Anschuldigung vielmehr noch die Publikationsbefugniß subjektive Sühne für den Verletzten fordert und rechtfertigt, als die öffentl Beleidigung. Außerdem ist in den Motiven zum Reichsstrafgesetzbuch noch sonders hervorgehoben, daß die Bestimmung, die Verurtheilung auf Kosten Verurtheilten zu publiziren, nothwendig gewesen sei, weil ohne solche Preuß. Strafrechte fehlende Ergänzung hinsichtlich der Kosten „die Bestimm entweder überflüssig oder dazu angethan sei, zu einer mißverständlichen fassung über die Natur dieser „Genugthuung" für den Verletzten zu führ Offenbar sollte dem Mißverständniß vorgebeugt werden, als sei die Publik des Urtheils ein Theil der öffentlichen Strafe oder eine Nebenstrafe, die exekutiren, wenn auch auf Antrag des Verletzten, doch Sache des Staates der dann auch den Kostenpunkt zu erledigen hätte.

Ferner ist die Publikationsbefugniß dem Verletzten im §. 17. des Mar schutzgesetzes vom 30. Nov. 1874 eingeräumt, wenn die Verurtheilung im Str verfahren erfolgt. Hier könnte man vielleicht zweifeln, ob diese Publik als eine rein persönliche Genugthuung anzusehen sei, oder vielmehr d kriminalpolizeilichen Charakter habe, indem dabei der Zweck verfolgt werde, Publikum mit den Fälschern der Marken bekannt zu machen und ihm e Garantie für die Echtheit der Waaren zu schaffen. Allein richtiger ist es mit Endemann[30]) anzunehmen, daß der leitende Gedanke des Gesetzes Schutz der bei Führung der Waarenzeichen interessirten Geschäftsleute, ein rein persönlicher ist. Das ganze Gesetz bewegt sich, wie Endemann m lediglich in den Rechtsbeziehungen zwischen den als Producenten oder Hän am Verkehr betheiligten Geschäftsleuten, während ein direkter Schutz der sumenten oder Abnehmer gegen unwahre Bezeichnung nicht gesucht wird. dies richtig, dann tritt in der Publikationsbefugniß nicht nur der Gesichtsp der rein persönlichen Genugthuung leuchtend in den Vordergrund, sondern kommt noch ein lediglich civilrechtlicher Gesichtspunkt hinzu. Es liegt der Hand, daß der Verletzte durch die Bekanntmachung das Publikum ve lassen will, seine Bedürfnisse in der bestimmten Art Waaren nur bei der d Urtel und Recht für allein ächt erkannten Firma zu befriedigen und auf Weise die Erwerbsquellen derselben zu vermehren. Schutz gegen vermög rechtliche Nachtheile und mögliche Vermehrung der persönlichen Einnahmen also nebenbei noch Zweck und Grund der Veröffentlichung. Eine unausfüll Kluft bis zum Begriff der Strafe! Freilich liegt hier folgender Einwand n Die Verletzung des Markenschutzgesetzes kann bekanntlich sowohl im Civil fahren, als im Strafverfahren gerügt werden; im Strafverfahren wird die letzung nur dann verfolgt, wenn diese Verletzung wissentlich, nicht aber, n sie unwissentlich geschehen ist. Ist letzteres der Fall, dann kann im Civil fahren die Entschädigung gefordert, und es kann beantragt werden, daß der klagte für nicht berechtigt erachtet werde, die bisherige Markenbezeichnung gebrauchen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu bringen oder fei halten. Bei der Verurtheilung im Civilverfahren ist aber die öffentliche kanntmachung als Rechtsbefugniß nicht vorgesehen, es ist jedoch dem Verle auch nicht verwehrt, sie zu veranlassen. Nur kann er die Kosten hierfür von dem Verurtheilten ersetzt verlangen, und dieser Zwangsersatz allein ist auch, durch den überhaupt die Nothwendigkeit gesetzlicher Regelung der Pu kationsbefugniß begründet wird. Der Staat konnte eine entsprechende Vorsi

30) Der Markenschutz ꝛc. S. 2 (Berlin, Carl Heymann's Verlag).

der Verfolgung der Verletzung des Markenschutzgesetzes im Wege des Civil-
zesses füglich nicht erlassen, weil der Civilprozeß es wesentlich mit der ge-
henen Verletzung von Privat-Interessen zu thun hat. Durch die Publikation
t aber die Wiederherstellung geschehener Privatrechtsverletzungen nicht mehr
irkt werden. Aus dem Markenschutzgesetze ist die Publikationsbefugniß auf
schlag der Kommission des Reichstages in das Patentgesetz — §. 35. —
ibergenommen worden.

Einen anderen Charakter trägt die Bekanntmachung der Verurtheilung,
he wegen Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes erlassen wird. Es
t hier im §. 16.: „In dem Urtheil oder dem Strafbefehle kann angeordnet
den, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu
hen sei." Hier ist die Bekanntmachung ganz in das Ermessen des Richters
ellt; auf dieselbe hat weder die Zustimmung noch die Nichtzustimmung des
letzten irgend welchen Einfluß; ein Antrag des Verletzten, das Urtheil nicht
publiziren, bindet den Richter in keiner Weise, wenn er die Publikation im
ntlichen Interesse für angemessen erachtet. Von einer Privatgenugthuung
den Verletzten kann unter solchen Umständen freilich keine Rede sein, aber
ererseits ist deshalb noch nicht die Behauptung[31]) begründet, daß hier die
blikation wirklich eine Nebenstrafe sei. In den Motiven zu dem Gesetze
o gesagt: „Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen
ksam entgegen zu treten, entspricht gewiß keine Maaßregel besser als die
ntliche Bekanntmachung der konstatirten Verfälschung und des über sie er-
genen Richterspruchs. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten können,
n in dieser Weise Fürsorge getroffen wird, die Thatsache der Verfälschung
Kenntniß des Publikums zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes
eresse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, welche sich einer ge-
benden oder unlauteren Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben,
ien zu lernen." Die Publikation des Urtheils hat also hier den Charakter
r polizeilichen Präventivmaßregel, sie soll lediglich zur Warnung des
blikums dienen und nähert sich hierdurch den bereits erörterten Publikations-
schriften der alten Preußischen Kriminalordnung und des §. 30. im früheren
euß. St. G. B. Daß die Veröffentlichung dem davon Betroffenen höchst un-
genehm ist und für seinen Geschäftsbetrieb höchst störend sein kann, giebt ihr
h nicht den Charakter der Strafe. Jede derartige Publikation ist nicht er-
tlich. Mit demselben Rechte könnte man die der Presse freigegebene Ver-
ntlichung der Gerichtsverhandlungen unter Nennung des Namens des Ver-
heilten und des ergangenen Erkenntnisses eine Privatstrafe nennen, die etwa
Presse im Namen des Volkes vollzieht. Auch die Bestimmung, daß die Be-
ntmachung „auf Kosten des Schuldigen" erfolgen soll, giebt ihr noch nicht
Stempel der Strafe. Wäre auch im Gesetze von den Kosten nichts gesagt,
hätte sie doch der Verurtheilte zu tragen, da sie unter den allgemeinen Be-
ff „der Kosten des Verfahrens" fallen würden, die den Angeklagten treffen,
nn er zur Strafe verurtheilt wird. §. 497. St. Proz. O. Die Kosten sind
Folgen der erkannten öffentlichen Strafe, nicht aber ein Theil derselben
r eine Nebenstrafe. Es bedurfte hiernach kaum der Versicherung in den
otiven zum Nahrungsmittelgesetz, daß die in diesem Gesetze bestimmte Publikation
enso, wie in den in §§. 165. und 200. St. G. B. vorgesehenen Fällen,
cht den Charakter einer Nebenstrafe im eigentlichen Sinne habe; — sie stelle
h, heißt es dort, ihrem Wesen nach vielmehr als eine besondere verstärkte Be-
ntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündigung bestimmten Straf-
theils dar.

Wenn aus den bisherigen Erörterungen zu folgern ist, daß die Publikation

31) v. Liszt, das Reichs-Strafrecht §. 42., S. 172, Anm. 3.

des Urtheils, wo sie immer in den deutschen Strafgesetzen vorgesehen ist, Charakter einer „Strafe" nach der heutigen Auffassung nirgends an sich t am allerwenigsten in den Fällen, wo die Befugniß der Publikation in das lieben der verletzten Privatperson gestellt wird, so kann die Entscheidung keine andere werden im Hinblick etwa auf den zweiten Absatz des §. St. G. B., der den Richter anweist, bei Ehrverletzungen durch die Presse verfügenden Theil des Urtheils bekannt zu machen. Denn auch hier häng Publikation von dem Willen des Verletzten ab, er muß einen hierau richteten Antrag bei dem Richter stellen. Der Strafantrag allein, welche Strafverfolgung der Beleidigung überhaupt bedingt, ist nicht genügend, um die Publikation des Urtheils zu veranlassen. Ist der besondere, auf die öffentlichung gerichtete Antrag gestellt worden, dann freilich ist es Sache Vollstreckungsbehörde, bei Prozeßsachen die bezügliche Bestimmung des urtheilenden Erkenntnisses zur Ausführung zu bringen. Das hierbei in T keit tretende staatliche Organ giebt der Publikationsbefugniß selbst keinen an Charakter.

Aber auch die sonstigen unbestrittenen Merkmale des Begriffs „St nach heutiger Rechtsauffassung treffen bei der in das Belieben des Ver gestellten Publikationsbefugniß nicht zu. Der Tod sühnt das Verbrechen. Grundsatz hat freilich auch in unseren neueren Gesetzen insofern eine g Modifikation erfahren, als eine Kriminalprozedur nach dem Tode in's We setzen, nicht ganz und gar unmöglich ist; diese Möglichkeit ist aber nur ge zu Gunsten eines Verurtheilten im Wiederaufnahmeverfahren. Die Vollstre einer „Strafe" dagegen findet ausnahmelos nicht statt, sobald der Schuldig storben ist. Eine Ausnahme enthält auch nicht die Vorschrift des §. 30. St. wonach eine Geldstrafe in den Nachlaß vollstreckt werden kann, also nach Tode des Verurtheilten. Denn auch hier ist die gesetzliche Vorbedingung das Urtheil bei Lebzeiten rechtskräftig geworden ist. Die Strafe hät Momente der Rechtskraft bezahlt werden sollen, denn in diesem Augenblick sie fällig, und es ist nur ein äußerer Umstand, wenn dies nicht geschehe und der Staat erst später, nachdem der Verurtheilte gestorben ist, die einzieht. Wenn der Verurtheilte auch nur in der letzten Minute der zum tritt der Rechtskraft erforderlichen Frist noch gelebt hat, dann ist mit dieser Minute der dem Betrage der Geldstrafe entsprechende Theil seines mögens dem Staate verfallen und steht, gleichsam aus seinem Vermögen ausgeschieden, zur Disposition des Staates. Der Staat eignet sich dann nach dem Tode dasjenige an, was ihm bereits bei Lebzeiten des Verurtl vom Momente der Rechtskraft an gebührte. Eine wirkliche und befrem Ausnahme aber von dem Grundsatze der Nichtvollstreckbarkeit von Kri urtheilen gegen Todte würde es sein, wenn man die Publikationsbefugni „Strafe", sei es auch nur als Nebenstrafe, auffassen wollte. Denn de scheinen auch die Vertheidiger der Straf-Ansicht nicht im Zweifel zu sein die Veröffentlichung des Urtheils, selbst nach dem Tode des Verurtheilten dem Beleidigten gestattet ist. Sie muß ihm auch um so mehr gestattet sein wie wir nachgewiesen zu haben glauben, die Publikationsbefugniß wesentli ausschließlich zur Befriedigung des verletzten Ehrgefühls und zur Verkünd gegenüber dem Kreise der Volksgenossen dienen soll, daß durch richter Spruch und die verhängte öffentliche Strafe die Beschimpfung als eine unge erachtet worden ist. Und dieser Zweck wird durch den Tod des Schuldigen hinweggehoben.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Aufhebung der Strafe dur Begnadigung. Wäre die Publikation des Urtheils eine Strafe, wenn aud eine Nebenstrafe, so müßte sie mit der von der Begnadigung oder einer erla Amnestie betroffenen öffentlichen Strafe zugleich in Wegfall kommen. Allein

wohl richtigen Ansicht, welcher unter anderen auch die Sächsische Praxis gt ist,[32]) hat Begnadigung und Amnestie auf die Publikationsbefugniß des etzten keinen Einfluß.

Als unzweifelhaft setzen wir übrigens bei der Frage der Bestrafung im : idealer Konkurrenz voraus, daß die Verurtheilung ausdrücklich wegen er Strafthaten erfolgen und diese Verurtheilung im Tenor des Erkenntnisses deutlichen Ausdruck gefunden haben muß. Wenigstens ist dies auch die ht des Reichsgerichts. In dem Erkenntnisse des zweiten Strafsenats vom Mai 1881 (Entscheidungen, Bd. 4., Seite 180 ff.) heißt es unter Anderem: Strafkammer übersieht, daß es (bei der Frage, ob Verurtheilung wegen er Strafthaten auszusprechen ist) sich um die Festsetzung der Strafe über- t nicht handelt, sondern um Wahrung des Grundsatzes, daß Angeklagter nigen Delikte, deren er sich durch seine Handlung schuldig gemacht hat, nach Zwecke des Verfahrens auch schuldig erkannt werden muß, und daß diese ldigerkennung, auch wenn sie eine besondere, von derjenigen für das rere Vergehen äußerlich getrennte Strafe nicht zur Folge hat, deshalb nicht Nichtbestrafung gleichsteht, sondern für die Frage eines demnächstigen falls ihre praktische Bedeutung besitzt." Der ausdrückliche Ausspruch des ers im Falle idealer Konkurrenz, daß der Angeklagte beider Delikte sich dig gemacht habe und wegen beider Delikte zu verurtheilen sei, hat auch tische Bedeutung für unsere Frage, nicht blos für den Rückfall. Gesetzt, der r spräche im Falle idealer Konkurrenz von Majestäts- und öffentlicher Be- gung einer Privatperson eine Begnadigung aus lediglich wegen der gegen verübten Beleidigung, so bliebe jedenfalls die Verurtheilung wegen der atbeleidigung fortbestehen, und das Erkenntniß würde insoweit seine Be- ung weiter behaupten. Dasselbe würde der Fall sein im Wiederaufnahme- ihren. Gesetzt, der einzige Zeuge, welcher gerade die Beziehung der ge- nen und sonst unzweifelhaft feststehenden beleidigenden Aeußerung auf den schen Kaiser gehört haben will, würde nachträglich wegen dieses Zeugnisses Untersuchung gezogen und wegen Meineides rechtskräftig verurtheilt, so e das Wiederaufnahmeverfahren doch nur die erfolgte Verurtheilung wegen estätsbeleidigung umfassen, und im Falle der in diesem Verfahren ergehenden sprechung würde die Aufhebung des früheren Urtheils gemäß §. 411. der Proz. O. und insoweit zu erfolgen haben, als es die Bestrafung wegen estätsbeleidigung ausspricht. Hier, wie im Falle der Begnadigung, e dann noch die Verurtheilung wegen öffentlicher Beleidigung einer Privat- n fortbestehen bleiben; es würde also, wenn die Publikationsbefugniß nicht kannt worden wäre, ein Erkenntniß vorliegen, in welchem eine gebietende tsnorm, nämlich die den Richter verpflichtende Vorschrift des §. 200. G. B., betreffend die bei jeder Verurtheilung wegen öffentlicher Beleidigung Beleidigten zuzusprechende Publikationsbefugniß, offenbar verletzt wäre. he Inkonvenienzen werden vermieden, wenn man die Publikationsbefugniß eine dem Verletzten unter allen Umständen gebührende Privatgenugthuung aßt, die unabhängig ist von der Anwendung des §. 73. St. G. B.

Es bedarf wohl schließlich kaum noch des Hinweises darauf, daß auch Inhalt des St. G. B. selbst, in dem Kapitel von den „Strafen", gegen die hauung des Reichsgerichts spricht. In den §§. 13. bis 42. sind alle afen des Gesetzes behandelt, die Hauptstrafen, wie die Nebenstrafen, die nsstrafen, wie die Ehrenstrafen, die Polizeiaufsicht, wie die Einziehung und

---

32) v. Schwarze, Kommentar, S. 524, Note †.

Vernichtung. Von der Publikationsbefugniß als einer Strafe ist nirgend die Rede, und doch wäre gerade hier bei §. 41., wo von der Vernichtung ein ihrem Inhalte nach strafbaren Schrift die Rede ist, die geeignete Stelle g wesen, um auch der Publikationsbefugniß, die vorzüglich bei den mittelst d Presse verübten Beleidigungen ihre Anwendung findet, zu gedenken, — wen sie eben „Strafe" wäre!

Wir glauben aus den bisherigen Erörterungen das Resultat ziehen dürfen, — nicht, daß der §. 73. die Anwendung jedes anderen Gesetzes neb dem die schwerste Strafe androhenden Strafgesetze verbietet, was auch imm der Inhalt des anderen Gesetzes sein möge, sondern daß §. 73. dahin zu v stehen ist: wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Gesetze verlet in denen eine Strafe angedroht wird, dann kommt unter diesen mehren Strafgesetzen nur Eines zur Anwendung, nämlich dasjenige, welch die schwerste Strafe festsetzt, unbeschadet der gleichzeitigen Anwendu solcher Gesetze, welche eine Strafandrohung nicht enthalten.

ur Auslegung des §. 216. des Strafgesetzbuches (volenti non fit injuria).

on Herrn Dr. Friedrich Zimmermann, Hofgerichts-Direktor zu Darmstadt.

Bei der Anwendung des §. 216. des R. St. G. B. hat sich zwischen den nsichten des vormaligen Obertribunales zu Berlin und des Reichsgerichtes ein ffallender Widerstreit ergeben. Während das Obertribunal den Versuch der ödtung eines Einwilligenden für straflos erklärte[1]), hat das Reichsgericht hierin ne strafbare Körperverletzung gefunden.[2]) Es handelt sich hierbei um die kannte Streitfrage über die Gültigkeit des Satzes: Volenti non fit injuria in ezug auf Tödtungen und Körperverletzungen, und ist daher eine wiederholte rüfung geboten, wobei zunächst allein der Boden des positiven Gesetzes selbst betreten ist.

§. 1.

Nach dem römischen Rechte kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, ıß man die Selbstbeschädigung durch Verwundung und auch die eigene versuchte ödtung nicht für strafbar hielt. Denn, wenn auch der Mensch nicht Privat-igenthum an seinen Gliedern hat, so ist ihm doch nach dem Naturrechte nicht erwehrt, gegen seinen Körper zu wüthen. Dies wird sogar für den Sklaven nerkannt, licet enim etiam servis naturaliter in suum corpus saevire.[3]) Der influß der Lehren der stoischen Schule bei den römischen Juristen seit Seneca ıachte sich offenbar hierbei geltend.[4]) Was man aber gegen sich selbst vor-

1) Urtheil v. 28. März. 1878 in Goltd. Arch. für Strafrecht. Bd. 26. von 1878 S. 207. – Die deutsche Strafrechtspraxis, Bd. II., Stuttgart 1880, §. 294. und die dort angeführten Schriften.

2) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd II., Nr. 182., S. 442.

3) fr. 9. §. 7. D. de peculio (XV,1) vgl. mit fr. 23. pr. D. ad leg. Aquil. (IX,2) eide von Ulpian ad edictum. v. Wächter im Neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. X. von 829, S. 230 ff.

4) Tennemann, Grundriß der Geschichte der Philosophie, §. 182., S. 140. — Ueberveg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, Th. I., S. 133: „Nach der stoischen Lehre ist er Mensch Herr über sein Leben und darf dasselbe nach freier Selbstentscheidung beenden." — Man vgl. insbesondere Seneca, Epistolae in den Operibus ex rec. Fickert, Lips. 1842. Vol. I., lib. 8., ep. 1. (oder 70) S. 286 sqq. Non enim vivere bonum est, sed bene vivere. — Bene antem mori est, effugere male vivendi periculum. — Nil melius aeterna lex fecit, quamquam unum introitum nobis ad vitam dedit, exitus multos. — Non placet (vivere)? licet eo reverti, unde venisti. — O virum fortem! o dignum, cui fati daretur electio! quam fortiter ille gladio usus esset! quam animose in profundam se altitudinem maris aut abscissae rupis immisisset! Man vgl. damit epist. 58. pag. 225. Imbecillus est et ignavus, qui propter dolorem moritur, stultus, qui doloris causa vivit. —

nehmen durfte, konnte man wohl auch durch Andere ausführen lassen, wie dies durch die häufig vorkommenden Tödtungen, welche Herren durch ihre Sklaven gegen sich vornehmen ließen, bestätigt wird, ohne daß diese letzteren zur Rechenschaft gezogen wurden.[5]) Vielmehr wird deren Treue besonders gepriesen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß sich die Sklaven häufig nach vollbrachter That auch selbst tödteten. Dagegen scheint zwar eine Stelle aus Ulpian bei Erläuterung des Sct. Silaniani[6]) zu sprechen, indem hier ausgeführt wird, daß zwar an sich in Bezug auf denjenigen, welcher Hand an sich selbst anlege, das Senatuskonsult keine Anwendung leide, daß aber dennoch dessen Tod an den Sklaven gerächt werde, wenn Jener in Gegenwart der Sklaven Hand an sich gelegt habe und diese den gegen sich selbst wüthenden Herrn hätten verhindern können. Pernice wird dadurch in seiner Ansicht, daß die Tödtung eines Einwilligenden in der ersten Kaiserzeit nicht strafbar gewesen sei, schwankend, indem er die Frage aufwirft: ob dies aber auch im späteren Rechte so geblieben sei?[7]) Allein es ist hier nicht von dem Verlangen des Herrn, getödtet zu werden, die Rede, und außerdem waren nur Sklaven anwesend, und diesen gegenüber fand im Allgemeinen das Mißtrauen statt, aus welchem das Sct. Silanian. hervorgegangen war. Das Beispiel des Kaisers Hadrian selbst würde aber auch gegen die Annahme sprechen, daß die eigene Tödtung, sowie die Tödtung eines Einwilligenden strafbar gewesen sei. Denn Hadrian billigte im Jahre 118 nicht allein, daß der Stoiker Euphrates sich selbst durch einen Schierlingstrank tödten wollte, um sich von den Leiden der Krankheit und des Alters zu befreien,[8]) sondern er verlangte auch selbst von seinem Sklaven, einem handfesten Jazygier, Namens Mastor, daß dieser ihn tödten solle, wobei er ihm sogar eine Stelle unter der Brust zeigte, wo er ihm nach der Belehrung seines Arztes Hermogenes sicher den Todesstoß versetzen könne. Allein Mastor hielt sein anfänglich gegebenes Versprechen nicht, sondern entfloh.[9]) Danach mag es immerhin für einen Sklaven gefährlich gewesen sein, dem Verlangen seines Herrn, ihn zu tödten, zu entsprechen, weil es mit dem Beweise dieses Verlangens wohl sehr strenge gehalten werden mochte, allein es wird dadurch nicht die Annahme geschwächt, daß eine solche Handlung nach dem römischen Rechte nicht strafbar gewesen ist. Das Sct. Silanianum war überdies schon unter Augustus (u. a. 763. a. Chr. 10.) erlassen worden und bezog sich nur auf Sklaven, so daß Freie, die einen Freien auf dessen Verlangen tödteten, nach dem römischen Rechte nicht als strafbar erschienen.

In Bezug auf Soldaten war der nämliche Kaiser Hadrian in dieser Richtung jedoch weit strenger. Nach einem Reskripte desselben sollte der Soldat welcher sich verwundete, oder in anderer Weise zu tödten suchte, wenn dies

---

Insbesondere scheint Ulpian im fr. 9. §. 7. D. cit. einen Satz der Stoa ausgesprochen zu haben. J. Herm. Böhmer, Progr. De philosophia jureconsultorum stoica. Hal. 1701. in Slevogt. De sectis et philosophia jurecons. Jenae 1724, pag. 190. — Fabroti. Exercitationes. De morte voluntaria exerc. 5. in Otto Thesaurus juris Romani, Tom. III. pag. 1187, jedoch nimmt dieser an, der Ausspruch Ulpians beziehe sich nicht auf Freie, was aber von Wächter a. a. O., S. 235, vollständig widerlegt wird.

5) Valerius Maximus, Memorabilia lib. 6. cap. 8. §. 2. 3. ex rec. Kempf. pag. 516. — Seneca, De beneficiis lib. 3. cap. 23. ed. Vogel, pag. 365. — Macrobius Saturnalia convivia I., cap. 11. ex rec. Zeunii, pag. 257.

6) fr. 1. §. 22. D. de St. Silan. (XXIX,5) vgl. Paulus, Sententiae receptae lib. III., tit. 5., §. 4.

7) Pernice, Marcus Antistius Labeo, Bd. II. Halle 1878. Kap. 4., S. 32, Note 21.

8) Dio Cassius im Auszuge von Xiphilinus im Leben des Hadrian, lib. 69., cap. 9. nach der Ausgabe von Sturzius. Vol. IV., p. 364. u. f., sowie in der Französischen Uebersetzung von 1586, Tom. I., p. 314. — Falck im neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. XI von 1830, S. 143 ff.

9) Dio Cassius lib. 69. i. f. cit. vgl. Gregorovius, Geschichte des römischen Kaisers Hadrian. Königsberg 1881, S. 82.

gen unerträglicher Schmerzen, Lebensüberdruß, Krankheit, Wahnsinn oder gam geschehe, schimpflich aus dem Dienste entlassen, sonst aber mit dem Tode traft werden.[10])

Insbesondere hatte aber auch Hadrian bezüglich der Kastration (der Beibung der Mannheit) die bereits seit Domitian[11]) bestehenden Vorschriften eritert und hier ausnahmsweise bestimmt, daß auch derjenige, welcher sich freilig dazu hergebe oder die Operation an sich gestatte, also einwillige, oder sie langе, zu bestrafen sei, ohne Unterschied zwischen Freien und Sklaven. enso sollten nach einer Konstitution von Hadrian diejenigen behandelt werden, lche thlibias oder thlasias (durch Zerquetschung) faciunt.[12]) Antoninus Pius difizirte diese Bestimmungen nur rücksichtlich des Beschneidens der Juden, hrend diese Handlung bei Anderen, die nicht jüdischer Religion seien, der stration gleich bestraft werden sollte.[13])

Diese Bestimmungen über die Kastration eines Einwilligenden heben beders hervor, daß die Einwilligung keinen Unterschied herbeiführen solle; sie sen sich daher auch nur als eine ausnahmsweise erlassene Vorschrift des ueren Rechtes auffassen, so daß sie nicht als Argument für den allgemeinen itz gebraucht werden können, daß die Tödtung eines Einwilligenden bereits im mischen Rechte mit der Strafe der Tödtung belegt worden sei.[14]) Wenn idrian seine Vorschrift nur als eine Anwendung eines allgemeinen Verbotes r Selbsttödtung oder Selbstbeschädigung angesehen hätte, so würde sich sein genes Verfahren in Beziehung auf Euphrates und sein eigenes Leben nicht klären lassen, und Ulpian nicht den im Widerspruch hiermit stehenden allmeinen Ausspruch in fr. 9. §. 7. D. de peculio haben abgeben können.

§. 2.

In dem älteren deutschen Rechte findet sich keine Strafbestimmung über e Tödtung eines Einwilligenden. Die Kastration wird in den alten Volkschten speziell unter den Verwundungen aufgeführt[15]), aber nirgends findet sich ne Andeutung darüber, daß eine derartige Selbstverstümmelung oder die peration an einem Einwilligenden für strafbar angesehen worden wäre. Das nonische Recht erklärt denjenigen, welcher einen Mann oder ein Weib unfruchtar macht, für einen homicida.[16])

---

10) Fr. 6., §. 7., D. de re militari (49,16), fr. 38., §. 12., D. de poenis (XLVIII,19). Wächter a. a. O., S. 102 ff.

11) Suetonius Op. vita Domitiani cap. 7. No. 5. — Nach der Erzählung von Dio assius im Auszuge von Xiphilinus hatte Domitian das Verbot der Kastration von Sklaven us Haß gegen Titus erlassen, obgleich Jener selbst einen Eunuchen, Namens Evarinus, geebt hatte. Xiphilinus l. c. 67. 12., S. 257., und in der oben citirten französischen Uebertzung Tom. I., p. 377. Ammianus Marcellinus. Rerum gestarum libri. Berol. 1871. b. 18., cap. 4., No. 5. Die betreffenden Stellen finden sich auch bei Brissonius, Antiuitates ex jure civili. Lips. 1741, lib. II., cap. 21., pag. 86 abgedruckt.

12) Fr. 5., D. ad leg. Cornel. de sicariis (XLVIII 8), fr. 128., D. de signif. erb. (L 16).

13) Fr. 11., D. ad leg. Corn. d. sic. (48,8.) Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 5. Aufl., 1854, §. 279., Note 5., S. 219., 220.

14) Wie dies von Heffter a. a. O. §. 230., Note 11., S. 183 geschieht, und von Wächter m Gerichtssaal. 20. Jahrg. von 1868 S. 6 nachgewiesen wurde.

15) Lex Salica, lib. 1., tit. 31., §. 15. bei Walter. Corpus juris Germanici, Vol. I., ag. 45. — l. Ripuaria, tit. VI., ibid. p. 167. — l. Alamann., lit. 65., §. 28., ibid. p. 220. — l. Frisionum, tit. 22., §. 58., 59., ib. pag. 365. — l. Saxon. I. 15., ib. pag. 384; die eiden Letzteren unterscheiden, je nachdem ein testiculus oder beide ausgeschnitten worden sind, ndem im letzteren Falle die Komposition das Doppelte beträgt. — Vgl. Wilda, Geschichte es deutschen Strafrechts, Bd. I., S. 766, 767.

16) Cap. 5. X. de homic. (V,12).

Die C. C. C. erwähnt im Art. 133. mit der Ueberschrift: Straff derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben, nur den Fall, wenn ein Mann oder ein Weib unfruchtbar gemacht wird, welches Verbrechen mit Todesstrafe belegt werden soll. Der Mann soll als ein Todschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränkt oder sonst zum Tode gestraft werden. Dieser Zwischensatz bezieht sich zwar der Stellung nach auf die beiden Fälle der Kinderabtreibung und der Unfruchtbarmachung, allein man muß ihn doch der Absicht nach nur auf den Fall der Kinderabtreibung beschränken, denn sonst würde sich nicht erklären lassen, weshalb die eigene Unfruchtbarmachung bei dem Manne unerwähnt geblieben, also ungestraft bleiben sollte, während die eigene Kinderabtreibung nur bei der Frau möglich ist und daher zu deren Erwähnung genügende Veranlassung vorlag. Dafür spricht auch die Uebersetzung von Remus[17]), während sich Goblerus mehr an die Worte der C. C. C. anschließt.

§. 3.

Die italienischen Praktiker gingen mit Rücksicht auf das kanonische Recht, welches die Verwerflichkeit des Selbstmordes lehrt,[18]) von der Ansicht aus, daß derjenige, welcher sich selbst tödten wolle, wenn er auch an der Vollendung gehindert worden, ungeachtet der Regel des Gewohnheitsrechts, daß der Versuch, wenn er keinen Erfolg gehabt habe, nicht gestraft werde, dennoch mit der Todesstrafe zu belegen sei. Danach mußten sie auch konsequent annehmen, daß der Thäter bei der Tödtung eines Einwilligenden ebenfalls strafbar sei. Insbesondere wird dies jedoch nur bei der Kastration hervorgehoben unter Bezugnahme auf das römische Recht und mit dem Anfügen, daß die Zeugungsglieder ganz besonders bevorzugte Operationen zu erfüllen hätten, so daß sie membra nobilia genannt würden, durch welche das menschliche Geschlecht erhalten werde. Derjenige, welcher diese verstümmele, müsse daher als ein Feind der Natur mit dem Tode bestraft werden, nehme er die Handlung gegen Andere oder gegen sich selbst vor.[19])

Die deutschen Juristen hielten den Versuch des Selbstmordes für strafbar,[20]) und ebenso die Tödtung eines Einwilligenden.[21]) Die holländischen Rechtsgelehrten machten geltend, daß es nicht in des Menschen Macht liege, sein Leben aufzugeben, oder eines Gliedes sich zu entledigen, und man könne denjenigen, welcher dennoch eine solche That gegen sich verlange, nicht im Ernste für einen Menschen bei gesunden Sinnen, sondern für geistesgestört halten.[22])

Die deutsche Praxis strafte in den neueren Dezennien zwar nicht mehr den versuchten Selbstmord, wohl aber, wenn auch nur mit geringerer Strafe,

---

17) Remus. Nemesis Karulina, art. 133., pag. 83, praeterea qui virum hymeneo ineptum reddiderit, sterilemve foeminam effecerit, — worauf nur die Strafandrohungen folgen. Kress. Commentatio in C. C. C. ad art 133., §. 5., pag. 273. Böhmer, Meditationes in C. C. C. art. 133., §. 11., pag. 626. Böhmer, Observationes ad Carpzovii Novam practicam quaest. 11., Obs. 9., pag. 24 und Heffter a. a. O., §. 279., not. 5. sind zweifelhaft darüber, aber man vgl. dagegen Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, §. 175., not. 77., Hepp, im Neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. XI. von 1830, S. 246.

18) Caussa 22., q. 5., c. 9—12.

19) Clarus. §. fin. quaest. 68., No. 37., pag. 338 und No. 7., pag. 335. Ebenso Farinacius, De delictis et poenis lib. I., tit. 3., quaest. 20., No. 135., pag. 295.

20) Kressl. c. ad art. 134., §. 2., not. 2., pag. 279.

21) Leyser, Meditationes ad Pandectas. Spec. 596., med. 10., pag. 359. Cocceji, Jus controversum lib. 15., litt. 9. 15., pag. 678. — Link, De homicidio in volentem commisso Altorf 1785, pag. 21.

22) Matthaeus, De criminibus. Prolegomena cap. 3., No. 3., pag. 36 und dazu Hepp a. a. O. S. 246 ff. Von den Neueren hält G. L. Gravere, Specimen de eo an injuria volenti facta poenis sit coercenda, Groening. 1825, den Verzicht auf das Leben für unzulässig. Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 9., S. 705.

e Tödtung eines Einwilligenden.[23]) Die Selbstverletzung und insbesondere die elbstverstümmelung wurde nicht mehr als selbstständiges gemeines Vergehen straft,[24]) und ebenso finden sich keine Beispiele über die Bestrafung der eigenen erstörung des Zeugungsvermögens, oder derjenigen bei den Einwilligenden.[25]) ur alsdann ließ man eine Ausnahme eintreten, wenn die Selbstverstümmelung schah, um sich zum Militairdienste untauglich zu machen.

In den neueren Partikular-Strafgesetzbüchern wurde meistens nur der all der Tödtung eines Einwilligenden als besonderes Vergehen mit Strafe bedroht. Dabei war jedoch auch die Strafbarkeit des Versuches nicht ausschlossen,[26]) und war das Verlangen der Tödtung von einem Todtkranken oder dtlich Verwundeten gestellt worden, so sollten geringere Strafen eintreten.[27]) Während alle neueren Gesetzbücher die Selbstverstümmelung zu dem Zwecke, sich er Militairpflicht zu entziehen, mit Strafe bedrohen, dehnen dies einige auch uf den Fall aus, wenn dies in der Absicht geschieht, um sich überhaupt zu der rfüllung einer bürgerlichen Pflicht untauglich zu machen.[28])

Am weitesten geht das baierische St. G. B. Art. 123.[29]), indem dasselbe den allgemeinen Satz aufstellt, daß eine unter Strafe verbotene Handlung wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch in minderem Grade strafbar sei. Handlungen, welche blos auf Verlust und nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden bei erfolgter Einwilligung unsträflich. — Ebenso nach dem oldenburgischen St. G. B. Art. 128.[30]) In dem österreichischen St. G. B. Art. 4.[31]) wird der allgemeine Satz aufgestellt, daß das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wurde, entstehe, woran die Folgerung geknüpft wird, daß es also auch an solchen Personen geschehe, die ihren Schaden selbst verlangen oder zu demselben einwilligen.

§. 4.

In dem R. St. G. B. ist in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und den meisten Partikulargesetzen nur die Tödtung des Einwilligenden im §. 216. mit Strafe bedroht worden. Nach den Motiven[32]) nahm man an: es entspreche dem Rechtsgefühle, daß die Tödtung eines Einwilligenden, wie sie der Entwurf näher charakterisire, nicht mit derjenigen Strafe belegt werde, wie die gegen den Willen des Getödteten erfolgte Tödtung; das unbestrittene Sittengesetz, wonach das Leben ein nicht veräußerliches Gut sei, lasse jedoch weder

23) Hitzig, Annalen der Kriminalrechtspflege. Bd. 4., Heft 8., S. 197 ff.

24) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. Bd. II., §. 545., S. 576. Heffter a. a. O., §. 284. a. E. S. 224.

25) Heffter a. a. O. §. 279. lehrt zwar noch die Anwendbarkeit des römischen Rechtes und der C. C. C., jedoch auch mit der Modifikation, daß die Behandlung der Beschneidung von Nichtjuden wohl nicht mehr als strafbare Kastration zulässig sein dürfte. — Tittmann a. a. O. Bd. I., §. 184., S. 377, erwähnt nur den Fall, wenn der Thäter einen Andern zur Kinderzeugung unfähig gemacht habe, wofür die Praxis seit längerer Zeit nur mehrjährige Zuchthausstrafe habe eintreten lassen.

26) Württembergisches St. G. B., Art. 239., bei Stengleln. Sammlung der deutschen St. G. B. Bd. I., Nr. IV., S. 95; Baden §. 207. bei Stenglein Bd. II., Nr. VIII., S. 73; Hessen Art. 257.; Nassau Art. 250. bei Stengleln Bd. II.; Thüringen Art. 120. bei Stenglein Bd. III., S. 120.

27) Württemberg a. a. O. Baden ib.

28) Altenburg Art. 144. bei Stenglein Bd. I., S. 87. — Thüringische Staaten Art. 139. ib. Bd. III., S. 129.

29) Bei Stenglein Bd. I., S. 64.

30) Bei Stenglein ib. S. 65.

31) Bei Stenglein Bd. III., S. 17.

32) Aktenstücke des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1870. Anl. Nr. 5. S. 70 zu §. 211.

Straflosigkeit, noch eine niedrig bemessene Strafe zu. Der Entwurf habe deshalb eine besondere Bestimmung über diesen Fall aufgenommen. Bei den Verhandlungen hierüber wurde mehrfach hervorgehoben,[33]) daß es sich hierbei um ein eigenes Vergehen und nicht um einen Milderungsgrund bei dem Verbrechen des Mordes handele. Für den Versuch dieses Vergehens wurde jedoch keine Strafe angedroht, und dieser ist daher in Folge der allgemeinen Bestimmung des §. 43. straflos.[34])

Bezüglich der Körperverletzungen ist nur im §. 142. unter den Vergehen wider die öffentliche Ordnung bestimmt, daß derjenige, welcher sich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich mache oder durch einen Andern untauglich machen lasse, mit Gefängniß bestraft werden solle, und die nämliche Strafe auch denjenigen treffe, welcher einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich mache. Durch diese Anordnung sollten nach den Motiven die zur Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht bisher bestandenen Vorschriften des Preußischen Strafrechtes wiederholt werden, sie hat also einen ganz singulären exceptionellen Charakter, und kann daraus nicht etwa der Schluß gezogen werden, daß hier nur eine besondere Anwendung des etwaigen Verbotes der Selbstverstümmelung überhaupt vorliege,[35]) es ist vielmehr anzunehmen, daß die Vorschrift auf den speziell hervorgehobenen Fall zu beschränken sei, wie dies auch für das Preußische Strafrecht als feststehend angenommen wurde.[36])

In dem R. St. G. B. kommt in dem 17. Abschnitte über die Körperverletzung selbst nirgends eine weitere Andeutung vor, aus welcher etwa entnommen werden könnte, daß die eigene Zufügung der im §. 224. hervorgehobenen schweren Folgen der Körperverletzung als strafbar erscheine. Es folgt dies auch mit Nothwendigkeit daraus, daß der Versuch des Selbstmordes nicht mit Strafe bedroht ist, da um so weniger die geringere Selbstbeschädigung hiernach als strafbar erscheinen kann.

Ebenso muß man aber auch daraus, daß nur die Tödtung des Einwilligenden mit einer geringeren Strafe, als die Tödtung im Allgemeinen, bedroht ist, der Versuch einer solchen Tödtung aber von dem Gesetze gänzlich außer Acht gelassen worden ist, den Schluß ziehen, daß die Körperverletzung eines Andern mit dessen Einwilligung ebenfalls straflos sei. Sie steht auf einer geringeren Stufe, wie die versuchte Tödtung. Sie kann, wie wohl allgemein anerkannt wird, alsdann nicht strafbar sein, wenn sie von dem Arzte zur Rettung des Lebens oder Verhütung größerer Nachtheile für die Gesundheit des Patienten geschieht, wiewohl auch diese Ausnahme in dem Gesetze mit Stillschweigen übergangen worden ist. Auf gleicher Stufe würde ohne Zweifel auch derjenige stehen, welcher auf Verlangen eines an seinem Körper zu verletzenden Arztes selbst, z. B. in dringenden Fällen die Operation des Ausschneidens von Bißwunden durch einen tollen Hund vornähme. Aber wir müssen noch einen Schritt weiter gehen und auch denjenigen für straflos erklären, welcher auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen eines Andern diesen an seinem Körper verletzt. Man denke nur an den Fall, daß ein Arbeiter von einer Maschine an der Hand ergriffen wird; er muß fürchten, daß er rettungslos verloren ist, wenn ihm nicht schleunigst die Hand abgehauen wird, er bittet dringend und ernstlich seinen Nebenarbeiter um diesen Dienst, dieser giebt seinem Verlangen nach, und befreit ihn durch einen Axthieb von der gefährlichen Umarmung. Sollte dieser

33) Stenographische Berichte über die Reichstags-Verhandlungen. I. Legislatur-Periode. Session 1870, Bd. II., S. 657, 658.

34) Handbuch des deutschen Strafrechts, herausgegeben von Holtzendorff, Bd. II., S. 130, Note 5.

35) Aktenstücke a. a. O. zu §. 138—142., S. 63.

36) Hälschner, das Preußische Strafrecht, Bd. II., S. 241. Für das deutsche Heer macht die Kastration untauglich zur Erfüllung der Wehrpflicht, sie gehört also unter §. 142.

egen Körperverletzung strafbar sein? Aber es lassen sich noch weit weniger cingende Fälle denken. Aus dem Alterthum ist uns der heutzutage allerdings ohl kaum mehr vorkommende Fall aufbewahrt worden, daß ein eifriger Schüler ur aus Lernbegierde sich Stockschläge[37]) geben ließ. Der Lehrer würde zwar nach em Wortlaute des §. 223 a., und wenn der Schüler nach §. 223. einen Strafntrag gegen denselben erhoben hätte, als strafbar erscheinen, allein dies würde it dem übrigen Inhalte des St. G. B. im Widerspruche stehen und wieder inen Beweis dafür liefern, daß die wörtliche Auslegung des Gesetzes leicht zu nrichtigen Annahmen führt.

Bei dem Reichstage wurde die Frage in Bezug auf Körperverletzungen ur gelegentlich berührt. Es wurde nämlich gegen die Aufnahme des §. 214. eltend gemacht, daß man dann auch eine solche Bestimmung in Bezug auf die n sich straflose Selbstverstümmelung aufnehmen müsse, welcher Annahme aber on Schwarze damit begegnet wurde, daß bei der Körperverletzung Milderungsgründe zugelassen seien, und daher für diese kein derartiges Bedürfniß wie bei em Morde vorliege.[38])

Allerdings wird man aber hierbei ein ernstliches und ausdrückliches motivirtes Verlangen fordern müssen, um den dolus als schadenbringendes, feindliches Element aus der Handlung entfernt halten zu können.

§. 5.

Prüft man nun die obigen Entscheidungen, so scheint diejenige des Obertribunales vor dem Erkenntnisse des Reichsgerichts den Vorzug zu verdienen. Obgleich das letztere ebenfalls anerkennt, daß im §. 216. des R. St. G. B. eine Strafe für den Versuch nicht vorgesehen sei, so erklärte es dennoch die Körperverletzung, welche durch die nur versuchte Tödtung herbeigeführt wurde, als solche für strafbar, weil in der Körperverletzung eine vollendete That enthalten sei und jene nicht einen nothwendigen Thatbestand der versuchten Tödtung bilde.

Es ist aber unzulässig, eine beabsichtigte Tödtung, die aber nicht vollendet wurde, sondern in den Grenzen des Versuches jedoch ohne Rücktritt des Thäters (§. 46.) stehen blieb, in eine vollendete Körperverletzung umzuwandeln. Derjenige, welcher einen Andern zu ermorden beabsichtigt, allein mit dem gebrauchten Dolche nicht den Tod, sondern nur eine schwere Verletzung herbeiführt, ist wegen Mordversuches, nicht aber wegen vollendeter Körperverletzung strafbar. Seine Absicht geht viel weiter, wie bei der beabsichtigten Körperverletzung, und letztere kann niemals hierbei als vollendete That in Betracht gezogen werden. Ja bei dem besonderen Vergehen der Tödtung eines Einwilligenden ist sogar die Absicht der Körperverletzung gänzlich ausgeschlossen.

Ist hiernach dieser erste Satz nicht haltbar, so ist es auch der weitere, wonach die Körperverletzung eines Einwilligenden strafbar sein soll. Die Gesundheit, — so wird deducirt, — gehöre zu den Gütern, deren Erhaltung der Staat wegen ihres Werthes für die Gesammtheit fordere, auf die also nicht verzichtet werden könne, einerlei, ob die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit für immer, oder nur als Störung des körperlichen Wohlbefindens gestört werde. — Hier verläßt das Gericht den Boden des Gesetzes und begiebt sich, in

37) Αἰλιανοῦ ποικίλη ἱστορία Lugd. Batav. 1701, lib. 10., cap. 16., pag. 617 und Diogenes Laërtius in der lateinischen Ausgabe: De vitis clariss. philosoph., Lips. 1831. Vol. II., cap. 2., pag. 16 erzählen, daß Diogenes von Sinope ungeachtet der von Antisthenes erfahrenen Zurückweisung und der erlittenen Stockschläge diese freiwillig ertragen habe, um an dessen Unterricht Theil nehmen zu dürfen.

38) Stenographische Berichte a. a. O. S. 657, 658. — Dagegen später von Schwarze selbst in dem Kommentare zum St. G. B., 4. Aufl. von 1879, S. 155.

ähnlicher Weise, wie bei der Entscheidung über die Strafbarkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln, — auf die unsichere Bahn philosophirender Theorie. Von diesem Standpunkte aus ist noch neuerdings behauptet worden,[39]) daß jede Verletzung der körperlichen Integrität ungeachtet der Einwilligung des Verletzten als rechtswidrig und strafbar erscheine. — Dabei ist aber außer Acht gelassen, daß nach §. 232. des St. G. B. die leichten Körperverletzungen nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden können und danach wenigstens in Bezug auf diese ein Verzicht auf die Strafe als wirksam anerkannt ist. Der bei Begehung der leichten Körperverletzung Einwilligende wird auch nach deren Verübung keine Anklage erheben, und wenn er sie dennoch anstrengen sollte, wird ihm nach dem von jeher bestehenden positiven Rechte der Einwand mit Erfolg entgegengesetzt werden können, daß er in die Verübung eingewilligt habe. — Wenn nun auch die qualifizirten und schweren Körperverletzungen von Amtswegen zu verfolgen sind, so beruht doch der obige Satz in dem Urtheile des Reichsgerichtes auf einer petitio principii, es ist erst zu erweisen, daß hier die Einwilligung des Verletzten die Straflosigkeit nicht bewirke.

Die Einwilligung des Verletzten komme, — so wird weiter fortgefahren — als Strafausschließungsgrund nicht vor. Hier befinden wir uns wieder auf der Basis des positiven Gesetzes. Der Satz ist an sich vollkommen richtig, er ist wenigstens nicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Dies beweist aber nichts, da hierin nur etwa eine Lücke im Gesetze zu finden wäre. So ist auch nirgends ausdrücklich ausgesprochen, daß die Einwilligung in eine gefährliche Operation dem Arzte gegenüber als Strafausschließungsgrund gelte, und dennoch wird das Reichsgericht hier wenigstens die Einwilligung als solchen gelten lassen müssen.[40])

Endlich soll sogar die Thatsache, daß diese Einwilligung nur bei der Tödtung berücksichtigt worden sei, dafür sprechen, daß ihr überall sonst eine rechtliche Wirksamkeit nicht habe beigelegt werden sollen. Allein gerade umgekehrt ist zu schließen, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er bei der Tödtung die Einwilligung ausnahmsweise nicht als Strafausschließungsgrund, sondern die That nur als besonderes Vergehen habe gelten lassen wollen, im Uebrigen jede Strafe bei Verletzung eines Einwilligenden ausgeschlossen habe. Dies wird dadurch bestärkt, daß nur als spezielle Ausnahme bei der Körperverletzung zu dem bestimmten Zwecke der Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht auf die Einwilligung des Verletzten keine Rücksicht genommen wurde. Die Absicht des Gesetzes geht auch indirekt daraus hervor, daß nach §. 225. eine weit härtere Strafe, und sogar eine Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren, erkannt werden müßte, wenn der Thäter z. B. dem Einwilligenden nur die Zeugungsfähigkeit durch Körperverletzung hätte benehmen wollen und diese Folge eingetreten wäre. Dagegen würde denselben, wenn er die viel weiter gehende Absicht der Tödtung gehabt hätte und diese Folge auch eingetreten wäre, nach §. 216. nur eine Gefängnißstrafe habe treffen können, und der Versuch gänzlich straflos geblieben sein, wenn dieser auch eine viel schwerere Körperverletzung herbeigeführt hätte. Man kann einen solchen Widerspruch im Gesetze nicht durch die einfache Behauptung widerlegen,[41]) daß hierin nicht ein ausreichender Grund zu finden sei, deshalb anzunehmen, daß das Gesetz jede Körperverletzung des Einwilligenden für straflos habe erklären wollen. Nimmt man aber die oben ausgeführten Gründe hinzu, daß nach dem früheren Rechtszustande in der Regel die Selbstbeschädigung und die Zufügung einer Körperverletzung an einem Einwilligenden nicht als strafbar erschien und in dem St. G. B. gleichfalls nur ein

39) Hälschner, das deutsche Strafrecht 1881, Th. I., S. 471, 234.
40) Wie dies auch von Hälschner a. a. O. geschieht.
41) Wie dies Hälschner a. a. O., S. 473, versucht.

ezieller Fall der Strafbarkeit einer solchen hervorgehoben wurde, so wird man ich dem Umstande des inneren Widerspruches im Gesetze selbst ein wichtiges nterstützendes Moment beilegen müssen.[42])

§. 6.

In dem neuesten Niederländischen Strafgesetzbuche vom 3. März 1881 im Art. 293. die Tödtung des Einwilligenden mit einer viel höheren Strafe, imlich bis zu 12 Jahren Gefängniß, bedroht.[43]) Der Versuch ist nach der lgemeinen Bestimmung im Tit. 9. Art. 78. strafbar. Dieses Gesetzbuch bestraft ber auch denjenigen, welcher vorsätzlich einen Andern zum Selbstmord anstiftet, m dabei behülflich ist, oder die Mittel dazu verschafft, wenn der Selbstmord folgte, mit Gefängniß bis zu drei Jahren (Art. 294). In dem Abschnitte von r Körperverletzung kommt nichts von der Selbstbeschädigung vor.

Es dürfte sich hiernach wohl empfehlen, bei einer etwaigen Revision des . St. G. B. den Art. 216. dadurch zu ergänzen, daß man den Versuch für leichfalls strafbar erklärte. Als eine Forderung der Sittlichkeit erscheint es ach, daß die vorsätzliche schwere Körperverletzung gegen sich selbst, besonders ber die Selbstverstümmelung und Unfruchtbarmachung bei beiden Geschlechtern berhaupt mit Strafe bedroht werde, daraus würde sich auch die, jedoch geingere, Strafbarkeit desjenigen ergeben, der auf ernstliches, ausdrückliches und motivirtes Verlangen des zu Verletzenden die Beschädigung vornähme. Derrtige Handlungen in Nothlagen des Beschädigten würden aber gänzlich straflos u lassen sein. Der Staat hat, abgesehen von den Anforderungen der Sittlichkeit, ein hohes Interesse daran, daß seine Bürger ihre volle körperliche Integrität ch erhalten und nicht in Folge frevelhaften Beginnens Gefahr laufen, dem Staate durch etwaige Krankheiten oder Arbeitsunfähigkeit zur Last zu fallen, enn dies auch durch die Selbstbeschädigung nicht bezweckt worden sein sollte.

42) Ortmann im Archiv für Deutsches und Preußisches Strafrecht, herausgegeben on Goltdammer und Hahn, Bd. 25. von 1877, S. 119.

43) Staatsblad van het Königr. Nederlanden von 1881, No. 35., tit. 19., pag. 76. Hy die een ander opzije nitdruckkelijk en ernstig verlangen van het leven berooft, vordt gestraft met gefangenisstraf van ten hoogste twaalf jaren. Eine Uebersetzung indet sich in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dochow und Liszt, Bd. I. von 1881, Heft 2., Beil. S. 37.

Zur Auslegung der §§. 451. Abs. 1., 452. Abs. 1 456. Abs. 2. und 462. Abs. 2. der deutschen Strafprozeßordnung.

Von Herrn Amtsrichter Schultzenstein in Rixdorf.

I.

In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird nach §. 4 Abs. 1. St. Proz. O. bei rechtzeitigem Einspruche gegen den Strafbefehl Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geschritten, sofern nicht bis z Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt, oder der E spruch zurückgenommen wird, und nach §. 452. Abs. 1. daselbst, wenn der A geklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt u auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten wird, der Einspruch ohne Bewe aufnahme durch Urtheil verworfen. In dem Verfahren nach vorangeganger polizeilicher Strafverfügung ist zwar nicht ein Fallenlassen der Klage seite der Staatsanwaltschaft, sondern blos eine Zurücknahme der Strafverfügu seitens der Polizeibehörde, welche dieselbe erlassen hatte, und auch diese ni bis zum Beginn der Hauptverhandlung, sondern nur bis zur Uebersendung d Akten an die Staatsanwaltschaft zulässig (§. 454. Abs. 2.), und hat das Au bleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht die Verwerfung d Antrags auf gerichtliche Entscheidung zur Folge (§§. 457., 231 ff. St. Proz. O.) es kann aber nach §. 456. Abs. 2. St. Proz. O. bis zum Beginn der Hau verhandlung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen werde Das Gleiche gilt bei den wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften üb die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle von den Verwaltungsbehörd erlassenen Strafbescheiden, bei denen nach §. 460. St. Proz. O. der Str bescheid von der Verwaltungsbehörde bis zur Uebersendung der Akten an d zuständige Staatsanwaltschaft und nach §. 462. Abs. 2. der Antrag auf gerich liche Entscheidung bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenomm werden können.

Es liegt auf der Hand, daß diese Vorschriften auf das engste mit einand zusammenhängen, indem insbesondere der Einspruch gegen einen Strafbefe und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einer Strafverfügung u

1) Voitus: Kontroversen, betreffend die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassung gesetz S. 408—410.

em Strafbescheide sich entsprechen, und das Ausbleiben in der Hauptverhandlung hts anderes als eine stillschweigende Zurücknahme des Einspruchs ist[2]), so wie Privatklageverfahren das Ausbleiben des Privatklägers in der Hauptverndlung als stillschweigende Zurücknahme der Klage und in der zweiten Instanz 3 des Angeklagten, welcher Berufung eingelegt hat, als eine solche der Befung behandelt wird (§§. 431. und 370. St. Proz. O.)[3]).

Ebenso ist anerkannt, daß sie unbedingt zwingende und nicht blos alles hterliche Ermessen, sondern auch jede weitere sachliche Prüfung ausschließende d. Im gegebenen Falle darf unter keinen Umständen zur Hauptverhandlung schritten und muß unter allen Umständen der Einspruch ohne Weiteres verrfen werden, mag dem Gericht auch das Fallenlassen der Klage noch so unitivirt, der Einspruch oder Antrag, welcher zurückgenommen wird, noch so beündet bezw. beim Ausbleiben in der Hauptverhandlung der erlassene Strafehl noch so ungerechtfertigt oder unzulässig erscheinen.[4])

Endlich ist klar, daß dieselben nur für die erste Instanz und in dieser lten. Nach ihrem unzweideutigen Wortlaut ist die Hauptverhandlung, von ren Beginn sie sprechen, die vor dem Schöffengericht, im Fall des § 462. t. Proz. O. die vor dem zuständigen Gericht, zu welcher bei rechtzeitigem Einruche oder Antrage in erster Instanz zu schreiten ist. Es betreffen überhaupt §§. 447 ff., 453 ff. und 459 ff. nur das Verfahren in erster Instanz, für das den höheren Instanzen hat es lediglich bei den allgemeinen Bestimmungen n Bewenden behalten.

Dagegen entstehen Zweifel dadurch, daß in allen vier Paragraphen lechtweg blos von der Hauptverhandlung die Rede ist, während ebenso wie gewöhnlichen Strafverfahren auch in dem Verfahren nach einem Strafbefehl, ner Strafverfügung oder einem Strafbescheide mehrere Hauptverhandlungen in rselben Sache und derselben ersten Instanz stattfinden können, und es deshalb aglich wird, ob unter jener Hauptverhandlung nur die erste oder auch jede ätere Hauptverhandlung zu verstehen ist, mit anderen Worten, ob die Zussigkeit des Fallenlassens der Klage und der Zurücknahme des Einspruchs oder ntrags und die Nothwendigkeit der Verwerfung des Einspruchs wegen Nicht-

---

2) Vgl. die Citate bei Voitus a. a. O. S. 387. Der anscheinend von Voitus selbst annommenen (vgl. besonders S. 390) und jedenfalls aus seiner ebenda S. 386 ff. vertretenen Anht über die Prüfung des Strafbefehls beim Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptrhandlung (s. unten Anm. 4.) folgenden Auffassung des Ausbleibens blos als eines Zuständnisses des dem Strafbefehl zu Grunde liegenden Sachverhältnisses steht entgegen, daß eselbe nicht Platz greifen kann, sobald der Beschuldigte in der Einspruchsschrift die Thatchen direkt bestritten hat, und daß die Strafprozeßordnung eine unbedingte, die Freiheit der eberzeugung vollständig ausschließende Fiktion des Zugeständisses, wie sie hier dann vorliegen ürde, sonst gar nicht kennt, und in dem einzigen Falle, in welchem nicht unbedingt, sondern ur, falls nicht nach freier Würdigung des Gerichts Umstände entgegenstehen, ein Zugeständniß ngenommen werden soll, dem des §. 475., dies ganz ausdrücklich ausgesprochen hat.

3) Löwe, Strafprozeßordnung, 2. Aufl., Note 1a zu §. 370., S. 635 und Verhandlung er Kommission des Reichstages über §. n. der Anträge Struckmann und Genossen in der itzung 72 vom 15. Sept. 1875. — Hahn, die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizesetzen. Bd. III. S. 1026. —

4) Löwe, Note 1. zu §. 452. S. 725 und Note 5. zu §. 456. S. 729. Abweichend llein Voitus a. a. O. S. 386—396, jedoch auch nur hinsichtlich des Ausbleibens in der auptverhandlung und der Prüfung des Strafbefehls in rechtlicher Beziehung, welche nach hm trotz jenes stattfinden soll. Gegen denselben spricht indessen die Bedeutung des Ausbleibens ls einer Zurücknahme des Einspruchs, bei welcher auch nicht die Prüfung des Strafbefehls ilos de jure dem Gericht verbleiben kann, und daß die Worte des §. 452.: „ohne Beweisufnahme", welche sein Hauptargument bilden, wenn sie das ihnen beigelegte Gewicht hätten, äufig auch die rechtliche Prüfung hindern würden. Denn ob z. B. der erforderliche Strafntrag rechtzeitig und wirklich von dem Berechtigten gestellt, die anscheinend vorhandene Verährung der Strafverfolgung unterbrochen worden ist u. dgl., gehört zweifellos zur rechtlichen Beurtheilung, ist aber oft nicht ohne Beweisaufnahme festzustellen.

erscheinens nur für die erste Hauptverhandlung gelten oder für jede fernere Hauptverhandlung wieder von Neuem eintreten.

Wie diese Frage entschieden wird, ist zwar vom rechtspolitischen Standpunkte aus ohne sonderliche Bedeutung. Aber daß sie in der einen oder der anderen Weise mit Sicherheit entschieden wird, ist nothwendig und von großer praktischer Wichtigkeit, weil Strafbefehle, Strafverfügungen und Strafbescheide überaus häufig sind, bei ihnen die Vorbereitung der Hauptverhandlung sowohl hinsichtlich der Belastung als auch, da selten eine vorherige Vernehmung des Beschuldigten erfolgt und eine Begründung des Einspruchs und Antrags nicht erforderlich ist und thatsächlich meist unterbleibt, hinsichtlich der Entlastung geringer zu sein pflegt, als bei förmlicher Anklage und besonderem Beschluß der Eröffnung des Hauptverfahrens, und es deshalb noch öfter als sonst vorkommt, daß das erforderliche Material nicht so beisammen ist, um gleich in der ersten Hauptverhandlung die Sache beenden zu können.

Dieselbe tritt bei dem Ausbleiben in dem Verfahren nach einem Strafbefehl nicht blos erst, sobald das Ausbleiben in einer späteren Hauptverhandlung wirklich erfolgt, sondern schon bei jeder Ladung des Angeklagten zu den späteren Hauptverhandlungen hervor. Denn wenn in diesen die Verwerfung des Einspruchs wegen Ausbleibens nicht mehr zulässig, die Ladung aber unter der Androhung derselben erlassen sein sollte, so könnte auch nicht in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden (§. 231. Abs. 2. St. Proz. O.) und würde auch wohl umgekehrt die Verwerfung nicht ausgesprochen werden dürfen, wenn sie auch an sich noch zulässig und geboten, die Ladung jedoch unter der Verwarnung der Verhandlung in Abwesenheit ergangen wäre.

Die Anfechtung eines Eintritts in die Hauptverhandlung und die einer Nichtverwerfung des Einspruchs als unzulässig würden, da hierbei Entscheidungen vorliegen, denen später ein Urtheil folgen muß, und welche, nachdem das Hauptverfahren zwar nicht durch ausdrücklichen Beschluß eröffnet worden, aber doch für eröffnet gilt (§. 456. Abs. 1. und §. 462. Abs. 1.), ergangen sind, nach §. 347. St. Proz. O. nicht durch Beschwerde geschehen können. Vielmehr würde das allein gegebene Rechtsmittel die Berufung gegen das demnächstige Urtheil des Schöffengerichts (§. 354. St. Proz. O.), wenn aber, was indessen wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Schöffengerichts bei Strafbefehlen und Strafverfügungen (§. 451. Abs. 1. und §. 456. Abs. 1.) nur bei den Strafbescheiden vorkommen kann, die Strafkammer in erster Instanz verhandelt hat, die Revision gegen das der Strafkammer (§. 374.) sein. Die Berufung geht an die Strafkammer (§. 76. G. V. G.) und findet, weil nur prozessualische Vorschriften verletzt sein würden, die nicht unter §. 398. St. Proz. O. fallen, gegen deren Urtheil in der Berufungsinstanz nach §. 380. St. Proz. O. ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Für die Revision gegen das Urtheil der Strafkammer in erster Instanz ist, da die Rechtsnormen, auf deren Verletzung dieselbe gestützt wird, in einem Reichsgesetz enthalten sind, das Reichsgericht zuständig (§. 123. Nr. 3. und §. 136. Nr. 2. G. V. G.).

Soll eine Verwerfung des Einspruchs wegen Nichterscheinens angefochten werden, so ist, da diese stets nur durch ein Urtheil des Schöffengerichts ausgesprochen werden kann, allein die Berufung an die Strafkammer möglich, mit welcher wieder der Instanzenzug geschlossen ist.

Ist endlich in die Hauptverhandlung nicht eingetreten worden, und soll dies angefochten werden, so kann es nur durch Beschwerde geschehen. Diese geht bei den Strafbefehlen und Strafverfügungen immer an die Strafkammer (§. 72. G. V. G.), deren Entscheidung endgültig ist (§. 352. St. Proz. O.), bei den Strafbescheiden theils ebenfalls endgültig an die Strafkammer, theils, wenn das Verfahren erster Instanz vor der Strafkammer stattfindet, an das Oberlandesgericht (§. 123. Nr. 5. G. V. G.), dessen Entscheidung wieder endgültig

t (§. 346. Abs. 3. St. Proz. O.). Das Oberlandesgericht ist in Bayern nach . 9. des Einführungsgesetzes zum G. V. G. und Art. 41. des Bayerischen Ausführungsgesetzes vom 23. Febr. 1879 zum G. V. G. stets das Oberlandesgericht in München, in Preußen nach §. 9. a. a. O. und §. 50. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum G. V. G. das Kammergericht, sofern der Strafbescheid wegen Zuwiderhandlung gegen eine nach Landesrecht strafbare Vorschrift erlassen war, sonst dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk die Strafkammer gehört, und in den übrigen Bundesstaaten das in jedem der für jeden vorhandene einzige Oberlandesgericht.

Hiernach kann unsere Frage zur Entscheidung des Reichsgerichts nur kommen, soweit es sich um die Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Strafbescheid handelt, und nur wenn hierbei in erster Instanz die Strafkammer entschieden hat. In der gleichen Beschränkung, aber auch allein in dieser, kann sie auch an die Oberlandesgerichte gelangen. Da jedoch die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, mag die Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder andern Leistung bestehen und deshalb die im einzelnen Fall verwirkte Strafe die angedrohte und für die Qualifizirung der Handlung als Vergehen oder Uebertretung maßgebend sein oder nicht, meist blos Uebertretungen oder solche Vergehen sein werden, für welche nach §. 27. Nr. 2. G. V. G. die Schöffengerichte ebenfalls für die erste Instanz zuständig sind oder nach §. 75. Nr. 15. daselbst durch Ueberweisung zuständig gemacht werden können[5]) und regelmäßig werden zuständig gemacht werden, so wird die Strafkammer nur außerordentlich selten in erster Instanz entscheiden. Es ist darnach kaum zu erwarten, daß das Reichsgericht oder auch nur ein Oberlandesgericht mit der Frage befaßt werden wird. Im Uebrigen kann dieselbe nur von Landgerichten entschieden werden.

In dem Falle der Zuständigkeit eines höheren Gerichts ist außerdem noch die Möglichkeit abweichender Entscheidung vorhanden, da zwar die Veranlassung der Entscheidung und das Rechtsmittel verschieden sind, für das Reichsgericht der Eintritt, für das Oberlandesgericht umgekehrt der Nichteintritt in die Hauptverhandlung nach Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbescheid und dort die Revision, hier dagegen die Beschwerde, der Gegenstand der Entscheidung selbst aber durchaus der gleiche ist. Der Widerspruch kann dabei sowohl zwischen den Oberlandesgerichten unter einander, als zwischen diesen auf der einen und dem Reichsgericht auf der anderen Seite hervortreten und schließt ihn insbesondere auch die für die Zuständigkeit des Kammergerichts bestehende besondere Beschränkung nicht aus.

Unter diesen Umständen sind die Aussichten auf eine einheitliche oder auch nur auf eine von einem oberen Gericht ausgehende Beantwortung unserer Frage in der Rechtsprechung, welche eine Mannigfaltigkeit der Instanzen und Rechtsmittel zeigt, wie sie bunter und unzweckmäßiger kaum gedacht werden kann, sehr gering und erscheint eine theoretische Erörterung, welche, soviel bekannt, bisher noch, nicht stattgefunden hat, deshalb umsomehr geboten.

Nicht zu bezweifeln ist zunächst, daß die Zulässigkeit des Fallenlassens der Klage und der Zurücknahme des Einspruchs und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und die Nothwendigkeit der Verwerfung des Einspruchs nicht mehr für diejenige Verhandlung bestehen, welche nach §. 228. St. Proz. O. Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ist. Denn hier ist rechtlich nur eine einzige Hauptverhandlung vorhanden, welche vor der Unterbrechung begonnen hatte. Es würde also z. B. das Ausbleiben des Angeklagten in der späteren Verhandlung bei einem Strafbefehl nur die im §. 230. Abs. 2.

5) Löwe, Note 2. zu §. 462. S. 733.

St. Proz. O. bezeichnete Wirkung nicht die einer Verwerfung des Einspruchs haben.

Dagegen wird man, wenn vor der späteren Hauptverhandlung noch gar nicht in der Sache selbst verhandelt worden war, es hatte sich z. B. gleich bei dem Aufruf des Angeklagten und der Zeugen und Sachverständigen herausgestellt, daß ein unentbehrlicher Zeuge oder Sachverständiger, oder in dem Verfahren nach einer Strafverfügung oder einem Strafbescheide, daß der Angeklagte, dessen Geständniß das einzige Beweismittel ist, fehlt und deshalb das Gericht sofort beschlossen, einen andern Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, sehr geneigt sein, die Zulässigkeit und Nothwendigkeit bis zum Beginn der neuen Hauptverhandlung anzunehmen, weil bei dieser sachlich es noch genau ebenso liegt, als wenn schon vor dem Beginn der ersten Hauptverhandlung der Termin zu derselben aufgehoben, ein anderer angesetzt und so die an diesem stattfindende Hauptverhandlung die erste ist.

In der Mitte zwischen diesen beiden Fällen stehen der thatsächlich häufigste, daß erst, nachdem in der Hauptverhandlung zur Sache mehr oder weniger verhandelt worden, deren Vertagung, z. B. weil die Vernehmung weiterer nicht anwesender Zeugen für nothwendig gehalten wird, nach §§. 243. Abs. 3. und 264. Abs. 4. St. Proz. O. beschlossen ist, und die neue Verhandlung nicht innerhalb 4 Tagen als Fortsetzung der früheren erfolgt, und der seltenere, daß auf eingelegte Berufung oder Revision die Sache nach §§. 369., 394. und 395. St. Proz. O. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen und deshalb nochmals Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist. Hier wie dort ist die spätere Verhandlung nicht blos eine Fortsetzung der unterbrochenen ersten Hauptverhandlung, so daß für sie nicht dasselbe gelten kann, wie für diese. Vielmehr muß in ihr die Sache von Neuem und von Anfang an, bei der Zurückverweisung wenigstens von da an, bis wohin die Aufhebung des früheren Urtheils reicht, verhandelt werden. Andrerseits ist aber bei ihr doch auch nicht mehr so res integra, wie bei der Vertagung der Hauptverhandlung sofort nach deren Beginn und bevor noch in die Sache eingetreten war. Es ist daher auch die Gleichstellung mit der Hauptverhandlung nach einer solchen Vertagung ausgeschlossen.

II.

Um nunmehr zur Entscheidung selbst überzugehen, so sind der Wortlaut der betreffenden Paragraphen und insbesondere die Worte: „Beginn der Hauptverhandlung" sowohl mit der Beschränkung auf die erste Hauptverhandlung als mit der Ausdehnung auf die späteren wohl zu vereinigen.

Bei Annahme der ersteren würde das Hauptgewicht auf „Beginn" zu legen sein und deducirt werden können, daß ein solcher bereits in der ersten Hauptverhandlung mit dem Aufruf des Angeklagten und der Zeugen und Sachverständigen (§. 242. St. Proz. O.) vorhanden gewesen, der als für die betreffende Wirkung entscheidend bezeichnete Zeitpunkt also eingetreten und damit die Wirkung gegeben ist. Wäre dagegen nicht schon die erste Hauptverhandlung maßgebend, so würde das Wort „Hauptverhandlung" zu betonen sein, und daraus, daß hierbei keine Einschränkung gemacht, namentlich nicht von der ersten Hauptverhandlung geredet ist, gefolgert werden können, daß alle und auch die späteren Hauptverhandlungen gemeint seien.

Aus dem Wortlaut läßt sich daher nichts entnehmen.

Dasselbe gilt von dem Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung in den drei Stellen, wo in ähnlicher Weise die Hauptverhandlung und deren Beginn maßgebend gemacht sind.

Nach §. 344. St. Proz. O. ist die Zurücknahme eines Rechtsmittels un-

chränkt und bis zum Erlaß der Entscheidung auf dasselbe zulässig. Es würden her die Berufung und die Revision bis zur Verkündigung des Urtheils des rufungs- bezw. Revisionsgerichts zurückgenommen werden können, wenn nicht iter der §. 345. vorschriebe, daß, sobald die Entscheidung über das Rechtsttel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, die Zurücknahme ch Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners oder, s dasselbe ist, ohne Zustimmung des Gegners nur bis zum Beginn der uptverhandlung erfolgen kann.

Letztere Bestimmung stand noch nicht in dem Entwurf der Strafprozeßnung, sondern ist erst von der Kommission des Reichstags eingefügt worden, d zwar in der ausgesprochenen Tendenz, durch sie auszuschließen, daß die aatsanwaltschaft das Gericht an der Erlassung einer dem Beschuldigten nstigen Entscheidung hindern könne, wenn das Rechtsmittel deshalb eingelegt , um eine Erhöhung der Strafe zu erlangen, die Verhandlung in zweiter istanz aber sich so gestalte, daß auch die Möglichkeit einer Freisprechung in age komme.[6]) Dieser Zweck der Vorschrift würde vollständig verfehlt werden, enn bei einer Mehrheit der Hauptverhandlungen die Staatsanwaltschaft die n ihr eingelegte Berufung noch nach der ersten Hauptverhandlung sollte einitig zurücknehmen dürfen. Man denke z. B. daran, wie oft eine neue Haupthandlung lediglich zur Aufnahme eines Entlastungsbeweises anberaumt wird er sonst sich schon in der ersten Hauptverhandlung herausstellt, daß eine Verärfung des ersten Urtheils nicht erfolgen wird. Auch zeigen die Verhandngen der Reichstagskommission auf das unzweideutigste, daß man die einseitige urücknahme noch dann, wenn sich erst im Laufe der Verhandlung die Aussichtsfigkeit des Rechtsmittels ergebe, gerade hat ausschließen wollen.[7])

Dieselbe kann daher nur bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung estattet sein, und ist im §. 345. also unter dem Beginn der Hauptverhandlung ur der Beginn der ersten Hauptverhandlung zu verstehen.

Ebenso ist es im §. 370., nach welchem das Nichterscheinen des Aneklagten, der Berufung eingelegt hat, bei dem Beginn der Hauptverhandlung ie sofortige Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Das Nichterscheinen ist, wie bereits erwähnt, eine stillschweigende Zurückahme der Berufung. Als solche muß es den gleichen Beschränkungen unterorfen sein, wie die ausdrückliche Zurücknahme. Da von einer Zustimmung es Gegners nicht die Rede sein kann und ohne diese die ausdrückliche Zurückahme nach dem eben Ausgeführten nur bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung zulässig ist, so ergiebt sich, daß das Nichterscheinen auch nur, sofern s beim Beginn der ersten Hauptverhandlung stattfindet, als Zurücknahme der Berufung betrachtet werden und deren Verwerfung zur Folge haben kann.[8])

Es sind daher auch im §. 370. die Worte: „Beginn der Hauptverhandung" gleich „Beginn der ersten Hauptverhandlung".

Anders ist es dagegen in dem dritten Fall.

Wie ebenfalls schon erwähnt, gilt das Nichterscheinen des Privatklägers oder eines zulässigen Vertreters für ihn in der Hauptverhandlung, sein Ausbleiben in dieser oder einem andern Termin, obwohl das Gericht sein persön-

6) Verhandlungen der Kommission über §. 288. Entw. (§§. 344. und 345. St. Proz. O.) in der Sitzung 69 vom 11. Sept. 1875, — Hahn, S. 986—988 — und der Sitzung 151 vom 16. Juni 1876, — Hahn, S. 1380 und 1381 — und Bericht der Kommission zum dritten Buch, Abschnitt 1. St. Proz. O. — Hahn, S. 1576 —. Löwe, Note 2. zu §. 345. S. 607.

7) Vgl. z. B. die Bemerkungen des Abg. Dr. Lasker in der Sitzung vom 16. Juni 1876. — Hahn, S. 1381—.

8) Löwe, Note 1b. zu §. 370. S. 636: „Wird die in Anwesenheit des Angeklagten begonnene Hauptverhandlung vertagt, so hat das Ausbleiben desselben in der neuen Hauptverhandlung die Verwerfung des Rechtsmittels nicht zur Folge; die Bestimmung des §. 370. ist nur auf den Beginn des Verfahrens vor dem erkennenden Gericht zu beziehen."

liches Erscheinen angeordnet hatte, und die Nichteinhaltung einer Frist, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war, als Zurücknahme der Privatklage. Die ausdrückliche Zurücknahme der Privatklage ist nach §. 431. Abs. 1. St. Proz. O. bis zur Verkündung des Urtheils erster bezw. zweiter Instanz möglich, kann also noch geschehen, nachdem bereits eine Hauptverhandlung angestanden hat und noch in der späteren Hauptverhandlung. Die Gleichstellung mit derselben führt daher hier dahin, daß jene Versäumungen bis zur Verkündung des Urtheils, und wenn auch schon mehrere Hauptverhandlungen vorhergegangen sind, insbesondere also das Ausbleiben nicht blos, wenn es in der ersten, sondern auch noch, wenn es in einer späteren Hauptverhandlung geschieht, als Zurücknahme der Privatklage zu behandeln sind. Dennoch ist im § 431. Abs. 2. nur von dem Nichterscheinen in der Hauptverhandlung schlechtweg die Rede, damit hier also jede und nicht blos die erste Hauptverhandlung gemeint.

Sonach ist der Sprachgebrauch kein konstanter und wird dadurch bedeutungslos.

Einen weiteren Anhalt könnte der legislative Grund, aus welchem der Beginn der Hauptverhandlung zum entscheidenden Momente gemacht ist, und in zweiter Linie auch der, auf welchem überhaupt die Zulassung des Fallenlassens der Klage und der Zurücknahme des Einspruchs oder Antrags, sowie die Anordnung der Verwerfung des Einspruchs beruhen, gewähren.

Daß der Einspruch und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden können, und daß, wenn der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt und auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten wird, der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen wird, stand bereits in dem Entwurf der Strafprozeßordnung §§. 379. Abs. 2., 383. Abs. 2., 388. Abs. 2. und 380. ganz so wie jetzt im Gesetz und ist in allen Stadien der Berathung stets unverändert gelassen worden.

Ueber das Fallenlassen war in dem Entwurf §. 379. Abs. 1. bestimmt: „Bei rechtzeitigem Einspruch wird, sofern nicht die Staatsanwaltschaft auf Benachrichtigung von dem Einspruche die Klage fallen läßt, zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten." Bei der ersten Lesung desselben in der Kommission des Reichstags wurde von dem Regierungsvertreter auf Anfrage die von keiner Seite beanstandete und nicht näher erläuterte Erklärung abgegeben, daß das Fallenlassen bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung statthaft sein solle, und der Entwurf beibehalten.[9]) Demnächst ist nach der zweiten Lesung des Entwurfs, bei welcher noch die Fassung erster Lesung wieder genehmigt wurde,[10]) die jetzige Fassung ohne weitere Verhandlung und ohne daß die Materialien nähere Auskunft geben, also lediglich als redaktionelle Aenderung gewählt worden.[11])

Es hat darnach zunächst das Fallenlassen der Klage nicht so, wie die Zurücknahme der Strafverfügung seitens der Polizeibehörde und die des Strafbescheides seitens der Verwaltungsbehörde, durch einen vor dem Beginn der Hauptverhandlung liegenden Zeitpunkt begrenzt sein sollen. Diese Verschiedenheit ist auch keine unberechtigte, weil nur die Zurücknahme von derselben Behörde, von der die Strafverfügung oder der Strafbescheid ausgegangen war, das Fallenlassen der Klage aber von einer anderen Behörde, als derjenigen, welche den Strafbefehl erlassen hatte, erfolgt, also auch insofern Verschiedenheit besteht.

9) Verhandlung der Kommission über §. 379. Entw. (§. 451. St. Proz. O.) in der Sitzung 79 vom 23. Sept. 1875, — Hahn, S. 1122—.

10) Verhandlung über §. 379. Entw. (§. 451. St. Proz. O.) in der Sitzung 154 vom 21. Juni 1876, — Hahn, S. 1429—.

11) Hahn, S. 2338 und 2339.

Es ist aber ferner auch daraus, daß Anfangs von einem Fallenlassen uf die Benachrichtigung von dem Einspruch gesprochen war, und an dessen Stelle dann das Fallenlassen bis zum Beginn der Hauptverhandlung gesetzt orden ist, noch nicht zu entnehmen, daß nun die erste Hauptverhandlung entheidend sein müßte. Denn hierbei handelt es sich lediglich um den letzten Endunkt des Fallenlassens. Die Benachrichtigung von dem Einspruch dagegen ist ngekehrt der erste Anfangspunkt desselben. Ein Schluß von dieser auf jenen t daher nicht möglich. Es kann überdies auch gar keinen andern Anfangsunkt geben als die Benachrichtigung. Denn ohne Einspruch ist das Fallenlassen veifellos überhaupt nicht zulässig, dessen rechtzeitiger Eingang mithin seine Voraussetzung. Diesen aber kann die Staatsanwaltschaft amtlich nur und erst urch die gerichtliche Benachrichtigung von dem Einspruch erfahren. Mit der Zulassung des Fallenlassens der Klage war also bereits von selbst ausgedrückt, aß es auf die Benachrichtigung von dem Einspruch stattfindet. Wenn man die uf diese bezüglichen Worte ausschied, so hat man daher nur etwas selbsterständliches und überflüssiges beseitigt, und wenn man gleichzeitig den Beginn er Hauptverhandlung als Endpunkt einfügte, nicht zu erkennen gegeben, welche auptverhandlung man dabei im Sinne hatte.

Daß der Beginn der Hauptverhandlung entscheiden solle, ist lediglich beüglich der Zurücknahme des Einspruchs beim Strafbefehl und allein in den Motiven zum Entwurf der Strafprozeßordnung[12]) und zwar damit begründet, aß „eine Befugniß des Angeklagten, nachdem einmal das Schöffengericht das ündliche Verfahren begonnen hat, durch eine Erklärung seinerseits dieses Verahren willkürlich zu beendigen, gegen die Ordnung des Verfahrens und die tücksicht auf die Autorität des Gerichts verstoßen würde", für das Fallenlassen er Klage und für die Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung agegen nirgends weiter gerechtfertigt, offenbar aber auf den gleichen Grund urückzuführen.

Derselbe scheint für den Beginn der ersten Hauptverhandlung zu sprechen, enn mit diesem hat das mündliche Verfahren begonnen und, während bis ahin blos vom Amtsrichter oder von dem Vorsitzenden der Strafkammer forelle prozeßleitende Verfügungen zu treffen waren und getroffen sind, das Gericht angefangen, mit dem Straffall sachlich befaßt zu werden. Es kann aher, wenn nunmehr in das Recht und die Pflicht desselben zur Entscheidung villkürlich eingegriffen wird, dies wohl als ein Verstoß gegen die Ordnung des Verfahrens und die Autorität des Gerichts aufgefaßt werden.

Andrerseits aber ist nicht zu übersehen, daß das mündliche Verfahren bei jeder Hauptverhandlung von Neuem beginnt und dasjenige, was in einer Hauptverhandlung geschehen ist, durch die Anberaumung einer neuen im wesentichen den Charakter eines bloßen Vorbereitungsverfahrens erhält. Denn die neue Verhandlung ist von der vorhergegangenen durchaus unabhängig und von Anfang bis zu Ende selbstständig[13]), namentlich die Verlesung des Protokolls über die letztere in ihr nicht weiter gestattet, als die von Protokollen über richterliche Handlungen im vorbereitenden Verfahren. Und wenn auch die nochmalige Beeidigung der Zeugen unterbleiben kann (§. 66. Str. Proz. O.) und insofern die frühere Beeidigung, also ein Theil der früheren Verhandlung, für die spätere direkt fortwirkt, während das Gleiche bei der Beeidigung im Vorverfahren nicht gilt[14]), so ist diese Abweichung doch eine zu vereinzelte und untergeordnete, als daß deswegen der früheren Hauptverhandlung eine andere Bedeutung beigelegt werden könnte. Darnach würde die Zurücknahme nach der

12) Zu §§. 375—380. Entw. (§§. 447—452. St. Proz. O.), — Hahn, S. 287—.
13) Löwe, Note 1. und 8. zu §. 228. S. 484 und 485.
14) Löwe, Note 2a. Satz 1. und 2. zu §. 66. S. 270.

ersten und vor dem Beginn der neuen Hauptverhandlung im Resultat nur ein Eingriff in ein vorbereitendes Verfahren und deshalb doch kaum ein besonders schwerer Verstoß gegen die Ordnung des Verfahrens und die Autorität des Gerichts sein.

Es ist jener Grund überhaupt eine Rechtfertigung nicht sowohl gerade des Zeitpunkts, bis zu welchem das Fallenlassen und die Zurücknahme positiv zugelassen, als vielmehr nur der Negative, daß beide nicht unbegrenzt und bis zur Rechtskraft des Urtheils oder doch bis zu dessen Verkündung gestattet sind. Nachdem alles bis zum Urtheil fertig, oder dieses gar schon gefällt ist, dann das Verfahren gegenstandslos machen, ist etwas, was sich mit der Rechtsordnung nicht verträgt und deshalb ausgeschlossen werden muß. Aber der Umstand, daß bereits eine Hauptverhandlung angestanden hat, macht dasjenige, was bis dahin kein mit der Ordnung des Verfahrens und der Autorität des Gerichts unvereinbarer Verstoß war, noch nicht dazu und giebt keine Veranlassung, es als solchen zurückzuweisen.

Für die Zulassung des Fallenlassens der Klage bei Strafbefehlen ist als Grund in den Motiven zum Entwurf[15]) angegeben, daß „in diesen Fällen die Vorbereitung der öffentlichen Klage nicht immer ausreichend geschehen könne, und es nicht erforderlich erschienen sei, offenbar unbegründete Untersuchungen dem richterlichen Endurtheil zu unterwerfen."

Diese Begründung ist bereits in der Kommission des Reichstags bemängelt worden[16]) und ihre Zulänglichkeit in der That nicht ohne Bedenken. Denn es wird schon die Staatsanwaltschaft nicht vollständig unmotivirte Anträge auf Strafbefehle stellen, und geht ferner ihrem Erlaß noch eine richterliche Prüfung des Antrages der Staatsanwaltschaft in rechtlicher wie thatsächlicher Hinsicht vorher. (§. 448. Abs. 1. St. Proz. O.)[17]) Offenbar unbegründete Untersuchungen können daher nicht so leicht vorkommen, jedenfalls kommen sie seltener vor als bei polizeilichen Strafverfügungen und bei Strafbescheiden, die ohne jede staatsanwaltliche und richterliche Prüfung erlassen werden, und bei denen es ein Fallenlassen der Klage seitens der Staatanwaltschaft nicht giebt, obwohl die Zulassung der Zurücknahme der Strafverfügung durch die Polizeibehörde und des Strafbescheides durch die Verwaltungsbehörde keineswegs ausschließt, daß offenbar unbegründete Untersuchungen dem richterlichen Endurtheil unterworfen werden und der Umstand, daß die Strafverfügung und der Strafbescheid nicht wie der Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft beantragt waren, mit Rücksicht darauf, daß dieselbe die Sache vor dem Gericht vertreten muß, nicht genügen dürfte, um ihr das Recht des Fallenlassens nicht zu geben.

Wie dem jedoch sei, jedenfalls wird sich ein anderer Grund dafür, daß das Fallenlassen der Klage bei einem Strafbefehl in weiterem Umfange als sonst (§. 154. Str. Proz. O.) zugelassen worden ist, nicht finden lassen, und ist mit ihm zu rechnen.

Bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung geschieht seitens des Gerichts nichts zur Klarlegung des Sachverhältnisses, da die Vorschrift des §. 200. Str. Proz. O. über einzelne Beweiserhebungen auch nicht einmal analog anwendbar ist. Vor dem Beginn der Hauptverhandlung kann sich daher die Unbegründetheit der Untersuchung nur aus dem Inhalt des Einspruchs ergeben. Dieser Fall ist bei der Berathung des Fallenlassens in der Reichstags-Kommission besonders hervorgehoben, indessen doch nur von einzelnen Seiten

15) Zu §§. 375—380. (§§. 447—452. St. Proz. O.) und §§. 133—136. (§§. 151—154. St. Proz. O.), — Hahn, S. 286 und 147—.

16) Verhandlungen über §. 379. Entw (§. 451. St. Proz. O.) in der Sitzung 79 vom 23. Sept. 1875, — Hahn, S. 1121 — und in der Sitzung 154 vom 21. Juni 1876, — Hahn S. 1429—.

17) Löwe, Note 2. und 3. zu §. 448. S. 720 und 721.

von diesen auch nicht so, daß jeder weitere Fall als ausgeschlossen betrachtet den müßte.[18]) Von anderen Seiten ist denn auch ganz allgemein davon gechen worden, daß „der Staatsanwalt sich von der Unhaltbarkeit seiner ge nachträglich überzeugt haben könne und dann die Fortsetzung des Verrens Zeitvergeudung wäre", daß „das Fallenlassen der Klage gestattet sein e, wenn der Amtsanwalt die strafbare Handlung nicht für genügend darhan erachte", und daß „die Amtsanwaltschaft oft auf Grund bloßer Denunionen vorgehen müsse und später nicht selten einsehen werde, daß sie sich rrt".[19]) Es ist daher aus dieser Berathung nicht zu entnehmen, daß die haltbarkeit des Strafbefehls nur allein aus dem Einspruch sollte ersehen den dürfen.

Anderweit aber folgt das Gegentheil. Denn durch den Einspruch könnte regelmäßig nur dann herausstellen, daß die Untersuchung unbegründet ist, nn der Beschuldigte demselben sofort die Beweise seiner Behauptungen beiügt hatte. Dies ist jedoch sehr selten möglich und noch seltener der Fall. ürde die Klage blos bis zum Beginn der Hauptverhandlung fallen gelassen rden können, so bestände nur äußerst selten die Möglichkeit, dem richterlichen durtheil die Entscheidung offenbar unbegründeter Untersuchungen zu ersparen. ll die Zulassung des Fallenlassens auch nur einigermaßen den bei ihr beabtigten Zweck erreichen, so muß dasselbe daher auch noch später geschehen nnen und spricht, da es jedenfalls nicht bis zum Urtheil zugelassen ist, sein islativer Grund dafür, es wenigstens soweit, als nach den gegebenen Vorriften irgend möglich ist und bis zum Beginn der späteren Hauptverhandng zuzulassen. Damit stimmt auch überein, daß es in den Motiven nur ißt, es sollten unbegründete Untersuchungen blos dem richterlichen Endtheil nicht unterworfen sein, also die Möglichkeit des Verhandelns vor m Gericht, an der es, wenn schon der Beginn der ersten Hauptverhandng der Endtermin des Fallenlassens sein sollte, gänzlich fehlen würde, behen bleibt.

Für die Zulassung der Zurücknahme des Einspruchs und des Antrags f gerichtliche Entscheidung ist weder in den Motiven noch sonst ein Grund gegeben. Es erhellt aber, daß es kein anderer ist, als daß dem Beschulgten, welcher nachträglich zur Einsicht der Richtigkeit des Strafbefehls, der lizeilichen Strafverfügung oder des Strafbescheides und der Unbegründetheit ines Einspruchs oder Antrags gelangt ist, noch die Möglichkeit geboten wern soll, sich eine schwerere Strafe, mindestens aber höhere Kosten zu ersparen. a demselben das Sachverhältniß regelmäßig ausreichend bekannt ist, so kann in unbegründeter Einspruch oder Antrag nur aus Uebereilung oder aus Unnntniß gesetzlicher Bestimmungen — die anderen möglichen Veranlassungen m unbegründeten Einspruch oder Antrag, wie die Absicht, die Wahrheit zu erdunkeln, das Gericht zu täuschen u. s. w., bleiben außer Betracht, denn bei iesen steht eine Zurücknahme nicht zu erwarten — hervorgegangen sein. Sohl von dem einen als von dem andern zurückzukommen, ist bis zum Beginn er ersten Hauptverhandlung Zeit genug. Für diesen ist also hier der Schluß us dem legislativen Grunde.

Die Verwerfung des Einspruchs bei dem Nichterscheinen des Angeklagten

18) Vgl. a. d. Anm. 16. a. O. die Bemerkungen der Abgeordneten Becker: „Wenn sich er Amtsanwalt aus der dem Einspruch gegebenen Begründung überzeuge, daß der Strafefehl ungerechtfertigt gewesen, so dürfe man ihn nicht hindern, dies durch die Zurücknahme anzuerkennen," und von Puttkamer: „der Strafbefehl müsse schon erlassen werden können, wenn hinreichende Indizien vorhanden seien: den genaueren Sachverhalt erfahre der Staatsanwalt oft erst aus dem Einspruch."

19) Aeußerungen des Abgeordneten Dr. Grimm und der Regierungsvertreter Hanauer und von Amsberg daselbst.

endlich ist in den Motiven[20]) damit gerechtfertigt, daß, „wenn der Angeklagte den Einspruch erhoben, also auf rechtliches Gehör angetragen habe, von ihm verlangt werden dürfe, daß er sich auch wirklich vor dem Gericht vertheidige. Unterlasse er dies, indem er in der Verhandlung weder selbst erscheine, noch sich vertreten lasse, so greife die Annahme Platz, daß er den Einspruch nur deshalb erhoben habe, um die Strafvollstreckung aufzuschieben."

Der Angeklagte kann vorher nicht wissen, daß die Hauptverhandlung im ersten Termin nicht zu Ende geführt werden wird, sondern muß hierauf vorgefaßt sein. Durch sein Erscheinen in der ersten Hauptverhandlung schließt er daher jene Annahme bereits vollständig aus und trifft dieselbe bei dem Ausbleiben blos in einer späteren Hauptverhandlung nicht zu. Man denke zu wieder an den schon einmal hervorgehobenen nicht seltenen Fall, daß die Vertagung lediglich zur Erhebung eines angetretenen Entlastungsbeweises geschieht. Es führt mithin jener Grund dazu, daß die Verwerfung des Einspruchs wegen Nichterscheinens nur in der ersten Hauptverhandlung statttfinden kann.

Zu dem gleichen Ergebniß gelangt man auch, wenn man richtiger[21]) den Grund der Vorschrift des §. 452. Abs. 1. allgemein darin findet, daß das Nichterscheinen eine stillschweigende Zurücknahme des Einspruchs ist. Denn dann wird der Grund für die Zulassung der ausdrücklichen Zurücknahme ebenfalls zutreffend und ist aus diesem wie vorhin die Beschränkung auf die erste Hauptverhandlung zu folgern.

Hiernach kommt man bei der Argumentation aus den legislativen Gründen theils zu keinem sichern, theils bei den einzelnen Bestimmungen zu einem verschiedenen Resultat. Mit der letzteren Thatsache verliert sie jeden Werth. Denn bei dem engen Zusammenhange der Vorschriften kann die Entscheidung nur eine für alle gleiche sein, und ist namentlich zwischen dem Fallenlassen der Klage und der Zurücknahme des Einspruchs jede Verschiedenheit unbedingt dadurch ausgeschlossen, daß in demselben Satze desselben §. 451. dieselben Worte: „Beginn der Hauptverhandlung" nicht zuerst und, soweit es sich um das Fallenlassen der Klage handelt, den Beginn der letzten Hauptverhandlung und dann, soweit die Zurücknahme des Einspruchs in Betracht kommt, den Beginn der ersten Hauptverhandlung bedeuten können.

Außer den vorstehend angezogenen Ausführungen bieten weder die Motive noch die sonstigen Materialien der Strafprozeßordnung irgend etwas, was zur Entscheidung unserer Frage verwendet werden könnte.

Dasselbe gilt dann endlich noch von dem Zurückgreifen auf diejenigen früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche den fraglichen Vorschriften zu Grunde liegen.

Es sind dies die Preußischen Gesetze vom 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 und vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, sowie die durch die Preußische Verordnung vom 25. Juni 1867, betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, welche auf diese gleichzeitig auch das Gesetz vom 14. Mai 1852 ausdehnte, eingeführte Strafprozeßordnung. In dem ersteren und der letzteren war Art. 122—128 bezw. §§. 359—363. die richterliche Strafverfügung und Art. 135—146. bezw. §§. 477—485. der administrative Strafbescheid und in dem zweiten Gesetz die polizeiliche Straffestsetzung und das Verfahren nach denselben in allen wesentlichen Punkten ganz so wie in der deutschen Strafprozeßordnung der amtsrichterliche Strafbefehl, die polizeiliche Strafverfügung und der Strafbescheid der Verwaltungsbehörden und das Verfahren nach diesen geregelt, und ist es augen-

20) Zu §§. 375—380. Entw (§§. 447—452. St. Proz. O.). — Hahn, S. 287—.
21) Gegen den Grund der Motive auch Vottus, Kontroversen S. 388 und 389.

nlich, daß jene das Muster für diese gebildet haben. Es finden sich nicht in den Materialien der Strafprozeßordnung direkte Bezugnahmen und weise auf sie als Vorbild[22]), sondern besteht vielfach fast wörtliche Ueberimmung. Insbesondere war auch dort die Zurücknahme des Einspruchs n die Strafverfügung, des Antrags auf rechtliches Gehör gegen den Strafbeid und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche assestsetzung bis zum Beginn der Hauptverhandlung zulässig und beim Nichtseinen des Beschuldigten in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine Einspruch ohne weiteres durch Urtheil zu verwerfen (Art. 136. Abs. 2. und des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Beschluß des Preuß. Obertribunals vom Januar 1858 — Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt von 1858, S. 163 — §§. 362. Abs. 2. und 363. der Verordnung vom 25. Juni 1867). Dasge jedoch, worauf es für unsere Frage ankommt, ob es nur die erste Haupthandlung ist, bis zu deren Beginn die Zurücknahme möglich, und in welcher Erscheinen bei Vermeidung der Verwerfung erforderlich ist, oder ob das che auch noch von den späteren Hauptverhandlungen gilt, ist ebenfalls weder kt ausgesprochen gewesen, noch sonst anderweit mit einiger Bestimmtheit zu nehmen. Die Zweifel und ihre Gründe waren vielmehr im Wesentlichen ız dieselben wie jetzt.

III.

Damit wären die nächstliegenden und spezielleren Interpretationsmittel edigt, und bleibt bei deren Bedeutungslosigkeit nichts anderes übrig, als auf gemeinere Erwägungen zurückzugehen und aus diesen die Entscheidung suchen.

1. Hierfür bietet sich zuerst die materielle Wirkung der Vorschriften.

Wird die Klage fallen gelassen, so hört nicht blos die Zuständigkeit des t der Sache befaßten Gerichts, sondern jede gerichtliche Zuständigkeit für den raffall auf. Wird der Einspruch ausdrücklich oder durch Nichterscheinen in r Hauptverhandlung zurückgenommen, so tritt der Strafbefehl, der durch ihn seitigt war, wieder in Kraft, und wird die Entscheidung auf Grund mündher Verhandlung, welche durch den Einspruch indizirt worden war, und jede itere gerichtliche Thätigkeit, bei dem Nichterscheinen jede außer der rein forellen Konstatirung der Folge desselben, ausgeschlossen. Wird endlich der ntrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, so verbleibt es bei der lizeilichen Strafverfügung oder dem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde, ıd wird wieder die gerichtliche Zuständigkeit gänzlich beseitigt. Es ist also die irkung überall die, daß die gerichtliche Zuständigkeit entweder vollständig und ckwärts auch in Bezug auf das bereits Geschehene, also ex tunc, oder doch enigstens ex nunc, sonst aber nicht minder vollständig aufgehoben wird, und war in der Weise, daß es der Wille eines Prozeßbetheiligten ist, welcher diese irkung herbeiführt.

Dergleichen kommt sonst auf dem Gebiet des Strafverfahrens vor den rdentlichen Gerichten nicht weiter vor. Das aber kommt noch vor, daß eine estimmte Art der Zuständigkeit, die örtliche, eines bestimmten einzelnen Gechts durch den Willen eines Prozeßbetheiligten aufgehoben werden kann.

22) Z. B. in den Motiven zu §§. 375—380. Entw. (§§. 447—452. St. Proz. O.), — ahn, S. 287 — auf den Art. 126. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, zu §§. 381—385. §§. 453—458. St. Proz. O.), — Hahn, S. 288 — auf das Gesetz vom 14. Mai 1852 und u §§. 390., 391. Entw. (§§. 464., 466. St. Proz. O.) und §. 392. Entw. (§. 467. St. Proz. O.), — Hahn, S. 290 — auf Art. 138 ff. bezw. Art. 145. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und n der Verhandlung der Justizkommission über §§. 381. u. 386. Entw. (§§. 453. und 459. St. Proz. O.) in der Sitzung 173 vom 13. Nov. 1876, — Hahn, S. 1647 — auf die Preußischen Bestimmungen über Strafverfügungen und Strafbescheide überhaupt.

Dabei ist bestimmt, daß der Angeschuldigte den Einwand der Unzuständ bei Verlust desselben bis zum Schluß der Voruntersuchung, falls aber solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen (§. 16. St. P. O.). Es ist außer Zweifel, daß, wenn mehrere Hauptverl lungen und, da in jeder der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfal zu verlesen ist, auch mehrere Verlesungen dieses Beschlusses stattfinden, Einwand definitiv verloren ist, sobald er bis zur ersten Verlesung nicht ge gemacht worden, er also nicht wiederholt vorgebracht werden kann, sonder einmal nicht ausgeschlossene Zuständigkeit bleibt. Ist dem aber schon so, lediglich die örtliche Zuständigkeit eines einzelnen Gerichts betroffen wird, erscheint der Schluß berechtigt, daß noch weniger auf die gesammte gerich Zuständigkeit, die Gerichtsbarkeit, in demselben Verfahren mehr als ein den Prozeßbetheiligten ein dieselbe aufhebender Einfluß gestattet sein kann.

Es kommt hinzu, daß man weder den Schluß der Voruntersuchung, die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens scheiden lassen konnte, weil es solche bei den besonderen Verfahrensarten giebt. Es wird zwar bei diesen regelmäßig der Inhalt des Strafbefehls, Strafverfügung und des Strafbescheides in der Hauptverhandlung mitge werden müssen, um die Schöffen und Richter, welche die Akten nicht ke über den Gegenstand der Verhandlung, den Angeklagten und die Zeugen den Gegenstand ihrer Vernehmung zu informiren. Indessen ist das ge nicht vorgeschrieben, sondern mehr ein faktisches Bedürfniß und jedenfalls Mittheilung jener Verlesung nicht gleichzustellen[23]). Es mußte daher, auch sonst lediglich das Gleiche, wie im §. 16. bestimmt werden sollte, ein and Zeitpunkt bezeichnet werden, und war dann der Beginn der Hauptverhandl sofern darunter der der ersten Hauptverhandlung verstanden wird, der sprechende Ersatz für die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung Hauptverfahrens.

2. Es würde ferner ein Widerspruch sein, daß das Recht des Fa lassens und der Zurücknahme definitiv verloren bleibt, wenn dasjenige, zur Beendigung der Sache gleich in der ersten Hauptverhandlung fehlt, noch sofort herbeischaffen läßt, z. B. der Zeuge, dessen Vernehmung, die Urk deren Vorlegung und Verlesung noch beschlossen worden ist, sich an der Geri stelle befinden und deshalb gleich weiter verhandelt werden kann, oder wenigstens die neue Verhandlung als fortgesetzte stattfindet, daß es dagege andern Falle, also wenn die Verhandlung vertagt wird, von Neuem wiederholt gegeben sein soll. Denn ob das eine oder das andere gesch hängt von Zufälligkeiten ab, namentlich haben die Prozeßbetheiligten k oder höchstens unbedeutenden Einfluß darauf, und doch ist das Fallenlassen die Zurücknahme etwas, was lediglich in ihren Willen gestellt ist.

3. Sodann liegen Zurücknahmen vor und zwar überall, da auch Fallenlassen der Klage eine solche, nämlich eine Zurücknahme des Antrags den Erlaß des Strafbefehls, und das Nichterscheinen eine stillschweigende Zu nahme des Einspruchs ist.

Auf dem Gebiet des Strafverfahrens kommen noch andere Zurücknal vor. Die der Privatklage und die der Rechtsmittel sind bereits erwähnt, a dem giebt es noch Zurücknahmen der öffentlichen Klage (§. 154. St. Proz. des Antrages auf Strafverfolgung (§. 259.), des Antrags auf Zuerkem einer Buße (§. 444.), der Bestellung eines Vertheidigers (§. 143.) und der klärung über Annahme oder Ablehnung eines Geschworenen (§. 283.).

23) Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 29. April 1881 in dessen Entscheidung Strafsachen Bd. IV. S. 116 und 117 oben.

Letztere beiden sind jedoch augenscheinlich eigenartig. Es handelt sich bei . theils gar nicht um eine Zurücknahme seitens eines Prozeßbetheiligten, ; nicht um Zurücknahme eines Antrags, der das Verfahren berührt. Dort vielmehr die Zurücknahme vom Gericht aus, und hier werden von ihr nur Personen, welche bei der Verhandlung der Sache mitwirken sollen, betroffen. . beiden Zurücknahmen scheiden daher aus. Die anderen aber haben das inschaftliche, daß es sämmtlich solche seitens der Prozeßbetheiligten und von :n Anträgen derselben sind, durch welche das gerichtliche Verfahren über- t oder doch in der betreffenden Instanz bedingt ist.

Bei denselben ist der Zeitpunkt, bis zu welchem sie gestattet sind, ent- r die Eröffnung der Untersuchung oder die Verkündung des Urtheils bezw. Beschwerden der sonstige Erlaß der Entscheidung und nur bei den Rechts- :ln, über welche auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist, und den in Frage stehenden Zurücknahmen der Beginn der Hauptverhandlung. jenen ist also ein fester, in jedem Verfahren nur ein Mal gegebener Zeit- :t maßgebend, sodaß, nachdem derselbe eingetreten und versäumt ist, eine ere Möglichkeit der Zurücknahme nicht mehr besteht. Ebenso ist es auch den mündlich zu verhandelnden Rechtsmitteln, da bei diesen nach dem früher :terten (oben S. 449) der Beginn der ersten Hauptverhandlung entscheidet. :ten unsere Zurücknahmen bis zum Beginn jeder späteren Hauptverhandlung ssig sein, so wären sie daher die einzigen, bei denen sich in demselben Ver- en die Gelegenheit zu ihnen wiederholt.

Es ist diese Abweichung für sie umsoweniger anzunehmen, als man die- :n bis zur Verkündung des Urtheils nicht gewähren wollte (oben S. 451. 452), die Eröffnung der Untersuchung nicht entscheiden lassen konnte, weil :ine solche wieder bei den besonderen Verfahrensarten nicht giebt, und es halb nahe lag, zu dem maßgebenden, ebenfalls als festen beabsichtigten :punkt den Beginn der Hauptverhandlung, hierunter den der ersten Haupt- handlung verstehend, zu machen.

4. Endlich läßt sich noch ganz allgemein der Endzweck des Strafver- tens heranziehen, der auf Erforschung der materiellen Wahrheit geht und en dessen Präjudizien mit bestimmter, nur formelles Recht schaffender Wirkung Zweifel einschränkend zu interpretiren sind.

Direkt trifft dies bei dem Nichterscheinen in der Hauptverhandlung zu. r die übrigen Fälle ist es zwar nur indirekt, jedoch zum mindesten noch insofern Bedeutung, als deren Entscheidung keine andere als bei dem Nichterscheinen kann. Bei diesem aber trifft es direkt zu, weil die Auffassung desselben als rücknahme des Einspruchs und mit der Wirkung der Verwerfung des letzteren :er allen Umständen und ohne Rücksicht darauf, ob die Auffassung materiell be- tigt und der Strafbefehl materiell begründet ist, eintreten muß und daher im ebenen Falle blos formelles Recht entsteht. Die einschränkende Auslegung rt aber zur Beschränkung der Verwerfung auf die erste Hauptverhandlung.

IV.

Hiermit ist indessen der Kreis der verwerthbaren Argumente noch nicht chöpft. Es giebt noch weitere, deren Resultat aber ein anderes ist.

5. Wenn der Beginn der ersten Hauptverhandlung entscheidend sein lte, so müßte es auch diejenige Hauptverhandlung sein, in der noch gar nicht : Sache verhandelt, sondern sofort nach dem Aufruf die Vertagung beschlossen rden ist. Denn eine Hauptverhandlung bleibt dieselbe immer, und ein Beginn auch vorhanden gewesen (§. 242. St. Proz. O.). Es ist aber meist ebenfalls iche des Zufalls, ob ein Hinderniß des Eintritts in die Verhandlung so wirkt, ß die Verlegung des Termins zur Hauptverhandlung erst in dieser, oder so,

daß sie schon vorher erfolgt. Stellt sich z. B. die Verhinderung eines u
behrlichen Zeugen am Erscheinen vor Gericht erst bei seinem Aufruf in
ersten Hauptverhandlung heraus, so tritt ersteres, war sie dagegen schon v
bekannt geworden, so tritt letzteres ein. Jedenfalls steht es materiell hie
dort ganz gleich. Es verlangt daher die sachliche Konsequenz auch die g
Behandlung beider Fälle. Zu dieser ist aber erforderlich, daß nicht schon
Beginn der ersten Hauptverhandlung den kritischen Zeitpunkt bildet.

6. Dasselbe folgt aus der Analogie ähnlicher Verhältnisse im Gebie
Civilprozeßverfahrens. Eine solche Analogie ist erlaubt und von Beden
weil das Verfahren der Civilprozeßordnung und das der Strafprozeßordn
wenn sie auch verschiedene Objekte haben und verschiedene Ziele verfolgen,
sowohl darin, daß die Hauptprinzipien und Grundformen: Oeffentlichkeit, M
lichkeit, unbegrenzte Befugniß der Geltendmachung aller Rechtsbehelfe,
Beweiswürdigung u. s. w., beiden gemeinschaftlich sind, im Civilprozeßverf
ebenfalls nicht mehr blos formelles Recht geschaffen, sondern die Wahrhei
materiellen Rechts ermittelt und festgestellt werden soll und auch das S
verfahren sich in den Formen eines Rechtsstreits, dessen Eröffnung durch
Erhebung einer Klage bedingt, und in welchem die Staatsanwaltschaft Part
bewegt, als auch sonst außerordentlich viel und mehr, als oft angenommen
Gleiches haben.

Die ähnlichen Verhältnisse sind die Zurücknahme der Klage, welche
Einwilligung des Beklagten bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung
Beklagten zur Hauptsache erfolgen kann (§. 243. C. Proz. O.), die der
deren Form des Urkundenprozesses, welche bis zum Schluß der münd
Verhandlung (§. 559.), die des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil,
Berufung und der Revision, welche ohne Einwilligung des Gegentheils bis
Beginn der mündlichen Verhandlung der andern Partei, des Berufungsbell
bezw. des Revisionsbeklagten (§§. 311., 476. und 529. C. Proz. O.) zu
sind, und der Erlaß eines Versäumnißurtheils beim Nichterscheinen im T
zur mündlichen Verhandlung (§§. 295. und 296.). Bei ihnen ist überall n
§. 297. C. Proz. O. und weil das Civilprozeßverfahren, auch wenn me
Termine angestanden haben, ein einheitliches Ganze bleibt und innerhalb
Ganzen diejenige mündliche Verhandlung, welche der Urtheilsfällung unmitt
voraufgeht, die allein entscheidende ist, unter der mündlichen Verhandlung
blos die erste, sondern, wenn mehrere Termine zur mündlichen Verhand
anberaumt sind, auch jede in einem dieser späteren Termine zu verstehe
kann also die Gelegenheit und Möglichkeit der gedachten Zurücknahmen und
Erlasses eines Versäumnißurtheils in demselben Prozeß und derselben I
nicht blos einmal, sondern wiederholt eintreten.

7. Dasjenige, was so im Civilprozeßverfahren hauptsächlich zur
dehnung der Zurücknahmen und des Erlasses eines Versäumnißurtheils a
späteren mündlichen Verhandlungen führt, gilt nun aber ganz ebenso au
Strafverfahren und bei den besonderen Arten desselben. Denn, wie oben (S.
dargelegt worden, wird dasjenige, was in einer Hauptverhandlung geschehe
durch Anberaumung einer neuen dem im Vorverfahren Verhandelten gleich,
ist für die Entscheidung gleichfalls lediglich die letzte Hauptverhandlung
gebend, darum kann und muß dieselbe denn auch für das Fallenlassen,

24) Unzweifelhaft gilt dies jedenfalls für die §§. 559., 295. und 296., vgl. v. Wilm
und Levy: Kommentar zur Civilprozeßordnung. 2. Aufl. Anm. 1. zu §. 559. S. 65
Anm. 1. zu §. 297. S. 393. Für die Zurücknahme der Klage und demgemäß auch di
Einspruchs, der Berufung und der Revision ist es zwar zweifelhafter und bestritten, z. B.
v. Wilmowski und Levy a. a. O. Anm. 2. zu §. 243. S. 316 und Anm. 4. zu §. 476. S.
jedoch ohne nähere Begründung, es muß indessen gleichfalls angenommen werden.

ücknahme und die Verwerfung maßgebend sein, und ist dies also noch ein ktes Argument auf Seiten der späteren Hauptverhandlungen.

V.

Gründe und Gegengründe stehen sich somit gegenüber und müssen daher gegen einander abgewogen werden.

Hierbei dürfte der Widerspruch, der bei der Ausdehnung auf die späteren ptverhandlungen besteht (Nr. 2.), sich mit der Inkonsequenz, die ohne diese anden sein würde (Nr. 5.), vollständig heben und dadurch seine Bedeutung ieren, umsomehr als im Rechtsverfahren ja oft von dem Willen der Parteien bhängige Umstände auf deren Rechte Wirkungen ausüben.

Desgleichen wird die Analogie der anderen Zurücknahmen im Strafahren (Nr. 3.) durch die der Zurücknahme im Civilprozeßverfahren (Nr. 6.) l soweit abgeschwächt, daß sie nur noch geringen Werth behält.

Die Deduktion aus der Wirkung der Vorschriften (Nr. 1.) und die aus Zweck des Strafverfahrens (Nr. 4.) sodann sind zu allgemeiner und inkter Natur, als daß sie mehr denn zur Unterstützung anderer Argumente en und für sich allein erheblich sein könnten. Es gilt dies von der ersteren iger als von der letzteren. Gegen jene ist aber außerdem noch einzuwenden, die Gerichtsbarkeit und die örtliche Zuständigkeit doch schließlich verschiedene ge sind und ganz wohl verschieden geordnet sein können. Nach den Motiven Entwurf der Strafprozeßordnung[25]) ist bei den Vorschriften darüber, „wie Zuständigkeit des Gerichts im Strafverfahren zu erörtern und festzustellen der Gesichtspunkt leitend gewesen, daß nach bereits eröffneter Untersuchung uständigkeitserklärungen möglichst zu vermeiden seien, da solche immer zur zögerung des Verfahrens, zur Wiederholung bereits erfolgter Untersuchungsblungen und zu sonstigen Uebelständen führen. Der Staat, der seine Gete in allen Bezirken gleichmäßig einrichte und überall die gleiche Gewähr die Rechtsprechung biete, werde regelmäßig kein Interesse dabei haben, ob Entscheidung in einer Strafsache grade durch das vom Gesetz bezeichnete lich zuständige Gericht oder durch ein Gericht gleicher Ordnung erfolgt. Was Interesse des Beschuldigten betreffe, so sei zwar sein Recht auf Beurtheilung ch den ordentlichen, d. h. den zuständigen Richter theoretisch gewiß ein wichtiges ht zu nennen. Allein thatsächlich habe dieses Recht in den seltensten Fällen praktische Bedeutung, und es unterliege daher keinem Bedenken, daß dieses ht dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Beschuldigten gesetz unterworfen werden könne. Es sei vollkommen zulässig, die Ausübung dieses hts, d. h. das Vorbringen der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts an e Frist zu knüpfen oder auf einen gewissen Zeitpunkt einzuschränken, wie es §. 11. (§. 16. St. Proz. O.) geschehen sei. Es müßte namentlich als etwas der Ordnung des Verfahrens Unverträgliches erscheinen, wenn es dem Beuldigten gestattet wäre, eine Hauptverhandlung vor dem seiner Meinung nach zuständigen Gericht ungerügt fortschreiten zu lassen, demnächst aber vor der tscheidung mit der Einrede der Unzuständigkeit aufzutreten und dadurch seine rurtheilung hinzuhalten."

Diese Ausführungen sind gewiß richtig und auch wohl geeignet, zu rechttigen, daß auf die örtliche Zuständigkeit in demselben Verfahren der Partei ht mehr als ein Mal eine Einwirkung gestattet wird. Bei dem Fallensen u. s. w. treffen sie aber in keiner Weise zu, kann es insonderheit Verzerungen des Verfahrens, Wiederholungen von Untersuchungshandlungen und

25) Zu §§. 10—12. (§§. 16—18. St. Proz. O.), — Hahn, S. 80—.

dergleichen nicht geben, weil hierbei jedes oder doch jedes weitere gerichtli Verfahren vollständig aufhört.

So bliebe denn nur das letzte Argument (Nr. 7.), und dieses möchte a in der That das wichtigste und ausreichend sein. Weil alle früheren Hau verhandlungen für die Entscheidung der Sache vollständig ohne Bedeutung si und nur die letzte allein von Bedeutung ist, so ist diese die Hauptverhandlu *κατ' ἐξοχὴν*. Sie ist daher zu verstehen, wenn von der Hauptverhandlu schlechthin die Rede ist.

Demgemäß ergiebt sich als zwar nicht unbestreitbares aber, doch imm hin genügend sicheres Resultat, daß das Fallenlassen der Klage und die Zuri nahme des Einspruchs bei amtsrichterlichen Strafbefehlen und die Zurücknah des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bei polizeilichen Strafverfügungen u bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden nicht blos bis zum Beginn der er Hauptverhandlung und die Verwerfung des Einspruchs wegen Nichterscheine des Angeklagten nicht blos in der ersten Hauptverhandlung, sondern bis z Beginn der letzten Hauptverhandlung stattfinden können bezw. die Verwerfu noch in der letzten Haupverhandlung stattfinden muß.

So möchte es auch dem praktischen Bedürfnisse am meisten entsprech Denn in der Praxis gestaltet sich die Sache ja doch thatsächlich so, daß da, noch nach dem Beginn der ersten Hauptverhandlung, wenn dies zulässig ist, Klage fallen gelassen und der Einspruch oder Antrag auf gerichtliche Entscheidu zurückgenommen wird, bei dessen Unzulässigkeit fast immer die Freisprech resp. dasselbe wie in dem Strafbefehl, der Strafverfügung und dem Str bescheide festgesetzt ist, erkannt werden würde. Die Erledigung der Straff würde also dem materiellen Erfolge nach im Großen und Ganzen die glei bleiben und nur eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Gerichte v handen sein.

Ob das gewonnene Resultat auch bei der Zurückverweisung auf eingele Berufung oder Revision Platz greift, könnte noch besonderen Bedenken unt liegen. Zwar nicht, wenn, wie in der Berufungs-Instanz stets geschehen muß und in der Revisions-Instanz geschehen kann (§. 393. St. Proz. O.), die A hebung des Urtheils erster Instanz sich auf die demselben zu Grunde liegen Feststellungen miterstreckt. Denn dann ist die Sache von Anfang an zu v handeln und die neue Verhandlung wieder die in jeder Beziehung allein e scheidende, selbst der Vorschrift des §. 398. St. Proz. O. gegenüber[27]), es d durchaus so wie bei der Vertagung. Wohl aber, wenn die Feststellungen aufgehobenen Urtheils aufrecht erhalten sind (§. 393. Abs. 2. St. Proz. O Hier bleibt blos noch über die Strafe wieder zu entscheiden und die Verhandlu daher an sich nur soweit zu erneuern, als zur Abmessung der Strafe erforder ist. Es sind jedoch noch immer sowohl neue Beweise als neue thatsächliche A führungen zulässig und unbeschränkt zu berücksichtigen, und ist die neue Verhan lung so sehr eine selbstständige, daß auf Grund der neuen thatsächlichen E gebnisse ungeachtet der Aufrechterhaltung der früheren Feststellungen sogar n eine Freisprechung erfolgen kann. Mit Rücksicht hierauf kann es dann kein Anstand haben, auch diesen Fall den anderen gleich zu behandeln.

---

26) Löwe, Note 9a. zu §. 369. S. 634.
27) Löwe, Note 6. zu §. 394. S. 664 und Note 2 zu §. 398. S. 668.

Literatur.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit Kommentar von Dr. Hans Rüdorff, Geh. Oberfinanzrath zu Berlin. Dritte mit besonderer Berücksichtigung der Praxis des Reichsgerichts bearbeitete Auflage, herausgegeben von M. Stenglein, Reichsanwalt. II. Hälfte. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin) 1881.

Das in Betreff seiner ersten Hälfte von uns bereits besprochene Werk liegt jetzt vollständig vor. In ihm ist das reichhaltige Material der Judikatur des Reichsgerichts, der früheren deutschen obersten Landesgerichtshöfe, sowie der Motive und der hervorragendsten Literatur mit besonderer Schärfe in klarer und gewandter Form zur übersichtlichen Darstellung gebracht. Die die reichsgerichtlichen Entscheidungen betreffenden Citate, welche auf sämmtliche sich mit ihrer Aufnahme beschäftigenden Sammelwerke verweisen, sind in praktischster Weise durch Fettdruck hervorgehoben, so daß sich für den Benutzer des Werkes sofort ein übersichtliches Bild aufrollt, und er somit des langen Suchens überhoben ist. Der Kommentar, dem die Verlagshandlung übrigens eine gute Ausstattung gewährt hat, zeigt in allen seinen Theilen die tiefe Gründlichkeit des als ausgezeichneten Kenners des betreffenden Rechtsgebietes bekannten Herrn Verfassers und kann demnach eine wohlverdiente Verbreitung für sich in Anspruch nehmen. B.

Lehrbuch des deutschen Strafrechts von Dr. Hugo Meyer, ordentlicher Professor der Rechte in Tübingen. Dritte durchgearbeitete Auflage. 2. Lieferung. Preis 3 Mark. Erlangen. Verlag von Andreas Deichert.

Die vorliegende 2. Lieferung des an dieser Stelle bereits erwähnten ausgezeichneten Werkes umfaßt unter erschöpfender Benutzung der reichsgerichtlichen Judikatur, sowie der gesammten Fachliteratur in den §§. 27. bis 30. die Lehre vom Vorsatz, besondere Arten und Fälle desselben und von der Fahrlässigkeit, welche letztere in 3 Arten: schwere und leichte, bewußte und unbewußte, und Fälle mit und ohne Verletzung einer Berufspflicht, eingetheilt wird. Im zweiten Abschnitt handelt Verfasser im ersten Kapitel (§§. 31—33.) von der That als solcher, im zweiten von der Lehre vom Versuch. Verfasser erachtet letzteren bei allen Deliktsarten, selbst bei den eigentlichen Unterlassungsdelikten, denkbar (S. 209), und spricht sich besonders gegen Cohn aus (S. 208, 216), welcher

den Versuch bei zusammengesetzten Delikten ausschließt. Vom prinzipiellen Standpunkte aus hält er zwar den Versuch auch bei absolutem Mangel eines geeigneten Objekts oder Mittels zur Verübung der That für strafbar, glaubt aber, daß es nicht im Sinne des positiven Rechts liege, die äußerste Konsequenz zu ziehen, und stellt sich somit auf die Seite der Gegner der Reichsgerichts-Judikatur (S. 219). Straflosigkeit will Verfasser nicht zubilligen beim freiwilligen Rücktritt von den gesetzlich als delicta sui generis geltenden Handlungen und dem bei manchen Deliktsarten (§§. 81., 82., 105., 114., 159., 357. St. G. B.) unter Strafe gestellten Unternehmen. Er erachtet es (S. 229) für fehlerhaft, daß das Gesetz den vollendeten Versuch nicht schwerer bestraft als den nicht beendeten, und daß der Versuch im Maximum mit einer geringeren Strafe als das vollendete Delikt bedroht wird (S. 232). Im dritten Kapitel (§§. 40—44.) wird die That hinsichtlich ihrer Selbstständigkeit oder die Lehre von der Theilnahme behandelt. Verfasser spricht sich für Strafbarkeit auch der fahrlässigen Anstiftung und Beihilfe aus (S. 242). Zur Mitthäterschaft erfordert er nicht blos die Verübung einer unterstützenden Handlung, sondern daß diese letztere als ein Theil der Ausführung des Deliktes erscheint (S. 248). Den Ausdruck „intellektuelle Urheberschaft" für Anstiftung verwirft er, weil letztere nur als eine besonders schwere Art der Theilnahme, nicht aber als eine Art der Thäterschaft zu gelten habe (S. 250). Im Widerspruch mit der reichsgerichtlichen Judikatur wird der Gehilfe dann ohne sein Zuthun für straflos erachtet, wenn dies der Thäter durch freiwilligen Rücktritt ist (S. 266). Was demnächst den Einfluß persönlicher Umstände auf die Strafbarkeit der Theilnehmer betrifft, so will Verfasser sie nicht dem Betreffenden ausschließlich anrechnen oder in unvermindertem Maße sie auch dem Andern zur Last legen bez. demselben zu Gute rechnen, sondern jeden der einzelnen Mitschuldigen nach seinen eigenen Verhältnissen beurtheilen und den bei den Andern vorhandenen besonderen Umständen einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die Bestrafung des ersteren einräumen (S. 269). Als Begünstigung soll auffallender Weise (S. 274) auch eine in einem Gnadengesuch enthaltene falsche Behauptung in Betreff des Schuldigen gelten, dagegen wird mit Recht die Begünstigung erst mit der wirklichen Beistandsleistung, nicht aber schon mit der Zwecks letzterer geleisteten Handlung vollendet erachtet (S. 276). In Widerspruch mit der reichsgerichtlichen Judikatur (S. 277) hält es Verfasser für zweifelhaft, ob sich der Thäter der Theilnahme an der Begünstigung seines eigenen Deliktes schuldig machen könne. Die Frage nach der rechtlichen Möglichkeit einer Konkurrenz der Begünstigung mit den Arten der Theilnahme wird bejaht, und der Ansicht derer widersprochen, welche bei Verübung des eigenen Vortheils wegen unter letzterem lediglich einen Vermögensvortheil verstehen. Das vierte Kapitel (§§. 46—49.) beschäftigt sich mit der That hinsichtlich ihrer Rechtswidrigkeit. Hier wird besonders die rechtliche Wirkung der Schuldausschließungsgründe erwogen, zu welchen Verfasser (S. 28[illegible]) die Einwilligung des Verletzten bei schweren Körperverletzungen nicht gezählt wissen will. Die Zurückweisung eines von Unzurechnungsfähigen ausgehenden Angriffs soll nicht nach den Prinzipien der Nothwehr, sondern des Nothstandes Beurtheilung finden (S. 300). Auch wird nicht erfordert, daß bei der Nothwehr der Angriff ein seitens des Angegriffenen unverschuldeter war (S. 302); bezüglich des Nothstandes glaubt Verfasser der Meinung derjenigen gegenübertreten zu müssen, wonach dem sich in ihm Befindenden die Zurechnungsfähigkeit mangeln soll (S. 305), sowie daß bei ihm eine Aufhebung des Rechtszustandes anzunehmen sei (S. 306). Die Frage, ob der Nothstand ein Recht sei, beantwortet Verfasser dahin: „daß das gegenüberstehende Recht des andern als solches bestehen bleibe und dem im Nothstande Befindlichen nur insofern ein Recht zustehe, als ihm ausnahmsweise die Befugniß der straflosen Verletzung jenes Rechtes ertheilt sei." (S. 307.) Die den Nothstand begründende Gefahr habe für alle Rechtsgüter,

nicht nur für Leib und Leben zu gelten (S. 309) und sich nicht nur auf dem Thäter nahestehende, sondern auf alle Personen auszudehnen (S. 310). Ferner sei die entschuldigende Wirkung nicht auf den unverschuldeten Nothstand (S. 311) und die Kollision gleicher Interessen zu beschränken (S. 314). B.

Kommentar zu der Oesterreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873. Von Dr. S. Mayer, k. k. Professor an der Universität zu Wien. — (Des Handbuchs des österreichischen Strafprozeßrechtes, II. Bd.). II. Lieferung und Schluß des ersten Theils des Kommentars, §§. 46—206. Wien 1881. Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Eine hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete der österreichischen Strafprozeßliteratur weist der Mayer'sche Kommentar in der vorliegenden Gestalt eine solche Fülle bedeutender Leistungen auf, daß ihm von den bisher erschienenen gleichartigen Werken wohl keines an die Seite gestellt zu werden vermag. Er ist mit solcher vorzüglichen Sorgfalt, Vollständigkeit und Scharfsinn geschaffen und von solch durchaus wissenschaftlichem Geiste getragen, daß er unbedingt als der zuverlässigste Wegweiser durch das österreichische Strafprozeßgebiet in Theorie und Praxis zu gelten hat. Der Herr Verfasser, einer der bedeutendsten kriminalistischen Schriftsteller der Gegenwart, hat sich durch seine von wahrhaft deutschem Fleiß zeugenden zahlreichen, fruchtbringenden Arbeiten in der strafrechtlichen Sphäre längst einen gefeierten Namen und durch den gegenwärtigen Kommentar den Anspruch des höchsten Dankes nicht nur der österreichischen, sondern auch der ausländischen Fachgenossen erworben. Zwar sind nicht weniger als drei Jahre seit dem Erscheinen der ersten Lieferung verflossen, allein die gegenwärtige, welcher, dem Vorworte nach, in nicht allzulanger Frist die weiteren Fortsetzungen folgen werden, dürfte durch die Reichhaltigkeit ihrer Erläuterungen, welche sich bei den leitenden Grundsätzen zu längeren Exkursen gestalten, für das lange Harren eine ausgiebige Entschädigung bieten. Jede Seite des Buches legt von dem eminenten Fleiß, der Zuverlässigkeit des Urtheils des Verfassers und der sicheren Beherrschung des gesammten Stoffes Zeugniß ab. Die kriminalistische Judikatur und Literatur nicht blos Oesterreichs, sondern auch anderer Länder, in erster Linie Deutschlands, hat hier eine so vollständige Vertretung und eine so glänzende, mit geistvoller Kritik gemischte Verarbeitung gefunden, daß die Grenzen eines bloßen Kommentars weit überschritten erscheinen.

Um den Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus sich eine Beurtheilung des Werkes ermöglicht, ist es erforderlich, darauf hinzuweisen, daß der Herr Verfasser es sich zur Aufgabe gestellt hat, bei seiner Bearbeitung insbesondere auf die auf dem Boden der früheren St. Proz. O. v. 17. Jan. 1850 und 29. Juli 1853 aufgebaute Praxis zurückzugreifen. Kann man nun auch nicht behaupten, daß in den Grundzügen jener älteren und der heutigen Oesterr. St. Proz. O. eine wesentliche Harmonie herrsche, denn während dort noch die beschränkteste Oeffentlichkeit, das heimliche Inquisitionsverfahren, die absolutio ab instantia Geltung hatten, leuchtet uns hier das auf breitestem Fundament aufgebaute Anklageprinzip mit allen seinen modernen Konsequenzen entgegen, so ist andererseits doch nicht zu verkennen, daß sich in vielen Theilen eine Annäherung zeigt, welche die frühere Rechtsprechung nicht obsolet erscheinen läßt. Das neuere Gesetz ist gewissermaßen mittelst eines Fortbildungsprozesses aus dem älteren entstanden, und so manche Anknüpfungspunkte weisen auf seine nahe Verwandtschaft mit ihm hin. Da ferner die österreichische St. Proz. O. in mehrfacher Beziehung homogene Prinzipien mit der deutschen enthält, so konnte der Verfasser, welcher einen besonderen Werth auf eine vergleichende Darstellung zu legen gewohnt ist, nicht

umhin, sowohl der deutschen Judikatur als auch der Kommentarliteratur und ihrer Kontroversen die nothwendige Rücksichtsnahme angedeihen zu lassen. Doktrin und Praxis des deutschen Rechtes mußten insbesondere dort zur Sprache gebracht werden, wo bei der Verwandtschaft der einzelnen Materien die inländischen Interpretationsmittel nicht ausreichten, oder wo andererseits die Tendenz des Werkes es erheischte, eine Vergleichung der theils übereinstimmenden, theils kontroversen Auffassungen vorzunehmen. Neben dem deutschen hat demnächst, entsprechend dem weitgehenden Plan des Werkes, auch das französische, englische, italienische u. s. w. Recht mit seiner Judikatur und Literatur in genügendem Maße als Hülfs- und Vergleichungsquelle Benutzung gefunden.

Von ganz besonderer Bedeutung sind weiterhin die sich durch Prägnanz und Klarheit auszeichnenden selbstständig gewonnenen Erklärungsresultate, welche in ihren kritischen Analysen die zuverlässigste Auskunft über die Grundlagen der Intention des Gesetzes gewähren und auf dem Prinzipe beruhen, daß die Durchführung einer erschöpfenden Kommentirung sich nur dann ermöglichen läßt, wenn der einzelne Gesetzesausdruck bezüglich seiner prinzipiellen Bedeutung nach den verschiedensten Richtungen hin seine Prüfung findet.

Die vorliegende Lieferung des Kommentars umfaßt in den §§. 46—206., das 5. Hauptstück Privatkläger und Privatbetheiligte. 6. Zuständigkeit der Strafgerichte und Verbindung mehrerer Strafsachen. 7. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwalten. 8. Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und Gestattung der Akteneinsicht. 9. Erforschung strafbarer Handlungen und Vorerhebungen für Verbrechen und Vergehen. 10. Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen. 11. Augenschein und Sachverständige. 12. Haus- und Personsdurchsuchung und Beschlagnahme. 13. Vernehmung der Zeugen. 14. Vorladung, Vorführung, vorläufige Vernehmung und Verhaftung des Beschuldigten. 15. Vernehmung des Beschuldigten. — Eine besonders umfangreiche Bearbeitung haben die zum 13. Hauptstück gehörigen §. 152. (Befreiung von der Zeugnißpflicht resp. Ablehnungsrecht), §§. 159. und 160. (Zeugnißpflicht, ungehorsames Ausbleiben der geladenen Zeugen, Verweigerung des Zeugnisses oder Zeugeneides) und §. 170. (Unfähigkeitsgründe zum Zeugniß) erfahren. Die Wichtigkeit dieser Materien, die sich mit ihnen beschäftigende Literaturfülle, die zahlreichen Kontroversen, sowie die umfangreiche frühere österreichische Judikatur geboten hier eine subtile Würdigung der auftauchenden Einzelfragen.

Was nun die formelle Seite des Werkes betrifft, so geht der Verfasser von der Voraussetzung aus, daß sich der Leser im Besitz des ersten Bandes seines Handbuchs des österreichischen Strafprozeßrechts (Entstehungsgeschichte) befindet, denn den Erläuterungen der einzelnen Paragraphen geht stets ein Hinweis auf die entsprechende Stelle desselben voran, und folgt demnächst eine Uebersicht der in Benutzung genommenen Literatur. Sehr dankenswerth ist es ferner, daß dem Leser die Möglichkeit der schnellen Orientirung und leichteren Citirung durch ziffernmäßige Abgrenzung des Interpretationsmaterials gewährt ist. Dagegen hat der Verfasser die Reproduktion des im ersten Theil seines so eben genannten Werkes enthaltenen Gesetzestextes für überflüssig erachtet.

Die buchhändlerische Ausstattung des in Lexikon-Format erschienenen Buches ist eine vortreffliche, und wird sich seiner Anschaffung ein mit österreichischem Strafprozeßrecht beschäftigender Jurist wohl schwerlich entziehen können. — Nach Vollendung des Ganzen werden wir nochmals auf das epochemachende Werk zurückkommen. B.

Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. Erläutert von Adolf Keller, Oberlandesgerichtsrath in Colmar. Dritte Lieferung. Lahr. Druck und Verlag von Moritz Schauenburg. 1881.

Die vorliegende 3. Lieferung des trefflichen Keller'schen Kommentars

umfaßt die §§. 262—373. St. Proz. O., schließt also mit dem 3. Abschnitt. Die umfangreichste Berücksichtigung haben in ihr die §§. 293., 309., 341. und 364. erfahren. B.

Strafprozeßordnung für das deutsche Reich v. 1. Febr. 1877, erläutert von W. Dorendorf, Oberlandesgerichtsrath, Breslau. J. A. Kern's Verlag (Max Müller) 1881. Leinwbd. S. 343.

Der vorliegende Kommentar hat, wie auch der Herr Verfasser im Vorwort selbst andeutet, einen wesentlich praktischen Zweck, er soll den Berufsgenossen auf die bezüglich der Interpretation der einzelnen Paragraphen auftauchenden Fragen eine kurze und prägnante Antwort ertheilen. Diese Aufgabe erfüllt er in ausgiebigster Weise und stellt sich demzufolge als eine sachkundige und zuverlässige Arbeit dar, in welcher neben den Materialien und Motiven auch die reichsgerichtliche Judikatur auf Grund der offiziellen Entscheidungen und theilweise auch die Kommentarliteratur Verwendung gefunden hat. Benutzt sind Puchelt, Löwe und Dalcke und vereinzelt auch Thilo. Auch ist die Stellungnahme dieser Schriftsteller in kontroversen Fragen angedeutet. Größere Dimensionen nehmen die Erläuterungen bei Beleuchtung des Schwurgerichtsverfahrens und insbesondere bei den die Fragestellung behandelnden §§. 292. ff. an. Nicht beizupflichten wird dem vom Verfasser in Anmerkung 7. ad §. 309. (S. 210) aufgestellten Satze sein, wonach eine Erklärung der Geschworenen, daß sie auf Grund einer irrthümlichen Auffassung zu dem sonst formgerechten und vollständigen Spruche gelangt seien, nicht zum Abänderungsverfahren berechtige. Der Wortlaut des citirten Paragraphen kann nicht dahin verstanden werden, daß den Geschworenen das Recht der Berichtigung genommen wäre, so lange noch eine Urtheilsverkündigung nicht stattgefunden hat. Auf Grund des Inkraftbleibens eines solchen auf falschen Voraussetzungen beruhenden Spruches würde zu Gunsten des Formzwanges das schreiendste Unrecht verübt werden können. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister schließt das empfehlenswerthe von der Verlagshandlung splendid ausgestattete Werk. B.

Gerichtsärztliche Praxis. Vierzig gerichtsärztliche Gutachten, erstattet von Dr. Hermann Friedberg, Professor der Staatsarzneikunde an der Universität und Kreisphysikus in Breslau. Mit einem Anhange: Ueber die Verletzung der Kopfschlagader bei Erhängten und Erdrosselten und über ein neues Zeichen des Erwürgungsversuches. Wien und Leipzig. Urban und Schwarzenberg 1881. Lex.-Form. S. 452.

Der durch seine umfangreiche schriftstellerische Thätigkeit im Gebiet der chirurgischen Klinik, gerichtlichen Medizin und öffentlichen Gesundheitspflege rühmlichst bekannte Herr Verfasser hat in seiner gegenwärtigen den Professoren Gneist und Virchow dedicirten Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten ein glänzendes Zeugniß für die ihm innewohnende eminente Befähigung in klarer, leichtverständlicher und erschöpfender Weise den Richter von der absoluten Unanfechtbarkeit seiner sachlichen und wissenschaftlichen Ausführungen zu überzeugen abgelegt. Wie auch das Motto des Werkes, übereinstimmend mit demjenigen der im Jahre 1875 veröffentlichten ersten Reihe gerichtsärztlicher Gutachten, selbst sagt, sollen letztere den Richter überzeugende klinische Darstellungen sein. Der Richter ist Laie; Thatsachen, die für ihn im Dunkel liegen, die sich seiner sachlichen wissenschaftlichen Kenntniß und Prüfung entziehen, müssen demnach von dem forensischen Gutachter in einer Form vorgetragen werden, daß sie ersterem gleichsam handgreiflich bewiesen erscheinen. Und gerade hierin besitzt

der Verfasser eine nicht unbedeutende Virtuosität. Durch die gesammten Gutachten des erfahrenen Praktikers geht ein Faden der Belehrung, die Untersuchungsobjekte erscheinen dem Leser gewissermaßen vor Augen geführt, und aus den sicheren Deduktionen bürgert sich ihm die Ueberzeugung ein, daß die Resultate eben keine andern sein können, als sie vom Verfasser gewonnen worden sind. Die ausgedehnten jahrelangen Beobachtungen in der gerichtlich-medizinischen Sphäre, welche dem Verfasser zur Seite stehen, verbunden mit dem dadurch erlangten großen Reichthum positiven Wissens, bilden die Grundlage für die Sicherheit seines Urtheils. Die vorliegende Sammlung von 40 Gutachten, welchen eine kurze Geschichtserzählung des zu ihnen Veranlassung gebenden Einzelfalles vorangeht, ist dem biologischen und thanatalogischen Gebiete entnommen, und zwar beziehen sich die einzelnen Gutachten auf Entschädigungsansprüche, welche auf Grund des deutschen Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (4), oder auf Grund von vorsätzlicher Körperverletzung (1), oder auf Grund von Verträgen (Lebensversicherungsvertrag 1, Gesindevertrag 1) erhoben werden, sowie auf Haftfähigkeit (1), Zurechnungsfähigkeit (2), Abtreiben der Leibesfrucht (1), Kindesmord (7), Aussetzung (1), tödtliche Körperverletzung, verursacht durch verletzende Werkzeuge (13), tödtliche Körperverletzung, verursacht durch Beibringung von Gift (3), Ertränken (1), Ersticken (1), Erhängen und Erdrosseln (1), Erwürgen (2). Den Schluß des mustergiltigen, lehrreichen und jedem Kriminalisten dringend zu empfehlenden Werkes bilden zwei interessante im Titel angegebene Abhandlungen, welche neue Gesichtspunkte für den Beweis von Erdrosselungen und Erwürgungen liefern. Die Ausstattung des Buches seitens der Verlagshandlung ist als eine vorzügliche zu bezeichnen. B.

Die Strafrechtspflege im Schatten der Politik mit besonderer Beziehung auf die neueste Geschichte der Schwurgerichte und Staatsgerichtshöfe und deren Urtheilssprüche. Eine volksmäßige und gemeinverständliche Skizze von Gustav Freudenstein. Leipzig 1882. Verlag von Sigismund und Volkening. S. 77.

Tendenz der interessanten kleinen Schrift ist die von jeder persönlichen Polemik freie objektive Beweisführung für das zu allen Zeiten unleugbare Bestehen eines stetigen Einflusses der jeweiligen politischen Strömung auf die strafrechtlichen Verhältnisse im Allgemeinen und die Rechtsprechung im Besonderen. Der in Folge seiner juristischen Monographien genügend bekannte Herr Verfasser beginnt seine Skizze mit einem Rückblick auf die Entwickelungsgeschichte der Jury, knüpft an die mosaische, griechische und römische Strafrechtsverfassung an und versetzt den Leser demnächst plötzlich in die französische Revolutionsepoche von 1789, in welcher die als freiheitlich-politische Schutzwehr geschaffenen Schwurgerichte eine verheerende Wirksamkeit äußerten. Die Schilderung der einzelnen Blutprozesse ist eine durchaus drastische und legt beredtes Zeugniß von der erprobten Darstellungsgabe des Verfassers ab, welcher sich demnächst zur Beleuchtung des Fortbildungsprozesses des Geschworeneninstitutes unter den nachfolgenden Regierungssystemen wendet, um auch hier die Rückwirkung letzterer auf die Handhabung der Rechtspflege nachzuweisen. Zu Deutschland übergehend, in welchem die Jahre 48 und 49 ebenfalls eine Reform des Strafprozesses gezeitigt, entrollt Verfasser ein übersichtliches Bild von dem Kampfe, den es gekostet, die Schwurgerichte zur Einführung gelangen zu lassen. Das Mißtrauen und der Argwohn der herrschenden Staatsdoktrin gegen jene ließ aber bald die politischen Prozesse ihrer Jurisdiktion entziehen. Es entstanden die von Napoleon I. erfundenen Staatsgerichtshöfe, welche seitens des Verfassers einer abfälligen Kritik begegnen. Das Resultat der sich in populärem Ton bewegenden, den Werth der Jury im Charakter der Völker und Individuen suchenden, von zahlreichen

Prozeßbeispielen durchwebten Schrift gipfelt darin, daß Verfasser die Behauptung verficht, rechtsgelehrte Richter böten keineswegs für die Unbefangenheit der Rechtsprechung eine höhere Garantie als Laiengerichte, gegen deren Beibehaltung in Form der Jury in der Gelehrtenwelt sich übrigens nicht ungewichtige Stimmen erhoben haben, ohne indessen, worauf noch die Schlußbetrachtungen hinweisen, in der Reichsstrafprozeßgesetzgebung mit ihrer Opposition zum Siege zu gelangen. B.

Gerichtssaal, herausgegeben von Dr. Fr. O. v. Schwarze, Generalstaatsanwalt zu Dresden. Bd. 34. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1881.

Heft 4.

Inhalt: Die Befugniß des mit der Voruntersuchung beauftragten Amtsrichters zur Eröffnung derselben, von Seeger. Veranlaßt durch den verschiedenartigen Wortlaut der §§. 182. und 183. St. Proz. O. erörtert Verfasser die Frage, ob der Amtsrichter, kraft Beschlusses des Landgerichts, die ausschließliche Befugniß zur Führung einer bereits eröffneten Voruntersuchung oder zur Eröffnung letzterer selbst erhalte, und entscheidet sich mit Rücksicht darauf, daß in ersterem Falle dem von der Staatsanwaltschaft zu stellenden, die Beschlußfassung des Landgerichts bedingenden Antrage eine solche des zuständigen Untersuchungsrichters über die Nothwendigkeit der Eröffnung einer Voruntersuchung voranzugehen habe, was als Verzögerung des Untersuchungserfolges gelten müsse, für die Bejahung der zweiten Alternative, indem er sich auf die Bestimmungen der Entwürfe der St. Proz. O. und die Verhandlungen in der Justizkommission des Reichstages stützt, und die textlichen Bedenken für unerheblich erachtet. Verfasser tritt demnach gegen Löwe und Dochow den Auslegungen Thilo's, Keller's und Puchelt's bei. — Zur Einrede der Wahrheit nach österreichischem Strafrecht, vom Univ.-Prof. Dr. Zucker in Prag. Das österreichische Strafgesetz erachtet zur Straflosigkeit 1. den subjektiven Wahrscheinlichkeitsbeweis für genügend bei nicht öffentlich geschehenden Vorwürfen kriminell strafbarer oder den Beleidigten in der öffentlichen Meinung verächtlich machender, unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen (§. 490. Abs. 2). Verfasser bekämpft nun die Ansicht derer, welche die Straffälligkeit des Beschuldigers davon abhängig erachten, daß der Kläger zu beweisen vermöge, der Beschuldiger habe fälschlich mit dem Bewußtsein der Unwahrheit die Ehrenkränkung begangen, als rechtsirrthümlich; denn der Wahrscheinlichkeitsbeweis habe ohne Weiteres als verfehlt zu gelten, wenn konstatirt werde, daß der Beleidiger selbst nicht an der Wahrheit seiner Beschuldigung geglaubt oder doch nicht bei Anwendung genügender Umsicht habe glauben dürfen. 2. Wird bei öffentlichen resp. durch die Presse begangenen Ehrenkränkungen der volle objektive Wahrheitsbeweis erfordert (§. 490. Abs. 1., §. 491. Abs. 2.). Demnach sei, führt Verfasser aus, um zur Straflosigkeit zu gelangen, zuerst zu prüfen, ob die vom Injurianten in Bezug genommene Handlung eine entehrende sei, demnächst der Wahrheitsbeweis zu führen und dem Beleidiger die Beweislast für die Berechtigung seiner kalumniatorischen Aeußerung aufzuerlegen. Gegenüber denjenigen, welche generell die Unzulässigkeit der Beweisführung ehrenrühriger Thatsachen des Privat- und Familienlebens behaupten, legt Verfasser dar, daß der Antritt des Wahrheitsbeweises, insofern der Beleidiger durch besondere Umstände zur Publikation der Ehrenbeleidigung genöthigt worden, nicht bedenklich sei (§. 489). 3. Schließt das Oesterreichische Strafrecht die Wahrheitsrede aus: bei Beschimpfungen, so weit sich lediglich in ihnen der Ausdruck der Mißachtung abspiegelt, und bei Vorwürfen wegen erlittener Bestrafung mit der Tendenz der Schmähung (§. 490.). Diesem mehrgliedrigen aber durchaus klaren Einredesystem des Oesterr. St. G. B. gegenüber erachtet Verfasser die im §. 186. des D. St. G. B. enthaltene Bestimmung: „wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist", für allzu dehnbar und es demnach für zweifelhaft, ob hiernach dem Beleidiger oder dem Richter die Beweislast obliege. — Ueber die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen mit untauglichen Mitteln. Von Dr. Fr. Zimmermann, Hofgerichtsdirektor in Darmstadt. Ein Gegner der sogenannten subjektiven Versuchstheorie, weist der Verfasser, vom römischen Rechte und des CCC ausgehend, welche beide den Giftankauf Zwecks Tödtung eines Menschen nur dann unter Strafe stellten, wenn es sich um wirksames, nicht um vermeintliches Gift handelte, nach, daß derselbe nach heutigem Recht (R. St. G. B. §. 86.) nur noch dann strafbar sei, insofern dadurch eine vorbereitende Handlung zu einem Hochverrathsunternehmen begangen werde. Seien in diesem Falle indifferente Stoffe ausgeschlossen, abgesehen vielleicht von dem Falle der Vergiftung eines an der Zuckerkrankheit Leidenden mittelst Zuckers, so erheische das Gesetz auch bei Bestrafung von Waffenansammlungen in hochverrätherischer Absicht wirkliche, und nicht nur vermeintliche Waffen (§. 87.), gleichwie bei der Herausforderung zum Zweikampf (§. 201.), und ferner die Anschaffung oder Anfertigung dienlicher Formen Zwecks eines Münzdelikts (§ 151.). In ähnlicher Weise erfordere §. 360. Nr. 4. und 5. die Dienlichkeit der zu mißbräuchlichen Handlungen verwendbaren Gegenstände (Stempel, Siegel, Platten 2c.) und §. 275. Nr. 5. spreche nur von Anfertigung unechten Stempelpapieres u. s. w.

Zwecks Verwendung als echtes. Somit ergebe sich aus dem Strafgesetzbuch selbst die Hinfälligkeit der subjektiven Versuchstheorie, denn nach seinem Inhalte könnten nur dann Vorbereitungshandlungen strafbar erscheinen, wenn sie mit tauglichen Mitteln ausgeführt worden seien. — Beitrag zur Auslegung des §. 251. St. Proz. O. von Schwarze. Der gegenwärtige Aufsatz bildet eine Polemik gegen den Inhalt einer von Dr. Gösch zu Rostock verfaßten Abhandlung, in welcher ausgeführt wird, daß der § 251. St. Proz. O. im Falle der Zeugnißverweigerung eines Verwandten u. s. w. des Angeklagten in der Hauptverhandlung die Vernehmung des Untersuchungsrichters als Zeuge darüber nicht verbiete, was der Verwandte x in der Voruntersuchung ausgesagt habe. Verfasser erachtet diesen Vorschlag absolut unvereinbar mit dem Prinzipe der Mündlichkeit und dem Motive des Ablehnungsrechtes, abgesehen von der Bedenklichkeit des Werthes eines solchen oft unvollständigen Zeugnisses. — Miscellen — Literarische Anzeigen.

Heft 5 und 6.

Inhalt: Polizeiaufsicht von Berner. Ausgehend von dem im Sept. vorigen Jahres in Bremen gefaßten Beschluß des deutschen Strafanstaltsbeamtenvereins, die Polizeiaufsicht nicht aufzuheben, sondern vielmehr in schärfere Formen zu zwängen und sie auch auf das Verbrechen des Diebstahls und der Unterschlagung auszudehnen, untersucht Verfasser an der Hand der früheren deutschen Partikular- und der Gesetzgebungen Englands und Frankreichs die für und gegen denselben sprechenden Gründe. Indem er sich für die Zulässigkeit des Kautionssystems erklärt, giebt er sich als einen entschiedenen Gegner der Eingrenzung des Observaten auf einen bestimmten Ort (Verstrickung, confinatio), weil hierdurch sein Fortkommen erheblich erschwert werde, zu erkennen, kann sich aber andererseits auch nicht für die z. B. in England zu besonderer Wirksamkeit gelangten Schutzvereine erwärmen, da sie die erforderliche strenge Kontrole der Polizei nicht zu ersetzen vermögen. Die Postulate des Verfassers kulminiren in Folgendem: 1. Authentische Interpretation des §. 44. al. 2. St. G. B. betreffs derjenigen Fälle, welche zweifellos Polizeiaufsicht nach sich ziehen. 2. Polizeiaufsicht auch für vorläufig Entlassene. 3. Ausdehnung derselben auf einfache Diebstähle beim ersten Rückfall. — Nichtausdehnung auf Betrugsfälle, weil für letztere völlig nutzlos. — Anknüpfend an diesen Aufsatz theilt Verfasser die die Polizeiaufsicht, Konfiskation und vorläufige Entlassung betreffenden Bestimmungen des japanischen Strafkodex mit. — Wann ist eine strafbare Unterlassung als vollendet anzusehen? Vom Universitäts-Docenten Dr. Schwalbach in Leipzig (Entgegnung). — Ueber den Strafantrag des gewillkürten Vertreters, von Geh. Just. Rath Dr. Herzog in Jena. Verfasser prüft die in theilweisem Widerspruch zu einander stehenden rechtlichen Begründungen zweier sonst konformen Entscheidungen des Reichsgerichts des II. und III. Senats vom 20. April und 1. Mai 1880 (Entsch. Bd. I. S. 387 f. II. 145 ff.), wonach unter gewissen Voraussetzungen der Generalbevollmächtigte berechtigt sein soll, für den verletzten Auftraggeber ohne dessen speziell auf den konkreten Fall gerichtete Willensentschließung Strafantrag zu stellen, und erklärt sich, um den Vorwurf richterlicher Willkür zu vermeiden, für die Auffassung des II. Senats, insofern sie eine Stellvertretung im Willen nur in den Fällen des §. 65. Abs. 2 und 3. St. G. B. Mangels einer darüber hinaus gehenden Legalvorschrift für zulässig erachtet, während die Ausführung des III. Senates darin resultirt, daß aus §. 65. keineswegs der Ausschluß jeder gewillkürten Stellvertretung über die in ihm vorgesehenen Vertretungsfälle hinaus gefolgert werden könne. — §§. 240., 242., 193 St. G. B. Von von Buri. Der Aufsatz richtet sich gegen einzelne Deduktionen der von Joh in der Dochow-Lißtschen Zeitschrift (I. Heft 2.) veröffentlichten Bemerkungen zu den reichsgerichtlichen Entscheidungen. — Die Zurechnung der im Zustande hochgradiger Trunkenheit begangenen Handlungen von Schwarze. Verfasser knüpft an die in den Kommissionsberathungen des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit, aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten an und sucht zuvörderst nachzuweisen, daß die im §. 51. St. G. B. enthaltenen Worte, „durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war", nicht nur auf die vorausgehenden Worte „in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit", sondern auch auf das Wort „Bewußtlosigkeit" mitzubeziehen seien, wie sich dies aus den Motiven ergebe. Der §. 51. habe durch den Ausschluß der freien Willensbestimmung dasjenige Moment bezeichnet, durch welches die Unzurechnungsfähigkeit charakterisirt werde. Der wichtigste Fall der Bewußtlosigkeit für die gerichtliche Praxis sei die Trunkenheit, die landläufigen Unterscheidungen ihrer Grade seien indessen unsicher und bedenklich. Jeder einzelne Fall müsse, da ein hoher Grad von Trunkenheit nicht blos von dem entsprechenden Quantum Spirituosen, sondern von den verschiedensten Umständen abhängig sein könne, in seiner konkreten Gestalt beurtheilt werden. Sei eine strafbare Handlung von einem im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit befindlichen Thäter begangen, so sei ihm die That zur vollen Schuld anzurechnen, insofern er sich Zwecks ihrer Begehung in jenen Zustand versetzte (actio libera in causa), denn in den meisten Fällen wohne ihm noch eine Erinnerung an seinen Beschluß inne, und die That gelte demnach als dessen Ausführung. Bei Unterlassungsdelikten liege dagegen bereits in der Versetzung in den Zustand von Unzurechnungsfähigkeit die Ursache des Verbrechens. Abgesehen von der actio libera in causa habe aber auch der Thäter

für die im trunkenen Zustande, insoweit er denselben verschuldet, verübten Strafthaten für culpa zu haften, denn hier müsse das Schuldmoment zurückdatirt werden. Die Majorität der Reichstagskommission habe sich indessen, ohne den Unterschied des dolosen und kulposen Deliktes in Betracht zu ziehen, für die Schaffung einer dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Fällen entschieden, in welchen die Eigenart und allgemeine Wichtigkeit des durch die Verletzung angefochtenen Rechtsgutes und die „Erfahrung über das häufigere Vorkommen" für eine besondere Strafbarkeit spreche. — Ausländische Literatur. — Literarische Anzeigen. B.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von Dochow und Lißt. I. Bd. Heft 3 und 4. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin) 1881.

Inhalt: Ueber die diebische Absicht, von C. Ruhstrat, Präsident a. D. zu Oldenburg, S. 383—399. Das Bd. 2. S. 184 ff. der Entscheidungen abgedruckte Erkenntniß des Reichsgerichts, wonach die Absicht rechtswidriger Zueignung dann fehle, wenn Besitzergreifung von Geld lediglich als Zahlung für eine begründete Geldforderung erfolge, läßt den Verfasser auf den ihm zu Grunde liegenden Fall (ein Gläubiger hatte dem von ihm zu Boden geworfenen Schuldner behufs Deckung seiner Forderung einen Theil des von jenem mitgeführten Geldes gewaltsam fortgenommen) näher eingehen und zu dem Resultate gelangen, daß zwar der Thäter im Bewußtsein der Ungesetzlichkeit gehandelt habe, da er habe wissen müssen, daß er sich zur Wiedererlangung seines Geldes lediglich richterlicher Hülfe zu bedienen habe, gleichwohl ihm keine wirkliche Rechtswidrigkeit zur Last zu legen sei, denn nur gegen die Rechtsordnung, nicht aber gegen das materielle Recht sei von ihm gefehlt worden. Ganz ebenso würde es sich aber verhalten, wenn der Thäter dem Schuldner nicht Geld, sondern andere Sachen fortgenommen hätte, denn würde man diese Handlung als Diebstahl qualifiziren, so müßte man in der vom Reichsgericht abgeurtheilten den Thatbestand des Raubes finden. — Ueber die Kausalität der Unterlassungen. Vom Reichsgerichtsrath v. Buri, S. 400—413. Der Aufsatz geht von der These aus, daß der schuldlos Handelnde stets den ausdrücklichen Entschluß der Abwendung eines seiner Handlung eventuell drohenden strafrechtlichen Erfolges fasse. Hiermit stimme auch Hälschner überein, indem er die schuldhafte Handlung in einem sich hier um deshalb als Verursachen darstellenden Unterlassen finde, weil es die kausale Wirksamkeit des eigenen früheren Thuns verursache. Die von Binding und Ortmann vertretene Einschränkung der Verursachung durch Unterlassung auf den Fall, daß sich der Handelnde durch seine vorausgegangene den Erfolg fördernde Thätigkeit zugleich zur Abwendung derselben verbindlich gemacht habe, erachtet Verfasser für unhaltbar, da die Schuld nur im Augenblick der Verursachung vorhanden gewesen zu sein brauche. Der sich daran knüpfende Zweifel, ob wirklich die Verursachung durch Unterlassung eine eigene, letzterer vorausgehende, den Erfolg fördernde Handlung zur Voraussetzung habe, erledige sich dadurch, daß das hierdurch selbst gesetzte Hinderniß in Wirklichkeit kein solches sei. Um letzteres könne es sich nur im Falle der Nothwendigkeit des Abwendens des Erfolges handeln, und zwar stelle es sich als Hinderniß des Pflichtbewußtseins, den Erfolg abwenden zu müssen, dar, welches keineswegs zu seiner Entstehung einer vorausgegangenen, den Eintritt des Erfolges fördernden Thätigkeit des Unterlassens bedürfe, sondern auch unmittelbar aus einer gesetzlichen Vorschrift erwachsen könne. Hieraus folge der Fortfall eines wesentlichen Unterschiedes zwischen Kausalität und den sogenannten Omissivdelikten (§. 139. St. G. B.), da auch für letztere ein die Vornahme einer gewissen Handlung erheischendes gesetzliches Gebot erforderlich sei. — Ueber die methodische Erhebung und Beurtheilung kriminalistischer Daten, von Prof. Dr. v. Oettingen. Dorpat. S. 414—438. Verfasser bekämpft die bisherige Erhebungsart der Kriminalstatistik, sowie die Beurtheilung ihrer Daten und er-

achtet beide einer eingehenden Revision bedürftig, da sich weder moralistische
naturalistische Schlüsse aus den absoluten Zahlen ziehen ließen. Seine
besserungsvorschläge gipfeln in Folgendem: Aufstellung sämmtlicher zur An
gelangter Delikte, Verhältnißbestimmung letzterer zu den angeklagten Perso
unter Hervorhebung der Gemeinschaftsverbrechen, sachliche Gruppirung der
liktsarten nach dem Strafgesetz, Unterscheidung der Verurtheilten und
gesprochenen mit Berücksichtigung der Dauer des Untersuchungsverfahrens,
der verhängten Strafen nach Qualität und Dauer, Statistik der Rückfälligen
1—50. Male), Einführung der den ganzen Personal- und Civilstand des
brechers umfassenden Zählkarten mit möglichst genauer Verzeichnung des
und Nachlebens des Verbrechers, um hieraus eine statistische Bemessung
Vagabondage, des Gauner-, Bettlerthums, der Prostitution u. s. w. zu gewin
als Damm gegen die vom Verfasser nicht sehr wohlgefällig aufgenommene anth
pologische oder evoluzionistische Schule. — Ueber den gegenwärtigen
stand des englischen Strafrechts und die Pläne zu dessen Ko
sikation. Von Sir James Stephen, Richter des High Court of Just
Queen's Bench Division. S. 439—479. Verfasser beginnt mit einer
stellung der englischen Strafgerichtsverfassung (ordentliche Strafgerichte:
Queen's Bench Division des High Court of Justice, Assisenhöfe, cen
criminal court, Gerichtshöfe der Quartalssitzungen [courts of qua
sessions]; außerordentliche: Das Haus der Lords als Strafgerichts
das der Gemeinen als große oder Anklage-Jury) und beschreibt
nächst die übliche Prozedur. Alle nur einigermaßen wichtige Strafsa
werden von Geschworenen abgeurtheilt. Der Gang des Verfahrens
folgender: Abfassung des Anklageaktes (indictment) von der großen Ju
Vorlesung derselben seitens des Gerichtshofes und Befragung des Angeklag
nach seinem Schuldbekenntniß, Berufung der kleinen Jury, Ausübung des
lehnungsrechtes seitens des Angeklagten, Konstatirung der Belastungsmome
seitens des als Vertreter der Krone fungirenden Privatanwalts, Kreuzver
der Zeugen (cross-examination), Besprechung der Resultate des Anklagebewei
durch den Kronanwalt, Vertheidigungsrede, Resumé des Richters, Einstimmig
des Geschwornenverdiktes, andernfalls Entlassung der Geschwornen und
beraumung einer neuen Verhandlung, Urtheil. Das Institut der Berufung
unbekannt; im Falle eines Bedenkens seitens des vorsitzenden Richters kann
wegen Begutachtung des betreffenden Falles an den Court for Crown Ca
Reserved provoziren. Entscheidet dieser zu Gunsten des Angeklagten, so
die Verurtheilung aufgehoben. — In Betreff des materiellen Strafrechts
Folgendes hervorgehoben: Bis zum Jahre 1827 wurden alle gemeinen
brechen, auch Diebstahl über 1 Schilling, wenn sie zum zweiten Male ver
waren, da die sogenannte Rechtswohlthat des Clerus für das erste Mal Str
losigkeit sicherte, mit dem Tode bedroht, der Richter war aber befugt, auch
milbere Strafen zu erkennen. Von 1827 bis 1861 blieb die Todesstrafe
für Verrath, Mord, Seeraub und Brandstiftung an Schiffsdocks und Arsenal
bestehen. Das heutige Strafmaß schwankt bei den meisten Delikten zwisch
1 Tag Gefängniß und lebenslänglicher Zwangsarbeit. Jedermann kann
Verbrechen verfolgen. Dem englischen Rechte sind 5 Klassen Delikte bekan
1. Verletzung der öffentlichen Ruhe, 2. Verhinderung oder Beeinflussung
Staatsgewalt, 3. Delikte gegen die öffentliche Sicherheit, 4. gegen die Peri
der einzelnen Bürger und die mit ihr verbundenen Rechte, 5. gegen das Eige
thum und die mit ihm verbundenen Rechte. Die Rechtssätze selbst über
einzelnen Delikte sind im Allgemeinen sehr verwickelt. So besteht z. B.
Diebstahlsakte vom Jahre 1821 aus nicht weniger als 121 Artikeln. Behu
Kodifikation dieses bruchstückartigen und lückenhaften Strafrechtes hat Verfas
1877 und 1878 zwei Entwürfe verfaßt, welche dem Parlament eingereicht wurde

doch dürfte dasselbe nach Ansicht des Verfassers selbst wenig Neigung zur Durchberathung des Gesetzes empfinden. — Beiträge zur Lehre von der Strafe. Von Prof. Dr. Sontag in Freiburg. S. 480—529. Als Anhänger der absoluten Theorieen tritt Verfasser der aus dem Gebiet der relativen Theorieen heut noch ausschließliche Geltung besitzenden Abschreckungs- und Besserungstheorie in Folge ihrer übergroßen Willkürlichkeiten entgegen. Erstere bahne den Weg zur wachsenden Straspotenzirung, letztere stehe, insofern sie den Charakter der Strafe verwische und dem Uebel eine Wohlthat substituire, mit sich selbst im Widerspruch. Strafe sei die staatlicherseits instituirte Rechtsfolge des Unrechts, folglich könne ihr Zweck nur Vergeltung sein; bezüglich des Strafmaßes seien die wechselnden sittlichen und intellektuellen Zustände maßgebend. Jedes Strafmittel müsse sich als ein empfindliches Uebel darstellen, dürfe aber nicht zur Verschlechterung des Verbrechers dienen. Im Laufe der Untersuchung des Werthes der einzelnen Strafen spricht sich Verfasser gegen die Einführung der Prügelstrafe und Deportation, gegen letztere aus faktischen Gründen und wegen des Kostenpunktes, aus und betont neben der Beibehaltung der Todes- und Geldstrafe die Reformation der Freiheitsstrafe als des normalen Strafmittels. Die Strafart sei nicht wie bisher nach der Schwere des Verbrechens, sondern nach der in letzterem hervortretenden Gesinnung zu bemessen, die Dreitheilung zu verwerfen, und an ihre Stelle Zweitheilung zu setzen, Zuchthaus und Gefängniß, auf welche beide bei jedem Delikt alternativ zu erkennen dem Richter freistehen müsse. Das Maximum müsse für beide Strafarten gleich sein, und das Minimum für Zuchthaus einen Monat betragen. Besonders fühlbar müsse, um Rückfälle zu vermeiden, die erste Bestrafung sein. Im Zuchthaus sei unter möglichster Durchführung des Einzelhaftssystems harte Arbeit ohne individuelle Berücksichtigung geboten unter Ausschluß der Vermiethung der Arbeitskräfte an Unternehmer, im Gefängniß mildere Arbeit ohne Einzelhaft aber mit Klassifikation nach den persönlichen Verhältnissen. Vorläufige Entlassung sei unzweckmäßig, dagegen müsse jeder Zuchthausgefangene nach Verbüßung seiner Strafzeit sorgfältig beaufsichtigt und Schutzvereinen unter staatlicher Autorität überwiesen werden. Für jugendliche Taugenichtse sowie Verbrecherveteranen seien spezielle Verwahrungsanstalten zu errichten. — Das Recht der Presse in Frankreich in administrativer und strafrechtlicher Beziehung nach dem Gesetz vom 29. Juli 1881. Von Prof. Garraud in Lyon. S. 530—552. Die vorliegende Studie zieht eine Parallele zwischen dem früheren und heutigen französischen Preßrecht und gelangt zu dem Resultate, daß letzteres unzweifelhaft zu den freisinnigsten aller europäischen Preßgesetze zu zählen sei. Die Präventivmaßregeln, wie vorherige Anzeige bei der Buchdruckerei, Genehmigung und Censur bei Zeichnungen und Stichen, sowie Steuern und obligatorische Unterzeichnung bei der periodischen Presse seien abgeschafft, die Verantwortlichkeit, Bezeichnung der verantwortlichen Personen, Regelung des Verfahrens und der Kompetenz gleichmäßig sichergestellt, alle in der Aeußerung von Meinungen und Anschauungen bestehenden Delikte beseitigt und nur die in Handlungen bestehenden, insofern sie die öffentliche Sicherheit oder die individuelle Freiheit bedrohten und mit Nothwendigkeit auf einen dolus schließen ließen, beibehalten. — Ueber das gemeine deutsche Strafrecht von Hälschner und den Idealismus in der Rechtswissenschaft. Von Prof. Dr. A. Merkel in Straßburg. S. 553—596. In dem Hälschner'schen Strafrecht treten zwei Richtungen zu Tage, die konservative, insoweit es sich um Festhalten der Resultate früherer wissenschaftlicher Arbeiten unter gleichzeitiger Auseinandersetzung mit den neuesten Bestrebungen handelt, und der Idealismus der Doktrin. Beide unterliegen einer eingehenden Kritik des Verfassers, welcher in ihnen ein Hemmniß für den Fortschritt der Wissenschaft erachtet. Verf. bestreitet zuvörderst die Richtigkeit der H.'schen Ansicht, daß die Fortbildung der Lehre vom Grunde und Zweck

der Strafe sich an die absoluten Theorien Kant's und Fichte's anzureihen habe, und spricht dem Idealismus seine Berechtigung ab, denn die Wissenschaft ermangele der Imperative und könne auch von sich aus solche nicht begründen. Anlangend die Lehre von der Willens- oder Wahlfreiheit führt Verfasser gegen H. aus, daß die von Letzterem behauptete unbegreifliche Wahlfreiheit und Exemption von der Herrschaft des Kausalgesetzes weder eine erfahrungsmäßige Thatsache sei, noch sein könne. Ein Zusammenhang zwischen Wahlfreiheit und Verantwortlichkeit bestehe überhaupt nicht, vielmehr sei letztere von ersterer unabhängig, nicht aber diese von jener, insofern man an der Hypothese der Wahlfreiheit festhalte. Die Gründe, welche die herrschenden Vorstellungen über die Moral mit den Forderungen der theoretischen Vernunft in Kontrast bringen, findet Verf. in dem „autoritären Ursprung unserer ethischen Theorien und ihrer imperativen Form", mit welchen die Imperative des Gewissens korrespondiren. Demnächst beleuchtet er die Lehre von dem Versuch und der Vollendung der Delikte. H. entnehme den Maßstab für die Beantwortung der Frage, ob eine strafbare Handlung sich als Versuch oder Vollendung darstelle, ebensowenig wie die Abgrenzung des Versuchs nach der Seite der bloßen Vorbereitungshandlungen unbegründeterweise, nicht dem Gesetze, verwerthe sie aber gleichwohl diesem gegenüber. In ähnlicher Weise gehe H. bei Behandlung des zwar schuldhaften, aber nicht strafbaren Unrechts fehl, indem er neben den Omissivdelikten auch die fahrlässigen Rechtsverletzungen allgemein als strafloses Unrecht gelten lasse, wie er denn auch durch Zurückgreifen auf ideale Prinzipien zu der Auffassung von der Rechtswidrigkeit der Selbsthülfe gelange. Den Schluß der Kritik bilden Betrachtungen über die Fragen, welche die allgemeinen Voraussetzungen der Verschuldung und ihrer Abstufungen betreffen. Die Wahlfreiheit als allmählig entstehendes oder untergehendes Moment ist undenkbar, die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit gilt nicht als bloße Wortfrage, sondern läßt den intensiven Gegensatz zwischen Determinismus und Indeterminismus zu Tage treten. Die geminderte Freiheit des Gewohnheitsverbrechers kann, wie H. will, seine sittliche Verschuldung nicht erhöhen. Die abstrakte Trennung des subjektiven vom objektiven Thatbestande führt zu einem auch bei H. hervortretenden unnatürlichen Dualismus in den Fundamentalprinzipien der Wissenschaft, welcher die Alternative schafft, „Grund und Maß der staatlichen Strafthätigkeit entweder auf der objektiven oder subjektiven Seite zu suchen. Dies ist irrthümlich, denn beides liegt in der in das soziale Lebensgebiet eintretenden Wirksamkeit, und die allgemeinen Lehren von culpa und dolus u. s. w. haben zu ihrem eigentlichen Gegenstande lediglich Modalitäten dieser Wirksamkeit." —

Rechtsfälle I. Instanz. 1. Die deutsche Civilprozeß-Ordnung in den Händen eines Schwindlers von Dr. W. Literaturbericht. Anhang: das französische Preßgesetz vom 29. Juli 1881 und das österreichische Gesetz, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften vom 18. Mai 1881.

B.

Archiv für Psychiatrie, Strafrechtswissenschaft und kriminalistische Anthropologie, herausgegeben von Lombroso und Garofalo. Löscher. Turin und Rom. 1881. Bd. II.

Inhalt: Puglia, die Psychophysiologie und die Zukunft der Strafrechtswissenschaft. Abth. I., S. 58—82. P. erachtet durch die Ergebnisse der neueren Naturwissenschaft die Annahme eines freien Willens für widerlegt. Strafthaten seien nur Produkte von Störungen in der Funktion der Nervencentren, deren Ursachen sich theilweise durch die Thätigkeit anderer Gewalten beseitigen ließen. Geeignete Mittel für diese Beseitigung unter gleichzeitiger möglichster Sicherung der menschlichen Gesellschaft zu finden, sei die Aufgabe der zukünftigen Strafrechtswissenschaft, welche die Resultate der kriminalistischen Anthropologie und der Sociologie zu Grunde zu legen habe. — P. skizzirt jene Störungs-Ursachen und theilt auf Grund derselben die Verbrecher ein in 1. Geistesgestörte, 2. Verbrecher in Folge natürlicher Anlage oder Gewohnheit, 3. Gelegenheitsverbrecher, 4. Verbrecher in Folge unwiderstehlichen Dranges.

n System verschiedener, nur theilweise den Charakter einer Strafe tragender Zwangsmittel rd entwickelt, die gegen jede einzelne dieser Kategorieen zur Anwendung kommen sollen; in ter Linie steht die Einschließung in bestimmte Anstalten. — Crivellari, Ehescheidung als ohülfe gegen Verbrechen, ebenda S. 83—88. C. polemisirt hier gegen den auf Grund einiger atistischer Daten von Ferri aufgestellten Satz, daß die Ehescheidung als Abhülfsmittel gegen stimmte Sittlichkeitsverbrechen dienen könne; er befürwortet trotzdem die Einführung der hescheidung aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Humanität. — Lombroso (ebenda . 88—90) bekämpft in einer Redaktionsnote die Ansicht Crivellari's und hebt die große Zahl idernatürlicher Geschlechtsvergehen hervor, welche von den in unglücklicher Ehe lebenden ännern begangen würden; die Einführung der Ehescheidung werde deren Zahl vermindern. - Ferri (ebenda S. 91—92) tritt der Ansicht L.'s bei und führt an, daß die Logik und die inzelbeobachtungen hier dasselbe Resultat ergeben, wie die Statistik. — Riglioni (ebenda bth. II. S. 174—183): der Indizienbeweis und die kriminalistische Anthropologie. R. be- ndelt hier von den Indizien nur eine Art, nämlich die in der Person des Angeklagten egenden Vorbedingungen für dessen Schuld. Diese seien auf anthropologischem und speziell nthropometrischem Wege festzustellen, was R. an Beispielen erläutert. Er empfiehlt, die be- effenden Feststellungen im Strafverfahren nach Möglichkeit zu bewirken, jedenfalls aber in le Listen der aus den Gefängnissen, Hospitälern und Irrenhäusern entlassenen Personen der- rtige Angaben, besonders in Betreff der Struktur des Schädels, aufzunehmen. — Lombroso ebenda S. 184—197), der neue Gesetzentwurf, betreffend Anstalten für irrsinnige Verbrecher. Nach diesem Entwurf sollen sowohl die nach der Verurtheilung irrsinnig gewordenen Ver- brecher, als auch diejenigen eines schweren Verbrechens Beschuldigten, welche wegen erwiesenen Irrsinns freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, in besondern Anstalten detinirt werden. L. lobt diese Bestimmung, tadelt aber die weitere Vorschrift, daß das Gericht berechtigt sein soll, nach Anhörung des Anstaltsarztes die Detention wieder aufzuheben. — Lombroso, Gelegenheitsverbrechen (ebenda Abth. III., S. 313—323). L. zählt als Faktoren, die zur Herbeiführung der von ihm so genannten Gelegenheitsverbrechen mitwirken, unter Anführung von Beispielen auf: Alter, Geschlecht, Unglück, Klima, mangelnde Bestrafung, „moralische Atmosphäre", Nachahmungstrieb, Weingenuß, geschlechtliche Anlässe, persönliche Umstände, Zu- fälle. Die physischen Unterschiede zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern, sowie zwischen Gelegenheitsverbrechern und normalen Menschen erachtet L. für noch nicht festgestellt. — Puglia, das Verbrechen des Kindsmords (ebenda S. 323—335). P. will den Kindsmord lediglich als Mord behandeln, jedoch für den Fall, daß das getödtete Kind weniger als 4 Tage alt ist, Strafschärfung eintreten lassen. Die sonst für Thatbestandsmerkmale gehaltenen Mo- mente, wie die „causa honoris", seien nur als Strafzumessungsgründe anzusehen. — Garo- falo, der Versuch mit untauglichen Mitteln (ebenda S. 335—344). G. erklärt sich im An- schluß an die bekannte Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, deren Hauptpassus er wörtlich mittheilt, gegen die Unterscheidung von tauglichen und untauglichen Mitteln, will aber den Versuch nur dann bestrafen, wenn durch die Versuchshandlungen die Gefährlichkeit des Thäters für die menschliche Gesellschaft erwiesen wird. Dr. Kronecker.

Vollständiger und zuverläßiger Strafdauerberechner, enthaltend Tabellen zur Berechnung der Strafdauer der Gefangenen nach Tagen, Wochen und Monaten, unter Berücksichtigung des Schaltjahres aufgestellt von Rakowicz, Königl. Gefängniß-Inspektor. Beuthen O. S. 1881. Verlag von Herrmann Freund. 8. S. 66.

Der Verfasser, welcher bereits mehrere sich auf dem Gebiet des Strafvollzuges bewegende bewährte Schriften verfaßt hat, bietet in gegenwärtigen mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeiteten Tabellen den mit der Strafvollstreckung betrauten Dezernenten und Gefängnißbeamten ein äußerst bequemes Hülfsmittel zur Berechnung der Strafdauer der Gefangenen. Mit Rücksicht auf den dauernden praktischen Werth, welcher ihre Benutzung sowohl für Gemein- wie Schaltjahre ermöglicht, dürfte sich eine warme Empfehlung dieser Tabellen rechtfertigen. B.

Die preußischen Jagdgesetze vom Allgemeinen Landrecht an bis auf die neuere Gesetzgebung. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Jäger, Forst- und Jagdbeamte mit Kommentar in Anmerkungen herausgegeben von Dr. P. Kohli, Amtsrichter. Berlin 1882. Verlag von H. W. Müller. S. 98.

Der Verfasser hat mit großer Vollständigkeit das dem Gebiet des Jagd

rechts entlehnte Material zusammengestellt und dem praktischen Bedürfnisse entsprechend, unter Dienstbarmachung der einschlägigen Literatur und Judikatur kommentirt. Von den Bestimmungen des Landrechts ausgehend, enthält das Buch: das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, das Jagdpolizeigesetz, das Gesetz über die Schonzeit des Wildes mit einer Uebersicht der Schon- und Schußzeiten, das Gesetz sowie die Verordnung, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben, und die strafrechtlichen Bestimmungen. Im Anhange sind die Motive zum Jagdpolizeigesetze, sowie einige weitere einschlägige Gesetze (Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte, Waffengebrauch u. s. w. und Instructionen u. s. w. aufgenommen. Wir wünschen dem höchst beachtenswerthen Buche eine möglichst weite Verbreitung. B.

Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. Herausgegeben von Dr. Fr. Oskar v. Schwarze in Dresden, Kgl. Sächs. Generalstaatsanwalt. Neue Folge. II. Jahrgang. Leipzig. Fues Verlag (R. Reisland).

3. Heft.

Inhalt: Zur Lehre des bürgerlichen Gesetzbuches vom unächten Irrthum bei Verträgen. Von Dr. Georg Wagner, Landgerichtsrath in Leipzig. — Strafrechtliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Dresden.

4. Heft.

Inhalt: Zur Erläuterung des Absatzes 2. in §. 51. St. Proz. O. von Schwarze. Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Dresden. — Miscellen.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts u. s. w. begründet von Dr. Gruchot, herausgegeben von Rassow, Reichsgerichtsrath, und Küntzel, Landgerichtsrath. V. Jahrgang. Berlin. Verlag von Franz Vahlen. 1881.

4. und 5. Heft.

Inhalt: Abhandlungen: Ueber die Gefahren einer Beseitigung der Verpfändung beweglicher Sachen durch bloßen Vertrag, nebst einem Anhange über die beabsichtigte Beseitigung des constit. debit. (Schluß). Vom Prof. Dr. Leonhard in Göttingen. — Zur Auslegung des §. 72. der Civilprozeßordnung. Vom Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten Petersen in Colmar. — Das Verfahren bei bedingtem Endurtheil. Vom Landgerichtsdirektor Boas in Stettin. — Die Erweiterung des Klageantrages in der Berufungsinstanz. Vom Staatsanwalt Dr. Heidenfeld in Berlin. — Kann im Ehescheidungsurtheil zugleich auf die Ehescheidungsstrafen und auf die Alimente für die Ehefrau erkannt werden? Vom Geh. Justizrath v. Krämel in Naumburg. — Inwieweit hat das Arrestgericht bei Erlaß des Urtheils über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu prüfen, ob der Hauptanspruch begründet ist? Vom Amtsrichter Dr. Peters in Schwedt a./O. — Ueber die Zurücknahme der Klage und Versäumnißurtheile. Vom Staatsanwalt Lasker in Sonnenburg. — Ueber die Bestimmung und Bekanntmachung der Termine und die Ladung, insbesondere über den Parteibetrieb und Gerichtsthätigkeit in dieser Beziehung. Von Dr. O. Fischer, Amtsrichter und Privatdozent in Greifswald. — In welcher Weise kann der Gläubiger sein Recht gegen den ihn nicht freiwillig befriedigenden Schuldner geltend machen, wenn ihm der erlangte Zahlungsbefehl verloren gegangen ist? Vom Amtsrichter Cwiklinski in Thorn. — Das Rechtsmittel der Revision in preußischen Auseinandersetzungssachen wegen Verletzung von Partikularrechten. Vom Oberlandeskulturgerichtsrath Schneider in Berlin. — Aus der Praxis: A. Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts. B. Einzelne Rechtsfälle. — Literatur.

6. Heft:

Inhalt: Abhandlungen: Der Einspruch vor der Einspruchsfrist. Von Professor Dr. A. Wach zu Leipzig. — Ueber die Bestimmung und Bekanntmachung der Termine und die Ladung, insbesondere über Parteibetrieb und Gerichtsthätigkeit in dieser Beziehung (Forts.). Von Dr. O. Fischer, Amtsrichter und Privatdozent in Greifswald. — Sind Urtheile bei unbenutztem Ablaufe der Rechtsmittel bezw. Einspruchsfrist stets für rechtskräftig zu halten?

n Landgerichts-Rath v. Bülow zu Halle. — Anfechtung von Vorabentscheidungen nach ptskraft des Sachenurtheils C. Proz. O. §§. 248. 276. Vom Landgerichts-Rath Hönenn in Berlin. — Das Urtheilsberichtigungsverfahren gemäß der §§. 290. und 291. Civil z. O. Vom Landesgerichts-Direktor Boas in Stettin. — Die Behandlung der Fundeu. Vom Amtsgerichts-Rath Wandersleben in Königsberg in Preußen. — Geht das eenthum an Pertinenzien, welche vor dem Bietungstermin dauernd von dem subhastirten ndstück entfernt sind, durch den Zuschlag auf den Adjudikatar über? Vom Geh. Ob. Just. h Paris in Leipzig. — Aus der Praxis: Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts. — Literatur. Beilageheft: Einzelne Rechtsfälle (Erkenntnisse des Reichs-Gerichts).

6. Jahrgang. 1. Heft.

Inhalt: Abhandlungen: „Der Fall der Versäumung und der Eintritt der Vermniß." Erörterung zu §. 474. Abs. 2., §§. 302., 307. der C. P. O. Vom Privat-Dozenten . Th. Schwalbach. — Ueber die Voraussetzungen des Versäumnißurtheils. Vom Landichtsrath Pfizer. — Widerruf erkannter Eide (C. P. O. §. 432.). Vom Landgerichtsrath nemann. — Bemerkungen zum §. 437. C. P. O. Vom R. A. A. Kuhn. — Ueber gumentum a contrario. Vom A. R. Dr. Deutschmann. — Zur Lehre von der Vorhtseinräumung. Vom Landgerichtsrath Küntzel. — Aus der Praxis. — Literatur. B.

Centralblatt für Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. v. Kirchenheim, Doz. d. R. in Heidelberg. I. Bd. 1. bis 4. Heft, Oct., Nov. u. Dez. 1881., Jan. 1882. Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke.

Der Zweck dieses als willkommenes Hülfsmittel zu begrüßenden in Monatsheften im Gesammtumfange von etwa 30 Bogen pro Jahrgang erheinenden neuen Unternehmens, an welchem eine Reihe juristischer Celebritäten itwirkt, ist darauf gerichtet, eine Uebersicht der gesammten deutschen Literaturrscheinungen, sowie sich der Kritik möglichst fernhaltende kurze Besprechungen es Inhalts hervorragender Werke und Monographien zu gewähren. Diese Beprechungen dehnen sich über die gesammten juristischen Disziplinen, Rechtshilosophie, Rechtsgeschichte, Privatrecht, Handelsrecht, Civilprozeß, Strafrecht, kirchen-, Staats- und Verwaltungs-, sowie internationales Recht aus und lassen uch der ausländischen Literatur möglichste Berücksichtigung erfahren. Die Zeitschriftenüberschau giebt demnächst ein heftweises Inhaltsverzeichniß der n den einzelnen Zeitschriften enthaltenen Monographien, und den Schluß bildet ine sorgfältige Zusammenstellung der neuesten Literaturprodukte (Bücher und Brochüren, Gesetzausgaben und wichtiger ausländischer Werke). B.

Das Reichskonkursrecht und Konkursverfahren von Dr. Hermann Fitting, Geh. Justizrath u. o. Prof. zu Halle. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin). Leinwbd. S. 428.

Die Serie der sich allseitiger Anerkennung erfreuenden und von der Verlagshandlung auf das trefflichste ausgestatteten Lehrbücher des deutschen Reichsrechtes hat in dem vorliegenden, das Konkursrecht behandelnden, aus der Feder eines bewährten Autors geflossenen Werke einen weiteren Fortschritt gemacht. Die Zahl der systematischen Darstellungen dieser Rechtsmaterie ist bisher eine beschränkte, und hat sich der Herr Verfasser der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, einem fühlbaren Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen. Das nicht nur für den Praktiker und die studirende Jugend, sondern auch für die Mitglieder des Handelsstandes bestimmte Buch zerfällt in zwei Theile: den materiellen (§§. 4. bis 25.) und formellen (§§. 26—57.). Die die ersten 3 Paragraphen umfassende Einleitung beschäftigt sich mit einem Rückblick auf die Entstehung der K. O., ihrem Verhältniß zu anderen G. und der Literatur. Der materielle Theil, welchem eine kurze Darstellung des Konkursrechtes als Einleitung vorangeschickt ist, zerfällt in 4 Unterabtheilungen: 1. Einwirkung der Eröffnung des K.-Ver-

fahrens auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners; 2. die K.-Gläubiger und die K.-Forderungen; 3. die K.-Masse und 4. die Einleitung und Beendigung des K.-Verfahrens auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners, und der das K.-Verfahren betreffende zweite Theil in eine gleiche Anzahl: 1. Vorbemerkungen; 2. Factoren des K.-V.; 3. Gang des K.-V.; 4. Eigenthümlichkeiten einzelner Fälle. In dem den §. 58. bildenden Anhang finden sich die bezüglichen Strafbestimmungen kurz angegeben. Dem Text, welcher ein wohldurchdachtes System, sorgfältigstes Studium, sowie eine tiefe wissenschaftliche Durcharbeitung des gesammten Materials erkennen läßt und sich durch besondere Klarheit in der Veranschaulichung auszeichnet, sind Noten beigegeben, welche auf die betreffenden Paragraphen der K. O., sowie der übrigen R. Gesetze verweisen. Motive, Literatur und Spruchpraxis des R. G. sind, wo erforderlich, ausgiebig benutzt und die Rechtsgrundsätze des römischen und gemeinen Rechtes ebenfalls angezogen. Demnach dürfte das Werk, welches alles Wissenswerthe in sich vereinigt, als ein sehr empfehlenswerthes bezeichnet werden. Sach- und Quellenregister sind äußerst vollständig bearbeitet und tragen wesentlich zur leichteren Orientirung bei. B.

In dem juristischen Verlag von J. Guttentag (D. Collin), Berlin und Leipzig, sind in der bekannten handlichen Ausgabe der deutschen Reichsgesetzgebung erschienen:

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen (Post, Impfen, Presse, Markenschutz, Personenstand, Sozialdemokratie, Wucher, Nahrungsmittel u. s. w.). Textausgabe mit Anmerkungen, von Dr. Hans Rüdorff. 11. Auflage. Taschenformat. S. 235. Cart. 1 M.

Die große Anzahl der bereits erschienenen Auflagen liefert einen genügenden Beweis für die überaus günstige Aufnahme, welche dieser kleine Kommentar bisher gefunden hat. Die Einleitung bilden Notizen zum R. St. G. B., welche sich auf dessen Geschichte, System, Auslegung und Literatur beziehen, und reihen sich daran die die Kompetenz der Gerichte in Strafsachen betreffenden Bestimmungen des G. V. G. und das Einführungs-Gesetz. Die dem Text beigegebenen Anmerkungen sind zwar äußerst kurz, jedoch enthalten sie das Wissenswertheste, Allegate und Citate. Die reichsger. Judikatur ist, soweit es erforderlich erschien, benutzt und auch hin und wieder auf diejenige der früheren obersten Landesgerichtshöfe verwiesen. Daß an der Spitze jedes einzelnen Paragraphen ein A. L. oder Sw. die Kompetenzfrage bezüglich des in ihm enthaltenen Deliktes löst, ist eine dankenswerthe Zugabe. Im Anhange finden sich, um den hohen praktischen Werth des Buches zu vervollständigen, das Einführungs-G. f. Elsaß-Lothringen, Post-, Impf-, R.-Militair-, Markenschutz-, Personenstands-, Spielkartenstempel-, Sozialisten- und Nahrungsmittel-G., sowie eine Uebersicht der hauptsächlichsten ebenfalls Strafbestimmungen enthaltenden Reichsgesetze. Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister bildet den Schluß des empfehlenswerthen Buches.

2. Deutsche Gewerbeordnung nebst den für das Reich erlassenen Zusatzgesetzen und Ausführungsbestimmungen. Von T. Ph. Berger, Reg.-Rath. 4. Auflage. Taschenformat. S. 361. Cart. 1,20 M.

Auch diese Ausgabe, welche in ihrer vorliegenden Form den korrekten Abdruck des durch mannichfache Aenderungen beeinflußten ursprünglichen Textes, zahlreiche sachliche Anmerkungen, sowie neben den Zusatzgesetzen gewerblichen Inhalts auch die Ausführungsbestimmungen, betr. die Anlegung von Dampfkesseln, Hausirgewerbebetrieb der Ausländer, Prüfungsvorschriften u. s. w. und

Register enthält, kann als ein willkommener Beitrag zu den von der Verlagshandlung veranstalteten Ausgaben der Reichsgesetzsammlung bezeichnet werden.

B.

Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. — Textausgaben mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von H. Wernecke, Landgerichtsrath. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1882.

Die Vorzüge dieser außerordentlich korrekten und von der Verlagshandlung äußerlich ausgestatteten Textausgaben bestehen in der den einzelnen Paragraphen gegebenen marginalen summarischen Uebersicht ihres Inhalts und den sorgfältig ausgearbeiteten Sachregistern, deren Benutzung den Nachschlagenden wohl schwerlich jemals im Stich lassen dürften. Sie können demnach mit Recht als äußerst empfehlenswerth gelten.

R. Backoffner.

Quellenregister.

St. G. B. §. 21. . . . . S. 70.
" §. 38. . . . . " 222.
" §. 43. . . . . " 182 ff.
" §. 47. . . . . " 72.
" §. 49. . . . . " 72.
" §. 59. . . . . " 226.
" §. 65. Abs. 2. " 206.
" §. 73. . . . . " 64. 140 ff. 203. 223.
" §. 74. . . . . " 140 ff. 223.
" §. 79. . . . . " 70.
" §. 95. . . . . " 217.
" §. 113. . . . . " 77.
" §. 122. . . . . " 200.
" §. 139. . . . . " 76.
" §. 156. . . . . " 220.
" §. 159. . . . . " 210.
" §. 161. Abs. 1. " 210.
" §. 163. . . . . " 217.
" §. 169. . . . . " 64.
" §. 180. . . . . " 74. 84.
" §. 205. . . . . " 201.
" §. 222. . . . . " 208.
" §. 223 a . . . " 63.
" §. 239. . . . . " 241.
" §. 240 . . . . " 214. 221.
" §. 242 . . . . " 83.
" §. 244. . . . . " 221.
" §. 246. . . . . " 63.
" §. 249. . . . . " 214.
" §. 259. . . . . " 74. 227.
" §. 263. . . . . " 63. 207.
" §. 271. . . . . " 64.
" §. 274.[1] . . . " 222.
" §. 277.[2] . . . " 67.
" §. 293. . . . . " 72.
" §. 308. . . . . " 216.
" §. 309. . . . . " 216.
" §. 350. . . . . " 224.
" §. 359. . . . . " 204. 225.

St. P. O. §. 23. Abs. 2. S. 217.
" §. 23. Abs. 3. " 67.
" §. 49. Abs. 1. " 1.
" §. 58. . . . . " 67.
" §. 60. . . . . " 67.
" §. 72. . . . . " 67.
" §. 79. . . . . " 67.

St. P. O. §. 87. . . . S. 67.
" §. 136. . . . . " 63.
" §. 145. . . . . " 213.
" §. 248. . . . . " 67.
" §. 249. . . . . " 72.
" §. 260. . . . . " 74.
" §. 263. . . . . " 216.
" §. 264. . . . . " 216.
" §. 265. . . . . " 69. 216.
" §. 266. . . . . " 74. 217.
" §. 266. Abs. 4. " 83.
" §. 277.[2] . . . " 67.
" §. 293. . . . . " 72.
" §. 376. . . . . " 232.
" §. 380. . . . . " 232.
" §. 381. . . . . " 205.
" §. 386. . . . . " 205.
" §. 453. . . . . " 203.
" §. 505. al. 1. " 232.

G. V. G. § 78. . . . S. 205.

Gew. O. §§. 1. 7. al. 5. . . . . S. 230.
" §. 14. . . . . " 230.
" §§. 33. 45. 46. 47. 147.[1] . " 80.
" §§. 33. 147.[1] . . . . . " 229.
" §§. 37. 147.[1] . . . . . " 229.
R. G. v. 11. Juni 1870 §. 61. Abs. 1. " 212.
" v. 3. Juli 1872 §. 2. . . . . " 229.

Preußische Gesetze.
Gew. Steuer-G. v. 30. Mai 1820 §. 9a S. 230.
" " §§. 10. 19a. 39 b. c. d. " 229.
Zusatzbestimmungen zum Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840 Nr. 5. " 231.
Zusatzbestimmungen zum Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840 Nr. 11. " 231.
Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850 §. 16. " 231.
G. v. 11. März 1850 §. 15. . . . . " 230.
G. v. 1. Mai 1851 §. 12. . . . . " 230.
Städte-O. v. 30. Mai 1853 §. 53. . " 230.
G. v. 24. Mai 1861 §. 14. . . . . " 232.
Kab. O. v. 19. Juli 1867 §§. 5. 13. 14. " 230
G. v. 26. Febr. 1870 §§. 1. 7. . . . " 231.
G. v. 5. Mai 1872 . . . . . " 230.
G. v. 3. Juli 1876 §. 1. Nr. 2. . . . " 230.
" " §. 17. . . . . " 229.

Sachregister.

A.

bgaben, öffentliche. Verfahren bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über ihre Erhebung 93 ff.
Angehörige, nahe, eines Thäters, Anzeigepflicht der seitens des letzteren geplanten gemeingefährlichen Verbrechen 76.
Auslegung der §§. 73. 74. St. G. B. 140 ff., des §. 43. St. G. B. 182 ff., des §. 216. St. G. B. 435., der §§. 451. Abs. 1., 452. Abs. 2., 456. Abs. 2. und 462. Abs. 2. St. Proz. O. 444.
Auslieferungsverträge des deutschen Reiches 16.

B.

Beamtenqualität, nicht beeinflußt durch vorschriftswidrig zu junges Alter der Beamten 204. — eines Privatpostgehülfen 224.
Begünstigung, zur Lehre von derselben 112 ff. über Begünstigung 375.
Betrug 62, 207.
Beweismittel, Nichterforderniß ihrer Angabe in den Urtheilsgründen 74.
Brandstiftung an einem Düngerhaufen 216.

D.

Denunciationsschrift. Ablehnung des Antrages ihrer Verlesung 221.
Diebstahl an den einem Wohnungstheilnehmer gehörigen in der Wohnung von ihm zurückgelassenen Sachen 83.
Düngerhaufen, Brandstiftung 216.

E.

Ehefrau, s. Angehörige.
Erkenntnisse des Reichsgerichts 63 ff., 200 ff., des Kammergerichts 229 ff.
Erkenntnißgründe, Motivirung bei erfolgter Freisprechung 84.
Erörterung, kritische, von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 169 ff., 422 ff., 169 ff.
Exquenda, fälschliches Bestreiten des Besitzes bestimmter Gegenstände 62.

F.

Fahrlässiger Eid, wann derselbe anzunehmen 217.
Feststellung, thatsächliche. Verlust ihrer Wirksamkeit nach Aufhebung eines verurtheilenden Erkenntnisses 72.
Fiskus, Rechte desselben auf Vermögensentziehung in den sogenannten Indignitätsfällen 6.
Forstbeamte, Widerstand gegen dieselben 78.
Frage, Unerheblichkeit der von der Vertheidigung an einen Zeugen gestellten, gilt nicht als Zurückweisungsgrund 222.

G.

Gefängnißstatistik 154 ff.
Gehülfe, Strafbarkeit bei Straflosigkeit des Thäters 226.
Geschworne, ob es zweckmäßig, ihnen die Beantwortung der Frage nach erschwerenden Umständen zu überlassen 197 ff.

H.

Hauptverfahren, Entscheidung über seine Eröffnung 67.
Hauptverhandlung, unbefugtes Beiwohnen derselben seitens eines Zeugen 63.
Hehlerei, 74. Zur Lehre von derselben 112 ff.

I.

Italienischer Strafprozeß, Reformbestrebungen auf seinem Gebiet 245 ff.

K.

Kammergerichtliche Entscheidungen 229 ff.
Kind, in der Geburt begriffen, gilt als Mensch 208.
Körperverletzung, Begriff der von Mehreren gemeinschaftlich verübten 63.
Kuppelei, wird nicht begangen durch bloße Aufforderung zum Eintritt in ein Bordell 74 — begangen durch Vermiethen von Wohnungen an Prostituirte 84.

M.

Majestätsbeleidigung, Ausschluß des Wahrheitsbeweises 217.
Meineid, Unzulässigkeit des Aberkennens der Zeugenfähigkeit bei Verleitung zu demselben 210.
Meuterei 200.
Ministerien, Vorstände 1.
Mutter, uneheliche, gilt nicht als Vertreterin des Kindes im Sinne des St. G. B. 206.

N.

Ne bis in idem 203.
Niederländisches St. G. B., Thierquälerei 301.
Nöthigung 214.

P.

Partirerei 227.
Personenstands-Veränderung 64.
Polizeiaufsicht, keine nothwendige Folge der Interdiction 222.
Praxis, Bemerkungen aus derselben 317.
Prozeßverfahren, für das neue 412.

R.

Realkonkurrenz bei fahrlässigen Tödtungen 223.
Reformbestrebungen auf dem Gebiete des italienischen Strafprozesses 245 ff.
Reichsgerichtsentscheidungen 63 ff., 200 ff. — kritische Erörterungen 169 ff., 422 ff.
Retentionsrecht des Vermiethers. Verletzung seitens des Miethers 66.
Revision, Anmeldung gegen Urtheile der bei dem Amtsgericht gebildeten Strafkammern 205.

S.

Sachverständige, Vernehmung 67.
Schankwirthe, Stellvertreter derselben bedürfen keiner Konzession 80.
Schwurgerichtshof, Mitwirkung desselben bei Entscheidung der Strafsachen 48 ff.
Selbstbefreiung, komplotmäßige 200.
Standesregister, fälschliche Eintragung einer unehelichen Mutter als Ehefrau 64.
Strafbefehle der Verwaltungsbehörden 305 ff.
Studentenduelle, Forum 201.
Studentenschläger, tödtliche Waffen 24.

T.

That, Verurtheilung eines Angeklagten wegen einer andern als im Eröffnungsbeschluß aufgefaßten That 69.
Thierquälerei nach niederländischem St. G. B. 301.

U.

Unterschlagung, begangen seitens eines Försters an dem ihm gelieferten Bauholzdeputat 63.
Untersuchungsrichter, Einfluß seiner Mitwirkung bei dem Eröffnungsbeschluß auf die Rechtsbeständigkeit des Urtheils 217.
Urheberrechte, Schutz derselben 212.
Urkunden, Beschädigung mittelst Durchstreichung mit Bleistift 222.

V.

Vereidigung der Zeugen im Vorverfahren 85.
Vertheidiger, Verpflichtung zu dauernder Anwesenheit in der Hauptverhandlung bei nothwendigen Vertheidigungen 213.
Volenti non fit injuria 435.
Vorstände der Ministerien 1 ff.

W.

Wahrheitsbeweis, Ausschluß bei Majestätsbeleidigungen 217.
Widerstand, s. Forstbeamte.

Z.

Zeugen, Vernehmung über Hörensagen 73. Vereidigung im Vorverfahren 85.
Zuchthausstrafe, Festsetzung einer dem Gesetz nicht entsprechenden 70.
Zwangsvollstreckung, wenn solche drohend gilt 83.

Druckfehlerverbesserung.

Zu streichen: S. 317 Zeile 1 v. u. das Schlußanführungszeichen, dagegen solches S. 31 Abs. 1. zu setzen. Dieser gehört noch zu dem Voitus'schen Citat.
Zu streichen: S. 325 Zeile 22 v. o. das Schlußanführungszeichen.
Hinzuzufügen: S. 329 Zeile 5 v. o. hinter begründet ein Schlußanführungszeichen.
Statt eines Komma: S. 329 Zeile 6 v. o. ein Punkt.
Statt Die: S. 329 Zeile 21 v. o. die.
Statt St. P. O.: S. 339 Zeile 22 v. o. St. G. B.

Berlin, Druck von W. Büxenstein

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 552 875

Digitized by Google